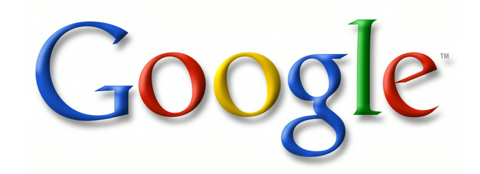



PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten,

nebst dem

Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs

und dem

Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

1847. gr. 8. geheftet 5 Sgr.

Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs

für die Preußischen Staaten und den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847.

1847. gr. 8. geheftet 10 Sgr.

Ueber die Nothwendigkeit **der Abschaffung der Todesstrafe** und Entfernung des §. 8. in dem neuesten Entwurfe des Preußischen Straf-Gesetzbuches.

Von **J. Wilh. Neumann,**

Justiz-Kommissarius und Bürgermeister zu Lübben, Mitglied der vereinigten Ausschüsse.

1848. gr. 8. geheftet $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.

1845. gr. 8. geheftet 20 Sgr.

Städte-Ordnung,

d. d. Königsberg, den 19ten November 1808, nebst Deklaration derselben vom 4ten Juli 1832, den betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung zugesetzt.

5 Bogen gr. 8. geheftet 6 Sgr.

Revidirte Städte-Ordnung

für die Preußische Monarchie,

mit den dazu gehörigen Verordnungen, d. d. Berlin, den 17ten März 1831.

5 Bogen in 8. geheftet 3 Sgr.

Allgemeine Gebührentaxe

für

die sämmtlichen Landes-Justiz-Collegia

in den Preußischen Staaten.

1815. 9 Bogen in Fol. 12 Sgr.

Allgemeine Gebührentaxe

für die

Preußischen Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte

in den großen Städten,

welche, mit Ausschluß des Militairs und der zur Stadtgerichtsbarkeit gezogenen Landbewohner, Zehntausend Einwohner und darüber enthalten.

1815. 8 Bogen in Fol. 12 Sgr.

Allgemeine Gebührentaxe

für die

sämmtlichen Untergerichte in den Preußischen Staaten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten.

1815. 8 Bogen in Fol. 12 Sgr.

Gebührentaxe

für die Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten.

1815. 4 Bogen in Fol. 6 Sgr.

Gesetz

vom 17ten Juli 1846,

betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen.

Verordnung vom 21sten Juli 1846

über das Verfahren in Civil-Prozessen.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten April 1847

wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

Verordnung vom 7ten April 1847,

betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen.

Verordnung vom 7ten April 1847,

betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

1847. gr. 8. zusammen geheftet 3 Sgr.

Allgemeine Deposital-Ordnung

für die

Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Königlich Preußischen Lande.

1783. 12 Bogen gr. 8. 12½ Sgr.

Allgemeine
Hypotheken-Ordnung

für die

gesammten Königlich Preußischen Staaten. 1784.

Nebst Instruktion für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königlichen Verordnung wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Herzogthum Sachsen, d. d. Berlin 1820; und Anhang zu dieser Instruktion, enthaltend die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben, verkürzt gesammelt, d. d. Berlin 1820.

11½ Bogen in gr. 8. 15 Sgr.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung

nebst

dem Entschädigungs-Gesetz zu derselben.

1845. 4 Bogen gr. 8. geheftet 2½ Sgr.

Feldpolizei-Ordnung

für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.

1847. gr. 8. geheftet 3 Sgr.

Zolltarif

für die Jahre 1846, 1847 und 1848,

nebst

den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 10ten Oktober 1845 und 28sten Oktober 1846,

die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

9 Bogen in Fol. 6 Sgr.

Amtliches Waaren-Verzeichniß

zum Zolltarif

für die Jahre 1846, 1847 und 1848,

nebst Zolltarif und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober 1845.

13 Bogen in gr. 8. geheftet 15 Sgr.

Der deutsche Zollverein

während der Jahre 1834 bis 1845.

Von L. K.

Zweite vermehrte Auflage.

1846. 5½ Bogen Lexikon-8. geheftet 12 Sgr.

Betrachtungen

über

das Andringen auf erhöhten Schutz der Gewerbsamkeit im deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung.

Von H.

1846. 3 Bogen in gr. 8. geheftet 7½ Sgr.

Prussia, Landtag

Verhandlungen

des

im Jahre 1848 zusammenberufenen

Vereinigten ständischen Ausschusses,

zusammengestellt

von

E. Bleich,

Königl. Kanzlei-Rath und Büreau-Vorsteher des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Zweiter Band.

Berlin, 1848.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Zweite Abtheilung,

enthaltend

die stenographischen Berichte der Verhandlungen

über

den ersten Theil

des

Entwurfs zum Strafgesetzbuch,

von den Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

§§. 1 bis 79 incl.

Inhalt.

Seite.

Erste Sitzung.

Zweite Sitzung.

Dritte Sitzung.

Vierte Sitzung.

Fünfte Sitzung.

Sechste Sitzung.

Siebente Sitzung.

Achte Sitzung.

Neunte Sitzung.

Zehnte Sitzung.

Elfte Sitzung.

Erste Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 17. Januar.

(Eröffnung der Sitzungen des Vereinigten ständischen Ausschusses.)

Heute Mittag bald nach 1 Uhr wurden die Sitzungen des hier
rsammelten Vereinigten ständischen Ausschusses eröffnet. Nachdem
h die Mitglieder desselben in dem Sitzungssaale des Staatsraths
i Königl. Residenzschlosse versammelt hatten, wurde der Königl. Kom-
issarius, Staats- und Kabinets-Minister von Bodelschwingh,
irch eine Deputation davon benachrichtigt. Er begab sich, unter dem
ortritt dieser Deputation und begleitet von den übrigen Staats-Mi-
stern, in die Versammlung und hielt folgende Rede:

Durchlauchtige Fürsten, hochgeborene Grafen, edle Herren!
Hochgeehrte Abgeordnete der Ritterschaft, Stadt- und Land-
Gemeinden!

Se. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, haben
ittelst Allerhöchsten Patents vom 3ten v. M. den Vereinigten Aus-
huß Allerhöchstihrer getreuen Stände auf den heutigen Tag zu be-
fen und durch Allergnädigsten Befehl von demselben Tage Se.
urchlaucht den Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich zum
larschall, den Oberst-Lieutenant Adolph von Rochow zu dessen
tellvertreter, mich aber zu Allerhöchstihrem Kommissarius zu ernennen
ruht.

In dieser Eigenschaft ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden,
i Namen Sr. Majestät des Königs die hohe Versammlung zu er-
fnen.

Als Veranlassung Ihrer Berufung ist bereits in dem angeführ-
n Patente der Wille Sr. Majestät bezeichnet, den von dem Mini-
rium für die Gesetz-Revision und von einer Staatsraths-Kommission
ngearbeiteten Entwurf des Strafrechtes einer letzten ständischen Be-
itachtung zu unterwerfen, vorzugsweise um die von den einzelnen
rovinzial-Landtagen bei der Berathung des früheren Entwurfes
ıdgegebene Verschiedenheit der Ansichten in einer den Bedürfnissen
d Wünschen des gesammten Vaterlandes möglichst entsprechenden
eise auszugleichen.

Gewiß ist die Berathung eines so bedeutenden Gesetz-Entwurfs
on an und für sich ein wichtiges und folgenreiches Geschäft; für

uns aber tritt diese Wichtigkeit um so mehr hervor, als dieses Gese
zugleich die Bestimmung hat, die längst gefühlte Anomalie zu beseiti
gen, daß im Namen desselben Königs von verschiedenen Richtern de
Landes ein und dasselbe Verbrechen mit Strafen belegt wird, welch
nach Art und Maß höchst verschieden sind, ja daß eine und dieselb
Handlung in dem einen Theile der Monarchie als ein schweres Ver
brechen bestraft wird, welche in dem anderen Theile derselben völli
straflos bleibt. So und nicht anders aber kann es sein, so lang
neben den Strafbestimmungen des Allg. Landrechts noch die Carolin
und das aus der fremdherrischen Gesetzgebung stammende rheinisch
Strafrecht Gültigkeit haben.

Das neue Strafrecht soll und wird diese die innere Einheit de
Staates wesentlich störende Ungleichheit beseitigen, übrigens aber b
dieser Ausgleichung nicht weiter gehen, als es die Nothwendigk
erfordert, weshalb die Formen des Strafverfahrens dadurch ni
berührt werden. Namentlich wird für die Rhein-Provinz in die
Beziehung keine wesentliche Veränderung eintreten, indem unter meh
fachem Beirath rheinischer Juristen der Entwurf dem daselbst gelte
den Strafrechts-Verfahren möglichst angepaßt ist und die nöthi
Verbindung dieses Verfahrens mit dem neuen Straf-Kodex dur
besondere Anordnungen gesichert werden soll, welche Ihnen mit de
Entwurfe des Strafrechts zur Begutachtung vorgelegt werde
Einem anderen in naher Aussicht stehenden Akte der Gesetzgebu
bleibt es vorbehalten, auch das Strafrechts-Verfahren zwar nicht völ
gleichzustellen, aber doch die bestehenden Verschiedenheiten, namentl
durch allgemeine Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichke
wesentlich zu vermindern.

Sollte auch die neue Bearbeitung des Strafrechtes nicht d
individuellen Wünsche jedes Landestheiles befriedigen, sollte es au
Ihren Bemühungen nicht gelingen, in dieser Beziehung eine vollstä
dige Befriedigung hervorzurufen, so werden Sie, hochverehrteste He
ren, eingedenk sein der Nothwendigkeit, daß zur Erreichung gro
Zwecke kleine Opfer nicht versagt werden dürfen, daß, w
es gilt, eine große Monarchie durch Einheit zu befestige
die einzelnen Landestheile ihre besonderen Wünsche dem Wohle d
Ganzen zu opfern stets bereit sein müssen. — In dieser Zuve
sicht übergebe ich Ihnen, durchlauchtigster Herr Marschall, d
sich auf das Strafrecht beziehende Allerhöchste Propositions-Dekr
dessen Erledigung unmittelbar wird beginnen können, da die von d
Königs Majestät angeordnete und von Ew. Durchlaucht im Einve
nehmen mit den Herren Provinzial-Marschällen berufene vorbereiten
Abtheilung ihre Arbeiten bereits so weit gefördert hat, daß in die
Beziehung kein Hinderniß mehr besteht.

Im Vertrauen auf die unserem theuren Vaterlande so vielf
bewährte Gnade der allwaltenden Vorsehung hoffen Se. Majestät d
König zuversichtlich, daß auch diese Versammlung für Thron und La
eine segensreiche sein, daß sie das gemeinsame Band, welches d
Provinzen unter sich und alle mit dem Throne verbindet, befestige
diese Verbindung immer enger schließen möge.

In diesem Vertrauen, in dieser Hoffnung — erkläre ich auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs den Vereinigten ständischen Ausschuß auf die Dauer von 4 Wochen für eröffnet.

Hierauf richtete der Landtags-Marschall, Fürst Solms zu Hohensolms-Lich, folgende Worte an die Versammlung:

Meine Herren! Indem ich mich anschicke, den Vorsitz in unserer Versammlung zu übernehmen, will ich Sie nur in wenigen Worten um Ihre Nachsicht und um Ihre allerseitige freundliche Unterstützung bitten. Die Umstände, unter welchen wir unsere Aufgabe zu lösen haben, sind nicht ohne eigenthümliche Schwierigkeiten. Indessen dürfen wir nicht zweifeln, daß dem uns Alle beseelenden redlichen Eifer, dem Könige und dem Vaterlande nach Kräften zu dienen, die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten gelingen werde.

Zunächst liegt mir nun ob, diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche ich ersuche, die Geschäfte des Sekretariats zu übernehmen.

Es sind dies die Abgeordneten

Siegfried,
Freiherr von Patow,
Kuschke,
Dittrich,
Braun,
Ditthold,
Brassert und
Freiherr von Gudenau.

Weiter habe ich der Versammlung anzuzeigen, daß, um dem §. 22 der Geschäfts-Ordnung zu genügen, wieder dieselben stenographischen Kräfte gewonnen worden sind, welche sich auf dem Vereinigten Landtage vollkommen bewährt gezeigt haben. Der §. 22 enthält weiter die Bestimmung, daß die stenographischen Berichte ohne weitere Censur mit Nennung der Namen durch vollständigen Abdruck in der Allg. Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, wenn dies von der Versammlung gewünscht wird. Ich bringe dies in Verbindung mit einer Stelle des §. 15, wo es heißt, daß bei Fragen, über welche sich eine Meinungs-Verschiedenheit nicht geäußert hat, eine Abstimmung nicht erforderlich sei. Ich werde also, wenn keine entgegenstehende Bemerkung sich erhebt, von der Voraussetzung ausgehen, daß die Versammlung die Absicht habe, daß diese Veröffentlichung erfolge.

(Es ergreift Niemand das Wort.)

Und da diese Voraussetzung sich begründet gezeigt hat, so werde ich das weiter Erforderliche in dieser Beziehung veranlassen.

Weitere Gegenstände sind für die heutige Eröffnungs-Sitzung nicht vorgesehen. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden, und es ist kein Hinderniß vorhanden, gleich in derselben Sitzung die Berathung des Strafrechts zu beginnen, da der Bericht schon gestern zur Vertheilung gekommen ist.

Und nun, meine Herren, lassen Sie uns diese Eröffnungs-Sitzung mit einem Ausdrucke schließen, in welchem wir uns Alle

sammt und sonders betheiligen, mit dem Ausdrucke der Ergebenheit für Se. Majestät den König, welche wir in das kurze Wort fassen:
Se. Majestät der König lebe hoch!
(Ein dreimaliges Lebehoch wiederholt sich in der ganzen Versammlung.)
Hierauf wird diese Eröffnungs-Sitzung um Punkt ½2 Uhr geschlossen.
Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses begaben sich sodann in die Gemächer Sr. Majestät des Königs, woselbst dieselben durch die Provinzial-Marschälle oder deren Stellvertreter Sr. Majestät vorgestellt wurden.

Zweite Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 18. Januar.

(Die Stellung und Kompetenz des Vereinigten ständischen Ausschusses. — Eröffnung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. — Einleitung des Abtheilungs-Gutachtens. — Vorfragen über das Gerichtsverfahren u. s. w. — Verhandlungen über §. 1 des Entwurfs, die Anwendung der preußischen Strafgesetze betreffend. — Soll das Strafgesetzbuch, seiner Fassung nach, für das Volk oder für den Richter bestimmt sein? — Verhandlungen über §. 2 des Entwurfs, in Betreff der Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf die im Auslande von preußischen Unterthanen begangenen Verbrechen. — Verhandlungen über §. 3 des Entwurfs hinsichtlich der von Ausländern begangenen Verbrechen.)

Die Sitzung beginnt nach ¼ auf 11 Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms.
Als Secretaire fungiren die Abgeordn. Freiherr von Gudenau und Siegfried.
Marschall: Meine Herren, wir beginnen mit Verlesung des Allerhöchsten Propositions-Dekretes in Bezug auf die Vorlegung des Strafgesetzbuches. Ich bitte den Herrn Secretair, das Propositions-Dekret zu verlesen.
(Die Vorlesung erfolgt durch den Secretair, von Gudenau. Alle Mitglieder der Versammlung erheben sich.)
Marschall: Eine Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars enthält die Nachricht, daß die Geheimen Justizräthe Bischof und Simons Auftrag erhalten haben, den Berathungen unserer Versammlung über das Strafgesetzbuch beizuwohnen. In allgemeinen Angelegenheiten hat Graf Schwerin sich um das Wort gemeldet.
Graf Schwerin: Meine Herren, ich erlaube mir zuerst das Wort zu nehmen, weil mir durch einen von Ihnen Allen sehr bedauerten Umstand der Vorzug zu Theil geworden ist, Vorsitzender der vorberathenden Abtheilung zu werden, und in dieser Eigenschaft als

Organ der vorberathenden Abtheilung habe ich eine Erklärung abzu-
geben, welche den Standpunkt bezeichnet, von welchem die Abtheilung
ausgegangen ist, als sie die Berathung des Strafgesetzbuches begann.
Die Erklärung, die auf einstimmigem Beschluß der Abtheilung beruht,
lautet so:

Bevor die Versammlung in die Berathung eintritt, habe ich im
Namen der vorbereitenden Abtheilung zu erklären, daß in ihrem
Schoße bereits in Erwägung gezogen, ob dieselbe in Einklang mit
den Wahlen zum Vereinigten ständischen Ausschusse und unbeschadet
der bei denselben von einem Theile der Abgeordneten abgegebenen
Erklärungen und gemachten Vorbehalte stattfinden könne.

Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, daß diese Erklärungen
und Vorbehalte durch die Berathung des Entwurfs zum Strafgesetz-
buche in keiner Weise alterirt werden, indem dadurch in die für den
Vereinigten Landtag in Anspruch genommenen Rechte nicht eingegrif-
fen wird.

Sie hat daher — um so mehr, als bis jetzt dem Ausschusse an-
dere Vorlagen und Anträge nicht gemacht sind und solche auch kaum
zu erwarten sein dürften — dafür gehalten, daß eine weitere Erör-
terung über die Stellung des Ausschusses unter solchen Umständen
selbst in Hinblick auf den Allerhöchsten Landtags-Abschied und das
erlassene Geschäfts-Reglement vom 2. Dezember 1847 nicht erforder-
lich und demgemäß nicht wünschenswerth erscheine.

Diejenigen Mitglieder der Abtheilung, welche die Wahlen zu den
Ausschüssen ohne Vorbehalt angenommen haben, und unter diesen be-
sonders diejenigen, welche die Kompetenz des Landtags-Ausschusses
überhaupt als unzweifelhaft anerkennen, konnten um so mehr obiger
Erklärung aus voller Ueberzeugung beitreten, und es hofft die Ab-
theilung daher, daß sie auch in der hohen Versammlung von keiner
Seite Widerspruch finden möge.

Abgeordn. von Auerswald: In Verfolg der eben von dem
Vorsitzenden der Abtheilung vernommenen Worte muß ich daran er-
innern, daß der erste Vereinigte Landtag an Se. Majestät fast ein-
stimmig und auf Grund früherer Gesetze die Bitte gerichtet hat:
„die Verordnung vom 3. Februar 1847 über den Vereinigten stän-
dischen Ausschuß und dessen Befugnisse Allergnädigst abändern und
diesem Ausschusse, dem Vereinigten Landtage gegenüber, keine weite-
ren Befugnisse einräumen zu wollen, als den ständischen Ausschüssen
der Provinzial-Landtage diesen letzteren gegenüber beigelegt worden
sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1842 in den
§§. 2 und 4.“ Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst verhei-
ßen, diese Bitte in sorgsame Erwägung zu ziehen, sind die Wahlen
zu dem zur Begutachtung des Strafgesetzbuches zu berufenden stän-
dischen Ausschuß theils ohne, theils aber mit verschiedenartigen Er-
klärungen und Vorbehalten vollzogen. Hiernach sind viele Mitglieder
des Ausschusses der Ueberzeugung, daß sie nur ein bedingtes
Mandat, eine bedingte Berechtigung haben, und Viele
von denen, welche hier auf den Ruf Sr. Majestät erschienen sind,
um in die Begutachtung des bereits von den Provinzial-Ständen

berathenen Strafgesetzbuches einzugehen, können seit Erlaß des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 24. Juli und in Betracht des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Ausschuß vom 2. Dezember 1847 dies nur mit der offenen und ehrfurchtsvollen Erklärung thun, daß sie zu anderen Berathungen und Handlungen sich außer Stand gesetzt sehen würden. Nachdem ich von diesem Standpunkte aus, der auch der meinige ist, als Mitglied der Abtheilung, dem Beschlusse und der Erklärung derselben beigetreten bin — zu meiner großen Befriedigung in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem geehrten Vorsitzenden derselben — habe ich geglaubt, noch auf den Grund hinweisen zu müssen, der eine solche Aussprache nicht in unsere Willkür gestellt, sondern unserer Treue und Wahrhaftigkeit zur unabweislichen Pflicht gemacht hat. Ich habe dies gethan für mich und zugleich zu der wohl im Interesse der hohen Versammlung liegenden Vermeidung zahlreicher gleichartiger Erklärungen, im Einverständnisse mit den Abgeordneten: Grabow, Camphausen, von Saucken-Tarputschen, von Saucken-Julienfelde, Graf von Hompesch, Brämer, Naumann, Hüffer, von Brodowski, Graf von Skorzewski, Heinrich, Kersten, Allnoch, von Potworowski, von Miscewski, Sperling, von Pogrell, Brassert, von Kurcewski, Urra, Abegg, Lucanus, Freiherr von Mylius, von Donimierski, Krause, Hausleutner, Brown, Plange, Siegfried, von Eynern, Urban, Schier.

Abgeordn. Camphausen: Der Erklärung, welche das verehrte Mitglied für Preußen abgegeben hat, habe ich hinzuzufügen, daß sie für mich und Andere die Befugniß nicht ausschließt, sondern einschließt, auf die nähere Erörterung der Frage, inwiefern das Strafgesetzbuch die verfassungsmäßigen Stadien bereits durchlaufen habe und inwiefern eine schließliche Berathung durch den Vereinigten Landtag erforderlich sei, im Laufe der Verhandlungen näher einzugehen, und daß ich auf die Erörterung dieser Fragen an geeigneter Stelle näher eingehen werde. In dem Augenblicke, wo wir zu einem neuen gemeinsamen Wirken zusammentreten, ist es für Viele von uns unerläßlich, ist es unsere erste Pflicht, uns selbst, dem Lande und der Regierung über den rechtlichen Standpunkt, von welchem wir ausgehen, so klar zu sein, daß darüber ein Zweifel nicht obwalten kann. Dazu halte ich die abgegebene Erklärung ausreichend. Das Volk wird wissen, daß wir, die wir hier erschienen sind, gleich denjenigen, die zu erscheinen abgelehnt haben, gleich denjenigen, welche die Wahlen zu dem Ausschuß zu vollziehen oder anzunehmen sich geweigert haben, an dem Grundsatze festhalten, daß alle das Personen- und Eigenthums-Recht und die Steuern betreffenden Gesetze ohne den Beirath des Vereinigten Landtages nicht erlassen werden können, daß wir diesen Grundsatz zu vertreten, so wie im vorigen Jahre, auch künftig berechtigt, verpflichtet bleiben wollen. Die Mitglieder des Vereinigten Landtages, die nicht um uns sind, werden wissen, daß wir nicht gesonnen waren, noch gesonnen sein werden, uns Rechte beizumessen, die nach der Ansicht des Vereinigten Landtags ihm allein zustehen. Die Regierung endlich wird wissen, daß nicht, wie ihr Organ dem Lande einzureden bemüht gewesen, der Zwiespalt geschlichtet ist, der

zwischen den thatsächlichen Zuständen und der früheren Gesetzgebung besteht. Um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die Regierung hierüber nicht in Zweifel zu lassen, als der Gang, den sie am Schlusse des Vereinigten Landtags und nach demselben eingeschlagen hat, mich mit tiefer Betrübniß und mit Sorge für die Zukunft erfüllt. Eine große That war geschehen; nach 30jährigem Harren waren die Vertreter des ganzen Landes in einem Saale versammelt, und Alle, welche wissen, wie selten und wie schwer großen Versammlungen die Selbstbeherrschung gelingt, sahen mit Spannung und nicht ohne Besorgnisse ihren Schritten entgegen. Wie ist der Erfolg gewesen? Das Ausland war erstaunt und überrascht über die Mäßigung der Versammlung, über ihre treue Ergebenheit gegen den Fürsten; es war im Zweifel, ob es ihre Zurückhaltung loben oder sie der Schwäche beschuldigen sollte; es fand den König zu beneiden, der unter solchen Umständen eine solche Versammlung berufen und eine so glänzende Manifestation der Treue und Ergebenheit seines Volkes der Welt vor Augen legen konnte. In Preußen aber, wo die Stände bis auf die äußerste Gränze vorrückten und, weit hinübergebogen, die Hand zur Ausgleichung boten, ist diese Hand im Zorne zurückgestoßen worden;

(Murren in der Versammlung.)

In Preußen haben die Stände von Seiten der Regierung Tadel und Nichtbeachtung gefunden, und Aeußerungen des Mißfallens und Unwillens, welche in geringem Einklang mit einem monarchischen Staate stehen, der von den Ständen nur Rath verlangen, sie nur Rath zu ertheilen berechtigen will. Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsstreit in Preußen auf immer zu beendigen; es ist nicht gesprochen worden, die Folgen müssen getragen werden; die Geschichte aber wird richten zwischen der Regierung und uns.

Marschall: Das Mitglied, welches eben gesprochen hat, hat sich leicht überzeugen können, daß ein Ausdruck, dessen er sich bedient hat, in allen Theilen des Saales Mißbilligung gefunden hat. Es sind dies die Worte, daß das, was von dem Vereinigten Landtag geschehen sei, von der Regierung im Zorne zurückgewiesen worden sei. Ich gebe dem Abgeordneten anheim, zu erklären, daß dieser Ausdruck von ihm nicht beabsichtigt, sondern daß er ihm in der Rede nur entfahren sei.

Abgeordn. Camphausen: Ich würde eine solche Erklärung insofern nicht abgeben können, als ich die Thatsache für vorhanden ansehe. Wenn der Ausdruck Zorn beanstandet und derselbe durch das Wort Unwillen ersetzt wird, so habe ich meinen Ausdruck dahin zu modifiziren kein Bedenken.

Marschall: Was ich gesagt habe, bezog sich allerdings gerade auf den erwähnten Ausdruck, und nachdem die Zurücknahme desselben Zeugniß abgelegt hat von der Ansicht des Abgeordneten, so ist es zweckmäßig, den Werth der Worte nicht weiter zu messen, sondern sich an die Gesinnung des Abgeordneten zu halten. Wir gehen über diesen Punkt hinaus.

Abgeordn. von Platen: Wenn bei den verschiedenen Erklä-

rungen, die abgegeben worden sind, mein Name nicht genannt worden ist, so befinde ich mich dennoch in der Lage, mich den beiden ersten anzuschließen, da ich nur in Folge eines bestimmten Mandates hier erschienen bin. Ich halte es für meine Pflicht, um über meine Stellung keinen Zweifel obwalten zu lassen, zu erklären, daß, wenn ich gleich die Bestimmung vom 3. Februar vorigen Jahres für rechtsverbindlich erachte, ich dennoch außer Stande sein werde, über die Gränzen des mir ertheilten Mandates hinaus Handlungen vorzunehmen oder Beschlüsse auszuführen.

Vice-Marschall von Rochow: Es sind hier verschiedene Meinungen über die Kompetenz dieser Versammlung ausgesprochen worden. Niemand kann mehr als ich jede Meinung ehren, wenn sie auf redlicher Ueberzeugung beruht, ja, ich habe einen wahren Respekt vor solchen Meinungen, wenn sie auch den meinigen schnurstracks entgegengesetzt sind. Hiernach ist es nicht meine Absicht, zu untersuchen, inwiefern diese Meinungen begründet sind, und mich auf eine Widerlegung derselben einzulassen. Ich fühle aber das Bedürfniß, meine eigene Ansicht einfach daneben hinzustellen. Diese geht dahin, daß die hiesige Versammlung, da sie auf Grund des Gesetzes vom 3. Februar berufen ist, alle die Rechte und Befugnisse hat, welche ihr die Verordnung beilegt, und daß ich mich nicht allein für befugt, sondern sowohl in Beziehung auf den Allerhöchsten Gesetzgeber, als in Bezug auf diejenigen, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, für verpflichtet halte, vorkommenden Falls alle jene Befugnisse und Rechte, welche mir das Gesetz als Mitglied des Ausschusses beilegt, auszuüben. Die ständische Gesetzgebung vom 3. Februar ist ein aus mehreren Gliedern bestehendes Ganzes, das Hauptglied ist der Vereinigte Landtag. Zu diesem Landtage berufen, haben wir alle demselben gegebenen Rechte und Befugnisse auf das allervollständigste ausgeübt. Der Vereinigte Ausschuß ist das zweite Glied. Dieses Institut hat wenig Beifall gefunden. Möge mir selbst es nun gefallen oder nicht, darauf wird es nicht ankommen, ich werde nichtsdestoweniger meine Verpflichtungen ausüben müssen: so lange nicht etwas Anderes von Sr. Majestät befohlen ist. Unmöglich würde ich versuchen können, ein Glied aus dieser ständischen Kette abzulösen, ohne Willkür zu üben und das Gesetz zu verletzen. Daß wir hier versammelt sind, beruht einzig und allein auf dem Patente vom 3. Februar; eine andere Veranlassung, ein anderer Grund zu unserer Versammlung ist nicht vorhanden, und wir haben daher nicht mehr und nicht weniger Rechte, als das Patent uns giebt. Anders ist es mit dem Einzelnen, der in dieser Versammlung erscheint. Diesen Einzelnen zwingt das Gesetz weder, zu erscheinen, noch zwingt es ihn, diese oder jene Befugniß auszuüben.

Hierdurch, glaube ich, ist die Freiheit eines Jeden, seine wahre Freiheit gesichert. Ich komme nun zu der Schlußfolgerung. Jeder Einzelne möge also seine Ueberzeugung, wie sie auch sein möge, festhalten, er möge in der Ausübung seiner Rechte so weit gehen, als ihm sein Gewissen erlaubt. Das stimmt vollkommen überein mit dem, was diejenigen erklärt haben, welche gewisse Rechte gewahrt haben

oder in Folge der Wahrung gewisser Rechte gewählt worden sind. Aber auf den Charakter der Versammlung kann dies nicht den mindesten Einfluß haben, der bleibt nach meiner Ueberzeugung ganz derselbe, d. h. wir sind und bilden den Ausschuß nach dem Patent vom 3. Februar. Es wird nun auch gewiß Niemand der Meinung sein, irgend einen Versuch wagen zu wollen, uns hier als eine andere Versammlung zu konstituiren, als diejenige, welche Se. Majestät berufen hat, eine Versammlung mit anderen, mit wenigeren Rechten. Hiernach bin ich der vollständigen Ueberzeugung, daß jede weitere Diskussion über diesen Punkt zu gar keinem praktischen Resultate führen kann, und richte die Bitte an den Herrn Marschall, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß sie über diesen Gegenstand hinweggehe und sich so bald wie möglich zu der wichtigen ausführlichen Allerhöchsten Proposition wende.

(Von mehreren Seiten: Sehr gut!)

Landtags-Kommissar: Nur wenige Worte werde ich Namens des Gouvernements der so eben gehörten Debatte hinzuzufügen haben.

Von einem Mitgliede der hohen Versammlung ist die Geschichte unseres ständischen Lebens durchgegangen worden; es hat dasselbe scharf kritisirt und namentlich die Entschlüsse der Regierung bitter getadelt. Ich glaube nicht, daß es am Ort und an der Zeit ist, auf diese Diskussion einzugehen, sie würde uns auf dasselbe Feld führen, welches den Vereinigten Landtag Wochen lang beschäftigt hat, und überdies wirklich die Gränze des Gebiets überschreiten, welche dem Vereinigten Ausschuß durch das Gesetz gezogen ist, und dies glaube ich am sorgfältigsten in einem Augenblick vermeiden zu müssen, wo dessen Kompetenz angegriffen wird. Darum schweige ich hierüber. Im Uebrigen aber steht die Sache so einfach, und es ist von den wenigen Rednern, welche darüber gesprochen haben, der Standpunkt meines Erachtens von beiden Seiten so vollständig beleuchtet worden, daß ich kaum etwas Neues hinzuzufügen habe. Nichtsdestoweniger glaube ich es der Regierung schuldig zu sein, auch ihren Standpunkt so genau zu bezeichnen, daß darüber kein Zweifel bestehen bleiben kann.

Des Königs Majestät haben durch den Landtags-Abschied vom 24. Juli v. J. ausdrücklich erklärt, daß der Vereinigte ständische Ausschuß, so lange keine gesetzliche Abänderung erfolge, alle diejenigen Befugnisse habe, welche ihm die Verordnung vom 3. Februar v. J. beilege. Eine Abänderung des gesetzlichen Zustandes ist aber seitdem nicht erfolgt und konnte ohne Verletzung des Königlichen Wortes nicht erfolgen, weil sich Se. Majestät in der Botschaft vom 27. Juni v. J. ausdrücklich dahin ausgesprochen hatten, daß Sie die Anträge des Vereinigten Landtags auf Abänderung der Gesetze vom 3. Februar und namentlich diejenigen auf Beschränkung der Befugnisse des ständischen Ausschusses zwar in sorgfältige Erwägung nehmen, sich die Allerhöchste Entschließung aber bis dahin vorbehalten wollten, wo jene Gesetze in allen ihren verschiedenen Stadien ausgeführt sein würden. Dieser Zeitpunkt war noch nicht eingetreten, und Niemand

durfte daher erwarten, daß Se. Majestät eine Aenderung in diesem Punkte schon jetzt gesetzlich feststellen würden. Demnach ist nach der deutlichen Erklärung des Landtags-Abschiedes der jetzt berufene und hier versammelte Vereinigte ständische Ausschuß mit allen denjenigen Rechten und Befugnissen bekleidet, welche ihm die zweite Verordnung vom 3. Februar zuweist, und jedes einzelne Mitglied der Versammlung hat die volle Befugniß, sich dieser Rechte in ihrem ganzen Umfange zu bedienen, während der Regierung die Verpflichtung obliegt, Jeden, der sich dieser Rechte bedient, in deren Ausübung zu schützen. Sie wird dieser Pflicht nachkommen.

Wie aber die Regierung bei ihrer Vorlage an den Vereinigten ständischen Ausschuß die Ausübung dieser Rechte nicht in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen hat — und gerade diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche in dieser Debatte zuerst aufgetreten sind, sollten dies nicht verkennen — so fordert sie auch von keinem der Mitglieder, daß es von seinem Rechte den vollen Gebrauch machen solle. Daher lag auch bis dahin noch keinerlei Veranlassung vor, die Kompetenzfrage des Vereinigten Ausschusses hier zur Erörterung zu ziehen. Uebrigens trete ich der von einem anderen geehrten Mitgliede hervorgehobenen Ansicht völlig bei, daß die Gewissen der einzelnen Mitglieder nicht beschwert werden dürfen, und daß es jedes Einzelnen Sache ist, nach seiner Ueberzeugung zu bemessen, wie weit er sich der ihm gebotenen Rechte bedienen oder enthalten wolle. Ich glaube, daß dies genügen wird, um den Standpunkt der Regierung festzustellen, und schließe mich dem Wunsche an, daß diese Diskussion für die ganze Dauer der Session hiermit geschlossen sein und die Versammlung nunmehr zur Lösung der ihr zunächst vorliegenden Aufgabe schreiten und solche mit Eifer und Ausdauer zum Ziele führen möge.

(Mehrere Mitglieder: Ja wohl! Ja wohl!)

Marschall: Ich halte es nicht für erforderlich, noch irgend ein Wort hinzuzufügen, und schließe mich dem Vorschlage an, zur Tagesordnung überzugehen.

(Von allen Seiten Zeichen der Zustimmung.)

Wir wenden uns also zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über das Strafrecht. Ich ersuche den Referenten Naumann, den Bericht zu erstatten.

Referent Naumann (liest vor):

Gutachten

der zur Vorbereitung ernannten Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten.

In dem Vorberichte zu den Motiven des vorliegenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten wird bemerkt, daß dieser Entwurf das Ergebniß einer durchgreifenden Revision desjenigen Entwurfs sei, welcher im Jahre 1843 den versammelten Ständen sämmtlicher Provinzen zur Begutachtung vorgelegen habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei dieser Revision die von den Provinzial-Ständen gemachten Erinnerungen in Erwägung gezogen und zum Theil berücksichtigt worden sind; außerdem aber sind, wie der oben erwähnte Vorbericht angiebt, die von einzelnen Behörden, Beamten und Schriftstellern ausgegangenen Bemerkungen über den Entwurf vom Jahre 1843 berücksichtigt worden, und es ist der nunmehr dem Vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorgelegte Entwurf sowohl der Form als dem Inhalte nach wesentlich verschieden von dem früheren Entwurfe.

Unter diesen Umständen konnte die Abtheilung die ihr gestellte Aufgabe, für die Plenar-Berathungen des Vereinigten ständischen Ausschusses den vorliegenden Gesetz-Entwurf vorzubereiten, nicht anders lösen, als indem sie den ganzen Gesetz-Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen durchgegangen ist und ihn einerseits unter Berücksichtigung der früheren von den einzelnen Provinzial-Landtagen gemachten Erinnerungen, andererseits aber zugleich in seinen gegenwärtigen veränderten Bestimmungen selbstständig geprüft hat. Die zur Berathung bestimmten Hauptfragen, welche in einer Zusammenstellung vorgelegt worden sind, beziehen sich zwar hauptsächlich auf wesentliche Veränderungen des früheren Entwurfs; allein sie erschöpfen diese Veränderungen nicht, und ihre Beantwortung allein würde weder eine Prüfung des ganzen Gesetz-Entwurfes bedingen, noch würde dadurch der Vereinigte ständische Ausschuß Gelegenheit erhalten, seine Ansicht über viele der wichtigsten Fragen kund zu geben. Aus diesen Gründen konnte die Abtheilung sich auf eine bloße Prüfung dieser Fragen und auf Vorschläge für die Beantwortung derselben nicht beschränken. Es sind diese Fragen bei denjenigen einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, an welche sie sich unmittelbar anschließen, zur Erörterung gezogen worden.

Was die Fassung der einzelnen Bestimmungen anbetrifft, so kann sich die Berathung und Abstimmung des Vereinigten ständischen Ausschusses hierauf nur insoweit erstrecken, als die Fassung auf Sinn und Inhalt des Gesetz-Entwurfes von wesentlichem Einflusse erscheint. Diese Gränze war bei Begutachtung des Gesetz-Entwurfes in der Abtheilung möglichst zu berücksichtigen, und es ist daher nur dann eine bestimmte veränderte Fassung vorgeschlagen worden, wenn die Worte des Gesetz-Entwurfes die einzelnen Bestimmungen nicht genügend klar auszudrücken schienen, oder wenn eine materiell verschiedene oder neue Bestimmung vorzuschlagen angemessen erschien. Allein hierbei konnte doch nicht überall stehen geblieben werden. Die Betrachtung, daß das Gesetz zunächst für das Volk bestimmt ist, dem es als Norm für seine Handlungen dienen soll, daß es daher nothwendig in einfacher, klarer und allgemein verständlicher Sprache abgefaßt sein muß, macht es unvermeidlich, auch darauf zu achten, daß diesen Anforderungen genügt werde. Die Abtheilung hat daher nicht umhin gekonnt, auch in dieser Beziehung die einzelnen Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen, und sie behält sich vor, das Ergebniß dieser Prüfung und die danach erforderlichen, auf die Fassung bezüglichen Anträge am Schlusse ihres Berichts zusammenzustellen.

In Betreff der Eintheilung des Gesetz = Entwurfs in besondere Abschnitte findet die Abtheilung zunächst die Sonderung der allgemeinen Bestimmungen, über die Gränzen der Anwendung der Strafgesetze, über die Strafen überhaupt u. s. w., wie sie der erste Theil umfaßt, von den auf die einzelnen strafbaren Handlungen bezüglichen Bestimmungen angemessen; dagegen wird sich die weitere Sonderung der einzelnen Materien und die Ueberschrift der Theile und Titel, in welche der Gesetz = Entwurf zerfällt, nothwendig modifiziren müssen, wenn diejenigen Vorschläge, welche dem Vereinigten ständischen Ausschusse von der Abtheilung empfohlen werden, Billigung erhalten. Wie dies am geeignetsten geschehen möge, wird der Final-Redaction des Gesetzes vorzubehalten sein.

Mehrere Fragen, welche die wichtigsten Aufgaben des Entwurfs, so wie die Prinzipien der Strafgesetzgebung und ihre Einführung in das Strafgesetzbuch oder die konsequente Durchführung in demselben, betreffen, haben bei Berathung des allgemeinen Theiles des Entwurfs zur definitiven Entscheidung nicht vorbereitet werden können. Derartige Fragen sind:

ob das vorliegende materielle Strafgesetzbuch eine bestimmte Prozeßform voraussetze;

ob eine bestimmte Entscheidung über die Zweckmäßigkeit desselben ohne gleichzeitige Kenntniß einer zu gewärtigenden neuen Strafprozeß-Ordnung möglich sei;

ob — wenn eine neue, allen Landestheilen des Staats gemeinsame Prozeß-Ordnung nicht zu gewärtigen stehe — der Strafgesetz-Entwurf den Prozeß = Formen nach den gegenwärtig in den verschiedenen Landestheilen in Kraft bestehenden Prozeß-Ordnungen entsprechen und namentlich die Gerichts-Verfassung in der Rhein-Provinz nicht beeinträchtigen werde.

Ferner gehören hierzu die Fragen:

ob Geldstrafen als Kriminalstrafen entbehrlich seien;

ob der Verlust der bürgerlichen Ehre nur neben der Zuchthausstrafe eintreten dürfe, oder ob darauf auch neben anderen Strafen erkannt werden könne;

ob das Gesetz dem Richter nicht blos die Abmessung der Strafe, sondern auch die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten überlassen dürfe;

ob der Richter ermächtigt werden solle, in geringen Fällen, oder wenn Milderungsgründe vorwalten, auf, der Art nach, niedrigere als die gesetzlichen Strafen zu erkennen;

ob es zulässig sei, die Bestrafung von Vergehen in besonderen Fällen oder unter gewissen Verhältnissen von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen.

Die Abtheilung ist bestrebt gewesen, die Beurtheilung dieser und ähnlicher Fragen schon bei Prüfung des allgemeinen Theils des Entwurfs vorzubereiten, allein die definitive Entscheidung wird erst erfolgen können, wenn nach Prüfung der Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Strafen eine konkretere Auffassung gewonnen ist, und es wird vorbehalten, am Schlusse dieses Berichts auf jene Fragen nochmals zurückzukommen.

Abgeordn. Steinbeck: Wenn ich die Geduld der hohen Versammlung vielleicht etwas länger in Anspruch nehme, als ich selbst wünsche, so geschieht es um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen und deshalb, weil es mir durchaus nothwendig scheint, von vorherein fest den Standpunkt gewonnen zu haben, von welchem prinzipiell auszugehen ist, um bei Beurtheilung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes eine konsequent durchgeführte Ansicht festhalten zu können. Ich erlaube mir diese Nachsicht der hohen Versammlung vielleicht deshalb in Anspruch nehmen zu dürfen, weil ich selbst in der Lage gewesen bin, eine Masse von Erfahrungen in den Bereichen der Kriminal-Gesetzgebung zu sammeln, wie nicht allen hier anwesenden Mitgliedern möglich gewesen sein dürfte, und weil mir Gelegenheit gegeben war, im Laufe einer bedeutenden Reihe von Jahren nicht blos die preußische Kriminal-Gesetzgebung, sondern auch das Kriminal-Verfahren eines Theiles der österreichischen Monarchie kennen zu lernen, welches hier vielleicht auch einige Beachtung verdienen möchte. — Ob jemals der Zeitpunkt, und bei welchem Volke er eintreten wird, wo das, was wir jetzt Kriminalwesen nennen, gänzlich in philanthropische Institutionen sich auflösen wird, ist eine Frage, die zu der Reihe von Fragen von dem ewigen Frieden u. s. w. gehört, welche philosophischer Speculation anheimfallen. Ein solches Ideal muß aber auch von denen, die an die Erfüllung desselben nicht glauben, ins Auge gefaßt werden, wenn sie bei dem Verfahren über Strafen und bei der Feststellung von Strafen selbst dasjenige berücksichtigen wollen, was wir zu berücksichtigen haben, da das Kriminalwesen nichts Stehenbleibendes und Petrifizirtes, sondern etwas in fortschreitender Entwickelung Begriffenes ist, etwas, was sich der Geschichte der Menschheit und des einzelnen Volkes unmittelbar anschließt. Es lehrt die Geschichte des Kriminalrechts, daß zu allen Zeiten, wenn in dem europäischen Völkerverkehr große Umwälzungen stattgefunden haben, man dann auch an die Revision der Kriminal-Gesetzgebung gegangen ist, und das Studium der Kriminal-Gesetzgebung in den einzelnen Perioden ist höchst lehrreich, um den Geist eines Volkes in diesen Perioden aufzufassen. Auch wir sind in einem solchen Moment und Stadium angelangt. Die großen, durch Europa gegangenen Erschütterungen haben uns aufmerksam gemacht darauf, daß die ganze sittliche Welt in dem Stadium eines großen Fortschrittes sich befindet. — Politik, Sittlichkeit und juristische Ansichten durchdringen sich gegenseitig mehr als je, und es ist nothwendig, sie alle gleichzeitig ins Auge zu fassen, wenn unser Werk ein glückliches werden soll. Wir haben — dies läßt sich nicht leugnen — in der preußischen Monarchie einen großen Fortschritt damals gemacht, als das Allgemeine preußische Landrecht ins Leben trat. Wir haben seitdem aber einen Zeitraum von mehr als funfzig Jahren vorübergehen sehen, und es haben die Verhältnisse sich so mannichfaltig geändert, es haben sich die Ansichten der Philosophie selbst auf einen Standpunkt gestellt, der damals ganz fremd, also unbeachtet geblieben. Aber es ist nicht die Theorie, welche uns lehren soll, denn die Theorie bleibt ohne Praxis stets blind und die Praxis ohne Theorie stets lahm, wie einer unserer geistreichsten Mit-

bürger ausgesprochen. — Theorie und Praxis müssen sich durchdringen, dann können sie Leben schaffen, und gerade auf ein solches lebendiges Schaffen kommt es an, wo es sich um allgemeine Interessen der Menschheit handelt; wo Alles, was den Menschen heilig und werth ist: Vermögen, Leben, Freiheit und Ehre, gleichzeitig berührt wird. Man hat vom theoretischen Standpunkte aus uns Theorieen der Abschreckung, der Prävention, der Correction, der Vergeltung gegeben, und alle diese Theorieen haben in der Anwendung da, wo sie in die vereinzelten Gesetzgebungen übergegangen, ihre Untauglichkeit bewährt. Nur wo und so weit sie in einander verschmolzen, gleichzeitig belebt von dem Hauche einer würdigen Auffassung der menschlichen Natur in die Gesetzgebung übergeflossen, haben sie sich bewährt. Ein solches Verschmelzen und Beleben ist es, was wir bei der uns vorliegenden zu erreichen uns bemühen wollen. Nun aber bestehen in unserem Staate zwei Gesetzgebungen neben einander, um deren Vereinigung es sich handelt. Beide Gesetzgebungen sind ursprünglich germanischer Natur. Die eine hat sich im Verlaufe der Zeit ausgebildet, in der Form, wie es die ganze Verfassung deutscher Staaten in ihrem Gange mit sich führte; die andere blieb zum Theil erhalten, ward aber ausgebildet in der Form, wie es das französisch-politisch-juristische Wesen mit sich führte.

So finden wir sie übergegangen in jenes Gesetzbuch, welches sowohl in der Form, als in dem Wesen unseren deutschen Brüdern so theuer, so werth ist, daß sie dieses Gut zu den schönsten Gütern des politischen Daseins zählen und im Allgemeinen mit Recht zählen. So weit es möglich ist, daß wir das germanische Prinzip, welches in beiden Gesetzen waltet, in beiden ausgleichen, so weit es möglich ist, daß wir das, was eine rauhe Zeit und ein despotischer Gesetzgeber in die rheinische Gesetzgebung hineinpflanzte, mildern und dem Geiste der Humanität versöhnen können, so weit, scheint es, ist es unsere Pflicht, daß wir, besonders die den alten Provinzen angehörenden Mitglieder dieser Versammlung, uns alle Mühe geben, dahin zu streben, dieses zu bewirken. Eben so werden unsere rheinischen Brüder, wir können dies überzeugt sein, gern anerkennen: daß in unserem Allgemeinen Landrechte und in unseren damit in Verbindung stehenden Gesetzen Vieles enthalten ist, was dem Geiste der Humanität mehr entspricht, als was die französischen auf deutschen Boden übertragen haben. Wir dürfen hoffen, daß sie nicht eigensinnig, sondern besonnen festhalten werden an dem, was ihnen werth ist, also gern bereit sein werden, wo es darauf ankommt, das Vorhandene aufzuopfern und das Bessere zu nehmen, gern uns die Hand dazu bieten werden. — Was die Formen betrifft, so sind sie gerade vorzugsweise bei dem Kriminalrecht mit dem Wesen innig verschmolzen. Ohne Form ist das Wesen todt. Es ist nicht gleichgültig, sondern von hoher Bedeutung, ob wir die eine oder die andere Form für das Kriminalverfahren wählen, allein auch hier kommt es darauf an, das Ideal ins Auge zu fassen und dieses Ideal gerade so weit zu verfolgen, als es der dermalige gegebene geschichtlich entwickelte Zustand des Staats erlaubt und gebietet. Es ist hier zur Zeit

aber nicht der Ort, weiter zu entwickeln, was durch geistreiche Schriftsteller schon weitläuftig erörtert worden ist, nämlich, daß das Ideal der Strafrechtspflege darin besteht, daß die richterliche, auf Rechtsansicht gegründete Entscheidung sich vereinige mit der Stimme des Volkes; mit einem Worte: daß das Ideal des Strafgerichts-Verfahrens darin besteht, daß man die Geschwornengerichte als Basis ansehe, auf welche sich alle materielle Strafgesetze zurückzubeziehen haben. Ob dieses Geschwornengericht die englische, französische oder irgend eine andere Form annimmt, kann bei Seite gestellt werden. Hier kommt es nur darauf an, die Idee festzuhalten. — Dies ist es, was ich der geehrten Versammlung vorzutragen gehabt habe, mit dem Wunsche, daß unser Wirken ein kräftiges, ein nachhaltiges sei; daß es die Herzen am Rhein, an der Oder, an der Weser und der Weichsel fester und inniger verschmelze; daß das Volk wisse, daß Ein Recht über ihm waltet, daß in diesem die wahre Gleichheit vor dem Gesetze herrsche, und daß von diesem Gesichtspunkte aus das Gesetz seine Weihe empfangen habe.

Korreferent Abgeordn. von Mylius: Ich stimme aus vollem Herzen den Worten bei, die von dem geehrten Mitgliede der Ritterschaft aus Schlesien gesprochen worden sind; namentlich aber auch im Interesse der Provinz, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Auch ich glaube, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wo eine Verschmelzung der Formen möglich ist; ich glaube aber auch, daß jetzt der Zeitpunkt da ist, wo der Beruf der Zeit für die Gesetzgebung erkannt wird, weil er nicht weggeleugnet werden mag, weil wir in ein Stadium der politischen Bildung gekommen sind, wo die eigentliche Bedeutung desjenigen, was man unter der rheinischen Institution bezeichnet, immer klarer hervortritt. Der Kern der rheinischen Institution besteht in dem frei und selbstständig entwickelten Staats-Bürgerthume, emanzipirt von der bevormundenden Verwaltung, welche früher das germanische Selbstbewußtsein und die Elemente des deutschen Volkes seit vielen Jahren unterdrückt hat, welche durch die großartige Schöpfung Sr. Majestät des Königs durch den Vereinigten Landtag zu diesem Standpunkte politischer Entwickelung gediehen sind. Deshalb glaube ich, daß hier der Moment sein wird, wo eine Verschmelzung desjenigen, was wir behalten wollen, und dessen, was Sie wünschen mögen, möglich und erwünscht ist, und ich pflichte der Ansicht des Redners vor mir bei, daß eine solche Vereinigung in den Prozeßformen am besten zu erreichen ist, daß aber auch hier die Möglichkeit durch die Einheit der Prozeßform bedingt wird.

Abgeordn. von Donimierski: Die Abtheilung erklärt, wie wir eben gehört haben, daß sie mehrere wichtige Fragen nicht zur definitiven Entscheidung vorbereiten konnte und deshalb am Schlusse darauf zurückkommen will. Darunter sind drei Fragen wegen des Strafverfahrens. Nach meiner Ueberzeugung ist es unmöglich, daß wir das Strafgesetz begutachten können, wenn wir uns nicht klar machen, in welchen Normen das Verfahren geltend gemacht werden soll. Es ist unbedingt für keinen Theil des Rechts das Prozeßverfahren von so großer Bedeutung, als gerade für das Strafrecht; hier

steht Form und Wesen in der genauesten Beziehung zu einander, wie dies eben von einem Redner schon bemerkt ist. Auf dem preußischen Landtage gingen wir bei der Begutachtung des Entwurfs von der Annahme aus, daß die Kriminal-Ordnung von 1805 unverändert bleiben werde, weil damals nicht die geringste Erwähnung von einer Umarbeitung derselben geschah, so sehr wir auch dieselbe für wünschenswerth erachteten. Seitdem ist das Gesetz vom 17. Juli 1846 ergangen. Dieses hebt die frühere Kriminal-Ordnung wesentlich auf. Das Inquisitions- und Relations-Verfahren besteht nicht mehr, die Entscheidung des Richters hängt nicht von der Geschicklichkeit des Inquirenten, noch von den Ansichten der Referenten ab; vor seinen Augen erfolgt die Anklage, Beweisaufnahme und Vertheidigung des Angeklagten, er sieht Alles selbst, was ihm früher in dicken Aktenstücken zusammengeschrieben ward. Er nimmt jetzt zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten seine natürliche Stellung ein. Nach Anhörung der Thatsachen spricht er jetzt nach seiner freien Ueberzeugung, unabhängig von allen positiven Beweisregeln, das Schuldig aus. Aufgehoben sind deshalb alle außerordentlichen Strafen, die in konsequenter Ausbildung der Beweistheorie entstanden waren, die nach Größe der Indizien höher oder geringer festgesetzt wurden, Hohn sprechend aller Gerechtigkeit, da der Angeklagte nur schuldig oder nicht schuldig sein kann. Hier bei dem mangelhaften Indizien-Beweise tritt vorzüglich der Unterschied hervor zwischen dem unsrigen und dem Verfahren in der Rhein-Provinz. Dort sitzen den Richtern unparteiische Männer aus dem Volke zur Seite, welche nach genauer Prüfung der Thatsachen erklären, ob der Angeklagte das Verbrechen begangen habe oder nicht. Durch diese Erklärung erhält der Richter den vollständigen Beweis, und dann erst kann er das Strafgesetz in Anwendung bringen, während der Richter bei uns nach seiner freien Ueberzeugung den mangelhaften Beweis vervollständigt und das Schuldig ausspricht. Wenn bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts ein zu ängstliches Bestreben bestand, für jeden einzelnen Fall eine besondere gesetzliche Bestimmung zu geben, um die richterliche Willkür zu beschränken, und aus eben dem Grunde eine Menge positiver Beweisregeln in der Kriminal-Ordnung aufgenommen wurden, so scheint man jetzt bei dem Gesetze vom 17. Juli 1846 in das andere Extrem verfallen zu sein; man hat dem Richter mehr Rechte eingeräumt, als zu seiner Function gehören. Vorausgesetzt, daß die Unabhängigkeit des Richters gesichert ist, können wir seinem Ermessen bei Anwendung der Strafgesetze heute, erwägend die gründliche, wissenschaftliche Bildung unserer Juristen, einen möglichst großen Spielraum lassen, aber nie gestatten, daß der Richter im Strafprozesse nach seiner Ueberzeugung den mangelhaften Beweis vervollständige. Dadurch würde er Zeuge und Richter zugleich. Nach Aufhebung der Beweis-Theorie im Strafprozesse wird die Einführung der Geschworenen eine Nothwendigkeit. Man trägt, wie es scheint, Bedenken, dieses Institut bei uns einzuführen, weil es keine historische Basis hier hat, vielmehr will man durch das neue Verfahren den Uebergang dazu bilden. Mit der ständischen Verfassung wenigstens wird dieses Institut im vollständigen Einklange

stehen; denn so wie jene dem Volke eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung einräumt, so dieses bei der Ausübung des wichtigsten Theiles der Rechtspflege, wo es das Leben, die Freiheit und die Ehre der Unterthanen gilt. Neben der Städte-Ordnung und anderen Einrichtungen aus den Jahren von 1807 bis 1815 wird dieses Institut einen neuen Grundpfeiler bilden, auf welchem sich ein lebendigeres Rechts-Bewußtsein und ein gesunder Staats-Organismus bei uns entwickeln wird. Es ist nicht meine Absicht, von den Vorzügen der Geschwornengerichte zu sprechen, ich will nur andeuten, daß wir sie nach Aufhebung der Beweis-Theorie im Strafprozesse über kurz oder lang bekommen müssen. Es erscheint daher am zweckmäßigsten, daß wir bei der Begutachtung dieser Strafgesetze in Betreff des Prozeß-Verfahrens von einem gleichen Standpunkte mit den Abgeordneten der Rhein-Provinz ausgehen.

Referent Abgeordn. Naumann: Ich habe nur die Absicht, die Versammlung auf den Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, welcher sich in der Abtheilung geltend gemacht hat, und weshalb die Erörterung dieser Frage gleich im Anfang der Berathung nicht zweckmäßig erschienen ist. Die Ansichten, welche von den Herren, die vor mir gesprochen haben, entwickelt worden sind, sind auch in der Abtheilung von vielen Mitgliedern, vielleicht von der Majorität, anerkannt worden, sie hatten dieselbe Ansicht, welche entwickelt worden ist. Es ist aber vorgezogen worden, die Frage: ob nur unter Voraussetzung einer bestimmten Prozeßform das Kriminalrecht zu berathen sei, bis an den Schluß der Berathung vorzubehalten, weil man nach erfolgter Berathung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes besser werde prüfen können, ob gerade dieses materielle Recht in der Art, wie es hier gegeben werden soll, nothwendig ein öffentliches und ein Verfahren vor Geschwornen bedinge oder nicht. Deshalb war die Abtheilung der Meinung, sich nicht von vornherein auf diese Frage einzulassen, sondern die Entscheidung über dieselbe für den Schluß nach Berathung der einzelnen Bestimmungen vorzubehalten.

Marschall: Ich habe angenommen, daß die bisherigen Aeußerungen sich auf das Gesetz im Allgemeinen bezogen, und in dieser Beziehung waren sie vollständig zulässig. Nach den Erläuterungen, welche der Referent gegeben hat, wird es der Versammlung zweckmäßig erscheinen, daß wir den Gegenstand in diesem Augenblicke nicht weiter verfolgen und zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich glaube doch, daß es nicht ganz zweckmäßig sein wird, wenigstens insofern, als Viele, zu denen auch ich mich zähle, sich in einem Beschluß vereinigen werden. Ich glaube nicht, daß wir heute einen Antrag stellen werden; es ist aber nothwendig, daß wir bei jedem §., in welchem wir für ein Vergehen die Strafe festsetzen, uns bewußt werden, in welcher Form wir sie wollen. Es ist also höchst wichtig, daß die Versammlung, ehe sie sich über den §. ausspricht, sich der Ueberzeugung hingebe, daß in einer neuen besseren Prozeßordnung und nicht allein darin, sondern auch in der Bildung von Geschwornengerichten das Strafgesetzbuch nur seine richtige Anwendung finden kann. Dieses glaube

ich, ist wirklich nothwendig, weil wir am Schlusse dahin kommen könnten, daß wir einen Antrag stellten, gegen den wir uns durch unsere früheren Beschlüsse gebunden hätten.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß bemerken, daß die Sache durchaus nicht vorbereitet ist, um über die Frage zu diskutiren und zu beschließen, ob Geschwornengerichte oder das Gesetz vom 17. Juli 1846, auf dessen Ausdehnung der Vereinigte Landtag fast einstimmig angetragen hat, eintreten sollen. — Zu einer gründlichen Berathung hierüber bedarf es einer anderen Vorlage, und man kann es der Versammlung selbst nicht zumuthen, daß sie ohne weitere Vorbereitung hierüber einen Beschluß fasse.

Abgeordn. Wodiczka: Ich kann der Ansicht des Herrn von Saucken nicht beitreten. Auch in der Abtheilung ist diese Frage zur Sprache gekommen; man hat aber einstimmig beschlossen, daß die Frage: ob ein Antrag auf Erlassung der Kriminal-Prozeßordnung und Geschwornengerichte zu stellen sei? zuletzt berathen werden solle. Ich schließe mich dem Referenten an und glaube, daß wir unbedingt an die Erörterung des Gesetzentwurfes gehen können. Mich wenigstens wird das Fehlen der Prozeß-Ordnung nicht abhalten, meine Ansicht über den ganzen Geist des Gesetzentwurfes auszusprechen.

Abgeordn. Neumann: Es würde vielleicht möglich sein, zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, ob diese Frage schon jetzt oder besser bei Prüfung der Einführungs-Verordnung verhandelt werden könnte. Ich erlaube mir gleichfalls auf einen Punkt aufmerksam zu machen, weshalb auf dem Provinzial-Landtage in der Provinz Brandenburg diese Frage zur Erörterung gezogen und ebenfalls ein desfallsiger Vorbehalt gemacht worden ist. Es wird die Strafgesetzgebung durch den Entwurf nämlich so wesentlich verändert, daß es einer besonderen Bestimmung unterliegen muß, in welcher Form dieser zur Anwendung kommen soll, indem der Unterthan nicht im Stande ist, aus dem neuen Strafgesetze sich zu unterrichten, was eine strafbare Handlung ist und welches Verbrechen sie konstituirt und welche Strafe darauf gesetzt ist. Der Entwurf ist nur eine Norm für den Richter. Der Richter kann nach wissenschaftlichen Gründen sich bei der Anwendung des Strafgesetzes einen Anhalt schaffen, nicht aber der Unterthan. Wie wird dieser also im Stande sein, sich näher darüber zu unterrichten, was ist strafbar, welche Strafe trifft jedes Verbrechen. Dies kann nur geschehen durch die Art seiner Betheiligung bei der Rechtspflege, und diese kann nur durch die Prozeß-Ordnung regulirt werden. Wenn wir das alte Kriminal-Verfahren neben diesem Gesetze bestehen lassen, sind Rechtsverletzungen unvermeidlich, ob die Handlungen nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden, darüber wird also gewiß jedes Mitglied der Versammlung Beruhigung haben wollen, und es ist nothwendig, darüber zu einer bestimmten Entscheidung der Frage zu kommen, ob bei Berathung des Einführungs-Gesetzes dieser Gegenstand zur Diskussion gestellt werden wird, mit anderen Worten, in welcher Form das Kriminal-Verfahren stattfinden soll.

Abgeordn. Graf v. Schwerin: Ich wollte nur zu der Bemer-

tung des Referenten das hinzuzufügen mir erlauben, daß, wie ich glaube, wir uns vor allen Dingen klar machen müssen, von welchen Voraussetzungen das Gouvernement bei der Vorlage des Gesetzes ausgegangen ist, und ob wir ihnen zustimmen oder, wenn die Vorlage damit nicht in Einklang zu bringen ist, ob wir sie dann nicht annehmen. Diese Voraussetzungen, welche wir haben dürfen, hat der Herr Regierungs-Kommissar in seiner Eröffnungsrede klar entwickelt, indem er sagte, es sei zu erwarten, daß in der nächsten Frist das öffentliche und mündliche Kriminalverfahren auch in den alten Provinzen eingeführt werden würde. Wir werden also bei jedem §. sehen müssen, ob er für das öffentliche und mündliche Verfahren geeignet scheine oder nicht. Wollte die Versammlung eine andere Basis für die Berathung gewinnen, wollte sie den Wunsch aussprechen, daß die Geschwornengerichte in den älteren Provinzen eingeführt werden möchten, so würde dies nur in Form einer Petition geschehen können, und eine solche, glaube ich, kann nicht in der Absicht der Versammlung liegen. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als diese einzelnen Bestimmungen des Gesetzes herauszunehmen und jeden §. anzusehen, ob er für dieses Verfahren paßt oder nicht, und dann, je nachdem er dafür passend erscheint oder nicht, ihn anzunehmen oder zu verwerfen.

Justiz-Minister Uhden: Ich bemerke zu dem, was der geehrte Redner so eben gesprochen hat, daß die Organisation der Gerichte bereits im vollen Gange ist, um, dem Versprechen Sr. Majestät des Königs gemäß, das mündliche und öffentliche Kriminalverfahren überall einzuführen. Wenn ein früherer Redner geäußert hat, es würde kein Unterthan aus dem Strafgesetzbuch ersehen können, was Rechtens sei, welche Strafe auf ein Verbrechen folge, so muß ich das entschieden in Abrede stellen, da das Gesetz sich deutlich ausspricht. Ich glaube, der Redner verwechselt das Materielle mit der Form, wie Jemand zu überführen ist, ob er ein Unrecht begangen habe. Das Gesetz vom 17. Juli 1846 giebt in dieser Beziehung die erforderliche Garantie. Eine Kritik des Kriminal-Prozeß-Verfahrens überhaupt, liegt, wie schon bemerkt worden, aus dem gegenwärtigen Kreise der Diskussion.

Abgeordn. von Donimierski: Es ist durchaus nicht eine Petition, sondern ein Beschluß nöthig, daß wir die Fragen, auf welche die Abtheilung am Schlusse zurückkommen will, jetzt schon beantworten und bestimmen, von welchem Gesichtspunkte wir in Betreff der Prozeßordnung bei der Begutachtung der Strafgesetze ausgehen. Wir müssen bei Begutachtung des Entwurfes wissen, in welcher Form die einzelnen Bestimmungen geltend gemacht werden sollen. Deshalb habe ich in wenig Momenten den Unterschied angedeutet, der zwischen dem Verfahren in der Rheinprovinz und dem nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 besteht, und daß es unbedingt am zweckmäßigsten erscheint, mit dem Abgeordneten der Rheinprovinz in dieser Beziehung von einem gleichen Standpunkte auszugehen.

Justiz-Minister Uhden: Ich bemerke, daß die Ausführungs-Verordnung gerade diese Abweichungen enthält und das Allerhöchste

Versprechen ertheilt worden ist, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 eingeführt werden sollen; ich glaube also, daß die Versammlung eine gute Grundlage haben wird. Es werden vielleicht bei der Ausführungs-Verordnung noch manche Bedenken zur Sprache kommen und dort erörtert werden.

Abgeordn. Camphausen: Zur Sache selbst habe ich für jetzt keine Bemerkung zu machen, sondern nur zu versichern, daß die von mehreren Seiten vernommenen Aeußerungen mich mit Befriedigung erfüllen. Zu der Bemerkung des Abgeordn. aus Pommern, daß, wenn die Versammlung den vorgeschlagenen Antrag stellen sollte, ich dies nicht als eine Petition von bedenklicher Natur ansehe. Der Ausschuß hat die Begutachtung des Strafgesetzes vorzunehmen, und er kann bei dieser Begutachtung die Ansicht aussprechen, daß er die Anwendung des rheinischen Verfahrens erforderlich halte, und daß er bei seiner Berathung hiervon ausgegangen sei. Ich würde dies nicht als eine Petition, sondern als eine gutachtliche Aeußerung ansehen.

Abgeordn. Neumann: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Herr Justiz-Minister jedenfalls ein Mißverständniß bei mir vorausgesetzt hat. Es ist nicht meine Ansicht, daß das neue Strafgesetz so abgefaßt sei, daß überhaupt kein Mensch sich eine Kenntniß darüber verschaffen könne, was Verbrechen sei und was für eine Strafe darauf gesetzt ist, ich glaube aber bemerken zu müssen, daß das neue Strafgesetz sich wesentlich von dem bisherigen unterscheidet, welches eine Menge von Kasuistik und Spezialitäten enthält. Nach meiner Ueberzeugung ist das neue Strafgesetz, wie es dasteht, fast allein für den wissenschaftlich gebildeten Juristen als Norm zu betrachten. Der gemeine Mann ist nicht im Stande, darüber zu urtheilen. Es wird ihm zwar Gelegenheit geboten, durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens sich nähere Kenntniß zu verschaffen. Es kommt hier aber wiederum darauf an, wie das Verfahren beschaffen ist, ob wir Geschwornengerichte oder ständige Richter haben. Ständige Richter würden es dahin bringen, daß sich bald ein Gerichtsgebrauch bildete, der bedenklicher ist, als alle Kasuistik der früheren Gesetzgebung, und da nun die Einführungs-Verordnung des Falles gedenkt, daß nach der Kriminalordnung vom Jahre 1805 das neue Strafgesetz zur Anwendung kommen könnte, so scheint es mir nothwendig, daß dies auf irgend eine Weise ausgeglichen werden müsse, weil ich beide neben einander als unverträglich betrachte.

Marschall: Der Abgeordnete v. Donimierski beharrt darauf, daß die Berathung nicht füglich vorgenommen werden könnte, ohne daß man sich verständige über die Grundlage, die ihr zu geben sei, eine Grundlage, die sich auf das Gerichtsverfahren bezieht. Sein Antrag geht also dahin, daß man sich verständigen möge, eine solche gemeinsame Grundlage anzuerkennen. Nun ist es aber doch deutlich, daß die Versammlung diese Anerkennung nicht aussprechen kann, ohne daß sie sich darüber einige, ob das eine oder das andere Gerichtsverfahren durchaus wünschenswerth erscheine und deshalb seine Vorbereitung und spätere Einführung zu erbitten sei. Daß aber die Versammlung dazu gelange, ist nicht anders als durch eine Beschlußnahme möglich,

eine Beschlußnahme, welche sich beziehen würde auf die Vorbereitung und spätere Einführung der Geschwornengerichte, und gerade diese Beschlußnahme ist es, welche, wie schon hinreichend ausgeführt worden ist, für diesen Augenblick nicht vorbereitet ist. Auch ich muß von meinem Standpunkte aus bei der Ansicht beharren, daß der Gegenstand an sich noch nicht die Vorbereitung erfahren habe, welche ihn zur weiteren Behandlung im Augenblick geeignet machen könnte. Es würde sich deshalb nur fragen, ob in Beziehung auf das Gesetz im Allgemeinen noch andere Bemerkungen zu machen sind, und wäre dies nicht der Fall, so würde ich der Ansicht des Vorsitzenden der Abtheilung und der Ansicht der Referenten Folge zu geben haben, welche dahin geht, daß man anhebe mit der Berathung der einzelnen Paragraphen.

Abgeordn. Camphausen: Es ist von der Abtheilung angetragen worden, daß Bemerkungen über das Allgemeine am Schlusse folgen sollen. Ich würde also auf die Frage: ob keine Bemerkungen im Allgemeinen mehr zu machen seien? nicht mit Ja antworten können.

Marschall: Wohl, aber ob dem Vorschlage der Abtheilung, jetzt auf die allgemeinen Fragen nicht einzugehen, beizustimmen sei, dies wäre zu bejahen oder doch durch keinen Widerspruch zu verneinen.

Abgeordn. Krause: Ich habe blos vom praktischen Standpunkte aus zu bemerken, daß ich bei Durchlesung des Strafgesetzbuches die Bemerkung gemacht habe, daß darin dem Richter ein sehr großes Feld gegeben ist. Ich setze dabei immer voraus, daß nicht einzelne Richter dasselbe in Ausführung bringen würden, sondern formirte Gerichte; sollte das Erstere jetzt noch der Fall sein, so würde mir das Feld des Richters zu groß erscheinen. Das ist das Einzige, was ich zu bemerken habe, und es hängt mit den bereits gemachten Anträgen zusammen, daß man eine größere Sicherheit habe, daß dieses weite Feld nicht überschritten werde.

Marschall: Wir würden also nun zu den einzelnen §§. übergehen und zwar zuerst zu §. 1. Wollen Sie §. 1 verlesen.

Referent:

§. 1. Die preußischen Strafgesetze sind anzuwenden auf alle im Inlande begangenen Verbrechen, ohne Unterschied, ob dieselben von preußischen Unterthanen oder von Ausländern verübt sind.

Korreferent: Es ist bereits von der Abtheilung darauf hingewiesen worden, daß jedenfalls die Art der Fassung des Entwurfes auch eine Prüfung der Form und namentlich der Ausdrucksweise nothwendig macht.

Es sind hierauf auch in der Abtheilung von den Referenten Anträge genommen worden, und es ist das Einverständniß erfolgt, daß es den Referenten freistehen solle, am Schlusse der Berathung des Strafgesetz-Entwurfes selbst hieran die einzelnen Bemerkungen zu reihen, welche sie als Rügen der Form oder als nicht scharfe und präzise Ausdrucksweise zu bezeichnen Veranlassung finden. Indessen, da die erste Veranlassung zu einer solchen Bemerkung hier vorliegt, so

glaube ich dieselbe schon hier nicht unterdrücken zu dürfen. Es betrifft nämlich eine von denjenigen Ausdrucksweisen oder Arten der Fassung, welche die Referenten als eine nicht sachgemäße bezeichnen, wo es sich zeigt, daß die Sprache des Gesetz-Entwurfes sich durchweg nicht so sehr an das Volk richtet, für welches das Gesetz eigentlich geschrieben ist, als an die Beamten, die es anzuwenden befugt sind. Es tritt aber der Richter und der Beamte erst in zweiter Ordnung zur Anwendung des Gesetzes, in erster Ordnung ist der Bürger, der es kennen, der es achten soll. Danach ist die Ausdrucksweise zu beurtheilen und zu erwägen, und ähnliche Rücksichten sind es, welche derartige Abänderungen wünschenswerth machen. Es tritt bei allen solchen Strafbestimmungen nicht das Bild dessen, was bestraft werden soll, in so konkreter und anschaulicher Weise hervor, wie für die allgemeine Verständlichkeit zweckmäßig ist. So würde es z. B. hier viel richtiger heißen: „sind anwendbar u.s.w."; denn dadurch wird dem Begriffe des Gesetzes mehr Festigkeit und eine größere Bestimmtheit gegeben, als wenn es heißt: „sind anzuwenden", wo erst die Mittelsperson des Richters in Anspruch genommen wird. So ist gegen den §. 1 einzuwenden, daß der 2te Satz so heißt: „auf alle im Inlande begangenen Verbrechen ohne Unterschied, ob dieselben von preußischen Unterthanen oder von Ausländern verübt sind", was zum Theil überflüssig erscheint, da es gewiß nie in Zweifel gezogen werden kann, daß das preußische Strafgesetz auf alle im Inlande begangenen Verbrechen anzuwenden ist, wenn sie von preußischen Unterthanen begangen sind. Wenn der §. 1 überhaupt etwas bestimmen soll, so genügt es, wenn es heißt: „sind anwendbar auf alle in preußischen Staaten verübten Verbrechen, selbst wenn sie von Ausländern verübt worden sind." Eine solche in das Einzelne und Spezielle gehende Kritik der einzelnen Worte des Gesetzes würde jedoch, das ist die Ansicht, welche die Abtheilung mit den Referenten gemeinschaftlich hat, hier zu weit führen. Es würde dies zu den verwickeltsten Contestationen führen, da Manches die Ansicht des Einzelnen sein kann, was von der Majorität der Versammlung nicht getheilt wird, und dadurch Erörterungen veranlaßt würden, die durch einzelne Beschlußnahmen schwer zu erledigen sein werden und auch dieser hohen Versammlung gegenüber nicht zweckmäßig in dieser Weise zu erörtern sind. Daher, wie ich bereits angedeutet, ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, einen allgemeinen Antrag in Bezug auf die Form am Schlusse der Berathung vorzubehalten, da es hier auf allgemeine Prinzipien ankommt, deren Erörterung eine genaue Kenntniß des Details voraussetzt. Da aber hier der erste Fall vorliegt, so habe ich geglaubt, diese allgemeine Bemerkung hinsichtlich der Form machen zu müssen, um solche Fälle, wo sie vorkommen, betreffenden Orts als solche zu bezeichnen, die am Schlusse zu jenem Antrage zum Anhalt dienen können.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube nicht, daß eine so zahlreiche Versammlung recht geeignet ist, das, was man Fassung im strengsten Sinne des Wortes nennt, zu prüfen, zu begutachten, und es scheint auch die Ansicht der Referenten dahin zu gehen. In

vielen Fällen wird die Fassung so sehr mit dem Inhalte verwebt sein, daß man den Inhalt nicht beurtheilen kann, ohne auf die Fassung überzugehen. Da wird Beides identisch. Dies ist im vorliegenden Paragraphen nicht der Fall. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung jeden Rath, der ihr gegeben wird, sei es von der ganzen Versammlung, sei es von der Abtheilung oder von einzelnen Mitgliedern, in Beziehung auf die Fassung bei der am Schlusse vorzunehmenden Redaction des Gesetzes sorgfältig benutzen wird; allein ich muß wiederholen, und es scheint auch die Meinung der Referenten dahin zu gehen, daß die eigentliche Fassung nicht zum Gegenstand der Diskussion in dieser Versammlung gemacht werden kann. So wird auch am Ende erwogen werden, wovon ich mich auf den ersten Blick nicht überzeugen kann, ob der Ausdruck „anwendbar" populairer sei, als „anzuwenden". Eben so wenig kann ich mich überzeugen, daß die Worte: „ohne Unterschied, ob dieselben von preußischen Unterthanen oder von Ausländern verübt sind", weniger deutlich sind, als wenn es heißt: „auch wenn sie von Ausländern verübt sind". Indessen glaube ich, in Uebereinstimmung mit den Referenten und der Abtheilung, daß man sich alle diese Fassungs-Bemerkungen notiren und späterhin sorgfältig erwägen, hier aber nicht zum Gegenstande der Beschlußnahme machen könne.

Landtags-Kommissar: Zur Unterstützung der Ansicht, welche von meinem verehrten Kollegen so eben ausgesprochen wurde, erlaube ich mir auf den §. 15 des Reglements aufmerksam zu machen, welcher ausdrücklich besagt: „Die Berathung und Abstimmung des Vereinigten ständischen Ausschusses darf sich auf die Fassung der Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe nur insoweit erstrecken, als die Fassung auf Sinn und Inhalt derselben von wesentlichem Einfluß sein kann."

Abgeordn. Camphausen: Was ich zu sagen hatte, ist zwar im Wesentlichen bereits durch den Herrn Korreferenten vorgetragen worden, indessen wünsche ich noch einige Worte hinzuzufügen. Die Abtheilung erinnert an die Vorschrift des Reglements, wonach auf die Fassung an sich nicht einzugehen ist, und ich setze voraus, wäre diese Vorschrift auch nicht erlassen worden, daß der Ausschuß dennoch nicht die Neigung haben würde, an der Redaction des Strafgesetzes zu arbeiten und seine dem Inhalte gewidmeten Kräfte an der Kritik einzelner Worte zu zersplittern; allein der Fall, der im Reglement vorgesehen ist und wovon der Herr Justiz-Minister glaubt, daß er hier nicht vorliege, scheint mir allerdings vorhanden, und es scheint mir fernerhin, daß nicht nach dem Vorschlage des Referenten eine Aeußerung darüber bis zum Schlusse der Berathung verschoben werden möge, sondern daß eine solche Aeußerung der Versammlung gegenwärtig schon völlig zulässig wäre. Es handelt sich einzig davon, ob der Ausschuß empfehlen wolle, daß das Gesetzbuch sich in seiner Sprache an den Bürger, an das Volk, oder ob er für richtiger hält, daß es sich an den Richter wende. Erfolgt eine solche Aeußerung, so würde die Versammlung die Anwendung derselben, insofern sie von der Regierung adoptirt würde, der Regierung selbst überlas-

sen können. Offenbar steht das Eine fest, daß §. 1 nicht zum Bürger, sondern zum Richter spricht. Er sagt: Du Richter sollst, wenn ein Verbrechen begangen worden ist, die preußischen Gesetze anwenden. Dies würde auch durch die Umänderung in „anwendbar“ nicht beseitigt sein. Der Artikel sollte einfach sagen, daß die Verbrechen nach preußischen Gesetzen bestraft werden. Denken wir uns einen Augenblick, daß der Gesetzgeber, um ein Strafgesetz zu verkündigen, auf hoher Tribüne stehe und das Volk um sich versammelt habe. Wie wird er sich ausdrücken? Er wird sagen: Wer von Euch mit Ueberlegung mordet, wird mit dem Tode bestraft; er wird aber nicht auf die eine Seite das Volk, auf die andere den Richter stellen und sich an den Richter mit den Worten wenden: Wer von ihnen einen überlegten Mord begeht, den sollst Du mit dem Tode bestrafen. Wenn man dagegen einwendet, es sei dies blos ein formelles Bedenken und das Gesetz dem Volke dennoch verständlich, so würde man mit dieser Einwendung noch weiter gehen können. Stellen wir uns vor, daß neben dem Richter noch ein dritter Mann stehe, der Gesetzgeber an diesen sich wende und ihm sage: Wer von ihnen einen überlegten Mord begeht, den sollst Du hinrichten. Man würde hier auch behaupten können, das Volk wisse durch den Befehl der Hinrichtung schon, daß der Mord mit dem Tode bestraft werden und daß der Richter das Todesurtheil sprechen solle. Allein die Sache hat nicht blos einen formellen Einwand, sondern eine sehr materielle Bedeutung. Wenn der Gesetzgeber sich nur an den Richter wendet, so glaubt er auch allen Anforderungen entsprochen zu haben, wenn angenommen werden kann, daß das, was er sagt, für den Richter verständlich sei, und er stellt an sich nicht die Anforderung, daß es auch für das Volk verständlich sei. Darauf aber kommt es ausschließlich an, denn der innere Richter kann uns nicht in allen Fällen darüber Auskunft geben, was strafbar sei; es giebt viele Vergehen, die nur deshalb strafbar sind, weil das Gesetzbuch sie strafbar erklärt. Noch weniger giebt der innere Richter Auskunft über den Grad der Strafbarkeit; darüber muß der Bürger Belehrung im Gesetze suchen, und daß das Strafgesetzbuch diese Belehrung gebe, ist seine wichtigste Aufgabe. Wenn der Gesetzgeber sich diese Aufgabe stellt, so ist davon schon ein bedeutender Einfluß auf die Deutlichkeit und Bestimmtheit der Fassung zu erwarten. Ich rede nicht in der Absicht, um eine veränderte Fassung des §. 1 vorzuschlagen oder in späteren Fällen, wo die Redeform: „sind anzuwenden“ sich wiederholt, darauf zurückzukommen, sondern um es der Versammlung anheimzugeben, ihre Ansicht darüber auszusprechen, ob sie es für nützlich und nöthig erachtet, daß das Gesetz in seiner Sprache nicht an den Richter, sondern an das Volk gerichtet sei.

Marschall: Der Abgeordn. Grabow hat das Wort, falls sich seine Aeußerung auf denselben Gegenstand bezieht.

Abgeordn. Grabow: Auf denselben Gegenstand. Auch ich bin der Ansicht, die von dem Korreferenten und vielen Mitgliedern des hochverehrten Ausschusses ausgesprochen worden ist, daß das Gesetz

im Imperativ seine Bestimmungen zu treffen habe, bin aber nicht gemeint, weiter auf diese Diskussion einzugehen, weil wir aus dem Munde des Herrn Justiz-Ministers schon erfahren haben, daß bei der definitiven Redaction dieser Punkt, der hier zur Sprache gekommen ist, noch weiter berücksichtigt werden soll. Ich habe nur in Betreff der Ueberschrift des ersten Titels eine kurze Bemerkung zu machen. Sie bezieht sich darauf, daß hier gesagt ist, „von den Gränzen der Anwendung der Strafgesetze". Ich bin nämlich der Ansicht, daß dieser ganze Titel die verbindende Kraft und den Umfang des Strafgesetzes ausspreche; ich glaube daher, daß wir nicht an die Spitze des ganzen Titels setzen können „Gränzen der Anwendung", denn es muß vorher schon feststehen, daß und wie das Gesetz angewendet werden soll. Ich würde daher, als Fassungsfrage, anheimgeben, die Ueberschrift dahin zu modifiziren: „Von den Handlungen und Personen, welche dem Strafgesetze unterworfen sind." Ich glaube, daß dadurch der Inhalt des Titels sich prägnanter herausstellt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Da in Bezug auf den Titel und den ersten Paragraphen ein bestimmter Antrag nicht vorliegt, so kann ich mich einer Widerlegung enthalten, und nur in Bezug auf das, was von dem Abgeordneten der Rhein-Provinz im Anfange seiner Rede gesagt wurde, daß es nothwendig sei, daß der Ausschuß von vornherein sich die Ueberzeugung verschaffe, ob das Gesetz, wie dies nothwendig, an das Volk oder an den Richter gerichtet sei, erwiedern, daß wir geglaubt haben, es sei für jetzt unmöglich, darüber eine Ueberzeugung zu gewinnen, ehe wir im Einzelnen geprüft haben, ob nicht bereits die Regierung diejenigen Rücksichten genommen hat, die zu nehmen sind. Meiner Meinung nach, kann man weder sagen, daß das Gesetz nur eine Anweisung für das Volk sei, noch auch, daß es nur für den Richter bestimmt sei. Beide müssen sich desselben bedienen. Das Volk hat es als Grundlage für die Kenntniß der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen und der Richter als eine Anweisung für sein Verfahren zu betrachten. Man kann weder das Eine positiv behaupten, daß es nur für das Volk sei, noch das Andere, daß es nur für den Richter sei, und wir haben geglaubt, daß beide Rücksichten neben einander bestehen müssen, und vorausgesetzt, daß die Regierung diese Rücksichten auch hat vorwalten lassen wollen. Ob dies nicht der Fall gewesen, wie der Korreferent bei §. 1 bereits bemerklich machte, das hat die Abtheilung nicht bei §. 1 beurtheilen zu können, sondern an den Schluß der Berathung verweisen zu müssen geglaubt, weil sie dann erst zu sagen im Stande, die Regierung habe diese Rücksichten nicht gehörig gewürdigt, und zu bitten, daß sie mehr gewürdigt werden. Das ist der Grund, warum die Abtheilung glaubte, über den Paragraph hinweggehen zu müssen.

Justizminister von Savigny: Das geehrte Mitglied, welches so eben gesprochen, hat ganz die Intentionen ausgedrückt, die bei der Regierung obgewaltet haben bei der Fassung des Gesetzes. Es war die Absicht, dem Richter Vorschriften und dem Volke eine Erklärung zu geben, was es in Folge der Begehung eines Verbrechens zu erwarten habe. Ob es gelungen sei, dies mit der gehörigen Deutlich-

keit auszusprechen, das ist eine Fassungsfrage; über die Absicht kann ein Zweifel sein. . . . . .

Marschall: Es fragt sich, ob der Abgeordnete Camphausen davon ausgegangen ist, daß hierüber eine Beschlußfassung der Versammlung stattfinden möge.

Abgeordn. Camphausen: Ich bin dieser Meinung durchaus. . . . .

Marschall: Oder ob es blos seine Absicht gewesen, die Sache zur Sprache zu bringen.

Abgeordn. Camphausen: Nein, ich wünsche und halte für nothwendig, daß die Versammlung sich darüber förmlich und jetzt erkläre, da viele Diskussionen für die Zukunft mit Einemmale dadurch abgeschnitten würden. Um so mehr halte ich dies für wichtig, weil der Ausschuß selbst den Standpunkt, von dem aus er das Gesetz beurtheilen will, wählen muß. Wir Alle stehen nicht auf dem Standpunkte des Richters, sondern wir werden fragen: Ist es uns klar? Wir können die Begutachtung nur von dem Standpunkte des Volkes aus übernehmen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Es hat sich in der vorbereitenden Abtheilung bei der Berathung der einzelnen Paragraphen allerdings mehrfach herausgestellt, daß eine präzisere Fassung, eine kategorischere Erklärung über die Anwendung der Strafen hier und da wünschenswerth sei. Es sind in einzelnen Fällen Parallelen mit dem code Napoleon gezogen worden, der sich sehr scharf und bestimmt ausspricht und sich durch allgemeine Verständlichkeit auszeichnet. Wenn ich mich auch der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers anschließe und das Reglement maßgebend ist, daß wir nicht berufen sind, uns auf die Fassung direkt einzulassen, so glaube ich doch, daß es zweckmäßig ist, wenn bei den Paragraphen, wo dieser Fall eintritt, wenigstens angedeutet wird, daß hier eine Aenderung der Fassung wünschenswerth ist, damit bei dem Schlußantrage speziell darauf Rücksicht genommen werden könne. Dieser Vorschlag dürfte vielleicht zur Vereinigung führen, so daß eine besondere Abstimmung nicht nothwendig sein wird.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube den Abgeordneten der Rheinprovinz dahin verstanden zu haben, daß wo möglich jetzt schon ein Beschluß darüber gefaßt werden möchte, welche Art der Fassung des Gesetzbuches wünschenswerth erscheine. Ich weiß nicht, ob ich ihn recht verstanden; wenn dies aber der Fall ist, so muß ich bemerken, daß ich zwar seine Ansicht über die Sache, wie die des Korreferenten, vollkommen theile und nicht nur seiner Ansicht bin, daß eine solche populäre und dem Volke zugängliche Fassung nothwendig ist, sondern auch als Mitglied der Abtheilung für meine Person die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine solche in dem Gesetzentwurf nicht durchgängig vorhanden, auch dafür stimmen zu müssen glaube, daß die Versammlung ihre Zustimmung zu den hier gewählten Fassungen nicht gebe; wenn ich aber erwäge, daß von den Mitgliedern, die nicht an der Abtheilung Theil genommen haben, kaum vorauszusetzen ist, daß sie das Strafgesetzbuch bereits so genau durchgegangen haben, daß sie sich auch mit der Fassung in diesem Sinne, in welchem jetzt

davon die Rede ist, beschäftigt haben, so besorge ich, daß eine Abstimmung zu dieser Stunde darüber, ob man einen Tadel gegen die Fassung aussprechen wolle, schwerlich zu einem Resultate führen würde. Ich glaube, daß die Versammlung ganz zu demselben Zwecke gelangen und mit größerem Bewußtsein dieses Urtheil fällen wird, wenn es am Schlusse der Berathung geschieht. Darum bitte ich den Abgeordneten der Rheinprovinz, seinen Antrag dahin zu modifiziren, daß wir uns vorbehalten, jeder für sich im Stillen seine Kritik daran zu üben oder auch nach dem Antrage eines früheren Redners bei jedem Paragraphen uns Bemerkungen zu machen, aber am Schlusse nur erst definitiv entscheiden; wobei ich mich ausdrücklich dagegen verwahre und von dem Herrn Justiz-Minister nicht mißverstanden zu werden wünschte, als läge mir der Wunsch nahe, die Versammlung möge über die spezielle Fassung der einzelnen Paragraphen sich auslassen. Es kommt nur darauf an, ob wir finden, daß das Gesetzbuch in dem Styl, Ton abgefaßt ist, wie wir es wünschen, und dazu müssen wir es erst durchgehen.

Graf von Schwerin: Ich wollte mich nur der Abstimmung in dem gegenwärtigen Augenblick entgegenstellen. Ich glaube nicht, daß man dies für erfolgreich halten kann, denn wir sind noch nicht auf dem Standpunkte. Der Abgeordnete der Rheinprovinz selbst hat geäußert, die Abstimmung über den Inhalt des §. 1. wünsche er noch nicht, sondern über den Grundsatz, ob das Gesetz sich an das Volk richten oder eine Andeutung für den Richter sein solle. Ich glaube, es wird einer Abstimmung darüber einestheils nicht bedürfen, anderentheils wird sie noch nicht möglich sein. Es wird derselben nicht bedürfen, weil der Herr Justiz-Minister anerkannt hat, daß es richtig sei, daß das Gesetzbuch eine Anweisung für das Volk sein solle, was es zu thun und zu unterlassen habe, und anderentheils wird aber auch der Abgeordnete der Rheinprovinz nicht bestreiten wollen, daß es auch eine Anweisung für den Richter sein müsse, wonach er die Strafen anzuwenden habe. Wir werden uns also durchaus nicht, ohne uns zu präjudiziren, dahin entscheiden können, es solle das Gesetzbuch nur an das Volk gerichtet sein, was ausschlösse, daß es auch für den Richter eine Instruction sein könne. Diese beiden Rücksichten, die ich mir hervorzuheben erlaubt habe, und von denen der Herr Justiz-Minister anerkannt hat, daß sie die Regierung geleitet haben, ob sie hinreichend erwogen worden sind, wird nur am Schlusse der Berathung zu beurtheilen sein, und darauf allein kömmt es an. Es würde also die Abstimmung in diesem Augenblicke über den Grundsatz noch weniger zum Ziele führen, als über einen bestimmten Paragraphen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich wollte mir dem verehrten Mitgliede der Rheinprovinz gegenüber noch zu erinnern erlauben, daß die Abstimmung über diesen Grundsatz schwerlich zu einem Resultat führen würde, als die nachher allgemein zu stellenden Anträge noch mehr andere Motive zu einer ganz veränderten Form abgeben werden. So wird es namentlich ein Motiv für viele Bestimmungen, was die formelle Fassung betrifft, abgeben, daß dahin gesehen werden müsse, daß jede Bestimmung möglichst selbstständig dastehe, daß sie nicht auf

andere Bezug nehme, daß es nicht wie im 2. §. heiße: „Eben so sind u. s. w.“ Es ist dieses abermals einer von den Mängeln, die nach der Referenten Ansicht in dem Strafgesetzbuche wiederholt vorkommen. Es wird eine ganze Reihe von dergleichen Gesichtspunkten aufgestellt werden müssen, die in der nämlichen Kategorie stehen, und diese werden am Schlusse zu einem allgemeinen Antrage und so der Berathung der Versammlung unterlegt werden. Das sind die Motive, welche die Abtheilung bestimmt haben, einstweilen von der näheren Erörterung einzelner Gesichtspunkte abzusehen und sich dieselben vorzubehalten, wenn die Prüfung des Ganzen ihr Ende gefunden hat.

Graf Renard: Ich halte es in der Wesenheit für vollkommen gleichgültig, ob wir gegenwärtig darüber abstimmen. Soll die Fassung des Gesetzes mehr imperativ nnd an das Volk gerichtet oder wie im Entwurfe eine Instruction für den Richter sein; in der Sache selbst aber, glaube ich, kommen wir eher zum Ziele und ersparen eine große Zeit, wenn wir, dem Antrage des Abgeordneten der Rheinprovinz gemäß, sofort darüber Beschluß fassen. Fassen wir nicht Beschluß, so wiederholt sich dieselbe Debatte bei jedem einzelnen Gegenstande, welche nach einer Abstimmung für immer beseitigt erscheint. Das erste Gesetzbuch, die 10 Gebote Gottes, sprechen imperativ. Wir können unser Gesetzbuch, wenn auch nicht so kurz, doch kürzer fassen, wenn wir diese Sprachform beibehalten.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte dem, was so eben gesagt worden ist, doch entgegenstellen, daß es nicht allein darauf ankommen kann, daß wir einen schnellen zeitabkürzenden Beschluß fassen, sondern daß er von jedem Mitgliede mit Bewußtsein gefaßt werden könne. Ist diese Voraussetzung richtig, und ist auch nur Einer in der Versammlung, welcher sagt: „Ich weiß nicht, wie ich dazu komme, diesen Beschluß zu fassen, da mir noch zweifelhaft ist, ob Veranlassung zu demselben vorliegt,“ — so muß ich wünschen, daß die Beschlußnahme noch ausgesetzt wird.

Referent: Die Abtheilung hat diese Frage berathen, wie aus dem Bericht S. 2. hervorgeht. Sie hat ausdrücklich darin gesagt, daß sie, was die Fassung der einzelnen Bestimmungen anbetrifft, sich in den Schranken gehalten habe, welche von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissärs vorhin angegeben worden sind. Sie hat ferner gesagt, daß sie eine veränderte bestimmte Fassung nur dann werde beantragen, wenn es sich um den Sinn des Gesetzes handelt. Endlich hat sie gesagt, daß sie sich in diesen Gränzen nicht immer hat halten können, weil die Betrachtung, daß das Gesetz zunächst für das Volk bestimmt ist und deshalb in einfacher allgemein verständlicher Sprache abgefaßt sein müsse, es unvermeidlich mache, darauf zu achten, daß diesen Anforderungen genügt werde. Durch diese Worte hat die Abtheilung ihre Ansicht ausgesprochen, und sie hat nicht für zweckmäßig gehalten, daß die hohe Versammlung einen bestimmten Beschluß von vorn herein hierüber fasse, sondern sie ist der Meinung gewesen, daß sie in dieser Beziehung die einzelnen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfe und sich vorbehalte, das Ergebniß derselben und die danach erforderlichen, auf die Fassung

bezüglichen Anträge am Schlusse ihres Berichts zusammenzustellen. Dieses Verfahren muß meines Erachtens Billigung erhalten; es wird durch alle Gründe unterstützt, welche vorhin schon geltend gemacht worden sind. Jetzt ausdrücklich zu sagen, und darauf würde es nur ankommen, die Fassung solle so oder so sein, ist in diesem Augenblick unmöglich; es kann nur im Allgemeinen der Gesichtspunkt angedeutet werden, welcher für die Fassung maßgebend sein mag, und dieser ist bereits angegeben. Ich halte auch dafür, daß man stillschweigend die Ansicht der Abtheilung gebilligt hat, die auf der 2ten Seite ausgesprochen worden ist, und ich glaube, daß, wenn das gebilligt worden ist, man über die Frage jetzt hinweggehen kann.

Abgeordn. Graf Gneisenau: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn die hohe Versammlung einen Beschluß fassen soll, ein Antrag darauf ihr vorliegen muß; bis jetzt aber habe ich noch keinen bestimmten Antrag gehört.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube denn doch, daß meine Worte einen bestimmt formulirten Antrag enthalten haben, der auch der hohen Versammlung im Allgemeinen klar und verständlich geworden ist. Nachdem jedoch so viele Freunde mich ersucht haben, meinerseits davon abzustehen, so werde ich mich in dieser Nothwendigkeit befinden, weil ich befürchten muß, daß diejenigen, welche für die Sache sind, sich dagegen erklären werden, weil sie die Entscheidung nicht an der Zeit halten; aber ich kann nicht unbemerkt lassen, daß das Verfahren, welches der geehrte Herr Referent vorschlägt, einen bedeutenden Uebelstand hat. Es handelt sich nämlich hier von §. 1, wo wir das Wort finden: „die preußischen Strafgesetze sind anzuwenden", und ich glaube, die hohe Versammlung könnte und sollte vorbereitet sein, sich, obwohl in diesen Worten ein bedeutendes Prinzip ausgesprochen ist, darüber zu erklären, ob sie dieses Prinzip annehmen will oder nicht. Ich mache zugleich auf den Uebelstand aufmerksam, daß es schwer sein wird, im Laufe der Diskussion die jedesmalige Wiederkehr derselben Erörterungen zu vermeiden, und daß, wenn wir Alles bis zum Schlusse verschieben wollen, die vorbereitende Diskussion ein zweifelhaftes Resultat geben würde. Die Herren sind jedoch der entgegengesetzten Ansicht, und ich nehme daher nur für von selbst verstanden an, daß auf diese Frage speziell am Schlusse zurückgegangen werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube mit dem Herrn Referenten einverstanden sein zu können, daß es darauf ankommt, ob die hohe Versammlung die Ansicht der Abtheilung theilt, daß das Gesetz, als für das Volk bestimmt, dem es als Norm dienen soll, in einer faßlichen Sprache und allgemein verständlichen Art abgefaßt werden soll. Die hohe Versammlung wird diese Ansicht theilen, und es wird dies auch die Ansicht der Regierung sein, wie ich aus den Worten des Herrn Justiz-Ministers annehmen zu können glaube. Wenn also darin Uebereinstimmung zwischen der Versammlung und Regierung stattfindet, so glaube ich, wird dies Veranlassung sein, diesen Gegenstand jetzt zu verlassen.

Landtags-Kommissar: Die Absicht der Regierung kann

nur dahin gehen, das Gesetz so deutlich als möglich zu machen, damit es für jeden urtheilsfähigen Menschen verständlich werde, auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gesetze sowohl für das Volk, als für den Richter bestimmt sind. Ueber diese beiden Punkte scheint auch in der hohen Versammlung keine Meinungsverschiedenheit zu bestehen, und diese reduzirt sich daher auf die einfache Frage: ob bei jedem einzelnen Paragraphen die Stellung der Worte so zu wählen sei, daß sie an das Volk und nicht an den Richter gerichtet erscheinen. Ich glaube aber, daß ohne Gefahr der Zeitverschwendung die Frage, ob die Fassung des Gesetzes rücksichtlich dieses Punktes noch einer durchgreifenden Veränderung bedürfe, so lange auf sich beruhen könne, bis durch die von der hohen Versammlung anscheinend beschlossene paragraphenweise Durchgehung des Gesetz-Entwurfs jedem geehrten Mitgliede Gelegenheit gegeben sein wird, seine Bedenken in dieser Beziehung auszusprechen. Diese werden in das Protokoll niedergelegt, und wird sich am Schlusse Jeder ein Bild darüber machen können, ob und in wie vielen Punkten die Fassung gegen seine Ansicht verstoße. Auch die Regierung erhält dadurch hinlängliche Veranlassung, die Fassung, so weit thunlich, nach der Ansicht der hohen Versammlung zu berichtigen. Wenn diese Ansicht als richtig angenommen wird, so, glaube ich, daß zur weiteren Diskussion und Erörterung des Gesetzes übergegangen werden könnte.

Marschall: Der Abgeordnete Grabow hat sich noch nicht darüber ausgesprochen, ob er wünsche, daß sein Vorschlag, der dahin ging, den Titel so zu verändern, daß er heiße: „Von den Personen u. s. w." Gegenstand einer Abstimmung werden möge.

Abgeordn. Grabow: Ich habe mein Bedenken nur als eine Fassungssache angeregt und werde durch die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers bestimmt, von weiterer Diskussion abzustehen, da ein jedes Mitglied seine Bedenken nur zu Protokoll zu geben hat, um demnächst bei der Final-Redaction Berücksichtigung zu finden.

Marschall: Das war der Gegenstand meiner Frage; und die Antwort ist vollständig erschöpfend. Es ist also keine weitere Fragstellung zu bewirken, sondern wir können zu §. 2 übergehen.

Referent:

§. 2. Eben so sind die preußischen Strafgesetze anzuwenden auf die im Auslande von preußischen Unterthanen begangenen Verbrechen.

Wenn jedoch die im Auslande von einem preußischen Unterthan begangene Handlung in den Gesetzen des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll das preußische Strafgesetz darauf nur dann angewendet werden, wenn die Handlung

entweder ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält,

oder in der Absicht, das preußische Strafgesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommen ist.

Außer diesen beiden Fällen soll eine solche Handlung straflos bleiben.

Es erscheint unbedenklich, die preußischen Strafgesetze auch auf die von preußischen Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen zur Anwendung zu bringen, und es kann nur zweifelhaft sein, wie weit diese Regel in dem Falle zu restringiren sei, wenn die begangene

Handlung in den Gesetzen des Auslandes nicht mit Strafe bedroht sein sollte. Der Entwurf will nur dann das preußische Strafgesetz zur Anwendung bringen lassen,

wenn die Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält, oder wenn sie in der Absicht, das preußische Strafgesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommen ist.

Allein einerseits ist dagegen zu bemerken, daß es nicht genügt, nur Verbrechen gegen den preußischen Staat selbst strafbar zu erklären. Nicht blos ihrem Staate gegenüber müssen preußische Unterthanen, wenn von dieser Auffassung ausgegangen wird, sich aller Orten an das preußische Gesetz gebunden achten, sondern mit gleichem Grunde allen Personen gegenüber, mit welchen sie durch das Genossenschafts-Verhältniß im Staate verbunden sind.

Andererseits ist zu erinnern, daß die Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, allein kein ausreichender Grund ist, eine im Auslande begangene und nach den Gesetzen des Auslandes nicht strafbare Handlung mit Strafe zu bedrohen, wenn weder der Staat selbst, noch eines seiner Mitglieder durch die Handlung verletzt wird. Abgesehen hiervon würde die Bestimmung in der Anwendung Schwierigkeiten finden, weil die Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, in den seltensten Fällen nachzuweisen sein würde. Aus diesen Rücksichten schon würde diese Bestimmung besser ganz wegzulassen sein, und sie wird ganz entbehrlich, wenn nicht blos im Auslande von preußischen Unterthanen verübte Verbrechen gegen den preußischen Staat, sondern auch Verbrechen gegen preußische Unterthanen nach preußischen Strafgesetzen bestraft werden.

Die Abtheilung hat mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, vorzuschlagen,

daß angetragen werde, das preußische Strafgesetz nicht blos in dem Falle für anwendbar zu erklären, wenn die im Auslande von einem preußischen Unterthan begangene Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält, sondern auch in dem Falle, wenn eine solche Handlung ein Verbrechen gegen einen preußischen Unterthan enthält.

Ferner aber hat die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme beschlossen, vorzuschlagen,

daß angetragen werde, die Bestimmung, wonach auch auf die in der Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommenen Handlungen, das preußische Strafgesetz angewendet werden solle, fortzulassen.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Die Abtheilung hat vorgeschlagen, daß der erste Satz des Paragraphen unverändert bleibe und der zweite Theil desselben fallen gelassen werde, und so weit stimme ich ihr bei, sie hat aber auch einen Zusatz beliebt, und gegen diesen — wenigstens in seiner Allgemeinheit — muß ich mir das Wort erlauben. Er scheint mir einestheils unbillig, anderentheils unausführlich. Unbillig, weil er verlangt, daß Viele nach Gesetzen gerichtet werden sollen, die sie weder kennen, noch kennen können. Ich erinnere beispielsweise an alle preußische Unterthanen, die vielleicht 19 Jahre in Mexiko u. s. w. leben und doch preußische Unterthanen ge-

blieben sind. Wie sollen sie, wie ihre Kinder nach unseren Gesetzen gerichtet werden, die während ihrer Abwesenheit erlassen wurden? Darin scheint mir eine Ungerechtigkeit zu liegen. Dann scheint er mir aber auch unausführbar, wie nach preußischen Gesetzen jedes Gesetz erst von einem bestimmten Tage der Publication an in Kraft tritt. Dieser Publicationstag aber ist selbst verschieden in unseren Provinzen, er richtet sich nach der Entfernung von der Hauptstadt. Wir können aber keinen Tag der Publication für das Ausland, geschweige für andere Welttheile, festsetzen, und darum muß ich mich gegen den Paragraphen aussprechen.

Justiz-Minister von Savigny: Es sind gegen §. 2 überhaupt zwei verschiedene Einwendungen erhoben worden; erstens wird vorgeschlagen, daß dem Satze:

„Wenn die Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält",

eine Erweiterung gegeben werde, die dahin gerichtet ist:

„Gegen den preußischen Staat oder gegen preußische Unterthanen."

Zweitens wurde vorgeschlagen, den folgenden Satz:

„Oder in der Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen",

wegzulassen. Ich muß hier mit der Bemerkung anfangen, daß die beiden Sätze, die hier bestritten werden, von einer sehr mäßigen praktischen Erheblichkeit sind, und zwar aus folgenden Gründen: Es sind zwar die Strafgesetze der verschiedenen Staaten außerordentlich verschieden in Ansehung des Maßes und der Art der einzelnen Strafbestimmungen, aber es ist diese Verschiedenheit ungleich geringer in Ansehung der Zahl der für strafbar angenommenen Handlungen; denn die am meisten als Verbrechen vorkommenden Handlungen sind bei den verschiedenen Nationen auch als Verbrechen angesehen, und so ist also die Zahl der bei uns strafbaren, anderwärts straflosen Handlungen nicht groß, und es sind diese Handlungen, was die später bei uns zu verhängende Strafe betrifft, nicht von besonderer Wichtigkeit. — Was nun den ersten Punkt betrifft, wonach bestimmt werden soll, daß eine Handlung, von einem preußischen Unterthan im Auslande vorgenommen gegen einen anderen preußischen Unterthan, auch dann nach preußischem Gesetz bestraft werden soll, wenn die Handlung nach dem Gesetze des Strafrechtes des Auslandes straflos ist, so bin ich bereit, die Gründe anzugeben, welche diese Bestimmung in dem vorgelegten Entwurfe veranlaßt haben. Es ist zunächst die Rücksicht auf den Fall, den theilweise auch ein geehrter Redner erwähnt hat: wenn preußische Unterthanen längere Zeit im Auslande sich aufhalten. Dann kann allerdings bei Verbrechen dieser Art, welche jedoch, ich wiederhole es, Verbrechen von weniger bedenklicher Natur sind, und wobei sich die Natur des Verbrechens weit weniger, als bei anderen, von selbst versteht — das Bewußtsein der Strafbarkeit dieser Handlungen verschwunden sein. Wenn Jemand solche Handlungen oft verüben sieht, ohne daß sie zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, so können sie nachher von ihm mit dem Bewußtsein der Unschuld

vorgenommen werden, was durch ein Beispiel deutlicher werden wird. Wenn zwei Preußen sich eine längere Zeit in einem Lande aufhalten, wo der Wucher keiner Strafe unterliegt, wenn sie also wucherische Handlungen immer straflos begehen sehen, so kann man möglicherweise annehmen, daß diese Handlungen von ihnen ohne das Bewußtsein der Strafbarkeit vorgenommen werden, und wenn nun jene Preußen nachher in unseren Staat zurückkehren, so könnte es als eine Härte betrachtet werden, wenn das preußische Wuchergesetz auf sie angewendet werden sollte. Das ist der Gesichtspunkt, von welchem man ausgegangen ist, indem man diesen Punkt nicht mit aufgenommen hat, ihn nicht gleichgestellt hat dem Falle der Verletzung gegen den preußischen Staat. Was den anderen Punkt betrifft, den Fall, der auch als Ausnahme aufgestellt wurde, die Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, so ist eingewendet worden, es sei diese Absicht beim Aufenthalte im Auslande schwer zu konstatiren, der Beweis sei sehr schwer zu führen. Dieser Umstand aber kann das Prinzip nicht umstoßen, denn wenn der Beweis nicht geführt werden kann, so versteht es sich von selbst, daß die Strafe nicht vollzogen werden kann, wie bei jedem anderen Verbrechen. Prinzipiell ist es richtig, daß, wenn ein Unterthan unseres Landes die Gränzen desselben verläßt, um eine bei uns strafbare Handlung straflos zu machen, die Strafe nach unseren Gesetzen vollzogen wird, und auch hier wird ein Beispiel die Sache deutlicher machen. In manchen Ländern ist der Zweikampf nicht strafbar, zwei Preußen bereden sich zum Duell, gehen über die Gränze, um den Zweikampf zu vollziehen und kehren dann zurück. Hier wird es unzweifelhaft sein, daß sie nur in der Absicht über die Gränze gingen, um dem Gesetze zu entgehen, welches in diesem Falle mit vollem Rechte auf sie angewendet werden würde. Das ist der Gesichtspunkt, von welchem ausgehend man den Entwurf abgefaßt hat, wobei ich wiederholen muß, daß diese Fälle weder häufig, noch wichtig in Bezug auf die unbedingte Anwendung der Gesetze überhaupt sind.

Abgeordn. Sperling: Ich muß gestehen, daß ich in einer Beziehung etwas strenger bin, als der Herr Justiz-Minister und mein verehrter Herr Kollege hier zu meiner Seite. Der Staat ist verpflichtet, seinen Mitgliedern den Rechtsschutz wirklich zu gewähren, den er durch die Strafgesetze ihnen zugesichert hat, und ich will in Beziehung auf die Vergehen, die gegen seine Mitglieder von anderen Staats-Unterthanen begangen werden, das Gesetz in allen Fällen zur Anwendung gebracht wissen, keinem Staats-Unterthan die Entschuldigung zu gut kommen lassen, daß er sich längere Zeit im Auslande befunden habe. Statt dessen würde ich ihm nur anheim geben, aus dem Unterthanen-Verbande ganz auszutreten. Bleibt er in demselben, so muß er auch die Pflichten erfüllen, die er gegen das Vaterland übernommen hat, und sich mit den Gesetzen desselben in Bekanntschaft erhalten. Ich trete demnach dem Gutachten der Abtheilung bei, wonach dem Entwurfe hinzuzufügen sein würde, daß das Strafgesetz gegen den preußischen Unterthan auch in dem Falle zur Anwendung komme, wenn die Verbrechen gegen preußische Unterthanen begangen worden, nicht blos dann, wenn sie gegen den preußi-

schen Staat gerichtet sind. Dennoch halte ich die Bestimmung, bezüglich der Absicht, die preußischen Gesetze zu umgehen, für haltbar und nothwendig, denn der Staat ist verpflichtet, auch den Fremden Schutz angedeihen zu lassen, die sich zeitweise in seinem Gebiete aufhalten, und in Beziehung auf sie ist es allerdings denkbar, daß jene Bestimmung zur Anwendung gebracht werden kann, namentlich in dem von dem Herrn Justiz-Minister angeführten Falle, wenn mit einem Fremden, der sich zeitweise hier aufhielt, ein Duell außerhalb der Landesgränze verabredet wird. In dem vorliegenden Paragraphen handelt es sich außerdem auch um Verbrechen, die außer dem eben bemerkten Falle gegen Auswärtige verübt sind. In Betreff solcher erhebt der Staat einen Rechtsgrund zur Strafe nur durch seine völkerrechtlichen Beziehungen. Er kann Verbrechen gegen auswärtige Staaten und Unterthanen nur insofern verfolgen, als der völkerrechtliche Frieden dadurch gestört wird, den er aufrecht zu erhalten verpflichtet ist. So wie ihm aber in solchem Falle nicht zugemuthet werden kann, eine andere Strafe aufzuerlegen, als er in seinem Gesetze angedroht und als rechtlich anerkannt hat, so würde er andererseits wieder zu weit gehen, wenn er ein härteres Uebel auf das Verbrechen wollte folgen lassen, als der auswärtige Staat selbst als hinreichende Genugthuung für seine Staats-Mitglieder erklärt hat. Er muß also, wenn der auswärtige Staat eine mildere oder gar keine Strafe feststellt, das auswärtige Strafgesetz gelten lassen. In dem Entwurfe ist nur an den Fall gedacht worden, wenn der auswärtige Staat gänzliche Straflosigkeit statuirt hat. Ich finde aber darin keine Konsequenz, daß der Fall anders behandelt ist, wenn er zwar eine Strafe, aber eine mildere, als der preußische Staat, angedroht hat. Wenn in den Motiven gesagt ist, daß der mildere Charakter der ausländischen Strafbestimmung oft schwer zu ermitteln sei, so geht meine Ansicht dahin, daß dieselbe Schwierigkeit auch bei Erörterung über die gänzliche Straflosigkeit obwalte. Ueberhaupt wird die Schwierigkeit in allen Fällen nur darin bestehen, den gesetzlichen Begriff des Verbrechens, den Thatbestand nach der ausländischen Gesetzgebung festzustellen. Wenn man diesen feststellen will, wird man immer auf die fremde Gesetzgebung näher eingehen müssen, und sobald er festgestellt ist, wird man auch damit vertraut sein, ob die fremde Gesetzgebung gänzliche Straflosigkeit oder nur eine mildere Strafe ausgesprochen hat. Es ist in den Motiven ausgesprochen, daß, wenn das ausländische Gesetz eine mildere Strafe androhen sollte, dem Angeklagten der Nachweis darüber überlassen bleibe, und der preußische Richter darauf doch immer würde Rücksicht nehmen können. Ich sehe aber nicht ab, warum man dem Angeklagten diesen Nachweis obtrudiren will. Es ist mit dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht vereinbar, daß das richterliche Urtheil, welches stets die Strafe aussprechen muß, welches das Gesetz angedroht hat, von dem Beweise des Angeklagten abhängig gemacht werde, und ich stelle anheim, den §. 2 dahin zu modifiziren, daß in den Fällen, in welchen preußische Unterthanen gegen auswärtige Staaten oder auswärtige Unterthanen Verbrechen verübt haben und die auswärtige Gesetzge-

bung eine mildere Strafe bestimmt, diese Gesetzgebung ihnen eben so zu statten komme, als in dem Falle gänzlicher Straflosigkeit.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der Antrag des verehrten Redners, welcher so eben sprach, geht im Wesentlichen dahin, das Prinzip des Allgemeinen Landrechts beizubehalten und in den Entwurf wieder aufzunehmen; er trägt darauf an, daß bei auswärts begangenen Verbrechen das ausländische Gesetz, insofern es milder ist, zur Anwendung kommen soll. In praktischer Beziehung ist demnach die Prüfung dieses Antrags eine Sache der Erfahrung. Es muß aber behauptet werden, daß die landrechtlichen Bestimmungen zu großen Uebelständen Anlaß gegeben haben. Es sind in Preußen Wechsel-Fälschungen Gegenstand der Untersuchung geworden, welche in England, Amerika, Rußland und Schweden begangen waren. Bei Abfassung des Erkenntnisses mußten die Straf-Gesetzgebungen aller jener Länder zu Rathe gezogen werden. Dieser Zwang, dem ausländischen Strafgesetz nachzuforschen und dasselbe mit dem preußischen abzuwägen, bringt den Richter in große Verlegenheit; namentlich, wenn man erwägt, daß in den meisten auswärtigen Staaten das Strafrecht nicht in einem einfachen, einzelnen Gesetzbuche, sondern, wie zur Zeit bei uns, in einem Komplex von mannigfachen Vorschriften beruht. Auch kommt in Betracht, daß die ausländischen Straf-Gesetzgebungen nicht selten Strafen bestimmen, welche dem preußischen Strafrecht unbekannt sind, die sich hier nicht vollstrecken lassen, und von denen man nicht weiß, ob man sie für härter oder milder, als die hier angeordneten Strafen, erachten soll. Dies gilt beispielsweise von der Strafe der Deportation, welche in der englischen Gesetzgebung für eine große Anzahl von Verbrechen angeordnet ist. Aus allem diesem ergiebt sich, daß der landrechtliche Grundsatz in praktischer Beziehung fast unausführbar ist. Aber auch aus inneren Gründen ist das Prinzip gerechtfertigt, daß der preußische Richter in allen Fällen, wo seine Strafgewalt überhaupt begründet ist, nur die preußischen Strafgesetze anwenden muß. Denn in diesen Gesetzen hat der preußische Gesetzgeber ausgesprochen, nicht nur, welche Handlungen er überhaupt für strafwürdig hält, sondern auch, daß gerade nur die von ihm bestimmten Strafen und weder größere noch geringere als eben diese erforderlich sind, um den Zwecken der Strafgesetzgebung zu genügen. Die im Entwurf aufgenommene Modification hinsichtlich der in den ausländischen Gesetzen als straflos anerkannten Handlungen rechtfertigt sich aus Billigkeitsgründen und kann in praktischer Beziehung die erwähnten Schwierigkeiten nicht veranlassen, überhaupt sind der Fälle, wo eine Handlung nach auswärtigem Recht als straflos anzunehmen ist, außerordentlich wenige und, wie vom Herrn Justiz-Minister für die Gesetzgebung bereits bemerkt worden ist, in der Regel nur solche, die einen schwereren polizeilichen Charakter haben, wie Hazardspiel, Wucher und dergleichen.

Abgeordn. Fabricius: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es mir dem Prinzip zu widersprechen scheint, Verbrechen, welche von Ausländern im Auslande begangen wurden, nach preußischem Rechte zu bestrafen. Wenn ein Preuße im Auslande

3*

gegen das Ausland sich vergeht, so wird er danach zu beurtheilen sein. . . . . . .

(Der Stenograph hat den Redner nicht weiter verstehen können.)

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich halte es für erforderlich, noch mit einigen Bemerkungen das Gutachten der Abtheilung zu vertheidigen. Zunächst ist von Seiten des Gesetzgebungs-Ministers gesagt worden — und dies ist allerdings eine Behauptung, die nicht wohl zu bestreiten ist — daß von großer praktischer Wichtigkeit die Bestimmung des Entwurfs hier nicht sein werde. Ein gar zu untergeordnetes Interesse, ein gar zu geringes Interesse ihr beizulegen, dazu dürfte aber doch dann namentlich keine Veranlassung sein, wenn von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die materielle Bestimmung des Entwurfs, wie sie hier vorliegt, zum Gesetz erhoben wird, da es allerdings Dinge mancher Art giebt, die hiernach verboten sein werden, obwohl sie im Auslande straffrei sein werden. Ich erwähne nur manche der Vergehen, welche mit dem Titel der politischen bezeichnet werden, wie die Verbrechen gegen den deutschen Bund, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, ich erwähne namentlich auch die Verbrechen in Beziehung auf die Religion und gebe anheim, zu bedenken, ob nicht eine Untersuchung wegen einer im Auslande begangenen Gotteslästerung nach der Bestimmung des Entwurfs, und namentlich dieses Paragraphen, zulässig sein würde, jedenfalls aber zu den Dingen gehört, die keinenfalls wünschenswerth erscheinen werden. Es ist nun zweitens gesagt worden, daß der Fall des Entwurfs, wenn eine Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält, wohl der einzige sei, wo eine Strafe eintreten dürfe, daß es aber nicht zweckmäßig sein werde, den Unterthanen einen gleichen Schutz angedeihen zu lassen, und man hat dabei namentlich auf das Beispiel des Wuchers hingewiesen. Ich glaube jedoch, daß eine andere Bestimmung bereits vorhanden ist, wonach derjenige, welcher im Bewußtsein der Unschuld gehandelt hat, frei von Strafe ist, denn er wird die Eigenschaft als Unterthan durch seinen Aufenthalt im Auslande in einer gewissen Zeit verlieren, es wird derjenige, der sich im Auslande eine gewisse Zeit aufgehalten hat, nicht mehr preußischer Unterthan sein und deshalb nicht mehr für strafbar erachtet werden können im Sinne des Paragraphen des Entwurfs. Hat er aber einer äußeren Verletzung sich schuldig gemacht, und hat er einen Anderen durch Umgehung der Wuchergesetze betrogen oder verletzt, so ist er mit Recht strafbar, und es kann ihm das Bewußtsein der Unschuld nicht zu Gute kommen. Es ist überhaupt hier eine Frage, die durch das ganze Kriminalrecht hindurchgeht, worauf mehr gesehen werden soll, ob auf das Innere des Menschen, auf sein Bewußtsein, oder auf die äußere Rechtsverletzung, und hier ist meine persönliche Ansicht die, daß gerade für die Anwendung der Strafen das innere Bewußtsein des Menschen nicht maßgebend sein kann; ist der äußere Rechtskreis eines Dritten verletzt worden, und nur in diesem Falle, so ist die Strafe gerechtfertigt. Hinsichtlich des zweiten Falles des §. 2: „Es soll auch eine Handlung strafbar sein, welche in der Absicht, das preußische Gesetz zu

umgehen, im Auslande vorgenommen ist", so hat auch hier die Abtheilung darauf angetragen, diesen zweiten Satz zu streichen, indem sie der Ansicht ist, daß er mit dem ersten Haupt=Prinzip, welches die Motive des Entwurfes als leitend anerkennt, d. h. mit dem Prinzipe der Territorialität, nicht vereinbar sei. Wozu sollte es am Ende führen, eine solche Ausnahme aufzustellen, die, meines Erachtens, einen anderen Grund nicht hat, als, daß man es für eine Nothwendigkeit des Staatszweckes erachtet, den einzelnen Unterthan, selbst wenn er die Landesgränzen verläßt, zu bevormunden, seine Handlungen zu überwachen und darauf zu sehen, ob sein Bewußtsein und seine Grundsätze mit den Grundsätzen des Strafrechts in Widerspruch treten. Ich glaube, daß, so lange eine äußere Verletzung nicht vorliegt, von dem Grundsatze der Territorialität nicht abgewichen und nicht auf die Ansicht übergegangen werden muß, als seien einzelne Rechte dem Unterthan durch die Geburt angeboren, von welchen er auch außerhalb der Landesgränze sich nicht freimachen dürfe. Ich glaube, daß die Anträge der Abtheilung vollständig gerechtfertig sein werden, und wünsche, daß sie den Beifall der hohen Versammlung finden mögen. Die zuletzt von dem geehrten Abgeordneten der Stadt Königsberg angeregte Frage: Ob es nicht zweckmäßiger sei, die mildere Strafgesetzgebung Anwendung finden zu lassen, wie es im Allg. Landrechte vorgeschrieben ist, ist auch in der Abtheilung zur Sprache gebracht worden. Aus den von dem Herrn Kommissar auch hier erwähnten Zweckmäßigkeitsgründen habe ich hier auch die Bestimmung des Entwurfs für gerechtfertigt gehalten, ich glaube nämlich nicht, daß wegen der Verhältnisse, welche vorhin hier erörtert worden sind, es zweckmäßig sei, den Grundsatz auszusprechen, daß immer die gelindere Strafbestimmung in Anwendung gebracht werden soll, weil der Fall vorkommen kann und zu den häufigeren gehört, wo es unmöglich ist, mit Bestimmtheit zu sagen, welche Strafbestimmung ist die gelindere.

Abgeordn. Camphausen: Ich gehöre nichtsdestoweniger zu denjenigen, welche sich dem Antrage des Abgeordneten von Königsberg anschließen, daß nämlich in allen Fällen, so wie das Landrecht vorgesehen hat, die mildere Strafgesetzgebung zur Anwendung gebracht werden soll. Die großen praktischen Bedenken — und diese hat man vorzugsweise dem entgegengestellt — würden gänzlich verschwinden, wenn man den Grundsatz angenommen hätte, die Verbrechen im Inlande werden bestraft und die im Auslande begangenen nur dann, wenn sie einen Inländer verletzen oder gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sind, so daß jeder Staat in seinem Lande für Aufrechthaltung der Gesetze und der Ordnung und für die Bestrafung der Verbrechen zu sorgen hätte. Vielleicht würde es Zeitaufwand sein, sich länger über diesen Satz zu verbreiten, weil derselbe hier wenig Anerkennung zu finden scheint. Wenn aber zugegeben wird, daß die im Auslande begangenen Verbrechen im Inlande bestraft werden sollen, so wird daraus nothwendig folgen, daß auch nur die Gesetze des Auslandes angewendet werden können, die Gesetze des Ortes, wo die Handlung begangen war, wie ein sehr alter

Grundsatz bestimmt. Dafür, meine Herren, hat der Minister von Savigny sehr bedeutende Gründe angeführt, die ich anerkenne und für höchst geeignet halte, das zu widerlegen, was gegen die Anwendung preußischer Gesetze auf im Auslande begangene Verbrechen von derselben Seite gesagt wurde. Das praktische Bedenken erscheint mir nicht erheblich genug, um deshalb über das wirkliche Recht hinauszugehen. Daß es dem preußischen Richter schwer sei, die ausländischen Gesetze zu kennen, ist zuzugeben, aber nicht daraus zu schließen, daß er sie nicht kennen müsse. Da, wo der Grundsatz im Civilrechte gilt, daß die Handlung nach den Gesetzen des Ortes, wo sie stattfand, beurtheilt werden müsse, da involvirt dies auch für den Richter die Kenntniß der auswärtigen Gesetze. Auf das Bedenken, daß in verschiedenen Ländern verschiedene Strafarten bestehen, ist zu entgegnen, daß in jedem Lande auch dem Richter ein gewisser Spielraum gelassen ist, innerhalb dessen er die Strafen anwenden kann, und es wird sich selten so stellen, daß mit Benutzung dieses Spielraums noch Zweifel für ihn bleiben, ob die inländische Strafe nicht zu hoch sei. Was z. B. die Deportation anlangt, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß sie jedenfalls eine Freiheitsstrafe ist und also in eine entsprechende Freiheitsstrafe verwandelt werden kann, insoweit im anderen Lande noch eine Entziehung der Freiheit fortdauert. Ich würde daher bei diesem Paragraphen, so wie der Abgeordnete von Königsberg, der Meinung sein, daß die Bestimmung des Allg. Landrechts, wonach die mildeste Gesetzgebung jedesmal angewendet wird, hergestellt werde, aus dem besonderen Grunde noch, weil ein absolutes Unrecht nur stattfinden kann, wenn man zu harte Strafen auflegt, nicht aber, wenn man im Falle des Zweifels die mildere Strafe anwendet, welche vielmehr in diesem Falle immer angewendet werden soll. Das erkennen alle Länder an, welche die Begnadigung zulassen, daß eine zu milde Strafe nicht absolut unrecht sein könne. Ich habe noch einen anderen Punkt zu §. 2 zu erinnern. Ich verstehe nämlich nicht, was ein Verbrechen gegen den preußischen Staat ist, und wünsche, daß das Gesetz, da es einmal für mich undeutlich ist und für viele Andere wohl auch, so gefaßt werde, daß Jedermann es verstehen kann. Ich verstehe wohl, daß, wenn Jemand Hochverrath im Auslande begeht, dies ein Verbrechen gegen den Staat ist. Vielleicht würde man es nicht zweifelhaft finden, daß die Verfertigung falscher preußischer Thaler im Auslande ein Verbrechen gegen den Staat sei. Ob aber der Agent einer Gesellschaft zur Erleichterung der Auswanderung, z. B. in Antwerpen oder in Havre, wenn er preußische Unterthanen zur Auswanderung verleitet, ein Verbrechen gegen den preußischen Staat begehe, ist allerdings zweifelhaft. Auch würde man zweifelhaft finden, ob ein Ausländer wegen eines im Auslande geschriebenen Buches eines Verbrechens gegen den preußischen Staat beschuldigt werden könne. Ich wünsche, daß das Gesetz sich klar darüber ausspreche, daß es beispielsweise die Verletzung der Sicherheit des preußischen Staats und Münz-Verbrechen bezeichne, oder daß irgend eine andere bestimmte Bezeichnung gegeben werde, woraus deutlich zu erkennen, was ein Verbrechen gegen den Staat sei.

Abgeordn. Sperling: Für den Grundsatz, daß die Verbrechen, die im Auslande begangen werden, nur nach den Gesetzen des Ortes der That beurtheilt werden, spricht außer seiner inneren Natur gerade der Umstand, daß dieser Grundsatz schon von dem Allg. Landrechte anerkannt und über 50 Jahre in Anwendung gewesen ist, ohne daß für die Justiz daraus Verlegenheiten und Schwierigkeiten hervorgegangen sind. Der Einwand, daß es im Auslande Strafen geben könne, die bei uns nicht in Ausführung kommen können, läßt sich durch die Gesetzgebung beseitigen, und es darf deshalb ein Haupt-Grundsatz des Rechts nicht aufgegeben werden. Außerdem erlaube ich mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß im §. 2 nur eines Falles gedacht ist, der fast niemals vorkommen wird, da alle in völkerrechtlichen Beziehungen stehende Staaten auf dem Standpunkte der Gesittung und des Rechts stehen, daß wohl angenommen werden kann, daß diejenige Handlung, welche ein Staat für ein Verbrechen ansieht, auch von dem anderen ebenfalls dafür anerkannt werden wird. Der einzige Unterschied zwischen den einzelnen Gesetzgebungen wird hauptsächlich darin bestehen, daß die Strafen verschieden bestimmt worden. Es würde also durch unveränderte Annahme des §. 2 gerade über die größere Zahl von Fällen, die zur Cognition gelangen, hinweggegangen und die allgemeinen Prinzipien des Rechts verletzt werden.

Justiz-Minister Uhden: Es muß als richtig zugegeben werden, daß, wenn man den Grundsatz der Territorialität streng festhält, dann stets die mildere Gesetzgebung als solche in Anwendung kommen mußte. Der Grundsatz ist in der Bestimmung anerkannt, daß, wenn eine Handlung nach der auswärtigen Gesetzgebung nicht strafbar ist, dann in der Regel keine Strafe eintreten soll. Die Regierung hat das sehr wohl gefühlt und hat sich zu dem Vorschlage nur aus der Rücksicht entschlossen, weil es Fälle giebt, wo eine Gleichstellung der verschiedenen Strafen nicht ausführbar ist, wie dergleichen wirklich in der Praxis vorgekommen sind. Außerdem läßt sich aber auch das Strafmaß nicht immer mit Sicherheit ermitteln. Ich will nur auf die Schwierigkeit aufmerksam machen, da, wo die Carolina noch Gesetzeskraft hat. Diese hat die härtesten Strafen; sie droht mit Feuertod, Säcken und dergl. Die Wissenschaft und die Praxis haben diese harten Strafen gemildert, aber das Maß dieser Milderung läßt sich nicht so genau bestimmen, da Praxis und Rechtslehrer in dieser Beziehung nicht immer im Einklang sind. Hierzu kommt ein anderer Grundsatz, daß das Gouvernement dem Richter nicht die Verpflichtung auferlegen will, nach ausländischen Gesetzen zu entscheiden, vielmehr hat er nur nach den heimischen zu urtheilen, wie dies auch in anderen Staaten der Fall ist. Es ist ferner gesagt worden, im Civilrechte müßten sich die Richter doch um die fremden Gesetze kümmern. Das ist in einer Beziehung richtig und hängt mit dem Rechtsgrundsatze zusammen, nämlich locus regit actum. Aber das Gesetz zwingt den Richter nicht, das ausländische Gesetz zu kennen, sondern es muß von der betreffenden Partei der Beweis über die Existenz und Rechtsgültigkeit der behaupteten gesetzlichen Bestimmung beigebracht werden. Es ist sodann von der Abtheilung in Antrag gebracht, die Be-

stimmung fortzulassen, wonach auch auf die in der Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommene Handlung das preußische Strafgesetz angewendet werden soll. Ich will mir für jetzt nur die Bemerkung erlauben, daß diese Bestimmung keine unpraktische ist, da Fälle der Art nicht zu den seltenen gehören, sondern sowohl in der Rhein-Provinz, wie in den alten Provinzen vorgekommen sind.

Abgeordn. Freiherr von Wolff-Metternich: Obwohl es im Allgemeinen nicht ohne Bedenken erscheint, von dem Grundsatze locus regit actum, wie solches auch der Abgeordnete für Königsberg bemerkt hat, abzugehen und von dem Prinzipe der Territorialität eine Ausnahme zu gestatten, so scheint mir doch die Ausnahme, die in dem Entwurfe von dem Prinzipe der Territorialität gemacht worden ist, wohl gerechtfertigt. Man könnte allerdings sagen, wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach dessen Strafgesetzen straflos oder minder strafbar ist, so könne des Verbrechers zufällige Rückkehr ins Inland kein höheres Strafmaß begründen, man könnte sagen, die dafür geltend gemachten Gegengründe seien nicht haltbar, man könnte meinen, es habe die Rechtsauffindung keine große Schwierigkeit, weil mit wenigen Ausnahmen im Auslande doch überall Rechtsbücher existiren und das maßgebende Recht selbst da durch Korrespondenz leicht zu ermitteln möglich sei, wo nach Novellen, nach der Praxis und Rechtscoutumen im Auslande gesprochen werde. Allein es muß nicht außer Erwägung bleiben, daß eine solche Korrespondenz für das Strafverfahren, welches wir in Aussicht haben, seine großen Schwierigkeiten hat, indem bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren das Urtel sogleich gefunden werden muß und also eine Korrespondenz nicht füglich mit dem Auslande erst stattfinden kann. Schon aus diesem Grunde und nach dem, was vom Ministertische dafür geltend gemacht ist, halte ich die Ausnahme von dem Prinzipe der Territorialität, wie der §. 2 solche enthält, für vollkommen gerechtfertigt. Wenn aber nach dem Gutachten des vorberathenden Ausschusses noch darüber hinausgegangen und auch Handlungen, gegen einen preußischen Unterthan verübt, zur Ahndung sollen gezogen werden, so scheint mir dies doch in keiner Weise gerechtfertigt. In der Fassung des Entwurfes kann ich nur eine gerechte Würdigung und Berücksichtigung der internationalen Verhältnisse erkennen, denn schwere Verbrechen, wodurch Private verletzt werden, finden überall in den Rechtsbüchern, welche doch allen civilisirten Völkern nicht fehlen können, ihre Strafen, wogegen auf geringfügige Vergehen und bei unbedeutenden Verletzungen ein Strafverfahren eintreten zu lassen, zu weit führen würde und der Würde der preußischen Gesetzgebung nicht zu entsprechen scheint. Ich werde deshalb für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen mich erklären.

Abgeordn. von Uechtritz: Ich will mir nur zwei kurze Bemerkungen erlauben, bezüglich der Bestimmung des Entwurfs: „Eben so sind die preußischen Strafgesetze anzuwenden auf die im Auslande von preußischen Unterthanen begangenen Verbrechen." Ich glaube mich ganz dem Gutachten der Abtheilung einestheils aus den von

ihr angeführten Gründen, anderentheils aus den vollkommen überzeugenden Gründen des Herrn Kommissars anschließen zu müssen. Es ist aber für die Modifizirung der Vorschläge des Entwurfes besonders die Ansicht geltend gemacht worden, das Prinzip der Milde erfordere, die Modificationen eintreten zu lassen, welche das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung enthält. Ich glaube aber, daß dieses Prinzip für jedes Untersuchungs-Verfahren die größtmögliche Beschleunigung erfordert, und insofern wie ich aus den angeführten Gründen entnommen habe, daß nach den Prinzipien des Landrechts das Untersuchungs-Verfahren ungeheuer ausgedehnt werden könne, dürfte sich das Prinzip der Milde in das entgegengesetzte verwandeln und die praktische Schwierigkeit sich ungemein vergrößern. In anderer Beziehung erlaube ich mir der Ansicht beizutreten, welche das geehrte Mitglied hier geäußert hat. Wenn ich mich auf dem volksthümlichen Standpunkt stelle, so muß ich gestehen, daß ich die Bestimmung für zu allgemein halte, und daß es wünschenswerth erscheint, für diese Fassung eine andere zu finden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nur bemerken wollen, daß ich den Grundsatz, welcher in diesem Paragraphen liegt, für vollkommen gerechtfertigt halten muß, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß ich es für den größten Vorzug des preußischen Unterthanen halte, daß er überall, wo er ist, nach preußischen Gesetzen beurtheilt wird. Wenn mit dem Volksbewußtsein die Gesetzgebung fortschreitet und wir hoffen und erwarten dürfen, daß fernerhin nur Gesetze gegeben werden, die berathen sind durch die Vertretung des Landes, so können wir annehmen, daß für jeden preußischen Unterthan das preußische Strafgesetzbuch dasjenige sein wird, was seinem Rechtsbewußtsein das adäquateste ist, dann muß es für einen Vorzug erachtet werden, wenn er nach diesen Gesetzen beurtheilt wird, überall, wo er sich befindet, und ich glaube daher, gegen diesen Grundsatz dürfen wir um so weniger etwas erinnern, als wir Alle nur wünschen müssen, daß auch die Strafgesetzgebung niemals den Boden der Volksthümlichkeit verlasse. Was aber die Abänderung des Ausnahmefalles betrifft, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat, so muß ich bemerken, daß ich mich nicht in der Majorität, sondern in der Minorität der Abtheilung befunden habe. Ich habe nicht für nothwendig gehalten, diese Ausnahme, die ich an sich für gerechtfertigt erachte, weiter auszudehnen, als die Sicherheit des Staates unumgänglich erfordert. Gerade hier in einem Falle, wie in der zweiten Linie bemerkt worden ist, dürfte es nicht mit dem Rechtsbewußtsein adäquat sein, einen preußischen Unterthan nach preußischen Gesetzen zu bestrafen in dem Fall, wenn ein preußischer Unterthan sich lange im Auslande aufgehalten hat, wo eine Handlung straflos ist, und er doch nach preußischem Gesetz für diese Handlung bestraft werden soll. Es kommt gar nicht darauf an, daß man auf die Motive der That eingehe, wie der Herr Korreferent gesagt hat. Der Fall liegt nicht vor; ich weiche von seiner Ansicht ab, daß man immer nur auf die äußere That und nicht auf die Motive zu sehen habe. Es giebt mehrere Rechtsmomente, wo es nach dem Rechtsbewußtsein eine Un-

gerechtigkeit sein würde, das Gesetz im vollen Maße anzuwenden. Das ist ein solcher Ausnahmefall, wie er hier gegeben ist, und hier muß der Staat dem Rechtsbewußtsein so weit nachgeben, wie er es ohne Gefährdung der Gerechtigkeit thun kann. Er darf nur dann strafen, wenn es seine eigene Sicherheit fordert, wenn es gegen den preußischen Staat ist. Ich halte also den Grundsatz des §. 2 für vollkommen gerechtfertigt, ich bin gegen die Meinung der Majorität der Abtheilung, bin aber mit der Bemerkung der geehrten Abgeordneten von der Rhein-Provinz und Schlesien einverstanden, daß es wünschenswerth sei, den Ausdruck: „Gegen den preußischen Staat", zu präzisiren, indem man die einzelnen Verbrechen nennt.

Abgeordn. **Dittrich**: Im Interesse der Beschleunigung spreche ich mich ebenfalls gegen die landrechtliche Vorschrift aus, eben so gegen den ersten Antrag, weil ich darin eine Schärfung gegen die Bestimmung des Entwurfs finde und nicht glaube, daß es zweckmäßig sei, wenn die erste Abänderung, welche die Versammlung gegen den Entwurf vornimmt, eine Schärfung sein sollte, denn nach dem Entwurfe soll im vorliegenden Falle Straflosigkeit eintreten, nach dem Antrage der Abtheilung aber der Thäter gestraft werden. Dagegen spreche ich mich für den zweiten Antrag der Abtheilung aus, weil erhebliche Verbrechen überall, also auch im Auslande gestraft werden.

Abgeordn. **von Saucken-Tarputschen**: Ich glaube mich schon früher, vor dem Abgeordneten der Rhein-Provinz, gemeldet zu haben. Ich glaubte auch, daß Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall durch ein freundliches Zunicken solches anerkannt habe. — Ich habe mich wohl in Beidem geirrt. Es ist nun das, was ich sagen wollte, größtentheils durch den Abgeordneten aus der Rhein-Provinz gesagt worden, und ich würde nicht das Wort nehmen, wenn ich nicht vor der Abstimmung etwas auf eine Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers zu entgegnen hätte. Der Herr Justiz-Minister erklärte, es wären in anderen Staaten auch dergleichen gesetzliche Bestimmungen vorhanden. Ich muß sagen, wenn auch noch so viele Staaten solche Bestimmungen hätten, an deren Stelle wir bessere wünschen, so werden wir in Preußen hierin nie Anstand finden, eine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um das Bessere hinzustellen. Wenn andere Staaten etwas Mangelhaftes haben, so darf dies nicht für uns eine Veranlassung sein, dieses auch beizubehalten. Der Herr Minister der Gesetzgebung sagte, der Begriff von Unrecht fände sich in allen Staaten, und in allen Staaten seien Verbrechen mit Strafe belegt, nur das Strafmaß sei ungleich. Sei es anders, so sei es ausnahmsweiser Natur. Ich vermag diese Behauptung nicht anzuerkennen. Nach meiner geringen Ansicht verhält es sich anders. Es giebt Verbrechen, die nach unserem Strafgesetzbuch außerordentlich streng, die in anderen Staaten aber gar nicht oder nicht so streng bestraft werden. Ich will nur anführen: Majestätsbeleidigung, Tadel der Regierung, Nichtachtung fremder Herrscher und Staaten, Censur-Vergehen und andere mehr. Dies sind in manchen Staaten gar keine Verbrechen.

(Murren.)

Ich bitte, mich zu hören. Es giebt Staaten, wo auch derartiger Tadel erlaubt ist. Bei uns aber werden schwere Freiheitsstrafen auf nach manchen Begriffen nicht so strafbare Handlungen gesetzt. Ich muß also dabei verharren, daß es Verbrechen giebt, die in anderen Staaten nicht so strafbar erscheinen, als bei uns, ja, daß Verbrechen dort ganz straflos sind, die nach unseren Gesetzen schweren Strafen unterworfen werden.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß mir auf die Aeußerung des sehr geehrten Redners doch eine Berichtigung gestatten. Wenn gesagt worden ist, es würde bei uns jeder Tadel der Landesgesetze rc. bestraft, so ist das nicht richtig. Der betreffende Paragraph des Landrechts verordnet: „Frecher, unehrerbietiger Tadel, um Mißvergnügen zu veranlassen." Hierin liegt ein großer Unterschied. So viel mir bekannt ist, wird auch nach fremden Gesetzen ein solches Benehmen bestraft.

Abgeordn. von Byla: Der Abgeordnete der Stadt Köln hat den Antrag gestellt, die Bestimmung des §. 2: „Verbrechen gegen den preußischen Staat", zu spezialisiren. So sehr ich auch die Ansicht im Allgemeinen theile, daß im Strafgesetzbuch jede strafbare Handlung so genau als möglich bezeichnet werden müsse, so kann ich doch in diesem Falle mich seinem Antrage nicht anschließen, und zwar deswegen, weil ich eine Unmöglichkeit darin finde. Der beste Beweis dafür wird dadurch geliefert, daß, ungeachtet ein Abgeordneter aus der Provinz Schlesien, so wie ein Abgeordneter von Pommern, sich dafür erklärt, kein genauer Antrag auf Abänderung gestellt worden ist. Ich glaube wenigstens, es wird sehr schwierig sein. Die Verbrechen gegen den preußischen Staat sind übrigens im Gesetz-Entwurfe genau angegeben, und ich glaube, daß man sich darauf allein beschränken muß.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich habe vergessen, zu bemerken, daß bei uns „frecher" Tadel vorausgesetzt wird. Der Begriff „frech" ist aber sehr vage, und die höheren Gerichtshöfe sind häufig selbst sehr verschiedener Ansicht. Was der eine frech gefunden, hat der andere nicht dafür gehalten. Ein Gerichtshof hat für dasselbe Vergehen eine sehr harte Strafe erkannt, während die höhere Instanz den Angeklagten völlig freigesprochen; und es hat sehr nahe gelegen, es hat oft nur von einer Stimme abgehangen, ob eine harte Freiheitsstrafe oder die völlige Freisprechung erfolgte.

Justiz-Minister Uhden: Ich kann nur erwiedern, daß vielleicht die Fassung des Gesetzes schlecht sein mag oder wenigstens nicht präzise genug. Es ist aber noch ein anderes Requisit erforderlich, nämlich die Veranlassung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich keinen bestimmten Vorschlag für Abänderung der Fassung gemacht habe. Ich wäre bereit, eine solche Fassung zu beantragen, daß nämlich gesagt würde, statt Verbrechen gegen den preußischen Staat, „Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung."

Referent Naumann: Ich fühle das Bedürfniß, die Ansicht der Majorität der Abtheilung nochmals zu vertheidigen. Der Gesetz-Entwurf geht im ersten Paragraphen davon aus, daß der Grundsatz der Territorialität an die Spitze gestellt werde. Diesem Grundsatze entsprechend, kommt es darauf an, daß das Recht im eigenen Staate Geltung erhalte. Es wird daher jede Handlung eines preußischen Unterthanen im preußischen Staate nach preußischen Gesetzen zu beurtheilen sein. Nach diesem Grundsatze würde eine Handlung eines preußischen Unterthanen, außerhalb des preußischen Staates unternommen, nicht nach preußischen Gesetzen zu beurtheilen sein. Soll dies geschehen, so muß ein besonderer Grund vorliegen, und dieser Grund kann nur darin gefunden werden, daß entweder der preußische Staat, dem der Unterthan zur Treue verpflichtet ist, oder ein preußischer Unterthan verletzt wird. Ist dem nicht so, ist nicht einer von Beiden verletzt, so besteht kein Verbrechen, so besteht kein Beleidigter; denn die preußischen Gesetze können unmöglich alle Welt nach preußischen Grundsätzen und nach preußischen Strafgesetzen schützen. Hat also der Staat kein besonderes Interesse, sich selbst oder seine Unterthanen zu schützen, so, glaube ich, liegt für ihn keine Veranlassung vor, die Handlungen seiner Unterthanen im Auslande nach seinen Gesetzen zu beurtheilen. Deshalb sprach die Majorität der Abtheilung die Meinung aus, der Paragraph müsse modifizirt werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung hat das keinesweges beantragt, sie hat den Grundsatz, den der erste Satz des Paragraphen aufstellt, daß preußische Unterthanen überall nach preußischen Gesetzen zu bestrafen, angenommen; gegen diesen Grundsatz ist von der Versammlung ebenfalls nichts erinnert, damit ist aber nicht vereinbar, was das beantragte Amendement will, daß man das mildere Gesetz des Auslandes anwende.

Noch weniger aber geht dies bei den Handlungen, von denen der zweite Satz spricht, denn dies sind ja gerade nur im Auslande ganz straflose.

Was die Abtheilung beantragt, bezieht sich lediglich auf diese letzten Handlungen, sie will diese nicht nur strafen, wenn sie Verbrechen gegen den Staat, sondern auch wenn sie Verbrechen gegen den Staatsbürger betreffen.

Der Antrag ist also eine Verschärfung, die mir auch, wie ich schon früher gesagt, nicht gerechtfertigt erscheint.

Referent Abgeordn. Naumann: Die Bemerkung ist ganz richtig; ich habe mich falsch ausgedrückt. Die Majorität der Abtheilung ist der Ansicht, daß weiter gegangen werden müsse, als der Gesetz-Entwurf will. Dies Versehen ist indeß ohne Einfluß auf die von mir entwickelten Gründe. Ich behalte mir vor, wegen des zweiten Vorschlages noch ein Wort zu sagen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß dem beitreten, was der Abgeordnete aus Pommern bemerkt hat. Es war dies der wahre Sinn des Antrages der Majorität der Abtheilung, und ich hebe dies deshalb hervor, weil sonst der Sinn ganz verkannt werden würde.

Es ist nicht die Absicht gewesen, daß ein Preuße, der sich in Frankreich aufhält und dort einen Franzosen ermordet, nach seiner Rückkehr in Preußen straflos sein soll. Die Verletzung gegen den preußischen Staat und gegen preußische Unterthanen soll nur Gegenstand der Untersuchung sein, wenn die Handlung in den Gesetzen des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist. Im Gegentheil, es verstände sich von selbst, daß, sollte die Handlung im Auslande bestraft werden, das preußische Gesetz auch auf unsere Unterthanen angewendet werde, also beim Raube, Morde, Diebstahle u. s. w.

Referent Naumann: In diesem Sinne hat sich auch die Abtheilung erklärt, und es kann nur von den Fällen die Rede sein, in denen eine Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos sein würde. Wenn nach dem ersten Vorschlage der Abtheilung das Gesetz geändert werden dürfte, so behielte die Bestimmung im zweiten Satze des Paragraphen, daß die Bestrafung nach preußischen Gesetzen erfolgen solle, wenn die Handlung im Auslande vorgenommen worden, um das preußische Gesetz zu umgehen, keine Bedeutung.

Die Majorität war der Meinung, daß die Absicht, das Gesetz zu umgehen, an sich nicht strafbar sei. Es ist dies der erste Grund. Der zweite Grund liegt darin, daß in konkreten Fällen es schwer sein werde, diese Absicht nachzuweisen. Diese beiden Gründe haben die Majorität geleitet, und ich werde sie hierin bei der Abstimmung unterstützen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube mit wenigen Worten mich über den letzten Antrag der Abtheilung aussprechen zu müssen, welcher dahin geht, daß die Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, keinen Grund abgeben dürfe, einen Inländer zu bestrafen, der im Auslande eine daselbst straflose, aber nach unseren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Meines Erachtens erfordert die Würde des preußischen Staates und des preußischen Volkes die Aufrechterhaltung der entgegengesetzten Bestimmung des Gesetz-Entwurfs; denn es kann nicht geduldet werden, daß Jemand, der mit Bewußtsein ein Verbrechen begeht, sich dadurch der Strafe entziehe, daß er die preußische Gränze überschreitet. Das Beispiel des Duells ist schon angeführt. Es ist bei uns mit theilweise schweren Strafen belegt, in anderen Staaten nicht. Soll es nun gestattet sein, daß zwei preußische Unterthanen mit dem Bewußtsein, ein Verbrechen zu begehen, jenseits der preußischen Gränze sich schlagen, daß Einer den Anderen tödtet, und daß darauf der Sieger zurückkehrt und sein Leben lang straflos bleibt, blos deshalb, weil das Verbrechen zwei Schritte über der Gränze geschehen ist? Eben so ist der Wucher bei uns strafbar, in anderen Ländern können über diese zweifelhafte Rechts-Materie andere Bestimmungen gelten. Ich frage aber, ob es der Würde der Obrigkeit und des Landes angemessen ist, daß preußische Unterthanen in das nächste Nachbar-Dorf gehen, dort zur Umgehung des heimischen Gesetzes einen wucherischen Kontrakt abschließen, zurückkehren und straflos die Früchte ihres Wuchers genießen. Ich will noch ein drittes Beispiel anführen, die Bigamie. Wenn einer nach Konstantinopel geht und sich dort eine zweite Frau antrauen läßt, soll der Ver-

brecher deshalb straflos sein, weil die türkischen Gesetze die Vielweiberei dulden? Gewiß nicht. Die Ehre des preußischen Staates und des preußischen Volkes erfordert es, daß den preußischen Strafgesetzen nicht auf diese Weise Hohn gesprochen werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur noch die Bemerkung machen, daß der zweite Antrag der Abtheilung nur dadurch gerechtfertigt ist, daß die erste Abstimmung so ausgefallen, wie geschehen. Nachdem die Abtheilung den Zusatz angenommen hatte, hielt sie den zweiten Satz nicht mehr für erforderlich, weil sie sich nicht einen Fall denken konnte, wo nicht zugleich eine Verletzung des preußischen Staates oder eines preußischen Unterthanen stattgefunden habe. Nimmt die Versammlung die Meinung der Abtheilung im ersten Falle nicht an, fügt sie nicht hinzu, daß auch Verbrechen gegen preußische Unterthanen gestraft werden sollen, auch wenn sie nach dem Gesetz des Auslandes straflos, so würde bei Vielen nicht mehr ein Grund vorhanden sein, den letzten Satz zu streichen.

Landtags-Kommissar: Ich gebe vollkommen zu, daß die Annahme des 1sten Antrages der Abtheilung den zweiten viel weniger bedenklich macht; aber nichtsdestoweniger halte ich letzteren auch unter jener Voraussetzung nicht für zulässig. Denn auch Ausländer bedürfen des vollen Schutzes unserer Gesetze, und es sind dergleichen Verbrechen gedenkbar, wodurch kein Inländer verletzt wird. Ich citire hier nochmals die Bigamie. Wie kann man behaupten, daß solche jedesmal eine Verletzung der ersten Frau enthalte, oder daß diese stets eine diesseitige Unterthanin sein müsse?

Abgeordn. Neumann: Ich muß mich dem anschließen, was der Herr Landtags-Kommissar so eben gesagt hat. Ich halte den Wegfall des letzten Satzes nach dem Vorschlage der Abtheilung nicht für gerechtfertigt durch das, was dieselbe auszuführen versucht hat. Es kann nicht blos das Aeußere der That, es muß der rechtswidrige Wille nicht minder bestraft werden. Wenn dieser entschieden feststeht und ein Verbrechen von zwei Preußen im Auslande zur Umgehung des Gesetzes begangen wird, auch wenn sie beide einverstanden sind und keiner verletzt wird, so sehe ich nicht ein, warum dies straflos bleiben und jener Satz aus dem Strafrechte weggelassen werden solle.

Referent Abgeordn. Naumann: Es ist hier die Rede von Handlungen, die nach den Gesetzen des Auslandes straflos und gegen Personen gerichtet sind, welche nicht preuß. Unterthanen sind. Es trifft nicht zu, wenn gesagt wird, es gehen zwei preuß. Unterthanen über die Grenze, um Wucher zu treiben, sich zu duelliren; es trifft auch nicht das Beispiel von der Bigamie zu. Die Bigamie ist zunächst Verletzung der Rechte des anderen Ehegatten. Kehrte aber ein in Bigamie lebender preuß. Unterthan zurück, so bestände das Verbrechen fort, so wäre er immer noch strafbar. Der Umstand, daß zutreffende Beispiele nicht angeführt werden, bestärkt mich immer mehr in der Meinung, daß die Abtheilung die richtige Ansicht hegt.

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte darauf erwidern, daß es gerade der dolus malus ist, der böse Vorsatz, der eine That zum Verbrechen stempelt. Wenn ein preußischer Unterthan daher blos zu

dem Zwecke, das preuß. Gesetz zu umgehen, sich nach dem Auslande begiebt und dort ein Verbrechen verübt, so, glaube ich, erfordert es die Autorität des Gesetzes, daß eine solche Handlung nicht ungestraft bleibe.

Abgeordn. Camphausen: Ich hatte das hervorheben wollen, was der Referent bereits hervorgehoben hat, daß nämlich die angeführten Beispiele für den Fall nicht passen. Außerdem möchte ich mir die Bemerkung gestatten, daß ich zwar die Gesinnung ehre und achte, aus welcher die Würde des Staats angerufen wird, die Regierungsvorschläge zu begründen; ich möchte aber auch wünschen, nicht zu verkennen, daß es andere Staaten giebt, welche ihre Würde eben so hochachten und welche dergleichen Bestimmungen nicht getroffen haben, und möchte hervorheben, daß solche Bestimmungen auch dazu dienen, dem Allerkleinsten und Unverfänglichsten nachzuspüren und der Staats-Polizei die Gewalt einzuräumen, um Alles in Untersuchung zu ziehen. Ich wünsche, daß der Ausschuß diese beiden Rücksichten ungetrennt beachten möge.

Abgeordn. Sperling: Die Zweideutigkeit geht daraus hervor, daß zwei Kategorieen von Verbrechen in einem Paragraphen zusammengefaßt sind, nämlich Verbrechen gegen den preuß. Staat und Staatsunterthanen und Verbrechen gegen fremde Staaten und Unterthanen. Auf die ersteren bezieht sich der Vorschlag der Abtheilung; auf die letzteren der Antrag, den ich gemacht habe. Es bleibt aber zwischen jenen Fällen noch ein Fall übrig, nämlich der, den ich vorhin schon angeführt habe, wenn ein Fremder sich im Preuß. Staate aufhält, der letztere ihm in Folge dessen den Schutz seiner Gesetze schuldig ist, und ein preuß. Unterthan sich mit ihm über die Grenze begiebt, um dort ein Verbrechen zu begehen. Für diesen Fall muß die Bestimmung stehen bleiben.

Marschall: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung. Die erste Frage ist zu richten auf den ersten Vorschlag der Abtheilung, welcher Seite 5. in den ersten sieben Zeilen enthalten ist. In beiden Fällen, die Frage mag verneint oder bejaht werden, scheint es erforderlich, eine weitere Frage auf den zweiten Antrag der Abtheilung zu richten, und eine dritte Frage auf den Vorschlag des Abgeordneten Sperling, und diese letztere so zu fassen: Soll beantragt werden, daß in den fraglichen Fällen die mildere Auslegung immer zur Anwendung komme?

Abgeordn. Camphausen: Hatten Durchlaucht nicht auch eine vierte Frage stellen wollen, wegen klarer Bezeichnung der Verbrechen gegen den Staat?

Marschall: Es scheint dies eben so behandelt werden zu können, wie vorhin der Vorschlag des Abgeordneten Grabow behandelt worden ist.

Abgeordn. Camphausen: Dadurch würden wir nicht zur Klarheit über die Ansicht der Versammlung gelangen.

Marschall: Wenn der Antragsteller es wünscht, so steht kein Bedenken entgegen, daß eine vierte Frage gestellt werde. Jetzt würde ich die Diskussion für geschlossen zu erklären haben. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Ich erlaube mir die Bitte an des Herrn Marschalls Durchlaucht, die Frage-Stellung zu ändern. Wie sie jetzt ist, würden viele Herren präjudizirt werden. Wie soll man entscheiden, ob Handlungen strafbar sind, ehe man weiß, welche Handlungen eigentlich gemeint sind? und noch wissen wir nicht, was Alles unter Verbrechen gegen den Staat verstanden wird. Ich erlaube mir daher die Bitte, daß eine solche Erklärung vorangehe.

Marschall: Mir scheint die Ordnung, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat, verfolgt werden zu können, und es soll der erste Antrag, den die Abtheilung gemacht hat, zuerst zur Fragstellung kommen. Die Frage lautet so:

„Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung bei, daß angetragen werde, das preußische Strafgesetz nicht blos in dem Falle für anwendbar zu erklären, wenn die im Auslande von einem preußischen Unterthan begangene Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält, sondern auch in dem Falle, wenn eine solche Handlung ein Verbrechen gegen einen preußischen Unterthan enthält."

Diejenigen, welche die Frage mit Ja beantworten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 55, mit Nein 40 Stimmen.

Was nun die Art des Zählens betrifft, so würde ich bitten, daß die Secretaire, welche eben nicht fungiren, das Zählen in ihren Provinzen jedesmal übernehmen, und bei den Provinzen, deren Secretaire zu fungiren haben, die Marschälle das Zählen besorgen. Einer der beiden fungirenden Secretaire wird dann das Resultat von denen, die es gefunden, einholen. So würde es sich auf die leichteste Art bewerkstelligen lassen.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes das Resultat dieser Abstimmung ein solches ist, wo auch die Ansicht der Minorität in dem an Se. Majestät zu richtenden Antrag mit vorgetragen werden muß. Es waren nicht zwei Drittel der Stimmen für die Aenderung des Gesetzes.

Marschall: Ja, so verhält es sich.

Graf Renard: Darf ich mir noch eine Frage erlauben. Da ein Amendement die Mehrheit der Versammlung erhalten hat, so wird wohl die Frage, ob der Entwurf so, wie er da ist, angenommen werde, nicht mehr gestellt werden können.

Marschall: Nein.

Abgeordn. von Auerswald: Darf ich noch um das Wort bitten? Ich habe das Wort zurückgehalten, weil ich der ersten Frage nicht vorgreifen wollte.

Marschall: Es würde sich nur auf die Fragestellung selbst zu beziehen haben. Die Diskussion über die Sache war allerdings geschlossen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte nicht über die Fragstellung sprechen, sondern über die zweite Frage selbst in Folge der

eben geschehenen Abstimmung, wenn mir wenige Worte darüber verstattet sind. Ich habe nämlich die erste Frage bejaht, in der Voraussetzung und Hoffnung, daß in der zweiten ebenfalls der Abtheilung beigetreten würde, und ich kann diese Hoffnung nicht aufgeben, selbst nach dem, was der Herr Landtags-Kommissar dagegen gesagt hat. Denn wenn ich mir den seltenen Fall vergegenwärtige, daß ein Verbrechen, welches in den preußischen Staaten bestraft wird, in einem benachbarten Staate nicht strafbar ist, daß ferner dies Verbrechen von einem preußischen Unterthanen in diesem fremden Staate begangen wird, und ich mir endlich vergegenwärtige, daß es bei diesem seltenen Falle nicht blos darauf ankommt, daß das Verbrechen begangen, sondern auch, in welcher Absicht es begangen worden, so kann ich mich nicht davon überzeugen, daß der Staat, der es unterläßt, einen so seltenen Fall zu rügen, und es unterläßt, der Absicht des Verbrechens nachzuforschen, seine Würde verletzt. Im Gegentheil halte ich es für eine der Würde eines jeden Staates gefährliche Sache, sich auf das Feld der Untersuchung der Gedanken und Absichten zu begeben. Es ist dies ein Feld, wo sich am meisten die menschliche Ohnmacht wie die menschliche Willkür zeigt. Ich kann also die Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars in dieser Beziehung durchaus nicht theilen.

Landtags-Kommissar: Da einmal die Diskussion sich erneuert hat, so glaube ich auch das Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, noch einige Worte zu erwiedern, und benutze diese Gelegenheit zunächst, den mir von dem geehrten Herrn Referenten gemachten Vorwurf zurückzuweisen, daß die von mir angeführten Beispiele nicht zutreffend seien. Sie treffen unbestreitbar zu in dem allerdings noch ungewissen Falle, wenn das eben mit einfacher Majorität angenommene Amendement bei der schließlichen Redaction des Gesetzes nicht berücksichtigt werden sollte. Denn dann würde es keinen Unterschied machen, ob der durch ein im Auslande begangenes Verbrechen Verletzte ein preußischer Unterthan ist oder nicht. Die Beispiele verlieren aber auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn die Regierung sich entschließen sollte, den Anträgen der Majorität des Ausschusses zu folgen, denn es ist bereits von einem anderen Mitgliede hervorgehoben worden, daß Fremde gleichen Anspruch auf Rechtsschutz haben, als diesseitige Unterthanen, und daß es für die Beurtheilung eines Verbrechens keinen Unterschied machen darf, ob ein fremder oder ein diesseitiger Unterthan dadurch verletzt sei. Wird dies aber zugestanden, so bleiben die Beispiele für beide Eventualitäten geltend.

Zur Sache aber frage ich noch einmal, ob das Bewußtsein der Pflicht, das preußische Strafgesetz zu ehren, dadurch abgefunden werden könne, daß ich den Fuß über die Gränze setze? Gewiß nicht. Begehe ich ein Verbrechen, so verletze ich das hier mehrfach hervorgehobene Bewußtsein des Rechtsgefühls, ich mag es im Inlande oder im Auslande begehen; nicht auf die Scholle kann es dabei ankommen, auf welche ich meinen Fuß setze.

Wenn angeführt wird, es sei schwer, die Absicht zu beweisen, so gebe ich das zu, aber es ist keinesweges unmöglich.

Wenn zwei Nachbarn zu einem im Auslande wohnenden Richter gehen, mit dem sie sonst nicht verkehren, um einen wucherischen Kontrakt aufnehmen zu lassen, wird nicht die Präsumtion dafür streiten, daß sie es in der Absicht gethan haben, das Landesgesetz zu verletzen? Der Richter wird in solchen und ähnlichen Fällen die strafbare Absicht nicht übersehen. Darum bleibe ich bei der Ansicht stehen, daß die Würde des Staates und Volkes verletzt wird, wenn wir gestatten, daß zum Hohne der Gesetze von preußischen Unterthanen gegen Preußen oder Fremde Verbrechen im Auslande straflos begangen werden können.

Justiz-Minister Uhden: Ich habe nur hinzuzufügen, daß auch durch das Geständniß der dolus bewiesen werden kann.

Marschall: Meine Herren, ich bin wahrlich kein Feind von Diskussionen, sonst wäre ich nicht an dieser Stelle.

(Heiterkeit.)

Aber ich muß auch sagen, daß ich es für einen durchaus nicht unbedenklichen Umstand halte, wenn, nachdem von dem Vorsitzenden die Diskussion für geschlossen erklärt worden ist, und zwar deshalb, weil sich Niemand mehr um das Wort gemeldet hat, nachher die Diskussion über denselben Gegenstand noch einmal ihren vollen Anfang nehme. Ich bin also der Meinung, daß wir bei der Fragestellung verbleiben.

(Zeichen der Zustimmung.)

Die zweite Frage bezieht sich auf den zweiten Vorschlag der Abtheilung. Wollen Sie denselben noch einmal verlesen.

(Secretair verliest den Antrag:)

„Die Bestimmung, wonach auch auf die in der Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommenen Handlungen das preußische Strafgesetz angewendet werden solle, fortzulassen."

Die mit Ja die Frage beantworten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Stimmen werden gezählt.)

Die Frage ist verneint; für Ja haben 32, für Nein 67 gestimmt.

Marschall: Die nächste Frage lautet auf den Antrag:

„In den Fällen, in welchen das Verbrechen gegen den preußischen Staat oder einen preußischen Unterthan in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist."

Justiz-Minister Uhden: Würde es nicht ganz dem Sinne entsprechen, wenn gefragt würde:

soll immer die mildere Strafe in Anwendung kommen?

(Vielseitiges Ja.)

Das ist der Sinn des Antrags.

Marschall: So hatte ich es auch im Anfange gefaßt. Nur auf eine Bemerkung des Antragstellers habe ich die Beschränkung auf die in Rede stehenden Fälle hinzugefügt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meiner Meinung nach scheint diese Fragestellung nicht zu gehen, denn man giebt dabei den ersten

Grundsatz des Gesetzes auf, wonach überall preußische Unterthanen nach preußischem Gesetze bestraft werden. Die in der Frage angenommenen Fälle giebt es also gar nicht. Noch weniger kann die Frage auf das zweite Alinea gestellt werden, denn danach hat das Ausland gar keine mildere Strafe, denn es ist eben von solchen Handlungen die Rede, die im Auslande ganz straflos sind.

Abgeordn. Sperling: Die Frage, über welche jetzt abgestimmt wird, betrifft nur Verbrechen, die gegen den preußischen Staat und preußische Staats-Unterthanen verübt werden, es sind also die Verbrechen noch nicht erledigt, die im Auslande gegen fremde Staaten und Ausländer begangen werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe vorausgesetzt, daß der Grundsatz, den die Abtheilung für angemessen erkannt hat und auch von der Versammlung angenommen ist, feststeht, daß für preußische Unterthanen das preußische Gesetz gelte, und nur für Fälle, die im Auslande straflos sind, soll die bezeichnete Ausnahme stattfinden. Hier kann also von einer milderen Strafe nicht die Rede sein.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich bin auch der Ansicht, denn es heißt:

„Eben so sind die preußischen Strafgesetze anzuwenden auf die im Auslande von preußischen Unterthanen begangenen Verbrechen."

Dieser Grundsatz ist ausdrücklich aufgestellt worden.

Referent: Das Monitum ist gewiß richtig; ich glaube aber auch, daß das Mitglied aus Königsberg die Absicht gehabt hat, den Gesetz-Entwurf zu ergänzen durch eine Bestimmung in dem Sinne, den er eben angegeben hat. Also: es sollen in den Fällen, wenn Handlungen der Art im Auslande vorgenommen, diese nicht durchaus nach preußischem Gesetze beurtheilt werden, sondern es soll, wenn das Ausland eine mildere Strafe hat, auch den preußischen Unterthanen die mildere Strafe der Gesetze des Auslandes zu statten kommen. Als ein Amendement zu diesem Paragraphen würde ich dies nicht auffassen, wohl aber als einen Vorschlag zu einer ergänzenden Bestimmung des ganzen Gesetzes.

Abgeordn. Sperling: Wir haben abgestimmt über den Vorschlag der Abtheilung, dieser lautet:

„Das preußische Strafgesetz nicht blos in dem Falle für anwendbar zu erklären, wenn die im Auslande von einem preußischen Unterthan begangene Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält, sondern auch in dem Falle, wenn eine solche Handlung ein Verbrechen gegen einen preußischen Unterthan enthält."

Es ist also hier immer nur von Verbrechen die Rede, die gegen den preußischen Staat und preußische Unterthanen begangen worden sind.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist das ein Mißverständniß, was aus der Fassung des Gutachtens vielleicht hervorgegangen ist. Die Abtheilung hat ausdrücklich den Grundsatz ausgesprochen, daß man sich mit dem im Entwurfe ausgesprochenen Grundsatz einverstanden erkläre, und nachdem die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Versammlung diese Meinung theile, daß die preu-

ßischen Unterthanen überall nach preußischem Gesetze bestraft werden sollen, ist erst zu den Vorschlägen der Abtheilung, die sich an das zweite Alinea anreihen, übergegangen worden, und bei diesem kann nicht davon die Rede sein, daß das mildere Gesetz im Auslande gelte.

Abgeordn. Sperling: Die Abstimmung muß entscheiden. Diese ist erfolgt, und indem ich für das Gutachten der Abtheilung stimmte, wollte ich es nicht ausgedehnt wissen, wie jetzt angenommen wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Meinung der Abtheilung ist gewesen, wie der Herr Referent bestätigen wird, daß nur von den im Auslande straflosen Fällen die Rede ist.

Referent: Der Gesetzentwurf hat die Bestimmungen des Landrechts nicht wieder aufgenommen, daß in den Fällen, wenn eine Handlung nach den Gesetzen des Inlandes und des Auslandes, wo die That begangen worden, strafbar ist, alsdann immer das mildere Gesetz zur Anwendung kommen soll. Es ist in der Abtheilung davon die Rede gewesen, ob sich dies rechtfertige, und die Abtheilung ist der Meinung gewesen, ja, es rechtfertige sich. Daher ist kein Monitum gegen den Gesetz-Entwurf von Seiten der Abtheilung zu machen gewesen und also auch kein Vorschlag gemacht worden. Das ist der Grund, warum die Abtheilung in ihrem Berichte nichts darüber gesagt hat. Sie ist einverstanden mit dem Grundsatze, welchen der Gesetz-Entwurf anerkennt. Dessenungeachtet verkenne ich nicht, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten aus Königsberg der Erwägung in dieser Versammlung unterworfen werden muß, obgleich ich seine Ansicht persönlich nicht theile.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, die Sache ist unzweifelhaft richtig. Es kommt darauf an, was eigentlich gefragt werden soll, nämlich, ob der Grundsatz, den das Gesetz ausspricht, hierdurch in Frage gestellt werden soll?

Referent: Es würde sich um die Frage handeln: „Soll in den Gesetz-Entwurf eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Handlungen, die nach dem Gesetze des Auslandes strafbar sind, von preußischen Unterthanen im Auslande verübt, nach diesem ausländischen Gesetze bestraft werden sollen, falls danach die Strafe eine mildere sein würde?“

Marschall: Es fallen also aus der Fassung, die vorhin vorgeschlagen worden ist, blos die Worte aus:

„Bei den in Rede stehenden Fällen.“

Die Frage würde heißen:

„Soll beantragt werden, daß bei den im Auslande begangenen Verbrechen auch in dem Falle, wenn eine solche Handlung ein Verbrechen gegen den preußischen Staat oder einen preußischen Unterthan enthält, das mildere Gesetz des Auslandes zur Anwendung kommen möge?“

Abgeordn. Graf Renard: Es steht die Frage:

„Soll überhaupt die Bestimmung des Landrechts stehen bleiben?“

Marschall: Die Mitglieder, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Stimmen werden gezählt.)

Das Resultat ist folgendes: Mit Nein haben gestimmt 72, mit Ja 26, die Frage ist also verneint, und wir kommen nun zur vierten Frage, welche so lauten würde:

„Soll die Spezialisirung der Verbrechen gegen den preußischen Staat beantragt werden?"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erlaubte mir vorhin einige Verbrechen vorzuschlagen. Ich glaube, wir würden mit der so eben gestellten Frage nicht weiter kommen, sondern wir müssen, wenn wir den Wunsch aussprechen, daß die Verbrechen spezialisirt werden, die bestimmten Verbrechen bezeichnen und aufnehmen. Ich hatte mir erlaubt, Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung zu bezeichnen; das war aber ein Vorschlag ex abrupto, und ich weiß nicht, ob er umfassend genug ist, und ich würde mich Modificationen desselben gern unterziehen.

Abgeordn. Camphausen: Es würde darauf ankommen, ob man die Erwartung und das Vertrauen habe, daß der Begriff nicht zu weit gefaßt werden würde. So wie ihn der Abgeordnete vorschlägt, ist er zu weit, denn im Entwurfe steht sehr Vieles unter der Rubrik Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung. Will man die Spezialisirung sogleich, so würde es mir einfach scheinen, zu setzen:

„Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats und Münzverbrechen."

Referent Naumann: Ich bin der Meinung, daß mit Spezialisirung der Verbrechen nicht durchzukommen ist. Es steht dem noch entgegen, daß der Begriff der Majestäts-Beleidigung durch dieses Wort im Gesetz nicht ausgedrückt ist, sondern daß gewisse Handlungen für strafbar erklärt werden, welche der II. Titel: Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses, behandelt; aber der Ausdruck „Majestäts-Beleidigung" ist in den einzelnen Bestimmungen nicht gebraucht. Ich wollte hiermit nur zeigen, daß mit diesem Ausdruck die Sache nicht deutlicher wird. Hochverrath und Landesverrath sind definirt, aber auch nicht in allen Fällen sind die dahin gehörigen Handlungen so bezeichnet. Dagegen kommen andere Verbrechen, wie das der Münzfälschung, nicht unter den politischen Verbrechen vor, und es ist die Frage, ob nicht auch außer den Münzverbrechen die eine oder andere Handlung gegen den preußischen Staat als eine solche bezeichnet werden müßte, welche nach Vorschrift des vorliegenden Paragraphen zu bestrafen wäre. Ich würde vorschlagen, den allgemeinen Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die Verbrechen spezialisirt werden möchten, statt des allgemeinen Ausdruckes: Verbrechen gegen preußischen Staat. Nachdem wir die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes werden durchgegangen haben, werden wir die Fälle vor Augen haben, welche bei der vorliegenden Bestimmung gemeint sind, und dann danach den Paragraphen ergänzen können.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es scheint mir nicht richtig zu sein, was sowohl der Abgeordnete aus der Rhein-Provinz, wie auch der Herr Referent gesagt hat, wir haben bestimmte Kategorieen von Verbrechen: Hochverrath, Landesverrath, Majestäts-Beleidigung sind ausdrücklich im Gesetzbuche definirt. Hat die hohe Versammlung die Ansicht, daß Handlungen darunter sind, die nicht dahin gehören, so mag sie das bei den einzelnen Abschnitten in Erwägung nehmen und diejenigen Handlungen herausbringen aus diesem Titel, welche sie nicht für Majestäts-Beleidigung u. s. w. hält; aber das wird immer stehen bleiben müssen, daß Hochverrath, Landesverrath und Majestäts-Beleidigung zu den Verbrechen gehören, die gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sind. Der Begriff mag im Entwurf zu weit gefaßt sein, aber man wird zugestehen müssen, daß die Majestäts-Beleidigung immer zu denjenigen Verbrechen recht eigentlich gehört, die gegen den preußischen Staat gerichtet sind, weil die Ehrfurcht vor der Majestät zu den Grundpfeilern des Staats gehört. Ich habe daher nichts dagegen, wenn man auch die Münzverbrechen noch nehmen will; aber wir kommen nicht aus dem Dilemma heraus, gewinnen keinen festen Boden, wenn wir nicht sagen: Wir wünschen statt der Worte „Verbrechen gegen den preußischen Staat" die Fassung: Verbrechen des Hochverraths, Landesverraths, Majestäts-Beleidigung, Münzverbrechen u. s. w.

Abgeordn. Steinbeck: Ich wollte auch dem Wunsche des geehrten Mitgliedes beipflichten, aber zugleich bemerken, daß er unerreichbar erscheint, denn es giebt gewisse Verbrechen, die sich als Verbrechen gegen den Staat darstellen und dessenungeachtet einen zweifelhaften Charakter tragen, ob sie hierher gehören oder nicht. Dahin zähle ich z. B. den Landfriedensbruch, Verletzungen, welche eine allgemeine Gefahr zur Folge haben, z. B. das Durchstechen von Dämmen, die sich an den Landesgränzen befinden, Munitions-Entwendungen, die dahin führen, daß militairische Maßregeln unmöglich gemacht werden u. s. w. Mithin scheint es wünschenswerth, darauf aufmerksam zu machen, daß die Legislation diese Verbrechen bei der Redaction des Gesetzes spezialisiren und genau bezeichnen möge.

Marschall: Und dahin ging gerade auch der Antrag des Abgeordneten Camphausen. Mir scheint es auch, daß auf solche Weise am ersten zum Ziele zu kommen sei, da es mir Bedenken zu unterliegen scheint, nochmals die Diskussion darüber zu eröffnen, welche Verbrechen darunter zu subsumiren sein möchten, und darum bin ich der Meinung noch immer, daß die Fragstellung so gestellt werde, wie sie konform mit dem Antrage des Abgeordneten Camphausen ist, daß sie also heiße: „Soll beantragt werden, daß die Spezialisirung der Verbrechen gegen den preußischen Staat in das Gesetz aufgenommen werde?"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich noch immer nicht überzeugen, daß wir hiermit irgendwie weiter kommen.

Landtags-Kommissar: Wenn dieser Antrag von der hohen Versammlung gestellt werden sollte, so würde sich die Verwaltung vorbehalten müssen, die verlangte Spezialisirung zu proponiren. Dann

aber schiene es auch gerathen, die Spezialisirung selbst so lange auszusetzen, bis die Debatte über die dahin gehörigen Strafgesetze vollendet wäre.

Justiz-Minister von Savigny: Zur Erläuterung erlaube ich mir noch Folgendes beizubringen. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, sind die Verbrechen zu spezialisiren, ist schon früher bei Vorbereitung des vorgelegten Entwurfes reiflich erwogen worden, Viele sind dafür gewesen, daß man auf diese Weise spezialisiren möge, es sind viele Vorschläge darauf gerichtet worden; zuletzt jedoch hat man sich überzeugt, daß es zweckmäßiger sei, dies der Beurtheilung des Richters zu überlassen.

Vice-Marschall von Rochow: Ich schlage vor, daß man den Beschluß darüber, ob spezialisirt werden solle, jetzt noch nicht fasse, sondern aufschiebe, bis die Vorlage der Regierung erschienen ist, damit man sich in der Möglichkeit sehe, zu beurtheilen, ob die Spezialisirung ausführbar sei.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir gestatten, ein kleines Mißverständniß zu berichtigen. Ich habe gesagt, daß die Vorlage der Regierung nothwendig wäre, wenn auf Spezialisirung ein Antrag gestellt werden sollte; wird ein solcher Antrag nicht gestellt, tritt die hohe Versammlung vielmehr der Ansicht der Regierung dahin bei, daß eine solche Spezialisirung nicht nöthig sei, sondern daß es vielmehr, wie von dem Herrn Minister der Gesetzgebung erörtert worden ist, wegen der Schwierigkeit dem jedesmaligen Ermessen des Richters zu überlassen sei, welche Verbrechen der Vorschrift des Gesetzes zu subsumiren seien, dann ist zu einer solchen Vorlage keine Veranlassung vorhanden. Sollte aber ein Antrag der Spezialisirung gestellt werden, so würde die Verwaltung aus Achtung gegen die Anträge der hohen Versammlung den Versuch einer solchen Vorlage machen und diese der weiteren Debatte zum Grunde zu legen sein.

Vice-Marschall von Rochow: Ich glaube nur, daß eine solche Ansicht von der hohen Versammlung noch nicht mit Sicherheit ausgesprochen werden kann, weil sie das Gesetz noch nicht durchgegangen hat, und weil sie die Schwierigkeiten, die sich nach der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers gefunden haben, noch nicht kennt. Erst wenn sie diese kennt, wird ein solcher Vorschlag von ihr ausgehen können. Mein Antrag geht wiederholt dahin, zu bitten, daß uns die erwähnte Vorlage gemacht werde, um aus derselben beurtheilen zu können, ob uns ein Antrag angemessen scheint.

Marschall: Die Ansicht der Versammlung wird sich am vollständigsten entnehmen lassen, wenn ich die Frage stelle: wünscht die Versammlung, daß ihr eine solche Spezialisirung der fraglichen Verbrechen vorgelegt werden möge? Diejenigen, welche dies mit ja beantworten, würden dies mit Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich fast die ganze Versammlung.)

Wir kommen nunmehr zu §. 3.

Referent Naumann:

„§. 3.

Ausländer sind für die im Auslande begangenen Verbrechen

von preußischen Richtern nur dann zu bestrafen, wenn ihre Handlung entweder ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält oder einen preußischen Unterthan verletzt.

Die Bestrafung soll in diesen Fällen nach preußischen Gesetzen erfolgen. Wenn jedoch die gegen einen preußischen Unterthan verübte Handlung in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll dieselbe straflos bleiben."

„Zu §. 3.

Gegen die Bestimmung,

daß Ausländer für die im Auslande begangenen Verbrechen überhaupt von preußischen Richtern nach preußischen Gesetzen bestraft werden dürfen,

ist bemerkt worden, daß dies gegen den Grundsatz der Territorialität verstoße. Der Ausländer habe keine Veranlassung, bei Handlungen in seinem Vaterlande die preußischen Gesetze zu beachten, und diese Handlungen könnten ihm niemals als strafbar angerechnet werden, wenn sie gleich gegen den preußischen Staat gerichtet seien oder preußische Unterthanen verletzten. Ausländer in diesem Falle mit Strafe bedrohen, setze Besorgniß voraus, die der Würde des preußischen Staats nicht entspräche, und die Anwendung einer solchen Bestimmung würde zu unvermeidlichen Schwierigkeiten und Verwickelungen mit dem Auslande führen, weil sie unter Umständen Personen treffen könnte, die lediglich im Interesse ihres Vaterlandes zu den für strafbar erklärten Handlungen veranlaßt worden seien. Stelle sich die Nothwendigkeit dar, sich gegen Unternehmungen von Ausländern gegen den preußischen Staat zu sichern, so müsse dies in entsprechender Weise durch Staats-Verträge geschehen, nicht aber durch Bestimmungen im Strafgesetzbuche.

Folgende aus diesen Gründen gestellte Anträge:

1) die ganze Bestimmung des §. 3 aus dem Gesetze fortzulassen,
2) eine dahin gehende Bestimmung zu substituiren:

„Ausländer sind in diesem Falle (§. 2) nach preußischen Gesetzen zu strafen, wenn die Handlung nach den sie bindenden Gesetzen des Auslandes strafbar ist, —"

sind indeß nur von resp. 4 und 2 Mitgliedern der Abtheilung unterstützt worden.

Die Majorität der Abtheilung verkennt zwar nicht die Richtigkeit der angeführten Bedenken, sie hält aber dafür, daß ohne dergleichen Bestimmungen, wie sie in den §. 3 aufgenommen worden sind, der preußische Staat unter Umständen kein Mittel besitzen würde, sich gegen feindselige Unternehmungen von Ausländern zu sichern. Solchen Unternehmungen gegenüber seien die Bestimmungen des §. 3 Maßregeln der Nothwehr zur eigenen Sicherheit, und deshalb beizubehalten.

Allerdings aber kann es Fälle geben, in welchen Rücksichten gebieten, Ausnahmen eintreten zu lassen, und deshalb wird es angemessen sein, die Bestimmungen des §. 3 fakultativ zu fassen. Die Abtheilung hat mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme beschlossen, vorzuschlagen,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 3 dahin zu fassen:

„Ausländer können für die im Auslande begangenen Verbrechen von preußischen Richtern nach preußischen Gesetzen bestraft werden, wenn ihre Handlungen entweder ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthalten oder einen preußischen Unterthan verletzen. Wenn jedoch die gegen einen preußischen Unterthan verübte Handlung in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll dieselbe straflos bleiben."

Justiz-Minister von Savigny: Der Herr Referent hat so eben auseinandergesetzt, daß die Abtheilung im Ganzen dem Entwurfe beigetreten ist, mit der Maßgabe, daß das, was im Entwurfe als absolut vorgeschrieben ist, in eine fakultative Bestimmung umgeändert werde. Gegen diese Umänderung würde das Gouvernement nichts einzuwenden haben. Die Regierung hat sich gesagt, was ohne Zweifel die Abtheilung geleitet haben mag, daß nämlich bei Fällen dieser Art völkerrechtliche Rücksichten in Betracht kommen können; aber gerade mit Rücksicht darauf wird man sich nicht beschränken dürfen auf bloße Verwandlung des „Sollen" in „Können", sondern es müßte genau bestimmt werden, wem dieses Ermessen beigelegt werden solle. Dieses gerade aber, so wie die Beachtung der möglicherweise eintretenden völkerrechtlichen Rücksichten, würde, glaube ich, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen können, sondern der Beurtheilung der Regierung, und es würde dann von dem Antrage der Regierung abhängig zu machen sein, ob eine Handlung dieser Art zur Bestrafung zu ziehen sei. Ich glaube, diese Maßgabe wird sich die Regierung sehr gut gefallen lassen können, zumal der Vorschlag der Abtheilung nicht das Wesen des Paragraphen alterirt.

Referent Naumann: Allerdings wird es einer derartigen Bestimmung bedürfen, wie eben von dem Herrn Minister der Justiz auseinandergesetzt worden ist. Gegen eine solche Bestimmung aber haben sich die Landtage von 1843 mit großer Majorität erklärt, weil sie zu anderen Schwierigkeiten führen würde. Ich meinerseits muß als Amendement die Ansicht der Minorität der Abtheilung geltend machen und bitte des Herrn Marschalls Durchlaucht, daß er frage, ob der Vorschlag, die ganze Bestimmung im §. 3 fortzulassen, die gesetzliche Unterstützung finde? Eventuell wenn dies verworfen werden sollte, würde der zweite Antrag der Minorität der Abtheilung zur Berathung kommen können, welcher Antrag dahin geht:

„daß Ausländer in diesem Falle (§. 2) nach preußischen Gesetzen zu strafen sind, wenn die Handlung nach den sie bindenden Gesetzen des Auslandes strafbar ist."

Diese beiden Anträge behalte ich mir vor, weiter zu entwickeln, wenn sie die nöthige Unterstützung gefunden haben.

Marschall: Es ist zunächst zu ermitteln, ob der erneuerte Antrag der Minorität eine Unterstützung von 8 Stimmen findet.

(Es geschieht.)

Er wird nun eventuell zur Fragestellung kommen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Dem Herrn Gesetzgebungs-

Minister gegenüber wollte ich mir zu bemerken erlauben, daß allerdings die fakultative Fassung vorzuschlagen die Ansicht der Abtheilung gewesen ist, daß es aber bedenklich erscheint, das Prinzip auszusprechen, daß es hier auf einen bestimmten Antrag ankomme, einen Grundsatz, der in der Ausdehnung, wie er im Entwurfe vorkommt, zu denen gehört, welche von vielen Seiten und namentlich vom Herrn Referenten am entschiedensten angefochten worden. Wenn das Prinzip, welches die rheinische Gesetzgebung für sich hat, durchgeführt wird, dann werden Verbrechen oder Vergehen, die von Anträgen anderer Personen abhängig gemacht werden, nur auf die kürzeste Zahl beschränkt werden dürfen, denn es wird dadurch der Grundsatz aufgestellt werden müssen, daß in allen Fällen der Staat das Recht der öffentlichen Klage hat und sich nie dieses Rechtes in irgend einer Weise begeben darf. Wenn der Staat aber das Recht der öffentlichen Klage hat und es im Prozesse durchführt, so hat er auch seine Organe, durch welche er dieses Recht ausüben lassen kann. Falls völkerrechtliche Grundsätze vorkommen, irgend Verfolgungen nicht eintreten zu lassen, dazu ist durch die Organisation der Gerichte und die Verfassung der sämmtlichen Justizbehörden geeignete Fürsorge gegeben. Es würde also die Ansicht, daß ein Antrag der Regierung dazu gehöre und dies hier ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, nicht zu befürworten sein; es dürfte vielmehr das Prinzip, wie es der Vorschlag der Abtheilung enthält, die fakultative Fassung statt der gebietenden zu setzen, das einzig Richtige sein.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß hier ein kleines Mißverständniß obwaltet, die Ansichten dürften sich näher stehen, als es scheint. Wenn ich den Herrn Korreferenten recht verstanden habe, so geht seine Meinung dahin, es solle davon abhängen, ob der Staats-Anwalt darauf antrage oder nicht; der Staats-Anwalt ist aber bei den Gerichten das Organ der Regierung und kann im Namen der Regierung allein seine Anträge stellen, womit dem Bedürfnisse derselben genügt sein würde.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich würde nur dagegen zu erinnern haben, daß ein bestimmter Antrag die Bedingung des Strafantrags werden soll. Im Allgemeinen würde der Fall derselbe sein, da der Staats-Anwalt, wenn er eine Anweisung erhielte, nicht zu verfolgen, keine Möglichkeit für sich hätte, das Gesetz anzuwenden, also faktisch würde die Sache dieselbe sein, und ich würde mich nur im Interesse des Prinzips, was vielfach zur Sprache gebracht wird, dagegen erklären, den Antrag zur Bedingung der Strafbarkeit zu machen.

Abgeordn. Neumann: Ich würde nach dem Vorschlage der Minorität darauf antragen, den §. 3 ganz wegzulassen. Denn das positive Strafrecht eines Staates kann als solches keine Bestimmung darüber enthalten, welches Vergehen ein Ausländer im Auslande begeht, welche Strafe ihn treffen soll, es kann nur die Unterthanen den Strafen unterwerfen. Es ist der Ausländer in Folge des Territorialitäts-Prinzips nur insoweit dem einheimischen Strafgesetze zu unterwerfen, als er im Inlande ein Verbrechen begangen hat. Durch

völkerrechtliche Einigung allein, nicht durch das einheimische Strafrecht wäre zu einer Strafbarkeit zu gelangen; es giebt aber kein festes Strafrechts-Prinzip, welches dazu für sich allein ausreicht. Es handelt sich zunächst darum, ob der fremde Staat für dasselbe Verbrechen auch dieselbe Strafe, oder wenigstens eine andere ausspricht, oder gar keine. Für das Ausland existirt das preußische Strafgesetz nun gar nicht, und es fragt sich also, ob der Ausländer den preußischen Staat als solchen verletzt oder nicht. Thut er dies, so wird er ein spezieller Feind desselben, und es tritt ein Kriegsrecht ein. Dies führt dahin, daß er, wenn man seiner habhaft werden kann, gefaßt und auf den Grund des Strebens, ihn möglich gerecht zu behandeln, nach preußischem Strafgesetze bestraft wird. Aber es entsteht nun die Frage, ob dasselbe auch auf den Fall Anwendung finden kann, wenn ein preußischer Unterthan von einem Ausländer, der die Handlung im Auslande begangen hat, verletzt wird, und dies halte ich nicht für zulässig, weshalb ich für den Wegfall des Paragraphen stimmen muß, der in ein einheimisches Strafgesetz nicht zu gehören scheint.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bin in der Abtheilung ebenfalls in der Minorität gewesen; ich habe auf gänzliche Streichung des Paragraphen angetragen, weil ich darin kein Prinzip erkannt habe. Ich glaube, das Strafrecht des Staats läßt sich nur so rechtfertigen, daß es einestheils auf die Staats-Einwohner Anwendung findet, weil sie besonders persönlich dem Staate verpflichtet, oder auf Handlungen, welche innerhalb des Staatsgebietes vorfallen. Ausländer, die im Auslande Verbrechen begehen, können aber weder unter die eine, noch die andere Kategorie gebracht werden, und deshalb rechtfertigt sich der Paragraph nicht. Wenn von der Majorität angeführt wird, daß allerdings im Prinzip die Richtigkeit dieses Bedenkens anerkannt werden müsse, aber für den preußischen Staat es nothwendig sei, sich vertheidigen zu können, so glaube ich, bedarf er dessen nicht, er hat das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, er hat auch die Kraft, sich dieses Rechtes zu bedienen, solche Handlungen der Ausländer, die mit Gewalt sein Recht verletzen, mit Gewalt zurückzutreiben, andere Handlungen aber, auch gegen ihn gerichtet, hat er die Kraft, übersehen zu können, und es ist kein Grund, von dem Prinzipe abzuweichen, daß nur das Gebiet, innerhalb dessen ein Verbrechen geschieht, oder die Unterthanenpflicht das Kriterium der Strafbarkeit ist.

Justiz-Minister Uhden: Was zunächst die Bestimmung betrifft, daß die preußischen Gesetze wider den Ausländer wegen Verbrechen gegen den preußischen Staat zur Anwendung kommen sollen, so könnte in vielen Fällen von einem forum delicti commissi die Rede sein. Allein abgesehen davon, so fragt es sich, ob ein Ausländer, der z. B. gegen den preußischen Staat konspirirt hat und in denselben kommt, straflos gelassen werden soll? Man hat gesagt, man könne ja die Gewalt wie gegen jeden Feind, so auch gegen ihn anwenden. Wenn die Regierung dagegen vorschlägt, dieser Verbrecher soll einem preußischen Unterthan gleich geachtet werden, also nach

gesetzlicher Form und nach bestimmten Gesetzen gerichtet werden, so ist das ein edlerer Grundsatz, als wenn man sagt, man wende Gewalt gegen ihn an. Eben so erscheint dieselbe Bestimmung gerechtfertigt, wenn nur ein preußischer Unterthan verletzt ist, denn wenn z. B. ein Ausländer einen Preußen im Auslande mordet und dann nach Preußen kommt, so könnte doch eine solche That nicht ungesühnt bleiben und der Verbrecher straflos umhergehen.

Abgeordn. Sperling: Auch ich bin der Ansicht, daß durch die Fassung dieses Paragraphen der erste Grundsatz des Rechtes verletzt wird, der dahin geht, daß keine Strafe den treffen darf, dem sie nicht angedroht ist, und trete der Minorität der Abtheilung bei, welche für die Weglassung des Paragraphen stimmt. Sollte der Beschluß der hohen Versammlung anders ausfallen und der Grundsatz beibehalten werden, daß der preußische Staat auch Verbrechen, welche von Ausländern im Auslande begangen werden, bestrafen könne, so wäre dies nur möglich, indem er an die Stelle des fremden Staates tritt, sein Strafrecht gegen dessen Unterthanen ausdrücklich oder stillschweigend überkommt. Dann handelt er nur als Organ des fremden Staates, kann nur die Gesetze des fremden Staates anwenden. Ich erlaube mir daher bei diesem Paragraphen ebenfalls den Vorschlag zu machen, die Bestimmung des Allgem. Landrechts aufzunehmen, wonach die im Auslande verübten Verbrechen der Ausländer nach den Gesetzen des Orts der That zu beurtheilen wären, jedoch mit dem Zusatze, daß ihnen die Bestimmungen des preußischen Gesetzes dann zu statten kommen sollen, wenn solche milder wären.

Abgeordn. Steinbeck: Der Paragraph, welcher hier vorliegt, streift jedenfalls in das Völkerrecht hinüber und gehört daher nach meiner Ueberzeugung nicht in das Kriminalrecht des preußischen Staates. Es ist bereits von einem anderen Redner auseinandergesetzt worden, wie der preußische Staat sich hier gegenüber den Verbrechern in ein Verhältniß setzt, wo er in die Rechte des fremden Staates eintritt, diese Rechte verwaltet, ohne dazu eine Befugniß nachweisen zu können, wenn nicht völkerrechtliche Verträge solche begründen. Es ist dagegen bemerkt worden, daß es bedenklich sei, Privat-Verbrechen, die von öffentlichen Verbrechen geschieden sind, straflos zu lassen, sobald der Verbrecher in die Gewalt des preußischen Staates gerathen sei; und allerdings scheint dies zuvörderst auf den Grundsätzen einer gewissen Billigkeit zu beruhen, auf den Grundsätzen des Schutzes, den der Staat seinen Unterthanen schuldig ist. Allein es tritt hier ein wechselseitiges Verhältniß ein, wir müssen auch den fremden Staat in Betracht ziehen, dessen Unterthanen an den Unterthanen desselben fremden Staates innerhalb des preußischen Verbrechen verübt hätten und in die Macht ihres ursprünglichen Staates zurückgerathen sind. Der Staat wird sie bestrafen, das können wir auch voraussetzen, sobald von Privat-Verbrechen, von Mord und Todtschlag die Rede ist. Ich würde also aus dieser Rücksicht den Paragraphen schon in Bezug auf die Privat-Verbrechen zurückweisen müssen in das Gebiet des Völkerrechts. Noch mehr ist dies der Fall, wo es sich um öffentliche

Verbrechen handelt. Es ist möglich, daß ein Ausländer im Auslande etwas begeht, was Preußen im höchsten Grade nachtheilig, nach den Gesetzen seines eigenen Landes aber lobenswerth ist. Dasselbe kann umgekehrt bei uns der Fall sein. Ich will an geschichtliche Erfahrungen und große gefeierte Namen nicht speziell erinnern; wo aber der Grundsatz der Gewalt entscheidet, daß der Verbrecher, wo er ergriffen und nicht wohin er gehört, gerichtet würde, von einem Staate adoptirt wird, so kann es nicht ausbleiben, daß auch andere Staaten denselben Grundsatz adoptiren, wodurch wir in ein kritisches Verhältniß versetzt werden können, wenn andere Staaten gegen preußische Bürger, die in ihre Gewalt geriethen, Retorsion anwenden wollten.

Abgeordn. Wodiczka: Nachdem mehrere Redner sich gegen den Paragraphen ausgesprochen haben, befinde ich mich in einer peinlichen Lage, da ich die Ansicht der Majorität der Abtheilung verfechten will. Ich will zwar zugeben, daß der Paragraph gegen den Grundsatz der Territorialität verstößt, ich finde aber, daß ihn der Staat nothwendig bedarf, besonders, wenn man, wie ich, der Ansicht ist, daß der Staat berechtigt ist, zu seiner eigenen Sicherheit Maßregeln der Nothwehr zu ergreifen. Namentlich stimmt mit für den Paragraphen die Rücksicht, daß der Staat sich ohne denselben unmöglich gegen Conspirationen im Auslande schützen kann.

Landtags-Kommissar: Wenn Niemand das Wort ergreift, so erbitte ich es mir, und zwar nur in Bezug auf den einen Theil des Paragraphen, welcher von Verbrechen von Ausländern gegen den preußischen Staat handelt. Der Gesetzentwurf ist des Prinzips wegen angegriffen, indem man sagt, es könne die preußische Strafgewalt nur gegen preußische Unterthanen oder gegen Verbrechen, die auf preußischem Gebiet verübt worden, geltend gemacht werden. Ich glaube mich nicht mit Bekämpfung des Prinzips aufhalten zu dürfen, obgleich dies nicht schwer werden würde, indem ich vermeine, daß selbst unter Anerkennung jenes Prinzips die Bestimmung des Paragraphen wenigstens für die Hauptfälle aufrecht erhalten werden könne. Es handelt sich nämlich um den Fall, wo ein Verbrechen gegen den preußischen Staat im Auslande konzipirt wird. So lange nun der Verbrecher im Auslande ist, fällt seine Bestrafung von selbst weg; in dem Augenblicke aber, wo er den Fuß auf preußischen Boden setzt, verfällt er dem preußischen Gesetze, denn er hat nicht aufgehört, ein Verbrecher gegen den preußischen Staat zu sein. — Nehmen wir an: er habe gegen die Sicherheit unseres Staates konspirirt, dessen Umsturz vorbereitet; das Verbrechen ist nicht konsummirt; betritt er nun das preußische Territorium, so darf man gewiß annehmen, daß er nicht aufgehört habe, ein Verschwörer, ein Hochverräther zu sein; in dieser Voraussetzung wird er nach unseren Gesetzen bestraft, und ich glaube selbst theoretisch mit vollem Recht. — Vorzüglich aber halte ich praktisch die Aufrechterhaltung des Grundsatzes für nothwendig, wenn man nicht den in dieser Versammlung auch aufgestellten Grundsatz annehmen will, daß der Ausländer in diesem Falle rechtlos sei. Eine solche Theorie wäre freilich bequemer; der ausländische Staatsver-

brecher wäre dann jeder willkürlichen Strafe verfallen, aber ich glaube nicht, daß die Adoption eines solchen Grundsatzes der Würde des preußischen Staates angemessen, daß sie völkerrechtlich zu rechtfertigen sei, bin vielmehr der Meinung, daß die Beibehaltung der Vorschrift des Entwurfs humaner und juridisch richtiger sei. Kaum glaube ich, daß die Ansicht: derjenige, welcher gegen unseren Staat offen konspirirt hat, solle völlig straflos bleiben, in der hohen Versammlung Anklang finden könne. Würde sie angenommen, so bliebe nur übrig, einen solchen Verbrecher, wenn er den preußischen Boden betritt, über die Grenze zurückzuschaffen; meines Erachtens ist es aber damit nicht genug, er muß es auch fühlen, daß er nicht ungestraft den preußischen Staat angreifen und dennoch seine Gastfreiheit in Anspruch nehmen dürfe.

Abgeordn. von Saucken=Julienfelde: Ich muß dem Herrn Minister erwidern, daß ich bisher geglaubt habe und noch der Ansicht lebe, daß der Hochverrath — was selbst der Wortlaut sagt — der höchste Verrath sei, dessen sich ein Unterthan schuldig machen könne, nämlich der Verrath an seinem Landesherrn. Ich frage aber, ob sich Jemand des Hochverraths gegen Jemand Anders schuldig machen könne, als gegen den Landesherrn? Nach der Ansicht des Herrn Ministers aber könnte sich Jemand des Hochverraths durch dieselbe Handlung schuldig machen, durch welche er der Bürgerkrone seines Vaterlandes würdig werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte dem Herrn Landtags=Kommissar nicht erwidern; weil aber dieser Punkt einmal angeregt worden ist, so muß ich bemerken, daß ein Ausländer nicht ein Hochverräther gegen den preußischen Staat sein könne. Man muß preußischer Unterthan sein, sonst kann man einen Hochverrath nicht begehen, weil eben in dem Bruch der schuldigen Treue und Ehrfurcht das Kriterium liegt.

Landtags=Kommissar: Ich will, wenn Sie den Hochverrath eines Ausländers gegen das Oberhaupt unseres Staates verwerfen, dann ein anderes Beispiel wählen: den Aufruhr, und fragen, ob nicht ein Ausländer im Auslande zur Erregung eines Aufruhrs in einem unserer Staaten wirksam sein kann? — und ob das nicht ein Verbrechen gegen den preußischen Staat sei, ob es straflos bleiben solle?

Vice-Marschall von Rochow: Der Königl. Herr Kommissar hat den Paragraphen in Beziehung auf Verbrechen gegen den preußischen Staat in Schutz genommen; ich muß ihm auch wegen Verbrechen gegen preußische Unterthanen das Wort reden, und erlaube mir ein Beispiel anzuführen: Man denke sich, daß eine Bande von böhmischen Schmugglern gegen einen Gränzaufseher Rache ausüben wolle. Sie locken ihn über die Gränze hinüber und schlagen ihn todt. Nach wenigen Tagen werden sie auf dem diesseitigen Gebiet ergriffen. Sollen sie dann straflos bleiben? ich glaube nicht. Das Gesetz muß über sie walten.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich glaube nicht, daß Verbrechen von Ausländern gegen den preußischen Staat straflos bleiben, noch

daß wir nicht Maßregeln von vorn herein gegen solche Verbrecher ergreifen sollen; ich glaube nur, daß ein Paragraph, der von Handlungen der Ausländer im Auslande spricht, nicht in ein preußisches Kriminalrecht gehört. Will die Regierung Milde üben, und solches Verbrechen eines Ausländers nach preußischen Gesetzen richten, so mag sie es thun; aber hierher gehört diese Bestimmung nicht.

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, daß es bei den Gerichten das größte Bedenken erregen würde, wenn nicht in dem Strafrechte oder sonst irgendwo eine solche Bestimmung angenommen würde, und darum muß ich dringend darauf bestehen.

Abgeordn. Sperling: Wenn man an den Fall denken wollte, daß Jemand ganz rechtlos wäre, so könnte es allerdings etwas für sich haben und sogar human erscheinen, wenn wir uns seiner annehmen und ihn in einem preuß. Gefängniß verwahren wollten. Aber an diesen Fall ist nicht zu denken, eben so wenig an den, welchen der Herr Marschall der Provinz Brandenburg angeführt hat, wonach Ausländer, die ein Verbrechen gegen unsere Landesgesetze begangen haben, straflos bleiben würden, wenn die vorliegende Bestimmung in unser Strafrecht nicht aufgenommen würde. Denn Preußen steht mit allen benachbarten Ländern und allen civilisirten Staaten in völkerrechtlicher Verbindung, und es würde auf diesem Wege die Bestrafung der von Ausländern gegen den preußischen Staat begangenen Verbrechen seitens des betreffenden auswärtigen Staates herbeiführen können. Es würde also die Gerechtigkeit nicht beeinträchtigt werden, wenn die Bestimmung dieses Paragraphen fortfiele.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es erscheint mißlich, viel Gewicht auf den völkerrechtlichen Schutz zu legen, welcher dem preußischen Staat und den preußischen Unterthanen durch die auswärtigen Staaten zu Theil werden möchte. Beispielsweise ist es Grundsatz des französischen Strafrechts, daß Verbrechen, welche von Franzosen im Auslande gegen Nichtfranzosen begangen werden, in Frankreich nicht bestraft werden. Wenn also ein Franzose einen Unterthanen bei uns ums Leben gebracht hätte, so würde die französische Regierung nicht einschreiten.

Landtags-Kommissar: Gegen die Erwiderung des ehrenwerthen Deputirten der Stadt Königsberg glaube ich anführen zu müssen, daß völkerrechtliche Verträge nur in Friedenszeiten schützen würden, daß aber der Fall, um den es sich hier handelt, auch leicht in Kriegszeiten vorkommen kann. Nun weiß ich zwar wohl, daß in solchen Zeiten gewöhnlich ein, wie man zu sagen pflegt, kurzer Prozeß gemacht wird, aber ich glaube nicht, daß eine solche Prozedur zur Regel werden dürfe und in das Strafrecht aufzunehmen sei. Deshalb beharre ich bei der Meinung, daß das Stehenbleiben dieses Paragraphen eine Nothwendigkeit sei.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist von dem Herrn Marschall der Provinz Brandenburg ein Fall angegeben worden, der zu Erläuterungen Anlaß gegeben hat. Es ist des Falles gedacht worden, wo Ausländer ein Vergehen im Auslande gegen einen Gränzaufseher begangen haben, und es wurde darauf gesagt, es sei der

völkerrechtliche Verkehr von der Art, daß ein solches Verbrechen in Frankreich straflos bleiben würde. Ich muß gestehen, daß ich glaube, daß, wenn ein Verbrechen, wie das vorbezeichnete, in Belgien oder Frankreich gegen einen preußischen Unterthanen begangen würde, die belgischen oder französischen Gerichte von selbst, ohne das Einschreiten der Regierung abzuwarten, das Strafgesetz gegen den Thäter unbedenklich anwenden würden. Zur Sache selbst übergehend, glaube ich, das Amendement unterstützen zu müssen, denn es können Handlungen von Ausländern in den Bereich des Strafrechts gezogen werden, von denen es vielleicht zweckmäßiger erscheint, daß sie demselben nicht unterworfen werden. Es ist das Verhältniß des Krieges erwähnt worden. Ein ähnliches Verhältniß hat sich in diesen Tagen zugetragen. Ich frage z. B., wenn Verbrechen von Ausländern begangen worden sind, wie wir sie in der Schweiz haben begehen sehen, können wir dort diejenigen, die als Frevler gegen die öffentliche Ordnung aufgetreten sind und möglicherweise preußische Unterthanen verletzt haben, zur Untersuchung ziehen, wenn sie die Gränze betreten? Sie haben im Kriegszustande gehandelt. Wenn der Paragraph aber in unserem Gesetzbuche stände, wie er hier lautet, so müßten wir gegen sie einschreiten. Es spricht der Paragraph daher einen Grundsatz aus, der in den seltensten Fällen zur Anwendung gebracht werden kann und da, wo dieses möglich, aus äußeren Gründen aufgegeben werden muß, weshalb der Antrag, denselben zu streichen, zu unterstützen sein wird.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich habe in meiner Erklärung die Artikel 5. u. f. der französischen Strafprozeßordnung vor Augen gehabt, nach welchen die von einem Franzosen im Auslande begangenen Verbrechen im Allgemeinen nicht strafbar sind.

Abgeordn. Camphausen: Mit Ausnahme des Falles, welcher ein Verbrechen betrifft, das gegen die Sicherheit des Staates gerichtet ist.

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, daß, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen würde, der preußische Staat der einzige wäre, in dessen Gesetzgebung sich eine solche Lücke fände.

Abgeordn. von Gaffron: Ich bin der Meinung, daß, wenn der Paragraph ganz wegbliebe, in manchen Fällen eine Lücke entstehen würde, und zwar in Bezug auf den preußischen Staat und die Mitglieder desselben. Ich bin zwar mit den Mitgliedern unserer Versammlung einverstanden, welche einen Hochverrath nur dann erkennen, wenn er von Unterthanen gegen den Landesherrn, gegen das Vaterland begangen wird; ich bin aber der Meinung, daß z. B. Anstiftung von Aufruhr, Landfriedensbruch auch von Anderen als Unterthanen des Staates begangen werden könne. Dann ist erwähnt worden, daß wir mit allen Nachbarstaaten in einem solchen völkerrechtlichen Verhältnisse ständen, daß es uns leicht werden würde, die Bestrafung durch den jenseitigen Staat herbeizuführen. Ich finde gegenwärtig nicht Veranlassung, Beispiele aufzuzählen, ich kann aber versichern, daß höchst beklagenswerthe Beispiele von Lebens- und Körperverletzung durch Unterthanen von Nachbarstaaten gegen diessei-

tige Staatsbürger stattgefunden haben und von der auswärtigen Regierung eine Genugthuung nicht gewährt worden ist.

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so ist zuerst zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Sperling die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung findet.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es würde nur die Frage zu stellen sein, ob der Paragraph gestrichen werden soll.

Marschall: Wir sind noch nicht an der Abstimmung, sondern erst an der Unterstützungsfrage in Bezug auf den Vorschlag des Abgeordneten Sperling, und es käme darauf an, ob dieser Vorschlag noch vorher weiter motivirt werden soll. Es ist zu wünschen, daß, ehe wir zur Abstimmung kommen, über sämmtliche Vorschläge diskutirt sei.

Abgeordn. Sperling: Mein Antrag ist dahin gegangen, daß, wenn nicht der Paragraph ganz gestrichen wird, in Beziehung auf Ausländer die Bestimmung getroffen werde, daß sie nach den Gesetzen des Orts des verübten Verbrechens zu beurtheilen seien, ihnen jedoch zu Gute kommen solle, wenn unsere Gesetzgebung eine mildere Bestimmung enthalten sollte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: So lange wir nicht wissen, ob die Versammlung die Ansicht der Minorität der Abtheilung theilt, wonach der Paragraph gestrichen werden soll, so lange können wir über den Antrag des Abgeordn. Sperling nicht sachgemäß abstimmen.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so würden wir immer erst zu dem Antrage der Majorität der Abtheilung kommen, und wäre er bis jetzt noch nicht hinreichend diskutirt, so wäre jetzt der Augenblick dazu gekommen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich den Antrag der Majorität der Abtheilung so verstanden habe, wie er von dem Herrn Minister der Gesetzgebung verstanden worden ist. Das Fakultative kann nur den Sinn haben, daß die Staatsgewalt einschreiten soll, wenn nicht besondere Rücksichten es verbieten. Nach der Ansicht, welche der Herr Referent aufgestellt hat, daß der Staat überall einschreiten müsse, wo ein Recht verletzt wird, würde sich das Fakultative nicht rechtfertigen. Weil aber Fälle eintreten können, wo aus höheren Rücksichten strafbare Handlungen von Ausländern im Inlande zu bestrafen nicht zweckmäßig erscheint, hat man diese Bestimmung fakultativ stellen wollen.

Abgeordn. Abegg: Ich glaube, daß die Frage, ob der Paragraph ganz wegfallen soll, zuerst zu stellen ist. Wenn der Paragraph nicht verworfen wird, so kann man für eine Modification stimmen; man kann aber für eine Modification nicht stimmen, wenn man für den Wegfall des ganzen Paragraphen ist.

Marschall: Es könnte doch zuerst die Frage auf den Antrag der Majorität der Abtheilung gestellt werden, und es hätte derjenige, welcher sich der zweiten Ansicht anschließt, diese erste Frage zu verneinen. Aber ich habe auch Nichts dagegen, daß in diesem besonderen Falle die Frage zuerst auf die Ansicht der Minorität der Abtheilung gestellt wird, wonach der ganze Paragraph nicht aufgenom-

men werden soll. Hierzu scheint die Diskussion reif zu sein, und die Frage wäre also zu stellen. Sie heißt:

„Beschließt die Versammlung auf Wegfall des §. 3. anzutragen?“ und die, welche auf den Wegfall des Paragraphen antragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine Anzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Es ist ersichtlich, daß sich nicht die Majorität für den Wegfall erklärt hat. Es würde nun der Vorschlag der Majorität der Abtheilung zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Sperling: Es würde noch mein Amendement zur Abstimmung zu bringen sein.

Marschall: Es ist kein Hinderniß vorhanden, die Frage zuerst auf den Antrag der Abtheilung zu stellen.

Justiz-Minister Uhden: Von Seiten des Gouvernements ist durchaus Nichts gegen diesen Antrag zu erinnern.

Abgeordn. von Eynern: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es in der Absicht des Gesetzes liege, eine solche Handlung noch zu bestrafen, die schon im Auslande bestraft worden ist. Es ist hierin ein großer Unterschied zu machen, ob diese Bestrafung schon geschehen ist oder nicht; denn wenn eine verbrecherische Handlung von einem Ausländer im Auslande bereits gesühnt worden ist, so . .

(Viele Stimmen: Das enthält §. 4.)

Dann muß ich mir vorbehalten, bei §. 4. etwa darauf zurückzukommen.

Marschall: Es ist also kein Hinderniß vorhanden, zur Abstimmung über den Antrag der Majorität der Abtheilung zu kommen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Darf ich mir nach der Abstimmung noch eine Bemerkung erlauben? Ich wollte nur fragen, ob die Versammlung nicht der Meinung wäre, daß es angemessen erscheine, auch hier die Verbrechen gegen den preußischen Staat zu präzisiren?

Marschall: Es kann noch späterhin eine Abstimmung darauf gerichtet werden.

Landtags-Kommissar: Das würde nicht nöthig sein.

(Mehrere Stimmen: Das ist nicht nöthig.)

(Der Secretair verliest den Antrag der Majorität der Abtheilung.)

Der Antrag lautet dahin, daß dahin angetragen werde, die Bestimmung des §. 3 dahin zu fassen:

„Ausländer können für die im Auslande begangenen Verbrechen von preußischen Richtern nach preußischen Gesetzen bestraft werden, wenn ihre Handlungen entweder ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthalten oder einen preußischen Unterthanen verletzen. Wenn jedoch die gegen einen preußischen Unterthanen verübte Handlung in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll dieselbe straflos bleiben.“

Marschall: Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich sehr viele Mitglieder.)

Die Frage ist bejaht. Ich frage noch, ob Graf von Schwerin

noch auf die Fragestellung wegen Präzisirung der Verbrechen gegen den preußischen Staat besteht?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es bedarf dessen nicht, da der Herr Landtags-Kommissar erklärt, daß die Ansicht sei, überall, wo im Gesetz von Verbrechen gegen den preußischen Staat die Rede sei, die einzelnen darunter begriffenen Verbrechen zu nennen.

Marschall: Ich habe noch bekannt zu machen, daß morgen bis zu Anfang der Sitzung die Aufzeichnungen der Stenographen in einem der anstoßenden Zimmer nachgesehen werden können. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.)

Dritte Sitzung

des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 19. Januar.

(Verhandlungen über die §§. 4, 5 und 6 des Entwurfs in Betreff der Anwendung der Strafgesetze auf im Auslande verübte Verbrechen, Militairpersonen und hinsichtlich des zu leistenden Schadenersatzes; — ferner über den zweiten Titel: Von den Strafen: Allgemeines; Prinzip der Strafe und Eintheilung der Verbrechen. — §. 7. Art und Maß der Strafe. — §. 8. Die Todesstrafe: Soll ihre Abschaffung beantragt werden?)

Die Sitzung beginnt gegen halb elf Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des Eröffnungs-Protokolls durch den Secretair, Abgeordneten Siegfried.

Marschall: Es wird sogleich die Verlesung des zweiten Protokolls folgen können.

(Dies geschieht hierauf ebenfalls durch den Secretair, Abgeordneten Siegfried.)

Abgeordn. Abegg: So viel ich mich erinnere, hat der Graf Schwerin den Vorbehalt gemacht, daß die Specialisation derjenigen Verbrechen, welche hierunter zu verstehen seien, vorbehalten werde, als der Beschluß gefaßt wurde, daß das Gutachten der Kommission anzunehmen sei. Ich vermisse dies im Protokolle.

Secretair Abgeordn. Siegfried: Dies steht schon im Protokolle.

Abgeordn. Abegg: Nun noch eine zweite Bemerkung. Im Gutachten der Abtheilung Seite 6 heißt es:

„Wenn jedoch die gegen einen preußischen Unterthan verübte Handlung in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll dieselbe straflos bleiben.“

Der Schluß der Sitzung hat mich verhindert, auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, den ich hervorheben will. Es wird

hinzuzufügen sein „oder Staat." Bei der Wichtigkeit der Sache halte ich mich für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, selbst wenn ich mich irren sollte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Da, wo die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars über die allgemeine Frage wiedergegeben ist, hat er, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: obgleich er für die Regierung das Recht nicht aufgeben könne, auch diejenigen Befugnisse des Ausschusses in Anspruch zu nehmen, wie sie das Gesetz vom 3. Februar gegeben habe, so folge daraus doch nicht, daß die Regierung sich dieses Rechtes im vollen Umfange bedienen wolle und bedienen werde, und daß sie wünsche, daß man sich desselben im vollen Umfange bediene. Ich glaube, der Herr Landtags-Kommissar hat dies gesagt, und ich wünschte es im Protokolle zu sehen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, die Stenographie, die mir in diesem Augenblicke nicht vorliegt, wird darüber die genügendste Auskunft geben. So weit meine Erinnerung reicht, habe ich gesagt: „wie die Regierung nicht die Rechte des Ausschusses in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen habe, — so fordere sie auch nicht von den Mitgliedern der Versammlung, daß sie sich dieser Rechte in ihrem vollen Umfange bedienen müßten."

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Die Stenographie wird es auch zeigen.

(Hierauf verliest der Secretair die betreffende Stelle des Protokolls.)

Die Stelle des Protokolls bezeichnet nicht genau, was ich gesagt habe. Ich habe nicht gesagt: „Weil Se. Majestät an dem gegebenen Worte festhalten wolle", sondern mein Ausdruck war: „ohne Verletzung des Königlichen Wortes habe bis jetzt nichts geändert werden können." Nach dem Protokolle könnte man annehmen, es sei von einem neuen Entschluß des Königs die Rede gewesen. Uebrigens lege ich auf die Ausdrücke des Protokolls keinen zu großen Werth, da die Stenographieen die Worte der Redner wiedergeben und sonst die Protokolle erklären und ergänzen müssen.

Abgeordn. Abegg: Ich nehme meine beiden Anträge zurück.

Vice-Marschall: Es ist eine Aeußerung von mir aufgenommen worden, die, wenn ich nicht irre, anders gewesen ist. Darf ich den Herrn Secretair bitten, die paar Worte zu lesen bei Gelegenheit des Antrages darauf, daß eine Spezialisirung erfolgen solle, was Verbrechen gegen den Staat sei.

(Der Secretair Abgeordn. Siegfried verliest auch diese Stelle des Protokolls.)

Diese Bemerkung ist von mir nicht ausgegangen. Was ich gesagt habe, betraf nur den Wunsch, daß von Seiten der Regierung uns erst eine Vorlage gemacht werden möge, um zu beurtheilen, ob es wünschenswerth und möglich sei, eine solche Spezialisirung vorzunehmen.

Abgeordn. von Byla: Ich habe diese Erklärung abgegeben, welche im Protokolle aufgenommen ist, nicht Herr von Rochow.

Marschall: Die zweite Bemerkung ist also erledigt, die

erste wird ins Protokoll aufgenommen werden, und wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären.

Secretair Abgeordn. Siegfried: Se. Durchlaucht haben zwei Eingaben an das Sekretariat abgegeben, zur Berichtgebung an die Versammlung. Die eine vom Buchhändler Reimarus, die andere von dem Geheimen Ober-Hofbuchdrucker Decker, welche Se. Durchlaucht und die Vereinigten Ausschüsse mit dem Ersuchen angegangen haben, es möge ihnen gestattet werden, den Druck und Debit der Verhandlungen, welche in den stenographischen Berichten erscheinen, für sich zu nehmen. Der Buchhändler Reimarus bezieht sich auf das, was er früher geleistet, und verspricht billigen Preis. Auch der Buchdrucker Decker verheißt schnelle Beförderung und billigen Preis und befindet sich besonders dazu in der Lage, da ihm der Satz zu Gebote steht, den er für die Zeitung gesetzt hat. Er bittet, es möge ihm vorzugsweise das Zugeständniß gegeben werden.

Als Berichterstatter spreche ich mich dahin aus, wie ich dafür halte, daß es nicht zweckdienlich wäre, eine Bevorzugung, sondern freie Konkurrenz eintreten zu lassen, da keine Garantie für die Wohlfeilheit da ist. Reimarus hat außer angemessener Einrichtung auch guten Druck geliefert, der Zeitungsdruck aber ist weniger gut, und noch weniger wird es der Wiederabdruck sein.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Einverständniß der Versammlung mit dem zum Berichte aufgeforderten Sekretariate vorauszusetzen.

Secretair Abgeordn. Siegfried: Es würde vielleicht noch eine Nachricht an beide Herren zu richten sein.

Marschall: Das Sekretariat wird diese Benachrichtigung übernehmen.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn ich recht verstanden habe geht der Antrag dahin, nur eventuell durch Gestattung der Materialien den Unternehmer überhaupt in die Lage zu versetzen, den Druck bald bewirken zu können, und sofern dies richtig ist, würde ich sehr dafür stimmen.

Marschall: Wer den Druck und die Bekanntmachung veranlassen will, würde sich freilich an nichts Anderes zu halten haben, als an das, was die Zeitung enthält. Etwas Anderes würde ihm nicht zugänglich sein, man würde es wenigstens nicht Mehreren mit gleichen Vortheilen zugänglich machen können.

Wir kommen nun zur Berichterstattung über §. 4.

Abgeordn. Graf von Galen: Wenn ich den Königlichen Herrn Kommissar recht verstanden habe, so scheint er mir auf die Stenographie ein größeres Gewicht gelegt zu haben, als bisher anerkannt worden ist. Das Protokoll ist das, was unsere Verhandlungen in der Kürze giebt, es wird vorgelesen, und wir konstatiren es, es ist eine Urkunde und enthält Alles, was in der Versammlung vorgekommen ist. Die Stenographie kontrolliren wir nicht, sie wird nicht vorgelesen, wir nehmen sie nicht als Urkunde an; daher glaube ich nicht, daß die Stenographie als etwas das Protokoll Ergänzendes betrachtet werden kann, wenn sie zumal nicht mit dem übereinstimmt, was

hier von einem Mitgliede gesagt worden ist, noch daß dann die Stenographie einen richtigeren Anhaltpunkt geben soll, als das Protokoll.

Marschall: Es ist gewiß nichts anzuführen, was dem entgegengesetzt werden könnte, und um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, so wird vorbehalten werden können, was bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist, daß es nämlich dem Secretair überlassen bleibe, über einzelne Worte mit dem Königlichen Herrn Kommissar sich zu verständigen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Das Protokoll kann doch nur das sein, was uns vorgetragen worden, und was wir angenommen haben, und möge eine Berichtigung vorkommen, von welcher Seite sie wolle, so gehört sie nicht zu dem Protokolle, welches von der Versammlung geprüft und angenommen wird. Ich trete dem Abgeordneten aus Westfalen bei, daß die Protokolle die bestimmte und entscheidende Norm sind für das, was hier vorgekommen ist. Die stenographischen Berichte sind nur die weitere Ausführung. Nie kann das, was in denselben im Widerspruch mit dem Protokolle steht, mehr Glaubwürdigkeit als diese selbst haben. Das würde unseren Protokollen allen Werth nehmen, sie zurücksetzen. Ich glaube, daß wir eine Nachtragung und Aenderung in keinem Fall, ohne Ausnahme der Person, in unseren Protokollen gestatten können.

Marschall: Der ausgesprochenen Ansicht hatte ich mich schon früher angeschlossen. Was aber den vorliegenden Fall betrifft, so habe ich absichtlich das Sekretariat genannt, weil man zu ihm das volle Vertrauen haben kann, daß, wenn bei einer versuchten Verständigung etwas vorkommt, wovon es die Meinung hat, daß es in der Versammlung noch einmal vorzulegen sei, der Secretair ohne Zweifel sich veranlaßt finden wird, es abermals vorzutragen und eine neue Genehmigung der Versammlung zu provoziren.

Landtags-Kommissar: Die Bestimmung des Reglements in §. 18 lautet:

„Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß, außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung,

a. die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
b. die Resultate der Abstimmungen und
c. die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse

enthalten."

Es sind also hier diejenigen Punkte vorgeschrieben, welche das Protokoll enthalten muß, und in welchen Beziehungen es daher allein maßgebend ist. Ich glaube nicht gesagt zu haben, daß ich auf den Inhalt der Protokolle kein Gewicht lege, und daß die Stenographie dieselben berichtigen solle, sondern mein Ausdruck ging wohl nur dahin, daß ich auf die Worte des Protokolls kein besonderes Gewicht lege, weil sie durch die Stenographie ergänzt würden. Hierdurch habe ich die Glaubwürdigkeit und Wichtigkeit des Protokolls um so weniger beeinträchtigen wollen, als ich mit dem geehrten Deputirten der westfälischen Ritterschaft dahin völlig übereinstimme, daß nur das Protokoll den offiziellen Ausdruck der gesammten Versammlung ent-

halte; eben deshalb ist aber auch nur die Aufnahme der eigentlich wesentlichen Punkte in dem Protokolle vorgeschrieben.

Secretair Siegfried: In solchen Fällen ist auch beim Vereinigten Landtage, wenn nachträgliche Berichtigungen eingingen, die Genehmigung der Versammlung eingeholt.

Marschall: Wir kommen zu §. 4.

Referent (liest vor):

§. 4. Wenn ein Verbrechen gegen den preußischen Staat verübt, der Angeschuldigte aber im Auslande entweder freigesprochen oder gelinder gestraft wird, als nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten gegen den Angeschuldigten eingeleitet werden, ohne Unterschied, ob derselbe ein preußischer Unterthan oder ein Ausländer ist. Insofern jedoch nach preußischen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, muß vom Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht genommen werden.

Die Abtheilung äußert sich über diesen Paragraphen folgendermaßen:

„Außer den Bedenken, welche von der Minorität der Abtheilung gegen die Bestimmungen des §. 3 erhoben und gegen die Anwendung der Bestimmungen des §. 4 auf Ausländer eben so geltend gemacht worden sind, wurde gegen die Zulässigkeit eines neuen Straf-Verfahrens gegen Angeschuldigte, welche schon wegen desselben Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, und über welche bereits erkannt worden sei, erinnert, daß eine derartige Bestimmung gegen den Grundsatz verstoße, wonach Verbrecher, über welche erkannt worden, nicht nochmals wegen derselben That vor Gericht gestellt werden dürfen, wenn dies in den Erkenntnissen nicht vorbehalten worden sei. Eine dringende Veranlassung, von diesem Grundsatze abzuweichen, liege nicht vor, da kein besonderer Nachtheil zu besorgen stehe, wenn nicht die ganze Strenge des preußischen Strafgesetzes die Verbrecher im Auslande träfe oder dieselben in einzelnen Fällen vielleicht zur Ungebühr freigesprochen würden. Ferner wurde auf die Schwierigkeit der Beweis-Aufnahme bei einem Verfahren nach den Bestimmungen des §. 4 und auf den in den meisten Fällen deshalb zweifelhaften Erfolg aufmerksam gemacht.

Aus denselben Gründen, welche die Majorität bei den Beschlüssen zu §. 3 geleitet haben, ist von der Abtheilung mit 8 gegen 3 Stimmen der Antrag abgelehnt worden,

die Bestimmung des §. 4 ganz aus dem Strafgesetzbuche zu streichen, die Abtheilung erklärt sich vielmehr für Beibehaltung dieser Bestimmung, jedoch mit der Modification,

daß dieselbe nur fakultativ gefaßt werde.

Derselbe Grund, welcher für die fakultative Fassung des §. 3 spricht, gilt auch hier, und die Abtheilung schlägt vor,

anzutragen, daß dem entsprechend die Bestimmung des §. 4 geändert werde."

Justiz-Minister von Savigny: Es hängt der Antrag der Abtheilung ganz zusammen mit dem, was sie beantragte über den

vorhergehenden Paragraphen, worüber bereits Beschlußnahme stattgefunden hat. Gegen diese Verwandlung der absoluten Bestimmung in eine fakultative kann bei diesem Paragraphen eben so wenig wie bei dem vorhergehenden die Regierung ein Bedenken haben. Insofern also würde die Regierung mit dem Antrage der Abtheilung ganz zufrieden sein können.

Abgeordn. Abegg: Ich schließe mich der Meinung der Minorität an und trage daher darauf an, daß dieser Paragraph gestrichen werde. Es kommt wohl bei Auferlegung einer Strafe nicht so sehr darauf an, wie hart sie treffe, als daß der Verbrecher zu dem Bewußtsein gelange, er sei schuldig gewesen, er habe eben ein Verbrechen begangen. Wenn also ein preußischer Unterthan oder ein Ausländer im Auslande wegen eines Verbrechens gegen Preußen bestraft worden ist, so muß man annehmen, daß er zu dieser Erkenntniß gekommen sei. Ich glaube daher nicht, daß es der Würde des preußischen Staats angemessen ist, noch auf das erhöhte Strafmaß anzutragen. Die Minorität hat bereits einen Rechts-Grundsatz hervorgehoben, über den sich diejenigen zu erklären haben, welche die Meinung der Wissenschaft zu würdigen wissen. Aber ich erlaube mir eine andere Ansicht hervorzuheben. Wenn ein Ausländer später nach Preußen kommt und hier noch einmal vor Gericht gestellt werden soll, so fragt sich, ob der Staat, dem der Ausländer angehört, sich das gefallen lassen wird. Er wird, der fremde Staat, seine Gesetze aufrecht erhalten wollen, er wird nicht zugeben wollen, daß ein von ihm bestrafter Unterthan noch einmal in dem fremden Staate bestraft werde. Wenigstens würde ich mich tief gekränkt fühlen, wenn Preußens Gesetze im Auslande nicht eben so geachtet würden. Ich glaube daher, daß ein mächtiger Staat gewiß sich eine zweite Vorgerichtstellung eines seiner Unterthanen in Preußen nicht gefallen lassen wird, und ich habe eine viel zu hohe Meinung von der Würde unseres Staates, als daß ich glaube, daß derselbe gegen einen minder mächtigen Staat etwas versuchen sollte, was er gegen mächtigere Staaten nicht unternimmt. Aus diesem Grunde schlage ich vor, daß dieser Paragraph wegfällt.

Abgeordn. Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich glaube, daß mit Rücksicht auf den zum §. 3 gefaßten Beschluß die Beibehaltung des §. 4 durch die Konsequenz geboten ist. Sowohl §. 3 wie §. 4 beruhen auf dem Grundsatze, daß die Rechte des preußischen Staates vor dem ausländischen Richter nach der Natur der Dinge einen genügenden Schutz nicht finden können. Der fremde Staat, welcher den Verbrecher zur Untersuchung zieht und nach seinen Gesetzen beurtheilt, vertritt deshalb eigentlich nur die Stelle von Preußen, und letzteres ist berechtigt, zu fragen, ob der Verbrecher, welcher sich gegen den preußischen Staat vergangen hat, die Strafe erlitten hat, welche ihm nach preußischen Gesetzen hätte auferlegt werden müssen. Der preußische Staat darf daher jeden Verbrecher dieser Art, sobald sich derselbe hier in Preußen betreten läßt, einer nochmaligen Untersuchung unterwerfen und, falls er findet, daß der Angeschuldigte im Auslande gelinder als nach diesseitigen Gesetzen bestraft worden ist, mit einer zusätzlichen Strafe belegen. Eine Unbill können andere Staaten

hierin nicht erblicken, weil Preußen nur von seinem ihm durch die Natur der Verhältnisse gegebenen Rechte Gebrauch macht.

Marschall: Es ist nun zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Abegg die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Es geschieht.)

Abgeordn. Sperling: Es war meine Absicht, gegen die materielle Bestimmung dieses Paragraphen anzukämpfen, nachdem aber meine Amendements gestern gefallen sind, würde ich der hohen Versammlung eine Inkonsequenz zumuthen, wenn ich bei meinem Vorsatze stehen bleiben wollte. Ich trete der Ansicht des Herrn Ministers bei, daß der Paragraph des Entwurfes angenommen werden muß, nachdem gestern die hohe Versammlung beschlossen hat, daß in allen Fällen das preußische Gesetz zur Anwendung kommen soll. Denn alsdann scheint es ganz in der Ordnung zu sein, daß der preußische Richter die Prävention des auswärtigen nicht achte und, um seine Landesgesetze in Anwendung zu bringen, eine Untersuchung, abgesehen von der im Auslande schon stattgefundenen, eröffne. Ich habe aber noch eine andere Bemerkung zu machen. Die Wirksamkeit eines jeden Strafgesetzes erfordert nothwendig, daß es bestimmt sei, noch mehr aber, daß es für jeden einzelnen Fall, für den es angedroht ist, auch wirklich zur Anwendung komme. Diesem Erfordernisse ist aber die fakultative Fassung, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat, nicht entsprechend. Man klagt schon häufig über den weiten Spielraum, den man dem Richter in der Abwägung des Strafmaßes giebt. Hier aber soll es sogar von der Willkür des Richters abhängen, ob überhaupt eine Untersuchung zu eröffnen, das Strafgesetz in einem an und für sich dazu geeigneten Falle zur Anwendung zu bringen sei. In keinem Kriminal-Gesetzbuche wird man ein Beispiel der Art finden. Die hohe Versammlung hat gestern bei dem vorigen Paragraphen einen solchen Fall statuirt, ich bitte Sie, es bei diesem Einen bewenden zu lassen und wenigstens bei dem §. 4 nicht auf den Antrag der Abtheilung einzugehen, sondern diesen Paragraphen in der bestimmten Fassung, welche er im Entwurfe hat, anzunehmen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Außer den allgemeinen Gründen, welche gestern für die fakultative Fassung geltend gemacht worden sind, giebt es hier vorzugsweise noch einen praktischen, der darauf beruht, ob irgendwo der Anklage-Prozeß existirt. Das Gesetz würde eine Unmöglichkeit bestimmen, wenn es gebietend auftreten wollte und vorschreiben, es sollen die Ausländer ohne alle Ausnahme und unter allen Umständen im Inlande vor den preußischen Richter gestellt werden, denn es kann wohl der Fall sein, daß die Fälle so gestaltet sind, daß es eine Unmöglichkeit ist, einen Beweis hinzustellen, und in einem solchen Falle kann der Staats-Behörde unmöglich die Pflicht auferlegt werden, einen Prozeß hervorzurufen, von dem gewiß ist, daß er zu keinem Ende führen wird. Deshalb ist die fakultative Fassung hier wünschenswerth. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich nicht der Meinung, daß die Konsequenz, welche die Annahme des §. 3 herbeigeführt hat, gebieterisch erheische, auch den in Rede stehenden

§. 4 zu vertheidigen; ich glaube vielmehr und berufe mich deshalb auf die bei §. 3 angeführten Gründe, daß hier ebenfalls Gründe genug vorhanden sind, aus welchen es zweckmäßig sei, eine solche Bestimmung, wie sie §. 4 enthält, nicht aufzunehmen. Namentlich bin ich der Ansicht, daß der Hinblick auf den Schutz, welchen der Staat sich selbst zu gewähren hat, es nicht erforderlich macht, hier eine Strafbestimmung eintreten zu lassen. Namentlich dürfte hier wieder maßgebend sein, was gestern bei verschiedenen anderen Erörterungen geltend gemacht worden ist, daß da, wo es sich von Verbrechen gegen den Staat handelt, eine genaue Spezialisirung der Verbrechen wünschenswerth ist, welche gestern von der hohen Versammlung verlangt wurde.

Referent: Ich gehöre zu den Mitgliedern der Abtheilung, welche sich in der Minorität befunden haben; auch ich bin der Ansicht, daß §. 4 zu streichen sei, und daß dies keine Inkonsequenz gegen §. 3 involviren würde. Ich bin der Meinung, daß gerade in dem gestern gefaßten Beschlusse, §. 3 fakultativ zu fassen, ein Motiv liegt, §. 4 zu streichen. Es ist kein Grund vorhanden, Jemanden zur Untersuchung zu ziehen, wenn er im Auslande schon bestraft oder auch freigesprochen worden ist. Ich sehe keinen Grund dafür ab, immer nur die höchst mögliche Strafe eintreten zu lassen. Ich will zugeben, daß einzelne Inkonvenienzen daraus entspringen können, aber solcher möglichen Fälle wegen eine Regel durch das Gesetz aufzustellen, scheint nicht angemessen. Daß Jemand nicht zweimal wegen desselben Verbrechens bestraft werde, ist ein so richtiger, allgemein anerkannter Grundsatz, daß nur aus sehr triftigen Gründen davon abgewichen werden darf. Solche Gründe sind hier aber nicht vorhanden, und darum bin ich der Meinung, daß §. 4 ohne Gefahr gestrichen werden kann.

Abgeordn. Neumann: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die Konsequenz es nicht bedingt, daß mit §. 4 eben so vorgegangen werde, wie mit §. 3, beide scheinen nicht in nothwendigem inneren Zusammenhange zu stehen, wie der Herr Regierungs-Kommissar angenommen hat, und ich muß gestehen, daß seine Gründe mich eigentlich nicht überzeugt haben. Ich war im Begriffe, dasjenige anzuführen, was von den Herren Referenten und Korreferenten angeführt worden ist, und ich will mich daher darauf beschränken, zu bemerken, daß hier der Fall vorhanden ist, wo eine Strafgesetzgebung in den Bereich einer anderen eingreifen würde, ein Uebelstand, welcher jedenfalls vermieden werden muß. Wenn man ferner annimmt, daß das Straf-Erkenntniß stets ein absolutes Recht darstellt, so muß man auch annehmen, daß das, was einmal erkannt ist, die angemessene Strafe ausmacht, welche nicht verändert werden kann, und es würde nicht darauf ankommen, ob noch eine höhere Strafe zu erreichen sei. Auch insofern muß ich mich auf den Herrn Referenten beziehen, daß es nicht darauf ankommen könne, überall die höchste Strafe zu erreichen. Sollte jedoch der Paragraph dennoch angenommen werden, so würde wohl wieder die Frage entstehen, ob hier nicht ein Unterschied festzuhalten sein dürfte zwischen preußischen Unterthanen und Auslän-

dern, wie er gestern schon von einem Abgeordneten der Rhein-Provinz in Beziehung auf §. 3 angeführt worden ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Einer Erweiterung der Bestimmung des §. 4 auf die im Auslande gegen preußische Unterthanen begangenen Verbrechen wird es nicht bedürfen. Da gegen die einzelnen Unterthanen nur gemeine Verbrechen begangen werden können, so ist zu erwarten, daß, wenn darüber im Auslande eine Untersuchung eingeleitet und ein Urtheil abgefaßt wird, dies Urtheil auch den allgemeinen Prinzipien entsprechen und demgemäß eine angemessene Strafe verhängt werden wird.

Abgeordn. von Auerswald: Was ich zur Sache sagen wollte, ist durch die vorhergehenden Bemerkungen erledigt, nur darauf wollte ich Einiges erwiedern, was von dem Herrn Regierungs-Kommissar und meinem Herrn Nachbar gesagt worden ist, daß nämlich in Konsequenz des gestern gefaßten Beschlusses der Paragraph stehen bleiben müsse. Zu dem hierüber bereits Gesagten will ich nur einen Moment hinzufügen, woraus, meines Ermessens, hervorgeht, daß hier eine Konsequenz in der angedeuteten Art nicht Platz greift. Der Hauptgrund, der gestern für den früheren Paragraphen angeführt wurde, war der vom Herrn Landtags-Kommissar mit so großer Energie ausgeführte, daß es zur Behauptung der Würde des preußischen Staates nothwendig sei, jenen Paragraphen aufzunehmen, daß durch seine Weglassung das Gefühl des preußischen Staatsbürgers verletzt würde. Der Gedanke, daß Verbrechen gegen den preußischen Staat irgend straflos bleiben könnten, wurde in Verbindung gesetzt mit der Würde des Staates, und er hat am wenigsten Widerlegung gefunden, weil es ein Grund ist, der auf das Gefühl sich stützt. Ich lasse dahingestellt sein, inwieweit er gültig ist, glaube aber kaum, daß Jemand die Anerkennung dieses Grundes so weit treiben kann, zu behaupten, die Würde des preußischen Staates werde auch dadurch verletzt, daß, obgleich das Verbrechen bereits durch eine Strafe gesühnt ist, diese Sühne nicht so beschaffen ist, wie sie in Preußen stattgefunden haben würde. Ich glaube daher, daß dieser Grund, welcher gestern ohne Zweifel der Abstimmung zahlreiche Stimmen gewonnen hat, hier nicht Platz greifen kann.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es ist von meinem geehrten Kollegen, der vor mir gesprochen hat, in der That beinahe Alles schon gesagt, und nur ein Weniges will ich noch hinzufügen, nämlich daß wir uns hier am wenigsten scheuen dürfen, etwas Anderes vorzuschlagen, als Tages vorher, wenn wir uns von der Unrichtigkeit überzeugt haben, ohne dadurch den Vorwurf einer Inkonsequenz auf uns zu laden, denn wir haben bei der Abstimmung auch eine Minorität dagegen gehabt, und zwar keine ganz unbedeutende, die auch später bei der letzten Prüfung des Gesetzbuches wohl Berücksichtigung finden dürfte. Wir sind überhaupt nicht hier die Beschließenden, sondern die Rathgebenden, ihre Meinung Aussprechenden, und wenn wir auch hier scheinbar gegen den vorigen Paragraphen in eine Inkonsequenz verfielen, so könnten die Gründe, die uns dazu bestimmten, doch so überwiegend sein, daß die Gesetzgebungs-Kom-

mission sich wohl bewogen finden könnte, bei dem vorigen Paragraphen auch die Wünsche der Minorität zu berücksichtigen.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß ebenfalls behaupten, daß es in der Konsequenz liegt, gegenwärtig die Bestimmungen dieses Paragraphen anzunehmen. Der §. 3 ist allerdings eine Ausnahme von dem sogenannten Territorialrechte, indem man einen fremden Unterthan straft, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat und sich hier betreten läßt, und zwar nach preußischem Gesetze. Diese Ausnahme ist aber dadurch gerechtfertigt worden, daß es zum Schutze des preußischen Staates und dessen Unterthanen erforderlich erscheine, und daß mithin kein Ausländer sich ungestraft gegen den preußischen Staat und die preußischen Bürger vergehen dürfe.

Dieser Grundsatz ist auch in den Gesetzgebungen fremder Länder, namentlich in Rußland und in Frankreich, anerkannt. Ein Erkenntniß eines preußischen Gerichtshofes wird als res inter alios acta angesehen, als etwas, was nicht existirt; man kümmert sich nicht darum, ob und wie erkannt worden. Der fremde Staat spricht die Strafe nach seinen Gesetzen aus. Wenn nun die hohe Versammlung in der gestrigen Sitzung beschlossen hat, eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzipe der Territorialität zu machen, so folgt somit von selbst, daß ebenfalls diese Ausnahme eintreten muß, selbst wenn ein Erkenntniß eines fremden Staates vorhanden ist. Ein solches kann den einheimischen Staat nicht binden. Eine res judicata liegt nicht vor, der angegriffene Staat ist gar nicht gehört, für ihn ist kein Erkenntniß ergangen. Ich wiederhole daher, daß, nachdem dieser frühere Beschluß gefaßt worden ist, es in der Konsequenz liegt, den gegenwärtigen Paragraphen so anzunehmen, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist.

Abgeordn. Sperling: Ich fühle mich veranlaßt, nur auf die Entgegnung des Herrn Korreferenten etwas zu erwidern. Er bekämpfte meine Ansicht über die fakultative Fassung des Paragraphen, indem er den Fall anführte, daß möglicherweise der Beweis schwer werden möchte, ob und wie ein im Auslande begangenes Verbrechen bestraft worden sei. Es ist allerdings möglich, daß ein solcher Fall vorkommen kann. Ich glaube aber nicht, daß ein solcher einzelner Fall bei Aufstellung eines allgemeinen Prinzipes von Einfluß sein kann. Wollte man dies annehmen, so würde dieselbe Rücksicht auch bei Untersuchungen in Betreff der im Inlande begangenen Verbrechen geltend werden können, und würden wir leicht dahin gelangen, jede einzelne Strafbestimmung, auch die über Verbrechen, welche im Inlande begangen sind, fakultativ zu fassen. Wie dann aber das ganze Gesetz sich gestalten möchte, überlasse ich jedem Herrn dieser hohen Versammlung, selbst zu ermessen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich wollte nur den Grundsatz aufstellen und als empfehlungswerth der hohen Versammlung vorzutragen mir erlauben, daß es für den Staat wesentlich sei, den Anklageprozeß in seiner Reinheit sich zu wahren. Es liegt in dem Wesen des Anklageprozesses, daß der Staat das Recht der öffentlichen Klage hat, und deshalb ist die fakultative Fassung bei der vorliegenden Bestimmung nothwendig.

Abgeordn. Prüfer: Ich muß mich für Beibehaltung des Paragraphen erklären und würde mir nur den Zusatz zu machen erlauben, daß Verbrechen nicht blos gegen den preußischen Staat, sondern auch gegen seine einzelnen Unterthanen hier in Frage kommen möchten, weil letztere von so großer Bedeutung sein können, daß Veranlassung genug vorhanden ist, solche Verbrecher zu bestrafen, wenn sie im Inlande habhaft sind. Wenn in dem Paragraphen der Unterschied zwischen Inland und Ausland sehr richtig gemacht worden ist, so möchte ich hier bemerken, daß es wohl eine Menge Verbrechen geben kann, welche von Inländern im Auslande gegen Inländer verübt werden können, und welche wirklich dann auch bei den Strafgesetzen des Nachbarstaates weder mit der nöthigen Umsicht, noch, wie wir aus Erfahrung genau kennen, die ich in specie hier nicht aufführen will, mit der richtigen Sorgfalt verurtheilt und bestraft werden. Sehen nun die Inländer ein solches Verfahren in den Nachbarstaaten, so sind sie wohl geneigt, darauf auszugehen, um dem und jenem Verbrechen nahe zu kommen. Aber auch gegen Ausländer ist der Paragraph nothwendig und zum Schutze des Staates und seiner Unterthanen unentbehrlich, wenn man überhaupt annimmt, daß die Ausländer, in Bezug auf die hier fraglichen Verbrechen, zum Schutze des Staates so streng als möglich bestraft werden müssen, weil auch fremde Staaten gegen unsere Unterthanen in ganz gleicher Weise figuriren. Wird auch angenommen, daß der Verbrecher nicht zweimal bestraft werden soll, so sehe ich doch keinen Grund, warum ein Verbrechen, welches an dem Inländer nach Maßgabe der preußischen Gesetze geahndet wird, an dem Ausländer milder bestraft werden soll. Daß die Strafe nicht härter sein soll, als wie für den Inländer, giebt der Schlußsatz des Paragraphen zu erkennen, weil die Strafe, die er im Auslande erlitten hat, ihm angerechnet werden muß, welche Milderung dem Verbrecher an preußischen Unterthanen freilich nur dann zukommen kann, wenn dessen im Paragraphen gedacht ist.

Marschall: Ich will erst ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Prüfer die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Der Vorschlag bezog sich darauf, daß die Bestimmungen des §. 4. nicht allein auf Verbrechen gegen den preußischen Staat, sondern auch gegen preußische Unterthanen anwendbar sein möchten. Wenn er keine Unterstützung von 8 Mitgliedern erhält, so gehen wir weiter. Er hat sie nicht gefunden, da blos 5 Mitglieder aufgestanden sind.

Abgeordn. von Cilien-Echthausen: Ich kann im Widerspruche mit der von dem geehrten Abgeordneten der preußischen Ritterschaft ausgesprochenen Ansicht es weder der Würde noch der Sicherheit des preußischen Staates entsprechend erachten, daß derselbe bei Verbrechen, die gegen ihn verübt worden sind, sich bei dem beruhigen soll, was dem ausländischen Richter zu erkennen etwa belieben möchte. Außerdem bin ich völlig damit einverstanden, daß wir durch Streichung des Paragraphen in Widerspruch mit dem treten würden, was wir bereits zu dem vorhergehenden Paragraphen beschlossen haben. Den Rücksichten der Milde ist dadurch vollständig Genüge geleistet worden,

daß nach der Schlußbestimmung des Paragraphen der preußische Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht nehmen muß, wenn nach preußischen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist. Gegen die fakultative Fassung des Paragraphen finde ich nichts zu erinnern.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Abgeordnete, der so eben sprach, hat bereits das angedeutet, was ich mir zu sagen erlauben wollte. Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, meiner Meinung nach aber ist hauptsächlich das, was in dem Paragraphen enthalten ist, eine Garantie für den Angeschuldigten. Indem wir die vorhergehenden Paragraphen angenommen, haben wir den Grundsatz angenommen, daß das preußische Gesetz auf alle Verbrechen gegen den preußischen Staat angewendet werde, mag der Verbrecher ein Ausländer oder ein Inländer sein, mag er im Auslande oder im Inlande das Verbrechen begangen haben. Der erste Theil dieses Paragraphen sagt meiner Meinung nach nur dasselbe, was in dem früheren Paragraphen steht, der letzte Satz fügt nur die Milderung hinzu, daß jedenfalls, wenn im Auslande bereits erkannt worden ist, so weit von dem Grundsatze abgewichen werden soll, daß die im Auslande erkannte Strafe angerechnet werden muß. Es ist also in diesem Paragraphen nur eine Begünstigung des Angeschuldigten das wesentliche Moment, und diese wird noch vermehrt durch die fakultative Fassung, indem die Einleitung der Untersuchung für den Fall, daß im Auslande erkannt worden ist, nicht unbedingt verlangt werden, sondern von dem Ermessen des Gouvernements abhängen soll. Mit der fakultativen Fassung ist also der Paragraph nur eine Mehrgarantie für den Angeschuldigten, und ich sehe deshalb keine Veranlassung, den Paragraphen zu streichen.

Abgeordn. Abegg: Ein Mitglied auf der Ministerbank sagte vorhin, daß nicht alle Staaten denselben Grundsatz gegen Preußen ausübten, der diesem Paragraphen zum Grunde liegt. In diesem Falle glaube ich, daß man vollständige Gegenseitigkeit eintreten lassen soll, dann wird der Zweck erreicht und man wird gerecht handeln. Wenn ein großer Verbrecher, d. h. Hochverräther, Verschwörer, ein solcher, der einen feindlichen Einfall in Preußen beabsichtigt, aus dem fremden Lande, wo die Gesetze auf nicht ausgeführte Handlungen nicht so streng sind, wie bei uns, also diese nach unserer Ansicht nicht streng genug bestraft werden, dann, gestützt auf die erlittene geringere Strafe, ins Vaterland zurückkäme, so würde Preußen das Recht der Ausweisung haben; ich glaube also, daß der Einwand dadurch widerlegt wird. Was die Konsequenz anbetrifft, so muß ich, obschon hier der geehrte Herr rechts diesen Einwand zum Theil widerlegt hat, doch noch anführen, daß diese Versammlung nur eine berathende ist, daß wir keine feststehende Beschlüsse fassen, daß wir uns also nicht abhalten lassen dürfen, bei dem Fortgange in der Berathung dieses Gesetzes solche Beschlüsse zu fassen, wie wir sie für angemessen halten. Es wäre nach Beendigung der Berathung leicht möglich, daß der ganze Eindruck des Gesetzes so sei, daß die Regierung sich veranlaßt fände, anstatt der Majori-

tät bei einzelnen Paragraphen beizustimmen, der Minorität beizustimmen. Dann, bei aller Ehrerbietung, die ich gegen den Herrn Minister habe, muß ich erwähnen, daß ich noch nicht gehört habe, daß Rußland als Muster für die Strafgesetzgebung uns aufgestellt worden ist, und wenn kein anderer Staat als Rußland ein ähnliches Verfahren gegen uns beobachtet, es nicht erwünscht sei, daß dieses Muster uns aufgestellt werde. Sollten hingegen andere Staaten ein ähnliches Verfahren beobachten, so füge ich mich gern.

Justiz-Minister Uhden: Ich habe auch Frankreich genannt und muß zugleich bemerken, daß ich Rußland nicht als Muster in der Gesetzgebung aufgestellt habe. Ich habe mir kein Urtheil über Rußland und seine Gesetzgebung angemaßt, sondern nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß gerade die beiden Staaten, die uns in Osten und Westen begränzen, denselben Grundsatz haben, der in diesen Paragraphen aufgestellt ist, was daher von großer Wichtigkeit sein dürfte. Wenn ferner gesagt worden ist, daß es besser wäre, auf Gegenseitigkeit der Staaten unter einander zu kommen, so liegt es nicht in der Macht der preußischen Regierung, diese Gegenseitigkeit zu erzwingen; dadurch aber, daß die fakultative Fassung von dem Gouvernement wahrscheinlich angenommen werden dürfte, ist vollständig dem vorgebeugt, daß man nicht eine Gegenseitigkeit unter Umständen eintreten lassen könnte.

Abgeordn. von Platen: Ich kann mich mit der Ansicht der Herren nicht einverstanden erklären, welche ausgesprochen haben, es liege sogar eine Garantie, eine erleichternde Bestimmung in dem Paragraphen für denjenigen vor, der ein Verbrechen begangen, deswegen vom Auslande bereits bestraft ist und dann außerdem noch nach preußischen Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden soll, um nachträglich nach diesen etwanig ein höheres Maß der Strafe zu empfangen. Ich finde im Gegentheil, daß nach dieser Bestimmung der Staat hier schärfer abmißt, und muß mich deshalb denjenigen anschließen, welche dies haarscharfe Abwägen der Würde des Staates nicht angemessen finden. Aber auch aus dem praktischen Gesichtspunkte muß ich mich gegen diese Bestimmung des Gesetzentwurfes erklären. Es ist schon gestern von dem Herrn Regierungs-Kommissar gesagt worden, es sei sehr schwer: bei der Vergleichung der in den fremden Gesetzbüchern ausgesprochenen Strafen mit den preußischen ein richtiges Verhältniß herauszufinden. Wenn nun im Auslande eine Strafe erkannt worden ist, also nach der Bestimmnng des fraglichen Paragraphen unzweifelhaft angerechnet werden muß, so frage ich, ob die angedeutete Schwierigkeit nicht dieselbe bleiben, ob es in Preußen dem Richter nicht sehr schwer werden wird, einen richtigen Maßstab aufzufinden? Ich führe das Beispiel an, welches der Herr Regierungs-Kommissarius selbst gebraucht hat, nämlich die Strafe der Deportation. Wenn ein Ausländer mit Deportation bestraft worden ist und nach preußischen Gesetzen nun nachträglich auch noch zur Verantwortung gezogen wird, so frage ich, wie soll ihm die Strafe der Deportation angerechnet werden? Also auch in der Praxis halte ich diese Bestimmung nicht für gut ausführbar und wiederhole,

daß ich es der Würde des Staates nicht angemessen finden würde, wollte er sich bei einem sonst nothwendig der Gerechtigkeit wegen erforderlichen ängstlichen, aber gehässigen Abwägen der Strafen nicht mit der Sühne begnügen, die durch die erfolgte Bestrafung im Auslande für das Vergehen erfolgt ist — daher, ist eine Bestrafung erfolgt, so kann es auf das Mehr oder Weniger nicht ankommen. Ich stimme daher für das Fortfallen des §. 4.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im Entwurfe ist gesagt worden: „muß vom Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht genommen werden."

Aus dieser Fassung ergiebt sich, daß hier nicht von einem genauen Abwägen und Abmessen der erkannten und der zu erkennenden Strafe gegen einander die Rede ist, vielmehr es lediglich dem freien und billigen Ermessen des Richters anheimgestellt sein soll, in welchem Maße überhaupt auf die erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen ist. Die Schwierigkeiten, welche bei einer anderen Gelegenheit erwähnt worden sind, können hier nicht geltend gemacht werden. Uebrigens ist die Bestimmung des §. 4 nicht eine Schärfung, sondern eine Milderung des Prinzips. Andere Gesetzgebungen, welche von demselben Prinzip ausgehen, haben diese Milderung nicht angeordnet; namentlich nicht die französische Strafprozeß-Ordnung, wie sich aus einer Vergleichung der Art. 5 und 7 ergiebt. Im Art. 7 ist gesagt, daß ein im Auslande gegen einen Franzosen begangenes Verbrechen in Frankreich nur dann bestraft werden soll, wenn nicht wegen dieses Verbrechens im Auslande bereits eine Untersuchung eingeleitet und ein Erkenntniß abgefaßt ist. Diese Beschränkung findet sich im Art. 5 und 6, wo von den gegen Frankreich begangenen Staats-Verbrechen die Rede ist, nicht, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß wegen dieser letzteren Verbrechen nach französischen Gesetzen die Untersuchung und Bestrafung erfolgen kann, ohne Rücksicht darauf, ob im Auslande bereits auf Strafe erkannt oder eine Freisprechung oder Begnadigung erfolgt ist oder nicht.

Abgeordn. von Brünneck: Ich möchte mir hier doch eine Bemerkung erlauben. Mir will scheinen, wenn ein Staat Rechte für seine Gesetzgebung in Anspruch nimmt, so muß er dieselben Rechte einem anderen Staate gewähren. Nun frage ich: ob es nicht der Würde des Staates angemessen ist, wenn nach seinen Landesgesetzen ein Verbrecher verurtheilt und bestraft worden ist, diesen nun auch in Schutz zu nehmen? Das ist das Hauptbedenken, welches ich bei §. 4. habe. Ist einmal ein Verbrechen nach den Gesetzen des Landes gesühnt, so ist es der Würde des Staates angemessen, den Verbrecher gegen weitere Verfolgung in Schutz zu nehmen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir nur gegen die Bemerkung, welche wir eben gehört haben, ein einziges Wort erlauben. Wenn man den Grundsatz adoptiren wollte, daß ein im Auslande gefälltes Erkenntniß hier Gültigkeit haben und, wer im Auslande bestraft worden, hier nicht bestraft werden solle, so würde eine positive Bestimmung darüber aufgenommen werden müssen, durch bloße Streichung des Paragraphen aber nichts erreicht werden. Im vor-

hergehenden Paragraphen liegt ein Grundsatz, der durchaus in sich begreift, daß auf auswärtige Straferkenntnisse nicht Rücksicht genommen werden darf. Soll dies der Fall sein, so muß ein Paragraph dazu gemacht, nicht aber dieser Paragraph gestrichen werden; sonst nimmt man alle Garantie für den Verbrecher weg, die darin liegt.

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Es ist von einem geehrten Redner, der früher gesprochen, gesagt worden, es könnte ein ängstliches Abwägen sein, ob die im Auslande erkannte Strafe der gesetzlichen inländischen Strafe adäquat sei oder nicht. Ich glaube, ein solches ängstliches Abwägen wird in praxi nicht vorkommen. Der Vorschlag der Regierung geht darauf, daß nur dann der Verbrecher zur Verantwortung gezogen werden soll, wenn er gegen den preußischen Staat gesündigt hat. Ein fremder Staat hat ein geringeres Interesse, daß der Verbrecher bestraft werde, der seine Autorität nicht angegriffen hat. Es sind daher nur sehr schwere Verbrechen, welche eine nochmalige Untersuchung wider den Thäter begründen können und werden.

Abgeordn. von Eynern: Wir haben eben aus dem Munde des Herrn Staatsministers gehört, daß die Absicht der Regierung dahin gehe, schwere Verbrechen, welche im Auslande gegen den Staat begangen werden, nochmals zu bestrafen. Es ist also wahrscheinlich die Absicht der Regierung, die im Auslande gegen preußische Unterthanen begangenen Verbrechen nicht nochmals zu bestrafen. Darüber finde ich im ganzen Gesetze keinen Passus, und das Gesetz muß doch eine solche Bestimmung enthalten, da gerade aus dem, was gestern zu §. 3 beschlossen worden ist: daß Ausländer oder Inländer, sie mögen ein Verbrechen gegen den preußischen Staat oder gegen preußische Unterthanen begangen haben, von preußischen Richtern nach preußischen Gesetzen bestraft werden sollen — ebensowohl hervorgeht, daß sie auch dann strafbar sein sollen, wenn sie bereits im Auslande bestraft worden sind. Der §. 4 bezieht sich nur auf Verbrechen gegen den preußischen Staat und ordnet nur eine Berücksichtigung der im Auslande stattgefundenen Strafen an, ohne daß diese Stelle sich auf solche Handlungen bezieht, welche im Auslande begangen sind und preußische Unterthanen betroffen haben.

Marschall: Es ist dies derselbe Vorschlag, welcher vorhin von einem Abgeordneten gemacht worden ist, ohne die gesetzliche Unterstützung erhalten zu haben.

Abgeordn. von Eynern: Mein Vorschlag geht auf das Entgegengesetzte.

Marschall: Dann ist er hier durchgängig nicht vernommen worden. Ich bitte, ihn zu wiederholen.

Abgeordn. von Eynern: Ich bin der Ansicht, daß ein Verbrechen, welches im Auslande bestraft worden ist, nicht wieder bestraft werden darf; namentlich kein Verbrechen gegen preußische Unterthanen. Darüber finde ich im Entwurfe keine Bestimmung und schlage deshalb vor, an die Spitze des §. 4. zu stellen:

„Diejenigen Personen — Ausländer oder preußische Unterthanen, —
„welche im Auslande eine strafbare Handlung gegen einen preußi-
„schen Unterthan begangen haben, sollen in dem Falle, daß sie
„dafür im Auslande bereits bestraft oder freigesprochen worden
„sind, wegen derselben That nicht nochmals vor Gericht gestellt
„werden, wenn dies in den Erkenntnissen nicht vorbehalten worden ist.“

Justiz-Minister Uhden: Im Gesetze ist nicht die Rede von Verbrechen gegen preußische Unterthanen, sondern nur von Verbrechen gegen den preußischen Staat. Wenn daher im Gesetze nicht bestimmt ist, daß eine nochmalige Untersuchung und Bestrafung wegen an preußischen Unterthanen begangener Verbrechen stattfinden soll, so versteht es sich von selbst, daß solche nie eintreten können.

Abgeordn. von Eynern: Wenn es sich von selbst versteht, so bin ich beruhigt; — aus dem Entwurfe geht dies aber nicht hervor, und freut es mich deshalb, dies von dem Herrn Justiz-Minister hier ausgesprochen zu sehen.

Abgeordn. von Weiher: Für Streichung des Paragraphen ist angeführt worden, daß es unrecht wäre, einen Verbrecher wegen desselben Verbrechens zweimal zu bestrafen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph sich wesentlich darauf bezieht, wenn ein Verbrecher wegen eines Verbrechens gegen den preußischen Staat im Auslande freigesprochen wird. Wir haben aber bei §. 3. beschlossen, daß er wegen des Verbrechens gegen den preußischen Staat zur Untersuchung gezogen werden soll, selbst wenn dies dort nicht straffällig sei. Wollten wir dies hier streichen, so würden wir dem gestrigen Beschlusse widersprechen.

Marschall: Wenn Niemand weiter sich um das Wort meldet, so ist die Diskussion für geschlossen zu erklären, und wir kämen nun zur Abstimmung. Die Frage würde lauten: Will die Versammlung darauf antragen, daß §. 4. eine fakultative Fassung erhalte?

Abgeordn. von Brünneck: Erst müssen wir doch wissen, ob der Paragraph stehen bleibt.

(Dieser Ansicht stimmen viele Mitglieder bei.)

Marschall: Es ist dies der Vorschlag der Minorität der Abtheilung; ich bin aber der Meinung, daß der Vorgang, der gestern stattgefunden hat, wo unter anderen Umständen ein Vorschlag der Minorität zuerst zur Abstimmung kam, nicht zur Regel gemacht werde, daß vielmehr der Antrag der Majorität der Abtheilung zur Abstimmung gebracht werde.

Abgeordn. von Gudenau: Ich kenne keinen Antrag der Minorität. Es ist also nur ein Amendement, den ganzen Paragraphen zu streichen. Von der Abtheilung haben wir nur einen Antrag entgegenzunehmen, den Antrag der Majorität. Die Vorschläge der Minorität sind zu behandeln, wie Vorschläge einzelner Mitglieder, also wie Amendements.

Marschall: Wenn darauf angetragen wird, daß der Antrag auf Wegfall des Paragraphen, als aus der Diskussion hervorgehend, zuerst zur Abstimmung komme, so ist nichts dagegen zu erinnern.

Abgeordn. Lucanus: Es werden viele Mitglieder des Aus-

schaffes in die Verlegenheit kommen, gegen die Majorität zu stimmen, während sie dafür stimmen würden, wenn der Antrag der Minorität fällt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Mir scheint es, daß man füglich so fragen kann, wie der Herr Landtags-Marschall vorgeschlagen hat. Es ist jedenfalls nur eine eventuelle Frage; denn wenn der Paragraph gestrichen wird, kann er natürlich keine fakultative Fassung haben. Für den Fall aber, wenn seine Beibehaltung stattfindet, kann man immer fragen: ob er eine fakultative Fassung erhalten solle? Ich weiß also nicht, wie Jemand präjudizirt werden kann, mag nun auch die eine oder die andere Frage vorausgestellt werden.

(Stimmen durch einander.)

Marschall: Meine Herren! Wenn darauf gehalten wird, wie es eben von mehreren Seiten geschieht, daß eine andere Frage, auf Streichung des Paragraphen gerichtet, in jedem Falle gestellt werde, man möge nun die erste bejahen oder verneinen, so halte ich es für zweckmäßiger, wenn die Frage auf Streichung des Paragraphen zuerst gestellt wird. Es heißt die Frage: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 4. antragen? Diejenigen, welche die Frage bejahen, also auf Streichung des Paragraphen antragen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich nicht die hinreichende Anzahl von Mitgliedern.)

Er hat die Majorität nicht gefunden.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen Es fragt sich nur, ob zwei Drittel dafür gewonnen sind? das müßte doch noch untersucht werden.

Marschall: Nein, zwei Drittel haben sich nicht für den Wegfall des Paragraphen ausgesprochen.

Referent, Abgeordn. Naumann: Da sich nur eine Minorität dafür ausgesprochen hat, so ist nach dem Gesetze keine Veranlassung vorhanden, die Ansicht zu motiviren.

Justiz-Minister Uhden: Dies gilt nur für den Fall, wenn gegen einen Gesetzvorschlag, der vom Gouvernement ausgeht, nur eine einfache Majorität sich erklärt hat.

Marschall: Das ist unzweifelhaft.

Eine Stimme: Welches ist das Resultat der Abstimmung?

Marschall: Die Abstimmung hat das Resultat gehabt, daß die Frage verneint worden ist, und ich werde nun die Frage zu stellen haben, welche hervorgeht aus dem Antrage der Abtheilung: Will die Versammlung darauf antragen, daß §. 4. eine fakultative Fassung erhalte? und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden aufstehen.

(Wird von einer großen Majorität bejaht.)

Wir kommen nun zu §. 5.

Abgeordn. Müller: Ich habe zu §. 4. noch eine Bemerkung zu machen. Es ist nicht denkbar, daß ein Verbrechen . . . .

Marschall: Es bezieht sich das auf die Materie des §. 4. oder doch auf die Materie der Diskussion, welche wir eben verlassen haben.

Abgeordn. Müller: Nein, es bezieht sich auf die jetzige Abstimmung.

Marschall: Wir würden also zurückkommen auf den Gegenstand, über welchen die Diskussion geschlossen ist.

Abgeordn. Müller: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Es hat der Referent gesagt, daß es unbedenklich sei, daß Verbrechen, von Ausländern gegen den preußischen Staat begonnen, nochmals bestraft werden können. Unsere Abtheilung hat gesagt, daß ein neuer Paragraph eingeschaltet werden müsse, wenn man das beseitigen wolle. Diese beiden Ansichten stehen sich einander gegenüber.

Marschall: Es kömmt jetzt nicht mehr darauf an, sie zu vermitteln. Ich sehe wohl die Schwierigkeit, beide Meinungen zu vermitteln, wir haben aber diese Vermittelung jetzt nicht mehr zu versuchen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Nur wenn wir den Paragraphen gestrichen hätten, hätten wir einen anderen Paragraphen hineinbringen müssen.

Marschall: Wir kommen zu §. 5.

Referent:

§. 5. Auf Verbrechen preußischer Militär-Personen finden die allgemeinen Strafgesetze nur insoweit Anwendung, als nicht die Militär-Gesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung des Verbrechens unabhängig.

Die Abtheilung hat keinen Antrag gestellt.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich muß bedauern, bei dem Abtheilungs-Gutachten keinen Protest gegen diesen Paragraphen zu finden. Ich erkenne den preußischen Soldatenstand nicht als einen abgesonderten Stand im Staate, der Soldat bleibt vielmehr Staatsbürger vor wie nach, jeder Staatsbürger muß Soldat werden, welchem Gott einen gesunden Körper gegeben hat. Ich sehe nicht ein, warum der Soldat, so lange er im Dienste ist, nicht denselben Strafbestimmungen für gemeine Verbrechen oder Vergehen unterlegt werden soll, wie jeder andere Bürger. Es ist das um so wichtiger, als er nur kurze Zeit im Militärdienste steht, die Strafarten andere sind und oft die Strafen bis in sein bürgerliches Leben hinüberreichen, die er als Militär empfangen hat. Es sind in beiden Gesetzen, in dem des Militärs (Kriegs-Artikel) und in dem vorliegenden Strafgesetz-Entwurf, so verschiedenartige Strafen, auf die ich mir im Einzelnen erlauben will, aufmerksam zu machen. Es ist z. B. in dem vorliegenden Strafgesetz-Entwurf noch davon die Rede, daß bei einer außerordentlichen Strafe, die einer erlitten hat, bei dem Wiederholungsfalle eine verschärfte Strafe angewendet werden soll, während es nach den Militärgesetzen nur bei einer ordentlichen Bestrafung stattfinden soll. Auf diese Fälle will ich weniger Werth legen, weil, wenn wir Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhalten, wie uns zugesichert worden ist, sie weniger bedeutend sind, indem dann auch im Civilrecht nur ordentliche Strafen angewandt werden. Es giebt aber andere bedeutende Unterschiede. So stellt das Straf-

gesetzbuch für gemeinen Diebstahl die geringste Strafe auf 6 Wochen und so weiter steigend, das Militärstrafgesetz aber hat für Diebstahl die höchste Strafe nur mit der niedrigsten des Bürgers gleich, und Vergehen oder Verbrechen, die in Gemeinschaft von Militär- und Civil-Personen begangen, werden vor verschiedenen Gerichtshöfen verhandelt und nach anderer Strafbestimmung geahndet, — was dem Rechtsbegriffe eine sehr unsichere Basis giebt. Ich sehe nicht ein, warum Verbrechen, wenn sie ein Soldat begeht, weniger bedeutend sein sollen. Es ist der Militärstand ein so ehrenhafter, daß Verbrechen, von ihm begangen, nicht milder behandelt werden sollten, im Gegentheil sollen nach der Ehrenhaftigkeit, nach seiner Stellung und Bildung des Menschen, die Strafen erhöht werden. Ich bin also der Meinung und erlaube mir den Antrag, daß alle Militärs bei allen Vergehen, die in diesem Gesetze mit Strafe bedroht werden, auch demselben unterworfen und nur bei Disziplinar-Vergehen nach dem Kriegsgesetze bestraft werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, welche Vergehen als Disziplinarvergehen, und welche als gemeine Vergehen angesehen werden sollen. Wir haben etwas Aehnliches auch bei allen Beamten, wo auch den Behörden das Urtheil darüber überlassen ist. Ich würde mir also den Antrag erlauben: „auf Verbrechen preußischer Militärpersonen, die nicht blos Dienstvergehen sind, findet das allgemeine Strafgesetz gleichfalls Anwendung, auch wird der besondere Gerichtsstand des Militärs rücksichtlich aller nach diesem Gesetze mit Strafe bedrohter Handlungen, aufgehoben". Ich weiß nicht, ob der Antrag Unterstützung findet.

(Viele Mitglieder unterstützen den Antrag durch Aufstehen.)

Abgeordn. von Brünneck: Ich würde für den Fall, daß ein Antrag der Art hier Eingang finden sollte, nichts weiter dagegen einzuwenden haben; sonst aber würde ich mir die Bemerkung erlauben, daß dieser Paragraph hier wohl ganz überflüssig sein dürfte und eigentlich in das Einführungsgesetz gehörte.

Justiz-Minister Uhden: Das ist eine Frage, die noch der Erwägung bedarf. Wenn aber von dem Redner, der zuvor gesprochen, gesagt worden ist, daß nach den Kriegsartikeln, wie sie zuletzt erschienen sind, sich eine materielle Differenz mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ergebe, so halte ich den Antrag allerdings nicht für unbegründet, daß, insoweit von gemeinen Verbrechen die Rede ist, die Kriegsartikel ebenfalls einer Abänderung unterworfen werden müssen. Wie die Kriegsartikel erschienen, war dieser neue Strafgesetzentwurf noch nicht vorgelegt, und man hat sie daher mit dem damals bestehenden Recht in Einklang bringen müssen. Wird dieses geändert, so versteht es sich von selbst, daß mit Publication dieses Entwurfs auch eine Modification der Kriegsartikel wegen der gemeinen Verbrechen erfolgen muß und die Soldaten in dieser Beziehung den Civilisten gleichgestellt werden müssen. Was endlich den Antrag betrifft, den Militärgerichtsstand aufzuheben, so ist das nicht ein Gegenstand, der uns jetzt zur Berathung vorliegt. Ich glaube, daß darüber zunächst eine besondere Petition an Seine Majestät den König gerichtet werden müßte. Ueber die Sache selbst kann aber, meines Erachtens, die hohe Versammlung für jetzt weder diskutiren, noch beschließen

Fürst Wilhelm Radziwill: Es könnte das Mißverständniß entstehen, als ob ich mich zur Unterstützung des Antrages des Abgeordneten aus Preußen erhoben hätte; ich habe mich aber nur erhoben, um mich diesem Antrage entgegen zu stellen. Ich schließe mich ganz den Ansichten des Herrn Justiz-Ministers an; ich würde es durchaus nicht für die Stellung des Heeres angemessen halten, wenn der besondere Gerichtsstand für das Militär aufgehoben würde. Die weiteren Folgen, welche dieses Gesetz auf das Militärgesetz haben wird, lasse ich dahingestellt. Uebrigens muß ich noch die Bemerkung machen, daß eine Ausgleichung in dem, was der geehrte Abgeordnete aus Preußen über die Ungleichheit der Bestrafung der gemeinen Verbrechen im Civil und Militär anführte, stattfindet, die nicht zu übersehen ist. Wir haben in der Militärverfassung die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, diese darf hier nicht außer Acht gelassen werden, und ich finde, daß sie die kürzeren Freiheitsstrafen, welche den gemeinen Verbrecher im Heere treffen, ausreichend kompensirt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung hat zwar nur nach dem Grundsatze superfluum non nocet nichts gegen diesen Paragraphen zu erinnern gehabt, sie hat ihn aber keinesweges für so absolut gefährlich erkennen können, wie der Abgeordnete aus der Provinz Preußen geschildert hat. Er enthält, meiner Meinung nach, nichts, als den Ausdruck des feststehenden Rechts-Prinzips, daß das spezielle Gesetz, wo es existirt, immer dem allgemeinen Gesetze vorgeht; er sagt, so weit die Militärgesetze Etwas bestimmen, gehen sie dem allgemeinen Gesetze vor. Das ist ein Grundsatz, der hier nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Ansichten man von dem Militärgesetze überhaupt und von dem Militär-Gerichtsstande hat, aber das wird doch nicht geleugnet werden können, daß eben Jeder, der einen speziellen Beruf erfüllt, für diesen Beruf auch spezielle Verpflichtungen haben wird, und diese verbinden ihn noch ganz besonders. Dies ist in Bezug auf das Militär hier ausdrücklich ausgesprochen und deshalb hat die Abtheilung geglaubt, daß sie nichts dagegen zu erinnern habe, wenn der Satz stehen bleibt, weil er nichts schadet; sie wird aber auch nichts dagegen haben, ihn zu streichen, wenn das die Versammlung wünscht.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich theile die ausgesprochenen Ansichten des verehrten Abgeordneten der preußischen Ritterschaft insoweit, als in den Kriegsartikeln eine Gleichstellung der Bestrafung mit den Civilgesetzen wünschenswerth und angemessen ist, da der Soldatenstand aus dem Volke hervorgeht und als eine abgesonderte Kaste nicht mehr zu betrachten ist. Dagegen kann ich der Ansicht der Aufhebung des Militär-Gerichtsstandes mich nicht anschließen. Der Soldatenstand muß das Bewußtsein einer großen Genossenschaft — ohne daß ich ihn deswegen dem Volke gegenüberstellen will, — in sich tragen, und ich glaube, daß durch die Aufhebung des Militär-Gerichtsstandes dieses Bewußtsein auf bedenkliche Weise erschüttert werden würde.

Landtags-Kommissar: Es ist von dem Herrn Justiz-

Minister bemerklich gemacht, daß es die Absicht des Gouvernements sei, den Militär-Strafkodex in Beziehung auf gemeine Verbrechen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzbuche in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Diese Absicht wird unzweifelhaft von Seiten der Regierung durchgeführt werden, weil sie in der Billigkeit und im Rechte begründet ist. Sollte die hohe Versammlung sich bei dieser Erklärung und bei der ferneren Bemerkung beruhigen, daß der Antrag auf Abänderung des Militär-Gerichtsstandes eben so wenig in diese Diskussion gehöre, als ein Antrag auf Abänderung des Gerichtsstandes überhaupt, so würde ich weiter keinen Antrag zu nehmen haben; sollte aber die Diskussion darüber fortgesetzt werden, ob und was in Beziehung auf die Bestrafung von Militärpersonen festzusetzen sei, so würde ich beantragen müssen, die Verhandlung so lange auszusetzen, bis ich Gelegenheit hätte, meinen Kollegen, den Herrn Kriegs-Minister, zu avertiren, damit er hier erschiene, um die Interessen der Armee bei einem so wichtigen Punkte selbst vertreten zu können.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich habe es keinesweges für *gefährlich* erklärt, aber wohl für nachtheilig, wenn Bürger eines Staates von verschiedenen Gesetzen gerichtet werden. Man wird sich dann nimmer gewisse Kenntniß davon verschaffen können, was heute und über ½ oder ¼ Jahr auf dieselben Vergehen für Strafen folgen. Ich muß noch bemerken, daß ich keinesweges die Absicht habe, irgendwie diesen ehrenwerthen Stand anzugreifen oder ihn anders stellen zu wollen, dem angehört zu haben in mir so manche schöne Erinnerung wach erhält. Nach unserem Gesetzbuche kann körperliche Züchtigung nur erkannt werden, wenn vorher schon die Ehrlosigkeit rechtskräftig erklärt worden ist; es muß also schon vorher ein *schweres* Verbrechen begangen worden sein, dagegen *können* dieselben Söhne des Landes, wenn sie Soldaten sind, bei dem *ersten* Vergehen die die Menschheit entwürdigenden Schläge erhalten. Aus diesem einfachen Grunde habe ich es für hochwichtig gehalten, die Sache in Anregung zu bringen. Ich muß ferner bemerken, daß ich um Aufhebung des Militärgerichtsstandes nur insoweit einen Antrag stellte, als er über gemeine Verbrechen entscheidet; über Disziplinarvergehen erkenne ich an, daß das Militär seinen eigenen Gerichtsstand beibehalten muß. Wir wollen aber die Sache noch einmal ins Auge fassen. Der Soldat dient 1 bis 2 bis 3 Jahre, dann wird er Landwehrmann; während der kurzen Zeit seines Soldatenstandes wird er nach den Kriegsartikeln, als Landwehrmann aber von den Civilgerichten gerichtet. Warum soll er nun für eine so kurze Periode für ein bürgerliches Vergehen einem anderen Gerichtshofe untergestellt werden? Ich erkläre aber, daß nach den Erklärungen, die von der Ministerbank ertheilt worden sind, ich vorläufig befriedigt bin, denn erstlich ist uns zugesagt worden, daß die Kriegsartikel nothwendig nach dem neuen Strafgesetzbuch, sobald es vollzogen, umgearbeitet werden und so gleiche Bestrafung eines jeden Unterthanen herbeigeführt, also das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden solle; ferner ist gesagt worden, es würden

wohl auch hinsichtlich der Militärgerichts-Einrichtung Veränderungen vorgenommen werden, um sie in mehr Vereinigung mit dem Civilverfahren zu bringen. Ich vertraue dieser Absicht, ich vertraue der uns gegebenen Zusicherung, daß auf diese Weise die Verschiedenheiten aufgehoben werden, und stelle demnach sonst keinen weiteren besonderen Antrag.

Justiz-Minister Uhden: Ich bin entweder mißverstanden worden oder habe mich falsch ausgedrückt. Ich habe keinesweges die Zusicherung gegeben, daß in der Militärgerichts-Verfassung etwas werde geändert werden, sondern ich habe nur gesagt: daß, wenn darüber diskutirt werden sollte, dies einer besonderen Petition an Seine Majestät den König oder einer besonderen Gesetzvorlage bedürfe. Aber von einem Versprechen, daß darauf seitens des Gouvernements eingegangen werden würde, habe ich kein Wort gesagt.

Marschall: Auch von mir ist das nicht vernommen worden.

Abgeordn. Camphausen: Die Rücksichten, welche seitens zweier Herren Minister geltend gemacht worden sind und die ich theile, haben mich abgehalten, über den Militär-Gerichtsstand, über welchen sonst Vieles zu sagen wäre, einzugehen. Ich wünsche nur, daß die hohe Versammlung das richtige Verständniß bewahre in Beziehung auf einen Ausdruck, dessen sich der Herr Landtags-Kommissar bedient hat, indem er von der Ansicht ausging, daß die Versammlung sich zu Anträgen über den Militär-Gerichtsstand, so wie überhaupt zu Anträgen über das Gerichts-Verfahren, nicht berechtigt halten könne. Ich habe zu ergänzen, daß, wenn die Versammlung auch Anträge in der Art nicht stellt, dies nicht hinwegnehmen kann, daß sie zu den von ihr zu ertheilenden Gutachten ihre Gründe hinzufüge. Und sollten ihren gutachtlichen Aeußerungen in diesem oder jenem Falle Motive zum Grunde liegen, welche sich auf das Strafverfahren beziehen, so würde nicht der geringste Anstand bestehen, seitens der hohen Versammlung diese Motive anzugeben.

Landtags-Kommissar: Ich nehme keinen Anstand, dem beizutreten, was der geehrte Deputirte der Rheinprovinz ausgesprochen hat. Aber dagegen glaube ich mich verwahren zu müssen, daß ich mich in dem entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hätte. Ich erkenne vollkommen an, daß die hohe Versammlung das Recht habe, zu petitioniren, daß der Militairgerichtsstand aufgehoben werde; ich erkenne vollkommen an, daß die hohe Versammlung das Recht hat, bei Entwickelung der Gründe für irgend einen sich auf die Berathung des Strafgesetzbuches beziehenden Antrag die vermeintliche Nothwendigkeit der Aenderung des Strafprozesses als Motiv anzuführen, aber ich wiederhole, daß bei den Debatten über das Strafgesetzbuch ein Antrag auf Aufhebung des Militairgerichtsstandes nicht erörtert werden kann, weil er nicht im Bereiche der Proposition Sr. Majestät des Königs liegt. Sollte eine solche Erörterung stattfinden, so müßte der im Reglement bezeichnete Weg eingeschlagen werden.

Abgeordn. Grabow: Nachdem wir vom Herrn Justiz-Minister erfahren haben, daß der materielle Theil des Militair-Strafgesetzbuches in Einklang gesetzt werden soll mit dem materiellen Theil des

uns vorgelegten Strafgesetzbuches, so mache ich den Antrag, daß §. 5 ganz gestrichen werde. Ich sehe nämlich nicht ein, wenn diese Uebereinstimmung zwischen beiden Gesetzen herbeigeführt werden soll, wozu §. 5 noch für das Strafgesetz von Gültigkeit sein kann. Wenn es sich noch darum handelt, daß in dem materiellen Theil des Strafgesetzbuches Disziplinarvergehen zu einer besonderen Materie im materiellen Theile des Strafgesetzbuches verwiesen werden sollen, so gehören diese nicht in das Kriminal-Gesetzbuch. Außerdem würde aber §. 5 im Widerspruch stehen mit §. 2 des Einführungs-Patents, denn dort sind noch 18 einzelne Gesetze vorbehalten, welche neben dem Strafrechte noch in Gültigkeit bleiben sollen. Eben so gut wie das Militair-Strafgesetz im §. 5 allegirt ist, sind auch diese 18 einzelnen Gesetze noch im §. 5 vorzubehalten, und daher glaube ich, daß §. 5 überflüssig ist, und wiederhole den Antrag, ihn zu streichen.

Abgeordn. von Brünneck: Das ist ja eben mein Antrag, dieser Paragraph gehört in das Einführungsgesetz.

Marschall: Findet der Antrag die erforderliche Unterstützung?

(Es geschieht.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der §. 5 ist meines Erachtens nicht zu entbehren. In das Einführungs-Gesetz ist die Bestimmung nicht zu verweisen, weil dort nur von den objektiven Einschränkungen die Rede ist, welche das Strafgesetzbuch erleidet; es ist dort gesagt, daß neben dem Strafgesetzbuche die in mehreren Materien erlassenen Strafgesetze nach wie vor in Kraft bleiben. Hier aber ist von einer Beschränkung im subjektiven Sinne die Rede, welche mit Rücksicht darauf, daß im §. 1 u. folg. von preußischen Unterthanen im Allgemeinen die Rede ist, erforderlich scheint. Selbst wenn in der Folge im Militairstrafrecht in Ansehung der gemeinen Verbrechen lediglich auf das bürgerliche Strafgesetzbuch verwiesen werden sollte, bedarf es immer noch einzelner Modificationen, welche sich theils auf die militairischen Ehrenstrafen, theils auf einige Verbrechen, wie z. B. den Landesverrath, beziehen; es wird demnach in Ansehung der Militairpersonen das allgemeine Strafgesetzbuch stets nur den Charakter eines subsidiairen Rechts behalten.

Abgeordn. Wodiczka: Ich glaube nicht, daß der Herr Justiz-Minister erklärt hat, daß das Militair-Strafgesetzbuch ganz gleichgestellt werden solle dem uns vorgelegten Civilstrafgesetze, wenn dieses angenommen wird; er hat nur gesagt, wenn der Entwurf angenommen werde, solle das Militair-Strafgesetzbuch in Bezug auf die gemeinen Verbrechen insoweit abgeändert werden, damit seine Strafen zu den Civilstrafen in richtigem Verhältnisse stehen, d. h. so weit es die Rücksicht auf die militairischen Verhältnisse gestattet, auf daß keine Ungleichheit vor dem Gesetze bestehe. Darum wünsche ich, daß §. 5 beibehalten werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn die hohe Versammlung darin jetzt mit der Meinung der Abtheilung einverstanden ist, daß ein gefährlicher Grundsatz in diesem Paragraphen nicht ausgesprochen ist, so darf man auch hoffen, daß sie der Abtheilung sich darin anschließen werde, ihn nicht zu streichen. Wenn er jetzt gestri-

chen wird, da er einmal in den Entwurf aufgenommen ist, so könnte man daraus möglicher Weise folgern, daß wir den allgemeinen Grundsatz nicht angewendet wissen wollten, während doch wohl unzweifelhaft ist, daß er angewendet werden muß, denn so lange besondere militairische Gesetze bestehen, werden diese auch dem allgemeinen Strafgesetze vorgehen. Ob das Militair-Strafgesetzbuch abgeschafft werden solle, ob in demselben nur gesagt zu werden braucht, bei allgemeinen Verbrechen sollen die Strafen des Civil-Strafgesetzbuches Anwendung finden, das ist eine Frage, die zu erörtern hier nicht nothwendig ist. Ich habe die Ueberzeugung, wir thun gut, da der Paragraph einmal im Strafgesetz-Entwurfe steht, ihn nicht zu streichen, weil ich ihn für unschuldig halte.

Marschall: Wir können zur Abstimmung übergehen, und die Frage würde also heißen: Trägt die Versammlung darauf an, daß der §. 5 in Wegfall gebracht werde? und diejenigen, welche darauf antragen, haben dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

Der Antrag hat die Majorität nicht gefunden, und wir kommen nunmehr zur Berathung des §. 6.

Abgeordn. von Wolff-Metternich: Ich habe mich nicht erhoben, um den Inhalt des Paragraphen anzufechten, sondern nur um die Frage zu stellen, ob er zweckmäßig im Strafrechte seine Stelle finde, oder ob er nicht angemessener in die Straf-Prozeß-Ordnung gehöre?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Aehnliche Bestimmungen, wie der §. 6, enthält die Kriminal-Ordnung von 1805, jedoch nicht in der erforderlichen Präzision. Der §. 6 hat hauptsächlich den Zweck, auszusprechen, daß das Straf-Erkenntniß nicht präjudizirlich sei für die Civil-Entschädigungsklagen. Daß man eine solche Bestimmung aufnimmt, ist gewiß angemessen; auch findet sich im Wesentlichen dieselbe Vorschrift im Art. 10 des rheinischen Strafgesetzbuches.

Abgeordn. von Brünneck: So viel ich weiß, hat dieser Paragraph in dem Entwurfe von 1845 keine Aufnahme gefunden, und daher habe ich geglaubt, daß er hier auch wegfallen könne. Es ist doch eigentlich eine civilrechtliche Bestimmung. Sie setzt nur fest, daß durch ein kriminalrechtliches Erkenntniß ein civilrechtlicher Anspruch nicht alterirt werden kann. Ich bin dadurch in der Meinung bestärkt worden, daß dieser Paragraph hier überflüssig sei, und es scheint doch unsere Aufgabe zu sein, die Zahl der Paragraphen so weit als möglich zu vermindern und daher jeden Paragraphen fortzulassen, der nicht unbedingt nothwendig ist.

Abgeordn. Grabow: Ich erachte §. 6 ebenfalls für überflüssig im Strafrechte und bin der Ansicht, daß selbst die Bestimmung nicht ins Strafrecht aufgenommen zu werden brauche, da sie in das Civilrecht gehört. Außerdem scheint §. 6 auch nicht den richtigen Platz zu haben, denn der ganze Titel spricht nur von Anwendung der Strafen, und ich kann nicht glauben, daß §. 6 in diese Gränzen mit eingeschlossen sein sollte. Aus diesem doppelten Grunde wünsche ich, daß dieser Paragraph gestrichen werde.

Abgeordn. Camphausen: Der Grund, der vom Herrn Landtags-Kommissar angeführt worden ist, ist zugleich ein wiederholter Grund für die Zweckmäßigkeit der Ansicht, daß das Strafrecht von dem Strafverfahren in der Berathung nicht zu trennen sei. Er hat angeführt, daß nach dem rheinischen Rechte die betreffende Bestimmung in der Prozeß-Ordnung getroffen ist, daß also ein Mangel in der diesseitigen Gesetzgebung besteht, welcher eine Bestimmung hier erforderlich macht, die offenbar in den Prozeß gehört. Ich habe hierauf aufmerksam machen wollen, als auf einen der Punkte, deren Sie im Laufe der Debatte noch viele finden werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Schon im Entwurfe von 1843 findet sich diese Bestimmung; von den Provinzial-Ständen haben sich nur die rheinischen Stände gegen die Aufnahme derselben erklärt, die übrigen waren damit einverstanden.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Frage war dahin gerichtet, ob meine Voraussetzung richtig ist, daß diese Bestimmung nicht in den Entwurf von 1845 aufgenommen war.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Man ging davon aus, daß er entbehrlich wäre.

Staats-Minister von Savigny: Der ganze Entwurf von 1845 existirt in Bezug auf die jetzigen Verhandlungen nicht. Es ist seit 1843 von der Regierung sehr viel geschehen, um die gegenwärtige Vorlage vorzubereiten, aber die einzelnen Schritte, welche auf diesem Wege stattgefunden haben, hier zu rekapituliren, halte ich für durchaus unmöglich und unzulässig.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß hier der Ort sein wird, der hohen Versammlung Mittheilung darüber zu machen, was in Bezug auf diese Angelegenheit von der Abtheilung geschehen ist. Die Abtheilung hat aus mehreren anderen Mittheilungen in Erfahrung gebracht, daß bereits im Jahre 1845 die Kommission der Gesetzgebung eine neue Revision vorgenommen hat, und hielt es deshalb für ihre Schuldigkeit, bei dem Gouvernement darauf anzutragen, ihr zur Information diesen Entwurf mitzutheilen. Wir haben nun dankbar anzuerkennen, daß mit der größten Bereitwilligkeit seitens des Gouvernements darauf eingegangen worden ist, den Mitgliedern der Abtheilung den Entwurf von 1845 mit den Motiven mitzutheilen. Wir haben natürlich diese Bitte nur stellen können, nicht nur um uns zu informiren, sondern auch, um den Mitgliedern der hohen Versammlung die Möglichkeit zu geben. Es befinden sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilung in dem Besitz des Entwurfs von 1845 und derjenigen Motive, welche diesem Entwurfe beigegeben worden sind. Wünscht ein Mitglied der hohen Versammlung diesen Entwurf einzusehen oder Kenntniß davon zu nehmen, so wird jedes Mitglied der Abtheilung gern sein Exemplar zur Disposition stellen.

Korreferent: Es ist hier die Rede auf einen Gegenstand gebracht worden, der allerdings Eingehen meinerseits als Referent in die Sache wünschenswerth macht. Es handelt sich nämlich um diejenigen Mittheilungen, welche von Seiten der Abtheilung, nament-

lich aber auch von Seiten der Referenten, dem Gouvernement gegenüber angesprochen sind. Es ist uns namentlich gesagt worden, und dies ist die erste Veranlassung, in dem Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars, daß namentlich in Bezug auf die Rhein-Provinz Berathungen von rheinischen Juristen stattgefunden haben und der Entwurf zum Strafgesetz dort von ihnen begutachtet worden sei. Aus Veranlassung dieser uns gemachten offiziellen Mittheilung ist von mir der Antrag bei der Abtheilung gestellt worden, daß uns Mittheilung gemacht werde von allen denjenigen Anträgen und Gutachten, welche aus Gelegenheit dieser Berathung von jenen ertheilt worden seien. Es ist einstweilen nur mitgetheilt worden erstens eine Privat-Arbeit von mehreren Mitgliedern der dortigen Kommission, welche von dem Gesichtspunkte ausging, daß den materiellen Bestimmungen des Entwurfs, einmal festgehalten, nur eine brauchbare, namentlich für die Form des rheinischen Prozesses passende Form gegeben werden möge, und ein Versuch, diese Form in eine selbstständige Fassung darzustellen. Es ist ferner mitgetheilt worden der Bericht des rheinischen Appellations-Gerichtshofes, welcher 1845 von demselben an das Gesetzgebungs-Ministerium erstattet worden ist und allerdings ein sehr wesentliches, dankenswerthes Material für die Schluß-Anträge leisten wird, indem dort wesentliche Punkte, welche überhaupt in den Schluß-Anträgen zu diskutiren sein werden, von dem Standpunkte des rheinischen Rechtes einer gründlichen und umfassenden Prüfung unterworfen werden. Ferner ist uns mitgetheilt worden, wie der Herr Vorsitzende bereits bemerkt hat, der Entwurf von 1845 und diejenigen Motive, welche der Revision des Gesetz-Entwurfes von 1843 zum Grunde gelegt worden sind. Hierauf beschränken sich sämmtliche Mittheilungen, und es ist eine wohl zu erörternde Frage, ob namentlich von dem Referenten bei den Schluß-Anträgen, die im Interesse des ganzen Landes, im Interesse der Provinzen und im Interesse der ganzen Gesetzgebung des Staates gestellt worden sind, die höchst schwierige Aufgabe vollständig wird gelöst werden können, die Aufgabe, deren Endresultat dahin geht, diejenigen Fragen zu beantworten, die bereits in der Einleitung des Gutachtens der Abtheilung angedeutet worden sind und die wesentlichsten Prinzipien der Rechtspflege und der Rechtsverfolgung berühren. Es gehören dahin die Fragen, inwiefern das Prinzip der öffentlichen Klage durchgeführt, von Privat-Verträgen abhängig gemacht und welches Strafsystem aufgestellt wird, wie das Verhältniß der entehrenden zu den nicht entehrenden Strafen, wie die Verhältnisse der Jurisdictionen der einzelnen Gerichte sein sollen. Ich glaube, um alle diese Fragen gründlich und umfassend zu erörtern und zu besprechen, würde ein sehr schätzungswerthes und nothwendiges Material darin sein, wenn uns alles dasjenige, was bei Begutachtung des Entwurfs bereits von den rheinischen Juristen geäußert worden ist, zur Kenntnißnahme und öffentlich mitgetheilt würde. Ich habe bisjetzt derartige Anträge zu stellen unterlassen, aus dem Grunde, weil die Zeit nicht gekommen zu sein schien, indem ich sie von der Abtheilung in dem Stadium der Berathung gestellt zu sehen wünschte, wo es sich um die Diskussion

dieser einzelnen Prinzipfragen handelt. Da aber jetzt die Frage und die Anträge von Seiten der hohen Versammlung einmal angeregt worden sind und ich meinerseits nicht die Verantwortung übernehmen will, diese Anträge ohne Erörterung meinerseits vorübergehen zu lassen, so habe ich mich verpflichtet gefühlt, die Ansicht, die mich wenigstens bei den späteren Anträgen leiten wird, hier bereits auszusprechen, und ich stelle dem Herrn Landtags-Kommissar anheim, mit welchen Erklärungen er dieser meiner Ansicht entgegentreten will.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nur zur Ergänzung des Vortrags, welchen der Herr Korreferent gemacht hat, noch etwas aus dem Schreiben hinzuzufügen, welches der Herr Landtags-Kommissar in der Sache an mich gerichtet hat. Es ist in diesem Schreiben ausdrücklich gesagt worden, daß das Gouvernement hiermit der Versammlung alles dasjenige mitgetheilt habe, was es mitzutheilen für geeignet erachtet, es ist also die Frage der Abtheilung gegenüber bereits entschieden, daß das Gouvernement ein Mehreres mitzutheilen nicht für geeignet halte. Ich glaube, einen Anspruch des Rechts kann die Versammlung niemals haben, noch etwas mehr zu verlangen, und die Abtheilung hat daher geglaubt, sich dabei beruhigen zu müssen. Sie hat sich bescheiden gemußt, daß es lediglich dem Gutbefinden des Gouvernements zu überlassen sei, was es von demjenigen Material, welches es blos zu seiner Information gesammelt hat, mitzutheilen für geeignet erachtet oder nicht.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann dem was von dem geehrten Vorsitzenden der Abtheilung, welcher ich auch angehöre, so eben gesagt worden ist, doch nur cum grano salis beitreten. Wenn ich mich des Vorganges recht erinnere, so war er so, daß von dem Vorsitzenden an den Herrn Landtags-Kommissar geschrieben und um das Material gebeten wurde. Es folgte hierauf ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars, worin gewisse Materialien bewilligt wurden, welches Schreiben aber allerdings eine Fassung hatte, woraus Zweifel entstand, ob damit die Sache abgeschnitten sei. Ich habe denselben nicht darin gefunden, und daß ich nicht Unrecht hatte, wurde an demselben Tage noch entschieden. Es erfolgte die Mittheilung des Entwurfs von 1845 mit den Motiven, ehe wir einen neuen Antrag gemacht hatten. Daher habe ich das Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars keinesweges so verstehen können, wie es der Herr Vorsitzende erklärt, als wäre nun bereits alles das, was man mitzutheilen für zweckmäßig erachtete, mitgetheilt worden. Ich halte nicht für ausgeschlossen und setze mit Zuversicht voraus, daß, wenn im Laufe der Berathung in der Abtheilung wie hier der Wunsch sich motiviren läßt, ein oder das andere Material zu erhalten, es nicht verweigert werden wird, und ich möchte die hohe Versammlung bei dieser Gelegenheit gegen den Ausdruck, welchen der Herr Justiz-Minister gebrauchte, verwahren, indem er sagte: es liegt für die heutige Berathung nur der Entwurf von 1843 vor; was inzwischen vorgegangen, zu erörtern, ist weder zweckmäßig (— hier suspendire ich solcher Autorität gegenüber mein Urtheil —), noch ist es zuläßig. Dafür, muß ich bemerken, kann es nur zwei Gründe

geben. Die Vorlegung kann nicht zulässig sein, einmal, weil sie ganz unnütz und nur zeitraubend ist; dies glaube ich nicht, denn wenn ich einen guten aufklärenden und belehrenden Gedanken, sei es in dem Entwurf von 1845 oder in dem Strafrecht des Chans von Chiwa finde, so ist dies nicht unzweckmäßig für mich. Der andere Grund könnte nur der sein, daß Verhandlungen stattgefunden hätten, die von preußischen Beamten oder von unseren preußischen Mitunterthanen, welchen der Entwurf zuerst vorgelegen hat, gekannt und gepflogen werden dürften, von uns aber nicht. Dies wäre aber eine Voraussetzung, die ich unter keinem Umstande gern hegen möchte, und ich kann daher durchaus nicht begreifen und einsehen, aus welchem Grunde die Mittheilung irgend eines Materials, falls es von Wichtigkeit ist, für uns unzulässig sei. Ich erlaube mir, schließlich nur noch zur Sache selbst auszusprechen, daß, wenn ich gleich der Versammlung entschieden vorbehalte, Materialien noch fordern zu können, ich es doch für zweckmäßiger halte, wenn wir der Abtheilung überlassen, in den fortschreitenden Stadien ihrer Berathung diese insoweit zu fordern, als sie dieselben nicht entbehren zu können glaubt, ganz in der Art, wie der Herr Korreferent vorhin andeutete.

Landtags-Kommissar: Schon ehe die Abtheilung der hohen Versammlung hier zusammengetreten war, um die vorbereitende Berathung des Strafgesetzbuches einzuleiten, ist im Staats-Ministerium die Frage zur Erörterung gekommen, ob das ganze, im Besitze des Staats-Ministeriums befindliche Material der seitherigen Berathungen über das Strafrecht dieser Versammlung ohne Restriction vorzulegen sei. Es wurde der Beschluß gefaßt, in dieser Beziehung zwar mit möglichster Liberalität zu Werke zu gehen, aber nicht anzuerkennen, daß eine Verpflichtung zur unbeschränkten Vorlage vorhanden sei. Ueberwiegende Gründe bestimmten überdies das Staats-Ministerium, gewisse Beschränkungen als nöthig anzuerkennen. Die Gründe glaube ich hier nicht anführen zu müssen. Wenn in einem Schreiben, welches meinerseits an den Herrn Vorsitzenden der Abtheilung ergangen ist, ein Zweifel liegen soll, ob die erfolgten Mittheilungen erschöpft seien oder nicht, so glaube ich dies dahin aufklären zu können, daß die Mittheilung, die mit jenem Schreiben an den Herrn Vorsitzenden gelangte, die letzte war, die auf den generellen Antrag der Abtheilung erfolgen sollte. Auf den speziellen Antrag, der ohne meine Vermittelung unmittelbar an den Herrn Chef des Justiz-Ministeriums ergangen war, ist bereits eine weitere spezielle Mittheilung erfolgt, und füge ich hinzu, daß, wenn die Abtheilung oder die hohe Versammlung sich veranlaßt finden sollte, irgend eine spezielle Mittheilung aus den früheren Verhandlungen zu begehren, dann von neuem in Erwägung gezogen werden soll, ob es nach dem von dem Staats-Ministerium angenommenen Grundsatze mitgetheilt werden kann oder nicht. So weit irgend möglich, werden die Wünsche erfüllt werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich kann dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, nur vollständig beitreten, und was ich gesagt habe, soll keinen anderen Sinn haben. Alle Gründe, die

für die eine oder andere Meinung vorgebracht worden sind, können auch den verschiedenen Organen der jetzt versammelten Ausschüsse mitgetheilt werden; allein die einzelnen Schritte, welche von der Regierung geschehen sind, um zu einer Ueberzeugung und zu den gegenwärtigen Mittheilungen und Vorlagen zu gelangen, also Alles, was von den einzelnen Regierungs-Organen geschehen ist, kann nur als individuelle Meinung bis zu dem Augenblicke betrachtet werden, wo der Regierungs-Beschluß gefaßt wurde, und man war der Meinung, daß diese Schritte der Regierung nicht eigentlich zur Berathung des Vereinigten Ausschusses gehören, wohl aber alle die Gründe, welche zu Tage gefördert worden sind, zur Benutzung der Versammlung übergeben werden können und, so viel es geschehen kann, auch werden übergeben werden. Ich glaube, daß die Mitglieder mit dieser Auffassung der Sache einverstanden sein werden.

Abgeordn. Sperling: Mein Bedenken hat sich erledigt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bemerke, daß das Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars ausdrücklich die Worte enthält: „als letzte Stücke", und habe nur sagen wollen, daß die Abtheilung der Meinung war, daß ihr ein Recht nicht zur Seite stehe, mehr zu verlangen, als die Regierung geben wolle; aber natürlich bleibt es der Versammlung vorbehalten, einen ferneren Antrag zu machen.

Abgeordn. Camphausen: Zu der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars hätte ich noch einen Wunsch auszudrücken, den Wunsch nämlich, daß, wenn einzelne Mitglieder der Versammlung, welche nicht zur Abtheilung gehören, ein besonderes Interesse haben sollten, einzelne der von der Regierung mitgetheilten Stücke ebenfalls zu besitzen, ein Fall, der namentlich bei den Abgeordneten der Rhein-Provinz eintreten kann und muß, auf diesen Wunsch billige Rücksicht genommen werden möge.

Landtags-Kommissar: Diesem Antrage steht nichts entgegen. Der geehrte Abgeordnete hatte gewünscht, daß ihm die gesammten Verhandlungen mit den rheinischen Juristen nach Köln geschickt werden möchten, man hat aber dieses Gesuch ablehnen müssen, weil jene Verhandlungen hier unentbehrlich waren. So weit sie entbehrlich sind und zur Mittheilung geeignet erachtet werden, stehen sie jedem einzelnen Mitgliede der hohen Versammlung zu Gebote.

Marschall: Ich habe nun noch die Frage zu stellen: ob die Versammlung . . . . .

Landtags-Kommissar: Darf ich mir noch eine Schlußbemerkung erlauben? Es ist behauptet worden einerseits, daß dieser Paragraph als überflüssig zu streichen sei, andererseits, es beweise seine Aufnahme, daß das Strafverfahren vom Strafrechte nicht getrennt werden könne und hier schon eine Vermengung beider vorliege. Hierauf erwiedere ich, daß es zwar zweifelhaft erscheinen kann, ob die Vorschrift dieses Paragraphen in das Civil- oder Kriminalrecht gehöre, daß sie aber in der Straf-Prozeß-Ordnung ihren Platz nicht finden könnte. Denn daß der Civil-Anspruch des Beschädigten keinen Einfluß haben kann auf die Art und Weise, wie das Verbrechen ermittelt, durch wen und in welchen Formen das Straf-Erkenntniß er-

folgt, das leuchtet wohl ein. Muß dagegen zugeständen werden, daß die Bestimmung keine positive Vorschrift des Strafrechts enthält, so scheint doch hier der schicklichste Ort für ihre Aufnahme zu sein. Die Ueberschrift des Titels heißt:

„Von den Gränzen der Anwendung der Strafgesetze;“

der Paragraph aber besagt, daß der Schaden, welchen der Verbrecher durch Ausübung des Verbrechens einem Dritten zugefügt hat, durch die ihm aufzulegende Strafe nicht gesühnt wird, daß der Beschädigte, unabängig davon, ob der Verbrecher bestraft oder freigesprochen werde, seinen Entschädigungs-Anspruch im civilrechtlichen Wege verfolgen könne; er beschränkt also gewissermaßen die Gränzen des Strafrechts.

Uebrigens soll das vorliegende Gesetz ein allgemeines sein. Wollte man daher die Bestimmung hier eliminiren und sie in das Civil-Gesetzbuch verweisen, so würde für den Fall, daß es in diesem oder jenem Theile der Monarchie an einer ganz entsprechenden civilrechtlichen Bestimmung fehlte, ein besonderes Gesetz erlassen werden müssen. Deshalb kann ich mich nicht von der Ansicht trennen, daß der Paragraph nothwendig oder wenigstens gerade hier sein richtiger Platz sei.

Korreferent von Mylius: Ich muß mir erlauben, dem Herrn Landtags-Kommissar gegenüber zu bemerken, daß die Ansicht, es gehöre der Paragraph offenbar nicht in die Prozeß-Ordnung, keinesweges schon dann getheilt werden dürfte, wenn feststeht, daß das System des Anklage-Prozesses maßgebend sein soll für die ganze Monarchie. Es ist sicher, daß gerade dann, wenn das Prinzip der öffentlichen Anklage existirt und durchgeführt wird, neben diesem Prinzip auch das Prinzip der Privatklage in demselben Falle aufrecht erhalten werden muß, weil Fälle denkbar sind, daß neben dem öffentlichen Interesse noch ein Privatinteresse geltend gemacht werden kann. Für solche Fälle wäre der Grundsatz zu bestimmen: Neben der öffentlichen Anklage soll auch die Privatklage gestattet werden. Dann gehört diese Bestimmung eben so sicher in den Kriminal-Prozeß, als Alles, was die Art der Verfolgung einer mit Strafe bedrohten Handlung betrifft.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß dem entgegensetzen, daß hier zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden sind, nämlich:

1) der formelle, d. h. ob die Entschädigung in der Untersuchung ermittelt und festgestellt werden solle, und dieser gehört allerdings in die Prozeß-Ordnung,
2) der materielle, d. h. ob die Bestrafung oder Nichtbestrafung dem Rechte auf Entschädigung präjudiziren könne. Dieser gehört auch meines Erachtens hierher, und erkläre ich mich deshalb mit der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars völlig einverstanden.

Marschall: Wenn eine Bemerkung weiter nicht erfolgt, so kommen wir zu folgender Frage: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 6 antragen? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird von einer großen Majorität verneint.)

Wir kommen nun, da die Frage verneint ist, zu §. 7.
Referent Naumann (liest vor):

Zweiter Titel.
Von den Strafen.

Das in der Rhein-Provinz geltende Strafgesetz unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen. Diese dreigliedrige Eintheilung beruht materiell auf der Verschiedenartigkeit der strafbaren Handlungen, an welche sich die dreifach geschiedene Prozeßform anschließt. Nach dieser Dreitheilung hat sich in der Rhein-Provinz der Sprachgebrauch gebildet, und mit Bezug auf sie wird nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes über die Schwere der strafbaren Handlungen gerichtet.

In den vorliegenden Gesetz-Entwurf ist diese Dreitheilung formell nicht aufgenommen worden, und um bei dem Aufgeben dieser Theilung die für das Strafverfahren in der Rhein-Provinz bestehenden Prozeßformen nicht zu alteriren, ist in dem Entwurfe des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen der Gerichte in dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln die Kompetenz der verschiedenen Gerichte nach der Abstufung der Strafen, und zwar hier nach der im rheinischen Rechte bisher maßgebenden dreigliedrigen Eintheilung der strafbaren Handlungen, an die Spitze gestellt. Es ist nicht einleuchtend, weshalb, wenn in Bezug auf das Prozeßverfahren im Wesentlichen die Dreitheilung beibehalten worden ist, die Begränzung in namentlich gesonderte Kategorieen im Strafgesetzbuche selbst nicht aufgenommen werden soll. Darin, daß sich der Sprachgebrauch daran gewöhnt und daß sich das Gefühl und das Bewußtsein des Volkes über die Schwere der strafbaren Handlungen danach gebildet hat, liegt ein unabweislicher Grund, die Dreitheilung im Interesse der Rhein-Provinz beizubehalten. Im Interesse aller übrigen Landestheile aber liegt es, dieselbe Dreitheilung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, weil der Erfolg, welchen diese Theilung in jenem Landestheile gehabt hat, als ein ersprießlicher angesehen, weil es für eine Aufgabe der Gesetzgebung erachtet werden muß, durch bestimmte Ausdrücke die Schwere der mit Strafe bedrohten Handlungen kenntlich zu machen und es zu erleichtern, daß sich im Volke eine bestimmte Erkenntniß derselben bilde, wie sie in der Rhein-Provinz besteht, in den übrigen Landestheilen aber vermißt wird.

Wenn nun nach dem System des vorliegenden Entwurfs durch Einführung der Dreitheilung ein von dem Entwurfe anerkanntes Prinzip nur bestätigt, keinesweges aber ein Grundsatz desselben angegriffen wird, so spricht für die durchgreifende formelle Sonderung noch der Umstand, daß ähnliche Institutionen, wie sie die Rhein-Provinz besitzt, als dringendes Bedürfniß auch für die übrigen Landestheile erkannt werden, daß eine Annäherung an dieselben bereits durch das nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin eingeführte Strafverfahren stattgefunden hat, die Ausdehnung desselben Verfahrens für

einen größeren Umfang zu gewärtigen steht, daß die Fortbildung dieses Verfahrens zu gleichen oder ähnlichen Institutionen führen wird, wie sie in der Rhein-Provinz bestehen, und daß es daher gerathen erscheint, das materielle Strafgesetz mit den Forderungen in Einklang zu bringen, die, wie sie für die Rhein-Provinz sich schon gegenwärtig herausstellen, sich später für den ganzen Umfang des Staates geltend machen werden.

Die Abtheilung schlägt einstimmig vor,

den Antrag zu stellen, entweder an der Spitze des zweiten Titels oder an einer anderen Stelle folgende Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen:

„Handlungen, deren Strafe der Tod oder das Zuchthaus oder Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ist, sind Verbrechen;

„Handlungen, deren Strafe Gefängniß oder Strafarbeit von kürzerer Dauer ist, sind Vergehen;

„Handlungen, deren Strafe bloße Geldbuße oder Polizeihaft ist, sind Polizei-Uebertretungen."

Korreferent von Mylius: Ich habe um das Wort gebeten, um den Grundsatz hier zu vertheidigen, den auch die Abtheilung angenommen hat, und den ich für die erste Bedingung halte, wenn überhaupt in den rheinischen Formen das jetzige Strafrecht zur Anwendung gebracht werden soll, ohne diese Formen selbst zu zerstören. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Eintheilung in Verbrechen, Vergehungen und Polizei-Contraventionen, wie sie in den Rhein-Provinzen existirt, zunächst einen formellen Grund hat; es ist die Rücksicht auf die Art, wie die einzelnen strafbaren Handlungen verfolgt werden. Das rheinische Recht stellt einen Grundsatz auf, an dessen Richtigkeit nie gezweifelt werden kann, daß die schwersten Anklagen auch die größten Garantieen bieten müssen für die Vertheidigung. Indem daher das rheinische Recht diese Garantie in der Zusammensetzung des Gerichts, im Geschwornen-Gericht, für die schwersten Anklagen leistet, hat es nicht verkannt, daß es eine große Menge strafbarer Handlungen gebe, die ihrer Natur nach im leichtesten und von Formen freiesten Verfahren zur Untersuchung gezogen werden müssen. Es sind dies die Polizei-Uebertretungen, diejenigen Handlungen, deren Strafe die geringste ist und, weil sie die geringste ist, am schnellsten angewendet werden muß.

Hierin liegt die Nothwendigkeit, daß eine ganze große Reihe von dem Gesetze verbotener Handlungen von der Art sein werden, daß sie nicht verfolgt werden können in dem Verfahren vor den Assisen, weil ihnen das Kriterium der schwereren Strafe mangelt, ebenfalls nicht verfolgt werden können in dem von Formen freiesten Verfahren vor dem Einzelnrichter, weil dieser weder der Anklage noch der Vertheidigung die gehörige Bürgschaft leistet. Diese 3te Klasse ist die Klasse der Vergehen, welche als eine besondere Kategorie aufzunehmen nothwendig erachtet werden muß. Es ist dies im Allgemeinen ein System, welches auch der Entwurf selbst anerkennt, und es ist namentlich in dem Gesetz über die Kompetenz durchzuführen versucht

worden, diesen Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen auch in den dort bestimmten Formen geltend zu machen, und man geht von der Ansicht aus, daß gerade das Gesetz innerhalb dieser Formen auch mit dem, was die Rhein-Provinz als ihr Recht geschützt wissen will, vereinbar sei. Dieses ist jedoch eine Ansicht, welche ich nicht theile, und die ausführlich zu bestreiten hier vielleicht bereits vorgegriffen sein dürfte, aber doch schon jetzt einer allgemeinen Würdigung nicht entgehen kann. Das ganze Kompetenz-Gesetz geht nämlich von der Ansicht aus, daß äußere Kriterien der Strafe festgestellt werden können, durch welche die Kompetenz der Gerichte, der Geschwornen-Gerichte sowohl als auch der übrigen, in angemessener Weise regulirt werden dürfte. Eine solche äußere Gränze ist namentlich die Dauer der Strafe. Ich glaube aber nicht, daß diese Ansicht richtig ist, indem namentlich für die Kompetenz der Geschworenen-Gerichte ein innerer Grund existirt, der überall Anerkennung finden muß und, wo er sie nicht erhält, nothwendigerweise zerstörend wirkt; dieser ist nämlich, daß die Geschwornen ausschließlich zum Urtheilen über eine Strafe befähigt sind, über die kein Gerichtshof nach ihnen entscheiden kann, nämlich über die Strafe, die nach der politischen Bedeutung im Staate die schwerste ist, über den Verlust der staatsbürgerlichen Ehre. Weil dieser innere Grund die Kompetenz der Geschwornengerichte nothwendig regulirt, glaube ich, daß jeder äußere Grund sie verkehrt regulirt; indem daher das Einführungsgesetz diesem Grunde die Anerkenntniß in der Ausdehnung, wie dies erforderlich, verweigert, muß es die Grundprinzipien der rheinischen Institutionen zernichten. Das sind die allgemeinen Gründe, welche mich bestimmt haben, vor der Abtheilung den Antrag zu stellen, daß an der Spitze des Gesetz-Entwurfs der Grundsatz stehe, welchen hier die Abtheilung angenommen hat, der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen. Ich muß erwarten, ob vielleicht Angriffe, die gegen dieses System gerichtet sind, mich noch dahin führen, einzelne Bemerkungen hinzuzufügen.

Abgeordn. von Olfers: Ich bin mit dem Herrn Korreferenten hinsichtlich seiner Ansicht über den Antrag der Abtheilung ganz einverstanden, nur scheint mir, als ob der Begriff der Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen in anderer Weise gestellt werden könnte. Ich weiß sehr wohl, daß es schwierig sein wird, diesen Begriff festzustellen, aber für unmöglich halte ich es nicht, und ich würde daher darauf antragen, daß die Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen bestimmt bezeichnet werden. Ich glaube, daß das passend sein würde, doch mag vielleicht die Abtheilung Ursache gehabt haben, anderer Meinung zu sein.

Abgeordn. von Donimierski: Hier ergiebt sich schon die Richtigkeit der gestern von mir ausgesprochenen Ansicht, daß man bei der Begutachtung des Strafgesetz-Entwurfs durchaus ein bestimmtes Prozeß-Verfahren im Auge behalten müsse. In der Eröffnungs-Rede ist von dem Königlichen Herrn Kommissar gesagt worden, daß dieser Entwurf den schönen Zweck habe, eine größere Rechtseinheit und in-

7*

nigere Gemeinschaft des Staatslebens herbeizuführen. Ganz in diesem Sinne ist dieser Vorschlag der Abtheilung gemacht. Wir können überzeugt sein, daß die Rhein-Provinz um keinen Preis ihr Prozeß-Verfahren wird aufgeben wollen, wenigstens ist es bis jetzt nicht vorgekommen, daß ein Land, wo dasselbe einmal eingeführt war, es wieder aufgehoben hätte. Gewiß der beste praktische Beweis für den Werth desselben. Es muß daher unsere Aufgabe sein, so viel als möglich das Straf-Gesetz dem Prozeß-Verfahren der Rhein-Provinz anzupassen. Ich stimme also ganz für die Abtheilung und glaube, wenn der Antrag im Allgemeinen nicht aufgenommen wird, so müssen ihn die Abgeordneten der Rhein-Provinz jedenfalls für sich beibehalten.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich hatte vorausgesetzt, daß, ehe ich zum Worte gelangte, sich manche Stimmen gegen den Antrag der Abtheilung erheben würden. Bis jetzt ist das noch nicht geschehen, und ich kann nur meine vollkommene Befriedigung und Freude darüber aussprechen, daß die Abtheilung einstimmig die Dreitheilung angenommen hat. Sollten sich Stimmen dagegen erheben, so müßte ich mir auch vorbehalten, was ich zur Vertheidigung derselben zu sagen hätte, vorzubringen. Da sie aber, wie gesagt, noch nicht angegriffen worden, ist es auch noch nicht nöthig. Nach dem ausgezeichneten Vortrage des Herrn Korreferenten ist mir nur aufgefallen, daß die Abtheilung einstimmig darauf angetragen hat, als Kriterium des Verbrechens oder vielmehr des Unterschiedes zwischen Verbrechen und Vergehen auch die Dauer der Freiheitsstrafe anzunehmen. Wenn ich den Herrn Korreferenten richtig verstanden habe, so ist er der Meinung, daß nicht die Dauer der Strafe dieses äußere Kriterium, sondern die Ehrlosigkeit oder Nichtehrlosigkeit einer Handlung das innere unumstößliche Haupt-Kriterium des Unterschiedes zwischen Vergehen und Verbrechen sein müsse. Das war es just, was ich hervorgehoben haben wollte im Gegensatz zu dem entgegenstehenden Passus des Gutachtens der Abtheilung, welcher lautet: „Handlungen, deren Strafe Gefängniß oder Strafarbeit von kürzerer Dauer ist, sind Vergehen.“ So sehr ich daher für die Dreitheilung bin und sie für nothwendig erforderlich halte und für eine wesentliche Verbesserung der Strafgesetzgebung, so kann ich mich doch mit dem Gutachten der Abtheilung nicht ganz einverstanden erklären und zwar aus dem einen Grunde, weil dieser Vorschlag schon vielen Fragen zu präjudiziren scheint, die wir theils noch nicht in Berathung genommen haben, theils unter die gehören, welche die Abtheilung sich noch vorbehalten hat, am Ende der Verhandlungen abermals in Berathuug zu nehmen. Denn wenn ich den Antrag der Abtheilung richtig verstehe, so wird schon dadurch entschieden, wenn er angenommen würde, daß auch außer der Zuchthausstrafe noch andere Freiheitsstrafen über 5 Jahre stattfinden könnten, daß überhaupt außer der Zuchthausstrafe noch mehrere andere Freiheitsstrafen bestehen sollen, daß endlich für Vergehen keine Geldbuße stattfinden soll. So weit sind wir aber noch nicht, um über diese Fragen zu entscheiden. Ich könnte daher aus diesen Rücksichten dem Gutachten der Abtheilung, weil es diesen

Fragen präjudizirt, nicht beistimmen, obgleich ich dem Antrage mit Freuden beipflichte. Deshalb kann ich bei dem jetzigen Standpunkte der Berathung nur den Vorschlag machen, an die Spitze des ganzen Entwurfs oder sonst an einer passenden Stelle folgende Bestimmung aufzunehmen: „Alle gesetzlich strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen." Was hiernach für Strafen auf die eine oder andere Art dieser Handlungen festgesetzt werden sollen, müßte einer späteren Berathung vorbehalten bleiben.

Justiz-Minister von Savigny: Der Sprachgebrauch, der dem vorgelegten Entwurfe zum Grunde liegt, ist folgender. Es giebt zwei wesentlich verschiedene Klassen von strafbaren Handlungen: Verbrechen, die im 2ten Theile, Polizei-Vergehen, welche im 3ten Theile abgehandelt werden. Diesem Sprachgebrauche liegt zum Grunde der einfache Gedanke, daß diese zwei Klassen von strafbaren Handlungen spezifisch von einander verschieden seien, nicht blos graduell, in mehr oder weniger ausgedehnten Strafen. Eine weitere Unterscheidung im Sprachgebrauche ist hier nicht vorausgesetzt. In diesem Sprachgebrauch aber ist keinesweges ein neuer Gedanke auszuführen versucht worden, vielmehr schließt sich dieser Sprachgebrauch an dasjenige an, was von der deutschen Strafrechtswissenschaft in neuerer Zeit immer allgemeiner anerkannt worden ist. So viel hier zur Erläuterung des Sinnes, in welchem die Ausdrücke gebraucht sind in dem vorgelegten Entwurfe. Es wird uns nun von der Abtheilung vorgeschlagen, an die Stelle dieses Sprachgebrauches einen anderen zu setzen und diesen gleich von vornherein in einem eigenen Paragraphen auszusprechen, nämlich auszusprechen, daß es dreierlei Klassen von strafbaren Handlungen gebe, Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen. Woher ist diese dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen genommen? Sie stammt offenbar aus dem rheinischen Strafgesetzbuch, aus dem Code pénal, und welche Bedeutung hat sie hier? Sie steht in unmittelbarer Verbindung mit der dortigen Straf-Prozeß-Ordnung und Gerichtsverfassung. Es kommt dort vor: crime, délit und contravention. Dies ist gleichbedeutend mit Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretung, welche Worte zur Uebersetzung der französischen gebraucht worden sind. Es haben auch ganz unzweifelhaft diese drei Ausdrücke dieselbe Bedeutung. Crime ist die strafbare Handlung, welche vor die Assisen gehört, délit diejenige, die vor das correctionelle Gericht, und contravention, die vor das Polizeigericht gehört. Das ist die Bedeutung dieser Eintheilung. Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß es eine große Wichtigkeit hat, durch solche feste Ausdrücke gleich erkennen zu können, wie verschiedene Klassen von Gerichten thätig werden, um strafbare Handlungen zu verfolgen. Es ist aber, wie oft erklärt worden ist, die entschiedene Absicht der Regierung, die Gerichts-Verfassung und das Straf-Prozeßverfahren am Rhein nicht zu ändern, also auch das jetzt beabsichtigte Strafgesetzbuch mit dieser vereinbarlich zu halten. Insofern also unstreitig ein gewisser Vortheil darin liegt, die Anwendung dieser Gerichts-Verfassung durch eine feste Terminologie anschaulich zu machen und zu erleichtern, würde auch

dafür zu sorgen sein, daß dieser Vortheil der Rhein-Provinz nicht entgehe. Meiner Ueberzeugung nach ist durch die Fassung des Kompetenz-Gesetzes für die Erhaltung dieses Vortheils in der Rhein-Provinz hinreichend gesorgt. Wenn wir aber tiefer auf die Sache eingehen und fragen, was ist der Grund dieses verschiedenen Verfahrens, nach welchem gewisse Handlungen vor den Assisen, andere vor dem correctionellen Gerichte, noch andere vor dem Polizeigerichte verhandelt werden, so ist offenbar die Absicht, wie auch schon von mehreren geehrten Rednern erklärt worden ist, daß durch die mit Geschworenen verbundenen Assisen eine höhere Garantie gegeben werde für die Ausübung der Gerechtigkeit in Bezug auf schwere Verbrechen, 1) im Interesse des Staats, damit kein Verbrechen unbestraft bleibe, 2) im Interesse des Angeschuldigten, den wir uns immer als möglicherweise unschuldig denken müssen, damit kein Unschuldiger irrthümlich bestraft werde. Nun aber frage ich: Ist eine solche Garantie für die Gerechtigkeit im Interesse des Staates und des Angeschuldigten nicht nöthig und wünschenswerth auch für die 2te Klasse strafbarer Handlungen? Ist es dem Staate, ist es dem Angeschuldigten gleichgültig, wenn die Rede von einem einfachen Diebstahle ist, der bis auf 5 Jahre bestraft werden kann? Niemand wird das behaupten. Konsequenterweise müßte also eigentlich diese Garantie durch alle Klassen strafbarer Handlungen durchgeführt werden. Warum geschieht das nicht? Es geschieht nicht wegen der absoluten Unmöglichkeit, wegen der völligen Unausführbarkeit. Es werden ungefähr 20 bis 30mal so viel Sachen vor die correctionellen Gerichte gebracht, als vor die Assisen, es wäre aber unmöglich, die Kräfte herbeizuschaffen, die nöthig wären, um alle Sachen gleichmäßig vor den Geschwornen zu verhandeln. Also hat man, sich dem Gesetze der Nothwendigkeit fügend, — was nicht zu tadeln ist — zwischen mehr wichtigen und minder wichtigen Verbrechen einen Unterschied gemacht, und auch das ist nicht zu tadeln.

Nur muß man sich nicht der Täuschung hingeben, als ob der Unterschied ein prinzipieller wäre. Der Unterschied ist nur durchgeführt worden, weil es unmöglich wäre, alle Sachen mit gleich vollständiger Garantie zu versehen, die man daher beschränkt hat auf die verhältnißmäßig geringe Anzahl der schwersten Fälle. Man könnte allerdings fragen, da hier die eigentliche Gränze gezogen ist, nach einer gewissen Dauer der Freiheitsstrafen; warum gerade hier, warum nicht anderswo? Dieser Einwurf muß zurückgewiesen werden, denn überall, wo das Gesetz eine gewisse Zeit-Gränze annimmt, ist eine gewisse Willkür nothwendig, ist also nicht zu tadeln, wenn sie angewendet wird. Es wurde zwar noch hinzugefügt, es sei noch außer dieser Zeit-Gränze ein prinzipieller Unterschied darin anzunehmen, daß diejenigen Strafen, welche ausschließend die Ehre entziehen, nur vor den Assisen verhandelt werden können. Dies zieht die Frage aber auf ein anderes Gebiet, und dies greift so weit, daß darüber hier in dem gegenwärtigen Augenblick unmöglich eine Entscheidung gefaßt werden kann, sondern verschoben werden muß, wohin ich mich vorläufig erkläre, bis zu dem Punkte der ganzen Diskussion, wo über

die Natur der Strafen eine bestimmte Meinung wird gefaßt werden können. Es geht nämlich durch den vorgelegten Entwurf durchweg die Ueberzeugung, auf die allerdings der höchste Werth gelegt wird, daß der Verlust der Ehre in Verbindung gesetzt werden muß mit gewissen Klassen von Handlungen und nicht vorzugsweise oder allein mit gewissen Klassen von Strafen. Das ist es, was sich durch den ganzen Entwurf durchzieht und jetzt unmöglich präjudiziell schon entschieden werden kann. Man hat ferner gesagt, es sei diese dreigliedrige Eintheilung in das Rechtsbewußtsein des rheinischen Volkes eingedrungen, dieses allgemein verbreitete Bewußtsein über die dreigliedrige Eintheilung sei etwas Heilsames und müsse jetzt der ganzen Nation mitgetheilt werden durch eine dahin zielende Fassung des neuen Strafrechts. Ich gebe diese Behauptung in gewisser Hinsicht zu, nämlich so, daß Jedermann am Rheine weiß, daß der einfache Diebstahl vor das Correctionsgericht komme, der qualifizirte und der Mord vor die Assisen gehören. In diesem Sinne gebe ich zu, daß die dreigliedrige Eintheilung in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangen ist. In einem anderen Sinne kann ich aber diese Behauptung nicht einräumen. Nämlich man könnte allerdings behaupten oder der Behauptung den Sinn beilegen, als ob das, was man Verbrechen nennt, eine spezifisch verschieden strafbare Handlung wäre, als die Vergehen, mit anderen Worten: daß sich die Vergehen in ähnlicher Weise zu den Verbrechen verhielten, wie sich die polizeilichen Vergehungen oder Uebertretungen zu den eigentlichen Verbrechen verhalten, so daß es sich handelte um eine spezifisch verschiedene, nicht graduell verschiedene Art von Handlungen. In diesem Sinne würde ich jene Entgegensetzung für das Rechtsbewußtsein des Volkes verwerflich, für sehr nachtheilig halten, wenn durch eine verschiedene Gerichts-Verfassung das Volk sich daran gewöhnte, auf das, was man Vergehen nennt, an sich im sittlichen Gefühle einen geringeren Werth zu legen, diese als minder erheblich zu behandeln. Wenn man annehmen wollte, daß in diesem Sinne die dreigliedrige Eintheilung in das Rechtsbewußtsein des Volkes am Rhein übergegangen wäre, so müßte ich dies in Zweifel ziehen und, wenn es wahr wäre, für sehr nachtheilig halten, wenn das ganze Volk mehr oder weniger eine solche Einwirkung auf sein sittliches Gefühl erlitte, und zwar von einer willkürlichen Gerichts-Eintheilung. Es fragt sich: wie verhält es sich damit in unseren älteren Provinzen? Diese haben ein solches Gerichtsverfahren nicht, wie am Rhein besteht, also das praktische Bedürfniß, was dort eine Beachtung dieser dreigliedrigen Eintheilung nöthig macht, existirt dort nicht, und da wir es nicht haben, so halte ich es für vortheilhafter, wenn wir einen Sprachgebrauch, der auch der deutschen Sprachrechts-Wissenschaft gemäß ist, unverändert beibehalten und uns nichts Anderes aneignen, dessen Ursprung fremdartig ist, was mit Bedürfnissen zusammenhängt, die bei uns nicht existiren. Man hat gesagt, daß auch bei uns solche Gerichts-Institutionen bevorständen, und so wäre man vorbereitet, wenn wir sie bekämen. Ob wir diese bekommen oder nicht, davon kann jetzt nicht die Rede sein, jedenfalls kann ich es nicht für räthlich er-

achten, daß hier durch eine solche dreigliedrige Eintheilung, wie sie zusammenhängt mit anderen Gerichts-Verfassungen, auf indirekte Weise gleichsam der Einführung dieser Gerichts-Verfassung vorgearbeitet werde. Deshalb trage ich darauf an, daß diese dreigliedrige Eintheilung hier nicht angenommen werde, sondern daß es bei dem Sprachgebrauch verbleibe, welcher dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegt.

Korreferent Freiherr von Mylius: Zuvörderst muß ich mir erlauben, einem Mißverständnisse zu begegnen, wozu allerdings das Gutachten der Abtheilung Veranlassung gegeben hat. Es ist nämlich der Ausdruck dort gefunden worden, daß in dem Rechtsbewußtsein des Volkes der Unterschied zwischen Polizei-Uebertretungen und Vergehen größere Wurzel gefaßt habe, als man möglicher Weise zugeben könne, woraus der Herr Gesetzgebungs-Minister zu folgern scheint, als habe im Volksbewußtsein die Idee Platz gegriffen, es könne ein Vergehen, das von Verleugnung alles Rechtsgefühles zeuge, als etwas Geringfügiges zu achten sein, weil es nicht von Geschworenen gerichtet. Wenn die Abtheilung gesagt hat, daß ein Unterschied, der die Dreitheilung motivire, in der Rechts-Anschauung des Landes aber die Schwere der zu strafenden Handlung gegeben sei, so ist vorzugsweise nur gemeint, was auch vom Herrn Gesetzgebungs-Minister anerkannt ist, daß ein prinzipieller Unterschied existire zwischen Verbrechen und Vergehen, zwischen Handlungen, welche mit den höchsten Strafen bedroht werden, und zwischen Handlungen, welche mit geringeren Strafen vorgesehen sind. Es hat dies, wie bereits erwähnt, in Bezug auf die Verfolgung einen inneren Grund, der namentlich bei der Beurtheilung durch Geschwornen-Gerichte nothwendig wird. Jener Grund ist der, daß bei Verbrechen, deren Strafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ist, das Urtheil nur durch Geschworne gesprochen werden kann, namentlich, wenn auch das politische Element aufgenommen werden soll, wonach dieselben als Genossenschafts-Gerichte immer dann zu urtheilen haben, wo es sich um den Verlust der Rechte des Staatsbürgers handelt. Ich möchte mir erlauben, es als ein Mißverständniß zu bezeichnen, wenn darauf hingedeutet wurde, daß die rheinischen Rechte den Grundsatz aufstellen, daß nicht die Handlung, sondern die Strafe den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe. Hätte das rheinische Recht diesen Grundsatz, so würde ich ihn als verwerflich anerkennen. Aber, was giebt es am Ende Anderes, was die Strafe mit der Handlung verbindet, als das Urtheil? So wie das Urtheil die Handlung mit der Freiheitsstrafe vermittelt, so auch mit allen anderen Strafen. Wenn aber Verlust der Ehre eintritt, so tritt er nicht als Annexum der Freiheitsstrafe ein, sondern als das, was das Gesetz als nothwendige Folge der Handlung bezeichnet. Dagegen kann ich nicht in Abrede stellen, daß die Frage selbst, ob die Aufnahme der Dreitheilung in die Gesetzgebung auch erfolgen solle, in wesentlichem Zusammenhange mit wichtigen Grundsätzen des Prozesses ist, und daß am Ende die Ansicht wohl durchgreifen möchte, die Erörterung über diese Frage könne erst am Schlusse der ganzen Debatte erfolgen.

Ich bitte aber, zu bemerken, daß, wenn wir diese Fragen zu häufig aussondern, wir zuletzt ein solches Material von Fragen bekommen, aus welchem kein Ausweg zu finden ist. Und in dieser Beziehung möchte ich doch den Antrag der Abtheilung, wie er gestellt worden ist, schon jetzt bevorworten, schon jetzt die hohe Versammlung bitten, daß sie dem Grundsatze, den die Abtheilung als leitend und bestimmend anerkannt hat, ihre Zustimmung nicht versagen möge, obschon ich auf der anderen Seite nicht in Abrede zu stellen im Stande bin, daß er zu den wesentlichsten Prinzipien der Gesetzgebung und namentlich zu denjenigen gehört, deren gründliche Lösung eine genaue Kenntniß der Details voraussetzt.

Justiz-Minister von Savigny: Nur einen Punkt will ich mir zu rechtfertigen erlauben, den ich aufgestellt habe. Ich habe nämlich behauptet, daß sich durch den ganzen Entwurf die Ansicht hindurchziehe, daß bestimmte Handlungen entehren und die Entehrung in Folge von Strafen untergeordnet sei, daß hingegen die Entehrung in Folge bestimmter Strafarten das Eigenthümliche der rheinischen Gesetzgebung sei. Dies Letztere glaube ich belegen zu dürfen durch Vorlesung der an der Spitze des ganzen côde penale stehenden Paragraphen:

Les peines en matière criminelle sont ou afflictives et infamantes, ou seulement infamantes.

Les peines afflictives et infamantes sont 1. la mort; 2. les traveaux forcés à perpétuité; 3. la déportation; 4. les traveaux forcés à temps; 5. la réclusion.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich glaube doch, daß dieser Grundsatz dem, was ich aufgestellt habe, nicht zu nahe tritt, denn es steht weiter nichts darin, als daß es gewisse Strafen giebt, die mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre in Verbindung stehen. Das ist aber kein Gegensatz mit dem, was ich aufgestellt habe. Daß es Strafen geben kann, die nach der Kriminal-Politik immer mit dem Verluste der Ehre verbunden sind, ist ein Umstand, welcher in der Größe der Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehre seinen nothwendigen Grund hat, und aus welchem keinesweges zu schließen ist, daß der Verlust dieser Ehre eine Folge der Strafe und nicht eine Folge der strafbaren Handlung sei.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mir erlauben, noch einige Worte zur Vertheidigung des Antrages der Abtheilung zu sagen. Die Abtheilung ist von der Ansicht ausgegangen, daß wir den Wünschen unserer rheinischen Kollegen so weit nachgeben könnten und dürften, als auch für die älteren Provinzen ein Schaden nicht dadurch herbeigeführt wird. Wenn ich demnach auch voraussetzen wollte, was der Herr Minister der Gesetzgebung uns eben ausgesprochen hat, daß es für das sittliche Gefühl der älteren Provinzen nicht nur nicht förderlich, sondern sogar nachtheilig sei, in das Strafgesetzbuch diese Dreitheilung mit aufzunehmen, so würde ich meine Zustimmung zu dem Votum nicht abgegeben haben. Ich kann das aber nicht anerkennen. Es würde vielleicht richtig sein, wenn die Abtheilung wirklich die Absicht gehabt hätte, nur eine graduelle Unterscheidung an-

zuerkennen und nicht eine prinzipielle. Es ist aber, wie ich ausdrücklich bemerke und der Herr Korreferent ebenfalls hervorgehoben hat, die Absicht gewesen, eine prinzipielle Unterscheidung auch hier einzuführen, und zwar in der Weise, daß Alles, was ehrlos ist, als Verbrechen gestempelt, und Alles, was nicht ehrlos ist, in die Kategorie der Vergehen hineingesetzt wird. Das ist, meiner Meinung nach, nicht nur dem sittlichen Bewußtsein des Volkes nicht unförderlich, sondern ihm gerade recht förderlich, wenn es bestimmt weiß, die und die Handlungen, welche als Verbrechen bezeichnet sind, sind solche, welche mit der bürgerlichen Ehre nicht bestehen können. Ich halte sie aber auch für das Gerichtsverfahren, wenn man auch nicht der Einführung der Geschwornengerichte vorarbeiten will, doch einigermaßen für praktisch wichtig. Ich bin wenigstens dabei durchaus nicht von der Voraussetzung ausgegangen, daß ich hierdurch der Einführung der Geschwornengerichte vorarbeiten wolle. Ich habe gestern bereits ausgesprochen, daß ich der Meinung des Herrn Landtags-Kommissars und des Herrn Ministers der Gesetzgebung vollkommen beitrete, daß hier nicht der Ort sei, darüber zu disputiren, ob das Geschwornengericht auch in den anderen Provinzen einzuführen; aber ich glaube, daß wenn man nur den Grundsatz anerkennt, daß die bürgerliche Ehre das höchste Gut des Menschen vom Gesichtspunkte des Staates aus ist, man doch auch es für praktisch wichtig erachten kann, für unser Verfahren diesen Grundsatz überall an die Spitze des Gesetzbuches gestellt zu sehen, daß man allen Handlungen, welche ein Aberkennen der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, einen besonderen Namen giebt. Es sind, wie schon gesagt worden ist, die größeren Garantieen der Vertheidigung, die um deswillen gefordert werden müssen, weil es das höchste Uebel ist, welches zugefügt werden kann. Es kann also auch bei unserem Verfahren schon ohne die Vertheidigung mit größeren Garantieen umgeben werden, bei Verbrechen wie bei Vergehen. Wenn nun trotzdem der Vorschlag, wie ihn die Abtheilung hier gemacht hat, im Wesentlichen eine graduelle Abstufung der Strafen hinstellt, so ist es aus einem Grunde geschehen, der erst später der hohen Versammlung klar werden wird bei Beurtheilung des Gesetzes selbst. Die Zuchthausstrafe bedingt nach dem Gesetze ein- für allemal den Verlust der bürgerlichen Ehre; bei allen anderen Straf-Erkenntnissen muß das Verbrechen als ein solches bezeichnet sein und neben der Freiheitsstrafe noch auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden. Es wird daher nicht eher beurtheilt werden können, ob es Verbrechen giebt, die niedriger als mit 5 Jahren Strafarbeit bestraft werden und doch den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen. Wenn in dem Gesetze noch solche Bestimmungen stehen bleiben, so ist es dann nothwendig, daß man bei dieser Charakterisirung der Verbrechen nach dem Gesetz dann noch den besonderen Zusatz macht und sagt: oder bei denen auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen ist. Ich glaube, ich habe die Ansicht und Meinung der Abtheilung richtig aufgefaßt, indem ich sagte, das Kriterium soll der Verlust der bürgerlichen Ehre sein, und wer eine Handlung begangen hat, auf welche das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehre setzt, ist ein Verbrecher. Wer

aber eine Handlung begeht, die zwar strafbar ist, aber nicht ehrlos macht, der hat nur ein Vergehen begangen. Somit glaube ich doch, daß sich einigermaßen diese spezifische Unterscheidung für die älteren Provinzen nicht nur rechtfertigt, sondern auch, abgesehen von der Einführung des Geschworenengerichts, ihren großen Nutzen haben kann.

Abgeordn. von Byla: Wenngleich in das Strafgesetzbuch für die alten Provinzen der Monarchie die Dreitheilung nicht aufgenommen ist, so bin ich doch der festen Ueberzeugung, daß im Volke dieser Unterschied dessenungeachtet schon gemacht wird. Selbst der geringste Mann unterscheidet zwischen Uebertretung von Polizei-Gesetzen, Vergehen und Verbrechen eben so gut, als wenn dies ausdrücklich im Gesetze bestimmt wäre. Aber ich finde eben so wenig irgend ein Bedenken darin, die Dreitheilung in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen, namentlich nicht, wenn dies unseren rheinischen Brüdern angenehm und wünschenswerth ist. Wenn schon in der That dieser Unterschied bei uns besteht, warum soll man Anstand nehmen, es im Gesetze auszudrücken. Nur habe ich ein Bedenken dabei, die Unterscheidungs-Merkmale anzunehmen, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen, namentlich die erste Bestimmung der Verbrechen. Es hat zwar der Vorsitzende der Abtheilung jetzt schon einigermaßen diese erste Bestimmung abgeändert, und ich bin mit dieser Erklärung vollkommen einverstanden. Ich verstehe nämlich unter Verbrechen nur eine Uebertretung des Strafgesetzes, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, wenn man aber hierzu auch solche Uebertretungen rechnet, worauf Freiheitsstrafe von 5 Jahren gesetzt ist, so halte ich dies für bedenklich, denn dann würde eine Handlung, welche mit 4¾ Jahren oder mit 4 Jahren 11 Monaten zu bestrafen, kein Verbrechen sein, aber wohl eine, die mit 5 Jahren bestraft wird. Das wäre nicht zu rechtfertigen, und insofern eine Abänderung in dieser Beziehung vorgenommen wird, bin ich mit der Abtheilung vollkommen einverstanden.

Referent Naumann: Der Grund, welcher die Abtheilung geleitet hat, die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen vorzuschlagen und zu gleicher Zeit den Unterschied zwischen diesen einzelnen strafbaren Handlungen festzustellen, liegt in Beziehung auf diesen letzteren Punkt besonders darin, daß die Abtheilung überhaupt glaubte, von vornherein ein bestimmtes Kriterium aufstellen zu müssen, wenn von einer solchen Eintheilung die Rede sein soll. Sie hat ein solches Kriterium aufgestellt, als sie an die Berathung des Gesetz-Entwurfes ging; sie hat es aber nur aufgestellt, um sich gewissermaßen selbst einen Prüfstein für die weitere Berathung zu schaffen. In diesem Sinne bitte ich die Sache aufzufassen, ich glaube, ich werde bei den Mitgliedern der Abtheilung keinen Widerspruch finden, daß dem wirklich so ist. Ob sich dieses Kriterium durch das ganze Gesetz wird durchführen lassen, muß einer weiteren Prüfung und endlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Ich halte meinerseits nicht daran fest, die Eintheilung so hinzustellen, wie es geschehen ist, namentlich 5 Jahre der Freiheits-Entziehung als Kriterium des „Verbrechens“ anzunehmen. So wenig ich dies thue, eben

so wenig würde ich mich von vornherein dafür entscheiden, blos wieder nach der Maßgabe, ob Verlust der bürgerlichen Ehre eintritt oder nicht, die Unterscheidung hinzustellen. Ich will bei Berathung des ganzen Gesetz-Entwurfs darauf Rücksicht nehmen, aber mich nicht binden, weil noch andere Kriterien aufzustellen sein können. Es ist — und auf diesen Punkt muß ich zurückkommen — der Abtheilung der Vorwurf gemacht worden, sie kaptivire gewissermaßen durch eine solche Eintheilung, indem sie damit voraussetze, daß eine ähnliche Institution, wie sie die rheinische Provinz besitze, auch in den übrigen Provinzen des Staates eingeführt werde. Es ist dieses Verfahren als ein räthliches, unserer Aufgabe entsprechendes nicht erkannt worden. Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß der Wunsch, jene Institutionen zu erhalten, allerdings für viele Mitglieder der Abtheilung und insbesondere für mich leitend war, und ich muß es für ganz angemessen ansehen, wenn man für diesen Fall, daß es zulässig sein sollte, Institutionen der Art einzuführen, auch das materielle Strafgesetzbuch so einrichte, daß es der Einführung derartiger Institutionen nicht hinderlich werde.

Abgeordn. Sperling: Auch ich bin der Ansicht des Herrn Korreferenten, daß die Eintheilung der Gesetz-Uebertretungen, wie sie das französische Gesetz kennt, durch das dortige Gerichtsverfahren nicht bedingt ist, daß gerade umgekehrt die Gerichte mit Rücksicht auf die von den Gesetzen vorgenommene Eintheilung organisirt worden sind. So weit wir in der Rechtsgeschichte zurückgehen, hat eine Unterscheidung der Gesetz-Uebertretungen in diesem Sinne stattgefunden. Schon in der Carolina findet sich eine solche Andeutung. Insbesondere kennt sie auch schon unsere alt-vaterländische Gesetzgebung. Dieselbe unterscheidet ausdrücklich zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, indem sie als letztere nicht blos Contraventionen gegen Verordnungen der Behörden, sondern auch Uebertretungen eigentlicher Strafgesetze dadurch bezeichnet, daß sie für dieselben ein polizeimäßiges Untersuchungs-Verfahren anordnet. Diese Unterscheidung hat, wie schon bemerkt worden ist, in der Volksansicht ihren Grund. Das Volk unterscheidet sehr wohl zwischen einem Verbrechen und demjenigen, der sich einer gelinden Gesetzes-Uebertretung schuldig macht. Der Erstere wird als ein Ehrloser angesehen, und man entzieht sich seinem Umgange. Nicht so bei dem, welcher sich einer leichteren Gesetzes-Uebertretung schuldig gemacht hat. Diese Unterscheidung ist ein mächtiger Hebel für die Volksmoral, den wir nicht gut aufgeben können. Ich trete also in dieser Beziehung dem Gutachten der Abtheilung bei. Nur in Bezug auf die von der Abtheilung vorgenommenen Kriterien möchte ich mich dagegen erklären, daß das Strafmaß allein entscheiden soll, ob eine solche Handlung als Verbrechen, Vergehen oder als Polizei-Uebertretung zu betrachten sei. Zunächst möchte ich alle Handlungen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, ohne Unterschied der sonstigen Strafe, in die Klasse der Verbrechen setzen und nach diesen auch die Handlungen, bei welchen auf eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt wird.

Die Polizei-Uebertretungen zu charakterisiren, ist schwieriger. Indessen hat uns der jetzige Gesetz-Entwurf in dieser Beziehung geholfen, denn es sind in demselben die einzelnen Polizei-Uebertretungen spezialisirt worden, und dies scheint zweckmäßig. Dabei kann man es belassen. Die Nüance der Vergehen würde dann nur negativ bestimmt werden dürfen, indem man dazu alle diejenigen strafbaren Handlungen zählt, welche weder zu den Verbrechen noch zu den Polizei-Uebertretungen gehören.

Justiz-Minister Uhden: Im Ganzen trete ich der Aeußerung meines geehrten Herrn Kollegen vollständig bei; es fragt sich aber, ob wir uns nicht gegenwärtig noch die Debatte ersparen können. Wenn man Verbrechen und Vergehen unterscheiden will, so könnte eine Unterscheidung darin gelegt werden, ob eine solche Handlung eine schlechte, ehrlose Gesinnung verräth oder nicht. Gesetz-Uebertretungen mit ehrloser Gesinnung könnte man Verbrechen, die ohne diese Vergehen nennen. Nimmt man zu diesen beiden die Polizei-Contraventionen hinzu, so würde man zu einer dreigliedrigen Eintheilung gelangen. Der Vorschlag der Abtheilung aber nimmt auf diese Intensivität der Verbrechen keine Rücksicht, sondern bestimmt die Gränzen ganz objektiv, indem er die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen fast ausschließlich von dem Maße der Strafe abhängig macht. Eine solche Unterscheidung halte ich nicht dem wahren Rechtsgefühle angemessen, vielmehr würde ich ein größeres Gewicht darauf legen, ob die zu bestrafende Handlung einen infamirenden Charakter an sich trägt. Das Detail dürfte sich aber erst bei Berathung der einzelnen Verbrechen ergeben. Ich will z. B. das Verbrechen des ersten Diebstahls anführen, wo das Maß der Strafe nur auf sechs Wochen bestimmt, aber zugleich vorgeschlagen ist, den Verlust sämmtlicher Ehrenrechte eintreten zu lassen. Ich glaube daher, daß es zweckmäßiger ist, die Berathung und den Beschluß über den Vorschlag der Abtheilung zur Zeit noch auszusetzen.

Abgeordn. von Gudenau: Ich glaube, daß wir allerdings jetzt, ohne der künftigen Berathung vorzugreifen, einen Beschluß über alle speziellen Folgen und Modificationen der dreigliedrigen Eintheilung noch nicht fassen können. Wenn wir aber alle derartige Fragen verschieben, so werden sich die wichtigen Fragen zu sehr bei dem Schlusse häufen. Deshalb glaube ich, daß wir für jetzt nur pure die dreifache Eintheilung aussprechen möchten, ohne auf ihre nähere Unterscheidung einzugehen. Von der Minister-Bank ist vorhin erwähnt und der Standpunkt dahin gestellt worden, daß die dreifache Eintheilung hauptsächlich nur mit den rheinländischen Institutionen zusammenhänge, daß hauptsächlich aus formellen Gründen, welche mit der dortigen Gerichts-Verfassung zusammenhingen, diese Eintheilung nur für die dortige Provinz so wichtig sei. Ich muß mich dagegen verwahren, als ob ich diese Eintheilung nur wegen der dortigen Institutionen vertheidigt hätte. Ich würde diese Eintheilung für zweckmäßig halten, wenn auch die Institutionen der Rhein-Provinz mir gar nicht bekannt wären; denn alle strafbaren Handlungen der Menschen lassen sich in nicht weniger als drei Klassen bringen. Es ist

ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, der nur ein Polizei-Gesetz, das vorübergehender Natur ist, verletzt hat, und zwischen dem, der ein allgemeingültiges Strafgesetz verletzte, der aber noch nicht aufgehört hat, ein ehrlicher Mann zu sein. Tief unter beiden steht erst der ehrlose Verbrecher.

Wenn gesagt worden ist, die dreifache Eintheilung könne auf das Rechtsbewußtsein des Volkes schädlich einwirken, so kann ich diese Meinung nicht theilen. Ich glaube vielmehr, daß der Sprachgebrauch des Entwurfs keinesweges dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend sei. In unserer Sprache haben wir kein härteres Wort, um eine Uebelthat zu bezeichnen, als das Wort: „Verbrechen", und dieses Wort hat der Entwurf auf Handlungen angewendet, auf die es nicht paßt. Ich frage: passen die Worte Verbrechen und Verbrecher auf Jemanden, der in augenblicklicher Aufwallung einen Anderen beleidigt, der bei einer Auswanderung die polizeilichen Vorschriften vernachlässigt, der aus Unvorsichtigkeit einen Anderen leicht verletzt? Bestraft soll allerdings Jedermann werden, wenn er gesetzlichen Vorschriften entgegenhandelt, aber wer ihn in solchen Fällen einen Verbrecher nennt, der gebraucht ein Wort, was gar nicht paßt und die Sache durchaus unrichtig bezeichnet; und deshalb vertheidige ich die dreifache Eintheilung nicht blos aus formellen, sondern auch aus inneren Gründen.

Justiz-Minister Uhden: Ich kann nur wiederholen, daß die Eintheilung in infamirende und nicht infamirende Verbrechen und in Polizei-Contraventionen Vieles für sich hat. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß unter „crimes" auch Gesetzübertretungen fallen können, die keine entehrende Handlung in sich schließen. Es hat z. B. Jemand in der Hitze einem Anderen eine körperliche Verletzung beigebracht, und der Verletzte ist in Folge derselben 20 Tage krank gewesen, so würde der Thäter einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verfallen sein.

Abgeordn. Camphausen: Auf die letzte Bemerkung des Herrn Justiz-Ministers habe ich zu antworten, daß wir manche Härte in unserem Rechte am Rheine längst erkannt, deshalb seit vielen Jahren eine Revision desselben gewünscht haben; daß uns aber niemals vergönnt worden ist, auf diese Revision einzugehen; es ist uns nicht vergönnt worden, das Recht aus sich selbst heraus sich entwickeln zu lassen oder es zu verbessern, vielmehr ist immer den rheinischen Vorschlägen die bevorstehende allgemeine Rechts-Revision oder früher die bevorstehende Einführung des Landrechts entgegengesetzt worden. Seit dem ersten Vortrage des Herrn Ministers der Gesetzgebung sind schon so viele Redner vor mir aufgetreten, daß ich wenig mehr hinzuzufügen habe; aber zwei Bemerkungen erlauben sie mir noch.

Wenn bedenklich erachtet wird, das Rechtsbewußtsein des Volkes durch die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen zu gefährden, so glaube ich meinerseits, daß das sittliche Bewußtsein des Volkes weit mehr dadurch angegriffen wird, daß Alles und Jedes, auch das Kleinste, ein Verbrechen genannt werden soll. Wenn zweitens Bedenklichkeiten daher genommen worden sind, ein fremdes

— ein fremdes werden wir es nicht nennen wollen — das rheinländische Prinzip jetzt anzunehmen und dadurch der künftigen Einrichtung der Gerichts-Verfassung vorzugreifen, so mache ich darauf aufmerksam, daß alle diejenigen Aenderungen, welche seither diesseits getroffen worden sind, gerade auf den Weg hinlenken, auf dem wir uns am Rheine schon befinden. Indessen glaube ich, daß es doch wünschenswerth wäre, wenn diese Frage, nachdem die Erörterung derselben schon längere Zeit gedauert hat, zu einem Resultate geführt würde, und dazu sehe ich gerade in dem Vortrage des Herrn Ministers der Gesetzgebungs-Kommission das Mittel. Es hat derselbe Sie darauf aufmerksam gemacht, und Sie sind nachher von mehreren Rednern darauf aufmerksam gemacht worden, daß mehreren Bestimmungen des Gesetzes vorgegriffen würde, wenn Sie so beschließen wollten, wie die Abtheilung vorgeschlagen hat, und daß aus diesem Grunde eine Vertagung nützlich sein könnte. Es hat derselbe aber am Schlusse des Vortrags vorgeschlagen, daß die Zweitheilung in Verbrechen und Polizeivergehen, wie der Gesetz-Entwurf sie enthält, vorzüglicher und diese zur Annahme zu empfehlen sei, und daher würde ich darauf antragen, daß an die Versammlung die Frage gestellt werde, ob sie die Eintheilung, wie der Gesetz-Entwurf will, annehmen wolle, ohne daß durch die etwaige Verneinung dieser Frage entschieden wäre, daß der Vorschlag des Ausschusses an die Stelle treten soll.

(Viele Stimmen: Ja, ja!)

Abgeordn. Graf von Renard: Es mag wohl an mir liegen, daß es mir schwer geworden ist, dem Anfange der Debatte und aller der subtilen Kasuistik genau zu folgen, mit der sie geführt worden ist. Mir scheint die Sache viel einfacher, als hier vorgeschlagen ist. Ueber einen Moment werden wir wohl einverstanden sein, nämlich darüber, daß nicht die Strafe, sondern die Handlung ehrlos macht. Darüber hat sich auch eine gegentheilige Meinung nicht herausgestellt. Deshalb kann ich mich aber auch der dreigliedrigen Eintheilung, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen hat, und welche Strafart und Maß mit Verlust der Ehre kumulirt, nicht anschließen. Daß in der Rheinprovinz die Strafe der Ehrlosigkeit nur durch die Assisen verhängt werden kann, finde ich höchst vorzüglich und lobenswerth, indem das höchste Gut des Menschen, seine Ehre, nur der Beurtheilung, nur den Ansichten und Gefühlen unterliegen kann, die meine Mitbürger darüber haben, und keinem Einzelrichter.

Wenn wir von einer Dreitheilung sprechen, so müssen wir auch eine dreifache Definition geben, das Maß der Strafe kann aber mir keine Norm für die Unterscheidung geben. Ich kann mir schwere Verbrechen denken, welche nicht ehrlos machen, ich kann mir aber ein unbedeutendes Vergehen denken, das doch ehrlos macht, z. B. den Taschendiebstahl. Wenn es überhaupt schon schwierig ist, Definitionen zu geben und ähnliche Dinge scharf in zwei zu scheiden, um so schwieriger wird es sein, eine scharfe Definition für die Dreitheilung zu geben. Ich glaube, man kann die Verbrechen in ehrlose und nicht ehrlose, in Vergehen und in Verbrechen eintheilen, man kann dabei verschiedene Gesichtspunkte aufstellen, in welchen man theilt,

aber eine Dreitheilung zu machen, die logisch durchgeführt werden soll und alle Fälle zweifellos aus- und einschließt, kommt mir undenkbar vor.

Abgeordn. von Brünneck: Ich glaube die Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß im Interesse der älteren Provinzen und der Rechtsgleichheit das Prinzip der Dreitheilung anzunehmen sein würde; denn da das Kompetenz-Gesetz für die Rheinlande die Dreitheilung festgehalten hat, so kann ich mir den Fall denken, daß die Verbrechen, über welche die früheren Paragraphen handeln, von dem rheinischen Strafrichter als Vergehen behandelt werden und deshalb von ihm für straflos erkannt werden konnten, während sie in den älteren Provinzen bestraft werden müßten. Daher würde ich mich für die Dreitheilung erklären müssen. Was aber die dieser zum Grunde zu legende Skala betrifft, so glaube ich, daß es am besten wäre, die Festsetzung derselben dem Schlusse der Berathung vorzubehalten.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube zur Vertheidigung des Abtheilungs-Gutachtens nach Allem, was gesagt worden ist, nichts hinzufügen zu dürfen, aber ich glaube, den Schluß der Debatte näher herbeiführen zu können, wenn ich an die Mitglieder der Versammlung, da gegen das Prinzip der Dreitheilung nichts gesagt worden ist, sondern nur gegen die Kriterien dieser Dreitheilung, die Frage richte, ob sie, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, nicht davon absehen möchten, daß die Frage so gestellt werde, wie sie jetzt eigentlich steht, und daß lieber nur principaliter über den Grundsatz abgestimmt, daß nämlich die Frage so gestellt würde: soll der Grundsatz angenommen werden, daß das Strafrecht zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen unterscheide? Dies darf nicht bis zum Schlusse verschoben werden, und es wird überhaupt wünschenswerth sein, daß wir Alles erledigen, was nicht nothwendig zum Schlusse zu verschieben ist, da wir sonst am Ende genöthigt werden könnten, mit dem Schluß anzufangen; was dagegen die Kriterien anbetrifft, über die sich zum Theil große Mißverständnisse ergeben haben, so glaube ich allerdings, daß über diese die hohe Versammlung sich erst wird entscheiden können, wenn in der Art und Weise, wie es von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, das Gesetz durchgegangen ist. Ich erlaube mir, die übrigen Mitglieder der Abtheilung um ihre Zustimmung zu meinem Vorschlage zu bitten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß die Abtheilung um so weniger Bedenken tragen wird, diesem Vorschlage sich anzuschließen, als ich glaube bemerkt zu haben, daß die Mitglieder derselben darin in Uebereinstimmung sind, daß jedenfalls die Fassung einer Aenderung unterliegen muß, je nachdem wir die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verändern. Daß aber darüber abgestimmt werde und die Versammlung sich dadurch bewußt werde, ob sie einen prinzipiellen Unterschied wolle dahin, ob das Verbrechen die Ehrlosigkeit bedingt, oder ob die Ehrlosigkeit bei einer strafbaren Handlung nicht vorauszusetzen sei, halte ich von der höchsten Wichtigkeit, und zwar ist es politisch noch viel wichtiger, als in Bezug auf das Verfahren,

denn ich halte es von der höchsten Bedeutung, daß in der Jetztzeit dem Volke immer mehr der Begriff der bürgerlichen Ehre zum Bewußtsein komme.

Abgeordn. von Werdeck: Gegen die Abstimmung über das Prinzip möchte ich mich im voraus erklären. Ich halte den Gang, den die Berathung genommen hat, für höchst bedauerlich, bekenne aber, daß es nach den getroffenen Einleitungen nicht anders möglich gewesen, daß die Berathung über den allgemeinen Theil ohne vorherige Berathung der speziellen Vorschriften hat erfolgen können. In diesem Falle aber muß ich, auf die Gefahr hin, noch Einen Punkt an das Ende der Berathung zu verweisen, dringend anrathen, daß es mit dem gegenwärtigen Punkte geschehen möge. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß man über kein Prinzip sich entscheiden kann, bevor man sich die Folgen, die diese Entscheidung haben soll, klar gemacht hat. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in der Abtheilung selbst über die Anwendung des Prinzips verschiedene Ansichten obwalten. Der geehrte Vorsitzende derselben hat entwickelt, daß als leitend anzusehen sei: die Ehrenrührigkeit der begangenen Handlung; — von der Abtheilung selbst aber ist die Dauer der Strafe als normativ angenommen worden. Ich kann mir sehr gut denken, daß im Laufe der Berathungen noch andere Rücksichten sich geltend machen werden, und ich muß dringend bitten, daß wir die Abstimmung über das Prinzip aussetzen. Ich glaube aber, daß die Debatte, wie sie jetzt liegt, sehr wesentlich fördernd für die fernere Beschlußnahme gewesen ist, daß Jeder von uns dadurch mit sich selbst aufs Reine gekommen ist, wie er bei den einzelnen an die Reihe kommenden Paragraphen die Sache zu beurtheilen und abzustimmen habe, daß es dagegen verwerflich wäre, wenn wir im voraus uns binden wollten dadurch, daß wir bestimmen, es soll eine Drei-, eine Zweitheilung oder sonst eine andere Eintheilung stattfinden.

Korreferent: Ich schließe mich der Ansicht, die von dem Vorsitzenden der Abtheilung ausgesprochen ist, ganz an und halte es für zweckmäßig, daß die Abstimmung darüber erfolgt, ob das Prinzip der dreifachen Eintheilung angenommen und als Grundsatz dastehen soll, ohne daß dabei dem vorgegriffen wird, ob die Gliederung stattfinden soll, mit Rücksicht auf die Intensivität des Verbrechens oder auf die graduellen Abstufungen im Strafmaße, indem bei Erörterung dieser Frage noch viele Rücksichten vorkommen können, die jetzt mit Klarheit zu überschauen nicht möglich ist. Es ist auch bei der Abtheilung die hier vorliegende Bestimmung nur einstweilen in Vorschlag gebracht worden, deshalb, weil eine äußere Gränze zu geben für zweckmäßig erachtet wurde. Es hat sich bei der Berathung des speziellen Theiles bei mir manche Ansicht festgestellt, die ich damals, als ich bei der Abtheilung mitwirkte, noch nicht gefaßt hatte, so ist es jetzt bei mir zur Ueberzeugung geworden, daß es zweckmäßig sei, auf den Wegfall der Strafarbeit anzutragen, was damals, als das Gutachten verfaßt wurde, bei mir noch nicht so entschieden war. Wenn übrigens von dem Abgeordneten der Ritterschaft aus der Provinz Brandenburg bemerkt worden ist, daß eine Diskussion über das Prin-

zip jetzt noch nicht stattfinden möge, so glaube ich, daß eine Veranlassung, diese Abstimmung auszusetzen, nicht vorliegt, da von ihm selbst anerkannt worden ist, daß diese Diskussion bereits ein weiteres Licht über die eigentliche Lage der Sache gegeben, und daß es wohl einem Jeden so ziemlich klar geworden sein wird, worauf es in der Sache ankommt.

Abgeordn. von Weiher: Ich habe aus Allem, was ich bis jetzt gehört habe, noch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß jetzt schon ein Beschluß über die Nothwendigkeit einer dergleichen Eintheilung in zwei oder drei Glieder gefaßt werden müsse; ich bin aber auch um so besorglicher, einen dergleichen Beschluß zu fassen, geworden, weil als Kriterien für dergleichen Eintheilungen überall nur das Strafmaß hervorgehoben worden ist. Es ist gesagt worden, das Strafmaß bestimmt nicht die Ehrlosigkeit, sondern die Handlung selbst; die Handlung und die Strafe sind aber ganz genau mit einander verbunden.

Etwas Anderes aber, was nach meiner Ansicht sehr darauf influirt, sind die Umstände, unter welchen die Handlung begangen worden ist. Eine und dieselbe Handlung kann, unter gewissen Umständen begangen, sehr viel weniger Abscheu verdienen, als unter anderen, obgleich sie bei der Fällung der Strafen beide dieselbe Strafe erhalten.

Marschall: Ich bin bereit, das zu sagen, was ich zur Herbeiführung der Fragstellung für erforderlich halte, wenn sich Niemand weiter um das Wort meldet.

Vice-Marschall von Rochow: Ich halte es für einen großen Nachtheil, wenn so viele Fragen bis ans Ende verschoben werden müssen, ich beklage namentlich den Verlust der Zeit, der dadurch entsteht, aber ich muß doch der Ansicht des Redners, der zuletzt gesprochen, beistimmen, da ich der Meinung bin, daß es die Möglichkeit, sich über die Frage zu erklären, sehr erschwert, wenn jetzt schon über ein Prinzip abgestimmt werden soll, ohne zu wissen, welche Folgerungen daraus entstehen werden. Es haben nur wenige Redner gegen den Vorschlag der Abtheilung gesprochen, und ich bin ihm nicht unbedingt entgegen, würde aber doch jetzt dagegen stimmen müssen, weil ich nicht übersehen kann, wohin dies führen könnte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur den beiden verehrten Rednern, die so eben gesprochen haben, entgegnen, daß ich ihnen darin allerdings beistimme, daß man sich dessen bewußt sein muß, daß man eben bestimmte Handlungen unter allen Umständen als Verbrechen qualifizirt wissen will, und das sind, meiner Meinung nach, nur ehrlose Handlungen, solche, die mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden. Ob man außerdem noch ein gewisses Strafmaß, obgleich die bürgerliche Ehre damit nicht aberkannt wird, auch in die Kategorie der Verbrechen hineinbringen will, wird nur zu beurtheilen sein, nachdem man das Gesetz durchgegangen und gesehen hat, welche Strafen darauf gesetzt sind. Man würde, wenn als Hauptprinzip dieser Unterscheidung die Aberkennung der bürgerlichen Ehre festgehalten wird, nichts releviren, man würde die Fassung

am Schlusse feststehen können. Das ist aber gewiß, dessen müssen wir uns vor der Abstimmung bewußt sein, daß Handlungen, die mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bedroht sind, unter allen Umständen unter die Kategorie der Verbrechen fallen. Nur so kann die Abstimmung Zweck und Sinn haben.

Landtags-Kommissar: Ich bitte um das Wort, um einen Vorschlag zu machen, der in einer Debatte, die an sich unbedeutend erscheint, nichtsdestoweniger aber, meiner Meinung nach, von Wichtigkeit für den Fortgang der Berathung des Gesetz-Entwurfes ist, vielleicht zu einer Verständigung führen kann.

Als feststehend ist anzunehmen, daß das Prozeßverfahren der Rhein-Provinz die Dreieintheilung nothwendig erfordert, und daß, wenngleich durch das Kompetenz-Reglement in dieser Beziehung Fürsorge getroffen, es nichtsdestoweniger wünschenswerth erscheint, auch in dem Gesetze diese Eintheilung deutlich hervorzuheben. Auch dagegen wird sich nichts einwenden lassen, daß auch in dem Rechtsgefühle der älteren Provinzen ein wesentlicher Unterschied gemacht wird zwischen schweren und leichteren Verbrechen, und daß man also die leichteren auch Vergehen nennen könne. Die Schwierigkeit dürfte daher zunächst darin liegen, daß die Eintheilung, wie sie das rheinische Recht bisher gehabt, und wie sie ihm im Wesentlichen belassen werden soll, allerdings Verbrechen und Vergehen nicht in einer Weise unterscheidet, wie solche dem Rechtsgefühle der älteren Provinzne entspricht. Denn, wie bereits angeführt worden, unterliegt es keinem Zweifel, daß es strafbare Handlungen giebt, die nach dem rheinischen Rechte von den Assisen gerichtet werden und deshalb Verbrechen heißen, die gleichwohl aber weniger den verbrecherischen Charakter haben, weniger entehrend sind, als unter Anderem die Reihe der gemeinen Diebstähle, welche in die Klasse der V e r g e h e n fallen, nichtsdestoweniger aber für Verbrechen gehalten werden. Hierin scheint besonders die Schwierigkeit zu liegen; im Uebrigen würde es auch für die älteren Provinzen, wenn das Strafverfahren, welches jetzt für die Residenz angeordnet ist, allgemein eingeführt wird, von wesentlichem Vortheile sein, eine feste Dreieintheilung zu haben.

Wenn es nun nicht anders als im Interesse des Gouvernements und der Monarchie liegen kann, das Gesetz so einzurichten, daß die möglichste Harmonie zwischen den Einrichtungen der älteren Provinzen und der Rhein-Provinz herbeigeführt werde, wenn die Rhein-Provinz durchaus ihre Institutionen verlangt, so halte ich es allerdings für berücksichtigungswerth, noch einen Versuch zu machen, ob man sich darüber verständigen könne, wie diese Frage in Vermittelung der Wünsche und Bedürfnisse der älteren Provinzen, wie der Rhein-Provinz, zur Ausgleichung zu bringen sei. Ich bin deshalb mit meinen Kollegen darüber einig geworden, der hohen Versammlung den Vorschlag zu machen, die Beschlußnahme über die vorliegende Frage auszusetzen und zu beantragen, daß zwischen der Abtheilung und dem Ministerium schleunigst eine Communication zur Vermittelung einer solchen Einigung stattfinden möge.

(Vielseitiger Beifall.)

Wir wollen ernstlichst bemüht sein, diesen Zweck zu erreichen, und wenn es gelingt, so hoffe ich, daß dadurch ein wesentliches Hinderniß einer fördernden Fortsetzung der Berathung beseitigt werde und diese Gesetzgebung aus dem Schooße dieser hohen Versammlung um so mehr als für alle Theile der Monarchie passend hervorgehen wird. Wenn also die hohe Versammlung keine Schwierigkeit erhebt, so würden wir uns schleunigst unter uns verständigen und dem Abtheilungs-Vorsitzenden vorschlagen, eine Zeit anzuberaumen, um einen derartigen Versuch zu machen und später der hohen Versammlung das Resultat davon mitzutheilen. Ich glaube nicht, daß die Fortsetzung der Debatte in den nächsten Tagen durch Aussetzung dieses Beschlusses gehindert werden wird; wenigstens wird dieser Nachtheil geringer sein als der eines voreiligen Beschlusses, er möge nun für oder gegen den Antrag der Abtheilung ausfallen.

Vice-Marschall von Rochow: Es scheint mir das ein Vorschlag zu sein, den wir mit dem größten Danke annehmen können.

(Vielfache und laute Beifalls-Bezeigungen.)

Abgeordn. Camphausen: Ich möchte nur ein Wort hinzufügen. Es wird zu häufig darauf hingewiesen, daß es sich davon handle, der Rhein-Provinz zu Liebe etwas zu thun; ich entnehme aber dem Entwurfe und den Gesetzen, die bereits hier eingeführt worden sind, daß die vorgeschlagene Eintheilung von den sieben übrigen Provinzen in ihrem Interesse zu fordern ist.

Marschall: Ich war bereit, zur Vorbereitung einer Fragstellung die Hauptmomente der Berathung hervorzuheben, wohin zuletzt aber ganz hauptsächlich die ausgleichenden Vorschläge gehört haben würden, welche zuvörderst von dem Abgeordneten Camphausen und dann von dem Abgeordneten von Auerswald gemacht worden sind, welchem letzteren der Vorsitzende der Abtheilung sich angeschlossen hat. Nachdem sich aber so vollständige Zustimmung zu dem Vorschlage des Königlichen Herrn Kommissars gezeigt hat, würde ich eine solche Recapitulation nur für Zeitverlust halten, und ich werde also die Abstimmung darüber veranlassen, ob die Versammlung dem Vorschlage des Herrn Kommissars beitritt? Diese Abstimmung würde in der Weise erfolgen, daß vorausgesetzt wird, die Versammlung stimme dem Vorschlage des Herrn Kommissars bei, wenn sich kein Widerspruch gegen diese Voraussetzung erhebt. Da dies nicht der Fall ist, so ist auszusprechen, daß die Versammlung dem Vorschlage des Herrn Kommissars beigestimmt hat, und wir kommen nunmehr zum nächsten Paragraphen.

Referent (liest vor):

„§. 7.

Keine Handlung darf mit einer Strafe belegt werden, die nicht ihrer Art und ihrem Maße nach gesetzlich dafür bestimmt ist."

Die Abtheilung hat keine Veranlassung gehabt, einen Antrag hierbei zu stellen.

Abgeordn. Camphausen: Diese Bestimmung, der ich vollkommen beitrete, läßt mich erwarten, daß nun auch wirklich die Strafen aufhören werden, die vielleicht gegenwärtig noch vollstreckt werden,

ohne daß sie ihrer Art und Weise nach gesetzlich bestimmt sind, d. h. durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze. Ich erwarte, daß dieser Paragraph die Folge habe, daß auch die Haus-Ordnungen der Gefängnisse, wonach den Verwaltern das Recht, schwere Strafen aufzulegen, beigemessen ist, in verfassungsmäßige Gesetze werden umgewandelt werden.

Abgeordn. Sperling: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß gegen die Fassung dieses Paragraphen von vielen Seiten her Ausstellungen gemacht worden sind, die bei der neulichen Redaction nicht unberücksichtigt zu lassen sein dürften.

Abgeordn. Prüfer: Ich wollte in Bezug auf die Fassung des Paragraphen mir allerdings zu bemerken erlauben, daß er nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten zweideutige Erklärungen offen läßt. Einmal könnte man annehmen, daß gesagt werden solle, eine Handlung, die nicht mit Strafe bedroht sei, dürfe nicht bestraft werden, was sich von selbst versteht, auch wohl kein Richter sich dazu verstehen wird, eine Handlung mit Strafe zu belegen, welche nicht mit dergleichen bedroht ist; und auf der anderen Seite könnte man daraus entnehmen, daß nur die strafbaren Handlungen mit dem im Gesetz gegebenen Maße der Strafe belegt werden könnten. Dies will mir nicht so vollkommen erscheinen, und wenn die hohe Versammlung schon gestern den Wunsch geäußert hat, daß hier und da eine präzisere Fassung eintreten möchte, so wollte ich mir den Antrag erlauben, ob sie es nicht für räthlich halte, auch für diesen Paragraphen bei der Final-Redaction eine desfallsige Ergänzung zu empfehlen.

Marschall: Es würde also dieser Wunsch nur im Protokolle niederzulegen sein.

(Es wird bejaht.)

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Der §. 8, zu dessen Berathung wir nun übergehen sollen, berührt einen so überaus wichtigen und ernsten Gegenstand — die Todesstrafe — daß ich wünsche, die hohe Versammlung möge sich ihm mit voller Geistesfrische und ungeschwächter Aufmerksamkeit zuwenden. Ich zweifle aber, daß dies nach den vorangegangenen langen Debatten möglich ist, und trage deshalb auf den Schluß der heutigen Sitzung an. Doch, wie ich sehe, findet mein Vorschlag nicht die nöthige Unterstützung.

Marschall: Wir haben noch eine ganze Stunde bis zur gewöhnlichen Zeit des Schlusses, und ich bin deshalb der Meinung, daß wir in der Berathung fortfahren.

Referent: (Liest vor.)

„§. 8.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Die Todesstrafe ist durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte, so wie durch öffentliche Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu schärfen:

1) in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen (§§. 80 und 222),

2) wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist."

„Zu §. 8.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob die Todesstrafe überhaupt beizubehalten sei. Die Gründe, welche allgemein bekannt für und gegen die Beibehaltung geltend gemacht werden, haben in der Abtheilung ihre Vertheidiger gefunden, und es ist nicht gelungen, Uebereinstimmung in den Ansichten herbeizuführen. Sowohl über die Rechtfertigung der Todesstrafe an sich aus dem Begriffe des Staats und aus den verschiedenen Rechtstheorieen, als auch über die Frage, ob äußere Gründe die Beibehaltung dieser Strafe rechtfertigen, waren die Ansichten getheilt; besonders aber wurde die Meinung geltend gemacht,

daß, wie seither nach und nach die Anwendbarkeit der Todesstrafe beschränkt worden sei, in derselben Weise auch ferner fortgeschritten werden müsse;

daß gegenwärtig die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ein zu gewagter Sprung sein würde, dessen Folgen sich nicht übersehen lassen;

daß administrative Maßregeln und das Begnadigungsrecht des Monarchen die Vermittelung bilden würden, um endlich die allerdings später zu gewärtigende gänzliche Beseitigung dieser Strafe möglich zu machen.

Die Abtheilung hat sich mit 9 gegen 5 Stimmen dafür entschieden,

einen Antrag auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe nicht zu befürworten.

Die Abtheilung hat ferner in Erwägung gezogen, ob die Todesstrafe öffentlich vollstreckt werden müsse, und es wurden für die Bejahung dieser Frage besonders die Gründe geltend gemacht, daß ohne Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung der durch die Todesstrafe beabsichtigte Eindruck der Abschreckung geschwächt und leicht zu der Voraussetzung Anlaß gegeben werden könne, daß sich die Staatsgewalt schule, mit der Vollstreckung der schärfsten Strafe öffentlich hervorzutreten.

Gegen die Ansicht, daß die Vorschrift, wie die Strafe zu vollstrecken sei, nicht in das materielle Strafgesetz, sondern in die Prozeß-Ordnung gehöre, wurde angeführt, daß durch die Oeffentlichkeit der Vollstreckung die Strafe selbst einen wesentlich verschiedenen Charakter erhalte, und die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen dafür erklärt, in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sei.

Daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken sei, hat keinen Widerspruch gefunden; dagegen ist ferner in Erwägung gezogen worden, ob nicht speziell das Instrument der Enthauptung bezeichnet werden müsse. Die im Jahre 1843 versammelt gewesenen Landtage haben sich in der Mehrzahl für die Anwendung des Fallbeiles ausgesprochen, und die Abtheilung hat sich einstimmig für die Anwendung dieses Instruments erklärt.

Endlich hat die Abtheilung die sich bei §. 8 anschließende, in der Zusammenstellung mit Nr. 1 bezeichnete Frage erörtert:

ob statt der im Entwurfe von 1843 angeordneten Schärfung der Todesstrafe die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung stattfinden solle?

Nach den Motiven zum vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist von der Schärfung der Todesstrafe durch Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte, wie sie der Entwurf von 1843 anordnete, Abstand genommen worden, da sich mehrere Landtage gegen jede auch nur symbolische Schärfung der Todesstrafe als eine in sich ungerechtfertigte und nicht erforderliche Modification der absolut höchsten Strafe erklärt haben. Dieser gegen jede Schärfung der Todesstrafe sprechende Grund muß als richtig anerkannt werden; er spricht aber nicht blos gegen die im Entwurfe von 1843, sondern auch noch vielmehr gegen die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung, da diese letztere sich als Verstümmelung eines entseelten Körpers darstellt, wogegen sich das menschliche Gefühl empört. Der Verlust der Ehrenrechte kann als Schärfung der Todesstrafe nicht eintreten, weil ohnedies mit dem Leben auch die Möglichkeit, ferner Ehrenrechte auszuüben, von selbst aufhört.

Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede anzuordnende Schärfung der Todesstrafe erklärt.

Nach alle dem wird vorgeschlagen,

zu beantragen:

1) die Bestimmung im ersten Alinea dahin zu vervollständigen, daß die Todesstrafe „öffentlich" durch Enthauptung „vermittelst des Fallbeils" zu vollstrecken sei;
2) die Bestimmung im zweiten Alinea ganz fortzulassen.

Marschall: Der bloße Bericht der Abtheilung macht die Stellung von fünf Fragen erforderlich. Daraus folgt, daß es auch zweckmäßig, ja sogar nothwendig ist, daß die Diskussion des Gegenstandes sich theile, und es wird deshalb zuerst der erste Abschnitt des Abtheilungs-Gutachtens zur Diskussion gestellt, welcher auf Seite 8 bis zu den Worten sich erstreckt: „die Abtheilung hat ferner in Erwägung genommen", und die Frage enthält, ob die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen sei oder nicht? Ueber diese Frage also eröffne ich die Berathung und rufe zuerst auf den Abgeordn. Plange.

Abgeordn. Plange: Ich halte die Todesstrafe nicht gerecht, nicht nothwendig und gefährlich, und diese Ansicht veranlaßt mich nicht nur, sondern macht es mir auch zur Pflicht, auf Abschaffung derselben anzutragen. Ich will von dem Standpunkte aus, an den ich mich hinstelle, nicht auf die Nützlichkeitsgründe, wodurch man diese Strafe zu rechtfertigen sucht, eingehen, denn ich halte sie nicht für entscheidend; ich halte sie aber auch nicht für wahr und bewährt und zudem kann ein Zweck verwerfliche Mittel nie heiligen.

Ich habe die Todesstrafe noch nirgend begründet gefunden, und für sie spricht wohl nur die menschliche Satzung ihres Daseins und der leider lange Gebrauch; daß hierin aber eine Begründung dieser Strafe nicht liegen kann, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

In neuerer Zeit hat man sich bemüht, diese Strafe durch das Recht der Wiedervergeltung zu rechtfertigen, allein ich kann dem Staate nicht dies Recht, nur eine Vergeltung, nicht aber eine Wiedervergeltung einräumen. Wiedervergeltung ist kein Recht, Wiedervergeltung ist eine Rache und keine Strafe, die ohnedies auf den Tod nur den Tod folgen lassen würde, und die in einer konsequenten Durchführung ihre eigene Verwerflichkeit bekunden würde.

Der Todesstrafe steht die Wahrheit entgegen, daß der Staat, gebildet durch die Vereinigung eines Inbegriffs von Menschen zum Staatszweck unter einem Oberhaupt, sich von dem Einzelnen nicht mehrere Rechte übertragen lassen kann, als dieser selbst über sich besitzt.

Da nun nach unseren Rechts- und Religions-Verhältnissen und Begriffen Niemand das Recht der Selbstentleibung zusteht, so kann er auch das über Leben und Tod an den Staat nicht übertragen, dieser somit die Befugniß nicht erworben haben, einen Menschen außer dem Stande wahrer Nothwehr zu tödten.

Die Todesstrafe ist keine nothwendige, denn sie kann völlig ersetzt werden. Ihr Zweck, als absolute Sicherheitsstrafe, ist das Unschädlichmachen, die Gefahr von der bürgerlichen Gesellschaft zu entfernen, noch einmal durch denselben Verbrecher in ihren Rechten verletzt zu werden. Dieser Zweck kann durch Einsperrung erreicht werden, wie er gegen tobende Wahnsinnige erreicht wird, ohne es für nothwendig zu halten, dem Menschen den Weg zu seiner moralischen Besserung abzuschneiden oder zum Tode hinüberzugreifen. Der Tod ist Vernichtung, aber nicht eine in ihren durch die Nothwendigkeit des Zweckes gebotenen Gränzen gehaltene Sicherheitsstrafe. Die Todesstrafe ist gefährlich, denn, ist sie vollbracht, dann giebt es zum Leben keine Rückkehr mehr.

Ich will nicht die Opfer aufzählen, die in Zeiten der Tortur und in späteren Jahren dieser Institution gefallen sind, ich will nur zwei Fälle der jüngsten Zeit erwähnen.

Im verflossenen Monat berichteten uns die öffentlichen Blätter aus Hannover, daß in diesem Staate vor 11 Jahren ein Mann, zum Tode verurtheilt, zu lebenswieriger Freiheitsstrafe begnadigt worden, und daß jetzt sich ein anderer Thäter jenes Verbrechens herausgestellt und er als Unschuldiger entlassen sei.

In diesem Monat bringen uns die öffentlichen Blätter aus Ravenna die Kunde, daß dort vor 2 Jahren wegen eines todtgefundenen Oesterreichers zwei Jünglinge als Thäter hingerichtet worden, und daß sich jetzt ihre Unschuld ans Licht gestellt, ein Anderer als Thäter dasteht.

Indessen, ihre Unschuld wird sie aus den Gefilden des Todes zu uns nicht wieder zurückführen.

Können nicht unter mannigfach gebrechlichen Verhältnissen ähnliche Erscheinungen eintreten? Und wäre es nur Eine, sie wäre schon zu viel.

Es fordert also die Gerechtigkeit, es fordert das menschliche Gefühl, daß der Tod als Strafe nicht mehr eintrete.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich kann den von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, entwickelten Ansichten nicht beipflichten. Es ist für und wider die Todesstrafe bereits so viel gesagt und geschrieben worden, daß es allerdings schwer werden dürfte, etwas noch nicht Gekanntes über diesen Gegenstand auszusprechen. Auch bin ich nicht Rechtsgelehrter und vermag nicht, in einer gelehrten Deduction die Theorieen näher zu beleuchten, die in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind. Ich bitte um die Erlaubniß, in kurzen, einfachen Zügen meine Ansicht auf Grund meiner moralischen Ueberzeugung und meines inneren Gefühls aussprechen zu dürfen. Nach meiner Ansicht ist der erste Zweck der Strafe der Schutz der Gesellschaft gegen Verbrechen und der zweite: Hinwirkung auf die Besserung des Verbrechers. Wo beide Zwecke vereinbar sind, hat das Gesetz die Verpflichtung, den letzteren zu berücksichtigen; wo der zweite dem ersten hemmend entgegentritt, muß er dem wichtigeren weichen, man würde sonst den Verbrecher, nicht die Gesellschaft, schützen. Wenn der Schutz wirklich erreicht werden soll, so muß das Maß der Strafe dem Grade des Verbrechens entsprechen. Der Schutz muß so wirksam sein, daß er von Begehung dieser Verbrechen wirklich und nachhaltig abhält. Man hat die Einführung der Todesstrafe aus zwei Theorieen hergeleitet, aus der Theorie der Wiedervergeltung und der Theorie der Abschreckung, man hat sogar die Theorie der Wiedervergeltung aus der christlichen Lehre herleiten wollen. Ich kann dieser Theorie mich nicht anschließen, der Grundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn, kann in unserem Zeitalter nicht mehr Platz greifen. Das Motiv der Blutrache konnte nur in früheren Jahrhunderten Geltung finden, wo der Staat nicht hinreichende Macht besaß, seinen Gesetzen überall Nachdruck zu verschaffen; mit der Bildung des civilisirten Staates hörte die Blutrache, hörte das jus talionis auf. Der Einzelne begab sich des Anspruches auf Selbsthülfe und Wiedervergeltung und suchte Schutz unter den Gesetzen des Staates, welcher ihm denselben in vollem Maße zu gewähren verpflichtet ist. Dagegen halte ich aus den Gründen der Theorie der Abschreckung die Todesstrafe für nothwendig und unentbehrlich. Der Gesetz-Entwurf hat ihre Anwendung auf Hochverrath, schwere Majestäts-Beleidigung und Mord beschränkt, also auf die größten Verbrechen, die der Mensch begehen kann, indem er sich von der Gesellschaft losreißt und ihre heiligsten Bande zerreißt. Die Strafe für diese Verbrechen muß eine viel bedeutendere als für alle anderen sein, wenn sie dem Rechts-Bewußtsein des Volkes genügen, vollkommenen Schutz gewähren soll. Die Frage, ob eine andere denselben Schutz bieten kann, glaube ich mit Nein beantworten zu dürfen. Die schwerste Strafe, die an der Stelle der Hinrichtung stattfinden könnte, wäre die lebenswierige Einkerkerung, ich glaube aber, aus Gründen, die ich entwickeln werde, daß sie nicht genügend erscheinen kann. Der Grundsatz, „das Leben ist der Güter höchstes nicht", ist nur eine Wahrheit für den gebildeten, auf einer höheren Stufe der Sittlichkeit stehenden Menschen, der rohe, ungebildete, namentlich der bereits sittlich verworfene Mensch klammert sich an das elendeste Dasein mit allen sei-

nen Organen, für ihn ist nur das Aufhören seines physischen Daseins, der Tod selbst, ein Bild des Schreckens. Dieses Schreckbild gewährt ihm die lebenswierige Einkerkerung nicht, denn sie fristet sein Dasein, auch bleibt ihm das Reich der Hoffnung unverschlossen. So lange der Mensch lebt, hofft er, und wer vermöchte das Gebiet der Möglichkeit zu ermessen, wodurch jene Hoffnung zur Wahrheit werden kann? Flucht, Krieg, Erschütterung der gesetzlichen Ordnung können sein Gefängniß öffnen. Ich frage, welcher Gefahr ist aber die Gesellschaft ausgesetzt, wenn die gesprengten Kerker diejenigen, welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte verstoßen hat, von neuem auf sie loslassen? Ich erinnere an den Brand von Moskau. Ich will die hohe Versammlung nicht mit der Aufzählung von Beispielen ermüden, die mir bekannt sind, und durch welche ich bestätigt gefunden habe, wie gering der sittlich entwürdigte Mensch selbst lebenslängliche Kerkerhaft im Verhältniß zur Todesstrafe anschlägt, wie die Furcht vor der Todesstrafe allein vermag, ihn von den größten Verbrechen abzuhalten. Man hat die Wirksamkeit der öffentlichen Hinrichtungen in Zweifel gestellt, man hat Fälle angeführt, daß ein Mensch, welcher einer öffentlichen Hinrichtung beiwohnte, wenige Tage darauf einen Mord beging. Es mag zugegeben werden, daß es Fälle giebt, wo die Leidenschaft einen solchen Grad erreicht, daß sie die Vernunft betäubt, daß sie den Menschen in einen Grad des Wahnsinns versetzt und zum Verbrechen hintreibt, wo selbst die Furcht vor dem Tode nicht mehr wirksam ist. Aber die Fälle sind uns unbekannt geblieben, wo das Beispiel einer öffentlichen Hinrichtung, wo die Furcht vor der Todesstrafe die schon zum Morde erhobene Hand entwaffnete, und ich glaube, daß diese Fälle die zahlreicheren sind.

Es ist als Argument gegen die Todesstrafe hervorgehoben worden, daß es keiner menschlichen Gewalt zustehe, ein irdisches Dasein zu vernichten, daß man dem Verbrecher Zeit geben müsse, seine That zu bereuen, sich zu bessern und sich hier für das jenseitige Leben vorzubereiten. Diese Zwecke sind edel, mild und schön, aber sie werden in den wenigsten Fällen zur Wahrheit. Wenn die Einkerkerung wirksam sein soll, so muß sie lebenswierig und einsam sein. Was ist dann aber ihr Einfluß auf den menschlichen Geist, entweder sie führt zur Verzweiflung, zum Wahnsinn und Selbstmord, oder sie führt zur thierischen Verdumpfung, was in den meisten Fällen stattfinden wird; beide Zustände sind aber nicht geeignet, den Menschen auf ein besseres Jenseits vorzubereiten. Fällt aber das Haupt des Verbrechers unter dem Beil, so hat er seine Schuld theilweise schon auf Erden gebüßt, und die ewige Barmherzigkeit wird seine Schuld und seine Strafe bemessen. Ich erlaube mir noch einen wichtigen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe anzuführen, es ist der, daß in dem sittlichen, ja, ich möchte sagen, in dem religiösen Gefühle des Volkes die Todesstrafe als gerechtfertigt, als nothwendig erscheint. Wenn wir sie abschaffen, eine mildere Strafe an ihrer Stelle einführen, so würden wir den Abscheu vor diesen todeswürdigen Verbrechen verwischen und das sittliche Gefühl des Volkes erschüttern und ver-

letzen. Aus allen diesen Gründen kann ich mich nur für Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen, und ich würde mein Gewissen schwer belastet fühlen, wenn durch meine Theilnahme an dem Beschluß für ihre Abschaffung nur ein Menschenleben unter der Hand des Mörders fiele.

Abgeordn. Schier: Ich schließe mich dem Antrage auf Abschaffung der Todesstrafe völlig an. Ich will nicht reden von den philanthropischen oder vielmehr menschlicheren Grundsätzen, welche durch die Schriften eines Beccaria, eines Voltaire, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die verabscheuungswürdigen Gräuel der französischen Kriminal-Justiz schonungslos aufdeckten, welche durch die erleuchteten Ideen und Regierungsmaßregeln Friedrichs des Großen, hauptsächlich aber durch die von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern im Jahre 1777 gestellte und von 46 Konkurrenten aus fast allen Theilen Europa's beantwortete Preisschrift über eine bessere Kriminal-Gesetzgebung in Deutschland Eingang und Geltung erlangten, ich will nicht davon reden, da leicht diesen Auseinandersetzungen der Einwand entgegengestellt werden könnte, daß dadurch nur das menschliche, leicht erregbare Gefühl in Anspruch genommen werden könne und diesem gerade bei der vorliegenden Frage durchaus keine Stimme zuzugestehen sei.

Nein, im Gegentheil, ich beantrage die Abschaffung der Todesstrafe nur aus dem Grunde, weil sie sich nach keinem Strafrechts-Systeme rechtfertigen läßt.

Ich will in der Kürze versuchen, den Beweis zu führen.

Unter allen Systemen, nach welchen das Recht zu strafen gerechtfertigt werden soll, ist das Erziehungs-System das älteste. Schon im römischen und kanonischen Rechte kommen Spuren davon vor. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß in diesem Systeme von der Todesstrafe nicht die Rede sein kann, da der Verstorbene nicht erzogen, nicht gebessert werden kann. Eben so ist es bei der physischen Abschreckung. Der Verbrecher, der Mensch, der ein Delikt begangen hat, wird bei dieser Theorie nur als Mittel zum Zwecke gebraucht. Dieses widerspricht nicht nur der Menschenwürde im Allgemeinen, sondern ist auch widerrechtlich, wenn man die Strafe bis zur Entziehung des Lebens, eines unveräußerlichen Gutes, ausdehnt. Deshalb kam man bald zu einem entgegengesetzten, zum sogenannten Präventions-Systeme. Dieses will nicht strafen zur Abschreckung Anderer, sondern will durch die Strafe entgegentreten der verkehrten Willensstimmung, welche der Verbrecher durch das begangene Delikt kundgegeben, und wodurch er der Befürchtung Raum gegeben hat, daß er auch künftig das Rechtsgebiet Anderer verletzen werde. Da nach diesem Systeme die Strafe nichts Anderes ist, als eine Pränumeration für künftige Delikte, so widerstreitet wiederum die Todesstrafe dem diesem Systeme zu Grunde liegenden Prinzip. Der Todte kann keine ferneren Verbrechen begehen. Das vierte System, welches der Philosoph Kant aufstellte, ist das System der Wiedervergeltung oder der absoluten Strafgerechtigkeit. Dieses System geht von dem Grundsatze aus, daß ein kategorischer Impe-

ratiw, d. h. daß die Natur und das Wesen der Gerechtigkeit verlange, daß jedem Menschen geschehe nach seinem Verdienste, daß die Folgen einer Handlung mit der Handlung selbst in das gehörige Gleichgewicht gesetzt werden. Obgleich dieses System auf den ersten Blick haltbarer erscheint, so stellt es sich doch bei näherer Betrachtung als völlig unpraktisch dar, da kein sicherer Rückschluß von den Folgen einer Handlung auf die Motive derselben gezogen werden kann, indem bei den besten Absichten oft die schlechtesten Folgen hervorgehen, und so umgekehrt. Die Todesstrafe insbesondere aber läßt sich durch dieses System durchaus nicht rechtfertigen, weil nach demselben kulpose und dolose Verbrechen gleich gestraft werden müssen. Deshalb erfand der königsberger Philosoph Fichte .....

(Mehrere Stimmen rufen: Kant)

das System eines sogenannten Abbüßungs-Vertrages. Mag man nun aber hierbei von einem generellen Vertrage, den jeder Unterthan bei seinem Eintritt in den Staat stillschweigend abschließt, oder mag man von einem pactum speciale, welches vermöge einer Fiction mit dem Verbrecher nach begangenem Delikt abgeschlossen wird, ausgehen, so viel ist gewiß, daß über das Leben, als ein unveräußerliches Gut, ein Vertrag mit Bestand Rechtens nicht abgeschlossen werden kann. Hierzu kommt, daß von einer Fiction deshalb nicht die Rede sein kann, weil die Fiction immer ein positives Gesetz voraussetzt, ein solches Gesetz aber, wenn es gilt, einen Satz vor der Vernunft zu vertheidigen, nicht in Frage kommen kann. Mit mehr Scharfsinn stellte Feuerbach das System der psychologischen Abschreckung auf. Er glaubte dadurch, daß er nicht die Strafe als erstes Prinzip an die Spitze stellte, sondern vielmehr die Strafandrohung, der Sache Genüge zu leisten. Allein wenn aus der Strafandrohung, wodurch allerdings noch keines Menschen Rechtsgebiet verletzt wird, die Execution der Strafe, die Vollziehung, folgen soll, wenn ferner, wie Feuerbach annimmt, der Staat seinen pflichtmäßigen Staatsschutz nicht anders exerziren kann, als wenn er Strafe androht, so läuft Alles wieder auf einen Abbüßungs-Vertrag hinaus, welcher die Todesstrafe, wie gedacht, nicht rechtfertigt. Zuletzt sucht man noch die Todesstrafe zu rechtfertigen durch die Nothwehr-Theorie. Man hat gesagt: wie der Staat befugt sei, bei einem Angriff von außen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, so müsse dasselbe ihm auch zustehen bei einem Angriff von innen, da der Staat durch jedes Verbrechen in seiner ferneren Existenz bedroht werde. Allein, wenn man berücksichtigt, einmal, daß, sobald das Verbrechen konsumirt, der eigentliche Nothstand vorüber ist, und zweitens, daß nach der Nothwehr-Theorie stets das mildeste Mittel zur Abwendung des Nothstandes angewendet werden muß, so liegt es auf der Hand, daß danach die Todesstrafe nicht gerechtfertigt erscheint. Wenn nach allen diesen Theorieen die Todesstrafe nicht vertheidigt werden kann und dies noch weniger durch sogenannte zusammengesetzte Systeme geschehen möchte, so kommt noch ein doppelter Gesichtspunkt hinzu, der von der Praxis hergenommen ist und für die Aufhebung der Todesstrafe spricht. Der erste ist nämlich der, daß schon nach einem alten Sprüchworte, unter dem Galgen am meisten gestohlen, also der

Zweck, den man mit der Todesstrafe erreichen will, erfahrungsmäßig nicht erreicht wird. Dann hat aber auch die Erfahrung gezeigt, daß in allen Ländern, wo die Todesstrafe zeitweise abgeschafft war, nach den genauesten statistischen Tabellen die wenigsten todeswürdigen Verbrechen begangen worden sind. Aus allen diesen Gründen trage ich auf Abschaffung der Todesstrafe an.

Abgeordn. von Münchhausen: Ich habe in der Abtheilung, deren Mitglied ich zu meiner Ehre bin, für Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt. Ich bin bei Abgabe dieses Votums nicht von einer bestimmten Strafrechts-Theorie ausgegangen, weil ich es überhaupt und vorzüglich in Beziehung auf die Strafart und namentlich auf die Todesstrafe für bedenklich erachte, den leitenden Gesichtspunkt aus einzelnen Strafrechts-Theorieen zu entlehnen, sondern ich mit dem geehrten Redner aus Schlesien, welcher dies gestern sehr beredt ausgeführt hat, der Ansicht bin, daß bei Prüfung eines Strafgesetz-Entwurfes die verschiedenen Strafrechts-Theorieen nicht für sich, sondern vereint und mit einander verschmolzen und unter Beachtung des praktischen Bedürfnisses maßgebend sein müssen und in Anwendung zu bringen sind. Eben so wenig habe ich mein Votum auf philosophische oder religiöse Gründe und am allerwenigsten auf den Grundsatz der Talion gestützt. Ich habe vielmehr für die Beibehaltung der Todesstrafe aus dem Grunde gestimmt, weil ich sie aus dem Begriffe des Staates an sich für gerechtfertigt und in besonderer Beziehung auf unseren Staat wenigstens zur Zeit für unentbehrlich erachte.

Das Strafrecht und besonders die Strafarten müssen sich auf das engste an die Kulturstufe, auf welcher die große Masse des Volkes steht, anschließen, und ich erachte es für ein günstiges Zeichen der Kulturstufe des Volkes, wenn die Staatsgewalt die größte aller Strafen, die Todesstrafe, auf eine möglichst geringe Zahl von Fällen beschränken kann; ich halte es sogar für einen nicht geringen Beweis der sittlichen Kraft des Staates, wenn er in dieser Lage ist. In unserem Staate herrscht, Gott sei Dank, eine solche Kultur, unser Staat ist so sittlich stark, daß er die Todesstrafe auf wenige Fälle zu beschränken im Stande ist, und hat daher der Gesetzgeber in dem vorliegenden Entwurfe dieselbe mit vollem Rechte nur noch für einzelne Handlungen und namentlich nur noch für besonders schwere Fälle des Hochverraths, des Landesverraths, der thätlichen Majestätsbeleidigung und des Mordes angedroht. Diese Handlungen, wodurch die Gesundheit und das Leben des Königs und die Verfassung, ja die ganze Existenz des Staates gefährdet oder dem einzelnen Staatsbürger die Bedingung seines Daseins entzogen wird, diese Handlungen sind so strafbar und in einem so hohen Grade gemeingefährlich, daß ich auch für sie die schwerste der Strafen für vollkommen gerechtfertigt halte. Ich erachte in diesen Fällen die Todesstrafe nicht allein für gerechtfertigt, sondern die Rechtssicherheit im Staate sogar geradezu für gefährdet, wenn die zu solchen Handlungen geneigten Personen die Gewißheit haben, daß von ihnen der Tod nicht mehr zu fürchten ist. Der Mensch ist einmal mehr oder weniger sinnlicher Natur; wo diese in groben, ge-

waltsamen Exzessen die Bedingung der Coexistenz der Menschen im Staate feindlich angreift oder gar vernichtet, da ist auch der Staat zu exorbitanten Maßregeln verpflichtet und befugt, da kann auch der Staat zur Vernichtung des ihm feindlichen Wesens schreiten. Hierzu kommt, daß, weil im Menschen die sinnliche Natur prävalirt, die Vernichtung des eigenen Daseins als das größte irdische Uebel betrachtet zu werden pflegt und eben deshalb die Androhung dieser Vernichtung durch den Gesetzgeber die wirksamste, in manchen Fällen die allein wirksame Territion bildet.

Gerade wegen des gewaltigen Eindruckes dieser Territion, dieser physischen Abschreckung, welche in der gesetzlichen Androhung der Todesstrafe liegt, halte ich die Todesstrafe für unentbehrlich. Ich erachte die Abschaffung der Todesstrafe ferner aber auch aus dem Grunde für sehr bedenklich, weil die Abschaffung, wie auch im Berichte der Abtheilung ausgeführt worden ist, im Hinblicke auf das jetzt bestehende Recht einen gewaltigen Sprung bilden, und weil die Abschaffung der Todesstrafe jedenfalls das Rechtsbewußtsein der großen Masse des Volkes empfindlich verletzen und einen Eindruck hervorrufen würde, dessen Folgen gar nicht zu übersehen sind. Aus den von mir angedeuteten Gründen habe ich in der Abtheilung für die Beibehaltung der Todesstrafe nach dem Entwurfe gestimmt und stimme auch jetzt dafür. Dabei verkenne ich indeß keinesweges, daß von der Hinrichtung selbst nicht ein sehr wesentlicher Eindruck auf das Volk zu erwarten ist; ich erwarte aber auch nach dem Angeführten nicht von dem Akte der Vollziehung des einzelnen Todes-Urtheils, sondern von der gesetzlichen Androhung des Todes die von mir als zur Zeit noch nothwendig bezeichnete Wirkung.

Abgeordn. Neumann: Ich will die hohe Versammlung nicht mit einer nochmaligen Auseinandersetzung aller der Gründe ermüden, welche für die Abschaffung der Todesstrafe sprechen, sondern mich auf die Zusammenstellung der Punkte beschränken, welche die Aufhebung der Todesstrafe nach meiner Ansicht dringend erfordern. Ich halte dafür, daß die Todesstrafe einen Eingriff in die höhere Ordnung der Dinge enthält, in welche die Hand des Menschen sich einen solchen nicht erlauben darf, wäre es auch im Namen des Gesetzes, weil dieses ebenfalls eine Menschensatzung ist. Ich bin ferner der Meinung, daß die Todesstrafe eben so mit der Moral, wie mit der Religion, im Widerspruch steht und deshalb den obersten Zweck, den der Staat zu erreichen sich vorgesetzt hat, nicht erreichen läßt. Für die Abschaffung der Todesstrafe spricht hiernächst ganz dasselbe, was die Abtheilung in Beziehung auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung so vollständig ausgeführt hat. Alles, was dort ausgeführt ist und dazu dienen soll, zu beweisen, daß die körperliche Züchtigung nur auf das Physische des Menschen oder auf das Thierische einwirke, findet unmittelbar und in noch weit größerem Maßstabe auch bei der Todesstrafe statt, und es kommt also darauf an, wie weit die Todesstrafe rechtlich als gerechtfertigt zu betrachten ist. Es fehlen ihr in dieser Beziehung aber alle Erfordernisse, welche in civilisirten Staaten an eine Kriminalstrafe gemacht werden müssen. Ich bin nämlich der

Meinung, daß die Todesstrafe weder als human, noch als gerecht, noch als nothwendig erachtet werden kann. Was die Frage der Humanität anbetrifft, so wird die hohe Versammlung damit einverstanden sein, daß von Humanität bei Vernichtung des Daseins eines Menschen nicht die Rede sein kann. Die Gerechtigkeit stützt sich in neuerer Zeit nur auf das Wiedervergeltungs- oder Abschreckungs-Prinzip, und dies hat der Redner vor mir hinreichend widerlegt. Der Grund der Nothwendigkeit wird dagegen vielfach mit der Rechtmäßigkeit für gleichbedeutend angesehen; ich kann aber nicht zugeben, daß etwas, was für nothwendig erachtet wird, deshalb zugleich auch als rechtmäßig betrachtet werden müsse. Darauf kann es hier jedoch nicht ankommen, weil eine absolute Nothwendigkeit sich überhaupt nicht behaupten ließe.

Die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe würde für den Staat vielmehr nur darin zu suchen sein, daß sie Schutz gegen den Verbrecher und gegen andere gleich schwere Verbrechen zu gewähren hätte. Ich bin aber der Ansicht, daß dem Staate hinreichende Mittel zum Schutze gegen Verbrechen nicht fehlen dürften, und daß es überhaupt der Todesstrafe nicht bedürfe, um sich gegen Verbrechen zu sichern. Unter allen Momenten ist das der Talion und der Abschreckung das wichtigste, was in der Todesstrafe liegt; es kommt aber bei dieser Strafe zunächst darauf an, ob sie moralisch zu rechtfertigen sei. Es ist bereits von der Abtheilung anerkannt worden, daß die Abschaffung der Todesstrafe zu den wünschenswerthen Ereignissen gehöre, sie glaubt aber, daß sich unsere Zeit noch nicht auf dem Standpunkt befinde, wo an die Abschaffung dieser Strafe zu denken sei. Es wird also darauf ankommen, ob die hohe Versammlung unserer Zeit das Zeugniß der Reife dafür auszustellen vermag oder nicht. Meines Erachtens ist eine Zeit aber reif für eine Einrichtung, so wie für deren Aufhebung, wenn sie im Stande ist, ihre Natur und ihr Wesen, ihren Zweck und ihre Folgen zu übersehen, und in dieser Beziehung möchte ich das deutsche Volk, und namentlich unser preußisches Volk, für vollkommen reif halten. Ich bin also der Meinung, daß die Todesstrafe füglich aus unserem Gesetzbuche verschwinden könne.

Abgeordn. Wodiczka: Die Frage, ob in einem Strafgesetze die Theorie der Abschreckung oder der Wiedervergeltung oder eine andere Theorie zu Grunde zu legen sei, ist auf dem Gebiete der Wissenschaft so vielseitig erörtert worden, daß ich glaube, daß wir hier nicht weiter darauf einzugehen haben. Wir, Vertreter des Volkes, haben mit dieser Frage uns nicht zu befassen, sondern nur zu erklären, ob diese Strafe dem Geiste und der Gesinnung des Volkes entspreche. Ich werde mich daher mit philosophischen ermüdenden Deductionen nicht befassen. Ich glaube, daß es dem Rechtsgefühle des größten Theils des Volkes entspricht, daß auf ein todeswürdiges Verbrechen auch die Todesstrafe folge, und ich glaube, daß die Abschaffung der Todesstrafe einen nachtheiligen Einfluß auf das öffentliche Rechtsbewußtsein ausüben würde. Aus diesem Grunde erkläre ich mich für die Todesstrafe.

Abgeordn. Krause: Da ich bereits bei dem ersten Entwurf von 1843 mich gegen die Todesstrafe erklärt habe und meine Meinung in keiner Beziehung sich geändert hat, so erkläre ich mich auch heute dagegen. Wenn gesagt worden ist, es solle die Abschreckungs-Theorie gegen Verübung gleicher Verbrechen helfen, so möchte ich dagegen anführen, daß die Hinrichtung von Verbrechern nur bei größeren Gerichtshöfen vorkommt, mithin die Masse des Volks nicht berührt. Ich habe schon eine längere Zeit gelebt und habe noch nie eine Hinrichtung gesehen.

(Heiterkeit.)

Es ist mir auch nichts daran gelegen; aber diejenigen, welche einer solchen Hinrichtung beigewohnt haben, haben mir gesagt, sie sei blos ein grausames Schauspiel. Was die Wiedervergeltungs-Theorie betrifft, so will ich nicht untersuchen, ob Wiedervergeltung dem Christen zustehe. Von meinem Standpunkte aus verwerfe ich sie. Wenn ein Mensch ein Verbrecher wird, so hat es meistens an seiner Erziehung gelegen, und ob die mehr Gebildeten des Staates das Recht haben, einen ganz ungebildeten Menschen, der vielleicht nicht gewußt hat, ob er Unrecht thue, mit dem Tode zu bestrafen, bezweifle ich; vielmehr glaube ich, daß die mehr Gebildeten die Schuldigkeit haben, ihm zu verzeihen und das Rechte zu zeigen.

Marschall: Meine Herren, ich erinnere an die Anordnung, die getroffen worden ist, daß die stenographischen Berichte von den Betheiligten in den Frühstunden bis zu Eröffnung der Sitzungen eingesehen werden können.

Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr Nachmittags.)

Vierte Sitzung

des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 20. Januar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über §. 8 des Entwurfs. — Mit bedeutender Majorität wird beschlossen, die Abschaffung der Todesstrafe nicht zu beantragen. — Vollstreckung der Todesstrafe: Soll die Oeffentlichkeit derselben in dem betreffenden Paragraphen ausdrücklich erwähnt werden? — Wird verneint. — Soll der Gebrauch des Fallbeils beantragt und in dem Gesetz erwähnt werden? — Wird bejaht. — Schärfung der Todesstrafe: Soll der Wegfall derselben beantragt werden? — Wird bejaht. — Verhandlungen über §. 9 des Entwurfs: Zuchthaus-Strafe; Begriff der „schweren Arbeit"; Dauer der Zuchthausstrafe.)

Die Sitzung beginnt um ½ 11 Uhr unter Vorsitz des Fürsten zu Solms mit Vorlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protokolls.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen, da ich einmal im Protokoll erwähnt worden bin.

Mein Grund, warum ich auf das Streichen des §. 5 angetragen habe, war der, weil ich glaube, daß dieser Paragraph in das Einführungs-Gesetz gehört.

Marschall: Es soll aufgenommen werden, und wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären, und wir fahren in der gestern abgebrochenen Berathung weiter fort. Ich habe zuerst den Abgeordneten Steinbeck aufzurufen.

Abgeordn. Steinbeck: Es scheint eine wirklich sehr schwere und bedenkliche Aufgabe, jetzt noch über einen Gegenstand zu sprechen, über welchen von beiden Seiten her so vortreffliches Material in Menge uns vorgelegt worden ist. Wir können annehmen, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung, ehe es in sich selbst eine Meinung über die Frage festgestellt, um welche es sich handelt, in sich einen ernsten Kampf gekämpft hat. Auf der einen Seite für die Milde, auf der anderen für die Strenge der Gerechtigkeit. — Aber dessenungeachtet ist es wohl sehr wünschenswerth, daß auch die unbedeutendste Masse Material hier nicht unberührt bleibt. Ich werde die hohe Versammlung nicht ermüden, den juristischen Standpunkt zu verfolgen; er ist gestern bereits auf eine höchst gründliche und vorzügliche Art erörtert worden. Eben so wenig werde ich mich auf dem kirchlichen bewegen, so überzeugt ich individuell auch sein mag, daß mit der Lehre, deren Brennpunkt in den Worten ausgesprochen ist: „Gott ist die Liebe", die Todesstrafe sich nicht verträgt; denn es ist doch diese Versammlung weder ein Koncilium, noch eine Synode, noch eine theologische Fakultät. — Es liegen uns durch die Schrift eines verehrten Mitgliedes dieser Versammlung so viele gelehrte Erörterungen und Beleuchtungen der vielseitigsten Gesichtspunkte für die große Frage vor, daß ich überzeugt bin, ich würde etwas Ueberflüssiges thun, das dort Gesagte hier zu rekapituliren. — Nur auf dem praktischen Standpunkte will ich mich bewegen, weil dieser vorzugsweise der ist, welcher dieser Versammlung ihren Charakter giebt. Auf dem praktischen Standpunkte um so mehr, weil wir annehmen können, daß die Todesstrafe bei allen den Völkern, bei denen sie stattgefunden, mehr aus einem gewissen inneren Gefühl, als aus philosophischen Deductionen ihren Ursprung genommen hat. Die Frage, um die es sich handelt, ist zum erstenmale, so weit meine Erinnerung reicht, im römischen Senate bei Gelegenheit der Verhandlung über die Catilinarische Verschwörung zur Sprache gekommen. Dort wurde ein Satz ausgeführt, welchen ich, obwohl er zum Beschlusse erhoben worden ist und ich die Ansicht, auf welcher er beruht, nicht zu vertheidigen gemeint bin, dennoch völlig beitrete; nämlich der, die Todesstrafe sei die härteste Strafe nicht. Ich und die Freunde, welche meine Ansicht theilen, sind daher durchaus überzeugt, daß man uns nicht den Vorwurf einer zu weit gehenden Sentimentalität machen wird, wenn wir uns gegen die Todesstrafe aussprechen. Denn uns leitet dabei die feste Ueberzeugung, daß es Verbrechen giebt, die eine härtere Strafe verdienen. Aber sollte die Todesstrafe etwa die härteste nach dem christlichen Standpunkte sein? Schwer-

lich; denn was thut der Richter, der die Todesstrafe ausspricht, anders als daß er den Sterblichen vor ein höheres Tribunal, vor das Tribunal der göttlichen Gerechtigkeit, verweist, die aber auch die göttliche Barmherzigkeit ist. Hat nicht schon in den Schriften des alten Bundes ein begeisterter Prophet ausgesprochen: „Gott hat nicht Freude an dem Untergange des Verbrechers, sondern er will, daß er lebe und sich bessere." Von diesem praktischen Standpunkte aus muß ich zuerst einen Blick auf die Geschichte werfen, weil man wohl meinen könnte, daß in der Geschichte selbst sich etwas begründet fände, um auch noch in unserem Volke die Todesstrafe für eine passende anzusehen. Ich übergehe Alles, was in der vorher angeführten Schrift über diesen Gegenstand enthalten ist. Ich übergehe, daß die Völker, bei denen die Todesstrafe in ihrer härtesten, rauhesten und vielseitigsten Form angewendet wurde, keinesweges die sittlichsten, vielmehr bei ihnen die Verbrechen gehäuft waren. Lesen wir auch die römischen Gesetze, die Cornelischen, Julischen u. s. w., so wird Menschenblut darin verschwendet, aber es war da kein Wunder bei dem Volke, dem Gladiatorenspiel eine Lust war, dem das Menschenrecht vor dem Begriffe des Bürgerrechtes verschwand. Betrachten wir unsere eigenen Vorfahren: Aus dem Schoße der Barbarei hat sie die christliche Kirche losgerissen, und die Kirche sagt: „Die Kirche durstet nicht nach Blut." Unsere Vorfahren waren ein Volk von Eisenmännern, und ein solches Volk bedurfte eiserner Zwangsmittel und Strafen, wie Scheiterhaufen, Säcken, Schwert, vielleicht sogar die Masse von Torturen. Diese Strafen müssen zu der damaligen Zeit von dem praktischen Standpunkte aus als natürlich erscheinen, und wir würden ungerecht sein, wenn wir den Verfassern jener alten Kriminal-Rechtsbücher: der tyrolischen, bambergischen, brandenburgischen und Kaiser Karl's V. und des heiligen römischen Reiches peinliche Gerichts-Ordnung, wenn wir den edelsten Geistern ihrer Zeit, einen Freiherrn von Schwarzenberg und seinen Genossen einen Vorwurf machen wollten, daß sie sich in der Richtung ihrer Zeit bewegt haben. Aber freilich sind die Zeiten, in denen wie bei den Römern Tugend und Tapferkeit nur durch ein und dasselbe Wort bezeichnet wurden, vorbei; vorbei die Zeiten, in denen die Barbarei in sozialen Verhältnissen auch überall in der Gesittung der Völker bei der überwiegenden Masse in jeder Beziehung sich offenbarte. Wir sind vorwärts geschritten; wir haben Gesetzbücher vor uns, die dies beweisen. Wir dürfen die Geschichte fragen, und sie wird es bestätigen. Durch die Feuertaufe trauriger Zeiten ist das deutsche Volk durchgegangen; durch die Feuertaufe des Bauernkrieges, durch die Feuertaufe des 30jährigen Krieges, und es ist geläutert worden.

Man scheut sich jetzt, von vielen Strafarten einer früheren Gesetzgebung selbst in manchen Staaten Gebrauch zu machen, wo diese Strafarten noch durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben sind. Wohlan! wir gehören also einer besseren Zeit an, und darum geziemt es uns, anzunehmen, was dieser Zeit entspricht. Gehen wir doch durch, was die Todesstrafe im Praktischen, in der Wirklichkeit leistet. Ich will nicht das Gefühl, sondern die Ueberzeugung der

hohen Versammlung ansprechen; darum will ich nicht vorführen das Bild des reumüthigen, zerknirschten Sünders, wie er in das Auge der Umstehenden Thränen lockt und fühlen läßt, „Irrthum und Schwäche sei der Sterblichen Wahlspruch.“ Ich will nicht vorführen den Verbrecher, welcher, höhnend die Justiz und den geistlichen Zuspruch, in den Tod geht, und wie in der Menge der Umstehenden das Gemurmel sich vernehmen läßt: „Es sei doch gottlos, einen Menschen in diesem Zustande in den Tod zu senden.“ Ich will nicht vorführen den begeisterten Verbrecher, der für ihn begeisternde Ueberzeugungen in den Tod geht, und wie der geistig Gebildete über ihn urtheilt: „Es sei schade, daß dieser Mann der Menschheit entzogen werde, der er in seiner Kraft und Begeisterung vielleicht großen Nutzen gebracht, wenn er nicht den Tod erlitten hätte.“ Müssen wir nicht anerkennen, daß das Urtheil des Publikums in allen diesen drei Fällen nicht unbegründet erscheint; daß der Zweck der Gerechtigkeitspflege in allen diesen Fällen verfehlt wird, weil der Eindruck, den die Strafe in dem Volke erweckt, durchaus ein anderer, ja gerade das Gegentheil von dem ist, was hervorgerufen werden soll. Ist es nicht das Märtyrerthum, was die Kirche groß gemacht? Ist es nicht das Märtyrerthum, was in den Staaten so oft Umwälzungen hervorgerufen hat? Nein, keine Märtyrer! Sie ziemen uns nicht; sie ziemen einer früheren Zeit. Werfen wir unsere Augen auf andere Nationen. Sollen wir diesseits der Alpen das letzte Volk sein, welches die Todesstrafe abschafft? Haben nicht jenseits Völker von heißerem Blut, als in unseren Adern strömt, sie gefahrlos abgeschafft? Hat man nicht in Rußland — ich weiß nicht, ob Preußen hinter Rußland zurückstehen will — die Todesstrafe seit mehr als einem Jahrhunderte auf das Verbrechen des Hochverraths beschränkt? Wir stehen heute — das fühlen wir Alle — an der Gränze zwischen einer gewaltigen Vergangenheit und einer inhaltsreichen Zukunft.

Die Abtheilung hat dies bei der vorliegenden Frage wohl erkannt und gemeint, man müsse die Todesstrafe noch bestehen lassen, aber man müsse sie möglichst einschränken, um darauf hinzuarbeiten, sie gänzlich abzuschaffen. Die Frage ist also eigentlich die: sollen wir langsamschleichenden Schrittes den Moment zur Abschaffung ergreifen oder muthig diesen Schritt wagen? Dies hängt ab von der Ansicht, die wir über die Bildung des Volkes haben. Ein Volk von beinahe 16 Millionen, verbreitet von Memel bis an den Rhein, kann nicht auf derselben Stufe der Bildung und Civilisation stehen. Ein solches Volk hat sehr verschiedene Abstufungen der Civilisation, und es ist freilich schwer, den Moment zu finden, wo diese Abstufungen sich ausgleichen. Aber dennoch muß er gefunden werden. Wir dürfen das Volk nicht als besser auffassen, als es ist, aber auch nicht als schlechter. Wir sollen es nicht zurückbringen, sondern vorwärts führen. Es handelt sich also darum: ob wir den großen Schritt muthig und entschlossen wagen wollen. Wagen wir ihn, so erkennen wir an: dieses Volk ist ein edles Volk, begriffen im Fortschritt zur vernünftigen Entwickelung in treuem Gehorsam vor dem Gesetz. Wir ste-

hen an einem Rubikon, und ich möchte die hohe Versammlung mit jenem Helden des Alterthums vergleichen, der auch an einem Rubikon stand. Jener Rubikon war nur ein unbedeutender Gebirgsfluß. Der Held that den Schritt über diesen Fluß, und die Welt ward sein. Der Rubikon, an dem wir stehen, ist das Blut, das vom Schaffot herunterströmt. Wagen wir den Schritt über ihn, und wir werden etwas Höheres erlangen, als Cäsar eroberte: Den Dank der künftigen Geschlechter und das Anerkenntniß, daß wir den Geist unseres edlen Volkes und den Geist unserer Zeit erkannt haben.

(Vielseitiges Bravorufen.)

Abgeordn. Dansmann: Die Todesstrafe halte ich zur Sicherung für den Staat sowohl als für die menschliche Gesellschaft für unentbehrlich. Die Todesstrafe hat eine so abschreckende und warnende Stimme, daß wohl mancher Vorsatz zur Ausführung verbrecherischer Handlungen durch sie erstickt und abgeleitet worden ist. Ja, ich bin der Meinung, daß unter 100 Verbrechern, welchen die Todesstrafe zuerkannt ist, wenn ihnen die Wahl gelassen wird, ob sie die Todesstrafe oder lebenswierige Zuchthausstrafe erleiden wollen, kaum ein einziger sich für die erstere erklären wird. Abgesehen davon, so will ich nicht in Abrede stellen, daß die Abschaffung der Todesstrafe in der Zukunft stattfinden könne, zur Zeit aber sind wir noch nicht reif genug. Die Ausbildung der Moralität und des Ehrgefühls ist noch nicht genug vorbereitet, und ich besorge, ja ich befürchte sogar, daß, wenn die Todesstrafe abgeschafft wird, die mannigfachen Verbrechen, die jetzt begangen werden, sich in größere, als: in Mordthaten, Raubmord und andere verwandeln und häufiger vorkommen werden, und daß Niemand mehr mit Sicherheit durch unser geliebtes Vaterland reisen kann und darf. Es ist erwähnt worden, daß bei dem Akte der Hinrichtung manches Anstößige vorfalle, das gebe ich zu. Mögen dort freisinnige Reden geäußert, mögen thörichte und unsinnige Handlungen begangen werden. So bin ich doch der festen Meinung, daß die größere Menge der Zuschauer, nicht, ohne ein Gebet an Gott zu richten, nicht, ohne die Bitte zu Gott auszusprechen und Ihm anzurufen:

„Er möge und wolle sie für eine ähnliche Todesart gnädiglich behüten und bewahren",

den Richtplatz verlassen wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann auf das Wort verzichten. Es war nur meine Absicht, mein Votum gegen Abschaffung der Todesstrafe zu motiviren. Ich halte sie für noch nicht entbehrlich und bin auch durch die langen und glänzenden Vorträge nicht zu einer anderen Meinung gebracht worden, will aber die Versammlung nicht aufhalten mit Entwickelung der Gründe, die ich für meine Ansicht anführen könnte.

Referent Naumann: Ich gehöre zu denjenigen, welche in der Abtheilung sich gegen die Todesstrafe erklärt haben. Das Strafrecht ist zunächst eine Strafpflicht. Diese Pflicht des Staates, zu strafen, ist ins Auge zu fassen; sie ist die Gränze seines Rechts. Seine Pflicht ist es, sich selbst zu erhalten und den gesetzlichen Schutz

denen zu gewähren, welche im Staatsverbande leben. Seine Pflicht ist es auch, die Mittel zur Anwendung zu bringen, die diesem Zwecke entsprechen. So weit diese Mittel nöthig sind, so weit geht sein Recht; so weit diese Mittel nicht nöthig sind, sind sie nicht sein Recht. Nach diesem Gesichtspunkte hin betrachtet, haben sich die Rechts-Theorieen gebildet, von denen gestern und heute die Rede gewesen ist. Ich will die Versammlung nicht ermüden durch eine wiederholte Auseinandersetzung; ich bin derselben Meinung, daß die Todesstrafe weder warne noch abhalte von Verbrechen, für welche sie bis jetzt verhängt wird. Allerdings bleibt noch Eines übrig, und das ist es, worüber ich mich weiter äußern will.

Es ist gesagt worden, die Strafe sühne. Es ist also die Gerechtigkeit, welche die Strafe verlange. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Todesstrafe vertheidigt worden. Ich stelle ein allgemeines Gerechtigkeitsgefühl, ein Bewußtsein der Gerechtigkeit, nicht in Abrede, allein der Zweck, allein die Forderung dieses Gerechtigkeitsgefühls geht doch nur dahin, einen gestörten Rechtszustand wieder herzustellen. Das Strafrecht kann diesen Zweck nicht erreichen. Ich kann nicht zugeben, daß, weil Jemand Böses gethan hat, ihm wieder Böses zugefügt werden müsse, um den verletzten Rechtszustand wieder herzustellen. Das Wort „Sühne" ist in der That ein Ausdruck im Strafrechte, der mir ziemlich undeutlich erscheint, wenn man ihn nicht als einen Erfolg der Rache ansieht. Der Begriff „Sühne" hängt wesentlich zusammen mit dem Gefühl der Rache. Ich bestreite aber, daß das Gefühl der Rache das Motiv der Strafe sein dürfe; ich bestreite, daß im Volke das Gefühl der Rache das vorherrschende sei; ich bestreite, daß das Volk Rache verlange; ich bestreite, daß im Volke Blut um Blut verlangt werde. Dem ist nicht so. Wäre ihm aber so, wären so viele Stimmen, daß man sagen könne, das Volk verlange es, so bin ich doch der Meinung, daß der Staat nicht verpflichtet sei, dieser Forderung nachzugeben, weil sie eine unsittliche ist. Gestatten Sie mir, einige Betrachtungen hier anzuknüpfen. Ich will auf eine Erfahrung aufmerksam machen, die bei der Strafrechtspflege sehr häufig gemacht wird. Es sind die letzten Worte des Mörders, wenn er um das „Warum" seiner That gefragt wird. Diese Worte sind: „Ich konnte nicht anders, eine unwiderstehliche Macht trieb mich zur That". Der Richter wird daraus Veranlassung nehmen, zu untersuchen, ob der Verbrecher zurechnungsfähig gewesen sei, ob er mit Bewußtsein gehandelt habe, ob sein freier Wille nicht beschränkt gewesen sei. Der Mörder wird ihm allerdings nicht sagen, woher es gekommen sei, daß er antworten müsse: ich konnte nicht anders; er wird sich nur erinnern, daß es eine unwiderstehliche Macht gewesen sei, die ihn zur schwarzen That getrieben habe. Der Richter wird keine äußeren Umstände finden, anzunehmen, der Mensch sei nicht zurechnungsfähig gewesen; er wird ihn verurtheilen, sein Kopf wird auf dem Schaffot fallen. Und doch bleibt jenes „ich konnte nicht anders" unverwischlich stehen. Sollten diese Worte immer eine Lüge enthalten? Ich glaube es nicht. In der menschlichen Brust liegt der Keim zum Guten und zum Bösen. Wie sich diese Keime entwickeln, hängt in vie-

len, vielleicht in den meisten Fällen nicht vom Individuum ab. Es entwickelt sich aus dem Keime die Neigung zum Guten, es entwickelt sich aus dem Keime die Neigung zum Bösen. Wo die Worte der Bitte: „und führe uns nicht in Versuchung" schon erfüllt sind, bevor sie ausgesprochen worden, da ist die Tugend leicht; wo aber die Worte der Bitte nie, nie erfüllt worden sind, da ist es schwer, die Tugend sich anzueignen. Und wenn nun die Neigung zum Bösen sich zu einem Grade steigert, daß der Widerstand schwer, sehr schwer wird — und wer mag es leugnen, daß es so sein kann — wenn die Stimme des Gewissens nicht mehr gehört wird, können wir, meine Herren, dann nicht dem Worte des Mörders glauben: ich konnte nicht anders. Können wir ihm nicht glauben, daß die dämonische Macht eine unwiderstehliche geworden ist?!

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Es ist gerade auf dieses Verhältniß schon gestern von einem Abgeordneten der Landgemeinden Schlesiens aufmerksam gemacht worden. Es wird dagegen und mit Recht erinnert, daß dieses Verhältniß, daß diese Betrachtung sich nur beziehen könne auf Verbrecher aus den niedrigsten und unglücklichsten Ständen, daß aber nicht blos aus dieser niedrigsten Schichte des Volkes Verbrecher der ernstesten Art hervorgehen, daß vielmehr noch in der neuesten Zeit aus den höheren Klassen der Gesellschaft Verbrecher hervorgegangen sind, die Schauder und Entsetzen erregt haben.

Aber diese Thatsache beweist nichts gegen die Betrachtung, die ich eben erwähnte; sie führt in meinen Augen nur zu anderen Zweifeln. Es giebt viele Aerzte, welche behaupten, jedes Verbrechen lasse sich erklären durch einen krankhaften Seelenzustand, es giebt Psychologen, welche von angeborenen Neigungen der Menschen sprechen; die Phrenologie will äußere Merkmale angeben, wonach diese Neigungen selbst äußerlich erkennbar seien. Wahres liegt in Allem. Als wahr muß man auch annehmen, daß diese krankhaften Zustände der Seele dahin führen können, daß die Zurechnung im Augenblicke der That nicht vorhanden gewesen sei. Eine andere Frage ist es, wie weit man diese Rücksichten gelten lassen könne bei Anwendung der Strafgesetze. Forschungen und Erfahrungen werden zu neuen Beschlüssen führen, und ich glaube, es wird die Zeit kommen, wo auch auf diese krankhaften Seelenzustände mehr Rücksicht genommen werden wird, als bis jetzt genommen werden kann. Die Ueberzeugung aber drängt sich mir auf, daß, so lange jene krankhaften Seelenzustände nicht mehr Berücksichtigung finden, als in diesem Augenblick möglich ist, ich sage, daß, so lange dieses nicht geschieht, wir nicht gerechte Richter sein können. Können wir aber nicht gerechte Richter sein, dann wollen wir doch der möglichen Ungerechtigkeit eine Gränze ziehen, und diese Gränze zieht sich da, wo kein Wiedergutmachen des zugefügten Uebels möglich ist. Die Gränze zieht sich dahin, daß man das Leben selbst nicht als Opfer fordere.

Es ist vom ersten Redner, welcher gestern in dieser Angelegenheit gesprochen hat, mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, wie oft Unschuldige unter dem Henkerbeile geblutet haben. Es ist entsetzlich,

daß solche Thaten vorgekommen sind; aber in meinen Augen ist es eben so entsetzlich, daß wir einen Verbrecher, dem wir vielleicht nicht die That zurechnen können, daß wir nur Unglückliche, sage ich, büßen lassen und büßen lassen vielleicht in hundert und abermals hundert Fällen. Es ist gesagt worden von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft der Provinz Schlesien, daß er sein Votum nicht gegen die Todesstrafe abgeben wolle, weil er besorge, durch sein Votum vielleicht ein Menschenleben unter die Hand des Mörders zu bringen. Ich achte diese Ansicht gewiß, aber stelle ihr die Ansicht zur Seite, daß es eben so gefährlich ist und eben so besorglich, der Gefahr fortdauernd preisgegeben zu sein, ein Menschenleben zu opfern für Thaten, die dem Thäter nicht zugemessen werden können. — Ich erkläre mich gegen die Todesstrafe.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich bedaure, daß ich in dieser allerdings sehr wichtigen, in das Gebiet der Kriminal-Politik tief eingreifenden Frage die Ansicht vieler meiner sehr verehrten Freunde nicht theilen kann und mich für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen muß. Zunächst habe ich, um mein Votum zu motiviren, es auszusprechen, daß ich nicht auf dem Boden irgend einer sogenannten relativen Strafrechts-Theorie stehe, daß ich nicht der Meinung bin, daß irgend eine Strafe mit Rücksicht auf einen von dem Staate zu erreichenden oder zu erstrebenden, außer dem Staate liegenden speziellen Zweck gerechtfertigt sei, daß ich vielmehr der Meinung bin, daß es der höchste Zweck des Staates ist, die Herrschaft des Rechtes innerhalb seiner Gränzen anschaulich zu machen, und daß diese Aufgabe für ihn nicht geboten wird durch einen äußeren Zweck, sondern geboten wird durch das Lebens-Prinzip des Staates, den Rechtszustand darzustellen und zu verwirklichen. Das Ringen nach der Herrschaft des Sittengesetzes ist es, was die Existenz des Staates zu einer unabweisbaren Bedingung menschlicher Entwickelung macht, und wie es nicht möglich ist, daß außerhalb des Staates das Menschengeschlecht seine Aufgabe erfüllen kann, so muß auch der Staat suchen, daß innerhalb desselben die rechtliche Ordnung überall, wo er seine Macht zur Anwendung bringt, aufrecht erhalten werde. Es wird aber Fälle geben, wo es gerade hierdurch gerechtfertigt wird, daß der Staat denjenigen vernichtet, welcher mit der Existenz des Staates in offenen und bewußten Kampf tritt. Derjenige, welcher, ich möchte sagen, gegen die staatliche Existenz seine eigene in die Wagschale legt, welcher bewußt und vorbedacht sagt, die staatliche Ordnung, diese nothwendige Bedingung zur Erreichung der letzten Zwecke des Menschengeschlechts, will ich vernichten, dessen Existenz aufzuheben ist der Staat verpflichtet, nicht um eines Zweckes willen, ich wiederhole es, nicht wegen der Abschreckung oder der Prävention, sondern der Gerechtigkeit wegen, und weil der nicht mehr leben darf, welcher an die Vernichtung des im Staate repräsentirten Sittengesetzes seine Existenz gesetzt hat.

Dies ist der Grund, welcher mich bestimmt, für die Beibehaltung der Todesstrafe zu stimmen. Ich halte die Todesstrafe gerechtfertigt durch das Wesen des Staats selbst. Ich gehe nun dazu über, einige

Bemerkungen gegen die Gründe vorzubringen, welche von mehreren der Redner vorgetragen worden sind, die sich für Abschaffung der Todesstrafe auszusprechen veranlaßt gefühlt haben. Es ist hier zunächst gesagt worden, sie entspreche nicht dem Bewußtsein des Volkes. Ich frage Sie, meine Herren, wer von Ihnen jemals Zeuge davon war, daß die Hand der Gerechtigkeit sich des Verbrechers bemächtigte, auf dessen Haupt eine schwere Anklage lastete, ob Sie sich nicht überzeugt, daß die öffentliche Gewalt rasch und entschieden einschreiten mußte, um das Volk von der Ausübung der Justiz abzuhalten, um selbst sich zu wahren, daß die Entrüstung der Bürger so stark würde, daß sie selbst an dem Leben des Frevlers eigene Rache nähme und ihn in Stücke zerrisse. Ich frage, wenn solche Thatsachen vorkommen, und sie kommen vor, wie kann behauptet werden, daß die Todesstrafe dem Bewußtsein des Volkes nicht entspreche? Man wird dagegen erinnern, daß diejenigen, welche bei dergleichen Scenen handelnd auftreten, zu den niederen Klassen des Volkes gehören, und daß diese nicht das Bewußtsein des Volkes und des Landes trügen; ich frage aber, wenn hier in dem ganzen Lande gerichtet würde unter den Augen des Volkes, würden sich nicht Scenen ereignen können, würden nicht Scenen denkbar sein, wo gerade die Entrüstung Aller den Tod und nur den Tod als Sühne verlangte? Denken wir uns den Fall, daß der bewußte Mörder dem Richter und dem Lande entgegenträte mit dem Geständniß der Schuld, daß er sich bekennte zu der That, die er verübt hat, mit dem Trotze des Verbrechers, daß er sagte, ich habe es gewollt, Gesetz, vollstrecke, was Du vermagst! Und wenn nun am Ende das Gesetz nicht vollstrecken könnte, was die einzige Buße seiner Schuld ist, nämlich die Todesstrafe, und nehmen wir den Fall, daß die rechtliche Ordnung in der Person des Trägers des Staates selbst, in der Person des Königs, angegriffen worden, daß es sich um ein vollendetes Verbrechen handelte, und daß derjenige, welcher die höchste Frevelthat vollzogen, sagte: ja, ich habe es gethan und habe es gewollt; würde nicht denjenigen, der hier Zuschauer und Zuhörer wäre, das Gefühl der Ohnmacht des Gesetzes beschleichen, würde man sich erwehren können des Gedankens, wir sollen ihn richten, wir müssen ihn richten, aber wir können ihn nicht richten? Meine Herren, solche Scenen sind denkbar, und deshalb darf der Staat das Schwert der Gerechtigkeit nie aus der Hand legen. Es ist ferner gesagt worden, die Todesstrafe sei nicht die härteste Strafe, und es gäbe härtere Strafen. Das ist möglich, sie ist aber die gerechteste Strafe in manchen Fällen, weil sie das letzte Recht des Verbrechers nimmt. Das Leben ist das letzte Recht des Verbrechers und muß dem entzogen werden, der dem Staate sein letztes Recht entweder abgenommen oder offenbar gemacht hat, es ihm nehmen zu wollen durch bewußte Handlungen, welche mit freiem Vorbedacht die letzten Prinzipien des Staates umstürzen müssen. Es ist eine andere Reihe von Angriffen gegen die Todesstrafe von einem Gesichtspunkte ausgegangen, welchen ich unter eine andere Kategorie verweisen würde; es ist die Reihe von Angriffen, die deshalb gegen die Todesstrafe gerichtet worden sind, weil da-

durch ein öffentliches Schauspiel gegeben werde, was nie zum Guten, häufig aber zum Schlimmen führe. Ich habe im Entwurfe anerkannt und für zweckmäßig gehalten, daß er die Frage über öffentliche oder nicht-öffentliche Hinrichtungen nicht mit entschieden hat. Wenn es sich hier darum handelt, sich für die eine oder die andere Art auszusprechen, so würde ich kein Bedenken haben, gegen die öffentliche Hinrichtung mich auszusprechen, weil ich die Ueberzeugung theile, daß sie zu nichts Gutem führe. Es ist von einer heimlichen Hinrichtung, die das öffentliche Schauspiel dem Volke nicht bietet, von der sogenannten intramuralen Hinrichtung, nicht der Nachtheil zu besorgen, der vielfältig von der öffentlichen nicht getrennt werden kann, es ist namentlich von ihr Alles das nicht zu befürchten, was von einem verehrten Mitgliede der schlesischen Ritterschaft früher angedeutet worden ist; es ist aber ferner gerade durch diese Art der Hinrichtung vorgesehen, daß auch dem Verbrecher die Möglichkeit entzogen sei, ein Schauspiel der versammelten Volksmenge zu geben und somit für sich eine Art von Strafmilderung herbeizuführen, daß dagegen dem Verbrecher, der die Größe seiner Schuld anerkennt, das öffentliche Schauspiel nicht zur Erschwerung der Strafe gereiche. Es entsprechen daher die Intramural-Hinrichtungen mehr dem Prinzipe der Strafgerechtigkeit, weil das Prinzip der Strafgerechtigkeit erfordert, daß derjenige, welcher die Größe seiner Schuld erkennt, milder leide, als der, welcher noch auf dem Schaffotte den Trotz des Verbrechers äußert.

Das sind Gesichtspunkte, die weiter auszuführen keine Veranlassung vorhanden ist, indem hier die Frage zwischen extramuralischer und intramuralischer Hinrichtung nicht gestellt wird. Es ist ferner gesagt worden, es sei die Todesstrafe verwerflich, weil sie auch beibehalten werden müsse, wo es sich um politische Verbrechen handelt. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß sie auf diesem Felde auszuschließen sei, denn gerade bei politischen Verbrechen wird das, was ich für das innere Motiv der Todesstrafe halte, Umsturz der ganzen rechtlichen Ordnung, häufiger hervortreten, als bei manchem anderen Verbrechen, beim Morde. Wir haben auch gesehen, daß, wo dergleichen Versuche gemacht worden sind, die Todesstrafe abzuschaffen für politische Verbrechen, Resultate sich herausgestellt haben, die für uns keine erfreulichen sind, und die uns keine Früchte wünschenswerther Art bringen können. Was Rußland betrifft, so will ich hier die Strafe nicht nennen, welche dort an der Stelle der Todesstrafe häufig faktisch eintritt, ich will darauf nicht eingehen, daß in Frankreich Aehnliches geschehen, wo, als man dem Volke das Schauspiel der Hinrichtung nicht mehr geben wollte, man es für zweckmäßiger fand, die Verbrecher zu verbannen. Man verbannte sie an unwirthbare Küsten, wo das Klima ihrem Leben bald ein Ziel setzte. Es ist dies überall erkannt als ein Akt, der nicht von Stärke, sondern von Schwäche des Staates zeugt. Zuletzt muß ich mir erlauben, noch auf einige der Gründe zu antworten, welche vom Herrn Referenten angeführt worden sind, da sie wirklich mit dem, was ich von der Strafjustiz erstrebe und für ihren Zweck halte, im direktesten Widerspruche stehen. Wenn es dahin bei uns gekommen

sein sollte, die Willensbestimmung und ihre Freiheit bei jedem Menschen in Zweifel zu ziehen, welche Strafe wäre dann überhaupt gerechtfertigt? Müssen wir nicht vielmehr bei jeder Strafe uns fragen: können wir den Verbrecher als einen willensfreien Menschen behandeln? Es ist Bezug genommen worden auf die Worte, welche mancher der Verurtheilten in dem Augenblicke gesprochen hat, wo das Todesurtheil an ihm vollstreckt werden sollte. Ja, die Stimme des Gewissens spricht im Augenblicke des Todes anders, als vor vollbrachter That, und es ist ein wahres Wort des Dichters:

„Ein andres Antlitz zeiget die gewollte, ein andres die vollbrachte That."

Ja, ich glaube es, daß dann, wenn der Verurtheilte vor seinem letzten Richter zu erscheinen im Begriff steht, das Bild der That ihm in einer ganz anderen Färbung erscheint. Dieser Seelenzustand kann aber uns nicht bestimmen, die Thaten der Menschen zu Produkten einer dunkeln Naturgewalt zu machen, den Menschen Naturkräften unterzuordnen, die, ohne daß er ihren Ursprung kennt und ihre Erfolge weiß, seiner unbewußt wirken und ihm die Freiheit des Willens, das Edelste, was er besitzt, entziehen. Es giebt nur einen einzigen Grund, welcher mich bedenklich gegen die Todesstrafe machen könnte, und das ist die Rücksicht auf den Prozeß, die Rücksicht, daß Fälle denkbar sind, wo ein Nichtschuldiger mit der härtesten Strafe belegt werden könnte. Dieser Frage gegenüber kann aber der Staat nichts thun, als die höchsten Garantieen der Vertheidigung bieten, das ist seine Aufgabe, und die wird er hoffentlich erfüllen.

(Vielstimmiger Bravoruf!)

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Nachdem die vorliegende Frage so erschöpfend, so allseitig und mitunter ganz wie aus meiner Seele besprochen worden ist, möchte ich über diesen Gegenstand schweigen, wenn ich ihn nicht für so wichtig hielte, daß auch ich mein Scherflein zur Erledigung desselben beizutragen mich verpflichtet hielte. Ich werde nicht die hohe Versammlung nach so vielen und schöneren Reden, als ich sie zu halten vermag, ausführlich auf das theologische, philosophische, juristische und moralische Gebiet führen, sondern ich lasse mich hauptsächlich bestimmen, einige Worte zuzufügen, weil ich glaube, daß Mehrere in der Versammlung geneigt sein könnten, sich gegen die Todesstrafe zu erklären, weil sie von einigen Voraussetzungen ausgehen, die ich nicht theile. Der vorliegende Gesetz-Entwurf stellt die Todesstrafe nur hin für Landes- und Hochverrath, für thätliche Beleidigung des Königs und — den Mord. Die Verbrechen der ersten Kategorie sind so schwerer Art, daß sie die härtesten Strafen verdienen. Sie sind bereits so bezeichnet und ausgeführt worden, daß ich mich darüber des Wortes enthalten kann. Aber, meine Herren, in ihrer tiefsten Natur weichen sie unendlich ab von dem gemeinen Morde. Der Landesverräther, der Hochverräther ist erfaßt von einer ihn ganz beherrschenden Idee wie verkehrt und falsch sie auch sein mag, sie hat aber die Herrschaft über ihn, er sieht in ihr den Weg, den er zum Wohl und zur Rettung seines Vaterlandes zu betreten habe. Nicht wie die gemeinen

Verbrechen, aus Leidenschaft, Habsucht und anderen niederen Motiven, geht diese Handlungsweise hervor, sondern sie hat ihren Grund in einer Art Fanatismus, der den Menschen aus sich selber versetzt. Wenn wir das zugestehen müssen, so müssen wir uns fragen, ob die härteste Strafe, mit der er bestraft werden soll, die Todesstrafe, ob diese ihn auch persönlich wirklich als die härteste berührt. Ich sage entschieden nein. Denn wer für die als höchste Aufgabe seines Lebens erkannte Idee sein Leben augenblicklich einzusetzen bereit ist, der findet in dem Märtyrertode einen Ruhm; er findet in seinem hinströmenden Blute noch die erwachende Hoffnung, daß ihm Rächer und weitere Ausführer der unterdrückten Handlung daraus erwachsen werden. Ihm ist das Fortleben des Gedankens, der ihm mehr werth ist, als die äußere Existenz, mehr als diese, dagegen ein Verschwinden, ein Aufhören in der menschlichen Gesellschaft, ein einsames Leben im Kerker, das ist für ihn eine viel härtere Strafe, als für einen begeisterten Menschen der Tod sein kann. Wir finden oft bei Königsmördern und anderen derartigen Verbrechern als Beweggrund den schlechtesten Ehrgeiz, den es geben kann: ihren Namen von der Nachwelt genannt zu wissen, und wenn sie dies nicht durch gute Thaten erreichen können, selbst zu den schlechtesten greifen. Aus diesem Beweggrunde sind in der alten Zeit Verbrecher, wie Herostrat, in der neuen Geschichte, wie Fieschi, aufgestanden, nach dessen Hinrichtung die Königsmörder wie Pilze aus der Erde emporschossen. Als aber ein Königsmörder nicht zum Tode, sondern zur Galeere verurtheilt wurde, ist keiner weiter aufgestanden. Wir haben ferner in England das Beispiel, daß, als ein Mordversuch gegen die Königin stattfand und der Mörder als verrückt ins Irrenhaus gesperrt wurde, noch heute kein zweiter aufgetreten ist. In diesem Falle, meine Herren, wird durch die Hinrichtung gewiß nicht der beabsichtigte Zweck erreicht. Ich will nun auf den gemeinen Mord übergehen. Gott sei Dank! es sind in unserem Vaterlande der Todesurtheile nur wenige, und an wenigen Orten werden sie vollzogen. Es strömen nur wenige Menschen hin, um das der Natur widerstrebende Schauspiel zu sehen. Die Menschen, in denen die Neigung zum Morde ruht, sind selten unter den Zuschauern, sie stehen so sehr außer dem Verkehr mit unseren Vorgängen, daß sie, entfernt von ihnen, auch keine Kunde davon erhalten. Eine Hinrichtung in der Ferne geht an ihnen spurlos vorüber. Aber wenn auch der Mensch, der in seiner Rohheit, der, seiner Sinnlichkeit ganz ergeben, seinen Gelüsten allein fröhnt, selbst auf die Gefahr des Todes hin ihnen folgt, wird einem solchen Menschen im Augenblicke des Mordes immer vorschweben, was das Gesetz als Strafe darüber verhängt? Und wird er nicht hoffen, daß seine That unentdeckt bleiben werde, und wird ihn die so weit hinausgeschobene Strafe von dem Verbrechen abhalten? Ich sage nein, und als Abschreckung kann man daher die Todesstrafe um so weniger betrachten, wenn man noch das ins Auge faßt, was der geehrte Abgeordnete aus Sachsen uns gestern vorhielt, nämlich daß ein Individuum nicht gestraft werden kann, zum Beispiel für Andere. Ein Verbrecher kann nur für seine begangenen

Handlungen Strafe erleiden, aber nicht zur Besserung Anderer. Vielleicht ist es mir geglückt, Manche, die nur die Todesstrafe als Abschreckung für nöthig halten, nicht mehr unter ihren Vertheidigern zu sehen. Ein anderer Einwurf ist gemacht worden, es wäre nämlich noch nicht an der Zeit, die heutige Volksbildung könnte die Aufhebung der Todesstrafe noch nicht ertragen. Dies wird noch von Vielen als ein Hauptgrund für ihre Beibehaltung angesehen, obgleich sie selbst es aussprechen, daß die Aufhebung der Todesstrafe später erfolgen möge und sicher auch werde.

Ein geehrter Redner aus der Provinz Schlesien hat in seiner trefflichen Rede uns in andere Länder hinübergeführt, und ich vermag es nicht, dies noch besser zu thun; aber er hat noch anzuführen vergessen, indem er uns über die Alpen führte, daß dies ein Land ist, in dem die Blutrache herrschte. Und dennoch ist es sogar dort möglich gewesen, die Todesstrafe aufzuheben. Selbst in Ungarn, dessen Zustände doch so weit hinter den preußischen zurückstehen, sehen wir freudig Geistesfunken auftauchen und Licht bringen in das Volk und, bessere Zustände anstrebend, auch den Gedanken erwecken, die Todesstrafe abzuschaffen.

Man hat in den Motiven angeführt, Kaiser Joseph hätte sie abgeschafft, Oesterreich aber sie wieder aufzunehmen sich veranlaßt gesehen. Meine Herren, bedenken Sie den damaligen Zustand und die Stellung der Völker, bedenken Sie die damalige Gefängniß-Einrichtung und die Mittel, die man hatte, Verbrecher unschädlich zu machen, im Vergleich zu den heutigen! und dennoch stehe ich nicht an, die Behauptung aufzustellen, daß, wenn dieser große Kaiser, von wahrhaften Humanitäts-Grundsätzen geleitet, länger gelebt und Zeit gewonnen hätte, seine Pläne und Gesetze auszuführen, Oesterreich heute nicht brauchte die Todesstrafe beizubehalten und auf festeren Säulen gegen alle Stürme der Zeit ruhen dürfte, als jetzt. Ich wage nicht, es auszusprechen, daß ich das preußische Volk noch nicht würdig und befähigt hielte, diesen großen Schritt zu thun. Im Augenblicke scheint es ein gewagter, wir haben uns aber in ähnlichen und ernsteren Lagen befunden und nicht angestanden, entscheidende Schritte zu thun, warum wollen wir hier davor zurückbeben? Gefahr sehe ich im Allgemeinen nicht dabei, und wenn wir die nicht erkennen, warum wollen wir in unserem Gesetz nicht etwas aufgeben, was nach der Ansicht Aller gegen das christliche Prinzip ist, was so so sehr und ganz besonders in Preußen vorangestellt wird. Die Gesetze sind die Grundlagen des Volkslebens, und in dieses Gesetz sollen wir ein jüdisches Gesetz aufnehmen, was der neue Bund nicht kennt! Christus spricht: Richtet nicht, sondern überlaßt die Rache dem, der allein recht richtet! Wer erkennt nicht diesen großen Ausspruch: „der allein recht richtet!" Es ist also durch diesen Ausspruch nach meiner Ansicht dem Menschen auch das Recht der Wiedervergeltung genommen, und ich muß gestehen, daß nach meinem Gefühl und nach dem natürlichen Rechte der Mensch nichts nehmen soll, was er nicht wiedergeben kann, also auch nicht das Leben, da er nicht einmal die Macht hat, es auch nur um eine Stunde zu verlängern. Es

hat also keiner das Recht, das Leben des Anderen zu kürzen und der Vorsehung in den Arm zu fallen, die durch ein längeres Dasein dem Verbrecher Gelegenheit geben mag, seine Sünde zu büßen und zu wahrer Reue und Geistesbesserung zu gelangen.

Es können selbst die, welche von uns am weitesten sehen, nicht genau die Verbindung des irdischen Lebens mit dem jenseitigen Zustande erkennen und beurtheilen, wir wissen nicht, wie wir durch die eigenmächtige Kürzung des Lebens der folgerechten Entwickelung des Geistes entgegentreten. Deshalb kann ich mich nur entschieden gegen die Todesstrafe aussprechen und würde mich freuen, wenn die gegenwärtige hohe Versammlung hier einen Beschluß faßte, durch den Preußen unter den fünf Großmächten zuerst einen Schritt wahrer Humanität in echt christlicher Weise thäte und im leuchtenden Beispiel voranginge.

Abgeordn. Graf Renard: Zur Ersparung der Zeit will ich ohne Einleitung beginnen. Sehr viele geistreiche Redner, namentlich der geehrte Referent und der Redner, der so eben gesprochen hat, haben sich gegen die Todesstrafe geäußert, gegen ihre Nothwendigkeit, gegen ihre Zweckmäßigkeit, gegen ihre rechtliche Begründung. Mir scheinen alle diese Gründe nicht sowohl gegen die Todesstrafe, sondern gegen das Strafrecht überhaupt gerichtet zu sein. Auch ich, es mag paradox klingen, es mag, den vielfach erleuchteten Rechtsgelehrten gegenüber, anmaßend erscheinen, ich mag selbst lächerlich werden, ich vermag durchaus kein Strafrecht anzuerkennen. Allein dessenungeachtet werde ich für die Todesstrafe sprechen, weil ich eben den Tod nicht als eine Strafe in der Art ansehe, wie der Begriff festgestellt worden ist. Ich kann kein Strafrecht anerkennen aus dem religiösen Gesichtspunkte. Wenn auch das alte Testament die Rache als eine Tugend hinstellt, das neue Testament vernichtet diese Ansicht. Es spricht die menschlich schöne göttliche Lehre aus, die Lehre der Liebe, der Versöhnung. Die Strafe an sich selbst, als Begriff abstrakt genommen, als Genugthuung vor dem Gesetz, als Zweck an sich selbst, nicht als Mittel zur Besserung und Abschreckung ist die Rache des Gesetzes. Kein Einzelner hat das Recht, einen Anderen zu strafen, an ihm sich zu rächen, ein Verbrechen dadurch zu sühnen, daß er ein zweites, vielleicht härteres begeht. Wenn der Einzelne dies Recht nicht hat, so kann es die Versammlung Einzelner, der Staat, dieser große, soziale Verband, auch nicht haben. Dem Rechte, zu strafen, müßte die Pflicht gegenüber stehen, sich strafen zu lassen, wie überhaupt einem jeden Rechte eine Pflicht gegenübersteht. Es ist dies eine Pflicht, die ich nicht anerkennen kann. Aber es giebt ein anderes, natürliches, angeborenes, unveräußerliches Recht eines jeden Einzelnen, das Recht, sich zu vertheidigen, Jeden anzugreifen, der mein Recht angreift. Das preußische Gesetz mag wohl dieses Recht mehr als wie nöthig dem einzelnen Staatsbürger entzogen haben, aber eben dadurch hat das Gesetz die heilige Pflicht übernommen, geeignete und wirksame Maßregeln zu ergreifen, den Staatsbürger gegen Verbrechen zu schützen. Daß der Staat nicht im Stande ist, in jedem einzelnen Falle den Staatsbürger gegen Ver-

brechen zu schützen oder, mit einem Worte, jedes einzelne Verbrechen zu verhindern, springt ins Auge, aber er kann durch geeignete Maßregeln die Verbrechen mindern, und so trifft die Vertheidigungs-Theorie, welche ich für den Staat und den Einzelnen in Anspruch nehme, mit der Abschreckungs-Theorie in eins zusammen und giebt die Norm an, wie wir in jedem einzelnen Falle Art und Maß der Strafe zu bestimmen haben. Es erscheint jede Strafe als nutzlose Grausamkeit, welche den Vertheidigungs- und Abschreckungs-Zweck übergreift, aber als höchste Grausamkeit, wenn sie diesen Zweck verfehlt. Da mein geehrter Freund und Nachbar schon gestern scharf und klar deduzirt hat, wie ich es nicht vermag, daß der Tod für rohe Personen das wirksamste und durchgreifendste Abschreckungsmittel ist, so will ich dies nicht weiter erwähnen; ich muß es aber auch anerkennen. Mir aber scheint der Tod keinesweges eine harte Strafe, nicht einmal eine Strafe, er ist ein Uebergang, die Natur verschont auch das edelste Leben nicht. Schon Regulus sagt: „Der Tod ist kein Schmerz, er ist Lauf der Natur.“ Der Grund, in welchem alle Redner übereinstimmen, der mir als der durchgreifendste gegen die Todesstrafe erscheint, ist der, daß es eine Strafe sei, die nicht wieder gut zu machen ist. Allein auch diesen Grund kann die Todesstrafe — ich folge hier dem Sprachgebrauch — nicht allein für sich in Anspruch nehmen, er ist gleichbedeutend gegen alle Strafen, er spricht gegen sie alle, denn auch die Freiheitsstrafe kann nicht wieder gut gemacht werden. Welche Ehrenstellen können mir die tausend Thränen, die tausend Gebete der Angst und die tausend Flüche der Verzweiflung im Gefängnisse wieder gut machen? Welche Schätze der Erde können mir ersetzen die verlorene Jugendzeit und die verlorene Gesundheit? Welche Genüsse der Erde können wieder gut machen die Jahre langen Folterqualen eines Eingekerkerten? Dieser Grund trifft alle Strafen gleich, die Todesstrafe kann dieses Motiv nicht für sich in Anspruch nehmen. Wir Alle, die wir hier sind, stellen gewiß die Ehre über das Leben; wollen wir konsequent sein, so müssen wir alle Ehrenstrafen für härter erklären, als die Todesstrafen, und doch schrecken wir nicht zurück, wir nehmen keinen Anstand, Ehrenstrafen auszusprechen. Ein geehrter Redner aus Westfalen hat von Justiz-Morden gesprochen und sich dabei auf öffentliche Blätter bezogen. Ich gestehe, für meinen Theil haben Zeitungsblätter keine Autorität, allein ich will auf die Sache selbst eingehen, ich erkläre, daß ich unbedingt jedes Todesurtheil, von preußischen Richtern gesprochen, auf mein Gewissen nehmen und frei und muthig vor den ewigen Richter damit treten werde. Aber, meine Herren, ich mag nicht auf mein Gewissen nehmen den Mord, ich mag nicht auf mein Gewissen nehmen die Fluth von Thränen und die Ströme von Blut, die in der Frage vom Hochverrath geflossen sind; ich wälze dieses Unglück auf Ihr Gewissen. Wie ich nun für Leibes- und Gefängnißstrafen in Konsequenz des Gesagten stimmen werde, so stimme ich ebenfalls für Beibehaltung der Todesstrafe.

Abgeordn. Lucanus: Ich wüßte dem nichts weiter hinzuzusetzen, möchte aber dem Herrn Marschall bitten, die hohe Versamm-

lung zu fragen, ob es nicht an der Zeit sei, über diesen Gegenstand abzustimmen, und zwar eine persönliche Abstimmung eintreten zu lassen. In Bezug auf meine Person halte ich es für Pflicht, auszusprechen, daß in unserer Gegend im Allgemeinen die Stimmung dafür ist, die Todesstrafe nicht beizubehalten.

Marschall: Wir sind bei einem Gegenstande, bei dem ich es weniger als bei irgend einem anderen für geeignet halte, dem Laufe der Debatte in irgend einer Art vorzugreifen. Wenn also dem Wunsche, welcher geäußert worden ist, nachzugeben wäre, so könnte dies nicht anders geschehen, als dadurch, daß die Mitglieder, die sich noch gemeldet haben, selbst erklärten, daß sie dem geäußerten Wunsche beistimmten and vorzögen, zur Abstimmung zu kommen. Ein anderes sehe ich nicht. Meinerseits werde ich fortfahren, in der Ordnung aufzurufen, in welcher man sich gemeldet hat.

Abgeordn. Dittrich: Unter den vielen geehrten Rednern, die für Abschaffung der Todesstrafe gesprochen haben, sind nach meiner Ueberzeugung zwei wesentliche Widersprüche, daß nämlich man die Abschaffung der Todesstrafe im Humanitäts-Prinzipe begründet findet, und daß man die Todesstrafe nicht für die härteste Strafe hält. Wenn beide Gründe nichtig sind, so ist es nicht möglich, für Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen. Ich halte dafür, daß die Todesstrafe nicht die härteste ist, daß die Strafe, welche in lebenswierigem Gefängniß und in lebenswieriger Marter besteht, eine weit härtere ist. Andererseits halte ich die Todesstrafe dem Humanitäts-Prinzipe nicht entgegen, deshalb, weil ich glaube, daß es humaner ist, die Gesammtheit zu schützen, als einen Einzelnen, und daß der Schutz, den die Gesammtheit bedarf, dem des Einzelnen voranstehen muß. Außerdem sind noch als Hauptgründe die Unzurechnungsfähigkeit und der christliche Standpunkt aufgeführt worden. Beide sind aber bereits widerlegt. Ich stimme für Beibehaltung der Todesstrafe.

Abgeordn. von Witte: Ich bitte um Erlaubniß, nur noch zwei Worte zu sagen. Auch mir erscheint die Abschaffung der Todesstrafe als ein Ideal, dem sich die Gesetzgebung zu nähern hat. Frage ich aber, welcher Weg wohl einzuschlagen, so kann ich, so beredt auch die Worte eines Redners aus Schlesien uns aufforderten, den Rubikon zu überschreiten, so kann ich — ich möchte die Zunge eines Demosthenes besitzen, um ihn würdig zu widerlegen — so kann ich, sage ich, mich ihm nicht anschließen, sondern muß mich ihm direkt entgegenstellen. Es giebt für das Leben der Staaten, für ihre Gesetzgebung ein Prinzip, welches für den gesammten Lebens-Prozeß der organischen Natur ein ewiges Gesetz enthält und für die Staaten nicht mindere Geltung hat; es heißt: daß eine allmälige Entwickelung die gedeihlichste ist, und hier noch glaube ich, daß es an der Zeit ist, die Anwendbarkeit der Todesstrafe auf den möglichst engsten Kreis, auf die intensiv schwersten Fälle zu beschränken — und einer ferneren schönen Zukunft vorzubehalten, die Todesstrafe abzuschaffen, welche jetzt noch in den civilisirtesten Staaten der Welt für nothwendig, ja für unentbehrlich gehalten wird.

Abgeordn. Kuschke: Wir haben ausführliche Vorträge für und

wider die Todesstrafe gehört; die ausführlichsten Erörterungen über die verschiedensten Strafrechts-Theorieen vernommen. Ich meinestheils schließe mich der Ansicht derer an, welche sich gegen die Todesstrafe erklärt haben, und billige die dafür geltend gemachten Gründe. Besonders fühle ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, jener Ansicht zu sein, weil, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, es möglich ist, daß ein Unschuldiger hingerichtet, daß von Rechts wegen ein Unrecht begangen werde, dessen Vergütung außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Schon gestern hat der Abgeordnete aus Westfalen dies angeregt und Beispiele dafür angeführt.

Ein Mitglied der schlesischen Ritterschaft hat ihn zu widerlegen gesucht, aber diesen Gegenstand nicht berührt, vielleicht, weil er nicht zu widerlegen war. Dagegen hat das geehrte Mitglied den Ausdruck des Dichters angeführt: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht". Diesen Ausspruch hat er jedoch nur auf den gebildeten Theil des Volkes angewandt, nicht aber auf den ungebildeten Mann, der nach seiner Meinung das Leben als das höchste Gut betrachtet, und der, um dieses Gut nicht zu verlieren, eben deshalb Verbrechen vermeidet, welche das Gesetz mit der Todesstrafe belegt. Es kann dies dahingestellt bleiben, wenngleich ich mich nicht mit der Folgerung einverstanden erklären kann. Vielleicht wäre das geehrte Mitglied auf ein anderes Resultat gekommen, wenn es auch den folgenden Vers des Dichters in Betrachtung genommen hätte: „Der Uebel größtes aber ist die Schuld". Wenn die Strafe für den, der sie duldet, ein Uebel sein soll, so muß auf das schwerste Verbrechen die härteste Strafe, das größte Uebel treffen. Man sperre daher den Uebelthäter, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, für seine Lebenszeit einsam ein und lasse ihn leben unter dem schweren Bewußtsein seiner gräßlichen Schuld. Dann trifft ihn die gerechte Strafe, das Uebel, das ihm gebührt. Ich stimme gegen die Todesstrafe.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Darf ich bitten, eine persönliche Bemerkung zu machen?

Marschall: Der Abgeordnete von Gaffron zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ein Mitglied hat erwähnt, daß ich den Grund wegen des Justizmordes weggelassen hätte, weil er unwiderlegbar sei. Es ist mir der Gegenstand nicht entgangen; ich habe ihn in Ueberlegung gezogen, unterschreibe aber das, was ein Mitglied der Ritterschaft aus Schlesien gesagt hat, daß ich jedes von einem preußischen Richter ausgesprochene Todes-Urtheil auf mein Gewissen nehme.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich verkenne keineswegs das Gewicht der Gründe, die in der gestrigen und heutigen Sitzung gegen die Todesstrafe angeführt worden sind, und würde mit Freudigkeit der Ansicht derer mich anschließen, welche die Todesstrafe abschaffen wollen, wenn ich die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß es an der Zeit sei; ich bin aber der Ueberzeugung, daß die Todesstrafe zur Erhaltung des Staates, zur Sicherheit der Unterthanen in ihren Rechten und zur Gewährung des Schutzes, den der

Staat den Unterthanen angedeihen lassen muß, unbedingt nothwendig ist, und stimme für die Todesstrafe.

Abgeordn. Staegemann: Ich will nur mit wenigen Worten mich dahin aussprechen, daß ich mich für Beibehaltung der Todesstrafe erkläre. Ohne auf philosophische oder religiöse Betrachtungen einzugehen, halte ich mich an den praktischen Zustand und bin der Meinung, daß der Staat sich nicht in der Lage befindet, um so harte Strafen, wie sie an der Stelle der Todesstrafe bei den größten Verbrechen gesetzt werden müssen, auf andere geeignete Weise vollstrecken zu lassen, da wir keine Verbrecher-Kolonieen besitzen, wohin dergleichen Missethäter geschickt werden können, um sie unschädlich zu machen, und ihr Dasein aus der Erinnerung zu verwischen. Ich halte auch aus anderen Gründen die Anwendung der Todesstrafe für gerechtfertigt. Der Staat hat meiner Ansicht nach nicht allein die Verpflichtung, zum Schutze der Gesellschaft den Verbrecher zu bestrafen, sondern ist auch verpflichtet, dem Einzelnen, der in seinen höchsten Menschenrechten gekränkt worden ist, Genugthuung zu verschaffen, und dies kann nur geschehen, wenn der Mörder auf dieselbe Weise gestraft wird, wie er gesündigt hat, nämlich mit Einbüßung des Lebens. Ich stimme daher für die Todesstrafe.

Fürst Wilhelm Radziwill: Wenn ich nach der vielseitigen Beleuchtung der vorliegenden Frage doch noch das Wort nehme, so geschieht es deshalb, um zwei Beziehungen schärfer herauszuheben, die mich außer den gewichtigen für dieselbe angeführten politischen und juristischen Gründen bestimmen, für Beibehaltung der Todesstrafe zu stimmen. Es ist dieses der Begriff der Sühne in der genauesten Verbindung mit der Fortdauer des edleren Theiles des Menschen nach dem irdischen Leben. Wenn ich mich auch bei diesem Begriffe strenge an die Lehre der Kirche halte, der ich angehöre, so ist er doch nicht wesentlich verschieden von dem Begriffe der übrigen Kirchen, die sich zum positiven Christenthum bekennen; ja, er geht über das Gebiet des christlichen Bekenntnisses hinaus. Der Glaube an eine Fortdauer, der Glaube an ein Jenseits ist ein Glaube, der tief in der Natur des Menschen begründet ist, der in allen Zeitaltern, bei allen Völkern, bei allen Religionen angetroffen wird. Das einfachste Bekenntniß, der einfachste Glaube an die Wahrheit der christlichen Lehre genügt, um den Begriff der Sühne in diesem Leben in Beziehung zum künftigen Leben, zu verstehen. Es ist keine intellektuelle, wissenschaftliche Bildung dazu nöthig; es ist eben nur der göttliche Stempel des Christenthums, daß es einen jeden Menschen, welcher Bildungsstufe er angehören mag, bei diesem einfachen Glauben, bei diesen einfachen Wahrheiten befähigt, den göttlichen Funken, der in ihm liegt, auf die edelste Weise zu entwickeln. Daß diese Wahrheiten, daß dieser Glaube im Volke noch weit verbreitet sind, ist, Gott sei Dank, eine Wahrheit, der Niemand widersprechen kann.

Dieser einfache Glaube, diese einfache Kenntniß ist hinreichend dazu, den Verbrecher dazu vorzubereiten, vor den höchsten Richter nach dem Ende dieses Lebens hinzutreten. Ich glaube, daß, wo noch ein Funken dieses Bewußtseins vorhanden ist, die Gewißheit

des nahe bevorstehenden Todes am wirksamsten dazu beitragen wird, ihn zu wecken. Ich glaube, daß durch die Todesstrafe das Seelenheil einer viel größeren Anzahl von Verbrechern befördert wird, als durch lebenslängliches Gefängniß. In diesen Beziehungen stimme ich für die Todesstrafe; subsidiarisch halte ich mich an die Abschreckungs-Theorie. Bei den Naturen, in welchen alles bessere Gefühl gänzlich erstorben ist, die nur aus den rohesten Trieben des Thierischen im Menschen Verbrechen begehen, in solchen giebt es kein anderes Schutzmittel, als Abschreckung, bei solchen wird auch der Tod den Begriff der Vernichtung in sich schließen, also das Schrecklichste sein, was ihnen bevorstehen kann, die einzige Drohung sein, die geeignet ist, sie von Begehung solcher Verbrechen abzuhalten, auf welche der Gesetzes-Entwurf die Todesstrafe verhängt.

Abgeordn. Prüfer: Auch ich muß mich für Beibehaltung der Todesstrafe erklären, und nehme die Motive weder aus philanthropischen, noch philosophischen, noch religiösen Beziehungen, sondern meine nur die Nothwendigkeit als alleinige Ursache, daß die Todesstrafe beibehalten werde. Ich erkenne sie als ein nothwendiges Uebel, welches heute noch nicht abgeschafft werden kann. Wenn ich einer, in mehreren Reden gedachten, Aeußerung erwähnen darf, welche Aeußerung in das religiöse Gebiet hinübergeführt werden könnte, und zwar der, daß man einem Verbrecher Zeit lassen müsse, sich zu bessern, so daß man ihn noch zu einem guten Menschen machen könne, — so möchte ich dies in Zweifel stellen. Ein Verbrecher, der einen Hochverrath begeht, dem ein Mord nicht zu geringe ist, wird auch bei der längsten Verhaftung nicht ein guter Mensch werden; er ist für die menschliche Gesellschaft für immer verloren; ich wenigstens möchte von seiner Herzensgüte keinen Gebrauch machen. Wenn von einem Redner aus der Provinz Preußen besonders eine Danksagung deshalb gegeben wurde, daß so wenig solche Leute im preußischen Vaterlande sich vorfinden möchten, die dem Morde nahe ständen, so möchte ich dies nicht so vollkommen bejahen. Man möchte im Gegentheil glauben, daß von den Leuten, die geneigt sind, zu morden, immer noch eine ziemliche Anzahl vorhanden ist. Ich berufe mich hierüber auf die kriminalistischen Zeitungen. Nimmt man nun an, daß durch Abschaffung der Todesstrafe die Frechheit dieser Leute in einem bedenklichen Grade gesteigert wird und sie damit gleich erfahren, daß ihnen höchstens nichts geschieht, als Einsperren, was für sie unter Umständen sogar eine Wohlthat werden kann, und nimmt man an, daß, wer schon einmal Hochverrath begangen, wer schon einmal gemordet hat, auch zum zweiten, zum dritten, zum zwanzigsten Male dasselbe Verbrechen begehen und stets mit dem Entschuldigungsgrunde kommen kann und wird: „es thut mir leid, ich konnte nicht anders“: so wird die Gefahr für den Staat und das Volk ungemein groß, und in dieser Beziehung halte ich es für Pflicht, diese Verbrecher unschädlich zu machen, zumal ich nicht weiß, wie sie auf eine andere Weise, als durch Todesstrafe, unschädlich gemacht werden sollen.

Wird mir eingewendet, daß der Staat die Verpflichtung habe, diese Leute ohne diese Strafe unschädlich zu machen und so alle Ge-

fahr für den Staat und die Unterthanen zu beseitigen, so gebe ich nur zu bedenken, daß unzählige Exempel vorliegen, daß die festesten Schlösser, die dicksten Mauern allein nicht fest, allein nicht stark genug sind, um solchen Leuten es unmöglich zu machen, sich ihrer Fesseln, ihres Gefängnisses zu entledigen.

Es wird ferner gesagt, es wäre der Ehre des Staates nicht angemessen, ja, es wäre sogar eine Schwäche, welche er zeige, wenn er sich am Leben des Verbrechers vergreife. Ich bemerke, daß mir in dieser Beziehung das Leben das Nächste ist und dann erst die Ehre des Staates kommt. Wenn ich ermordet bin, will ich von der Ehre, die mir möglicherweise nachher zugewiesen werden kann, nichts wissen. Ich bitte, daß ich hier in Bezug auf die Ehre nicht mißverstanden werde. In diesem Falle wünsche ich nämlich, daß der Staat zunächst sein Dasein und das Leben der Unterthanen schützt und den Verbrecher unschädlich macht. Ich erkenne das für seine erste Verpflichtung.

Endlich kann ich auch das Uebel, daß Jemand unschuldig zum Tode verurtheilt werden sollte, nicht befürchten, und kann die Aeußerung, die von meinen geehrten Vordermännern ziemlich klar ausgesprochen worden ist, und nach welcher sie die Würde und die Gerechtigkeitsliebe der preußischen Richter hochstellten, mit unterschreiben. Wenn angenommen wird, daß der Prozeß durch drei Instanzen durchgeführt und dann noch die Gnade Sr. Majestät des Königs angegangen wird, so ist die Befürchtung, daß ein Unschuldiger zum Tode geführt werden könne, gewiß nicht vorhanden. Unter diesen Umständen erkläre ich mich für Beibehaltung der Todesstrafe.

Referent: Ich habe nur ein Paar Worte zu äußern, damit aus dem, was ich gesagt habe, nicht eine falsche Schlußfolgerung gezogen werde, wie schon der Fall zu sein scheint. Ich gehe von der Ansicht aus, es soll nicht gerichtet werden, sondern es soll gegen das Verbrechen gesichert werden. Es ist für das Strafrecht gleich, ob wir (ich will es im Extremen nehmen) uns vor einem Wahnsinnigen sichern oder vor einem Frevler! die Strafgewalt wird dadurch nicht alterirt, und sie wird auch nicht unnöthig, denn der Staat muß sich sichern gegen den einen wie gegen den anderen. In meinem „ich will nicht richten" liegt, daß ich nicht bis zum Aeußersten gehen will, weil ich glaube, ich kann nicht ein gerechter Richter sein.

Graf von Fürstenberg: Ich will mich hier in keine philosophischen, philanthropischen und juristischen Diskussionen einlassen, indem ich zu demjenigen, was ich in dieser Beziehung von so vielen in so beredter Weise Gesprochenes gehört habe, nichts hinzuzufügen wüßte, oder besser gesagt, nichts hinzufügen könnte; allein ich halte mich verpflichtet, zur Motivirung meiner Meinung hier die Erklärung abzugeben, daß ich mich einfach auf den Standpunkt eines Christen stelle und von diesem aus für die Todesstrafe mich aussprechen muß. Von diesem Standpunkte aus erkenne ich, daß es keine Obrigkeit giebt, als die von Gott eingesetzte, daß ihr das von Gott verliehene Schwerdt nur gegeben ist, um in vorkommenden Fällen Gebrauch davon zu machen, und so wie ich mich allen von oben her erlassenen

Bestimmungen nicht widersetze, so kann ich es auch in der vorliegenden Frage nicht. Ich kann mich daher nur für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen.

Abgeordn. von Olfers: Ich kann mich nicht für Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen und zwar aus philanthropischen Rücksichten. Der Mensch ist hier auf die Erde gesetzt, um sich zu immer größerer Vollendung emporzuschwingen und in höchstmöglicher Vollkommenheit zu seinem Schöpfer zurückzukehren. Derjenige, der moralisch gesunken ist, hat sich, je tiefer er sank, um so mehr von dieser Bestimmung entfernt, und es würde eine Grausamkeit sein, einem solchen die Möglichkeit zu nehmen, durch Reue sich wieder mit seinem Schöpfer vollständig zu versöhnen, was in den meisten Hinrichtungsfällen kaum zu erwarten ist. Es wäre eine Grausamkeit, ihn außer Stand zu setzen, der Bestimmung seines Lebens immer näher zu treten. Ich glaube daher, da eine Nothwendigkeit nicht vorliegt, und der Staat auf eine andere Weise sich sichern kann, daß es unpassend ist, die Todesstrafe beizubehalten. Diese Ansicht wurzelt auch tief im sittlichen Gefühle des Volkes, und ich bin überzeugt, wenn wir uns gegen die Todesstrafe erklären, daß wir vom Volke freundlich werden begrüßt werden.

(Mehrere Stimmen: Ja.)

Die Zeit scheint mir allerdings da zu sein, diesen großen Schritt zu thun; warum wollen wir ihn nicht thun? Weil einige glauben, es sei noch nicht an der Zeit? Die vorbereitende Abtheilung selbst erklärt, sie sähe wohl ein, die Zeit würde bald kommen, und das haben auch fast alle Redner erklärt. Nehme ich dies als eben so wahr an, wie ich glaube, daß es in unserer Ueberzeugung begründet ist, dann möchte ich für mein Vaterland den Ruhm erkämpfen helfen, daß es zuerst auf dieser menschenfreundlichen Bahn vorangegangen sei. Man setze daher an die Stelle der Todesstrafe den bürgerlichen Tod mit allen seinen schweren Folgen, einen Tod, aus dem Seine Majestät der König, kraft des ihm zustehenden Gnadenrechts, des göttlichen Rechtes, möchte ich es nennen, den, der sich moralisch gebessert hat, noch wieder auferwecken kann. Ich stimme gegen Beibehaltung der Todesstrafe.

Abgeordn. Allnoch: Ich stimme für Abschaffung der Todesstrafe. Ich bin weder Rechtsgelehrter noch Philosoph, habe also auch kein Urtheil darüber, nur von moralischem Standpunkte aus stimme ich dafür und stehe so direkt in Widerspruch mit dem Abgeordneten der Rheinprovinz. Wenn ich annehme, daß Wiedervergeltung keine Strafe, sondern Rache ist, wenn ich annehme, daß wir in Preußen in einem christlichen Staate leben, was hinlänglich bei dem letzten Vereinigten Landtage durch die schönen Reden in Bezug auf die Religion erwiesen worden ist, so kann ich mich unmöglich für Beibehaltung der Todesstrafe erklären. Ich will nicht dem Verbrechen Thor und Angel öffnen, davon bin ich weit entfernt, ich will die Verbrechen bestraft wissen, auch streng, aber nicht mit dem Tode, und ich kann nur sagen, ich würde mein Gewissen schwer belasten, wenn ich auch nur ein Schärflein dazu beigetragen hätte, die Todesstrafe ferner beizubehalten.

Abgeordn. Neumann: Meine Herren! wenn ich mir erlaube, dem vielbesprochenen Gegenstande noch einige Worte hinzuzufügen, so geschieht es zunächst zu dem Zwecke, um die hohe Versammlung daran zu erinnern, daß die gegenwärtige Verhandlung, das Resultat möge sein, welches es immer wolle, die Todesstrafe möge abgeschafft, oder nicht abgeschafft werden, eines der wichtigsten Momente in der preußischen Kulturgeschichte bilden wird, und ich glaube, es wird kein Mitglied in der ganzen Versammlung geben, das nicht durch die Art der Verhandlung und durch die Darlegung der gegenseitigen Ansichten, wie sie auch ausgesprochen worden sein mögen, sich erhoben fühlen könnte. Ich habe nur Einiges noch zu bemerken, was sich auf die von dem Herrn Korreferenten mitgetheilten Ansichten bezieht. Es würde zu zeitraubend sein, tiefer darauf einzugehen; ich kann es aber doch nicht dabei bewenden lassen, daß sie ganz unangefochten bleiben. Der Herr Korreferent hat zuvörderst erklärt, daß die Todesstrafe zur Realisirung des sittlichen Prinzips, auf dem der Staat beruht, erforderlich sei. Ich glaube nicht, daß er dies durch seine Deduction vollständig darzuthun vermocht hat, es wird aber wohl genügen, ihm zu entgegnen, daß in diesem Falle angenommen werden müßte, die Todesstrafe sei absolut gut, was doch Niemand zu behaupten wagen wird. Ein zweiter Grund war der, der Staat müsse auf die Vernichtung der Existenz des Verbrechers bestehen, weil dieser gegen die Grundlagen, auf welchen der Staat beruht, sich aufgelehnt hat; ich kann aber auch hier die Folgerung aus den Vordersätzen nicht für richtig anerkennen, vorzugsweise halte ich die Behauptung aber nicht für begründet, weil sich nicht leugnen läßt, daß der Staat genügende andere Mittel hat. Auf der anderen Seite würde gerade von dem Herrn Korreferenten anerkannt, daß die Möglichkeit eines Justizmordes immer noch nicht ausgeschlossen sei. Je mehr man nun das sittliche Prinzip des Staates anerkennt, und sich darauf stützt, um so mehr muß man auch dem Staate die Verpflichtung auferlegen, der Möglichkeit eines Justizmordes vorzubeugen. Ist dies auf eine andere Weise nicht zu erreichen, so darf der Staat sicher kein Bedenken tragen, die Todesstrafe selbst abzuschaffen. Endlich erinnere ich aber daran, daß es eine sehr bedenkliche Weise ist, den Richter mit seinem Gewissen in Kollision zu bringen, vorzüglich nach dem neuen zu erwartenden und vielfältig zugesicherten Strafverfahren, wo es ihm nicht mehr möglich ist, die Beweise nach dem Maße oder Gewicht zu messen, sondern wo er sich an die gewissenhafte Ueberzeugung zu halten hat. In diesen Beziehungen und aus diesen Gründen also scheint es mir viel angemessener, die Todesstrafe abzuschaffen.

Abgeordn. von Auerswald: Das verehrte Mitglied der schlesischen Ritterschaft, welches an der Stelle des Marschalls seinen Platz hier einnimmt, hat, als es sich dahin aussprach, daß aus den für die Abschaffung der Todesstrafe angeführten Gründen eigentlich auch das Strafrecht selbst fallen müsse, — wenigstens habe ich seine Aeußerung so verstanden, obwohl ich jetzt eine ablehnende Bewegung des geehrten Abgeordneten bemerkt zu haben glaube — es hat dieses Mitglied, sage ich, nicht für angemessen erachtet, die vielen Gründe,

die gestern und heute dafür angeführt worden sind, daß es mit der Todesstrafe eine ganz andere Bewandniß habe, als mit jedem anderen Akte der Strafgewalt, zu widerlegen. Es ist mir dadurch ein weiteres Eingehen darauf erspart. Das geehrte Mitglied hat ferner als einen besonderen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe den Eindruck angeführt, den sie auf rohe und ungebildete Gemüther mache. Ich akzeptire dies als nützlich, als einen entscheidenden Grund für die Abschaffung, weil, wenn man auf Rohheit und Mangel an Bildung die Todesstrafe setzt, man nicht wird behaupten können, daß die Todesstrafe eine humane sei. Diese wenigen Bemerkungen vorangeschickt, versichere ich, daß es fern von mir ist, das ernste Gewicht der Gründe, die bereits für die Abschaffung der Todesstrafe angeführt worden sind, durch Wiederholungen zu schwächen. Ich kann meine Ueberzeugung einfach dahin aussprechen, daß ich die Todesstrafe, namentlich auch mit Bezug auf das von einem geehrten Abgeordneten der Ritterschaft von Schlesien Angeführte, für eine unsittliche halte. Glaubte ich aber auch von dem Standpunkte des Herrn Korreferenten und des verehrten Vorsitzenden der vorbereitenden Abtheilung aus, daß der Staat sich selbst in dem Grade Zweck ist, daß er zur Erreichung desselben selbst Mittel brauchen dürfe, welche an sich keine sittlichen sind, was ich nicht glaube, so muß ich doch in dem vorliegenden Falle hinzufügen, daß nach meiner Kenntniß unseres Landes und Volkes diese Forderung durch den praktischen Standpunkt nicht gerechtfertigt ist. Ich glaube, daß die Todesstrafe weder zur Erhaltung des Staates, noch zur Sicherheit der einzelnen Staatsbürger nothwendig ist. Ich erlaube mir aber, da ich einmal das Wort habe, und im Interesse der ganzen hohen Versammlung, im Interesse aller Richtungen, die hier vertreten sind, im Interesse unseres Vaterlandes, ja im Interesse der Kulturgeschichte die Bitte an den Herrn Marschall, seiner Zeit eine namentliche Abstimmung eintreten zu lassen.

(Vielseitiges Ja!)

Und ich kann schließlich nur meine innige Freude aussprechen, daß in dieser Versammlung so viele ernste und gewichtige Stimmen aus allen Lagern des religiösen und politischen Kampfes, der die Zeit bewegt, sich für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen haben, und ich glaube, daß dies ein Denkzeichen des Jahres 1848 für alle Zeiten bleiben wird.

Abgeordn. von Byla: Die Todesstrafe ist offenbar dem menschlichen Gefühle ganz entgegen, und bei den verschiedenartigen Aeußerungen über diesen Gegenstand, welche wir gestern und heute hier vernommen, hat sich am Besten der Kampf der inneren Gefühle bei einem jeden der verehrten Redner bemerkbar gemacht. An und für sich erkenne ich also die Todesstrafe als eine abzuschaffende Strafe an. Es ist in der That höchst wünschenswerth, nach Kräften dahin zu wirken, entweder einen Ersatz für diese Strafe zu ermitteln, oder, wie die Abtheilung vorgeschlagen, durch Verwaltungsmaßregeln und eine weitere Ausdehnung des Begnadigungsrechts immermehr dahin zu arbeiten, diese Strafe mit der Zeit ganz abzuschaffen. Ebenso

aber wie ich anerkenne, daß diese Strafe dem menschlichen Gefühle ganz entgegen ist, ebenso verkenne ich nicht, daß die Verbrechen, worauf in dem neuen Strafgesetzbuche diese Strafe gesetzt ist, auf gleiche Weise das menschliche Gefühl empören, und deswegen würde ich es nie für gerechtfertigt erachten, wenn man eine Strafe, die für andere viel geringfügigere Verbrechen bestimmt ist, auch für diese Art von Verbrechen in Anwendung bringen wollte. Nein, so lange nicht ein angemessenes und genügendes Ersatzmittel für die Todesstrafe ausfindig gemacht ist, so lange kann ich mich für ihre gänzliche Abschaffung noch nicht erklären. Ich will wünschen und hoffen, daß mit der Zeit sich unsere Zustände so verbessern werden, daß wir sie gänzlich abschaffen können. Mit dieser meiner Ansicht stimmt nicht nur das Gutachten der Abtheilung, sondern auch das Gutachten des sächsischen Provinzial-Landtages vom Jahre 1843 überein.

Abgeordn. Graf von Galen: Ich bin weit entfernt, auf die Sache selbst zurückzugehen, die Meinungen für die Abschaffung und Beibehaltung der Todesstrafe sind durch schöne und umfassende Reden festgestellt worden; es war dies nicht die Absicht, als ich um das Wort bat, sondern es geschah darum, weil 2 Punkte vorgekommen sind, worüber ich meine Ansicht äußern möchte. Der alte Bund gab das Schwert der Todesstrafe den Fürsten in die Hand und das Christenthum hat es nicht zurückgenommen, es ist unter seiner Herrschaft die Todesstrafe nicht abgeschafft worden. Ich werde nie sagen, daß das Christenthum diese Strafe verlangt. Es ist aber nicht von gestern, seit 18 Jahrhunderten hat es die Welt erleuchtet, seit 1500 Jahren die Throne bestiegen und das Evangelium hat die Könige mit dem Schwerte der Gerechtigkeit fortwährend umgürtet. Ich glaube, daß auch jetzt noch die Könige es zum Wohle der Völker zu gebrauchen haben, und daß wir wohl erwägen müssen, ob wir die Fürsten von diesem Schwerte entblößen dürfen. Dieser Gesichtspunkt ist eben so sehr zu beachten, wie der, ob einige auf dem Schaffot sterben oder nicht. Der zweite Punkt, der mir aufgefallen ist, ist der, daß man sagt, der Verbrecher sei von einer unwiderstehlichen Macht getrieben worden, während doch das Christenthum und die Kirche, der ich anzugehören das Glück habe, die Lehre aufstellen, daß der Mensch, so lange er auf der Erde existirt, nie seinen freien Willen verliere, denn der freie Wille ist eins der nothwendigen Merkmale des Ebenbildes Gottes, was nimmer gänzlich verloren geht, so tief er auch gefallen ist. Ich habe dies nur erwähnen wollen, um allenfallsigen Mißverständnissen vorzubeugen, und, gestützt hierauf, wiederholt zu erklären, daß es gegen meine Ansicht streitet, der Majestät das Schwert der Gerechtigkeit zu entwinden, daß ich für die Beibehaltung der Todesstrafe bin. In Beziehung auf das erwähnte sittliche Gefühl des Volkes darf ich wohl noch die Frage hinzufügen, ob wir demselben gemäß gehandelt hätten, wenn wir, während dort in unserer Nähe jenes traurige Attentat gegen das Leben unseres verehrten Königs stattfand, aus diesem Saale ihm die Abschaffung der Todesstrafe entgegen getragen hätten?

Justiz-Minister von Savigny: Ueber die hier vorliegende ernste

und wichtige Frage ist in dieser hohen Versammlung vieles Vortreffliche gesagt worden, vieles, was durch Wiederholung in seinem Eindrucke nur geschwächt werden könnte. Ich beschränke mich darauf, den Standpunkt hervorzuheben, auf welchem wir uns gegenwärtig befinden. Es ist hier nicht die Frage davon, ob die Todesstrafe erfunden, ob sie neu eingeführt werden solle, sondern, ob diese Strafe, die in allen Theilen unseres Landes von jeher bestanden hat, jetzt abgeschafft werden soll. Das ist der Stand der Frage. Diese Abschaffung würde unstreitig einen unglaublich großen Eindruck hervorbringen, einen Eindruck, den ich nur für höchst bedenklich halten könnte, einen ganz anderen Eindruck, als den, wenn wir in der Lage wären, uns zu fragen, ob wir bei Erschaffung eines ganz neuen Rechtszustandes sie einführen wollten, oder nicht. Wenn ich sagte, daß ich diesen Eindruck, den die Abschaffung der Todesstrafe jetzt hervorbringen würde, für einen höchst bedenklichen halten müßte, so will ich damit nicht behaupten, daß durch diese Abschaffung die Zahl der jetzt mit dem Tode bedrohten Verbrechen unmittelbar und merklich zunehmen müßte, daß z. B. mehr Mordthaten als bisher vorkommen würden; denn wer wollte sich vermessen, dies vorher zu sagen? Davon spreche ich nicht, der Eindruck, den ich befürchte, ist der auf das allgemeine Rechtsbewußtsein in der Nation. Wenn jetzt die Todesstrafe abgeschafft würde, was würde der Eindruck sein? Wie ich glaube, nicht der, daß man eine Forderung der Humanität zu befriedigen gesucht habe, sondern vielmehr der, daß die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen habe, der Eindruck einer Schwäche, einer Nachgiebigkeit gegen den Schein der Humanität. Und dieses ist der Eindruck, den ich fürchte, und den ich von der Gesetzgebung abwenden möchte. Ich will dieser allgemeinen Betrachtung noch einiges Spezielle hinzufügen, was sich theilweise auf die bisherige Diskussion bezieht. Mehrere der geehrten Redner, welche sich gegen die Todesstrafe erklärt haben, verlangten, man solle Vertrauen zur Nation fassen, und zwar deshalb, weil sie dieses Vertrauen verdiene. Es kann Niemand mit aufrichtigerer Ueberzeugung als ich dieser Forderung zustimmen; allein in jeder, auch der edelsten Nation, wird es niemals an einzelnen Verirrten fehlen, die sich geradezu als Feinde der ganzen Gesellschaft erklären. Das Anerkenntniß dieser Möglichkeit, welches die Erfahrung uns aufdringt, ist ganz unabhängig von unserer Anerkennung der Vertrauenswürdigkeit der Nation, des edlen National-Charakters. Diese Fälle werden vorkommen, möge die Todesstrafe beibehalten oder abgeschafft werden, und deshalb ist das wohlbegründete Vertrauen zur Nation nicht als ein Grund anzusehen, welcher bei dieser Frage entscheiden könnte. Wenn ich mich aber gegen die Abschaffung der Todesstrafe erkläre, so muß ich dabei einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen suchen. Diese meine Ueberzeugung ist sehr wohl vereinbar mit der anderen Ueberzeugung, daß es die Pflicht des Gesetzgebers sei, mit dieser schwersten aller Strafen möglichst sparsam umzugehen, sie also so viel möglich zu vermindern. Von dieser Ueberzeugung ist auch der vorliegende Entwurf ausgegangen, und

wenn man ihn mit den Gesetzgebungen vergleicht, die in den verschiedenen Theilen unseres Landes jetzt gelten, wird man nicht verkennen, daß die sorgsamste Sparsamkeit in der Anwendung der Todesstrafe geübt worden ist. Ferner steht mit meiner ausgesprochenen Ueberzeugung nicht im Widerspruche, die Anerkennung der Möglichkeit, daß irgend einmal ein Zustand eintreten könne, in welchem es zulässig und dann auch räthlich sein würde, die Todesstrafe abzuschaffen. Wer mag sich vermessen, über das, was noch im Reiche möglicher Zukunft liegt, jetzt abzusprechen? Wenn man aber diese Aussicht so ausgebildet hat, daß man das, was in Zukunft vielleicht einmal möglich sein wird, gleich jetzt thun könne, so halte ich das für einen Irrthum. Wenn ich sage, es ist denkbar, daß eine solche Zeit kommen werde, wo man ohne Bedenken die Todesstrafe aufheben kann, so setzt dieses als Bedingung des öffentlichen Zustandes die allgemeine Verbreitung eines sittlichen Bildungsgrades voraus, die wir jetzt nicht als vorhanden anerkennen können, unter welcher Voraussetzung allein aber ohne Gefahr die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen werden könnte. Daß diese Auffassung der Sache die richtige ist, haben im Jahre 1843 die verschiedenen Landtage der Provinzen dadurch anerkannt, daß nicht in einem dieser Landestheile durch Stimmenmehrheit die Abschaffung der Todesstrafe bevorwortet worden ist. Aus diesen Gründen also muß ich wünschen, daß in dieser Rücksicht dem Entwurfe beigetreten werde.

Fürst Boguslav Radziwill: Ich möchte nur ganz kurz eine Befürchtung hervorheben, die ich aus Abschaffung der Todesstrafe ziehen würde, und deren, so viel ich mich erinnere, noch keine Erwähnung geschah. Der Herr Korreferent gedachte in seiner vortrefflichen Rede vieler Fälle, in denen sich das im Volke lebende Gefühl für Gerechtigkeit dadurch geäußert, daß es selbst Gerechtigkeit üben wollte oder geübt hat. Alle diese Fälle sind aber vorgekommen, obgleich im Volke das Bewußtsein lebte, daß die Todesstrafe existire. Fiele nun die Todesstrafe und mit ihr dieses Bewußtsein fort, so würde ich befürchten, daß in vielen Fällen das Volk in der Gewißheit, den Verbrecher könne die ihm gebührende Todesstrafe nicht mehr treffen, zu dem gefährlichen Mittel greifen könnte, selbst Gerechtigkeit zu üben. Was übrigens den rechten Zeitpunkt der Abschaffung der Todesstrafe anlangt, so glaube ich, daß ein solcher kommen könne und wünsche ihn heran, glaube jedoch nicht, daß man denselben in Streichung von Paragraphen des Strafrechtes, sondern in einer größeren Verbreitung und besseren Ausbildung der Schulen suchen müsse. Wenn durch verbreiteten Unterricht die Grundsätze der Religion, das Gefühl für Recht und Sittlichkeit in alle Klassen der Gesellschaft gedrungen sein wird, dann wird von selbst die Todesstrafe fortfallen, weil ihre Ursache nicht mehr vorhanden sein wird.

Marschall: Meine Herren! die Frage, die zu stellen ist, lautet: Beschließt die Versammlung, die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen. Die Abstimmung wird durch namentlichen Aufruf bewirkt werden.

Es antworten:

mit Ja:

Abegg.
Allnoch.
v. Auerswald.
Braemer.
Brassert.
v. Brodowski.
Brown.
v. Brünneck.
Camphausen.
v. Dowimierski.
Grabow.
Heinrich.
Jordan.
Krause.
v. Kurcewski.
Kuschke.
Dr. Lucanus.
v. Miszewski.
Naumann.
Neumann.
v. Olfers.
Paternowski.
Plange.
v. Platen.
v. Potworowski.
Przygodzki.
v. Saucken-Julienfelde.
v. Saucken-Tarputschen.
Schier.
Siegfried.
Graf v. Skorzewski.
Sperling.
Steinbeck.
Urra.

mit Nein:

v. Arnim.
Bauck.
Becker.
Graf v. Bismark-Bohlen.
v. Bodelschwingh.
v. Byla.
Dansmann.
Diethold.
Dittrich.
Graf zu Dohna-Lauck.
Dolz.
v. Eynern.
Fabricius.
v. Flemming.
Frhr. v. Friesen.
Graf v. Fürstenberg.
Frhr. v. Gaffron.
Graf v. Galen.
Graf v. Gneisenau.
Giesler.
Frhr. v. Gudenau.
v. Hagen.
Hausleutner.
Frhr. Hiller v. Gaertringen.
Graf v. Hompesch-Rurig.
Hüffer.
v. Katte.
Kersten.
v. Kessel.
Knoblauch.
v. Krosigk.
Frhr. v. Lilien.
Graf zu Lynar.
Linnenbrink.
Meyer.
Müller.
v. Münchhausen.
Frhr. v. Mylius.
Neitsch.
Frhr. v. Patow.
Petschow.
v. Pogrell.
Prüfer.
Fürst zu Putbus.
Fürst Wilhelm v. Radziwill.
Fürst Boguslav v. Radziwill.
Herzog v. Ratibor.

Es antworten:

mit Nein:

Graf v. Redern.
Graf v. Renard.
v. Rochow.
Schulze-Dellwig.
Graf v. Schwerin.
Stägemann.
v. Uechtritz.
Vahl.
v. Weiher.
v. Werdeck.
v. Witte.
Wodiczka.
Frhr. v. Wolff-Metternich.
Wulff.
Graf v. Zech-Burkersrode.
Der Marschall Fürst zu Solms.

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 34, mit Nein haben gestimmt 63.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Diskussion, welcher enthalten ist in dem Abtheilungs-Gutachten Seite 8 bis zu den Worten: „daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken sei ꝛc.“, nämlich zu der von der Abtheilung vertretenen Ansicht, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sei. Also auf diesen Punkt, daß die Todesstrafe öffentlich vollstreckt werden möge, bezieht sich die gegenwärtige Berathung.

Justiz-Minister Uhden: Es kann dem Gouvernement an sich indifferent sein, ob das Wort öffentlich weggelassen oder aufgenommen wird, da es sich von selbst versteht, daß von einer heimlichen Hinrichtung, etwa im Gefängniß oder sonst auf versteckte Weise, keine Rede sein kann. Es ist nur darum das Wort öffentlich fortgelassen worden, weil über den Umfang und die Art der Oeffentlichkeit ein Zweifel entstehen könnte, ob nämlich nur eine solche Hinrichtung für eine öffentliche zu erachten, die auf öffentlichen Plätzen, Märkten ꝛc. stattfindet, oder auch die sogenannte Intramuran-Hinrichtung, die nicht blos in Gegenwart von Richtern und anderen öffentlichen Beamten, sondern auch von Bürgern vollführt wird, wie z. B. in Nord-Amerika. Die Einführung der letzteren dürfte aber nur unter der Bedingung zulässig sein, wenn auch in den alten Provinzen das öffentliche und mündliche Verfahren vollständig eingeführt sein wird. Da hierüber gegenwärtig Berathungen schweben, so hat es die Regierung vorgezogen, das Wort öffentlich fortzulassen.

Abgeordn. Dittrich: Gegen den Antrag der verehrten Abtheilung auf öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe spreche ich mich aus, weil ich nicht glaube, daß der beabsichtigte Eindruck der Abschreckung gerade das Wesentlichste der Todesstrafe ist. Ich glaube aber auch nicht, daß, wenn man solche voranstellt, diese Absicht erreicht wird, und im Gegentheil, daß gerade diese Absicht durch die öffentliche

Vollstreckung verfehlt wird, denn das Mitleid für den Verbrecher regt sich sehr häufig, und es wird nicht abgeschreckt, sondern für den Verbrecher ein Gefühl erregt, welches sicher nicht gut ist. Mir scheint die höchste Absicht des Strafrechts die zu sein, ein Mittel für die Volkserziehung zu werden, und wenn man sie als ein solches ansieht, so ist gewiß die öffentliche Vollstreckung nicht gut. Was der Herr Justiz-Minister so eben gesagt hat, scheint mir das unzweifelhaft Zweckmäßigste zu sein.

Abgeordn. von Wodiczka: Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung, welche der Ansicht sind, daß die Art, wie die Todesstrafe zu vollstrecken sei, nicht in das materielle Strafgesetz, sondern in die Prozeß-Ordnung gehöre, und dies wollte ich nur hier erklärt wissen.

Abgeordn. von Gaffron: Ich habe mich in der Abtheilung deshalb für die öffentliche Hinrichtung im Gegensatze zu der intramuranen ausgesprochen, weil ich 1) schon im gestrigen Vortrage geäußert habe, daß ich die Abschreckung als einen wesentlichen Grund für die Todesstrafe betrachte, deshalb also die Hinrichtung öffentlich sein muß, 2) könnte es theilweise für einen Mangel an Kraft der Regierung gedeutet werden, wenn sie mit dem äußersten Akte der Strafgewalt nicht öffentlich hervortritt, und dann 3) erlaube ich mir noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist unglaublich, wie bisweilen Gerüchte im Volke sich verbreiten, denen man vernünftigerweise keinen Glauben schenken kann, welche aber doch Anklang dort finden. Könnte nicht der Verdacht entstehen, wenn irgend ein angesehener, hochgestellter Mann dem Richterbeile verfällt, seine Hinrichtung habe gar nicht stattgefunden? Die intramurane Hinrichtung hat immer etwas Unheimliches und Lichtscheues, daher stimme ich für die öffentliche Hinrichtung.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß dem von dem geehrten Abgeordneten angeführten Grunde doch entgegensetzen, daß, wie schon in der Abtheilung zur Sprache gekommen und so eben von dem Herrn Justizminister bestätigt worden ist, bei einer solchen Intramuran-Hinrichtung keinesweges von irgend einer Art von Heimlichkeit und Lichtscheu die Rede sein kann, und daß nicht blos die Richter, sondern auch Notable aus dem Volke zugegen sein sollen, die denn doch mindestens, ich sage mindestens, so viel Vertrauen und Glauben für das Zeugniß der vollzogenen Hinrichtung im Volke finden müssen, als die Massen zusammengelaufenen Pöbels, die jetzt derselben beiwohnen. Ich glaube, daß wir sehr wohl thun werden, wenn wir auf Einführung des Wortes öffentlich verzichten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist so eben das gesagt worden, was ich bemerken wollte.

Abgeordn. Knoblauch: Ich glaube, wir können um so eher darauf verzichten, weil bestimmt zu erwarten ist, daß die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens allgemein eingeführt wird. Es wird auf diesem Wege der Urtelsspruch diejenige weitere öffentliche Verbreitung erlangen, die in solchen Fällen besonders erforderlich scheint.

Abgeordn. von Patow: Nach der Erklärung, welche so eben

der Herr Justizminister Uhden abgegeben hat, glaube ich auch, daß von dem Zusatz öffentlich abzusehen und dem Gouvernement zu überlassen sei, angemessene Maßregeln deshalb zu treffen.

Staats-Minister von Savigny: Ich bitte um die Erlaubniß, einige Worte hinzufügen zu dürfen. Es ist der Antrag auf Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz gerichtet worden, nach welcher die Hinrichtung öffentlich geschehen soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Anwendung der Ausdruck „öffentlich" eine gewisse Zweideutigkeit mit sich führt. Die Abtheilung hat ihn unstreitig in dem Sinne genommen, daß dadurch jeder Gedanke von Heimlichkeit und selbst jeder Verdacht einer heimlichen Hinrichtung gänzlich beseitigt werden soll, allein es ist von einzelnen geehrten Mitgliedern bereits anerkannt worden, daß dieser Zweck, mit dem ich vollkommen übereinstimme, auf einem anderen Wege erreicht werden könne.

Man muß nämlich unterscheiden zwischen bedingter und unbedingter Oeffentlichkeit. Auch die bedingte Oeffentlichkeit kann so beschaffen sein, daß sie jeder billigen Anforderung vollkommen Genüge leistet. Es besteht die völlige Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens am Rhein, zum Theil nun auch in den alten Provinzen, und so könnte es scheinen, daß die Konsequenz darauf führen müsse, unbeschränkte Oeffentlichkeit auch bei der Hinrichtung beizubehalten, wie sie bis jetzt stattgefunden hat. Indeß ist es nöthig, die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, welchen Erfolg die Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens gehabt habe. Den allergünstigsten, indem die Ausübung der Strafgerechtigkeit den edelsten Eindruck hervorbringt und das Rechtsgefühl befördert, indem man sich überzeugt, daß auf die ernsteste und gewissenhafteste Weise die Rechtspflege gehandhabt wird. Dieser Eindruck ist gewiß heilsam. Die Erfahrung über den Eindruck der unbedingt öffentlichen Hinrichtung ist aber die allerungünstigste. Nicht blos in großen Städten, sondern auch auf dem Lande, wo Hinrichtungen vorgekommen sind, nicht nur in unserem Lande, sondern auch in anderen Ländern ist das Schauspiel einer unbedingt öffentlichen Hinrichtung dasjenige, welches die rohesten Leidenschaften hervorruft, indem der niedrigste Pöbel sich zu diesem Schauspiel versammelt und bei dieser Gelegenheit die rohesten Verbrechen begeht. Wo die Erfahrung dafür spricht, ist es Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, daß einer so unheilvollen Wirkung vorgebeugt werde, und wo es Mittel giebt, diesen Zweck mit dem anderen Zwecke zu vereinigen, daß jeder Verdacht der Heimlichkeit ganz beseitigt werde, da liegt es doch sehr nahe, sich dafür zu erklären.

Marschall: Die zu stellende Frage heißt: Will die Versammlung die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe beantragen?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Darf ich mir wegen der Fragestellung ein Wort erlauben, so glaube ich, daß es besser sei, die Frage so zu stellen: Tritt die Versammlung der Meinung der Abtheilung bei, daß das Wort „öffentlich" hinzugefügt werden soll? Oeffentlichkeit in gewissem Sinne, hat der Herr Justiz-Minister gesagt, sei nicht die Absicht, auszuschließen. Ob aber hier im Paragraphen „öffentlich" hinzuzufügen, steht in Frage.

Marschall: Ich glaube, daß durch die eine oder andere Fragestellung im Wesentlichen nichts geändert wird. Bei der Frage, welche ich vorschlug, ist kein Zweifel darüber, daß nur die volle Oeffentlichkeit auf offenem Felde gemeint sei; es hat aber kein Bedenken, die Frage so einzurichten, wie vorgeschlagen worden ist.

Justiz-Minister Uhden: Die Frage ist einfach so zu stellen: Soll das Wort „öffentlich" in das Gesetz aufgenommen werden oder nicht?

Marschall: Das war der Vorschlag des Grafen von Schwerin. Ich werde die Frage so stellen:

Wünscht die Versammlung, daß das Wort „öffentlich" in die betreffende Stelle des Paragraphen aufgenommen werde?

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird mit einer großen Majorität verneint.)

Die Berathung geht nun über zum nächsten Punkte, dessen die Abtheilung erwähnt hat, nämlich auf die Art der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Abtheilung schlägt vor, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil beantragt werden möge. Es fragt sich, ob und welche Bemerkungen in dieser Beziehung zu machen sind.

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte mich doch dagegen erklären, in das Gesetz aufzunehmen, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil vollstreckt werden soll, weil es nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Kriminal-Prozeßordnung gehört. Wenn aber die hohe Versammlung in ihrer Mehrheit den Wunsch aussprechen sollte, daß von nun an die Todesstrafe überall durch das Fallbeil vollstreckt werden möchte, so würde dies im Protokolle bemerkt und Sr. Majestät dem König zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich glaube um so mehr darauf antragen zu dürfen, da ja auch im Code pénal nicht ausgedrückt ist, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil erfolgen solle, sondern nur im Allgemeinen von Enthauptung die Rede ist.

Marschall: Die Frage wird lauten können:

„Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Enthauptung durch das Fallbeil zu bewirken sei?"

Referent Naumann: Ich habe das Bedenken, daß durch diese Fragestellung manches Mitglied in Verlegenheit gesetzt werden wird. Es kann Jeder wünschen, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil erfolge, aber Mancher wird es nicht für angemessen erachten, daß diese Bestimmung hier direkt aufgenommen werde. Ich würde daher bitten, die Frage zu stellen:

„Ist die Versammlung der Meinung, daß die Strafe durch das Fallbeil vollstreckt werde?"

und es der Redaction zu überlassen, wie diesem Wunsche Erfüllung widerfahre, oder ob es vorbehalten bleiben soll, ihn in die Prozeß-Ordnung aufzunehmen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich glaube, daß weiter kein Ausweg bleibt, als die Frage in zwei Theile aufzulösen:

„Will die Versammlung den Wunsch aussprechen, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil vollstreckt werde?"

und in die:

„Ist sie der Ansicht, daß diese Art der Hinrichtung in dem materiellen Strafrechte eine Stelle erhalte?"

Was die erste Frage betrifft, so würde ich dafür stimmen; in Beziehung auf die zweite Frage aber bin ich der Meinung, daß eine solche Bestimmung nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Kriminal-Prozeßordnung gehört.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich stimme ganz darin mit dem Herrn Korreferenten überein, daß zwei Fragen in Erörterung kommen müssen, nicht aber darin, daß nur die erste bejaht und die zweite verneint werden müsse. Ich bejahe die eine, aber auch die zweite, und trete damit der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers entgegen, daß es nur in die Kriminal-Prozeßordnung gehöre, ob das Fallbeil angeordnet werden solle. Meiner Meinung nach wird die Strafe durch die Art der Vollstreckung wesentlich verändert. Auch im alten Landrechte steht:

„Wird mittelst des Rades vom Leben zum Tode gebracht."

Es scheint mir daher, daß die Bestimmung in das Strafrecht und nicht in die Kriminal-Prozeßordnung gehört. Es liegt in der Art, wie die Todesstrafe vollstreckt wird, eine wesentliche Verschiedenheit der Strafe. Ob der Scharfrichter mit dem Beile enthauptet und dem Hinzurichtenden möglicherweise viele Qualen verursacht, oder ob es ein Instrument giebt, welches die Strafe mit einem Hiebe sicher vollstreckt, — ist ein wesentlicher Unterschied. Deshalb gehört die Bestimmung in das Strafrecht.

Justiz-Minister Uhden: Im Landrechte werden verschiedene qualifizirte Todesstrafen erwähnt, unter ihnen auch das Rädern, im Gegensatze gegen die einfache Todesstrafe. Ob die Enthauptung aber durch das Fallbeil oder durch das Beil erfolgen soll, ist eine Sache der Zweckmäßigkeit, und man kann darüber streiten, ob die eine oder die andere Art die bessere sei. Die Bestimmung gehört aber in die Kriminal-Prozeß-Ordnung.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß die Bitte hinzufügen, daß der Herr Marschall gestatte, die Debatte getrennt zu führen. Es sind Mehrere, die für die eine Frage stimmen werden, nicht aber für die andere. Ich gestatte mir die Frage: ob der Herr Marschall nicht die Debatte zuerst über die Vollziehung durch das Fallbeil vorgehen lassen wolle?

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Als im Jahre 1843 der Strafgesetz-Entwurf den sächsischen Provinzial-Ständen vorlag, wurde vorgeschlagen, bei dem Gouvernement auf Einführung des Fallbeils anzutragen. Der Vorschlag wurde nicht angenommen, weil er in die Kriminal-Prozeß-Ordnung gehöre; dann auch, weil man fand, daß dieses Instrument zu sehr an die Gräuel der Schreckenszeit der französischen Revolution erinnere und sich deshalb ein besonderer Schauder an dieses Instrument knüpfe. Dazu tritt, daß ich in neuerer Zeit mehrere Fälle in der Gazette des Tribunaux gelesen habe, wo ein Mißlingen mit diesem Instrumente stattgefunden hat. Es gewährt also keine Sicherheit. Ich erkläre mich gegen den Vorschlag.

Vice-Marschall von Rochow: Ich möchte mich doch gegen die Trennung der Fragen erklären. Die Bestimmung gehört entweder in dieses Gesetz oder in ein anderes. Nur inwiefern die Bestimmung in das vorliegende Gesetz gehört, haben wir zu debattiren. Nach meiner Meinung kann die Frage also nur heißen: ob die Bestimmung in das Strafrecht aufzunehmen ist.

Abgeordn. Dittrich: Ich halte die Enthauptung durch das Fallbeil für würdiger, als die durch Menschenhand. In Betreff der Theilung der Frage schließe ich mich dem an, was der Redner vor mir gesagt hat. Die Bestimmung gehört nach meiner Meinung in das materielle Strafrecht, es würden auch sonst bei den nachfolgenden Strafen, wie z. B. bei der des Zuchthauses, im Entwurfe nicht solche Bestimmungen aufgenommen sein.

Justiz-Minister Uhden: Das hat eine ganz andere Bedeutung. Es handelt sich, den Unterschied zwischen Zuchthaus, Strafarbeit und Gefängniß festzustellen, hier ist die Rede vom modus exequendi.

Abgeordn. Sperling: In der Sache selbst, glaube ich, werden uns, als Mitgliedern des Ausschusses, die Beschlüsse der Provinzial-Landtage maßgebend sein, und da die Mehrzahl derselben sich für das Fallbeil ausgesprochen hat, so wird wohl auch schon deshalb unser Beschluß dafür ausfallen. In Beziehung auf die Frage: ob die diesfällige Bestimmung in das materielle Gesetz aufzunehmen sei, bin ich der Meinung des Herrn Abgeordneten aus Pommern, daß eine jede Strafe einen Eindruck auf das Volk machen soll, und daß es bei diesem Eindruck auf die Art der Vollstreckung viel ankomme. Der Eindruck wird, je nachdem die Hinrichtung durch Menschenhand oder durch ein Instrument vollzogen wird, ein verschiedener sein, und deshalb halte ich es gleichfalls für nothwendig, daß die in Rede stehende Bestimmung in das vorliegende Gesetzbuch aufgenommen werde.

Abgeordn. Freiherr von Wolff-Metternich: In Bezug auf die Fragestellung erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn eine Bestimmung über das Instrument der Hinrichtung nicht getroffen werden sollte, mit Publication des Strafgesetzes eine Verlegenheit für die Gerichte eintreten würde, weil es dann an einer gesetzlichen Bestimmung fehlen würde, wie der Verbrecher vom Leben zum Tode gebracht werden solle, da nach dem Landrechte das Schwert als solches bezeichnet ist, weshalb dann eine besondere gesetzliche Bestimmung über die Wahl des Instruments erlassen werden müßte.

Justiz-Minister Uhden: Daß dadurch eine Verlegenheit entstehen könne, glaube ich widersprechen zu müssen, weil es sich von selbst versteht, und weil auch durch eine spätere Ordre die Todesart des Schwertes in die des Beils umgeändert und somit die Todesstrafe durchs Beil unbedingt festgestellt ist.

Abgeordn. Grabow: Ich muß dem, was der Herr Justiz-Minister erklärt hat, widersprechen. Das Einführungs-Patent sagt ausdrücklich, daß mit Publication des neuen Gesetzes nicht nur die landrechtlichen, sondern auch alle anderen auf das jetzt gültige Kriminalrecht bezüglichen Bestimmungen wegfallen sollen. Wenn nun

1811 die Hinrichtung mit dem Schwerte aufgehoben und die Strafe des Beils eingeführt ist, so schließe ich mich dem Bedenken an, welches das Mitglied aus Westfalen aufgestellt hat. Ich bemerke, daß nach den Beschlüssen, welche bei Berathung des Kriminal-Gesetz-Entwurfes in der Mark Brandenburg 1843 gefaßt worden sind, die Strafe durch das Fallbeil vollstreckt werden soll, und daß der Antrag mit großer Majorität angenommen worden ist. Ich glaube, daß die Art und Weise, wie die Strafe vollstreckt werden soll, in das Kriminalrecht aufgenommen werden muß, und trete der Bemerkung bei, die ein Redner vor mir schon in dieser Hinsicht mit Beziehung auf die Zuchthausstrafe gemacht hat.

Ich glaube demgemäß auch, daß die Art und Weise, wie die Strafe vollstreckt werden soll, in das Kriminalrecht aufgenommen werden muß, und ich kann nur der Bemerkung des Redners vor mir beitreten, welcher sagte, daß ja schon bei §. 9 bestimmt wird, in welcher Weise die Zuchthausstrafe exekutirt werden solle. Wenn man nun den modus exequendi bei der Zuchthausstrafe in das Gesetzbuch aufnimmt, so glaube ich auch, daß der modus exequendi für die Todesstrafe darin stehen muß und als ein nothwendiges Requisit in das materielle Recht gehört. Ich entscheide mich ferner dafür, daß die Enthauptung durch das Fallbeil stattfinde, und bemerke dabei, daß das Fallbeil ein mittelalterliches Instrument, daß es schon im 14ten Jahrhundert in Anwendung gekommen ist, daß es nach den bisherigen Erfahrungen die sicherste Art der Vollstreckung der Todesstrafe darbietet, daß es das Instrument ist, welches den Menschen am wenigsten entwürdigt, während wir bei der Hinrichtung mit dem Beile ꝛc. oft einen Scharfrichter sehen, der in dem Augenblicke, wo die Hinrichtung stattfindet, durch eine Regung seines inneren Gefühls möglicherweise einen schaudererregenden Anblick herbeiführen kann. Aus allen diesen Gründen bin ich für die Anwendung des Fallbeils.

Marschall: Ich hatte ursprünglich die Frage so gestellt: Soll bei Vollstreckung der Todesstrafe die Anwendung des Fallbeiles beantragt werden? Und nur der Vorgang bei der vorigen Frage veranlaßte mich, noch eine Abänderung dahin vorzunehmen: Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil zu bewirken sei. Ich habe dem nichts entgegenzusetzen, daß deshalb die Frage getheilt werde, daß also die ursprünglich von mir gedachte Frage zuerst gestellt würde, und als zweite Frage: Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Fallbeil zu bewirken sei? Das wird wohl alle Bedenken lösen. Die erste Frage ist also: Soll bei Vollstreckung der Todesstrafe die Anwendung des Fallbeiles beantragt werden? Diejenigen, die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird beinahe einstimmig bejaht.)

Die zweite Frage heißt: Wird beantragt, daß im Gesetze ausgedrückt werde, daß die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Fallbeil zu bewirken sei? Die dies bejahen, würden aufzustehen haben.

(Es erhebt sich eine große Mehrheit.)

So wie mir vorgekommen, ist eine Majorität von zwei Dritteln vorhanden. Ist das zweifelhaft?

(Viele Stimmen: Nein.)

Wir gehen nun über zum nächsten Gegenstande der Berathung. Dieser ist enthalten in dem Abtheilungs-Gutachten S. 9 bis zu Ende des Paragraphen und bezieht sich auf die Schärfung der Todesstrafe. Die Berathung ist eröffnet.

Abgeordn. Freiherr von Wolff-Metternich: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu diesem Paragraphen zu stellen, was die Streichung des Absatzes ad 2 zum Gegenstande hat. Es läuft darauf hinaus, daß die verschärfte Todesstrafe auf die Fälle des Hochverraths und Vatermordes möge beschränkt bleiben. Es hat mich dabei die Betrachtung geleitet, daß eine so schauerliche Execution, als die der verschärften Todesstrafe ist, auch vom Allerhöchsten Gesetzgeber nur für die seltensten und dringendsten Fälle bestimmt werden soll. Wenn man aber weiß — und es liegt das in der Natur der Sache — daß fast kein Todesurtheil zur Vollstreckung kommen wird, wo nicht sehr erhebliche, erschwerende Umstände konkurrirt haben, so ziehe ich daraus die Folgerung, daß mithin, mit vielleicht wenigen Ausnahmen, bei fast allen Executionen der Hinrichtung eine verschärfte Todesstrafe eintreten würde. Es tritt aber auch noch hinzu, daß der §. 2 weiter sagt, daß nicht allein bei erschwerenden Umständen, sondern auch dann verschärfte Todesstrafe eintreten soll, wo das Verbrechen „mit Verleugnung des Ehrgefühls" begangen worden ist. Der Begriff von Ehrgefühl ist ein sehr weiter und ausgedehnter, ist sehr schwer zu umgränzen, und daher liegt die Besorgniß nahe, daß dem arbitrio des Richters ein zu weiter Spielraum werde eröffnet werden, und daß mithin in ganz gleichen Fällen bei verschiedenen Gerichtshöfen die verschiedensten Urtheile werden gefällt werden. Um das zu vermeiden und den Spielraum des richterlichen Ermessens einzuengen, auch die Executionen mit verschärfter Todesstrafe auf das geringste Maß zu beschränken, habe ich mir erlaubt, dahin anzutragen, daß Absatz 2 des §. 8 wegfallen möge.

Abgeordn. von Platen: Ich stimme in meiner Ansicht mit allen den Gründen überein, die das verehrte Mitglied aus Westfalen so eben ausgesprochen, jedoch nicht in dieser Beschränkung, wie er sie beansprucht, ich kann mich nur dem Antrage der Abtheilung anschließen, daß die noch fraglichen Bestimmungen des Paragraphen wegfallen mögen. Ich glaube, das Amt des weltlichen Richters hört mit dem Tode des Verbrechers auf, und es tritt dann ein anderer Richter an seine Stelle, dem wir keine Vorschriften machen können. Die Verstümmelung eines Leichnams scheint mir nicht anwendbar, sondern gegen jedes sittliche Gefühl zu streiten. Wenn darin überhaupt eine Schärfung der Todesstrafe nicht liegt, da die Verschärfung nach dem Tode eintritt, so haben außerdem sich auch bereits bei Berathung des Gesetz-Entwurfs von 1843 fast einstimmig sämmtliche Landtage gegen jede Schärfung der Todesstrafe ausgesprochen, und selbst in dem Gutachten des Staats-Ministeriums auf den Gesetz-Entwurf von 1845 hat man eine Schärfung durch Verstümmelung der Leiche nicht ange-

messen gefunden. Es ist daher auffallend, daß diese Schärfung dennoch wiederum aufgenommen worden ist; ich stimme daher für den Fortfall der noch fraglichen Bestimmungen des Paragraphen.

Abgeordn. Allnoch: Ich glaube mich auch nur für die Ansicht der Abtheilung aussprechen zu können und glaube, daß vorweg darüber entschieden werden muß. Wenn Gesetze erlassen, ist auf die Kultur des Volkes, dem sie gegeben werden, Rücksicht zu nehmen. Daß das preußische Volk auf einer ziemlichen Höhe der Bildung steht und fortschreitet, wird Niemand bestreiten; es wird von unseren Nachbarstaaten sehr häufig darum beneidet. Die geschärfte Todesstrafe finde ich also nicht dem Zeitalter anpassend; ich glaube, die Schärfung würde eine Gefühl verletzende Rohheit sein und das menschliche Gefühl, einen entseelten Körper noch zu verstümmeln, empören.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Meine Herren, ich erkläre mich allerdings auch gegen jede Verschärfung der Todesstrafe in dem Sinne einer speziellen Verschärfung, glaube aber, daß es durchaus nothwendig ist, hier oder an einer anderen passenden Stelle die Bestimmung aufzunehmen, daß die Verurtheilung zur Todesstrafe stillschweigend und kraft des Gesetzes den Verlust der Ehrenrechte mit sich bringt. Die Abtheilung hat zwar bemerkt, daß diese Schärfung nicht eintreten könne, weil mit dem Leben ohnehin die Möglichkeit der Ausübung der Ehrenrechte aufhöre; das ist allerdings richtig, aber es scheint mir eine ganz richtige Konsequenz zu sein, daß diejenigen Folgen, die das Gesetz an eine minder schwere Strafe knüpft, auch nothwendig mit der allerschwersten Strafe verbunden sein müssen. Ich kann meinen Vorschlag keine Schärfung nennen, wovon ich selbst weit entfernt bin; denn wird die Strafe vollzogen, und es ist der Verlust der Ehrenrechte im Urtheile nicht ausgedrückt, eben weil er sich von selbst verstehe, so kann es dem Verurtheilten beinahe gleichgültig sein, ob die Strafe diese Folge habe oder nicht. Die Nothwendigkeit der von mir vorgeschlagenen Konsequenz scheint mir aber darin zu liegen, daß durch die Annahme des Gegentheiles das Begnadigungsrecht der Krone wesentlich beeinträchtigt wird. Die Krone kann begnadigen, aber nicht die Ehrenrechte nehmen, wenn sie nicht durch rechtskräftiges Urtheil vorher abgesprochen worden sind. Die Krone hätte also z. B. nur die Wahl, den einfachen Mörder hinrichten zu lassen oder ihn zu einer milden, nicht entehrenden Freiheitsstrafe zu begnadigen. Das Letztere stimmt in vielen Fällen nicht mit der Gerechtigkeit gegen andere Verbrecher, die wegen geringerer Verbrechen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt werden. Das wäre ein offenbarer Widerspruch. Um also das Begnadigungsrecht der Krone ungeschmälert zu lassen und die Krone in den Stand zu setzen, es auszuüben ohne eine Unbilligkeit gegen andere mindere Verbrecher, habe ich mich bewogen gesehen, den Vorschlag zu machen.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube, daß die Erwägung dieses Vorschlages erst später bei §. 20 zu erfolgen haben und daß der Abgeordnete hiermit einverstanden sein wird.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Sehr gern, ich mußte dies aber hier bemerken, weil jetzt über die Todesstrafe berathen wird.

Bis zu §. 20 kann es aber wohl nicht verschoben bleiben. Ich würde Ew. Durchlaucht bitten, die Versammlung zu fragen, ob mein Vorschlag Unterstützung finde.

Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Die Unterstützung ist ausreichend.)

Zunächst käme es darauf an, ob es in dem Wunsche des Abgeordneten selbst liegt, daß jetzt eine Beschlußnahme der Versammlung erfolge, oder ob er es vorzieht, bei einer anderen Gelegenheit den Gegenstand wieder in Anregung zu bringen.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Durchlaucht! Nach meiner Meinung müßte der Vorschlag jetzt zur Beschlußnahme kommen, weil über die Modalität der Todesstrafe und deren Folgen berathen wird.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich kann eine Verschärfung der Todesstrafe nicht zulässig erkennen, die Todesstrafe wird einfach vollzogen, sie selbst wird dadurch nicht verschärft, — sie ist eine vollendete That, eine Verstümmelung des Leichnams ist eine zweite zur ersten nicht mehr gehörende, sondern nur ein Akt der Rohheit und Grausamkeit, und so unwürdig des preußischen Staates. Ich gebe auch nicht viel auf Zeitungs-Nachrichten, aber kürzlich haben wir aus einem Nachbarstaate die Nachricht, daß einem Verbrecher vor dem Tode die Hand abgehauen worden ist. Hier hat die Handlung einen Grund, ein Zweck wird dadurch erreicht. Dem Wunsch der Marter ist nachgegeben. Die Grausamkeit hat Spielraum gefunden und ist so nicht blos ein Schauspiel, wie die Schärfung bei uns es immer nur bliebe. Und wenn nun, wie zu erwarten steht, selbst die Hinrichtungen kein öffentliches Schauspiel mehr sein, die Ausstellung des Kopfes und das Abhauen der Hand dann doch auch nicht mehr öffentlich stattfinden sollen, dann fällt wohl der letzte Grund, selbst für eine blos symbolische Schärfung der Todesstrafe, fort.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich glaube, daß wir auch hier in einer Debatte sind, die aus zwei Theilen besteht, über die Schärfung der Todesstrafe und über den Antrag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, der wesentlich verschieden von der Verschärfung ist. Er ist eine Interpretation des Wesens der Todesstrafe, die sich nach meiner Ansicht ganz von selbst versteht. Ich stelle daher anheim, ob es nicht dem Herrn Marschall gefallen wolle, den Theil der Debatte zu bezeichnen, worüber sich die Diskussion verbreiten kann.

Marschall: Es möchte sich schwierig zeigen, immer den einen Gegenstand von dem anderen getrennt zu halten. Gegenstand einer Frage wird der Vorschlag des Abgeordn. von Gudenau jedenfalls werden, übrigens ist es allerdings zweckmäßig, beide Gegenstände auch in der Berathung aus einander zu halten und sich vorläufig blos über die Schärfung der Todesstrafe auszusprechen, von welcher im Entwurf die Rede ist.

Abgeordn. Abegg: Ich beschränke mich blos darauf, mein Gefühl auszusprechen und das Gefühl derer, mit denen ich über die Gesetz-Vorlage gesprochen habe.

Und so halte ich es für Pflicht, zu sagen, daß diese Schärfung

nach dem Tode allgemeinen Abscheu erregt hat, und hoffe, daß wir den Antrag machen werden, daß diese Schärfung ganz aus dem Gesetz komme.

(Vielseitiges Ja.)

Abgeordn. Prüfer: In Bezug auf die Verschärfung der Strafe muß auch ich bekennen, daß ich sie nicht sowohl für die, welche sie erkennen, als auch für die, welche sie auszuführen haben, für durchweg unwürdig halte.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich weiß nicht, wie wir den Vorschlag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz trennen sollen, wenn beantragt wird, daß der Verlust der Ehrenrechte als eine Schärfung der Todesstrafe zugleich mit ausgesprochen werde.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß durch die Wendung, welche die Diskussion genommen hat, vermittelst eines neuen Vorschlages die Sache doch in eine etwas unrichtige Lage gekommen ist, wodurch manche Zweifel entstehen können, und ich erlaube mir, hierauf aufmerksam zu machen. Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede Schärfung erklärt; die Schärfung der Todesstrafe aber haben wir bis jetzt in den Gesetzen aller Nationen und aller Zeiten gefunden, selbst bis auf die neueste Zeit hin, auf welche doch gewiß die neue Bildung mannichfaltigen Einfluß ausgeübt hat, wie auch in den beiden Strafgesetzbüchern, die in unserem Lande gelten, solche Schärfungen der Todesstrafe angeordnet sind, in unserem Allgemeinen Landrechte und in dem rheinischen Strafgesetzbuche. Diese Wahrnehmung ist jedenfalls sehr merkwürdig. Ich bin weit entfernt, darauf als auf eine Autorität für die Räthlichkeit und Güte dieser Bestimmung mich berufen zu wollen, aber sie fordert doch auf zu der Frage, wie man auf diese gesetzliche Maßregel gekommen ist. Daran ist kein Zweifel, daß dem allgemeinen Prinzip nach die Schwere der Strafe angemessen sein soll der Schwere des Verbrechens. Dies Prinzip der Gerechtigkeit zieht sich durch alle Gesetzbücher durch: schwere Verbrechen sollen mit schweren Strafen bedroht werden. Dies ist anerkannt bei allen anderen Strafen, insbesondere bei allen Freiheitsstrafen. Wenn nun von Schärfung der Todesstrafe fast in allen bisherigen Gesetzen die Rede ist, so liegt dabei dasselbe Prinzip zu Grunde, d. h. das Prinzip: auch unter den todeswürdigen Verbrechen selbst noch einen ähnlichen Unterschied in der Bestrafung durchzuführen, wie unter den übrigen Verbrechen derselbe unzweifelhaft gelten muß. Die Frage also ist die: ist es möglich und gut, dieses Prinzip, was in allen anderen Theilen des Strafrechts unzweifelhafte Anerkennung findet, auch bis innerhalb der Gränzen der Todesstrafe durchzuführen? — Das ist der eigentliche Stand der Sache. Dagegen ist ein besonders wichtiger Grund geltend gemacht worden, und es ist unstreitig der stärkste, der dagegen eingewendet werden kann. Bei weitem die meisten Schärfungsmittel, die angewendet worden sind in den verschiedenen Gesetzgebungen, bestehen in Qualen, die dem Verbrecher zugefügt werden, gerade in der wichtigsten und schrecklichsten Stunde seines Lebens, unmittelbar vor dem Tode. Also in Qualen durch die Art der Hin-

richtung, durch Rädern von unten, durch Verstümmelung der Glieder u. s. w., und durch diese Qualen vor der Hinrichtung ist der Verbrecher oft in die Unmöglichkeit versetzt worden, das zu thun, was wir auch dem schwersten Verbrecher wünschen müssen, daß er durch wahre und ernste Reue zu dem schwersten Schritte sich vorbereite, daß er also sein Verbrechen ernstlich bereue und Versöhnung mit Gott suche. Dieses wird durch die Verschärfung vor dem Tode erschwert, oft unmöglich gemacht, und dadurch geschieht etwas, das die Befugniß des Gesetzgebers und des Richters überschreitet. In dieser Ueberzeugung hat schon der Entwurf von 1843, indem er die Schärfung der Todesstrafe vorschlug, von jeder Qual für den Verbrecher Abstand genommen und blos etwas mehr Symbolisches an deren Stelle gesetzt, was auch schon früher vorkam: das Schleifen zur Richtstätte. Man hat also in Anerkennung des Prinzips einen Schritt nach dieser Richtung hin gethan, aber keinen vollständigen, denn es ist nicht zu leugnen, daß auch noch durch diese Schleifung zur Richtstätte ein Abscheu in der Seele des Verbrechers bewirkt werden kann von ähnlicher Einwirkung auf die Seele des Verbrechers, wie die der körperlichen Qual. Und so hat der vorliegende Entwurf die Absicht, Alles streng zu vermeiden, wodurch der Verbrecher gehindert werden könnte, unmittelbar vor dem Tode mit aufrichtiger Reue sich zu beschäftigen. Eben dahin deutet das andere Mittel der Schärfung, welches hinzugefügt worden ist, der Ausspruch des Verlustes der Ehrenrechte, was also den Sinn hat: es soll bei manchen besonders schweren Verbrechen dadurch ein Unterschied von anderen todeswürdigen Verbrechen ausgedrückt werden. Auch diese Art der Schärfung wird nicht getroffen von dem Vorwurfe einer verderblichen Einwirkung auf den Verbrecher in der Stunde des Todes. Die Abtheilung hat dagegen gesagt, diese Art der Schärfung sei unmöglich, weil der Verbrecher nach dem Tode keine Ehrenrechte mehr ausüben könne. Dies beweist zu viel, denn wenn es möglich ist, ohne Unterschied den Verlust der Ehrenrechte mit der Todesstrafe zu verbinden (wie es im code pénal geschieht), so ist diese Verbindung auch möglich in einzelnen Fällen. Ich muß aber ferner anführen, daß dies auch keine neue Erfindung ist, denn dieselbe Auffassung findet sich durch die deutschen Strafrechte aller Jahrhunderte. Man hat von jeher unterschieden zwischen ehrlicher und unehrlicher Hinrichtung und hat dies früher dadurch zur Anschauung gebracht, daß die eine durch den Scharfrichter, die andere durch den Henker erfolgte. Also Schonung der Ehre und Vernichtung der Ehre neben der Todesstrafe hat man immer als möglich angenommen. Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, was mit dem Antrage eines Abgeordneten in Verbindung steht, und wodurch die Sache eine neue Wendung bekommen wird. Wenn die Abtheilung sagt, es sei unmöglich, daß man bei manchen besonders schweren Verbrechen den Verlust der Ehrenrechte als Schärfung ausspreche, so wird das widerlegt durch alle diejenigen Strafgesetzgebungen, worin gesagt wird, daß mit einem jeden Todes-Urtheile der Verlust der Ehrenrechte verbunden sei. An der Spitze steht das rheinische Strafgesetzbuch, worin von vorn herein gesagt ist,

daß die Todesstrafe infamirend, also mit dem Verluste der Ehren-Bürgerrechte verbunden sei. Davon unterscheidet sich der Vorschlag des Entwurfs nur dadurch, daß das, was dort als Charakter der Todesstrafe überhaupt angesehen wird, nach dem Entwurfe nicht allgemein sein soll, sondern ein besonderer Charakter derjenigen Todesstrafe, welche für die schwersten, todeswürdigen Verbrechen ausgesprochen wird. Es unterscheidet sich also dies von der rheinischen Gesetzgebung darin, daß in jenem Punkte unser Entwurf milder erscheint, als jene, weil dort der Verlust der Ehrenrechte die nothwendige und unzertrennliche Folge sein soll von jeder Todesstrafe überhaupt. Das ist es, worauf ich aufmerksam machen wollte und daran den Antrag knüpfen, daß insbesondere nicht eine einzige Abstimmung erfolgen möchte über die Frage:

„Soll die Schärfung überhaupt erfolgen oder nicht?"

sondern daß der Verlust der Ehrenrechte in der Abstimmung getrennt werde.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich pflichte der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers der Gesetzgebung vollkommen bei, daß durch das vorgeschlagene Amendement des Mitgliedes aus der Rhein-Provinz hier schon die Diskussion eine eigenthümliche Lage bekommen hat, indem es sich zum erstenmale um einen Begriff handelt, der prinzipiell das ganze Strafrecht im Innerlichsten berührt, nämlich um den Begriff der bürgerlichen Ehre.

Wir werden später bei dem betreffenden Paragraphen darauf kommen, inwiefern dieser Begriff ausgedehnt werden soll, und in welchem Verhältniß die betreffende Strafe mit den übrigen Strafen in Verbindung gesetzt werden müsse. Es wird uns dann vielleicht klar werden, daß diese Strafen und der zu berührende Gesichtspunkt zu denen gehören, welche gestern bei der Dreitheilung in Anregung gebracht worden sind, und daß es vielleicht angemessen erscheinen dürfte, hierüber die definitive Beschlußnahme auszusetzen bis nach dem Beschlusse, den die hohe Versammlung im Einverständnisse mit dem Gouvernement gestern gefaßt hat, durch Mittheilung der Abtheilung und des Gesetzgebungs-Ministeriums es versucht worden ist, eine Einigung darüber eintreten zu lassen, welche Prinzipien dem Straf-Systeme zu Grunde gelegt werden sollen. So viel ist klar, daß es sich nur um zwei verschiedene Arten der Schärfung handelt, die eine durch äußere, die andere durch innere Mittel. Dem gestellten Amendement zufolge, und dies ist auch meine Ansicht, kann die Schärfung durch Verlust der Ehrenrechte keine Schärfung sein, weil sie etwas Anderes ist. Denn der Verlust der bürgerlichen Ehre bildet einen nothwendigen Bestandtheil jedes Todesurtheils. Ich frage, was ist ein Todesurtheil? Es ist das Urtheil, wodurch der Staat dem Einzelnen das Recht zum Leben abspricht. Mit welcher Konsequenz kann der Staat dem Einzelnen das Recht zum Leben absprechen und doch ihm die Ehrenrechte, das Recht, Bürger zu sein, lassen? Ist das nicht ein Widerspruch? Dies wird zu dem Resultate führen, worauf bereits der Abgeordnete aus der Rhein-Provinz aufmerksam gemacht hat, daß, wenn Se. Majestät das Begnadigungsrecht üben, wohl die Todesstrafe weg-

fällt, der Verlust der bürgerlichen Ehre aber im Wege der Begnadigung ausgesprochen werden muß, wenn der Todesstrafe eine angemessene Freiheitsstrafe substituirt werden soll. Es scheint dies auch von Seiten des Herrn Ministers der Gesetzgebung anerkannt zu werden, es ist aber dabei hervorgehoben worden, daß andere Gründe vorliegen, welche eine solche Schärfung durch innere Mittel nothwendig machen. Es ist dabei namentlich darauf Bezug genommen, was in den meisten deutschen Strafgesetzgebungen, namentlich in den ältesten, der Fall sei, indem dort allerdings ein Gegensatz zwischen entehrenden und nicht entehrenden Hinrichtungen existirt. Ich glaube jedoch, daß gerade auf dem Standpunkte, auf welchem wir uns jetzt befinden, gegen diese Auffassung der entschiedenste Widerspruch eingelegt werden muß.

Es beruht in der That, meines Erachtens, die Auffassung, die jener älteren Kriminalgesetzgebung zu Grunde gelegt worden ist, auf einer nicht gehörig gebildeten, unrichtigen Auffassung von der Würde des Staates. Diese ging dahin, daß der Staat jeden Verbrecher als einen Feind betrachtete, gegen den er wüthen müsse, und da das Leben des Verbrechers noch nicht genugsame Rache zu gewähren schien, ging er weiter und fügte zum Tode noch den Schimpf. Das ist die Ansicht, die, meines Erachtens, den älteren deutschen Kriminalgesetzgebungen zum Grunde liegt; das ist eine Ansicht, welche die Kriminal-Politik unserer Tage nicht billigen wird. Sie werden, so hoffe ich, die Ansicht theilen, welche das rheinische Strafrecht ausspricht, welches die Staatsbürger-Ehre und das Recht, Bürger zu sein, als dasjenige betrachtet, was im Staate geschirmt und erhalten werden muß, so lange als möglich; was aber dann verloren gehen muß, wo das Urtel die härteste Strafe ausspricht, nämlich das Recht, Mensch zu sein.

Marschall: Dem von dem Korreferenten gemachten Vorschlage, diesen Gegenstand ausgesetzt zu lassen bis zu der Berathung, welche nachfolgen wird, wenn die erwartete Verständigung zwischen der Abtheilung und Mitgliedern des Ministeriums versucht sein wird, ist bis jetzt nicht entgegengetreten worden.

Abgeordn. von Gudenau: Ich habe nichts gegen diesen Vorschlag zu erwiedern, den ich für sehr zweckmäßig halte, und habe mit vieler Befriedignng bemerkt, daß der Herr Korreferent meiner Ansicht beigetreten ist. Durch seine Widerlegung ist schon Alles erledigt, was ich anführen wollte. Ich wollte mich nur dagegen verwahren, als ob ich irgend eine Verschärfung der Todesstrafe im Sinne habe; ich wollte nur die Begnadigung erleichtern. Auf das, was der Herr Justiz-Minister gesagt hat, daß die, wenn ich richtig verstanden, bedeutendsten Strafgesetzgebungen bis jetzt eine Schärfung der Todesstrafe beibehalten haben, muß ich erwiedern, daß eine solche sehr hochstehende Strafgesetzgebung, nämlich die österreichische, bereits vor 44 Jahren jede Schärfung der Todesstrafe aufgehoben und verboten hat.

Abgeordn. Sperling: Wenn ich den Vortrag des Herrn Abgeordneten aus der Rheinprovinz richtig aufgefaßt habe, so geht er dahin, die Bestimmung bestehen zu lassen, wonach ausdrücklich auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden soll.

Abgeordn. von Gudenau: Nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend.

Abgeordn. Sperling: Dann bin ich mit ihm einverstanden, denn das Begnadigungsrecht will ich nicht beschränken. Nur noch einige Worte in Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers. Derselbe nahm Bezug auf eine Bestimmung der französischen Gesetzgebung. Diese enthält sehr viele Bestimmungen, die zu loben sind; indessen dürfen wir doch in materieller Beziehung ihnen nicht überall folgen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß sie zu einer Zeit entstanden sind, da der Gesetzgeber hauptsächlich darauf bedacht war, seine Person zu schützen, und er deshalb in einem zu hohen Grade dem Abschreckungs-Prinzipe gehuldigt, über welches die neuere Zeit gewissermaßen den Stab gebrochen hat. Es ist bei allen Strafgesetzgebungen gewöhnlich und nothwendig, daß die Bestimmung des Strafmaßes sich nach der Größe der Verbrechen richtet, daß auf gröbere Verbrechen eine härtere Strafe, auf mildere Verbrechen eine geringere Strafe gesetzt werde. Um aber zu diesem Resultate zu gelangen, wird weiter nichts nöthig sein, als daß man sich einen Strafrahmen bilde und in diesen die einzelnen Verbrechen nach ihrer Intensivität hineinpaßt. Es ist aber nicht nothwendig, daß man über diesen Strafrahmen durch sogenannte Verschärfungen hinausgehe. Gehe ich auf die spezielle Bestimmung des vorliegenden Paragraphen über, so muß ich mich gegen die Schärfung der Todesstrafe um so mehr erklären, als eine jede Strafe nur den Verbrecher selbst treffen soll, also auch eine etwaige Schärfung als Zugabe zu der Strafe nur den Verbrecher treffen darf, hier aber die beabsichtigte Schärfung nicht mehr den Verbrecher treffen, sondern eine Operation herbeiführen würde, welche mit dem entseelten Leichname desselben vorgenommen und so ein Uebel sein möchte, welches Ueberlebenden, Unschuldigen zugefügt würde.

Landtags-Kommissar: Ehe die hohe Versammlung zur Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen übergeht, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß sie damit nicht zugleich über die Frage absprechen wolle, ob die Todesstrafe in Beziehung auf den Verlust der bürgerlichen Ehre völlig gleichzustellen sei. Der Hauptgrund, welcher den Vorschlag, die Schärfung der Todesstrafe beizubehalten, veranlaßt hat, liegt darin, daß zwischen den Verbrechen, welche nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf mit dem Tode bestraft werden, ihrer moralischen Würdigung nach noch ein sehr großer Unterschied besteht, den auch in dem Strafmaß einigermaßen auszudrücken räthlich erschien. Wie groß ist die Kluft zwischen einem Menschen, der durch augenblickliche Wallung der Leidenschaft, der vielleicht durch eine Verirrung edler Gefühle zum todeswürdigen Verbrecher wird, und einem anderen der Todesstrafe verfallenen Missethäter, dessen aus der niederträchtigsten Gesinnung hervorgegangenes Verbrechen ihn dem Abscheu selbst der rohesten Volksschichten preisgiebt! Besteht aber zwischen todeswürdigen Verbrechen ein großer Unterschied, so erscheint es auch als eine Art von Ungerechtigkeit, das eine genau eben so zu bestrafen, wie das andere; ja, meine Herren! ich scheue mich nicht, es auszusprechen, den politischen Verbrecher wegen seiner aus mög-

licherweise edlen Gefühlen hervorgegangenen Verirrung nicht eben so zu bestrafen, wie den Vatermörder, welchen Geiz und Habsucht zu dem schrecklichen Verbrechen verleiten, das ist der Gedanke, welcher dem Vorschlage des Gesetz-Entwurfs zu Grunde liegt; er ist gewiß ein edler, möge auch die Ausführung als schwierig anerkannt werden.

Ist die frühere Sitte, die Todesstrafe durch Qualen des Verbrechers zu schärfen, verworfen; findet auch der Vorschlag der symbolischen Schärfung nach dem Tode keinen Anklang, so kann doch die Unterscheidung zwischen der ehrlosen und nicht infamirenden Todesstrafe bestehen bleiben. Es ist behauptet worden, daß mit dem Tode der Verlust der bürgerlichen Ehre nothwendig verbunden sei, weil nach dem Tode von den Ehrenrechten kein Gebrauch gemacht werden könne. Aber ich frage Sie, ob mit dem Tode die Ehre, ob mit dem Tode der Name aufhört? ob es den Angehörigen eines unglücklichen Verbrechers gleichgültig sein kann, in welcher Weise sein Name auf die Nachwelt gebracht wird? Ich frage Sie, ob dem Soldaten, der im Augenblicke einer Uebereilung gegen seinen Vorgesetzten sich vergeht, und den die Strenge des Kriegsrechtes zum Tode verurtheilen muß, damit die Disziplin der Armee nicht untergehe, der muthig vor seine Kameraden hintritt, um die tödtliche Kugel zu empfangen, ich frage Sie, ob sein Name gleich zu stellen sei dem Verbrecher, der aus Rache oder Habsucht in tiefer Verworfenheit das abscheulichste todeswürdigste Verbrechen begeht? Ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung dies anerkennen wird, und wenn sie es nicht anerkennt, so wiederhole ich die Bitte, daß sie durch diese Abstimmung noch nicht darüber entscheiden möge, ob nicht der Unterschied zwischen infamirender und nicht infamirender Todesstrafe bestehen bleiben möge.

(Vielstimmiger Bravoruf.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es ist das bereits anerkannt. Beide Fragen müssen getrennt werden. Die Diskussion hat sich nur um die Frage gedreht: Soll die Verschärfung der Todesstrafe wegfallen?

Landtags-Kommissar: Ich habe diese Worte nur in der Besorgniß gesprochen, daß aus der Abstimmung über die vorliegende Frage die Behauptung hergeleitet werden könne, die hohe Versammlung habe auch die Verschärfung der Todesstrafe durch ausdrückliche Erklärung, daß sie eine schimpfliche und mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre, wenn man will, nach dem Tode, verbunden sei, verwerfen wollen.

Abgeordn. Camphausen: Es würde, insofern ich richtig verstanden habe, vorbehalten bleiben, ob gewisse Verbrechen mit Enthauptung bestraft werden sollen, ohne gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Rechte, oder ob dies immer der Fall sein werde. Diese Frage kann und muß vorbehalten bleiben. Wenn aber wirklich eine Schärfung der Todesstrafe erfolgen soll, so würde ich noch bestreiten müssen, daß das, was das Gesetz positiv anordnen will, das Erforderniß erledige, welches der Herr Minister mit edler Leidenschaft vorgetragen hat, und zu dessen Realisirung der Entwurf ein unpraktisches Mittel angiebt. Sehe ich die Nomenklatur der Dinge an, welche

dem Verurtheilten genommen werden können, so ist es der Verlust des Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, er wird seine Aemter, Würden und Titel, die Standschaft 2c. verlieren. Ich wünsche nicht, jetzt auf die Erörterung dieser Frage einzugehen, sondern nur den Standpunkt anzudeuten, aus dem später erörtert werden kann, ob bei einzelnen Verbrechen auf die Todesstrafe mit einer Zuthat erkannt werden soll oder nicht.

Landtags-Kommissar: Ich muß befürchten, daß der geehrte Deputirte aus der Rhein-Provinz angenommen hat, ich habe „in einer edlen Leidenschaft", wie er sich ausdrückt, eine Absurdität fordern wollen, indem ich angenommen, daß dem nicht ehrlosen Verbrecher nach dem Tode das Recht vorbehalten bleiben müsse, die Nationalkokarde zu tragen, Ehrenämter zu bekleiden 2c. Ich hoffe, daß die hohe Versammlung mich freihält von der Uebereilung, sei es auch in edler Leidenschaftlichkeit, dergleichen Anmuthungen an dieselbe zu stellen. Dabei aber beharre ich und behaupte es nochmals, daß es einen Unterschied gebe zwischen ehrloser und nicht ehrloser Todesstrafe, wenn auch nicht für den im Grabe Ruhenden, doch für seine Nachkommen, seine Mitbürger und Alle, welche Theil an ihm nehmen!

Abgeordn. Camphausen: Es ist mir leid, daß meine Worte den Herrn Landtags-Kommissar verletzt haben. Ich kann nur erklären, daß dies nicht im entferntesten in meiner Absicht gelegen hat. Wenn man es für nöthig erachtet, eine beschimpfende und eine weniger beschimpfende Todesstrafe vorzuschlagen, so wird es auch nöthig sein, darüber zu diskutiren, ob die vorgeschlagene Art und Weise das rechte Mittel sei. Das war es, was ich ausführen wollte; es ist mir aber nicht im entferntesten beigekommen, dem Herrn Landtags-Kommissar zu nahe zu treten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das Mißverständniß wäre vielleicht gar nicht vorgekommen, wenn der Abgeordnete aus der Rheinprovinz erwogen hätte, daß die Abtheilung den §. 20 modifizirt und den Begriff „bürgerliche Ehre" hineingebracht hat. Sie hat nicht gesagt, es sind einzelne Attributionen, welche aberkannt werden sollen, sondern es handelt sich um die staatsbürgerliche Ehre als die Basis aller einzelnen Ehrenrechte.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich schließe mich der Ansicht des Vorsitzenden der Abtheilung an und stelle anheim, ob nicht der Herr Landtags-Kommissar dieser Aeußerung beipflichte. Aus dem Gesichtspunkte, der bereits angedeutet worden ist, kann man abnehmen, welches System der Strafe mit Bezug auf den Verlust der staatsbürgerlichen Ehre aufgestellt werden soll. Dieser Punkt gehört zu denjenigen, über welche nach dem gestern gefaßten Beschlusse noch Mittheilungen zwischen der Abtheilung und der Staatsraths-Kommission für die Gesetzgebung stattfinden sollen.

Landtags-Kommissar: Mein Antrag ist ein sehr bescheidener gewesen. Ich habe nur gewünscht, daß die hohe Versammlung sich vergegenwärtige, daß durch die verneinende Abstimmung über die vorliegende Frage nicht präjudizirt werde der allgemeinen Frage: ob noch ein Unterschied zwischen der Todesstrafe bestehen bleiben

könne? Das ist das Einzige, was ich gewünscht habe, und dieser Wunsch scheint Anklang in der Versammlung gefunden zu haben.

(Allgemeines Ja!)

Abgeordn. Dittrich: Es giebt nur ein Mittel, wenn es möglich ist, die Todesstrafe zu mildern, und ich wünsche dessen Anwendung so oft als möglich. Was der Herr Minister der Gesetzgebung angeführt hat, führt mich zu dem, was der Herr Korreferent darauf erwiederte. Ich ziehe aber daraus das entgegengesetzte Resultat, nämlich das, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gudenau eine Milderung der Todesstrafe sein soll, während in dem, was der Herr Minister der Gesetzgebung angeführt hat, eine Schärfung liegt. Ich erkläre mich gegen jede Schärfung, auch in Beziehung auf die Ehrenstrafen. Wenn das einzige Milderungsmittel, welches es giebt, nämlich die Begnadigung Seiner Majestät, eintreten soll, so ist der Antrag, daß nur auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden müsse, der angemessenste. Also im Interesse der Milde und nicht in dem der Schärfung beantrage ich den Beitritt zu diesem Antrage. Wenn der Herr Landtags-Kommissar die Fälle hervorhebt, in denen ein todeswürdiges Verbrechen das schändlichste und weniger schändlich ist, so finden wir nur ein Mittel der Ausgleichung in der Gnade Seiner Majestät, aber nicht in der Verschärfung. Die Begnadigung kann mildern, wenn das Verbrechen für nicht so schändlich erkannt wird.

Abgeordn. Steinbeck: Es handelt sich hier, wie es mir scheint, um Materie und Form, und beide müssen abgesondert ins Auge gefaßt werden. Es ist so gründlich und erschöpfend nachgewiesen worden, daß alle Gesetze zweierlei Arten der Todesstrafe anzuerkennen für nöthig gefunden haben. Es ist erschöpfend und uns wohl alle innig überzeugend hervorgehoben worden, daß diese Trennung auch aus dem philosophischen und politischen Standpunkte festgehalten werden müsse. Materiell würde eine solche Trennung wohl von der hohen Versammlung anzunehmen sein. Formell kommt in Erwägung: Wir haben die Aufgabe, zweierlei Gesetze, das alte preußische und das rheinische, wo möglich zu verschmelzen, und dieser Gesichtspunkt bietet uns vielleicht das Mittel dar, die verschiedenen Ansichten über das Materielle der Frage zu versöhnen und auszugleichen. Es ist von einer Verschärfung der Todesstrafe die Rede, durch Aberkennung der Ehrenrechte. Der Code pénal setzt die Todesstrafe allemal in die Reihe der infamirenden Strafen. Nach dem Code pénal findet die Todesstrafe in der Regel, ich wiederhole, in der Regel, nur statt für Verbrechen, welche aus dem moralischen Standpunkte infamirend sind. Wie nun, wenn diese Regel festgehalten wird und anknüpfend an die ältere Gesetzgebung und etwas, was in ihr bei der Zuchthausstrafe u. s. w. vielfach ausgesprochen: es solle auf Todesstrafe, wenn nicht eine infamirende Handlung der Grund der Verurtheilung ist, mit Vorbehalt der Ehre, erkannt werden, in das neue Strafgesetzbuch überginge. Diese Form ist schon da, und Alles, was man gegen die Schärfung der Todesstrafe angeführt, aller Widerwille, der sich gegen sie ausgesprochen hat, fällt weg, sobald man die härtere Form als die Regel, die mildere aber als die Ausnahme betrachtet und es dem Richter frei giebt, davon Gebrauch zu machen.

Die Abgeordneten aus der Rheinprovinz werden mit dieser Ansicht einverstanden sein, die als Geschworne zu Gericht gesessen haben und denen es gewiß oft schwer geworden ist, ein die Todesstrafe nach sich ziehendes „Schuldig" auszusprechen; nicht wegen der Todesstrafe an sich, sondern weil nach dem Code pénal allemal der Verlust der Ehrenrechte damit verbunden ist und, um diesen zu entfernen, die Gnade des Königs angesprochen werden muß.

Marschall: Würde das geehrte Mitglied, welches eben gesprochen, etwas dem entgegensetzen, daß die Frage, ob bei der Verurtheilung zum Tode jedesmal auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen sei, ausgesetzt werde für die Verabredung zwischen der Abtheilung und der Kommission für die Gesetzgebung?

Abgeordn. Steinbeck: Das scheint mir höchst zweckmäßig zu sein.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich habe bereits in der Abtheilung mich gegen jede symbolische Verschärfung der Todesstrafe, so wie gegen eine an dem Körper des Verbrechers nach seinem Tode vorzunehmende, erklärt und glaube, daß diese Ansicht auch in der Versammlung überwiegenden Anklang finden werde. Dagegen kann ich dem, was der Herr Landtags-Kommissar ausgesprochen hat, nur aus voller Seele beipflichten. Die Todesstrafe unter allen Umständen als ehrlos zu betrachten, halte ich unter Umständen für ein so großes Vergehen an der menschlichen Natur, daß dies nicht zu rechtfertigen sein wird. Es kann Fälle geben, wo der Verbrecher ein edleres moralisches Prinzip in sich trägt, daß er mit dem Räuber und Mörder nicht gleichgestellt werden kann. Der Todte kann zwar nicht mehr die National-Kokarde tragen, aber die bürgerliche Ehre, das geistige Fluidum, das über allen äußeren Kennzeichen weht, bleibt ihm, und es ist nicht gleichgültig, daß er das Bewußtsein, daß ihm seine bürgerliche Ehre von seinen Mitbürgern nicht abgesprochen worden ist, in das Jenseits mit hinüber nehme.

Abgeordn. Graf Renard: Es wird doch schwierig sein, alle Gegenstände, welche uns vorliegen, getrennt zu halten. Ich glaube, wir befinden uns in einer Kumulirung der Begriffe. Nur schüchtern trete ich dem Herrn Minister der Justiz entgegen, welcher den Ausschuß tadelt, daß dieser gesagt, der Verlust der Ehrenrechte sei nicht möglich bei der Todesstrafe, er sei null und nichtig. Ich muß, was den Verlust der Ehrenrechte betrifft, dem Ausschusse allerdings Recht geben. Der Verlust der Ehrenrechte nach dem Tode scheint unmöglich ausgesprochen werden zu können. Dagegen haben wir noch einen anderen Begriff festzuhalten: den Verlust der Ehre überhaupt, und hier theile auch ich die Frage: soll es als eine Verschärfung der Todesstrafe anerkannt werden, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen werde, oder soll es mit dem Todesurtheil unmittelbar erfolgen? Wenn ich die Fortschritte der rheinischen Gesetzgebung in anderen Punkten anerkennen muß, so kann ich doch dieser Bestimmung keinesweges beistimmen, sondern muß dem beipflichten, was der Herr Landtags-Kommissar darüber erwähnt hat. Indessen muß ich mich auch gegen diese Verschärfung der Todesstrafe erklären, daß eigens noch der Verlust der Ehrenrechte und der Verlust der Ehre ausge-

sprochen werde. Der Todte wird weder von dem einen, noch von dem anderen getroffen, sondern nur seine Familie. Ich wünschte, daß der Begriff festgehalten werde, was entehrende und nicht entehrende Todesstrafe sei. Der Unterschied wurzelt aber so tief im Gefühle der Mitbürger, daß er nicht im Gesetz festgestellt zu werden braucht.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß Niemand präjudizirt, die Verhandlung aber wesentlich gefördert würde, wenn wir nach dem Antrage des Herrn Landtags-Kommissars einfach über die Frage uns entscheiden: Soll dem Antrage der Abtheilung beigetreten werden, vorbehaltlich der Frage wegen Aberkennung der Ehrenrechte?

(Viele Stimmen: Ja.)

Marschall: Das Gutachten der Abtheilung giebt nur Veranlassung zu Stellung Einer Frage, die mit dem, was eben von dem Abgeordneten von Auerswald vorgeschlagen wurde, übereinstimmt, nämlich zu der Frage, ob die Versammlung beantragen wolle, daß jede Schärfung der Todesstrafe wegfallen möge. Nachdem aber von dem Abgeordneten von Metternich ein anderer Vorschlag eingebracht worden ist, welcher unter den beiden Alinea's 1. und 2. im Paragraph unterscheidet, so scheint erforderlich, die Frage in zwei zu theilen und die erste Frage sein zu lassen: Soll beantragt werden, die Schärfung der Todesstrafe in den unter 1. genannten Fällen wegfallen zu lassen? und eine zweite auf die unter 2. genannten Fälle. Diejenigen, die überhaupt gegen jede Schärfung der Todesstrafe sind, würden beide Fragen bejahen, der Abgeordnete von Metternich und die mit ihm stimmen wollen, würden die erste Frage verneinen und die zweite bejahen.

Stellvertr. Marschall von Rochow: Es würde sich fragen, ob das Amendement die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Es ist zu fragen, ob der Antrag des Abgeordneten von Metternich, die Schärfung nur für die unter 2. genannten Fälle wegfallen zu lassen, die erforderliche Unterstützung findet.

Abgeordn. von Platen: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Abgeordnete von Westfalen das nicht beantragt. Ich muß um Belehrung darüber bitten, da ich verstand, daß er die Schärfung der Todesstrafe durch Verstümmelung des Leichnams annoch für gewisse Vergehen beibehalten wissen wollte.

Abgeordn. Freiherr von Wolff-Metternich: Ich habe die Schärfung nur da eintreten lassen wollen, wo sie bei Hochverrath und Vatermord vorgeschrieben, und gemeint, daß sie in den übrigen Fällen, und zwar in den sub 2. bezeichneten, fortfallen müsse.

Marschall: Der Abgeordnete von Metternich erklärt sich also mit dem, was ich gesagt habe, übereinstimmend. Es fragt sich nun, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie nicht gefunden, es ist also nur Eine Frage zu stellen. Diese Frage heißt: Will die Versammlung beantragen, daß jede Schärfung der Todesstrafe wegfallen möge, vorbehältlich der späteren Entscheidung über die Entziehung der bürgerlichen Ehre? Sie würde durch diejenigen bejaht werden, die dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird fast einstimmig bejaht.)

In dem Protokoll wird der Ausdruck „fast einstimmig" zu gebrauchen sein. Wir gehen also zum nächsten Paragraphen über.

Referent (liest vor):

„§. 9.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu schwerer Arbeit anzuhalten.

Auf Zuchthausstrafe darf niemals unter drei Jahren erkannt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der Ehrenrechte, so wie die Unfähigkeit zum Waffendienste im Heere, nach sich."

„Zu §. 9.

Bei der Bestimmung des §. 9. kann im Wesentlichen nur zweifelhaft sein,

welches die geringste Dauer der Zuchthausstrafe sein soll.

Hierauf bezieht sich ausdrücklich die in der vorgelegten Zusammenstellung aufgeführte zweite Frage. Ihre Beantwortung ist von den Beschlüssen abhängig, zu welchen die Berathung über die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung hinsichtlich der angemessenen Dauer der zu verhängenden Zuchthausstrafen führen wird, und die Abtheilung schlägt daher vor,

die Berathung über die zweite Frage und die von Beantwortung derselben abhängige Bestimmung des §. 9. bis nach erfolgter Berathung über die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung auszusetzen.

Was die Fassung des §. 9. anbetrifft, so ist die Abtheilung der Ansicht, daß im dritten Abschnitte besser gesagt werde: „schließt — in sich" statt: „zieht — nach sich." Es wird vorgeschlagen,

eine in dieser Weise zu verändernde Fassung für die Final-Redaction zu empfehlen."

Abgeordn. von Brünneck: Was diesen Paragraphen anbetrifft, so möchte ich mir die Frage erlauben, ob nicht der Ausdruck „schwere" Arbeit ein sehr zweifelhafter und zu unbestimmter ist. Was versteht man unter schwerer Arbeit? Es könnte der Fall sein, daß sich in einem Zuchthause die Gelegenheit zu schwerer Arbeit ergiebt, in einem anderen dagegen nicht stattfindet, es würde also in letzterem keine Gelegenheit gegeben sein, das Strafgesetzbuch in Anwendung zu bringen. Es fragt sich also, ob es nicht besser wäre, einfach zu sagen: „die Züchtlinge sollen beschäftigt werden nach der Hausordnung der Anstalt." Die Greise, Schwächlinge und Frauen wären ohnehin auch nicht mit schwerer Arbeit zu beschäftigen.

Landtags-Kommissar: Es ist wohl nur deshalb dieser Ausdruck gewählt worden, um den Unterschied zwischen der Strafarbeit in den Zuchthäusern und derjenigen in den Correctionshäusern hervorzuheben. Welche Arbeit in jedem einzelnen Falle aufzuerlegen sei, läßt sich unmöglich vorher definiren und kann nur durch die Hausordnung bestimmt werden. Im Allgemeinen aber muß es Grundsatz sein: daß die Zuchthausarbeit im Verhältnisse zu den Kräften des Züchtlings eine schwere, eine das gewöhnliche Maaß

der freien Arbeit überschreitende sei; die Erschwerung kann in der Gattung der Arbeit oder auch in dem Zeitmaß bestehen. Für den kräftigsten Verbrecher wird vielleicht eine Tretmühle passen, für eine schwächliche Frau kann schon das Stehen am Waschfasse schwere Arbeit sein. Ich glaube auch, daß, um den Unterschied festzuhalten, zwischen der Arbeit im Zuchthause und derjenigen im Correctionshause, wo die Sträflinge auch nicht müßig sein dürfen, kaum ein anderer Ausdruck zu finden sein dürfte.

Abgeordn. Sperling: Es mag der Sträfling sich im Zuchthause oder anderswo befinden, so wird er zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden, und ich glaube, daß die Bestimmung über die Natur der Arbeit eher in die Hausordnung, als in das Gesetz gehöre. Ich würde mir den Antrag erlauben, die erste Reihe aus §. 9. ganz zu streichen. Zur Charakteristik des Zuchthauses wäre es hinreichend, und es wäre das beste Kriterium für dasselbe, daß sich an die Bestrafung in demselben der Verlust der Ehrenrechte knüpft. Jede andere Unterscheidung zwischen Zuchthaus und anderen Gefängnißstrafen würde nicht so treffend sein und weniger auf die Volksansicht einwirken.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Auch andere Gesetzgebungen haben für nothwendig erachtet, den Charakter der qualifizirten Freiheitsstrafen im Allgemeinen in ähnlicher Art anzudeuten, wie dies im §. 9. des Entwurfs geschehen ist. So in dem rheinischen Strafgesetzbuche, wo Artikel 15. bei der Zwangsarbeit bestimmt ist, daß die zu dieser Freiheitsstrafe verurtheilten Personen zu den beschwerlichsten Arbeiten verwendet werden sollen. Es ist nothwendig, die Bestimmung über die Art der Arbeit beizubehalten, weil sonst im System des Entwurfs kein genügender Unterschied zwischen Zuchthaus und Strafarbeit sein würde, indem das Kriterium der erzwungenen Arbeit ein beiden Arten der Freiheitsstrafe gemeinschaftliches ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es sind dieselben Erwägungen, die der Herr Regierungs-Kommissar gemacht hat, auch in der Abtheilung erörtert worden. Es ist keinesweges, wie der Abgeordnete der Stadt Königsberg meint, die Aberkennung der bürgerlichen Ehre das einzige Kriterium der Zuchthausstrafe; auch bei der Strafarbeit kann die bürgerliche Ehre aberkannt werden, nur ist sie kein spezifisches Annexum dazu. Es muß aber auch in Bezug auf die Behandlung in den verschiedenen Correctionsanstalten ein Unterschied gemacht und sie durch deren Schwere qualifizirt werden. Wir haben im Gefängniß einfache Freiheitsentziehung, bei dem Arbeitshaus tritt Arbeit hinzu, aber in milderer Weise, d. h. den früheren Beschäftigungen entsprechend, wo man also nicht blos auf die Körperkräfte des Sträflings Rücksicht nimmt, was auch in dem Zuchthause stattfinden muß. Wir haben geglaubt, daß, obgleich die Bestimmungen an sich etwas unsicher sind, es doch kaum möglich sein wird, sie mehr zu präzisiren, als hier geschehen ist.

Korreferent Frhr. v. Mylius: Die Ansicht des Abgeordneten aus Preußen ist auch von mir in der Abtheilung ausgesprochen worden; ich habe aber daselbst nicht die geeignete Unterstützung gefunden, daß

ich mit bestimmten Anträgen einzukommen versucht gewesen wäre. Es ist der Begriff der schweren Arbeit ein viel zu unbestimmter, als daß er in das Gesetzbuch gehörte. Es ist zwar gesagt worden, daß das rheinische Gesetzbuch ähnliche Bestimmungen enthalte; das ist richtig, sie gehören aber zu den Bestimmungen, die längst nicht mehr ausgeführt werden und zu denen, über deren Entfernung kein Mensch in der Rheinprovinz Beschwerde führen wird. Was nun gesagt worden ist, das Erkenntniß auf Verlust der bürgerlichen Ehre sei nicht einzig Kriterium der Zuchthausstrafe, sondern dasselbe könne auch bei der Strafarbeit vorkommen, so ist es wahr, daß der Entwurf diese Bestimmung enthält; ich muß aber auch sagen, daß ich mich auf das Entschiedenste gegen eine solche verwahre und darauf antragen werde, daß dergleichen Cumulation des Verlustes der bürgerlichen Ehre mit anderen Strafarten fortbleiben möge. Es ist das Prinzip, welches öfter berührt worden ist und worüber bisher nicht Einigung stattgefunden hat. Sollte daher der Antrag des Abgeordneten aus Preußen angenommen werden, so würde ich mich anschließen; aber ich bemerke, daß er auch keinen praktischen Zweck hat, denn die Strafvollstreckung ist Sache der Verwaltung, ihre Ausführung gehört in die Hausordnungen, und der Begriff „schwerer Arbeit" bietet der persönlichen Beurtheilung zu weiten Spielraum, als daß er einen Anhalt für die zum Zwecke der Ausführung von der Verwaltung zu ergreifenden Maßregeln bieten könnte.

Regierungs-Kommissar Simons: Es ist unter Anderem bemerkt worden, daß die Bestimmungen des rheinischen Strafrechtes über die Vollziehung der Kriminalstrafen nicht mehr zur Anwendung kämen. Es ist hierbei zu bemerken, daß das rheinische Recht (Art. 15. des Strafgesetz-Buchs) unter den Freiheitsstrafen zwei Arten der Kriminalstrafe kennt, Zwangsarbeit und Zuchthausstrafe. Die Zwangsarbeit soll nach der Bestimmung des Gesetzes mit einem Zusatze vollstreckt werden, der in der Regel nicht mehr zur Anwendung kommt, daß nämlich die Sträflinge entweder eine Kugel nachschleppen oder je zu zwei an einander gefesselt sein sollen. Nur von diesem Zusatze wird bei den bestehenden Gefängniß-Einrichtungen jetzt abstrahirt. Die zur Zwangsarbeit oder zum Zuchthause verurtheilten Verbrecher werden in der Regel nach denselben Gefängnißanstalten zur Abbüßung abgeführt; indessen wird festgehalten, daß die Sträflinge, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt sind, in der Strafanstalt zu den schwersten Arbeiten verwendet werden, wie dies der citirte Artikel des Gesetzes bestimmt, während den anderen die minder schwere Arbeit gestattet ist. Das Gesetz muß durchaus die Kriterien aufstellen, nach welchen im Allgemeinen sich die eine Art der Strafe von der anderen unterscheidet, damit im Umfange desjenigen, was für die Straf-Anstalten besonders zu bestimmen ist, jede Strafe so ausgeführt werde, wie sie hat ausgeführt werden sollen, und die Verschiedenheit der Strafen festgehalten wird.

Korreferent Freiherr v. Mylius: Die Bemerkung, zu der ich mich veranlaßt sah, ist durch die Aufklärung des Herrn Kommissars aus dem Justiz-Ministerium keinesweges widerlegt. Ich habe ihn

wenigstens nur dahin verstanden, daß er die Bestimmung einer gewissen Strafe motiviren wollte, mit Bezug auf den gegenwärtigen Standpunkt der Rheinprovinz, und ich habe dagegen nur angeführt, was durch das Gesprochene bestätigt wird, daß unser Gesetzbuch eine Strafe enthält, die praktisch nicht zur Ausführung kommt. Was die übrige Frage betrifft, ob es gut ist, daß die Gesetzgebung den Ausdruck „schwer" beizubehalten habe, so sind die Gründe nicht vorgebracht worden, welche den Antrag, diese Bezeichnung wegzulassen, entkräften könnten, denn es ist nicht widerlegt, daß der Ausdruck schwer in Bezug auf die Persönlichkeit der Einzelnen ein viel zu unbestimmter ist, als daß er als Maaß oder Beschränkung für die Weise der Strafvollstreckung dienen könnte. Ein anderes als dies ist aber von mir nicht behauptet worden.

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, daß im Gesetz objektiv bestimmt werden muß, daß Jemand zu schwerer Arbeit angehalten werden soll. Subjektiv genommen, kann allerdings eine Arbeit für den Einen leicht sein, die für den Anderen schwer ist. Im Gesetze muß aber ausgesprochen werden, welchen Charakter die Arbeit haben soll, wozu der Verbrecher anzuhalten ist. Bei der Ausführung muß das Maaß der Schwere nach den individuellen Kräften festgestellt werden.

Vice-Marschall von Rochow: In einer früheren Sitzung ist die gewiß richtige Ansicht aufgestellt worden, daß die Fassung des Strafgesetzbuches mehr für das Volk als für den Richter berechnet sein müsse. Der, welcher sich den Strafen aussetzt, das Gesetz nicht erfüllt, soll wissen, was ihn trifft, und in dieser Beziehung halte ich den ersten Satz des Paragraphen für sehr angemessen. Es wird darin gesagt, daß der, welcher dem Gesetze verfällt, schwere Arbeitstrafen erleiden solle; dies genügt für den Straffälligen; worin die Schwere der Strafe bestehen soll, wird aber dem Vollstrecker des Gesetzes durch die Hausordnung der Strafanstalt vorgeschrieben werden.

Abgeordn. Sperling: Wenn wir von dem Gesichtspunkte des letzten hochgeehrten Herrn Redners ausgehen wollten, so könnten wir dahin kommen, die Hausordnungen mit in das Gesetz aufzunehmen, um das Volk genau von dem ganzen Umfange des Straf-Uebels in Kenntniß zu setzen. Ich habe die Bemerkung zu machen, daß nach der jetzigen Beschaffenheit der Gefängnißanstalten ein Unterschied in Beziehung auf die Beschäftigung nicht stattfindet, daß dieselben Verbrecher bald schwerere, bald leichtere Arbeiten verrichteten und in den Corrections-Anstalten oft schwerere Arbeiten vollziehen, als sie in den Zuchthäusern zu vollziehen haben. Wenn man darüber genaue Bestimmungen in den Hausordnungen treffen wollte, so muß ich erinnern, daß es schwer halten würde, sie immer zur Ausführung zu bringen. Es würde in einzelnen Anstalten oft das Material für eine bestimmte Beschäftigung fehlen. Außerdem mache ich aber die hohe Versammlung noch darauf aufmerksam, daß es Fälle giebt, da ein zum Zuchthause Verurtheilter zu schweren Arbeiten nicht geeignet, gebrechlich ist und vielleicht gar nicht arbeiten kann.

(Gelächter.)

Ich weiß nicht, was es hier zu lachen giebt. Es handelt sich von der Unausführbarkeit der Bestimmung in der ersten Zeile des Paragraphen, und die von mir angeführten Gründe sprechen nicht dafür, daß diese Bestimmung ganz weggelassen werde.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, gegen das Angeführte bemerken zu müssen, daß allerdings zwischen den Straf-Anstalten schon jetzt ein wesentlicher Unterschied besteht. Zunächst will ich auf diejenigen hinweisen, die ich am genauesten kenne, auf diejenigen der Rheinprovinz. Da ist in Werden das Zuchthaus für die durch die Assisen verurtheilten Verbrecher, und außerdem besteht eine Zahl von Correctionshäusern für die correctionellen Sträflinge. Werden hat eine ganz andere Hausordnung als diejenige der Corrections-Anstalten. Dort werden die Züchtlinge zu schwereren Arbeiten angehalten, wenn auch nicht durchgehends nach der Gattung, so doch nach dem Maaß derselben. In allen Anstalten giebt es Webereien; während aber in der einen die Fertigung des Tages-Pensi 15 Stunden erfordert, kann in anderen die Arbeit auf 8, 10 oder 12 Stunden beschränkt werden. — Das Gesetz muß die Andeutung enthalten; die Ausführung möge man der Verwaltung überlassen. Ist festgestellt, daß die Zuchthausstrafe schwerer sein müsse, als die einfache Arbeitsstrafe, so wird für die Hausverwaltung darin die Nothwendigkeit liegen, solche Anordnung zu treffen, daß dem Gesetze genügt werde.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so kommen wir zur Abstimmung. Die Hauptfrage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, die Berathung über den wesentlichsten Inhalt des Paragraphen auszusetzen.

Abgeordn. von Lilien-Echthausen: Ich bin mit dem Antrage der Abtheilung nicht einverstanden und würde mir das Wort darüber vorbehalten.

Marschall: Uebrigens ist es zweckmäßig, die erste Frage zu richten auf den Vorschlag, daß die erste Zeile des Paragraphen wegfallen möge. Die Frage heißt also: soll der Wegfall der ersten Zeile des §. 9. beantragt werden? Diejenigen, welche diesen Wegfall beantragen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich 2 Mitglieder.)

Abgeordn. von Lilien-Echthausen: Abgesehen davon, daß es den Gang unserer Verhandlungen außerordentlich befördern würde, wenn wir schon hier ein Minimum der Zuchthausstrafe festsetzten, ist diese Strafe insbesondere mit Rücksicht auf den an sie jederzeit gebundenen Verlust der bürgerlichen Ehre eine so schwere, daß ich es für unerläßlich halte, daß von vorn herein bestimmt werde, mit einer wie langen Freiheitsstrafe an sich eine strafbare Handlung zu belegen, welche mit Zuchthausstrafe zu bestrafen. Es würde sich z. B. im Grundsatze nicht rechtfertigen lassen, wenn man auf ein Vergehen, welches mit Freiheitsstrafe von nur Einem Monate zu belegen, Zuchthausstrafe setzen wollte. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb nicht in dem allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches das Minimum der Zuchthausstrafe festzusetzen, nachdem darin (im §. 16.) das Maximum der Freiheitsstrafe bestimmt worden ist. Das Letztere

hat wenigstens auch die Abtheilung für angemessen erachtet. Mit der Bestimmung des Entwurfes, daß nur auf eine solche strafbare Handlung Zuchthausstrafe zu setzen, welche mit einer Freiheitsstrafe an sich von mindestens 3 Jahren zu belegen, bin ich völlig einverstanden.

Referent Naumann: Die Abtheilung hat im Wesentlichen dieselbe Ansicht, welche das Mitglied, welches so eben sprach, ausgesprochen hat. Sie ist auch der Meinung, daß die Zuchthausstrafe eine zu schwere sei, als daß man sie für eine zu kurze Dauer erkennen dürfe. Es ist aber doch die Frage, ob man in diesem Augenblick wird entscheiden können, ob zwei, drei oder fünf Jahre Zuchthausstrafe als das Minimum angenommen werden müssen. Es wird bei jedem einzelnen Verbrechen eine doppelte Frage zu stellen sein, einmal über die Art der Freiheitsstrafe, und zweitens über das Maß. Diese beiden Fragen lassen sich aber nur bei Beurtheilung der einzelnen speziellen Verbrechen beantworten. Ist es in diesem Augenblicke nicht möglich, zu sagen, jedes einzelne Verbrechen soll mindestens mit einer Zuchthausstrafe von so lange und so lange Dauer bestraft werden, so muß es meines Erachtens auch in diesem Augenblicke dahingestellt bleiben, welche Strafart eintreten müsse. Darum, glaube ich, verliert die hohe Versammlung nichts, weder an Zeit, noch sonst in irgend einer Weise, wenn diese Frage über die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ausgesetzt wird. Es wird aber bei der Diskussion über die Bestrafung der einzelnen Verbrecher im Auge zu behalten und zu erwägen sein, daß man nicht auf eine zu kurze Zuchthausstrafe komme, und es wird sich bei den einzelnen Verbrechen erst gerade eine Anschauung gewinnen lassen, ob es nicht dort für einzelne konkrete Fälle zweckmäßig wäre, 2 Jahre Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Ich will dieser Dauer nicht das Wort reden, aber möglich wäre es doch, daß sich die Ansicht geltend machen könnte. Wir verlieren nichts damit, denn sind wir mit Berathung des Gesetzentwurfs zu Ende, so werden wir gleich sagen können, die niedrigste Zuchthausstrafe ist die und die Dauer derselben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Hier ist aber noch in Erwägung zu ziehen, daß die Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre immer in sich schließt und sie in vielen Fällen erkannt werden kann, wo 3 Jahre ein zu hoher Zeitraum sein werden, daß aber doch die Verbrechen damit belegt werden müssen, weil sie eine niedrige gemeine Gesinnung voraussetzen und den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen. Die Abtheilung hat sich im Laufe der Verhandlung davon immer mehr überzeugt, daß es zweckmäßig ist, ein bestimmtes Minimum nicht eher festzusetzen, als bis man die verschiedenen Verbrechen kennt, die mit Zuchthausstrafe belegt sind; man käme sonst in die große Schwierigkeit und Verlegenheit, daß man zuletzt mit dem Strafmaße nicht ausreicht, wenn man mit drei Jahren anfängt.

Abgeordn. von Lilien-Echthausen: Daß durch die Festsetzung eines Minimums der Zuchthausstrafe an dieser Stelle der Gang unserer Berathung sehr wesentlich erleichtert wird, indem wir dann künftig nur über das Maximum der Zuchthausstrafe noch zu disku-

tiren haben, kann doch nicht wohl zweifelhaft sein. Abgesehen hiervon, muß ich der Ansicht verbleiben, daß bei einer so harten Strafe, wie die Zuchthausstrafe ist, die Festsetzung ihrer geringsten wie ihrer längsten Dauer von vornherein erfolgen muß.

Abgeordn. von Gudenau: Ich muß bemerken, daß, wenn die geehrte Abtheilung sich schon bei Abfassung dieses Gutachtens bewogen gefunden hat, darauf anzutragen, daß die Berathung über das Minimum noch ausgesetzt werde, so ist jetzt noch viel mehr Grund dafür da, weil über den Antrag auf dreifache Eintheilung der strafbaren Handlungen noch die Berathung schwebt und wir also mit der Bestimmung des Minimum warten müssen, bis diese Berathung erledigt sein wird.

Marschall: Es ist die Frage, ob dem Vorschlage der Abtheilung noch entgegengetreten wird? Geschähe dies nicht, so würde die Voraussetzung Platz greifen, daß die Versammlung mit dem Antrage der Abtheilung einverstanden ist. Indessen scheint es doch zweckmäßig, eine förmliche Abstimmung vorzunehmen, und es würden diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es ist der Abtheilung mit großer Majorität beigetreten worden.)
Am Schlusse des Gutachtens über den Paragraph ist noch von der Abtheilung eine Bemerkung gemacht, in Beziehung auf welche der Referent eben erklärt, daß er seines Ortes auf eine Fragstellung verzichte.

Staats-Minister von Savigny: Ich glaube, dies gehört unter die Kategorie der reinen Fassungsbemerkungen, bei welchen die hohe Versammlung in einer früheren Sitzung angenommen hat, daß dieselben aufbewahrt bleiben müssen bis zur letzten Redaction, ohne eigentliche Abstimmungen über dieselben eintreten zu lassen.

Marschall: In dieser Betrachtung hat der Referent auf eine besondere Fragstellung verzichtet. — Es hat sich nothwendig gezeigt, daß der Abtheilung, zu welcher wir übrigens das Vertrauen haben können, daß sie die Geschäfte in möglichster Weise fördern werde, zur Vorbereitung ihres weiteren Gutachtens Zeit gegönnt werde, und es ist deshalb erforderlich, für morgen und übermorgen die Plenar-Sitzungen ausfallen zu lassen; es ist also die nächste Plenar-Sitzung auf Montag 10 Uhr anzuberaumen.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.)

Fünfte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 24. Januar.

(Bemerkungen über das Protokoll. — Verhandlungen über §. 10 des Entwurfs des Strafgesetzbuches, die körperliche Züchtigung betreffend; es wird mit großer Majorität beschlossen, zu beantragen, daß auf körperliche Züchtigung überhaupt nicht mehr erkannt werden dürfe. — Verhandlungen über §. 11 des Entwurfs, die Strafarbeit betreffend: die verschiedenen Gattungen und Grade der Gefängnißstrafe; §. 11 wird angenommen. — §. 12 des Entwurfs: Gefängnißstrafe; wird nach den Vorschlägen der Abtheilung angenommen. — §. 13 Verschärfung der Gefängnißstrafe; wird mit den Modificationen der Abtheilung angenommen.)

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr, unter Vorsitz des Fürsten zu Solms, mit Verlesung des durch den Secretair Kuschke über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Diethold und Dittrich.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe eine Bemerkung zu machen, und zwar diesmal im Interesse des Herrn Landtags-Kommissars, in Bezug auf die Form. Ich habe gefunden, daß in den bisherigen Protokollen der Herr Landtags-Kommissar bisweilen als solcher, bisweilen als Königl. Kommissar aufgeführt worden ist. Ich glaube, es könnte dies zu manchen Mißverständnissen führen, da das letzte Prädikat auch auf die anderen Vertreter der Regierung wiederholt angewendet ist, und wünsche eine bestimmt festzuhaltende Bezeichnung.

Secretair Kuschke: Ich habe beide getrennt, so daß ich gesagt habe Ministerial- und Landtags-Kommissar. Ich werde das gleich ändern.

Landtags-Kommissar: Ich glaube allerdings, daß die richtige Bezeichnung „Landtags-Kommissar" ist, indem noch andere Regierungs-Kommissarien vorhanden sind.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären.

Abgeordn. Abegg: Ich habe von der Befugniß, die stenographischen Aufzeichnungen nachzulesen und zu berichtigen, nicht Gebrauch gemacht und bin mir diese Erklärung schuldig, weil bei meinem Namen, in der ersten Beilage der Allg. Preuß. Zeitung vom 23sten d. M., einige starke Unrichtigkeiten erwähnt worden sind; ich will dies aber nicht weiter ausführen.

Marschall: Betrifft dies die Stenographie oder das Protokoll?

Abgeordn. Abegg: Ich habe abgewartet, bis das Protokoll verlesen war, und wiederhole, daß bei meinem Namen in der Beilage zur Allg. Preuß. Zeitung vom 23. Januar ein Widerspruch, eine Unverständlichkeit aufgenommen worden ist, auf die ich hier nicht weiter zurückkommen will. Ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung, daß ich die stenographischen Aufzeichnungen weder durchgelesen, noch berichtigt

habe, da ich dies bei den kurzen Bemerkungen, die ich seither gemacht habe, nicht für nöthig hielt.

Marschall: Wir fahren in der in voriger Sitzung abgebrochenen Berathung weiter fort und kommen zu §. 10.

Referent Naumann (verliest §. 10 des Gesetz-Entwurfs und des Gutachtens):

„§. 10. Gegen Verbrecher, welche durch eine frühere rechtskräftige Verurtheilung der Ehrenrechte verlustig geworden sind, kann, wenn sie wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, neben dieser Freiheitsstrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden. Dieselbe bleibt ausgeschlossen bei Personen des weiblichen Geschlechts, so wie in dem Falle, wenn Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist."

„Zu §. 10. Nach dem Gesetz-Entwurfe soll auf körperliche Züchtigung nur gegen Verbrecher, welche durch eine frühere rechtskräftige Verurtheilung der Ehrenrechte verlustig geworden sind, neben der Freiheitsstrafe erkannt werden dürfen, wenn sie wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden."

Der frühere Gesetz-Entwurf vom Jahre 1843 beschränkte die Anwendung dieser Strafe weit weniger, und es ist die Frage (Nr. 3) ausdrücklich zur Berathung hingestellt worden:

ob die Bestimmung des Entwurfs von 1843 wegen der körperlichen Züchtigung dahin beschränkt werden soll, daß diese Strafe nur gegen ehrlose Verbrecher als Zusatz zur Zuchthausstrafe und zwar nur bei Diebstahl, Raub und Hehlerei beibehalten wird.

Diese Frage setzt voraus, daß die körperliche Züchtigung überhaupt als Strafe beibehalten werden soll; allein gerade diese Voraussetzung muß zunächst in Frage gestellt werden.

Ueber keinen Punkt sind, wie die Motive zum Gesetz-Entwurf erwähnen, die Meinungen der Landtage von 1843 so sehr, wie über diesen, auseinandergegangen. Die Gründe, welche für die körperliche Züchtigung sprechen, so wie die Gründe, welche gegen diese Strafart sprechen, finden sich in den Motiven zu dem vorliegenden Paragraphen zusammengestellt.

Die für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung angeführten Gründe haben nur bei einer Minorität der Abtheilung in dem Maße Anerkennung gefunden, daß von derselben für die Annahme der Bestimmung, wie sie §. 10 des Gesetz-Entwurfs enthält, votirt worden ist. Hauptsächlich ist es der Standpunkt der Erfahrung, aus welchem auf Beibehaltung dieses Strafmittels bestanden wird, weil in den Landestheilen, in welchen die unteren Volksklassen noch auf sehr niedriger Stufe der Kultur stehen, dies Strafmittel das allein wirksame und gefürchtete sei.

Die Majorität hat sich gegen die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel erklärt. Sie adoptirt alle Gründe, welche in den Motiven gegen die körperliche Züchtigung aufgeführt werden. Nur auf das Thierische im Menschen berechnet, erscheint sie deshalb allein schon verwerflich. Entsittlichend und beschimpfend, verhindert

sie, daß der entsittlichte und beschimpfte Verbrecher dem Sittlichkeits- und Ehrgefühle zugänglich werde. Indem die Vollstreckung dieser Strafe den Richter entwürdigt, der sie aussprechen, und den Beamten, der sie vollstrecken lassen muß, entwürdigt sie zugleich rückwirkend das Gesetz, welches sie sanctionirt. Die Erfahrung spricht nicht für Beibehaltung dieses Strafmittels, weil im Gegensatz da, wo es abgeschafft worden ist, keine Veranlassung sich herausstellt, es wieder einzuführen.

Der vermeintlichen Erfahrung, daß körperliche Züchtigung das allein wirksame Strafmittel sei, liegt häufig eine Täuschung zum Grunde, denn in den meisten Fällen wird sich die körperliche Züchtigung nur als momentanes Zwangsmittel von Erfolg gezeigt haben, nicht aber als Strafmittel, nicht als Mittel, Achtung vor dem Gesetz zu begründen, die Befolgung des Gesetzes zu sichern. Gerade dieser Erfolg wird durch Anwendung körperlicher Züchtigung in Frage gestellt, und es werden sich häufigere Fälle nachweisen lassen, in welchen die Erbitterung durch körperliche Züchtigung, zumal bei Personen in den untersten Volksklassen, die nachhaltige Veranlassung zu immer neuen Uebertretungen des Gesetzes geworden ist, als in welchen dies Strafmittel vor Rückfällen gesichert hat.

In den Motiven zum Gesetz-Entwurf ist nicht angegeben, weshalb den Gründen für Beibehaltung des in Rede stehenden Strafmittels ein Uebergewicht im Verhältniß zu den dagegen angeführten Gründen beigelegt worden ist. Der Standpunkt, welchen das gegenwärtig bestehende Recht darbietet, und aus welchem die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung motivirt wird, kann allein diese Beibehaltung nicht rechtfertigen, und wenn das Militair-Strafrecht noch die körperliche Züchtigung in der zweiten Klasse des Soldatenstandes zuläßt, so kann hierin kein Grund gefunden werden, in Analogie der desfallsigen Bestimmungen auf allgemeine Beibehaltung desselben Strafmittels zu bestehen.

Die Abtheilung hat mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen, vorzuschlagen, den Grundsatz anzunehmen, daß auf körperliche Züchtigung überhaupt nicht erkannt werden dürfe, in diesem Sinne die zur Berathung gestellte dritte Frage zu beantworten und auf Streichung des §. 10 des Gesetz-Entwurfes anzutragen.

Abgeordn. Camphausen: Meine Herren! Noch in lebendiger Erinnerung ist Ihnen der gewaltige Eindruck, den im Jahre 1843 die beabsichtigte Einführung der körperlichen Züchtigung in der Rhein-Provinz erzeugte, und ich würde mich nicht gerechtfertigt halten, wenn ich Ihnen nunmehr in warmen Farben die Empfindungen schildern wollte, mit welchen man die beschränkte Anwendung der körperlichen Züchtigung am Rheine betrachtet. Seit jener Zeit hat sich der öffentliche Geist mehr und mehr einer Richtung zugewendet, welche in der Hebung des sittlichen Selbstgefühls eine der dankbarsten Aufgaben der Gegenwart erblickt. Mit Stolz dürfen auch wir in allen Provinzen unseres Vaterlandes eines bedeutenden Umschwunges uns rühmen, und ich sehe mit Ruhe und Vertrauen Ihrer Entscheidung entgegen. Ob Sie bei den Gründen, welche Ihre Ab-

stimmung leiten werden, auch der Volksgesinnung am Rheine Rechnung tragen wollen, muß ich Ihrem Gefühle überlassen. Ich wünsche nur noch einige Worte zu sagen über einen praktischen Grund, der für Einführung oder Beibehaltung der körperlichen Züchtigung geltend gemacht worden ist. Es ist der Grund, daß die körperliche Züchtigung für das Heer nicht entbehrt werden könne und deshalb wegen der erforderlichen Gleichheit auf alle Staatsbürger, auch auf bürgerliche Vergehen angewendet werden müsse. Ich kann nun einmal nicht anerkennen, daß eine vollständige Gleichheit in diesem Falle bestehe. Es hat das Heer ganz andere Zwecke zu erfüllen, es hat ein bei weitem größeres Bedürfniß der Zucht und der Ordnung. Von je her haben andere militairische Strafen bestanden, als nach dem bürgerlichen Rechte angewendet werden können. Ich erinnere nur an das Dezimiren, welches, bei Fällen des Aufruhrs häufig eingetreten, noch niemals aber als eine Strafe angesehen worden ist, welche auch bei bürgerlichem Aufruhr angewandt werden dürfe. Abgesehen hiervon, halte ich dafür, daß die körperliche Züchtigung auch für die Armee nicht erforderlich sei. Ich kann zwar nicht den Anspruch machen, militairische Kenntnisse zu besitzen, allein ich glaube, daß Jeder von uns, wenn es sich um einen bestimmten Zweck handelt, ein Urtheil abgeben kann, ob das für den Zweck angewendete Mittel ein richtiges sei. Den Zweck der körperlichen Züchtigung bei dem Heere kann ich nur darin erkennen, die Reinheit des Militairstandes aufrecht, das militairische Ehrgefühl wach zu erhalten, Zucht und Subordination zu sichern, namentlich diese Zwecke im Kriege zu erreichen, überhaupt aber in allen Fällen, wo der Soldat als Soldat tüchtig und kräftig sein soll. Wie verhält sich nun diesem Zwecke gegenüber in den militairischen Strafgesetzen selbst die Anwendung der körperlichen Züchtigung. Die Fälle, in denen sie angewendet werden darf, sind erstens die Plünderung, wobei aber zugleich eine mehrjährige, selbst zehnjährige, ja lebenswierige Festungsstrafe ausgesprochen werden muß; zweitens die Brandstiftung, die in besonders schweren Fällen gleich der Plünderung bestraft werden soll; drittens die Erpressung in eigennütziger Absicht, die unter erschwerenden Umständen ebenfalls wie Plünderung behandelt wird, und außerdem noch Entweichung aus der Straf-Abtheilung. Das sind die einzigen im letzten Militair-Strafgesetzbuche vorgesehenen Fälle der körperlichen Züchtigung. Außerdem verordnen sie noch die Kriegs-Artikel beim Diebstahl beim zweiten, unter besonders erschwerenden Umständen auch beim ersten Rückfall, allein verbunden mit der Ausstoßung aus dem Militairstande. Der erste Rückfall soll nicht unbedingt, sondern nur unter besonders erschwerenden Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. Bei Entwendungen, die gegen Kameraden verübt sind, tritt erst im Rückfalle, oder wenn Gewalt angewendet worden, die Strafe des Diebstahls ein. Bei schweren gemeinen Verbrechen findet die Ausstoßung aus dem Militairstande statt. Dies sind, so viel ich entnommen habe, die einzigen Fälle, und wenn wir dieselben näher betrachten, auf welches Resultat kommen wir dann? Bei schweren Verbrechen ist die körperliche Züchtigung mit der Ausstoßung

aus dem Militair-Stande verbunden, und hier kann man nicht behaupten, daß es sich um einen militairischen Zweck handle, da der Soldat aufhört, Soldat zu sein; man kann nicht behaupten, daß im Interesse des Heeres mit der Ausstoßung die körperliche Züchtigung verknüpft sein müsse. Die zweiten und zahlreicheren Fälle sind solche, in welchen mit der körperlichen Züchtigung eine lange anhaltende Freiheitsstrafe verbunden ist, so daß also der Soldat eine lange Zeit nicht mehr im Heere zu dienen hat. Auch hier ist es für die Armee gleichgültig, ob der, welcher 3 bis 20 Jahre nicht im Heere dienen soll, eine körperliche Züchtigung erleidet oder nicht.

Es bleiben nur noch übrig: Diebstahl, wenn er zum drittenmale begangen worden, und Entwendung, sofern sie nicht mit Gewalt verbunden waren, wenn sie zum viertenmale begangen worden, und darunter giebt es einige Fälle, woran sich nur ein kurzes Gefängniß knüpft. Ich mache aber darauf aufmerksam, meine Herren, daß vor einigen Tagen in der Versammlung die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung der Militair-Strafgesetze mit dem gegenwärtigen Strafgesetz-Entwurf behauptet und anerkannt worden ist, und nach dem Entwurfe werden bei jedem Rückfall schon Freiheitsstrafen von erheblicher Dauer eintreten müssen. Es wird also, wenn die Uebereinstimmung des Militair-Strafgesetzes mit dem gegenwärtigen Entwurf herbeigeführt ist, der Fall nicht eintreten können, daß wegen eines Vergehens im Militair-Stande körperliche Züchtigung angewendet werden dürfte ohne eine gleichzeitige Freiheitsstrafe von beträchtlicher Dauer. In allen Fällen aber darf die körperliche Züchtigung nicht eintreten, ohne daß zugleich Versetzung in die zweite Klasse stattfände, in die zweite Klasse, aus der in die erste emporgehoben der Soldat nur durch besondere Verfügung Sr. Majestät des Königs werden kann, in die zweite Klasse, von der ich voraussetzen darf, daß sie zur Erreichung militairischer Zwecke im Kriege ohnehin von keinem sehr erheblichen Nutzen sein werde. Das sind die Gründe, meine Herren, weshalb ich, abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit der Gleichheit nicht zugegeben werden kann, auch nicht glaube, daß die Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigung in der Armee vorhanden sei.

Abgeordn. Wodiczka: Wenn nicht alle, doch gewiß die meisten Mitglieder der Abtheilung werden die Erfahrung gemacht haben, daß die meisten Diebe und Räuber sich aus einer mehrwöchentlichen, ja mehrjährigen Gefängnißstrafe nichts machen, und daß sie fortfahren, Unthaten zu begehen und sich fremdes Eigenthum widerrechtlich zuzueignen. Man muß daher zu der Ueberzeugung kommen, daß Freiheits-Entziehung für sie keine Strafe sei, und daß es nothwendig sei, gegen solche Menschen eine solche Strafe anzuwenden, welche in ihnen den sinnlichen Trieb zur Begehung der unerlaubten That aufhebt. Man kommt demnach zu der Ueberzeugung, daß man, um ihnen die Lust zur Begehung der That zu vertreiben, ihnen ein solches Uebel zufügen müsse, welches die Unlust, die aus dem unbefriedigten Antriebe zu der unerlaubten Handlung entsteht, übersteigt. Ich finde dieses größere Strafübel in der körperlichen Züchtigung. Man behauptet zwar, die-

selbe verletze das Ehrgefühl eines jeden Menschen; wenn aber ein Mensch fortfährt, Diebereien und Räubereien zu begehen, so hat er sich selbst der Ehre verlustig gemacht, und man kann nicht behaupten, daß ihm das Ehrgefühl genommen werde, welches er nicht mehr besitzt. Daher halte ich die körperliche Züchtigung nicht für inhuman, sondern für gerecht. Man kann zwar dem Entwurfe den Vorwurf machen, daß aus der fakultativen Bestimmung des Paragraphen sehr verschiedene Straf-Erkenntnisse sich ergeben würden, aber das halte ich gerade für gut und zweckmäßig. Es kann nicht darauf ankommen, ob ein Kollegium aus prügellustigen oder nichtprügellustigen Richtern bestehe, sondern ich glaube darauf, daß dem richterlichen Ermessen die Möglichkeit eingeräumt werde, nicht blos auf die Individualität des Verbrechers, sondern auf die Volksstimmung Rücksicht nehmen zu können. Wo daher an einem Orte die Volksstimmung sich gegen körperliche Züchtigung ausspricht, halte ich den Richter eben so befugt, auf körperliche Züchtigung nicht zu erkennen, als es da, wo die Volksstimmung sich für die körperliche Züchtigung ausspricht, nothwendig sein wird, daß der Richter auf körperliche Züchtigung erkenne. Ich halte daher diese fakultative Bestimmung für eben so gerecht als weise und stimme für den Entwurf.

Abgeordn. von Werdeck: Ich beabsichtige ebenfalls mich für die körperliche Züchtigung auszusprechen, jedoch nicht darüber mich zu äußern, inwieferu gerade die Bestimmung, wie sie hier vorliegt, für die angemessenste zu erachten. Im Allgemeinen ist der Grundsatz der Anwendung der körperlichen Züchtigung aus drei Gesichtspunkten angegriffen worden. Der erste Punkt des Angriffs gründet sich darauf, daß die körperliche Züchtigung auf das Thierische im Menschen berechnet sei, der zweite darauf, daß die Wirkung auf die verschiedenen zu bestrafenden Individuen, je nach ihrer Persönlichkeit, verschieden sein werde, und endlich der dritte darauf, daß das Strafmittel überhaupt der sittlichen Würde des Menschen unangemessen sei. Was die beiden ersten Angriffspunkte anlangt, so glaube ich, daß diese keine wesentliche Berücksichtigung verdienen dürften. Was nämlich zunächst die Berechnung auf das Thierische im Menschen anlangt, so halte ich dieselbe für sehr wohl begründet. Wir haben es voraussätzlich immer nur mit solchen Subjekten zu thun, an welchen andere Strafmittel bereits erschöpft sind. Es hat sich das nach der bisherigen Praxis so gestaltet, und es stimmt damit auch der gegenwärtige Entwurf überein, denn es ist in demselben die beabsichtigte Strafe gegen solche anzuwenden, welche bereits der Ehrenrechte oder der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden sind. In Ansehung solcher Subjekte halte ich es für wohl begründet, wenn auf das Thierische in ihnen die Strafe berechnet wird. Der zweite Punkt, auf den es ankommt, ist der, daß man der körperlichen Züchtigung zum Vorwurf macht, daß sie ungleichartig auf einzelne Subjekte wirke. Ich bin aber der Meinung, daß es hierauf weniger ankommen kann. Die Hauptsache ist, daß die Strafe von dem Verbrechen zurückhält, und daher bin ich der Ansicht, daß auch dieser Angriffspunkt hinfällig sei. Nach meinem Dafürhalten ist die Hauptfrage: Ist überhaupt

dieses Mittel kein sittliches, ist es richtig, daß durch die Anwendung desselben die Menschenwürde, die Ehre im Menschen herabgesetzt werde? Und dieses glaube ich im Sinne unserer Strafgesetzgebung verneinen zu müssen. Ich bin kein Philosoph und will mich daher auf eine philosophische Begründung des Satzes nicht einlassen, glaube aber so viel anführen zu dürfen, daß bei denjenigen Völkern, denen man wohl eine begründete Ansicht über das, was Manneswürde und Ehre erheischt, zutrauen kann, die körperliche Züchtigung in Gebrauch war und ist. Ich erinnere an die Römer. Man hat ihnen zum Vorwurf gemacht, daß bei ihnen „virtus“ Tugend und Tapferkeit zugleich bedeutete; ich gehe weiter und sage: virtus ist Mannhaftigkeit; und doch wendeten die Römer körperliche Züchtigung an. Bei den Engländern besteht sie noch heute, und bei unseren Vorfahren, bei denen ehrlich und ehrenhaft Eins war, scheute man sich nicht, gegen diejenigen, welche nicht ehrlich waren, körperliche Züchtigung anzuwenden. Ich komme also zu dem Resultat, daß es nach der Ansicht aller Völker des Alterthums und der neueren Zeit mit der sittlichen Entwürdigung durch die Prügelstrafe nicht so schlimm bestellt sein müsse, wie man es annimmt. Ich gehe aber auch hier weiter, ich glaube, daß nicht die Strafe, sondern daß das Verbrechen schändet, und da scheint mir, daß das Mittel, welches am einfachsten dahin führt, daß das Verbrechen verhindert wird, das sittlichste sein müsse. Wir kommen aber auch, wenn wir die körperliche Züchtigung für unsittlich erklären, mit uns in Widerspruch. Wir erkennen die höchsten Güter des Menschen, die Freiheit, die Ehre, ab, und ich glaube, daß es nicht weniger sittlich sein kann, Jemanden körperlich zu züchtigen, als ihn dieser höchsten Güter zu berauben. Ich bin aber der Meinung, daß dieses Strafmittel ein unerläßliches sei.

Ich beziehe mich hier auf etwas, worauf schon hingedeutet worden ist, daß nämlich die Furcht vor der Strafe in unseren Strafanstalten nicht überall in dem Maße existire, als zu wünschen ist. Dies beruht auf zweierlei Gründen. Einmal liegt es an einem Theile der Einrichtung der Strafanstalten selbst, dem indessen abzuhelfen ist. Es liegt darin, daß in unseren Strafanstalten die ehrenhaften Verbrecher, um mich so auszudrücken, mit den unehrenhaften in demselben Raum untergebracht werden. Ein anderer Grund ist der, daß unsere Freiheitsstrafen vorzugsweise solche Leute treffen, denen der sorgenfreie Aufenthalt in der Strafanstalt willkommen ist, oder bei denen sie mindestens die Wirkung haben, daß ihnen die Sorgenfreiheit über die anderen Nachtheile, welche sie zu erleiden haben, hinweghilft. Man könnte sagen, auch dem wäre abzuhelfen, man könnte die Leute strenger beschäftigen; aber das hat darin sein Hinderniß: der Mensch, der in die Strafanstalt tritt, verliert seinen freien Willen, die Sorge für seine Gesundheit und sein Leben übernimmt mit seinem Eintritte der Vorsteher der Strafanstalt. Dieser muß also dafür sorgen, daß jener nicht mehr Arbeit erhält, als er leisten kann. Daher kommt es, daß die schweren Arbeiten die gesuchtesten sind, weil, um die Züchtlinge in dem Stande zu erhalten, arbeiten zu können, man ihren Lebensunterhalt verbessern muß. Das

ist es, was durch alle Arten von Strafsystem durchgehen wird. Es wird sich auch ein anderes darstellen, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß durch den jetzt betretenen Weg, durch das pennsylvanische Gefängniß-System, zu keinem anderen Ziele zu gelangen sein wird. Ich bin also davon durchdrungen, daß es noch ein anderes Strafmittel geben muß, und dieses erkenne ich in der körperlichen Züchtigung. Ich habe mich viel im Lande umhergetrieben, wenn ich so sagen darf, habe mit allen Klassen der Bevölkerung verkehrt, ich bin durch meine amtliche Stellung dahin geführt worden, nicht blos mit den ausgezeichneteren Klassen bekannt zu werden, sondern auch mit Verbrechern Tage und Wochen lang zu verkehren, ich habe auch Wochen und Monate lang mit der Landwehr im Lager gelegen, ich kenne also die Stimmung des Volkes im Lande, und überall ist mir das entgegengetreten, daß die Furcht vor körperlicher Züchtigung ein sehr weit wirkendes Agens sei, und daß wir also ein sehr mächtiges Mittel aus der Hand geben, sobald wir die körperliche Züchtigung fallen lassen. Es ist bei dem Einen blos die Furcht vor der Schande, bei dem Anderen blos die Furcht vor dem sinnlichen Uebel; wie die Züchtigung aber auch wirken möge, sie ist ein sehr wirksames, kräftiges Mitttel.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, was die Heiterkeit der Versammlung erregt; wenn es mir mitgetheilt werden wird, hoffe ich, sie ebenfalls theilen zu können. Ich komme noch auf einen anderen Punkt. Man hat gesagt, die körperliche Züchtigung würde nur in solchen Gegenden wirksam sein, wo das Volk sich auf einer sehr niedrigen Stufe sittlicher Entwickelung befindet. Ich muß dem widersprechen. Ich berufe mich namentlich auf die Gegenden von Sachsen und Thüringen, die mir genauer bekannt sind, wo im Allgemeinen wenigstens die Meinung vorwaltet, daß das Volk auf einer hohen Stufe der sittlichen Entwickelung sich befindet. Auch dort habe ich Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß man im Volke im Allgemeinen einen Abscheu vor der körperlichen Züchtigung findet, daß es sich aber auch da als ein wirksames Mittel darstellt, um Verbrechen zu verhindern. Dieselbe Wahrnehmung habe ich in der Provinz gemacht, deren Bewohner für den Besitz der höchsten Mannestugend, für persönliche Tapferkeit, sprüchwörtlich sind, wo, was vielleicht minder bekannt ist, Verbrechen verhältnißmäßig sehr selten sind und sich ein reges Ehrgefühl auch bei dem geringsten Manne findet; aber auch im Interesse dieser Provinz möchte ich nicht die körperliche Züchtigung aufgehoben sehen, weil ich Gelegenheit gehabt habe, auch dort wahrzunehmen, daß kein anderes Mittel so durchgreifend sein würde, wie es wünschenswerth ist. Ich stimme im Allgemeinen also für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Bei Motivirung meiner Ansichten glaube ich mich einer theoretischen Ausführung enthalten zu dürfen, weil ich der Meinung bin, daß die Theorie vollkommen bei Abfassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes berücksichtigt worden ist. Ich stelle mich daher blos auf den praktischen Standpunkt und be-

trachte es außerdem als meine Aufgabe, möglichst dahin zu wirken, daß ein für die ganze Monarchie geltendes Strafgesetzbuch erlangt wird und Abweichungen von den allgemeinen Normen, namentlich der Rhein-Provinz gegenüber, so weit es irgend thunlich ist, vermieden werden. Wenn ich nun vom praktischen Standpunkte aus den §. 10 betrachte, so muß ich erklären, daß ich die Strafe der körperlichen Züchtigung, wie sie hier angedroht ist, keinesweges für unzweckmäßig halte. Denn es handelt sich lediglich darum, daß Leute, gegen welche der Verlust der Ehrenbürgerrechte ausgesprochen worden ist, auf welche aber die Gefängnißstrafe und der Verlust der bürgerlichen Ehre keinen Eindruck gemacht hat, körperlich gezüchtigt werden sollen. Mit dieser Klasse von Leuten braucht man, meiner Meinung nach, nicht so zart umzugehen, und es dürfte angemessen erscheinen, körperliche Züchtigung gegen sie eintreten zu lassen. Gehe ich aber darauf zurück, daß wir ein Gesetzbuch für die ganze Monarchie erhalten sollen, so steht die Sache anders. Es handelt sich nicht darum, ob in der ganzen Monarchie die körperliche Züchtigung wieder eingeführt oder abgeschafft werden soll, sondern die Frage steht so: soll in sieben Provinzen körperliche Züchtigung stattfinden, während sie in einer Provinz nicht stattfindet, oder soll sie in einer Provinz, in der sie seit 30 Jahren aufgehoben ist, wieder eingeführt werden? Das Letztere halte ich für durchaus unausführbar, und deshalb, weil ich glaube, daß die körperliche Züchtigung in der Rhein-Provinz nicht wieder eingeführt werden kann, und weil ich die körperliche Züchtigung nicht so hoch stelle, daß ich ihretwegen auf die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung verzichten möchte, weil ich es, ich bitte, den starken Ausdruck zu entschuldigen, für die übrigen sieben Provinzen für schimpflich halte, wenn in diesen die Strafe der körperlichen Züchtigung stattfinden soll, während sie in der Rhein-Provinz aufgehoben bleibt, deshalb stimme ich für Aufhebung der körperlichen Züchtigung.

(Lauter und vielstimmiger Bravoruf.)

Abgeordn. von Byla: Ich erachte ebenfalls die körperliche Züchtigung für eine den Menschen entwürdigende Strafe, geeignet, im Menschen den letzten Funken von Gefühl zu vernichten. Ja, ich möchte sagen, sie stellt gewissermaßen den Menschen dem Thiere gleich, und deshalb würde nur die dringendste Nothwendigkeit die Wiederaufnahme dieser Strafe in das neue Strafgesetzbuch rechtfertigen können. Eine solche Nothwendigkeit ist aber nicht vorhanden, und wird dem Allgemeinen ein Nachtheil durch gänzliche Abschaffung dieser Strafe gewiß nicht erwachsen. Ich glaube auch, daß bei Abfassung des neuen Entwurfs dieses wohl berücksichtigt und erwogen worden ist, deswegen hat man die körperliche Züchtigung als eine besondere Strafe gar nicht mehr aufgenommen, sondern nur als ein Schärfungsmittel der Gefängnißstrafe. Es ist allerdings richtig und sehr zu bedauern, daß es noch so verworfene Subjekte giebt, welche die Gefängnißstrafe für keine Strafe erachten, ja vielleicht manchmal für eine Wohlthat, weil sie glauben, dadurch ihrer Verpflichtung enthoben zu sein, für sich und die Ihrigen zu sorgen; allein solche Aus-

nahmefälle können mich nicht bestimmen, von meiner einmal gefaßten Haupt-Ansicht abzugehen. Schärfungsmittel für solche Subjekte werden sich übrigens auch noch anderer Art finden, z. B. Schmälerung der Kost und hartes Lager dürften genügen, um die Gefängnißstrafe für solche Subjekte wirksamer zu machen. Wenn nun die körperliche Züchtigung noch bei dem Militair stattfindet, so glaube ich gewiß nach den früheren Andeutungen, die wir von dem Herrn Justiz-Minister gehört haben, daß bei Revision der Kriegs-Artikel auch unser jetzt abzugebendes Gutachten berücksichtigt werden wird, und stimme daher für gänzliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Abgeordn. von Olfers: Ich stimme dem bei, was der letzte Redner vorgetragen hat, und erkläre mich daher für das Gutachten der Abtheilung. Nach meiner Ueberzeugung drückt die körperliche Züchtigung das Ehrgefühl im Menschen immer tiefer herab, sie erzeugt in ihm einen Ingrimm, womit das Rachegefühl nahe verbunden ist, welches sich über kurz oder lang äußern wird. Dagegen ist die Anregung des Ehrgefühls gerade das geeignetste Mittel, den Menschen zu bessern. Ich will dafür einen Grund aus der Praxis anführen. Früher wurde in dem Zuchthause zu Münster nur die Prügelstrafe in geeigneten Fällen gehandhabt; ein neuer Direktor hingegen faßte die Sache von einem anderen Gesichtspunkte auf, er führte Kappen mit bestimmten Bezeichnungen ein, welche diejenigen, die sich der Faulheit, der Insubordination bis zu einem gewissen Grade und dergleichen Fehler schuldig machten, so lange tragen mußten, bis sie ihr Unrecht einsahen und baten, man möge ihnen die Kappe wieder abnehmen. Dieses Verfahren hat auf die Verbrecher einen tiefen Einfluß ausgeübt, und es hat sich klar herausgestellt, daß die Züchtlinge dadurch moralisch besser geworden sind. Ich finde es also von dem moralischen Standpunkte aus nothwendig, daß die Prügelstrafe aus dem Gesetze fortbleibe.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich will nur einige Worte in Bezug auf das sagen, was ein Abgeordneter aus der Rhein-Provinz geäußert hat. Ich glaube, wir haben uns nur damit zu beschäftigen, für oder gegen die körperliche Züchtigung abzustimmen; ob aber unsere Abstimmung auf das Militairgesetz Einfluß haben möchte, haben wir ganz dem höchsten Kriegsherrn, dem Könige, anheimzugeben. Er wird in seiner Weisheit ermessen, inwiefern es rathsam sei, das Militairgesetz mit der Civil-Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Uebrigens hat der Abgeordnete, der in seiner Durchgehung der Anwendung der körperlichen Strafen sie aus dem Strafgesetzbuche für das Heer deduziren wollte, die mißverstandene Ansicht aufgestellt, daß die körperliche Züchtigung im Heere an und für sich unpraktisch sei. Diese seine Darstellung ist nicht richtig. Ich will nicht auf einzelne Fälle eingehen, das würde zu weit führen, ich will nur das Prinzip vorführen, nach welchem die körperliche Züchtigung im Heere angewendet wird. Sie wird nur auf solche angewendet, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch Richterspruch versetzt worden sind. Die Versetzung in die zweite Klasse tritt erstlich bei entehrenden Verbrechen ein; dann ist sie aber auch abhängig von Trunksucht, wiederholter Insubordination, bei den

Folgen einer so sinnlich thierischen und störrischen Gemüthsart, daß der Richter sich dadurch bewogen findet, den damit Behafteten in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen. Diese Klasse trifft die körperliche Züchtigung entweder nach richterlichem Spruche oder auch disziplinarisch, und es ist insofern also ihre Anwendung nicht als eine an sich unpraktische anzusehen, sondern sie ist in vielen Fällen, wo namentlich richterliches Verfahren nicht immer zur Anwendung, lange Arreststrafen aber unausführbar sind, wie im Drange des Krieges, eine Strafe, die zur Zähmung ganz roher und störrischer Individuen, die sich im Soldatenstande immer vorfinden, zu Aufrechthaltung der Disziplin zweckmäßig erscheint. Inwiefern also dieselbe in der Civil-Gesetzgebung aufgehoben oder beibehalten werden soll, lasse ich bei Seite, ich wollte nur dem entgegentreten, was über ihre Anwendung und absolute Wirksamkeit im Heere, abgesehen davon, ob sie zu ersetzen ist, angeführt worden ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erbat mir das Wort, als der Abgeordnete aus der Mark sprach, um ihm entgegen noch Einiges zur Vertheidigung des Gutachtens der Abtheilung zu sagen. Inzwischen ist von keiner Seite her die Beibehaltung der Prügelstrafe noch vertheidigt worden, und es wird daher kaum nothwendig sein, eine weitere Aeußerung zur Vertheidigung des Abtheilungs-Gutachtens zu unternehmen. Selbst der geehrte Abgeordnete aus der Mark hat wohl nicht die Absicht, weiter gehen zu wollen, als der Gesetz-Entwurf will. Dieser erkennt aber die körperliche Züchtigung nur als zusätzliche Strafe für solche Verbrecher an, denen schon früher die Ehrenrechte abgesprochen sind, und es liegt darin ein außerordentlich großes Zugeständniß gegen den früheren Gesetz-Entwurf, es liegt darin das Zugeständniß, daß, so lange irgend ein Staatsbürger nur noch einen Funken von Ehre im Herzen hat, körperliche Züchtigung nicht angewendet werden darf. Das ist als ein dankenswerth anzuerkennender Fortschritt zu betrachten. Es folgt aber auch weiter, daß sie als zusätzliche Strafe absolut entbehrlich ist und darum eine nutzlose Grausamkeit. Denn einen zu langer Zuchthausstrafe Verurtheilten noch zu züchtigen, ist eine Grausamkeit, die zu begehen das Strafrecht keine Veranlassung hat. Man muß sehr wohl unterscheiden zwischen der körperlichen Züchtigung, als Kriminalstrafe, und zwischen der körperlichen Züchtigung als Disziplinarmittel. Auch in der Militairgesetzgebung liegt diese Unterscheidung: sie kommt dort auch auf zwiefache Weise vor, als Disziplinarmittel für diejenigen, welche sich in der zweiten Klasse befinden, und dann auch als zusätzliche Strafe. Daß sie als Zusatzstrafe abgeschafft werden müsse, wird Folge der Umgestaltung der Civilgesetzgebung sein, jedoch liegt die Diskussion darüber nicht im Bereiche der Diskussion; ob sie aber als Disziplinarmittel im Soldatenstande und in den Zuchthäusern zuzulassen sei, ist eine Frage, die ganz unabhängig von der heutigen Entscheidung ist. Ich glaube und trete darin dem Abgeordneten aus Münster bei, daß sie auch in den Zuchthäusern zu entbehren sei, auch dort ihren Zweck nicht erreicht. Aber man kann darüber sehr verschiedene Ansichten haben und doch der Ansicht sein, daß sie als

Strafmittel im Kriminalrechte nicht anwendbar erachtet werden darf. Nur noch eine Bemerkung in Bezug auf das, was der Abgeordnete aus der Mark sagte. Ich habe mich zwar nicht, wie derselbe von sich behauptet, viel im Lande herumgetrieben, sondern bin auf einem Flecke geblieben, aber doch habe ich 14 Jahre lang ein Amt geführt, was in vielfache Verbindung bringt mit den verschiedensten, auch den untersten Klassen der Bevölkerung; aber während dieser ganzen Zeit habe ich niemals körperliche Züchtigung ausführen lassen, niemals ist mir ein Fall vorgekommen, wo ich geglaubt hätte, daß dadurch irgendwie der Zweck zu erreichen sei, sondern ich bin immer der Meinung gewesen, daß dem Zwecke dadurch nur entgegengearbeitet werde, denn durch diese körperliche Züchtigung kann die Entsittlichung nur gefördert werden. Darum spreche ich mich auf das entschiedenste, wie in der Abtheilung so auch hier, für die Streichung des §. 10 aus.

Abgeordn. Krause: Wenn ich mit der Majorität der Abtheilung für Aufhebung der körperlichen Züchtigung stimme, so sind es Gründe der Erfahrung, die mich dazu bewegen. Im praktischen Leben könnte man sich bewogen finden, für die körperliche Züchtigung zu stimmen, weil es ein sehr abgekürztes Verfahren ist. Wenn ein Brodherr z. B. einen Korrigenden in Arbeit hat, und er begeht ein Verbrechen, worauf körperliche Züchtigung steht, so können demselben zehn und mehr Hiebe zuerkannt und gegeben werden, wodurch die Sache abgemacht scheint und worauf der Gestrafte an seine Arbeit geht. Die Sache erscheint damit abgemacht, und weder Zeit noch Geldverlust entstanden. Wenn die körperliche Züchtigung aufgehoben wird, so wird natürlich die Einsperrung erforderlich, und wir werden dadurch Zeit- und Geldverlust haben; aber das Prinzip der Strafe soll doch nicht allein Strafe, sondern auch Besserungsmittel sein, und aus diesem Grunde muß ich mich gegen die körperliche Züchtigung erklären. Ich habe noch nie gesehen, daß ein Mensch dadurch Liebe für die Menschheit erlangt hat, weil er mit Züchtigung belegt worden ist, sondern ich habe immer gefunden, daß er desto ruchloser, desto verschmitzter geworden ist, und sich desto sicherer an der Menschheit gerächt hat. Ist er noch dazu Familienvater, hat er Verwandte, so werden wir uns nicht blos Einen, sondern Mehrere auf den Hals ziehen, die dasselbe beabsichtigen. Im Allgemeinen hat wohl diese körperliche Züchtigung die Menschheit nicht gebessert, denn wäre dies der Fall gewesen meine Herren, vor 40 und mehr Jahren da gab es in unserem Vaterlande sehr viele Prügel (Heiterkeit in der Versammlung), und wir haben nicht gesehen, daß die Menschen damals besser waren als jetzt. Nur seit der Zeit, daß die Gesetzgebung humanere Grundsätze aufgestellt hat, seit dieser Zeit verschwinden immer mehr diese Verbrechen, und werden wir auch jetzt, wie gesagt worden ist, den Rubikon überschreiten und uns zur Milde wenden, so werden gewiß unsere Nachkommen, in 50 Jahren, wenn sie ein neues Strafgesetzbuch berathen sollten, sich nicht bewogen finden, wieder darauf zurückzukommen. Aus diesen Gründen stimme ich für gänzliche Abschaffung dieser Strafe.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es ist so viel schon für Abschaffung der Prügel gesprochen worden, daß nur wenig zu erwähnen mir noch nöthig erscheint. Wir hängen so sehr an der Gewohnheit, an alten Gebräuchen, und ich glaube, daß dieses allein Manches bestehen läßt, was wir sonst heute im Allgemeinen nicht mehr als nützlich und nöthig erkennen möchten. Es sind wohl nur noch Wenige in dieser hohen Versammlung, die mit ihren Erinnerungen und Erfahrungen in eine Zeit zurückgehen, wo in unserem Militair namentlich Strafen stattfanden, die alles menschliche Gefühl empörten, und wo man glaubte, daß sie nöthig wären, um die Disziplin des Heeres zu erhalten. Ich sehe mich um und finde, daß die Zahl sehr gering ist, und deshalb will ich von dem praktischen Standpunkte, von dem meiner Erfahrungen aus, Einiges noch anführen. Ich habe in der Zeit gedient, wo ich leider an einem Tage Tausende von Schlägen auf den nackten Körper ertheilen sah. Ich habe erlebt, daß gerade die Menschen, die schon jener Strafe unterworfen waren, am grausamsten auf ihre Mitkameraden losschlugen, während diejenigen, in denen das Gefühl der Menschenwürde noch nicht zerstört oder verletzt war, mit Widerstreben oder gar nicht dem harten Gebot Folge leisteten. Es war bei jenen das Gefühl der Rache; im Bewußtsein, die höchste Erniedrigung und Beschimpfung ertragen zu haben, war alles Mitleid, alle Nächsten-, selbst Kameraden-Liebe erloschen und sie fanden eine Befriedigung darin, auch Andere leiden zu sehen. Ich habe erlebt, daß Leute, welche die Gassen durchlaufen hatten, und sie mit zerfleischtem Rücken verließen, sehr bald wieder stahlen; sie waren nicht gebessert, sondern sie waren in eine Art von Kriegszustand gegen die übrige Gesellschaft getreten; sie erkannten sich nicht mehr als Mitglieder derselben, und es folgte Verbrechen auf Verbrechen. Ich habe erlebt, daß, als die Prügelstrafe im Heere abgeschafft wurde, viele der ehrenwerthesten Militairs glaubten, weil sie so lange bestanden, daß nur mit ihnen die Ordnung erhalten wäre, es würde mit der Subordination ein Ende haben, es würde die Zucht im Heere nicht fortzuführen sein. Gott sei Dank, es war anders. Unser hochherziger König erkannte und vertraute mehr dem Geiste seines Volkes und seines Heeres, und herrlich bewährte sich dieses; indem das Gefühl der Menschen-Würde gehoben wurde, trat wahres Ehrgefühl in diese Stelle der bloßen Furcht vor Strafen, und ein besserer Geist durchdrang das Heer. Ich habe das Glück gehabt, mit denselben Truppen wieder in den Krieg zu ziehen, und die Zahl der Vergehen und der Verbrechen war nicht um das Hundertste, sondern um das Tausendste geringer, als damals, wo jeden Augenblick von dem Korporal bis zu dem Höchsten hinauf Prügel ausgetheilt wurden, ich möchte sagen, manchmal nur zur Uebung der körperlichen Kraft. Ich muß noch Etwas anführen, denn es ist sehr bezeichnend. Ich habe gesehen, daß Soldaten, die noch keine Strafe erhalten hatten, sich für Geld schlagen ließen. Es war alles Ehrgefühl bei dem gemeinen Soldaten gänzlich erstickt. Ich frage, ob heute ein Soldat sich für irgend eine Summe öffentlich würde schlagen lassen? er würde von seinen Mitkameraden verachtet werden.

Ich habe im Kriege auch die Erfahrung gemacht, — daß die Mannszucht da am besten war, wo selbst an Soldaten, die in der zweiten Klasse des Soldaten-Standes waren, am seltensten oder gar nicht die Prügel-Strafe angewandt wurde; ich weiß, daß bei einer Eskadron sie nicht stattgefunden hat, und daß dieselbe nie der Vorwurf fehlender Mannszucht getroffen.

Ich halte diese Strafe auch für das Militair durchaus nicht nothwendig und möchte diesen Ausspruch noch auf einen Beweis stützen. Die Strafsectionen, die bei dem Heere noch sind, bestehen nur in der Regel mit wenigen Ausnahmen aus Individuen, die, der Ehre verlustig erklärt, in die zweite Klasse versetzt worden sind. Vielleicht aus alter Gewohnheit, vielleicht auch in dem Glauben, den wir auch hier in der Versammlung finden, daß nur durch Prügel der Mensch zu ziehen und von Verbrechen abzuhalten, an Ordnung zu gewöhnen und zu bessern sei, hat man reichlich Prügel austheilen lassen. Ich habe äußerlich erfahren — und sollte man mir darin Unrecht geben, so möchte ich den Herrn Landtags-Kommissar bitten, uns Auskunft darüber werden zu lassen — daß in den einzelnen Strafsectionen noch vor wenig Jahren Tausende von Schlägen ausgetheilt worden sind; seitdem aber, besonders bei den Herren Kommandanten, wahre Humanität immer mehr ihre Stellung einnimmt, seitdem von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, Ehrlose wieder ehrenhaft zu machen, und selbst in diesen wieder das Gefühl der Ehre rege zu machen und zu wecken, und sie auf diesem Wege an Ordnung und Gesetzlichkeit zu gewöhnen, seitdem sind die Prügel immer mehr verschwunden, seitdem ist in manchen Sectionen kaum ein Schlag im Durchschnitt auf die Person gefallen; es sind in manchen Sectionen nur einige 70 Schläge in einem Jahre ertheilt worden, und ich sage, eine solche Führung der Aufsicht erwirbt dem Manne, der sie ausgeübt hat, einen schönen Ruhm, ich möchte sagen, einen schöneren, als den einer gewonnenen Schlacht, wenn er eine Menge verlassener Menschen der gesellschaftlichen Ordnung gebessert übergiebt. Ich frage Sie, welche werden die besseren sein? die bis zum letzten Augenblicke geschlagen worden sind, oder die durch Erweckung des Ehrgefühls — um sich der gesetzlichen Ordnung zu fügen — keinen Schlag mehr bekommen durften? Ich glaube, nur diese sind die wahrhaft Gebesserten, und bei ihnen ist der wahre Strafzweck erreicht worden. Ein geehrter Redner aus der Mark hat angeführt, daß wir diese Strafe noch in anderen Staaten sehen. Ich möchte fragen, ob England in der Meinung ganz Europa's dadurch höher gestiegen ist, daß noch die neunschwänzige Katze dort angewandt wird, und ob der greise Feldherr, den ganz Europa den Ruhmgekrönten nennt, sich das schönste Blatt in seinem Lorbeerkranz dadurch gewunden hat, daß er noch in jetziger Zeit für die Prügel im englischen Heere gesprochen hat? Ich muß gestehen, ich bin auch erstaunt, daß gerade die östlichen Provinzen, die man sonst am meisten noch in der Civilisation zurückgeblieben hält, daß gerade diese bei den Landtagen am entschiedensten für die Aufhebung der Prügelstrafe sich ausgesprochen haben und hingegen im Centrum des Staats für Beibehaltung der Prügelstrafe gestimmt worden ist. Ein geehrter Redner

aus der Mark hat einer Provinz das Prädikat der tapfersten gegeben. Ich möchte keinen Unterschied zwischen den Provinzen in Hinsicht der Tapferkeit anerkennen; ich meine, nach diesem Ruhme streben sie alle gleich, hierin hat keine einen Vorzug vor der anderen. Es war mir ein nicht angenehm berührender Ausdruck. Einem geehrten Redner aus Schlesien, welcher sagte: es möge den Richtern überlassen werden, zu beurtheilen, ob der sittliche Geist und Stand der Provinz wie des einzelnen Individuums die Prügelstrafe nothwendig mache, muß ich entgegnen: Wollen wir das dem Richter überlassen? soll er beurtheilen, ob die vor ihn Gestellten prügellustig oder Prügel bedürftig sind? Ich muß gestehen, ich habe in dieser heutigen Versammlung noch kein Wort gehört, was nur im geringsten mich zu der Ueberzeugung hätte bringen können, daß die Prügel nothwendig, noch viel weniger aber, daß sie nützlich sind. Ich spreche mich ganz entschieden dafür aus, die Prügelstrafe aus dem Strafgesetzbuche zu streichen.

Abgeordn. von Brodowski: Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, weil schon mehrere geehrte Redner für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Kriminal-Strafe gesprochen haben, wenn ich nicht einige nachträgliche Bemerkungen zu machen hätte. Die Abtheilung hat sich in großer Majorität gegen das Aussprechen der Prügelstrafe als Kriminalstrafe erklärt und hat geglaubt, in der hohen Versammlung allgemeinen Anklang zu finden. Weil jedoch zwei geehrte Redner sich mit eben so viel Loyalität als Beredsamkeit für die Prügelstrafe ausgesprochen haben, so bin ich genöthigt, meine entgegengesetzte Meinung auszusprechen. Sie haben sich auf dem Felde der Erfahrung bewegt. Auf diesem Felde haben die vielseitigen Verhältnisse, in welche ich gekommen bin, und die vielseitige Berührung mit Menschen aus allen Klassen der Gesellschaft mich belehrt, daß die Schläge das Gegentheil von dem bewirken, was sie bewirken sollen. Der Hauptzweck der Strafen soll Besserung sein, aber in jeder Hinsicht habe ich mich überzeugt, daß Schläge das Gegentheil bewirkt, d. h. das sittliche Gefühl der Menschheit erstickt haben und die Verbrecher, die damit bestraft worden sind, noch mehr in ihren Leidenschaften versunken und gerade das Gegentheil hervorgebracht haben; denn die Verbrechen oder die Vergehen, welche er heute begangen, hat er, im empörten Gefühl gegen das ihm von anderen Menschen zugefügte peinliche Uebel, heute oder morgen wieder begangen. Ich glaube, daß auf dem Felde der Sittlichkeit, in dem wir sie erhalten und immer mehr erhöhen sollen, der preußische Staat allen übrigen deutschen Staaten vorleuchten und so früher zum Ziele kommen wird. Ich komme noch einmal darauf zurück, daß der Hauptzweck der Strafe Besserung sein soll. Es ist zwar in dem Entwurfe vorgeschrieben worden, daß die körperliche Strafe nur da stattfinden soll, wo die bürgerliche Ehre abgesprochen worden ist. Ich frage aber die hohe Versammlung, ob diese bürgerliche Ehre durch Prügel wieder eingeimpft werden kann? ich meinerseits glaube im Gegentheil, daß der letzte Funke des Gefühls für Ehre im Menschen dadurch erstickt und mithin der Zweck verfehlt wird. Ich finde es

sogar der Würde des Richters unangemessen und für sie verletzend, daß er diese Strafe nach seiner individuellen Ueberzeugung, nach freier Willkür als Kriminalstrafe niederschreiben soll. Der Verurtheilte, welcher körperliche Züchtigung erlitten hat, wird nicht gebessert, das steht fest, sondern vollkommen entwürdigt, also eine Besserung kann nicht stattfinden. Wenn der preußische Staat also in der Civilisation allen deutschen Staaten vorangehen und voranleuchten will, so muß er um so mehr einem Nachbarstaate voranleuchten, in welchem der Code pénal seit 40 Jahren eingeführt, und wo die körperliche Züchtigung nicht für nöthig gehalten worden ist, und dennoch soll er in diesem Jahre einen neuen Straf-Kodex bekommen, nach welchem bei Zumessung von Freiheits- oder Arbeitsstrafen fast durchgängig noch nebenbei eine gewisse Quantität von Hieben vom Richter zuerkannt werden muß, gleichviel ob es sich um religiöse oder politische Vergehen, oder um gemeine Verbrechen handelt. Ich glaube, daß der preußische Staat, den Grundsätzen des Nachbarstaates entgegen, denselben überzeugen wird, daß man ohne körperliche Züchtigung besser und leichter zu dem Ziele gelangen wird, das Gefühl für Sittlichkeit und Ehre in dem Menschen zu erwecken und zu erhalten. Ich bin also mit der Majorität der Abtheilung der Ansicht, daß die Prügelstrafe als Kriminalstrafe aufgehoben werden möchte.

Abgeordn. Sperling: Die Gründe, welche für Beibehaltung der Körperstrafe angeführt worden, sind bereits in den Motiven des Entwurfs vollständig widerlegt, so daß ich wünschen könnte, daß diese Motive verlesen würden. Ich bin überzeugt, daß dadurch die Debatte sehr abgekürzt werden möchte. In diesen Motiven ist ausgeführt, daß wir jetzt schon auf dem Punkte stehen, in Beziehung auf die Abschaffung der Prügelstrafe den letzten Schritt thun zu können, nachdem seit 1811 solche bei den Verbrechen abgeschafft ist, auf welche lebenslängliche Freiheitsstrafe gesetzt ist, nachdem sie auf Personen der untersten Volksklasse beschränkt, ferner für die Landwehrmänner und diejenigen Verbrecher abgeschafft ist, welche ein freiwilliges Geständniß abgelegt haben. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll nur noch beschränkter Gebrauch davon gemacht werden, namentlich bei solchen Verbrechern, die auf Zeit ins Zuchthaus geschickt werden. Aber auch diese haben einen Anspruch darauf, daß man ihnen das Gefühl für sittliche Würde nicht ganz nehme. Jede Freiheitsstrafe trifft nur die sittliche Natur des Menschen, durch Prügel aber wird der Mensch zum Thier erniedrigt, das moralische Gefühl in ihm erstickt, und wer auf Zeit zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, hat ebenfalls einen Anspruch darauf, daß man ihm die moralische Möglichkeit lasse, sich zu bessern. Man hat gesagt, daß nach der Volksansicht die Prügelstrafe nothwendig sei. Ich bestreite diese Volks-Ansicht. Dagegen spricht schon der Umstand, daß kein Knabe in der Schule einen Schlag erhalten darf, ohne daß sein Vater oder Vormund bei der Behörde darüber klagbar wird. Hieraus wird deutlich hervorgehen, daß die Schläge selbst in der Schule nicht mehr der Volksansicht entsprechend sind. Man hat hier öfter der bürgerlichen Ehre das Wort geredet. Ich trete den Herren, welche dafür

gesprochen haben, bei, glaube aber, daß, je höher man diese anschlägt, man desto mehr die allgemeine Menschenwürde achten muß, welche eine nothwendige Voraussetzung jener ist, und dann wird man sich auch nur gegen die Prügelstrafe erklären können.

Justiz-Minister von Savigny: In den gedruckten Motiven sind die vielen Gründe für und wider Beibehaltung der Strafe, von welcher jetzt die Rede ist, ausführlich vorgelegt. Es kommt allerdings vorzugsweise auf die inneren Gründe für und wider dieselbe an, indessen ist auch ein wichtiger Moment der Stand der öffentlichen Meinung darüber. Die verfassungsmäßigen Organe der öffentlichen Meinung sind die Stände, und im Jahre 1843, wie in den Motiven dargelegt ist, hat sich der größere Theil der Landtage für die Beibehaltung dieser Strafe erklärt, ja sogar zwei Landtage für eine bedeutende Ausdehnung derselben in Vergleichung mit dem 1843 vorgelegten Entwurf. Unter den Gründen, die gegen die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung geltend gemacht worden sind, ist nach meiner Ueberzeugung bei weitem der wichtigste der, daß darin die Gefahr enthalten sei, ein vielleicht im Verbrecher noch vorhandenes Ehrgefühl zu zerstören. Wie man auch über die Besserung als Zweck der Strafen denken und wie hoch man ihren Werth als positiven Zweck veranschlagen möge, so ist doch kein Zweifel darüber, daß die Strafe so eingerichtet sein müsse, daß sie den Menschen nicht schlechter mache.

(Vielseitiges Bravo!!)

Dasjenige, worin nach der jetzigen Gesetzgebung dieser Grund besonders hervortrat, war enthalten in der eigenthümlichen Ausdehnung dieser Strafe, und zwar in doppelter Beziehung, 1) indem diese Strafe angewendet wurde auch und häufig bei jugendlichen Verbrechern, wo die Gefahr der Erstickung des Ehrgefühls am häufigsten und größten ist, 2) darin, daß sie angewendet wurde auf eine Anzahl strafwürdige Handlungen, die, wenn sie auch nicht rein polizeilicher Natur, doch mehr verwandt waren mit Polizeivergehen und sich der Natur derselben annäherten. In Berücksichtigung dieser Gründe ist man bei der Abfassung des Entwurfs bemüht gewesen, diese Gefahr daraus zu entfernen, und wie man auch über den Werth oder Unwerth der Strafe denken möge, so wird man doch einräumen müssen, daß dieser Entzweck im Entwurf erreicht worden ist. Es ist die Anwendung dieser Strafe beschränkt worden auf diejenigen Verbrecher, welche zugleich wegen Diebstahl, Raub oder Hehlerei zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden. Schon diese Beschränkung schützt uns gegen die Befürchtung, daß dabei ein vorhandenes reges Ehrgefühl ertödtet werden könne. Aber es ist noch hinzugefügt worden, daß selbst bei diesen die körperliche Züchtigung als zusätzliches Strafmittel nur stattfinden solle, wenn der Verbrecher früher durch rechtskräftiges Urtheil wegen anderer Verbrechen bereits der Ehre verlustig, also in diejenige Lage gesetzt worden ist, wie es im Militairstande geschieht durch Versetzung in die zweite Klasse, also durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches den Verbrecher gleichsam in die zweite Klasse des Civilstandes heruntergesetzt hat. Man hat

gesagt, in jedem Falle sei diese Strafe als Zusatz zur zeitigen Zuchthausstrafe ganz entbehrlich und eine unnütze Grausamkeit. Ueber diesen Nebentheil der Frage kann nur die Erfahrung entscheiden, und da ist allerdings das Zeugniß vieler erfahrenen Richter, daß es gerade unter dieser Klasse von Verbrechern, von ehrlosen Verbrechern, von denen allein die Rede ist, nicht wenige giebt, welche für den Eindruck der härtesten Freiheitsstrafe stumpf geworden sind, und welche nur noch vorzugsweise Furcht vor der körperlichen Züchtigung haben.

Abgeordn. Lucanus: Die hohe Versammlung wird mich entschuldigen, wenn ich noch aufmerksam mache auf einige Verbrecher-Strafen außerhalb Europa. Wenn auch in Europa die Prügelstrafe, besonders die Bastonade im Gebrauch ist, so ist dieses doch nur der Fall in den mehr oder weniger unchristlichen Ländern, wo diese noch stattfindet. In den nordamerikanischen Freistaaten, denen wir unsere pennsylvanische Gefängnißzellen nachgebildet haben, hat man so immensen Respekt vor der persönlichen Freiheit und Sittlichkeit des Menschen, daß man die sittliche Ausbildung für das Nothwendigste und Wichtigste hält. Man hält die Prügelstrafe hierbei für hinderlich, für das Entwürdigendste. In keiner Corrections-Anstalt ist von Prügeln die Rede, und man hat in neuerer Zeit es den Vätern verboten, die Kinder zu strafen, und es nur den Müttern gestattet. In neuerer Zeit ist man allgemein merklich vorgeschritten. Wir haben sogar asiatische Volksstämme, die, nach Berichten der neuesten Zeit, Bedenken getragen haben sollen, die Prügelstrafe an den Personen auszuüben, vielmehr sich darauf beschränken, sie nur an den Kleidern vollstrecken zu lassen. Ich glaube aber, es ist auch bei uns an der Zeit, zu beweisen, daß wir seit 1843 bis 1848 fortgeschritten sind, und, wie hoffentlich die Abstimmung der Majorität zeigen wird, nicht mehr in dem Maße für die Prügelstrafe, sondern für deren vollständige Abschaffung stimmen werden.

Abgeordn. von Katte: Ich bin nicht Willens, die Punkte und Artikel, welche für und wider die Prügelstrafe hinreichend erörtert worden sind, zu wiederholen, und würde nicht abgeneigt sein, was ein Redner aus Schlesien als höchstes Ziel vorgezeichnet hat, den Rubikon mit ihm zu überschreiten. Er sagte aber auch, man solle das Volk nicht höher stellen als es ist. Wenn im Gesetz-Entwurf stände, auf das oder jenes Vergehen solle die Prügelstrafe erfolgen, so würde ich mich dagegen erklären, da es aber fakultativ lautet, so erkläre ich mich dafür. Ich frage die Herren aus dem Rheinlande: Steht im Code pénal nicht auch das Feuermal travaux forcés? und doch ist es meines Wissens niemals angewendet worden. Das Gesetz vom 17. Juli 1846 wird uns schützen, daß die Prügelstrafe da nicht ausgeführt wird, wo sie nicht anwendbar ist, d. h. wo sie im Volke Widerstand findet. Meine Herren! bis zum jüngsten Tage wird es zu den frommen Wünschen gehören, daß alle viehischen Naturen verschwinden, und für diese halte ich die körperliche Züchtigung unerläßlich. Die Zunahme der Verbrechen ist durch die Ueberfüllung der Zucht- und Arbeitshäuser hinreichend erwiesen. Nur Eines, was ich für unerläßlich halte, möchte ich dem Entwurf hinzu-

fügen, eine nähere Bestimmung über das Maaß und das Instrument welches zur Züchtigung angewendet werden soll. Würde dies dem Entwurfe hinzugefügt, so wünsche ich, daß der Paragraph nicht gestrichen werde.

Abgeordn. von Brünneck: Ich würde mich des Wortes begeben haben, da es sich nicht handelt um Beibehaltung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel im Allgemeinen, sondern nur um den vorliegenden Paragraphen, also um deren Anwendung neben der Zuchthausstrafe, wenn ich nicht von mehreren Rednern und, irre ich mich nicht, auch von dem Herrn Minister der Gesetzgebungs-Revision vernommen hätte, daß die körperliche Züchtigung für völlig entsittlichte Naturen noch nicht zu entbehren wäre und die zweckmäßigste Strafe sei. Ich halte mich daher für verpflichtet, die Erfahrungen mitzutheilen, welche ich als Soldat und in meinen späteren Verhältnissen in dieser Hinsicht gemacht habe. Ich muß bekennen, daß ich auch zu denen gehört habe, die in der Abschaffung der körperlichen Züchtigung die Auflösung der Disziplin erblickten und erst durch die Erfahrung später eines Anderen belehrt wurden. Das mir in meiner Jugend für das argumentum ad baculum eingeimpfte Vorurtheil nahm ich aus dem Militairdienst auch noch in das Verhältniß als Besitzer eines Guts mit herüber, womit zugleich die Verwaltung der Polizeigerechtsame verbunden war. In der ersten Zeit glaubte ich wirklich noch, daß, so weit es die gesetzlichen Bestimmungen zuließen, die körperliche Züchtigung aus manchen Gründen nicht zu entbehren sei. Ich habe aber erfahren müssen, daß diejenigen Menschen, welche am rohesten und entsittlichtsten waren, unter Anwendung der körperlichen Züchtigung nur zu leicht wieder rückfällig wurden und derselben Strafe aufs neue verfielen. Erst nachdem ich diese Erfahrung gemacht hatte und andere Strafen einführte, entweder Gefängnißstrafen, so weit es die Gesetze zuließen, oder Geldstrafen, bin ich gewahr geworden, daß diese von weit größerem Effekt waren. Ich könnte noch ein anderes Beispiel anführen, dafür, wie wenig wirksam und zweckmäßig körperliche Züchtigungen sind, denn bekanntlich hatten wir in Preußen nach dem Kriege von 1806 und 1807 ein Ausnahmegesetz, das sogenannte Pferdediebstahlgesetz, nach welchem ein Pferdedieb hundert Hiebe innerhalb dreier Tage, also jeden Tag mit 33 und einem Bruch erhalten sollte.

(Heiterkeit.)

Das Gesetz wurde abgeschafft. Es trat aber wieder eine Periode ein, wo die Pferdediebstähle überhandnahmen, und es wurde von manchen Seiten darauf gedrungen, das frühere Gesetz wieder einzuführen; die Stände wiesen es aber zurück, und zwar aus dem Grunde, weil sich das Gesetz als erfolglos erwiesen hatte, und weil Fälle vorgekommen waren, daß Pferdediebe gebeten hatten, man möchte ihnen doch die früher gesetzlich zukommenden 100 Hiebe zuertheilen, um von der sechswöchentlichen Gefängnißstrafe loszukommen, die ihnen schon deshalb viel empfindlicher war, weil sie dadurch wenigstens auf die 6 Wochen der Dauer der Gefängnißstrafe an der Ausführung neuer Pferdediebereien behindert wurden. Es handelt sich indessen

hier allein um den Paragraphen, der vorliegt, und da muß ich bemerken, daß auch in neuester Zeit meine Erfahrung mich darauf hinweist, daß gerade für die rohen und am meisten entsittlichten Naturen die körperliche Züchtigung am wenigsten zweckmäßig ist. Ich habe leider, mitunter auch glücklicherweise, jedoch nur selten, die Erfahrung gemacht, daß einzelne dergleichen Menschen in meinen Gütern gestraft werden mußten und ich kann versichern, daß ihnen nichts empfindlicher ist, als einsames Gefängniß, und daß mir einzelne Fälle vorgekommen sind, wo gerade die rohesten unter ihnen dringend gebeten haben, sie lieber jeder körperlicher Züchtigung zu unterwerfen, statt einer einsamen Gefängnißstrafe. Daher stimme ich für den Vorschlag der Abtheilung.

Abgeordn. Krause: Darf ich mir ein Wort zur persönlichen Berichtigung erlauben?

Marschall: Ich werde fortfahren, in der Ordnung aufzurufen, in welcher man sich gemeldet hat.

Abgeordn. Graf Renard: Seele und Körper können gestraft und gezüchtigt werden; wir können dem Körper Schmerzen zufügen, wir können der Seele Schmerzen zufügen. Bis jetzt hat ein großer Theil der Versammlung es für eine unerhörte Grausamkeit erklärt, blos dem Körper Schmerzen zuzufügen, hat jedoch die Seele der ganzen Strenge des Gesetzes preisgegeben. Entziehung der Freiheit halte ich für die größte psychologische Tortur, die einem fühlenden Menschen, dem das Blut nur etwas rasch durch die Adern kreist, auferlegt werden kann. Was die Unmenschlichkeit der körperlichen Züchtigung anbetrifft, so kann ich diese nur unter Bedingungen anerkennen, welche die Versammlung gewiß nicht wird eintreten lassen; eben so wenig stimme ich den zwei oder drei Rednern bei, welche deshalb auf körperliche Züchtigung antrugen, weil sie sagen, die Züchtigung der Seele sei für rohe Naturen nicht wirksam genug, und man müßte strengere Maßnahmen anwenden, um solche Naturen in den Zwang der Gesetze zurückzuführen. Eben so wenig kann ich dem geehrten Herrn Redner beistimmen, der davon gesprochen hat, daß der Zweck der Besserung verloren gehe, daß die Sittlichkeit entwürdigt werde, daß man dem Zeitgeist huldigen müsse, daß man den Fortschritt über den Rubikon machen müsse. Nach meiner Meinung kann Jemand eben so wenig durch Züchtigung der Seele als durch Züchtigung des Körpers gebessert werden. Mit der Humanität dieser psychologischen Folter kann ich mich durchaus nicht befreunden. Ich werde darauf bei den einzelnen Strafbestimmungen zurückkommen. Wenn ein geehrter Minister der Gesetzgebung erklärt hat, wenn man strafen wolle, müsse man solche Strafen wählen, die den Züchtling, wenn sie ihn auch nicht bessern, doch wenigstens nicht verschlechtern, so trifft dieser Vorwurf die Gefängnißstrafen ebenso, wie die körperliche Züchtigung, denn Niemand wird leugnen können, daß eine Menge ehrenwerther Menschen, die wegen in Trunkenheit oder aus Uebereilung begangener Vergehen bestraft werden, aus den Gefängnißanstalten nicht jedesmal besser oder auch nur eben so gut zurückkehren, im Gegentheil, glaube ich, lernen sie darin oft Dinge kennen, von denen sie im Zustande der Freiheit

nichts wußten. Ich glaube daher, daß ein Hauptzweck des Strafrechts, die Besserung, durch das Gefängniß auch nicht erreicht wird. Wenn im Entwurfe gesagt ist, daß der Zuchthausstrafe die körperliche Züchtigung als Schärfung hinzugefügt werden solle, so muß ich mich dagegen erklären. Mir sind die Gefängnißstrafen nicht zu mild, im Gegentheil viel zu streng, ihre Dauer übermäßig. Ich sehe kein günstiges Resultat darin, daß Millionen ausgegeben werden, um eine Masse Menschen zu bestrafen, die vielleicht gar nicht zurechnungsfähig sind, wie der geehrte Referent aus der Provinz Posen uns so warm und beredt ans Herz legte, daß wir unsre psychologisch-kranken Brüder in die Folterkammer sperren. Ich will der Versammlung anheimgeben, zu bedenken, ob nicht in gewissen Momenten eine leichte milde väterliche körperliche Züchtigung besser sei, als die Gefängniß-Anstalten. Ich will nur auf einen Fall, auf ein Verbrechen aufmerksam machen, wo gerade die moralische Entwürdigung nicht immer durch Gefängnißstrafe zu verbessern sein wird, das ist der Meineid. Ich würde den Meineid, so wie den Diebstahl, unter gewissen Umständen körperlich züchtigen. In allen Fällen würde ich die körperliche Züchtigung aber eintreten lassen, wo entschieden durch Entziehung der Freiheit die Strafe nicht den Verbrecher, sondern die unschuldigen Familien treffen würde. Dies ist es, was ich der hohen Versammlung zu bedenken geben will.

Abgeordn. Dansmann: Ich stimme mit der Minorität in der Abtheilung, und ich möchte mir erlauben, meine Meinung und Ansicht in der hohen Versammlung kurzweg dadurch zu begründen, daß ich nach meiner Erfahrung eine körperliche Züchtigung als einzelne Strafe und namentlich bei jugendlichen Verbrechern für höchst nützlich und heilsam halte.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist, glaube ich, zunächst nicht zu verkennen, wie es für ein wesentliches Bedenken gegen die Streichung des Paragraphen gehalten wird, daß der Soldatenstand durch dieselbe in eine andere Lage käme als der Civilstand. Abgesehen davon, daß es auch meines Ermessens darauf hier nicht ankommen kann, muß ich doch zunächst darauf aufmerksam machen, daß durch den §. 10. dieser Umstand keinesweges vermieden wird. Wenn der Paragraph stehen bleibt und es kommt Jemand in die Lage, einer körperlichen Züchtigung theilhaft zu werden, so wird er eo ipso des Soldatenstandes unwürdig erklärt, während ihm im Soldatenstand die Fähigkeit verbleibt, auch nach empfangener körperlicher Züchtigung, Soldat zu bleiben. Zur Sache hat man ferner sich vielfältig auf den sogenannten praktischen Standpunkt berufen und sich bemüht, die Theorie der Praxis gegenüber zu stellen. Abgesehen davon, daß ich nun und nimmermehr glaube, daß eine richtige Theorie einer gesunden Praxis entgegenstehen könne, sondern daß das Wort des Philosophen von Stagira ewig richtig bleiben wird, nach welchem die Theorie das Süßeste auf Erden sei, will ich mich nun auch auf diesen sogenannten praktischen Standpunkt stellen und Einiges in Betreff der Nützlichkeit der Strafe sagen. Ich führe in dieser Beziehung nur ein einziges Faktum an, welches, wie ich glaube, der größte Theil der Versammlung aner-

kennen wird. Ohne Ausnahme haben wir alle Gemeinden, Güter, Orte gekannt, in denen zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen Personen ein verschiedener Modus in Beziehung auf diese Strafe stattgefunden hat; der Eine hat vielleicht von 1810—20 geglaubt, es müßte geschlagen werden, ein Anderer hat von 1820—30 unter denselben Verhältnissen geglaubt, es müßte nicht geschlagen werden, und ich appellire an das Zeugniß Aller, die sich darum bekümmert haben, in welchem von beiden Fällen der sittliche Zustand der Individuen sich gehoben haben oder gesunken sein mag, vorausgesetzt, daß weder durch Schwäche auf der einen, noch durch Härte auf der anderen Seite Mißbrauch getrieben worden ist. Ich glaube nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung, daß jedesmal in dem Falle der Milde, der freilich mit größerer Anstrengung verbunden ist und viel mehr Ueberlegung und Berücksichtigung der Verhältnisse erfordert, das günstigere Resultat erreicht worden ist. Ich glaube, daß der Gegensatz immer schädlich gewirkt hat. — Es wurde nächstdem von dem Herrn Minister der Gesetzgebung angeführt, daß alle Uebelstände, welche, als aus dem Mißbrauch der körperlichen Züchtigung sich ergebend, vielfach hervorgehoben sind, in dem §. 10. des Entwurfes berücksichtigt und vollständig beseitigt seien. Ich kann mich davon nicht vollkommen überzeugen, denn ich glaube noch nicht, daß selbst von Jemanden, der zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist und sich wiederholt derselben ausgesetzt hat, mit psychologischer Ueberzeugung gesagt werden könne, es würde dem Inneren desselben durch körperliche Züchtigung nicht mehr zu nahe getreten werden. Es ist hier in dieser Beziehung gesagt worden: „bis zum jüngsten Tage würde die Natur eines solchen Menschen eine viehische sein" — aber bis zum jüngsten Tage, behaupte ich, wird Gott der Herr sich vorbehalten, die Herzen und Nieren zu prüfen und zu entscheiden, ob das Ebenbild Gottes in seinem Inneren sich seiner menschlichen Natur entfrembet hat oder nicht. Es ist ferner von dem Herrn Minister der Gesetzgebung gesagt worden: „wenn die Bestimmung des Gesetzes in dieser Beziehung jedenfalls unschädlich sei, so könne der Einwand, der, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gemacht worden ist, nichts releviren, daß sie als Zusatz zu einer so harten Strafe, wie dreijährige Zuchthausstrafe ist, unnöthig, daher grausam sei, da die körperliche Züchtigung doch in einzelnen Fällen wohl nützlich sein könne." Abgesehen davon, daß ein solcher Zusatz zu einer so bedeutenden Strafe mich, sit venia verbo, an die seit 30, 40 Jahren aus unserem Landrecht vertilgten Worte „Willkommen" und „Abschied" erinnert, so kann ich doch nicht glauben, daß, wenn man auch auf einzelne Personen dadurch drastischer einwirken könne, wenn sie neben der Zuchthausstrafe auch körperliche Züchtigung erhalten, dieser Grund denjenigen Gründen, die für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung sprechen, auch nur entfernt die Waage halten kann. Ich will nicht das wiederholen, was von dem Herrn aus der Rheinprovinz und von einem Redner aus der Provinz Brandenburg über das Verhältniß des Rheinlandes zu anderen Provinzen gesagt ist, muß dem aber hinzufügen, daß auch

die Provinz, die am entferntesten räumlich von dem Rheine getrennt ist, im Jahre 1843 fast einstimmig auf gänzliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung angetragen hat, und daß gewiß in Beziehung auf das Volksbewußtsein darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie man es aufnehmen würde, wenn eine Provinz mit dieser Strafe verschont bliebe, während in einer anderen dieselbe noch ausgeübt würde.

Ich muß noch an einen Umstand erinnern, nämlich an den, daß kein einziger von sämmtlichen Juristen, die sich über das Strafgesetz haben vernehmen lassen, sich für die Strafe ausgesprochen hat. In den verschiedenen Stadien unserer Gesetzgebung, sowohl im Staatsrathe wie im Staats-Ministerium, in den Jahren 1826, 1828 und 1830, hat man sich gegen die körperliche Züchtigung erklärt, eben so in dem im Jahre 1845 verfaßten und mit den vortrefflichsten Motiven begleiteten Entwurf, der unter keiner geringeren Leitung entstanden ist, als unter derjenigen des großen Juristen, der den Ministertitel mit seinem Namen ziert, und den wir in unserer Versammlung zu sehen die Ehre haben. Nicht Theoretiker allein, sondern Kriminalisten von Fach, ich erwähne nur eines Temme, haben sich ebenfalls dagegen erklärt. Nun erlaube ich mir die Frage, ob solchen Gründen gegenüber der Umstand, daß für einzelne Taugenichtse die körperliche Züchtigung noch nützlich bleibt, dieselbe rechtfertigen könne? Diesen gegenüber wird man unwillkürlich zu dem Ausruf des Reiters in Wallenstein's Lager hingerissen: Der laufe, was er laufen kann! — Meine Herren, hat sich jemals bei einem Paragraphen ein Gesetzgeber in einer Täuschung über die Verhältnisse des Landes befunden, so ist es derjenige, welcher den §. 10 verfaßte, und es ist unsere Pflicht, diese Täuschung aufzudecken, unsere Pflicht, die Gesetzgebung aufzufordern, daß sie dieser Täuschung entsage. Ich stimme gegen den §. 10.

Abgeordn. Hüffer: Ich muß mich auch auf das entschiedenste den vorigen Rednern anschließen und gegen die Prügelstrafe aussprechen. Man hat die Praxis der Theorie entgegengestellt, und so sollte man gerade dahin kommen, die Unnöthigkeit dieser Strafe einzusehen, denn überall, wo die Prügelstrafe abgeschafft worden ist, ist, sicheren Erfahrungen zufolge, der sittliche Zustand besser geworden. Ich erinnere nur noch daran, daß, als 1843 der Strafgesetz-Entwurf berathen wurde und in der Rhein-Provinz sich gegen die Prügelstrafe die Stimmen so allgemein erhoben, wir damals erfuhren, daß in den Straf-Anstalten die Haus-Ordnung sie dennoch zulasse; wir haben uns damals dagegen auf das entschiedenste ausgesprochen. in Folge dessen ist uns später auf vorigem Landtage durch den Herrn Ober-Präsidenten die Mittheilung gemacht worden, daß diese Bemerkung berücksichtigt worden sei, daß seitdem nur in dem ersten halben Jahre die Prügelstrafe in den Straf-Anstalten noch 52 mal angewendet, später aber gänzlich abgeschafft worden sei, ohne daß daraus Inkonvenienzen entstanden sind, vielmehr hat man eben so gut wie früher die Ordnung dort erhalten können. Wenn aber die Prügelstrafe blos auf die entehrenden Verbrechen soll angewendet werden, so muß ich bekennen, daß ich die Ansicht habe, ein solcher entehrter

Verbrecher könne nicht durch eine augenblickliche Pein gebessert, vielmehr nur verstockter werden. Aus diesen Gründen muß ich auf das entschiedenste gegen die Prügelstrafe sprechen.

Abgeordn. Krause: Ein Abgeordneter der Mark hat meine Erklärung getadelt, und es kann sein, daß sie nicht nach seiner Meinung war, aber nach meinem Gefühl war sie richtig. Ich soll nämlich das Volk anders dargestellt haben, als es wirklich sei, dies habe ich aber nicht gethan, sondern ich habe nur die Humanität für dasselbe in Anspruch genommen. Sollte der geehrte Deputirte mit mir privatim darüber disputiren wollen,

(Lachen.)

so bin ich dazu bereit. Mir scheint es, daß hier Jeder seine Meinung aussprechen solle, wie er denkt und wie es ihm ums Herz ist, zu Privat-Disputationen aber nicht der Ort ist.

Abgeordn. von Katte: Der geehrte Redner befindet sich im Irrthume, ich habe nicht ihn, sondern den Abgeordneten Steinbeck gemeint.

Abgeordn. Krause: Ich habe geglaubt, weil der Abgeordnete Steinbeck heute noch nicht gesprochen hat, wäre dies am wenigsten möglich.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Wenn ich es mir erlaube, nach einer so langen Debatte noch das Wort zu ergreifen, so geschieht es nicht, um auf den Gegenstand derselben ausführlich einzugehen, sondern nur, um einen Punkt zu berühren, den der geehrte Herr Minister der Gesetzgebungs-Revision besonders hervorgehoben hat. Derselbe äußerte, daß bei Aufnahme des fraglichen Paragraphen in den Entwurf des Strafgesetzbuches die Stimme des Volkes berücksichtigt worden sei, welche sich in ihren gesetzlichen Organen, den acht Provinzial-Landtagen, mit entschiedener Majorität im Jahre 1843 für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung ausgesprochen habe. Die Wahrheit der angeführten Thatsache kann ich leider nicht bestreiten. Der preußische Staat ist aber dadurch groß geworden, daß seine frühere Gesetzgebung dem Kultur-Zustande des Volkes voranging, wodurch dieser einer schnellen und glücklichen Entwickelung entgegengeführt wurde. Ich beklage es, daß die jetzige Gesetzgebung einen anderen Gang genommen hat und hinter den Wünschen des Volkes zurückgeblieben ist, dessen einstimmige Bitten sie erst abwarten will, um segensreiche Verbesserungen einzuführen. Wenn dem indessen auch so ist, ich bin der Meinung, daß der fragliche Paragraph dennoch aus dem Strafgesetz-Entwurf gestrichen werden kann.

Es giebt allgemeine Wahrheiten, die mit schnellen Schritten und mit siegender Gewalt die Völker durchdringen, Ansichten verändern und Vorurtheile überwinden. Dafür spricht die jetzt gestattete Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, dafür die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichts-Verfahrens, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn heute die acht Provinzial-Landtage über die körperliche Züchtigung berathen sollten, ihr Ausspruch anders lauten würde, als vor fünf Jahren, und daß sie heute in ihrer großen Majorität, ja vielleicht einstimmig sich eben so entschieden für Abschaffung

der körperlichen Züchtigung aussprechen würden, als ich es hiermit thue.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich will nur wenige Worte an die hohe Versammlung zu richten mir erlauben. Auch ich gehöre zu denen, welche nicht die Strafe, sondern die Handlung für entehrend halten, und wenn daher ein Mensch durch wiederholte ehr- und ruchlose Handlungen sich als ein solcher erwiesen hat, der Gefühl für Ehre und Schande nicht besitzt, so bin ich der Ansicht, daß er in eine andere Kategorie von Verbrechern gehört, als diejenigen, welche zwar straffällig sind, denen man aber noch ein Gefühl für Ehre und Schande zutrauen muß. Es gehört eine gewisse Rohheit des Gefühls dazu, Freude an körperlicher Züchtigung zu finden, ich kann nur wünschen, daß dem allgemeinen sittlichen Zustande es gefallen möge, sie aus der Gesetzgebung verschwinden zu sehen, ich kann mich aber auch nicht von der Ueberzeugung losreißen, daß für Menschen, bei denen alle Strafmittel erfolglos geblieben sind, von der Gefängnißstrafe eine Besserung nicht zu erwarten ist. Ich muß auf die Urtheile von sechs Provinzial-Landtagen zurückgehen, wo vier unbedingt, zwei bedingt für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung sich ausgesprochen haben. Wenn ein geehrter Redner aus Preußen erwähnte, daß es auffällig sei, daß gerade die Central-Provinzen unbedingt dafür gestimmt haben, so glaube ich doch nicht, daß ihnen eine besondere Vorliebe für diese Züchtigung beizumessen ist, sondern daß sie, wie die anderen Provinzen, nach pflichtgetreuer Ueberzeugung geurtheilt haben. Nach diesem Allen würde ich aus dem praktischen Gesichtspunkte mich für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung aussprechen müssen, und ich bin überzeugt, daß sehr verschiedene Urtheile über ihre Abschaffung ausgesprochen werden würden. Es ist aber ein hoher politischer Moment, der auch mich für die Abschaffung stimmen läßt, nämlich der Gedanke, daß, wenn in der Rhein-Provinz diese Strafart nicht wieder in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden kann, alle acht Provinzen aber verbrüderte Theile Eines Reiches sind, für sieben Provinzen kein anderes Recht bestehen kann, als für die Rhein-Provinz, und deswegen stimme ich gegen den Gesetz-Entwurf.

(Beifall.)

Vice-Marschall von Rochow: Der Herr Minister der Gesetzgebung hat auseinandergesetzt, aus welchen Gründen die Gesetzgebung diesen §. 10 vorgeschlagen hat. Als Hauptgrund ist angeführt worden, daß die Majorität der Landtage sich für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung ausgesprochen habe. Ungeachtet dieser Ausspruch vorhanden war, hielt es die Gesetzgebung für nothwendig, die körperliche Züchtigung auf das möglichst geringe Maß herabzusetzen; auf möglichst wenige Fälle auszudehnen, und ich glaube, daß sie dies geleistet hat, daß sie die Gefahr, den letzten Funken von Ehre, der noch in einem Verbrecher vorhanden sein möchte, auszulöschen, glücklich beseitigt hat.

Nun ist die Gesetzgebung aber dadurch auf ein solches Minimum zurückgegangen, daß ich der Meinung bin, die körperliche Züchtigung

werde nur in außerordentlich wenigen Fällen zur Anwendung kommen. Ich trage daher gar kein Bedenken, diese Bestimmung beizubehalten, aber weil ich sie von einem geringen praktischen Nutzen halte, trage ich auch kein Bedenken, davon zu abstrahiren. Es will mir scheinen, daß die Gesetzgebung eine Bestimmung, für welche die Majorität der Landtage gestimmt hat, gleichsam Ehren halber beibehalten habe, ich aber würde vorschlagen, man schaffe sie lieber Ehren halber ab

(Beifall),

damit in unserer Gesetzgebung eine entehrende Strafe weniger vorkomme.

(Beifall und Ruf nach Abstimmung.)

Eine Stimme: Ich halte mich für verpflichtet, dem beizustimmen, was das geehrte Mitglied aus meiner Provinz geäußert hat.

Marschall: Wir würden nunmehr zur Abstimmung schreiten können.

Hat noch der Abgeordnete Plange um das Wort gebeten?

Abgeordn. Plange: Ich will den Gründen, wodurch die schädliche Natur und die Verwerflichkeit der Strafe der körperlichen Züchtigung motivirt wird, keine mehr hinzusetzen. Da aber mehrere Redner behauptet haben, daß die Prügelstrafe für den Diebstahl und ähnliche Verbrechen eine passende und unentbehrliche sei, so bin ich dadurch veranlaßt, die entgegengesetzte Ansicht aussprechen und aus einem legislativen Grunde nachzuweisen. Es ist Prinzip im Kriminal-Recht: „die Strafe muß im Geiste des Verbrechens liegen", und dieser Grundsatz steht in Beziehung auf die Wahl der Strafart an der Spitze. Die Strafe muß somit gerade jene Interessen angreifen und zernichten, aus denen das Verbrechen hervorgegangen ist.

Die bezeichneten Verbrechen: Raub, Diebstahl und Hehlerei, wurzeln zunächst in Eigennutz und Habsucht; es sind aber Prügel nicht die diesen entgegengesetzten Beweggründe, und somit ist die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht die durch den Geist jener Verbrechen gebotene.

(Zur Abstimmung!)

Landtags-Kommissar: Ehe zur Abstimmung über die vorliegende Frage geschritten wird, erlaube ich mir, die hohe Versammlung auf zwei Sätze aufmerksam zu machen.

Der erste ist, daß, wenn die körperliche Züchtigung als Strafmittel stehen bleiben soll, keine Provinz der Monarchie eximirt werden darf, weil in dieser Beziehung keine besser und keine schlechter zu stellen ist, als die anderen. Die nöthige Ausgleichung müßte dann dem richterlichen Ermessen überlassen werden, welches die Gesetzgebung vorgeschlagen hat, nicht, damit der Richter sich unter den Volkswillen stelle, sondern damit er nach pflichtmäßigem Ermessen beurtheilen möge, ob das ihm gebotene Strafmittel nach der Individualität und dem sittlichen Stande des Verbrechers, so wie nach der Individualität des Verbrechens, als wirksam und geeignet erscheine oder nicht. Der zweite Satz aber, den ich aufstellen zu müssen glaube, ist, daß, wenn die körperliche Züchtigung als Strafmittel deshalb aus dem Kodex gestrichen werden sollte, weil sie als

die Menschheit entehrend betrachtet wird, sie dann auch nicht als Strafmittel im Militair-Codex beibehalten werden darf, indem nach meiner Ueberzeugung und nach der Ansicht der Regierung das Militair nicht schlechter zu stellen ist, als die übrigen Bürger des Staates, am wenigsten schlechter, als bereits ehrlos erklärte Verbrecher.

Marschall: Wir werden nunmehr zu der Abstimmung übergehen können, und die Frage, die zu stellen ist, wird so lauten: „Soll beantragt werden, daß auf körperliche Züchtigung überhaupt nicht mehr erkannt werden dürfe?" Ich glaube, das Resultat der Abstimmung wird sich sehr leicht ersichtlich machen, die Frage wird also durch Aufstehen und Sitzenbleiben zur Abstimmung kommen. Soll beantragt werden, daß auf körperliche Züchtigung überhaupt nicht mehr erkannt werden dürfe? Diejenigen, welche dies beantragen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Frage ist mit großer Majorität bejaht, und wir kommen zum §. 11.

Referent Naumann: §. 11 des Entwurfs lautet:

Die Strafarbeit wird in einer von dem Zuchthause verschiedenen Strafanstalt vollstreckt, in welcher die Sträflinge in Beziehung auf die Arbeit milder zu behandeln sind, als im Zuchthause.

Auf Strafarbeit darf niemals unter drei Monaten erkannt werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 11.

Nach den Worten der Bestimmung des §. 11 ist als unterscheidendes Merkmal zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit hingestellt, daß die zur Strafarbeit Verurtheilten in Beziehung auf die Arbeit milder zu behandeln seien, als die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge. Es wurde geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, nicht blos in Beziehung auf die Arbeit, sondern auch in anderen Beziehungen die zur Strafarbeit verurtheilten Sträflinge milder zu behandeln. Um dies im Gesetze selbst auszudrücken, ist vorgeschlagen worden,

in dem ersten Alinea des §. 11 die Worte: „in Beziehung auf die Arbeit", wegzulassen.

In Erwägung indeß, daß in anderen Beziehungen, als hinsichtlich der Arbeit, eine mildere Behandlung weder zulässig noch überhaupt möglich erscheint, hat sich die Abtheilung mit 6 gegen 5 Stimmen für die unveränderte Annahme des §. 11 erklärt.

Da Zuchthausstrafe und Strafarbeit nicht nur hinsichtlich der Behandlung der Sträflinge verschiedene Arten der Freiheitstrafe sind, sondern da außerdem ein Hauptunterschied zwischen beiden Strafarten darin liegt, daß die Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre in sich schließt, so muß es als Bedürfniß erachtet werden, für die Verbüßung dieser verschiedenen Freiheitsstrafen abgesonderte Strafanstalten zu bestimmen. Dies Bedürfniß erscheint um so dringender, wenn erwogen wird, daß sich im Volke das Urtheil über die größere oder geringere Schwere der strafbaren Handlungen ganz besonders nach der Schwere der Strafen bildet, und daß daher, wenn in die Zuchthäuser auch zu Strafarbeit Verurtheilte oder umgekehrt in die

Strafarbeitshäuser die zum Zuchthaus verurtheilten Verbrecher aufgenommen werden sollten, sich mit dem Unterschiede zwischen beiden Strafarten zugleich der Unterschied zwischen den strafbaren Handlungen selbst in der Auffassung des Volkes verwischen würde. Die Abtheilung schlägt daher vor,

auszusprechen, daß es Bedürfniß sei, Zuchthausstrafe und Strafarbeit in abgesonderten Strafanstalten verbüßen zu lassen."

Abgeordn. von Brünneck: Ich glaube nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eine milde Behandlung nicht der Gegensatz der schweren Arbeit ist. Es kann mit einer Strafe, also namentlich mit der Zuchthausstrafe, schwere Arbeit verbunden werden und dabei doch eine milde Behandlung stattfinden, es kann aber andererseits mit einer leichten Arbeit eine sehr rohe und harte Behandlung verbunden sein. Es scheint also kein richtiger Gegensatz zu sein, wenn im §. 9 die schwere Arbeit das Kriterium und im §. 11 die milde Behandlung dasselbe ist. Eine Arbeit kann schwer und dabei die Behandlung mild sein, und umgekehrt.

Justiz-Minister Uhden: Diese Bestimmung ist nur der Gegensatz von §. 9. In diesem Paragraphen ist festgesetzt, daß die Zuchthaus-Strafe jedesmal mit einer schweren Arbeit verbunden sein soll. Der Unterschied zwischen Zuchthaus-Strafe und Strafarbeit soll nun darin bestehen, daß die Arbeit in den Strafanstalten milder sein soll, als wie die in den Zuchthäusern. Der Ausdruck, in Beziehung auf die Arbeit milder zu behandeln, kann vielleicht in einer anderen Fassung präziser ausgedrückt werden. Der Sinn ist aber entschieden der, daß er nur auf die Arbeit Bezug haben soll.

Abgeordn. von Gudenau: Meine Herren! Da das hohe Gouvernement diese Strafgattung vorgeschlagen und die geehrte Abtheilung dieselbe im Wesentlichen angenommen hat, so erkenne ich sehr wohl die Schwierigkeit, gegen dieselbe aufzutreten. Wenn ich es dennoch unternehme, meine Bedenken der hochverehrten Versammlung vorzutragen, so bitte ich nur, das nicht als Anmaßung, sondern als den Ausspruch meiner Ueberzeugung und daher als Pflichterfüllung auszulegen. Nach den Motiven zu dem Strafgesetz-Entwurf soll die Strafarbeit ein Mittelglied bilden zwischen der entehrenden Zuchthausstrafe und dem nicht entehrenden Gefängniß, also ein Mittelding zwischen Ehrenhaftigkeit und Entehrung. Dies kommt mir bedenklich vor, denn zwischen diesen beiden Qualitäten kenne ich kein Mittelding. Ein weiteres Bedenken, welches ich habe, besteht darin, daß es unzweifelhaft feststeht, daß die Gesetzgebung mit dem Rechtsgefühle der Menschen, mit deren Begriffen von Pflicht und Ehre übereinstimmen soll. Ich glaube nicht, daß dies in allen Punkten, hinsichtlich der Strafarbeit, der Fall sein wird, denn nach dem Gesetz kann Strafarbeit auf 10, 20 Jahre, sogar auf Lebenszeit erkannt werden, und dennoch — merken Sie wohl, meine Herren — soll der Verurtheilte in vielen Fällen der bürgerlichen Ehre noch theilhaftig sein. Gegen diese Annahme sträubt sich mindestens mein Rechtsgefühl. Es sträubt sich dagegen, anzuerkennen, daß in dem Menschen, gegen den ein gerechter Richter den schrecklichen Ausspruch that: „Du sollst 10, 20

Jahre eingesperrt bleiben und nicht etwa, um Deinen Unterhalt zu verdienen, nicht um der regelmäßigen Beschäftigung willen, sondern Du sollst aus Strafe durch diesen langen Zeitraum hindurch gezwungene Arbeit verrichten.“ Daß ein Mensch, gegen den eine solche Verurtheilung nothwendig war, daß ein solcher, sage ich, noch der bürgerlichen Ehre theilhaftig sein, noch als bürgerlich ehrenhaft betrachtet werden soll, dieses, aufrichtig gestanden, scheint nach meinem Fassungsvermögen eine sehr starke juristische Fiction. Wir haben schon zwei Kategorieen der Arbeiten, der Beschäftigungen in den Strafanstalten, wir haben in den Gefängnissen der Regel nach, weil die meisten Arrestanten unbemittelt sind, die Arbeit behufs der Deckung der Unterhaltungskosten, wir haben in dem Zuchthause die Verrichtung der schweren Arbeit. Dies sind schon zwei Kategorieen, und ich muß sagen, daß es mir nicht klar ist, zwischen diesen beiden Kategorieen eine dritte, ich möchte sagen, mittlere Arbeit einzuschieben, im Gegensatze zu der schweren des Zuchthauses, und sie einzuschieben auf eine leicht erkennbare, auf eine für die Arrestanten fühlbare, mit einem Worte, auf eine so prägnante Weise, daß der Unterschied deutlich und klar erhellt. Endlich, meine Herren, muß ich bemerken, daß in der Bestimmung des Entwurfs über die Strafarbeit doch auf jeden Fall wesentliche Veränderungen eintreten müssen, wenn die beantragte und bereits vielfach unterstützte dreifache Eintheilung der strafbaren Handlungen zur Anwendung kommt. Ich glaube, meine Behauptung, daß darin wesentliche Aenderungen eintreten werden, ist so klar, daß sie weiter keiner Ausführung bedarf, sonst möchte ich noch bemerken, daß diese Nothwendigkeit darauf begründet ist, daß dem Richter in sehr vielen Fällen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit überlassen ist, daß ihm in einigen, wenn auch wenigen Fällen ferner überlassen ist, mit der Strafarbeit den Verlust der Ehrenrechte zu verbinden oder nicht. Diese Bestimmungen können nicht mit der dreifachen Eintheilung bestehen bleiben. Natürlich wird meinen Bedenken und Behauptungen vor allen Dingen entgegengehalten werden, was schon in den Motiven gesagt worden ist, und dessen hohe Bedeutung ich nicht verkenne; man wird mir nämlich antworten, daß die Strafarbeit nothwendig sei, um eine den verschiedenen Arten der Rechtsverletzungen angemessene Stufenfolge der Strafen zu erzielen. Diese Einwendung hat gewiß großes Gewicht; allein wenn ich auch unfähig bin, dieselbe a priori durch philosophische Deductionen zu widerlegen, so kann ich mich doch getrost auf die Erfahrung berufen, auf die Erfahrung zweier Länder, deren Gesetzgebungen bei allen Fehlern, welche sie haben mögen, doch unter die bedeutendsten und besten, meines Erachtens, zu rechnen sind. Bekanntlich bestanden in der Rhein-Provinz besonders zwei entehrende Strafarten, aber nur eine correctionelle, nur eine nicht entehrende Strafart. Die beiden entehrenden Strafarten, nämlich die Zwangsarbeit und die Zuchthausstrafe, sind faktisch, wie schon neulich erwähnt worden ist, fast in eine verschmolzen, indem vor der Milde Sr. Majestät des Königs die Ketten gefallen sind; wir haben also in der Rhein-Provinz nur eine entehrende und eine correctionelle oder nicht enteh-

rende Freiheitsstrafe. Ganz analog mit diesem Grundsatze ist in einem Nachbarlande, nämlich in Oesterreich, verfahren worden. Auch dort bestanden zwei entehrende Freiheitsstrafen, aber immer nur eine nicht entehrende Strafe. Die entehrenden Freiheitsstrafen waren: der schwerste und schwere Kerker. Der schwerste ist seit langen Jahren, als zu streng, abgeschafft worden, es bleibt also nur schwerer Kerker, als entehrend, und einfacher Kerker, als nicht entehrend. Mag man daher einer Meinung sein, welcher man wolle, so ist doch dies Faktum richtig, daß man in der Rhein-Provinz und in ganz Oesterreich den Grundsatz angenommen hat, für entehrende Verbrechen nur eine, für nichtentehrende Gesetz-Verletzungen auch nur eine Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Ich möchte sogar bezweifeln, ja, ich glaube geradezu in Abrede stellen zu können, daß sich dort in Oesterreich, wie in der Rhein-Provinz, das Bedürfniß herausgestellt hat, zwischen diesen gesetzlichen Strafarten wieder eine dritte in die Mitte einzuschieben. Die Strafgesetzgebung beruht im Allgemeinen auf der Nothwendigkeit; was nicht nothwendig ist, ist gewiß auch nicht zweckmäßig. Werfe ich nun einen Blick auf andere Gesetzgebungen, als auf die bereits erwähnten, so sehe ich, daß die neueren deutschen Gesetzgebungen die Arbeitshausstrafe als Strafe aufgenommen haben; aber eben bei dieser Aufnahme zeigt sich auch die Verschiedenheit der Auffassung über den eigenthümlichen Charakter dieser Strafe, indem Württemberg, Bayern und Braunschweig diese Strafgattung als entehrend, Sachsen und Hannover aber als nichtentehrend angenommen haben. Eben diese Verschiedenheit dient mir als Beleg, um diese Strafgattung als ein bedenkliches, mit den Begriffen von bürgerlicher Ehre unvereinbarliches Mittelding zu bezeichnen.

Meine Meinung geht dahin, für wahrscheinlich besserungsfähige, leichtsinnige oder unüberlegte Verletzer der Gesetze Gefängniß, für wahre Verbrecher Zuchthaus, aber kein Mittelding. Deshalb muß ich mich gegen diese Strafgattung aussprechen. Eben so erkenne ich an, daß meine einzelne Stimme nicht von Wirkung sein kann. Ich muß daher vor Allem darauf antragen, daß die hohe Versammlung mir insofern beitrete, daß diese wichtige Frage wenigstens einer näheren Erörterung verdiene. Ich habe bereits bemerkt, daß bei Annahme des Vorschlags über die dreifache Eintheilung ohnehin nöthige Modificationen über die Strafarbeit eintreten müssen, und schlage vor, daß die hohe Versammlung die definitive Annahme dieser Strafgattung bis dahin verschiebe, wo die Abtheilung über die beantragte dreifache Eintheilung Bericht erstattet hat, und richte an Se. Durchlaucht die Bitte, die Versammlung zu fragen, ob mein Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Beschlußnahme über die Annahme der Strafarbeit steht in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Frage über die dreigliedrige Eintheilung; es wird für den Fortgang der Berathung wünschenswerth sein, diese Angelegenheit sofort zur Erörterung zu bringen, indem sie auf das ganze System der Freiheitsstrafen von dem wichtigsten Einfluß ist. Die Differenz wird sich lösen, wenn man das System des Entwurfs näher ins

Auge faßt und mit den Grundsätzen des rheinischen Rechts vergleicht. Wie im ersten Titel von den Gränzen der Anwendung der Strafgesetze auf die rheinische Strafprozeßordnung vorzugsweise Rücksicht genommen ist, so ist hier, im Titel von den Strafen und namentlich den Freiheitsstrafen, in vielen Beziehungen das rheinische Strafgesetzbuch zum Grunde gelegt worden. Daß aber hier die rheinische Gesetzgebung zum Grunde gelegt worden ist, hat seinen Grund darin, daß von den drei Strafgesetzgebungen, welche gegenwärtig in Preußen in anerkannter Herrschaft bestehen, nämlich das gemeine deutsche Kriminalrecht, das Allgemeine Landrecht und das rheinische Strafgesetzbuch, dieses letztere dasjenige ist, welches überhaupt ein System der Strafen und der Freiheitsstrafen kennt. Im Allgemeinen Landrecht ist diese Materie nicht mit genügender Sorgfalt behandelt. Man sieht, daß die Verfasser des Landrechts, ehe sie an die spezielle Behandlung der Verbrechen gingen, sich kein System der Freiheitsstrafen aufgestellt haben. So kommt es, daß im Allgemeinen Landrecht die Zuchthausstrafe in der Dauer von 8 bis 14 Tagen und 4 Wochen vorkommt und gegen geringfügige Verbrechen angedroht ist, welche nicht einmal entehrend sind; da hiernach das rheinische Strafgesetzbuch im Wesentlichen zur Grundlage gedient hat, so wird es von Interesse sein, zu prüfen, in welchem Verhältnisse der Entwurf zu demselben steht. Ich hoffe, die hohe Versammlung wird die Ueberzeugung gewinnen, daß, insoweit der Entwurf vom rheinischen Recht abweicht, dies eine wesentliche, durch die Verhältnisse gebotene Milderung ist. Das rheinische Strafgesetzbuch kennt drei Arten von Freiheitsstrafen. Die erste ist die Zwangsarbeitsstrafe, die zweite die Zuchthausstrafe und die dritte die Gefängnißstrafe, emprisonnement. Die Zwangarbeitsstrafe ist aus unserem Entwurf ganz entfernt worden. Allerdings ist in den früheren Stadien der Revision auch diese qualifizirte Art der Freiheitsstrafe unter dem Namen der Kettenstrafe beibehalten gewesen; allein man hat diese Strafe fortfallen lassen, weil man so vieler Arten von qualifizirten Freiheitsstrafen nicht bedarf. Auch ist es nicht möglich, Strafanstalten vielfach verschiedener Art herzustellen, weshalb denn auch in der Rheinprovinz diejenigen, welche zu Zwangsarbeit verurtheilt waren, ihre Strafe im Zuchthause abgebüßt haben. Die zweite Strafart des rheinischen Rechts, die Zuchthausstrafe, ist im Entwurf beibehalten und von der hohen Versammlung genehmigt worden. Die dritte Art, die Gefängnißstrafe, ist, wenn man sie näher ins Auge faßt, bis auf den Namen nichts Anderes, als was wir im Entwurf Strafarbeit genannt haben. Das Wesen der Gefängnißstrafe ist im rheinischen Strafrecht Art. 40 und 41 bestimmt, und dort heißt es, daß der zur Gefängnißstrafe Verurtheilte eingesperrt und zu den in der Anstalt üblichen Arbeiten verwendet werden soll. Das ist im Wesentlichen dasselbe, was der §. 11 als Strafarbeit charakterisirt. Im rheinischen Strafgesetzbuch heißt es zwar, es solle ihm unter diesen Arbeiten die Wahl zustehen; allein im Wesentlichen findet doch ein Zwang zur Arbeit statt, was das Charakteristische der Strafarbeit ist. Mit den vorstehenden Freiheitsstrafen ist das System

des rheinischen Strafrechts erschöpft. Dagegen ist zu diesen Strafen in unserem Entwurf noch eine neue Art der Freiheitsstrafe hinzugetreten, welche der rheinischen Gesetzgebung unbekannt ist. Das ist die Gefängnißstrafe, wie sie der §. 12 charakterisirt. Diese Gefängnißstrafe ist etwas ganz Anderes und weit verschieden von dem, was im rheinischen Strafrecht Gefängnißstrafe genannt wird. Die Gefängnißstrafe des Entwurfs ist der reine Freiheits-Entziehung ohne Verpflichtung zur Arbeit, die einfache Gewahrsam, custodia honesta. Das Bedürfniß zur Annahme dieser in der altländischen Gesetzgebung bereits vorhandenen Strafart läßt sich in Ansehung derjenigen Verbrechen nicht bezweifeln, welche an und für sich geringfügiger Art sind und nicht von entehrender Gesinnung zeugen, wie Injurien, leichte Körperverletzungen, Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit. Man hat dem Systeme des Entwurfs den Vorwurf gemacht, daß die Strafarbeit, also die Gefängnißstrafe des rheinischen Rechts, für schwere Fälle über die Dauer von fünf Jahren hinaus angeordnet sei, während das Maximum dieser Strafart im rheinischen Recht auf die Dauer von fünf oder höchstens zehn Jahren beschränkt ist. Allein auch hierin liegt eine Milderung des Systems und ein Fortschritt. Läßt man in Fällen dieser Art die Strafarbeit nicht zu, so würde stets Zuchthausstrafe eintreten müssen. Das ist aber etwas, wogegen sich unter Umständen das Gefühl empören würde, wie bei dem im Affekt verübten Todtschlag, den in gleicher Gemüthsstimmung verübten schweren Körperverletzungen und bei schweren politischen Verbrechen. In allen diesen Fällen muß eine starke Repression eintreten; es muß auf Freiheitsstrafe über 5 Jahre hinaus und nicht selten bis lebenslang erkannt werden; allein gewiß läßt sich nicht sagen, daß der Verbrecher unbedingt eine ehrlose Gesinnung bewiesen habe, daß er in das Zuchthaus gehöre und dadurch aller bürgerlichen Ehre verlustig gehen solle. Für Fälle dieser Art ist demnach die Anordnung der nicht entehrenden Strafarbeit in längerer Dauer ein Bedürfniß. Aus allem diesen dürfte sich ergeben, daß in materieller Beziehung die im Entwurfe getroffenen Abänderungen des rheinischen Rechts gewiß Billigung verdienen. Allein man hat auch noch in formaler Beziehung das Bedenken geäußert, daß das System des Entwurfs bei der unbeschränkten Dauer der Strafarbeit einer Annahme der dreigliedrigen Eintheilung, welche die hohe Versammlung wünschenswerth erachtet hat, und über welche die Vorschläge der Regierung zu erwarten sind, Hindernisse entgegenstelle. Ich kann diese Bedenken nicht begründet erachten. Nach der dreigliedrigen Eintheilung zerfallen die strafbaren Handlungen in 1) Polizei-Uebertretungen, 2) minder schwere Verbrechen oder Vergehen, 3) schwere Verbrechen. Diese drei verschiedenen Arten von strafbaren Handlungen würden sich nach dem System des Entwurfs sehr leicht in nachstehender Art abgränzen lassen: 1) Polizei-Uebertretungen sind alle diejenigen Handlungen, wo gegen ein Polizei-Gesetz gefehlt wird; 2) minder schwere Verbrechen oder Vergehen im Sinne des rheinischen Rechts diejenigen, wo eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren gesetzlich angedroht ist, 3) schwere Verbrechen endlich diejenigen, wo Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Frei-

heitsstrafe über 5 Jahre festgesetzt ist. Nimmt man diese Art der Eintheilung an, wie sie in der That schon in dem Einführungsgesetz für die Rhein-Provinz angenommen worden ist, so wird die dreigliedrige Eintheilung erreicht, ohne eine Aenderung im System nothwendig zu machen.

Marschall: Wir wollen zuvörderst entnehmen, ob der Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau, der dahin geht, die Beschlußnahme ausgesetzt sein zu lassen, bis über die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen berathen sein würde, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Es wird also eine Frage darauf gerichtet werden, ob der Vorschlag die Zustimmung der Versammlung erhält.

Landtags-Kommissar: Als Ergänzung dessen, was der Herr Kommissarius des Justiz-Ministeriums vorgetragen hat, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetz-Entwurf nur Eine entehrende Freiheitsstrafe kennt, nämlich diejenige des Zuchthauses. Nur die Zuchthausstrafe hat den entehrenden Charakter, die einfache Arbeitsstrafe hat ihn nie. Es kann zwar wegen entehrender Verbrechen auch auf Arbeitsstrafe erkannt werden; dann aber entehrt das Verbrechen den Sträfling, nicht das Correctionshaus. In dieser Beziehung wird auch gegen den jetzigen Zustand in der Rhein-Provinz nichts geändert; denn es erkennen dort die correctionellen Gerichte auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte, und diejenigen, gegen welche die Strafe erkannt ist, verbüßen solche in den Correctionshäusern.

Korreferent: Der Entwurf führt eine neue Strafe unter dem Namen Strafarbeit ein, und es wird allerdings Gegenstand der Berathung werden müssen, ob und inwiefern diese Strafe überhaupt gerechtfertigt worden ist. Es dürfte namentlich gegen die Zweckmäßigkeit dieser Strafe anzuführen sein, daß ein Bedürfniß für dieselbe nicht vorliegt. Es ist, wie bereits erwähnt, Zuchthausstrafe die Strafe, welche immer den Verlust der bürgerlichen Ehre in sich schließen soll; es ist Gefängnißstrafe die Strafe, bei welcher dieser Verlust nicht eintreten soll, und es wird durch die Aufstellung des Begriffes der Strafarbeit hier nur eine dritte Strafe gebildet, welche eine Mittelstufe bildet zwischen der entehrenden und nicht entehrenden Strafe, und mit Bezug hierauf möchte es allerdings sehr bedenklich sein, ob gerade eine solche Mittelstufe zur Aufnahme in das Gesetzbuch zu empfehlen sei. Die Frage gehört allerdings zu denjenigen, über welche meines Erachtens nur geurtheilt werden kann, wenn festgestellt ist, welches Prinzip dem Verhältniß der Strafen zu Grunde gelegt werden soll. Dieser Punkt ist gegenwärtig in der Lage der Diskussion, und ich glaube deshalb, daß jetzt noch nicht darüber entschieden werden kann, ob die Bestrafung durch Strafarbeit zweckmäßig ist oder nicht, ob danach nicht feststeht, in welcher Weise die Dreitheilung durchgeführt werden soll oder nicht. Es sind darüber der Abtheilung Eröffnungen von Seiten des Gouvernements gemacht worden, und ich glaube, daß es im Interesse der Versammlung ist,

diese Frage einstweilen auszusetzen. Ich trete dem Antrage des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz in der Ueberzeugung bei, daß er durch den gegenwärtigen Standpunkt der Diskussion nothwendig geworden.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben über dasjenige, was der hochverehrte Kommissar der Regierung hier angeführt hat, nämlich über die Behauptung, daß die Strafarbeit des Entwurfs gleich wäre ungefähr der Gefängnißstrafe des Code pénal. Dies kann ich durchaus nicht erkennen. Wenn es sich von einem neuen Gesetze handelt, so gehört die Frage, wie mild oder wie streng man strafen wolle, auf ein anderes Feld, es ist eine ganz allgemeine Frage; wenn ich aber mehrere Strafgattungen schon festsetze, so kann eine Strafgattung, die noch zwei mildere Unterstufen hat, nicht der Strafe einer fremden Gesetzgebung gleichstehen, die schon die mildeste Strafe ist. Nach dem rheinischen Gesetze ist die Gefängnißstrafe die mildeste Strafe für Vergehen, hier aber nach dem Entwurfe kommen noch zwei Strafgattungen unter der Strafarbeit. Dieses ist besonders wichtig, da es sich gerade um die Frage der Entehrung oder Nichtentehrung handelt. Die Gefängnißstrafe soll nicht entehrend sein, und auch darüber ist man bereits einverstanden, daß die Festungsstrafe nicht entehrend sei; jetzt kommt nun noch eine dritte Strafe hinzu, auch die Strafarbeit soll an sich nicht entehrend sein. Ich habe dagegen das Bedenken, daß dies in der öffentlichen Meinung nicht angenommen werden wird, und trotzdem, daß man sagt, mit der Strafarbeit an sich solle keine Entehrung verbunden sein, wird man sie doch in der öffentlichen Meinung für entehrend halten.

Landtags-Kommissar: Es ist bereits behauptet worden, daß die Strafarbeit des vorliegenden Gesetz-Entwurfes im Wesentlichen der einfachen Gefängniß-Strafe in der Rhein-Provinz gleichstehe; diese Behauptung ist völlig richtig. Der einzige gesetzliche Unterschied besteht darin, daß nach dem rheinischen Strafrecht der zur Detention Verurtheilte, indem er zur unfreiwilligen Arbeit angehalten wird unter den verschiedenen in dem Correctionshause eingeführten Arbeiten die Wahl haben soll, während der Entwurf ihm diese Wahl nicht gestattet. Ich kann aber hinzufügen, daß jene Bestimmung des rheinischen Rechts als eine völlig unpraktische niemals zur Ausführung gekommen ist, wenigstens nicht in den elf Jahren, wo mein amtliches Verhältniß in der Rhein-Provinz mir die genaue Kenntniß der Strafanstalten zur Pflicht machte. Ich bitte, sich zu verdeutlichen, wohin es führen sollte, wenn man jene Vorschrift genau ausführen wollte. In unseren Correctionshäusern sind möglichst verschiedenartige Arbeiten eingeführt, in vielen diejenige des Holzsägens; plötzlich könnten nun eines Morgens sämmtliche Sträflinge kommen und fordern, beim Holzsägen beschäftigt zu werden; — da aber Raum und Material zu solcher Beschäftigung für 300—400 Sträflinge gewöhnlich fehlt, so würde die Folge sein, daß sie auf lange Zeit arbeitslos wären, was alle Disziplin vernichten würde. Ich kann versichern, daß diese völlig unpraktische Bestimmung nicht in Ausführung gekommen ist. Im

Uebrigen stehen sich beide Strafen völlig gleich. Aber allerdings ist durch die Vorlage der Regierung eine neue mildere Form des Gefängnisses, die sogenannte custodia honesta, hinzugefügt, die Strafe der einfachen Freiheits-Entziehung. Es ist dadurch in Beziehung auf das Strafverhältniß in der Rhein-Provinz eine Milderung, aber durchaus keine Schärfung und überdies eine Aenderung eingetreten, welche dem Systeme der Dreitheilung vollkommen entspricht, die, in Beziehung auf die Straf-Kategorieen in der Rhein-Provinz bisher nicht bestand. Denn wenn angeführt ist, daß daselbst allerdings drei Strafarten beständen, Zwangsarbeit, Zuchthaus-Strafe und Gefängniß-Strafe, so fallen doch, wie wir bereits gehört haben, die beiden ersteren in eine zusammen; nur auf diese wird von den Assisen erkannt. Dagegen giebt es für die Zucht-Polizei- und einfachen Polizei-Gerichte nur eine Freiheitsstrafe — diejenige der Correctionshäuser (Detention), — und wenn der neue Entwurf in dieser Beziehung einen mildernden Unterschied einführt, so entspricht er den rheinischen Institutionen offenbar mehr, als die seither in der Rhein-Provinz eingeführten Freiheits-Strafen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es kann sich meiner Meinung nach jetzt nur um die Frage handeln, ob die Beschlußnahme über die Aufnahme der Strafarbeit in das System der Freiheitsstrafen auszusetzen sei, bis wir zur Berathung der Dreitheilung gelangen. Dem, was der Herr Regierungs-Kommissar über die Zweckmäßigkeit dieser Strafart, durch die eine bedeutende Milderung gegen das bestehende Recht eingeführt wird, gründlich auseinandergesetzt hat, habe ich nichts hinzuzusetzen. Ich will nur meine Meinung dahin aussprechen, daß durch die Aussetzung der Diskussion nichts erreicht werden kann. Der Herr Landtags-Kommissar hat bereits gesagt, daß auch die correctionellen Gerichte am Rhein über solche Vergehen erkennen, die dort mit Gefängniß, hier mit Strafarbeit belegt werden. Ich kann hinzufügen und erlaube mir damit die Meinung des Herrn Korreferenten zu ergänzen, daß in der Abtheilung bereits dem Prinzipe nach die Vorschläge der Regierung über die Dreitheilung angenommen worden sind, und daß sie allerdings auch auf die Strafarbeit sich beziehen, nur die Redaction der neuen Vorschläge ist noch nicht in der Abtheilung angenommen, und ich glaube daher nicht, daß es gerathen sein möchte, die Berathung darüber jetzt auszusetzen. Dagegen ist es allerdings gewiß richtig, daß, wenn nachher die Dreitheilung wird angenommen sein, sie bei den einzelnen Verbrechen wesentlich bestimmend sein wird über das Strafmaß, welches für dieselben in Anwendung kommen soll.

Korreferent: Zur Unterstützung des Antrages, die Diskussion auszusetzen, habe ich noch einen Grund anzuführen, auf den ich früher aufmerksam zu machen unterlassen habe. Der spezielle Theil des Gesetz-Entwurfes bestimmt, daß die Strafarbeit meistens alternativ mit Zuchthausstrafe und zwar in der Art angedroht wird, daß dem Richter die Wahl gelassen wird zwischen entehrender und nicht entehrender Strafe. Dieses ist gerade wieder einer von den Umständen, die, falls sie im Gesetzbuche aufgenommen würden,

mit der Aufrechthaltung der rheinischen Institutionen gänzlich unvereinbar sind, und es würde der Ausweg darin liegen, daß man den Geschworenen und nicht dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Strafarbeit überließe. Einstweilen ist hierüber indessen noch keine Mittheilung zwischen der Abtheilung und dem gesetzgebenden Ministerium erfolgt, und ich weiß auch nicht, inwiefern über diesen Punkt ein Verständniß erfolgen wird. Ich glaube aber, daß auch hier jedenfalls der Versuch gemacht werden muß, ein Verständniß wenigstens herbeizuführen, wie es zwischen der Abtheilung und dem Ministerium, hinsichtlich der Dreitheilung, stattgefunden hat. Ehe dies aber versucht ist, glaube ich, kann unmöglich durch ein Votum die Strafarbeit zur Aufnahme empfohlen werden, ohne vielen Contestationen, die noch bei diesem Punkte zu machen wären, vorzugreifen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zu den Fragen, welche die Abtheilung der schließlichen Erwägung vorbehalten hat, gehört auch die, ob das Gesetz dem Richter nicht blos die Ermessung des Strafmaßes, sondern auch die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten überlassen dürfe, und ob man bei schweren Verbrechen alternativ Zuchthaus und Strafarbeit androhen solle. Diese Fragen bleiben der späteren Erwägung und Beschlußnahme der hohen Versammlung vorbehalten. Allein die Frage, um die es sich jetzt handelt, ist eine ganz andere, nämlich die, ob im System der Freiheitsstrafen die Strafarbeit überhaupt beibehalten werden oder dieselbe fortfallen soll, so daß nur das Zuchthaus und die einfache Gefängnißstrafe übrig bleiben würden. Diese Frage ist offenbar eine ganz andere, als die vorbehaltenen Fragen, und es kann über dieselbe ganz füglich Beschluß gefaßt werden, ohne letztere zu präjudiziren.

Abgeordn. Steinbeck: Obgleich ich mich für die Dreigliederung schon deshalb aussprechen werde, wenn sie zur Diskussion kommt, weil bereits die ältere Gesetzgebung eine solche Dreigliederung, wenn auch unklar und in mancher Beziehung unpassend, in der Abstufung von kriminellem, fiskalischem und polizeilichem Gerichts-Verfahren, anerkannt hat, so muß ich doch glauben, daß nicht nothwendig die hier vorliegende Frage bis dahin auszusetzen, bis jene Frage zur Entscheidung gelangt. Im Allgemeinen ist auch hier seitens des Gouvernements bei Ausarbeitung des Gesetzes offenbar der hochwichtige und uns Allen theure Punkt der Ehre ins Auge gefaßt worden. Es ist zwischen entehrenden und Ehre bewahrenden Strafarten, die hier parallel gehen, ein höchst wünschenswerther und nützlicher Unterschied gemacht worden. Der Umstand, daß, so viel mir bekannt, sich alle oder doch die meisten Provinzial-Landtage für die Einführung der Strafarbeit ausgesprochen haben, scheint für sie wohl geltend gemacht werden zu können, indem beinahe von allen Provinzen die Einführung dieser Strafart als eine solche anerkannt worden ist, welche mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes übereinstimme. Wir sind vergewissert worden, daß diese Strafart gerade denselben Charakter tragen soll, welchen die Strafart trägt, die im §. 40 des Code pénal erwähnt ist, nämlich den der correctionellen Strafe. Es ist ferner vorgesehen worden im Entwurfe, daß diese Strafart in verschiedenen

Straf-Anstalten vollstreckt werden soll, und es steht von dem Gouvernement zu erwarten, daß der Ausdruck: „verschiedene Straf-Anstalten", auch möglichst dahin in Anwendung werde gebracht werden, daß in verschiedenen Städten dergleichen Anstalten werden errichtet werden, indem es bedenklich und unangemessen ist, wenn es heißt, Dieser und Jener ist in jene Stadt gekommen, und das Publikum, welches immer das Schlimmste glaubt, nun annimmt, er sei auf das Zuchthaus geschafft. Daß aber ein solcher Arbeitszwang in bloßen Strafarbeits-Anstalten eben sowohl wie im Zuchthause eintrete, ist ein Umstand, der aus dem schon erwähnten Parallelisiren der beiden Strafarten von selbst hervorgeht. Man will den Verbrecher strafen, will ihn hart strafen, aber man will ihn nicht entehren; man will ihn so hart strafen, daß die Strafart der Strafart im Zuchthause sich nähere, aber man will auch seine ganze Individualität in das Auge fassen, und darum ist der Paragraph so gestellt, daß ich glaube, wer den Begriff der Ehre festhält, werde gegen sein Bestehen nichts einzuwenden haben. Die Frage, ob Richter oder Geschworene darüber zu bestimmen haben, gehört nicht hierher, sondern anders wohin.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Ich bin auch der Ansicht, daß, ganz abgesehen von der Dreitheilung, die Frage zur Entscheidung kommen muß, ob wir drei Gattungen der Gefängnißstrafe annehmen wollen? Unsere jetzige Einrichtung der Gefängnisse ist von der Art, daß, nachdem ein anderes Kriterium in Bezug auf die Zuchthausstrafe aufgestellt worden ist, die Gefängnißstrafe nicht auf angemessene Weise vollstreckt werden kann. Es muß daher eine Mittelstrafe eintreten, und als solche halte ich die Arbeitsstrafe, wie sie der Gesetz-Entwurf aufstellt, für ganz zweckmäßig und für annehmbar.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Behauptung des Herrn Korreferenten, dem Richter die Wahl zwischen den Strafarten zu lassen, sei mit dem Geiste der rheinischen Gesetzgebung nicht vereinbar, veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu nehmen, um eine andere Autorität der seinigen entgegen zu setzen. Der rheinische Appellhof nämlich sagt in dem von ihm erstatteten, der Abtheilung mitgetheilten Gutachten an das Justiz-Ministerium: es sei nicht zu behaupten, daß diese Befugniß des Richters mit dem Geiste der rheinischen Gesetzgebung nicht vereinbar sei, obwohl Manches dafür und dagegen sich sagen lasse. Ich glaube, es wird diese Behauptung des Herrn Korreferenten uns noch öfter begegnen, und deshalb wird er mir es nicht übel nehmen, daß ich gleich von vorn herein ihm eine andere Autorität entgegenstelle.

Korreferent Freiherr von Mylius: Die Ansicht des rheinischen Appellhofes ist mir bekannt und in den Akten mitgetheilt, ich kann aber diese Ansicht nur insoweit theilen, als sie mit der Behauptung verknüpft ist, daß Geschwornen die Frage gestellt wird, ob infamirende oder nicht infamirende Strafe eintreten soll. Nur unter dieser Voraussetzung halte ich das Gutachten des rheinischen Appellahofes für richtig, in einem anderen Sinne müßte ich sie für unrichtig halten. Ich glaube aber, daß es keinem Bedenken un-

terliegen kann, daß, wenn die Geschworenen-Einrichtung in ihrer vollen Bedeutung aufrecht gehalten werden soll, nur die Geschworenen über den Verlust der bürgerlichen Ehre richten können, denn es liegt im Wesen des Geschwotenengerichts, daß die Geschworenen nur über die Thatsache in ihrem vollen Umfange urtheilen. Ob Umstände vorhanden sind, welche die infamirende Strafe nicht zulassen, das gehört in das Wesen des eigentlichen Faktums, in die Thatfrage. Es würde also, meines Erachtens, die Einführung der Strafarbeit, so wie der Entwurf sie enthält, im Gesichtspunkte des rheinischen Rechtes der Durchführung von Geschworenen keinesweges entsprechen. Es ist ferner gesagt worden, daß Strafarbeit mit der Gefängnißstrafe, wie Art. 40 des rheinischen Rechtes sie feststellt, wesentlich gleich sei. Ich glaube aber, daß gerade gegen diese Ansicht anzuführen ist, daß die Strafarbeit nicht einmal ein Maximum hat, daß sie auf Lebenszeit erkannt werden kann, wie auch bei den einzelnen Paragraphen angedroht ist. Würde sie also gleichgestellt werden sollen der Gefängnißstrafe, so würde erforderlich sein, auch hier ein Straf-Maximum auszusprechen auf fünf oder zehn Jahre; und sollte dem Antrage des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, falls die Diskussion darauf eingehen sollte, nicht entsprochen werden, so würde ich mir vorbehalten, den Antrag zu stellen, daß die Strafarbeit nur auf gewisse Zeit erkannt werde dürfe.

Regierungs-Kommissar Simons: Ich erlaube mir, der hohen Versammlung zwei Bemerkungen vorzutragen, zu welchen ich durch den Gang der Diskussionen veranlaßt bin. Die erste betrifft die Frage, ob es mit den in der Rhein-Provinz bestehenden Institutionen vereinbar sei, eine solche Abstufung in der Gefängnißstrafe eintreten zu lassen, wie sie der Entwurf enthält, indem er die Strafarbeit von der einfachen Freiheitsstrafe unterscheidet. Was diese Frage anlangt, so ist es nicht ohne Interesse, auf die Länder aufmerksam zu machen, in welchen ähnliche Gesetze, wie jetzt in der Rhein-Provinz, bestehen. Es läßt sich namentlich in Bezug auf Frankreich anführen, daß dort, wenn auch nicht durch Dispositionen des Gesetzes, doch auf administrativem Wege eine Abstufung bei der Vollziehung der einfachen Freiheitsstrafe festgesetzt worden ist, und zwar in der Weise, daß die Freiheitsentziehung, insofern sie sich nicht höher, als auf ein Jahr beläuft, in anderen Anstalten vollzogen wird, als die Freiheitsentziehungen, welche ein Jahr überschreiten. Dies hat darin seinen Grund, daß Strafen der letzten Art für schwerer und den Verurtheilten selbst gravirender erachtet werden. Denn da nach dem Systeme der französischen Gesetzgebung eine mehr als einjährige Gefängnißstrafe beim Rückfalle eine Straferhöhung begründet, so läßt sich darin der leitende Grundsatz erkennen, daß zwischen geringerer und größerer Verderbtheit unterschieden wird. Es scheint also, daß man bei der Vollziehung dasselbe System angenommen hat, wie auch der Gesetz-Entwurf, indem dieser voraussetzt, daß bis zu dem Maximum von zwei Jahren die einfache Freiheits-Entziehung an und für sich eine mildere Natur hat, dagegen Freiheitsstrafen, die unter dem Minimum von 3 Monaten nicht erkannt werden dürfen und bei

zeitiger Dauer bis zu dem Maximum von zwanzig Jahren sich erstrecken können, von weit gravirenderer Art sind und deshalb unterschieden werden müssen. Wenn die Gesetzgebung dieses ausdrücklich aufgenommen und nicht blos der Vollziehung überlassen hat, so kann das als ein Fortschritt betrachtet werden. Meine zweite Bemerkung betrifft die Frage, ob dem Richter die Fakultät überlassen werden kann, zwischen mehreren Strafarten zu wählen. Wenn von dem verehrten Vorsitzenden der Abtheilung angeführt wurde, daß der Appellations-Gerichtshof zu Köln in einem Berichte, zu welchem ich ebenfalls konkurrirt habe, den Satz aufgestellt hat, daß das nicht unverträglich sei mit der rheinischen Gesetzgebung, so existiren darüber allerdings verschiedene Ansichten. Die strenge Ansicht, welcher der Herr Korreferent sich anschließt, führt dahin, daß dem Richter eine solche Fakultät nicht gebühre. Die mildere Ansicht, welche vom Appellationsgericht vertheidigt wurde, statuirt diesen Unterschied. Es scheint, daß das praktische Bedürfniß dazu geführt habe, besonders wegen des Ganges, den die Gesetzgebung in Frankreich auch in diesem Punkte genommen und zu dem System der mildernden Umstände geführt hat. Die Entscheidung über die Frage, ob sie vorhanden seien, wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1824 keinesweges den Geschworenen, sondern dem Gerichtshofe übertragen. Es hing also von der Entscheidung des Gerichtshofes auch ein Theil der faktischen Würdigung ab. Das Gesetz von 1832, indem es das Erkenntniß über die mildernden Umstände den Geschworenen zurückgab, führte jedoch die Einrichtung ein, daß der Richter bei mildernden Umständen nicht nur überhaupt auf eine mildere Strafe erkennen, sondern auch eine Wahl in Bezug auf die Strafgattung vornehmen könne. Und dies ist so weit ausgedehnt worden, daß der Richter in gewissen Fällen auf eine bloße Zuchtpolizeistrafe erkennen kann, wenngleich die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt ist.

Wenn man nun die Sache so ins Auge faßt, wie sie sich wirklich verhält, so muß man darauf zurückkommen, daß der Satz: „Die Geschworenen sind Richter der That", nur mit gewissen Modificationen wahr ist. Die Geschwornen haben allerdings über die Haupt-Umstände der That, über das, was am meisten in die sinnliche Erscheinung fällt, zu befinden, allein sie können, vermöge der Formulirung der Frage, nicht in das Einzelne der That, nicht in die Modificationen der Schuldbarkeit, für welche bestimmte äußerlich erkennbare Anhaltspunkte fehlen, eingehen. So ist die Frage, welche Motive den Verbrecher zur That gebracht haben, ob er sie hiernach unter Umständen verübt hat, welche sie in einem gemilderten Lichte erscheinen lassen, auch durch den Richter zu beantworten und zu erwägen, wenn er bei Bestimmung des Maßes der Strafe zwischen dem Minimum und Maximum arbitrirt. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei Berathung des Gesetzes von 1832 besonders hervorgehoben, und es ist angeführt worden, daß gerade der Richter in dieser Art der Abmessung geübt sei und es dem Richter übertragen werden könne, nicht nur überhaupt eine Milderung der Strafdauer eintreten zu lassen, sondern auch in der Stufenleiter der Strafen auf eine mildere

Strafgattung hinabzugehen. Es scheint also behauptet werden zu können, daß das praktische Bedürfniß dahin geführt hat, die Strenge der Ansichten, wie sie früher aufgestellt sind, zu verlassen, und diese Gründe sind auch maßgebend gewesen in der Aeußerung des Berichts des Appellations-Gerichtshofes, welcher so eben vorgetragen worden ist.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es scheint, als sei die Diskussion in ein Stadium gerathen, und es sei eine Frage zur Erörterung gekommen, die eigentlich nicht hierher, sondern an einen späteren Ort gehört. Da sie aber einmal so klar und bestimmt ausgesprochen und aufgeworfen worden ist, so habe ich dagegen von meinem Standpunkte aus nichts zu erinnern. Es leuchtet allerdings ein, daß zwischen meiner Auffassung und der von dem Herrn Kommissar so eben vorgetragenen Ansicht ein bedeutender Unterschied existirt, namentlich über die Bedeutung des Geschworenengerichts — das ist der Kern, worum es sich handelt — indem ich die Bedeutung des Geschworenen-Gerichts darin erkenne, daß das Geschworenen-Gericht über die ganze That mit allen Nebenumständen zu urtheilen hat, und daß namentlich diejenigen Umstände, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre rechtfertigen, unbedingt nur von den Geschworenen-Gerichten abgeurtheilt werden können. Es wird später Gelegenheit gegeben sein, diese Ansicht ausführlich zu motiviren, und ich bemerke nur jetzt, da einmal der neuesten Gesetzgebung in Frankreich selbst Erwähnung geschehen ist, daß von meinem Standpunkte aus nichts zu erinnern sein würde, wenn die Modification, die Art. 463 des rheinischen Strafrechts durch das Gesetz von 1832 in Frankreich erlitten hat, auch in das Gesetzbuch hier aufgenommen wird, daß ich aber zweifle, daß diese Ansicht von dem Gouvernement getheilt werden möchte, indem durch das Gesetz von 1832 die Befugnisse des Geschworenen-Gerichts in einer Weise ausgedehnt worden, über deren Zweckmäßigkeit allerdings gestritten werden kann.

Marschall: Es ist zu erwarten, daß der Abgeordn. von Gaffron, der nun aufzurufen ist, die Berathung wieder auf die Frage zurückführen wird, ob die Versammlung davon ausgehe, daß die Berathung des §. 11 ausgesetzt bleibe bis zu den Vorschlägen, welche wir über die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen werden zu vernehmen haben.

Abgeordn. von Gaffron: Ich muß bemerken, daß ich der Meinung bin, daß §. 11 jetzt erörtert werden könne, und daß wohl auch die Versammlung damit übereinstimmt.

(Vielstimmiger Ruf: Ja!)

Marschall: Also zur Sache selbst?

Abgeordn. von Gaffron: Ja! Ich glaube, daß diese Strafbestimmung nicht füglich ausbleiben kann, ich halte sie für nothwendig, und zwar im Sinne der Humanität. Wenn wir darüber einig sind, daß die bürgerliche Ehre nur in äußerst seltenen Fällen aberkannt werden kann, so ist es nothwendig, daß ein Mittelglied da ist, wo größere Vergehen abgeurtheilt werden können, ohne daß der Verlust der bürgerlichen Ehre damit verbunden ist; wollte man aber alle

Verbrechen, welche zwar schwer sind, aber nicht den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, mit einfacher Gefängnißstrafe belegen, so würde das Strafmaaß nicht angemessen sein, ich glaube daher, daß die Bestimmung Strafarbeit unentbehrlich ist.

Abgeordn. von Gudenau: Wenn ich den geehrten Vorsitzenden der Abtheilung richtig verstanden habe, so wäre der von mir beantragte Aufschub von keiner langen Dauer, indem wir sehr bald den weiteren Bericht der Abtheilung zu erwarten haben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Hoffentlich morgen.

Abgeordn. von Gudenau: Uebrigens muß ich zur Hauptsache bemerken, daß es bei meinem Antrage weniger darauf ankommt, ob die Strafarbeit der jetzigen Gefängnißstrafe entspricht, ob man die Gefängnißstrafe des Entwurfs schärfen, oder ob die Strafarbeit eine Verschärfung erleiden soll oder nicht, sondern es kommt darauf an, daß man die Strafgattungen nicht allzu sehr vervielfältigt. So viel ist richtig, in der Rheinprovinz haben wir nur eine entehrende Strafgattung, und diese wird nach dem Entwurfe hier verdreifacht, indem Strafarbeit, Gefängnißstrafe und Festungshaft eintreten sollen. Dieses ist es hauptsächlich, was mir bedenklich schien, und wenn die geehrte Abtheilung nochmals bei Erwägung der dreifachen Eintheilung dies in Erörterung ziehen wollte, so würde das sehr förderlich und heilsam sein und in keinem Falle irgend ein Interesse präjudiziren.

Referent Naumann: Ich schließe mich der Ansicht an, daß man über die Disposition des §. 11 gegenwärtig berathen kann, und ich bemerke als Referent der Abtheilung nur noch, daß in Beziehung auf die Strafarbeit, als eine Art der Freiheitsstrafe, bei den Vorschlägen der Staats-Regierung über die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen gar keine Rücksicht genommen worden ist, und daß diese dreigliedrige Eintheilung von dieser Art der Freiheitsstrafen nicht abhängig gemacht worden ist. Es könnte scheinen, als werde der Diskussion über die gemachten Vorschläge hier vorgegriffen; allein die Bemerkung hielt ich hier nothwendig, um der Ansicht zu begegnen, daß die dreigliedrige Eintheilung auf alle einzelnen Dispositionen des Gesetz-Eetwurfes Einfluß habe. Ob nun die Strafarbeit als eine bestimmte Strafart beizubehalten sei, ist in meinen Augen nicht zweifelhaft. Ich muß zugestehen, daß zwischen der Zuchthausstrafe und der einfachen Freiheitsentziehung ein großer Raum vorhanden ist, und daß eben so zwischen der Intensivität der strafbaren Handlungen, welche nur mit einfacher Freiheitsstrafe bestraft werden, und zwischen denjenigen strafbaren Handlungen, welche einen Mangel ehrenhafter Gesinnung voraussetzen lassen, ein großer Raum liegt, daß dazwischen noch eine Menge strafbarer Handlungen liegen. Daher muß ich auch das Bedürfniß anerkennen, zwischen der einfachen Freiheitsentziehung und dem infamirenden Zuchthause noch eine Mittelstufe festzusetzen, und diese finde ich in der Strafarbeit. Wie weit diese Strafart Anwendung finden wird, wird bei Beurtheilung der einzelnen Verbrechen in Betracht kommen, aber von vorn herein zu sagen, sie sei nicht nöthig, dieser Ansicht kann ich

mich nicht anschließen. Ich stimme daher dafür, die Bestimmung des Paragraphen, die ich für ganz unverfänglich halte, anzunehmen.

Abgeordn. Camphausen: Ich hatte das Wort erbeten, um über den Zwischenfall zu reden, worüber die Versammlung gegenwärtig hinausgegangen ist; ich erwarte aber, daß sich künftige Zeit noch Gelegenheit finden werde, darauf zurückzukommen. Uebrigens trete ich dem Wunsche einer Vertagung um so mehr bei, als die Frage, wie die Schwierigkeiten geebnet werden sollen, die hinsichtlich der im Entwurfe dem Richter belassenen Wahl zwischen Strafarbeit und Zuchthausstrafe bestehen, noch nicht gelöst ist. Und so lange befinde ich mich in der Lage, wenngleich ich viele der von der Regierung vorgebrachten Gründe als richtig ansehe, dennoch gegenwärtig gegen den Artikel zu stimmen, weil ich nicht übersehen kann, auf welche Weise überhaupt jene Schwierigkeit beseitigt werden soll.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es handelt sich einfach darum, ob der Vorschlag, welchen das geehrte Mitglied aus der Rheinprovinz gemacht hat, die vorliegende Frage zu vertagen, bis wir Auskunft über den Beschluß wegen der Dreitheilung haben, angenommen wird. Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu unterstützen, und halte mich um so mehr dazu verpflichtet, als, wie ich eben ersehen habe, der Fall für unsere Kollegen aus der Rheinprovinz hochwichtig gehalten wird. Die Aufschiebung der schließlichen Bestimmung über diese Frage von heute bis morgen oder übermorgen scheint mir daher gerathen, und ich werde entschieden dafür stimmen, daß wir die Sache bis dahin aussetzen.

Abgeordn. Neumann: Ich trete dieser Ansicht gleichfalls bei und meine, daß die Schwierigkeiten, die von dem geehrten Abgeordneten der Rheinprovinz erwähnt worden sind, dadurch sich noch besonders vermehren, als es Fälle giebt, wo, wenn auch auf Strafarbeit erkannt worden ist, zugleich doch auch auf Entziehung der Ehrenrechte erkannt wird. Es hält diese Strafe demnach nicht so genau die Mitte, und wird in dieser Beziehung eine Modification eintreten müssen. Insofern stimme ich dem Antrage bei, daß eine spätere Berathung zweckmäßig ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur zur Erwägung geben, daß wir allerdings sehr leicht uns dem Antrage auf Aussetzung der Diskussion anschließen könnten, wenn wir nicht dadurch gehindert würden, überhaupt die Verhandlung über das System der Strafen fortzuführen. Wir können selbst über die Paragraphen nicht weiter diskutiren, welche jenem nachfolgen, ehe wir uns nicht darüber entschieden haben, ob wir in das System der Freiheitsstrafen die Strafarbeit aufgenommen wissen wollen, und weiter ist durchaus nichts in Frage. Es ist auch hinlänglich erörtert worden, daß es dem Geiste des rheinischen Rechtes durchaus nicht widerspricht, eine solche Strafe in das System aufzunehmen, ganz unabhängig davon, wie sie angewendet werden kann, und daher glaube ich, trotzdem daß ich die Rücksicht theile, welche der Abgeordnete von Preußen erwähnte, daß man so viel als möglich Allem entgegenkommen möge, was einzelne Abgeordnete wünschen, um sich noch gründlicher zu informiren, daß es

doch nicht möglich ist, die Abstimmung über diesen Paragraphen auszusetzen. Ich füge dem noch hinzu, daß, wenn ich vorhin gesagt habe, wir würden in der Abtheilung morgen mit unseren Vorschlägen fertig sein, daraus noch nicht folgt, daß morgen darüber berathen werden kann, denn das Gutachten muß erst gedruckt und vertheilt werden, und es wird nothwendig denjenigen Mitgliedern, die so großen Werth auf die Dreitheilung legen, Zeit gelassen werden müssen, sich darüber zu informiren. Alles dieses muß vorhergehen, und wir würden im Fortschreiten der Sache gehindert werden, wenn wir uns nicht zunächst darüber entscheiden: halten wir den Aufschub, welchen das geehrte Mitglied beantragt hat, für nothwendig oder nicht?

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß mich durchaus für die Meinung derjenigen erklären, welche der Vertagung dieser Frage widersprochen haben, und wünsche, daß sie jetzt zur Entscheidung komme. So sehr ich die Wichtigkeit der Frage über die dreigliederige Eintheilung anerkenne, so muß ich doch behaupten, daß die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des §. 11. davon völlig unabhängig ist. Ich wiederhole, was der Herr Regierungs-Kommissar ausgeführt hat, daß die Strafart, wie sie §. 11. als möglich aufgestellt hat, dem Begriffe nach dasselbe ist, was im französischen Recht emprisonnement heißt. Die völlige Identität beider Strafen im Wesen und Begriff folgt daraus: Beides ist erstens Freiheitsentziehung, zweitens Freiheitsentziehung mit unfreiwilliger Arbeit, und drittens Freiheitsentziehung ohne Entziehung der Ehre. Dies sind die Charaktere, wodurch die vollständige Identität dem Begriff nach festgestellt wird. Allerdings steht in jenem Artikel des code pénal auch noch, der Verurtheilte solle nach seiner Wahl die dort eingeführte Arbeit verrichten. Der Herr Landtags-Kommissar hat aber bereits angeführt, daß dies am Rhein der Praxis nicht entspricht und auch nicht ausgeführt werden kann. Also verschwindet dieser Unterschied völlig. Man hat ferner gesagt, beide Strafen wären nicht identisch, weil das emprisonnement auf höchstens 5 Jahr gestellt werde und bei uns eine Zeit von 5 Jahren als Maximum nicht vorkommt. Die Zeit der möglichen Dauer ist aber an sich untergeordnet und affizirt den Begriff und das Wesen der Strafe nicht. Man könnte 10, 20, 25 Jahre als Maximum vorschlagen, und der Begriff würde nicht verändert. Ich muß dabei bleiben, in unserer Strafarbeit ist dasjenige wesentlich enthalten, was im rheinischen Gesetzbuche als emprisonnement vorkommt, und es ist kein Hinderniß, jetzt über Annahme des §. 11. zu entscheiden.

Marschall: Die erste Frage, welche zu stellen ist, lautet: Soll die Abstimmung über §. 11 bis zur Berathung der weiteren Vorschläge über die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen ausgesetzt bleiben?

Die zweite Frage würde sein: Stimmt die Versammlung dem auf Annahme des §. 11 gerichteten Antrage der Abtheilung bei?

Abgeordn. von Auerswald: In Bezug auf den zweiten Gegenstand steht doch wohl die Diskussion noch offen; denn er ist, so viel ich mich erinnere, noch nicht diskutirt worden?

Marschall: Man ist bereits sehr vollständig auch auf diese Diskussion eingegangen, findet sich aber ein weiteres Bedürfniß zur Diskussion vor, so kann dieselbe nach Abstimmung über die erste Frage noch fortgesetzt werden.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich würde bitten, die weitere Diskussion über die zweite Frage noch zuzulassen. Es scheint darauf anzukommen, da die Gefängnißhäuser noch nicht so eingerichtet sind, daß eine strenge Sonderung stattfinden kann, von der Staats-Regierung zu erfahren, ob schon der Entschluß feststeht, die Sonderung streng durchzuführen, so daß sie festgehalten werden kann.

Marschall: Die Berathung würde also ihren ferneren Fortgang nehmen, jetzt aber darüber abgestimmt werden, ob die Frage ausgesetzt werden soll. Die Frage lautet: Soll die Abstimmung über §. 11 bis zur Berathung der weiteren Vorschläge über die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen ausgesetzt bleiben? Diejenigen, welche dies beantragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erklären haben.

(Die Frage wird verneint.)

Nun ist der Diskussion über den Paragraphen selbst weiterer Fortgang zu geben.

Korreferent von Mylius: Ich habe mir vorbehalten, für den Fall, daß §. 11 diskutirt werden sollte, den Antrag an die Versammlung zu stellen, daß §. 11 das Strafmaximum androhe und bestimme, auf welche Dauer Strafarbeit erkannt werden solle. Zur Begründung dieser Ansicht schließe ich mich an das an, was von Seiten des Herrn Kommissars der Regierung und namentlich von Seiten des Herrn Ministers der Gesetzgebung ausgesprochen worden ist, daß nämlich die Strafarbeit mit der Gefängnißstrafe des rheinischen Rechts identisch sein solle. Soll sie das sein, so muß es eine Strafe sein, welche nur auf eine bestimmte Zeit und nicht über diese Zeit hinaus erkannt werden kann; denn es gehört zu dem Wesen und dem Begriff jeder Freiheitsstrafe, daß man ausspreche, ob und auf wie lange sie überhaupt erkannt werden kann. Es wird durch die Zeit der Dauer das Wesen der Strafe bestimmt. Es ist auch der Strafarbeit eine Gränze, der Zuchthausstrafe gegenüber eine gewisse Gränze zu ziehen, und sie muß von ihr unterschieden sein. Ich glaube daher den Antrag an die Versammlung stellen zu können, den Beschluß zu fassen, es solle die Strafarbeit nicht über die Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden können.

Fürst Wilhelm Radziwill: Die zweite Frage würde sich also darauf richten, inwiefern Strafarbeit einzuführen sei.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es sind also noch zwei Vorschläge zu erwägen. Der erste Vorschlag geht von der Abtheilung aus und ist darauf gerichtet, den Paragraphen unverändert anzunehmen und nur den Wunsch hinzuzufügen, daß Zuchthausstrafe und Strafarbeit stets in getrennten Häusern verbüßt werden möge. Dann aber hat der Korreferent ein Amendement gemacht, das Maximum der Strafarbeit auf 10 Jahre festzusetzen. Diesem Amendement glaube ich mich entgegenstellen zu müssen. Es kann wenigstens jetzt

noch nicht der Augenblick sein, über das Maximum zu bestimmen. Dies kann erst beurtheilt werden, nachdem die einzelnen Verbrechen durchgegangen, die mit Strafarbeit bedroht worden sind. Dann wird sich erst übersehen lassen, ob es Verbrechen giebt, welche im Interesse des Staates mit einer längeren Freiheitsstrafe bedroht werden müssen, als 10 Jahre, und doch nicht ehrlos sind. Wollten wir jetzt bestimmen, über 10 Jahre darf Strafarbeit nicht festgesetzt werden, so würden wir bei allen Verbrechen, die eine längere Freiheits-Entziehung nothwendig machen, auf Zuchthausstrafe erkennen müssen und dadurch in große Verlegenheit kommen. Ich weise nur auf politische Verbrechen hin, bei denen auf eine längere als zehnjährige Freiheits-Entziehung und zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden müßte. Dies würden Sie gewiß Alle nicht wünschen, da man nicht die Voraussetzung haben darf, daß solche Verbrechen immer entehrende Gesinnung bedingen. Wenn wir die einzelnen Titel des Gesetzes durchgegangen haben werden, können wir auf die Frage zurückkommen und dann eher übersehen, ob ein Bedürfniß vorhanden oder nicht; jetzt aber sind wir es nicht im Stande und müssen den Antrag des Herrn Korreferenten abweisen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich kann mich dem, was das geehrte Mitglied aus Pommern gesagt hat, aus voller Ueberzeugung anschließen und erlaube mir nur den Zusatz, daß, wenn scheinbar der Antrag, ein Maximum von 10 Jahren zu bestimmen, eine Milderung in sich schließt, im Vergleich mit dem Gesetz-Entwurf eine außerordentliche Verschärfung in ihm liegt. Die Bestimmung des Entwurfs ohne Maximum ist viel milder.

Secretair Dittrich: Aus dem angeführten Grunde widersetze auch ich mich dem Amendement des Herrn Korreferenten, habe aber in Beziehung auf das Gutachten der Abtheilung noch etwas zu bemerken.

Sie sagt: „In Erwägung indeß, daß in anderen Beziehungen, als hinsichtlich der Arbeit, eine mildere Behandlung weder zulässig noch überhaupt möglich erscheint." Damit bin ich nicht einverstanden. Ich wüßte nicht, warum nicht auch in anderen Beziehungen, als auf die Arbeit, Milderung eintreten könnte. Es läßt sich z. B. in der Entziehung gewisser Annehmlichkeiten, in der Kost, Freistunden, Besuchen, Kleidung u. s. w., mildere Behandlung sehr wohl denken, und wenn nur die Art der Arbeit das Mittel zur milderen Behandlung bieten soll, warum soll man die Strafe nicht im Allgemeinen milder machen? Ich glaube also, der Zusatz: „In Beziehung auf die Arbeit", könnte wegfallen, und der Satz dürfte nur heißen: „In welcher die Sträflinge milder zu behandeln sind, als im Zuchthause."

Abgeordn. von Donimierski: Es scheint mir schwierig, daß wir uns über eine neue Strafart erklären, ohne die Natur derselben zu kennen. Die Arbeitshäuser, welche wir jetzt haben, sind nicht zu diesem Zwecke eingerichtet, und es liegt auch nichts vor über unser ferneres Gefängniß-System. Außerdem scheint es mir bedenklich, die Arbeit als Norm für eine Strafe festzusetzen. Die Größe der Strafe bei der Arbeit hängt ganz von der individuellen Beschaffen-

heit des Verbrechers ab. Der kräftige, an Arbeit gewöhnte Mann, wird eine schwere Arbeit leicht verrichten, während dieselbe für den Gebildeten, der nicht an Arbeit gewöhnt ist, eine schwere Strafe wird. Deshalb veranlaßt die Aufnahme dieser Bestimmung eine große Ungleichheit in der Bestrafung bei derselben Strafe. Ich würde mich deswegen gegen die Aufnahme derselben erklären und es bei dem jetzigen Unterschied der Freiheitsstrafen belassen, nämlich Zuchthaus, Gefängniß und Festung. Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Bedürfniß einer solchen Bestimmung vorhanden sei.

Fürst Wilhelm Radziwill: Wenn ich den §. 11 betrachte, so bedingt er die Nothwendigkeit, daß der Richter genau ermesse, inwieweit die Strafe den Verbrecher trifft; in dieser Beziehung halte ich es vor Allem für nöthig, davon überzeugt zu sein, ob die jetzigen Gefängnißhäuser so eingerichtet sind, daß sich die Sträflinge aus einander halten lassen. Es ist dem von vielen Seiten widersprochen worden. Das führt mich zu der Frage: ob es in der Frist, die bis zur Einführung des Strafgesetzbuchs eine ziemlich kurze ist, möglich sein wird, von Seiten der Staats-Regierung solche Einrichtungen zu treffen, daß die Zuchthaus-Sträflinge, diejenigen, welche zur Straf-Arbeit, und diejenigen, welche nur zur Gefängnißstrafe kontenirt sind, scharf von einander getrennt werden können. Dies ist die einzige Frage, welche für mich ein Bedenken erregen könnte, für den Paragraphen, wie er da steht, zu votiren; habe ich aber die Ueberzeugung, daß in nicht zu langer Zeit die Einrichtung der Gefängnisse so durchgeführt werden kann, daß eine scharfe Sonderung unter den Gefangenen der vorgeschlagenen drei Klassen stattfinden kann, so habe ich kein Bedenken, für den Paragraphen zu stimmen.

Die einzige Frage möchte ich mir noch hinzuzufügen erlauben, wenn sie auch nicht ganz streng hierher gehört. Es ist so viel von dem pennsylvanischen System die Rede gewesen, und ich glaube, es sind schon Einrichtungen zur Einführung desselben im Werke; es würde interessant sein, zu wissen, welche Stelle diese Strafart in der im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Gliederung einzunehmen bestimmt wäre.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß der Unterschied, welchen der Gesetz-Entwurf zwischen eigentlichen Zuchthäusern und Straf-Arbeitshäusern aufstellt, ein sehr wesentlicher Fortschritt ist. Ich erkenne diesen Fortschritt darin, daß man von vorn herein wissen wird, ob Jemand zu einer an sich entehrenden Strafe verurtheilt sei oder nicht. Dieser Unterschied wird sich auch im Aeußeren charakterisiren müssen. Der Gesetz-Entwurf schreibt vor, daß in den Zuchthäusern eine schwere Arbeit das Loos der Züchtlinge sei. Ich habe mich bereits früher darüber ausgesprochen, daß dieser Begriff der schweren Arbeit relativ sei, daß er bemessen werden müsse nach der Individualität der Sträflinge, daß aber der Regel nach die Zuchthaus-Arbeit das gewöhnliche Maß der freien Arbeit wesentlich übersteigen müsse. Anders die Arbeit in den correctionellen Gefängnissen; sie wird leichter sein nach Gattung oder Maaß, vielleicht kann man als charakteristisch annehmen, daß sie das Maaß einer freien Arbeit nicht wesent-

lich zu überschreiten habe. Es wird aber der Unterschied der Gefangenhäuser noch in anderer Weise charakterisirt werden können, und erscheint es wünschenswerth, daß dies geschehe: in der äußeren Ausstattung der Gefängnisse, in der Beköstigung und Bekleidung und, wenn man will, auch in der Behandlung. Alles dies wird durch die Hausordnung festgestellt werden, und es wird Aufgabe der Verwaltung sein, in dieser Beziehung die Zuchthäuser und Straf-Arbeitshäuser dem Geiste, welcher der Gesetzgebung zum Grunde liegt, möglichst entsprechend einzurichten. In diesem Augenblick haben wir allerdings nicht in der ganzen Monarchie Anstalten, welche so wären, daß sie der einen oder anderen Kategorie vollständig entsprächen; es wird also um die Zeit, wo der Entwurf Gesetzeskraft erhält, nicht möglich sein, jenem Ideale zu entsprechen, aber ein bestimmter Unterschied zwischen Zuchthaus und Correctionshaus wird sofort hervortreten, und zwar zunächst ein räumlicher Unterschied. Man wird sich bemühen, diese Trennung auch so weit durchzuführen, daß Zuchthäuser und Correctionshäuser in verschiedenen Orten etablirt werden; man wird von den bestehenden Anstalten die eine zum Zuchthause, die andere zum Correctionshause erklären. Ob dies im ersten Augenblicke möglich sei, lasse ich dahingestellt; ist es aber an einzelnen Orten nicht zu erreichen, so wird wenigstens eine vollständige Absonderung in den Anstalten der Art stattfinden müssen, daß sie in zwei räumlich getrennte Anstalten zerfallen, von denen die eine das Zuchthaus, die andere das Correctionshaus bildet, und die in Beziehung auf die Arbeit und die durch die Haus-Ordnung vorzuschreibende Behandlung sich wesentlich unterscheiden.

Was endlich die von einem hochgestellten Mitgliede der Versammlung angeregte Frage über das Verhältniß der pennsylvanischen Gefängnisse betrifft, so kann ich darauf noch keine bestimmte Erklärung geben. Die in der Administration darüber eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht zu Ende geführt, vorläufig kann ich nur so viel sagen, daß die auf isolirte Haft berechneten Gefängnisse sowohl Zucht- als Correctionshäuser sein können.

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Auch für den Fall, daß nach der von dem Königlichen Herrn Kommissar uns gemachten Hoffnung besondere Anstalten für Verbüßung der Zuchthausstrafe und der Strafarbeit gebildet werden, bleibt mir noch ein Bedenken übrig, das Bedenken nämlich, daß in den Strafarbeitshäusern Verbrecher sich befinden werden, welche die bürgerliche Ehre verloren haben, und solche, welchen sie gelassen worden. Ich halte das nicht für gut, ich halte es für nothwendig, daß in der Meinung des Volkes eine strenge Sonderung bestehe und bleibe zwischen einem Verbrecher, dem die bürgerlichen Ehrenrechte gelassen, und einem, dem sie genommen sind; das wird aber nicht möglich sein, wenn in einem und demselben Hause Verbrecher sich befinden, denen die bürgerliche Ehre geblieben, und andere, denen sie genommen ist. Das ist ein Bedenken, über das ich in Bezug auf die Strafarbeitshäuser noch nicht hinwegkommen kann.

Justiz-Minister Uhden: Dies wird also der Fall sein, wenn bei der Strafarbeit auch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt ist. Dies würde zur Einrichtung von drei Arten von Straf-Anstalten führen, nämlich für Verurtheilte zu 1) Zuchthäusern, 2) Strafarbeit mit Verlust der Ehrenrechte, und 3) Strafarbeit ohne solchen Verlust. Eine solche Eintheilung ist bis jetzt nicht vorbereitet, es kann aber durch die Hausordnung vorgesehen werden, daß die beiden letzten Kategorieen auch in einer und derselben Anstalt streng von einander getrennt werden. Noch möchte ich bemerken, daß, wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens überall eingeführt sein wird, auch das Publikum erfahren wird, ob Jemand mit oder ohne Verlust der bürgerlichen Ehre zu einer Strafarbeit verurtheilt worden ist, so daß der Aufenthalt in einer und derselben Anstalt für den minder beschwerten nicht den üblen Ruf wie bisher nach sich ziehen dürfte.

Landtags-Kommissar: Nach den Vorschlägen, die in diesem Augenblick von dem Gouvernement gemacht und bereits in der Abtheilung der hohen Versammlung zur Diskussion gelangt sind, ist angenommen, daß den mit Strafarbeit belegten Verbrechern der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur auf Zeit entzogen werden könne; es würde also dann in die Correctionshäuser kein Verbrecher eingeschlossen werden, welchem die bürgerliche Ehre für immer abgesprochen ist. Nichtsdestoweniger trete ich dem Abgeordneten der Ritterschaft aus Sachsen darin völlig bei, daß es wünschenswerth bleibe, in diesen Häusern diejenigen, welchen die bürgerliche Ehre, wenn auch nur zeitweise, entzogen ist, von denen zu trennen, wo dies nicht der Fall ist. Schon jetzt ist es Regel, in allen unseren Gefängnissen die Detinirten möglichst nach dem Grade ihres Strafmaßes in Kategorieen zu theilen und diese Kategorieen möglichst von einander zu trennen, und zweifle ich nicht, daß es auch ausführbar sein wird, auf diese Weise eine Absonderung der vorhin bezeichneten Kategorieen von Sträflingen herbeizuführen. Ob es aber ausführbar sein wird, eine solche Trennung durch Einrichtung abgesonderter Anstalten zu erreichen, ist zweifelhaft, und wird eine solche Einrichtung jedenfalls der Zukunft vorbehalten bleiben müssen.

Marschall: Es ist vorerst zu vernehmen, ob der Vorschlag des Korreferenten, daß ein Maximum von 10 Jahren für Strafarbeit festgesetzt werde, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Abgeordn. von Auerswald: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Korreferenten, ob derselbe sich nicht dem Unter-Amendement des Grafen von Schwerin anschließen würde, wonach die Beschlußnahme vorbehalten würde?

Korreferent: Ja, ich schließe mich dem an.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es war zwar ein Unter-Amendement nicht, sondern nur der Wunsch, wenigstens jetzt die Sache nicht voreilig zu entscheiden.

(Heiterkeit.)

Marschall: Es ist also auf den Vorschlag des Korreferenten keine Frage zu richten, und es bleiben nur zwei Fragen zu stellen, von

denen die erste heißt: Stimmt die Versammlung dem auf Annahme des Paragraphen gerichteten Antrage der Abtheilung bei? und, wenn nach den Erklärungen, die von dem Herrn Landtags-Kommissar gegeben worden sind, es von dem Referenten noch für erforderlich gehalten wird, eine zweite Frage dahin: Will die Versammlung aussprechen, daß es Bedürfniß sei, Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe in abgesonderten Häusern verbüßen zu lassen? Jedenfalls ist die erste Frage diejenige: Stimmt die Versammlung dem auf Annahme des §. 11 gerichteten Antrage der Abtheilung bei? Und diejenigen, die dem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Dem Antrage ist mit großer Majorität beigestimmt.)

Landtags-Kommissar: Wird nach dem Wunsche der Abtheilung der Unter-Antrag gestellt, hinzuzufügen: „in abgesonderten Strafanstalten", so hat das Gouvernement durchaus nichts dagegen zu erinnern, indem, wie ich bereits angeführt, die Intention desselben keine andere sein kann, als die verschiedenen Strafen in abgesonderten Anstalten verbüßen zu lassen. Zur Vermeidung zukünftiger Mißverständnisse muß ich aber ausdrücklich befürworten, daß es nicht überall möglich sein wird, von Anfang an die Anstalten so zu trennen, daß sie nicht hier und da von denselben Mauern umschlossen bleiben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wir waren derselben Meinung, und nur nachdem der Herr Regierungs-Kommissar bereits in der Abtheilung erklärt hatte, daß die Regierung dieser Ansicht sei, haben wir dieselbe als Zustimmung ausgesprochen. Ich glaube daher, daß es jetzt um so weniger einer besonderen Abstimmung bedarf, da der Herr Landtags-Kommissar das bestätigt, was der Regierungs-Kommissar in der Abtheilung erklärt hat.

Abgeordn. von Auerswald: Aus dem, was ein geehrter Abgeordneter aus der Rhein-Provinz äußerte, habe ich entnommen, daß die Einführung der Strafarbeit, selbst wenn sie nach dem, was wir auseinandersetzen gehört, dem Wesen nach vollkommen mit der jetzigen Gefängnißstrafe am Rheine übereinstimmt, doch schwerlich als eine solche im Volksbewußtsein werde aufgenommen werden, weil außerdem noch eine mildere Strafe einträte und daher jene für eine härtere als die bisherige gehalten werden würde. Ich muß dem hinzufügen, daß in der Fassung, wie der Paragraph in den Entwurf aufgenommen worden ist, es eine ähnliche Bewandtniß in den älteren Provinzen, wenigstens in der Provinz Preußen, haben dürfte. Man ist dort gewohnt, mit der Strafarbeit einfach den Begriff der Beschäftigung der Bewohner des Zuchthauses zu verbinden, in dem Grade, daß bei den Straf- und Zucht-Anstalten in Preußen offiziell sowohl, als im Munde des Volkes, fortwährend ein Unterschied zwischen Sträfling und Züchtling gemacht wird, namentlich in Orten, wie Graudenz, wo gleichzeitig eine Straf- und eine Besserungs-Anstalt ist.

Aus diesem Grunde und damit nicht die zu Strafarbeit Verurtheilten ohne Weiteres in der öffentlichen Meinung des Volkes als Zuchthaus-Bewohner angesehen werden, würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß die Bezeichnung im §. 11 abzuändern, so daß in der-

selben nur die Verbindung unfreiwilliger Arbeit mit der Gefängniß-Strafe ausgedrückt würde.

Ich glaube, daß, wenn wir den Ausdruck „Strafarbeit“ hier beseitigen, der Zweck erreicht wird, ohne daß die zu Strafarbeit Verurtheilten zugleich beschimpft werden.

Marschall: Ich hätte wohl gewünscht, daß diese Bemerkung vor der Abstimmung gemacht worden wäre.

Den Mitgliedern, welche erwiedern würden, daß der Paragraph angenommen sei, und daß dies auch die Annahme der einzelnen Theile, folglich auch der Ueberschrift, in sich fasse, würde ich nicht antworten können, daß sie im Unrecht seien.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich gegen die Form gefehlt haben sollte, aber ich habe nicht vernommen, daß der Paragraph definitiv angenommen sei, da ich nur drei auf den Inhalt bezügliche Fragen vernommen habe. Die Frage, ob hiernach der Paragraph ohne weitere Abänderung angenommen werden solle, habe ich nicht vernommen.

Marschall: Die Frage, über welche abgestimmt worden ist, lautete: Stimmt die Versammlung dem auf Annahme des Paragraphen gerichteten Antrage der Abtheilung bei?

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe so eben vernommen, daß der Antrag des geehrten Abgeordneten aus Preußen nur ein Fassungs-Vorschlag sei, und schon früher ist die hohe Versammlung darüber einverstanden gewesen mit der Regierung, daß diese Vorschläge ad referendum genommen und sorgfältig geprüft werden, aber nicht jetzt durch Abstimmung erledigt werden sollen.

Abgeordn. Camphausen: Es ist doch etwas Anderes, als ein bloßer Fassungs-Vorschlag, es ist vielmehr wesentlich eine Rückkehr zu den Grundsätzen, die von dieser Seite verfochten worden sind, eine Rückkehr zu dem Grundsatze, daß nur zwei Strafarten bestehen sollen, anstatt nach dem Entwurf drei.

Marschall: Wir können nunmehr zu §. 12 übergehen.

Referent: (Liest vor):

„§. 12.

Die Gefängnißstrafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung; doch können diejenigen Verurtheilten, welche nicht auf eigene Kosten verpflegt werden, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden.

Wenn das Gesetz ein Verbrechen mit Gefängnißstrafe bedroht, ohne deren Dauer zu bestimmen, so darf diese Strafe nicht über zwei Jahre zuerkannt werden.

Zu §. 12. Es ist in Frage gestellt worden, ob es angemessen sei, zu bestimmen, daß diejenigen Verurtheilten, welche nicht auf eigene Kosten verpflegt werden, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden dürfen. Gegen diese Bestimmung wurde geltend gemacht, daß die Verpflichtung zur Arbeit nur bei Zuchthausstrafen und Strafarbeit zulässig sein dürfe, bei der bloßen Gefängnißstrafe aber für unbemittelte Verurtheilte eine Schärfung involviren und Ungleichheit vor dem Gesetz begründen würde.

Dagegen wurde zur Rechtfertigung der Bestimmung angeführt,

daß es zweckmäßig sei, Gefangene, die auf Arbeit angewiesen seien,

in den Gefängnissen nicht unbeschäftigt zu lassen,

daß es billig sei, sie durch Arbeit für die Kosten ihrer Verpflegung sorgen zu lassen,

daß bei diesem Zwecke die Verpflichtung zur Arbeit nicht als Schärfung der Strafe angesehen werden könne und die Strafe blos einfache Freiheitsentziehung auf Kosten des Bestraften bleibe.

Die Bemerkung, daß, wenn es sich um Aufbringung der Haftkosten handle, eine desfallsige Bestimmung in die Prozeß-Ordnung gehöre, wurde nicht für wesentlich gehalten, und ein Antrag, in dem ersten Alinea den Passus hinter dem Semikolon zu streichen, wurde von der Abtheilung mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Eben so wurde ein auf Herstellung der Gleichheit der Strafe für alle zu derselben Strafgattung Verurtheilten abzielender Antrag:

Das Wort „können" in „sollen" zu verwandeln, den Zwischensatz: „welche nicht auf eigene Kosten verpflegt werden", zu streichen,

um dadurch die Verpflichtung zur Arbeit allgemein hinzustellen und zugleich den Widerspruch in Beziehung auf §. 14 zu beseitigen, der schon bei der Festungshaft Beaufsichtigung der Beschäftigung anordne, mit 8 gegen 3 Stimmen, und ein fernerer, denselben Zweck verfolgender Antrag:

blos den eben bezeichneten Zwischensatz wegzulassen,

mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Was die sich an die Bestimmung des §. 12 anschließende, in der vorgelegten Zusammenstellung mit Nr. 4 bezeichnete Frage betrifft, so kann dieselbe nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß zu beantworten sei, ob die längste Dauer der Gefängnißstrafe in der Regel nicht über zwei Jahre betragen solle? — Die Abtheilung hält diese Dauer als Regel für angemessen, und es wird daher vorgeschlagen,

sich mit der Bestimmung des §. 12 lediglich einverstanden zu erklären.

Nach der Bestimmung des §. 12 werden indeß, sobald das neue Strafgesetz in Kraft tritt, künftig Gefängnißstrafen von längerer Dauer stattfinden, als nach der bis jetzt bestehenden Gesetzgebung geschehen konnte. Dadurch würde die Last der Gefängniß-Unterhaltung da, wo sie den Kommunen obliegt, bedeutend vergrößert werden, zumal wenn Einrichtungen getroffen werden sollen, um nach §. 13 Nr. 3 einsames Gefängniß verhängen zu können. Es kann nicht die Absicht sein, zum Zweck der Kriminal-Rechtspflege den Kommunen größere Lasten aufzulegen, als sie bisher zu tragen verpflichtet sind, und obgleich die Abtheilung mit 6 gegen 5 Stimmen sich dagegen erklärt hat, eine desfallsige Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, so schlägt sie doch vor,

auf die Nothwendigkeit einer zu erlassenden gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen, daß durch die in Folge der Vorschriften

des neuen Strafgesetzbuchs erforderlich werdende Einrichtung und kostspieligere Unterhaltung der Gefängnisse und der Gefangenen selbst den Kommunen keine größeren Lasten aufgelegt werden, als sie bisher getragen haben.

Abgeordn. Steinbeck: Es haben sich die Motive darüber nicht ausgesprochen, und es liegt etwas Näheres überall nicht vor, warum das Maximum der Gefängnißstrafe auf zwei und nicht auf drei Jahre zu bestimmen. Ist es auf drei Jahre bestimmt, so schließt es sich an das Minimum der Zuchthausstrafe an, und will man das nicht gelten lassen, sondern bei zwei Jahren stehen bleiben, so wird sich der Richter genöthigt sehen, öfter da auf Strafarbeit zu erkennen, worauf er sonst nicht erkannt haben würde. Mir scheint es daher wünschenswerth, statt zwei Jahre drei zu setzen. Auch wird daraus keine größere Belastung der Kommunen entstehen, abgesehen davon, daß der finanzielle Gesichtspunkt bei der Justiz in den Hintergrund treten muß, da der, der arbeiten kann, was der größte Theil der Gefangenen vermag, arbeiten muß, wenn er nicht aus eigenen Mitteln sich zu beköstigen vermag; deshalb stelle ich das Amendement, drei Jahre als Maximum zu setzen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der Entwurf ist schon sehr weit gegangen, indem er das Maximum der Gefängnißstrafe auf zwei Jahre festgesetzt hat. Die Gefängnisse sind gewöhnlich nicht der Art, daß langdauernde Freiheitsstrafen in geeigneter Weise darin vollstreckt werden können. Das Maximum von zwei Jahren ist anstatt des im Entwurfe von 1843 beliebten Maximums von einem Jahre angenommen, weil manche Verbrechen vorkommen, welche mit einer längeren Freiheitsstrafe bedroht werden müssen, in Ansehung deren jedoch eine andere Art der Strafe, als einfache Freiheits-Entziehung, nicht angemessen erscheint. Allein auch bei diesen Verbrechen reicht man mit dem Maximum von zwei Jahren völlig aus. Nur wenn mehrere Verbrechen dieser Art zusammentreffen, also eine materielle Konkurrenz vorhanden ist oder ein Rückfall vorliegt, ist es Bedürfniß, über zwei Jahre hinauszugehen, und für diesen Fall sind vier Jahre als Maximum bestimmt worden; für andere und noch schwerere Fälle ist es nicht erforderlich, Fürsorge zu treffen, indem durch die Strafarbeit das Auskunftsmittel gegeben ist, daß solche Personen nicht in die Zuchthäuser kommen. Der Umstand, daß das Minimum der Zuchthausstrafe auf drei Jahre gesetzt ist, hat auf das Maximum der Gefängnißstrafe keinen Einfluß, indem letztere sich an die Strafarbeit, deren Minimum drei Monate ist, anschließt und nicht an die Zuchthausstrafe.

Abgeordn. Camphausen: Ich stimme dem Paragraphen bei, weil er mit dem am Rhein Bestehenden nicht übereinstimmt, und zweitens deshalb, weil er mit dem, was am Rhein besteht, allerdings übereinstimmt. Er stimmt nicht überein, insofern nach den heute gegebenen Erläuterungen die Gefängnißstrafe mit dem Zwange der Arbeit für die Gefangenen verbunden sein soll. Er stimmt aber damit überein, weil — und hier glaube ich seitens der Regierung nicht auf Widerspruch zu stoßen — diese Bestimmung am Rhein keinesweges

praktisch angewendet wird, noch auch in Frankreich. Der, welcher die Mittel hat, sich selbst zu unterhalten und für seine eigene Verpflegung im Gefängnisse zu sorgen, ist von der Arbeit befreit. Das ist die Praxis in der Rhein-Provinz, und ich glaube auch nicht, daß seiner Zeit Chateaubriand im Gefängnisse genöthigt wurde, Arbeit zu verrichten. Wenn aber die Bestimmung wirklich ausgeführt wird, so taugt sie nichts, denn man muß Strafen haben, die nur in der Freiheits-Entziehung bestehen, und deshalb bin ich mit diesem Vorschlage einverstanden, deshalb erachte ich aber auch, daß man Dreifaches eingeführt will, wo bisher nur Zweifaches bestand.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Antrag des Abgeordneten Steinbeck, ein Maximum von 3 Jahren zu beantragen, Unterstützung findet?

Abgeordn. Steinbeck: Ich nehme meinen Antrag zurück, nachdem die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars dahin gegeben worden ist, daß das Straf-Maximum auf vier Jahre verschärft werden kann in dem Falle, daß Verbrechen reiterirt worden sind.

Landtags-Kommissar: Die Bemerkung, daß faktisch die zu correctionellen Strafen verurtheilten Verbrecher der Rhein-Provinz, welche sich ernähren können, nicht zur Arbeit angehalten würden, ist nicht richtig; wenigstens habe ich als Ober-Präsident jener Provinz darauf gehalten, daß in dieser Beziehung keine Ausnahme gemacht wurde. Die zu unfreiwilliger Arbeit Verurtheilten mußten, auch wenn sie im Stande waren, sich selbst zu beköstigen, dennoch arbeiten.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Mir sind Ausnahmen bekannt, die das, was der Abgeordnete aus Köln gesagt hat, allerdings bestätigen, und ich will sie nur nicht näher bezeichnen, um die Nennung der Namen zu vermeiden.

Marschall: Es ist für alle künftigen Fälle zu erinnern, daß bei solchen Paragraphen, wo die Abtheilung auf Annahme anträgt und keine entgegenstehende Bemerkung gemacht worden ist, stillschweigend der Beitritt der Versammlung angenommen werden kann. Es wäre also in diesem Falle keine Frage auf Annahme des Paragraphen zu richten, sondern nur eine Frage auf den Schluß des Abtheilungs-Gutachtens, die lauten würde: Will die Versammlung auf die Nothwendigkeit einer zu erlassenden gesetzlichen Bestimmung aufmerksam machen, daß durch die in Folge der Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches erforderlich werdende Einrichtung und kostspieligere Unterhaltung der Gefängnisse und der Gefangenen selbst den Kommunen keine größeren Lasten auferlegt werden, als sie bisher getragen haben?"

Abgeordn. Siegfried: Die Abtheilung hat diesen Gegenstand nicht zur Diskussion und zur Aufnahme im Strafgesetzbuch bringen wollen und es nur für wünschenswerth erachtet, daß die Regierung hiervon Kenntniß erhalte. Es würde also hier nur vorliegen:

„Ob die Versammlung in den Wunsch der Abtheilung einstimme, daß den Kommunen keine neue Lasten dadurch entständen, und daß die Regierung bei dieser Gelegenheit diesen Wunsch erfahre."

Marschall: Wenn keine Entgegnung erfolgt, ist auch in dieser Beziehung der Abtheilung beigetreten, und wir kommen zu §. 13.

Referent Naumann: §. 13 des Entwurfs lautet:

„Wenn bei Gefängnißstrafen von höchstens drei Monaten nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten anzunehmen ist, daß die gewöhnliche Art der Vollstreckung den vom Gesetze erwarteten Eindruck nicht bewirken werde, so kann der Richter die Strafe durch folgende, einzeln oder in Verbindung anzuwendenden Zusätze schärfen:

1) durch Schmälerung der Kost, welche alsdann einen um den anderen Tag in Wasser und Brod besteht,
2) durch Anweisung einer harten Lagerstätte,
3) durch einsames Gefängniß.

In einem solchen Falle kann zugleich nach Verhältniß der zuerkannten Schärfung die Dauer der Strafe bis zur Hälfte verkürzt werden.

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 13.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen ist erinnert worden, daß, da nicht angegeben sei, welcher Eindruck vom Gesetze erwartet werde, dem Richter aller Anhalt fehle, um zu beurtheilen, ob auf Schärfung zu erkennen sei, daß die Bestimmung daher der Willkür freien Spielraum lasse, und daß es ferner des Richter-Amtes unwürdig erscheine, aus der Persönlichkeit des Angeschuldigten besondere Schärfungsgründe herzunehmen. Andererseits wurde gerade die Persönlichkeit des Angeschuldigten als maßgebend für die Beurtheilung erkannt, ob die zu verhängende Strafe ein Uebel und wirksam sein könne, und ein Antrag, die Bestimmung des §. 13 zu streichen, wurde von der Abtheilung mit sechs gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Außerdem wurde erinnert, daß die Schärfung durch Anweisung einer harten Lagerstätte eben so unangemessen wie die frühere Lattenstrafe beim Militair erscheine, und daß die Schärfung durch einsames Gefängniß die Gefängnißstrafe in eine intensiv schwerere Freiheitsstrafe verwandeln würde. Mit Rücksicht darauf, daß diese Schärfungsmittel nur allein Ersatz für die sonst erforderliche körperliche Züchtigung bieten, lehnte die Abtheilung die Anträge, die Bestimmung sub 2 und 3 zu streichen, mit acht gegen drei Stimmen ab.

Dagegen ist die Abtheilung der Ansicht, daß in Fällen, wenn Schärfung eintrete, die Dauer der Strafe nicht nur verkürzt werden könne, sondern daß sie verkürzt werden müsse; daß eine Gränze dieser Verkürzung bis zur Hälfte nicht festzusetzen, sondern in dieser Beziehung dem richterlichen Ermessen keine Gränze vorzuschreiben sei.

Es wird daher vorgeschlagen,

die Bestimmung des §. 13 mit der Modification anzunehmen, daß in dem letzten Satze das Wort „kann" in „muß" verändert werde, und daß die Worte: „bis zur Hälfte", zu streichen seien.

Staats-Minister von Savigny: Es ist von Seiten der Abtheilung eine kleine Modification vorgeschlagen worden, und ich erkläre, daß die Regierung gegen diese Modification nichts einzuwenden haben dürfte.

Abgeordn. Sperling: Ich bin zunächst nicht der Ansicht derjenigen, welche diesen Paragraphen ganz gestrichen wissen wollen, wohl aber trete ich denjenigen bei, welche die Fassung des Paragraphen für unbestimmt halten. Ich finde diese Unbestimmtheit namentlich in dem Ausdrucke: „Nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten." Gehe ich auf die Motive des Entwurfs von 1845 zurück, so werden beispielsweise die Bettler und Vagabunden angeführt. Ich glaube, daß bei diesen gerade am wenigsten Veranlassung vorhanden sein dürfte, sogleich mit einer Verschärfung der Freiheitsstrafen zu beginnen. Die Bettler sind schon nach den bestehenden Gesetzen hart genug bedroht, und bei ihnen wie bei den Vagabunden dürfte zu Anfang die einfache Gefängnißstrafe genügen. Allerdings können Umstände eintreten, welche eine Verschärfung der Gefängnißstrafe motiviren, jedoch, glaube ich, können solche nur in denjenigen Fällen mit Sicherheit als vorhanden angenommen werden, in denen eine einfache Freiheitsstrafe bereits vollstreckt worden ist und sich nicht wirksam gezeigt hat. Ich würde daher die Bestimmung dieses Paragraphen überhaupt nur für den Rückfall statuiren und richte meinen Vorschlag dahin, dieselbe dahin zu modifiziren.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich gehöre zu den Mitgliedern der Abtheilung, welche darauf angetragen haben, daß dieser Paragraph ganz gestrichen werde, indem ich nicht der Meinung bin, daß die Gründe, welche für seine Zweckmäßigkeit angeführt worden sind, stichhaltig sind. Es ist meines Erachtens nicht Sache des Richteramtes, zu prüfen, ob innere Gründe für die Strafbarkeit einer Handlung vorliegen, außer denjenigen, welche das Gesetz bei der Strafzumessung schon bestimmt. Durch die Strafen, welche der Richter ausspricht, wendet er das Gesetz an, und durch die Anwendung hat er alle Handlungen, insofern sie überhaupt den Strafgesetzen unterworfen sind, mit Strafe zu bedrohen; dann aber auch in das Innere des Verbrechers einzugehen und noch aus ihm Gründe für die Schärfung herzunehmen, halte ich mit der Würde des Richters nicht vereinbar, indem, wenn dem Richter diese Aufgabe gestellt wird, er mehr als Polizeibeamter, denn als Richter sich zeigt. Ich habe daher schon in der Abtheilung darauf angetragen, den Paragraphen zu streichen, und wiederhole diesen Antrag hier in der Versammlung.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich muß mich dem, was der Herr Korreferent so eben gesagt hat, vollständig anschließen. Wenn ich überhaupt zugeben muß, daß wir die Verbrecher an Wiederbegehung der Verbrechen durch Entziehung der Freiheit hindern sollen, so sehe ich keinen Grund, warum wir die Uebel noch vermehren wollen, die wir ihnen dadurch zufügen. Ich gehe nun auf die speziellen Maßnahmen über, wie sie in diesem Paragraphen beantragt sind. Die erste ist Schmälerung der Kost, welche alsdann einen um den anderen Tag in Wasser und Brod besteht. Wir Alle wissen, daß die Kräfte eines Menschen nur durch Nahrungsmittel und durch die Pflege, die er genießt, erzeugt werden. Entzieht man ihm diese in dem Maße, daß er die Arbeit nicht mehr leisten kann, so hört diese, wodurch er für seinen Unterhalt sorgen soll, von selbst auf.

(Mehrere Stimmen: Es ist ja hier von Gefängnißstrafe die Rede.)

Ich sehe nicht ein, wenn wir konsequent bleiben wollen, warum wir nicht auf die körperliche Züchtigung übergehen, die wir doch so ängstlich vermieden haben. Wenn wir weiter auf die Anweisung einer harten Lagerstätte übergehen, so muß ich bemerken, daß ich diese an sich für keine Strafe halte, ist sie aber so hart, daß sie in die Lattenstrafe übergeht, so wird sie der Gesundheit nachtheilig. Wenn wir auf das einsame Gefängniß übergehen, so muß ich bemerken, ich halte dieses für eine so große Qual, für eine so unerhörte Folter, daß ich mich scheue, dieses Wort auszusprechen und einen solchen Antrag zu unterstützen. Es ist von dem einsamen Gefängniß bekannt, welche Stadien dort eintreten. Bei den trägen, indolenten Naturen kommt zu Anfang der Schlaf, und dann tritt Verdummung ein. Bei den lebhaften, sanguinischen Naturen kommt zuerst die Verzweiflung, dann die Angst und endlich der Wahnsinn. Ich glaube nicht, daß wir eine solche Grausamkeit, solche Qualen über unsere gefallenen Mitbürger verhängen wollen. Warum wollen wir aber endlich sagen, daß, wenn wir die Strafen intensiv verstärken, wir sie in der Dauer abkürzen können? ich glaube, kürzen wir sie in der Dauer nach Möglichkeit ab, so weit sich dies mit der Achtung vor dem Gesetze verträgt, und fügen wir keine intensive Schärfung bei.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist Folgendes zu bemerken. Als die Frage entstand, ob man die körperliche Züchtigung abschaffen solle, wurde für die Beibehaltung dieser Strafe hauptsächlich geltend gemacht, daß es Individuen gebe, auf welche die einfache Haft keinen Eindruck mache. Es war dies eines der Haupt-Argumente, welches dafür geltend gemacht wurde, daß die körperliche Züchtigung selbst in Ansehung der an und für sich geringfügigen Vergehungen, wie Tumult, Auflauf u. dergl., beibehalten werden müsse. Um diesem Argumente in der eben erwähnten Beziehung entgegenzutreten, ist die vorliegende Bestimmung getroffen; es ist eine Art der Freiheits-Entziehung eingeführt, welche geeignet erscheint, auf Personen der erwähnten Art einen genügenden Eindruck hervorzubringen. Wenn gegenwärtig gesagt worden ist, daß man diese Strafart nur im Falle des Recidivs anordnen solle, so glaube ich, daß sich aus dem, was ich so eben anzuführen die Ehre hatte, von selbst ergiebt, weshalb dieses Amendement nicht zulässig sein dürfte. Ferner ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Richter durch diese Bestimmung in eine eigenthümliche Lage komme und in die Stellung eines Polizei-Beamten versetzt werde. Ich glaube jedoch nicht, daß dies der Fall ist. Die Lösung der dem Richter gestellten Aufgabe wird für denselben nicht schwierig sein, insbesondere wenn, wie doch die Absicht ist, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens hergestellt wird. Der Richter, welcher den ihm vorgeführten Angeschuldigten vor Augen hat und die Umstände der That erörtert, wird sehr leicht ermessen können, ob von dieser exceptionellen Art der Gefängnißstrafe Gebrauch zu machen sei oder nicht; ich glaube auch nicht, daß man ihn dadurch auf ein Feld führt, was seiner richterlichen Würde Eintrag thun könnte. Endlich ist bemerkt worden, es würde die Art der Schärfung im §. 13. zu einer gewissen Härte führen,

man hat namentlich gesagt, daß die Bestimmung unter 2 nichts Anderes sei, als die Lattenstrafe. Indessen muß bei allen diesen Bestimmungen vorausgesetzt werden, daß von der die Strafe vollstreckenden Behörde stets mit derjenigen Menschlichkeit verfahren wird, wie sie in jedem civilisirten Staate der Strafgewalt geboten ist. Zwischen der in Nr. 2 angeordneten einfachen harten Lagerstätte und der Lattenstrafe ist ein großer, himmelweiter Unterschied.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich muß wiederholen, daß ich allerdings der Ansicht bin, daß es nicht Aufgabe des Richteramtes ist, durch Berücksichtigung von Umständen, welche dem Innern des Menschen angehören, einer bestimmten Strafe einen anderen Charakter zu geben. Denn der Richter ist nicht dazu da, um darüber zu urtheilen, was das Gesetz möglicherweise für einen Eindruck zu bewirken hat; dieser Auffassung würde der Grundsatz zum Grunde liegen, daß der Staat überhaupt den Verbrecher zu erziehen hat, und nach dieser Auffassung würde dem Richter der Auftrag gegeben sein, darauf zu sehen, in welcher Weise die Strafe als Erziehungsmittel, dem Verurtheilten gegenüber, angewendet werden solle. Ich glaube, daß diese Aufgabe der Würde des Richters nicht entspricht. Dann habe ich hinzuzufügen, daß die Bestimmung des Paragraphen, daß die gewöhnliche Art der Strafe den von der Gesetzgebung erwarteten Eindruck bewirke, eine mir ebenfalls viel zu allgemeine erscheint, als daß ein chſieres bestimmtes Maß, wie nun geschärft werden soll, in ihr gefunden werden kann. Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Antrag auf Streichung des Paragraphen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, der Herr Regierungs-Kommissar hat bereits diejenigen Momente hervorgehoben, die es unmöglich machen, dem Antrage auf Streichung des ganzen Paragraphen beizutreten.

Ich wollte diesen Antrag vom Standpunkte der Majorität der Abtheilung bekämpfen und bemerklich machen, daß gerade der Gesichtspunkt, den wir gewiß Alle anerkennen, der der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die Beibehaltung dieses Paragraphen nothwendig erheische. Eben weil die einfache Freiheits-Entziehung für eine Menge von Menschen kein Uebel ist, vielmehr damit gewissermaßen nur Hohn dem Gesetze gesprochen wird, während man glaubt, ihnen durch die Entziehung der Freiheit ein Uebel zufügen zu können, während ihnen dieselbe eine Wohlthat ist, um deswillen ist es nothwendig, dieser Kategorie von Leuten die Entziehung der Freiheit auch zu einem wirklichen Uebel zu machen und ein Mittel aufzufinden, welches ihnen die Freiheits-Entziehung als eine Strafe erscheinen läßt. Daraus folgt auch konsequent, daß die Worte: „Nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten", nicht zu entbehren sind und das Amendement des geehrten Abgeordneten von Königsberg nicht angenommen werden könne; denn die Persönlichkeit des Angeschuldigten läßt allein beurtheilen, ob die einfache Freiheits-Entziehung für ihn ein Uebel sein werde oder nicht, und ob der einfachen Freiheits-Entziehung noch die exceptionelle Beziehung hinzugefügt werden solle. Von diesem Gesichtspunkte aus ist, glaube ich, der Paragraph vollkommen gerechtfertigt.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß es eine, wenngleich allgemein verbreitete, so doch ganz unrichtige Voraussetzung ist, als ob die Zahl derjenigen Personen, die aus der Freiheits-Entziehung sich nichts machen, eine große sei. Ich gebe zu, daß es einige Personen dieses Gelichters giebt, aber ich habe in den Verhältnissen, in welchen ich mich befunden habe und befinde, viele Gelegenheit gehabt, hierüber ein Urtheil zu gewinnen, und es sind mir Fälle, wie man sie hier berücksichtigen will, zwar auch vorgekommen, aber so außerordentlich selten, daß ich glaube, es sei auf diese hier nicht besonders Rücksicht zu nehmen, und daß wir nicht nöthig haben, für solche Fälle eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ich halte den Paragraphen also nicht für nothwendig und bin entschieden der Meinung, daß er namentlich aus den von dem geehrten Mitgliede aus Schlesien angeführten Gründen und zwar um so mehr gestrichen werden müsse, als hier nicht von einer Polizeistrafe, sondern eigentlich von einem gelinderen Akte der Tortur die Rede ist, wodurch der Richter in eine viel schlimmere Lage kömmt, als wenn er Polizei-Beamter wäre.

Landtags-Kommissar: Zuvörderst muß ich hervorheben, daß die Zahl derjenigen, für welche die einfache Freiheits-Entziehung keine Strafe, ja in vielen Fällen eine Prämie ist, nicht so ganz gering erscheint, und ich glaube in dieser Beziehung meine langjährige Erfahrung derjenigen des geehrten Redners, welcher zu mir gesprochen hat, entgegensetzen zu können. Indem ich daher für dringend nöthig halte, daß dem Richter die Freiheit gegeben werde, für dergleichen Individuen die Entziehung der Freiheit in einer Weise zu schärfen, welche sie zur wirklichen Strafe macht, glaube ich noch mit wenigen Worten auf die Einwendungen des geehrten Deputirten aus der Provinz Schlesien zurückkommen zu müssen, welcher das einsame Gefängniß als absolut verwerflich geschildert hat. Ich weiß wohl, daß man die einsame Einsperrung als einen Akt von Tortur, als einen hohen Grad von Grausamkeit darzustellen pflegt, und glaube nicht, daß hier der Ort sei, diese Ansicht näher zu erörtern und zu bekämpfen, noch weniger, sie als richtig anzuerkennen; davon aber bin ich überzeugt, daß, wenn nur von einsamer Einsperrung auf kurze Zeit die Rede ist, es kein besseres Schärfungsmittel der Haft giebt, als gerade dieses, ein Mittel, welches der Individualität vieler Verbrecher durchaus entspricht und häufig nicht allein wegen ihrer selbst, sondern noch mehr wegen derer, mit denen man sie sonst in Verbindung bringen müßte, nothwendig wird. Deshalb möchte ich gerade dieses Schärfungsmittel am wenigsten entbehren. Es fehlt nicht an Frevlern, welche in dem müßigen Gefängnißleben in Gesellschaft mit Personen ihres Gelichters ein sehr angenehmes Conversationsmittel finden, und für diese ist unzweifelhaft die einsame Haft ein sehr geeignetes Correctionsmittel.

Referent Naumann: Ich kann mich dem Antrage, den Paragraphen zu streichen, nur anschließen. Ich verkenne nicht, daß dergleichen Uebelstände, wie von dem Herrn Landtags-Kommissar angeführt worden sind, eintreten können; ich kann mich aber aus diesem Grunde

nicht veranlaßt finden, die Bestimmungen, wie sie hier gegeben worden sind, für gerechtfertigt zu halten. Ich kann nicht für genügend ausgedrückt halten, wenn hier gesagt wird, es solle der Richter befugt sein, eine Schärfung eintreten zu lassen, wenn der von dem Gesetze erwartete Eindruck nicht würde erreicht werden. Welchen Eindruck erwartet das Gesetz? Zufügung eines Uebels? Da bemerke ich, daß ich die Strafe in ihrem letzten Zwecke anders auffasse. Ich kann nicht der Meinung sein, daß dieser Zweck blos die Zufügung eines Uebels sein soll. Aber es darf auch zweitens nicht von dem richterlichen Ermessen abhängig sein, ob die Strafe durch Verschärfung ein empfindlicheres Uebel werden soll; und ich kann drittens nicht zugeben, daß bei der leichtesten Strafart, bei der Gefängnißstrafe, das schärfste Schärfungsmittel angewendet werden soll. Es hat das geehrte Mitglied aus der Provinz Schlesien sehr treffend angeführt, welche Schärfung in den Mitteln des §. 13 liegt. Ich kann unmöglich zugeben, daß bei der leichtesten Gesetzes-Uebertretung, ja bei bloßen Polizei-Uebertretungen Mittel angewendet werden, die einen so grausamen Charakter an sich tragen; ich kann nicht zugeben, daß ein Ersatzmittel für die körperliche Züchtigung, für die wir uns, Gott sei Dank, nicht entschieden haben, in diesem Maße wieder eingeführt werde. Man lasse dem Gesetze die einfache Würde, drohe die Strafe an und verlange nicht einen besonderen Eindruck der Strafe. Man lasse nicht nach der Individualität des Richters die einzelnen Fälle beurtheilen, denn das Richtige wird selten getroffen werden. Für die That soll gestraft werden, nicht aber mag darauf gesehen werden, wer die That begangen hat.

Abgeordn. von Gaffron: Ich bedaure, den Ansichten des geehrten Referenten so wie denen meines verehrten Nachbars durchaus widersprechen zu müssen. Ich behaupte, die Aufgabe der Strafgesetzgebung ist die Sicherung der menschlichen Gesellschaft gegen Verbrechen. Ich kann die Behauptung des geehrten Abgeordneten der preußischen Ritterschaft ebenfalls nicht theilen, daß die Zahl derjenigen, welche auf eine kurze Freiheits-Entziehung keinen Werth legen, so gering sei. Auch meine Erfahrung hat nur den Beweis geliefert, daß es nicht wenige Menschen giebt, denen die Gefängnißstrafe eben keine große Unbequemlichkeit auferlegt, die solche als keine Strafe betrachten, ja, die sich sogar Vergehen zu Schulden kommen lassen, um wieder in eine Strafanstalt aufgenommen zu werden. Gegen solche Menschen steht die menschliche Gesellschaft schutzlos da, und will man man sie vor ihnen schützen, so muß man zugleich die Freiheits-Entziehung schärfen. Hier hat man nun drei Mittel ergriffen, wie man diese Strafe schärfen will. Wenn das geehrte Mitglied aber nun angeführt hat, es könne der Mensch auch dann nicht mehr arbeiten, wenn er nicht zu essen bekomme, so glaube ich nicht, daß ein Richter die Verkürzung der Kost so weit ausdehnen werde, daß ein Mensch so sehr geschwächt würde, daß er keine Arbeit mehr verrichten könnte. Wenn gesagt worden ist, daß das einsame Gefängniß zur Verdummung, ja zur Verzweiflung führe, so habe ich darauf ebenfalls bei Gelegenheit der Diskussion über die Todesstrafe Bezug genommen,

aber nur in Voraussetzung lebenslänglicher Einkerkerung; hier aber ist nur von drei Monaten Gefängniß die Rede, und bei dieser kurzen Dauer des einsamen Gefängnisses können jene Wirkungen nicht besorgt werden. Wir haben die körperliche Züchtigung abgeschafft, weil die Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung etwas Entehrendes darin gefunden hat; wenn aber überhaupt kein Verschärfungsmittel vorhanden sein sollte, muß ich besorgen, daß die einfache Freiheitsstrafe in manchen Fällen ganz ohne Wirkung bleibt. Der Richter kann nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten darüber entscheiden, ob diese Verschärfung nöthig wird, und schon bei der Untersuchung wird sich das Urtheil über die Subjektivität des Menschen herausstellen. Ich finde den Paragraphen sogar im Sinne der Menschlichkeit angemessen und stimme für dessen Beibehaltung.

Abgeordn. Steinbeck: Im Interesse der ärmsten Volksklasse, der Volksklasse, die mit den Händen das Leben fristen muß, stimme ich für den Paragraphen; indem ich für sie in dem Paragraphen nicht eine Schärfung, sondern eine Milde sehe. Die persönliche Freiheit ist eines der edelsten Güter für Jeden, für diese unterste Klasse ist sie es aber doppelt; denn in dieser wird nicht nur dem Einzelnen, sondern auch seiner Familie oft die Möglichkeit des Unterhalts entzogen, wenn der zu ihr gehörende Verbrecher seiner Freiheit zu lange beraubt wird. Der Paragraph setzt voraus, daß nur von einer Gefängnißstrafe von drei Monaten die Rede ist, und endigt damit, daß er sagt: „Wenn eine Verschärfung eintritt, so soll dann die Gefängnißstrafe abgekürzt werden." Er giebt also die Möglichkeit an die Hand, die unglückliche Familie, die das Gesetz mit treffen muß, ohne es zu wollen, vor einem größeren Uebel zu bewahren, als es die Absicht des Gesetzgebers ist. Dies ist etwas, was diese Volksklasse als eine Wohlthat ansehen wird; denn auch in dieser untersten Volksklasse sagt man: „Es soll der Verbrecher bestraft, er soll gebessert und es soll dem Publikum durch die Strafe imponirt werden." Die Einsperrung allein imponirt aber einem solchen Verbrecher nicht anders, als wenn auf seine Sinnlichkeit gewirkt wird. Unwürdig ist es, dies durch Prügelstrafe zu thun; die drei in diesem Paragraphen angeführten Momente sind aber solche, welche den Menschen nicht entwürdigen, sind Momente, die den Einen oder Anderen treffen können, ohne daß er eben auf längere Zeit eingesperrt werden muß. Auch der Soldat, der bivouakirt, hat eine harte Lagerstätte, speist oft nicht einmal Wasser und Brod, und was das einsame Gefängniß betrifft, so wird der Richter das richtige Maß zu finden wissen, um es nicht unpassend hart anwenden zu lassen. Es bleibt mir nur noch übrig, zu fragen, ob der Richter diese Verschärfung aussprechen könne und dürfe. Wenn man ihm dieses Recht nicht beilegen wollte, so würde man leicht in die Lage kommen, ihm die Befugniß, zu urtheilen, überhaupt zu entziehen. Der Richter ist nicht ein todtes Organ; er soll das Recht, was in unserer Brust lebt, in dem Leben zur Verwirklichung bringen mit ihm die formelle Gerechtigkeit versöhnen. Allerdings ist er nicht Pädagog, aber dennoch soll er den Menschen in gewisser

Art indirekt erziehen und bessern, und daher stimme ich für den Paragraphen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Der geehrte Redner, der vorhin gesprochen, hat einen ganz anderen Gesichtspunkt aufgefaßt, als ich gethan habe. Es ist von mehreren Rednern gesagt worden, daß die einfache Freiheits-Entziehung für viele Verbrecher aus der unteren Volksklasse keine Strafe sei, und wenn wir voraussetzen dürften, daß dies bei Personen aus dieser Klasse am häufigsten der Fall sein möchte, so wäre dieserhalb die Strafe zu verschärfen, um die Freiheits-Entziehung zu einer wirklichen Strafe zu machen; wogegen der letzte Redner gesagt hat, es sei nothwendig, solche Verbrecher bald wieder der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben, und deshalb sei diese Bestimmung des Paragraphen nicht eine Verschärfung, sondern eine Milde. Diese aber eintreten zu lassen, liegt eben nicht in der Absicht des Paragraphen, und ich kann demselben nicht beistimmen. Es hat ein geehrter Redner den Zweifel hingestellt, ob es für den Richter angemessen sei, bei dem Ausspruche der Strafe auf die Individualität der Straffälligen einzugehen, ja, ob er überhaupt im Stande sei, danach immer das richtige Maß zu finden. Der Herr Regierungs-Kommissar hat dagegen nur einzuwenden gewußt, daß dem Richter dies durch das öffentliche und mündliche Verfahren erleichtert werde. Ja, wenn wir die Garantie hätten, daß das gegenwärtige Strafgesetzbuch nicht eher emanirt würde, als bis in unserem ganzen Vaterlande die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens eingeführt wird, dann würde die Beurtheilung dieser Strafen allerdings auf einem anderen Standpunkte ruhen. Wenn auch die Hoffnung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, einstens auch mit Geschworenen-Gerichten, eingeführt zu sehen, von uns Allen lebhaft getheilt wird, so ist doch noch nicht der Zeitpunkt bestimmt gegeben, wann sie eintreten wird, und es ist möglich, daß von der Emanirung des Strafgesetzbuchs bis zur Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens im ganzen Vaterlande noch eine Reihe von Jahren hingehen könnte, und ich muß gestehen, daß ich großes Bedenken trage, eine Bestimmung aufzunehmen, deren Anwendung in dieser Zwischenzeit höchst bedenklich wäre, und ich trete daher der Ansicht bei, daß der Paragraph zu streichen sei.

Justiz-Minister Uhden: Wenn von dem letzten Redner gesagt worden ist, daß darüber noch Jahre hingehen könnten, bis das neue Verfahren in unserem Vaterlande überall eingeführt sein würde, so muß ich dagegen entgegnen, daß das gewiß nicht der Fall sein wird. Es ist vielmehr zu hoffen, daß vielleicht noch in diesem Jahre die Einführung erfolgen werde. Mit Bestimmtheit läßt sich das allerdings nicht versichern, weil die Organisation der Gerichte noch mancher Vorbereitungen bedarf, aber es wird nach Kräften dahin gewirkt.

(Zeichen des Beifalls.)

Abgeordn. Sperling: Dem richterlichen Ermessen muß zwar ein Spielraum gewährt, ihm aber auch eine gewisse Norm vorgezeichnet

werden, sonst artet es in Willkür aus. Hier ist eine solche Norm nicht vorgezeichnet. Der Richter soll nach der Persönlichkeit des Verbrechers bestimmen, ob für das betreffende Vergehen die einfache oder die geschärfte Freiheitsstrafe eintreten soll. Gewiß würde er in vielen Fällen schon in Bezug auf den Einzelnen irren. Er würde nicht mit Sicherheit im voraus ermessen können, ob die gewöhnliche Gefängnißstrafe den Eindruck machen möchte, den der Gesetzgeber beabsichtigt hat, oder nicht. Wie würde sich die Sache aber stellen, wenn bei einem Verbrechen mehrere Complicen vorhanden sind, z. B. bei dem Verbrechen des Tumults? Er würde dann einzelnen Theilnehmern einfache Gefängnißstrafe, anderen eine verschärfte auflegen, und das scheint mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar zu sein.

Abgeordn. von Auerswald: Um ein Mißverständniß zu beseitigen, bemerke ich, daß ich in Betreff des einsamen Gefängnisses mich der Ansicht des Abgeordneten aus Schlesien keinesweges angeschlossen habe und die Ansicht des Herrn Landtags=Kommissars theile. Ich muß aber auch gestehen, daß ich den Satz anders verstanden habe, als er von dem Herrn Landtags=Kommissar aufgefaßt worden ist, nämlich als eine Schärfung, und da würde ich auch für das Streichen des Paragraphen sein. Aus den Worten des Herrn Landtags=Kommissars ging aber hervor, als ob, wenn diese Schärfung nicht angenommen würde, auch eine Absonderung von anderen Gefangenen nicht zu erreichen sei. Das scheint nicht der Fall zu sein, denn es steht nirgends in dem Strafgesetzbuche geschrieben, daß der Verbrecher mit anderen zusammenleben soll.

Vice=Marschall von Rochow: Ich stimme für den Paragraphen, jedoch ausdrücklich mit der Abänderung, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat. Die Gründe, die ich dafür habe, sind schon zum Theil von einem Abgeordneten der schlesischen Ritterschaft angeführt worden, indem er gesagt hat, er sehe in der Bestimmung des Paragraphen mehr eine Milderung, als eine Verschärfung der Gefängnißhaft. Ich stimme dem bei, nicht nur in Bezug auf die niederen, sondern auch auf die höheren Stände. Wenn ich in den Fall käme, Gefangenschaft erdulden zu müssen, würde ich nicht gern auf harter Diele schlafen, schlecht essen und Einsamkeit erdulden, um mein höchstes Gut, meine Freiheit, früher wieder zu erlangen? Ich halte jede längere Freiheits=Entziehung überhaupt für ein großes Uebel. Wer sie nur auf Zeit zu erleiden hat, ist bestimmt, der menschlichen Gesellschaft wiedergegeben zu werden, jede längere Haft verdirbt aber mehr oder weniger für den menschlichen Verband. Wenn daher Mittel gefunden werden können, die Dauer der Gefangenschaft zu mindern, so halte ich das für einen großen Vortheil. Dies sind die Gründe, aus welchen ich für den Paragraphen stimme.

Abgeordn. von Uechtritz: Ich glaube, mich unbedingt für den Paragraphen und folglich für die Ansicht erklären zu müssen, welche für den Paragraphen sich ausgesprochen hat. Ich verlasse gänzlich das Feld der Theorie und bemerke, daß ich eine lange Reihe von Jahren ein richterliches Amt und eben so eine lange Zeit Administrations=Aemter bekleidet habe, und während dieser langen Zeit ist mir

kein Fall häufiger vorgekommen, als der, daß die Freiheitsstrafe an und für sich keine Einwirkung mache, vor dem Rückfall nicht bewahre und die Kommunen auf mannigfaltige Weise belästige, so daß ich im §. 13 allein die Beruhigung finde, die mich anerkennen läßt, daß ich im Interesse aller derer, für welche ich zu sprechen hierher berufen bin, eine solche Abstimmung gebe. Ich erwähne dies, um zu zeigen, daß die Bestimmung des §. 13 unter den gegenwärtigen Umständen nicht entbehrt werden könne.

Referent Naumann: Was die Ansicht betrifft, die gegenwärtig von dem Herrn mir gegenüber und vorher von mehreren anderen Rednern geäußert worden ist, wonach sie eine Milderung für die ärmere Volksklasse in diesem Paragraphen erblicken, so muß ich bemerken, daß der Paragraph diese Annahme nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Nicht im Interesse dieser Volksklasse wird es geschehen, daß die Bestimmung des Paragraphen Platz greift; nein! gerade wenn es dem Verurtheilten erwünscht wäre und der Richter nicht darauf eingehe, weil es dann keine Verschärfung der Strafe wäre. So scheint mir die Sache zu liegen. Ich habe diese Bemerkung mir nur erlauben wollen, um dieser irrthümlichen Ansicht zu begegnen.

Abgeordn. Lucanus: Ich verzichte auf das Wort, weil das schon erwähnt ist, was ich sagen wollte.

(Von mehreren Seiten wird auf Abstimmung angetragen.)

Abgeordn. von Olfers: Ich stimme für die Beibehaltung des Paragraphen unter der von der Abtheilung bezeichneten Modification. Es ist mir aber noch ein Bedenken aufgestoßen, was der Königliche Herr Kommissar vielleicht heben wird. Wenn nämlich der Richter auf Verschärfung der Strafe und somit auf Verminderung der Strafzeit erkannt hat und sich etwa nach 14 Tagen andauernder geschärfter Strafe finden sollte, daß der Sträfling die Strafe nicht ertragen kann, wird da ein neues abänderndes Urtheil stattfinden müssen?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das würde ein Punkt sein, welcher lediglich die Vollstreckung der erkannten Strafe betrifft. Es würde demnach kein neues Urtheil erfolgen, vielmehr würde von der die Strafvollstreckung überwachenden Justiz-Behörde nach Maßgabe der für Fälle dieser Art bestehenden allgemeinen Grundsätze das weiter Erforderliche veranlaßt werden.

Abgeordn. Siegfried: Ich muß mich für den Wegfall des Paragraphen im Interesse der untersten Klasse des Volkes erklären. Die Freiheit ist das edelste Gut für dasselbe, wie für jeden Menschen, und damit es dahin gelange, sie zu genießen, möge man dafür sorgen, daß es unter einem Gesetze lebe, welches ihm Regel und Ordnung sichere und dasselbe vor Willkür und Allem, was einen Schein davon an sich trägt, bewahre. Der Entwurf führt aber zum Gegentheil, denn Willkür ist es, wenn der Richter es von der Eigenthümlichkeit des Verbrechers abhängig machen kann, ob er ihm geschärfte Strafe zuerkennen soll. Gleiche Fälle werden verschiedene Urtheile erhalten. Der Richter kommt dabei auf einen Standpunkt zu stehen, der nicht sein Standpunkt sein darf. Der Richter hat nur über die That zu urtheilen, gleichviel von welcher Individualität sie verübt sei. So ist Gleichheit vor dem Gesetz. Hier aber soll er

sich ein Urtheil über den inneren Menschen bilden und danach abmessen, ob er ihm geschärfte Strafe zuerkenne oder nicht. Das scheint mir in gleichem Maße den Richter von seinem sicheren Standpunkte zu entfernen, als den Sträfling der Willkür auszusetzen, und das führt das Volk nicht zu der Freiheit, die es dadurch haben soll, daß es seine Gesetze kennt.

Es führt mich dieser Fall darauf, worauf wir noch oft zurückkehren werden, daß wir in der Berathung das Ziel nicht klar vor Augen haben, auf welches wir hinstreben. Die Handhabung des Gesetzes durch eine Jury ist eine andere, als durch eine Richter-Jury, und eine andere, als durch einen Richter. Unsere Kollegen aus der Rhein-Provinz haben die Aufforderung, in gleichen Fällen sich anders auszusprechen, als wir aus den alten Provinzen. Wäre das Gesetz für die Jury zu berathen, so könnte man wohl für den Paragraphen stimmen, da dies aber für mich nicht der Fall ist, so muß ich mich für den Wegfall des Paragraphen erklären.

(Der Ruf nach Abstimmung wiederholt sich.)

Abgeordn. Camphausen: Es ist nur wegen eines Wortes, wegen einer Anempfehlung, die im Laufe der Verhandlung gemacht worden ist, daß ich noch das Wort ergreife. Wir sind erinnert worden, daß der Ausschuß vorzugsweise seine Aufmerksamkeit auf den Schutz der menschlichen Gesellschaft, den das Strafrecht bezwecke, zu richten habe. Dem glaube ich an die Seite stellen zu müssen, daß es nicht minder wesentlich ist, eine andere Rücksicht vor Augen zu halten, nämlich den Schutz des Angeklagten vor möglicher Willkür des Richters. Gefährlich sind alle solche Bestimmungen, die sich nicht blos auf einzelne Fälle beziehen, sondern deren Anwendung das ganze Gesetz hindurchgeht. Indem Sie §. 13 annehmen, nehmen Sie eine Bestimmung an, die bei jeder einzelnen strafbaren Handlung, die begangen und mit Freiheitsstrafe belegt wird, anwendbar ist. Sie treffen damit eine Menge von Fällen, die von Richtern gehandhabt werden, die am wenigsten an Formen gebunden sind; denn häufig werden es Einzelrichter sein, denen überlassen ist, die Schärfung der Strafe eintreten zu lassen oder nicht. Es ist bereits im Laufe der Erörterung die Fassung des Paragraphen beanstandet und gesagt worden, daß in der Fassung des Paragraphen Undeutlichkeit herrsche. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn der Paragraph beibehalten werden soll, er so gefaßt werden müsse, „daß bei Gefängnißstrafen von höchstens 3 Monaten die Strafe geschärft werden könne", und würde er auch nicht so gefaßt, so würde er doch in der Wirklichkeit nicht anders interpretirt werden. Der Richter wird aber allerdings keine feste Norm haben. Den Beweis davon haben wir heute in der Versammlung gehabt. Wir haben Alle nicht gewußt, welchen Eindruck das Gesetz erwarte. Ein großer Theil der Versammlung hat geglaubt, die Bestimmung sei getroffen, um der unteren Volksklasse, welche das Gesetz am meisten treffen wird, eine Erleichterung zu verschaffen, und von dem Herrn Referenten sind Sie auf die entgegengesetzte Ansicht verwiesen worden. Das ist also ein Beweis, daß ganz verschieden und willkürlich geurtheilt werden wird, und daraus geht das Bedürfniß hervor, die Fälle aufzusuchen und genau festzu-

stellen, in welchen die Schärfung angewendet werden soll. Ich bin gegen den Paragraphen.

(Von allen Seiten wird zur Abstimmung gedrängt.)

Marschall: Es hat sich auch Niemand mehr um das Wort gemeldet. Die erste Frage lautet: ob die Versammlung auf Wegfall des §. 13 antrage? Die zweite würde eventuell lauten: „Soll beantragt werden, die Bestimmung des §. 13 nur für den Rückfall gelten zu lassen", und die dritte Frage würde auf Annahme des Paragraphen nach Vorschlag der Abtheilung mit der von ihr gemachten Modification gerichtet werden.

Die erste Frage lautet: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 13 antragen?

(Es erhebt sich eine Minderheit der Mitglieder.)

Eine Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Die zweite Frage heißt also: Soll beantragt werden, die Bestimmung des §. 13 nur für den Rückfall gelten zu lassen? Die Abgeordneten, welche dies beantragen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine geringe Anzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Auch hier ist eine Majorität nicht vorhanden.

Die letzte Frage ist auf den Vorschlag der Abtheilung gerichtet, die Bestimmung des §. 13 mit der Modification anzunehmen, daß in dem letzten Satze das Wort „kann" in „muß" verändert werde, und daß die Worte „bis zur Hälfte" zu streichen seien.

(Es erheben sich fast sämmtliche Mitglieder.)

Der Paragraph ist mit dieser Modification mit großer Majorität angenommen.

Die nächste Sitzung wird morgen Vormittag 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.)

Sechste Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 25. Januar.

(Verhandlungen über §. 14 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs: Festungshaft; wird angenommen. — §. 15. Anwendung der Festungshaft; der Wegfall dieses Paragraphen soll in der Hauptsache beantragt werden. — Die §§. 16, 17, 18 und 19, gemeinsame Bestimmungen über Freiheitsstrafen, namentlich deren Dauer betreffend, werden angenommen. — Die Berathung über die §§. 20, 21, 22, 23, 24 und 25, Verlust der Ehrenrechte und Amts-Entziehung betreffend, wird ausgesetzt. — §. 26 des Entwurfs: Verlust gewerblicher Rechte. — §. 27: Verwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafe; wird mit geringer Veränderung angenommen. — §. 28: Confiscation; fast einstimmig wird beschlossen, daß die Confiscation des ganzen Vermögens nicht mehr eintreten soll. — §. 29: Geldbußen verstorbener Verbrecher; wird mit der Modification der Abtheilung angenommen. — §. 30: Besondere Polizei-Aufsicht; wird angenommen.)

Die Sitzung beginnt nach ¼ auf 11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch Secretair Dittrich.

Marschall: Da keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären, und wir gehen über zur Berathung des §. 14.

Referent Naumann: §. 14 des Gesetz-Entwurfes lautet:

„Die Festungshaft besteht in einfacher Freiheits-Entziehung in den dazu bestimmten Festungen, jedoch unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 14.

Gegen die Bestimmung des §. 14 findet sich nichts zu erinnern.

Die in der vorgelegten Zusammenstellung mit Nr. 5 bezeichnete Frage:

ob die im Entwurfe von 1843 angenommene Festungsstrafe wegfallen solle?

schlägt die Abtheilung vor, bejahend zu beantworten, weil die nach dem gegenwärtigen Entwurfe beibehaltenen Arten der Freiheitsstrafen vollständig genügen."

Abgeordn. Neumann: Die vorberathende Abtheilung hat gegen den §. 14 nichts erinnert, ich kann mich mit demselben jedoch nicht einverstanden erklären, da nach meiner Ueberzeugung das ganze System der aufgestellten Strafen dadurch verändert wird. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gestern der hohen Versammlung eröffnet, daß die gewöhnliche Gefängnißstrafe des §. 12 die einfache Freiheits-Entziehung, die sogenannte Custodia honesta, sein soll; mit dieser Gefängnißstrafe müßte die Festungshaft an sich gleich stehen, und es wäre im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, daß die Gefängnißstrafe auf der Festung in gleicher Weise vollstreckt werde. Abgesehen davon, daß die Festungshaft eine Aenderung schon durch das militairische Element, welches auf der Festung vorherrschend ist, erfährt, so enthält der Paragraph außerdem auch noch die Bestimmung: „Die Festungshaft soll verbüßt werden unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und der Beschäftigung der Gefangenen." Es ist also die Gefängnißstrafe noch mit dieser besonderen Beaufsichtigung verbunden, und diese kann eigentlich, ihrer Strenge nach, nicht einmal durch den Richter festgestellt werden, sondern der Gefangene ist in dieser Hinsicht ganz der Willkür des Aufsichts-Beamten unterworfen, die Festungshaft kann also für den Gefangenen, der täglich, ja vielleicht stündlich von dem Aufsichts-Beamten kontrollirt wird, eine viel strengere Strafe werden, als die Strafarbeit, jedenfalls wird sie auf diese Weise zu einer für sich bestehenden ganz besonderen Strafe, zu einem neuen Mittelgliede. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, welche Pein es für den wissenschaftlich gebildeten Mann sein dürfte, wenn er, zur Festungshaft verurtheilt und sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigend, der fortdauernden Kontrolle des Aufsichts-Beamten unterworfen ist. Hierzu kommt noch, daß §. 15 die Beschaffenheit der Umstände dabei berücksichtigt wissen will, und diese können nur äußere sein. Es herrscht in dieser Strafe mithin eine so große Willkür vor, daß sie unmöglich in das seither als feststehend

angenommene Strafsystem passen kann, und deshalb würde ich mir erlauben, entweder auf völlige Beseitigung des §. 14 anzutragen, oder darauf, an dessen Stelle die einfache Bestimmung zu treffen: „Die Gefängnißstrafe kann auch in gleicher Weise auf den Festungen abgebüßt werden." Ich bitte gehorsamst, zu fragen, ob der Antrag die nöthige Unterstützung findet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ueber §. 15 wird später verhandelt werden; es ist dazu ein besonderer Antrag von der Abtheilung gestellt worden. Was die Natur und das Wesen der Festungshaft als solche betrifft, so soll sie nicht eine Schärfung der Gefängnißstrafe, sondern eine Milderung sein. Es ist auch im §. 14 nichts weiter gesagt, als daß die strafvollstreckende Behörde die Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen kontrolliren solle, damit sie sich nicht dem Müßiggange und dem Wohlleben aller Art ergeben und keinen Eindruck der Strafe haben. Wenn der §. 14 von einer strengen Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen redet, so soll darin kein spezifischer Unterschied der Festungshaft und der Gefängnißstrafe liegen, da auch im §. 12 vorausgesetzt ist, daß gegen diejenigen, welche zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, eine strenge Beaufsichtigung eintritt.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Antrag, welcher von dem Abgeordneten Neumann gemacht worden ist, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Staats-Minister von Savigny: Ich wünsche dasjenige, was der Herr Kommissar bereits vorgetragen hat, durch einige Worte zu ergänzen. Es erklärt sich diese Bestimmung zum Theil historisch aus dem Zustande, in welchem die Festungshaft großentheils bisher gewesen ist, nämlich, als eine großentheils illusorische Strafe. Das Wesentliche der Freiheitsberaubung bestand darin, daß man sich gerade an diesem Orte aufhalten mußte; es war aber sehr häufig der Fall, daß der zur Festungshaft Verurtheilte dort ganz nach seinem Behagen lebte, wie wenn von Strafe gar nicht die Rede gewesen wäre. Dieses widerspricht der Natur der Strafe und sollte verhütet werden, und das ist der Sinn der Bestimmung, die hier gegeben worden ist: „Unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und der Beschäftigung der Gefangenen." Dabei ist gar nicht daran gedacht worden, daß hier derjenige, der dort zu befehlen haben könnte, auf eine sehr beengende und belästigende Weise den Gefangenen beaufsichtigen, zu jeder Stunde kontrolliren sollte, was der Gefangene thut, sondern es soll das Leben des Gefangenen nicht in ein rein vergnügliches übergehen können. Ich gebe zu, daß nach dieser Fassung der Worte die Sache in reine Willkür und große Härte von Seiten des Kommandanten ausarten könnte, dafür muß gesorgt werden durch strenge Instructionen, wodurch Willkür nicht schwer zu verhüten sein dürfte. Man könnte noch sagen, es sei mindestens eine Art von Luxus, daß man neben der Gefängnißstrafe noch die Festungshaft statuirt habe; zwischen beiden ist aber ein großer Unterschied. Zu Gefängnißstrafe, wie sich aus dem ganzen Inhalte des Strafgesetzbuches ergiebt, wer-

den unter Anderen auch Viele wegen objektiv nicht sehr strafbarer Verbrechen verurtheilt, da, wo es also bei einem mäßigen Grade von Bestrafung bleiben muß; es werden aber unter diesen auch solche sein, die wegen eines Verbrechens von nicht ehrenhaftem Charakter verurtheilt sind, so daß also hier das Lokal, worin die Strafe vollzogen wird, gewissermaßen gemeinschaftlich ist, wenn sich auch die Bestraften nicht unmittelbar zusammen aufhalten, z. B. solche, welche wegen Injurien, und solche, welche wegen einfachen Diebstahls verurtheilt werden. Dies ist unmöglich bei der Festungshaft, weil hier als Prinzip aufgestellt worden ist, daß zur Festungshaft nur ein solcher verurtheilt werden soll, mit dessen strafbarer Handlung kein Verlust und keine Schmälerung der bürgerlichen Ehre verbunden ist. Dies ist der charakteristische Unterschied beider Strafen, und ich glaube daher, daß ein wesentlicher Einwand gegen diese Strafe nicht zu machen sein wird.

Abgeordn. **Dittrich**: Aus demjenigen, was der Herr Ministerial-Kommissar und der Herr Minister der Gesetzgebung angeführt haben, kann ich mich nicht überzeugen, daß die Strafe nothwendig ist. Es ist zuerst geäußert worden, daß bei der Gefängnißstrafe die strenge Beaufsichtigung vorausgesetzt werde. Ich stelle dies nicht in Abrede, aber warum ist sie hier besonders im Gesetz festgesetzt? Die Frage ist mir noch nicht beantwortet. Das zweite, was der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt hat, ist: daß objektiv strafbarere Vergehen durch Festungshaft abgebüßt werden sollen und die Instruction nähere Bestimmungen darüber enthalten müsse; dies kann bei der einfachen Gefängnißstrafe aber ebenfalls stattfinden, nicht allein bei der Festungshaft. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß diese Strafart nach den bereits angenommenen noch nothwendig sei, und trete dem Antrage auf Streichung des Paragraphen bei.

Abgeordn. von Auerswald: Ich hatte die Worte des Paragraphen:

„Jedoch unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise"

ganz in der Art verstanden, wie es von dem Herrn Minister der Gesetzgebung ausgesprochen worden ist, und die Worte:

„Unter strenger Aufsicht der Beschäftigung",

hatte ich im negativen Sinne verstanden dahin, daß dadurch nur eine unangemessene Beschäftigung vermieden werden soll, eine Beschäftigung, die am Ende dem Zwecke der Strafe ganz entgegen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte ich gegen den Paragraphen nichts zu erinnern gehabt; ich bin aber durch ein Wort des Herrn Ministerial-Kommissars darauf aufmerksam gemacht worden, daß man die Sache anders verstehen kann, wenn es vielleicht nicht ein Wort war, worauf er selbst keinen Werth legt. Er hat nämlich gesagt, man wolle verhindern, daß die Leute auch nicht Müßiggang treiben. Dies würde ein Anhalten zur Arbeit involviren und eine Verschärfung der einfachen Freiheitsstrafe sein; es kann aber unmöglich ein Zwang zur Arbeit bei der Festungshaft stattfinden, welche nur eine einfache Freiheits-Entziehung in der Art sein soll, daß man die Freiheits-Entziehung, wie der Herr Minister der Gesetzgebung sagte, dann auch em-

pfinden soll. Ist etwas Anderes darunter gemeint und namentlich gemeint, daß derjenige, welcher auf der Festung sitzt und Neigung zum Müßiggange hat, zur Arbeit angehalten werden soll, so müßte ich mich dagegen verwahren. Vorausgesetzt aber auch, daß ich den Herrn Geheimen Rath Bischoff falsch verstanden habe, so würde wenigstens so viel daraus hervorgehen, daß die Fassung nicht vollkommen deutlich und klar ist, und ich würde vorschlagen, daß die Regierung sich auch diese Bemerkung ad referendum nehme und die Fassung verbessere.

Justiz-Minister Uhden: So wie der geehrte Herr Redner den Sinn des Paragraphen aufgefaßt hat, ist es auch von dem Gouvernement beabsichtigt. Durch eine andere vielleicht mehr negative Fassung werden sich die Differenzen ausgleichen lassen.

Abgeordn. Grabow: Ich finde in der Festungshaft einen doppelten Zweck ausgedrückt, nämlich einmal den, daß sie für die Gefängnißstrafe eine Surrogatstrafe, und außerdem, daß sie eine Strafe sein soll, die gelinder ist, als die Gefängnißstrafe. Wenn dieses richtig ist, und ich glaube, der Herr Minister der Gesetzgebung hat dies ganz bestimmt anerkannt, so scheint mir, wenn man §. 12 mit §. 14 vergleicht, daß allerdings §. 14 nach seiner Fassung eine schärfere Strafe hat einführen wollen. Denn der §. 12 sagt ausdrücklich: „Die Gefängnißstrafe besteht in einfacher Freiheits-Entziehung", und fügt nur noch das hinzu, daß, wenn Jemand nicht die Mittel habe, die Kosten dieser Gefängnißhaft zu tragen, er für diese Kosten arbeiten müsse. Eine ähnliche Bestimmung ist in §. 14 nicht enthalten, wohl aber ist dort gesagt, daß unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und der Beschäftigung der Gefangenen, daß unter diesen beiden Voraussetzungen §. 14 Anwendung finden soll. Ich bin der Ansicht, daß, wenn §. 12 und §. 14 eine Aenderung in Betreff der Fassung erhalten, alsdann sich das Bedenken des verehrlichen Mitgliedes aus Brandenburg erledigen wird. Ich glaube, man müßte ausdrücklich hinzusetzen, daß der im Gefängniß sich Befindende so behandelt werden soll, wie der auf der Festung Befindliche in Betreff der Lebensweise und der Beschäftigung, sonst finde ich einen Widerspruch zwischen beiden Paragraphen und muß anerkennen, daß §. 14 eine härtere Strafe festsetzen würde.

Marschall: Wir können nun zur Fragestellung übergehen.

Abgeordn. von Brünneck: Ich würde glauben, daß die Bedenken gegen diesen Paragraphen durch eine andere Fassung gehoben werden könnten. Denn nach der Aeußerung des Herrn Kommissars soll nur die Beschäftigung und Lebensweise einer genauen Kontrolle unterworfen werden; es würde also ausreichend sein, wenn das Wort streng wegbliebe.

Abgeordn. Hüffer: Ich möchte mir noch die Frage erlauben, wer die Beaufsichtigung der in der Festungshaft sich Befindenden zu führen hat, ob diese blos dem Festungs-Kommandanten anheimgegeben ist? Daraus würde in vielen Fällen eine große Härte, in anderen eine bedeutende Milde hervorgehen können. Wenigstens nach den Nachrichten, die wir mehrfach bekommen haben, und wie sie die Zeitungen uns ebenfalls wiederholt gegeben, sind einzelne auf der

Festung Verhaftete mitunter außerordentlich streng behandelt worden, während es bei Anderen nicht der Fall ist. Ich erinnere namentlich hier an die verschiedenen Schriftsteller, die zu Festungshaft verurtheilt und mit großer Strenge behandelt worden sind, und da möchte ich wünschen, daß in dieser Beziehung irgend eine Bestimmung getroffen werde, wodurch eine solche Ungleichheit vermieden würde.

Justiz-Minister Uhden: Ganz dasselbe könnte gegen jeden Direktor eines Gefängnisses, eines Zuchthauses oder irgend einer anderen Strafanstalt auch gesagt werden; denn ob ein Direktor die Zügel schärfer anzieht oder sie schlaffer hingehen läßt, beruht in der Persönlichkeit eines solchen Aufsichtsbeamten. Ich glaube deshalb nicht, daß sich darüber irgend eine Bestimmung feststellen läßt.

Marschall: Wir kommen nun zu der Frage, ob die Versammlung vorbehaltlich einer den gemachten Bemerkungen angemessenen Fassung dem §. 14 beistimmt. Diejenigen, welche dafür stimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich fast die ganze Versammlung.)

Der Paragraph ist allgemein angenommen worden, und wir kommen nun zu §. 15.

Referent Naumann (trägt §. 15 des Gesetz-Entwurfs vor):

„§. 15.

Auf Festungshaft ist nicht nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, sondern auch alsdann zu erkennen, wenn die Vollstreckung der im Gesetze angeordneten Strafarbeit oder Gefängnißstrafe nach Beschaffenheit der Umstände für weniger angemessen als die Festungshaft zu erachten ist.

Jedoch darf bei Verbrechen, welche den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, niemals auf Festungshaft erkannt werden."

Die Abtheilung ist der Meinung:

„Zu §. 15. Es kann nicht dem richterlichen Ermessen überlassen werden, welche Strafart verhängt werden soll, vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers, dies zu bestimmen. Hiergegen verstößt die Bestimmung des §. 15, und die Abtheilung hat mit 9 gegen 2 Stimmen beschlossen,

den Antrag zu stellen, daß die Bestimmung dieses Paragraphen weggelassen werde.

Was die an diesen Paragraphen sich anschließende sechste Frage betrifft:

„„ob die Festungshaft allgemein ausgeschlossen sein solle in denjenigen Fällen, in welchen der Verlust der Ehrenrechte eintritt?""

so wird vorgeschlagen, diese Frage bejahend zu beantworten, weil der Verlust der bürgerlichen Ehre immer Handlungen voraussetzen muß, welche mit einer härteren Freiheitsstrafe zu belegen sind."

Abgeordn. von Weiher: Ich kann mich mit dem Gutachten der Abtheilung nicht einverstanden erklären. Es scheint mir, daß der Grundsatz, welcher auch bei den früheren Paragraphen wegen Schärfung der Gefängnißstrafe angenommen worden ist, nämlich die Gleichheit vor dem Gesetz, verlange, daß jedes Verbrechen mit derselben Härte bestraft werde. Dieser Grundsatz scheint zu verlangen, daß in

einzelnen Fällen die Gefängnißstrafe erleichtert werden müsse. Es ist nicht zu verkennen, daß dieselbe Gefängnißstrafe verschiedene Individuen nach der Verschiedenheit ihrer Persönlichkeit härter treffen wird, und dies ist auch der Grund gewesen, warum alle Gesetzgebungen diesen Grundsatz aufgenommen und so versucht haben, durch positive Bestimmungen die Ungleichheit zu beseitigen. In dem vorliegenden Falle aber ist eine solche Bestimmung nicht ergangen, sondern die Aenderung dem Ermessen des Richters überlassen.

Korreferent von Mylius: Ich würde es sehr beklagen, wenn der Grundsatz ausgesprochen worden wäre durch das bei der Gefängnißstrafe abgegebene Votum der hohen Versammlung, von welchem das geehrte Mitglied der Meinung ist, daß er ausgesprochen und zwar so ausgesprochen sei, daß von ihm unter allen Umständen nicht abgewichen werden dürfe. Es waren bei der Bestimmung, daß der Richter durch gewisse einzelne Strafzusätze die Gefängnißstrafe zu verschärfen ermächtigt sein müsse, ganz andere Motive geltend gemacht worden, als hier, wo es sich um die Wahl zwischen Festungshaft und einer anderen Strafe handelt. Es ist namentlich hervorgehoben worden, daß die Gefängnißstrafe, und dieses ist wohl das Hauptmotiv, welches die hohe Versammlung geleitet hat, daß die Gefängnißstrafe für gewisse Leute eine illusorische Strafe sein würde, weil sie die Strafe nicht für ein Uebel, sondern für eine Wohlthat ansehen würden, und solchen gegenüber hielt man es für zweckmäßiger, den Richter zu ermächtigen, durch einen Strafzusatz der Strafe die Natur eines Uebels zu verleihen. Mit der Festungshaft hat es eine andere Bewandtniß, wie denn überhaupt diese Strafe eine solche ist, deren häufige Anwendung sehr bedenklich scheint. In dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe hat sie allerdings eine andere Stellung, als im Gesetz-Entwurfe von 1843. Im Gesetz-Entwurf von 1843 war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß der Richter gerade die persönlichsten Verhältnisse des Beschuldigten bei der Erwägung zu berücksichtigen habe, ob Festungshaft eintreten solle oder nicht. Diese Bestimmung enthält der vorliegende Gesetz-Entwurf allerdings nicht, dadurch aber, daß er sie auch nicht ausschließt, scheint er der Meinung zu sein, es könnten bei der Wahl zwischen Festungshaft und einer anderen Freiheitsstrafe Umstände oder persönliche Verhältnisse entscheidend sein. Ich glaube daher, daß das Votum der Abtheilung, welche von diesem Gesichtspunkte ausgegangen ist, vollständig gerechtfertigt erscheint, und daß es durchaus nicht zweckmäßig ist, die Bestimmung, welche das erste Alinea des Paragraphen enthält, aufzunehmen. Ich wiederhole im Namen der Abtheilung den im Gutachten niedergelegten Antrag, diese Bestimmung zum Wegfall zu empfehlen.

Abgeordn. Abegg: Ich erkläre mich für die Abtheilung. Ich fühle sehr wohl, daß man dem Richter gestatten muß, in jeder Strafart ein strengeres oder milderes Maß aufzulegen, aber ich halte es auch für zu gefährlich, daß der Richter die Befugniß habe, unter verschiedenen Strafen zu wählen, also hier zwischen Festungshaft und Strafarbeit. Der Angeschuldigte wird in diesem Falle ganz von der

Auffassung seiner Verhältnisse durch den Richter abhängig, und zwar in einem so hohen Grade, daß ich fürchte, der Fehler, welchen man unserer jetzigen Gesetzgebung vorwirft, daß keine vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze bestehe, würde alsdann unter einer anderen und gefährlicheren Form fortbestehen. Ich will mich ganz deutlich machen. Wenn z. B. jetzt ein Eximirter von einem Nichteximirten beleidigt wird, so ist die Strafe verschieden; wenn ein Bürgerlicher einen Adligen beleidigt, so ist die Strafe ebenfalls verschieden. Sollte nun dieser Paragraph stehen bleiben, so würde es künftig dem Richter ebenfalls erlaubt sein, nach dem verschiedenen Stande, nach seiner Auffassung von der Persönlichkeit des Angeklagten zu urtheilen und demgemäß eine schärfere oder mildere Strafart aufzulegen. Ich halte dafür, daß der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, gleiche Strafe für gleiches Vergehen, ohne Unterschied der Person und des Standes, festgehalten werden muß, wenn wir eine Gesetzgebung erhalten sollen, welche allgemeinen Beifall und allgemeine Zufriedenheit herbeiführt. Ich stimme aus diesem Grunde für die Meinung der Abtheilung.

Abgeordn. von Weiher: Ich bin auch durch das, was mir der Herr Korreferent erwiedert hat, nicht zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß keine Konsequenz mit dem früheren Paragraphen stattfinde, indem ich glaube, daß beide zusammenhängen. Eben so kann das, was der letzte Redner bemerkt hat, der sich auf einzelne Bestimmungen einließ, keine Billigung finden; denn es hat gerade vermieden werden sollen, daß Stand und Rang einen Unterschied in der Strafe mache, und es ist nur von der Persönlichkeit des Verbrechers die Rede, welche der Richter ins Auge fassen muß. Es ist anerkannt worden, daß das Gefängniß nach der Persönlichkeit eine dem Vergehen unangemessene Strafe sein könne, weil gleichzeitig Verbrecher in dem Gefängniß aufbewahrt werden, welche entehrende Verbrechen begangen haben. In dieser Vermischung mit solchen Verbrechern kann für einzelne Persönlichkeiten eine so harte Strafe liegen, die mit dem Vergehen in keinem Einklange steht. Es scheint daher diese Bestimmung aufrecht erhalten werden zu müssen, um das Gesetz nicht ungleich treffend zu machen.

Secretair Siegfried: Ich habe dem Redner, welcher eben gesprochen hat, nur eins entgegenhalten wollen, indem er sagte, daß dieselbe Strafe für die eine Persönlichkeit ein viel höheres Strafmaß sei, als für die andere. Das ist wahr. Ich erkenne es an, gehe aber davon aus, daß das äußerlich an sich gleiche Strafmaß nur in dem Grade für die Eigenthümlichkeit des Sträflings ein verschiedenes sein werde, als solches auch seiner inneren Zurechnungsfähigkeit nach angemessen ist. Von dem Gebildeten wird nämlich dieselbe Strafe schwerer empfunden, als von weniger Gebildeten. Der Gebildete ist aber auch straffälliger, weil seine Bildungsstufe ihn vor dem Uebertreten des Gesetzes schützen sollte. Ich finde demnach hierin keinen Anlaß, ein verschiedenes Strafmaß zu sehen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Als dieser Paragraph in der vorberathenden Abtheilung berathen wurde, hatte ich noch nicht die

Ehre, an den Berathungen derselben Theil zu nehmen, da ich noch nicht hier eingetroffen war, würde mich aber der Minorität angeschlossen haben. Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß Gleichheit vor dem Gesetz stattfinden muß. Von einem Unterschied der Stände kann nicht die Rede sein. Es können aber andere Motive eintreten. Es ist bisweilen auf den Bildungsgrad des Verbrechers Rücksicht zu nehmen. Wenn ich nun auch dem letzten Redner ganz beipflichte, daß der Gebildetere in vielen Fällen eben wegen seiner höheren Bildung und Intelligenz um so strafbarer erscheint, so ist dagegen doch bereits öfter anerkannt worden, daß es Verbrechen giebt, welche weder eine ehrlose, noch eine verbrecherische Tendenz haben und nur aus Uebereilung begangen werden, wo das Strafmaß für den Gebildeten ein sehr hohes, für den minder Gebildeten nur ein mittelmäßiges ist, und wo eben in der Gleichheit die größte Ungleichheit liegt. Aus diesem Grunde stimme ich für Beibehaltung des Paragraphen.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung und heißt: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 15 antragen?

Justiz-Minister von Savigny: Ich erlaube mir nur eine Frage an den Herrn Marschall. Die Frage bezieht sich doch nur auf das erste Alinea? So hat es auch die Abtheilung verstanden. Das zweite Alinea ist davon unabhängig.

Marschall: Will die Versammlung auf Wegfall des ersten Absatzes im §. 15 antragen? Diejenigen, welche dem Antrag der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage ist durch einfache Majorität bejaht.)

Mehrere Stimmen: Es wird wohl gezählt werden müssen.

Marschall: Ich bitte das Zählen vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt durch die Secretaire.)

Es haben mit Ja gestimmt 54, mit Nein 44. Wir kommen nun zum §. 16.

Referent (liest vor):

„§. 16.

Freiheitsstrafen, wenn sie nicht auf Lebenszeit erkannt werden, dürfen die Dauer von zwanzig Jahren nicht übersteigen."

„Zu §. 16. Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen findet sich nichts zu erinnern. Mit der Ansicht, daß das Maximum von 20 Jahren eine zu lange Dauer sei, weil nach so langer Freiheits-Entziehung die dann erlangte Freiheit keinen Werth mehr haben würde, konnte sich die Abtheilung nicht einverstanden erklären."

Abgeordn. von Brodowski: Ich habe schon in der Abtheilung beantragt, daß das Maximum auf 15 Jahre vermindert werde, und als Ursache dafür erkannt, daß schon in dem Strafgesetze von 1843 das Maximum auf 25 Jahre festgesetzt war und man sich seitens der Staatsregierung bewogen gefunden hat, es auf 20 Jahre herabzusetzen. Dies ist vorzugsweise deshalb geschehen, um es dem Code pénal anzupassen. Aber auch bei 20 Jahren als Maximum finde ich, nach meiner Ueberzeugung, besonders in Fällen vorgerückten

Alters oder schwacher Gesundheit eine furchtbare Härte und beinahe der lebenslänglichen Freiheits-Entziehung gleichzustellen. Wenn man bedenkt, daß ein Mensch, wenn er auch wirklich strafwürdige Handlungen begangen hat, aber keine ehrlosen, um welche es sich eben hier handelt, immer noch unser Mitgefühl in Anspruch nehmen muß, daß man ihn bedauert als einen Unglücklichen, daß man einem solchen den einzigen Trost raubt, der ihm noch bleibt, die Hoffnung, die Freiheit, das theuerste Gut des Menschen, dereinst wieder zu erlangen; daß er es noch erlebt, die letzten Tage in dem Kreise der Seinigen oder seiner Freunde genießen zu können. Wird ihm aber diese Hoffnung, als der in jedes Menschen Brust durch die Vorsehung zur duldsamen Ertragung aller moralischen und körperlichen Leiden gelegte Funke, genommen, so würde er gewiß der unglücklichste der Menschen sein, unglücklicher und bedauernswürdiger noch, als der, welcher die Todesstrafe erleidet. Ich erlaube mir, die hohe Versammlung an das Beispiel eines unglücklichen Gefangenen in Paris zu erinnern, der bei der Erstürmung der Bastille, in welcher er 25 Jahre lang nur wegen politischer Ansichten eingekerkert war, befreit wurde, der aber, indem er durch die Straßen von Paris ging, keinen Freund, keinen seiner Angehörigen mehr wieder fand, so daß ihm das ganze Leben Widerwillen erweckte und er nur gebeten hat, ihn wieder in das Gefängniß zurückzubringen. Vermeiden wir solche Fälle, und ich bitte die hohe Versammlung, im Einklange mit der Rhein-Provinz, die schon auf mehreren Provinzial-Landtagen die Verminderung des im Code pénal festgesetzten Strafmaßes in vielen Fällen beantragt hat, das Maximum von 20 Jahren auf 15 Jahre zu verringern.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist zu bemerken, daß alsdann der Entwurf eine wesentliche Verschärfung erfahren würde. Es giebt Fälle, wo 15 Jahre Freiheitsstrafe eine offenbar zu geringe Strafe sind, z. B. unter Umständen beim Todtschlag. Da würde der Richter dann sagen: 15 Jahre Freiheitsstrafe sind nicht genügend, es muß auf eine schwerere Strafe erkannt werden, und es würde ihm nichts übrig bleiben, als auf lebenswierige Freiheitsstrafe zu erkennen. Das würde eine Härte sein, die nicht zu rechtfertigen wäre.

Abgeordn. von Patow: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Es wurde erwähnt, daß diese Strafbestimmung auf Vergehen Anwendung finde, wo nicht die Ehre verloren gehe; das ist nicht der Fall, sondern die Bestimmung des §. 16 ist eine ganz allgemeine, sie erstreckt sich auf alle Freiheitsstrafen.

Referent Naumann: Die Bedeutung des Amendements, welches das geehrte Mitglied aus Preußen gestellt hat, tritt nur dann hervor, wenn es sich um die Zusammenrechnung mehrerer Strafen bei Verletzung mehrerer strafgesetzlichen Bestimmungen handelt, bei der Cumulation. Im Uebrigen würde es darauf ankommen, bei jedem einzelnen Verbrechen sich zu fragen, ob die Dauer von 20 Jahren, wenn sie das Gesetz verlangt, angemessen sei oder nicht.

Im Allgemeinen wird man sich bei jedem einzelnen Verbrechen fragen müssen: Wie lange soll die Dauer der Strafe sein? Diese allgemeine Bestimmung hat, ich wiederhole es, nur ihre Bedeutung, wenn es sich um Cumulation der Strafe handelt; ich kann etwas Anderes nicht finden; allenfalls würde sie auch dann entscheidend sein, wenn das Gesetz das Maximum der Strafe in besonderen Fällen gar nicht bestimmen sollte; aber auch da würde zu fragen sein, ob man auf 20 Jahre zu erkennen für angemessen halte. Demnach finde ich nichts Bedenkliches in dieser Bestimmung, und ich würde mich dafür erklären, daß sie stehen bleibe. Ich verkenne übrigens nicht, daß bei einer so sehr langen Freiheitsstrafe allerdings die wieder erlangte Freiheit einen sehr untergeordneten Werth erhalten wird, es kann dies aber eben nur ein Motiv sein, bei den einzelnen Verbrechen zu fragen, ob dessenungeachtet eine 20jährige Dauer angemessen sei.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich würde mich dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes aus Posen vollkommen anschließen, wenn der uns beschäftigende Paragraph ein Minimum ausdrückte, eine Bestimmung aber, die ein Maximum ausdrückt, halte ich für eine mildernde. Wo ein Minimum ausgesprochen wird, würde auch ich stets für die möglichst kürzeste Dauer stimmen.

Abgeordn. von Brodowski: Ich habe nur gegen den Herrn Referenten einzuwenden, daß ich die Verminderung des Maximums nicht für die Fälle, wo mehrere Verbrechen zusammenfallen, beantragt habe, sondern um dem Richter die Möglichkeit zu geben, z. B. auf das Alter und andere Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wenn Einer ein Verbrechen begangen hat, wofür ihn die Strafe von 20 Jahren treffen würde, es aber nicht möglich erscheint, daß derselbe solche erleben und noch seine Freiheit wieder erlangen könnte. Dem wollte ich nur vorgreifen, damit ein solcher Verbrecher noch die Hoffnung behalte, seiner Heimat und seiner Familie wiedergegeben und bei derselben seine letzten Tage beschließen zu können.

Justiz-Minister Uhden: Auf das zuletzt Gesagte erwiedere ich zunächst, daß dies zu dem Schluß führen könnte, gegen einen 70jährigen Verbrecher auf keine Strafe mehr zu erkennen. Es ist mir in der Praxis sogar der Fall vorgekommen, daß ein Verbrecher von seinem 17ten bis zu seinem 70sten Lebensjahre verschiedene Zuchthausstrafen verbüßt und nach und nach 50 Jahre in verschiedenen Zeitabschnitten im Zuchthause zugebracht hat. Kaum hatte er in dem hohen Alter von 70 Jahren die letzte Strafe verbüßt, als er sofort wieder einen Diebstahl beging. Ich frage nun, ob man gegen einen solchen Menschen nicht eine hohe Strafe erkennen und ihn wieder langjährig einsperren soll, der sich in solchem Grade der bürgerlichen Gesellschaft schädlich erwiesen hat. Sodann muß ich mir noch eine allgemeine Bemerkung erlauben, nämlich die, daß eine Strafe auf 20 Jahre nur in den allerseltensten Fällen eintreten wird, und ich trete der Ansicht des Mitgliedes der Ritterschaft aus Schlesien bei, daß eine Härte eher darin liegt, wenn man ein zu hohes Minimum festsetzt. Dies ist aber nicht der Fall bei dem Maximum, wo dem Rich-

ter ein Spielraum der Erwägung bleibt, die Höhe der Strafe nach der Intensivität des Verbrechens, und nach der Böswilligkeit des Charakters des Verbrechers abzumessen.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen, und die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß das Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt werden möge?

In dem Falle, daß diese Frage verneint würde, ist eine weitere Frage nicht zu stellen, weil dann anzunehmen sein wird, daß der Paragraph des Entwurfs angenommen sei. Diejenigen also, welche beantragen, daß das Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt wird, mögen das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird mit überwiegender Mehrheit verneint.)

Der Paragraph ist also angenommen, und wir kommen zu §. 17.

Referent Naumann (liest):

„§. 17.

Bei den nach Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen gerechnet."

Die Abtheilung hat gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern gehabt.

Da Niemand eine Einwendung dagegen macht, so verliest der Referent den §. 18.

„§. 18.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten ohne sein Verschulden verhängt oder verlängert worden ist, so kann hierauf bei einer demnächst zu erkennenden Freiheitsstrafe oder Geldbuße dergestalt Rücksicht genommen werden, daß diese Strafe durch jene Haft für ganz oder theilweise abgebüßt zu erklären ist."

Die Abtheilung bemerkt hierzu:

„Zu §. 18.

Die Abtheilung hält es für gerecht, daß in Fällen, wie sie §. 18 voraussetzt, die Strafe stets für ganz oder theilweise abgebüßt erachtet werden müsse, und schlägt vor,

eine dieser Ansicht entsprechende Aenderung des Wortes „kann" in der zweiten Zeile in „ist" zu beantragen."

Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, daß in allen Fällen, wo ohne Schuld des Verhafteten die Haft verlängert worden ist, auch auf diese unschuldige Haft Rücksicht genommen werden müsse; der Gesetz-Entwurf stellt es nur fakultativ.

Justiz-Minister Uhden: Das Gouvernement hat gegen dieses Amendement nichts zu erinnern.

Korreferent von Mylius: Die Abtheilung hält es für gerechtfertigt, ich will aber doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich diese Bestimmung des Paragraphen für eine solche halte, die von keinem großen praktischen Werth ist, indem, wenn die Reform der Prozeß-Ordnung erfolgt, die uns mit Sicherheit in Aussicht gestellt ist, die Untersuchungshaft in der Regel von sehr kurzer Dauer sein wird, so daß sie eine beson-

Im Allgemeinen wird man sich bei jedem einzelnen Verbrechen fragen müssen: Wie lange soll die Dauer der Strafe sein? Diese allgemeine Bestimmung hat, ich wiederhole es, nur ihre Bedeutung, wenn es sich um Cumulation der Strafe handelt; ich kann etwas Anderes nicht finden: allenfalls würde sie auch dann entscheidend sein, wenn das Gesetz das Maximum der Strafe in besonderen Fällen gar nicht bestimmen sollte; aber auch da würde zu fragen sein, ob man auf 30 Jahre zu erkennen für angemessen halte. Demnach wäre ich nicht bedenklich in dieser Bestimmung, und ich würde mich dafür erklären, daß sie stehen bleibe. Ich verkenne übrigens nicht, daß bei einer so sehr langen Freiheitsstrafe allerdings die wiedererlangte Freiheit einen sehr untergeordneten Werth erhalten wird, es kann dies aber eben nur ein Motiv sein, bei den einzelnen Verbrechen zu fragen, ob desungeachtet eine 30jährige Dauer angemessen sei.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich würde mich dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes aus Posen vollkommen anschließen, wenn der uns vorliegende Paragraph ein Minimum ausdrückte, eine Bestimmung aber, die ein Maximum ausdrückt, halte ich für eine mildernde. Wo ein Minimum ausgesprochen wird, würde auch ich stets für die möglichst kürzeste Dauer stimmen.

Abgeordn. von Brodowski: Ich habe nur gegen den Herrn Referenten einzuwenden, daß ich die Verminderung des Maximums nicht für die Fälle, wo mehrere Verbrechen zusammenfallen, beantragt habe, sondern um dem Richter die Möglichkeit zu geben, z. B. auf das Alter und andere Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wenn Einer ein Verbrechen begangen hat, wofür ihn die Strafe von 20 Jahren treffen würde, es aber nicht möglich erscheint, daß derselbe solche erleben und noch seine Freiheit wieder erlangen könnte. Dem wollte ich nur vorgreifen, damit ein solcher Verbrecher noch die Hoffnung behalte, seiner Heimat und seiner Familie wiedergegeben und bei derselben seine letzten Tage beschließen zu können.

Justiz-Minister Uhden: Auf das zuletzt Gesagte erwiedere ich zunächst, daß dies zu dem Schluß führen könnte, gegen einen 70jährigen Verbrecher auf keine Strafe mehr zu erkennen. Es ist mir in der Praxis sogar der Fall vorgekommen, daß ein Verbrecher von seinem 17ten bis zu seinem 70sten Lebensjahre verschiedene Zuchthausstrafen verbüßt und nach und nach 50 Jahre in verschiedenen Zeitabschnitten im Zuchthause zugebracht hat. Kaum hatte er in dem hohen Alter von 70 Jahren die letzte Strafe verbüßt, als er sofort wieder einen Diebstahl beging. Ich frage nun, ob man gegen einen solchen Menschen nicht eine hohe Strafe erkennen und ihn wieder langjährig einsperren soll, der sich in solchem Grade der bürgerlichen Gesellschaft schädlich erwiesen hat. Sodann muß ich mir [illegible] allgemeine Bemerkung erlauben, [illegible] Jahre nur in den allerseltensten [illegible] der Ansicht des Mitgliedes [illegible] eine Härte eher [illegible] fest. Dies ist [illegible]

ter ein Spielraum der Erwägung bleibt, die Höhe der Strafe nach der Intensivität des Verbrechens, und nach der Böswilligkeit des Charakters des Verbrechers abzumessen.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen, und die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß das Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt werden möge?

In dem Falle, daß diese Frage verneint würde, ist eine weitere Frage nicht zu stellen, weil dann anzunehmen sein wird, daß der Paragraph des Entwurfs angenommen sei. Diejenigen also, welche beantragen, daß das Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt wird, mögen das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird mit überwiegender Mehrheit verneint.)

Der Paragraph ist also angenommen, und wir kommen zu §. 17.

Referent Naumann (liest):

„§. 17.

Bei den nach Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen gerechnet.“

Die Abtheilung hat gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern gehabt.

Da Niemand eine Einwendung dagegen macht, [illegible] Referent den §. 18.

„§. 18.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten [illegible] Verschulden verhängt oder verlängert worden ist, so [illegible] einer demnächst zu erkennenden Freiheitsstrafe [illegible] stalt Rücksicht genommen werden, daß diese [illegible] für ganz oder theilweise abgebüßt zu erklären [illegible]

Die Abtheilung bemerkt hierzu:

„Zu §. 18.

Die Abtheilung hält es für gerecht, [illegible] voraussetzt, die Strafe stets für ganz [illegible] tet werden müsse, und schlägt vor,

eine dieser Ansicht entsprechende [illegible] der zweiten Zeile in „ist“ zu beantragen [illegible]

Die Abtheilung ist der Meinung [illegible] wo ohne Schuld des Verhafteten [illegible] auch auf diese unschuldige Haft [illegible] der Gesetz-Entwurf stellt es [illegible]

Justiz-Minister Uhden: [illegible] Amendement nichts zu erinnern [illegible]

Korreferent [illegible] fertigt, ich [illegible] meine Ansicht [illegible]

dere Berücksichtigung bei der Strafzumessung schwerlich verdienen dürfte. Es ist allerdings auch gesagt worden, dieser Paragraph sei im Interesse der Rhein-Provinz von Werth, und namentlich komme es vor, daß bei den Assisen eine Sache ausgesetzt werden müsse und in das nächste Quartal hineinfalle, und so könne es stattfinden, daß ein Beschuldigter länger, als es das Gesetz voraussetzt, auf sein Urtheil zu warten habe. Das ist allerdings ganz richtig, ich glaube aber doch, daß, wenn man die Schwere der Assisenstrafen berücksichtigt, die immer eine mehrjährige Freiheits-Entziehung sein werden, es von keinem großen Werth ist für den jedesmal zu Bestrafenden, zu erkennen, daß drei oder vier Monate weniger zu verbüßen sein sollen. Uebrigens gerechtfertigt scheint die Bestimmung, namentlich so lange für die älteren Provinzen die Prozeß-Ordnung keine genügenden Garantieen für ein kurzes und die Haft nicht ohne Noth verlängerndes Verfahren bildet.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so gehen wir zum §. 19 über.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 19. Wenn der Verurtheilte aus der Straf-Anstalt wegen körperlicher oder Geistes-Krankheit in eine öffentliche Heil-Anstalt gebracht worden ist, so wird ihm die Zeit des Aufenthalts in der Heil-Anstalt auf seine Strafzeit angerechnet."

Gegen diesen Paragraphen hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden.

Abgeordn. Sperling: Es spricht dieser Paragraph nur von öffentlichen Heilanstalten. Ich finde aber keine Veranlassung, die Bestimmung auf sie zu beschränken; denn ich erinnere mich solcher Fälle und einzelner Orte, in denen es keine öffentlichen Heilanstalten giebt, sondern nur Privat-Heilanstalten. Ich glaube, daß, wo überhaupt die Nothwendigkeit eintritt, einen Verurtheilten in eine dergleichen Anstalt zu bringen, es gleich ist, welchen Charakter die Anstalt hat, und deshalb möchte ich das Wort „öffentlich" weglassen.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Das Wort „öffentlich" soll heißen, daß Jemand von einer öffentlichen Behörde, welche die Untersuchung zu führen und die Strafvollstreckung zu überwachen hat, in eine Heilanstalt gebracht wird, so, daß er nicht in den Besitz seiner Freiheit kommt. Das wird aber immer geschehen, wenn ein Verhafteter in einer öffentlichen Anstalt untergebracht wird, mag sie nun mit dem Untersuchungsgefängnisse verbunden sein oder nicht. Wird der Gefangene hingegen auf seinen Antrag oder auf den Antrag seiner Angehörigen in eine Privat-Heilanstalt gebracht, dann ist es eben so anzusehen, als ob er der Haft entlassen wäre, und das ist ein wesentlich verschiedener Fall.

Abgeordn. von Olffers: Dürfte es nicht angemessen sein, vor das Wort „körperlicher oder Geistes-Krankheit" zu setzen: „wirklicher"? Es giebt Krankheiten, die erheuchelt werden, die vielleicht auch von dem geschicktesten Arzte von vorn herein nicht erkannt werden; es werden Versuche gemacht werden, auf diese Art sich der

Strafe zu entziehen, und in solchem Falle müßte die Strafe nachgeholt werden.

(Heiterkeit.)

Marschall: Findet der Antrag des Abgeordneten von Olfers die erforderliche Unterstützung?

(Es geschieht nicht.)

Er ist nicht unterstützt.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß ein früherer Paragraph davon handelte, daß der Untersuchungsarrest angerechnet werden soll, dieser vorliegende Paragraph aber spricht nur von solchen, die aus der Strafanstalt in eine Heilanstalt entlassen werden müssen. Würde nun dieses nicht auch auszudehnen sein auf diejenigen Kranken, die aus dem Untersuchungsarrest in eine Heilanstalt übergehen?

Justiz-Minister Uhden: Ich mache dagegen bemerklich, daß, wenn Jemand aus der Untersuchungshaft entlassen und auf eine Zeit in eine Krankenheilanstalt gebracht wird, ihm diese Zeit nicht auf die Strafe angerechnet werden kann. Dazu liegt kein Grund vor, denn die Untersuchungshaft soll ihm nach dem vorhergehenden Paragraphen auf die zu erkennende Strafe nur dann angerechnet werden, wenn er solche unverschuldet erlitten, entweder ganz oder theilweise. In dem vorliegenden Paragraphen ist aber von Strafanstalten, in denen Jemand eine bereits erkannte Strafe verbüßt, die Rede, und man hat das Wort „öffentlich" deswegen hinzugefügt, weil bei den öffentlichen Anstalten sich erwarten läßt, daß sie Aufsicht und Zucht gewähren werden.

Abgeordn. Sperling: Ich trete der Ansicht des geehrten Herrn Regierungs-Kommissarius bei, daß die Anrechnung des Aufenthalts in der Heilanstalt erfolge, wenn das betreffende Individuum durch Verfügung der Gerichtsbehörde dahin gebracht wird; indessen ist das nicht durch die Fassung des Paragraphen ausgedrückt. Es giebt, wie ich wiederholentlich bemerke, Städte, in welchen die Heilanstalt nicht auf Kosten der Kommunen unterhalten wird, sondern durch einen Privatunternehmer, mitunter den Kreisphysikus eingerichtet ist. Würde nun der Paragraph, wie er im Entwurfe gefaßt ist, stehen bleiben, so würde es in solchen Städten dem Verurtheilten nicht zu statten kommen, wenn er in die Heilanstalt gebracht würde, und dieser Umstand macht eine andere Fassung nöthig.

Justiz-Minister Uhden: Dies wäre möglich, insofern Privatanstalten in Ansehung der Zucht und Aufsicht leisteten, was vorausgesetzt wird. Es dürfte dies durch eine andere Fassung auszudrücken sein.

Abgeordn. Grabow: Ich bin der Ansicht, daß dieser Paragraph im materiellen Strafrecht ganz zu entbehren und daher daraus zu streichen sei. Der Paragraph handelt nur von solchen Personen, die bereits verurtheilt worden sind; ich glaube, daß der modus exequendi hier vorherrscht und also in die Kriminal-Prozeß-Ordnung gehört, wo festgesetzt werden muß, auf welche Weise die Strafe zu vollziehen ist. Daher dürfte der Paragraph zu streichen sein.

Justiz-Minister Uhden: Wir haben aber jetzt keine Bestimmung darüber, und da dieselbe zum Vortheil der Verurtheilten gereicht, so würde man ein eigenes Gesetz erlassen müssen, wenn hier nicht die erforderliche Fürsorge getroffen würde.

Abgeordn. Camphausen: Dieser Grund schlägt nicht durch, denn es ist eben ein besonderes Gesetz erforderlich, nämlich ein Gesetz über die Art der Strafvollstreckung. Schon bei einem früheren Paragraphen habe ich darauf aufmerksam gemacht, und es wird sich dies Bedürfniß noch oft kund geben. Unsere Berathungen sind durchaus unvollständig, wenn wir nicht wissen, auf welche Art die Strafen vollstreckt werden sollen, denn sie können ungemein hoch und ungemein niedrig sein, je nach der Art, wie sie vollstreckt werden. Bei Festungshaft, so ist mir erzählt worden, hat man früher gebildeten Gefangenen nur Luther's Predigt über den Aufruhr und die Bibel gegeben, und ihnen andere Bücher oder Schreibmaterialien verweigert. Das ist ein Fall, welcher zeigt, wie viel darauf ankömmt, in welcher Art die Strafen vollstreckt werden, und zugleich ein Grund, wegen dessen ich mich dem Antrage meines Kollegen anschließe.

Marschall: Ich habe nun zu fragen, ob dieser Vorschlag, den Paragraphen zu streichen, weil er in die Kriminal-Prozeß-Ordnung gehöre, die Unterstützung von acht Mitgliedern findet? Er hat sie nicht gefunden. Der andere Vorschlag, das Wort „öffentlich" wegzulassen, wird nach der gegebenen Erklärung zu einer Fragstellung nicht mehr Veranlassung bieten.

Abgeordn. Hiller von Gaertringen: Mir scheint die Bestimmung des Paragraphen, wenn er so stehen bleibt, zu absolut zu sein, und ich erlaube mir daher, folgenden Zusatz vorzuschlagen: „Wenn er sich die körperliche Krankheit nicht offenbar zugezogen hat, um dem Aufenthalte in der Strafanstalt zu entgehen." Ich kenne keine andere Bestimmung, die diesen Vorschlag unnöthig machte.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von acht Mitgliedern findet? — Er hat sie nicht gefunden, und da die übrigen Vorschläge, welche gemacht worden sind, zur Fragstellung keine Veranlassung geben, so kommen wir zum nächsten Paragraphen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Herr Referent wird wohl mit mir darüber einverstanden sein, daß die Berathung über §. 20 jetzt nicht stattfinden kann, weil noch die Vorschläge nicht über die Dreitheilung gemacht worden sind, danach aber die Bestimmungen dieses Paragraphen sich nothwendig ändern werden.

Referent Naumann: Ich wollte es auch aussprechen, daß §§. 20, 21 und 22 ausgesetzt werden müssen, weil sie im wesentlichen Zusammenhange mit einander stehen, und die Bestimmungen über den Verlust der Ehrenrechte vor der Hand noch unerörtert bleiben sollen, weil sie als Zusatzstrafen mit der gegenwärtigen Frage zusammenhängen. Es wird auch kein Uebelstand sein, wenn wir diese Paragraphen jetzt aussetzen und gleich mit §. 26 fortfahren, weil selbst die §§. 23, 24 und 25 immer zugleich die Ehrenstrafe als Zusatzstrafe festsetzen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube auch, daß wir die §§. 23 und 24 jetzt berathen können, denn es ist hier nur von Amtsentsetzung und Cassation die Rede.

Referent Naumann: Es scheint mir doch wünschenswerth, die Berathung über diese Paragraphen auszusetzen, weil mit der Einführung der Dreitheilung zu gleicher Zeit der Antrag gemacht worden ist, den Verlust der Ehrenrechte in doppelter Weise aufzufassen, einmal als vollständigen und dann als zeitweisen Verlust. So wie also im Gesetzentwurfe der Verlust der Ehrenrechte zur Sprache kömmt, wird man sich immer fragen müssen, ob der vollständige oder der zeitweise gemeint ist.

Marschall: Wir würden also zum §.26 übergehen, wenn nichts dagegen eingewendet wird.

Referent Naumann: §. 26 lautet:

„Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes kann als Strafe für immer oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im letzteren Falle darf die Zeit der Entziehung nicht unter drei Monat und nicht über fünf Jahre betragen."

Die Abtheilung hat hierbei nichts zu erinnern gehabt.

Abgeordn. Sperling: Es giebt Gewerbe, die auf einem besonderen öffentlichen Vertrauen beruhen, und da kann der Fall vorkommen, daß diejenigen, die ein solches Gewerbe treiben, sich des öffentlichen Vertrauens so unwürdig zeigen, daß ihnen das Gewerbe entzogen werden muß. Deshalb finde ich die Bestimmung angemessen, daß auf gänzliche Entziehung des Gewerbes erkannt werden könne. Zweifelhafter aber ist die Untersagung des Gewerbes auf eine gewisse Zeit. Faßt man diese als Prävention, als ein Mittel auf, um zu verhindern, daß der Gewerbtreibende das Verbrechen nicht wieder begehe, so ist diese Maßregel unzureichend. Sie sichert nicht für die ganze Zukunft, wenn sie beispielsweise sich nur auf eine Zeit von drei Monaten beschränkt. Außerdem aber ist sie, wenn sie als Strafe festgesetzt wird, eine Vermögensstrafe und zu ungleich nach den individuellen Verhältnissen der Gewerbtreibenden. Je nachdem das Gewerbe einen größeren oder geringeren Umfang hat, wird die zeitweise Untersagung einen verschiedenen Umfang gewinnen, und es läßt sich sogar der Fall denken, daß dieselbe den Kredit dermaßen erschüttert, daß der davon Betroffene dadurch außer Stand geräth, sein Gewerbe ferner zu betreiben. Mit Rücksicht darauf stelle ich anheim, die Bestimmung, welche eine zeitweise Untersagung des Gewerbebetriebs statuirt, aus diesem Paragraphen wegzulassen.

Abgeordn. von Byla: Ich kann dieser Ansicht unmöglich beitreten, weil sie eine Unbilligkeit enthält, die kaum zu rechtfertigen sein würde. Wenn der Richter bei Verbrechen, worauf der Verlust des Gewerbes gesetzt ist, jedesmal genöthigt sein sollte, diesen Verlust für immer auszusprechen, so wäre dies sehr hart, namentlich deshalb, weil es möglich, daß der Verbrecher in einem gewissen Zeitraume sich gebessert und das Zutrauen des Publikums wieder erlangt; in diesem Falle beruht es gewiß in Billigkeit, dem Verbrecher

nach Ablauf einer bestimmten Zeit das aberkannte Recht wieder zu verleihen. Ueberhaupt muß man wohl, wo es sich im Gesetze um Milderung der Strafe handelt, sich eher dafür erklären, als für eine Verschärfung; deshalb stimme ich für Beibehaltung des Paragraphen.

Abgeordn. Sperling: Ich glaube, der Fall, welchen der geehrte Redner so eben erwähnt hat, liegt gar nicht vor. Wenn wir die Umstände überhaupt nicht für angemessen halten, ein Gewerbe zu inhibiren, so werden wir auch nicht dem Richter zumuthen, es auszusprechen. Wir haben einzelne Gewerbe, bei denen, wenn dessen Betrieb einmal untersagt ist, wir ihn für immer werden untersagt wissen wollen. Ich führe namentlich an das Beispiel der Hebamme. Hat diese einmal gegen die gesetzlichen Vorschriften so verstoßen, daß sie sich des Vertrauens unwürdig zeigt, so wird es gerecht sein, daß man sie für immer hindert, ihr Gewerbe zu treiben. Derselbe Fall tritt bei Apothekern ein. Bei solchen Gewerbetreibenden wird der Richter niemals auf Zeit eine Gewerbe-Untersagung aussprechen. Wo er solches thut, werden die Gewerbe anderer Art sein, und da tritt die Besorgniß ein, welche ich vorhin ausgesprochen habe. In Beziehung auf sie würde die Bestimmung nicht zu einer Strafmilderung, sondern zu einer Straffschärfung führen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß diese Frage für das Strafgesetzbuch keine große praktische Bedeutung hat. Man wird sich, wenn man den speziellen Theil des Entwurfs durchgeht, überzeugen, daß der Fälle, wo von Gewerb-Entziehung oder von dem Verlust gewerblicher Rechte die Rede ist, außerordentlich wenige sind; so viel mir augenblicklich erinnerlich ist, kommt diese Strafe nur vor bei der öffentlichen Verbreitung von Schmähschriften. Das Gesetz, welches diese Materie hauptsächlich zum Gegenstande hat, ist die neue Gewerbe-Ordnung von 1845, welche in ihrem letzten Abschnitte von den Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden handelt, und wo ausführliche Bestimmungen über die Entziehung der gewerblichen Rechte getroffen sind. Gerade aber, weil in diesem neuen Gesetze die Frage bereits entschieden und der Verlust der gewerblichen Rechte auf Zeit gestattet ist, so glaube ich, daß man in eine Inkonsequenz verfallen würde, wenn man hier etwas Anderes und Strengeres annehmen wollte, als dort geschehen ist. Auch kommt in Betracht, daß in dem Zoll-Strafgesetze vom Jahre 1838, welches auf einer mit den übrigen Zollvereins-Staaten geschlossenen Convention beruht, ausdrücklich auf den Antrag der übrigen Staaten die Gewerbe-Entziehung auf eine gewisse Zeit für zulässig erklärt worden ist; auch damit würden wir in Widerspruch treten.

Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Da dies nicht geschieht, so kommen wir zum §. 27.

Referent Naumann: §. 27 des Gesetz-Entwurfs lautet:

„Eine Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, ist in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Bei dieser Verwandlung ist eine Geldbuße von einem

halben Thaler bis zu drei Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe, nach richterlichem Ermessen, gleich zu achten. Doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals vier Jahre übersteigen.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Strafarbeit oder Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Strafarbeit oder Zuchthaus, jedoch unter angemessener Verkürzung der Dauer, verwandelt werden.

Zu einer Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen ist der Richter nicht befugt."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 27.

Freiheitsstrafen sind die einzigen Strafarten, welche sich allgemein rechtfertigen lassen, weil sie rückwirken auf die Freiheit desjenigen, der durch Mißbrauch der Freiheit sich vergangen hat. Dagegen sind Geldstrafen verwerflich, weil durch sie gewissermaßen Straflosigkeit erkauft wird, weil sie nur gegen den Vermögenden zur Anwendung kommen können, während der Unvermögende eine intensiv härtere Strafe durch Freiheits-Entziehung dulden muß, die Gleichheit vor dem Gesetze daher nicht aufrecht zu erhalten ist, weil sie ferner nicht direkt, sondern nur indirekt wirken, weil sie nicht den Verurtheilten allein, sondern zugleich und oft vorzugsweise Dritte treffen, weil sie endlich eine Art der Confiscation sind und Alles, was gegen die Strafe der Confiscation spricht, auch die Anwendung von Geldstrafen nicht wünschenswerth erscheinen läßt. Indeß ist die Frage: ob Geldstrafen ausgeschlossen werden können? nur bei Erörterung der einzelnen strafbaren Handlungen, für welche der Entwurf sie anordnet, zu beantworten, und es wird daher vorgeschlagen,

auch die Berathung der Bestimmungen des §. 27 vorläufig auszusetzen."

Korreferent Freiherr von Mylius: Die von mir vertretene Ansicht der Abtheilung ging nämlich dahin, daß überhaupt die Geldstrafe als Kriminalstrafe nicht zulässig sei, und mit Rücksicht hierauf ist unter den ausgeworfenen Fragen, welche in der Einleitung des Gutachtens der Abtheilung enthalten sind, als erste Frage aufgeworfen worden, ob die Geldstrafe als Kriminalstrafe entbehrlich sei. Es ging meine Ansicht dahin, daß die Geldstrafe recht eigentlich eine Strafe für Polizei-Vergehen sei, indem es mir schien, daß bei allen strafbaren Handlungen von größerer Schwere die Freiheit und die Person das Einzige seien, gegen welche eine Strafe mit Erfolg gerichtet werden könne. Nur wo jede Freiheitsstrafe zu hart sei, könne ein geeignetes Strafmittel durch das Vermögen dargeboten werden. Es ist indeß hierüber noch nicht zu diskutiren, indem das Verhältniß zwischen der Polizeihaft und den Kriminalstrafen noch nicht feststeht und ich wohl einsehe, daß meine Ansicht eine bedeutende Abweichung von allen bestehenden Gesetzen, sowohl von den rheinischen, als altländischen, enthält und gewiß die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nur dann erfolgen kann, wenn die Gränze zwischen Polizei-Uebertretungen dann Vergehen oder leichten Verbrechen gezogen sein wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß in dem weiteren Verlauf der Berathung die Abtheilung selbst schon von dem Grundsatze zurückgekommen ist, welchen sie an die Spitze des Gutachtens gestellt hat; denn sie hat bereits mehrere Geldstrafen festgesetzt, die nicht blos als Polizeistrafen anzusehen sind, sondern auch als Kriminalstrafen, namentlich gegen ausgetretene Militairpflichtige, wo sie eine Geldstrafe festgesetzt hat. Es kann daher jetzt die hohe Versammlung nicht derselbe Grund leiten, die Berathung auszusetzen, der die Abtheilung geleitet hat, weil wir damals nicht wußten, ob es Verbrechen geben werde, bei denen eine Geldstrafe angemessen sei. Ich halte dafür, daß für die hohe Versammlung ein Grund zur Aussetzung der Berathung dieses Paragraphen nicht vorhanden ist, und wenn kein dringender Grund vorhanden ist, so möchte ich nicht wünschen, daß die Zahl der ausgesetzten Paragraphen, welche an sich schon groß genug ist, noch um einige vermehrt würde.

Marschall: Ueber diese Frage wird es zweckmäßig und nothwendig sein, sich zuerst zu einigen, ehe man irgend weiter geht. Es wird also, wenn keine entgegenstehende Bemerkung weiter gemacht wird, anzunehmen sein, daß die Versammlung davon ausgehe, daß kein Hinderniß bestehe, den Paragraphen alsbald zu berathen. Wir fahren demnach in Berathung des §. 27 weiter fort.

Abgeordn. Camphausen: Ich setze voraus, daß nunmehr auf Berathung des Paragraphen eingegangen werde, insofern die Versammlung sich im Allgemeinen für die Anwendung der Geldbuße zu erklären scheint. Dann würde die zunächst wichtige Frage die sein, ob die Verwandlung der Geldbuße in der Art und Weise, wie sie im §. 27 vorgeschlagen ist, Zustimmung findet. Wenn wir darin sehen, daß man unter Umständen eine Summe Geldes in eine Gefängnißstrafe von vier Jahren verwandeln kann, dann werden wir uns gewiß zu der Frage genöthigt fühlen, welcher Zweck eigentlich durch die Geldstrafen erreicht werden soll. Der Zweck kann nun ein dreifacher sein. Es können Fälle eintreten, wo nur eine geringe Gefängnißstrafe angewendet werden kann, oder wo der Richter es nicht gerechtfertigt hält, eine längere Freiheitsstrafe anzuwenden, wo er aber den Angeklagten schärfer zu treffen erwartet, indem er statt derselben eine höhere Geldstrafe auferlegt. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten bei Betrügereien von geringer Erheblichkeit, wo der Richter sich nicht gerechtfertigt sehen würde, eine lange Freiheitsstrafe zu erkennen, wo er aber gegen den Betrüger, der vielleicht ein vermögender Mann ist, nach dem Entwurfe bis zu einer Geldbuße von 1000 Rhlr. gehen kann. Ein anderer Zweck der Umwandlung der Geldbuße kann der sein, daß eine M i l d e r u n g der Strafe bei solchen eintrete, die ein Vergehen begangen haben, wovon der Entwurf annimmt, daß es allenfalls mit Geld gebüßt werden könne. Ein dritter Zweck der Geldbuße kann die Ausgleichung oder Vergeltung sein, wenn die Natur des Vergehens sich mehr zu einer Ausgleichung durch Geld eignet, wenn ein Verlust an Geld damit verknüpft war, z. B. bei Hinterziehung von Abgaben oder bei mißbräuchlicher Benutzung eines Regals. In diesen drei Fällen aber, möge es sich von Schär-

fung der Strafe, oder von Milderung der Strafe, oder von einer ausgleichenden Gerechtigkeit in der Strafe handeln, wird der Zweck immer nur dann erreicht werden können, wenn derjenige, welcher gestraft werden soll, wirklich ein Vermögen oder Einkommen oder die Mittel hat, das Geld auf diese oder jene Weise herbeizuschaffen. Wenn er diese Mittel nicht hat, so geht der Zweck der Schärfung der Strafe gänzlich verloren, er ist dann unmöglich; der Zweck der Milderung ist ebenfalls unerreichbar; es bleibt nur noch der Fall der Ausgleichung übrig, und da kommen wir dann zu der Frage, wie lange soll ein Armer für diejenigen Vergehen, welche ein Reicher mit Geld abkaufen kann, im Gefängnisse verweilen müssen?

Auf diese Frage kann die Antwort nach meiner Ansicht nur die sein, es sei unmöglich, daß ein Armer vier Jahre im Gefängniß sitzen müsse für ein Vergehen, welches der Reiche mit Geld abbüßen kann. Ich sehe die Einwendung vor, daß nach der bürgerlichen Gesetzgebung wegen Schulden eine lange Haft eintreten könne; ich glaube aber, mit der Frage, ob die Gesellschaft eine Verkürzung der Dauer der Gefängnißstrafe ertragen könne, haben wir uns nicht zu befassen. Wir müssen die vorliegende Frage ohne Beimischung von staatswirthschaftlichen oder sonstigen Rücksichten behandeln, blos aus der Rücksicht sie betrachten, welche Vorschrift das Gesetz enthalten müsse, um den Anforderungen der strafenden Gerechtigkeit zu entsprechen, und in dieser Beziehung, ich wiederhole es, scheint mir eine Dauer von vier Jahren unzulässig. Das Haupt-Motiv, welches der Entwurf für Annahme dieser langen Dauer angeführt hat, liegt in der Zoll-Strafgesetzgebung. Ich muß aber, meine Herren, daran erinnern, daß wir nothwendig den Strafgesetz-Entwurf als ein Einiges und Ganzes behandeln und berathen müssen, daß wir nicht bei jeder Gelegenheit uns darauf dürfen verweisen lassen: es besteht hier noch eine andere Verordnung und dort eine andere. Wir müssen das absolut Richtige zu finden und auszusprechen suchen, und wenn es nicht in Uebereinstimmung mit einem anderen bestehenden Gesetze wäre, so würde darin ein Grund liegen, jenes andere Gesetz zu ändern. Indem uns ein Strafgesetz-Entwurf zur Berathung vorliegt, so kann ich mir nicht anders denken, als daß er als Ganzes zu behandeln sei, und daß wir uns in unserem Urtheile nicht von der Rücksicht auf andere Gesetze dürfen leiten lassen. Abgesehen davon, ist aber eben diese Zoll-Strafgesetzgebung eine solche, die einer Revision sehr wohl bedürftig ist. Ich möchte in diesem Augenblick auf das unwirthliche Gebiet dieser Materie nicht eingehen, das aber möchte ich wohl behaupten, daß die Zoll-Strafgesetzgebung, jedoch nicht nur die des Zollvereins, sondern auch diejenige anderer Länder, mit dem Geiste des gegenwärtigen Jahrhunderts nicht übereinstimmt und einige Jahrhunderte hinter uns zurückgeblieben ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Zoll-Strafgesetzgebung schon deshalb einer Aenderung unterworfen werden muß, weil sie in das System des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs durchaus nicht paßt. Es ist nämlich durch die Zoll-Gesetzgebung dem Richter die Wahl zwischen Gefängniß, Festungs-Haft und Zuchthaus gelassen, und Sie werden aus dem gegenwärti-

gen Entwurf entnommen haben, daß eine solche Wahl dem Richter nicht gelassen werden soll, daß der Entwurf dem direkt widerspricht, daß eine solche Wahl dem Richter gelassen werden könne. Deshalb wird das Zoll-Strafgesetz eine Revision und Aenderung auf dem Wege der Gesetzgebung erleiden müssen. Ich bin der Ansicht, daß der Maßstab der Umwandlung, welcher im §. 27 vorgeschlagen ist, eine erhebliche Aenderung erleiden müsse. Sie haben aus dem Gutachten der Abtheilung ersehen, daß die Abtheilung diese Frage noch nicht erörtert hat; ich würde, wenn das erfordert oder für nützlich erachtet würde, keinen Anstand nehmen, einen Vorschlag vorzulegen und die Ansicht auszusprechen, die ich über die Umwandlung habe; da aber die Abtheilung die Frage: ob die im Paragraphen vorgeschlagene Umwandlung die richtige sei, nicht behandelt hat, so würde ich erwarten, insofern meine Bemerkungen Anklang finden, daß die hohe Versammlung der Abtheilung anheimgebe, sich über die Art der Umwandlung nach §. 27 in einer künftigen Sitzung zu äußern.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist zu bemerken, daß die Grundsätze, wie sie im §. 27 über die Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafe niedergelegt sind, eine bedeutende Milderung des gegenwärtig in den alten Provinzen bestehenden Rechts bilden. Nach der gegenwärtigen Strafgesetzgebung kann das Maximum in solchen Fällen der Umwandlung 10 Jahre betragen. Das ist gemildert worden auf 4 Jahre, und es entsteht, wenn man lediglich den vorliegenden Gesetz-Entwurf im Auge hat, die Frage, ob es auch nur eines so hohen Maximums bedarf. Die hohe Versammlung wird sich bei Prüfung und Erörterung des speziellen Theiles des Entwurfs überzeugen, daß nicht so hohe Geldbußen angeordnet sind, daß Jemand nach dem allgemeinen Reductions-Maßstabe, wie er im §. 27 angenommen worden ist, jemals zu 4 Jahren Gefängniß verurtheilt werden könne. Es steht fest, wie auch im Entwurf von 1843 §. 47 angeordnet ist, daß das Maß der zu substituirenden Freiheitsstrafe sich mindert nach der Höhe der Summe, und es ist im §. 47, welcher Grundsatz in dem neuen Gesetz-Entwurf materiell nicht geändert worden ist, angenommen, daß bei einem hohen Betrage 3 Rthlr. einem Tage Gefängniß gleichstehen sollen. Legt man diesen Maßstab an, so würde auf 1000 Rthlr. ein Jahr Gefängniß kommen. Ueber 1000 Rthlr. steigen die Geldbußen im Entwurf in der Regel nicht; nur einige Male kommt eine Geldbuße von 2000 Rthlr. vor, so daß zwei Jahre Gefängniß das Aeußerste wäre. Bei der Erörterung des speziellen Theils des Entwurfs wird es sich fragen, ob es so hoher zusätzlicher Geldbußen überhaupt bedarf. Und wenn man davon Abstand nehmen sollte, so wird sich die Frage in praktischer Beziehung ganz und gar erledigen. Dasjenige, was hier beim §. 27, indem man 4 Jahre annahm, maßgebend gewesen ist, war allerdings das Zollstrafgesetz. In diesem ist aber gesagt, es solle Freiheitsstrafe substituirt werden können im Maximum von 4 Jahren. Bei Zollverbrechen kann man der Substituirung so hoher Freiheitsstrafen auch in der That nicht entbehren. Auch beruht diese Bestimmung des Zollstrafgesetzes auf ausdrücklicher Convention mit den übrigen Zollver-

einsstaaten, und ohne eine Vereinbarung mit denselben kann man im Maximum nichts ändern. Da es nun aber nicht angemessen erscheint, hier im allgemeinen Strafgesetzbuche zu bestimmen, daß das Maximum nur ein oder zwei Jahre sein solle und daneben in einem speziellen Gesetze die Bestimmung aufrecht zu erhalten, es solle 4 Jahre sein, so ist auch hier das Maximum von 4 Jahren angenommen. Was die Frage betrifft, ob das Zollstrafgesetz einer Abänderung unterworfen werden möchte, so ist dies ein Gegenstand, über welchen Preußen nicht einseitig entscheiden kann. Indessen wird man darauf Bedacht nehmen müssen, die Bestimmung wegen Zulässigkeit der Umwandlung in Zuchthausstrafe zu beseitigen, indem sie allerdings mit dem allgemeinen Prinzip des §. 27 in Widerspruch tritt, welches dahin geht, daß immer nur die Umwandlung in Gefängniß stattfinden soll, außer dem Falle des zweiten Alinea des §. 27.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist allerdings richtig, wie von dem Vorsitzenden der Abtheilung bemerkt worden ist, daß bereits durch einzelne spätere Beschlüsse die Abtheilung in ihrer Majorität sich dahin ausgesprochen hat, daß die Geldstrafe als Kriminalstrafe nicht ganz auszuschließen sei, während meine Ansicht dahin ging, daß die Ausschließung derselben aus Gründen der Zweckmäßigkeit wünschenswerth wäre und die Frage, ob die Geldstrafe als Kriminalstrafe entbehrlich sei, in Folge dieser Ansicht zu den sogenannten ausgeworfenen Fragen gehöre. Ich erkenne jedoch an, daß die Frage, ob man meiner Ansicht beipflichte oder nicht, von Seiten der Abtheilung nicht füglich bestimmend sein kann, den Grundsatz des Entwurfes zu diskutiren. Ich würde nichts dawider haben, wenn wir jetzt an die Berathung dieser Grundsätze gingen, sehe aber nicht ein, wie es gehen soll, da über den Antrag des Entwurfs von der Abtheilung kein Gutachten gegeben worden ist, indem sie beschlossen hat, die Berathung über die Bestimmung des §. 27 vorläufig auszusetzen. Die Anträge aber, welche im Paragraphen niedergelegt worden, sind wesentlich von der Natur, daß sie dem Begriff der Geldstrafe eine eigenthümliche Bedeutung geben und nothwendig machen, nicht nur zu erörtern, ob und in welchem speziellen Charakter sie gerechtfertigt sei, sondern auch eine Diskussion zur Folge haben werden, welche Grundsätze bei der Strafverwandlung befolgt werden sollen. Hierüber ist ein Gutachten von der Abtheilung nicht abgegeben worden, und ich pflichte dem Abgeordneten der Stadt Köln bei, daß es die Lage der Sache erfordere, daß vorher eine Begutachtung der Abtheilung in einer speziellen Sitzung erfolgen muß.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Antrag des Abgeordneten aus Köln geht dahin, das Maximum der Gefängnißstrafe, welches bei Verwandlung einer Geldstrafe stattfinden kann, und welches er für zu hoch hält, zu ermäßigen; ich glaube nach dem, was ich gehört habe, daß dieser Antrag seine Erledigung finden kann, ohne daß es nothwendig ist, ihn zu verschieben bis auf die Berathung der Strafbestimmungen für die einzelnen Verbrechen. Es handelt sich hier nur darum, ist es nothwendig, das Maximum der Gefängniß-Strafe, welches der Gesetz-Entwurf im Allgemeinen, nach §. 12,

ie daß zwar

rerung des

es ie daher

man davon

ischer Beziehu

§. 27, indem

allerdings

Freiheitsstra

Bei Zollver

auch in der

strafgesetzen

einsstaaten, und ohne eine Vereinbarung [illegible] im Maximum nichts ändern. Da es nun aber [illegible] scheint, hier im allgemeinen Strafgesetzbuche zu [illegible] Maximum nur ein oder zwei Jahre sein solle und [illegible] ziellen Gesetze die Bestimmung aufrecht zu erhalten, [illegible] sein, so ist auch hier das Maximum von 4 Jahren [illegible] Was die Frage betrifft, ob das Zollstrafgesetz [illegible] terworfen werden möchte, so ist dies ein Gegenstand, [illegible] Preußen nicht einseitig entscheiden kann. Indessen [illegible] Bedacht nehmen müssen, die Bestimmung wegen Zulässigkeit der [illegible] wandlung in Zuchthausstrafe zu beseitigen, indem sie [illegible] dem allgemeinen Prinzip des §. 27 in Widerspruch tritt, [illegible] dahin geht, daß immer nur die Umwandlung in Gefängniß [illegible] finden soll, außer dem Falle des zweiten Alinea des §. 27.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist allerdings [illegible], wie von dem Vorsitzenden der Abtheilung bemerkt worden ist, daß bereits durch einzelne spätere Beschlüsse die Abtheilung in ihrer Majorität sich dahin ausgesprochen hat, daß die Geldstrafe als Kriminalstrafe nicht ganz auszuschließen sei, während meine Ansicht dahin ging, daß die Ausschließung derselben aus Gründen der Zweckmäßigkeit wünschenswerth wäre und die Frage, ob die Geldstrafe als Kriminalstrafe entbehrlich sei, in Folge dieser Ansicht zu den sogenannten ausgeworfenen Fragen gehöre. Ich erkenne jedoch an, daß die Frage, ob man meiner Ansicht beipflichte oder nicht, von Seiten der Abtheilung nicht füglich bestimmend sein kann, den Grundsatz des Entwurfes zu diskutiren. Ich würde nichts dawider haben, wenn wir jetzt an die Berathung dieser Grundsätze gingen, sehe aber nicht ein, wie es gehen soll, da über den Antrag des Entwurfs von der Abtheilung kein Gutachten gegeben worden ist, indem sie beschlossen hat, die Berathung über die Bestimmung des §. 27 vorläufig auszusetzen. Die Anträge aber, welche im Paragraphen niedergelegt worden, sind wesentlich von der Natur, daß sie dem Begriff der Geldstrafe eine eigenthümliche Bedeutung geben und nothwendig machen, nicht nur zu erörtern, ob und in welchem speziellen Charakter sie gerechtfertigt sei, sondern auch eine Diskussion zur Folge haben werden, welche Grundsätze bei der Strafverwandlung befolgt werden sollen. Hierüber ist ein Gutachten von der Abtheilung nicht abgegeben worden, und ich pflichte dem Abgeordneten der Stadt Köln bei, daß es die Lage der Sache erfordere, daß vorher eine Begutachtung der Abtheilung in einer speziellen Sitzung erfolgen muß.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Antrag des Abgeordneten aus Köln geht dahin, das Maximum der Gefängnißstrafe, welches bei Verwandlung einer Geldstrafe stattfinden kann, und welches [illegible] für zu hoch hält, zu ermäßigen; ich glaube nach dem, was ich ge[illegible] daß dieser Antrag seine Erledigung finden kann, ohne daß [illegible] ist, ihn zu verschieben bis auf die Berathung der [illegible] einzelnen Verbrechen. Es handelt sich [illegible] das Maximum der Gefängniß[illegible] im Allgemeinen, nach §. 12.

nur damit auf
te.
Wort.)

lb nicht, weil
fängnißstrafe

würde sich
auch nichts
chen wieder
b geändert,
n kann man
t, und es
utung des

ter Weise
kung auf
nisterial-
in der
Diskus-
theilung
ückkom-
en ha-
ndlung
Dann
niedrig,
Rthlr.
so wie
et ist.
von 5
gestellt.
te wa-
Rthlr.,
r vor-
rochene
ir den
ich bei
s, daß
is, daß
1—3
afarbeit
en Tag

ntrag be-
heitsstrafe
estimmung
Rhein-Pro-
ensfall an-
eldbuße von

auf 2 Jahre bestimmt, hier ausnahmsweise zu erhöhen bei der Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe? Finden wir, daß es nothwendig sei, eine Ausnahme in dieser Beziehung zu machen, dann möchte es schwierig sein, das besondere Maß, bis wohin es geschehen könne, zu bestimmen; wir möchten in Willkürlichkeiten gerathen, und es dürfte wohl für die Versammlung schwer zu ermessen sein, ob 3, 4 oder 5 Jahre zu nehmen sein würden. Wohl aber läßt sich die Frage jetzt entscheiden, ob wir überhaupt genöthigt sind, eine solche Ausnahme stattfinden zu lassen, oder ob es nicht möglich und angemessen erscheint, den Satz des Paragraphen, welcher die Ausnahme feststellt, zu streichen. Ich glaube, wir können vollkommene Veranlassung haben, diesen Satz hier zu streichen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns gesagt, das System des Entwurfs erfordere eine solche Erweiterung nicht; es gebe nach dem Entwurfe keine Geldstrafe, die es rechtfertigen würde, daß die Umwandlung höher, ja nicht bis zu 2 Jahren Gefängnißstrafe gehe. Diese Nothwendigkeit liege allein in der Zoll-Gesetzgebung.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns ferner gesagt, es sei nicht möglich, diese Bestimmung der Zollgesetzgebung in diesem Augenblick zu ändern, weil sie auf dem Uebereinkommen der Zollvereins-Staaten beruht. Ich gebe das vollkommen zu, ich glaube aber, daß das auch nicht nöthig ist, sondern, wenn der Entwurf nicht die Feststellung einer höheren Gefängnißstrafe rechtfertigt, brauchen wir auch im Entwurfe diese Ausnahme einer durch die Zollgesetzgebung gerechtfertigten Strafe nicht hinzuzufügen, sondern es geht dann in dieser Beziehung die lex specialis dem allgemeinen Gesetze vor. So lange also für Zollübertretungen dasjenige Maß der Gefängnißstrafe anwendbar erscheint, welches die Zollordnung festsetzt, glaube ich, können wir, ohne die Berathung aussetzen zu dürfen, hier zum Beschlusse kommen, den Satz: „doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals 4 Jahre übersteigen", hier einfach zu streichen. Dann gilt die allgemeine Regel, daß Gefängnißstrafe 2 Jahre nie übersteigen darf, auch für die Umwandlung der Geldbuße in Gefängniß, und das würde mein Antrag sein.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich wiederhole, es ist kein Bedürfniß für den Entwurf vorhanden, diese Bestimmung, die ursprünglich eine Milderung sein sollte, beizubehalten; es kann also der Satz fortfallen, wie er auch in Rücksicht darauf fortfallen kann, daß die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes im Einführungs-Patente ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind.

Abgeordn. Camphausen: Dazu habe ich zu bemerken, daß die Rechnung, welche uns vorgetragen worden ist, aus dem Entwurf selbst nicht hervorgeht. Wir können annehmen, daß der Richter bei hoher Geldstrafe 3 Thaler auf den Tag rechnen werde und bei niedriger nur 15 Sgr. Da dies aber nirgends vorgeschrieben ist, so kann nach dem Entwurfe, wenn die Beschränkung auf 4 Jahre wegfällt, bei einer Geldstrafe von 2000 Thalern der Richter erkennen, daß der Zahlungsunfähige 4000 Tage im Gefängnisse zu sitzen habe. Ich

weiß wohl, daß dies nicht erfolgen wird, ich antworte nur damit auf die Bemerkung, daß das Gesetz das Gegentheil enthalte.

(Der Abgeordn. Graf von Schwerin bittet ums Wort.)

Ich will mich gern unterbrechen lassen zur Berichtigung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das geht deshalb nicht, weil im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß auf Gefängnißstrafe nie über 2 Jahre erkannt werden darf.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das Bedenken würde sich schon aus diesem Grunde erledigen; sodann steht aber auch nichts entgegen, den §. 47 des früheren Entwurfes im Wesentlichen wieder aufzunehmen. Man hat diese Bestimmung nur deshalb geändert, weil man nicht in eine Kasuistik verfallen wollte. Indessen kann man auf diese speziellen Bestimmungen des §. 47 zurückkehren, und es dürfte mit Rücksicht auf die Zweifel, die über die Bedeutung des §. 27 erhoben worden sind, dies sogar zweckmäßig sein.

Abgeordn. Camphausen: Ich würde also in doppelter Weise berichtigt sein, sowohl wegen der Berechnung und Beschränkung auf 2 Jahre Gefängniß, als durch das Anerbieten des Herrn Ministerial-Kommissars. Es war mir nur nicht klar, inwiefern wir in der Diskussion über den Paragraphen uns befanden oder bei der Diskussion des Vorschlages, der seitens des Vorsitzenden der Abtheilung gemacht worden ist. Ich will, um nicht nochmals darauf zurückkommen zu müssen, kurz andeuten, welchen Vorschlag ich zu machen haben würde. Er würde darin bestehen, daß die Art der Umwandlung der Geldstrafe jedesmal im Urtheil festgestellt werden müsse. Dann scheint mir unter allen Umständen der Satz von 15 Sgr. zu niedrig, und mein Vorschlag würde sein, zu sagen: von 1 Rthlr. bis 3 Rthlr. Das stimmt auch mit dem überein, was in anderen Ländern, so wie auch in unserem eigenen Staate, in gewissen Fällen gestattet ist. Nach dem Militairstrafgesetze nämlich ist die Verwandlung von 5 Rthlr. Geldbuße der Gefängnißstrafe von einer Woche gleichgestellt. Das nähert sich schon meinem Vorschlag. Nach dem Landrechte waren 5—40 Rthlr. für 8 Tage bestimmt, in Braunschweig 1—5 Rthlr., in Hannover 1—2 Rthlr. für den Tag. Ich würde ferner vorschlagen, daß eine neben Strafarbeit oder Zuchthaus ausgesprochene Geldstrafe nach dem höheren Satze von 2 bis 4 Rthlr. für den Tag umzuwandeln sei. Das wären die drei Punkte, die ich bei §. 3 hinzugefügt und resp. geändert wünsche, nämlich erstens, daß die Art der Umwandlung im Urtheile festgestellt werde, zweitens, daß in gewöhnlichen Fällen die Umwandlung nach dem Satze von 1—3 Rthlr., und drittens, daß sie bei Geldbußen neben Strafarbeit oder Zuchthaus nach dem Satze von 2—4 Rthlr. für den Tag stattfinde.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was den ersten Antrag betrifft, daß gleichzeitig die Höhe der zu substituirenden Freiheitsstrafe im Urtheil festgestellt werden solle, so würde es dieser Bestimmung nicht bedürfen, da in den älteren Provinzen und in der Rhein-Provinz sogleich subsidiaire Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall angeordnet wird. Was die Bemerkung betrifft, daß die Geldbuße von

½ Rthlr. unter Umständen einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichgestellt ist, so ist dabei das Maß des Arbeitslohnes maßgebend gewesen. Indessen steht nichts entgegen, den ½ Rthlr. auf 1 Rthlr. zu erhöhen. Das Uebrige ließe sich später bei der Fassung näher erwägen.

Marschall: Die Versammlung hat vorhin beschlossen, in die Berathung des Paragraphen einzugehen, aber das würde nicht hindern, daß jetzt noch, falls die Versammlung es für nothwendig erkennt, der Gegenstand an die Abtheilung zurückgewiesen werden könnte. Uebrigens sind eigentlich nur von zwei verschiedenen Seiten Vorschläge gemacht worden, die zur Berücksichtigung kommen. Es hat sich eine Annäherung zwischen denselben schon gezeigt, und ich sehe kein Bedenken, warum sie jetzt nicht vollständig berathen und zur Abstimmung gebracht werden könnten. Der Abgeordnete Dittrich hat zunächst das Wort.

Abgeordn. Dittrich: Dem, was der Herr Direktor der Abtheilung geäußert hat, kann ich mich nicht anschließen. Es ist in §. 12 gesagt:

> „Wenn das Gesetz ein Verbrechen mit Gefängnißstrafe bedroht, ohne deren Dauer zu bestimmen, so darf diese Strafe nicht über zwei Jahre zuerkannt werden."

Ich nehme also vorweg nicht an, daß nicht eine höhere als zweijährige Gefängnißstrafe erkannt werden dürfe, glaube auch insbesondere, daß bei dem Gesetzes-Vorschlage solches nicht angenommen worden ist, sonst würden hier nicht vier Jahre als zulässige Gefängnißstrafe angenommen sein. Im Interesse der Milderung halte ich also die Festsetzung eines Strafmaximums für nothwendig; zweitens aber auch darum, weil der zweite Satz sagt:

> „Auch Strafarbeit oder Zuchthausstrafe kann neben Geldbuße erkannt werden;"

also bei höheren Verbrechen immer auch diese Strafe eintreten würde und wir, wenn wir den im Gesetz-Entwurfe beabsichtigten Maßstab der Umwandlung annehmen, zu einem ungeheuren Maximum kommen; denn den Tag zu 15 Sgr. berechend, kommen wir für 1000 Rthlr. Geldbuße zu einer Gefängnißhaft von 2000 Tagen. Milderung und Festsetzung eines Strafmaximums wird also dringend nothwendig. Es sind, wie die Motive sagen, hierbei bereits von zwei Provinzen Strafmaxima beantragt worden auf theils 1 Jahr, theils 2 Jahre. Ich würde mich dem Antrage anschließen, welcher das Maximum auf 2 Jahre festgesetzt wünscht, ferner dem, daß für den Fall, wenn Strafarbeit oder Zuchthaus eintreten muß, nur verhältnißmäßig weit geringere Strafe stattfinden dürfe.

Korreferent Freiherr von Mylius: Wenn jetzt in das Detail eingegangen werden soll, so glaube ich auch, daß überhaupt die allgemeinen Grundsätze festgestellt werden müssen, welche der Geldstrafe zu Grunde liegen, und hier vermisse ich vor Allem irgend ein festes Strafmaß. Ich halte das für einen bedeutenden Nachtheil, indem möglicherweise dadurch das Gesetz ganz unpraktisch werden könnte. Es muß, wenn Geldstrafen angedroht werden, dem Richter ein be-

stimmtes Maß angegeben werden, unter welches und über welches er möglicherweise nicht erkennen soll. Das rheinische Recht hat ein solches Maß in dem Minimum von 1 Fr.; hier möge man ein Minimum von 10 Sgr. bestimmen. Das ist aber eine Ansicht, worüber die Abtheilung noch nicht gehört worden ist, über welches sie auch nicht Gelegenheit hatte, sich zu vernehmen, indem auf den Beschluß der Abtheilung die Diskussion ausgesetzt worden ist; ich werde nun hier den Antrag stellen müssen, wenigstens ein Minimum der Geldstrafe in Vorschlag zu bringen, unter welches nicht herabgegangen werden kann, indem sonst ganz sicher nicht zu vermeiden sein wird, daß Erkenntnisse vorkämen, in welchen ein Richter, um eine Geldstrafe, welche er nicht billigt, illusorisch zu machen, eine so geringe Strafe ausspricht, daß sie von keinem Erfolg ist und dem Gesetz seine Bedeutung nimmt.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Dasselbe würde auf die Freiheitsstrafen Bezug haben. Man hat auch in Ansehung der Gefängnißstrafe kein Minimum festgesetzt und dem Richter vertraut, daß er nicht in das Unangemessene verfallen werde; ein Gleiches wird in Ansehung der Geldbußen stattfinden können.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag, ein Minimum festzusetzen, die Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. von Byla: Ich glaube, daß dieser Antrag schon genügend durch die Antwort des Herrn Regierungs-Kommissars widerlegt ist; denn eben so wenig, wie der Richter auf eine Viertelstunde Gefängnißstrafe erkennen wird, eben so wenig wird er auf 1 Pfennig Geldbuße erkennen. Das Minimum der Geldstrafe kann man dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen des Richters unbedingt überlassen, er wird gewiß die Strafe der Handlung richtig anpassen. Deshalb muß ich mich nur gegen den Antrag erklären.

Abgeordn. Camphausen: Meine Herren, ich sehe gar nicht ab, wie es für uns ein Grund sein soll, daß man dem Richter vertrauen dürfe, er werde das nicht thun. Das Gesetz soll bestimmen, was der Richter zu thun hat, nicht aber von dem Vertrauen ausgehen, daß der Richter nicht thun werde, was der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Und warum sollen wir nicht wissen, wie das Minimum der Strafe ist, warum nicht wissen, ob es dem Richter gestattet ist, eine Stunde Gefängniß oder einen Pfennig Geldbuße aufzuerlegen? Es liegt keine Schwierigkeit vor, daß das Gesetz sage, hier fängt das Maß der Strafe an, und da hört es auf. Es liegt nicht nur eine Schwierigkeit nicht vor, sondern es *soll* geschehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte dem erwiedern, daß dies nach meiner Meinung allerdings kein Geheimniß ist, es fragt sich nur, ob wir es zu wissen brauchen, ob eine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß es im Gesetze ausgesprochen ist; das glaube ich auch nicht. Es kommt darauf an, daß der Richter weiß, daß er auf *Strafe* erkennen soll.

Wir können aber dem Richter so viel Vertrauen schenken, daß er auch in Bezug auf das Minimum nicht weiter heruntergehen wird,

als es zweckmäßig ist; inwieweit er heruntergehen kann, dies vorzuschreiben, ist eine Unmöglichkeit, und wenn wir einem Richter in dieser Beziehung nicht vertrauen wollen, so kommen wir in Subtilitäten hinein, die nicht auszuführen sind. Mit dem Maximum ist es anders, da müssen Vorschriften getroffen werden. Um aber auf meinen Vorschlag zurückzugehen, glaube ich doch, befindet sich entweder der geehrte Abgeordnete aus Schlesien oder ich in einer Täuschung in Bezug auf die Auffassung des §. 12. Ich habe den Paragraphen so aufgefaßt, daß die Gefängnißstrafe überhaupt die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf; wäre dies nicht richtig, so wäre auch die Schlußfolgerung nicht richtig; aber ich glaube, es ist richtig, und insofern bedarf es hier der Andeutung einer Ausnahme nicht, wenn wir sie nicht machen wollen, weil die Zoll-Gesetzgebung es erfordert, auch hat der Herr Regierungs-Kommissar schon zugegeben, was ich vorhin deduzirte.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Bestätigung des eben Gesagten muß ich bemerken, daß das Maximum der Gefängnißstrafe in zwei Jahren besteht. Diese Regel des §. 12 findet nur eine Ausnahme in den Fällen der §§. 27, 74 und 78, wo von der materiellen Konkurrenz der Verbrechen und vom Rückfall die Rede ist; nur in diesen Fällen kann die Dauer von 2 Jahren überschritten werden. Die gegenwärtige Fassung des §. 12 spricht dies allerdings nicht klar aus, und darum könnte man sagen: das Maximum der Gefängnißstrafe besteht in zwei Jahren, insofern nicht anderwärts ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Hier wollte ich doch noch beifügen gegen den Abgeordneten aus Schlesien, daß das Spatium von ½ Thaler bis zu 3 Thalern hauptsächlich aus dem Grunde gegeben ist, damit der Richter bei hohen Geldstrafen von dem Maximum Gebrauch mache und demnach das Maximum der Gefängnißhaft doch nicht zu hoch werde. Es wird also die Rechnung des Abgeordneten nicht zutreffen, es wird bei hohen Geldstrafen von 3 Thalern für einen Tag Gefängniß an gerechnet werden müssen, sonst würde die Gefängnißstrafe das Maß, das für sie im Allgemeinen angenommen freilich übersteigen.

Abgeordn. von Weiher: Es scheint mir nöthig, den möglichst größten Spielraum zu lassen, um möglichst viele Abstufungen der Strafen zu haben, auch scheint es mir angemessen, den Verbrecher in den Stand zu setzen, sein Verbrechen durch Geldstrafen abzubüßen und sich dem Gefängnisse zu entziehen. Nicht möglich wird dies den Unvermögenden sein, was in vielen Fällen doch wünschenswerth sein muß, und in welcher Rücksicht der Geldsatz nicht so hoch angenommen werden darf. Da es nun wünschenswerth scheint, daß auch den Unvermögenden die Gefängnißstrafe in Geldstrafe verwandeln zu können erleichtert werde, so erscheint es angemessen, daß von 15 Silbergroschen auf 10 Silbergroschen hinabgegangen werde.

Abgeordn. Dittrich: Was zunächst die Strafbestimmung des §. 12 anlangt, so bin ich dadurch befriedigt, daß der Herr Ministerial-Kommissarius gesagt hat, es werde eine andere Fassung gewählt

werden. Dieses Bedenken wird sich also erledigen, was aber die Höhe der in Gefängnißstrafe umzuwandelnden Geldbuße anlangt, so glaube ich doch, daß von dem Antrage auf Festsetzung eines Maximums nicht abzugehen sei, denn, wenn auch, wie der Herr Direktor der Abtheilung gesagt hat, die Abstufung des Maßes verschiedenartig stattfinden kann, so scheint mir doch die Bestimmung des Entwurfs von 1843 zweckmäßiger, und auch im Interesse der Milderung des Strafmaßes erforderlich. So nothwendig ich hiernach auch die Festsetzung des Maximums halte, eben so wenig bin ich damit einverstanden, daß ein Minimum festgesetzt werde, indem ich glaube, daß dem Richter der Maßstab überlassen werden muß. Sollte die geringste Geldbuße, wie angetragen, auf 10 Silbergroschen angenommen werden, so würde für den Strafzweck nichts erreicht werden, da dieser Betrag sehr unbedeutend ist.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich glaube, daß schon die Diskussion, wie sie bisher stattgefunden hat, herausgestellt hat, daß es sich bei meinem Antrage keinesweges um eine Kleinigkeit und etwas Geringfügiges, sondern um ein sehr wesentliches Prinzip der Gesetzgebung handelt, welches schon zu Anfange der Diskussion zur Sprache gebracht worden ist, ob nämlich der Gesetzgeber zu den Beamten oder zum Volke sprechen soll. Hat das Volk das Recht, zu verlangen, daß das, was gestraft wird, ihm klar gegenüber gestellt werde, so hat auch der Gesetzgeber die Pflicht, dieses klar hinzustellen, das kann aber nur dann geschehen, wenn ein Minimum und eben sowohl ein Maximum festgestellt wird. Wenn ein Minimum hier nicht festgestellt wird, so wird aus dem Gesetzbuche nicht zu entnehmen sein, auf welches Maß der Richter heruntergehen kann. Ich glaube auch, daß man sich diesem Gesichtspunkte nicht durch die Erwägung entziehen kann, der Richter sei ein guter Mann, er werde das Richtige schon finden, man müsse ihm vertrauen; ich glaube vielmehr, die Aufgabe der Gesetzgebung ist, dem Richter nur solche Strafen in die Hand zu geben, aus denen jeder entnehmen kann, was ihr Maß dabei sei. Ich glaube daher, daß die Rücksicht, die bereits im Anfange der Diskussion angedeutet wurde, auch hier hervorgehoben und daraus der Schluß gezogen werden muß, daß eine bestimmte Begränzung zwischen dem, was dem Richter gestattet und was ihm nicht gestattet ist, nothwendig erfordert werden müsse.

Abgeordn. Sperling: Ich kann mich dem Vorschlage des Herrn Korreferenten in Bezug auf die Bestimmung eines Minimums nicht anschließen, denn die Strafbestimmung ist nicht blos für Verbrecher von Profession getroffen, sondern auch für die, welche einen moralischen Lebenswandel führten und vielleicht nur einmal gegen das Gesetz fehlten, nicht blos für die, welche Geldstrafen mit Leichtigkeit zahlen können, sondern auch für die Dürftigern, und ich kann mir nicht denken, daß das Urtheil der Richter einmal so ausfallen könnte, daß es lächerlich werden müßte. Auf moralische Menschen wird auch eine viertelstündige Gefängnißstrafe einen empfindlichen Eindruck hervorbringen, und in Beziehung auf die Geldstrafe läßt sich wohl der Fall denken, daß dem Einen einen Silbergroschen zu zahlen so schwer

fallen möchte, wie einem Anderen ein Thaler. Aus diesen Rücksichten ist daher die Ergänzung des Paragraphen durch Hinzufügung eines Minimums in der vorgeschlagenen Art gewiß nicht nothwendig. Der Ansicht, daß in diesem Paragraphen die Bestimmung weggelassen werden könne, wonach die zu verwandelnde Gefängnißstrafe überhaupt nicht vier Jahre übersteigen dürfe, schließe ich mich an, da solche durch die anderweitige Festsetzung überflüssig gemacht ist, wonach die Gefängnißstrafe niemals mehr als zwei Jahre betragen darf. Auch scheint mir eine Aenderung in der Fassung in Beziehung auf die Worte: „durch richterliches Ermessen" durchaus nothwendig. Denn hat auch der Herr Regierungs-Kommissarius diesen Ausdruck uns zur Zufriedenheit verdeutlicht, so muß ich doch bekennen, daß man auf seine Deutung nicht leicht kommen könnte.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist auch bereits nachgegeben, daß man die Detailbestimmungen aus dem Entwurfe von 1843 übernehmen wird.

Vice-Marschall von Rochow: Ob hier ein Maximum festgesetzt werden soll, halte ich blos für eine Fassungsfrage. Es wird zu untersuchen sein, ob durch die Bestimmung eines öfter angeführten Paragraphen dies schon ausgedrückt wird. Ist dies nicht der Fall, so wird eine Fassung gewählt werden müssen, die es außer Zweifel setzt. Gegen die Festsetzung eines Minimums muß ich mich aber erklären. Es wird nur sehr mäßig sein müssen und etwa 10 Silbergroschen nicht übersteigen dürfen; ich finde aber, daß bei einer Kriminalstrafe 10 Silbergroschen auszusprechen etwas ist, was dem Ernste des Gesetzes zuwiderläuft. Es ist gesagt worden, es müsse dem Verbrecher ein Bild hingestellt werden von dem, was er als Strafe zu erwarten habe, da könnte es aber wohl geschehen, daß durch die 10 Silbergroschen das Bild für ihn zu leicht gefärbt erscheine. Daher möchte ich lieber dem Richter vertrauen, daß er in allen Fällen das Angemessene nicht aus den Augen setzen werde.

Referent Naumann: Es handelt sich hier um die Frage, wie die Geldstrafe in Freiheitsstrafe verwandelt werden solle? Sie führt auf die Frage zurück: welches Bewenden es mit der Geldstrafe habe und auf welche Vergehen sie angewendet werden soll? Welches ist der Preis, den die Gefängnißstrafe, nach Gelde berechnet, hat? Das ist die Frage, die wir zu beantworten haben. Wir sollen sagen: ein Tag ist so und so viel Geld werth? Wenn wir nun einmal über Geldstrafen nicht hinwegkommen können, so ist mir das Spatium von 1 bis 3 Thalern für einen Tag zu gering, und ich würde dem richterlichen Ermessen einen noch größeren Spielraum geben; ich würde vorschlagen, bis auf zehn Thaler zu gehen.

(Heiterkeit.)

Die Verhältnisse sind hier in der That ganz unbegränzt, so verschieden, daß ich mir gar nicht sagen kann, wie viel Werth die Freiheit in einzelnen Fällen habe.

Abgeordn. Camphausen: Dieser Vorschlag würde doch, meines Erachtens, das richterliche Ermessen zu weit ausdehnen und würde uns eben so wenig Aufschluß geben auf unsere Frage, wie viel Thaler

ein Tag Gefängniß werth sei, als der Entwurf selbst gethan hat. In letzter Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß der Aufschluß darüber in einigen Paragraphen vorzugsweise zu suchen wäre, in solchen nämlich, wo eben das Geld als Buße unter mildernden Umständen die Freiheitsstrafe ersetzen soll. So verfügt z. B. §. 303, daß, wenn Jemand falsches Geld gemacht hat, aber nicht in der Absicht, dasselbe in Umlauf zu bringen, er mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern gestraft werden soll. Hier ist also vier Wochen Gefängniß mit 500 Thalern Geldbuße gleichgesetzt. Einen weiteren Maßstab würden Sie in Artikel 195 des Entwurfes finden. Da ist gesagt, daß bei thätlichen Ehrenkränkungen unter mildernden Umständen anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu 500 Thalern erkannt werden könne. Das Minimum der Freiheitsstrafe in diesem Paragraphen sind 8 Tage; unter mildernden Umständen kann der Richter statt dieser 8 Tage Gefängniß 500 Thaler Geldbuße aussprechen, es stehen also hier 500 Thaler 8 Tagen Gefängniß gleich. Endlich finden Sie noch einen Fall in Artikel 243 des Gesetzes, wo die einem Anderen zugefügte Körperverletzung Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu 2 Jahren nach sich zieht, unter mildernden Umständen aber auf Geldbuße erkannt werden kann. Hier ist also das Minimum der Gefängnißstrafe anwendbar, und wenn wir als Minimum einen Tag annehmen, so spricht hier das Gesetz die Ansicht aus, daß ein Tag Gefängnißstrafe 300 Thalern gleichzusetzen sei. Sie sehen also, daß eine Antwort auf die Frage, wie viel Thaler einem Tage Gefängniß gleich stehen, in dem Gesetze nicht gleichmäßig gegeben ist, oder vielmehr, um ganz im Ernste zu reden, daß es ungemein schwierig ist, die Freiheit in Geld zu veranschlagen. Ich würde es nicht unrichtig finden, 10 Thaler einem Tage Gefängniß gleichzusetzen, aber nicht richtig, die Wahl von 1 bis zu 10 Thalern zu gestatten. Nimmt die Versammlung den vorgeschlagenen Maßstab von 1 bis 3 Thalern an, und findet sie später, daß nach diesem Maßstabe eine zu hohe Freiheitsstrafe zulässig sei, so wird sie in dem betreffenden Falle durch Begutachtung einer geringeren Geldbuße dahin wirken können, daß für kleine Vergehen nur eine kurze Freiheitsstrafe statt der Geldbuße eintreten könne.

Abgeordn. von Weiher: Es scheint nicht darauf zu passen, was der verehrte Redner vorbrachte. Es ist das, was er eben gesagt hat, eine Vergleichung von Minimum und Maximum; es ist von einer Strafe das Minimum angegeben, von einer anderen das Maximum.

Abgeordn. Camphausen: Ganz richtig. Wenn die Richter unter das Minimum der Freiheitsstrafe heruntergehen wollen, so kommen sie bei dem Maximum der Geldbuße an.

Abgeordn. Krause: Ich werde mich dem Gutachten der Abtheilung besonders schon deshalb anschließen, weil ich ein Abkaufen der Strafe nicht theilen kann, um so mehr, weil der gemeine Mann die Meinung oft hegt, der Reichere sei nicht bestraft worden und er sich dadurch verletzt glaubt, um so mehr, da oft ein Tag Gefängnißstrafe mit mehr denn Hundert Thalern gesühnt werden kann. Aus dem

Grunde würde ich namentlich hier für Abschaffung des Abkaufens der Freiheitsstrafe stimmen.

Marschall: Wenn sich weiter nicht um das Wort gemeldet wird, so ist die Diskussion zu schließen. Es ist eine Reihe von Fragen zu stellen. Die erste Reihe bezieht sich auf den Vorschlag des Grafen Schwerin und heißt: Soll beantragt werden, daß der Satz:

„doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals 4 Jahre übersteigen",

wegfallen möge. Der Antrag des Abgeordneten Camphausen giebt Anlaß zu drei Fragen, und zuletzt würde der Antrag des Korreferenten Veranlassung zu der Frage geben, ob beantragt werden soll, daß das Minimum der Geldbuße im Gesetze bestimmt werde.

Die erste Frage heißt also: ob die Versammlung auf Wegfall des Satzes:

„doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals 4 Jahre übersteigen"

anträgt?

Abgeordn. von Eynern: Es ist immer die Voraussetzung dabei zu berücksichtigen, die der Herr Kommissarius erwähnt hat, daß es einer Revision und Fassung bedürfe, und daß das wieder aufgenommen werde, was in dem Entwurfe von 1843 enthalten ist.

Marschall: Das bleibt vorausgesetzt. Diejenigen also, welche auf Wegfall dieser Bestimmung im §. 27 antragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Mehrheit der Versammlung erhebt sich.)

Es ist mit großer Majorität dem Antrage beigestimmt worden. Es würde nun die Frage folgen: Soll beantragt werden, daß die Art der Umwandlung jedesmal im Urtheile zu bestimmen sei? Die zweite Frage, welche aus dem Antrage des Abgeordneten Camphausen hervorgeht, heißt: Soll beantragt werden, daß eine Geldbuße von 1—3 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten sei? und die dritte Frage würde sein: Soll beantragt werden, daß in den Fällen, wo auf Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt wird, eine Geldbuße von 2—4 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten sei?

Abgeordn. Sperling: Ich möchte dem geehrten Herrn Antragsteller anheimgeben, den Antrag ganz zurückzuziehen; denn wenn wir darüber abstimmen, ob überhaupt eine gleichzeitige Feststellung der Gefängniß- und Geldstrafe erforderlich sei, und diese Frage verneinen, so würde solche leicht so gedeutet werden können, als ob wir eine solche Feststellung nicht wünschen, während doch der eigentliche Grund der Verneinung nur der wäre, daß ein solcher Antrag bei der bisherigen Praxis nicht nothwendig ist.

Justiz-Minister Uhden: Es sind auch bestimmte Verordnungen darüber vorhanden, daß immer gleichzeitig die subsidiarische Gefängnißstrafe ausgesprochen werden muß.

Referent Naumann: Ich muß bemerken, daß dem doch nicht immer so ist, daß nicht immer auf Geldstrafe und eine bestimmte Freiheitsstrafe alternativ erkannt wird. Bei Steuerdefraudationen

z. B. faßt die Verwaltungsbehörde das Resolut ab, und der Richter verwandelt erst später in geeigneten Fällen die Geldbuße in Gefängnißstrafe.

Justiz-Minister Uhden: Das ist eine ganz andere Sache, weil eben die Steuerbehörde nicht auf Gefängnißstrafe erkennt, sondern nur auf Geldbuße, die von dem Richter in Gefängnißstrafe umgewandelt wird. Sollte wirklich ein Richter vergessen haben, auf Gefängnißstrafe zu erkennen, so kann die Geldbuße nicht durch ein Dekret in Gefängnißstrafe verwandelt werden, sondern durch ein förmliches Resolut, gegen welches auch ein Rechtsmittel zulässig ist.

Abgeordn. Camphausen: Ich bemerke, daß mein Antrag mehr die Fassung als den materiellen Inhalt betrifft und ich hauptsächlich dazu veranlaßt worden bin, weil die Fassung Anlaß giebt, das Gegentheil von dem anzunehmen, was sie besagen soll. Indem der Paragraph von einer Geldstrafe redet, „welche nicht beigetrieben werden kann", setzt er voraus, daß die Geldstrafe im Urtheil ausgesprochen worden, daß sich später ergeben, der Verurtheilte besitze nicht das Vermögen, sie zu zahlen, und daß erst dann ihre Verwandlung eintrete. Ich will zugeben, daß das nicht der Sinn sein soll, aber man kann ihn darin finden, weil die Fassung nicht deutlich ist.

Marschall: Der Abgeordnete würde nur auszusprechen haben, ob er, der Aufforderung, die von dem Abgeordneten Sperling an ihn ergangen ist, gemäß, auf die Fragstellung über seinen Antrag verzichte oder nicht. Es ist vorher die erforderliche Unterstützung erfolgt, die eine Fragstellung möglich macht.

Abgeordn. Camphausen: Darauf habe ich die Antwort gegeben, daß ich es als eine Fassungssache betrachte, und daß ich, da meine Bemerkung berücksichtigt werden soll, auf eine förmliche Fragstellung verzichte.

Referent Naumann: Dann nehme ich den Antrag auf.

(Lärmen in der Versammlung.)

Ich bitte, nur auf eins aufmerksam machen zu dürfen. In allen betreffenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, wo von Geldbuße die Rede ist, heißt es: Es soll neben der Freiheitsstrafe mit auf Geldstrafe erkannt werden, und ich frage nun, ob der Richter sich veranlaßt fühlen wird, in seinem Erkenntnisse gleichzeitig zu sagen: der erkannten Geldstrafe sei eventuell eine ihrer Dauer nach bestimmte Gefängnißstrafe zu substituiren.

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube doch, darin ziemlich die Praxis der Gerichte zu kennen; ich selbst habe viele solche Erkenntnisse früher entworfen, und noch fast täglich kommen mir solche Urtheile vor Augen. Ist es daher nicht geschehen, so ist es ein Versehen.

Marschall: Ich frage, ob der Referent auf der Fragestellung beharrt?

Referent Naumann: Ja! ich halte sie für nothwendig.

Marschall: Dann ist der einfachste und kürzeste Weg, um zu einem Resultate zu gelangen, der, daß die Frage gestellt wird: Soll beantragt werden, daß die Art der Umwandlung jedesmal im Urtheil

zu bestimmen sei? und diejenigen, welche das beantragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Es hat sich keine Majorität dafür ausgesprochen, und wir kommen zu der zweiten Frage: Soll beantragt werden, daß eine Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten sei?

Abgeordn. von Platen: Soll sich diese Bestimmung auch auf alle Polizei-Vergehen beziehen? so ist §. 421 gesagt, 5 Thaler Geldbuße sind gleich 8 Tagen Gefängniß, dieser Paragraph müßte also auch abgeändert werden.

Marschall: Das betrifft einen Gegenstand, über welchen die Berathung noch nicht stattgefunden hat.

Abgeordn. von Platen: Die jetzige Abstimmung bezieht sich also nicht gleich mit auf die Polizei-Vergehen? ich muß um Belehrung bitten, meine Abstimmung wird sich danach richten müssen.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Der §. 27 bezieht sich auf die Polizei-Vergehen in gleicher Art, wie auf die Kriminal-Verbrechen. Der §. 421 handelt von einem ganz anderen Falle. Es ist dort gesagt: es könne höchstens auf 5 Thaler Geldbuße oder eine Woche Gefängniß erkannt werden, es wird dort nicht vorausgesetzt, daß die Strafe umgewandelt werden soll, sondern die Strafe ist alternativ gesetzt, wie man sagt, Gefängniß oder Strafarbeit.

Abgeordn. von Platen: Dann kann die Berathung noch nicht geschlossen werden. Ich habe nur unter der Voraussetzung mich des Wortes enthalten, daß diese Bestimmung sich nicht auf die Polizei-Vergehen beziehe, denn bezieht sie sich darauf, so würde sie jedenfalls für einige Provinzen zu niedrig und für andere wieder zu hoch normirt sein; sie wird sich also nach den Vermögenszuständen der Bewohner ändern müssen. Ich würde mich nach dem, was der Herr Ministerial-Kommissarius gesagt hat, gegen diesen Antrag erklären müssen und für die Bestimmung des Gesetzentwurfs stimmen, der den Verhältnissen des Theils des Staats angemessen erscheint, dem ich anzugehören die Ehre habe.

Marschall: Ich frage also, soll beantragt werden, daß eine Geldbuße von 1—3 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten sei? und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich hatte geglaubt, daß noch eine dritte Frage zur Diskussion kommen würde, und mir vorbehalten, darüber das Wort zu ergreifen. Ich habe geglaubt, daß das Minimum nicht in einer bestimmten Summe auszusprechen sei, sondern die Skala eine bewegliche sein müsse, weil sie sich nach Zeit und Ortsverhältnissen richten muß.

Marschall: Es ist wiederholt bemerkt worden, daß über sämmtliche Fragen diskutirt werden sollte; es wird also über sämmtliche Fragen, über welche die Diskussion geschlossen worden ist, die Abstimmung eintreten. Die Frage ist also: soll beantragt werden, daß eine Geldbuße von 1 bis zu 3 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe

gleichzuachten sei? Diejenigen, welche die Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist verneint.

Die nächste Frage heißt: soll beantragt werden, daß in dem Falle, wo auf Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt wird, eine Geldbuße von 2 bis 4 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzuachten sei? Auch hier werden die, welche die Frage bejahen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Auch diese Frage ist verneint.

Nun folgt die Frage: soll beantragt werden, daß für Geldbußen ein Minimum von 10 Silbergroschen im Gesetz zu bestimmen sei?

Abgeordn. von Gudenau: Möchte nicht erst die Frage zur Abstimmung kommen, ob überhaupt ein Minimum bestimmt werden solle?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das sind zwei ganz verschiedene Fragen, die eine: soll dem richterlichen Ermessen ein Minimum von Geldstrafen überhaupt gesetzt werden? ist noch gar nicht entschieden, und die andere geht darauf, ob noch unter das Minimum von 15 Silbergroschen in der Berechnung des Verhältnisses zwischen Geldstrafe und Gefängniß heruntergegangen und statt 15 Silbergroschen gesagt werden soll: von 10 Silbergroschen bis zu 3 Thalern?

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Korreferent von Mylius: Die erste Frage würde sein: Soll überhaupt beantragt werden, daß das Gesetz ein Minimum der zu erlegenden Geldbuße auswerfe? Dann würde zu fragen sein: Welches Minimum zweckmäßig sei?

Marschall: So viel ist gewiß, daß, wenn durch Abstimmung beschlossen wird, überhaupt kein Minimum zu beantragen, nachher nicht mehr beschlossen werden kann, ein Minimum von einem gewissen Betrage anzunehmen.

Abgeordn. von Weyher: Das will mir doch nicht recht einleuchten. Es handelt sich nur darum, eine Geldbuße in Gefängnißstrafe umzuwandeln. Nun wird aber gesagt, daß die Geldstrafe auch auf Polizeivergehen Anwendung leide, so daß bei Polizeivergehen die Geldstrafe an die Stelle der Gefängnißstrafe tritt, und ich weiß nicht, ob das hier aufgehoben werden soll.

Marschall: Ich behaupte nur so viel, daß, wenn die Frage, ob ein Minimum festgesetzt werden soll, verneint wird, jede Abstimmung über die Größe des Minimums wegfällt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Fragen scheinen doch verschieden zu sein. Die eine Frage soll entscheiden, ob überhaupt eine Geldbuße nicht unter ein bestimmtes Minimum herunter erkannt werden solle, ist also verschieden von der Verwandelung der Geldstrafe. Die andere Frage ist, ob, wenngleich der Gesetz-Entwurf will, daß nur 15 Silbergroschen einem Tage Gefängniß gleich sein sollen, auch unter dieses Maß heruntergegangen und festgesetzt werden soll, daß 10 oder 5 Silbergroschen gleich gelten sollen einem Tage Gefängniß. Beide Fragen müssen selbstständig neben einander entschieden werden. Mit der Entscheidung über die Frage des Herrn Korreferenten ist die über die andere Frage noch nicht getroffen.

Korreferent von Mylius: Es ist auch meine Ansicht, was von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gesagt worden ist. Es handelt sich um zwei verschiedene Gesichtspunkte: 1) ob bei der Strafverwandlung unter 15 Silbergroschen heruntergegangen, und 2) ob eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden soll, welche dahin geht, daß dem Richter bei Bestimmung der Geldbuße eine bestimmte Gränze, unter welche er nicht erkennen darf, gesetzt werde. Bei dem Gange der Diskussion halte ich es für zweckmäßig, daß zuerst die Frage komme, welche sich auf das Minimum der Strafverwandlung bezieht, indem bereits verschiedene, die Art der Strafverwandlung betreffende Abstimmungen stattgefunden haben, und daß man dann die Frage stelle, ob dem Grundsatz, der von mir in Anregung gebracht worden ist, beigepflichtet werde.

Marschall: Es ist nun die Frage zu stellen: Soll beantragt werden, daß ein Minimum für Umwandlung der Gefängnißstrafe n Geldstrafe in dem Gesetze bestimmt werde.

Abgeordn. von Auerswald: Ein Minimum für diese Umwandlung ist bereits im Gesetz festgestellt worden. Die Frage würde heißen: Soll das im Gesetz festgestellte Minimum von einem halben Thaler auf zehn Silbergroschen oder überhaupt herabgesetzt werden? Das würde die erste Frage sein.

Mehrere Stimmen: Ja! ja!

Marschall: Die Frage ist also verstanden, und wir kommen auf die gewöhnliche Weise zur Abstimmung dadurch, daß diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben?

(Nur die Minorität erhebt sich.)

Die Frage ist nicht bejaht worden.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich bitte, nochmals zu fragen, Sind Stimmen laut geworden, daß die Frage nicht genau verstanden worden.

Marschall: Sie hatte den Inhalt, ob überhaupt beim Falle der Umwandlung unter das Minimum, welches von dem Entwurf festgestellt worden ist, heruntergegangen werden solle.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Und hinterher würde die Frage gestellt werden: ob überhaupt ein Minimum festgestellt werden soll. Diese Frage würde jedenfalls vorhergehen müssen.

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, der Abgeordnete der sächsischen Ritterschaft hat mich mißverstanden. Die erste Frage würde sein: ist das Minimum von 15 Sgr., behufs der Umwandlung, noch tiefer herabzusetzen? und die zweite Frage würde die sein: soll überhaupt ohne Rücksicht auf die Umwandlung ein Minimum festgesetzt werden?

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Ich habe den Antrag des Herrn Fürsten Radziwill so verstanden, daß er wünsche, es solle der Tagwerth für eine Gefängnißstrafe auf kein Minimum festgesetzt werden, sondern sich nach den verschiedenen Tagelöhnen der verschiedenen Provinzen veränderlich stellen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, das Mißverständniß liegt darin, daß nicht auseinandergehalten wird, daß es sich darum handelt, die Geldstrafe in Gefängniß zu verwandeln und nicht umgekehrt. Will man das Minimum heruntersetzen, so würde jedenfalls eine Verschärfung der Strafe stattfinden.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich hatte die Absicht, ein Minimum der Geldstrafe nach dem in Zeit und Ort verschiedenen Tagelohn vorzuschlagen; da ich mich aber überzeugt, daß nach Fassung des vorliegenden Paragraphen dies eine Verschärfung sein würde und meine Absicht nur dahin ging, zu Gunsten der Aermeren zu amendiren, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Marschall: Hiernach ist eine Ursache zu einer weiteren Fragestellung nicht vorhanden, und es bleibt blos die Frage übrig: ob ein Minimum für Geldbußen im Gesetz festzustellen sei? Die, welche die Frage bejahen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist verneint, und wir kommen zum nächsten Paragraphen. Ich werde eben von mehreren Seiten gefragt, ob der §. 27, wie er hier steht, angenommen sei. Dem ist nicht so, denn der Vorschlag des Grafen von Schwerin in Bezug auf den Wegfall des Maximums von 4 Jahren hat die Zustimmung der Versammlung erhalten. Es ist nicht mehr erforderlich, die Frage zu stellen, ob außerdem der Inhalt des Paragraphen angenommen werde. Es ist das darin enthalten, daß die Vorschläge, welche an die Stelle der Bestimmungen des §. 27 treten sollten, abgelehnt worden sind. Es ist damit der Inhalt des Paragraphen angenommen, mit Ausschluß des Satzes, welcher nach der ersten Abstimmung weggefallen ist. Wir kommen nun zum §. 28.

Referent (liest vor):

§. 28.

„Die Confiscation des ganzen Vermögens tritt ein gegen Hochverräther, Landesverräther und ausgetretene Militairpflichtige (§§. 97, 129).

Außer diesen Fällen findet die Confiscation nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Werkzeuge, welche zur Begehung eines Verbrechens gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie einem Theilnehmer an dem Verbrechen gehören, konfiszirt werden."

„Zu §. 28.

Unter Nr. 7 ist die Frage zur Berathung gestellt:

ob die Vermögens-Confiscation beibehalten werden solle?

Für die Beibehaltung der Confiscation wird angeführt, daß sie als Sicherheits-Maßregel wirksam und in vielen Fällen unentbehrlich sei. Allein dieser Grund kann schon deshalb nicht als entscheidend erkannt werden, weil diese Strafart in sich keine Rechtfertigung findet. Sie ist verwerflich, weil sie gleich strafwürdige Verbrecher ungleich und mehr noch, als bloße Geldstrafen nicht den Schuldigen allein, sondern zugleich und oft vorzugsweise unschuldige Personen trifft. Durch den Schein, daß sich der Staat bereichere, beeinträchtigt sie die Würde desselben, und dadurch, daß von ihr zugleich unschuldige Personen betroffen werden, erregt sie Haß und Erbitterung. Mag

sie in einzelnen Fällen als Sicherheits-Maßregel wirksam sein: höher ist andererseits gewiß der Nachtheil für den Staat anzuschlagen, den feindliche Gefühle und Gesinnungen unschuldig von der Confiscation betroffener Personen bereiten können. Obgleich hiergegen geltend gemacht wurde, daß den schwersten Verbrechern gegenüber die Confiscation eine ganz angemessene Strafe sei, daß gegen Hochverräther und gegen Landesverräther sie sich rechtfertigen lasse, weil dergleichen Verbrecher durch ihre Handlungen selbst aus dem Staatsverbande ausscheiden, so hat die Abtheilung doch mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, darauf anzutragen,

daß die Frage, ob Vermögens-Confiscation beibehalten werden solle, verneinend beantwortet werde.

Eben so hat sich die Abtheilung mit 8 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, daß auch namentlich in Betreff flüchtiger Hochverräther und Landesverräther die Vermögens-Confiscation nicht beibehalten werde, zumal konsequent dann auch andere flüchtige Verbrecher mit derselben Strafe bedroht werden müßten.

Die Abtheilung schlägt demzufolge vor:

dahin anzutragen, daß die Bestimmung im ersten Abschnitt des §. 28 aus dem Strafgesetze ganz weggelassen werde.

Gegen die Bestimmung im zweiten Abschnitte findet sich nichts zu erinnern."

Landtags-Kommissar: Ich bitte ums Wort.

Der Hauptgrund, weshalb die nach allen jetzt in der preußischen Monarchie bestehenden Strafgesetzgebungen bestehende Strafe der Confiscation auch in das neue Strafgesetzbuch wieder aufgenommen ist, liegt in der Erwägung, daß es gegen ausgetretene Kantonisten kaum ein anderes wirksames Strafmittel giebt, und daß es bei der Allgemeinheit unserer Wehrpflicht gleichwohl im Interesse aller Staatsbürger sowohl, als in dem des Staates liegt, dafür zu sorgen, daß, so weit thunlich, sich Niemand ungestraft der Militairpflicht entziehen könne. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß derjenige unter unseren Kollegen, den wir leider nicht mehr in unserer Mitte zählen, und dessen Departement hierbei am nächsten berührt war, es in einer späteren Berathung über diesen Gegenstand als dringend wünschenswerth hervorgehoben hat, die Strafe der Confiscation gegen ausgetretene Militairpflichtige nicht aufzugeben.

Außerdem wurde in Erwägung gezogen, daß es in einer Zeit, wo es an frechen Angriffen gegen die Majestät, gegen die Sicherheit und Integrität des Staats leider nicht gefehlt hat, bedenklich erscheinen könne, ein in alle unsere jetzigen Gesetzgebungen aufgenommenes Strafmittel gegen diese Art von Verbrechen aufzuheben und dadurch den Ernst der Gesetze gegen diese Verbrechen zu schwächen.

Abgeordn. von Kurcewski (verliest nachstehende Rede): Es ist die ungemein große Einfachheit der uns eben vorliegenden Frage, die mich bewegen konnte, — mich, einen Neuling auf dem Felde der juristischen Kontroverse, und der ich mich noch außerdem durch eine nicht genügende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache behindert fühle, — um das Wort zu bitten, um mich gegen die im

§. 28 des Strafgesetz-Entwurfs ausgesprochene Strafe der Confiscation auf das allerentschiedenste zu erklären.

Doch glauben Sie es nicht, meine Herren, daß es die politischen Verhältnisse sind, in denen ich mich nebst meinen Landsleuten zufällig befinde, die mich dazu veranlassen. Nein, meine Herren, es sind, wie Sie sich selbst davon werden überzeugen können, allgemeine humanistische Vernunft- und Gerechtigkeitsgründe. Denn die hierher gehörende allgemeine Frage Nr. 7:

„Soll die Confiscation beibehalten werden?"

falls sie von dieser hohen Versammlung bejaht werden sollte, würde sich in concreto, mit Rücksicht auf den aburtheilenden Richter, nicht anders stellen können, als:

Soll die gegen einen Hochverräther, Landesverräther und ausgetretenen Militairpflichtigen zu erkennende Strafe sich zugleich auf seine Kinder, Erben und Verwandten insofern erstrecken, als sie des sämmtlichen von dem hingerichteten Verbrecher (denn der Richter muß immer voraussetzen, daß das Urtheil auch vollstreckt werden wird) hinterlassenen Vermögens, auch des nach dem Civilrechte ihnen zukommenden Pflichttheils, für verlustig erkärt werden müssen?

Wenn man aber diese Frage in dieser Art hinstellt, und anders kann sie kaum — dem Sinne nach — gestellt werden, sollten sich doch noch unter Ihnen, meine Herren, Viele finden, die in ihrem Gewissen eine dergleichen Strafbestimmung für zeit- und gerechtigkeitsgemäß erachten sollten? Sollte es überhaupt heutzutage noch Viele geben, die es mindestens, — im Interesse der Gesammtheit, des Staates — für durchaus nothwendig, für unentbehrlich halten sollten:

daß die Angehörigen eines Verurtheilten (mag sein Verbrechen so groß sein, wie es will) zur Sicherheit des Staates, zur Sühne, zur öffentlichen Genugthuung für die beleidigte Gesellschaft, daß — zu diesem Behufe — auch noch seine unglückliche Ehegattin, seine unmündigen, unschuldigen Kinder, seine von Alter und Kummer niedergebeugten Aeltern der Noth und dem Elende preisgegeben werden müßten?

Sollte es also — wiederhole ich, — noch Viele geben, die, aus einem solchen Gesichtspunkte die vorliegende Frage betrachtend, im Geiste, der bei den Israeliten des alten Bundes herrschenden Ansicht: „daß auch Gott die Verbrechen der Väter an ihren Kindern und Kindeskindern bis in die 10te Generation straft" — diese — in Zeiten der Unwissenheit und des Despotismus, in einen verabscheuungswürdigen Rechtsatz verwandelte — Ansicht in der Gesetzgebung des XIX. Jahrhunderts ferner noch beizubehalten für gerecht oder mindestens für rathsam und gerechtfertigt erachten sollten?

Es ist kaum glaublich: denn Sie werden es mir ganz gewiß zugeben, meine Herren, daß, wenn bei der heutigen gesellschaftlichen Bildung ein Strafgesetz die seinem Zwecke entsprechende Wirksamkeit haben soll, dasselbe in den Ansichten des Volkes wurzeln muß, am wenigsten aber gegen die einfachsten Begriffe über Recht und Unrecht verstoßen darf. Ich frage Sie aber, meine

Herren, giebt es eine einzige Strafbestimmung, die dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühle und dem moralischen Sinne aller Urtheilsfähigen in dem Volke mehr widerstritte, als gerade diese? Nach meiner innigsten Ueberzeugung vielmehr würde die öffentliche Meinung die Vollziehung einer solchen Strafe, — wenn sie je stattfände, — für nichts Anderes — ich, für meinen Theil wenigstens, könnte es unmöglich für etwas Anderes — ansehen, als für eine offenbare Beraubung der Intestat-Erben, wenn das ihnen nach den Landes-Civil-Gesetzen zukommende hinterlassene Vermögen des hingerichteten Angehörigen zu Gunsten des Fiskus, — in Folge eines anomalen Gesetzes, — eingezogen werden sollte.

Ich muß offen gestehen, daß auch die in den Motiven zu Gunsten dieser Strafart geltend gemachten, hauptsächlich aus der Abschreckungs-Theorie geschöpften oder Nützlichkeits-Gründe mir gar nicht einleuchten und andere Ueberzeugung beibringen konnten; denn ich muß bestreiten, — den Behauptungen des Verfassers der Motive gegenüber, — daß diese Strafart — als Sicherheits-Maßregel — unter irgendwelchen Umständen als wirksam, als unentbehrlich und, ich will nicht einmal sagen, als gerecht, sondern auch nur als gerechtfertigt erscheinen könnte! Ich muß bestreiten, daß der Tod durch die Hand des Henkers, — sei es mit Verlust oder ohne Verlust der bürgerlichen Ehre, — nicht für hinlänglich schwere Strafe, auch für die allerschwersten Verbrechen, anzusehen wäre; und daß es aus diesem Grunde in irgendwelchem Falle erforderlich erscheinen könnte, zu der erwähnten allerschrecklichsten Strafe auch noch diese ungerechteste aller erdenklichen Strafen als Zusatz hinzuzufügen. Ich muß ferner noch bestreiten, daß derjenige, der die Todesstrafe nicht fürchtet, durch den ihm angedrohten Verlust des Vermögens sich von seinem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Vorhaben wird abhalten lassen, indem ihm, falls es ihm auf den Verlust des Vermögens mehr als auf den des Lebens — was nicht einmal anzunehmen ist — ankommen sollte, sehr leicht gelingen wird, dieses Vermögen mittelst Verträge unter Lebenden zu Gunsten seiner Angehörigen sicher zu stellen, es ihm also — im Gegensatze zu der Behauptung der Motive — hundertmal leichter, sich dieser Strafe zu entziehen, als der Todesstrafe durch die Flucht zu entgehen.

Wenn aber sogar in den Motiven behauptet und unter die entscheidenden Gründe für die Beibehaltung dieser Strafart aufgenommen wird:

> „daß diese Strafart ein Mittel werden wird, in den Angehörigen eines Verurtheilten eine größere Anhänglichkeit an das Gouvernement hervorzurufen, indem häufig das konfiszirte Vermögen denselben zurückgegeben wird",

so werden Sie mir erlauben, meine Herren, es hier offen zu erklären, daß ich dieser hohen Versammlung zu nahe zu treten befürchten müßte, wenn ich annehmen sollte, daß dieselbe bei ihrem Ausspruche über eine Frage des Rechtes sich von dergleichen Rücksichten würde leiten lassen.

Ueberdies wage ich aber noch zu behaupten, daß der mit der

Beibehaltung dieser Strafart verbundene und in den Motiven so unumwunden ausgesprochene Zweck

„der Hervorrufung einer größeren Anhänglichkeit an das Gouvernement in den Angehörigen des Verurtheilten"

gänzlich verfehlt sein dürfte; denn in den allermeisten Fällen würden — nach meiner unmaßgeblichen Meinung — die durch die Gnade des Landesherrn zu ihrem konfiszirten Vermögen gelangenden Angehörigen eines hingerichteten Hoch- oder Landesverräthers diese Zurückgabe nicht anders als eine gerechte und unabweisliche Restitution des ihnen durch ein ungerechtes Gesetz geraubten rechtmäßigen Eigenthums betrachten; auch in Folge dessen dieselbe statt für eine Wohlthat vielmehr für eine Demüthigung ansehen, die nur zu reizen, nicht aber eine Anhänglichkeit hervorzurufen vermag.

Wenn es also nicht geleugnet werden könne, daß die in Rede stehende Strafart vorzugsweise, — man kann sagen — ausschließlich die unschuldigen Angehörigen des Verurtheilten treffe, so kann auch die von der Minorität der Abtheilung ausgesprochene Ansicht:

„daß diese Strafe gegen die Hochverräther und Landesverräther deshalb als angemessen erscheine, weil dergleichen Verbrecher durch ihre Handlungen selbst aus dem Staats-Verbande ausscheiden",

keinesweges als zutreffender Grund der Beibehaltung derselben angesehen werden.

Unter den vielen Bedenken und Gründen, die sich gegen die Strafe der Confiscation aufdrängen, muß auch dieser als nicht unerheblich betrachtet werden: daß dergleichen Strafbestimmungen augenscheinlich einen kommunistischen Grundsatz in die Gesetzgebung einführen, indem dieselbe die Rechte der Familie nicht anerkennen wolle. Diese Behauptung wird nicht als parador angesehen werden können, wenn man in Betracht ziehen wird, daß nur zwei Arten gesellschaftlicher Zustände denkbar sind, in welchen dergleichen Bestimmungen mit Konsequenz bestehen können, nämlich eine autokratische Landes-Verfassung, wenn der Alleinherrscher, — wie einst Ludwig XIV., — ohne einem Widerspruche zu begegnen, — sagen kann: „l'état c'est moi" oder eine auf einer kommunistischen Basis gebildete gesellschaftliche Ordnung, in welcher die Familie keine Rechte besitzen würde. Der erste dieser Zustände ist — Dank dem allgemeinen Fortschritte der Bildung — schon vorüber; also eine in derartiger gesellschaftlicher Ordnung begründete gesetzliche Bestimmung erscheint heute als ein wahrer Anachronismus; den zweiten aber wird gewiß Keiner unter uns herbeizuführen wünschen, und wird derselbe auch — wie ich zuversichtlich hoffe — zum Glück der Menschheit nie zur Existenz gelangen.

Was aber entscheidend bei der vorliegenden Frage sein dürfte, ist: daß, indem diese Strafbestimmung in dem Entwurfe von 1843 nicht enthalten (sie fehlt auch in dem von 1845, die Gesetz-Revisions-Kommission folgte damals ihrem besseren Gefühle) — also die Meinung der Vertreter des Volks, in ihrer Gesammtheit, über diesen höchst wichtigen Gegenstand sich gar nicht aussprechen konnte — Sie Bedenken tragen müssen, meine Herren, eine Strafbestimmung anzu-

nehmen, die — hätte sie den Provinzial-Landtagen vorgelegen — von denselben, wie ich fest überzeugt bin, und gewiß Viele unter Ihnen, meine Herren, werden diese Ueberzeugung theilen, verworfen gewesen wäre.

Schließlich muß ich noch auf den in den Motiven für die Annahme dieser Strafbestimmung angeführten Grund — dem ich noch nicht begegnet — zurückkommen, nämlich:

„daß es sich dabei nicht um die Einführung eines neuen Rechtssatzes, sondern um die fernere Anwendung einer Strafart handelt, die in dem jetzt bestehenden Rechte, sowohl in dem Landrechte, als in dem rheinischen Strafgesetzbuche, begründet ist."

Sie werden sich darüber auszusprechen haben, meine Herren, ob dieser Grund als entscheidend anzusehen ist, ob seit der Einführung des Landrechts die Landes-Verfassung, die gesellschaftliche und sittliche Bildung, die Begriffe über Recht und Unrecht — was bei der Einführung einer neuen Gesetzgebung allein maßgebend sein kann — sich nicht in dem Maße verändert hätten, daß eine Strafbestimmung, wie die in Rede stehende, unbedingt zu verwerfen sei. Sie werden darüber Ihre Meinung abzugeben haben: ob heutzutage — wie zu jener Zeit politischer Abgötterei — der Macht gegenüber und der Unmündigkeit des Volkes ein Gesetz nur zu bestehen brauche, um wirksam zu sein; oder ob es — um diesen Zweck zu erreichen — außerdem noch nicht eine moralische Grundlage haben müsse.

Getrost sehe ich Ihrem Ausspruche in dieser wichtigen Frage entgegen; denn ich lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie, meine Herren, der Stimme Ihres Gewissens folgend, sich dabei nicht von vorübergehenden politischen Rücksichten — die sehr häufig nicht zum Ziele führen — sondern von den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Moral werden leiten lassen.

Abgeordn. Steinbeck: Der geehrte Redner, der so eben seine Rede geschlossen, hat dasjenige, was Beccaria und die französischen Encyklopädisten gegen die Confiscation vorgetragen haben, amplifizirt, und es ist nicht zu leugnen, daß, wenn man auf dem angedeuteten Standpunkte sich bewegt, man durchaus seinen Gründen beipflichten muß. Eben so ist von ihm hervorgehoben worden, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte, daß wir bei unseren heutigen Betrachtungen, wo es sich um das Strafrecht für die Zukunft handelt, eben so wie beim Todtschlage, nicht danach zu fragen haben: was sagt das Allgemeine Landrecht, was sagt der Code pénal, sondern: was sagt eben das wahre Recht, welches wir mehr und mehr geltend machen wollen? Daher wenden wir uns zu einer anderen Seite der Frage, und dann müssen wir diejenigen Fälle genau unterscheiden, von denen der Gesetz-Entwurf spricht. Der eine ist die Confiscation des Vermögens ausgetretener Militairpflichtigen, und hier spielt das Kriminalrecht eigentlich in das Civilrecht. Der Staat hat ein gesetzliches Recht auf die Person des Militairpflichtigen, entzieht sich Letzterer diesem Rechte, so raubt er dem Staate das, was nun auf andere Bürger übergeht. Er ist dem Staate Entschädigung schuldig, und es ist billig, daß er sie mit seinem Vermögen leiste. Es läßt sich

aber kein gerechterer Maßstab dafür finden, als die Confiscation des ganzen Vermögens, denn je größer das Vermögen des Ausgetretenen, desto größer war seine Pflicht, dasselbe, so wie den Staat, zu vertheidigen. Ich glaube also, daß, was diesen Punkt betrifft, die Versammlung der Meinung sein wird, die Confiscation des Vermögens erscheine völlig gerechtfertigt.

Zweifelhafter stellt sich die Frage, wenn wir die Hoch- und Landesverräther ins Auge fassen. Hier sind es Gesichtspunkte nicht blos der Moral, nicht blos der Humanität, es sind auch Gesichtspunkte der Politik, die uns mitleiten werden, wenn wir uns bemühen wollen, das Recht zu finden. Die Politik spricht gegen die Confiscation. Fragen wir die Geschichte, was es mit der Confiscation für eine Bewandtniß hat, so treffen wir sie an bei den wildesten, wie bei den policirtesten Völkern, eben so gut bei den Wilden Amerika's, wie in England; allein das kann für uns auch kein Motiv für ihre Billigung sein. Nicht die Allgemeinheit einer praktischen Ansicht, sondern, was dieser Ansicht zu Grunde liegt, ist hier aufzufassen. Wir Alle beben zurück, wenn wir uns ein römisches Gesetz ins Gedächtniß rufen, welches sagt: die Strafe der Hochverräther durch Confiscation soll noch bis auf ihre Kinder wirken, so daß ihnen das Leben eine Qual, der Tod ein Trost sein soll. Demnach liegt die Frage so: ist es politisch, die Confiscation auszusprechen? Die Geschichte der Stuarts widerlegt das. Aus dem Blute der Hingerichteten, deren Vermögen konfiszirt war, bildeten sich die Köpfe der Hydra, die das Land durch mehr als ein Menschenalter in die höchste Unruhe versetzten, weil die vermögenslos gemachten Nachkommen, von Verzweiflung ergriffen, gegen eine Verfassung ankämpften, der sie sich gefügt haben würden, wenn ihnen durch diese die Mittel friedlicher Existenz nicht geraubt worden wären. Mit der Person sühnt sich auch das Verbrechen. Das Vermögen ist nur ein Anhang der Person, darum glaube ich, daß die Confiscation des Vermögens der Hoch- und Landesverräther in der Form nicht auszusprechen ist, wie in dem ersten Satz dieses Paragraphen geschieht. Es wäre aber eben so unpolitisch, als es unrechtlich wäre — unrechtlich, indem man die Gesammtheit aller Staatsbürger ins Auge faßt — wenn man den Landes- und Hochverräthern die Mittel lassen wollte, ihren eigenen Verrath weiter fortzuspinnen.

Darum bin ich der Meinung: daß in diesem Falle die Bestimmungen in Anwendung zu bringen seien, welche der Code pénal enthält, und zwar in den §§. 29 und 30, wo es heißt: Jeder, der zur Strafe der schweren Arbeit auf Zeit oder zur Einsperrung oder Reklusion verurtheilt ist, wird unter Vormundschaft gesetzt, sein Vermögen soll administrirt und nichts davon ihm verabfolgt werden. Diese Form der Sequestration erscheint als eine Form, die der Staat auch seinen übrigen Bürgern schuldig ist. Nun aber wird eine zweite Frage entstehen: Wie soll es mit dieser Sequestration gehalten werden? Ich muß hier etwas tiefer auf die Frage eingehen. Ein ganz neues Gesetzbuch eines Nachbarstaates erklärt im Augenblicke der Verurtheilung den Verurtheilten für todt und läßt gleich sein Vermögen an

seine nothwendigen Erben übergehen. Diese Art von Verfügung scheint unpolitisch, sobald man nicht förmlich den politischen Tod ausspricht. Dies ist in unserem Entwurfe nicht geschehen. Ich glaube, daß die Sequestration fortdauern muß bis zum physischen Tode des Verbrechers, und daß erst nach diesem sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben auszuantworten ist, die Frage aber, ob und wie weit seinen Angehörigen während seines Lebens Kompetenz oder Nichtkompetenz zuzubilligen, nicht vor den Richter, sondern vor das politische Gouvernement gehört; denn hierbei handelt es sich um die Stellung des Verbrechers zu der Gesammtheit der Nation, und das ist eine Stellung, die der Richter nicht zu beurtheilen hat, sondern das Gouvernement selbst. Alles das, was ich jetzt vorgetragen habe, bezweckt an dieser Stelle der Berathung noch keinen speziellen Antrag, sondern soll nur im Protokolle niedergelegt werden. Bei dem vorliegenden Paragraphen beantrage ich blos aus den zur Sprache gebrachten Gründen, daß bei Hochverräthern und Landesverräthern die Confiscation nicht ausgesprochen werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wünschte die Diskussion ganz wieder auf den praktischen Gesichtspunkt zurückzuführen, und der praktische Gesichtspunkt wird immer der sein:

„Ist die Strafe der Confiscation entbehrlich oder nicht?"

Ich werde, indem ich mich für die Entbehrlichkeit ausspreche, an die Aeußerungen mich anknüpfen, die wir von dem Herrn Landtags-Kommissar gehört haben, und wenn es mir gelingt, zu beweisen, daß die Confiscation in beiden Beziehungen, die der Herr Kommissar hervorgehoben hat, nicht nothwendig erscheint, wird es mir auch gelungen sein, die Entbehrlichkeit der Confiscation bewiesen zu haben; sobald sie aber als nicht nothwendig bewiesen ist, wird sie Niemand beibehalten wollen. Der Herr Landtags-Kommissar hat zwei Momente hervorgehoben, in Bezug auf welche er diese Strafe für nicht entbehrlich erachtet: einmal gegen ausgetretene Militairpflichtige, und dann für Hoch- und Landesverräther. Was die ausgetretenen Militairpflichtigen betrifft, so hat der Herr Landtags-Kommissar eine Autorität angeführt, vor der ich mich in Ehrerbietung beuge, aber ich glaube, diese Autorität hat auch im Lande um deswillen so allgemeine Anerkennung, weil sie nie verlangt hat, daß man sich ohne Ueberzeugung vor der Richtigkeit ihrer Ansicht beuge, und diese Autorität setzt gewiß voraus, daß man wie sie von der Vortrefflichkeit unserer Militair-Einrichtung überzeugt sein kann und doch nicht für die Aufrechthaltung der Confiscation sich auszusprechen braucht. Ich habe die Ueberzeugung, daß es andere Strafen giebt, die ihr substituirt werden können, die angewendet werden dürfen auf ausgetretene Militairs. Schon der Entwurf von 1843 hat solche Bestimmungen gegeben, und die Abtheilung hat diese Bestimmungen aufzunehmen ihrerseits bereits beschlossen. Es ist nämlich eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Rthlr., eventuell eine Gefängnißstrafe und für den Fall, daß diese nicht exekutirbar wäre, der Verbrecher sich ihr durch die Flucht entzogen hat, Sequestration seines Vermögens bis zu seiner Zurückkunft. Mit diesen Mitteln wird vollständig der Zweck er-

reicht werden, und es wird der Confiscation nicht bedürfen, die um deswillen so verwerflich ist, weil sie mit dem Schuldigen die Unschuldigen trifft, die Erben des Strafbaren, die an dem Verbrechen keinen Theil haben, die nicht gestraft werden können und doch für fremde Verbrechen gestraft werden. Was zweitens den Hochverrath und Landesverrath betrifft, so glaube ich, daß auch in dieser Beziehung die Confiscation nicht den Zweck erreicht, sondern ihm entgegenwirkt. Der Herr Landtags-Kommissar hat darauf hingewiesen, daß es scheinen möchte, als habe die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen, wenn sie in politisch aufgeregter Zeit, wo mehrfach das Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes vorkomme, von der bestehenden Gesetzgebung abweichen und die Confiscation nicht mit aufnehmen wolle; ich glaube aber, daß gerade dem entgegen der Ernst der Gesetzgebung dadurch nicht gemildert wird, sondern man führt die Strafen auf das zurück, was sie sein sollen, wenn man sie von Bedingungen befreit, die zu ihrem Wesen nicht gehören. Gerade in Zeiten der politischen Aufregung wird das am meisten geboten sein, damit nicht der Verbrecher zu dem Wahne gebracht wird, es sei das gegen ihn eingeleitete Verfahren nicht um der Strafe, sondern um der Confiscation willen eingeleitet. Wir haben in den Strafen des Gesetz-Entwurfes für Hochverrath und Landesverrath hinreichende Mittel, um den Verbrechen mit der vollen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten, und es darf nicht noch hinzukommen eine civilrechtliche Folge, die auf die Erben des Verbrechers sich ausdehnt, die unschuldig an seiner That sind.

Allerdings hat bei den Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths der Staat die Pflicht, darauf zu sehen, daß ein solcher Verbrecher, sobald die Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, nicht sein Vermögen noch mißbraucht, um sich entweder der Strafe zu entziehen oder auf andere Weise es zum Nachtheil des Staats zu gebrauchen, und es sind allerdings Vorkehrungen und Maßregeln zu diesem Zwecke zu treffen, es ist darauf zu sehen, daß von dem Augenblicke der Untersuchung an ihm die Disposition über sein Vermögen beschränkt werde. Dieses ist bereits von der Abtheilung in Erwägung gezogen worden, wie auch der Gesetz-Entwurf von 1843 bereits in der Weise Bestimmungen getroffen, daß bei Hoch- und Landesverräthern zugleich ausgesprochen werde, daß vom Beginn der Untersuchung an ihr Vermögen unter Sequestration gesetzt und jede Verfügung darüber unter den Lebenden untersagt werde. Eine solche Bestimmung halte ich für nöthig, aber darüber hinauszugehen für durchaus unnöthig und, weil nicht nothwendig, für verwerflich. Ich trete der Meinung der Abtheilung auf das entschiedenste bei.

Abgeordn. Camphausen: Meine Herren! Wir sind hier zum erstenmale an eine Verfügung des Strafgesetz-Entwurfes gelangt, welche weder den Provinzial-Ständen vorgelegen hat, noch aus einer gutachtlichen Aeußerung der Provinzial-Stände hervorgegangen ist, und für welche daher Viele von uns die Meinung haben, daß zu ihr der Beirath des Vereinigten Landtages erforderlich sei. Es läßt sich allerdings dagegen geltend machen, daß nach den bestehenden Gesetzen

in sämmtlichen Provinzen die Confiscation eingeführt sei; inzwischen muß doch behauptet werden, daß die Gesetze, welche den Ständen zum Beirath vorgelegt werden, nur als ein Ganzes aufgenommen werden können und müssen, und dies sowohl hinsichtlich desjenigen, was sie den bisherigen Gesetzen hinzufügen, als hinsichtlich dessen, was sie von den bisherigen Gesetzen hinwegnehmen. Ich verkenne übrigens nicht, daß die vor Beginn unserer Berathungen von dem Herrn Landtags-Kommissar gemachten Aeußerungen allen Meinungen in der Versammlung ihre Stellung und deren Festhaltung erleichtern, deshalb darf es mir genügen, den Grund angegeben zu haben, aus welchem ich gegen die Confiscation stimme.

Landtags-Kommissar: Ich habe keinesweges den Wunsch, daß die Debatte über die Kompetenz oder Inkompetenz der hohen Versammlung sich erneuern möge, so wenig ich auch andererseits Ursache habe, sie zu scheuen. Da aber so eben von neuem hier hervorgehoben ist, daß ein Theil der hohen Versammlung sich rücksichtlich des eben zur Berathung stehenden Paragraphen für inkompetent halten könnte, so halte ich es der Stellung der Regierung für entsprechend, dieser Voraussetzung mit einigen Worten entgegen zu treten.

Ich wiederhole, daß ich die Erneuerung der allgemeinen Kompetenzfrage nicht für wünschenswerth halte, deshalb will ich sie um so mehr einstweilen ganz unberührt lassen und mich auf den vorliegenden Fall beschränken, als schon dadurch jeder Zweifel beseitigt werden kann. — In dieser Beziehung stelle ich die Behauptung auf, daß kein Gesetz die Regierung in dem Recht beschränkt, in einem Gesetz-Entwurf, nachdem er den Ständen vorgelegt und von ihnen begutachtet worden, nicht beantragte Aenderungen vorzunehmen; es ist dies in sehr vielen Fällen ohne Widerspruch geschehen; die Praxis spricht dafür und kein Gesetz dagegen. Dazu kommt, daß, wie der geehrte Redner selbst anerkennt, es sich nicht darum handelt, eine neue, nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 von der Berathung der Stände abhängige Bestimmung einzuführen, sondern lediglich darum, eine Bestimmung, welche unsere Strafgesetze in allen Theilen der Monarchie bis jetzt aufrecht erhalten haben, fortbestehen zu lassen.

Hoffentlich werden diese Gründe völlig genügen, um jeden Gedanken der Inkompetenz bei der Berathung über den vorliegenden Paragraphen zu entfernen und jede weitere Diskussion über diesen Punkt abzuschneiden.

Abgeordn. Camphausen: Ich habe darin zuzustimmen, daß in der Praxis allerdings Aenderungen solcher Gesetze, welche den Provinzial-Ständen vorgelegen, stattgefunden haben. Es ist nicht meine Absicht, und ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung sich die Aufgabe stellen wird, auf die Erörterung der Frage, inwiefern sie billige, daß es geschehen, einzugehen, vielmehr wird sie sich die Erörterung dieser Frage für die Zukunft vorbehalten. Daß am Ende der Beirath der Stände doch irgend eine Bedeutung haben müsse, das wird auch die Regierung zugeben. Daß er aber alle Bedeutung verlieren würde, wenn der Satz gültig wäre, daß die Beschlüsse und Wünsche, welche die Stände zu den ihnen vorgelegten Entwürfen

gefaßt und ausgesprochen haben, nicht allein für Aenderungen maßgebend sein sollen, daß man in diese Gesetze später ganz neue, vielleicht ganz fremdartige Bestimmungen aufnehmen könne, daß, sage ich, wenn ein solcher Satz Geltung erhält, der ständische Beirath alle Bedeutung verlieren würde, wird von Jedermann eingesehen werden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe demjenigen, was das geehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gesagt hat, wenig hinzuzufügen. Als ich die beiden Gründe des Herrn Landtags-Kommissars für eine Bestimmung des Gesetzes hörte, welche sich in keiner neueren Gesetzgebung mehr findet, welche, so viel mir bekannt, von keinem neueren bedeutenden Juristen in irgend einer Schrift vertheidigt worden ist, welche noch vor kaum einem Lustrum in den den Ständen von der Regierung gemachten Vorlagen nicht nothwendig erachtet worden ist, welche noch später in dem Entwurfe von 1845 nicht für erforderlich gehalten wurde, als ich, muß ich wiederholen, die beiden Gründe hörte, welche der Herr Landtags-Kommissar für diese Bestimmung anführte, drängte sich mir die Frage auf: Was hat sich denn bei uns so wesentlich verändert, daß wir jetzt einer Bestimmung so bedenklicher Art bedürfen, deren wir vor 5, ja vor 3 Jahren nicht zu bedürfen glaubten? Indem ich, eine solche Veranlassung nicht anerkennend, Allem beistimme, was mein verehrter Freund vor mir darüber gesagt hat, muß ich noch hinzufügen, daß auch ich jene Bestimmung nicht für nothwendig halte, weder in Beziehung auf die Armee, noch in Betreff der Hoch- und Landesverräther zum Schutz des Königs und Landes. Der Armee wird in ihrer gegenwärtigen Verfassung überhaupt wenig durch Austreter entzogen werden, und sie wird des Schutzes der Confiscation entbehren können. Die Anzahl der Austreter ist gewiß gering, und besteht größtentheils aus Personen, bei welchen nichts zu konfisziren ist. Was aber den zweiten Punkt betrifft, da frage ich Sie, meine Herren, wollen wir durch Annahme des Gesetz-Entwurfes wirklich ein solches Zeugniß unseres mangelnden Patriotismus, ein solches Zeugniß von dem seit wenigen Jahren veränderten Zustande unseres Landes ablegen, daß wir, um unseren König und unser Land gegen Hoch- und Landesverräther zu schützen, nichts Besseres glauben thun zu dürfen, als daß wir uns, nicht ohne Verletzung gerechter Begriffe über die Natur der Strafe und diese auf Unschuldige mit übertragend, mit ihrem fluchwürdigen Mammon beladen? Ich glaube nicht, daß wir das thun dürfen. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, dies nicht zu thun, erheben Sie Ihre Stimmen dagegen, und auch aus diesem Grunde und in wahrem preußischem Patriotismus lassen Sie uns auf die Confiscation des Vermögens der Hoch- und Landesverräther verzichten.

(Vielseitiger Bravoruf.)

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich will die Versammlung nicht mit Wiederholung der allgemeinen Gründe ermüden, welche gegen die Confiscation bereits vorgebracht sind und wohl noch vorgebracht werden, ich will mir nur zur Vertheidigung des Abtheilungs-

Gutachtens gegen das geehrte Mitglied der Ritterschaft aus Schlesien, welches unter den ersten Rednern gesprochen hat, einige Bemerkungen gestatten. Es ist gesagt worden, daß namentlich die Confiscation als Strafe eine innere Rechtfertigung deshalb enthalte, weil es sich hier um etwas handle, was seinem Wesen nach die Natur eines Civil-Anspruchs hat, denn erst wenn dieser nicht ausgeführt werden könne, trete die Vermögensstrafe als Surrogat ein. Ich glaube nicht, daß diese Auffassung richtig ist, ich glaube vielmehr, daß sie nicht vereinbar ist mit dem, was die bestehende Gesetzgebung in Beziehung auf die Militair-Gesetzgebung aufrecht erhält, wo die Pflicht, zu dienen, eine Ehrenpflicht ist, und wo dadurch, daß sie nicht geleistet wird, ein Vermögens-Anspruch niemals hervortritt, ich glaube daher, daß die Analogie, aus dem Civilrechte hergenommen, sich nicht rechtfertigt. Die Abtheilung hat in ihrer Majorität ein System aufgestellt, welches mit Rücksicht auf die Bestrafung viel zweckmäßiger ist und, wie ich glaube, sich viel mehr rechtfertigt, als das Aufstellen eines sogenannten Civil-Anspruches. Man hat den ausgetretenen Kantonisten gegenüber die Ansicht gehabt, daß es sich gerade hier um ein eigenthümliches Vergehen handle, daß derjenige, welcher das Land in der Absicht verlassen, um dem Kriegsdienst sich zu entziehen, ein fortgesetztes Vergehen begehe, und daß man dies dadurch zu Ende führen könne, daß man eine bestimmte Geldstrafe androhe. Durch diese werde eine Repressiv-Maßregel herbeigeführt, welche eine Wiederherstellung des Rechtszustandes zur Folge haben werde. Dies ist die Ansicht der Abtheilung, und wenn ich sie auch nicht theile, so halte ich sie doch für gerechtfertigt der gegenüber, welche von einem Civil-Anspruche ausgeht. Wenn ich gegen die Confiscation im Allgemeinen spreche, besteht mit Rücksicht auf die Rhein-Provinz und namentlich bezüglich der ausgetretenen Kantonisten noch ein spezieller Grund gegen sie, und dieser besteht darin, daß wir durchaus keine prozessualische Form haben, in welcher die Confiscation ausgesprochen werden kann, und welche eine genügende Garantie für die Vertheidigung gewährt, und hier befinden sich die alten Provinzen in einer wesentlich anderen Lage; es bestehen bestimmte Vorschriften über den sogenannten Confiscations-Prozeß, der wenigstens gewisse Formen gewährt, durch welche die Rechte der Vertheidigung gewahrt werden können. Dagegen bestehen solche Formen der Verfolgung gegen ausgetretene Kantonisten in der Rhein-Provinz nicht, und das Verfahren, welches dort eingeschlagen wird, ist höchst summarisch. Es ist daher die Rhein-Provinz hinsichtlich des Verfahrens wesentlich den alten Provinzen nachgestellt, und das ist ein aus der gesetzlichen Lage der Sache hergeleiteter und mich bestimmender Grund, auch außer den allgemeinen Gründen auf Streichung der Strafe anzutragen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich schließe mich Allem, was der Vorsitzende der Abtheilung und mein Kollege aus Preußen ausgesprochen hat, vollkommen an und bemerke, daß, wenn wir die Vermögens-Confiscation bestehen lassen wollen, wir in eine Inkonsequenz verfallen würden, indem dieselbe bei Verurtheilung zum Tode

doch nur als eine beabsichtigte Verschärfung der Strafe anzusehen ist, wir uns aber gegen jede Verschärfung derselben ausgesprochen, den Tod als die letzte und höchste Strafe anerkannt haben und über denselben hinaus nicht gehen wollen und also um so weniger dies hier thun können, als die Strafe nicht mehr den Verbrecher, sondern dritte ganz unschuldige Personen träfe. Auch für den zweiten Fall kann ich die Vermögens-Confiscation als nützlich nicht anerkennen. Meine Herren, das Vaterland zu vertheidigen, ist für jeden Bürger eine schöne Pflicht, eine Ehrensache geworden, und zwar eine so hohe, daß der Mensch, der den Werth derselben nicht aufzufassen vermag, auch nicht werth ist, in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten. Ich muß gestehen, ich halte es für einen großen Vortheil für die Armee und den Staat, wenn man Personen, welche keine Liebe zum Vaterlande, keine Anhänglichkeit an den Staat mehr haben, oder die sich aus noch schlechteren Gründen im Bewußtsein der Feigheit dieser heiligsten aller Bürgerpflichten entziehen, laufen läßt, so weit sie immer laufen mögen. Wenn ich einen Engpaß mit 299 zu vertheidigen habe, so sind mir diese lieber, als 300 Mann, unter denen ein Verräther ist. Es ist nicht die Zahl der Arme, die Schlachten gewinnen macht, sondern es ist der Muth, der jeden Einzelnen zu Thaten treibt. Eine kleinere Schaar, welche von rechtem Heldengeiste beseelt ist, wird stets mehr thun, als eine blos größere Masse der Kombattanten, sie vermehren nur die Zahl der Zehrer, nicht der Wehrer, und es fehlt bei uns nicht an Männern, die Thron und Reich zu schützen bereit sind. Ich begreife nicht, wie man nur den Wunsch haben kann, Feiglinge in der Armee zu haben. Mögen die mit Schande beladenen, welche keine Liebe zum Vaterlande haben, fern aus ihm bleiben, und wenn sie noch gestraft werden sollen, so erkläre man solche Leute für bürgerlich todt, ihr Vermögen aber falle sofort ihren Angehörigen anheim. Dies ist eine Maßregel, die wir auch in anderen Staaten finden. In diesem Punkt hat selbst der Code Nikolaii, wenn ich ihn auch in keinem anderen Falle zum Muster nehme möchte, doch hier eine richtigere Bestimmung als unser Strafgesetz-Entwurf aufgenommen, alle Confiscation des Vermögens ist aufgehoben, dasselbe geht aber sofort vom Verbrecher auf seine Erben über, und ich weiß nicht, ob Preußen hinter Rußland zurückstehen will? Ich kann dies nicht glauben und trage daher auf gänzliche Streichung des Paragraphen an.

Abgeordn. Dittrich: Die erste Frage, welche ich mir bei jeder Strafe stelle, ist: ob die Strafe gerecht sei? Eine Strafe, welche Andere als den Verbrecher trifft, ist nie gerecht. Die Confiscations-Strafe geht aber noch weiter als bis ins siebente Glied. Es sind zwei Fälle herausgehoben worden. Zuerst von dem Herrn Landtags-Kommissar der, daß es gegen ausgetretene Militairpflichtige kein anderes Strafmittel gebe. Ich frage: ob gegen andere flüchtige Verbrecher ein Strafmittel vorhanden ist? Nein. Sodann ist von einem geehrten Mitgliede der Ritterschaft Schlesiens angeführt, daß der ausgetretene Militairpflichtige für seine Person Ersatz schuldig sei. Ich glaube aber, daß wir in dieser Beziehung die Person nicht dem Ver-

mögen gegenüberstellen können. In Betreff der Hoch- und Landes-Verräther hat der Herr Landtags-Kommissar behauptet, daß die Strafart besonders deswegen nicht entbehrt werden könne, weil solche freche Angriffe zugenommen hätten. Wenn dieses der Fall, so ist die Behauptung ein Beweis gegen die Strafart; denn wäre sie wirksam, so müßte sie eben die Mehrung solcher Verbrechen verhindert haben. Ich kann mich daher nur gegen diese, nicht gerechte, Strafe erklären.

Abgeordn. Sperling: Was die von den geehrtem Herrn Abgeordneten der Rhein-Provinz angeregte politische Seite der Frage betrifft, so behalte ich mir vor, zu seiner Zeit darauf zurückzukommen. In der Sache selbst ist von mehreren Rednern die Confiscation als Strafe aufgefaßt. Dafür kann ich sie nicht gelten lassen. Die Strafe ist ein Uebel, welches einen jeden Uebertreter des Gesetzes trifft und, wenn es in seiner Art nicht vollstreckt werden kann, ein anwendbares Surrogat hat. Bei der Confiscation ist dies nicht der Fall. Sie ist ein Uebel, welches den Verbrecher nur dann trifft, wenn er Vermögen besitzt, trifft also nicht denjenigen, welcher dessen ermangelt. Sie ist nur ein Gewinn, den der Staat in einzelnen Fällen noch macht, in welchen der Verbrecher durch Erleidung seiner sonstigen gesetzlichen Strafe sein Verbrechen schon büßt. Insofern halte ich sie mit der Würde des Staates nicht vereinbar. Um die übrigen Gründe, welche dagegen angeführt worden sind, nicht zu wiederholen, will ich mich nur darauf beschränken, noch gegen das Wenige anzukämpfen, was von dem Herrn Landtags-Kommissar angeführt ist. Derselbe hat sich darauf berufen, daß die Confiscation im Interesse der Militair-Verfassung nothwendig sei. Ich glaube, unsere Militair-Verfassung steht auf einer solchen Stufe, daß es nicht mehr nöthig ist, positiven Zwang gegen Jemand anzuwenden, um ihn dem Militairdienste zu unterwerfen. Insbesondere aber mache ich die hohe Versammlung auf den Widerspruch aufmerksam, in welchem der §. 28 mit einem früheren Paragraphen des Gesetz-Entwurfes steht. In §. 28 ist die Rede von ausgetretenen Militairpflichtigen überhaupt, also auch von Staats-Unterthanen, welche höchst moralisch sein können, aber im Auslande sich befinden und durch zufällige Umstände verhindert sind, ihrer Militairpflicht zu genügen. Diese soll die Confiscation treffen. Im §. 9 ist dagegen die Bestimmung enthalten, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Unfähigkeit zum Militairdienste in sich schließen solle, ohne daß dabei gesagt ist, daß einen solchen Verurtheilten die Confiscation des Vermögens treffen soll. Der redliche moralische Mensch, welcher seiner Militairpflicht nicht genügt, würde also schlechter zu stehen kommen, als derjenige, welcher derselben nicht genügt, weil er durch sein unsittliches Verhalten, durch die erlittene Zuchthausstrafe sich dazu unfähig gemacht hat. Dies ist gewiß ein Grund mehr, daß wir uns gegen die Festsetzung des Entwurfs in Betreff der Vermögens-Confiscation aussprechen.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich verzichte auf das Wort.

Fürst Wilhelm Radziwill: Es ist zur Bekämpfung der Confiscation ein Ausspruch aus der heiligen Schrift angeführt worden: Ich will die Sünden des Vaters bis ins zweite und dritte Glied ver-

folgen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß wir dies im Menschenleben sehr oft verwirklicht sehen, und zwar so schwer, daß wir mit tiefem Grauen davor stehen bleiben. Es ist ein Mysterium, welches der menschlichen Vernunft absolut unzugänglich ist, so oft sie auch erkennen kann, daß es sich in besonderen Fällen gerechtfertigt hat. Dies gehört indeß in das Strafgericht Gottes, der menschliche Richter darf meiner Ansicht nach diesem Maßstabe nicht folgen, er kann nicht weiter strafen, als den Verbrecher und seine Mitgenossen, und deshalb stimme ich gegen die Confiscation.

(Vielfältiges Bravo!)

Ich erkenne aber auch an, daß bei Hochverräthern und Landesverräthern es nothwendig ist, sie eines mächtigen Mittels, zu schaden, zu berauben, und deshalb glaube ich, daß in solchen Fällen die Sequestration vollkommen gerechtfertigt ist, wenn dabei billige Rücksicht auf die Angehörigen genommen wird. Dieses Mittel ist auch in Bezug auf die ausgetretenen Militairpflichtigen ausreichend. Ich glaube daher, daß keine Rücksicht dafür spricht, die Confiscation als Strafe im Gesetzbuche beizubehalten.

Landtags-Kommissar: Auch ich würde noch um wenige Worte bitten. Es ist von sehr geehrten Rednern der hohen Versammlung angeführt worden, daß ich die Strafe der Confiscation als unentbehrlich bezeichnet hätte. Meines Wissens habe ich das nicht gethan, sondern mich darauf beschränkt, die Gründe anzuführen, aus welchen diese Strafe von neuem in den Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgenommen sei, um sie der Berathung der hohen Versammlung zu unterwerfen.

Ein anderes geehrtes Mitglied hat bemerkt, daß derjenige meiner Kollegen, von dem ich angeführt, daß er sich lebhaft für Beibehaltung der Confiscations-Strafe gegen Refractaire ausgesprochen, seine hohe Autorität theilweise dem Umstande verdanke, daß er auch den Werth abweichender Meinungen nicht zu verkennen gewohnt sei. Meinerseits nehme ich diese besondere Autorität meines verehrten Kollegen nicht in Anspruch, wohl aber das Lob, daß ich auch Widerspruch ertragen könne und Gegengründen nicht unzugänglich sei.

Endlich ist von einem anderen geehrten Mitgliede hervorgehoben, wie es unbegreiflich sei, daß eine Strafe, welche man vor einem Lustro für entbehrlich gehalten habe, jetzt plötzlich unentbehrlich erscheine und deshalb von neuem in den Gesetz-Entwurf aufgenommen sei. Hierauf erwiedere ich wiederholt, und ich glaube, die Stenographie wird es bestätigen, daß ich von der Unentbehrlichkeit der Confiscations-Strafe nicht geredet, sondern nur gesagt habe, es seien Umstände eingetreten, welche es bedenklich gemacht hätten, eine gesetzliche Bestimmung aufzugeben, welche bisher in der ganzen Monarchie bestanden habe. Daß solche Umstände wirklich innerhalb des letzten Lustri eingetreten sind, wird die hohe Versammlung nicht in Abrede stellen, mir aber gewiß die schmerzliche Aufgabe erlassen, sie im Einzelnen aufzuzählen.

Vor dem Schlusse der Debatte füge ich noch hinzu, daß es ge-

wiß dem Gouvernement von hohem Interesse gewesen ist, durch die hohe Versammlung die Stimme des Landes über einen Vorschlag zu hören, dessen bedenkliche Seiten demselben keinesweges entgangen waren, und daß Se. Majestät durch diese Berathung um so mehr in den Stand gesetzt sein werden, in Allerhöchstihrer Weisheit die schließliche Entscheidung zu treffen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe vorhin gesagt, daß die Abtheilung bereits ein Mittel gefunden zu haben glaubt, um auch gegen Militairpflichtige und Hochverräther statt der Confiscation andere Bestimmungen eintreten zu lassen. Zur Ergänzung führe ich an, daß es im Wesentlichen die Bestimmungen sind, welche der frühere Gesetz-Entwurf enthielt, z. B. bei Militairpflichtigen ist die Bestimmung, daß eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Rthlr. stattfinden soll, und außerdem ist der Verlust des Befugnisses, über sein Vermögen unter den Lebenden zu verfügen, festgestellt. In Beziehung auf die Hochverräther ist die Bestimmung aufgenommen, daß vom Beginn der Untersuchung an ihre Güter unter Sequestration gesetzt werden sollen.

Marschall: Das Gutachten der Abtheilung giebt nur Veranlassung zur Stellung Einer Frage. Aus der Diskussion würde außerdem noch die Stellung einer anderen Frage hervorgehen, welche zu richten wäre auf den Antrag des Abgeordneten Steinbeck, daß die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens nur auf ausgetretene Militairpflichtige anzuwenden sei, wenn es überhaupt in dem Wunsche des Abgeordneten Steinbeck lag, daß hierauf eine Frage gerichtet werde.

Abgeordn. Steinbeck: Ich beharre nicht auf dem Vorschlag, denn ich habe ihn nicht gemacht. Es beruht dies auf einem Mißverständniß. Wir werden auf die Strafe der ausgetretenen Kantonisten zurückkommen, und ich bemerke nur transitorisch, daß der Entwurf mir in diesem Paragraphen theoretisch gerechtfertigt erscheint, daß ich ihn aber nicht für die Praxis streng vertreten wollte.

Marschall: Es ist hiernach blos die eine Frage zu stellen: Soll der Wegfall des ersten Absatzes des §. 28 beantragt werden?

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Ich bitte ums Wort über die Fragestellung. Meine Herren! Ich bin sehr geneigt, der Ansicht mich anzuschließen, welche jede Confiscation entfernt haben will, jedoch nur unter der Bedingung, daß an die Stelle der Confiscation lebenslängliche Sequestration eingeführt wird. Der geehrte Vorsitzende der Abtheilung hat mich bereits davon unterrichtet, daß in der Abtheilung bei dem Artikel vom Hochverrathe diese Ansicht adoptirt worden ist, ich kann aber unmöglich jetzt schon darüber sicher sein, ob diese Ansicht später von der hohen Versammlung angenommen werden wird. Ich möchte mich nun nicht gern präjudizirt sehen. Wenn ich jetzt für Abschaffung der Confiscation stimme, kann ich nicht wissen, ob später die Sequestration dafür eingeführt wird. Ich möchte also fast den Vorschlag machen, um mich und meine gleichgesinnten Freunde nicht präjudizirt zu sehen, in der Fragestellung statt des Wortes „Confiscation" „lebenslängliche Sequestration" zu setzen.

Marschall: Ich glaube, daß erforderlich sein wird, erst abzuwarten, welches Resultat die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Verbrechen haben werde, und ich kann mich nicht dem anschließen, daß jetzt an die Stelle des Begriffes, von welchem hier gehandelt worden ist, ein anderer Begriff gestellt werde. Dies wird füglich ausgesetzt bleiben können bis zur Berathung der Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen, und wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung über die schon gestellte Frage.

Abgeordn. Becker: Ich bitte ums Wort. Ich kann nach meinem Dafürhalten mich nur dem hochverehrten Redner anschließen, indem ich auch der Ansicht bin, daß, wenn die Strafe der Confiscation aus dem Gesetzbuche fortfallen soll, bei dem Verbrechen des Hochverrathes und des Landesverrathes an die Stelle der Confiscation die lebenslängliche Sequestration eintreten müsse.

Marschall: Dieser Vorschlag bezieht sich allerdings nicht blos auf die Fragestellung, sondern er würde eingehen in die Materie der Sache selbst, und insofern ist es gerechtfertigt, zu fragen, ob der Vorschlag, welcher gemacht worden ist, die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, diese Frage zu beantworten. Der Antrag des Abgeordneten geht dahin, daß ein neuer Paragraph eingeschaltet werde, der von der lebenslänglichen Sequestration handle, von einem Titel, von dem hier gar nicht die Rede ist, der in die Reihe der Strafen nicht gehört, der nach der Ansicht des Gesetzgebers an einer ganz anderen Stelle in Frage kommen soll, und ich glaube, daß, wenn man hier einen Vorbehalt dieser Art macht, auch bei jedem anderen Paragraphen Gelegenheit gegeben sein könnte, ähnliche Vorbehalte zu machen. Wir kommen jeden Augenblick in die Lage, daß wir in der Voraussetzung, die oder die Bestimmung könne später angenommen werden, uns für oder gegen etwas bestimmen. Ich glaube, der Herr Marschall wird die Gewogenheit haben, über die bereits gestellte Frage abstimmen zu lassen.

Marschall: Darüber besteht kein Zweifel, daß das die erste Frage sei, und es muß dem, was vorhin gesagt worden ist, hinzugefügt werden, daß ich glaube, daß jedenfalls dieses Resultat der ersten Abstimmung abgewartet werden kann. Fällt dieses so aus, daß die Frage bejaht wird, so ist ohnehin eine Fragestellung auf die Aenderung, welche angetragen worden ist, unmöglich.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Darf ich mir noch ein Wort erlauben über die Fragestellung. Ich glaube doch, daß es sehr bedenklich ist, abzustimmen, bevor wir uns mit den verehrten Herren darüber verständigt haben. Ich glaube nämlich, obgleich ich vorhin gesagt habe, daß auch in der Abtheilung die Frage wegen der Confiscation unter dieser Voraussetzung verneint worden sei, daß man jetzt keine Garantie darüber geben kann. Dadurch würde ein anderer Theil der Mitglieder präjudizirt werden. Wir sprechen hier im Allgemeinen davon, ob in das System der Strafen die Confiscation aufgenommen werden solle, und diese Frage wird einfach zu entschei-

den sein. Auf die Frage, ob Sequestration stattfinden soll, kommen wir bei den einzelnen Verbrechen zurück und können an die Stelle der Confiscation die Bestimmungen wegen der Sequestration treten lassen. Das ist Alles möglich, und die geehrten Herren, welche die Sequestration wollen, würden hier nur gegen die Confiscation stimmen können.

Marschall: Ich gebe dem Antragsteller anheim, auf eine weitere Fragestellung zu verzichten.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Wenn es die Ansicht der hohen Versammlung ist, so will ich gern darauf verzichten, ich bedaure nur, dadurch in den Fall zu kommen, für Aufrechthaltung einer Strafe stimmen zu müssen, die ich abgeschafft wünschte, weil ich jetzt von der späteren Abstimmung der hohen Versammlung über die Sequestration noch keinesweges Gewißheit habe.

Abgeordn. von Arnim: Dasselbe ist bei mir der Fall, was das geehrte Mitglied so eben wegen der Zweifel über seine Abstimmung angeführt hat. Ich gestehe aufrichtig, ich würde die Confiscation nicht wünschen, aber ich möchte mich ganz dem Wunsche anschließen, daß wir nach der Abstimmung Sicherheit haben, daß dieser Vorschlag nochmals zur Berathung kommen möge.

Vice-Marschall von Rochow: Ich muß zugeben, daß es wünschenswerth sein würde, zu wissen, was an die Stelle der Confiscation treten soll, indessen man wird sich überzeugen müssen, daß es in diesem Augenblicke nicht möglich ist, eine Frage zu stellen, welche noch nicht diskutirt ist. Daher muß ich in der Hoffnung, daß die hohe Versammlung einen solchen Antrag annehmen werde, es darauf hin wagen, gegen die Confiscation zu stimmen.

(Kundgebungen der Beistimmung.)

Abgeordn. Sperling: Die geehrten Herren wollen doch, daß statt des §. 28 eine andere Bestimmung ins Leben gerufen werde. Wenn dieses aber geschehen soll, muß die jetzige Bestimmung jedenfalls erst weggeschafft werden.

Abgeordn. von Byla: Allerdings ist das Bedenken an und für sich nicht unbegründet, indessen, wenn man berücksichtigt, um welche Frage es sich jetzt handelt, so dürfte dasselbe wohl schwinden. Es fragt sich hier nur: Soll überhaupt die Strafe der Confiscation abgeschafft werden? und das ist das Einzige, worüber wir zu beschließen haben. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Confiscation keine angemessene Strafe, ja sogar für den Verbrecher häufig gar keine Strafe ist und öfters nur die ganz unschuldigen Angehörigen des Verbrechers treffen wird. Deswegen werde ich jedenfalls für Abschaffung der Confiscation stimmen.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung über die Frage: Soll der Wegfall des ersten Absatzes im §. 28 beantragt werden?

Abgeordn. Hüffer: Ich möchte mir erlauben, auf namentliche Abstimmung anzutragen.

(Mehrfache Zeichen von Mißbilligung.)

Die Frage ist zu wichtig, als daß wir nicht eine Viertelstunde dazu verwenden sollten.

Marschall: Jedenfalls steht nach meiner Ansicht fest, daß sich das Resultat der Abstimmung sehr leicht entnehmen lassen wird; es würde also nur in dem Falle, daß von 8 Mitgliedern auf namentliche Abstimmung angetragen wird, dem Folge zu geben sein, so wenig wünschenswerth mir dies auch vorkommen würde.

(Es erhebt sich Niemand zur Unterstützung des Antrags.)

Wir kommen auf gewöhnliche Weise zur Abstimmung über die Frage: Soll der Wegfall des ersten Absatzes des §. 28 beantragt werden? Diejenigen, die diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird fast einstimmig bejaht.)

Wir kommen zum §. 29.

Referent (liest vor):

„§. 29.

Geldbußen sind in den Nachlaß eines verstorbenen Verbrechers nur dann zu vollstrecken, wenn auf dieselben schon bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt war.

Die Confiscation einzelner Gegenstände (§. 28) tritt als Folge des Verbrechens von selbst ein und ist auch nach dem Tode des Verbrechers in dessen Nachlaß geltend zu machen."

„Zu §. 29.

Gegen die Vollstreckung von Geldbußen in den Nachlaß eines verstorbenen Verbrechers ist eingewendet worden, daß dadurch die Geldbuße in Widerspruch trete mit allen anderen Strafen, die nach dem Tode des Verurtheilten selbstredend nicht vollstreckt werden könnten, daß Geldstrafen aber nicht die Natur einfacher Forderungen an den Verurtheilten hätten, weil die kriminalrechtliche Bedeutung der Strafe überwiegend sei. Andererseits wurde bemerkt, daß mit der Rechtskraft eines Erkenntnisses, wodurch eine Geldstrafe festgesetzt werde, die als Strafe festgesetzte Summe aus dem Vermögen des Verurtheilten für ausgeschieden und der Nachlaß um diese Summe geschmälert zu erachten sei.

Die Abtheilung hat einen Antrag, die Bestimmung im ersten Abschnitt des §. 29 zu streichen, abgelehnt. Dagegen liegt kein Grund vor, die Vollstreckung von Geldbuße in den Nachlaß verstorbener Verbrecher zu gebieten, und die Abtheilung schlägt vor,

sich für die Annahme der Bestimmung §. 29 mit der Modification zu erklären, daß im ersten Abschnitte statt „— sind zu vollstrecken" gesagt werde: „— können — vollstreckt werden", und daß zur Vermeidung von möglichen Zweifeln im zweiten Abschnitte zugleich ausgedrückt werde, es habe, der von selbst eintretenden Confiscation ungeachtet, der Richter die einzelnen Gegenstände im Erkenntnisse zu bezeichnen."

Abgeordn. Sperling: Es kommt darauf an, ob wir das Prinzip annehmen, daß Geldstrafen in den Nachlaß vollstreckt werden oder nicht. Ich bin für die Anerkennung dieses Prinzips, und dann halte ich es auch für nothwendig, daß es in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommt. Ich würde mich daher gegen das Gutachten der Abtheilung erklären, um so mehr, als die fakultative Fassung der Be-

stimmung nur ein Hinderniß für die Nachlaß-Regulirung ist. Es würde jedesmal eine Erörterung stattfinden müssen, ob der Staat von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will oder nicht und nur zu unnützen Schreibereien führen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Die erste Frage ist allerdings die, ob eine erkannte Geldstrafe die Natur einer Schuld annehme. Ich für meine Person muß mich gegen diese Ansicht aussprechen, obgleich ich anerkenne, daß sich Manches für sie vorbringen läßt. Es kann sehr wohl darüber gestritten werden, ob eine Geldstrafe überhaupt jemals den Charakter einer Schuld im Sinne des Civilrechts anzunehmen im Stande sei, und wird darin festgehalten, daß bei allen Bestimmungen, die das materielle Strafrecht enthält, namentlich die kriminalrechtliche Seite überwiegen müsse, so wird daraus der Schluß zu ziehen sein, daß eine Geldbuße, auch wenn sie rechtskräftig erkannt worden ist, nicht gegen den Nachlaß des Verbrechers vollstreckt werden könne, aus demselben Grunde, wie man keine Strafe gegen den vollstrecken kann, der zu leben aufgehört hat. Was nun aber die zweite Bestimmung, die hier ausgesprochen worden ist, betrifft, so ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, daß dies eine Folge sein könne, namentlich dann, wenn die Grundsätze, die dem rheinischen Strafverfahren und dem Auklage-Prozeß zu Grunde liegen, hier eingeführt werden. Denn unmöglich kann der Staats-Regierung zur Pflicht gemacht werden, sich auf Theilungsklagen gegen ihren Willen einzulassen und so in einen Civil-Prozeß hinein zu gerathen, von dem von vorn herein abzusehen ist, daß er zu keinem Resultat führt. Eine solche Pflicht aber würde darin liegen, wenn der Paragraph in dieser Form beibehalten wird, und nur in Rücksicht auf den Anklage-Prozeß ist der von der Abtheilung gemachte Vorschlag geschehen.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich bin der Meinung, es sei klar, daß Geldstrafen gegen den Nachlaß gar nicht vollstreckt werden sollen, denn es gehört zum Begriff aller Strafen, daß sie nur den treffen sollen, der das Gesetz verletzt hat. Bei der Confiscation kann der Thäter das Strafübel noch zum Theil selbst empfinden, im vorliegenden Falle ist aber diese Möglichkeit ganz ausgeschlossen, ihn kann es gar nicht treffen, also wozu soll, wenn ein Urtheil da ist gegen den Verbrecher, warum soll es gegen die Erben vollstreckt werden? Ich bin gegen die Bestimmung, daß gegen den Nachlaß eines Verstorbenen Execution vollstreckt werden könne.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Nach dem bestehenden Civil-Rechte (A. L. R. Th. I. Tit. 9 §. 363) ist der Satz nicht nur gerechtfertigt, sondern es kann sogar, auch wenn die Geldbuße noch nicht rechtskräftig erkannt ist, dieselbe aus dem Nachlasse exequirt werden, sofern nur die Untersuchung geschlossen ist. Es erscheint daher die gegenwärtige Bestimmung lediglich als eine Milderung des bestehenden Rechtes. Im Prinzip ist die Bestimmung vollkommen begründet, denn in dem Augenblicke, wo rechtskräftig eine Geldbuße erkannt ist, geht dieser Theil des Vermögens aus dem Nachlasse des Verbrechers hinaus und fällt an den Fiskus.

Referent Naumann: Die Ansicht, welche von dem Abgeordneten ausgesprochen wurde, hatte auch Unterstützung in der Abtheilung gefunden, und ich nehme keinen Anstand, mich dem Antrage anzuschließen:

„Den ersten Abschnitt dieses Paragraphen fallen zu lassen."

Es ist nur eine Fiction, wenn wir annehmen, daß durch das Erkenntniß schon das Vermögen des verstorbenen Verbrechers zu Lebzeiten desselben verringert gewesen sei. Die Vollstreckung der Strafe allein ist die Strafe, keinesweges das Erkenntniß. Ich muß dem vollständig beistimmen, daß von einer Wirkung des Straferkenntnisses gegen den Verbrecher nicht die Rede sein kann, wenn die Geldbuße nicht bei Lebzeiten vollstreckt worden ist, und ich hoffe, daß der gestellte Antrag werde angenommen werden.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich erinnere an den Spruch: „Lasset die Todten in Frieden ruhen!"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wünschte, daß die Meinung des Herrn Referenten richtig wäre, denn dann wären alle Schulden Fictionen, und das wäre manchmal sehr erwünscht.

Als etwas Anderes aber, als eine Nachlaß-Schuld, kann ich eine erkannte Geldbuße nicht ansehen, der Nachlaß hat keinen Anspruch mehr darauf, das hat der Herr Regierungs-Kommissar schon ausgeführt.

Referent Naumann: Ich sehe nicht ein, warum die Geldstrafe eine andere Natur haben soll, als jede andere Strafe? Wenn die Folge eines jeden Straferkenntnisses als eine Schuld des Verbrechers und seiner Erben anzusehen wäre, so würde konsequent auch die Gefängnißstrafe von den Erben abzubüßen sein und die Erben das Schicksal des Erblassers tragen müssen. Ich verstehe es nicht anders.

Abgeordn. Graf von Renard: Die Aenderung, daß statt „sind" gesagt werde: „können", halte ich nicht für fakultativ, sondern für beschränkend, nämlich sie stellt nicht in Zweifel, ob es geschehen soll oder nicht, sondern sie bestimmt nur die Fälle, wo es geschehen darf. So viel in Bezug auf die Fassung; was die Sache selbst betrifft, so muß ich den geehrten Mitgliedern beistimmen, welche sich dafür erklärt haben, daß die Geldbußen auch gegen den Nachlaß vollstreckt werden, weil der gesetzliche Akt vollendet dasteht, sobald ein Urtheil rechtskräftig geworden. Es ist ein fait accompli, gegen den nichts mehr einzuwenden ist; die Vollstreckung ist nur die naturgemäße Folge.

Abgeordn. von Auerswald: Ich würde mich, wenn ich damals schon der Abtheilung beigewohnt hätte, auch nicht der Majorität angeschlossen haben, und ich schließe mich jetzt auf das entschiedenste der Ansicht des Herrn Referenten an. Ich bemerke, daß ich denselben nie anders verstanden habe, als daß die Vollziehung einer Kriminalstrafe alsdann eine Fiction wäre, wenn sie einen Anderen als den Strafbaren treffen sollte. Dadurch würden das Wesen und der Eindruck der Strafen in ihrem innersten Wesen alterirt werden.

Abgeordn. von Weiher: Ich schließe mich der Ansicht des Vor-

[illegible] daß die Bestimmung, [illegible] gegen den Nachlaß vollstreckt werden, [illegible] Schuldigkeit und Härte in der [illegible]

Abgeordn. [illegible]: Ich [illegible] der Ansicht des Herrn [illegible] appellirt hätte.

[illegible] Es ist nur von [illegible] Urtheile die Rede.

Abgeordn. von [illegible]: Ich bin für unbedingte Beibehaltung der Bestimmung, [illegible] Die Aufrechthaltung [illegible] Zweck und Grund der Staatsverbindung. [illegible] Rechtskraft erlangt hat, [illegible] Von diesen Begriffe darf [illegible] Rechtszustand, mithin das ganze Wohl des [illegible] abhängt.

Abgeordn. Graf von [illegible]: Ich habe nicht geglaubt, daß der [illegible] so viel Unterstützung finden würde, diesen Paragraphen zu streichen, sonst würde ich schon, als ich vorher das Wort hatte, darauf hingewiesen haben, daß man durch Streichung desselben die höchste Rechts-Ungleichheit bewirken würde, ein Privilegium für säumige Zahler; derjenige, welcher rasch bezahlt hat, hat die Strafe erlitten, der, welcher sich der Zahlung noch eine Zeit lang entziehen kann, ist davon befreit. Es ist hier nur ein allgemeiner Rechtsgrundsatz in seiner Anwendung auf einen speziellen Fall in Frage; wollte man davon abweichen, so würde dadurch die allergrößte Rechts-Ungleichheit entstehen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Dem Herrn Vorsitzenden gegenüber erlaube ich mir die Bemerkung, daß es niemals in die Willkür des Verurtheilten gestellt werden kann, unter welchen Umständen die Strafe vollstreckt werden solle. Es kann ihm also nicht überlassen bleiben, ob er sich der Vollstreckung des Urtheils entziehen wolle. Was aber das geehrte Mitglied aus Schlesien gesagt hat, kann ich nicht als einen juristischen Grund ansehen. Um die Frage zu entscheiden, auf die es hier ankommt: welcher Satz ist richtig, gewinnt die Strafe das Wesen einer Schuld, indem sie rechtskräftig wird, oder wiegt die kriminalrechtliche Seite vor? Und dann kann im letzteren Falle nicht davon abgegangen werden, daß die Vollstreckung nur gegen Lebende, nicht gegen Todte gerichtet sein dürfe.

Abgeordn. [illegible]: Wenn man konsequent der Ausführung dieser Ansicht nachgeben will, so muß man bedenken: es steht unbedingt fest, daß, wenn Geldstrafen inexigibel sind, sie in Freiheitsstrafen umgewandelt und auf die Erben angewendet werden müssen. Deswegen stimme ich gegen den ersten Satz des Paragraphen.

(Lachen.)

Abgeordn. von [illegible]: Der von dem Abgeordneten aus [illegible] Grund ist an sich so richtig und auf die [illegible] anwendbar, daß ich mir erlauben muß, [illegible] Es ist gewiß, daß rechtskräftige Urtheile

ausgeführt werden müssen, aber doch nur, wenn ein Objekt da ist, gegen das sie ausgeführt werden können. Das wird nun aber hier nicht die erkannte Summe Geldes, sondern der Straffällige selbst sein; wenn dieser aber nicht mehr vorhanden ist, so fragt sich, ob in diesem Falle eine Stellvertretung stattfinden soll?

Abgeordn. Camphausen: Im Sinne des Arguments, was so eben von dem Abgeordneten aus Preußen vorgebracht worden ist, habe ich noch die Frage zu stellen: in welcher Weise das Recht zur Verwirklichung kommen würde, wenn der rechtskräftig Verurtheilte, dessen Geldbuße wegen Zahlungs-Unfähigkeit in Gefängnißstrafe verwandelt worden ist, während der vier Jahre stirbt? Müssen dann auch seine Erben die Zeit nachsitzen, oder wird für sie die Strafe in Geldbuße verwandelt?

Marschall: Wir werden also zur Abstimmung kommen. Die erste Frage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung, und dann würde die zweite Frage heißen: Soll auf Wegfall des ersten Satzes von §. 29 angetragen werden? Ich bin der Meinung, daß der Antrag der Abtheilung zuerst zur Abstimmung kommen muß, weil der gestellte Antrag des Abgeordneten nicht eine Modification desselben enthält, sondern an dessen Stelle tritt. Die Rücksicht also, die auf den Antrag der Abtheilung zu nehmen ist, wird auch hier sich geltend machen. Diejenigen, welche die zweite Frage bejahen wollen, würden die erste zu verneinen haben.

Referent: Ich kann unmöglich zunächst gegen den Antrag der Abtheilung stimmen; denn wenn ich mit meiner Ansicht nicht durchkomme, daß der ganze Paragraph zu streichen sei, so würde ich mich für den Antrag der Abtheilung erklären. Am weitesten geht der Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen, und daher würde ich doch dafür sein, daß hierauf die Frage zuerst gestellt würde.

Abgeordn. Prüfer: Ich würde mich auch dafür erklären, daß die zweite Frage, nämlich die, ob der Vordersatz des Paragraphen zu streichen sei, zuerst gestellt werde.

Marschall: Ich habe kein Bedenken, diese Frage zu stellen, ich bemerke aber, daß es sich nur um Wegfall des ersten Satzes handelt. Die Frage heißt also: „Soll auf Wegfall des ersten Satzes des §. 29 angetragen werden?"

Und die, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich nur eine Minderheit der Versammlung.)

Dieser Wegfall ist nicht angenommen. Wir kommen also zu der Frage: „Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung bei, sich für die Annahme der Bestimmung des §. 29 mit der Modification zu erklären, wie sie Seite 17 des Berichts zu lesen ist?"

Die Frage ist wohl verstanden?

(Allgemeine Bejahung.)

Also würde sie durch Aufstehen zu bejahen und durch Sitzenbleiben zu verneinen sein.

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Es scheint wohl, daß die Mehrheit sich dafür entschieden hat.
(Von mehreren Seiten entstehen Zweifel darüber, ob die einfache Majorität oder Zweidrittel sich dafür erklärt haben, wie die durch einander rufenden Stimmen kundgeben.)

Abgeordn. Graf von Renard: Es sind hier Zweifel darüber entstanden, wie die Abstimmung erfolgt ist, und es wird doch wohl gezählt werden müssen.

Abgeordn. von Eynern: Es ist auch noch ein Zweifel darüber vorhanden, ob, wenn der Abtheilungs-Vorschlag nicht angenommen wird, der Paragraph als angenommen zu betrachten sei.

Marschall: Das ist kein Zweifel, daß die Majorität sich für den Abtheilungs-Vorschlag erklärt hat. Ich werde also nur fragen, ob noch gewünscht wird, daß näher ausgemittelt werde, ob sich zwei Drittel dafür aussprachen. Da hierauf kein besonderer Werth zu legen ist, so glaube ich, daß es hinreichend ist, auszusprechen, wie ich es gethan habe, daß die Majorität sich dafür erklärt hat.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zur Aufrechterhaltung des Reglements konstatirt werden muß, ob die Aenderung mit zwei Dritteln der Stimmen beantragt ist oder nicht.

Marschall: Entstehen also darüber Zweifel, ob blos die einfache Majorität, wie ich glaubte, oder die Majorität von zwei Dritteln sich dafür ausgesprochen habe, so wird dies durch nochmalige Abstimmung zu ermitteln sein.

(Von mehreren Seiten: Es war nur die einfache Majorität.)
Mir scheint kein Zweifel darüber obzuwalten, daß blos die einfache Majorität sich dafür ausgesprochen hat.

(Sehr viele Stimmen: Ja wohl!)

Wir gehen also zu dem nächsten Paragraphen.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Es enthält dieser Paragraph eine so wichtige Materie, daß ich wohl glaube, wir werden sie heute nicht mehr erledigen können, da die Zeit bereits so weit vorgerückt ist, daher es besser wäre, mit der Berathung derselben bei der nächsten Sitzung zu beginnen.

(Von vielen Seiten Zeichen der Verneinung.)

Marschall: Ich glaube nicht, daß der Antrag unterstützt wird. Wir gehen zu dem nächsten Paragraphen über.

Referent (liest vor):

§. 30.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht hat der Richter in den Fällen, in welchen das Gesetz dieselbe vorschreibt, zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechens auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sie beginnt, wenn sie neben einer Freiheitsstrafe erkannt ist, nach deren Abbüßung.

Wenn nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten oder nach der Natur des Verbrechens eine fünfjährige Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht nicht ausreichend erscheint, so hat der Richter in dem Strafurtheile zugleich zu erkennen, daß nach Ablauf der fünf Jahre die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht durch die Landespolizei-Behörde verlängert werden könne.

Zu §. 30.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht durch richterliches Erkenntniß hat bisher nur nach rheinischem Rechte stattgefunden. Die Einführung desselben Sicherungsmittels gegen gefährliche Verbrecher in das Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie ist von den Provinzial-Landtagen des Jahres 1843 überall gebilligt worden, und der vorliegende Gesetz-Entwurf hat im Wesentlichen die Anträge der Provinzial-Landtage zu berücksichtigen gesucht. Es ist indeß gegenwärtig bemerkt worden, daß sich ein besonders günstiger Erfolg von diesem Sicherungsmittel in der Rhein-Provinz nicht gezeigt habe, daß es in der Ausführung häufig zu Mißbräuchen Veranlassung sei, daß es demoralisirend wirke, indem es die Observaten unausgesetzt öffentlich als Verbrecher bezeichne, ihnen dadurch die Möglichkeit, sich ehrlich zu ernähren, erschwere, Erbitterung hervorrufe und aus beiden Gründen zu immer neuen Verbrechen Veranlassung werde. Dies sei auch in Belgien und Frankreich erkannt worden, und man habe sich dort angelegen sein lassen, angemessenere Bestimmungen den früheren Bestimmungen des französischen Rechts zu substituiren und einzelne Härten zu entfernen. Nächst diesen Gründen, welche für mehrere Verbesserungs-Vorschläge zu den §§. 31 und 32 des Gesetz-Entwurfs leitend gewesen sind, ist bei Gelegenheit der Prüfung des vorliegenden Paragraphen angeführt worden, daß es bedenklich sei, dem Richter die Befugniß zu ertheilen, in dem Strafurtheile festzusetzen:

daß nach Ablauf der in der Regel nicht über die Dauer von fünf Jahren zu verhängenden Polizei-Aufsicht dieselbe von der Landes-Polizei-Behörde verlängert werden könne.

Es wurde bemerkt, daß das Gesetz eine der Art und dem Maße nach bestimmte Strafe androhen müsse, und daß hiergegen verstoßen würde, wenn die Bestimmung des Maßes der Strafe in die Hände der Polizei-Verwaltung gelegt werde. Dies sei um so unzulässiger, als die Landes-Polizei-Behörde ihr Urtheil nur auf Vorschläge der untersten Polizei-Behörden stützen könne und die erforderliche Garantie fehlen würde, daß nicht zu große Strenge eintrete. Da in der Regel durch eine fünfjährige Polizei-Aufsicht der Zweck derselben gesichert sein würde, so erscheine es angemessen, die desfallsige Bestimmung ganz fallen zu lassen, und es wurde angetragen,

den zweiten Abschnitt des §. 30 zu streichen.

Dieser Antrag hat nur die Unterstützung von 6 Mitgliedern der Abtheilung erhalten, während sich die Majorität von 7 Mitgliedern für die Beibehaltung der betreffenden Bestimmung erklärte. Für die Beibehaltung wurde der Grund, welcher überhaupt für das Sicherungsmittel der Polizei-Aufsicht leitend ist, geltend gemacht: Schutz der Gesellschaft gegen gefährliche Verbrecher. Die Besorgniß, daß die Landespolizei-Behörde zu streng verfahren werde, wurde nicht anerkannt und für die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung angeführt, daß das Bedürfniß, auch über die Dauer von 5 Jahren besondere Polizei-Aufsicht fortbestehen zu lassen, in vielen Fällen nicht werde in Abrede gestellt werden können und die vermißte Garantie darin zu finden sei, daß der Richter die Verlängerung zulässig erkläre.

Die Abtheilung hat daher beschlossen, vorzuschlagen:
daß die Bestimmung des §. 30 unverändert angenommen werde.

Korreferent von Mylius: Ich habe zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung gehört, welche der Ansicht waren, daß eine solche Verlängerung der Polizei-Aufsicht durch die Polizei-Behörde unter keinen Umständen zulässig sei, und ich werde das Amendement stellen, daß der zweite Satz des §. 30 gestrichen werde.

Im Allgemeinen sind meine Gründe für den Antrag dieselben, welche in den Motiven des Entwurfs enthalten sind. Das Straf-Gesetz hat genau zu bestimmen, inwieweit die Freiheit des Verurtheilten noch nachher, nach überstandener Strafe, beschränkt werden dürfe; der Strafrichter ist derjenige, welcher zu entscheiden hat, ob die Beschränkung der Freiheit in dem vorliegenden Falle angeordnet werden müsse. Nun tritt mit Bezug hierauf eine Behörde, welche eine wesentlich nicht richterliche ist, als eine solche hier auf, welcher eine wesentlich richterliche Function übertragen werden soll, nämlich die Landespolizei-Behörde. Das ist etwas, was den ersten Grundsätzen eines Strafrechts widerstrebt, und dadurch wird mein Antrag, den zweiten Satz wegfallen zu lassen, seine vollständige Rechtfertigung finden, zumal wir noch keine Erfahrungen haben, welche für eine solche polizeiliche Befugniß anzuführen wären, da wir es mit einer Strafart zu thun haben, die neu in das Kriminal-Gesetzbuch eingeführt wird, und da endlich auch für die Weise, wie die Landespolizei-Behörde die Art der Ueberwachung eintreten lassen will, durchaus keine bestimmten Formen gegeben sind, also die größte Vorsicht bei einer so ausgedehnten Befugniß anzurathen ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist allerdings richtig, daß die Polizei-Aufsicht in der hier angenommenen Art bis jetzt nur in der Rheinprovinz üblich ist. In der Rheinprovinz tritt aber die polizeiliche Aufsicht auf Lebenszeit ein. Im Jahre 1832 hat eine Umarbeitung des Code pénal in Frankreich stattgefunden, und man hat dort bei der Polizei-Aufsicht das wesentlichste Gewicht auf die im Entwurfe §. 31 Nr. 2 enthaltene Bestimmung gelegt. Die wichtigste Abweichung des Entwurfs von der rheinischen Strafgesetzgebung besteht darin, daß im Entwurfe die Dauer der Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre beschränkt ist. Hierbei hat man jedoch nicht verkannt, daß es Fälle geben könne, wo eine fünfjährige Polizei-Aufsicht nicht ausreichend ist, und wo es im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, eine längere Dauer dieser Aufsicht zuzulassen. Für Fälle dieser Art hat man die Auskunft getroffen, daß der Richter, indem er die Persönlichkeit und die Verhältnisse genauer prüft, das Recht habe, zu sagen, es solle zulässig sein, hiernächst noch eine längere Polizei-Aufsicht eintreten zu lassen. Wenn ich den Herrn Korreferenten richtig verstanden habe, so erklärt er sich hauptsächlich dagegen, daß demnächst die Landes-Polizeibehörde, nachdem ihr durch das früher ergangene Erkenntniß die Befugniß ertheilt worden, darüber urtheile, ob die fünfjährige Dauer noch zu verlängern sei. Das hat bei ihm Anstoß verursacht, und wenn ich nicht irre, ist seine Ansicht, es solle gleich von dem Richter auf eine längere Dauer erkannt werden müssen.

Indessen ist zu bemerken, daß eine derartige Bestimmung den Ver-
nissen nicht recht entsprechen würde. In dem Augenblicke, wo
Richter das Erkenntniß abfaßt, weiß er nicht, wie der Verbrecher
in der Folge führen wird, ob er sich bessern wird oder nicht.
Dauer der fünfjährigen Polizei-Aufsicht läuft erst von dem Tage,
der Verbrecher die Freiheitsstrafe abgebüßt hat, ab. Also die
ge, ob die Polizei-Aufsicht über diese fünf Jahre hinaus verlän-
werden soll, kann erst nach Ablauf der Strafzeit und nach Ab-
der fünfjährigen Polizei-Aufsicht, also auf eine der wahren Ab-
des Gesetzes entsprechende Weise erst dann entschieden werden,
n der Richter mit der Sache nicht mehr befaßt ist. Da erscheint
um angemessensten, die Polizei-Behörde darüber entscheiden zu
n. Um aber auch hier die Sicherheit zu haben, daß nicht un-
Polizei-Beamte gravirend eintreten, ist Vorsorge dadurch ge-
sen worden, daß eine solche Verlängerung der Polizei-Aufsicht
durch die Landes-Polizeibehörde, also die Regierung, festgesetzt
den kann. Letztere wird die Sache näher recherchiren lassen, die
hältnisse genau prüfen, und, wenn sie sich überzeugt, daß die Auf-
noch über die Dauer von fünf Jahren fortgesetzt werden müsse,
glaube ich, daß man sich dabei beruhigen könne.

Landtags-Kommissarius: Wenn hier hervorgehoben worden ist,
die Bestimmung über die polizeiliche Beaufsichtigung von Ver-
chern nach Abbüßung ihrer Strafen nur das rheinische Recht ge-
nt habe und solche den Gesetzen der älteren Landestheile fremd
so ist das dem Buchstaben nach richtig; der Sache nach aber hat
polizeiliche Beaufsichtigung der entlassenen Verbrecher auch in
en Landestheilen längst bestanden und durchaus nicht entbehrt
den können, da es eine der wichtigsten und für die öffentliche
hlfahrt dringendsten Aufgaben der Polizei ist, diese Aufsicht mit
lichster Umsicht und nach Umständen mit Strenge zu üben. Eben
halb aber betrachte ich es als einen großen Fortschritt der Gesetz-
ung, wenn wir das, was die Polizei bisher thun mußte, jetzt
gesetzliche Form und Regel bringen.

Uebrigens ist die Bestimmung des Entwurfs, wonach der Richter
Polizeiaufsicht nur auf 5 Jahre bestimmt erkennen, wohl aber in
Erkenntniß einen Zusatz machen darf, daß unter gewissen Um-
den die Polizei die Befugniß erhalte, nach Ablauf dieser Frist die
sicht zu verlängern, eine sehr wesentliche Milderung des jetzigen
nischen Rechts, welches in sehr vielen Fällen Polizei-Aufsicht
Lebenszeit ausspricht. Ich kann auch nicht zugeben,
durch den Gesetzesvorschlag die Landes-Polizei-Behörde
terliche Gewalt erhielte, oder daß darin eine Vermischung der
walten liege; denn nicht die Polizei, sondern der Richter erkennt
Strafe, und Erstere beurtheilt nur, ob der Fall vorliege, von der
terlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Wenn man über-
pt die Polizei-Aufsicht, die gegen Verbrecher geübt werden muß,
gewisse, durch das Gesetz bestimmte Formen und Schranken brin-
und in denselben ausüben will, so glaube ich, daß es nicht
ers geschehen kann, als durch die vorliegende Vorschrift. Wollte

man sie aufgeben, so würde die Polizei-Aufsicht dennoch bei vie
Verbrechern nach Ablauf der durch das Erkenntniß bestimmten F
fortbestehen müssen, aber dann ohne gesetzliche Basis. Deshalb kö
ich nur wünschen, daß die Bestimmung des Gesetzesvorschlags
Interesse der gesammten Monarchie aufrecht erhalten werde.

Korreferent: Was die Form betrifft, in welcher die Poliz
Aufsicht ausgeübt werden soll, so wird das durch den folgenden P
ragraphen bestimmt, und es wird dort Veranlassung sein, noch E
zelnes dagegen zu erinnern. Hier handelt es sich, wie von dem He
Landtags-Kommissarius anerkannt worden ist, darum, ob die Besti
mung in dem zweiten Alinea festgehalten, ob nach Ablauf der Poliz
Aufsicht von 5 Jahren noch eine längere Polizei-Aufsicht durch
Polizei-Behörde ausgesprochen werden könne. Nun ist es richt
daß die hier vorgeschlagene Bestimmung eine Milderung gegen
Zustand enthält, wie er nach der rheinischen Gesetzgebung beste
und das ist anerkennungswerth; aber es ist auch wahr, daß dies
schehen ist, weil man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß
Polizei-Aufsicht auf Lebenszeit unzweckmäßig und doch nicht im Sta
sei, eine genügende Garantie zu leisten. Ich glaube aber nicht,
dies die Nothwendigkeit einschließe, hier auszusprechen, es sei in Be
auf diejenigen, welche in Folge des richterlichen Urtheils eine Str
verbüßt und fünf Jahre unter Polizei-Aufsicht gestanden haben,
noch einmal die Wirksamkeit der Landes-Polizei-Behörde anzuru
um das Strafübel gegen den Verurtheilten zu verlängern.
glaube auch schon deshalb nicht, daß dies nothwendig sei, weil die
verhängende Freiheitsstrafe schon eine von längerer Dauer ist,
außerdem noch neben diese Strafe eine fünfjährige Polizei-Auf
tritt; warum, frage ich, soll Jemand, an dem das Alles vorü
gegangen ist, noch unter die Willkür der Landes-Polizei-Behö
gestellt werden? warum soll diese ermächtigt sein, daß gegen ihn
Willkür noch eine größere Härte ausgeübt werden könne? Ich gla
es sei anzunehmen, daß bei dem Verbrecher Besserung, also das
getreten sei, was das Gesetz beabsichtigt, bis er das Gegentheil
gethan hat, und daher glaube ich, daß das zweite Alinea gestri
werden muß.

Abgeordn. Sperling: Ich will nur eine kurze Bemerkung
gestatten, nämlich die, daß ich der Ansicht bin, es gehöre diese
stimmung nicht in das Gesetz. Mögen Fälle vorkommen, in welc
die Polizei-Aufsicht noch über fünf Jahre hinaus verlängert wer
muß, dann räume man diese Befugniß der Polizei-Behörde in ein
besonderen Gesetze ein. Daß solche hier im Kriminal-Gesetze a
gesprochen und von dem Richter darauf erkannt werde, dafür sehe
keinen Grund. Man müßte dem Richter eine Divinationsgabe
muthen, die kein Mensch besitzt. Unmöglich wird er schon bei
fassung eines Urtheils auf fünf Jahre hinaus ermessen können,
nach deren Verlauf noch eine fernere Polizei-Aufsicht nothwendig
werde oder nicht. Ich erkläre mich dahin, daß der zweite Satz
strichen werde.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist ja gerade eine

ntie, die der Entwurf gewährt, indem der Richter bestimmt, unter elchen Umständen diese Verlängerung der Polizei-Aufsicht stattfinden ̣nne. Es ist wünschenswerth, daß man alle diese Bestimmungen in inem Gesetze vereinigt und nicht in mehreren Gesetzen zersplittert. Bas aber die dem Richter zugemuthete Divinationsgabe betrifft, so nd die Ansprüche nicht groß. Wenn der Richter einen Verbrecher or sich hat, der schon öfter bestraft worden ist oder vielfache schwere Berbrechen begangen hat, so ist dadurch von selbst die Vermuthung egründet, daß der Verbrecher einer längeren als fünfjährigen Polizei-Aufsicht bedarf. Sollte sich demnächst herausstellen, daß eine ngere Aufsicht nicht erforderlich ist, so wird die Landes-Polizei-Behörde davon absehen.

Abgeordn. Secretair Dittrich: Die gegenwärtige Bestimmung scheint mir ein großer Fortschritt zu sein. Wir haben die Polizei-Aufsicht schon bisher gehabt, und zwar ohne daß ein richterliches Erkenntniß ihr zum Grunde gelegen hat, und wenn von dem Herrn Korreferenten eingewendet worden ist, daß der Polizei-Behörde zu viel Gewalt übertragen werde, so muß ich dem widerstreiten. Der Richter entscheidet, ob die Verlängerung der Polizei-Aufsicht stattfinden solle, und die Polizei-Behörde vollstreckt nur das Erkenntniß; denn der Entwurf sagt, daß der Richter in dem Urtheile darauf zu erkennen habe, und die Polizei-Behörde hat also nur die Aufgabe, zu untersuchen und sich zu entscheiden, ob sie dieses Erkenntniß mildern wolle, indem sie die Verlängerung der Polizei-Aufsicht nicht verfügt.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe nur noch zu bemerken, daß dieselbe Bestimmung auch in dem Entwurfe von 1843 enthalten war, und ähnliche Bedenken stattgefunden haben. Der preußische Landtag hat geglaubt, diesen Bedenken dadurch begegnen zu können, daß er für die Observaten das Recht in Anspruch nahm, auf richterliches Gehör und richterliches Erkenntniß provoziren zu können.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Die Bestimmungen des Entwurfs von 1843, welche zu Erinnerungen seitens der Provinzial-Stände Anlaß gegeben haben, waren andere, als die hier in Rede stehenden. Es waren dies die aus dem neuen Entwurfe weggelassenen beiden letzten Absätze des damaligen §. 40. Es hieß dort:

„Die Aufhebung derselben nach Ablauf eines Jahres hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde ab.

Soll die besondere Polizeiaufsicht nach einer Dauer von fünf Jahren fortgesetzt werden, so ist hierzu die Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde erforderlich."

Gegenwärtig hat sich die Sache anders gestaltet. Denn nur, wenn der Richter vorher darauf erkannt hat, soll die Verlängerung der Polizei-Aufsicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus stattfinden können.

Abgeordn. von Uechtritz: Ich kann mich nur für die Beibehaltung dieser Bestimmung erklären, und nach den Fällen, die mir vorliegen, wird es nicht leicht vorkommen, daß die Polizei-Aufsicht über fünf Jahre fortgesetzt wird. Ich vermisse aber einen Paragraphen darüber, wie die frühere Aufhebung der polizeilichen Aufsicht möglich gemacht werden könne; denn, Gott sei Dank, es liegen mir viele Fälle vor, wo die Observaten sich gut geführt haben, und wenn der

Richter auf fünf Jahre Polizei-Aufsicht erkennt, die Behörde ab findet, daß der Observat sich gut geführt hat, so fehlt es an einer Bestimmung, die es möglich macht, die Polizei-Aufsicht früher aufzuheben.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: In §. 33 ist die Befugniß gegeben, daß die Polizei-Aufsicht gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden kann; ist aber die Polizei-Behörde der Meinung, daß selbst eine Caution nicht mehr nothwendig sei, so bleibt nichts übrig, als im Wege der Begnadigung das Aufhören der Polizei-Aufsicht zu veranlassen.

Marschall: Der Herr Korreferent erklärt, daß er auf die Stellung einer Frage verzichte. Wenn also der Antrag nicht von einem anderen Mitgliede aufgenommen wird, wäre darüber hinwegzugehen.

Abgeordn. Sperling: Da wir einmal darüber debattirt haben, so wäre es doch wünschenswerth, daß wir auch darüber abstimmten.

Marschall: Da hätte der Korreferent kaum nöthig gehabt, auf die Fragestellung zu verzichten, und wir kommen somit zu der Frage: „Will die Versammlung auf Wegfall des zweiten Abschnitts des Paragraphen antragen?"

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Die Majorität hat sich dagegen ausgesprochen, es ist also der Paragraph angenommen.

Die nächste Sitzung wird morgen Vormittag 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.)

Siebente Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 26. Januar.

(Verhandlungen über §. 31 des Entwurfs des Strafgesetzbuches: Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht; angenommen. — §. 32: Erweiterung der dieser polizeilichen Aufsicht; angenommen. — §. 33: Bestellung einer Caution für Aufhebung der polizeilichen Aufsicht; desgleichen. — §. 34: Verfall der Caution; mit geringer Modification angenommen. — §. 35: Landesverweisung für Ausländer; angenommen. — Die §§. 36 und 37: die Strafarten gegen Personen, die noch im Militair-Verband stehen, betreffend, werden gleichfalls angenommen. — §. 38: öffentliche Bekanntmachung der Straf-Urtheile; mit dem Antrag der Abtheilung angenommen. — Die Sequestration ist nicht als Strafe, sondern nur als Sicherheitsmittel zu betrachten. — Tit. 3, §. 39 des Entwurfs: Vorsatz und Fahrlässigkeit. — Tit. 4, §. 40: Von dem Versuche und dessen Bestrafung im Verhältniß zu dem versuchten Verbrechen; wird mit einigen Modificationen der Abtheilung angenommen. — §. 41: Weiteres über die Bestrafung des Versuchs; wird angenommen. — §. 42: Straflosigkeit des Versuchs; angenommen. — Tit. 5, §. 43 und 44: Theilnahme an einem Verbrechen; Urheber, Anstifter und Gehülfen; wird angenommen. — Die §§. 45, 46, 47 und 48, die Begünstiger von Verbrechen betreffend, werden angenommen. — Eben so §. 49: Unterlassene Anzeige.)

Die Sitzung beginnt nach 10¼ Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Freiherrn von Gudenau geführten Protokolls.

Marschall: Da keine Bemerkung zu dem verlesenen Protokoll erfolgt, so ist es für genehmigt zu erklären, wir kommen zur Berathung des §. 31.

Referent (liest vor):

„§. 31.

Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht sind folgende:

1) der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde über Nacht nicht verlassen;
2) es kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizei-Behörde untersagt werden;
3) die Gerichts- und Polizei-Behörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten."

„Zu §. 31.

Außer den in diesem Paragraphen aufgezählten Wirkungen der Polizei-Aufsicht wurde als eine zweckmäßige Maßregel empfohlen, dem Observaten einen bestimmten Bezirk anzuweisen, aus welchem er sich nicht entfernen dürfe. Dadurch werde erreicht werden, daß sich gefährliche Verbrecher nicht an einzelnen Orten zusammenfinden können, und daß der Observat von Orten, in welchen sich seine Genossen und Hehler befinden, entfernt zu halten sei. Es wurde daher vorgeschlagen,

hinter der Bestimmung unter Nr. 2 des §. 31 eine derartige Ausdehnung der Polizei-Aufsicht aufzunehmen.

Mit 8 gegen 5 Stimmen ist indeß von der Abtheilung beschlossen worden, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen, weil derselbe Erfolg, welchen man sich hiervon verspreche, durch die Maßregel sub Nr. 2 des §. 31 erreicht werden könne, weil in der vorgeschlagenen Maßregel eine zu weit gehende Verschärfung der Polizei-Aufsicht liegen würde, welche die Natur der Verbannung annehme, und weil eine solche Maßregel zu Konflikten in den Kommunal-Verhältnissen führen müsse.

Andererseits wurde die Bestimmung sub Nr. 3 zu hart gehalten, indem danach auch ohne alle nähere Veranlassung zu jeder Zeit bei Observaten Haussuchung vorgenommen werden könne. Aus den bei §. 30 erörterten Gründen wurde als eine nothwendige Milderung dieser Bestimmung vorgeschlagen,

dieselbe dahin zu modifiziren, daß nur, wenn am Wohnorte des Observaten Verbrechen oder Vergehen stattgefunden hätten, Haussuchung vorgenommen werden dürfe.

Auch gegen die Annahme dieses Vorschlages hat sich die Abtheilung mit 9 gegen 4 Stimmen erklärt, weil die unbeschränkte Anwendung der in Rede stehenden Maßregel in vielen Fällen nur allein dem Zwecke der öffentlichen Sicherheit entsprechend sein könnte.

Die Abtheilung hat daher beschlossen, vorzuschlagen, daß die Bestimmung des §. 31 unverändert angenommen werde."

Korreferent Frhr. von Mylius: Es sind namentlich von mir diejenigen Einwendungen ausgegangen, die bereits in dem Gutachten der Abtheilung angedeutet sind. Sie beruhen auf der Ansicht, daß

die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, wie sie §. 31 feststellt, keinesweges zu denen gehören, welche durch die Nothwendigkeit geboten sind, und daß namentlich die Bestimmung unter 1: „der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde über Nacht nicht verlassen", so wie die Bestimmung unter 3: „die Gerichts- und Polizei-Behörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten", zu denjenigen gehört, welche ich als nicht wünschenswerth bezeichne. Was die erste anbetrifft, daß der Verurtheilte seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde über Nacht nicht verlassen darf, so scheint sie darauf hinauszugehen, daß man zur Ausführung dieser Bestimmung dasjenige eintreten lassen will, was bereits durch das Gesetz von 1838 hinsichtlich der wegen Zollvergehen Bestraften und unter Paß-Kontrolle Gestellten verordnet worden, die sogenannten nächtlichen Hausvisitationen. Ich glaube, daß diese Maßregel eine solche ist, die den, der unter polizeilicher Aufsicht steht, fortwährenden und unausgesetztesten Schikanen der Polizei-Behörde und zwar der subalternen Polizei-Behörden, aussetzt, die keinenfalls genügende Garantie leisten, daß die Maßregel mit der Schonung ausgeführt werde, die mit der Gerechtigkeit und der Rücksicht vereinbar ist, daß demjenigen, der eine Strafe verbüßt hat, nicht eine noch härtere Strafe auferlegt werde und keine andere Beschränkung seiner Freiheit eintreten dürfe, als solche, welche für den Schutz der öffentlichen Sicherheit nothwendig ist. Daher ist die dritte Bestimmung: „die Gerichts- und Polizei-Behörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten", eine solche, welche der Willkür den größten Spielraum bietet, und von der nicht abzusehen ist, wie sie gerechtfertigt werden könne, denn es werden die Gerichts- und Polizei-Behörden immer Haussuchung halten können, sobald sie in Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens begriffen sind; wo aber eine solche Veranlassung nicht vorliegt, scheint es keinesweges gerechtfertigt, eine derartige Maßregel gegen einen Befreiten noch zu verhängen. Solche Bestimmungen haben aber die Folge, und das ist der Grund, weshalb ich mich dagegen ausgesprochen habe, daß der Thatsache, daß hier ein Mann sei, der bereits eine harte Strafe verbüßt hat, die größte Oeffentlichkeit gegeben ist. Der Verbrecher, welcher die Strafe abgebüßt hat, wird dann immer noch als ein Geächteter erscheinen, es wird ihm die Möglichkeit abgeschnitten oder wenigstens sehr erschwert, als ein ehrlicher Mann wieder unter seinen Mitbürgern aufzutreten, und es lastet auf ihm der Fluch seiner That, selbst nachdem er sie verbüßt hat. Ich glaube daher, daß durch diese Rücksichten der Antrag, welchen ich in der Abtheilung gestellt habe, die Bestimmungen sub 1 und 3 zu streichen, gerechtfertigt ist; ich wiederhole ihn deshalb hier vor der hohen Versammlung.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Es ist bereits bei Berathung von §. 30 anerkannt worden, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht eine durch die Praxis bewährte Maßregel sei. In der Regel wird sie nur gegen rückfällige Diebe, Räuber und Hehler angewendet. Ich appellire an den größten Theil der Versammlung, der mir darin

beipflichten wird, daß namentlich auf dem Lande in kleineren Gemeinden, welche das Unglück haben, ein oder mehrere Subjekte der Art unter sich zu zählen, die Ruhe, Ordnung und öffentliche Sicherheit durch solche in hohem Grade gestört werden kann.

Wenn man den Zweck der polizeilichen Aufsicht erreichen will, so halte ich die im §. 31 angegebenen drei Maßregeln, ihrem ganzen Inhalte nach, durchaus für unerläßlich. Es ist unter 1 gesagt: „Der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde über Nacht nicht verlassen." Die Nacht ist aber gerade die Zeit, wo dergleichen Individuen ihre Thaten verüben, und daher müssen sie auch vorzugsweise bei Nacht kontrollirt werden. Es ist hier ja nicht die Rede von allnächtlichen Visitationen, sondern nur davon, daß der Verurtheilte und unter Aufsicht Gestellte sich nicht von seinem Wohnorte des Nachts entfernen darf und durch zeitweilige Visitationen behindert werde, diese Anordnung zu überschreiten. Was die Haussuchungen anlangt, die in der ad 3 bestimmten Maßregel vorgeschrieben werden, so haben sich diese in der Praxis vollständig bewährt, und wenn man das Recht der Haussuchungen nicht mehr ausüben wollte, würden die meisten Diebstähle unentdeckt bleiben, da man selten den Dieb auf frischer That ertappt. Der Vorschlag der Minorität der Abtheilung, daß Haussuchungen nur dann stattfinden sollten, wenn am Orte selbst ein Verbrechen begangen worden wäre, widerlegt sich dadurch, daß diese Leute in der Regel nicht ihren eigenen Wohnort, sondern gerade die Nachbarörter zum Schauplatze ihrer Verbrechen wählen, und würde nun diese Haussuchung auf den eigenen Wohnort beschränkt, so würde jene polizeiliche Maßregel in vielen Fällen ohne Erfolg bleiben. Ich halte daher im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Bestimmungen des Paragraphen für vollständig gerechtfertigt.

Marschall: Wir wollen nun sehen, ob der Vorschlag des Korreferenten die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Er hat sie gefunden und wird daher eventuell Gegenstand einer Fragestellung werden.

Abgeordn. von Olfers: Ich muß mich dem letzten Redner anschließen, denn Jeder, der eine längere oder kürzere Zeit die Verwaltung der Polizei gehabt hat, weiß, in welcher undankbaren Stellung sich die Polizei-Behörde befindet. Das Gute, was sie bewirkt, wird selten anerkannt, aber vieles Böse wird auf sie geschoben. Sie soll das Gute erreichen, selbst wenn es unerreichbar ist, und wenn man ihr nun die Mittel abschneiden wollte, so wird es unmöglich sein, daß sie noch Lust an ihrer Thätigkeit behält oder das erreicht, was sie erreichen soll. Gerade Haussuchungen bei Nacht sind für sie unerläßlich, und zwar zu jeder Zeit und wiederholt in derselben Nacht, weil Diebe und Räuber sich gewöhnlich sicher glauben, wenn sie einmal untersucht sind, und sich dann fortbegeben. Gewöhnlich werden sie durch die zweite oder dritte Visitation ertappt werden. Aus diesen Gründen stimme ich für Beibehaltung des vollständigen Paragraphen.

Abgeordn. Becker: §. 31 hat Folgendes gesagt:
„Der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde bei Nacht nicht verlassen."
Nun aber tritt der Fall ein, daß auf dem Lande die Polizei-Behörden oft Stunden weit wohnen, es würde also dem Verurtheilten eine große Beschwerde erwachsen, wenn er Stunden weit um diese Erlaubniß nachsuchen müsse und dann visitirt würde. Daher trage ich darauf an, daß da, wo die Polizei-Behörde nicht wohnhaft ist, die Orts-Behörde sie ersetzen darf.

Abgeordn. Prüfer: Es ist hervorgehoben worden, daß die angegebene Untersuchung, welche im §. 31 ausgeführt ist, den Verbrechern, die ihre Strafe abgebüßt haben, zu großem Nachtheil gereichen würde, und zwar dazu, daß man sie noch immer als Geächtete betrachten würde, diese Aechtung also auf so viele Jahre hinausgeschoben werde. Insbesondere wurde aber auch hervorgehoben, daß namentlich die Polizei-Behörden hierdurch Veranlassung in die Hände bekämen, diesen Leuten Schikanen aufzubürden. Dieser Ansicht aber kann ich unmöglich beipflichten; soll die Absicht und Tendenz des Gesetzes zum Schutze der Staats-Eingesessenen ihre vollständige Wirkung äußern, so kann der Paragraph nur so, wie er ursprünglich aufgenommen ist, beibehalten werden. Es wird nicht möglich sein, diese Leute so im Zaume zu halten, wie das Gesetz und der Schutz der Unterthanen es verlangt, wenn der Polizei-Behörde nicht der Raum gegeben wird, der hier vorgeschrieben ist. Die That, welche ein Verbrecher sich zu Schulden kommen läßt, wird übrigens nicht nur in der Zeit auf ihm lasten, wo er unter polizeilicher Aufsicht steht, sondern sie wird nie von ihm verschwinden, und diese Rücksicht könnte also kein Grund sein, die polizeiliche Aufsicht wegfallen zu lassen. Ich bin daher für vollständige Beibehaltung des Paragraphen, wie er im Entwurfe aufgenommen ist.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß meine Meinung, die mich zu dem Antrage bestimmt hat, in der Rücksichtnahme der Gesetzgebung anderer Länder mit der dichtesten Bevölkerung, Frankreich und Belgien, ihren Grund hat. Gerade dort hat man die polizeiliche Aufsicht dahin beschränkt, wohin ich sie auch hier beschränkt zu sehen wünschte. Man hat dem Verbrecher den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt und bestraft es als Vergehen, wenn er an diesen sich betreffen läßt. Aber den Verurtheilten, so wie es im Entwurfe vorgeschlagen, in die unmittelbare und unausgesetzte Aufsicht subalterner Polizei-Beamten zu bringen, halte ich aus den angegebenen Gründen für unrecht und theile die Meinung eines Schriftstellers, der diesen Gegenstand behandelt, und der über die Wirkung der Polizei-Aufsicht, wie sie früher in Frankreich bestanden und jetzt hier eingeführt werden soll, sich dahin äußert: daß ein Verurtheilter durch sie mehr durch Verzweiflung, als durch innere Verworfenheit in den Rückfall getrieben werde.

Abgeordn. Neumann: Ich möchte mich gern den Ansichten des Herrn Korreferenten anschließen, ich glaube aber nur, wir befinden

uns auf einem Wege, wo dies nicht möglich ist, weil wir bereits den §. 30 angenommen haben, bei welchem ich mich gegen die Ausdehnung der polizeilichen Aufsicht über fünf Jahre hinaus erklärt habe. Es scheint, daß bei den verschiedenen Ansichten ein Irrthum zu Grunde liegt. Wir müssen nämlich offenbar unterscheiden zwischen allgemeiner Polizei-Aufsicht und der besonderen des §. 30. Jede Polizei-Behörde hat die Verpflichtung, über die Verbrecher zu wachen, welche der Gesellschaft gefährlich werden können, und zwar zu allen Zeiten, und dieses ist die allgemeine Polizei-Aufsicht. Neben dieser soll nun noch eine direkte Aufsicht bestehen, und das ist die besondere Aufsicht des §. 31. Diese soll neben der allgemeinen verhängt werden, und es wird gewiß derselben ein bestimmtes Attribut beigelegt werden müssen, d. h. es wird diese Aufsicht in bestimmten Functionen bestehen müssen. Ich muß gestehen, daß, so wenig mich auch die im §. 31 angegebenen Functionen ansprechen, ich doch am Ende, wenn von besonderer Polizei-Aufsicht die Rede sein soll, keine anderen dafür aufzustellen weiß, und wenn nun Jemand blos im Allgemeinen sich dagegen erklärt, so wird nichts übrig bleiben, als daß von ihm andere Functionen aufgestellt werden, oder es müssen die vorgeschlagenen aufgenommen werden.

Abgeordn. von Byla: Ich erachte die drei Bestimmungen des §. 31 für ganz zweckmäßig und nothwendig. Es sind dies auch keine neuen Vorschriften, die der Gesetz-Entwurf aufstellt, sie sind vielmehr bisher schon durchgehends in Anwendung gebracht worden, auch habe ich nie gehört, daß man diese Maßregeln für zu streng gehalten, wohl aber hat man vielfach geäußert, daß dieselben nicht genügten und man dadurch noch keinen ausreichenden Schutz gegen die Verbrecher erlangte. Darüber habe ich viele Klagen gehört und am meisten auf dem platten Lande. Man muß sich nur die wahrhaft traurige Lage eines Ortsschulzen denken, derselbe kann ein sehr tüchtiger Kommunal-Beamter sein, allein die Stelle eines Polizei-Beamten zu verwalten, fällt ihm in der Regel sehr schwer; der Gendarm hat einen Bezirk von vielleicht mehreren Meilen, wie sollen diese Männer nun den nöthigen polizeilichen Schutz gewähren, namentlich wenn ihnen die Befugnisse, welche der vorliegende Paragraph denselben einräumt, genommen werden sollten. Wie soll dann die nöthige Aufsicht auf dem platten Lande geführt werden können? Aus diesen Gründen bin ich für Beibehaltung des §. 31.

Fürst Boguslav Radziwill: Ich halte meinerseits diesen Paragraphen nicht nur für nützlich, sondern für unentbehrlich. Wir sind, wie ich glaube, bei Berathung eines Gesetz-Entwurfes, welcher den Rechtsschutz, den Schutz der Gesetze sichern, nicht aber auf Kosten der öffentlichen Sicherheit Dieben und Räubern Bequemlichkeiten gewähren soll. Wenn in dem vorliegenden Falle irgend Jemand zu bedauern ist, so sind es nicht die Diebe und Spitzbuben, sondern die Polizei-Beamten, die in ihrem an sich schon schweren Berufe auch noch mit Zuhülfenahme der Nächte umhergehen und die Quartiere von Dieben visitiren müssen, was ihnen gewiß als keine angenehme Aufgabe angerechnet werden kann, besonders in großen Städten,

wo, wie z. B. in Berlin, viele Tausend Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht stehen.

Abgeordn. Dansmann: Ich möchte mir erlauben, auch zu bemerken, daß diese drei Bestimmungen nicht zu hart sind. Wenn der Verurtheilte beunruhigt und schikanirt wird, so ist es seine Schuld. Allein die polizeiliche Aufsicht ist zur Sicherung der Menschheit nöthig. Auch muß ich bemerken, daß es nicht angenehm für den Ortsschulzen ist, einen Verurtheilten zu kontrolliren, und die strenge Aufsicht wird mehrentheils dadurch nachgelassen, weil die Beaufsichtigten deshalb Bosheit und Rache an den Schulzen ausüben können.

Abgeordn. von Brünneck: Es ist schon bei §. 30 gestern bemerkt worden, wie es wünschenswerth sei, daß der Landespolizei-Behörde anheimgegeben würde, diese polizeiliche Aufsicht nach einem Jahre wieder aufzuheben. Wenn nun bei diesem Paragraphen dies ebenfalls für zulässig erachtet würde, so dürften dadurch die Bedenken gehoben sein, denn obgleich ich voraussetze, daß eine so lange polizeiliche Aufsicht nur rückfällige Diebe und Räuber treffen würde, so ist es doch auch bei diesen möglich, daß sie sich in Jahr und Tag bessern, daher es denn der Landespolizei-Behörde wohl überlassen werden könnte, in einem solchen Falle die polizeiliche Aufsicht aufzuheben.

Abgeordn. Dr. Lucanus: Ich finde aber auch im Sinne des Herrn Korreferenten, daß in diesem Paragraphen der Humanität vollständiger Spielraum gegeben ist. Denn es heißt im ersten Satze: „der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde über Nacht nicht verlassen.“ Im zweiten Satze heißt es: „Es kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizei-Behörde untersagt werden“, und im dritten heißt es: „Die Gerichts- und Polizei-Behörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.“ Also ist es durchaus nicht nothwendig, daß diese Maßregeln angewendet werden, wenn der Verurtheilte die Veranlassung dazu nicht selbst herbeiführt.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn unter dem Ausdrucke „Polizei-Behörde“ etwas Anderes gemeint ist, als die Orts-Behörde, so würde ich doch vorschlagen, unter Nr. 1 statt „Polizei-Behörde“ zu sagen „Orts-Behörde“, denn der Verurtheilte soll doch nur nicht ohne Erlaubniß der Orts-Behörde des Nachts sich von Hause entfernen dürfen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es sind im §. 31 immer nur die Lokalpolizei-Behörden gemeint, im Gegensatz zu der Landespolizei-Behörde im §. 30.

Abgeordn. von Auerswald: Ich würde zufriedengestellt sein, wenn der Ausdruck: Polizei-Behörde nicht namentlich in der Armen-Gesetzgebung zu den größten Mißverständnissen Veranlassung gegeben hätte und zu Zweifeln darüber, ob unter der Polizei-Behörde auch die Orts-Behörde gemeint sein könne. Die preußischen Regierungen sind davon ausgegangen, daß unter „Polizei-Behörde“ nicht die Orts-Behörde, sondern nur der Rentmeister, Landrath u. s. w. verstanden werde. Und deswegen glaube ich, daß bei Nr. 1 der Ausdruck anders gewählt werden muß; denn ich glaube nicht, daß es die Absicht

des Gesetzes gewesen sein kann, diese Art der Beaufsichtigung einer höheren und entfernteren Behörde zu übergeben.

Marschall: Es wird also einer besonderen Fragestellung nicht bedürfen.

Abgeordn. von Auerswald: Dies ist wenigstens meine Absicht nicht, da nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars die Frage für erledigt zu halten ist.

Marschall: In diesem Falle würde nur eine Frage zu stellen sein, nämlich die Frage: Soll auf Wegfall der Positionen 1 und 3 des §. 31 angetragen werden? Diejenigen, welche diesen Antrag stellen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag ist nicht angenommen worden, und da der Paragraph weiter keinen Widerspruch gefunden hat, so ist er als angenommen zu betrachten, und wir kommen zu §. 32.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 32.

Gegen Diebe und Räuber, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, kann die Polizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtstunden sind nach Jahreszeit, Ortsverhältnissen und Beschäftigung des Beaufsichtigten durch die Polizei-Behörde zu bestimmen.

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 32.

Gegen die dahin erweiterte Aufsicht, daß die Observaten während der Nachtzeit ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, ist angeführt worden, daß diese Maßregel ganz besonders demoralisirend wirke, indem dabei der Observat niemals Ruhe finden könne, oft auf rohe Weise im Schlafe gestört, in den Augen der Welt fortdauernd geächtet und gebrandmarkt werde. Ein dahin gehender Antrag,

die Bestimmung des §. 32 ganz zu streichen,

ist indeß mit 10 gegen 3 Stimmen von der Abtheilung abgelehnt worden, weil nicht angenommen werden könne, daß die in Rede stehende Maßregel in ungebührlicher Weise werde zur Anwendung gebracht werden, und weil durch dieselbe besonders der Zweck der Polizei-Aufsicht gesichert werde, der zunächst nicht die Besserung des Observaten, sondern Verhinderung von Verbrechen sei. Auch wurde bemerkt, daß bei der Gesetz-Revision des Jahres 1832 in Frankreich die Wirkungen der Polizei-Aufsicht, wie sie der vorliegende Entwurf angebe, lediglich beibehalten worden seien, daß also im Allgemeinen die Behauptung nicht zugegeben werden könne, es habe sich die Maßregel nicht bewährt.

Die Abtheilung schlägt nach dem Beschlusse der Majorität vor,

sich für die Annahme der Bestimmung des §. 32 zu erklären."

Abgeordn. Neumann: Im §. 32 scheint mir noch eine andere Schwierigkeit zu liegen, die von der Abtheilung nicht berührt worden ist. Es ist nämlich in demselben bestimmt, daß Diebe und Räuber,

welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, während der Nachtzeit ihre Wohnungen nicht verlassen dürfen, und die Ausführung einer solchen Maßregel geschieht in der Form, daß die Polizei die Nachtstunden feststellt, innerhalb welcher der Observat sich im Hause aufhalten muß. Da es nun aber der Polizei-Behörde nicht möglich ist, das Haus so zu bewachen, daß der Observat sich nicht entfernen kann, so wird die Bestimmung nicht anders festgehalten werden können, als durch eine anderweite Bestrafung, und dies ist das große Bedenken, welches ich hier habe. Es würde dadurch eine Fortsetzung des Straf-Systems selbst stattfinden. Denn wenn der Observat sich während bestimmter Zeit entfernte, so würde der Polizei-Behörde keine andere Maßregel übrig bleiben, als ihn mit einer Polizeistrafe zu belegen, und so würde man eine fortgesetzte Bestrafung gestatten, die sich doch immer aus dem ersten Erkenntnisse herschreibt und die wesentlichen Bedenken unterliegt.

(Murren in der Versammlung.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im §. 140 des Entwurfs ist die Strafe bestimmt, wenn der Observat diesen polizeilichen Vorschriften entgegenhandelt.

Abgeordn. Steinbeck: Ich finde den Paragraphen, der fakultativ spricht, vollkommen nothwendig, aber es sind in ihm zwei Kategorieen mit Stillschweigen übergangen worden, die seine Anwendung für zwei Verbrechen oft wünschenswerth machen werden, die nach den sie betreffenden Paragraphen des Entwurfes polizeiliche Aufsicht über die Verbrecher nach sich ziehen, dies sind die Hehler und Kuppler, und ich würde kein Bedenken finden, diese gerade noch in den Paragrahen aufzunehmen, da er fakultativ gefaßt ist.

Abgeordn. Dittrich: Den Antrag in Betreff der Hehler hat der schlesische Provinzial-Landtag gestellt, und ich wollte ihn hier ebenfalls erneuern. Es ist in den Motiven gesagt: Auf die Hehler passe die Anwendung dieser Maßregel nicht wohl, weil sie keine Veranlassung haben, in der Nacht ihre Wohnungen zu verlassen. Dagegen bemerke ich, daß deshalb, weil die Diebe bei den Hehlern ihre Zusammenkünfte halten oder sich verstecken, die polizeiliche Aufsicht in der Nacht bei Diebeshehlern nothwendig scheint.

Referent Naumann: Gegen die letzte Bemerkung habe ich zu erinnern, daß, wenn auch die Hehler beaufsichtigt werden müssen, es doch nicht darauf ankommt, sie zu zwingen, in ihrer Wohnung zu bleiben; gerade weil sie keine Veranlassung und Ursache haben, auszugehen, ist kein Gesetz nothwendig, sie an dem Ausgehen zu verhindern. Die Polizei-Behörde behält gegen den Hehler, wenn er unter Aufsicht steht, alle Rechte, welche §. 31 ihr giebt; es ist also nicht nothwendig, §. 32 auf die Hehler anzuwenden. Ich glaube, derselbe Grund ist auch leitend für die zweite Kategorie der Verbrecher, welche das ehrenwerthe Mitglied der Ritterschaft aus Schlesien geltend gemacht hat, weil ich auch keinen Grund absehe, warum die Polizei-Behörde darauf dringen soll, dergleichen Personen gerade in ihrer eigenen Wohnung festzumachen.

(Gelächter in der Versammlung.)

Abgeordn. Sperling: Ich glaube auch, daß, wenn in Beziehung auf die Hehler und Kuppler eine Ergänzung der Bestimmung nothwendig wäre, man gerade das Gegentheil festsetzen müßte, damit sie ihre Wohnungen verlassen.

(Wiederholtes Gelächter in der Versammlung.)

Abgeordn. Camphausen: Wenn das Gutachten der Abtheilung anführt, daß bei der Gesetz-Revision des Jahres 1832 in Frankreich Wirkungen der Polizei-Aufsicht, wie sie der Entwurf angebe, beibehalten worden seien, so muß ich diese Behauptung bestreiten. Es sind in Frankreich die großen Nachtheile, welche die gehäufte polizeiliche Aufsicht zur Folge hat, nicht verkannt worden, und man hat für nöthig erachtet, das Gesetz dahin zu modifiziren, daß künftig im Publikum so viel wie möglich verborgen bleibe, ob Jemand unter polizeilicher Aufsicht stehe oder nicht, damit ihm der Weg der Rückkehr in die Gesellschaft nicht erschwert sei. Die Bestimmung, daß während der Nachtzeit ehemalige Diebe und Räuber ihre Wohnungen nicht verlassen sollen, besteht in Frankreich nicht mehr; es besteht eben so wenig die Bestimmung, daß der Verurtheilte seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Behörde über Nacht nicht verlassen soll. Ich kann hier gegen einen Grundsatz nicht mehr reden, den die Versammlung gewissermaßen angenommen hat; insofern aber dieser Grundsatz immer weiter und weiter ausgedehnt werden soll, will ich daran erinnern, daß man hinsichtlich der Polizei-Aufsicht zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen soll, wovon der eine die Sicherheit des Staats ist, der andere die Möglichkeit für den Verbrecher, in die Reihen der bürgerlichen Gesellschaft gebessert oder zu seiner Besserung wieder zurückzukehren.

Marschall: Es ist nur Veranlassung zu Stellung einer Frage vorhanden, nämlich der: Soll beantragt werden, die Bestimmung des §. 32 auch auf Hehler und Kuppler anwendbar zu erklären, wenn nicht von Seiten der Antragsteller auf die Fragestellung verzichtet wird?

Abgeordn. Dittrich: Ich für meine Person verzichte darauf.

Abgeordn. Steinbeck: Ich habe es nur deshalb ausgesprochen, damit es im Protokolle bemerkt werde; wichtig ist an und für sich die Sache nicht, obgleich es nach der Erfahrung in einzelnen Fällen wünschenswerth ist, daß man Hehler und Kuppler einer solchen Kontrolle, wie die in diesem Paragraphen bezeichnete, unterwerfe.

Marschall: Wir kommen, da kein besonderer Antrag vorliegt, zu §. 33.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 33.

Die besondere Polizei-Aufsicht kann gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden. Ueber die Zulassung der Caution und deren Höhe entscheidet die Polizei-Behörde. Hat ein Dritter die Caution bestellt, so tritt mit Zurücknahme derselben die Polizei-Aufsicht wieder ein. Diese Zurücknahme ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Herstellung der Polizei-Aufsicht ausführbar ist."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 33.

Nach den Motiven zum Gesetz-Entwurfe S. 21 ist als Grund

der Zulässigkeit, die besondere Polizei-Aufsicht gegen Bestellung einer Caution in Gelde aufzuheben, angeführt, daß in vielen Fällen, z. B. bei politischen Verbrechen, die Annahme einer Caution der Billigkeit entsprechen und meistens praktisch nützlich und wirksam sein werde. Dagegen wurde geltend gemacht, daß der Zweck, welchen die Polizei-Aufsicht habe, durch eine Caution niemals gesichert werden könne, daß das Gesetz daher einen Widerspruch in sich hinstellen würde; daß zweckmäßiger in Fällen, in welchen die Polizei-Aufsicht nicht dringend nöthig erscheine, gar nicht darauf erkannt werden möge, und daß daher die Bestimmung des §. 33 ganz weggelassen werden müsse, zumal die Anwendung derselben den Eindruck machen würde, als sei die Befreiung von einer Strafe für Geld käuflich, wodurch das Vertrauen auf die Gleichheit vor dem Gesetze erschüttert werden könne.

Gegen die Streichung des §. 33 hat sich die Abtheilung mit 8 gegen 5 Stimmen erklärt, weil in vielen Fällen die Nichtzulassung einer Caution zu Härten führen würde, und weil der Observat selbst kein Recht habe, die Zulassung der Cautions-Bestellung zu fordern. In Berücksichtigung indeß, daß es nicht angemessen erscheint, die Zulässigkeit der Cautions-Bestellung, ohne Rücksicht auf die Verbrechen, wegen welcher die Polizei-Aufsicht verhängt werden kann, lediglich von der Polizei-Behörde beurtheilen zu lassen, daß es ferner nur bei bestimmten Verbrechen ausnahmsweise nachgelassen werden darf, durch eine Caution in Gelde die Polizei-Aufsicht aufzuheben, und daß diese Verbrechen sich ohne Schwierigkeit werden bezeichnen lassen, — hat die Abtheilung mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, vorzuschlagen,

daß beantragt werde, den ersten Satz des §. 33 dahin zu fassen,

„die besondere Polizei-Aufsicht kann in Fällen, in welchen es das Gesetz ausdrücklich gestattet, gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden",

mit dieser Modification aber die Bestimmung des ganzen Paragraphen angenommen werde."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Man hat allerdings bei dieser Bestimmung vorzugsweise die politischen und ähnliche Verbrechen vor Augen gehabt, bei denen unter Umständen die Bestimmung des §. 31 zu Härten Anlaß geben würde. In Ansehung dieser Verbrechen würde der Absicht des Gesetzes Genüge geschehen, wenn man die Modification der Abtheilung annimmt. Allein es ist wünschenswerth, den §. 33 in seiner Allgemeinheit beizubehalten, da diese Milderung auch in anderen Fällen angemessen sein kann. Hat sich beispielsweise ein Verbrecher, welcher wegen schweren Diebstahls verurtheilt war, längere Zeit nach Bestehung der Freiheitsstrafe sich fortwährend gut geführt und ist die Polizei-Behörde selbst der Meinung, man könne die gesetzliche Bestimmung mildern und eine Caution, anstatt der Polizei-Aufsicht, zulassen, so dürfte nichts entgegenstehen, darin zu willfahren.

Referent Naumann: Die Gründe, welche in der Abtheilung leitend gewesen sind, den §. 33 so zu modifiziren, wie es nach dem Antrage der Abtheilung geschehen soll, enthält das Gutachten. Es

ist meines Erachtens nicht zuzugeben, daß bei gemeinen Verbrechern überhaupt der Zweck der Polizei-Aufsicht durch Bestellung einer Caution erreicht werden könne. Der Zweck der Polizei-Aufsicht ist Sicherung vor Verbrechen, Sicherung der Staatsbürger gegen die Neigungen, die bei bestimmten Individuen durch Begehung von Verbrechen sich kundgegeben haben. Wird eine Cautions-Bestellung in Geld in solchen Fällen zugelassen, so kann meines Erachtens jener Zweck durchaus nicht erreicht werden, und es wird auch im Interesse der Unterthanen dadurch nichts gewonnen, daß nun die Caution, die bestellt worden ist, dem Staate verfällt; der Zweck wird meines Erachtens nicht erreicht.

Auf der anderen Seite, wenn es sich um andere Verbrechen handelt, würde eine Disposition, die, nach dem Antrage der Abtheilung verändert, in das Gesetzbuch aufgenommen werden soll, es sehr leicht machen, bei einzelnen Verbrechen zu bestimmen, ob unter gewissen Umständen die Caution zuzulassen sei. Die Abtheilung ist bemüht gewesen, dieser Bestimmung bei den einzelnen Verbrechen zu entsprechen, und es ist keine Schwierigkeit gefunden worden, bei den einzelnen Verbrechen zu erklären, daß es zulässig sei, die Cautions-Bestellung an die Stelle der polizeilichen Aufsicht treten zu lassen.

Abgeordn. von Olfers: Ich werde mich für Annahme des Paragraphen erklären, jedoch mit der Modification, daß die Bestimmung darüber, ob die Caution angenommen werden soll oder nicht, nicht der Lokal-Polizeibehörde, sondern der Landes-Polizeibehörde zu überlassen sei. Die Lokal-Polizeibehörde ist in einer üblen Lage demjenigen gegenüber, über welchen sie die Aufsicht ausüben muß. Sie kann oft die Gründe nicht angeben, warum sie eine Caution nicht annehmen kann. Daher wird ihr Verfahren leicht für ein absichtliches, aus besonderen Privatrücksichten entstehendes feindseliges von dem angesehen werden, über welchen die Beaufsichtigung verhängt ist. Dies wird vermieden werden, wenn die Landes-Polizeibehörde über die Annehmbarkeit der Caution entscheidet, und das wird keine Schwierigkeit haben.

Landtags-Kommissar: Die Absicht des Gesetz-Entwurfs geht wohl dahin, daß unter der Polizei-Behörde hier die Landes-Polizei-Behörde zu verstehen sei. Wenn übrigens gegen den Paragraphen im Allgemeinen angeführt ist, daß durch Substituirung einer Caution der Zweck der Polizei-Aufsicht wegfalle, so muß ich dagegen bemerken, daß namentlich in den Fällen, wo ein Dritter die Leistung der Caution übernimmt, dieser den entlassenen Sträfling zu überwachen dringende Veranlassung erhält und die Ueberwachung oft wirksamer ausüben kann, als die vielseitig in Anspruch genommene Polizei-Behörde.

Abgeordn. von Gaffron: Auch ich kann mich nur für Zulassung der Cautions-Bestellung auch bei nicht politischen Verbrechen erklären. Wenn ich auch der Meinung bin, daß die polizeiliche Aufsicht streng gehandhabt werden muß, wenn ihr Zweck erreicht werden soll, so würde ich es doch inhuman finden, wenn man den, welcher, sei es auch durch eigene Schuld, das Schicksal hat, unter diese Auf-

sicht gestellt zu sein, den Weg abschneiden wollte, auf rechtliche Weise wieder aus diesem Zustande gelangen zu können. Dieser Fall kann eintreten durch seine Besserung oder durch Erwerbung eines kleinen Kapitals, oder dadurch, daß vielleicht ein Menschenfreund sich seiner annimmt und durch die Cautions-Bestellung es wagt, auf seine Entlassung aus der polizeilichen Aufsicht und auf seine Besserung hinzuwirken. Deshalb scheint es mir eine Pflicht der Menschlichkeit, die Cautions-Bestellung zu gestatten.

Abgeordn. von Weiher: Ich stimme für den Vorschlag des Ausschusses und möchte in Beziehung auf das, was der Herr Ministerial-Kommissar angeführt hat, hinsichtlich der Härte, welche geringe Verbrecher ohne Noth belasten könne, bemerken, daß die Ausführung der polizeilichen Aufsicht ganz von dem Ermessen der unteren Polizeibehörde abhängig gemacht ist. Daher in den Fällen, wo diese Behörde eine Caution zulässig finden würde und nicht eine spezielle Aufsicht, eine Härte in dieser nicht vorkommen würde.

Abgeordn. Prüfer: Ich kann mich nur für die Ansicht der geehrten Abtheilung aussprechen und ganz allein aus dem Grunde, weil zwei Verbrecher, von denen der eine arm, der andere bemittelt ist, sich in ihren Verhältnissen im Verlust der äußerlichen Ehre ganz gleich stehen. Sollte nun dem Bemittelten die Befugniß zustehen, sich der polizeilichen Aufsicht durch Bestellung einer Caution zu entziehen, so würde der Aermere nicht gleichen Schritt halten können, weil es ihm an Vermögen fehlt. Wenn die Absicht des Gesetz-Entwurfs, Gleichheit vor dem Gesetz herzustellen, verwirklicht werden soll, so wird dies in diesem Falle nicht anders zu ermöglichen sein, als wenn der Vorschlag der Abtheilung angenommen wird.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß auf das Wort Polizei-Behörde nochmals zurückkommen und wiederholt darauf antragen, daß bei jedem Paragraphen speziell gesagt werde, welche Behörde darunter verstanden wird. Auf eine frühere Frage wurde mir von dem Herrn Regierungs-Kommissar entgegnet, daß nur von der Lokal-Behörde die Rede sei, aus den Worten des Herrn Landtags-Kommissars entnahm ich aber, daß durchgängig von der Landes-Polizei die Rede sein soll. Außerdem aber erkläre ich mich ganz entschieden für Beibehaltung des Paragraphen. Gegen das, was zuletzt angeführt wurde, daß dadurch eine Ungleichheit vor dem Gesetze entstände, erlaube ich mir die Bemerkung, daß diese Vorsorge etwas zu weit getrieben ist. Wir haben solcher Fälle sehr viele, von denen man nicht sagen kann, daß sie eine Ungleichheit vor dem Gesetze begründen, solche Fälle nämlich, wenn eine Allen gesetzlich zustehende Begünstigung aus äußeren Gründen nicht von Allen benutzt werden kann, ohne daß man daraus eine Ungleichheit vor dem Gesetz ableiten könnte. So haben wir in den Strafanstalten Personen, welche nur entlassen werden können, wo sie einen ehrlichen Erwerb sicher nachweisen können. Soll nun derjenige, welcher einen ehrlichen Erwerb nachweisen kann, deshalb in der Strafanstalt bleiben, weil ein Anderer ihn nachzuweisen durch seine persönlichen Verhältnisse verhindert ist?

Abgeordn. Prüfer: Gegen dieses Beispiel muß ich noch bemer-

ken, daß ein ehrlicher Erwerb auch von dem Allerärmsten gefunden und dann auch nachgewiesen werden kann, wenn er nur Kräfte und Gesundheit nachzuweisen im Stande ist.

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Nur Krankheit kann ihn verhindern, einen ehrlichen Erwerb zu finden.

Abgeordn. Camphausen: Es ist zu bedauern, daß es für nothwendig hat erachtet werden müssen, mehrere Bestimmungen des Paragraphen, die offenbar nicht in das Strafrecht gehören, in dasselbe aufzunehmen, um so mehr, als dadurch Abänderungen dessen eintreten, was am Rhein besteht. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestimmung, wem die Cautionssumme zufalle, nicht in das Strafrecht gehört.

Mehrere Stimmen: Das ist der nächste Paragraph.

Marschall: Das würde sich auf §. 34 beziehen. Es liegt nur Veranlassung zur Stellung einer Frage vor. Diese Frage ist zu richten auf den Vorschlag der Abtheilung und heißt: Soll §. 33 mit der Modification angenommen werden, daß die besondere Polizei-Aufsicht in Fällen, in welchen es das Gesetz ausdrücklich gestattet, gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden kann? Würde diese Frage verneint, so wäre es so anzusehen, daß die Versammlung dem Paragraphen des Entwurfs beigetreten sei, da ein anderer Vorschlag nicht vorliegt. Diejenigen, welche die Frage: ob der Paragraph mit der Modification, welche die Abtheilung vorschlägt, anzunehmen sei? bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben?

Die Majorität hat sich nicht für den Beitritt zum Vorschlag der Abtheilung erklärt, und es wird demnach der Beitritt zum Gesetz-Entwurf angenommen. Wir kommen zu §. 34.

Referent Naumann trägt §. 34 vor:

„§. 34.

Die Caution ist verfallen, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizei-Aufsicht bestimmten Zeit ein Verbrechen begeht, welches abermals seine Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge hat.

Ueber die Einziehung der Caution hat der Richter zu entscheiden, welcher über das neue Verbrechen erkennt. War die Caution von einem Dritten bestellt, so erfolgt diese Entscheidung durch eine sogleich vollstreckbare besondere Verfügung, gegen welche dem Dritten der Weg Rechtens zusteht.

Die Cautionssumme fällt dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zu, in dessen Bezirk das neue Verbrechen begangen ist. Wenn jedoch der Verbrecher unvermögend ist, so soll dieselbe zunächst zum Ersatze des durch das neue Verbrechen entstandenen Schadens, sodann zur Deckung der Untersuchungskosten verwendet werden."

Die Abtheilung hat zu dieser Bestimmung nichts zu erinnern.

Korreferent von Mylius: Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist von mir aus dem speziellen Grunde nichts erinnert worden, weil ich bei der jetzt bestehenden Verschiedenheit der Prozeß-

formen in der Rhein-Provinz und in den anderen Provinzen nicht in der Lage war, einen bestimmten Vorschlag zu machen, welcher dem Bedürfniß beider Landestheile in gebührender Weise entspräche. Dessenungeachtet kann ich nicht umhin, hiergegen zu erinnern, daß ich die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung nicht anerkennen kann, sondern das Verfahren in der Rhein-Provinz, welches im Artikel 123 der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschrieben ist, für sehr viel zweckmäßiger halte, wodurch über die Einziehung der Caution ein nachträgliches Erkenntniß entbehrlich gemacht ist, indem, wenn die Verurtheilung in Folge eines zweiten Verbrechens geschieht, die Einziehung der Caution ohne Weiteres stattfindet. Ferner kann ich nur die Ansicht theilen, welche von dem Abgeordneten der Stadt Köln ausgesprochen worden ist, daß es nämlich sehr zu wünschen gewesen, wenn man eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen hätte, welche nicht dahin gehört, sondern nur den Civil-Anspruch feststellt, wer ein Recht auf Einziehung der Caution habe.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist zu bemerken, daß von einem Civil-Anspruch nicht die Rede ist, sondern von der Caution, welche wegen eines wiederbegangenen Verbrechens verwirkt ist. Diese hat die Natur einer Geldstrafe und fällt dem Gerichtsherrn anheim. Es ist dies nur die Entwickelung eines allgemeinen Prinzips. Eine Schwierigkeit kann auch in der Rhein-Provinz nicht entstehen. Dort ist der Staat der Gerichtsherr, und die Caution fällt an den Fiskus.

Korreferent von Mylius: Es ist nicht nur von den Gerichtsherren, sondern von dem Ersatz des durch ein Verbrechen entstandenen Schadens die Rede.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das eben ist eine Milderung.

Abgeordn. Sperling: Ich habe dagegen zwei andere Bemerkungen zu machen. Zuvörderst würde ich es für zweckmäßig halten, wenn im zweiten Satze des §. 34 eine Frist bestimmt würde, innerhalb deren der Rechtsweg zu betreten ist. Dann fällt mir auf, daß die Cautionssumme dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zufallen soll, in deren Bereich das Verbrechen begangen ist. Der Inhaber dieser Gerichtsbarkeit wird aber in den meisten Fällen am wenigsten betheiligt sein, denn er ist als solcher gesetzlich nur verhaftet für die Kosten der Erhebung des Thatbestandes, und diese kommen nicht nur in vielen Fällen gar nicht vor, sondern sind auch da, wo sie vorkommen, verhältnißmäßig unbedeutend. Vorzugsweise ist dagegen bei einem jeden Verbrechen der Inhaber derjenigen Gerichtsbarkeit betheiligt, welcher der Verbrecher angehört, da er nicht nur für die Untersuchungskosten, sondern auch für die Strafvollstreckungskosten in subsidium verhaftet ist. Ich finde es daher hart, daß gerade er übergangen ist. Ich würde überhaupt anheimgeben, der Bestimmung des Entwurfs eine andere zu substituiren, etwa die, daß die Cautionssumme dem Inhaber der Gerichtsbarkeit anheimfällt, welcher bei der Unvermögenheit des Verbrechers die unerläßlichen Kosten zu tragen hat, und daß, wenn mehrere Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit in einem Falle konkurriren, die Caution unter sie nach Verhältniß ihres Antheils an den unerläßlichen Kosten vertheilt werde. Daß

diese ausschließlich und gerade nur den Inhabern der Gerichtsbarkeit, in deren Bezirk das Verbrechen begangen ist, zufallen, dazu finde ich nicht den mindesten Grund.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was die Bemerkung betrifft, daß im zweiten Alinea eine Frist bestimmt werden soll, so braucht das Gesetz darüber nichts zu bestimmen, denn die Behörde, welche die Verfügung erläßt, wird dies dem Betreffenden schon notifiziren und eine präklusivische Frist stellen. Als Gerichtsherr, welchem die Caution zu Gute kommen soll, ist derjenige bezeichnet, in dessen Bezirk das neue Verbrechen begangen worden ist. Das stimmt mit den allgemeinen Grundsätzen überein, wie sie über die fructus jurisdictionis bestehen.

Marschall: Es ist zu bemerken, daß der Korreferent keinen Antrag auf Fragestellung gerichtet hat, sollte also der Antrag auf eine Fragestellung im Sinne des Korreferenten beabsichtigt werden, so würde das zu erklären sein.

(Es erfolgt keine Erklärung dieser Art.)

Abgeordn. Grabow: §. 34 bestimmt:

„Ueber die Einziehung der Caution hat der Richter zu entscheiden, welcher über das neue Verbrechen erkennt."

Wenn Jemand hier im Preußischen unter polizeiliche Aufsicht gestellt war und Caution geleistet hat, und er begeht demnächst im Auslande ein Verbrechen, wird dort zur Untersuchung gezogen und verurtheilt, so fragt sich, welcher Modus eintreten soll, um die Caution als verfallen für den preußischen Staat zu erklären. Ich glaube, in solchen Fällen wird man auf die allgemeinen Bestimmungen zurückkommen, wonach eine neue Untersuchung eintreten müßte. Ich würde daher darauf aufmerksam zu machen haben, daß sich im §. 34 in dieser Beziehung eine Lücke befindet. Wenn von einem Abgeordneten aus Preußen bemerklich gemacht wurde, daß die Cautionssumme verfallen solle dem, der die unerläßlichen Kosten zu tragen hat, so kann ich mich dem nur anschließen. Der Gerichtsherr des Ortes des begangenen Verbrechens ist nicht derjenige, dem die Cautionssumme zukommen kann, weil er ja die wenigsten Kosten zu tragen hat.

Regierungs-Kommissar Bischoff: In Ansehung der Verbrechen, die im Auslande begangen sind, und wo von dem ausländischen Richter auf polizeiliche Aufsicht erkannt ist, brauchen wir keine Bestimmung aufzunehmen. Denn der preußische Richter vollstreckt keine Strafe, welche im Auslande erkannt ist, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden geringeren Vergehen, wo besondere Kartel-Verträge bestehen, wie z. B. Holzdiebstähle.

Abgeordn. Grabow: Ich glaube, ich bin mißverstanden worden. Ich nehme an, die Caution ist gestellt, um die von dem Richter erkannte polizeiliche Aufsicht zu vermeiden; diese Caution liegt bei den preußischen Gerichten; die fragliche Person begeht aber ein Verbrechen im Auslande. Da will ich nun wissen, was mit der gestellten Caution gemacht werden soll.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was im Auslande geschieht, wird von den preußischen Gerichten nicht berücksichtigt, sofern letz-

tere nicht selbst die Untersuchung einleiten, und da ist es ein anderer Fall.

Abgeordn. Siegfried: Ich finde im dritten Absatze des Paragraphen nicht deutlich ausgesprochen, wer die Cautionssumme erhalten soll, indem es heißt:

„Der Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit."

In den Fällen nämlich, wo vom Jurisdictionarius die Verwaltung der Jurisdiction, mitunter nur zeitweise, einem Königlichen Gericht übertragen ist, mit dem Beding, daß auch die Kriminal-Kosten von diesem Gericht getragen werden müssen; in diesen Fällen ist es nach dieser Fassung dunkel, wer die Caution erhalten soll. Nach meinem Dafürhalten muß dann das Königliche Gericht die Caution erhalten, und hiernach wird die Fassung bestimmt sich auszusprechen haben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Mir scheint das Bedenken des Abgeordneten aus Königsberg, dem sich das des Abgeordneten aus Prenzlau angeschlossen hat, durch den letzten Satz des Paragraphen sich zu erledigen. Nur das Residuum der Caution bekommt das Forum delicti commissi, der Inhaber der Gerichtsbarkeit des Bezirkes, in welchem das Verbrechen begangen worden ist. Es werden alle Untersuchungskosten im Falle des Unvermögens von der Caution abgezogen, nicht blos die, welche zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlich sind, sondern auch die, welche dem foro domicilii zur Last fallen.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Sperling die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er wird also eventuell zur Fragestellung kommen.

Abgeordn. Sperling: Zuvörderst erlaube ich mir, darauf zu erwiedern, was der Herr Regierungs-Kommissar bemerkt hat. Er meinte, daß es nicht nöthig sei, eine Frist-Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Wenn aber die Bestimmung der Frist in jedem einzelnen Falle der Behörde vorbehalten bleiben soll, so können leicht Fälle vorkommen, daß solche so kurz abgemessen würde, daß der Betheiligte nicht die nöthige Zeit gewänne, den Rechtsweg zu betreten. Er bemerkte ferner, daß der Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit, in deren Bezirk das Verbrechen begangen worden, bei jedem Verbrechen hauptsächlich betheiligt sei, dabei wünsche ich nur, daß er die Güte hätte, dies näher auseinanderzusetzen, da ich glaube, daß die Ausführung, die ich früher gemacht, richtig und stehen geblieben sei. Ich glaube sogar, daß die Erinnerungen, die ich gemacht habe, auch nicht durch das erledigt seien, was der Herr Abgeordnete aus Pommern angeführt hat, da die Strafvollstreckungs-Kosten meistentheils die bedeutenderen sein werden, und sie gerade von dem Inhaber derjenigen Gerichtsbarkeit zu tragen seien, welcher der Verbrecher angehört.

Abgeordn. von Uechtritz: Ich finde blos zu einer Bemerkung Veranlassung, die den modus procedendi bei Einziehung der Caution betrifft. Es ist bereits angeführt worden, daß sich mehrere Vorschriften im Gesetze finden, von denen es bedenklich sei, daß sie hier Platz

finden. Ich theile diese Bedenken zwar nicht, aber erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn im §. 34 genau vorgeschrieben ist, wenn der Richter zu erkennen hat, ob die Caution als verfallen angenommen werde, es eben so Bedürfniß sein möchte, darüber noch eine Bestimmung zu treffen, wem die Entscheidung obliegt, wenn es sich im Falle des §. 33 von der Zurücknahme der Caution handelt. In diesem Falle scheint es mir bedenklich, dem Civilrichter dieses anzuvertrauen, und doch weiß ich nicht, wer dies zu entscheiden haben sollte, wenn eine Differenz darüber entstände, ob eine Herstellung der polizeilichen Aufsicht sich ermöglichen ließe oder nicht. Ich bin weit entfernt, deshalb eine Fragestellung zu veranlassen, nur scheint mir in das System, welches die §§. 33 und 34 aufstellen, eine Bestimmung zu gehören, die diese Zweifel beseitigt. Jetzt kann ich mir recht gut denken, daß zwischen dem Kriminalrichter und einem Dritten, welcher Caution gestellt hat, eine Differenz entsteht, ob ein Recht zur Zurücknahme der Caution vorhanden sei. Darüber wünschte ich eine Bestimmung im Gesetze, wer hier zu entscheiden hat.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ein solcher Fall ist im Wege der Beschwerde in der Rekurs-Instanz zu erledigen.

Abgeordn. von Uechtritz: Da würde in §. 33 eine Ausnahme stattfinden und der Rechtsweg ausgeschlossen sein, während er in §. 34 zugelassen ist.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist auch ein verschiedener Fall. In §. 34. ist von der Einziehung der Caution die Rede, in dem anderen nur von der Zurücknahme.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nur dem Abgeordneten aus Königsberg bemerken wollen, daß ich natürlich vorausgesetzt habe, daß unter den Untersuchungskosten die Strafvollstreckungskosten mitgemeint seien, denn nur dann würde die Bestimmung gerechtfertigt sein.

Abgeordn. von Katte: Es kommt aber doch aus zwei verschiedenen Beuteln.

Abgeordn. von Brünneck: Mir scheint es doch angemessener zu sein, daß die Caution dem verfalle, zu dessen Sicherheit sie gestellt ist, und da der Polizei-Fiskus gewissermaßen wegen der Cautions-Bestellung in einem Vertrag mit dem Observaten getreten ist, so müßte die Caution diesem keinesweges aber dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit verfallen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben, wenn ich auch als Nicht-Jurist vielleicht einen Irrthum begehe. Mir scheint durch das zweite Alinea des Paragraphen der Dritte, welcher die Caution gestellt hat, strenger behandelt zu werden als der Verbrecher selbst. Bei dem Verbrecher muß erst ein gerichtliches Verfahren eintreten, bei dem Dritten aber, der die Caution gestellt hat, ist sogleich die Vollstreckung zu verfügen, welche die Einziehung der Caution nach sich zieht.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist im zweiten Alinea der Weg Rechtens gestattet worden, unter Modificationen, welche zur Abkürzung der Sache erforderlich sind. Wer einmal sich dazu

entschließt, Caution für einen Observaten zu bestellen, muß der Einziehung der Caution unter den vorstehenden Maßgaben gewärtig sein.

Justiz-Minister Uhden: Es handelt sich um zwei verschiedene Fälle. In dem ersten entscheidet der Richter, der in der Hauptsache über das neue Verbrechen erkannt. Ob diese Entscheidung durch ein förmliches Erkenntniß erfolgen soll, ist nicht bestimmt ausgesprochen, es könnte der Richter auch nach Befinden durch eine bloße Verfügung festsetzen, wie es im zweiten Falle ausdrücklich unter Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt ist. Bei der Fassung wird dies noch näher in Erwägung zu ziehen sein.

Abgeordn. Camphausen: Durchlaucht hatten ermitteln wollen, ob die Einwendung des Herrn Korreferenten eine Fragstellung veranlasse. Ohne dem Herrn Korreferenten vorzugreifen, darf ich wohl die Vermuthung aussprechen, daß eine besondere Frage nicht zu stellen sein wird, weil das Resultat vorauszusehen. Es handelt sich um eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit für die diesseitigen Provinzen wir schwer beurtheilen können, die aber von der Versammlung als zweckmäßig anerkannt scheint. Wir haben nur zu bedauern, daß in das Gesetz eine Verfügung aufgenommen werden mußte, die erstens in der Prozeßordnung der Rheinprovinz steht, die zweitens das Gegentheil von dem enthält, was die rheinische Prozeßordnung bestimmt, während drittens die rheinischen Richter entschieden der Ansicht sind, daß die am Rheine bestehende Verfügung besser für unsere Verhältnisse sei, als die hier angeführte.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich habe deswegen keinen bestimmten Antrag gestellt, weil die besonderen und verschiedenen Prozeßformen der alten Provinzen aus der Rheinprovinz es nicht möglich machen, eine bestimmte Form vorzuschlagen, welche den beiderseitigen Interessen entspricht. Es gehört das zu den Punkten, welche zu beachten sind, wenn zu einer durchgreifenden Reform der Prozeßformen vorgeschritten werden wird. Ich zweifle nicht, daß, wenn dazu vorgeschritten werden wird, von vielen Bestimmungen, selbst des jetzt uns vorliegenden Strafrechtes wird abgegangen werden müssen.

Marschall: Es liegt nur Veranlassung zu der Fragstellung vor: Soll beantragt werden, daß die Cautionssumme dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zufalle, der für die Kosten der Inhaftirung zu haften hatte?

Abgeordn. Sperling: Durch die Auslassung des Herrn Justiz-Ministers ist gewiß bei Manchem ein Bedenken darüber erregt worden, ob die Strafvollstreckungskosten auch zu den Untersuchungskosten gezählt werden sollen? und deshalb wünsche ich, daß derselbe die Güte hätte, sich darüber nochmals auszusprechen.

Justiz-Minister Uhden: Streng genommen, werden unter Untersuchungskosten die Strafvollstreckungskosten nicht verstanden werden, doch geschieht es in der Regel.

Marschall: Das würde die Frage dahin ändern: Soll beantragt werden, daß die Cautionssumme dem Gerichtsinhaber anheimfalle, der für die unerläßlichen Kosten haftet?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Dann würde es sich aber immer noch fragen: Wenn noch etwas übrig bleibt, wer bekommt das? Dafür hat der Paragraph Vorsorge getroffen, es würde aber zweifelhaft bleiben nach der jetzigen Frage.

Abgeordn. Grabow: In Betreff der Fragstellung würde ich vorschlagen, daß der Ausdruck so gewählt würde: „Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten", dann würde kein Zweifel übrig bleiben.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Das würde bedenklich sein, denn es kann hier nur von den eigentlichen Untersuchungskosten die Rede sein, von den Untersuchungskosten für das neue Verbrechen.

Marschall: Es ist von dem Antragsteller der Fassung der Frage, wie sie der Abgeordnete Grabow vorgeschlagen hat, nicht beigestimmt worden, es ist also erforderlich, den Antrag, der vorher unterstützt worden, in der von mir erwähnten Weise zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen, welche sich entweder für den zweiten Vorschlag einer anderen Fassung oder für den ursprünglichen Paragraphen erklären wollen, würden die Frage mit nein zu beantworten haben.

Abgeordn. von Auerswald: Erlauben Sie mir noch, eine Bemerkung an den Herrn Justiz-Minister zu richten. Ich würde dem Antrage nicht beistimmen, wenn der Herr Justiz-Minister statt: „in der Regel" oder: „gewöhnlich" gesagt hätte: „immer".

Justiz-Minister Uhden: Die Strafvollstreckungskosten gehören zu den unerläßlich baaren Auslagen, nicht zu den Untersuchungskosten im engeren Sinne.

Abgeordn. von Auerswald: Dann würde es allerdings eine wesentliche Vervollständigung sein, wenn statt: „Untersuchungskosten" gesagt würde: „die unerläßlichen Kosten."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Soll in dem letzten Paragraphen „unerläßliche Kosten" statt „Untersuchungskosten" gesagt werden? das dürfte meiner Meinung nach die einfache Frage sein, dann bleibt der Grundsatz stehen, aber es werden die Zweifel gelöst, die in Betreff der vorabzuziehenden Untersuchungskosten bestehen.

Abgeordn. von Katte: Also blos die unerläßlichen Kosten!

Marschall: Es wird also nun vorgeschlagen, die Fragstellung darauf zu richten: Soll beantragt werden, auf der letzten Zeile des Paragraphen nach dem Worte: „Deckung", das Wort: „der unerläßlichen" einzuschalten, so daß es heißen soll: „zur Deckung der unerläßlichen Kosten?"

Abgeordn. Sperling: Es ist zwar nicht ganz das, was ich beantragt habe, jedoch will ich mich damit einverstanden erklären.

Abgeordn. von Byla: Ich glaube, daß der Abgeordnete der Stadt Prenzlau den passendsten Vorschlag gemacht, nämlich zu sagen: „Die Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung", denn das sind die Kosten, die gewiß auch der Abgeordnete der Stadt Königsberg nur gemeint hat.

Abgeordn. von Auerswald: Die Strafvollstreckungskosten können nur dabei gemeint sein, weil sie eben auch unerläßlich sind.

Marschall: Ich muß die Bemerkung wiederholen, die ich schon

gemacht habe, daß seitens der Antragsteller diesem Vorschlage widersprochen worden ist, daß also, wenn darauf beharrt werden sollte, dies Gegenstand einer neuen Fragstellung werden müßte, die eventuell zu bewirken sein würde. Soll also beantragt werden, so heißt die Frage, daß im Paragraphen statt der Untersuchungskosten gesagt werde: „der unerläßlichen Kosten"? und die diese Frage bejahen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben. — Die Frage ist mit großer Majorität bejaht, und wir kommen nunmehr zu §. 35.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 35.

Auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Sie ist gegen dieselben neben jeder Verurtheilung zu einer zeitigen Zuchthausstrafe auszusprechen. Außerdem soll sie gegen Ausländer in den Fällen erkannt werden, in welchen gegen preußische Unterthanen auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde."

„Zu §. 35.

Zur Vereinfachung der Strafbestimmungen bei den einzelnen Verbrechen wird es gereichen, wenn der zweite Satz dieses Paragraphen anders und dahin gefaßt wird:

In den Fällen, in welchen das Gesetz die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht anordnet, ist gegen Ausländer auf Landesverweisung zu erkennen.

Es wird vorgeschlagen,

den §. 35 mit dieser Modification anzunehmen."

Es liegt nämlich die Veranlassung zu diesem Antrage darin, daß bei den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen jedesmal, wenn auf polizeiliche Aufsicht zu erkennen sein würde, zugleich im Gesetze gesagt werden müßte: „Wenn aber gegen Ausländer erkannt wird, so ist auf Landesverweisung zu erkennen."

Abgeordn. Abegg: Gegen den Paragraphen habe ich nichts zu sagen, es gebietet aber die Menschlichkeit, daß dem Verbrecher, der seine Strafe abgebüßt hat und des Landes verwiesen werden soll, gestattet werde, die Gränze zu bezeichnen, nach der er gebracht sein will.

(Heiterkeit.)

Wenn das nicht geschähe, so ließe sich denken, daß darin eine Härte, ja Grausamkeit läge, wenn man ihn an eine Gränze bringen wollte, die er zu vermeiden wünscht. Wenn eine solche Bestimmung nicht hierher gehören sollte, so würde sie jedenfalls in die Prozeßordnung gehören.

Justiz-Minister Uhden: Man kann die Fremden Unterthanen, die hier Verbrechen begangen und abgebüßt haben, nur in ihr Vaterland zurückweisen. Wollte man sie in andere Länder schicken, dann würden sie bald auf den Schub wieder zurückkommen.

Abgeordn. Abegg: Wenn auch meine Worte Heiterkeit erregen, so glaube ich doch, daß unter Ihnen im Gemüthe sehr viele Mitglieder mir beistimmen werden. Gerade wenn man einen Ausländer unter allen Umständen in sein Vaterland bringt, giebt man ihn keiner

Behandlung bisweilen Preis, die ärger als die überstandene Strafe ist. Ich erwähne nochmals, daß es eine Sache der Menschlichkeit ist, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Justiz-Minister Uhden: Ich weiß nicht, wie die Regierung sich verhalten soll. Dieselbe kann den Ausländer doch nicht in ein anderes Land bringen, als dem er angehört.

Referent Naumann: Das Bedenken des Abgeordneten aus Preußen scheint allerdings zu berücksichtigen zu sein, aber ich glaube auch, der Paragraph hat dies schon gethan. Es heißt hier nicht, wohin der des Landes zu Verweisende gewiesen werden soll, sondern es wird einfach disponirt, er soll nicht hier im Lande bleiben. Es ist nicht bestimmt, daß er in ein Land gewiesen werde, wo seiner Person Gefahr droht; ich glaube auch, daß die Regierung keinen Anstand nehmen wird, in dergleichen Fällen dem Auszuweisenden nicht entgegen zu sein, wenn er den Ort angiebt, wohin er gehen will.

Abgeordn. von Potworowsky: Der Herr Justiz-Minister hat ausdrücklich das Gegentheil gesagt, und also ist das Bedenken des Abgeordneten aus Preußen zu berücksichtigen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe den Herrn Justiz-Minister doch nur dahin verstehen können, daß nur in denjenigen Fällen, wo der Auszuweisende nicht einen bestimmten und ausführbaren Wunsch äußert, derselbe in sein Vaterland gewiesen werden könne, keinesweges aber, wenn er anderswohin gebracht zu werden wünscht.

Justiz-Minister Uhden: Es versteht sich von selbst, daß die Regierung dem Wunsche des Auszuweisenden, nach einem anderen Lande gebracht zu werden, wenn die jenseitige Regierung damit einverstanden ist und die preußische Regierung nicht die Pflicht der Auslieferung hat, gern entsprechen wird.

Abgeordn. Prüfer: Wenn ich richtig verstanden habe, so ging der Antrag des geehrten Abgeordneten aus Preußen dahin, daß man dem Verurtheilten freien Willen lassen sollte, selbst zu bestimmen, nach welchem Lande er gebracht sein will. Dabei muß ich auf die Schwierigkeit aufmerksam machen, welche darin besteht, daß der Verurtheilte, wenn er z. B. an die französische Gränze im Westen gehört, und meint: dorthin kann ich nicht, ich will nach Rußland.

(Allgemein anhaltende Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich habe ausgesprochen, daß, wenn der Verurtheilte nach Frankreich gehört, er aber spricht: dorthin will ich nicht, ich werde mich in Rußland zu ernähren suchen, sein Wunsch füglich nicht gewährt werden kann, weil es der Regierung an Maßregeln und Mitteln gebrechen möchte, allen diesen Wünschen bei der im Ganzen doch großen Zahl solcher Leute immer nachzukommen, das habe ich ausdrücken wollen, und deshalb stimme ich gegen den Antrag.

Landtags-Kommissarius: Ich glaube, daß die Diskussion über diesen Punkt füglich hier wird geschlossen werden können. Das Gesetz bestimmt nicht, wohin der zu Verweisende zu dirigiren sei, es sagt nur: auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Die Regel wird sein, daß man dem zu Verweisenden gestattet, dahin zu gehen, wohin er zu gehen wünscht, sofern seine Aufnahme

einigermaßen gesichert ist. Dagegen wird man nicht in dem Gesetze aussprechen dürfen, daß es dem Bestraften freistehe, die Gränze an jedem beliebigen Punkte zu überschreiten; sonst möchte dies Anlaß geben zu einer Vagabondage-Freiheit von Saarlouis bis Memel.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Abgeordn. Abegg: Die Erklärung, welche zuletzt von der Ministerbank gegeben worden ist, beruhigt mich vollständig, und ich muß nur hinzufügen, daß es nicht in meinem Sinne gelegen haben kann, eine Vagabondage zu begünstigen; ich glaube, sehr deutlich erklärt zu haben, daß ich nur aus Menschlichkeit diesen Antrag gestellt habe.

Marschall: Wir kommen nun zu dem nächsten Paragraphen.

Referent Naumann: Es ist also vorauszusetzen, daß der Paragraph mit der von der Abtheilung vorgeschlagenen Fassungsänderung angenommen worden ist.

Marschall: Es ist von dem Referenten erklärt worden, daß dies nur Gegenstand der Fassung sei, und ein bestimmter Antrag, der eine Fragstellung nothwendig machen könnte, liegt nicht vor; es ist also, indem wir zum nächsten Paragraphen übergehen, vorauszusetzen, daß im Allgemeinen die Versammlung der Ansicht der Abtheilung beigestimmt hat.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 36.

Bei Anwendung der in diesem Titel bestimmten Strafarten gegen Personen, die noch im Militair-Verbande stehen, sind die darüber ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Der Verlust der Ehrenrechte umfaßt bei solchen Personen zugleich den Verlust des National-Militair-Abzeichens und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie bei Unteroffizieren die Degradation, bei Offizieren aber die Cassation."

Marschall: §. 37.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 37.

Ist ein noch im Militair-Verbande stehender preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen zugleich militairische Ehrenstrafen nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden auf die militairischen Ehrenstrafen erkannt werden."

„Zu §. 37.

Aus den bei §§. 3 und 4 entwickelten Gründen und in konsequenter Folge der dort gestellten Anträge schlägt die Abtheilung vor,

eine fakultative Fassung der Bestimmung §. 37 zu beantragen, so daß statt des Wortes „soll" in der dritten Zeile das Wort „kann" gesetzt werden muß."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigetreten.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich würde die fakultative Fassung nicht für richtig halten, weil nach dem Begriffe der Ehrenstrafen im

Militair es sich nicht vermeiden läßt, daß, wenn von einem Militair im Auslande ein Verbrechen begangen und er deshalb bestraft worden ist, welches nach preußischen Gesetzen zugleich militairische Ehrenstrafen nach sich zieht, ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten nicht blos fakultativ eintreten kann, sondern sogar eintreten muß.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist in dem Paragraphen zunächst nicht von militairischen Verbrechen die Rede, über welche ausreichende Bestimmungen anderwärts gegeben sind, aber das Fakultative ist bei allen anderen ähnlichen Bestimmungen erforderlich, namentlich wenn man den Anklageprozeß gänzlich durchführen wird, da der Staat immer nur das Recht, nie die Pflicht zur Klage hat. Wenn die Bestimmung hier nicht fakultativ festgestellt würde, so wäre nicht zu vermeiden, daß Untersuchungen eingeleitet und Prozesse ins Leben gerufen würden, welche zu keinem Resultate führen können, indem der Beweis in manchen Fällen gar nicht geführt werden kann.

Fürst Wilhelm Radziwill: Gerade weil ich weiß, daß hier nicht das Militairgericht, sondern das Civilgericht einzuschreiten hat, wünsche ich, daß es bei der positiven Fassung des Paragraphen bleiben solle. Die Verpflichtung aufzunehmen, halte ich für nothwendig, weil ich gerade in meiner Praxis als Brigade-Commandeur der Landwehr häufige Fälle erlebt habe, daß Gerichte die militairischen Ehrenstrafen bei beurlaubten Wehrmännern auszusprechen vergessen, eine Bestimmung, die dem Geiste und den Verhältnissen unserer Militairverfassung nach durchaus nothwendig ist. Diese Fälle also, wo die Bestimmung außer Acht gelassen werden könnte, sollen möglichst vermieden werden, und würden gerade begünstigt, wenn man den Paragraphen, der uns beschäftigt, fakultativ fassen wollte.

Marschall: Es ist darauf angetragen worden, daß der Paragraph in seiner ursprünglichen Fassung gelassen werde; es ist also, um dem Antrage der Abtheilung beizutreten, eine förmliche Abstimmung nothwendig, und diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage der Abtheilung ist beigestimmt.

Abgeordn. Neumann: Ich hatte vorher ums Wort gebeten, bin aber übergangen worden und muß deshalb hier noch Folgendes bemerken. Das, was der Herr Korreferent erwähnte, hat mir einen besonderen Zweifel in Bezug auf die Frage erregt, ob denn die fakultative Fassung nur dazu dienen soll, um eine Bestimmung für den Staatsanwalt zu geben. Nach meiner Ueberzeugung kann die Bestimmung des Gesetzes immer imperativ sein, und daraus folgt noch nicht, daß der Staatsanwalt die Pflicht habe, nur immer in jedem einzelnen Falle Anträge auf Bestrafung zu stellen, dies hängt vielmehr von seiner Ueberzeugung, ob eine Gesetzübertretung vorgekommen, ab. Müßte der Staatsanwalt immer einen solchen Antrag stellen, wo eine imperative Bestimmung da ist, dann würden wir sehr häufig in den Fall kommen, noch überall in dem Gesetze fakultative Bestimmungen treffen zu müssen, und dies halte ich nicht für wünschenswerth für ein Gesetzbuch.

Marschall: Wir kommen zum §. 38.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 38.

Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden."

„Zu §. 38.

Es ist proponirt worden, die öffentliche Bekanntmachung der Strafurtheile nur dann eintreten zu lassen, wenn sie Verbrechen, nicht aber wenn sie Vergehen betreffen. Die Erwägung dieses Vorschlages kann indeß nicht füglich erfolgen, bevor nicht der besondere Theil des Strafgesetzbuchs und namentlich auch §. XV. des Gesetz-Entwurfs über die Einführung des Strafgesetzbuchs durchgenommen ist, weil sonst leicht anderweit zweckmäßigen Bestimmungen in Betreff derselben Frage vorgegriffen werden könnte.

Die Abtheilung schlägt vor,

die Bestimmung §. 38 vorläufig so, wie sie der Entwurf enthält, zu belassen und ein Zurückkommen auf die vorbezeichnete Proposition nach vollständiger Prüfung aller vorliegenden Gesetz-Entwürfe vorzubehalten."

Abgeordn. von Platen: Sollte sich durch die Oeffentlichkeit des in Aussicht gestellten Gerichts-Verfahrens nicht die Bestimmung dieses Paragraphen vollständig erledigen? Denn wenn überall das öffentliche Verfahren eingeführt wird, so ist die erwünschte Oeffentlichkeit des Strafurtheils damit eng verbunden, und ich glaube insofern kann diese Bestimmung weggelassen werden, da sie nur eine Schärfung der Strafe enthält. Ich trage darauf an, den Paragraphen zu streichen oder mindestens dahin zu ändern, daß die Veröffentlichung nur bei den ganz schweren und für immer entehrenden Strafen in Anwendung komme.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Diese Bestimmung ist aus dem rheinischen Strafrecht, wo Oeffentlichkeit des Verfahrens besteht, aufgenommen worden. Sie hat hauptsächlich den Zweck, das Volk von dem Gange der Strafjustiz in Kenntniß zu erhalten.

Abgeordn. von Donimierski: Ich theile die so eben ausgesprochene Ansicht, daß die Bestimmung dieses Paragraphen ganz wegfallen könne. Die Veröffentlichung des Strafurtheils ist eine natürliche Folge des öffentlichen Kriminalprozesses. Da wir diesen nächstens im ganzen Lande erhalten werden, so erscheint die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Strafrecht ganz überflüssig.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist gerade sehr zweckmäßig, daß bei dem öffentlichen Verfahren, namentlich wenn es zum Staats-Prinzip geworden, gewisse Garantieen für die Ausführung dieses Staats-Prinzipes durch das Gesetz selbst geleistet werden, und deshalb ist es eine sehr zweckmäßige Bestimmung, wenn abgesehen von der Oeffentlichkeit, die eine jede Verurtheilung dadurch erlangt, daß sie vor versammeltem Volk ausgesprochen wird, auch noch bestimmte Maßregeln vorgeschrieben würden, wie diese Oeffentlichkeit die größtmögliche Vollstreckung erhalte; deshalb scheint die Bestimmung sehr zweckmäßig zu sein.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist auch noch ein praktischer Beweggrund für diese Bestimmung vorhanden. Es ist nämlich im §. XV. des Einführungsgesetzes gesagt, daß derjenige, welcher durch ein Strafurtheil der Ehrenrechte für verlustig erklärt worden ist, nicht Zeuge bei öffentlichen Urkunden sein und nicht als Sachverständiger bei gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden kann; insofern ist es also im allgemeinen Interesse wünschenswerth, daß die Namen derjenigen bekannt gemacht werden, die hiernach unfähig sind, Zeugen zu sein.

Abgeordn. Dittrich: Der rothe Faden, der, wie ich glaube, das Strafgesetzbuch durchlaufen soll, ist das Prinzip, die Ehre aufrecht zu erhalten und zu erwecken. Dieses Prinzip scheint mir gerade diesen Paragraph wegstreichen zu wollen, denn der Verbrecher, dessen Name öffentlich bekannt gemacht wird, wird überall gebrandmarkt. Man führt als Motiv an, daß er durch das öffentliche Verfahren in seinem Kreise Allen als Verbrecher bekannt wird; dieses Bekanntwerden genügt, und um so weniger kann ich mich dafür erklären, daß er vor der ganzen Welt als solcher dargestellt werden soll. Ich finde auch keinen Zweck, welcher durch diese öffentliche Bekanntmachung erreicht werden könnte, und trage deshalb auf Streichung des Paragraphen an.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es würde die Bestimmung in Folge des vorbehaltenen Beschlusses über die dreigliedrige Eintheilung und den Verlust der Ehrenrechte sehr beschränkt werden können; man wird sie vielleicht auf diejenigen beschränken, welche ein schweres Verbrechen begangen haben, ein Verbrechen im Sinne des rheinischen Strafrechtes, also ein solches, wo der Verlust der Ehre auf immer zu erkennen ist.

Abgeordn. Sperling: Wenn über die Frage diskutirt werden soll, ob diese Bestimmung überhaupt beizubehalten sei oder nicht so erlaube ich mir zu bemerken, daß bei dem öffentlichen Verfahren nicht die Publizität der Zweck ist, sondern die Unpartheilichkeit des Gerichtsverfahrens, und daß, sobald diese gesichert erscheint, auch der Zweck des öffentlichen Verfahrens erreicht ist. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens hat insofern ihr Gutes, sie hat aber auch ihre Schattenseite, diese besteht darin, daß die Besserung des Verbrechers demselben dadurch erschwert wird, daß sein Verbrechen bekannt wird. Es würde nur diese Publizität durch das in dem Entwurfe vorgeschlagene Verfahren noch bedeutend an Umfang gewinnen und dadurch die Besserung des Verbrechers demselben noch mehr erschwert werden, indem sie in ihm die Besorgniß erwecken würde, daß sein rechtswidriges Verhalten auch da bekannt geworden, wo selbst bei der vergrößerten Publizität Niemand wirklich Notiz davon genommen. Es giebt Fälle, daß Personen, welche wegen Verbrechen bestraft waren, Jahre lang an einem anderen Orte ein moralisches Leben geführt haben, dann aber von Jemand erkannt wurden, der sie vor der Gerichtsschranke gesehen und dadurch ihr Lebensglück wieder zerstört wurde. Diese Fälle würden sich öfter wiederholen, wenn der Entwurf angenommen werden sollte. Es ist auch von dem

politischen Standpunkte aus die Bestimmung desselben nicht zu rechtfertigen. Denn es würde durch die beabsichtigte Bekanntmachung gerade den gefährlichen Verbrechern erleichtert, sich zusammen zu finden und eine eigene verbrecherische Gesellschaft gegen den Staat zu bilden.

Abgeordn. Steinbeck: Ich spreche für den Paragraphen. Er bestimmt nichts Neues, sondern verbessert das Alte. Wir machen bereits bei den Todesstrafen und bei verschiedenen Fällen auch in den altpreußischen Provinzen das Urtheil unter der Bezeichnung der Warnung öffentlich bekannt, in den rheinischen Provinzen erstreckt sich die Bekanntmachung nach dem Code pénal viel weiter, und allerdings so weit, daß sie unter Umständen diejenigen Nachtheile mit sich führen kann, welche nach dem geehrten Redner aus Preußen, welcher so eben gesprochen hat, vermieden werden sollen. Die Bekanntmachung selbst ist offenbar die beste Garantie dafür, daß die Strafrechtspflege in der ganzen Monarchie gleichmäßig nach der Strafgesetzgebung vollzogen wird, sie kann sogar dazu dienen, daß einzelne Gerichte ihre Ansichten und Praxis in Auslegung der Gesetze vielleicht da und dort einer berichtigenden Prüfung unterwerfen. Wir sind durch das, was der Herr Ministerial-Kommissarius uns mitgetheilt hat, auch darüber beruhigt, daß wir nicht zu weit gehen, daß der, welcher noch zu schonen sein möchte, nicht verletzt werde. Nur wünsche ich, daß die Art der Bekanntmachung bei der Redaction des Gesetzes näher bezeichnet werde. Der Code pénal Artikel 36 bestimmt, daß dergleichen Bekanntmachungen durch Anschlag in der Distrikts-Stadt des Departements geschehen sollen, wo das Urtheil ergangen ist, das Verbrechen stattgefunden, wo es verbüßt worden, wo die Execution des Urtels erfolgt u. s. w. Dies Alles werden wir vereinfachen können, wenn wir die Amtsblätter, unter besonderen Umständen auch andere offizielle Blätter, zur Veröffentlichung wählen.

Abgeordn. von Auerswald: Es sind meines Erachtens für Beibehaltung des Paragraphen zwei Gründe angeführt worden. Der eine vom praktischen Standpunkte aus, zuerst von dem Herrn Ministerial-Kommissarius dahin, daß ohne die Bestimmung des Paragraphen die Gerichte der genauen Kenntniß der als Geschwornen, Zeugen rc. zuzulassenden Personen entbehren würden; der andere von dem Redner, welcher eben sprach, dahin, daß es im Interesse der Oeffentlichkeit liege, allgemeine Kenntniß von solchen Fällen zu erlangen. Es kann aber nur im Interesse der Gerichte, welche Zeugen rc. zu vernehmen haben, liegen, ihre betreffenden Listen durch die Urtheile anderer Gerichte zu vervollständigen. Dazu giebt es aber andere Mittel als öffentliche Bekanntmachung, und die Listen, welche bei den Gerichten über diejenigen Personen geführt werden müssen, welche nicht fähig sind, ein Zeugniß rc. abzulegen, werden auf andere Weise vervollständigt werden können, als dadurch, daß ihre Namen in den Amtsblättern stehen oder an die Thore angeschlagen werden. Was den zweiten Grund betrifft, so verstehe ich unter der Oeffentlichkeit, welche wir zu erstreben haben, den Gegensatz der Heimlichkeit, so nämlich, daß ich Alles erfahren kann, aber nicht Alles zu erfahren genöthigt

werde. Ich glaube, daß das nicht die Oeffentlichkeit ist, welche wir wünschen können, und das Resultat der Oeffentlichkeit, wie sie von dem Herrn Korreferenten gewünscht wird, dürfte kein anderes sein, als daß die Zahl der unerfreulichen und unerwünschten Lektüre in der Welt sich wesentlich vermehren würde. Ich stimme also für die Streichung des Paragraphen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich werde unter allen Umständen für Beibehaltung des Paragraphen stimmen, da ich ihn für durchaus nothwendig halte, und bemerke vor Allem, daß es sich um bedeutende Strafen handelt, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen. Derjenige, welcher von seinen Standesgenossen zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt, aus der Gesellschaft gleichberechtigter Bürger ausgestoßen wird, muß Allen im Lande bekannt sein, bis er die Ehre durch Rehabilitation wiedererlangt, sonst wäre das Urtheil ohne Zweck und ohne Wirkung. Es würde das Wesen der Strafe dadurch alterirt, wenn man aus Rücksichten, welche hervorgehoben worden sind, wenn man hinsichtlich seiner ein Verschweigen, ein Verdunkeln obwalten lassen wollte. Wenn festgehalten wird, daß gerade unsere politischen Verhältnisse der Art sind, daß die bestehenden Beziehungen des Bürgers zum Staate immer deutlicher hervortreten würden, daß die Oeffentlichkeit ein Lebensprinzip nicht nur der Gerichts-Verhandlungen, sondern auch den ständischen und Kommunal-Verhältnissen werden muß, so wird auch klar werden, daß eine durchgehende Oeffentlichkeit durch äußere Garantieen unentbehrlich sei, damit Jeder, der im öffentlichen Leben handelt, namentlich wenn er Träger von politischen Rechten ist, fortwährend in reinem und ungetrübtem Lichte der bürgerlichen Ehre stehe.

Abgeordn. Dittrich: Es sind als Gründe für Beibehaltung des §. 1 die Bekanntmachung für die Gerichte hervorgehoben; dieser Grund ist theilweise schon widerlegt; als weiteren Widerlegungsgrund aber füge ich noch hinzu, daß, wenn diese Bekanntmachung einen Zweck für die Gerichte haben sollte, auch die Gründe beigefügt werden müßten, was aber nicht geschieht. Als zweiter Grund ist von dem Herrn Korreferenten herausgehoben, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre überall bekannt sein müsse, mit dem Beisatz, daß die Rehabilitation stattfinden könne. Dieser ist aber gerade ein Grund, welcher gegen diese Meinung spricht. Diese Absicht des Strafrechts ist, nur so weit zu strafen, als nothwendig. Wenn ein bestrafter Verbrecher in allen Gegenden, auch in der, in welcher er sich ehrlich nähren will, und sich eine bessere Zukunft zu gründen hofft, die schwere Schmach des ehrlosen Namens mitnehmen soll, so finde ich dies durchaus nicht im Zwecke des Gesetzes. Entgegengesetzt wollen die gesetzlichen Bestimmungen überall dahin wirken, dem Verbrecher seinen neuen Aufenthalt zu erleichtern, und sein besseres Fortkommen zu begründen. Ich kann mich hiernach dem Antrage nicht anschließen.

Abgeordn. Sperling: Der geehrte Herr Korreferent ist auf die Seite derjenigen getreten, welche sich gegen den Paragraphen erklärt haben.

Viele Stimmen: Nein! Nein!

Er will ihn nicht in seinem ganzen Umfange angenommen wissen, sondern auf diejenigen Fälle beschränken, in denen auf Verlust der Ehre erkannt wird, während der Paragraph dahin lautet: „Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe, oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird," also auch Fälle subsumirt, wo die Ehrenrechte nicht aberkannt werden. Die öffentliche Bekanntmachung würde nur dazu dienen, die Wunden der Staatsgesellschaft aufzudecken, nicht zu heilen, und zu dem Ersteren ist keine Veranlassung vorhanden. Es wurde von einem geehrten Redner aus Schlesien auf die bisherige Praxis verwiesen. Es ist richtig, daß dergleichen Bekanntmachungen bei Vollziehung von Todesurtheilen erfolgen.

Mehrere Stimmen: Auch bei Meineid!

und außerdem in sehr seltenen Fällen. Dies kann uns aber nicht bestimmen, den Paragraphen bestehen zu lassen, wenn wir ihn überhaupt für unzweckmäßig halten.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich nicht gegen, sondern für den Paragraphen aufgetreten bin, und daß, wenn gesagt wurde, daß die 5jährige Freiheitsstrafe als Grund für die Bekanntmachung angeführt werde, eine 5jährige Freiheitsstrafe aber erkannt werden könne, wo der Verlust der bürgerlichen Ehre nicht eintrete, dieser Fälle so wenige sind und sie so selten vorkommen, daß sie mich nicht bestimmen, den Grundsatz des Paragraphen anzufechten.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es ist durch den Abgeordneten aus Königsberg schon das erledigt worden, was ich sagen wollte. Es müßte wenigstens bei diesem Paragraphen eine Aenderung eintreten. Hier ist ausgedrückt, daß es eine längere als 5jährige Freiheitsstrafe sein müßte. Ich will nur z. B. das Duell anführen, oder wenn Jemand seine tief gekränkte Ehre zu vertheidigen die Gesetze übertreten hat, so werden wir ihn nicht für ehrlos erklären. Es könnte daher nicht gerechtfertigt sein, wenn sein Name unter den Verbrechern genannt und öffentlich bekannt gemacht würde.

Abgeordn. Lucanus: Im Sinne der preußischen Gesetzgebung, glaube ich, ist es streng verpönt, wenn Jemand einen Verbrecher, der wieder ehrlich werden will und sich zur Arbeit meldet, unter dem Vorwande zurückweist: Du bist ein Dieb; ich kann Dich nicht brauchen. Das ist eine Beleidigung und wird bestraft. Wenn dieser Grundsatz besteht, so sehe ich nicht ein, wohin die Bekanntmachung führen soll, wenn Niemand im Staate einen solchen Vorwurf machen darf. Ich bin dafür, den Paragraphen zu streichen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß mich den schönen Worten des Herrn Korreferenten anschließen, es sei nothwendig, daß das Licht der vollkommen reinen Ehre hell leuchten solle, glaube aber nicht, daß es dazu des Reflexes der verbrecherischen Unehre bedarf. Meine Herren, wenn wir den Paragraphen beibehalten, so sind wir strenger, als selbst der harte Richter des Mittelalters, welcher den Verbrecher brandmarkte. Er brandmarkte ihn nicht auf der Stirn, sondern auf der Schulter. Der Verbrecher durfte das Zeichen seines Verbrechens bedecken.

Regierungs-Kommissarius Simons: Auf Publication der Straf-Erkenntnisse ist im besonderen Interesse der rheinischen Gesetzgebung angetragen worden; ich erlaube mir, in dieser Beziehung zuvörderst auf §. 14 des Allgemeinen Einführungsgesetzes Bezug zu nehmen, wo es heißt: „Die außerdem nach den Civilgesetzen des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln mit der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe verbundenen civilrechtlichen Folgen treten gegen alle diejenigen Personen ein, gegen welche eine der im §. XII. bezeichneten Strafen erkannt wird." Solche civilrechtliche Folgen sind z. B. die Unfähigkeit, die zu Rechtsgeschäften erforderliche maritale Autorisation zu ertheilen, Artikel 221 Civil-Gesetzbuch, die Unfähigkeit zu adoptiren, Mitglied des Familienraths zu sein, zum Schiedsrichter ernannt werden zu können, die Befugniß zur Auflösung des Gesellschaftsvertrages mit einem zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten, die Erlöschung jeder Vollmacht. Alle diese civilrechtlichen Folgen, die eine peinliche Verurtheilung nach sich zieht, haben Veranlassung gegeben, auf die Bestimmung des Artikel 28 des Code pénal zurückkommen. Da es von Interesse ist, beurtheilen zu können, ob diese Folgen eingetreten sind oder nicht, ob mit den Verurtheilten Rechtsgeschäfte eingegangen werden können, so dient die Publication des Straferkenntnisses, wie sie §. 38 voraussetzt, zugleich zur Beförderung der Rechtssicherheit. Es hat also diese Publication für die Rheinprovinz ein besonderes Interesse; weil sie aber auch nach allgemeinen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint, so ist sie nicht als eine besondere Bestimmung für die Rheinprovinz in eine Nebenverordnung, sondern als eine allgemeine in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist schon von anderer Seite bemerkt worden, daß wahrscheinlich eine Beschränkung in den Paragraphen wird aufgenommen werden müssen, in Folge der bereits eingeleiteten Prüfung der Ehrenstrafen überhaupt. Wenn es nämlich dahin kommt, daß unterschieden wird zwischen zeitigem und immerwährendem Verlust der Ehre, als Folge eines richterlichen Erkenntnisses, dann wird ohne Zweifel in dem Sinne, in welchem §. 38 in den Entwurf aufgenommen worden ist, es heißen müssen:

„auf immerwährenden Verlust der Ehrenrechte",

denn der immerwährende Verlust war im ganzen Entwurfe allein vorausgesetzt. Davon abgesehen nun, sind sehr erhebliche Gründe geltend gemacht worden, warum theils im Interesse der Rhein-Provinz, theils aber auch im Interesse und im Anschließen an die bisherige Praxis der übrigen Provinzen der §. 21, seinem Prinzip nach, nicht wohl aufzugeben sein würde. Die meisten Gründe, die dagegen sind angeführt worden, gehen auch, wie ich sie aufgefaßt habe, weniger auf eine gänzliche Streichung dieses Paragraphen, als auf eine Einschränkung desselben, die denn auch noch erwogen werden könnte. Bei der Todesstrafe ist auch in den älteren Provinzen die öffentliche Bekanntmachung schon allgemein vorgeschrieben und wird geübt. Die Zuchthausstrafe führt an sich schon stets und ohne Widerspruch den immerwährenden Verlust der Ehrenrechte mit sich. Die meisten Ein-

würfe gehen nun auf die Kategorie einer länger als 5jährigen Freiheitsstrafe, die vielleicht nicht mit dem immerwährenden Verluste der Ehrenrechte verbunden sein kann: also auf die Strafe der Festungshaft oder auf die Strafarbeit von länger als 5 Jahren ohne Verlust der Ehrenrechte. Ich glaube also, daß im Sinne dieser von vielen Seiten her geltend gemachten Einwürfe doch weniger von einer gänzlichen Streichung, als vielleicht von Weglassung der dritten Kategorie und Beschränkung der vierten die Rede sein könnte.

Abgeordn. von Brodowski: Wenn ich auch die Ansichten des Herrn Korreferenten einerseits theile, besonders weil er die Ehre der politischen Verbrecher retten will, so muß ich doch von anderer Seite die Anträge der Abgeordneten von Preußen um so mehr für gerechtfertigt halten, als, wenn die Ehre Jemanden auf gewisse Zeit nur abgesprochen ist, sie ihm nur wiederhergestellt werden kann, wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt, denn er wird dann nicht verhindert werden, sich in einer anderen Gegend niederzulassen und dort durch einen ordentlichen Lebenswandel sich das Vertrauen und die Achtung zu erwerben. Wenn aber die Bekanntmachung seiner früheren Handlungen öffentlich geschieht, so wird er überall als gebrandmarkt dastehen und selbst beim besten Willen kaum im Stande sein, sich je wieder Vertrauen und Liebe seiner Mitbürger zu verdienen, und dadurch ihm das Mittel eines redlichen Erwerbes abgeschnitten werden. Ich muß aber um so mehr nach der Ansicht der Abgeordneten aus Preußen auf die Streichung der öffentlichen Bekanntmachung darum antragen, weil eben der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt hat, daß nur für besonders schwere Verbrechen, für welche langjährige Zuchthausstrafe und der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen worden ist, die öffentliche Bekanntmachung stattfinden soll. Zu diesen letzteren gehören aber auch die groben Verletzungen gegen die Sittlichkeit und namentlich alle die Fälle, welche von §. 174 — §. 184 im Strafgesetz-Entwurf verzeichnet sind, und auf welche auch eine langjährige Zuchthausstrafe neben dem Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen wird. Die öffentliche Bekanntmachung auch dieser Verbrechen und dafür zuerkannten Strafen dürfte aber sehr bedenklich sein und keineswegs dazu beitragen, den sittlichen Zustand des Volkes zu heben, sondern ihn zu verschlimmern. Aus diesen doppelten Gründen bitte ich die hohe Versammlung, darauf anzutragen, daß der in Rede stehende Paragraph wegen der öffentlichen Bekanntmachung ganz gestrichen oder wenigstens bedeutend beschränkt werde.

Abgeordn. Prüfer: Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten enthält der neue Strafgesetz-Entwurf im Verhältniß zu den früheren Strafgesetzen viel mildere Bestimmungen in Beziehung auf die Anwendung der Strafgesetze. Ich halte die Beibehaltung dieses Paragraphen für unentbehrlich, weil nur in diesem gewissermaßen ein Ersatz für die eingetretene Milde zu suchen ist. Einmal wird durch die öffentliche Bekanntmachung der Verbrecher vor neuen Verbrechen, oder auch Andere, die noch kein Verbrechen begangen, vor demselben Verbrechen gewarnt, und anderentheils wird auch das Publikum auf die

Leute aufmerksam gemacht, welche hier oder dort sich schon eines Verbrechens schuldig gemacht haben, und es wird ihm dadurch gewissermaßen Veranlassung gegeben, vor solchen Personen sich in Acht zu nehmen, was ich für durchaus nothwendig erachte. Jedenfalls würde die Bekanntmachung ohne Beifügung der Gründe geschehen und, wie ich wohl voraussetzen darf, mit einem möglichst kurzen Tenor verbunden sein. Ein Umstand fällt mir aber hier auf, und das ist dieser: Es kann nämlich schon bei fünfjähriger Freiheitsstrafe und bei zeitweisem Verluste der Ehrenrechte nach der Bestimmung des Paragraphen die öffentliche Bekanntmachung erfolgen, und da möchte ich mir die ergebene Anfrage erlauben, ob bei der möglichen Rehabilitation diese auch wieder veröffentlicht wird. Geschähe dies nicht, so würde der durch eine solche Verurtheilung Betroffene nie wieder in den Augen des Publikums rehabilitirt werden. Das ist es, was mich zu dieser Frage veranlaßt, und weshalb ich um Belehrung bitte.

Abgeordn. Dittrich: Der einzige praktische Grund, den ich für den Paragraphen gehört habe, ist der, welchen der Herr Ministerial-Kommissär in Bezug auf §. 14 der Einführungs-Verordnung nach dem rheinischen Gesetze angeführt hat; dem stelle ich aber entgegen, daß bei uns bis jetzt zu solchem Zwecke diese Bekanntmachung nicht nothwendig gefunden worden ist; ich erkenne noch nicht an, daß der praktische Nutzen, der durch die Bekanntmachung entstehen könnte, den großen praktischen Schaden, der dadurch entstehen wird, überwiegen würde. Weiter ist angeführt worden, daß der Paragraph beibehalten werden müsse als Ersatz für die bisherige Milde. Nach meiner Ueberzeugung bedürfen wir keines solchen Ersatzes für diese Milde. Endlich ist von dem Herrn Minister der Gesetzgebung angeführt, es lasse sich erwarten, daß diese Bestimmung bis auf die Bekanntmachung in den schwersten Fällen gemildert werden dürfte, und ich acceptire diese Erklärung sehr dankbar. Ich glaube, daß in dieser geistigen Züchtigung eine weit höhere Strafe liegt, als in der körperlichen Züchtigung, welche abzuschaffen die hohe Versammlung beantragt hat.

Abgeordn. Neumann: Da der Herr Minister der Gesetzgebung bereits darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Paragraph doch jedenfalls noch eine Modification erfahren müsse, sollte es da nicht angemessener sein, jetzt darüber gar nicht vollständig abzustimmen? Ich will mir erlauben, auf einen besonderen Uebelstand aufmerksam zu machen, der auch damit in unzertrennlicher Verbindung steht, und der mich bestimmt, event. für die Streichung mich auszusprechen. Nach der Bestimmung dieses Paragraphen wird nämlich auf die öffentliche Bekanntmachung bestimmt bei dem Verluste der Ehrenrechte; nach §. 268 dieses Entwurfs wird aber auf Verlust der Ehrenrechte erkannt bei jedem Diebstahl. Nun ist mir ein Land- und Stadtgericht bekannt, das von keinem außerordentlichen Umfange ist und doch jährlich in circa 300 Fällen größerer und kleinerer Diebstähle Urtheile fällt, es würden also dort jährlich circa 300 Bekanntmachungen erforderlich sein. Wenn dies nun in demselben Verhältnisse bei anderen Gerichten auch stattfindet, so würden sich die öffentlichen Bekannt-

machungen so vervielfältigen, daß jedenfalls der Uebelstand eintreten würde, den schon der ritterschaftliche Abgeordnete aus Preußen zur Sprache gebracht hat.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist bereits gesagt worden, daß man bei Annahme der dreigliedrigen Eintheilung, die in Aussicht steht, diese Bestimmung nur auf den immerwährenden Verlust der Ehrenrechte beschränken würde, also auf den Fall, wo auf Zuchthaus erkannt wird und der Verlust der Ehrenrechte für immer eintritt.

Korreferent von Mylius: Ich glaube im Interesse der Sache und einer großen Majorität der Versammlung zu handeln, wenn ich nun den Antrag stelle, daß, wenn über den Paragraphen abgestimmt wird, er dahin modifizirt werde:

„Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder immerwährenden Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden."

Ich glaube, daß dadurch eine Menge Bedenken beseitigt werden.

(Mehrere Stimmen: Ja.)

Ich glaube, daß sich diesem Antrage alle die anschließen werden, welche meine Ansicht theilen, daß, wenn die Oeffentlichkeit zum allgemeinen Prinzip gemacht wird, auch äußere Formen dafür geschaffen werden müssen, daß die bürgerliche Ehre immer und stets im Lichte einer durch die äußere Form gewahrten Oeffentlichkeit dasteht, namentlich wenn, wie auch von Seiten des Herrn Kommissars aus dem Justiz-Ministerium bemerkt worden ist, sich für eine Provinz, wie die unsrige, ganz bestimmt gewisse Folgen daran knüpfen, die, wenn sie nicht gekannt sind, von großem Nachtheil für Privaten sein können.

Was nun eine sonstige Bemerkung betrifft, die im Laufe der Diskussion gemacht wurde, so versteht sich von selbst, daß eine Beifügung der Gründe bei den Veröffentlichungen nicht erfolgen kann; es versteht sich von selbst überall, wo eine bestimmte Beweis-Theorie im Prozeßgesetze nicht enthalten ist, z. B. namentlich bei den Geschworenen. Was die Bemerkung hinsichtlich der Rehabilitation anbelangt, so ist zu erwiedern, daß ein bestimmtes Verfahren der Rehabilitation der Entwurf nicht kennt, und daß dies eine Frage ist, die später angeregt werden muß, wo es sich um die Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehre handelt.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Die eine Bemerkung möchte ich mir erlauben, daß selbst die gänzliche Streichung des Paragraphen meines Erachtens nicht der Absicht entsprechen würde, welche die Antragsteller damit verbinden. Das öffentliche Gerichtsverfahren ist theilweise eingeführt, bald wird es im ganzen Staate eingeführt sein, wer will nun, meine Herren, die Zeitungen verhindern, ihre Berichterstatter in die Assisen zu schicken und die Erkenntnisse bei ihren Berichten mit aufzunehmen? Also eine öffentliche Bekanntmachung der Erkenntnisse würde immer noch nicht beseitigt werden und kann auch wohl nicht verhindert werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, man wird mit der Fassung, die der Korreferent vorgeschlagen hat, nicht auskommen kön-

nen, sondern einfach das Abtheilungs-Gutachten annehmen müssen. Dieses Gutachten setzt voraus, daß man auf den Paragraphen im Einzelnen erst wird zurückkommen müssen, nachdem wir die Dreitheilung werden angenommen haben. Indem wir diesen Paragraphen annehmen, nach dem Vorschlage der Abtheilung, nehmen wir das Prinzip an, daß bei schweren Verbrechen die Veröffentlichung des Urtheils erfolgen muß, und das halte ich auch für gerechtfertigt, abgesehen von dem Grunde der Zweckmäßigkeit in Hinsicht des öffentlichen Verfahrens, auch schon deswegen, weil die Sicherheit der Staats-Gesellschaft höher steht, als eine Humanitäts-Rücksicht gegen einzelne Verbrecher. Die Gesellschaft muß eben durch die Publication des Urtheils gegen so schwere Verbrecher gesichert sein.

Abgeordn. von Auerswald: Ich stelle also meinen Antrag, und zwar gerade aus dem jetzt von dem Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft angeführten Grunde, d. h. im Interesse der Staats-Gesellschaft und im Interesse der Humanität gegen den Einzelnen zugleich, welche sich nicht, wie das geehrte Mitglied bemerkte, von einander trennen, auf Streichung des Paragraphen.

Marschall: Dies würde die erste Frage sein, die zu stellen ist; die zweite Frage wird sich auf den Antrag des Korreferenten beziehen, und eine dritte Frage würde heißen: ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimmt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, der Antrag der Abtheilung würde den Vorzug haben müssen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich habe meinen Antrag ganz allgemein gestellt, um einer Menge von Mitgliedern der hohen Versammlung einen angemessenen Ausweg zu bieten; doch würde ich noch submittiren, daß die Fragstellung zuerst auf den Antrag der Abtheilung erfolge.

Abgeordn. Sperling: Wenn der Vorschlag des Korreferenten angenommen wird, würde der Antrag der Abtheilung wegfallen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn der Vorschlag der Abtheilung nicht angenommen wird, so kann man nachher den Paragraphen modifiziren oder streichen.

Marschall: Es ist darauf angetragen worden, die Frage auf den Antrag der Abtheilung vorangehen zu lassen; ich bin aber doch der Meinung, daß besser das Verfahren eingehalten werde, welches bei einem früheren Falle eingehalten worden ist, daß nämlich zuerst die Frage auf Wegfall des Paragraphen gerichtet wird, und es würde dann die zweite Frage die auf den Antrag des Korreferenten sein, darum, weil er nur eine Modification des Abtheilungs-Gutachtens enthält, nicht aber mit Eliminirung des Antrags der Abtheilung an die Stelle desselben treten will.

Abgeordn. Freiherr von Lilien-Echthausen: Ich erlaube mir die Anfrage, ob für den Fall, daß §. 38 in seiner Allgemeinheit gestrichen werden sollte, bei einzelnen Verbrechen, z. B. beim Morde, dem Hochverrathe u. s. w., auf die Frage zurückgegangen werden darf, ob bei ihnen die Veröffentlichung des Erkenntnisses stattfinden soll?

Marschall: Es wird nicht abgeschnitten sein, darauf wieder zurückzukommen, ob aber die Versammlung bei einem solchen Zurückkommen auf den Gegenstand sich im einzelnen Falle für das Eine oder das Andere entscheiden werde, ist jetzt nicht zu beurtheilen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich habe dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Westfalen gegenüber zu bemerken, daß, wenn die hohe Versammlung den Satz ausspricht, auf Streichung des Paragraphen anzutragen, meiner Meinung nach die Diskussion über die Frage abgeschlossen ist, ob Veröffentlichung dieser Straf-Urtheile stattfinden soll.

(Viele Stimmen: Ja, ja! Andere: Nein!)

Marschall: Es handelt sich jetzt um die Frage: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 38 antragen? Und die diesen Antrag stellen wollen, haben dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

Die nächste Frage ist auf den Antrag der Abtheilung zu richten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, wir stimmen Alle ziemlich überein, ich glaube, es ist nicht nöthig, auf ganz geringe Verbrechen Rücksicht zu nehmen. Davon handelt es sich aber nicht; da wir die Dreitheilung noch nicht haben, läßt sich die Bezeichnung nicht genau geben.

Justiz-Minister Uhden: Die nähere Bestimmung darüber muß ausgesetzt werden, bis die Frage wegen der Dreitheilung entschieden ist.

Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so ist das Einverständniß mit dem Antrag der Abtheilung vorauszusetzen, und wir kommen zum nächsten Paragraphen.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Bevor wir zur Berathung des nächsten Titels übergehen, muß ich mir erlauben, eine Bemerkung zu machen. Als gänzlicher Laie in der Jurisprudenz würde ich es nicht wagen, eine Bemerkung zu machen, welche nicht sowohl das materielle Recht, als vielmehr die Form des Strafgesetz-Entwurfs betrifft, wenn die Sache nicht im innigsten Zusammenhange stände mit der Debatte, an welcher ich gestern Theil genommen habe. Die Ueberschrift des Titels, dessen Berathung wir so eben beendigt haben, heißt: „Von den Strafen." Ich verbinde hiermit die Idee, daß in diesem Titel alle Strafen enthalten sein sollen, welche später bei der speziellen Berathung der einzelnen Paragraphen zur Anwendung kommen können, und daß später keine Strafe ausgesprochen werden dürfe, welche in diesem Titel nicht aufgeführt ist. Nun hat die gestrige Abstimmung mir die Ueberzeugung gegeben, daß ein großer Theil der Versammlung für Confiscation des Vermögens nur unter der Voraussetzung sich ausgesprochen hat, daß späterhin die lebenslängliche Sequestration an ihre Stelle gesetzt werde. Wenn wir aber in diesem Paragraphen die Sequestration als Strafe nicht aufgeführt haben, so könnte der Fall eintreten, daß man später gegen die Sequestration sich ausspräche, blos, weil dieselbe in dem Titel über die Strafen unter diesen nicht mit aufgeführt ist. Ich stelle keinen Antrag, sondern ich wünsche nur, daß meine Bemerkung im Protokoll niedergelegt werde, die dahin geht, daß in dem Falle, wo die hohe

Versammlung bei einem späteren Paragraphen für die Sequestration sich aussprechen sollte, bei der endlichen Redaction des Strafgesetzbuchs ein darauf bezüglicher Paragraph noch im zweiten Titel eingeschaltet werden möge.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das würde nur möglich sein, wenn man die Ansicht theilte, daß die Sequestration eine Strafe sei.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Eine Wohlthat ist sie im Allgemeinen gewiß nicht, und allerdings verbinde ich mit der Sequestration den Begriff einer Strafe.

Abgeordn. Siegfried: Die Sequestration ist keinesweges als eine Strafart aufzuführen. Es giebt ja häufig Fälle, in denen dieselbe eine Wohlthat in materieller Beziehung für den Sequestrirten ist; ich muß mich demnach gegen den Antrag des Deputirten der schlesischen Ritterschaft erklären.

Abgeordn. Frhr. von Friesen: Ich muß dem Antrage meines verehrten Nachbars zur Rechten ebenfalls beipflichten, um so mehr, als ich den Ausspruch der Sequestration des Vermögens als Strafe ansehen muß, denn es handelt sich dabei um die Entziehung der Disposition über das Vermögen des Verbrechers. Mag sie nun als Strafe oder als eine Wohlthat anzusehen sein, so ist es doch nothwendig, daß wir noch in diesem Titel den Vorbehalt stellen, was wir noch über die Sequestration beschließen wollen.

Marschall: Das scheint doch wesentlich im Ganzen Sache der Fassung zu sein, denn wenn ich recht verstehe, so würden die beiden letzten Mitglieder vollkommen befriedigt sein, wenn die Versammlung sich dahin entschiede, in gewissen Fällen die Verhängung der Sequestration eintreten zu lassen. Wird ein solcher Beschluß gefaßt, so wird es Sache der Fassung sein, ob blos bei diesem bestimmten Falle oder auch in dem Titel, welchen wir jetzt verlassen wollen, eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werde.

Justiz-Minister von Savigny: Die Absicht scheint dahin zu gehen, daß, wenn später von Sequestration die Rede sein wird, irgend Jemand sagen möchte: „Unter den in Titel II. beschlossenen Strafen ist die Sequestration nicht genannt, und also ist sie nicht mehr ein zulässiges Strafmittel." — Diese Gefahr ist aber nicht vorhanden. Man mag über die Sequestration denken, wie man will, so ist die erwähnte Gefahr deswegen nicht vorhanden, weil die Sequestration zunächst ihrer Haupt-Bedeutung nach nur als Sicherheits-Mittel gedacht wird, nicht als eigentliche Strafe. Daß sie nebenher ein Uebel ist und sehr drückend sein kann, wird Niemand verkennen. Wir finden ein solches Uebel auch bei mehreren Kriminal-Untersuchungen, aber Niemand wird diese deswegen eine Strafe nennen. Also betrachten wir sie nicht als Strafe, sondern als Sicherheits-Mittel, als Maßregel gegen eine dem Staate höchst gefährliche Person, so wird das erhobene Bedenken beseitigt sein. Durch diese Erklärung wird der Zweck des Antrags erreicht sein.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Ich habe gleich von vorn herein erklärt, daß ich nicht einen förmlichen Antrag zu stellen beabsichtigte, sondern nur meine Erklärung im Protokoll niedergelegt zu sehen wünschte.

Abgeordn. von Weiher: Es scheint mir doch nothwendig, daß wir sie hier unter die Strafen aufnehmen, weil sie sonst abgeschnitten werden würde, und doch ist die Strafe in anderer Weise neben der Sequestration zu normiren, weil neben der Strafe noch das Uebel der Sequestration zugefügt wird.

Marschall: Es liegt nicht in der Absicht des letzten Redners, eine Fragestellung herbeizuführen, so wenig wie dies in der Absicht der früheren Redner lag, und so kommen wir denn zur Berathung des §. 39.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 39.

Ob eine Handlung vorsätzlich verübt worden, ingleichen ob eine nicht vorsätzlich verübte Handlung als eine fahrlässige dem Handelnden zugerechnet werden könne, ist nach freiem Ermessen aus den Umständen zu beurtheilen."

„Zu §. 39.

Der größeren Deutlichkeit wegen wird vorgeschlagen:

das Wort „richterlichen" zwischen den Worten „freiem Ermessen" einzuschalten."

Abgeordn. Camphausen: Es ist zu bemerken, daß in späteren Paragraphen des Gesetzes Verfügung getroffen ist, so oft darauf Rücksicht genommen werden soll, ob eine Handlung vorsätzlich verübt worden oder nur aus Fahrlässigkeit, und daß alsdann selbstredend der Richter darüber zu entscheiden hat. Demnach ist diese allgemeine Bestimmung überflüssig, und ich bin der Meinung, daß der Paragraph zu streichen sei.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Beibehaltung des §. 39 ist wünschenswerth mit Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Rechts. Das Allgemeine Landrecht und die Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1805 stellen Präsumtionen auf, wann ein verbrecherischer Vorsatz anzunehmen sei. Was die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts betrifft, so werden diese mit Publication des neuen Gesetzbuches außer Kraft treten, und sie kommen deshalb nicht weiter in Betracht. Allein anders verhält es sich mit den Bestimmungen der Kriminal-Prozeß-Ordnung. Hier aber findet sich namentlich im §. 369 die Bestimmung, daß es zum Beweise des böslichen Vorsatzes hinreichend sei, wenn der Verbrecher seine That mit Bewußtsein vorgenommen habe. Ein solcher Zwang des Richters, in gewissen Fällen den dolus anzunehmen, ist nicht gerechtfertigt, und um diese Bestimmung wegzuschaffen, ist der §. 39 hauptsächlich aufgenommen worden. Insofern muß allerdings nachgegeben werden, daß die Bestimmung sich mehr für die Strafprozeß-Ordnung oder in das Publications-Patent eignen würde, weil sie mehr einen transitorischen Charakter annimmt, indem bei der Einführung des mündlichen Strafverfahrens die positive Beweis-Theorie von selbst fortfallen und sich damit die Sache von selbst erledigen wird. Indessen ist es doch mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen der Kriminal-Prozeß-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts im Bewußtsein der altländischen Richter liegen, sehr wünschenswerth, auch hier ausdrücklich aus-

zusprechen, daß der Richter lediglich nach seiner Ueberzeugung und frei von dem bisherigen Zwange entscheiden solle.

Abgeordn. Camphausen: Ich würde also daraus entnehmen, daß, wenn die Kriminal-Prozeß-Ordnung anders lautete, als sie lautet, die Bestimmung hier nicht nothwendig wäre oder, wenn man gleichzeitig eine Ordnung über das Verfahren vorgelegt hätte, sie sich hier ebenfalls nicht befinden würde.

Marschall: Wir kommen zu §. 40.

Referent Naumann: §. 40 lautet:

„Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder auch der Art nach geringere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 40.

Der Grundsatz, daß der Versuch gelinder zu strafen sei, als das vollendete Verbrechen, muß als richtig anerkannt werden, und eben so ist es zu billigen, daß die formelle Aufstellung von Zumessungsgründen und die abstrakte Bestimmung der Strafmaße nach dem Unterschiede des beendigten und nicht beendigten Versuchs unterblieben ist. Dagegen wird eine Bestimmung darüber vermißt, wie sie §. XIX. des Einführungs-Gesetzes bezüglich der Rhein-Provinz enthält, wonach der Versuch als solcher anerkennbar sein solle. Nach der Bestimmung im §. XIX. des Einführungs-Gesetzes ist der Versuch strafbar,

wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden, und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Es ist kein Grund abzusehen, warum diese ganz angemessene Vorschrift nicht für den ganzen Staat zur Anwendung kommen könne, und die Abtheilung hat sich einstimmig dafür erklärt, daß dieselbe an die Spitze des §. 40 gestellt werde.

Das zweite Alinea des §. 40 findet sich wieder in dem dritten Alinea des §. XIX. des Einführungs-Gesetzes, mit dem Unterschiede, daß hier das Minimum bei mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen auf 8jährige und dort auf 3jährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit bestimmt ist. Der Grund, daß, wenn die Strafbarkeit des Versuchs nach Vorschrift des ersten Alinea in §. XIX. des Einführungs-Gesetzes beurtheilt wird, jeder zur wirklichen Bestrafung kommende Versuch auch schon einen etwas höheren Grad der Strafbarkeit mit sich führe, wurde

zwar anerkannt, allein es wurde bemerkt, daß derselbe nicht ausreiche, um deshalb das Minimum der Strafe von 3 auf 8 Jahre Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu erhöhen, weil andererseits der Vorsatz, ein Verbrechen zu verüben, in einem Anfange der Ausführung auch durch Handlungen offenbar werden könne, die es nicht rechtfertigen würden, immer eine so hohe Strafe zu verhängen. Die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 5 Stimmen für Beibehaltung einer 3jährigen Zuchthausstrafe oder Strafarbeit als Minimum entschieden.

Dagegen erscheint es nicht angemessen, es allein vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, ob bei mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen der Versuch mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit gestraft werden solle, und die Abtheilung hat sich mit 7 gegen 6 Stimmen dafür,

> daß, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht sei, der Versuch immer mit Zuchthausstrafe belegt werden müsse,

einstimmig aber dafür erklärt,

> daß, wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sei, der Versuch mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit geahndet werden müsse, je nachdem für das vollendete Verbrechen diese oder jene Strafart gesetzlich vorgeschrieben sei.

Das dritte Alinea des §. 40 findet sich wieder im vierten Alinea des §. XIX. des Einführungs-Gesetzes, indeß ist hier außerdem die Bestimmung aufgenommen, daß bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen würden, die Strafe des Versuchs nicht unter ein Drittheil der niedrigsten gesetzlichen Strafe herabsinken dürfe. Auch hier ist kein Grund abzusehen, warum nicht dieselbe Vorschrift in den §. 40 aufgenommen werden könnte, und da es wünschenswerth ist, daß entbehrliche Modificationen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für einzelne Provinzen nicht eintreten, so ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die Bestimmung, wie sie das vierte Alinea des §. XIX. des Einführungs-Gesetzes enthält, statt des dritten Alinea in den §. 40 aufzunehmen.

Hiernach würden die Bestimmungen des §. 40 etwa also zu fassen sein:

> „„der Versuch ist strafbar, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.
>
> Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder auch der Art nach gelindere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine 20jährige und mindestens auf eine 3jährige Zuchthausstrafe zu bestimmen.

Bei Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs Zuchthausstrafe oder Strafarbeit — je nachdem auf das vollendete Verbrechen diese oder jene Strafart gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheits-Strafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen und nicht unter ein Drittheil der niedrigsten gesetzlichen Strafe herabsinken.""

Die Abtheilung schlägt vor,

die Aufnahme dieser Bestimmungen statt der im §. 40 des Entwurfs enthaltenen zu beantragen."

Marschall: Die Berathung erstreckt sich zuvörderst auf das Gutachten der Abtheilung bis zu der Stelle, wo es heißt, „das zweite Alinea des §. 40 findet sich wieder, u. s. w."

Justiz-Minister Uhden: Zur Rechtfertigung des Gouvernements, weshalb eine Definition wegen des Versuchs nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist, erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Es könnte an sich indifferent erscheinen, ob eine solche Definition gegeben würde, oder nicht. Allein in der Praxis, namentlich bei den altländischen Gerichten, möchten sich doch bedeutende Bedenken dagegen erheben lassen. Es ist überhaupt nicht passend, daß in einem Gesetzbuche, welches positive Vorschriften enthalten soll, Definitionen gegeben werden, und erscheinen diese nur dann gerechtfertigt, wenn sie bezwecken, bestimmte Verbrechen schärfer zu begränzen und von anderen verwandten zu unterscheiden. Wo es sich aber um das factum internum, die innere Absicht, handelt, ist es außerordentlich schwierig, ja fast unmöglich, entsprechende Definitionen zu geben, da dieselben nur aus den äußeren Umständen entnommen werden können. Deshalb enthält der Entwurf auch keine Definitionen von Vorsatz und Fahrlässigkeit, und aus demselben Grunde sind auch die Gränzen des Versuchs nicht näher angegeben. Der böse Wille kann nur insofern strafbar erachtet werden, als er durch äußere Handlungen sich kundgiebt. Welche äußere Handlungen aber dazu als hinreichend zu erachten, kann im Gesetze nicht bestimmt werden, man würde sonst in eine Kasuistik verfallen. In dem Landrechte, dem man sonst wohl oft den Vorwurf der Kasuistik gemacht hat, ist eine Definition des Versuches nicht enthalten. Nach demselben haben unsere Richter über 50 Jahre erkannt und haben es mit Umsicht angewendet, ohne daß Schwierigkeiten entstanden wären, die ein Bedürfniß kundgegeben hätten, eine Definition des Versuchs in dem neuen Strafgesetzbuche aufzustellen. Ich habe noch seit der Zeit, wo mir dieses Gutachten der Abtheilung vorlag, mit mehreren bewährten Praktikern gesprochen, und diese haben mir alle versichert, daß es besser sei, eine solche Definition nicht aufzunehmen, weil gerade dadurch vielleicht der Richter in einen Irrthum gerathen und dahin gelangen würde, etwas als Versuch nicht zu bestrafen, was an sich zu strafen wäre. Wenn nämlich die vorgeschlagene Definition lautet: „Wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offen-

bar geworden, und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist", so könnten unsere altländischen Juristen wohl zu dem Schlusse kommen, daß nur das sogenannte delictum perfectum, der nächste Versuch, darunter verstanden werden solle. Die bisherige Eintheilung, wie sie auch in der Wissenschaft und in dem gemeinen Rechte besteht, unterscheidet den entfernten Versuch, den nächsten Versuch und das konsumirte Verbrechen. Bei dem entfernten Versuch muß der böse Wille allerdings durch Handlungen zur Erscheinung kommen, objektiv werden, da er sonst nicht erkennbar und darum nicht strafbar ist. Der Zweifel liegt aber eben darin, welche Handlungen hierzu als genügend zu erachten sind. Ich will ein Beispiel anführen: Wenn ein Dieb, welcher einbrechen will, den Tag zuvor hingeht, die Traille durchsägt, an dem Tage nicht fertig geworden ist und an dem andern Tage wieder hingehen will, aber zuvor festgenommen wird, so könnte der Zweifel entstehen, ob wirklich diese Handlung nach der vorgeschlagenen Definition als Versuch zu erachten wäre. Es lassen sich aber noch ganz andere Fälle denken, wo die Sache sehr zweifelhaft werden kann. Ich glaube jedoch, daß man dem gesunden Sinne unserer Richter wohl vertrauen kann, daß sie, ohne alle und jede Definition, die Gränzen des Versuchs zu finden wissen werden. Wenn behauptet wird, daß in der Rheinprovinz das Bedürfniß dazu vorhanden sei, so will ich es nicht geradezu in Abrede stellen; auf den Wunsch der rheinischen Deputirten ist deshalb auch eine solche Bestimmung in die Einführungs-Verordnung aufgenommen worden. In den alten Provinzen haben wir es aber mit gelehrten Richtern zu thun, die genau den Buchstaben des Gesetzes als solchen festhalten müssen, während die Geschworenen ein freieres Ermessen haben und sich durch den Buchstaben nicht für gebunden erachten. Deshalb hat das Gouvernement es für nothwendig erachtet, keine Definition aufzunehmen.

Abgeordn. von Donimierski: Die Bestimmung, wie sie hier von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, verdient, nach meiner Ueberzeugung, durchaus den Vorzug. Der §. 40 läßt es zweifelhaft, ob auch der entfernte Versuch strafbar sein soll. Die Fassung des Paragraphen läßt Letzteres vermuthen, weil hier nur eine 3jährige Strafe bestimmt ist, während im §. XIX. des Einführungsgesetzes für die Rhein-Provinz eine 5jährige. Ich halte es aber für gefährlich, den entfernten Versuch für strafbar zu erklären, weil dadurch leicht eine Menge unnöthiger Untersuchungen veranlaßt werden, und ich halte es für ganz nothwendig, daß die Bestimmung, welche im §. XIX. angeführt ist, aufgenommen werde, weil gerade da bestimmt gesagt ist, daß nur der nächste Versuch strafbar ist. Dann liegt in diesem Satze noch der Vortheil in den Worten: „Wenn die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist", daß immer der Staats-Anwalt beweisen muß, daß wirklich diese unabhängigen Umstände eingetreten sind; deshalb bin ich durchaus für die Aufnahme dieses ersten Satzes, der vorläufig allein in Rede steht.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich ebenfalls der Ansicht des Herrn Ministers nicht anschließen, sondern ich halte, ganz abgesehen von dem Gesichtspunkte, den ich auch habe, daß es wünschenswerth ist, so wenig Bestimmungen wie möglich in das besondere Gesetz für die Rhein-Provinz aufzunehmen, ganz abgesehen davon halte ich es für die alten Provinzen durchaus für nothwendig, den Mangel, welchen meiner Meinung nach das Landrecht hat, indem es keine Definition des Versuchs gegeben, durch das neue Gesetz zu verbessern. Es handelt sich meiner Meinung nach durchaus nicht um eine Definition nur für den wissenschaftlichen Rechtsbegriff, sondern um die Qualifizirung einer Handlung zum Verbrechen. Eben darum handelt es sich, die Gränze aufzufinden, mit der eine sonst straflose Handlung in die Kategorie der strafbaren fällt; diese Gränze für jeden einzelnen Fall zu finden, der Willkür des Richters zu überlassen, dazu ist meiner Meinung nach keine Veranlassung vorhanden, sondern ich würde dies sogar für absolut gefährlich erachten. Wenn man aber als richtig anerkennt, daß der Gesetz-Entwurf eine Definition von dem Versuche geben muß, dann wird man auch diejenige Definition, welche in dem Einführungsgesetz für die Rhein-Provinz gegeben worden ist und welche die Abtheilung geglaubt hat, annehmen zu können, zweckmäßig erachten, eben weil sie schon in einem Theile der Monarchie, der Rheinprovinz, in der Praxis sich bewährt hat. Der Herr Minister hat gesagt, es verstände sich von selbst, daß die Handlung nur dann strafbar würde, wenn der Wille sich objektiv mache. Das ist, meiner Meinung nach, doch am Ende ganz dasselbe, was hier gesagt worden ist, „wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung offenbar geworden" u. s. w. Es scheint mir, wenn es also richtig ist, daß eine Definition gegeben werden muß, wenn ferner richtig ist, was der Herr Minister als Kriterium erklärt hat, dies mit dem zusammenzufallen, was die Abtheilung angenommen hat, und es wird sich also die Annahme des Gutachtens der Abtheilung dadurch rechtfertigen.

Ich gehe noch auf das Beispiel ein, welches der Herr Minister angeführt hat, es ist nicht zweifelhaft, daß, wenn der Dieb so weit gekommen ist, daß er die Fenstergitter durchgesägt hat, dies der Anfang eines Einbruchs ist, wenn es auch nicht ein Diebstahl ist. Er hat nicht einen Diebstahl, sondern einen Einbruch versucht, und deshalb ist er strafbar. Ich stimme für die Abtheilung.

Justiz-Minister Uhden: Es würde mich sehr freuen, wenn man eine glückliche Definition des Versuchs finden könnte. Sämmtliche neueren Gesetzbücher lassen Zweifel übrig. Auch in den Lehrbüchern findet man die verschiedenartigsten Ansichten und oft widersprechende Bestimmungen. Man muß deshalb dem richtigen Takt unserer Richter vertrauen, die das richtige Maß zu finden wissen werden. Wenn der geehrte Redner auf das angeführte Beispiel anführte, daß er unbedenklich einen Versuch annehmen würde, so bemerke ich darauf, daß ich dieses Beispiel tüchtigen Praktikern vorgelegt habe, die nicht so unzweifelhaft darüber waren, ob nach der vorgeschlagenen Definition noch ein Versuch anzuerkennen wäre.

Korreferent von Mylius: Die Abtheilung ist von der Ansicht geleitet worden, daß es wünschenswerth sei, eine bestimmte Gränze aufzustellen, weil sonst ein reiches Feld für wissenschaftliche Kontroversen durch Anwendung des Gesetzes herbeigeführt werden würde. Es sind unter der Herrschaft des gemeinen Rechts und auf dem Boden des gemeinen Rechtes die meisten derartigen Kontroversen gewachsen, und namentlich dort ist viel darüber gestritten worden, wo die Gränze zwischen einem überhaupt strafbaren Versuche, zwischen einer blos vorbereitenden Handlung und demjenigen sei, was man unter irgend einer Definition von mehr oder weniger entferntem Versuche zu strafen habe. Um diesen Streit abzuschneiden und eine bestimmte Linie zu ziehen, innerhalb welcher die Gränze des Strafbaren anheben soll, hat die Abtheilung den vorstehenden Vorschlag für zweckmäßig gehalten, indem sie der Ansicht war, daß in Auffassung des gemeinen Rechts und bei der Bearbeitung desselben durch praktische Juristen das große Mißverständniß begangen worden, daß man bei allen Versuchshandlungen das Innere des Menschen und den Willen selbst, wenn er sich noch nicht geäußert, viel zu sehr zum Gegenstande der Strafjustiz gemacht. Es ist dies eine Thatsache, welche Niemand leugnen wird, und welche darin ihren Grund hat, daß dem gemeinen Rechte die Auffassung des kanonischen Rechts, dem das Verbrechen als Sünde galt, wesentlich zu Grunde lag. Um nun einer neuen Auffassungsweise, welche auf praktischem Boden erst durch die französische Gesetzgebung eröffnet worden ist, auch hier Raum zu geben, ist die Abtheilung der Meinung gewesen, daß es gerathen sei, die Grundsätze, welche in der Rheinprovinz in Bezug auf den Begriff des Versuchs bestehen, auch in das neue Gesetz für die ganze Monarchie einzuführen seien.

Abgeordn. von Witte: Wenn der Herr Justizminister gesagt hat, daß die Männer der Wissenschaft in Aufstellung einer Definition über den strafbaren Versuch von einander abweiche und verschiedene Aussprüche thue, so sehe ich eben darin einen Grund mehr, daß wir uns von vornherein für eine Definition entscheiden und es nicht dem Richter überlassen, zu wählen, weil daraus die verschiedenartigsten Urtheilssprüche hervorgehen würden. Deshalb schließe ich mich dem Antrage der Majorität der Abtheilung an.

Justiz-Minister Uhden: Dagegen bemerke ich, wenn selbst die Wissenschaft hierin Zweifel hat, ob wir uns wohl für kompetent halten können, auf eine adäquate Weise solche Begriffe zu definiren. Ich halte es sogar für gefährlich, weil man sonst manche Handlungen straflos lassen würde, die auch nach der Ansicht der Versammlung für strafbar zu erachten wären.

Abgeordn. Grabow: Ich stimme für den Antrag der Abtheigung und zwar aus folgendem Grunde. Wir wollen eine Rechtsgleichheit in allen Provinzen herbeiführen. Wenn wir aber den Antrag, den der Gesetz-Entwurf im §. 40 vorlegt, annehmen und für die Rheinprovinz wieder den beibehalten, der in dem Einführungsgesetz im §. XIX. aufgestellt wird, so scheint es mir, daß wir eine Rechtsungleichheit herbeiführen. Der Versuch in den alten Provinzen soll

schon ad minimum mit drei Jahren gestraft werden, der Versuch in der Rheinprovinz ad minimum aber erst mit acht Jahren. Es müssen also Versuche gedacht werden können, welche zwischen 3 und 8 Jahre subsummirt werden sollen. Wenn nun ein solcher Fall für die alten Provinzen vorliegt, so würde dort ein Mensch bestraft werden, welcher in der Rheinprovinz straflos bleiben müßte, mit Rücksicht auf das Minimum, welches für jene Provinz exceptionell angenommen worden ist. Ein Mitglied aus meiner Provinz hat bereits bemerkt, daß und warum es nothwendig sei, daß in unserem Strafgesetzbuch der erste Anfang des Versuchs fest und bestimmt hingestellt werde, damit der Richter nicht zu viel zu arbitriren habe. Im vorliegenden Entwurfe wird dem Richter ohnehin schon zu viel Spielraum gelassen, als daß ich glauben könnte, daß man ihm über den Begriff des Versuchs noch seine eigene Definition aufzustellen statuiren könnte, welche, wenn sie der Doktrin allein anheimfällt, schon ohnehin sehr verschiedenartig ausfallen muß. Ich bin sonach der Meinung, daß man den Versuch eben so definiren muß, wie er für die Rheinprovinz definirt werden soll.

Abgeordn. Wodiczka: Die Gründe, welche der Herr Justiz-Minister dafür angeführt hat, daß die Bestimmung des ersten Satzes des §. XIX. des Einführungsgesetzes in der Rhein-Provinz zu vielen Zweifeln Veranlassung geben würde, sind so richtig, daß ich denselben beizustimmen kein Bedenken trage. Ich glaube indeß zu bemerken, daß die Mehrzahl der Versammlung der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers beizutreten nicht geneigt ist; und deshalb und da ich überzeugt bin, daß besonders die Worte:

„In einem Anfange der Ausführung desselben offenbar geworden",

zu den verschiedensten richterlichen Entscheidungen Veranlassung geben würden, so habe ich darüber nachgedacht, wie dem Uebelstande, verschiedenartige Rechtssprüche zu erhalten, vorgebeugt werden könnte. Ich glaube, daß dies größtentheils, wenn nicht vollständig geschehen könnte, wenn statt der von der Abtheilung vorgeschlagenen Bestimmung etwa folgende angenommen würde:

„Der verbrecherische Vorsatz ist als Versuch strafbar, sobald derselbe durch eine äußere Handlung kundgegeben wird, welche auf das Begehenwollen eines Verbrechens schließen läßt."

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Abgeordn. Steinbeck: Es sind zwei Tendenzen, welche sich einander gegenübertreten. Die eine Tendenz geht dahin, das Arbitrium des Richters, die andere, eine Doktrin als entscheidend für den Begriff des Versuchs aufzustellen. Wo Geschworene sprechen, oder auch selbst da, wo Richter, die nicht aus dem Volke hervorgegangen sind, die Stelle der Geschworenen einnehmen, ohne an eine bestimmte Beweis-Theorie gebunden zu sein, wird das Arbitrium auf jeden Fall das sicherste Mittel darbieten, um über die Existenz eines Versuchs zu entscheiden. Dort dagegen, wo nach altpreußischer Verfassung der Richter nach einer bestimmten Beweis-Theorie erkennen muß, wird er sich auch nach gewissen doctrinairen Bestimmungen umsehen müssen.

Es ist aber allerdings sehr wünschenswerth, und es wird Jeder, der als Geschworener oder nach einer bestimmten Beweis-Theorie erkennender Richter zu Gericht sitzt, wünschen müssen, daß ihm ein Prinzip an die Hand gegeben werde, wo der Versuch des Verbrechens als vorhanden anzuerkennen ist und wo nicht. Daher verdient das Bestreben der Abtheilung, dieses Prinzip im Sinne des Code pénal zu vertheidigen, unseren Dank. Es ist hier aber, nach meiner Ueberzeugung, dieses Bemühen nicht gelungen, das die Bestimmung aufgestellt hat und in Doktrinen hineingerathen ist, welche der Gesetzgeber vermeiden muß. Er hat nämlich eine Theorie entwickelt, welche für die Praxis nicht ausreicht. Sie besagt: „der Versuch sei strafbar, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfange der Ausführung desselben offenbar geworden und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist. Wer soll in vielen Fällen entscheiden, ob die Umstände, welche die Ausführung des Verbrechens verhindert haben, nur durch äußere Beziehungen, durch Zufälligkeiten oder vielleicht durch den umgeänderten Entschluß des Verbrechers selbst herbeigeführt worden? Ich will, um nicht in andere Beispiele hineinzugerathen, das Beispiel nehmen, welches der Herr Justiz-Minister aufgestellt hat. Der Verbrecher hat die Traillen durchgesägt. Er ist im besten Willen, einzubrechen. In diesem Augenblicke ist es die Mühe, die er angewendet, die Zeit, welche er gebraucht, welche ihn zur Ueberlegung bringt; nicht der Umstand, ob die Traillen gebrochen sind oder nicht, sondern der Umstand, daß sein Gewissen erwacht ist, hindert das Verbrechen. Wie soll eine doktrinelle Bestimmung ausreichend sein? Deshalb stimme ich gegen die Abtheilung. Ich thue es aber auch noch aus einem zweiten Grunde. Der Paragraph sagt im zweiten Satze: „Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine 20jährige und mindestens auf eine 3jährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen.“ Die Abtheilung dagegen spricht nur von Zuchthausstrafe. Nun haben wir aber anerkannt, daß es Verbrechen geben kann, welche nicht ehrlos sind, und auf welche die Zuchthausstrafe nicht Anwendung findet. Diese Verbrechen dürfen mit ehrlos machenden nie vermischt werden. Diese Vermischung würde aber entstehen, wenn dem Votum der Abtheilung beigestimmt würde. Nach diesem Allen stimme ich dafür, den Paragraphen stehen zu lassen, wie er ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist von dem Abgeordneten Grabow bereits das gesagt worden, was ich aussprechen wollte. Die einzige Stimme, welche sich gegen eine Definition des Versuchs erklärt hat, ist die, welche wir so eben gehört haben. Wenn die hohe Versammlung meint, daß eine Definition gegeben werden müsse, so kommt es nur darauf an, die Definition zu rechtfertigen, welche wir gegeben haben. Wir haben uns der Definition des rheinischen Rechts angeschlossen. Weder von dem Herrn Justiz-Minister noch von einer anderen Seite her ist uns eine andere prägnantere Definition gegeben worden, und daher werden wir vorläufig, bis dies geschehen, auch bei

des aufrecht stehen bleiben müssen. Es steht übrigens wohl unzweifelhaft fest, daß derjenige, welcher freiwillig von einem Verbrechen zurücktritt, nicht als einer, der ein Verbrechen versucht hat, bestraft werden kann. Das scheint auch stehen bleiben zu müssen. Nur wenn äußere Umstände die Vollendung der That verhindert haben, dann ist ein Versuch vorhanden und der Thäter für den Versuch dieses Verbrechens strafbar, abgesehen davon, ob er für die Handlung, die er vorher begangen, als einer an sich strafbaren, zu bestrafen ist; aber es kann z. B. Niemand als Mörder bestraft werden, der freiwillig von dem Morde absteht, wenn er auch vorher Handlungen begangen hat, die selbstständig als strafbare Handlungen dastehen.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß darauf bemerken, daß ich zunächst keine andere Definition vorzuschlagen habe, weil ich überhaupt Definitionen und gerade über diesen Gegenstand scheue. Eine zweite Bemerkung erlaube ich mir in Beziehung auf die Definition im rheinischen Recht. Hier wird der Versuch mit dem konsummirten Verbrechen in der Regel gleich bestraft, und vielleicht um deswillen scheinen die Gränzen enger gezogen zu sein. Nach dem gegenwärtigen Entwurf hat der Richter aber ein weites Spatium bei Abmessung der Strafe des Versuchs und darum auch bei Begränzung desselben.

Abgeordn. Sperling: Ein geehrter Redner aus Schlesien sprach sich gegen das Gutachten der Abtheilung aus, weil es in den meisten Fällen dem Richter schwer, ja unmöglich sein würde, zu unterscheiden, ob ein äußerer Umstand den Verbrecher von der That zurückgebracht, oder ob er aus eigener Bewegung von seinem Vorhaben zurückgetreten sei. Diesen Grund kann ich nicht gelten lassen, weil der Richter in den gedachten schwierigen Fall doch durch den Entwurf gebracht werden würde, indem §. 42 bestimmt, daß der Versuch straflos sein soll, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe von dem Verbrechen zurücksteht. Denn hiernach würde der Richter sich in jedem Falle darauf einlassen müssen, zu ermessen, ob äußere Umstände auf den Entschluß des Verbrechers eingewirkt haben oder nicht. Ich möchte dafür sein, daß über den Versuch im allgemeinen Theile überhaupt nicht gehandelt, vielmehr im speziellen Theile bei jedem einzelnen Verbrechen die Versuchshandlung charakterisirt und verpönt werde. Da aber hier davon im allgemeinen Theile gehandelt werden soll, so halte ich es auch für nothwendig, daß die Gränze angegeben werde, von welcher ab der Versuch strafbar wird. Nicht von einer gewöhnlichen Definition, sondern von dieser Gränze ist hier nur die Rede. Außer den Gründen, welche für das Gutachten angeführt und noch nicht widerlegt sind, erlaube ich mir, die hohe Versammlung auch darauf aufmerksam zu machen, daß im Entwurfe pro 1843 man schon in ähnlicher Weise den strafbaren Versuch charakterisirt hat, daß also damals das Bedürfniß bereits gefühlt ist, die Gränze, nach welcher ab die Strafbarkeit zu ermessen sei, anzugeben, und ich möchte die Gründe kennen, welche das Gouvernement bestimmt haben, davon wieder abzugehen. Ich stimme um so mehr für das Gutachten, als sich sämmtliche Provinzial-Landtage im Sinne desselben ausgesprochen haben.

Justiz-Minister Uhden: Wenn die Frage aufgeworfen worden ist, warum nach dem Entwurfe von 1843 jetzt eine Aenderung getroffen worden, so kann ich nur anführen, daß auch einzeln die Obergerichte darüber gehört worden sind und bewährte Praktiker sich für die Weglassung der Definition erklärt haben.

Abgeordn. Wodiczka: Das Bedenken, welches der Herr Justiz-Minister dagegen erhoben hat, daß aus der Definition in §. 19. des Einführungspatents Irrungen entstehen könnten, hat mich veranlaßt, einen Vorschlag zu machen, wie man andere Bestimmungen an die Stelle setzen könnte. Der Herr Vorsitzende der Abtheilung hat bemerkt, es wären keine Vorschläge gemacht worden; ich habe aber einen gemacht, und bitte, denselben zur Unterstützung zu bringen, wenn der Abtheilung nicht beigetreten werden sollte.

Marschall: Wir wollen sogleich entnehmen, ob der gemachte Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Abgeordn. Wodiczka: Der Vorschlag lautet: „Der verbrecherische Vorsatz ist als Versuch strafbar, sobald derselbe durch eine äußere Handlung kund gegeben wird, welche auf das Begehenwollen eines Verbrechens schließen läßt."

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Fabricius: Ich erkläre mich ganz entschieden gegen den Vorschlag der Abtheilung. Derselbe stellt die Strafbarkeit der Handlung in jedem Stadio des Versuches auf die Störung durch äußere Umstände, so daß eine Veränderung in der verbrecherischen Stimmung des Verbrechers ihn straflos machen würde. Meine Herren, gedenken wir des Mörders, der sich in das Zimmer dessen geschlichen, den er ermorden will, der den Dolch über sein Opfer erhoben und über den in dem Augenblick ein guter Geist kömmt, der ihn den Dolch zurückziehen läßt, so wollen wir ihn nicht des versuchten Mordes wegen bestrafen? Wir würden mit der Aufstellung eines Satzes, wie des vorgeschlagenen, die Rechtsidee auf so entschiedene Weise verletzen, daß durch einzelne gelegentliche Dispositionen dagegen nicht zu helfen ist.

Abgeordn. Neumann: Ich erkläre mich für das Gutachten der Abtheilung, und zwar zunächst aus den von dem geehrten Abgeordneten aus Prenzlau angeführten Gründen. Es giebt im Rechtsgebiete Verhältnisse, für welche die juristische Wissenschaft nicht ausreicht, wo es vielmehr positiver Bestimmungen bedarf, wenn die richterliche Entscheidung nicht jeder Grundlage entbehren und zur Willkür werden soll. Ein solcher Fall ist der, wo es sich um den Versuch und dessen Bestrafung handelt. In solchem Falle definirt das Gesetz nicht, also auch hier nicht den Versuch, sondern es giebt nur die Gränze an, von welcher ab die Strafbarkeit eintreten soll. Diese ist dann ein für jeden Richter unentbehrlicher Anhaltspunkt. Das allgemeine Landrecht definirt allerdings den Versuch auch nicht, aber es hatte einige wesentliche Anhaltspunkte nach Kategorieen, die immer noch vorzüglicher sein würden. Nach dem Allgemeinen Land-

rechte wurde nämlich unterschieden zwischen zufälliger Behinderung in der Ausführung, Aufgebung der letzten zur Ausführung erforderlichen Handlungen und Aufgebung der vorläufigen Anstalten zur Ausführung. Irgend eine Kategorie, die einen Anhaltspunkt bildet, wird auch hier gefunden werden müssen, und da eine bessere nicht gefunden werden kann, als die zu einer vollkommenen Rechtsgleichheit in allen Provinzen führende, so halte ich die von der Abtheilung vorgeschlagene für die beste.

Abgeordn. Graf Renard: Was den Passus I. des vorliegenden Paragraphen betrifft, so werde ich aus den von anderen Rednern bereits angeführten Gründen für die Ansicht der Abtheilung sprechen. Dies ist es aber nicht, warum ich mir das Wort erbeten habe, sondern ich wollte mir erlauben, an den Herrn Landtags-Marschall die Frage zu richten, ob die Debatte schon jetzt auf den Passus II. hinübergeführt werden darf.

Marschall: Zu dem erwähnten Gegenstande werden wir nach geschehener Abstimmung über den Gegenstand der gegenwärtigen Berathung übergehen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich erkenne die Schwierigkeiten der Lehre über den Versuch, glaube aber nicht, daß wir die Schwierigkeiten dadurch heben können, wenn gar keine Definition im Gesetz gegeben ist. Deshalb stimme ich im Wesentlichen, wie ich voraus erkläre, dem Gutachten der Abtheilung bei. Es ist erwähnt worden, daß trotz jeder Definition noch sehr viele Zweifel bleiben, das erkenne ich an; es kann in einzelnen Fällen vorkommen und wird vorkommen, allein wenn wir gar keine Definition geben, werden wir die Zweifel noch vermehren und dem Richter ein zu weites Feld geben. Aber abgesehen davon, ob die Definition des Versuches gut ist oder nicht, so kann doch nur eins sein, entweder es ist zweckmäßig, eine Definition aufzunehmen, oder nicht. Ist es zweckmäßig, so soll es überall geschehen, ist es nicht zweckmäßig, so sollte es auch für die Rheinprovinz nicht geschehen. Das kann ich aber keinen Falles zugeben, daß nach unseren Institutionen in der Rheinprovinz wir uns ohne Definition nicht helfen können, wenn man es wo anders kann. Ich bin vielmehr der Meinung, daß gerade der nach einer bestimmten Beweistheorie erkennende Richter eine Definition noch nöthiger hat, als die Geschwornen, ich halte sie aber für Beide nothwendig und stimme deshalb mit der Abtheilung und kann nur hinzufügen, wie sehr wünschenswerth es ist, daß in solchen wichtigen oft vorkommenden Fällen Uebereinstimmung zwischen der Rheinprovinz und den übrigen Provinzen herbeigeführt werde. Das ist mit ein Hauptgrund der Gesetzvorlage, diese Vereinigung herbeizuführen, und wenn in einem so wesentlichen Theile eine Trennung statt der Vereinigung stattfände, so müßte ich das nur im höchsten Grade bedauern.

Abgeordn. Dittrich: Ich kann mich nur für den Paragraphen und gegen die Abtheilung erklären. Die Gründe sind bereits so erläutert, daß ich sie nicht weiter ausführen darf; aber mir genügt die Definition nicht, und so lange wir nicht eine genügende Definition haben, ist es, glaube ich, besser, wir haben gar keine.

Abgeordn. Grabow: Ich wollte nur, mit Bezug darauf, was das verehrliche Mitglied aus Pommern bemerkte, anführen, daß §. 42 den Fall vollständig vorsieht, den er im Auge hat. Es soll dann nach dem Gesetze wirkliche Straflosigkeit eintreten.

Abgeordn. Camphausen: Es hat mir zu viel Freude gewährt, die Herren Redner, die für das Gutachten der Abtheilung gesprochen haben, zu hören, als daß ich hätte diese Befriedigung dadurch unterbrechen wollen, daß ich selbst das Wort genommen hätte. Ich möchte auch nun, nach dem so eben ein gegen das Gutachten erhobener Einwand durch das verehrte Mitglied der Mark aus dem Entwurfe selbst widerlegt worden ist, nur das Eine bemerken, was ich nicht anerkennen kann, daß der §. 40, wie er im Entwurfe steht, als eine der Wissenschaft dargebrachte Huldigung angesehen werden könne. Es ist mir bekannt und uns Allen, daß seit Jahrhunderten eine ganze Bibliothek von Büchern über den Conat geschrieben worden ist, und ich, vielleicht mit mehreren von Ihnen, befinde mich in dem Nachtheile, sie nicht gelesen zu haben; allein wenn diese Bücher ein Resultat liefern sollen, so könnte es kein anderes sein, als die Lösung der Frage, wann der Versuch, strafbar zu werden, beginne. Liefern jene Bücher nur das Resultat, daß es schwer sei, den Anfang der Strafbarkeit des Versuchs im Gesetze genau anzugeben, so hat man das auch gewußt, bevor alle diese gelehrten Herren begonnen haben, zu schreiben; wenn sie nur ermittelt haben, daß dies auch heute noch schwierig sei, so würde ich glauben, daß sie gar kein Resultat geliefert hätten. Die Erklärung, daß man es noch nicht unternehmen könne, im Gesetze zu bestimmen, wann der Versuch anfange, strafbar zu sein, bringt daher nicht eine Huldigung der Wissenschaft, sondern sie ist eine Flucht der Wissenschaft.

Justiz-Minister Uhden: Ich habe noch zweierlei zu bemerken. Zunächst, wenn gesagt worden ist, es wäre wünschenswerth, Einheit zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen hervorzurufen, so theile ich zwar diesen Wunsch, muß aber dagegen erinnern, daß das doch nicht auf Kosten der Institutionen des einen oder des anderen Landestheils erfolgen darf. Das Zweite, was ich anzuführen habe, ist, daß unsere Richter über 50 Jahre in ihrem wissenschaftlichen und praktischen Sinn die Gränzen des Versuchs auch ohne Definition gefunden haben, und daß ich deshalb kein Bedürfniß einsehen kann, warum man gegenwärtig mit einer Definition auftreten will.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß der Versuch strafbar sei, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Diejenigen, die diese Fragen bejahen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Es hat sich eine große Majorität dafür erhoben.

Wir kommen nunmehr zur Berathung des Theils des Gutachtens, welcher sich auf Seite 22 bis zum Ende der Seite befindet.

nämlich zu der Frage, ob auch für die Fälle, welche im §. 19 der Einführungs-Ordnung für die Rhein-Provinz erwähnt sind, das Minimum von 3 Jahren beantragt werden soll.

Abgeordn. Graf von Renard: Der Entwurf sagt: „Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen."

Die Abtheilung ist in ihrem Gutachten, nach meiner Ansicht, noch viel strenger, denn sie sagt: „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe zu bestimmen."

Die Abtheilung spricht sich also stets für Zuchthausstrafe aus, wo der Gesetz-Entwurf die mildere Maßregel der Strafarbeit eintreten läßt. Mich den hochherzigen Worten des Herrn Landtags-Kommissars anschließend, der auf die politischen Verbrechen Bezug genommen und nicht absolut in allen Fällen den Tod, den sie verdienen, für entehrend erklärt wissen wollte, und den Herren vom Rheine ganz entgegentretend, welche mit der Todesstrafe die Infamie stets verbunden wissen wollen, was ich wohl nur einer in anderen Fällen wohl zu rechtfertigenden Vorliebe für ihre Separat-Institutionen zuschreiben kann, glaube ich, daß es sehr leicht möglich ist, daß ein Verbrecher mit Recht zum Tode verurtheilt worden ist, ohne eine entehrende Handlung begangen zu haben; z. B. zwei Verliebte beschließen, um der Trennung zu entgehen, sich wechselseitig durch Kohlendampf zu ersticken; der Versuch dieses Verbrechens ist sehr leicht festzustellen, das Verbrechen heißt Mord und ist gewiß mit der Todesstrafe zu belegen; aber es ist doch unpassend, solche Verbrecher auf 20 Jahre oder auch nur 5 Jahre ins Zuchthaus zu stecken. Also wünsche ich dem Richter den nöthigen Spielraum, nicht blos was die Dauer, sondern auch die Strafart betrifft, und kann mich weder mit dem Entwurf, noch weniger mit dem Gutachten der Abtheilung einverstanden erklären.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ist der Punkt schon in der Diskussion? Das scheint mir der dritte Punkt, der zweite ist der, ob das Minimum der Strafe von drei Jahren beibehalten werden soll oder ob, wie die Einführungs-Verordnung für die Rhein-Provinz sagt, acht Jahre Zuchthaus eintreten sollen. In diesem Sinne hat die Abtheilung sich ausgesprochen, daß es bei dem Minimum verbleiben soll, wie es der Paragraph enthält.

Marschall: Die Abtheilung trägt darauf an, daß auch in den Fällen, die in der Einführungs-Verordnung für die Rhein-Provinz genannt sind, das Minimum von drei Jahren angenommen werden möge.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Im Paragraphen stehen drei Jahre als Minimum, und dann würde in allen Fällen Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt werden; die Abtheilung hat das geschärft und gesagt, daß die Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden,

nur immer Zuchthausstrafe eintreten solle. Ich glaube aber nicht, daß das jetzt in Frage ist, sondern jetzt handelt es sich darum, ob das Minimum eingeführt werden soll, was jetzt in der Rhein-Provinz schon gilt.

Justiz-Minister von Savigny: Auch ich habe die Sache so aufgefaßt, es solle die Diskussion sich lediglich beziehen auf das zweite Alinea im Gutachten der Abtheilung, auf die Frage, ob, vorausgesetzt, daß §. 19 angenommen werden soll, das dort vorgeschlagene Minimum von 8 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt werden soll, und ich erlaube mir, darüber folgenden Aufschluß zu geben. Es ist auf diese 8 Jahre der Antrag gefaßt worden in Folge von Bemerkungen der hier zugezogenen rheinischen Juristen. Sie haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Lage der Sache allerdings eine andere sein könnte, als sie bisher nach den übrigen Normen der altländischen Gesetzgebung sein würde. Insbesondere am Rhein war bisher die Regel die, daß bei den schwersten Verbrechen auch auf den Versuch die Strafe des vollendeten Verbrechens stand. Wenn also jetzt dem Richter erlaubt werden sollte, anstatt eines Todes-Urtheils auf blos dreijährige Freiheitsstrafe zu erkennen, so würde das zu auffallend erscheinen, und so ist dort der Antrag auf 8 Jahre aufgenommen worden. Dabei muß ich jedoch bemerken, was hier nicht völlig erwogen zu sein scheint: Es heißt nämlich bei den Verbrechen, welche mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt sind, anstatt der Todesstrafe solle ein achtjähriges Minimum für den Versuch eintreten, und es hat dies nichts Widerstrebendes, denn der Tod und die lebenslängliche Freiheitsstrafe sind doch von einer solchen Strafe noch hinlänglich verschieden. So würde man also sich vereinigen können, wenn an die Stelle einer absoluten lebenswierigen Freiheitsstrafe die achtjährige gesetzt werden könnte; allein eine solche kommt in unserem Entwurfe fast gar nicht vor. In den meisten Fällen ist die Wahl gelassen zwischen zehnjähriger bis lebenswieriger Freiheitsstrafe für vollendete Verbrechen. Nun scheint dieser Unterschied nicht vollständig erwogen zu sein, als man von Seiten der rheinischen Juristen den achtjährigen Zeitraum für das Minimum vorgeschlagen hat. Es ist auffallend, wenn für vollendete Verbrechen ein Minimum von 10 Jahren Freiheitsstrafe steht und für den bloßen Versuch 8 Jahre. Das scheint nicht annehmbar, und insofern würde das Heruntergehen mit dem Minimum bis auf 3 oder 5 Jahre rathsam sein. Ich muß schließlich wünschen zur Vereinfachung der Diskussion, daß jetzt blos über das zweite Alinea gesprochen werde.

Referent Naumann: Nach den Worten des Herrn Justiz-Ministers habe ich nichts hinzuzufügen, als nur darauf aufmerksam zu machen, warum die Abtheilung sich dahin entschieden hat, es bei drei Jahren zu lassen. §. 40 selbst bestimmt, das Minimum sei auf drei Jahre zu stellen, und nur die Einführungs-Verordnung sagt, es solle dies Minimum in der Rhein-Provinz 8 Jahre sein. Nun haben wir das erste Alinea von §. 19 angenommen, wonach wir den strafbaren Versuch definiren, und es ist für die Rhein-Provinz geltend gemacht worden, daß gerade deshalb, weil schon bestimmte, gewöhnlich weit

vorgeschrittene Versuche vorliegen würden, es nothwendig sei, das Minimum auf 8 Jahre anzunehmen. Die Abtheilung war aber der Meinung, daß auch für die Rhein-Provinz ein ausreichender Grund nicht vorliege, weil auch eine Handlung, die als Anfang eines Verbrechens zu betrachten sei, doch so untergeordneter Natur sein möchte, daß sich nicht immer eine achtjährige Freiheitsstrafe rechtfertige, sondern daß bis auf 3 Jahre heruntergegangen werden könne.

Marschall: Wenn kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag sich erhebt, würde ihm beigetreten sein.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Was ist denn angenommen worden?

Marschall: Das Minimum von 8 Jahren. Es wäre nun noch die Frage, ob dem Vorschlage der Abtheilung beigestimmt werden soll, daß, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht sei, der Versuch immer mit Zuchthausstrafe bestraft werden müsse.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist kaum etwas hinzuzufügen zur Vertheidigung der Minorität der Abtheilung, zu der ich gehörte, daß nicht immer bei der Todesstrafe für das konsummirte Verbrechen beim Versuch auf Entehrung zu erkennen sei, nach der Erörterung, die wir bei der Todesstrafe geführt, und bei welcher Gelegenheit die Versammlung in ihrer Mehrheit anerkannt hat, daß nicht alle todeswürdigen Verbrechen entehrende Verbrechen sind, also auch nicht immer auf entehrende Strafe erkannt werden kann. Ich stimme daher auch bei den Versuchen dafür, daß alternativ auf Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt werde.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß zwar einräumen, daß über den einen Punkt bis jetzt noch nicht die Entscheidung stattgefunden hat, den der geehrte Abgeordnete aus Pommern berührte, nämlich ob zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen unterschieden werden soll; indessen haben sich doch viele Mitglieder der hohen Versammlung dieser Unterscheidung schon günstig erklärt. Also glaube ich wenigstens, daß jetzt einer solchen Unterscheidung nicht präjudizirt werden dürfe, und ich erkläre mich also für die Minorität, daß es durchaus Sache des Richters sein muß, nach Analogie der todeswürdigen Verbrechen auch für den Versuch die entehrende Strafe eintreten zu lassen, wenn die Strafe des vollendeten Verbrechens als entehrend angenommen worden ist.

Korreferent Frhr. von Mylius: Allein es handelt sich hier um einen derjenigen Grundsätze, worüber Einigung noch nicht stattgefunden hat, und hinsichtlich derer es wünschenswerth ist, einstweilen nicht durch Abstimmung etwas festsetzen zu wollen, sondern die Fragen aus einander zu halten: ob überhaupt eine entehrende oder nicht entehrende Strafe stattfinden soll, und die Frage: ob bei Freiheitsstrafen die Wahl zwischen Zuchthaus und Strafarbeit festgehalten werden müsse, — eine Frage, welche zu denen gehört, die ausdrücklich vorbehalten sind und über welche Schluß-Anträge vom Referenten der Abtheilung gestellt werden müssen. Was die Wahl anbetrifft, so habe ich bereits früher gesagt, daß ich nichts dagegen hätte, in allgemeinster Weise diese Wahl dem Richter zu überlassen; nur würde ich die Be-

hauptung aufstellen, daß andere Richter, wie die Geschworenen, die Frage über Entehrung und Nichtentehrung niemals aussprechen dürfen. In welcher Weise man dies ausführen will, ob man, wie in Frankreich, durch die Gesetzgebung von 1832 Modifikationen eintreten lassen will, oder ob man nicht ganz gleiche, sondern nur ähnliche Vorschläge macht, das kann jetzt noch nicht erörtert werden, und meine Bemerkung geht einstweilen nur dahin, hier die ausdrückliche Protestation auszusprechen, daß, die Abstimmung falle aus, wie sie wolle, dieser Hauptfrage nichts präjudizirt werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, wir werden uns dem nicht entziehen können, diese Frage durch Abstimmung zu entscheiden. Die Abtheilung hat ausgesprochen, daß nur bei den todeswürdigen Verbrechen eine Ausnahme von dem Prinzipe des Paragraphen, wo nach Alternative zu erkennen, gemacht, — daß nach dem konsummirten Verbrechen auch der Versuch bestraft werden soll, und es fragt sich, ob die Versammlung die Ausnahme, welche die Abtheilung machen will, auch adoptiren will. Dadurch wird nichts präjudizirt, denn es versteht sich, wenn wir später allgemein den Grundsatz, daß nicht alternativ erkannt werden könne hinsichtlich der Strafart, annehmen, daß dann hier auch nicht die Alternative, entweder Strafarbeit oder Zuchthaus, angenommen werden kann. Es fragt sich aber jetzt nur darum, ob wir immer Zuchthaus annehmen beim Versuch von Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, und da müssen wir entschieden erklären: wir wollen oder wir wollen nicht, was die Abtheilung will.

Korreferent Frhr. von Mylius: Damit bin ich ganz einverstanden. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß hier in dem einzelnen Falle darüber abgestimmt werde, verwahre mich aber gegen die Konsequenz, die möglicherweise daraus gezogen werden kann, daß ein Anderer als der Geschworene entscheide.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube, so war auch die Ansicht des Herrn Ministers der Gesetzgebung; Sie hätten nur die Versammlung nicht etwas aussprechen lassen wollen, was die eine Seite der Frage präjudiziren könnte; eben so hatten Sie nicht gewünscht, daß Fragen, welche in wesentlicher Verbindung stehen, hier definitiv entschieden werden.

Marschall: Ich könnte die Fragestellung deshalb für überflüssig halten, weil in diesem besonderen Falle, wenn keine entgegenstehende Bemerkung gemacht wird, angenommen werden würde, daß die Versammlung dem Antrage der Abtheilung nicht beistimme. Die Frage wäre nicht zu stellen, wenn nicht von einem Mitgliede der Abtheilung auf ihrer Stellung beharrt wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wir können doch nicht stillschweigend den Antrag der Abtheilung verwerfen; dagegen müßte ich mich als Vorsitzender der Abtheilung erklären.

Marschall: Ich sage nur, wenn von keinem Mitgliede der Abtheilung mehr auf Abstimmung gedrungen würde, so würde dies so anzusehen sein, als habe die Abtheilung aus dem angeführten Grunde die Nothwendigkeit der Fragestellung nicht mehr anerkannt.

Wird nun aber von irgend einem Mitgliede der Abtheilung dem entgegengetreten, so ist davon die Folge die, daß die Frage gestellt wird: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht sei, der Versuch immer mit Zuchthausstrafe bestraft werde?

Abgeordn. Graf von Renard: Bei dieser Fragestellung hege ich die Besorgniß, daß ich genöthigt werde, wenn ich der Ansicht der Abtheilung nicht beistimme, den Passus dem Gesetz-Entwurfe gemäß unbedingt annehmen zu müssen, in welcher Beziehung ich nicht gern präjudizirt zu sein wünschte.

Staats-Minister von Savigny: Ich habe von keiner Seite einen Widerspruch gegen den Antrag gehört, die Entscheidung der hier vorliegenden Frage abhängig zu machen von der bevorstehenden Entscheidung der Frage, ob bei der Todesstrafe ein Unterschied zwischen entehrend und nicht entehrend gemacht werden soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich meine, daß, um das zu begründen, zunächst der Antrag der Abtheilung verworfen werden muß.

(Gelächter in der Versammlung.)

Marschall: Es werden also diejenigen, welche dem Vorschlage der Abtheilung beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nur ein Mitglied steht auf.)

Es ist zu fragen, ob noch eine Bemerkung zu machen ist zu dem weiteren Vorschlage der Abtheilung am Ende der Seite 21, welcher so lautet: „wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sei, der Versuch mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit geahndet werden müsse."

Justiz-Minister von Savigny: Dieser Antrag der Abtheilung steht eigentlich nicht im Widerspruch mit dem vorgelegten Gesetz-Entwurf, sondern enthält eine nähere Bestimmung, und mit dieser würde ich mich einverstanden erklären, daß also die Strafart für den Versuch gleichartig sein soll mit der Strafart, welche in dem Gesetz für das vollendete Verbrechen festgesetzt ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur fragen, wie es mit der Festungshaft sei. Nach der Erklärung des Herrn Ministers ist anzunehmen, daß hier dasselbe Verhältniß stattfindet, wie bei den anderen Strafarten, nämlich so, daß, wo das konsumirte Verbrechen Festungshaft trifft, auch der Versuch mit Festung bestraft werden muß.

Justiz-Minister von Savigny: Ganz unbedenklich.

Abgeordn. Sperling: Dann würde es in den Antrag der Abtheilung aufzunehmen sein.

Mehrere Stimmen: Es ist ja eine Strafart.

Abgeordn. Sperling: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß, wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sei, der Versuch mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit geahndet werden müsse; es würde hinzuzufügen sein: „oder mit Festungshaft."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Sache hat keine praktische

Bedeutung: lebenslängliche Festungshaft kommt im speziellen Theile des Entwurfs nicht vor; sie wäre möglich gewesen, wenn die hohe Versammlung den §. 15 angenommen hätte, wo die Festungshaft als Surrogatstrafe aufgeführt war. Das ist aber nicht geschehen; es ist also die Festungshaft nur noch zulässig, wo sie in dem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, und da ist sie nur beim Duell und bei minder schweren Verbrechen angeordnet.

Marschall: Es wird also eine Frage darauf nicht zu richten sein.

Abgeordn. von Auerswald: Da wir doch nicht wissen können, welche speziellen Vorschläge in dem Fortgange der Berathung des Gesetzes angenommen werden, so schlage ich vor, daß die hohe Versammlung erkläre, daß dieser Antrag der Abtheilung ganz allgemein in der Art angenommen werde, daß die Strafart des Versuchs mit der Strafart des vollzogenen Verbrechens korrespondire.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist kein Bedenken hiergegen. Denn wenn man für das konsummirte Verbrechen die Festungshaft zuläßt, so muß man sie um so mehr für den Versuch gestatten.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bitte, die Versammlung zu fragen, ob sie dem nicht entgegen ist.

Referent Naumann: Daß also generalisirt werde?

Marschall: Wir gehen über zur weiteren Berathung des Abtheilungs-Gutachtens, des Antrags, daß die Strafe des Versuches nicht unter ein Drittheil der niedrigsten gesetzlichen Strafe herabsinken dürfe?

Abgeordn. Sperling: Ich trage darauf an, diese Bestimmung ganz aus dem Entwurfe zu löschen und es dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Es können Fälle vorkommen, in denen das Minimum noch zu hart erscheint. Der Gerechtigkeit wird gerade dadurch genügt, daß wir das Minimum unbeschränkt lassen.

Abgeordn. von Gaffron: Ich kann der ausgesprochenen Ansicht des geehrten Redners mich nicht anschließen. Ich glaube, daß der Spielraum zwischen ein Drittel und zwei Drittel ein sehr bedeutender für den Richter ist; ein noch größerer Spielraum würde in vielfacher Beziehung mir bedenklich erscheinen, und deshalb kann ich mich nur für die Fassung der Abtheilung erklären.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß in Betracht der sehr schwierig zu beurtheilenden Natur des Versuches der Verfasser des Gesetz-Entwurfes sehr wohl gethan hat, den größten Spielraum zu geben, also kein Minimum zu bestimmen. Ich werde also für den Paragraphen und gegen das Gutachten der Abtheilung stimmen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Indeß ist doch zu bemerken, daß mit Annahme des Vorschlages, wie er in dem Einführungs-Patent für die Rhein-Provinz enthalten ist, der Versuch gegenwärtig eine sehr feste und enge Gränze bekommen hat; es ist die Gränze viel enger gezogen, als dies in dem gemeinen deutschen Kriminalrechte geschehen ist. Ueberdies spricht für die Bestimmung eines Minimums auch der Umstand, daß man Alles zu sehr in das richterliche Ermessen legen würde, so daß Letzteres fast in Willkür ausarten könnte.

Abgeordn. Dittrich: Im Interesse der Milde erkläre ich mich für den Entwurf, so wie er steht, und gegen das Abtheilungs-Gutachten.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich muß dem, was der Herr Kommissar gesagt, vollständig beipflichten, nur dem Satze, daß durch Aufnahme des §. XIX. die Sache in eine ganz andere Lage gekommen, füge ich hinzu, daß durch Weglassung eines besonderen Minimums keinesweges eine außerordentlich große Milde herbeigeführt wird, indem sehr leicht durch ein nicht feststehendes Minimum der Richter dazu gebracht werden kann, eine Handlung zu strafen, welche nicht mehr in das Bereich des Strafbaren gehört. Er wird auch bei Feststellung des objektiven Thatbestandes nicht mit der Strenge und Umsicht verfahren, mit der er verfahren würde, wenn ein Minimum besteht.

Abgeordn. von Byla: Ich kann mich nur gegen das Gutachten der Abtheilung erklären, indem ich fest überzeugt bin, daß man sich nicht alle Fälle vorführen kann, welche bei dem Versuch vorkommen können; sie können so kleiner Art sein, daß man füglich noch unter ein Drittel gehen kann, und deshalb stimme ich für den Entwurf.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß die von dem Herrn Korreferenten angedeuteten Verlegenheiten nur für den nicht gewissenhaften Richter, für den gewissenhaften aber viel größere Verlegenheiten entstehen, wenn ein hohes Minimum bestimmt ist, nach dem er verurtheilen soll oder nicht. Die Gefahr, die alsdann obwalten müßte, daß ein Verbrechen straflos gelassen wird aus dem Grunde, weil man sich nicht hat entschließen können, das Verbrechen mit einer zu harten Strafe zu belegen, wird bei Beseitigung eines Minimums mit beseitigt werden. Jener Grund hat mich daher eben so wenig überzeugt, wie die Gründe des Herrn Kommissars; aus den Mittheilungen desselben acceptire ich für spätere Verhandlungen nur die Bemerkung als nützlich, daß dem richterlichen Ermessen nicht zu viel zu überlassen sei.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Lage der Sache wesentlich sich dadurch verändert hat, daß wir dem Richter in Beziehung auf die Strafbarkeit der Handlungen und die Bezeichnung einer Handlung als straflos eine Gränze gezogen haben; wir würden nichts gewonnen haben, wenn wir ihm nun gestatteten, diese bestimmte Handlung, die der Ausführung der That sehr nahe getreten ist, so gering zu strafen, wie er vielleicht für angemessen erachtet, wir würden dem Richter einen größeren Spielraum geben. Aber die Lage der Sache hat sich wesentlich geändert, und wenn man auch früher von der Ansicht ausgehen konnte, wie der Paragraph für richtig zu halten, wie er ursprünglich lautete, so folgt daraus noch keinesweges, daß er jetzt noch richtig sein müsse, da durch eine Definition der strafbaren Handlungen die Lage der Sache sich wesentlich geändert hat.

Marschall: Wir kommen nun zur Abstimmung über die Frage:

„Soll beantragt werden, daß in den Fällen des dritten Alinea des §. 40 die Strafe des Versuchs nicht unter ein Drittheil der höchsten gesetzlichen Strafe herabsinken dürfe?"

Diejenigen, welche die Frage bejahen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Ich bitte die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist: Mit Ja haben 44, mit Nein 48 gestimmt. Wir kommen nun zu §. 41.

Referent Naumann (Verliest §. 41 des Entwurfs):

§. 41.

Die auf das vollendete Verbrechen angedrohte Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht soll auch dann ausgesprochen werden, wenn das Verbrechen nur als ein versuchtes zu bestrafen ist.

Die Abtheilung schlägt die unveränderte Annahme der Bestimmung vor.

Abgeordn. von Camphausen: Wenn die noch in Berathung begriffene Eintheilung der strafbaren Handlungen zur Folge hat, daß die mittlere Stufe derselben die Benennung Vergehen erhält, daß demnach Artikel 41 auf Vergehen nicht anwendbar ist und diejenigen Vergehen, wovon der Versuch bestraft werden soll, besonders zu bezeichnen sind, so würde ich damit einverstanden sein. Wenn aber das Ja zu diesem Paragraphen bedeuten sollte, daß Alles, was in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe Verbrechen genannt wird, also auch bei leichten Vergehen der Versuch, strafbar sein soll, so würde ich mich dagegen erklären.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es liegt nicht in der Absicht des Entwurfs, daß bei minder schweren Verbrechen und Vergehen der Versuch nur dann gestraft werden soll, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Der Entwurf weicht von dem rheinischen Strafrecht ab, welches bei Verbrechen den Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichstellt und bei Vergehen den Versuch nicht straft, außer dann, wenn es bei speziellen Vergehen angeordnet ist. Der Entwurf geht davon aus, daß alle strafbaren Handlungen, ausgenommen Polizei-Uebertretungen, auch im Versuch strafbar sind. Ich glaube aber, daß der §. 41 in seiner vollen Ausdehnung wird beibehalten werden müssen. Wenn der verbrecherische und ehrlose Wille zur That geworden ist, dann ist es wenig Unterschied, ob der volle Zweck erreicht ist oder nicht. Wenn Jemand einen gemeinen Diebstahl hat begehen wollen und es ihm bei Verübung des Verbrechens nicht gelungen ist, sich in den Besitz der fremden Sache zu setzen, so mag die Freiheitsstrafe gelinder ausfallen, in Ansehung der Ehrenstrafen ist aber kein Grund zur Milderung vorhanden. Ich glaube, daß, wenn nach den Vorschlägen, wie sie von Seiten des Gouvernements ergehen werden, zeitweilige Entziehung der Ehrenrechte bei minder schweren Verbrechen eintreten soll, diese Strafart auch bei dem Versuche solcher Verbrechen stattfinden muß.

Abgeordn. Sperling: Ich glaube, daß die Frage, welche §. 41 behandelt, erst dann mit Sicherheit entschieden werden könne, wenn wir den speziellen Theil berathen haben. Es handelt sich um Ent-

ziehung der Ehrenrechte, und wir wissen noch nicht, was darunter zu verstehen ist. Wir bedrohen den Versuch mit dieser harten Strafe, ohne daß wir wissen, bei welchen Verbrechen sie werde statuirt werden. Ich beantrage, die Berathung dieses Paragraphen auszusetzen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es handelt sich hier lediglich um den Grundsatz, nämlich darum, ob man dieselben Ehrenstrafen für den Versuch in gleichem Umfange anordnen will, in welchem sie im Einzelnen für das konsummirte Verbrechen angeordnet werden. Ich glaube, über dieses Prinzip kann man hier vorläufig abstimmen. Bei welchen Verbrechen demnächst der Verlust der Ehrenrechte angedroht werden soll, ist eine Frage, die im speziellen Theile zur Erörterung kommt.

Abgeordn. Camphausen: Ich habe zu der Bemerkung des Herrn Ministerial-Kommissars noch zu erinnern, daß ich diejenigen Fälle, welche er als besonders strafbar bezeichnet, nicht ausgeschlossen habe. Ich habe nicht die Frage angeregt, ob Alles ausgeschlossen, sondern nur ob Alles eingeschlossen sein soll.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wo der Verlust der Ehrenrechte nicht im speziellen Theile angedroht ist, wird die Sache keine praktische Bedeutung haben, sondern nur in solchen Fällen, wo dies geschehen ist, wie bei Diebstahl, Betrug, Unterschlagung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Herr Regierungs-Kommissar hat bereits das gesagt, was ich habe sagen wollen. Die Annahme dieses Paragraphen ist die nothwendige Konsequenz von der Annahme des vorigen Paragraphen und des Prinzips, daß der Versuch mit derselben Strafart, wie das konsummirte Verbrechen, bestraft wird.

Marschall: Eine Veranlassung zur Abstimmung habe ich hieraus nicht zu entnehmen.

Abgeordn. Camphausen: Ich entgegne, daß es nicht eine konsequente Anwendung des eben gefaßten Beschlusses ist, sondern eine inkonsequente. Sie haben eben beschlossen, daß die That nicht so schwer bestraft werden soll, als der Versuch, und jetzt wollen Sie beschließen, daß der Versuch eben so schwer bestraft werden soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Da ist nur das Maß verschieden, nicht aber die Art. Wo eine gemeine Gesinnung bei dem Verbrecher vorausgesetzt wird, ist dieselbe auch bei dem, welcher ein Verbrechen versucht, anzunehmen, und es sind ihm die Ehrenrechte abzuerkennen.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar über den Antrag der Abtheilung, welcher auf Annahme des Paragraphen gerichtet ist. Diejenigen, welche der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird fast allgemein angenommen.)

Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen.

Referent Naumann (liest §. 42 und das Gutachten vor):

„§. 42.

Der Versuch soll straflos bleiben, wenn der Thäter aus eigener

Bewegung von der Vollendung des Verbrechens absteht und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, wodurch die beabsichtigte schädliche Wirkung verhindert wird.

Wenn jedoch die vorgenommene Versuchshandlung als solche bei einzelnen Verbrechen besonders mit Strafe bedroht ist, oder wenn sie ein selbstständiges Verbrechen enthält, so soll dieselbe dennoch bestraft werden, auch wenn das beabsichtigte Verbrechen aus eigener Bewegung des Thäters nicht zur Ausführung gekommen ist."

„Zu §. 42. Wenn in den §. 40 das erste Alinea des §. XIX. des Einführungsgesetzes aufgenommen wird, wie vorgeschlagen worden ist, so verliert die Bestimmung des §. 42 ihre Bedeutung und wird entbehrlich. Die Abtheilung schlägt vor,

die Weglassung der im §. 42 enthaltenen Bestimmungen zu beantragen."

Justizminister von Savigny: Ich verstehe die Sache so, daß zwischen der Abtheilung und dem Vorschlage des Entwurfs eigentlich durchaus kein innerer Unterschied ist, also das Ganze sich auf eine Fassungsfrage reduzirt; denn das, was das Resultat sein wird nach dem Antrage der Abtheilung, soll auch das Resultat sein nach dem Inhalte des Entwurfs. So glaube ich auch den Herrn Referenten verstanden zu haben. Es war nur von einer anderen Stellung die Rede.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das ist allerdings die Meinung der Abtheilung.

Marschall: Veranlassung zur Abstimmung ist in diesem Falle nicht vorhanden, und wir kommen zu §. 43.

Referent (liest vor):

„§. 43.

Die für ein Verbrechen angeordnete Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohte That allein oder in Gemeinschaft mit Anderen ausführt, sondern auch auf den, welcher einen Anderen zur Ausführung derselben anstiftet, es möge dies durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Befehl oder durch andere auf den Willen einwirkende Mittel geschehen."

„Zu §. 43.

Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen findet sich im Wesentlichen nichts zu bemerken; es ist aber zu erinnern, daß das Wort „anstiftet" in der vierten Zeile in einem nicht sprachgebräuchlichen Sinne steht, und die Abtheilung hat mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen, vorzuschlagen,

daß statt des Wortes „anstiftet" ein korrekteres Wort gewählt werde."

Justiz-Minister von Savigny: Es gehört dieser Antrag der Abtheilung wieder in die Reihe der öfter vorkommenden Fassungs-Vorschläge, er wird also gewiß notirt, und in Erwägung gezogen werden. Nur beiläufig, und ohne eine Diskussion darüber veranlassen zu wollen, ob dieses Wort in sprachgebräuchlichem Sinne gebraucht worden sei, daß dies eine faktische Frage sei. Adelung z. B. meint, daß es sprachgebräuchlich sei, er meint, daß richtig gesagt

werde: eine Person zu etwas anstiften, d. h. anreizen oder bewegen, lateinisch instigare.

Marschall: Wir gehen also zum nächsten Paragraphen.

Referent (liest vor):

„§. 44.

Wer einem Anderen zur Begehung eines Verbrechens durch Rath oder That wissentlich Hülfe leistet, ist zu der für dieses Verbrechen im Gesetze angeordneten Strafe zu verurtheilen.

Es soll jedoch der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses ermächtigt sein, eine der Art und dem Maße nach gelindere Strafe auszusprechen, wenn er in der besonderen Beschaffenheit der geleisteten Hülfe Gründe zu einem solchem gelinderen Urtheil findet.

Insbesondere kann in einem solchen Fälle auch von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht abgesehen werden.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Strafe der Hülfleistung niemals auf eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe oder auf Strafarbeit von dieser Dauer bestimmt werden."

„Zu §. 44.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen findet sich nichts zu erinnern."

Marschall: §. 45.

Referent: §. 45. . . . . .

Abgeordn. Sperling: Ueber den §. 44 möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben.

(Murren in der Versammlung.)

Meine Bemerkung wird kurz sein und gewiß nicht gemißbilligt werden. Ich finde nämlich den letzten Absatz des §. 44 mit dem zweiten nicht vereinbar. Im zweiten Abschnitte ist gesagt, daß der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses gegen den Gehülfen, in einzelnen Fällen, ermächtigt sein soll, eine ihrer Art nach gelindere Strafe auszusprechen, wogegen in dem letzten Satze absolut bestimmt ist, daß bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, die Strafe der Hülfsleistung niemals auf eine andere als Zuchthausstrafe oder Strafarbeit erkannt werden dürfe. Denkt man sich nun den Fall, daß bei diesen eben gedachten Verbrechen gegen den Urheber auf Strafarbeit zu erkennen wäre, so müßte doch dem Richter noch die Möglichkeit gelassen werden, gegen den Theilnehmer eine gelindere Strafe zu erkennen, was nach der Fassung des letzten Abschnitts nicht der Fall wäre.

(Viele Stimmen: Nein, nein!)

Es würde meines Erachtens dasselbe hier eintreten müssen, was wir schon früher beschlossen haben, daß nämlich die Freiheitsstrafe im letzten Abschnitte nicht speziell bezeichnet wird.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das bezieht sich auf das letzte Alinea; es wird sich die Sache hier eben so stellen müssen, wie bei dem Versuche.

Marschall: §. 45.

Referent (liest vor):

„§. 45.

Wer einem Verbrecher nach verübter That wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen."

„Zu §. 45.

Die Ansicht, daß, wenn der Beistand lediglich deshalb geleistet wird, um den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, nur ein Vergehen gegen die Kriminal-Rechtspflege begangen werde und ein solches Vergehen nur als Polizei-Uebertretung zu bestrafen sei, wurde nur von 3 Mitgliedern der Abtheilung als richtig anerkannt. Ein Antrag, in der zweiten Zeile statt „die Vortheile", zu sagen: „den beabsichtigten Erfolg", weil hierdurch der Sinn des Gesetzes demselben besser entsprechend ausgedrückt werden würde, wurde von der Abtheilung mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Es wird die unveränderte Annahme des §. 45 vorgeschlagen."

Korreferent Freiherr von Mylius: Die Ansicht, daß bei dem Vergehen der Begünstigung, welches hier angeführt wird, ein Vergehen gegen die Kriminal-Rechtspflege und nicht eine Theilnahme an dem Vergehen oder Verbrechen vorliege, ist eine Ansicht, welche durch die Motive selbst aufgestellt wird, indem die Thatsache anerkannt wird, daß derjenige, welcher der Strafgerechtigkeit das Mittel entzieht, um den Verbrecher zu verfolgen oder um den Erfolg eines Verbrechens selbst zu verhüten, entweder in Gemeinschaft mit Anderen zur Verübung des Verbrechens handelt und sich also der Theilnahme des Verbrechens schuldig macht, oder, wo dies nicht der Fall ist, die Person ist, welche die Mittel zur Verfolgung der Strafzwecke verletzt. Es war also meine Meinung, sie seien als zuwiderhandelnde Personen zu bestrafen, und diese Bestimmung sei entweder unter die Bestimmungen über Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit oder unter die über Polizei-Uebertretungen zu verweisen.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehr als 8 Mitglieder.)

Der Antrag wird also eventuell zur Fragestellung kommen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist diese Bestimmung nicht in den Titel der Polizei-Uebertretungen, sondern hier aufgenommen mit Rücksicht auf die schweren Verbrechen, wie Hochverrath und Landesverrath, in Beziehung auf welche die Handlung begangen werden kann. In solchen Fällen würde die einfache Polizeistrafe nicht ausreichen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Wenn das anerkannt wird, so wird seitens des Gouvernements wenigstens nicht ein Widerspruch entgegengesetzt werden, daß die Begünstigung unter dem Titel der Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit behandelt werde. Es wird zugestanden, daß in vorliegender Bestimmung nichts weiter getroffen

wird, als der Versuch, dem Staate die Mittel der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen.

Justiz-Minister von Savigny: Der Herr Ministerial-Kommissar hat schon die Gründe angegeben, warum die Verweisung in einen anderen Titel nicht füglich hat geschehen können. Der Grund, warum es nicht möglich war, diesen Fall lediglich unter die Polizei-Uebertretungen zu setzen, liegt darin, daß möglicherweise ein höheres Strafmaß hier vorkommen kann, als für die Polizei-Uebertretungen nachgelassen ist. Wenn gesagt ist, es dürfe diese Bestimmung nicht hierher, sondern müsse unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung gesetzt werden, so ist das eine rein formelle Frage. Ich frage aber, wo man den Paragraphen eher erwartet, hier oder dort? Und ich glaube, es ist augenscheinlich richtiger, wenn der Paragraph hierher gesetzt wird, weil er in Verbindung mit dem hier erwähnten Verbrechen steht. Daher scheint mir diese Stellung natürlicher und einfacher.

Abgeordn. Sperling: Ich möchte mich doch dafür erklären, daß diese Bestimmung nicht in den allgemeinen Theil komme. Es handelt sich nicht mehr um die Begünstigung eines Verbrechens, um die Theilnahme an einem Verbrechen, sondern um die Begünstigung eines Verbrechers zu einer Zeit, da die That bereits geschehen ist, und hier müssen wir bedenken, daß Fälle leicht vorkommen können, in denen Niemand von uns es angemessen halten möchte, den Begünstiger zu strafen.

Ich erkenne an, daß es Fälle giebt, wo auch für den Begünstiger Strafe eintreten muß, wie solche von dem Herrn Kommissar angeführt sind; aber für solche halte ich es für hinreichend, wenn die Straffestsetzung im speziellen Theile bei dem betreffenden Verbrechen geschieht.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es würde die Redaction sehr erschweren, wenn man die Bestimmung aus dem allgemeinen Theile herausnehmen und bei den besonderen Verbrechen spezielle Vorschriften über die Begünstigung aufnehmen wollte. Auch in systematischer Beziehung kann dieser Paragraph hier nicht füglich fortfallen, weil §. 45 mit §. 48 in Verbindung steht, wo es sich um die Gleichstellung der Begünstiger mit den Gehülfen handelt.

Marschall: Wenn keine Bemerkung weiter erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage heißt: Stimmt die Versammlung dem §. 45 bei?

Und die, welche die Frage bejahen, also dem Antrage der Abtheilung auf Annahme des §. 45 beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die meisten Mitglieder der Versammlung erheben sich.)

Der Paragraph ist mit großer Majorität angenommen worden, und wir kommen zu §. 46.

Referent (liest vor):

„§. 46.

Wenn der Begünstiger (§. 45) um seines eigenen Vortheils willen handelt, so ist gegen ihn auf Geldbuße bis zu fünfhundert

Thalern, oder auf Gefängniß, oder auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Unter derselben Voraussetzung kann gegen den Begünstiger zugleich auf Verlust der gewerblichen und der Ehrenrechte, auf Landes-Verweisung und auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn das Verbrechen selbst, worauf sich die Begünstigung bezog, mit diesen Strafen bedroht ist."

„Zu §. 46.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen sind keine Einwendungen geltend gemacht worden."

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich möchte fragen, ob das wohl ein richtiges Verhältniß sei: „so ist gegen ihn auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder auf Gefängniß oder auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen."

Referent: Die Abtheilung hat es so aufgefaßt, ich persönlich wenigstens fasse es so auf, daß eine Gradation der Strafe in der Art stattfindet, daß Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern die niedrigste und die Freiheitsstrafe eine steigende ist bis zu fünf Jahren Strafarbeit.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß ganz dem beistimmen, was der Herr Referent gesagt hat. Es ist schon in einigen der vorigen Sitzungen eine Ansicht aufgestellt worden, die ich nicht für die richtige halten kann, nämlich die: als ob da, wo die Alternative von Geld- und Freiheits-Strafe im Entwurfe vorkommt, das Maximum der ausgedrückten Geldstrafe gleich bedeutend sei mit dem Maximum der angegebenen Freiheitsstrafe, das ist nicht der Fall, und auch hier ist die Geldstrafe eine geringere Strafe. Also kann davon nicht die Rede sein, daß 500 Thaler Geldstrafe mit 5 Jahren Strafarbeit gleichstehen.

Marschall: §. 47.

Referent (liest vor):

„§. 47.

Die Begünstigung bleibt straflos, wenn sie dem Verbrecher, nur um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist."

„Zu §. 47.

Die Abtheilung hat sich mit 10 gegen 3 Stimmen für den Vorschlag erklärt,

daß angetragen werde, auch Ehegatten von Geschwistern des Verbrechers im Falle des §. 47 für straflos zu erklären;

weil dafür die Rücksicht spricht, daß die Ehegatten der Geschwister eines Verbrechers nicht leicht dem Einflusse, welcher sich durch das eheliche Verhältniß geltend macht, widerstehen können.

Noch weiter zu gehen, und namentlich auch Verlobte für straflos zu erklären, hat die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt."

Justiz-Minister von Savigny: Von Seiten der Regierung ist gegen dieses Amendement keine wesentliche Einwendung vorzubringen.

Abgeordn. Dittrich: Dem Antrage der Abtheilung beitretend,

setze ich hinzu, daß auch bei Stiefältern und Stiefkindern ein gleiches Verhältniß eintreten möchte.

Referent: Die Abtheilung war der Meinung, daß man in der That eine feste Gränze ziehen müßte. Es ist nicht zu verkennen, daß einzelne andere Verhältnisse und noch andere verwandtschaftliche Gründe vorhanden sein können, die eine Entschuldigung zu begründen im Stande seien; aber die Abtheilung war, wie gesagt, gemeint, daß das Gesetz eine bestimmte Gränze zu ziehen habe, und daß namentlich Stiefverwandtschaften nicht vorzugsweise ein Grund seien, um eine solche Entschuldigung zu begründen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß das Bedürfniß dieser Kasuistik schon dadurch beseitigt ist, daß kein Minimum vorgeschlagen worden ist. Gesetzt, es wären solche Entschuldigungsgründe vorhanden, daß nur auf einen Thaler zu erkennen wäre, so ist das zulässig, und die Strafe wird dann keine große sein.

Marschall: §. 48.

Referent (liest vor):

„§. 48.

Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist anzuwenden, ohne Unterschied, ob der Begünstiger zu den Angehörigen des Verbrechers gehört (§. 47) oder nicht."

„Zu §. 48.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen hat sich nichts zu erinnern gefunden."

(Da hierbei nichts erwähnt wird, so geht der Referent sogleich zum Vortrage des nächsten Paragraphen über.)

„§. 49.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Obrigkeit oder den durch das Verbrechen bedrohten Personen zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen wird, mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden."

„Zu §. 49.

Die zum Zweck präziserer Fassung gestellten Anträge:

in der ersten Zeile statt „Vorhaben" das Wort „Verbrechen" und
in der vierten Zeile statt „glaubhafte Kenntniß" das Wort „Wissenschaft" zu setzen,

hat die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Eben so hat sie sich mit 9 gegen 4 Stimmen gegen einen dahin gehenden Antrag erklärt, durch Weglassung der Worte (Zeile 3.) „das Leben von Menschen gefährdenden" die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen mehr zu erweitern.

Es wird die unveränderte Annahme des §. 49 empfohlen."

Abgeordn. von Donimierski: Ich theile nicht die Ansicht der Abtheilung, bin vielmehr für die gänzliche Streichung des Paragraphen; denn es wird in diesem Paragraphen die Unterlassung einer Handlung zu einem Verbrechen gemacht, und zwar gegen alle Strafrechtstheorie, die zu einem Verbrechen jedenfalls eine rechtsverletzende Handlung erfordern.

Das gemeine deutsche Strafrecht hatte diese Bestimmung nicht, sie ist im Allgemeinen Landrecht aufgenommen, und so viel ich mich im Augenblick erinnere, nur in das hannöversche Strafgesetzbuch übergegangen. Es werden aber durch eine solche Bestimmung die Staatsbürger zu Denunzianten herabgewürdigt, und schlechte Unterthanen können dadurch zu Spionen werden. Die Gesetze sollen nicht blos der Ausdruck des sittlichen und Bildungs-Zustandes sein, sondern auch den Weg der weiteren Volksentwickelung anbahnen. Wenn aber der Paragraph beibehalten werden sollte, so halte ich es für nothwendig, daß die Worte „glaubhafte Kenntniß“ in das Wort „Wissenschaft“ verändert werden; denn nach geschehener That ist es leicht zu beweisen, daß die Kenntniß glaubhaft war, die vorher durchaus nicht diese sehr unbestimmte Eigenschaft hatte. Ich bin jedoch principaliter, wie ich schon gesagt habe, dafür, daß der Paragraph gänzlich gestrichen werde.

Abgeordn. Prüfer: Die angeführten Verbrechen: „Hochverrath, Landesverrath u. s. w.“ sind mir zu schwer, als daß ich nicht jeden Staatsbürger für verpflichtet halten sollte, bei Kenntnißnahme derselben der betreffenden Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Ich glaube, daß der dringend nothwendige Schutz des Staats und seiner Bürger nicht genugsam erreicht werde, wenn dieser Paragraph aus dem Gesetz-Entwurfe gestrichen würde. Deshalb erfolgt meine Abstimmung für den Paragraphen.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe doch auch meine Bedenken gegen den Paragraphen zu äußern, schon deshalb, weil ich glaube, daß die Beurtheilung der Zeit, wo die Verhütung des Verbrechens noch möglich war, wie auch die Beurtheilung der glaubhaften Kenntniß vollkommen subjektiv ist. Wie will man beweisen, daß der Angeschuldigte glaubhafte Kenntniß gehabt habe? Hier scheint mir dies sehr zweifelhaft zu sein, und daher würde ich glauben, daß der Paragraph, wenn er nicht zu entbehren wäre, umgearbeitet werden müßte, um praktisch anwendbar zu werden. Auch ist in demselben von Menschenraub die Rede. Mir scheint dieser Begriff näherer Feststellung zu bedürfen.

Justiz-Minister Uhden: Das Verbrechen des Menschenraubes kommt in dem Gesetze noch besonders vor.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: In Folge der Bemerkung, daß keine andere neuere deutsche Gesetzgebung als die hannöversche eine derartige Bestimmung, wie §. 49, enthalte, bitte ich um die Erlaubniß, die Bestimmungen zweier anderer Gesetzgebungen vorzutragen, welche mir augenblicklich zur Hand sind. Das württembergische Strafgesetzbuch sagt im Artikel 93: „Wer von dem Vorhaben eines Anderen, eine strafbare Handlung zu begehen, bei welcher

ein Verfahren von Amtswegen stattfindet, glaubhafte Kenntniß hat, ist schuldig, ein solches Verbrechen oder Vergehen entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung des Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel zu verhindern, soweit solches ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann.“ Sodann sagt das braunschweiger Strafgesetzbuch im Artikel 48: „Wer glaubwürdige Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung folgender Verbrechen hat, nämlich des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung von Kreditpapieren, der Tödtung, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der Brandstiftung, der gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch, und solche nicht durch schleunige, der Obrigkeit oder dem Gefährdeten gegebene Nachricht oder durch sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel, soweit dies ohne Gefahr für ihn oder seine Angehörigen geschehen kann, zu verhindern sucht, soll, sofern die Ausführung hernach wirklich unternommen oder erfolgt ist, Gefängniß nicht unter ein Jahr erleiden, wenn das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedrohet ist, sonst Gefängniß. Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittheile der festgesetzten Strafe, und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedrohet ist, solche Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.“ Ich glaube also, daß diese Bestimmungen eher noch weiter gehen, als der Entwurf.

Korreferent Frhr. von Mylius: Im Allgemeinen dürfte die Bestimmung als gerechtfertigt erscheinen: aber ich bin der Ansicht gewesen, daß es sehr erwünscht gewesen wäre, ihr eine größere Bestimmtheit zu geben, und ich habe daher mit denjenigen Mitgliedern der Abtheilung gestimmt, welche statt „Vorhaben“ das Wort „Verbrechen“ und statt „glaubhafte Kenntniß“ das Wort „Wissenschaft“ gesetzt wissen wollten; denn das Wort „Vorhaben“ scheint einen zu unbestimmten Begriff zu geben, indem darnach die Absicht des Verbrechens nicht mit der That selbst in eine gewisse Uebereinstimmung gebracht werden kann. Auch der Ausdruck „glaubhafte Kenntniß“ ist zu unbestimmt; denn die Beurtheilung dessen, was glaubhafte Kenntniß sei, ist zu subjektiv, es werden die Beweise dafür, was als glaubhafte Kenntniß erscheine, zu sehr in die subjektive Auffassung des Richters gestellt. Dazu kömmt, daß auch der Schluß dieses Paragraphen ganz ungewiß erscheint. Es soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen wird, mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden. Es ist hier gar keine Frist dafür bestimmt, welche Zeit zwischen der Wissenschaft, die erlangt worden ist, und zwischen der That verflossen sein müsse. Es kann nach dieser Bestimmung Jemand strafwürdig sein, der nur eine ferne und unbestimmte Kenntniß von einem Verbrechen hat, selbst wenn dieses nach Umständen erst nach einer langen Reihe von Jahren verübt

worden ist. Das sind die Gründe, welche mich in der Abtheilung zu dem Wunsche veranlaßten, daß eine bestimmtere Fassung gegeben werde.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß bemerken, daß es nicht angehen würde, wenn man sagen wollte: „Wer von dem Verbrechen eines Hochverraths u. s. w.“; denn es soll ja gerade das beabsichtigte Verbrechen angezeigt werden, wofür das Wort Vorhaben der richtige Ausdruck ist. Eben so ist das vorgeschlagene Wort Wissenschaft nicht so präzise, als der im Entwurf enthaltene Ausdruck: „glaubhafte Kenntniß“, und dürfte diesem der Vorzug zu geben sein.

Abgeordn. von Gaffron: So sehr ich mit dem geehrten Abgeordneten der preußischen Ritterschaft übereinstimme, daß das Geschäft eines Denunzianten etwas sehr gehässiges sei, wenn es aus unedlen Motiven hervorgeht, so glaube ich doch, daß der Fall hier anders liegt. Wenn nämlich Jemand das Vorhaben eines Verbrechens bekannt geworden ist, wodurch das Gemeinwohl oder auch das Schicksal Einzelner auf gefährliche Weise bedroht wird, und er die betreffende Anzeige unterläßt, so macht er sich eines Vergehens gegen seine Mitbürger schuldig, und ein großer Theil schädlicher Folgen des Verbrechens fällt dann auf sein Gewissen. Daher kann ich nur für den Paragraphen stimmen. Was aber die Fassung desselben anlangt, so ist schon erwähnt worden, daß nicht von vollzogenen Verbrechen die Rede sei, sondern von dem Vorhaben, und ich glaube, daß auch in dieser Beziehung der Paragraph beibehalten werden könne. Wenn der Fall eintritt, daß das Vorgeben der glaubhaften Kenntniß als eine solche sich nicht bewährt, so wird sich der Anzeigende selbst kompromittiren, wenn er eine solche Anzeige macht, ohne jene glaubhafte genugsame Kenntniß erlangt zu haben.

Abgeordn. von Brünneck: Da die unterlassene Anzeige allerdings nicht unter die Begünstigung eines Verbrechens zu subsummiren ist, so wird es wohl eines besonderen Paragraphen für die erstere bedürfen. Aber es müßte derselbe bestimmter gefaßt werden, weil er in der vorliegenden Fassung kaum praktisch anwendbar sein und zu zwecklosen und gehässigen Denunciationen führen dürfte. Auch glaube ich, daß es besser wäre, den Ausdruck „Menschenraub“ fortzulassen, und daß es genügen würde, statt dessen „ein das Leben und die Freiheit von Menschen gefährdendes gemeingefährliches Verbrechen“ zu setzen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Menschenraub ist ein besonderes Verbrechen, was neben dem das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechen begangen werden, und daher nicht ausfallen kann.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, welche auf den Vorschlag der Abtheilung zu richten ist, wonach die unveränderte Annahme des Paragraphen beantragt wird. Diejenigen, welche der Abtheilung beistimmen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Mehrzahl der Versammlung.)

Dem Antrage der Abtheilung ist beigestimmt.

Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.)

Achte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 27. Januar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Die §§. 50 und 51, die Zurechnungsfähigkeit betreffend, werden mit einigen Modificationen angenommen. — §. 52: Verfahren gegen Personen, welche wegen jugendlichen Alters für unzurechnungsfähig zu achten; angenommen. — §. 53: Strafen für Personen zwischen dem 12ten und 16ten Jahre; angenommen. — §. 54: Unzurechnungsfähigkeit derer, denen durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen die Willensfreiheit benommen; angenommen. — Desgleichen die §§. 55, 56 und 57, die Nothwehr; §. 58, die Selbsthülfe, und §. 59, die Verletzung fremden Eigenthums bei der Selbsthülfe betreffend. — §. 60: Irrthum in den Thatsachen; §. 61: Rechts-Irrthum; die §§. 62, 63, 64 und 65: Verjährung, werden mit geringer Modification angenommen. — Von den §§. 66—70: Verzeihung, kommen die drei ersten zur Berathung und werden, nach längeren allgemeinen Verhandlungen, im Wesentlichen angenommen.)

Die Sitzung beginnt nach ½ auf 11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Verlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch den Secretair Brown.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären, und wir kommen zur Berathung des §. 50.

Referent Naumann liest vor:

Sechster Titel.
Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern.

Das Gutachten lautet:

Die Verjährung würde in den so überschriebenen Titel nicht gehören, weil sie nicht die Strafbarkeit, sondern lediglich die Strafe ausschließt. Es erscheint daher angemessen, den Titel zu überschreiben:

„Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder die Strafbarkeit mindern."

„§. 50.

Eine an sich strafbare Handlung kann denjenigen Personen nicht zugerechnet werden, in welchen durch jugendliches Alter oder durch einen besonderen Geisteszustand der freie Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen war.

Zu §. 50. Es wurde erinnert, daß nach der allgemeinen Bestimmung dieses Paragraphen auch der Zustand der Trunkenheit ein Grund sein werde, Verbrechen straflos zu lassen. Ein Antrag, die Bestimmung dahin zu restringiren,

daß Trunkenheit niemals die Zurechnungsfähigkeit ausschließen soll,

wurde indeß mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, weil die richterliche Beurtheilung in den einzelnen Fällen hinsichtlich dieser Frage nicht beschränkt werden dürfe.

Die Abtheilung schlägt vor,
sich mit der Bestimmung des §. 50 einverstanden zu erklären."

Abgeordn. Steinbeck: Bei diesem Paragraphen möchte doch wohl ein Zusatz wünschenswerth sein, nämlich der Zusatz, daß der Zustand, in welchem sich der Verbrecher befindet, nicht von ihm selbst hervorgerufen sei, um das Verbrechen zu verüben. Dies ist ein Umstand, der in der Praxis, — und sämmtliche anwesende Mitglieder, welche Kriminal-Urtheile abgefaßt haben, werden mit mir hierin übereinstimmen, — sehr oft vorkommt. Er wird sogar von Leuten der niederen Volksklasse mit einem besonderen Ausdruck belegt. Es heißt: „sich Muth trinken, sich Muth machen". Dieses Muthmachen setzt Feigheit voraus, und da der Feige keiner Schonung werth ist, verdient der vorgeschlagene Zusatz um so mehr Erwägung. Außerdem bemerke ich, daß der Code pénal den Punkt, um den es sich hier handelt, einer anderen Fassung unterworfen hat. Der Code pénal sagt im Artikel 64: es solle kein Verbrechen, auch kein Delikt bestraft werden, sobald sich der Schuldige in einem Zustande der Geistesverirrung, der Demence befunden habe, oder insofern er durch eine Kraft, welcher er nicht habe widerstehen können, zu dem Verbrechen gezwungen worden. Diesen letzteren Nachsatz finde ich hier übergangen, und doch scheint er eben hier einer weiteren Erwägung zu bedürfen. Es kann wohl ein solcher Zustand des Zwanges eintreten, der zu einem Verbrechen nothwendig denjenigen bringt, welcher nicht genug moralische Kraft hat, um diesem Zwange zu widerstehen. Ich stelle anheim, diesen Nachsatz aus dem Code pénal hier in den Entwurf aufzunehmen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das steht im §. 54, wo es heißt: „Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung kann demjenigen nicht zugerechnet werden, dessen freie Willens-Bestimmung durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen ausgeschlossen war."

Abgeordn. Steinbeck: So werde ich es bei §. 54, wenn ich es dann noch nöthig finden sollte, anbringen, bleibe daher hier nur bei meiner ersten Bemerkung im Allgemeinen stehen.

Justiz-Minister von Savigny: Was den ersten Vorschlag des geehrten Abgeordneten betrifft, so bemerke ich, daß dies oft in Frage gekommen ist, daß es aber auf einen inneren Widerspruch zu führen scheint. Wenn man annimmt, daß Jemand ein Verbrechen beabsichtigt und sich durch Trunk in einen völlig bewußtlosen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt, um dann ein Verbrechen zu begehen, so ist dies offenbar ein Widerspruch. Hat er völlig das Bewußtsein verloren, ist er völlig unzurechnungsfähig, so kann er auch nicht mehr die früher beabsichtigte Handlung in Folge des früheren Entschlusses vollziehen, welches vorausgesetzt werden müßte. Ist er aber nicht in diesem Zustand völliger Bewußtlosigkeit, sondern nur im Zustande der Aufregung, so wird er der Zurechnung nicht entgehen, und dann ist keine besondere Ausnahme nothwendig, dann wird er vom Richter bestraft. Ich glaube, daß dieser Zusatz nach einer genauen Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Der von mir in der Abtheilung erhobene Antrag, daß Trunkenheit nicht von der Zurech-

nungsfähigkeit auszuschließen sei, wurde von der Abtheilung nicht angenommen. Ich halte mich jedoch für verpflichtet, meine Bedenken, welche auch mehrfach unterstützt worden, hier nochmals zum Vortrag zu bringen. §. 80 des Entwurfs von 1843 sagt: „Hat sich jedoch der Thäter absichtlich durch Trunk oder sonst in einen solchen Zustand versetzt, um in demselben ein zuvor beschlossenes Verbrechen auszuführen, so ist ihm die That, so weit er sie vorher beschlossen hatte, als eine vorsätzliche zuzurechnen"; und §. 81 sagte: „Hat sich Jemand den bewußtlosen Zustand, in welchem er ein Verbrechen beging, ohne eine solche Absicht zugezogen, so kommt es auf die Umstände an, ob ihm das Verbrechen als ein fahrlässiges zugerechnet werden kann." Die Motive zu dem gegenwärtigen Entwurfe enthalten die Ausführung, daß man von diesem Paragraphen Abstand genommen habe, weil man eine Spezialisirung der Zustände, wo Zurechnungs-Unfähigkeit eintrete, nicht angemessen finde und dem Urtheil des Richters nicht vorgreifen wolle. Im Allgemeinen muß ich mich dieser Ansicht anschließen. Es ist wünschenswerth, daß die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit nicht in zu scharf begränzten Kategorieen bezeichnet werden. Mit der Trunkenheit hat es aber eine andere Bewandtniß. Jene anderen Zustände sind meist unfreiwilliger Art, die Trunkenheit wird aber freiwillig, wenn auch oft absichtslos, herbeigezogen. Wollte man die Trunkenheit als nicht zurechnungsfähig erklären, so würde ein Zustand, der als tadelnswerth betrachtet werden muß, in eine gewisse Exemtion gestellt. Der Trunkenbold würde von mehreren Strafen befreit bleiben, in welche andere Personen verfallen, die sich von diesem Zustande fernhalten. Wollte man auf den Zustand der Trunkenheit bei Begehung von Verbrechen keine Strafe setzen, so könnte es die Folge haben, daß Menschen von boshaftem Charakter sich absichtlich in diesen Zustand versetzen, um ein Verbrechen zu begehen. Ich will z. B. den Fall des Todtschlages in der Trunkenheit annehmen, so kann ein prämeditirter Mord dadurch bemäntelt werden. Die absichtliche Versetzung in diesen Zustand wird aber oft schwer zu ermitteln sein. Wir haben anerkannt, daß das Leben des Menschen ein so hohes Gut sei, daß man die Gränzen nicht so weit stecken kann, wo die Zurechnungs-Unfähigkeit ausgeschlossen würde. Ich wünsche daher, daß der Zusatz beigefügt werde: „Trunkenheit schließt die Zurechnungsfähigkeit nicht aus; ist sie aber absichtslos gewesen, so tritt bei der Bestrafung ein milderer Maßstab ein."

Abgeordn. Camphausen: Es ist mir, als ich bei einer früheren Gelegenheit Einwendungen in Beziehung auf die Fassung erhob, erwiedert worden, daß im Gutachten der Abtheilung vorbehalten sei, im Allgemeinen später auf Fassungsfragen zurückzukommen. Ich setze voraus, daß dies auch auf die Fassung dieses Artikels anwendbar sei, indem derselbe mehrere Ausdrücke enthält, die ich beanstanden würde. Mit dem materiellen Inhalte könnte ich mich einverstanden erklären. Es ist dies eine Frage, die, wenn man in sie eingehen will, wie ein Meer erscheint, dessen jenseitige Ufer man nicht entdecken kann, und welches man ganz durchschwimmen zu können befürchten muß. Eine Beruhigung für uns bei Annahme des Ausdrucks, wie er hier gefaßt

ist, liegt darin, daß der Richter niemals Neigung haben wird, ein vollständiges Vorhandensein der Vernunft und der Gesundheit des Geistes zu leicht anzunehmen. Ich erblicke in dem Inhalt des Artikels hinreichenden Schutz für den Angeklagten, was ich für das Wesentlichste erachte.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist hier wieder eine Frage angeregt worden, welche zu den sogenannten ausgeworfenen Fragen gehört, nämlich die Fassungsfragen. Deshalb bin ich veranlaßt, einige Bemerkungen dem hinzuzufügen, was von dem Abgeordneten, welcher so eben sprach, geäußert worden ist. Ich sehe schon jetzt voraus, daß die Anträge über Fassungen zu bedeutenden Schwierigkeiten am Schlusse der Diskussion führen werden, und möchte anheimstellen, ob nicht jetzt schon Wege zu finden seien, diese Schwierigkeiten zu erleichtern. Was die Fassung betrifft, so ist für die Verhältnisse der Rhein-Provinz uns von Seiten des Herrn Ministers für die Gesetzgebungs-Revision ein Versuch mitgetheilt worden, den Entwurf in einer dem Bedürfniß der Provinz entsprechenden Weise zu fassen. Hier finde ich nun, daß die dem Wesen des Anklage-Prozesses entsprechende Form in den meisten Fällen vollständig enthalten ist; es wird aber die Schwierigkeit sein, in welcher Weise die Diskussion sowohl vor der Abtheilung, als auch hier vor der hohen Versammlung zu führen sein wird über die Frage, was das Zweckmäßigste und mehr zu Befürwortende sei, entweder die von den rheinischen Juristen in Vorschlag gebrachte Fassung, oder die, welche der Entwurf enthält. Unter diesen Umständen sehe ich keinen zweckmäßigeren Weg, als den, daß die hohe Versammlung den Wunsch ausspreche, oder ob es von Seiten des Gouvernements selbstständig für angemessen erachtet würde, den rheinischen Fassungs-Entwurf zu drucken, um ihn zu veröffentlichen, so daß seine allgemeinste Besprechung zur Einleitung und Förderung des allgemein gewünschten Verständnisses erfolgen möchte. Ich bin der persönlichen Ansicht, daß, wenn die Veröffentlichung stattfindet, eine Menge von Bedenken, welche wir gegen die vorgeschlagene Fassung haben, von der Art sein werden, daß sie die ganze Welt theilt, und daß es nicht mehr möglich sein wird, Manches noch einzuführen oder festzuhalten, was einstweilen im Entwurfe vorgeschlagen ist, hinsichtlich dessen wir aber keine Garantie haben, daß es aus der späteren Wortfassung wegfällt. Ich hatte mir erlaubt, diese Frage in Anregung zu bringen, enthalte mich aber, einen bestimmten Modus vorzuschlagen, da es mir einstweilen nur darauf ankommt, das Bedürfniß eines allgemeinen Verständnisses zu motiviren.

Justiz-Minister von Savigny: Ich kann mich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären, weil ich die Ueberzeugung hege, daß hierdurch die Berathung ins Endlose ausgedehnt werden würde. Es ist bisher in der langen Reihe von Jahren, in welchen man das Strafgesetzbuch vorbereitet, wiederholt geprüft und erwogen hat, eine große Masse von Material eingebracht worden, und es ist kein Grund vorhanden, die hier erwähnten Stücke vorzugsweise drucken zu lassen. Es würde sich das Material so häufen, daß es kaum

mehr zu bewältigen sein wird. Die Vorschläge der rheinischen Juristen sind von der staatsräthlichen Immediats-Kommission mit Zuziehung von Juristen sorgfältig erwogen und in den Entwurf die Vorschläge aufgenommen worden, von denen man sich überzeugte, daß sie zweckmäßig seien. Diese Vorschläge sind den Mitgliedern der Abtheilung mitgetheilt und sie sowohl, als der Referent, in den Stand gesetzt worden, sich diese Gründe und Vorschläge anzueignen. Das ist gewiß Alles, was man billigerweise erwarten und verlangen kann, und ich muß befürchten, daß unser Geschäft fast bis zur Unmöglichkeit erschwert werden würde, wenn alles Material gedruckt werden sollte.

Marschall: Wir wollen zunächst in der Sache selbst fortfahren. Es ist zu erwarten, ob und welche Bemerkungen zu §. 50 selbst zu machen sind.

Abgeordn. Steinbeck: Nach der Aufklärung des Herrn Ministers der Gesetzgebung glaube ich, daß die von mir vorgetragene Sache sich in die Gränzen eines Redactions-Amendements zurückziehen kann und blos innerhalb dieser Gränzen sich bewegt, sofern darin der spezielle Antrag, den das verehrte Mitglied aus der Provinz Schlesien gemacht, welches vor mir seinen Sitz eingenommen hat, durchgeführt ist. Nämlich ich glaube, daß dem, was ich beantragt und was von dem einen und anderen Mitgliede getheilt wird, entsprochen werde, wenn im Paragraphen gelesen wird:

„oder durch einen unfreiwilligen besonderen Gemüthszustand der Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen wird."

Das Wort „frei" nämlich ist das Wort, welches mir in diesem Paragraphen bedenklich erscheint. Der Begriff der Freiheit des Gebrauchs der Vernunft ist ein relativer Begriff, fällt dem Gebiete der Psychologie anheim, und wenn man ihn auf die Spitze treiben wollte bei Abfassung von Kriminal-Erkenntnissen, so dürften sich wohl vielleicht sehr große Abweichungen in der Praxis herausstellen und sich ergeben, daß ein so relativer Begriff, als der hier in Rede stehende, nicht geeignet ist, in das Gesetz überzugehen, wie es der Paragraph ausspricht.

Ich begnüge mich daher vollkommen, wenn vielleicht dieser mein Vorschlag ad referendum genommen wird. Es würde danach der Paragraph in seinem Schlusse heißen:

„oder durch einen unfreiwilligen besonderen Gemüthszustand der Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen war."

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte ums Wort zur Erwiederung auf das, was so eben vorgeschlagen ist. Ich gebe zu, daß zwei Richter verschiedene Ansicht darüber haben können, ob in einem gegebenen Falle der freie Gebrauch der Vernunft vorhanden war oder nicht.

Gesetzt, man wollte diese Gefahr dadurch beseitigen, daß das Wort „frei" gestrichen würde, so würde blos die eine Gefahr entfernt sein, es würde aber immer noch von zwei Richtern der eine sagen können: der Gebrauch der Vernunft war vorhanden, und der andere: der Gebrauch der Vernunft war nicht vorhanden. Das bezieht

sich nur auf die Anwendung auf den einzelnen Fall. Diese Möglichkeit wird durch das Beiwort „frei" weder herbeigeführt, noch durch die Streichung des Wortes verhütet.

Marschall: Es ist nun zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck, welcher dahin ging, daß ein sonst unzurechnungsfähiger Zustand, welchen sich der Verbrecher absichtlich zur Begehung des Verbrechens zugezogen hat, die Entschuldigung des §. 50 nicht finden soll, die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er wird eventuell zur Frage kommen. Der Abgeordnete von Gaffron hat den Vorschlag gemacht, daß Trunkenheit niemals die Zurechnungs-Fähigkeit ausschließe, ist jedoch die Versetzung in diesen Zustand eine absichtslose, so solle eine Milderung bei der Bestrafung eintreten. Ich frage, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Er wird also nicht Gegenstand einer Fragstellung werden. Wir würden nun zu der Frage kommen, welche auf den Antrag des Abgeordneten Steinbeck — doch nein, der Vorschlag sollte nur als Gegenstand der Fassung zur Berücksichtigung anheimgegeben werden, und der Abgeordnete hat auf eine besondere Fragstellung verzichtet.

Abgeordn. von Auerswald: Obgleich ich nichts dagegen haben kann, daß eine Bemerkung in Betreff der Fassung ad referendum genommen wird, und ich nicht zweifle, daß der Paragraph noch deutlicher gefaßt werden könne, so muß ich mich doch dagegen verwahren, daß aus dem Stillschweigen der Versammlung nicht angenommen werde, wie der speziell von dem Abgeordneten der Ritterschaft aus Schlesien gemachte Vorschlag allgemein gebilligt würde. Ich finde, daß die Worte, die der Abgeordnete vorgeschlagen, die äußersten Bedenken haben würden, namentlich in Bezug auf das, was seitens des Herrn Ministers der Gesetzgebung gesagt worden ist.

Marschall: Würde das geehrte Mitglied, um das klar zu stellen, eine Abstimmung beantragen?

Abgeordn. von Auerswald: Keinesweges, meine Bemerkung war nur eine Vervollständigung der von dem Herrn Marschall gegebenen Erklärung.

Abgeordn. Camphausen: Bevor zu dem folgenden Paragraphen übergegangen wird, wünsche ich auf zwei Punkte zurückzukommen, welche von Seiten des Herrn Gesetzgebungs-Ministers angeführt worden sind. Daß der Entwurf, den der Herr Korreferent erwähnte, bei den hiesigen Berathungen einer Prüfung unterworfen und daraus angenommen sei, was sich als brauchbar erwiesen habe, beruht, so fürchte ich, auf einem Mißverständnisse. Ich möchte annehmen, daß eine vollständige Prüfung nicht stattgefunden habe. Wenn angeführt worden ist, daß ein reichhaltiges Material angehäuft und benutzt worden sei, so möchte ich bezweifeln, daß in diesem Material sich auch der Versuch finde, den gegenwärtig vorliegenden Gesetz-Entwurf in seiner Fassung dem anzupassen, was das rheinische Verfahren erfordert. Es

muß, glaube ich, ein solcher Versuch von besonderer Bedeutung nicht nur für uns, sondern auch für die ganze Versammlung sein. Es ist nicht der Versuch, den Inhalt des Gesetzes zu schwächen, sondern ihn zu vereinigen und zu verschmelzen mit dem Verfahren und der Auffassung, welche am Rheine bestehen. Ich bin daher ebenfalls der Ansicht, daß es von Interesse für die Versammlung, von Interesse für die Verhandlung sei, diesen Entwurf bekannt zu machen. Es würde nicht deshalb jede einzelne Abweichung, die sich darin findet, Gegenstand der Erörterung werden, es würde sich aber eine Meinung im Allgemeinen gewinnen und aussprechen lassen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ueber die Lage der Sache ist Folgendes zu bemerken. Nachdem die Berathung des Entwurfs in der Kommission des Staats-Raths beendigt war, wurde es für angemessen erachtet, noch rheinische Juristen darüber zu hören, ob die Bestimmungen desselben sich würden einfügen lassen in das Assisen-Verfahren der Rhein-Provinz. Es wurde denselben der Entwurf nebst den Revisions-Arbeiten mitgetheilt, und sie wurden veranlaßt, sich gutachtlich darüber zu äußern. Demnächst wurden sie hier nach Berlin selbst einberufen, und im Schoße der Kommission ist mit ihnen über diese Frage berathen worden. Von denselben wurden verschiedene Ausstellungen gemacht, die sämmtlich genau erwogen sind und, so weit man sie für begründet erachten mußte, eine Abänderung oder Ergänzung des Entwurfs herbeigeführt haben. Abgesehen von der Frage, ob der Entwurf in allen Stücken für das Assisen-Verfahren geeignet sei, stellten die rheinischen Juristen noch andere Gesichtspunkte auf, aus denen, ihres Erachtens, wünschenswerth wäre, wenn dem Entwurfe noch in mancher anderen Beziehung eine andere Fassung gegeben würde. Namentlich wurde von denselben ein in diesem Sinne abgefaßter Entwurf vorgelegt. Dieser Entwurf ging bei der Kommission zu einer Zeit ein, wo es nicht mehr möglich war, den ganzen Entwurf zu prüfen, ihn von Anfang bis zu Ende wieder durchzunehmen, denn es stand die Einberufung des Vereinigten Ausschusses bevor, und da wäre es nicht möglich gewesen, die ganze Berathung von vorn wieder zu beginnen. Es wurde also schon damals den rheinischen Juristen erklärt, daß man bei der definitiven Redaction des Entwurfs, wie sie nach der Berathung des Vereinigten ständischen Ausschusses erfolgen würde, auf diese Arbeit sorgfältige Rücksicht nehmen und erwägen würde, inwieweit eine Abänderung erforderlich wäre. Ich glaube, daß, wenn man, wie es von der Regierung in der That geschehen, sich diese Prüfung vorbehält, wenn ferner den Herren Referenten und den geehrten Mitgliedern der Abtheilung dieser Entwurf mitgetheilt und ihnen gestattet ist, die Anträge der rheinischen Juristen zu den ihrigen zu machen, und wenn endlich, wie dies zu veranlassen von Seiten der Regierung kein Bedenken vorliegt, auch anderen geehrten Mitgliedern der hohen Versammlung, die sich dafür interessiren, Gelegenheit gegeben wird, diesen Entwurf einzusehen: alsdann wohl Alles geschehen sein würde, was in dieser Beziehung möglich ist. Gegenwärtig in dem bereits so weit vorgeschrittenen Stadium der Berathung aber diesen ganzen

Entwurf abdrücken zu lassen, ihn gewissermaßen neben den Entwurf der Regierung zu stellen und die Versammlung zu veranlassen, daß sie über die kleinsten Fassungssachen Vergleichung anstelle und prüfe, ob die eine oder andere besser sei, würde meines Erachtens sehr weit über den Zweck hinausführen, den die Berathung wohl hauptsächlich haben soll, und vielleicht zu endlosen Debatten Anlaß geben. Denn über nichts läßt sich bekanntlich mehr sprechen und diskutiren, als über Fassungssachen, wo man leicht dazu veranlaßt wird, die Fassung, in die man sich hineingelebt hat, auch als die bessere und allein richtige anzusehen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich erkenne mit Dank an, was von Seiten des Gesetzgebungs-Ministeriums für die Referenten und die Erleichterung ihrer Arbeit geschehen ist. Ich glaube aber auch, daß daraus folgt, die Schwierigkeit nicht zu verkennen, in welcher sich die Referenten und die Abtheilung und am Ende auch die ganze Versammlung befinden werden, wenn sie ihre Aufgabe dahin stellen, ihr Votum auf Alles zu richten, was bei Beurtheilung der Sache im Auge behalten werden muß, namentlich wenn wir von der Wichtigkeit der uns gestellten Aufgabe durchdrungen fühlen. Es ist allerdings richtig, es ist sehr schwierig, über Fassungssachen zu diskutiren. Ich erlaube mir, auf ein einziges Beispiel, welches entscheidend sein wird, aufmerksam zu machen. Nämlich §. 50 lautet:

„Eine an sich strafbare Handlung kann denjenigen Personen nicht zugerechnet werden, in welchen durch jugendliches Alter oder durch einen besonderen Geisteszustand der freie Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen war;" er lautet in der Fassung, die in dem rheinischen Entwurfe enthalten ist:

„eine Handlung, welche die äußeren Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, ist kein Verbrechen, wenn der Thäter zur Zeit der That nicht den freien Gebrauch der Vernunft hatte."

Wir finden hier den Ausdruck „soll zugerechnet werden", der einer von denen ist, die ich beanstande und nicht für so anschaulich halte, als den Ausdruck „eine Handlung ist kein Verbrechen." Ich gebe zu, daß gerade über meine Ansicht diskutirt werden kann, daß über die Auffassung, von welcher ich ausgehe, ein Zweifel bestehen kann; aber folgt daraus, daß überhaupt keine Diskussion stattfinden soll? Ich glaube, daß wir gerade am Schlusse der Berathung in Verlegenheit sein werden, wie auch von Seiten des Regierungs-Kommissars anerkannt worden ist, und es uns nicht möglich sein wird, das zu thun, was das ganze Land von uns erwartet, wenn wir nicht jetzt durch eine Maßregel wie die vorgeschlagene das Verständniß erleichtern.

Vice-Marschall von Rochow: Ich weiß nicht, welcher Werth auf das eben erwähnte Aktenstück zu legen ist, ich kenne es nicht, ich habe nicht die Absicht, meine Meinung darüber zu äußern, sondern ich will nur über den Weg mich aussprechen, welcher eingeschlagen werden soll, um über die Fassung zu berathen. Der Weg, am Ende der Berathung noch einmal das Gesetz in Beziehung auf die Fassung durchzugehen, würde uns in die alleräußersten und größten Schwie-

rigkeiten bringen. Ich glaube, wir werden bei jedem einzelnen Paragraphen die anderweitigen Fassungs-Vorschläge zu machen haben, wie es auch bisher geschehen ist, um, insofern sie auf die Sache selbst einen bedeutenden Einfluß haben, Beschluß darüber zu fassen, wenn dies aber nicht der Fall ist, sie der Verwaltung anheimzugeben. Wollte man den anderen Weg einschlagen und zuletzt das ganze Gesetz noch einmal durchgehen, so würde die ganze Diskussion über eine Menge materieller Gegenstände sich erneuern, und es würden daraus neue Vorschläge entstehen, welche die Beendigung der Sache weit hinausschieben dürften.

Marschall: Ich verkenne nicht, daß der Gegenstand, welcher angeregt worden ist, hier angeregt werden konnte, und ich muß hinzusetzen, der Gegenstand gehört hierher nicht weniger und nicht mehr, wie zu jedem anderen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes. Uebrigens glaube ich doch, daß es in dem Wunsche der großen Majorität der Versammlung liegen werde, daß durch das Bedenken, was bei diesem Paragraphen angeregt worden ist, wir uns in der Berathung der ferneren Paragraphen des Entwurfs nicht aufhalten lassen, und insofern diese Voraussetzung begründet ist, würden wir in der weiteren Berathung fortfahren.

Abgeordn. Camphausen: Insofern es noch gestattet ist, ein Wort hinzuzufügen über die vorliegende Sache, so bitte ich um diese Erlaubniß. Der geehrte Redner vor mir hat ein Bedenken angeregt, das ich selbst bei dem ersten Paragraphen des Gesetz-Entwurfs angeregt habe, und er hat auf Uebelstände aufmerksam gemacht, auf die auch ich schon beim ersten Paragraphen aufmerksam gemacht habe. Damals wünschte ich, es möge ein allgemeiner Gesichtspunkt hinsichtlich der Fassung erörtert und eine Aeußerung der Versammlung herbeigeführt werden, welche es unnöthig mache, im Verlaufe der Verhandlungen jedesmal dieselben Bemerkungen zu wiederholen. Die Versammlung hat vorgezogen, dies nicht zu thun, sondern es bis zum Ende der Berathung zu verschieben. Wenn nun von Seiten eines geehrten Mitgliedes jetzt vorgeschlagen ist, das System zu ändern und bei jedem einzelnen Paragraphen die nöthigen Bemerkungen zu machen, so glaube ich, daß dadurch die präjudizirt würden, welche der Meinung waren, daß am Schlusse darauf zurückgegangen werden könnte. Der Vortrag des Herrn Ministerial-Kommissars machte die Mitglieder aus der Rheinprovinz gewissermaßen verantwortlich dafür, daß das, was sie aus dem mehrbesprochenen Aktenstücke sich aneignen wollten, hier von ihnen vorzubringen sei. Blos deshalb muß ich wiederholen, daß mir dieses Aktenstück noch nicht zugänglich gewesen ist, sondern daß ich erst die Hoffnung habe, es aus den Händen des Herrn Korreferenten auf einige Zeit zur Einsicht zu empfangen.

Landtags-Kommissar: In einer der ersten Sitzungen wurde allerdings die Frage erörtert, in welcher Weise die hohe Versammlung in Beziehung auf die etwanigen Ausstellungen gegen die Fassung des Entwurfs sich zu benehmen habe. Es wurde dabei auch die allgemeine Frage aufgeworfen, ob das Gesetz, der Fassung nach, an das Volk oder an die Richter zu richten sei, und es wurde da-

mals die Entscheidung über diese Frage ausgesetzt, und angenommen, daß erst dann, wenn das Gesetz ganz durchdebattirt sein werde, man sich ein Bild machen könne, ob in dieser Beziehung ein allgemeiner Antrag auf Aenderung der Fassung zu stellen sein werde. Die Ansicht aber hat sich meines Wissens nicht geltend gemacht, daß nach der Durchberathung des Gesetzes eine neue Debatte über die Fassung stattfinden solle, vielmehr ist, wie bereits von einem geehrten Mitgliede angeführt, angenommen, daß diejenigen Fassungs-Bemerkungen, welche auf den materiellen Inhalt des Gesetzes von keinem Einflusse seien, blos ad referendum für die schließliche Redaction des Gesetzes zu geben, diejenigen aber, welche wirklich einen materiellen Einfluß auf das Gesetz hätten, durch betreffende Beschlüsse zur Erledigung zu bringen seien. Hiernach ist bis jetzt, völlig dem Reglement entsprechend, verfahren worden, und es wird auch kaum anders verfahren werden können, wenn nicht die Debatte — der Intention der Regierung und wohl auch der hohen Versammlung entgegen — ins Unendliche verlängert werden soll.

Was den Entwurf, den die rheinischen Juristen übergeben haben, und die dazu gehörigen Erläuterungen betrifft, so bildet dies ein ziemlich weitläufiges Werk, dessen Druck nicht ohne Zeitaufwand zu bewirken sein würde. Abgesehen von diesem für den nächsten Zweck des Dienstes — die Information der hohen Versammlung — wesentlichen Umstande, würde es aber auch nicht unbedenklich sein, jene Arbeiten dem Publikum zu übergeben, indem dadurch gleichsam ein zweiter Entwurf des Strafrechts dem der Regierung gleichgestellt und der Beurtheilung der Welt zu einer Zeit unterworfen werden würde, wo diese Beurtheilung keinen praktischen Zweck mehr hätte. Ich glaube nicht, daß die Regierung dazu übergehen könnte. Uebrigens sind jetzt nur zwei Abschriften vorhanden, von denen die eine der Abtheilung, die zweite bei dem Justiz-Ministerium vorliegt. Um solche den Mitgliedern der hohen Versammlung möglichst zugänglich zu machen, würde ich anheimgeben, beide Exemplare im Sekretariate niederzulegen, damit Jeder, dem Zeit und Lust es gestatten, solche einsehen könnte. Darauf aber wird sich die Regierung beschränken müssen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich erkenne im Allgemeinen die Richtigkeit alles dessen an, was der Herr Landtags-Kommissar so eben geäußert hat, indessen ist es doch noch die Frage, ob mit Recht Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten bei dem Gouvernement vorwalten können, diesen Entwurf der Oeffentlichkeit zu übergeben, namentlich ob Schwierigkeiten vorwalten, ihn den Mitgliedern der Versammlung möglichst zugänglich zu machen. Ich gebe nicht zu, daß dies geschieht, wenn zwei oder auch zehn Exemplare ausgegeben werden; um sich von dergleichen Material genau informiren zu können, muß man es durchaus in Händen haben. Ich bin zwar Mitglied der Abtheilung, habe aber noch nicht den Versuch gemacht, es einzusehen, weil dies zunächst den Herren Referenten zustand. Um auf die Sache zu kommen, so glaube ich, daß der Gesichtspunkt darin richtig hingestellt worden, daß in einer der ersten Sitzungen eine Prinzipfrage

über die Fassung des ganzen Gesetzes zur Sprache kam und die Entscheidung der hohen Versammlung über diese Frage vorbehalten wurde. Dies vorangeschickt, ist es nach der Meinung des Herrn Korreferenten und anderer Mitglieder ein sehr beachtenswerther Umstand, daß sich ein Material eröffnet, welches nach der Meinung jener Mitglieder von hoher Wichtigkeit für die Entscheidung der Frage werden kann, wenn die Mitglieder der Versammlung es kennen lernten. Dem Umstande, daß dieses Material zur allgemeinen Kenntniß aller Mitglieder kommen könne, ist seitens des Herrn Landtags-Kommissars nur das Bedenkliche einer völligen Veröffentlichung durch den Druck entgegengestellt worden, eine Bedenklichkeit, welche ich aber, wenn es als Manuskript gedruckt wird, nicht anerkennen kann.

Von dem Herr Ministerial-Kommissar ist ein anderer Grund geltend gemacht worden, den ich noch weniger anerkennen kann. Derselbe besorgt nämlich, daß durch Mittheilung jenes Materials zuletzt nur endlose Debatten ohne Noth herbeigeführt werden würden. Sind wir aber Leute der Art, daß man uns ein vollständigeres Material zu entziehen gut thäte, weil wir durch Erlangung umfassenderer Notizen nur versucht werden würden, endlose Debatten herbeizuführen, dann dürfte unsere Berufung und Berathung überhaupt ziemlich überflüssig sein. Ich glaube, man hat doch wohl das Zutrauen zu uns gehabt, daß wir, so weit unsere Stellung und Fähigkeiten es bedingen, ernst und kritisch verfahren werden, und, dies vorausgesetzt, werden wir wohl auch dann, wenn wir ein noch reicheres Material in die Hände bekommen, uns zu mäßigen wissen. Man kann es ohne Gefahr uns anvertrauen, wenigstens wird dadurch die überhaupt bestehende Besorgniß in Bezug der Verlängerung unserer Berathung nicht unnöthig vergrößert werden. Ich glaube also, daß dem Antrage des Herrn Korreferenten nichts entgegenstehe, und unterstütze ihn daher aus voller Ueberzeugung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube doch, man kann das Alles zugeben, was der verehrte Abgeordnete gesagt hat, und doch nicht zu der Schlußfolgerung gelangen, daß man um deswillen dem Antrage des Herrn Korreferenten beizustimmen habe. Der Herr Korreferent hat sich bereits während der Abtheilungs-Berathungen im Besitze des Gutachtens befunden und befindet sich noch jetzt darin. Er hat daher vollständige Gelegenheit, bei jedem einzelnen Paragraphen, wo er glaubt, daß im Interesse des Gesetzes eine Umänderung der Redaction wünschenswerth sei, uns dies bemerklich zu machen und die ihm erwünschten Beschlüsse der Versammlung darüber herbeizuführen. Damit kommen wir eben so gut zu dem Ziele, welches die geehrten Abgeordneten der Rheinprovinz erstreben, die das Gutachten der rheinischen Juristen gründlich geprüft zu haben wünschen. Ein Mehreres würden wir auch dadurch nicht erreichen, wenn das Gutachten noch gedruckt werden sollte, es würde aber andererseits ein sehr großer Zeitverlust daraus entstehen. Ich glaube, daß es nicht richtig ist, was ein geehrter Abgeordneter vor mir sagt, daß die Debatte sich dadurch nicht verlängern würde, wenigstens glaube ich, daß es nicht förderlich für die Berathung sein würde.

Wir werden uns, nach meiner Ansicht, mit dem begnügen können, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, ja, ich halte es nicht einmal für nöthig, das Manuskript im Sekretariate auszulegen, sondern wenn die Mitglieder aus der Rheinprovinz bei den einzelnen Paragraphen sagen, ob sie es von Wichtigkeit halten, auf die Fassung, die von den rheinischen Juristen vorgeschlagen, einzugehen oder nicht, so wird die Versammlung immer informirt sein. Das ist auch der Grund, warum ich mir erlaubt habe, den Abgeordneten von Mylius zum Korreferenten zu ernennen, weil er eben so die Gelegenheit hat, die Bemerkungen zu machen, die im Interesse der Sache für die Rheinprovinz zu machen sein werden.

Vice-Marschall von Rochow: Es ist gewiß nicht meine Absicht gewesen, durch meine Bemerkung die Berathung des vorliegenden Paragraphen verhindern oder unnütz aufhalten zu wollen; ich habe aber geglaubt, daß sie zur Berathung dieses und aller folgenden Paragraphen nothwendig sei. Es ist von einem geehrten Redner erklärt worden, er verzichte jetzt auf nothwendig scheinende Bemerkungen über die zu wählende Fassung, weil er der Meinung sei, daß das ganze Gesetz noch einmal der Fassung wegen am Ende durchzugehen sei. Wenn dies richtig wäre, so würden alle dergleichen Fassungs-Bemerkungen im Laufe der Debatte künftig wegbleiben müssen, um ans Ende verwiesen zu werden. War aber diese Voraussetzung nicht richtig, so würde der Herr Redner sich wohl veranlaßt sehen, seine Bemerkungen jetzt zu machen. Ich habe es aber nicht so verstanden, daß ein solcher Beschluß der Versammlung vorliege, sondern glaube, daß dasjenige, was darüber verhandelt worden ist, sich nur auf dasjenige bezieht, was der Herr Landtags-Kommissar bezeichnet hat, nämlich auf die Fassung in Beziehung darauf, daß das Gesetz mehr an das Volk, als an den Richter gerichtet werden soll, worüber die hohe Versammlung einig zu sein schien.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich würde mich gern der Ansicht anschließen, welche von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gemacht worden ist, wenn ich sie für ausführbar hielte. Aber es ist dies, glaube ich, nicht der Fall, es würde die Diskussion zu weit führen, die Versammlung ermüden und am Ende der Umstand eintreten, der von dem Herrn Minister der Gesetzgebung ausgesprochen worden ist, daß die Einigung über Fassungsvorschläge nicht möglich sei. Das sind Dinge, welche mich von der Unausführbarkeit der Ansicht des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung überzeugt haben. Ich glaube, der einzige Weg, die Fassungsmängel zur Sprache zu bringen und zu diskutiren, ist der von mir angedeutete, worauf auch der Abgeordnete von Köln Bezug nahm, nämlich gewisse Gesichtspunkte aufzustellen und darüber das Votum der hohen Versammlung zu erbitten. Zu diesen Gesichtspunkten gehört auch die Frage, ob die Sprache des Gesetzes an das Volk oder die Richter gewendet werden soll.

Zu diesen Gesichtspunkten gehört denn nun auch, ob die Sprache des Gesetzes sich an das Volk oder an den Richter wenden soll. Es ist dies aber nicht der ausschließliche Gesichtspunkt, sondern es sind

von mir auch mehrere andere Gesichtspunkte aufgestellt worden, namentlich auch die, daß es nothwendig sei, daß eine jede gesetzliche Bestimmung ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden müsse und sich nicht auf eine andere beziehen dürfe, und andere Fälle mehr. Es würden in dem Augenblicke, wo der Strafgesetz-Entwurf berathen ist und wir am Schlusse stehen, diese Gesichtspunkte zusammengefaßt werden müssen, es wird diese Arbeit jedoch wesentlich erleichtert werden, wenn dem Entwurfe, der uns hier mitgetheilt worden ist, die größte Publizität gegeben würde. Ich halte es für zweckmäßig, ihm die größte Publizität durch den Druck zu geben, damit andere Besprechungen veranlaßt würden und die öffentliche Meinung, so wie die Presse, sich damit beschäftigten; es würden die Gründe den Einzelnen dadurch viel näher gelegt und sie in die Lage gesetzt werden, ein umfassendes Urtheil zu fällen. Dieser Grund hat mich bestimmt, den obigen Vorschlag zu machen; wenn nun aber die hohe Versammlung meinem Antrage nicht beitritt oder von Seiten des Gouvernements Schwierigkeiten gegen meinen Vorschlag erhoben werden, der mir sehr natürlich und unbedenklich scheint, so muß ich allerdings submittiren, jeden anderen Weg einzuschlagen. Das Exemplar, welches der Abtheilung mitgetheilt worden ist, habe ich zur Genüge gebraucht, es steht dem Abgeordneten von Köln und jedem anderen Mitgliede zu Gebote, und ich glaube, die Versammlung wird es mit dem größten Dank annehmen, wenn ein zweites Exemplar in dem Sekretariate ausgelegt wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nichts weiter zu sagen, die Sache scheint erledigt zu sein.

Marschall: Ich sehe auch keine Veranlassung zur Stellung einer förmlichen Frage, es müßte denn etwa die sein, die in anderer Weise implicite eine vollständige Antwort auf den Antrag des Korreferenten mit herbeiführen würde, nämlich die Frage, ob die Versammlung beschließt, zur Tagesordnung überzugehen.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Wir gehen also zum nächsten Paragraphen über.

Referent Naumann: §. 51 . . . .

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Darf ich mir nur ein Wort erlauben? Ich habe eben jetzt erst diesen besprochenen Entwurf eingesehen, hier ist er, sollte es wirklich mit wesentlichen Umständen . . .

Marschall: Die Versammlung hat beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen, also §. 51.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 51.

Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu achten. Bei Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu ermessen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu achten sind oder nicht.“

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 51.

An die Bestimmung dieses Paragraphen schließt sich die in der vorgelegten Zusammenstellung unter Nr. 8 aufgestellte Frage an:

Soll das vollendete zwölfte Lebensjahr als Gränze der unbedingten Zurechnungs-Unfähigkeit wegen jugendlichen Alters gelten?

Da es unbedingt nothwendig erscheint, eine bestimmte Gränze in dieser Beziehung festzusetzen, und einerseits Unterscheidungs-Vermögen rücksichtlich kriminalrechtlich verbotener Handlungen bei Kindern unter zwölf Jahren nicht angenommen, andererseits ältere jugendliche Personen, bei welchen sich das Unterscheidungs-Vermögen noch nicht ausgebildet haben sollte, durch Bestimmungen, wie sie §. 53 vorschreibt, vor ungebührlicher Härte gesichert werden, — so schlägt die Abtheilung vor,

die vorerwähnte Frage bejahend zu beantworten.

Was die materiellen Bestimmungen des §. 51 betrifft, so fand ein Antrag, die Bestimmung des zweiten Satzes zu streichen, da sie keine Bestimmtheit in das Gesetz bringe und es genüge, das jugendliche Alter bei Zumessung der gesetzlichen Strafe zu berücksichtigen, keine Unterstützung, weil andererseits die Ansicht festgehalten wurde, daß in dem Alter zwischen 12 und 16 Jahren das Unterscheidungs-Vermögen noch nicht oder nicht so weit ausgebildet sein könne, um Kriminalstrafen zu rechtfertigen.

Es wird vorgeschlagen,

die Bestimmung des §. 51 anzunehmen; der größeren Deutlichkeit wegen aber in der vierten Zeile hinter dem Worte „Falle" einzuschalten: „vom Richter."

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich muß mir es erbitten, hier einige Bemerkungen gegen die Jahre machen zu dürfen, welche festgestellt worden sind, um dem jugendlichen Verbrecher das volle Bewußtsein über das, was er begeht, zuzuerkennen. Ich erlaube mir, in Stelle des zwölften Lebensjahres das vierzehnte als dasjenige vorzuschlagen, bis zu welchem die Unzurechnungs-Fähigkeit anzunehmen. Es ist dasjenige Alter, bis zu welchem der Schulzwang dauert und diese jugendlichen Personen Schulkinder genannt werden, wie dies auch die preußischen, sächsischen und posenschen Provinzial-Landtage ausgesprochen haben. Meine Herren, lassen Sie uns den Zustand des Volkes genauer ins Auge fassen. Leider ist die Nahrung, die Kleidung, die Wohnung besonders bei den Landleuten von solcher Art, daß die Entwickelung des Körpers in der Regel im 14ten Jahre noch nicht einmal den Grad erreicht hat, den man auch nur entfernt als einen solchen annehmen kann, um in jeder Beziehung vollkommen zurechnungsfähig zu sein. Fassen wir die geistige Entwickelungsstufe ins Auge, so steht es noch übler. In der Regel sind den armen Kindern die Schulen in den ersten Kinderjahren wenig nützlich gewesen, es ist bei dem häufig schlechten Zustande vieler Schulen im Vaterlande Alles, was die Kinder dort empfangen, mehr mechanischer Art; sie treten erst später in den Konfirmanden-Unterricht ein, und dies ist der Zeitpunkt, wo die meisten Kinder erst

eigentlich einen Begriff und Aufklärung über Recht und Unrecht, über Tugend und Laster im Religions-Unterricht erhalten. Bei uns findet dieser Unterricht nur im 14ten Jahre statt, und ich glaube deshalb dies Alter auch als Abschnittspunkt annehmen zu können, bis zu dem volle Unzurechnungs-Fähigkeit anerkannt werden kann. Ich muß noch Eines bemerken. Nur die Stände der Mark Brandenburg haben sich für eine noch kürzere Frist erklärt, aber nur mit einer Stimme Majorität, indem sie sagten, es sei häufig schon in dem Alter von zehn Jahren eine totale Verderbtheit der Jugend eingetreten. Ich möchte annehmen, daß dies nur Ausnahmsfälle sind. Ich gebe zu, daß in den Städten früher jede Entwickelung, also, wo die Richtung dahin neigt, auch in der Schlechtigkeit hervortreten kann; wenn ich mich aber nicht irre, verhält sich die Bevölkerung der Städte zu der des platten Landes wie 1 zu 4; sollten wir also hier die kleinere Zahl beachten und die größere unbeachtet lassen? Ich möchte mir erlauben, das, was von drei Provinzial-Landtagen als wünschenswerth anerkannt worden ist, von neuem der hohen Versammlung zur Annahme anzuempfehlen, nämlich das 14te Jahr in Stelle des 12ten anzunehmen. Im zweiten Falle möchte ich mir erlauben, statt des 16ten das 18te Jahr zu beantragen. Es ist dies ein Spielraum, wo dem Richter die Beurtheilung überlassen ist, vollkommene oder geringere Zurechnungs-Fähigkeit zu erkennen und danach das Strafmaß zu bestimmen. Bedenken wir einmal, wenn ein 17jähriger Jüngling oder ein 17jähriges Mädchen das Schaffott besteigen sollte, welchen Eindruck wird dies auf das Volk machen? Man wird mir vielleicht entgegnen: da steht ja der Weg der Gnade offen. Ich möchte glauben, daß es unsere Pflicht ist, nicht bei Beurtheilung des Strafgesetzbuches, welches ein in sich abgeschlossenes Ganzes sein soll, so häufig die Begnadigung als letzte Instanz hinzustellen, sie ist das schönste Vorrecht der Krone, das gewiß von Niemanden unter uns geschmälert werden möchte. Die Begnadigung muß hervorgehen aus freien Entschließungen des Herzens im wahrhaft christlichen Sinne, nach dem Grundsatze: „Auch dem Sünder sei vergeben." Der größte, unbeschränkteste Spielraum muß ihr bleiben, und es darf dies wahrhaft Königliche Recht nicht von uns beschränkt werden, indem wir bei den Strafbestimmungen auf die Begnadigung zu häufig zurückkommen. Lassen Sie, meine Herren, uns bedenken, daß, wenn wir diese gewissermaßen als nothwendig anerkennen, so würde die Verweigerung in solchen Fällen im Volke als — wenn ich mich so ausdrücken darf — als eine Härte erscheinen. Davor wollen wir unseren Thron sichern, unseren König darüber stellen, der ja sonst in gewisser Art nicht frei in seiner Entschließung sein würde, indem im Gesetze die Nothwendigkeit herbeigeführt ist, die Begnadigung auszusprechen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das Allgemeine Landrecht hat als Termin der Kriminal-Mündigkeit das 14te Lebensjahr angenommen. Bis zu diesem Jahre ist überhaupt eine Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden, nach diesem Jahre aber tritt die volle Kriminalstrafe ein. Nach Analogie des rheinischen Strafrechts ist im Ent-

wurf eine Mittelstufe bis zu dem 16ten Lebensjahre angenommen worden, jedoch mit dem Unterschiede, daß als einfache Mittelstufe das 12te Jahr bestimmt worden ist, während im rheinischen Strafgesetzbuch ganz allgemein gesagt ist, daß bis zu dem 16ten Jahre der Richter ermessen solle, ob Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei oder nicht. Man kann, wie ich glaube, vorläufig diejenigen Fälle auf sich beruhen lassen, wo Verbrechen von Personen begangen worden sind, die noch nicht 14 Jahre alt sind. In allen diesen Fällen soll nach dem Entwurf der Richter ermessen, ob er den Angeschuldigten für zurechnungsfähig erachtet oder nicht, der Richter ermißt bei allen Personen, welche sich in dem Lebensalter von 12 — 16 Jahren befinden, ob die Kriminalstrafe auf sie anwendbar erachtet werden kann oder nicht. Nimmt er an, daß sie nicht für vollkommen zurechnungsfähig zu erachten, so werden nur die Disziplinar-Strafmittel gegen sie angewendet, die im §. 52 erwähnt sind; nimmt er aber auch wirklich an, daß sie im vollen Sinne zurechnungsfähig sind, so tritt doch immer die große Milderung ein, welche der §. 53 in dieser Hinsicht bestimmt. Hiernach wird es der Hinausrückung des Termins von 12 auf 14 Jahre nicht bedürfen und es sich nur noch darum handeln, ob es erforderlich ist, die volle Kriminal-Mündigkeit anstatt mit 16 Jahren erst mit 18 Jahren eintreten zu lassen, wie dies allerdings in mehreren Gesetzgebungen Deutschlands geschehen ist. Allein auch in dieser Hinsicht dürfte eine Aenderung des Entwurfs nicht angemessen erscheinen. Denn es läßt sich im Allgemeinen nicht unbedingt behaupten, daß bei dem, welcher eben das 16te Lebensjahr überschritten hat, eine Entwickelung des Geistes und des Erkenntniß-Vermögens noch nicht so weit vorgeschritten sei, daß die volle Strafe nicht gerechtfertigt wäre; im Gegentheile giebt es, wie die Erfahrung beweist, auch in diesem Alter Verbrecher, wo die volle Strafe ganz und gar an ihrem Orte ist. Ein Zweifel läßt sich eigentlich nur in Ansehung der Todesstrafe erheben, denn was die übrigen Strafen und namentlich die Freiheitsstrafen betrifft, so ist im Systeme des Entwurfs stets ein großer Spielraum dem Richter gegeben, immer ein großer Raum zwischen Maximum und Minimum, so daß er im Stande ist, auf die Milderung der Strafbarkeit, wie sie im jugendlichen Alter liegt, Rücksicht zu nehmen. Was die Todesstrafe betrifft, so wird, wenn wirklich einmal der Fall vorkommt, daß in diesem Alter ein todeswürdiges Verbrechen begangen ist, zu erwägen sein, ob eine Ausnahme von der Regel anzunehmen und bei des Königs Majestät die Milderung der Strafe durch Begnadigung zu befürworten sei. Es wird dieser Ausweg um so weniger Schwierigkeit haben, da schon jetzt die auf Todesstrafe und lebenswierige Freiheitsstrafe lautenden Erkenntnisse von Sr. Majestät bestätigt werden müssen.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Preußen muß ich vollkommen beistimmen und namentlich dem Antrage, daß das Alter für die volle Zurechnungsfähigkeit statt mit dem 16ten erst mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre anzunehmen sei. Ich würde, wenn es der geehrte Abgeordnete nicht gethan hätte, selbst den Antrag gestellt haben. Mir ist nicht

genau bekannt, welches Alter die neueren Strafgesetzgebungen anderer Länder für die volle Zurechnungsfähigkeit annehmen; ich glaube, daß in mehreren Gesetzgebungen auch das 16te Jahr angenommen wird.

Das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen nimmt, ich weiß es bestimmt, erst das vollendete 18te Jahr für die volle Zurechnungsfähigkeit an. Ein triftiger Grund dafür scheint mir darin zu liegen, daß in unseren nördlichen Gegenden die geschlechtliche Entwickelung, namentlich bei dem männlichen Geschlechte, über das 16te Jahr hinausreicht und nach der Ansicht der größten ärztlichen Autoritäten gerade in dieser Entwickelungsperiode bei dem Menschen nicht selten ein vorherrschender Hang zu Verbrechen, namentlich zur Brandstiftung, vorkommen soll. Ich weiß nicht, ob bei Entwerfung dieses Paragraphen und bei der Begutachtung in der Abtheilung auf diesen Umstand Rücksicht genommen worden ist. Meine Herren! Der Grundsatz des alten Strafrechts „malitia supplet aetatem“ (die Bosheit ersetzt das Alter) scheint nicht durchgängig richtig zu sein. In meinen Augen giebt es bei Verbrechen keinen triftigeren Milderungsgrund, als die Unreife des Alters. Es hat für mich etwas Peinliches, einen jugendlichen Verbrecher zu einer hohen Strafe verurtheilen zu sehen, und das Herz blutet mir noch, wenn ich daran denke, daß ich bei der Besichtigung der londoner Gefängnisse in einer einsamen Zelle einen Knaben von 10 Jahren fand, der, weil er einem anderen Knaben, der auf der Straße mit ihm bettelte, einen Shilling genommen hatte, zu langjähriger Deportation verurtheilt war und dieser schon ein ganzes Jahr in seiner einsamen Zelle entgegensah. Was nun den Verbrecher anlangt, der das 16te Jahr überschritten hat, so muß derselbe allerdings das Recht vom Unrecht unterscheiden können, er hat aber weder die körperliche, noch die geistige Reife erlangt, daß man einen entschiedenen ausgeprägten Hang zu Verbrechen bei ihm voraussetzen kann. Für mich wenigstens, wenn ich Richter wäre, für mich würde es unmöglich sein, für einen solchen Verbrecher, der noch in seiner körperlichen und geistigen Entwickelung begriffen ist und das 18te Jahr noch nicht vollendet hat, die Todesstrafe, ja selbst nur eine lebenslängliche Freiheitsstrafe auszusprechen. In Bezug auf die letztere Strafe füge ich hinzu, daß, je jünger der Verbrecher ist, um so härter ihn die Freiheitsstrafe trifft; denn er hat um so länger die Aussicht, sein Leben in den Mauern des Zuchthauses zuzubringen. Aus diesem Grunde stimme ich dafür, die volle Zurechnungsfähigkeit auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr zu bestimmen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Die Frage, welche hier vorliegt, ist rein praktischer Natur, indem sie von der Reife des Alters in den verschiedenen Provinzen abhängig ist, und es würde ein allgemeiner Gesichtspunkt auch bei der umständlichsten Diskussion nicht gefunden werden. Was mich und die Provinz betrifft, welcher ich angehöre, so trete ich dem Entwurf bei und würde es für bedenklich erachten, wenn man einen Grundsatz aufstellte, der für andere Provinzen maßgebend sein dürfte.

Abgeordn. von Byla: Dem ersten Antrage des Redners aus der Provinz Preußen trete ich vollkommen bei, die unbedingte Zurechnungs-Unfähigkeit bis zum 14ten Lebensjahre festzusetzen, und zwar aus folgendem Grunde. Bis zum 14ten Jahre geht die Schulpflichtigkeit eines Kindes; bis dahin muß die älterliche und Schulzucht die einzige strafende Gewalt sein, welche das Kind kennt; es ist nicht gut, wenn in diesem frühen Alter schon das Kind die Polizei-Behörde, den Richter stets im Auge hat, wodurch nur die Autorität der Aeltern und Lehrer verlieren kann. Deshalb überlasse man den Letzteren bis zu dem 14ten Jahre die Bestrafung der ungesetzlichen Handlungen allein. Erst wenn die Schule aufhört und das Kind in die Welt übertritt, darf der Richter einschreiten. Vom 14ten bis 16ten Jahre würde aber die Bestimmung Anwendung finden, daß der Richter in jedem Falle zu ermessen, ob das Kind bereits zurechnungsfähig oder nicht. — Der zweite Antrag, welchen der Redner aus der Provinz Preußen gestellt, vom 16ten bis zum 18ten Jahre die bedingte Zurechnungs-Fähigkeit hinaus zu setzen, scheint nicht rathsam. An und für sich ist in diesen Jahren der Unterschied in der Ausbildung nicht so erheblich, sodann aber bleibt zu bedenken, daß mit dem 17ten Jahre bei uns die Waffenfähigkeit eintritt und alsdann von einer Unzurechnungs-Fähigkeit wohl nicht mehr die Rede sein kann. Ich würde daher in dieser Hinsicht dafür stimmen, die Vorschrift des Paragraphen beizubehalten.

Referent Naumann: Der Gesetz-Entwurf nimmt in doppelter Beziehung auf das jugendliche Alter Rücksicht, einmal in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit und dann in Beziehung auf die Anwendung der Strafe als solcher, besonders in Beziehung auf das Strafmaß. In der ersten Beziehung knüpft der Gesetz-Entwurf an das 12te Jahr die Regel, daß ein Kind unter 12 Jahren niemals mit Kriminalstrafe solle belegt werden können. Von dem 12ten bis zum 16ten Jahre soll es von dem richterlichen Ermessen abhängen, ob die Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sei oder nicht. In Beziehung auf die Anwendung der Strafe macht der Gesetz-Entwurf einen Unterschied dahin, daß er Kinder unter 12 Jahren niemals mit einer Kriminalstrafe, Personen von 12 bis 16 Jahren aber niemals mit der vollen gesetzlichen Strafe belegen will. Was nun das Normal-Jahr von 12 Jahren betrifft, so lege ich kein großes Gewicht darauf, ob das 12te oder 14te Jahr angenommen wird, weil ich ausreichende Bürgschaft dafür finde, daß wegen ihrer Jugend unzurechnungsfähige Personen nicht zu Kriminalstrafen werden verurtheilt werden, selbst wenn sie über 12 Jahre alt sind, aber noch nicht das 16te Jahr zurückgelegt haben, da der Richter im einzelnen Falle dies beurtheilen soll und nicht anzunehmen ist, daß in zweifelhaften Fällen der Richter sich zur Strenge gegen jugendliche Personen veranlaßt fühlen würde. Die zweite Frage ist, ob man nach vollendetem 16ten Jahre die volle Kriminalstrafe eintreten lassen müsse, und da muß ich bekennen, daß ich dem Antrage des Abgeordneten aus Preußen beitrete, wenn er den Zeitraum noch weiter, und zwar bis zum 18ten Jahre, hinausgeschoben sehen will. Ich finde es sehr zweckmäßig, den Zeit-

raum noch weiter auszudehnen, weil allerdings Personen bis zum 18ten Jahre häufig — und darauf kommt es an — in ihrer geistigen Entwickelung noch nicht so weit vorgeschritten sind, daß man vollständige Zurechnungsfähigkeit, d. h. vollständiges Unterscheidungs-Vermögen, annehmen könnte. Nicht die Schule ist es, meines Erachtens, allein, welche den Menschen bildet. Es kommt die Schule des Lebens hinzu. In diese tritt man erst ein, wenn man die Schule im engeren Sinne verlassen hat. Personen, die aus der Schule kommen, sind noch vollständige Kinder in Beziehung auf die Beurtheilung der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, nicht immer, aber in sehr vielen Fällen. Wünschenswerth ist es daher, meines Erachtens, das Alter, von welchem ab unbedingt Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sei, noch weiter hinauszurücken. Ob dies gefährlich sei, ist eine andere Frage. Ich halte es nicht für gefährlich, wenn Personen, die vielleicht siebzehn Jahre alt und wirklich schon vollständig zurechnungsfähig sind, nicht mit der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden, ich halte es aber für wünschenswerth, daß selbst in einem solchen Falle die Milderung eintrete, welche §. 53 gestattet. Ich halte es für wünschenswerth, daß Personen bis zu diesem Alter nicht in das Zuchthaus kommen. Das ist die wesentlichste Milderung im §. 53. Ob die Todesstrafe gegen sie verhängt werde, darauf kann es wohl nicht ankommen. Ich stimme für den zweiten Antrag des Abgeordneten aus Preußen, daß bis zum 18ten Lebensjahre dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleibe, ob die Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei oder wegen jugendlichen Alters für ausgeschlossen gehalten werden könne.

Justiz-Minister Uhden: Zur Rechtfertigung der Vorschläge des Gouvernements möchte ich Folgendes anführen. Was zunächst das zwölfte Jahr betrifft, von welchem an die Zurechnungsfähigkeit, jedoch nicht unbedingt angenommen werden soll, so ist schon bemerkt worden, daß nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts das vierzehnte Jahr als das Jahr der völligen Zurechnungsfähigkeit gilt, dann aber auch die volle Strafe überall eintritt. Indessen ist im §. 17 des Strafrechts vorgeschrieben, daß Unmündige zwar nicht nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen, wohl aber zu züchtigen seien. Ueber den Sinn dieser Bestimmung hat bei den Gerichten eine verschiedene Praxis gegolten. Zuletzt hat man aber angenommen, daß, wenn das Alter die Bosheit ergänze, man nicht blos auf körperliche Züchtigung, sondern auch auf Freiheits-Beraubung erkennen könne. In solchen allerdings nicht häufigen Fällen ist die Vollstreckung in der Regel in Corrections-Anstalten erfolgt, und man hat dafür gesorgt, daß den Korrigenden Religionsunterricht, so wie Unterricht in anderen Gegenständen, ertheilt werde. Ich glaube deshalb auch, daß es keine Gefahr hat, wenn gegenwärtig das zwölfte Jahr als der Anfang der bedingten Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, zumal der Richter alle Umstände erwägen wird, welche auf den Grad der Strafe Einfluß haben. Ich will in dieser Beziehung aus der Praxis noch einen Fall anführen. Es schwebt gegenwärtig beim Inquisitoriat zu Breslau eine Untersuchung gegen eine Bande von Buben,

die sich bedeutender Brandstiftungen schuldig gemacht haben. So viel mir erinnerlich, sind dieselben fast alle, mit Ausnahme vielleicht eines einzigen, unter vierzehn Jahren. Der Schaden, den sie angerichtet, ist sehr bedeutend, und die Handlung bekundet eine große Bosheit. Bettelnd zogen diese Buben umher, und wo ihnen nichts gegeben wurde, steckten sie die Dörfer aus Rache an. Dieses Beispiel, glaube ich, beweist, daß in einzelnen Fällen auch Strenge angewendet werden muß. Man kann es jedoch ruhig unseren Richtern überlassen, ob und welchen Grad der Zurechnungsfähigkeit sie annehmen, und welches Strafmaß sie für angemessen erachten werden. Der zweite Vorschlag der Regierung ging dahin, das 16te Jahr als den Anfangspunkt der unbedingten Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Der geehrte Abgeordnete aus Preußen beantragt aber, diesen Zeitpunkt bis zum 18ten Jahre auszudehnen. Der Antrag der Regierung stützte sich darauf, daß alle Provinzial-Landtage, mit Ausnahme eines einzigen, das 16te Jahr als den Zeitpunkt vorgeschlagen haben, wo volle Zurechnungsfähigkeit eintreten solle.

Außerdem hat die Regierung in Erwägung genommen, daß mit dem 17ten Jahre die Waffenfähigkeit eintritt. In den ruhmvollen Jahren 1813—15 ergriffen auf den Aufruf viele Jünglinge die Waffen, die das Alter von 17 Jahren noch nicht einmal erreicht hatten, und man wird doch nicht behaupten wollen, daß sie nicht unbedingt zurechnungsfähig gewesen wären. Wenn also mit dem 17ten Jahre die Waffenfähigkeit eintritt, so kann auch mit dem 16ten Jahre schon die volle Zurechnungsfähigkeit angenommen werden. Endlich bemerke ich noch, daß die Fälle, wo wirklich nach vollendetem 16ten, aber noch vor dem 18ten Lebensjahre todeswürdige Verbrechen begangen werden, zu den allerseltensten gehört haben. Es ist mir ein Fall in der Praxis vorgekommen, wo ein junger Mensch von 16 Jahren einem Knaben von 9 Jahren, der ihn als Dieb bezeichnet hatte, den Unterleib mit der größten Grausamkeit aufgeschlitzt, ihn dann in einen Graben geworfen und hülflos hatte liegen lassen. Gegen diesen Verbrecher wurde auf Todesstrafe erkannt; des hochseligen Königs Majestät begnadigte ihn, leider aber hat er nachher im Zuchthause einen lebensgefährlichen Angriff auf einen Gefangenwärter gemacht. Das sind aber, wie gedacht, nur seltene Ausnahmen, in welchen, wenn eine Ausgleichung nöthig sein sollte, der Weg der Begnadigung offen zu lassen ist.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß die große Sorgfalt und Rücksicht, mit der gerade diese Bestimmungen im Entwurfe behandelt sind, gewiß nicht zu verkennen ist, vielmehr im hohen Grade anzuerkennen; auf der anderen Seite glaube ich aber auch, daß dies gerade einer von den Punkten ist, wo wir, da es sich um ein faktisches Verhältniß, um die Beurtheilung des Zustandes der fraglichen Personen handelt, vorzugsweise berufen und ermächtigt sind, einen Beirath zu geben. Ich würde mich hiernach, der Sache nach, sowohl in Betreff des jüngsten als des höchsten Alters, für den Vorschlag des geehrten Abgeordneten aus Preußen erklären. Ich muß

aber doch, in Betracht dessen, was der Herr Korreferent in Betreff der Rhein-Provinz gesagt hat, und in Betreff einer wünschenswerthen Uebereinstimmung unter allen Provinzen hinsichtlich des 12ten Lebensjahres, von seinem Vorschlage, statt dessen das 14te Jahr zu setzen, abstrahiren, weil mir für die Zeit zwischen dem 12ten und 14ten Jahre die §§. 52 und 53 eine vollkommene Garantie gewähren, wenn man überhaupt bei dem Richter irgend menschliches Gefühl voraussetzt. Ganz aus demselben Grunde aber, glaube ich, könnten die Herren aus den südlicheren Provinzen und das Gouvernement mit auf das 16te Lebensjahr verzichten und das 18te adoptiren, denn §§. 53 und 54, die doch für die noch nicht Sechzehnjährigen eine Zurechnungsfähigkeit begründen, würden vor dem Mißbrauch einer zu milden Bestrafung schützen. Es bleibt zwar bestehen, daß sie immer noch milder bestraft werden, als Personen, die ein höheres Alter haben, indessen für diesen Umstand ist den Worten, die der Herr Landtags-Marschall der Provinz Sachsen ausgesprochen hat, nichts hinzuzufügen, und ich erinnere nur noch an das Beispiel der sächsischen Gesetzgebung, welche ein Land betrifft, das südlicher gelegen ist, wo die Entwickelung früher eintritt, als in mehreren Provinzen unseres Staates. Ich würde daher kein Bedenken erkennen, welches einerseits der Beibehaltung des 12ten Lebensjahres, andererseits der Annahme des 18ten Lebensjahres entgegensteht. Ich bitte den Herrn Korreferenten und die geehrten Abgeordneten der Rhein-Provinz, sich diesem Vorschlage anzuschließen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich nehme keinen Anstand, mich dem Vorschlage des Abgeordneten aus Preußen anzuschließen. Denn eine Erhöhung auf das 18te Jahr in der Rhein-Provinz würde zu nichts weiter führen, als daß Unbequemlichkeiten sich herausstellen würden, indem häufig die Frage, ob der Angeschuldigte mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt, in Fällen gestellt werden müßte, wo deren Bejahung ganz unbedenklich. Es würde das also nur eine Unbequemlichkeit sein, die man sich gefallen lassen kann, mit Rücksicht auf den Standpunkt, den der Abgeordnete aus Preußen angedeutet hat, nach welchem nämlich die Einheit der Gesetzgebung zu erstreben sei.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Nach §. XI. der Einführungs-Verordnung für die Rhein-Provinz würden Personen, die noch nicht das 18te Jahr zurückgelegt haben, sofern dem Vorschlage Folge gegeben wird, überhaupt nicht vor die Assisen kommen, sondern den Zuchtpolizeigerichten überwiesen werden. Indessen ist zu bemerken, daß diese Extension von 16 auf 18 Jahre doch große Bedenken hat, wenn man absieht von der Todesstrafe und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe. In Ansehung dieser letzteren Strafarten haben allerdings mehrere Gesetzgebungen bestimmt, daß gegen Personen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben und in dem Stadium zwischen dem 16ten und 18ten Lebensjahre stehen, die Todesstrafe und die lebenswierige Freiheitsstrafe nicht vollstreckt, sondern in ähnlicher Art reduzirt werden sollen, wie in §. 53 des Entwurfs geschehen ist. Dagegen ist die Frage eine ganz andere, ob man zulassen solle, daß

Personen, welche bereits das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, möglicherweise vom Richter überhaupt für ganz zurechnungsunfähig erklärt werden können, so daß sie nur der vormundschaftlichen oder häuslichen Zucht übergeben oder in ein Besserungshaus eingesperrt werden. Ich glaube, es hat in Ansehung der Kriminalstrafen, welche nicht in der Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestehen, kein Bedenken, solche Personen diesen Strafen zu unterwerfen.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Meine Absicht ist nur, die hohe Versammlung aufmerksam zu machen auf den Widerspruch, in welchen möglicherweise diese Bestimmung mit dem militairischen Gesetze treten könnte. Der Herr Justiz-Minister hat bereits berührt, daß die Militairpflichtigkeit mit dem vollendeten siebzehnten Jahre beginnt. Wenn jetzt nicht davon Gebrauch gemacht wird, so liegt das daran, daß man nicht so viel Menschen für die Armee nöthig hat, im Falle eines Krieges aber würde man alle diejenigen einziehen, die das siebzehnte Jahr zurückgelegt haben, und würde also in den Fall kommen, einen ganzen Jahrgang von Leuten in der Armee zu haben, denen die unbedingte Zurechnungsfähigkeit noch nicht zuerkannt ist, worunter möglicherweise Personen sich befinden können, denen, weil sie eine höhere Charge bekleiden, selbst ein Strafrecht über ihre Untergebenen zusteht.

Fürst Wilhelm Radziwill: Nach den jetzigen Aushebungs-Gesetzen ist sowohl für den Frieden als den Krieg das zwanzigste Lebensjahr als das Jahr bestimmt, wo die Militairpflichtigkeit eintritt. Bei denen, die mit dem siebzehnten Jahre schon freiwillig in die Armee eintreten, also freiwillig dem Stande der Zurechnungs-Fähigkeit sich unterwerfen, würde eine gesetzliche Ausnahme zu machen wohl nicht nöthig sein.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nichts mehr hinzuzufügen; der Referent und der Abgeordnete aus Preußen haben vollständig schon meine Meinung entwickelt. Ich glaube auch nicht, daß das Moment, welches der Abgeordnete aus Sachsen angeführt hat, in Ansehung des Militairgesetzes, irgendwie einen Einfluß ausüben kann; selbst wenn das richtig ist, was von einem durchlauchtigen Redner bemerkt wurde, so folgt daraus noch nicht, daß deshalb die vollkommene Mündigkeit eintreten müßte. Man kann wohl fähig sein, die Waffen zu tragen, und begeisterungsfähig sein, aber doch deswegen nicht vollständig unterscheidungsfähig. Ich bin entschieden der Meinung, daß das 18te Jahr statt des 16ten anzunehmen sei.

Abgeordn. Neumann: Ich verzichte auf das Wort, ich habe dasselbe sagen wollen.

Abgeordn. von Auerswald: Es würde wohl die Frage so zu stellen sein, ob in §§. 51 und 53 statt:

„das 16te Jahr," das

„18te Jahr" gesagt werden soll.

Marschall: Es wird erforderlich sein, die Frage zu theilen, und die erste Frage wird heißen: Soll beantragt werden, daß im ersten Satze des §. 51 statt des 12ten das 14te Lebensjahr angenommen werde? Und die zweite Frage: Soll beantragt werden, in dem zwei-

ten Satze des Paragraphen, statt des vollendeten 16ten Jahres, das vollendete 18te Jahr anzunehmen?

Die erste Frage ist also: Soll beantragt werden, daß in dem ersten Satze des §. 51 statt des 12ten Jahres das 14te Jahr angenommen werde? Die das beantragen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Die zweite Frage lautet: Soll beantragt werden, daß in dem zweiten Satze des §. 51 statt des 16ten Jahres das vollendete 18te Jahr angenommen werden möge?

Fürst Bogislaus Radziwill: Wenn dies nun verworfen würde, würde wohl noch eine zweite Frage zu stellen sein, ob bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, eine Ausnahme zu machen ist.

Mehrere Stimmen: Das betrifft §. 53.

Marschall: Soll beantragt werden, daß im zweiten Satze des §. 51 statt des 16ten Lebensjahres das vollendete 18te Lebensjahr angenommen werden möge? Die das beantragen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Das Stimm-Verhältniß stellt sich als zweifelhaft dar.)

Ich bitte die Secretaire, das Zählen vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Für Ja haben gestimmt 54, mit Nein 39.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Paragraphen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 52.

Die wegen jugendlichen Alters für zurechnungsunfähig geachteten Personen (§. 51) sind der häuslichen oder der vormundschaftlichen Zucht zu überlassen oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen. Der Richter hat das hierzu Nöthige nach Befinden der Umstände anzuordnen. In der Besserungs-Anstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich achtet, jedoch niemals über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus."

„Zu §. 52.

Die Bestimmung dieses Paragraphen gab Veranlassung, die Fragen in Erwägung zu ziehen:

ob hiernach Kinder unter 12 Jahren vor Gericht gestellt werden können? und

ob vom Kriminalrichter selbst das Nöthige angeordnet werden solle, wenn die wegen jugendlichen Alters für zurechnungsunfähig erachteten Personen der häuslichen oder der vormundschaftlichen Zucht zu überlassen oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen sind?

Um zu verhindern, daß Kinder unter 12 Jahren förmlich vor Gericht gestellt werden, wurde vorgeschlagen:

in der ersten Zeile statt „zurechnungsunfähig" zu setzen: „straflos".

Allein die Abtheilung erachtet es mit 10 gegen 3 Stimmen

nicht für erforderlich, hierauf einzugehen und überhaupt in das materielle Strafgesetz darüber Bestimmungen aufzunehmen, wie in den Beziehungen, welche jene Frage betreffen, verfahren werden müsse.

Es wird vorgeschlagen,

sich mit den Bestimmungen des §. 52 einverstanden zu erklären."

Abgeordn. Camphausen: Nachdem so eben die Voraussetzung angenommen worden ist, daß Bemerkungen über die Fassung bei jedem einzelnen Paragraphen zu machen seien, so table ich an dem Paragraphen, daß er §. 15 des Kompetenz-Gesetzes für die Rhein-Provinz noch erforderlich macht, und bin der Meinung, daß er so gefaßt sein müsse, um für die Rhein-Provinz wie für alle übrigen sieben Provinzen zu passen, nämlich so, daß deutlich die Nothwendigkeit hervortrete, die Frage zu beantworten, ob der Angeklagte zurechnungsfähig sei. Mein Grund ist, daß nach dem Gesetze von 1846 die geistige Operation bei dem Verfahren bis zum Urtheile nicht anders hier sein wird, als sie vor den Geschworenen ist. Vor den Geschworenen ist, nachdem die Verhandlungen erschöpft sind, die Frage zu stellen, ist der Angeklagte schuldig? Wie wird es hier sein? Hier gilt jetzt eben so wenig eine Beweis-Theorie, es steht ausdrücklich fest, daß, wenn die Verhandlungen geschlossen sind, der vorsitzende Richter dem Kollegium ebenfalls die Frage zu stellen hat: ist der Angeklagte schuldig?

Eben so muß der Hauptfrage eine Vor-Frage vorhergehen, wenn zu entscheiden ist, ob mildernde oder erschwerende Umstände vorhanden sind, also auch die Frage, ob der Angeklagte zurechnungsfähig sei, denn nur in diesem Falle kann er schuldig befunden werden. Ich erkenne keinen Unterschied zwischen der geistigen Operation vor dem Geschwornen-Gerichte und vor dem öffentlichen Gerichte, vor Richtern ohne Beweistheorie. Statt daß bei uns Geschworene und Richter getrennt sind, hat hier der Richter zugleich die Qualität eines Geschworenen. Er ist zuerst Richter über die Thatfrage, und dann ist er wieder Königlicher Richter, welcher erkennen soll, welche Strafe nach dem Gesetze der Schuldige zu verbüßen hat. Die Fassung scheint mir im Interesse der Einigung, die so oft hervorgehoben wird, und der ich huldige, so getroffen werden zu müssen, daß dadurch eine besondere Bestimmung für die Rheinprovinz unnöthig wird.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß mich gegen den Antrag erklären.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß die Richter im alten Prozesse die Frage beantworten müssen, ob der Angeklagte zurechnungsfähig ist, also auch seinem Alter nach. In dieser Beziehung ist kein Zweifel über den Inhalt des Gesetzes. Davon verschieden aber ist §. 15 des rheinischen Kompetenz-Gesetzes, dieses ist rein formal und hat blos die Bedeutung, daß, wenn der Präsident versäumt, diese Frage den Geschwornen vorzulegen, darin ein Nichtigkeitsgrund gefunden werden soll. Das bezieht sich also auf die formellen Vorschriften, welche dort für das Geschwornen-Gericht bestehen. Dazu

findet sich aber bei uns keine Veranlassung, denn bei unserem, jetzt in Berlin eingeführten und weiter auszudehnenden Verfahren haben die Richter allerdings gewissermaßen die Function von Geschworenen neben ihrer Function als Richter. Bei diesen aber kann die Versäumung dieser rein formellen Frage unmöglich ein Nichtigkeitsgrund sein, weil sie sich eben auf das Assisenverfahren bezieht, während bei uns jeder Richter nach dem Gesetz von 1846 die Frage sich beantworten muß, ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig ist.

Abgeordn. Camphausen: Dieser Unterschied waltet insofern nicht ob, als eben so wohl bei Strafe der Nichtigkeit bei den hiesigen Gerichten die Frage vorab entschieden werden muß, ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig gewesen, und wenn Art. 52 dies positiv vorschreibt, so versteht es sich von selbst, daß die Nichtigkeit auch bei den Geschworenengerichten eintreten würde, wenn die Frage nicht gestellt worden wäre.

Marschall: Liegt es in der Absicht des geehrten Mitgliedes, daß hierauf eine Frage gerichtet werde?

Abgeordn. Camphausen: Ich muß erst abwarten, ob meine Bemerkung die nöthige Unterstützung erhält.

Regierungs-Kommissar Simons: Es ist auf die Verschiedenheit des rheinischen und des hiesigen Verfahrens aufmerksam gemacht worden, und in dieser Beziehung erlaube ich mir hinzuzufügen, daß Art. 15 des Kompetenz-Gesetzes für die Rhein-Provinzen sich genau an Art. 340 der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung anschließt, indem hier eine ähnliche Frage, wie die im Kompetenz-Gesetz vorgeschriebene, vorgesehen ist. Daß eine Aenderung in der Fassung vorgenommen worden, hat einmal in einer Terminologie seinen Grund, weil das französische Strafrecht sich des Ausdruckes bedient: „Ob entschieden sei, daß der Angeschuldigte mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt habe“; während der Entwurf besagt: „Ob er für zurechnungsfähig erachtet worden?“ Um die Prozeß-Ordnung mit dem neuen materiellen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen, war es nothwendig, eine andere formelle Bestimmung zu ertheilen, welche erklärte, daß nicht mehr der Ausdruck gebraucht werde: „Hat der Angeschuldigte mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt?“ sondern daß die Frage künftig dahin gestellt werde: „War der Angeklagte zur Zeit der That zurechnungsfähig?“

Eben so ließ sich nach der Fassung des Art. 340 daran zweifeln, ob die Frage bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden müsse, weil in dem Art. 340, so wie er in der Rhein-Provinz gilt, diese Nichtigkeitsstrafe nicht ausgedrückt ist. Da es aber unerläßlich erscheint, vor den Assisen diese Frage zu stellen, so oft nach dem Alter des Angeklagten dazu Veranlassung vorhanden, so ist in Art. 15 des Kompetenz-Gesetzes noch der Zusatz gemacht worden, der sich in Art. 340 der Prozeß-Ordnung nicht vorfindet. Nach dem Art. XI. des Kompetenz-Gesetzes ist aber überhaupt diese ganze Frage von nicht großer Erheblichkeit, weil die Verbrecher, die das zwölfte und noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht vor die Assisen, sondern vor die Zuchtpolizeigerichte gestellt werden sollen, insofern sie

nicht großjährige Complicen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eintritt, sie vor die Geschworenen zu stellen. Für diesen seltenen Fall muß die Vorschrift bleiben, wie sie im Art. 15 des Kompetenz-Gesetzes enthalten ist. Wenn also das Kompetenz-Gesetz in dieser Weise erlassen wird, so tritt in der Regel allenthalben dasselbe Verfahren ein, und muß der Richter also beide Fragen sich beantworten, sowohl:

„Ob die Ueberzeugung der Schuld vorhanden ist“,

als auch:

„Ob dem Angeschuldigten die That zugerechnet werden kann.“

Marschall: Es ist nun zu ermitteln, ob der Antrag auf Amplification des Paragraphen in der vorgeschlagenen Weise die erforderliche Unterstützung findet?

(Es erhebt sich Niemand.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß nur den geehrten Abgeordneten, der den Antrag gestellt hat, darauf aufmerksam machen, daß nach §. 51 auch für unsere Richter vorgeschrieben ist, daß sie in jedem Falle untersuchen müssen, ob der Angeschuldigte für zurechnungsfähig zu erachten ist oder nicht; und wenn dies im Erkenntniß ausgedrückt werden muß, so ist gewissermaßen der Zweck, der dort durch §. 15 des Kompetenz-Gesetzes vorgeschrieben ist, hier erreicht.

Abgeordn. Camphausen: Ich habe nur daran zu erinnern, daß ich im Eingange meiner Bemerkung dieselbe als eine Bemerkung über die Fassung hingestellt habe, nicht als eine materielle. Auf welche Weise sie zu erledigen wäre, darauf gehe ich nicht weiter ein, da ich keine Unterstützung gefunden habe.

Abgeordn. von Olfers: Ich halte diesen Paragraphen für sehr wichtig, indem er in gewisser Hinsicht Bezug hat auf die Erziehung eines zwar kleinen aber für die menschliche Gesellschaft gefährlichen Theiles der kommenden Generation. Es ist dem Richter aufgegeben, über die häusliche oder vormundschaftliche Zucht das Nähere anzuordnen; diese Anordnung wird der Richter allerdings treffen können, aber ob seine Anordnung zu einer guten Erziehung des kleinen Sträflings künftig auch ausgeführt werden wird, ist eine ganz andere Sache. Man kann ihm auch nicht zumuthen, daß er diese Aufsicht fortführe, dieses steht vielmehr der Ortsbehörde zu, und diese kann es auch viel besser, als der Richter. Ich muß hauptsächlich darauf aufmerksam machen, daß diese in Verbindung mit der Geistlichkeit und mit edlen Menschenfreunden, so wie mit der Polizei-Behörde, wirksamere Fürsorge treffen kann, denn von der häuslichen Erziehung ist bei jenen Leuten wenig zu erwarten, und von der vormundschaftlichen ebenfalls nicht viel. Die Vormundschaften werden fast immer mit Widerwillen übernommen, und der Vormund ist gewöhnlich dieser Aufgabe nicht gewachsen. Aus diesen Rücksichten nun will ich mir den Zusatz vorzuschlagen erlauben: „Von der getroffenen Anordnung hat der Richter die Ortsbehörde in Kenntniß zu setzen.“

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß im §. 52 zwei Fälle unterschieden sind; der Richter soll ermessen, ob die Besserung eines jugendlichen Verbrechers ganz und

gar dem Vormunde oder den Aeltern zu überlassen, oder ob anzuordnen sei, daß derselbe in ein Besserungshaus gesperrt werde. Für den ersteren Fall, wenn er die Bestrafung der Hauszucht überläßt, ist die Sache damit abgethan, der Richter beruhigt sich dabei, daß die Aeltern oder Vormünder für die Erziehung sorgen werden, und bekümmert sich um die Sache nicht weiter; es sind dies die milderen Fälle. Anders verhält es sich aber in dem entgegengesetzten Falle, wenn der Richter glaubt, es könne durch einfache Bestrafung der Aeltern oder Vormünder der Zweck nicht erreicht werden. Dann muß er anordnen, daß der jugendliche Verbrecher in eine Besserungs-Anstalt eingesperrt wird. Geschieht das aber, so werden dadurch die von dem verehrten Redner aufgestellten Bedenken erledigt.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Er hat sie nicht gefunden, also zu §. 53.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 53.

Gegen Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und zugleich für zurechnungsfähig geachtet werden (§. 51), sollen die gesetzlichen Strafen mit folgenden Einschränkungen eintreten:

1) Anstatt der Todesstrafe oder der lebenswierigen Freiheitsstrafe ist höchstens auf funfzehnjährige und mindestens auf dreijährige Strafarbeit zu erkennen.
2) Bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bedrohten Verbrechen soll die Hälfte der höchsten gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.
3) Auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der Ehrenrechte darf niemals erkannt werden.
4) Die gegen jugendliche Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen sind entweder in eigens für solche Personen bestimmten Straf-Anstalten oder zwar in den ordentlichen Straf-Anstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, zu vollstrecken."

Marschall: Es ist hier also blos die Bestimmung des 16ten in die des 18ten Lebensjahres umzuändern.

Referent Naumann: Das Gutachten der Abtheilung zum §. 53 lautet:

„Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen findet sich im Wesentlichen nichts zu erinnern. Ein Antrag, in der Bestimmung sub Nr. 4 die Worte: „oder zwar in den ordentlichen Straf-Anstalten, jedoch in abgesonderten Räumen", wegzulassen, weil es nothwendig sei, jugendliche Verbrecher in besonderen Straf-Anstalten, die zunächst den Zweck der Besserung verfolgen, unterzubringen, wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, weil der Staats-Regierung Verlegenheiten bereitet werden, die angegriffenen Worte auch nur für den Fall maßgebend sein können, wenn entweder besondere Besserungs-Anstalten für jugendliche Verbrecher nicht vorhanden oder die vorhandenen bereits gefüllt sein sollten. Die Abtheilung setzt voraus, daß die Intention der Staats-Regierung dahin geht, besondere Besserungs-An-

stalten für jugendliche Verbrecher einrichten zu lassen, und unter dieser Voraussetzung findet sie die Bestimmung des §. 53 angemessen und schlägt vor,

sich mit derselben einverstanden zu erklären.

Marschall: §. 54.

Referent Naumann liest vor:

„§. 54.

Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung kann demjenigen nicht zugerechnet werden, dessen freie Willensbestimmung durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen ausgeschlossen war."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 54.

Die Annahme der Bestimmung erscheint der Abtheilung unbedenklich."

Abgeordn. Sperling: Ich finde in dem eben abgehandelten Abschnitte nur die Fälle bedacht, in denen eine Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht stattfindet und das Bewußtsein und die freie Willensbestimmung ganz und gar ausgeschlossen ist. Es lassen sich aber auch Fälle denken, wo das Bewußtsein nur etwas verdunkelt, die Willensbestimmung nur beschränkt ist, und ich glaube, daß auch für solche Fälle durch das Gesetz werde prospizirt werden müssen. Wollte man dieses nicht, so könnte es leicht kommen, daß einerseits eine zu harte Strafe gegen das Verbrechen erkannt würde, indem unter der Voraussetzung der vollen Zurechnungsfähigkeit das volle gesetzliche Strafmaß ausgesprochen würde, oder mit Rücksicht darauf, daß das gesetzliche Strafübel zu hart wäre und nicht im Verhältnisse zum Verbrechen stände, der Richter oder der etwa zuzuziehende Arzt sich veranlaßt fände, sein Urtel dahin zu fällen, daß keine Zurechnungsfähigkeit stattfinde und eine gänzliche Freisprechung erfolgen müsse. In dem ersten wie in dem letzteren Falle würde die Strafgerechtigkeit beeinträchtigt werden, und ich halte deshalb für nöthig und richte meinen Antrag dahin, daß in den Entwurf noch die Bestimmung aufgenommen werde, daß in dem Falle beschränkter Zurechnungsfähigkeit der Richter die Macht habe, unter das gesetzliche Minimum der Strafe herunterzugehen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich würde es doch für sehr bedenklich halten, auf den Antrag einzugehen. Derselbe würde dahin gehen, daß, wenn der Richter findet, es sei die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber im minderen Maße vorhanden, die mildere Strafe eintreten soll. Ich bemerke, unser bestehendes Recht, das Allgemeine Landrecht, hat im §. 18 gesagt: „Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit."

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob hiernach das bestehende Recht ganz dasselbe Prinzip angenommen hätte, was von dem Herrn Antragsteller befürwortet wird. Indeß geht die Praxis der meisten Gerichte dahin, daß man die Bestimmung des §. 80

nur in dem Sinne auffaßt, daß der Richter bei Arbitrirung der Strafe auf die geminderte Zurechnung Rücksicht nehmen und die an und für sich gesetzlich begründete Strafe in einem höheren oder milderen Grade eintreten lassen solle. Meines Erachtens wird die Sache von diesem Gesichtspunkte auch ferner aufzufassen sein. Ueberall sind in dem Entwurf so weite Straf-Arbitrien gegeben, daß es dem Richter nicht schwer fallen wird, auf die geminderte Zurechnung Rücksicht zu nehmen. Nur bei der Todesstrafe leidet dies eine Ausnahme, wo allerdings die Allerhöchste Gnade aushelfen muß. Gegen den Vorschlag, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, sprechen sowohl theoretische als praktische Gründe. Zunächst, theoretische, denn es läßt sich der Zustand der Zurechnungsfähigkeit nicht getheilt denken. Hauptsächlich aber sprechen gegen den Antrag praktische Gründe ähnlicher Art, wie gegen die Anwendung der außerordentlichen Strafe im Prozeß. Nimmt man einen solchen Paragraphen in das Gesetz auf, so kann der Richter sehr leicht verleitet werden, in den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob wirklich Zurechnungsfähigkeit vorliegt, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Gerade das hat aber die größten Nachtheile, sowohl im Interesse des Angeschuldigten, wie im Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung. Es kann alsdann geschehen, daß Jemand einer That für schuldig erklärt wird, obgleich die Unzurechnungsfähigkeit angenommen und er freigesprochen werden mußte. Andererseits kann es aber auch geschehen, daß der Richter, besonders wenn er zur Milde gestimmt ist, aus dieser Bestimmung einen Begnadigungsgrund macht und den Angeschuldigten zu einer milderen Strafe verurtheilt, wo an und für sich eine höhere hätte eintreten müssen.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Er hat sie nicht gefunden, wir gehen also zum §. 55.

Referent Naumann: §. 55 lautet:

„§. 55.

Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung, welche zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs gegen die Person oder gegen das Vermögen, es sei von dem Angegriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung von einem Anderen, begangen wird, soll, so weit sie für den Zweck der Vertheidigung erforderlich war, als eine in rechter Nothwehr begangene Handlung erachtet und nicht als ein Verbrechen angesehen werden.

Dasselbe gilt von solchen Handlungen, welche vorgenommen werden, um denjenigen zu vertreiben, welcher in eines Anderen Besitzthum mit Gewalt eindringt oder darin wider den Willen des Besitzers verbleibt."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

Zu §. 55. Gegen die letzten Worte des ersten Alinea, wonach die als Nothwehr bezeichneten Handlungen nicht als Verbrechen angesehen werden sollen, wurde erinnert, daß es deutlicher sein werde, zu sagen: „sie seien straflos". Die Abtheilung hat sich indeß mit 10 gegen 3 Stimmen für die Beibehaltung der Fassung, wie sie der

Entwurf enthält, erklärt, weil dieselbe zu keinem Zweifel Anlaß geben könne. Dagegen hat sie mit 10 gegen 3 Stimmen für erforderlich erkannt, im zweiten Alinea hinter dem Worte „welcher" einzuschalten „unbefugt", weil der Privatgewalt ein zu weites Feld eingeräumt werden würde, wenn — wie es ohne diese Einschaltung der Fall sein würde — auch diejenigen, welche eine Befugniß haben, in eines Anderen Besitzthum selbst mit Gewalt einzudringen oder darin wider den Willen des Besitzers zu verbleiben, in einer Weise, welche nur Nothwehr straflos machen kann, behandeln zu lassen.

Es wird vorgeschlagen,

die Bestimmungen des §. 55 mit der Modification anzunehmen, daß im zweiten Alinea hinter dem Worte „welcher" das Wort „unbefugt" eingeschaltet werde.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist nichts von Seiten der Regierung dagegen einzuwenden, denn es ist dies auch vorausgesetzt worden.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich wollte nur bemerken, Durchlaucht, da diese vier oder fünf Paragraphen alle von der Nothwehr handeln, so dürfte es zweckmäßig sein, alle diese Paragraphen über die Nothwehr auf einmal zu verlesen, damit man gleich den Zusammenhang erkennt.

Marschall: Es wird kaum erforderlich sein, da jedes Mitglied die Paragraphen vor sich hat.

Referent Naumann: §. 56 lautet nebst Gutachten:

„Wer in rechter Nothwehr aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maß erlaubter Vertheidigung überschreitet, dem ist diese Ueberschreitung nicht zuzurechnen.

Zu §. 56.

Gegen diese Bestimmung ist nichts erinnert worden."

Freiherr von Wolff-Metternich: Die Beibehaltung des Paragraphen im Entwurf scheint mir, da nicht einmal gesagt worden ist, „wer in der ersten Bestürzung" oder „sofort" das Maß erlaubter Vertheidigung überschreitet u. s. w., zu erheblichen Härten und Exzessen führen zu können. Ich glaube, eine Umgränzung der straflosen Nothwehr wäre dringend wünschenswerth. In dem früheren Entwurfe ist dies auch geschehen, und ich glaube daher, daß eine Fassung, welche sich jener des entsprechenden Paragraphen im Entwurfe von 1843 anschlösse, nicht unzweckmäßig sein würde. Sie würde etwa dahin zu formuliren sein: „Die Nothwehr darf nicht weiter geübt werden, als der Zweck erfordert; ergiebt sich aus den Umständen, daß das Maß überschritten worden ist, so tritt Geldbuße oder Gefängnißstrafe ein." Dagegen könnte man zwar sagen, daß die proponirte Fassung überflüssig wäre, sofern in dem Ausdruck „rechte Nothwehr" schon das Maß hinlänglich präzisirt sei; allein dann fehlt es immer doch noch an einer Strafbestimmung für diejenigen häufigen Fälle der Ueberschreitung der Nothwehr, weil im §. 58 es nur heißt: „Lebensgefährliche Verletzungen sind nicht straflos", wobei es an einer Bestimmung des Strafmaßes fehlt. Nimmt man aber an, nur bei den lebensgefährlichen Verletzungen, mithin nicht bei immerwährenden

Verstümmelungen könne von einer Ueberschreitung der Nothwehr die Rede sein, so scheint allerdings der Gesetz-Entwurf in diesem Paragraphen gerechtfertigt; ich zweifle aber, daß dies der Wille des Gesetzgebers gewesen ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich wollte anheimgeben, vorläufig die Diskussion noch nicht auf §. 58 auszudehnen, weil dies ein anderer Fall ist, als die eigentliche Nothwehr, indem es sich im §. 58 mehr um unerlaubte Selbsthülfe handelt.

Was aber den §. 56 betrifft, so ist es richtig, daß er eine Abweichung von dem früheren §. 88 enthält. Indeß glaube ich, daß eine engere Begränzung der Strafbarkeit der Nothwehr, wie sie in dem letzten Entwurf vorgeschlagen ist, sich rechtfertige. Bei Erweiterung der Gränzen der Nothwehr darf man überhaupt nicht so ängstlich sein. Das Allgemeine Landrecht hat allerdings die Nothwehr in sehr enge Gränzen gestellt; allein es ist angemessen, die Nothwehr von dem liberaleren Standpunkte aufzufassen, wie dies auch in den übrigen Gesetzgebungen geschehen ist.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich glaube, auch hier sowohl den Entwurf, als den Antrag der Abtheilung, den Paragraphen anzunehmen, vertheidigen zu müssen. Wenn darauf zurückgegangen wird, aus welchen inneren Gründen Handlungen der Nothwehr straflos bleiben müssen, so muß man darunter sowohl Handlungen der Abwehr als Handlungen der Gegenwehr verstehen. Die Bedeutung des Paragraphen besteht darin, diesem Grundsatze das Anerkenntniß zu geben, welches ihm frühere Gesetzgebungen versagten.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich würde der Ansicht sein, daß der Paragraph zu eng gefaßt ist. Es sind nur drei Kategorieen aufgenommen, welche Straflosigkeit bei erheblichen Verletzungen in der Nothwehr sichern, Bestürzung, Schreck oder Furcht. Ich schließe bei Betrachtung dieses Paragraphen von vorn herein das Duell ausdrücklich aus, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, halte mich rein an die Nothwehr für mich oder in Hülfe eines Anderen. Ich trete für einen Anderen, der sich in Gefahr befindet, ein, vertheidige ihn, führe meine Waffen, kann aber ihren Gebrauch nicht so abmessen, daß ich von vorn herein gewiß bin, ob ich nicht lebensgefährlich verletzen werde. Ich soll nun vor den Richter treten und zu ihm sagen, ich habe aus Bestürzung, Schreck oder Furcht den Streich geführt, ohne mich dessen bewußt zu sein, und ich müßte lügen, wenn ich mich straflos machen wollte. Ich habe gethan, was ich für meine Pflicht hielt, indem ich für einen Anderen eintrat. Nach diesem Paragraphen aber würde ich in Strafe verfallen. Es scheint mir eine Anomalie darin zu liegen, wenn ich §. 56 mit §. 54 zusammenhalte und mir die Fälle denke, welche dabei vorkommen können. Bei §. 54 ist derjenige, der durch eine Drohung veranlaßt würde, ein Verbrechen zu begehen, straflos. Wählen wir einen Fall aus dem bürgerlichen Leben. Es wird in ein Haus eingefallen, einer der Dienstboten wird durch Drohungen gezwungen, das Geldbehältniß seines Herrn zu verrathen, nun kommt ein Mensch dazu, der muthig ist und mit dem Räuber anbindet, ihn in diesem Akte der Nothwehr tödtet.

Dieser kommt in Gefahr, bestraft zu werden, wenn er ehrlich sagt, er habe dies weder aus Bestürzung, Furcht oder Schreck gethan, während der, der sich, durch eine Drohung erschreckt, zur Theilnahme an dem Verbrechen einschüchtern ließ, straflos bliebe. Dies sind Fälle, welche mich zu einer Bemerkung veranlaßt haben und es wünschenswerth machen, §. 56 nicht so eng zu stellen, außer den drei angegebenen Kategorieen noch eine hinzuzufügen, die den angeführten Inkonsequenzen vorzubeugen geeignet wäre.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im §. 55 ist der Begriff der Nothwehr so bestimmt, daß sie eine von dem Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung ist, welche zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs gegen die Person oder das Vermögen, es sei von dem Angegriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung, von einem Anderen begangen wird. Wenn also Jemand zur Vertheidigung eines Anderen Nothwehr ausübt und sich dabei innerhalb der Gränzen hält, so ist er nicht strafbar. Diese Gränzen sind aber im §. 55 sehr weit gezogen. Er kann nämlich alle Handlungen begehen, welche erforderlich sind, den Angriff abzuwehren. Kann er den Angegriffenen nicht anders schützen, als durch die Tödtung des Angreifers, so ist er auch wegen dieser Handlung straflos. Nur dann, wenn er über das erlaubte Maß hinausgeht, wenn er tödtet, statt körperlich zu verletzen, nur dann wird er strafbar sein. Für diesen Fall aber kommt möglicherweise noch die Milderung des §. 56 zur Anwendung, so daß auch der, der einem Anderen zur Hülfe gekommen ist, sich auf §. 56 berufen und sagen kann, es mag sein, daß die Gränzen der Nothwehr überschritten sind, es ist dies aber aus Bestürzung oder Schreck geschehen.

Referent Naumann: Ich muß mich an das anschließen, was von dem Herrn Kommissar des Ministeriums gesagt worden ist, und will nur darauf aufmerksam machen, daß unter Umständen, welche das durchlauchtige Mitglied erwähnt hat, wohl nicht vollständige Straflosigkeit in Anspruch genommen werden kann, daß aber die milderen Bestimmungen des Titels XII., die in §§. 224 und 240 angegeben sind, eintreten werden, daß also, wenn Jemand gereizt worden ist zu einer solchen That durch Mißhandlungen an ihm selbst oder an seinen Angehörigen, nicht die Strafe des Todtschlages und der körperlichen Mißhandlung in vollem Maße eintreten soll, sondern eine gelindere, als die, welche das Gesetz festgestellt hat.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich erkenne das im Allgemeinen wohl an, aber gerade die Ausdrücke: „Bestürzung, Schreck, Furcht" scheinen mir zu beschränkt. Ein nothwendiger Entschuldigungsgrund scheint mir noch der zu sein, daß es auch aus Eifer und Uebereilung geschehen sein kann.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß dabei ein kleines Mißverständniß zum Grunde liegen möchte. Wenn Jemand von Räubern angegriffen wird und sich gegen diesen Angriff durch Schieß- oder Stoßwaffen vertheidigt, und bei dieser Gelegenheit ein Räuber das Leben verliert, so wäre es bei späterer ruhiger Ueberlegung denkbar und möglich gewesen, daß er sich mit Schonung des Lebens des Angreifers hätte schützen können. Im Augenblicke des Angriffs kann er aber diesen Unterschied nicht machen, und der billige

Richter wird ihn nicht der Strafe unterwerfen, sondern das Recht der Nothwehr auf ihn anwenden, weil er nicht in der Lage war, zu unterscheiden, wie weit er gehen durfte, um sich selbst, sein Leben und Eigenthum zu schützen. Dies ist ein ganz anderer Fall, als §. 56 bedingt. Dieser redet von dem Falle, wo Jemand aus Bestürzung, Furcht oder Schreck etwas thut, was er bei voller klarer Besonnenheit nicht begangen haben würde, dann soll ihm der leidenschaftliche Zustand zu gute gerechnet werden. Das sind verschiedene Fälle, und ich glaube, daß beide Fälle von einander unabhängig sind und völligen Schutz vor dem Richter gewähren werden.

Marschall: Wir kommen nunmehr zu §. 57.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 57.

Wer in Nothwehr einen Menschen tödtet oder erheblich verwundet, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen."

„Zu §. 57.

Es ist bemerkt worden, daß eine Bestimmung, in Fällen, welche §. 57 voraussetzt, ungesäumt der Obrigkeit Anzeige zu machen, zwar angemessen sei, daß ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift aber nur als Polizei-Uebertretung angesehen werden könne. Andererseits wurde erwogen, daß es erforderlich sei, die ungesäumte Anzeige durch Androhung schärferer Strafen zu sichern, weil es darauf ankomme, Tödtungen oder erhebliche Körperverletzungen und die Gründe, welche sie veranlaßt haben, sofort festzustellen, um Verdunkelungen vorzubeugen.

Die Abtheilung erachtet indeß die Bestimmung des §. 57 für durchaus angemessen und lehnte sowohl die dahin gehenden Anträge:

die ganze Bestimmung des Paragraphen als Polizei-Uebertretung hier fortzulassen, mit 8 gegen 5;

die höchste Strafe auf 10 Thaler Geldbuße oder 14tägiges Gefängniß festzusetzen, mit 10 gegen 3;

die höchste Strafe auf 50 Thaler Geldbuße oder 6wöchentliches Gefängniß festzusetzen, mit 7 gegen 6 Stimmen;

als auch einen dahin gehenden Antrag:

das Strafmaß bis auf das Doppelte zu erhöhen,

ab.

Es wird unveränderte Annahme der Bestimmung des §. 57 vorgeschlagen."

Ich kann doch nicht umhin, die Ansicht der Minorität, welche in dieser Bestimmung nur eine polizeiliche Anordnung findet, und der Ansicht ist, daß eine Strafbestimmung zwar gerechtfertigt, aber nicht eine Kriminalstrafe eintreten dürfe, zu unterstützen und den Antrag zu stellen, daß §. 59 lediglich in den III. Theil des Entwurfs, der von Polizei-Uebertretungen handelt, verwiesen werde. Ich bin überzeugt, daß eine Polizeistrafe ausreichend sichere, um dergleichen Mißständen, wie hier angedeutet, zu begegnen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich bin in der Abtheilung

sogar noch weiter gegangen und wollte die Meinung vertheidigen, daß §. 57 überhaupt nicht nothwendig und nicht gerechtfertigt sei, indem er von einem praktischen Resultate nicht sein wird, da es im Interesse dessen, der Nothwehr verübt, liegt, den Fall der Nothwehr festzustellen. Er wird durch sein eigenes Interesse angeleitet werden, der Obrigkeit Anzeige zu machen, wie er die That der Nothwehr vorgenommen hat. Wenn er aber die Anzeige nicht macht, so bin ich der Ansicht, daß jedenfalls nur ein unbedeutendes Vergehen vorliege, welches mit einer Geldbuße von geringem Betrage gesühnt sei und aus Zweckmäßigkeits-Gründen in den Titel von Polizeivergehen verwiesen werden müsse.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Von dem Standpunkte der Abtheilung aus habe ich nur bemerken wollen, daß ein Minimum der Strafe nicht festgestellt worden ist, daß aber auch das Maximum nicht zu hoch erscheint, wenn man erwägt, daß z. B. bei lebensgefährlichen Verletzungen der Tod eines Menschen durch unterlassene Anzeige herbeigeführt werden kann. Mit Rücksicht darauf scheint mir eine Strafe bis zu 200 Thalern nicht zu hoch.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag der Minorität, welcher vom Referenten wieder aufgenommen worden ist, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er erhält die erforderliche Unterstützung nicht.

Es ist nicht geschehen. Wir kommen nun zum §. 58.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 58.

Gegen den, welcher Sachen gewaltsam oder heimlich an sich gebracht hat, ist der Verletzte befugt, sowohl auf frischer That, als auch dann, wenn die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, Gewalt anzuwenden, so weit solche erforderlich ist, um demselben die Sachen wieder abzunehmen. Eben so ist es erlaubt, Gewalt anzuwenden, um einen entfliehenden Verbrecher festzunehmen. Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos."

„Zu §. 58.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden im Allgemeinen als gerechtfertigt anerkannt. Nur des bestimmteren Ausdruckes wegen und um jeden Zweifel zu beseitigen, daß in dem Falle, auf welchen sich die Bestimmung im zweiten Satze bezieht, Gewalt nur unter den im ersten Satze bezeichneten Voraussetzungen zulässig sei, und daß in allen Fällen, von welchen dieser Paragraph handelt, lebensgefährliche Verletzungen nicht straflos sein sollen, wird vorgeschlagen,

den §. 58 nur mit der Modification anzunehmen, daß im zweiten Satze statt: „Eben so" gesagt werde: „unter denselben Voraussetzungen", und daß im dritten Satze vor den letzten Worten „nicht straflos" statt durch „diese Zwecke" gesagt werde: „zur Erreichung dieser Zwecke unter allen Umständen."

Ferner wird vorgeschlagen,

den Ausdruck „wahrscheinlich" in der dritten Zeile wegzulassen, weil er zu unbestimmt und für die Bezeichnung der Fälle, welche das Gesetz vor Augen hat, ohne wesentliche Bedeutung ist."

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Seitens der Regierung ist gegen diese Fassung nichts zu erinnern.

Abgeordn. Graf Renard: Der Zweck der ganzen Revision der Strafgesetzgebung kann kein anderer sein, als die Zahl der Verbrechen zu vermindern, und so gestehe ich, daß ich in den Bestimmungen, die gegenwärtig uns vorliegen, über die Handhabung der Nothwehr und über das Hausrecht, einen kolossalen Fortschritt der Gesetzgebung mit Enthusiasmus begrüße. Ich hätte es auch ungern gesehen, wenn irgend ein Wort an einer Bestimmung geändert würde, welche ein natürliches angebornes Recht des Staatsbürgers in seiner Integrität wiederherstellt. Nur bei dem Passus erlaube ich mir, auf Etwas aufmerksam zu machen, wo es nämlich heißt:

„jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos."

Ich erlaube mir hier nur die Frage, da die Strafe nicht angegeben wird, sollen sie eben so streng bestraft werden, als in anderen Fällen einer schweren lebensgefährlichen Körperverletzung, wo wir ungemein strenge Strafen haben, oder sollte hier nicht der Ort sein, wo analog mit den früheren Bestimmungen ein geringeres Strafmaß angegeben werden muß?

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Im Allgemeinen sind im Entwurfe niemals Zumessungsgründe angegeben worden, es würde aber lediglich ein Grund der Zumessung sein, in solchen Fällen lebensgefährliche Mißhandlung nicht so hoch zu strafen, als unter anderen Umständen. Das bei dem Todschlage und der schweren Körperverletzung festgesetzte Strafmaß wird dem Richter einen genügenden Spielraum gewähren.

Abgeordn. Graf Galen: Indem ich dem im Allgemeinen vollständig beitrete, was das ehrenwerthe Mitglied der Ritterschaft von Schlesien gesagt hat, möchte ich noch darauf aufmerksam machen, wenn es auch vielleicht etwas zu ängstlich lautet, daß in diesem Paragraphen von Selbsthülfe, wie in den früheren von der Nothwehr, die Rede ist. Die Nothwehr will bekanntlich abwehren; die Selbsthülfe wird hier nur erlaubt bei frischer That und wenn die Hülfe der Obrigkeit abgeht. Es ist also, wenn man die Sache ganz strikte nehmen will, der Fall, daß, wenn ich in meinem Hause angegriffen werde und der Dieb das noch nicht ergriffen hat, was er haben wollte, ich mich gegen ihn zur Wehre setzen kann und die §§. 55—57 in Anwendung kommen; in dem Falle aber, daß der Dieb sich schon in den Besitz der Sache gesetzt hat, kann ich sie ihm nicht wieder abnehmen, ohne in Gefahr zu kommen, daß ich, wenn ich ihn lebensgefährlich dabei verletze, auch nicht straflos bleibe. Ich möchte daher anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig wäre, den letzten Satz:

„jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos",

völlig zu streichen und die §§. 56 und 57 auch auf diese Fälle anwendbar zu erklären. Ich glaube auch, daß dies in der Beziehung zweckmäßig wäre, als die hohe Versammlung schon in den ersten Sitzungen sich zu der Ansicht bekannte, das Strafrecht solle nicht

allein den Richtern, sondern auch besonders dem Volke völlig verständlich sein, das Volk aber würde hier nicht unterscheiden können, wo die Nothwehr aufhört und die Selbsthülfe anfängt.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann mich der vorgetragenen Ansicht nicht anschließen; abgesehen davon, daß durch die Worte

„jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos"

noch nicht gesagt ist, daß sie jedenfalls bestraft werden sollen, sondern dies auf das Ermessen des Richters ankömmt, habe ich sogar eine der vorgetragenen so gegenüberstehende Ansicht, daß, wenn ich nicht bedenklich hielte, durch neue Fassungsvorschläge die Versammlung aufzuhalten, ich vorgeschlagen haben würde: statt „lebensgefährliche" zu setzen „körperliche" Verletzung, denn ich halte es für bedenklich, wegen des Raubes von todten Sachen Jemand so ganz allgemein das Recht der Verletzung eines lebendigen Menschen zu ertheilen.

Abgeordn. Graf Renard: Von diesen vier Paragraphen, die jetzt zur Berathung vorliegen, erwarte ich mehr für den großen Zweck, die Verbrechen zu vermindern, als von allen anderen, die wir bisher berathen haben. Ich wünsche diesen großen Zweck nicht geschmälert, nicht vermindert dadurch, daß dem minder gebildeten Staatsbürger aufgedrungen wird, den scharfen kasuistischen Unterschied zwischen Nothwehr und Selbsthülfe zu machen. Die Nothwehr soll gestattet werden, die Selbsthülfe aber mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. Das halte ich nicht für konsequent.

Marschall: Es ist noch ein Vorschlag gemacht worden, in Bezug auf welchen es erforderlich ist, zu entnehmen, ob er die gesetzliche Unterstützung findet, nämlich der Vorschlag, daß der letzte Satz im §. 58:

„Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos"

wegfallen möge.

Abgeordn. Graf Renard: Mein Vorschlag geht dahin, daß eine mildere Strafart festgesetzt und hier ausgesprochen werde.

Marschall: Ich hatte vorhin keinen bestimmten Antrag entnommen, es würden nun aber zwei Vorschläge vorhanden sein, und zuvörderst würde, in Bezug auf den Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Galen, daß die letzte Zeile des Paragraphen wegfallen möge, zu fragen sein: ob er die erforderliche Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Abgeordn. Graf Gneisenau: Die Frage ist hier nicht deutlich verstanden worden.

Marschall: Die Frage war, ob der Vorschlag, daß die letzte Zeile des §. 58 wegfallen möge, die erforderliche Unterstützung findet.

(Es ergiebt sich eine hinreichende Unterstützung.)

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß diese letzte Zeile durchaus unentbehrlich ist. Sie bezieht sich nicht etwa auf seltene willkürlich erfundene Fälle, sondern gerade auf außerordentlich häufige. Wenn ein Dieb etwas genommen hat, der Bestohlene entdeckt und verfolgt ihn, der Dieb läuft aber schneller, und jener

steht, daß er ihn nicht erreichen kann, schießt nach ihm und schießt ihn todt; da soll er sich eben der Gefahr nicht aussetzen, den Dieb zu tödten, er soll sich des Gebrauchs der Schußwaffe enthalten. Wegen dieses recht eigentlich praktischen Falles ist dieser Schlußsatz gar nicht zu entbehren.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es wird das besonders auch bei Forstfreveln im Auge zu behalten sein.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß, wenn wir diesen Satz streichen und damit jede Selbsthülfe für erlaubt erklären, wir in die Zeiten des Faustrechts zurückkehren.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Graf Renard: Gegen die Ansicht, daß ich dem Faustrechte das Wort rede und dessen Rückkehr herbeiführen könnte, muß ich mich verwahren. Das Faustrecht ist eben das Recht des Stärkeren gegen den Schwächeren; davon ist aber hier nicht die Rede, sondern von dem Rechte des Schwachen, des Einzelnen gegen den oder die Verbrecher, die ihn angreifen wollen und eben sehr wahrscheinlich die Stärkeren sein können.

Abgeordn. Krause: Die Nothwehr scheint mir unbedingt im Strafgesetzbuche schon weit genug gezogen, so daß Jeder wohl im Stande ist, sich zu schützen. Wenn aber am Ende Einem, der sich in einem Hause, Hofe oder Garten eingeschlichen hat und sich bereits auf der Flucht befindet, noch eine Kugel nachgeschickt werden kann, wodurch er verwundet, ja vielleicht zum Krüppel wird, da will mir doch bedünken, es wäre zu weit ausgedehnt, und ich würde deshalb dem Vorschlag nicht beistimmen, den letzten Satz des Paragraphen zu streichen.

Abgeordn. Steinbeck: Ich schließe mich dem an, was der verehrte Abgeordnete aus Preußen vorgetragen hat, und sollte der verehrte Abgeordnete einen förmlichen Antrag darauf stellen, als ein Amendement, so würde ich diesem beitreten; denn so wichtig es auch sein kann, die Verletzung des Eigenthums im Wege der Nothwehr abzuwenden, so darf dies doch nicht dahin gehen, um einer bloßen Sache willen eine fremde Persönlichkeit, wenngleich nicht lebensgefährlich, doch dauernd zu verletzen.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn dieser Antrag Unterstützung findet, so würde ich gern darauf antragen, das Wort „lebensgefährliche“ in „körperliche“ zu verwandeln.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich muß nur bemerken, daß, wenn nach dem Antrage des verehrten Mitgliedes aus Preußen so weit gegangen werden sollte, in solchen Fällen nicht einmal körperliche Verletzungen zu erlauben, man nicht allein in sehr schwierige Lagen würde kommen können, sondern dies auch nicht mit §. 55 übereinstimmt, der von der Nothwehr handelt. Da ist sogar die Handhabung des Hausrechtes so streng genommen, daß Jeder befugt ist, Einen geradezu niederzuschießen, der gegen seinen Willen in sein Haus eindringt. Das ist doch nicht so arg, als wenn Jemanden eine große Geldsumme entwendet wird, und wo er vielleicht nicht die Hoffnung hat, sie wieder zu bekommen, wenn man nicht augenblicklich Gewalt anwendet.

Marschall: Der Abgeordnete von Gaffron hat das Wort, doch setze ich voraus, daß sich seine Bemerkung auf den Vorschlag des Grafen von Galen beziehen werde.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Meine Worte haben nur Bezug auf das, was von dem geehrten Abgeordneten aus Preußen vorgeschlagen worden ist.

Marschall: Auch in Bezug auf diesen Vorschlag ist noch nicht die Frage gestellt worden, ob er die erforderliche Unterstützung findet, wir würden also zuerst bei dem Vorschlage des Grafen von Galen stehen bleiben und, wenn darüber nicht weiter diskutirt wird, zur Abstimmung kommen. Die Frage lautet: Soll beantragt werden, den letzten Satz des §. 58 wegfallen zu lassen? Und die, welche das beantragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird nicht angenommen.)

Es wird nun zu ermitteln sein, ob der Vorschlag des Abgeordneten Grafen Renard die erforderliche Unterstützung findet, welcher dahin ging, daß die Verletzungen, von welchen im §. 58 die Rede ist, nur mit den höchsten Polizeistrafen zu belegen seien. Es kömmt darauf an, ob er die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Die Unterstützung erfolgt hinreichend.)

Er würde also zur Fragstellung kommen, und es ist zweckmäßig, daß über denselben jetzt alsbald berathen werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich müßte mich dem Vorschlage entschieden widersetzen. Ich glaube, daß gar kein Grund dazu vorhanden ist, weil der Paragraph sagt, es ist nur dann ein Verbrechen, wenn eine lebensgefährliche Verletzung oder der Tod eingetreten ist. Da aber solche Verbrechen nie für Polizeivergehen zu halten sind, so liegt auch kein Grund zu einem solchen Vorschlage vor, wohl aber liegt ein Grund vor, solche Verbrechen nach Umständen milder zu bestrafen, mit anderen Worten, es kann ein Zumessungsgrund aus den Umständen hergenommen werden. Das Verbrechen selbst wird aber dadurch nicht ein anderes, daß die Umstände der mildesten Strafe rechtfertigen. Daß diese Berücksichtigung der Umstände nicht eintreten solle, ist im Paragraphen nicht ausgesprochen worden.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß bei Verletzungen, von welchen in §. 58 die Rede ist, nur eine polizeiliche Strafe zu erkennen sei?

Justiz-Minister von Savigny: So habe ich den Antrag nicht verstanden.

Abgeordn. Graf Renard: Ich habe nicht die Hoffnung, den Antrag, so wie ich ihn formulirt, durch die Versammlung zu bringen, und stelle ihn nun dahin, daß Art und Maß der Strafe hier schon festgestellt werde. Ich vereinige mich mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, aber nicht darin, daß hier blos Milderungsgründe eintreten sollen, sondern daß ein ganz anderes Strafmaß und eine ganz andere Strafart erfolge.

Marschall: Dann kommen wir aber immer wieder auf Polizeistrafen zurück.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Aber es scheint eben so wenig zulässig, daß nur Polizeistrafen zu nehmen wären; auch das ist nicht ausführbar, was das geehrte Mitglied aus Schlesien wünscht, denn, wie gesagt, es bleiben diese Handlungen immer Verbrechen, entweder schwere Verletzungen oder Tödtungen, und es finden dann die Strafen Anwendung, die nach dem Gesetze Anwendung finden müssen. Aber allerdings werden die Umstände als Milderungsgründe gelten, insofern ein größeres oder geringeres Maß der Strafe gestattet ist.

Marschall: Es würde also nach dem nun veränderten Antrage des Abgeordneten Grafen Renard die Frage dahin zu stellen sein: Soll beantragt werden, daß bei den Verletzungen, von denen im §. 58 die Rede ist, Art und Maß der Strafe im Gesetz ausgedrückt werde? und die diesem Antrage beitreten und die Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Die Versammlung ist dem Vorschlage nicht beigetreten. Es ist nun zu ermitteln, ob der dritte Vorschlag, der des Abgeordneten von Auerswald, auf der letzten Zeile des §. 58 anstatt des Wortes „lebensgefährliche" das Wort: „körperliche" zu setzen, die erforderliche Unterstützung findet.

Abgeordn. von Wolff-Metternich: Vielleicht wäre der Herr Antragsteller der preußischen Ritterschaft damit einverstanden, daß, statt körperliche Verletzungen, der Ausdruck „schwere körperliche Verletzungen" gewählt würde.

Marschall: Findet dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung? Er hat sie nicht gefunden, und wir kommen also zu §. 59.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 59.

Wer fremdes Eigenthum verletzt, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, soll straflos bleiben, so weit seine Handlung für den Zweck der Rettung erforderlich ist.

Jedoch ist der Handelnde, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, die begangene Verletzung ungesäumt zur Kenntniß des Beschädigten oder der Obrigkeit zu bringen."

„Zu §. 59.

Es wurde zwar gegen eine ausdrückliche Bestimmung, daß in Fällen, welche §. 59 im ersten Alinea bezeichnet, Straflosigkeit stattfinden sollte, Bedenken erhoben, weil darin eine Erlaubniß für arbeitsscheue Personen gefunden werden könne, sich auf Kosten Anderer widerrechtlich Lebensunterhalt zu verschaffen, und aus den bei §. 57 bereits angeführten Gründen wurde ferner der Antrag gestellt, die Bestimmung des zweiten Alinea hier wegzulassen, weil die strafbare Handlung nur eine Polizei-Uebertretung sei; allein diesen letzten Antrag lehnte die Abtheilung in Erwägung der entgegenstehenden bei §. 57 erörterten Gründe mit 7 gegen 6 Stimmen ab, und die gegen die Bestimmung des ersten Alinea geltend gemachten Besorgnisse wurden in Erwägung, daß eine gegenwärtige dringende Gefahr für

Leib oder Leben absichtlich [illegible] wurde, nicht für gerechtfertigt gehalten. Die Abtheilung hat mit 11 gegen 2 Stimmen beschlossen,

die unveränderte Annahme des §. 59 zu empfehlen."

Marschall: §. 60.

Referent Naumann (liest vor):

"§. 60.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse das von ihm begangene Verbrechen die Natur eines schwereren Verbrechens, als er zu begehen glaubte, annimmt, so soll ihm die That nicht als dieses schwerere Verbrechen zugerechnet werden."

Abgeordn. Camphausen: Es scheint mir unklar, wer die Pflicht des Beweises auf sich hat, ob der Thäter oder der Ankläger?

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es wird das Gegenstand der Untersuchung werden; aus dem Verlaufe der ganzen Sache wird sich das ergeben.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist die Meinung der Abtheilung gewesen, wenigstens meine persönliche, daß das ganz unbedenklich sei, daß bei dem Anklageprozesse der Ankläger immer den Beweis zu führen habe.

Justiz-Minister Uhden: Die Anklage wird darauf beruhen: ob dieses oder jenes Verbrechen begangen worden. Sodann wird aber theils der Angeklagte, theils der Ankläger, je nachdem es die Entschuldigung oder die Belastung betrifft, den Beweis zu führen haben. Das Nähere kann hier nicht weiter verhandelt werden, weil das Sache der Prozeßordnung ist.

Abgeordn. Camphausen: Es wird aber doch nützlich sein, zu wissen, wie das gemeint ist, denn der Fall ist wichtig. Ich will nicht darüber entscheiden, ob das Eine oder das Andere zweckmäßiger sei, aber die Verschiedenheit ist groß; und ich will nur einen Fall anführen, die Hehlerei. Die Hehlerei ist viel strafbarer, wenn der Hehler weiß, unter welchen erschwerenden Umständen gestohlen wurde, und es ist nun die Frage: geht aus diesem Artikel hervor, daß die Anklage beweisen müsse, daß dem Hehler die erschwerenden Umstände bekannt waren?

Justiz-Minister Uhden: In einem solchen Falle ist es unbedenklich, daß der Ankläger den Beweis führen muß, wenn er behauptet, daß der Angeklagte bei einem qualificirten Diebstahle Hehlerei getrieben habe, dieser Nachweis gehört zum objektiven Thatbestande. Wird aber z. B. von dem Angeklagten ein Irrthum in der Person, gegen den das Verbrechen gerichtet war, behauptet, so gehört dies in den Entlastungsbeweis.

Abgeordn. Camphausen: Diese Erläuterung genügt, und ich habe nur noch zu bemerken, daß in der rheinischen Prozeß-Ordnung das Gegentheil festgesetzt ist, ohne es gerade für vorzüglicher erklären zu wollen.

Marschall: §. 61.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 61.

Dagegen soll der Irrthum über das Dasein des Strafgesetzes oder über die Art und Größe der im Gesetze angedrohten Strafe die Zurechnung nicht ausschließen."

Marschall: §. 62.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 62.

Die Strafe eines Verbrechens wird ausgeschlossen durch Verjährung, deren Anfang von der Zeit des begangenen Verbrechens zu rechnen ist.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat."

Abgeordn. von Olfers: Ich habe mir keinen klaren Begriff davon machen können, wie die Verjährung in dieser Art gerechtfertigt ist. Ich wünschte darüber Belehrung, und um recht verstanden zu werden, will ich einen Fall aufstellen. Durch falsche Anklage und Meineid wird Jemand zu langwieriger Gefängnißstrafe verurtheilt, nach 20 Jahren würde Verjährung angenommen werden können. Wenn dieser Fall eintritt, so würde der, der in Verbindung mit Anderen dieses Verbrechen beging, dadurch straflos werden, — der ungerecht Verurtheilte aber hätte sein Leben im Kerker zugebracht, vielleicht dort schon geendet, kann dies wohl richtig sein? Ich habe mir das nicht als Recht vorstellen können.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist richtig; wenn 20 Jahre seit Begehung des Verbrechens verflossen sind, und es ist in dieser Zeit keine Untersuchung eingeleitet worden gegen den, welcher das Verbrechen beging, so ist er straflos. Es hat mit diesem Verbrechen ganz dieselbe Bewandniß, wie mit anderen, es bleibt dem, der unschuldig gelitten hat, nur die Entschädigung im Civil-Prozeß. Und da beträgt die Dauer der Verjährung 3 Jahre, und es muß innerhalb dieser von dem Tage der erlangten Kenntniß zu berechnenden Frist die Entschädigungsklage angestellt werden; im rheinischen Rechte innerhalb derselben Fristen, wie sie für die Verjährung der Verbrechen selbst bestehen.

Abgeordn. von Olfers: Das mag nach der Rechts-Theorie nothwendig sein, aber es ist gewiß bedauerlich.

Referent Naumann: Es ist das sehr bedenklich und von der Abtheilung nicht in Erwägung gezogen worden. Wenn der Fall eintritt, daß Einer dem Anderen durch ein Verbrechen einen dauernden

Schaden zufügt, und daß der, welcher durch eine verbrecherische Handlung es herbeiführt und das Uebel zugefügt hat, dies vielleicht fortwährend unter seinen Augen hat, auf die Rechtswohlthat der Verjährung Anspruch haben sollte. Wenn z. B. Jemand in Folge einer falschen Anklage und eines Meineides verurtheilt worden und der Meineidige zwanzig Jahre lang schweigt, während er die Leiden des Unschuldigen selbst sieht und kennt, soll ihm die Verjährung zu Statten kommen? Hier waltet gewissermaßen ein delictum continuatum vor; ich weiß indeß durch keinen Vorschlag über die Klippe hinweg zu kommen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist hier nur der Ausweg des Civilanspruches möglich; wenn Jemand in Schaden gesetzt worden ist, wird er ihm auf dem Civilwege ersetzt werden müssen.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ich glaube, man muß das Prinzip festhalten, auf welchem die Verjährung beruht. Dies Prinzip ist nicht, daß man den Verbrecher milder behandeln will, sondern es beruht in der Nothwendigkeit und in der Natur der Dinge. Mit Ablauf einer gewissen Zeit verwischen sich die Beweismittel, und wenn die Untersuchung nach 20 Jahren eingeleitet wird, so ist der Richter nicht im Stande, den Sachverhalt deutlich zu übersehen. Wird dieser Standpunkt festgehalten, so kann man nicht unterscheiden, ob dieses oder jenes Verbrechen vorliegt. Die einzige Ausnahme, die gemacht worden ist, findet bei todeswürdigen Verbrechen statt; von ihr wird später gehandelt werden.

Marschall: Es ist von dem Abgeordneten von Olfers kein bestimmter Antrag gestellt worden.

Abgeordn. von Olfers: Ich wüßte ihn auch sofort nicht zu stellen.

Marschall: In diesem Falle gehen wir zu §. 63 über.

Abgeordn. von Olfers: Der Fall ist doch zu wichtig, und vielleicht käme man darüber hinweg, wenn man statt „des begangenen Verbrechens" sagte: „des entdeckten Verbrechens."

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Das wäre eine sehr wichtige materielle Abänderung.

Abgeordn. Steinbeck: Ich glaube, der Paragraph entspricht auch vollkommen seinem Zwecke. Es ist der von dem Herrn Referenten hier hervorgehobene Fall namentlich einer von denen, in welchen das Verbrechen ein delictum continuatum. Es ist der Anfang der Verjährung die Zeit des begangenen Verbrechens (wofür mir das Wort „vollendeten" vorzüglicher erscheint), dadurch aber, daß der, welcher falsches Zeugniß abgelegt, fortdauernd geschehen läßt, daß die Folgen davon sich eben so fortdauernd verwirklichen, kontinuirt er sein Verbrechen. Erst in dem Moment, in welchem diese Sachlage aufhört, in der Regel von dem Momente der Entdeckung an, ist es beendigt, bis dahin also existirt das Verbrechen noch, ist mithin erst von da ab verjährbar.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ein fortgesetztes Verbrechen, über dessen Begriff bekanntlich in der Jurisprudenz verschiedene Auslegungen bestehen, existirt hier nicht, sondern der Augenblick, wo das

Verbrechen begangen und vollendet wurde, ist der, wo der Meineid geschworen würde; was für Folgen daraus sich entwickeln, das hat auf die Frage über die Vollendung und die Zeit, wo letztere anzunehmen, keinen Einfluß.

Marschall: Wenn die Diskussion fortgehen sollte, so würde ich bemerken müssen, daß sie sich über einen Gegenstand erstrecken würde, über welchen kein Antrag vorliegt.

Fürst Boguslav Radziwill: Ich würde den Antrag stellen, daß bei allen schweren Verbrechen die Verjährung ausgeschlossen würde; es könnte dies nur höchstens die nachtheilige Folge haben, daß ein Prozeß entstände, wo kein Beweis geführt werden kann, und das wäre eben kein großer Nachtheil.

Marschall: Das würde sich am füglichsten an §. 65 anschließen.

Abgeordn. von Weyher: Ich glaube, daß bei Verbrechen die Verjährung keine Nothwendigkeit ist, ihre Nothwendigkeit wird von dem Herrn Ministerial-Kommissarius damit vertheidigt, daß in der Regel nach 20 Jahren der Beweis so verdunkelt sein werde, daß der Richter sich von dem Thatbestande keine Kenntniß verschaffen könne, eben weil die Beweismittel unklar sind, und es werde der Fall eintreten, daß keine Beweise des Verbrechens mehr vorliegen. Ich gebe zu, daß dieser Fall eintreten kann, aber es können eben so gut Fälle vorkommen, wo das Verbrechen klar vorliegt, uud dann würde doch die Bestrafung eintreten müssen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Das liegt in der Natur der Sache und wird bei allen Verbrechen und Vergehen vorkommen, daß nach Ablauf von einer gewissen Frist es unmöglich ist, die Beweise herzustellen, unmöglich der Beweis der Anklage, unmöglich der Beweis der Unschuld und der Vertheidigung. Es ist also aus Rücksicht, sowohl auf das Interesse der Anklage, als der Vertheidigung, nothwendig, daß eine gewisse Frist für die Verjährung bestimmt werde. Allein es ist nicht blos dieses Interesse, sondern auch noch ein anderes; es wird nämlich der Charakter selbst der schwersten öffentlichen Rechtsverletzung nach Ablauf einer gewissen Frist ein wesentlich anderer. Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand gestraft werden soll, gleich nachdem er das Verbrechen verübt, oder ob zwanzig Jahre nachher, wenn er inzwischen ein vorwurfsfreies Leben geführt hat, man die alte Schuld wieder aufleben lassen will. Sowohl die eine wie die andere Rücksicht wirken zusammen, um die Bestimmung der Verjährung zu motiviren. Es können allerdings Fälle vorkommen, wie der von dem Abgeordneten aus Münster erwähnte, wo es sich besonders grell gestaltet, und wo es dem Gefühl zu widersprechen scheint, wenn auf einmal Jemand in so unmittelbare Beziehung zu der Folge seiner verbrecherischen That gesetzt wird. Solche Fälle können aber nicht dafür entscheiden, die Regel aufzulösen und aufzuheben, welche durch immer vorkommende und sich immer wiederholende Umstände geboten ist.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Vorschlag, welcher zuletzt gemacht worden ist und, so viel ich vernommen, dahin ging, daß die Verjährung überhaupt ausgeschlossen sein möge — denn insoweit

er sich auf schwere Verbrechen bezieht, würde er bei §. 65 vorzubringen sein — ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

Es haben sich blos 5 Mitglieder erhoben, er hat sie also nicht gefunden, und wir kommen zu §. 63.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 63.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung des Staats-Anwalts, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betreffen, unterbricht die Verjährung."

Marschall: §. 64.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 64.

Zum Ablauf der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert:

1. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2. bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt oder in Cassation oder Amts-Entsetzung besteht, zehn Jahre;
3. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von einhundert Thalern übersteigt, fünf Jahre;
4. bei allen übrigen Verbrechen ein Jahr."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 64.

Die Abtheilung hat bei §. 27 angetragen,

die definitive Entscheidung über das Verhältniß der Geldbußen zu Freiheitsstrafen auszusetzen.

Die Bestimmung sub Nr. 3 des §. 64 setzt voraus, daß dreimonatliche Freiheitsstrafe einer Geldbuße von 100 Thlrn. gleichstehe. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, so lange die Entscheidung über §. 27 nicht erfolgt ist."

Dieser Antrag erledigt sich, weil von der hohen Versammlung bereits über §. 27 Beschluß gefaßt worden ist. Im Gutachten heißt es weiter:

„Ferner aber ist bei Berathung der Bestimmungen des zweiten Titels der Antrag vorgeschlagen worden, die dreigliedrige Eintheilung der Verbrechen in das Strafgesetzbuch ein- und überall durchzuführen. Diesem allgemeinen Vorschlage wird es entsprechen, auch die Verjährungsfristen nach der Dreitheilung abzumessen und zu bestimmen: zum Ablaufe der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert:

1. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2. bei allen übrigen Verbrechen zehn Jahre;
3. bei Vergehen fünf Jahre.

Es wird vorgeschlagen,

daß beantragt werde, hiernach die Bestimmung des §. 64 abzuändern."

Ich muß hier bemerken, daß dieser Antrag nicht mehr konform ist den Anträgen, welche der hohen Versammlung vorgelegt sind, und welche sich auf die Dreitheilung beziehen. Danach wird die Terminologie, wie sie hier vorausgesetzt ist, nicht mehr zutreffen. Es ist nach den jetzigen Vorschlägen der Abtheilung nicht mehr zwischen Verbrechen und Vergehen allein unterschieden, sondern es soll unterschieden werden zwischen schweren Verbrechen, Verbrechen und Vergehen, und Polizei-Uebertretungen. Wenn die Vorschläge angenommen werden sollten, wie sie neuerdings von der Abtheilung vorgelegt worden sind, dann würde es heißen müssen:

1. bei schweren Verbrechen,
2. bei Verbrechen und Vergehen u. s. w.

Staats-Minister von Savigny: Ich glaube, es wird die jetzige Entscheidung davon abhängen, ob und wie die dreigliedrige Eintheilung überhaupt angenommen wird. Diese Annahme vorausgesetzt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß, in Uebereinstimmung damit, eine ähnliche Simplification der Verjährungsfrist in das Gesetz aufgenommen werde, wie die, welche hier vorgeschlagen ist.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich wollte mir eine andere Bemerkung erlauben, die mich zu keinem Antrage veranlaßt, weil sie unter die Fassungsbemerkungen gehört. Es wird zweckmäßig sein, wenn das Verfahren, welches für Berlin existirt, allgemein wird, zu sagen, wie es im rheinischen Recht geschehen: Die Klage verjährt innerhalb „der und der Frist," weil es zweckmäßig und angemessen erscheint, die Bestimmung hier mit dem Prinzipe der öffentlichen Klage in Einklang zu bringen.

Abgeordn. Dittrich: Auch wenn die Dreitheilung angenommen wird, finde ich keinen Grund, wegen dessen die Bestimmung des Entwurfs nicht stehen bleiben sollte. Außer demjenigen, was der Herr Regierungs-Kommissarius für die Verjährung angeführt hat, scheint mir für dieselbe wesentlich noch der Grund zu sprechen, daß der Verbrecher oder Vergeher — wenn ich mich so ausdrücken darf — inzwischen sich gebessert haben kann. Warum soll bei Vergehen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von 100 Thalern übersteigt, eine so späte Verjährung und nicht die mildere Bestimmung eintreten, welche der Entwurf bei so gering bedrohten Vergehen haben will.

Referent Naumann: Ich habe es so aufgefaßt, als wenn auch über die Fristen in diesem Augenblicke nicht Beschluß gefaßt werden könne, da wir noch nicht darüber einig sind, wie die Dreitheilung festgestellt werden soll.

Marschall: Mir scheint es gar nicht schwierig zu sein, später noch einmal in sehr kurzer Weise auf den Gegenstand zurückzukommen.

Referent Naumann: Es würde nur darauf ankommen, ob die Versammlung damit einverstanden ist, die Verjährung an die Dreitheilung anzuschließen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte um das Wort, um einem möglichen Mißverständnisse entgegen zu wirken. Es scheint,

wenn ich recht verstanden habe, so aufgefaßt worden zu sein, als wenn nun in der Art drei Klassen von Verjährungsfristen angenommen werden würden, die eine entspreche den schweren Verbrechen, die andere den Vergehen, die dritte den Polizei-Uebertretungen. Das wird nicht zulässig sein, denn ich muß darauf aufmerksam machen, daß für die Polizei-Uebertretungen eine ganz eigene Verjährung vorgeschrieben ist, welche 3 Monate dauert. Ich würde vorschlagen, vorläufig nur das Prinzip einer Simplification zu beschließen, das Genauere über die Fristen aber vorzubehalten.

Vice-Marschall von Rochow: Mein Vorschlag würde sein, gar nichts zu beschließen. Erst nachdem uns das bekannt ist, was uns vorgeschlagen worden, können wir sagen, ob es uns angemessen scheint, die Verjährungsfristen der Dreitheilung anzuschließen.

Marschall: Es wird dem Referenten überlassen, am gehörigen Orte noch einmal auf den Gegenstand zurückzuführen.

Abgeordn. von Olfers: Ist die Ausschließung der Verjährung für große Verbrechen noch vorbehalten?

(Mehrere Stimmen: Es kommt noch.)

Referent Naumann (liest vor):

„§. 65.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, so wie gegen rechtskräftig erkannte Strafen, ist keine Verjährung zulässig.“

„Zu §. 65.

Für die Zulässigkeit der Verjährung in Strafsachen spricht hauptsächlich der Grund, daß die Ausmittelung der Schuld oder Unschuld durch den Zeitverlauf unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert wird, daß, wenn, der eingetretenen Verdunkelung ungeachtet, Untersuchungen eingeleitet werden, gewöhnlich die Freisprechung der Angeklagten zu erwarten steht, und daß die Autorität der Gesetze darunter leiden würde. — Diese Gründe sprechen allerdings auch für die Verjährung bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind. Allein andererseits kömmt in Betracht, daß gerade diejenigen Fälle, in welchen Verbrechen so schwerer Art verübt sind, sich lange in der Erinnerung des Volkes erhalten, und daß das Rechtsgefühl verletzt werden würde, wenn die Gesetze selbst wegen des bloßen Ablaufs einer bestimmten Zeit so schweren Verbrechern Straflosigkeit zusichern wollten, so daß der nach zwanzig Jahren entdeckte Mörder am Orte seiner Unthat unter den Augen derer, bei welchen das Verbrechen noch in lebendiger Erinnerung ist, frei und ungestraft weilen könnte. Unter diesen Umständen scheint es angemessen, bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, keine Verjährung zuzulassen. Für eine Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen kann kein zureichender Grund geltend gemacht werden.

Die Abtheilung schlägt vor, sich mit dem §. 65 einverstanden zu erklären.“

Abgeordn. von Witte: Ich kann der Abtheilung nicht beitreten. Bei der Berathung über die Abschaffung der Todesstrafe habe ich mich dafür ausgesprochen, daß es an der Zeit sei, diese äußerste Strafe auf den engsten Kreis der Anwendung zu beschränken. Nun

finde ich in diesem Paragraphen die neue Einführung der Todesstrafe in Fällen, wo sie bisher, nach der Gesetzgebung der alten Provinzen wenigstens, so weit mir bekannt ist, nicht stattgefunden hat. Die Kriminal-Ordnung macht bei der Verjährung keine Ausnahme in Bezug auf die Verbrechen, die mit Todesstrafe belegt sind. Im Allgemeinen kann ich nicht dafür sein, im neuen Gesetze eine Schärfung eintreten zu lassen, wo aus dem bisherigen Zustande der Dinge ein Uebelstand sich nicht gezeigt hat, daß aber dies der Fall gewesen sei bei der bisherigen Verjährung der Todesstrafe, kann ich nicht glauben, sonst würde in den Motiven etwas darüber mitgetheilt sein. Ich glaube mich aus der Denkschrift, welche im Jahre 1843 den Ständen vorgelegt worden, mit Gewißheit zu erinnern, daß das Argument, welches man benutzt hat, um die Ausschließung der Verjährung der Todesstrafe zu motiviren, sich nur auf die Zukunft bezog, und man sagte: es würde einen üblen Eindruck machen; da es aber unter der Herrschaft der Kriminal-Ordnung bis jetzt keinen üblen Eindruck gemacht hat, so kann ich nicht glauben, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit einen solchen machen werde. Ich muß auch sagen, daß ich es inkonsequent finde, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen. Alle Gründe, die sich für und wider die Verjährung der Strafen überhaupt anführen lassen, finden auch bei allen den Verbrechen Anwendung, welche mit der Todesstrafe bedroht sind. Ich frage, ob es einen so großen Unterschied macht, wenn ein Verbrecher, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, nach zwanzig Jahren frei umher geht, oder aber der berüchtigte Anführer einer Räuberbande, worauf nach dem Entwurfe die Todesstrafe nicht steht, nach zwanzig Jahren auf dem Schauplatz seiner Schandthaten sich zeigen darf? Will man die Verjährung beibehalten, so muß sie ohne Anomalie, für alle Verbrechen ohne Unterschied stattfinden. Ich trage daher auf Streichung des ersten Satzes des Paragraphen an.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Eines der Argumente, welches der geehrte Redner für seinen Antrag anführt, daß man nämlich mit Androhung der Todesstrafe sparsam sein müsse und nur auf die schwersten Verbrechen die Todesstrafe gesetzt werden dürfe, wie dies in der That im Entwurfe geschehen ist, spricht meines Erachtens gerade dafür, daß man bei diesen Verbrechen die Verjährung ausschließt. Allerdings ist dies eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der Verjährung; allein es ist diese Ausnahme tief in der Natur der Dinge begründet. Ein Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung erhält sich lange im Bewußtsein des Volkes, und wenn die Gesetzgebung einem solchen Verbrecher gestattet, nach 20 Jahren in die Reihe seiner Mitbürger zu treten, alle Arten von Ehren- und Bürgerrechten auszuüben, so muß dies den nachtheiligsten Eindruck machen. Man denke sich, welche Gefühle die nächsten Verwandten eines Ermordeten durchdringen müssen, wenn sie es ansehen sollen, wie der Mörder ungestraft nach wie vor in der bürgerlichen Gemeinschaft lebt.

Korreferent Frhr. von Mylius: Die Ansicht, welche von dem Abgeordneten aus der Provinz Mark geltend gemacht worden, ist

auch von mir in der Abtheilung geltend gemacht worden. Auch ich bin der Meinung, daß kein Grund vorliege, die Verjährung der Todesstrafe auszuschließen, indem im Interesse der Vertheidigung die Verjährung geboten ist und die auf den Beweis sich beziehenden Gründe, welche für die Verjährung überhaupt angeführt werden, auch hier mit erhöhter Stärke sprechen, da bei den schwersten Strafen das Interesse der Vertheidigung auf das sorgsamste gewahrt werden muß. Es können mich aber auch die andererseits angeführten Gründe nicht bestimmen, für eine Ausnahme, für den Fall der Todesstrafe zu stimmen, diejenigen Gründe nämlich, welche von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angeführt worden sind. Wenn es auch eine Verletzung für Manche, die durch ein Verbrechen berührt worden sind, sein mag, daß ein Verbrecher nach einer Reihe von Jahren wieder unter sie tritt, so ist doch nicht viel davon zu fürchten. Es ist gewiß, daß derjenige, welcher eine That verübt hat, nicht Anspruch auf Ausübung der Ehrenrechte an dem Orte der That wird machen wollen. Die Scheu vor der gerechten Verachtung wird ihn von solchem Beginnen zurückhalten. Es ist zu erwägen, daß, wo einmal zwanzig Jahre Gras gewachsen ist über der Leiche desjenigen, der durch einen Mord betroffen worden, auch wohl die Erinnerung aus dem Gedächtniß derjenigen verschwunden sein wird, welche unmittelbare Zeugen desselben gewesen sind, und wenn die Erinnerung nicht verschwunden ist, so wird die Mehrzahl der Zeugen selbst nicht mehr in der Welt sein. Es wird sich das Grelle des Falls, wie es befürchtet wird, nicht herausstellen; denn Zeit wirkt mächtig im Bewußtsein der Einzelnen und einer ganzen Körperschaft, einer ganzen Stadt.

Fürst Boguslav Radziwill: Ich würde mir erlauben, das Amendement, welches ich bei §. 62 gestellt, hier zu wiederholen, nämlich: daß, wenn die Dreitheilung der strafbaren Handlungen adoptirt würde, dann hier bei §. 65 auch alle schweren Verbrechen von der Verjährung ausgeschlossen würden, wenn jedoch die Dreitheilung nicht in Anwendung käme, alle Verbrechen der Verjährung nicht unterworfen würden.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Der Herr Kommissarius des Ministeriums hat für mich so überzeugend für die Nothwendigkeit einer Verjährung gesprochen, daß ich Alles, was er dafür gesagt hat, auch auf die Fälle solcher Verbrechen beziehen kann, auf welche die Todesstrafe steht. Kann aber bei einem Verbrechen, welches einen Menschen 20 Jahre um seine Freiheit bringt, was ich für eine härtere Strafe als den leiblichen Tod halte, Verjährung stattfinden, so kann sie bei einer That, worauf die Todesstrafe steht, eben so gut stattfinden. Ich schließe mich dem Vortrage des Abgeordneten aus der Mark an und bemerke, wenn ich auf den Eindruck zurückgehe, den die Verjährung auf das Volk machen könnte, daß dieser ein viel empfindlicherer sein würde, wenn Jemand nach 20 Jahren der Buße und der Reue, nach 20 Jahren des besten Lebenswandels, im Greisenalter für eine That, die er in der Jugend begangen hat, das Schaffot besteigen soll, als wenn nach 20 Jahren Vergessen und

Vergeben eintritt. Dies liegt im christlichen Geiste, dies ist das christliche Gebot, dem selbst die durch die That einst schwer Verletzten willig Gehör geben werden; auch sie werden erkennen, Gott hat nicht Gefallen am Tode des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, und werden sich auch des Spruches erinnern: Es ist mehr Freude im Himmel über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Aus den Gründen, die von dem Herrn Regierungs-Kommissarius und der Majorität der Abtheilung vorgetragen worden sind, kann ich mich nicht entschließen, dafür zu votiren, daß der Mörder, und um derartige Verbrecher handelt es sich hier hauptsächlich, nach Ablauf der Zeit überall wieder frei herumgehen, den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte haben, also nur wegen Ablauf der Zeit frei und straflos sein soll. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Vollstreckung der Todesstrafe nach so langer Zeit sehr hart, ich möchte sagen zu hart sein werde. Mag er noch so verstockt sein, er hat gelitten, er hat unendlich viel gelitten durch Angst und Furcht und das Brandmarken seiner Seele. Aus diesen sich entgegenstehenden Gründen beehre ich mich, nach dem Beispiel der österreichischen Gesetzgebung folgendes Amendement vorbehaltlich der besseren Fassung vorzuschlagen: Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet die Verjährung insoweit statt, daß höchstens 20 Jahre Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wenn seitdem 20 Jahre verstrichen sind.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Das Prinzip, welches der Paragraph ausspricht, scheint mir in jeder Weise gerechtfertigt. Ich stelle aber die Frage, ob es gerechtfertigt ist, nach Ablauf der Verjährungsfristen, welche der vorhergehende Paragraph enthält, noch auf nachträgliche Vollstreckung der Strafe unter allen Umständen zu bestehen. In vielen Fällen würde hier die Strafvollstreckung nachzuholen zwecklos sein. Es scheint mir daher eine Vorschrift wünschenswerth darüber, daß die Strafvollstreckung erst eintritt auf Antrag des Staatsanwalts. Mein Amendement als Nachsatz des Paragraphen würde etwa folgendermaßen lauten: die Strafvollstreckung findet erst auf Antrag des Staatsanwalts statt, und nur die erste Verhaftung des Kondemnaten resp. Anordnung von Sicherheitsmaßregeln kann auf dessen Bestimmung geschehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich dem Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz anschließen. Ich werde entschieden dagegen sein, die Verjährung bei todeswürdigen Verbrechen eintreten zu lassen; aber dafür kann ich sein, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt werde, und deshalb trete ich dem Amendement bei, welches der Abgeordnete vorgeschlagen hat.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Man würde dann von dem Prinzip abweichen, welches der Verjährung zum Grunde liegt. Es soll aber damit nicht gesagt werden, daß es in Fällen dieser Art nicht geeignet erscheinen könnte, eine mildere Berücksichtigung eintreten zu lassen. Diese kann auch schon früher eintreten. Wenn ein solcher Verbrecher 10, 15 Jahre nach Verübung der That sich gut geführt

Marschall: Der Abgeordnete von Gaffron hat das Wort, doch setze ich voraus, daß sich seine Bemerkung auf den Vorschlag des Grafen von Galen beziehen werde.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Meine Worte haben nur Bezug auf das, was von dem geehrten Abgeordneten aus Preußen vorgeschlagen worden ist.

Marschall: Auch in Bezug auf diesen Vorschlag ist noch nicht die Frage gestellt worden, ob er die erforderliche Unterstützung findet, wir würden also zuerst bei dem Vorschlage des Grafen von Galen stehen bleiben und, wenn darüber nicht weiter diskutirt wird, zur Abstimmung kommen. Die Frage lautet: Soll beantragt werden, den letzten Satz des §. 58 wegfallen zu lassen? Und die, welche das beantragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird nicht angenommen.)

Es wird nun zu ermitteln sein, ob der Vorschlag des Abgeordneten Grafen Renard die erforderliche Unterstützung findet, welcher dahin ging, daß die Verletzungen, von welchen im §. 58 die Rede ist, nur mit den höchsten Polizeistrafen zu belegen seien. Es kömmt darauf an, ob er die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Die Unterstützung erfolgt hinreichend.)

Er würde also zur Fragstellung kommen, und es ist zweckmäßig, daß über denselben jetzt alsbald berathen werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich müßte mich dem Vorschlage entschieden widersetzen. Ich glaube, daß gar kein Grund dazu vorhanden ist, weil der Paragraph sagt, es ist nur dann ein Verbrechen, wenn eine lebensgefährliche Verletzung oder der Tod eingetreten ist. Da aber solche Verbrechen nie für Polizeivergehen zu halten sind, so liegt auch kein Grund zu einem solchen Vorschlage vor, wohl aber liegt ein Grund vor, solche Verbrechen nach Umständen milder zu bestrafen, mit anderen Worten, es kann ein Zumessungsgrund aus den Umständen hergenommen werden. Das Verbrechen selbst wird aber dadurch nicht ein anderes, daß die Umstände der mildesten Strafe rechtfertige. Daß diese Berücksichtigung der Umstände nicht eintreten solle, ist im Paragraphen nicht ausgesprochen worden.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß bei Verletzungen, von welchen im §. 58 die Rede ist, nur eine polizeiliche Strafe zu erkennen sei?

Justiz-Minister von Savigny: So habe ich den Antrag nicht verstanden.

Abgeordn. Graf Renard: Ich habe nicht die Hoffnung, den Antrag, so wie ich ihn formulirt, durch die Versammlung zu bringen, und stelle ihn nun dahin, daß Art und Maß der Strafe hier schon festgestellt werde. Ich vereinige mich mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, aber nicht darin, daß hier blos Milderungsgründe eintreten sollen, sondern daß ein ganz anderes Strafmaß und eine ganz andere Strafart erfolge.

Marschall: Dann kommen wir aber immer wieder auf Polizeistrafen zurück.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Aber es scheint eben so wenig zulässig, daß nur Polizeistrafen zu nehmen wären; auch das ist nicht ausführbar, was das geehrte Mitglied aus Schlesien wünscht, denn, wie gesagt, es bleiben diese Handlungen immer Verbrechen, entweder schwere Verletzungen oder Tödtungen, und es finden dann die Strafen Anwendung, die nach dem Gesetze Anwendung finden müssen. Aber allerdings werden die Umstände als Milderungsgründe gelten, insofern ein größeres oder geringeres Maß der Strafe gestattet ist.

Marschall: Es würde also nach dem nun veränderten Antrage des Abgeordneten Grafen Renard die Frage dahin zu stellen sein: Soll beantragt werden, daß bei den Verletzungen, von denen in §. 58 die Rede ist, Art und Maß der Strafe im Gesetz ausgedrückt werde? und die diesem Antrage beitreten und die Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Die Versammlung ist dem Vorschlage nicht beigetreten. Es ist nun zu ermitteln, ob der dritte Vorschlag, der des Abgeordneten von Auerswald, auf der letzten Zeile des §. 58 anstatt des Wortes „lebensgefährliche“ das Wort: „körperliche“ zu setzen, die erforderliche Unterstützung findet.

Abgeordn. von Wolff-Metternich: Vielleicht wäre der Herr Antragsteller der preußischen Ritterschaft damit einverstanden, daß, statt körperliche Verletzungen, der Ausdruck „schwere körperliche Verletzungen“ gewählt würde.

Marschall: Findet dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung? Er hat sie nicht gefunden, und wir kommen also zu §. 59.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 59.

Wer fremdes Eigenthum verletzt, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, soll straflos bleiben, so weit seine Handlung für den Zweck der Rettung erforderlich ist.

Jedoch ist der Handelnde, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, die begangene Verletzung ungesäumt zur Kenntniß des Beschädigten oder der Obrigkeit zu bringen.“

„Zu §. 59.

Es wurde zwar gegen eine ausdrückliche Bestimmung, daß in Fällen, welche §. 59 im ersten Alinea bezeichnet, Straflosigkeit stattfinden sollte, Bedenken erhoben, weil darin eine Erlaubniß für arbeitsscheue Personen gefunden werden könne, sich auf Kosten Anderer widerrechtlich Lebensunterhalt zu verschaffen, und aus den bei §. 57 bereits angeführten Gründen wurde ferner der Antrag gestellt, die Bestimmung des zweiten Alinea hier wegzulassen, weil die strafbare Handlung nur eine Polizei-Uebertretung sei; allein diesen letzten Antrag lehnte die Abtheilung, in Erwägung der entgegenstehenden bei §. 57 erörterten Gründe mit 7 gegen 6 Stimmen ab, und die gegen die Bestimmung des ersten Alinea geltend gemachten Besorgnisse wurden in Erwägung, daß eine gegenwärtige dringende Gefahr für

Leib oder Leben ausdrücklich vorausgesetzt werde, nicht für gerechtfertigt gehalten. Die Abtheilung hat mit 11 gegen 2 Stimmen beschlossen,

die unveränderte Annahme des §. 59 zu empfehlen."

Marschall: §. 60.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 60.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse das von ihm begangene Verbrechen die Natur eines schwereren Verbrechens, als er zu begehen glaubte, annimmt, so soll ihm die That nicht als dieses schwerere Verbrechen zugerechnet werden."

Abgeordn. Camphausen: Es scheint mir unklar, wer die Pflicht des Beweises auf sich hat, ob der Thäter oder der Ankläger?

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es wird das Gegenstand der Untersuchung werden; aus dem Verlaufe der ganzen Sache wird sich das ergeben.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist die Meinung der Abtheilung gewesen, wenigstens meine persönliche, daß das ganz unbedenklich sei, daß bei dem Anklageprozesse der Ankläger immer den Beweis zu führen habe.

Justiz-Minister Uhden: Die Anklage wird darauf beruhen: ob dieses oder jenes Verbrechen begangen worden. Sodann wird aber theils der Angeklagte, theils der Ankläger, je nachdem es die Entschuldigung oder die Belastung betrifft, den Beweis zu führen haben. Das Nähere kann hier nicht weiter verhandelt werden, weil das Sache der Prozeßordnung ist.

Abgeordn. Camphausen: Es wird aber doch nützlich sein, zu wissen, wie das gemeint ist, denn der Fall ist wichtig. Ich will nicht darüber entscheiden, ob das Eine oder das Andere zweckmäßiger sei, aber die Verschiedenheit ist groß, und ich will nur einen Fall anführen, die Hehlerei. Die Hehlerei ist viel strafbarer, wenn der Hehler weiß, unter welchen erschwerenden Umständen gestohlen wurde, und es ist nun die Frage: geht aus diesem Artikel hervor, daß die Anklage beweisen müsse, daß dem Hehler die erschwerenden Umstände bekannt waren?

Justiz-Minister Uhden: In einem solchen Falle ist es unbedenklich, daß der Ankläger den Beweis führen muß, wenn er behauptet, daß der Angeklagte bei einem qualifizirten Diebstahle Hehlerei getrieben habe, dieser Nachweis gehört zum objektiven Thatbestande. Wird aber z. B. von dem Angeklagten ein Irrthum in der Person, gegen den das Verbrechen verübt war, behauptet, so gehört dies in den Entschuldigungsbeweis.

Abgeordn. Camphausen: Diese Erläuterung genügt, und ich habe nur noch zu bemerken, daß in der rheinischen Prozeß-Ordnung das Gegentheil festgesetzt ist, ohne es gerade für vorzüglicher erklären zu wollen.

Marschall: §. 61.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 61.

Dagegen soll der Irrthum über das Dasein des Strafgesetzes oder über die Art und Größe der im Gesetze angedrohten Strafe die Zurechnung nicht ausschließen."

Marschall: §. 62.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 62.

Die Strafe eines Verbrechens wird ausgeschlossen durch Verjährung, deren Anfang von der Zeit des begangenen Verbrechens zu rechnen ist.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat."

Abgeordn. von Olfers: Ich habe mir keinen klaren Begriff davon machen können, wie die Verjährung in dieser Art gerechtfertigt ist. Ich wünschte darüber Belehrung, und um recht verstanden zu werden, will ich einen Fall aufstellen. Durch falsche Anklage und Meineid wird Jemand zu langwieriger Gefängnißstrafe verurtheilt, nach 20 Jahren würde Verjährung angenommen werden können. Wenn dieser Fall eintritt, so würde der, der in Verbindung mit Anderen dieses Verbrechen beging, dadurch straflos werden, — der ungerecht Verurtheilte aber hätte sein Leben im Kerker zugebracht, vielleicht dort schon geendet, kann dies wohl richtig sein? Ich habe mir das nicht als Recht vorstellen können.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist richtig; wenn 20 Jahre seit Begehung des Verbrechens verflossen sind, und es ist in dieser Zeit keine Untersuchung eingeleitet worden gegen den, welcher das Verbrechen beging, so ist er straflos. Es hat mit diesem Verbrechen ganz dieselbe Bewandniß, wie mit anderen, es bleibt dem, der unschuldig gelitten hat, nur die Entschädigung im Civil-Prozeß. Und da beträgt die Dauer der Verjährung 3 Jahre, und es muß innerhalb dieser von dem Tage der erlangten Kenntniß zu berechnenden Frist die Entschädigungsklage angestellt werden; im rheinischen Rechte innerhalb derselben Fristen, wie sie für die Verjährung der Verbrechen selbst bestehen.

Abgeordn. von Olfers: Das mag nach der Rechts-Theorie nothwendig sein, aber es ist gewiß bedauerlich.

Referent Naumann: Es ist das sehr bedenklich und von der Abtheilung nicht in Erwägung gezogen worden. Wenn der Fall eintritt, daß Einer dem Anderen durch ein Verbrechen einen dauernden

Schaden zufügt, und daß der, welcher durch eine verbrecherische Handlung es herbeiführt und das Uebel zugefügt hat, dies vielleicht fortwährend unter seinen Augen hat, auf die Rechtswohlthat der Verjährung Anspruch haben sollte. Wenn z. B. Jemand in Folge einer falschen Anklage und eines Meineides verurtheilt worden und der Meineidige zwanzig Jahre lang schweigt, während er die Leiden des Unschuldigen selbst sieht und kennt, soll ihm die Verjährung zu Statten kommen? Hier waltet gewissermaßen ein delictum continuatum vor; ich weiß indeß durch keinen Vorschlag über die Klippe hinweg zu kommen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist hier nur der Ausweg des Civilanspruches möglich; wenn Jemand in Schaden gesetzt worden ist, wird er ihm auf dem Civilwege ersetzt werden müssen.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ich glaube, man muß das Prinzip festhalten, auf welchem die Verjährung beruht. Dies Prinzip ist nicht, daß man den Verbrecher milder behandeln will, sondern es beruht in der Nothwendigkeit und in der Natur der Dinge. Mit Ablauf einer gewissen Zeit verwischen sich die Beweismittel, und wenn die Untersuchung nach 20 Jahren eingeleitet wird, so ist der Richter nicht im Stande, den Sachverhalt deutlich zu übersehen. Wird dieser Standpunkt festgehalten, so kann man nicht unterscheiden, ob dieses oder jenes Verbrechen vorliegt. Die einzige Ausnahme, die gemacht worden ist, findet bei todeswürdigen Verbrechen statt; von ihr wird später gehandelt werden.

Marschall: Es ist von dem Abgeordneten von Olfers kein bestimmter Antrag gestellt worden.

Abgeordn. von Olfers: Ich wüßte ihn auch sofort nicht zu stellen.

Marschall: In diesem Falle gehen wir zu §. 63 über.

Abgeordn. von Olfers: Der Fall ist doch zu wichtig, und vielleicht käme man darüber hinweg, wenn man statt „des begangenen Verbrechens" sagte: „des entdeckten Verbrechens."

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Das wäre eine sehr wichtige materielle Abänderung.

Abgeordn. Steinbeck: Ich glaube, der Paragraph entspricht auch vollkommen seinem Zwecke. Es ist der von dem Herrn Referenten hier hervorgehobene Fall namentlich einer von denen, in welchen das Verbrechen ein delictum continuatum. Es ist der Anfang der Verjährung die Zeit des begangenen Verbrechens (wofür mir das Wort „vollendeten" vorzüglicher erscheint), dadurch aber, daß der, welcher falsches Zeugniß abgelegt, fortdauernd geschehen läßt, daß die Folgen davon sich eben so fortdauernd verwirklichen, kontinuirt er sein Verbrechen. Erst in dem Moment, in welchem diese Sachlage aufhört, in der Regel von dem Momente der Entdeckung an, ist es beendigt, bis dahin also existirt das Verbrechen noch, ist mithin erst von da ab verjährbar.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ein fortgesetztes Verbrechen, über dessen Begriff bekanntlich in der Jurisprudenz verschiedene Auslegungen bestehen, existirt hier nicht, sondern der Augenblick, wo das

Verbrechen begangen und vollendet wurde, ist der, wo der Meineid geschworen würde; was für Folgen daraus sich entwickeln, das hat auf die Frage über die Vollendung und die Zeit, wo letztere anzunehmen, keinen Einfluß.

Marschall: Wenn die Diskussion fortgehen sollte, so würde ich bemerken müssen, daß sie sich über einen Gegenstand erstrecken würde, über welchen kein Antrag vorliegt.

Fürst Boguslav Radziwill: Ich würde den Antrag stellen, daß bei allen schweren Verbrechen die Verjährung ausgeschlossen würde; es könnte dies nur höchstens die nachtheilige Folge haben, daß ein Prozeß entstände, wo kein Beweis geführt werden kann, und das wäre eben kein großer Nachtheil.

Marschall: Das würde sich am füglichsten an §. 65 anschließen.

Abgeordn. von Weyher: Ich glaube, daß bei Verbrechen die Verjährung keine Nothwendigkeit ist, ihre Nothwendigkeit wird von dem Herrn Ministerial-Kommissarius damit vertheidigt, daß in der Regel nach 20 Jahren der Beweis so verdunkelt sein werde, daß der Richter sich von dem Thatbestande keine Kenntniß verschaffen könne, eben weil die Beweismittel unklar sind, und es werde der Fall eintreten, daß keine Beweise des Verbrechens mehr vorliegen. Ich gebe zu, daß dieser Fall eintreten kann, aber es können eben so gut Fälle vorkommen, wo das Verbrechen klar vorliegt, und dann würde doch die Bestrafung eintreten müssen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Das liegt in der Natur der Sache und wird bei allen Verbrechen und Vergehen vorkommen, daß nach Ablauf von einer gewissen Frist es unmöglich ist, die Beweise herzustellen, unmöglich der Beweis der Anklage, unmöglich der Beweis der Unschuld und der Vertheidigung. Es ist also aus Rücksicht, sowohl auf das Interesse der Anklage, als der Vertheidigung, nothwendig, daß eine gewisse Frist für die Verjährung bestimmt werde. Allein es ist nicht blos dieses Interesse, sondern auch noch ein anderes; es wird nämlich der Charakter selbst der schwersten öffentlichen Rechtsverletzung nach Ablauf einer gewissen Frist ein wesentlich anderer. Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand gestraft werden soll, gleich nachdem er das Verbrechen verübt, oder ob zwanzig Jahre nachher, wenn er inzwischen ein vorwurfsfreies Leben geführt hat, man die alte Schuld wieder aufleben lassen will. Sowohl die eine wie die andere Rücksicht wirken zusammen, um die Bestimmung der Verjährung zu motiviren. Es können allerdings Fälle vorkommen, wie der von dem Abgeordneten aus Münster erwähnte, wo es sich besonders grell gestaltet, und wo es dem Gefühl zu widersprechen scheint, wenn auf einmal Jemand in so unmittelbare Beziehung zu der Folge seiner verbrecherischen That gesetzt wird. Solche Fälle können aber nicht dafür entscheiden, die Regel aufzulösen und aufzuheben, welche durch immer vorkommende und sich immer wiederholende Umstände geboten ist.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Vorschlag, welcher zuletzt gemacht worden ist und, so viel ich vernommen, dahin ging, daß die Verjährung überhaupt ausgeschlossen sein möge — denn insoweit

er sich auf schwere Verbrechen bezieht, würde er bei §. 65 vorzubringen sein — ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

Es haben sich blos 5 Mitglieder erhoben, er hat sie also nicht gefunden, und wir kommen zu §. 63.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 63.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung des Staats-Anwalts, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betreffen, unterbricht die Verjährung."

Marschall: §. 64.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 64.

Zum Ablauf der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert:

1. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2. bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt oder in Cassation oder Amts-Entsetzung besteht, zehn Jahre;
3. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von einhundert Thalern übersteigt, fünf Jahre;
4. bei allen übrigen Verbrechen ein Jahr."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 64.

Die Abtheilung hat bei §. 27 angetragen,

die definitive Entscheidung über das Verhältniß der Geldbußen zu Freiheitsstrafen auszusetzen.

Die Bestimmung sub Nr. 3 des §. 64 setzt voraus, daß dreimonatliche Freiheitsstrafe einer Geldbuße von 100 Thlrn. gleichstehe. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, so lange die Entscheidung über §. 27 nicht erfolgt ist."

Dieser Antrag erledigt sich, weil von der hohen Versammlung bereits über §. 27 Beschluß gefaßt worden ist. Im Gutachten heißt es weiter:

„Ferner aber ist bei Berathung der Bestimmungen des zweiten Titels der Antrag vorgeschlagen worden, die dreigliedrige Eintheilung der Verbrechen in das Strafgesetzbuch ein- und überall durchzuführen. Diesem allgemeinen Vorschlage wird es entsprechen, auch die Verjährungsfristen nach der Dreitheilung abzumessen und zu bestimmen: zum Ablaufe der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert:

1. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2. bei allen übrigen Verbrechen zehn Jahre;
3. bei Vergehen fünf Jahre.

Es wird vorgeschlagen,

daß beantragt werde, hiernach die Bestimmung des §. 64 abzuändern."

Ich muß hier bemerken, daß dieser Antrag nicht mehr konform ist den Anträgen, welche der hohen Versammlung vorgelegt sind, und welche sich auf die Dreitheilung beziehen. Danach wird die Terminologie, wie sie hier vorausgesetzt ist, nicht mehr zutreffen. Es ist nach den jetzigen Vorschlägen der Abtheilung nicht mehr zwischen Verbrechen und Vergehen allein unterschieden, sondern es soll unterschieden werden zwischen schweren Verbrechen, Verbrechen und Vergehen, und Polizei-Uebertretungen. Wenn die Vorschläge angenommen werden sollten, wie sie neuerdings von der Abtheilung vorgelegt worden sind, dann würde es heißen müssen:

1. bei schweren Verbrechen,
2. bei Verbrechen und Vergehen u. s. w.

Staats-Minister von Savigny: Ich glaube, es wird die jetzige Entscheidung davon abhängen, ob und wie die dreigliedrige Eintheilung überhaupt angenommen wird. Diese Annahme vorausgesetzt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß, in Uebereinstimmung damit, eine ähnliche Simplification der Verjährungsfrist in das Gesetz aufgenommen werde, wie die, welche hier vorgeschlagen ist.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich wollte mir eine andere Bemerkung erlauben, die mich zu keinem Antrage veranlaßt, weil sie unter die Fassungsbemerkungen gehört. Es wird zweckmäßig sein, wenn das Verfahren, welches für Berlin existirt, allgemein wird, zu sagen, wie es im rheinischen Recht geschehen: Die Klage verjährt innerhalb „der und der Frist," weil es zweckmäßig und angemessen erscheint, die Bestimmung hier mit dem Prinzipe der öffentlichen Klage in Einklang zu bringen.

Abgeordn. Dittrich: Auch wenn die Dreitheilung angenommen wird, finde ich keinen Grund, wegen dessen die Bestimmung des Entwurfs nicht stehen bleiben sollte. Außer demjenigen, was der Herr Regierungs-Kommissarius für die Verjährung angeführt hat, scheint mir für dieselbe wesentlich noch der Grund zu sprechen, daß der Verbrecher oder Vergeher — wenn ich mich so ausdrücken darf — inzwischen sich gebessert haben kann. Warum soll bei Vergehen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von 100 Thalern übersteigt, eine so späte Verjährung und nicht die mildere Bestimmung eintreten, welche der Entwurf bei so gering bedrohten Vergehen haben will.

Referent Naumann: Ich habe es so aufgefaßt, als wenn auch über die Fristen in diesem Augenblicke nicht Beschluß gefaßt werden könne, da wir noch nicht darüber einig sind, wie die Dreitheilung festgestellt werden soll.

Marschall: Mir scheint es gar nicht schwierig zu sein, später noch einmal in sehr kurzer Weise auf den Gegenstand zurückzukommen.

Referent Naumann: Es würde nur darauf ankommen, ob die Versammlung damit einverstanden ist, die Verjährung an die Dreitheilung anzuschließen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte um das Wort, um einem möglichen Mißverständnisse entgegen zu wirken. Es scheint,

wenn ich recht verstanden habe, so aufgefaßt worden zu sein, als wenn nun in der Art drei Klassen von Verjährungsfristen angenommen werden würden, die eine entspreche den schweren Verbrechen, die andere den Vergehen, die dritte den Polizei-Uebertretungen. Das wird nicht zulässig sein, denn ich muß darauf aufmerksam machen, daß für die Polizei-Uebertretungen eine ganz eigene Verjährung vorgeschrieben ist, welche 3 Monate dauert. Ich würde vorschlagen, vorläufig nur das Prinzip einer Simplification zu beschließen, das Genauere über die Fristen aber vorzubehalten.

Vice-Marschall von Rochow: Mein Vorschlag würde sein, gar nichts zu beschließen. Erst nachdem uns das bekannt ist, was uns vorgeschlagen worden, können wir sagen, ob es uns angemessen scheint, die Verjährungsfristen der Dreitheilung anzuschließen.

Marschall: Es wird dem Referenten überlassen, am gehörigen Orte noch einmal auf den Gegenstand zurückzuführen.

Abgeordn. von Olfers: Ist die Ausschließung der Verjährung für große Verbrechen noch vorbehalten?

(Mehrere Stimmen: Es kommt noch.)

Referent Naumann (liest vor):

„§. 65.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, so wie gegen rechtskräftig erkannte Strafen, ist keine Verjährung zulässig."

„Zu §. 65.

Für die Zulässigkeit der Verjährung in Strafsachen spricht hauptsächlich der Grund, daß die Ausmittelung der Schuld oder Unschuld durch den Zeitverlauf unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert wird, daß, wenn, der eingetretenen Verdunkelung ungeachtet, Untersuchungen eingeleitet werden, gewöhnlich die Freisprechung der Angeklagten zu erwarten steht, und daß die Autorität der Gesetze darunter leiden würde. — Diese Gründe sprechen allerdings auch für die Verjährung bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind. Allein andererseits kömmt in Betracht, daß gerade diejenigen Fälle, in welchen Verbrechen so schwerer Art verübt sind, sich lange in der Erinnerung des Volkes erhalten, und daß das Rechtsgefühl verletzt werden würde, wenn die Gesetze selbst wegen des bloßen Ablaufs einer bestimmten Zeit so schweren Verbrechern Straflosigkeit zusichern wollten, so daß der nach zwanzig Jahren entdeckte Mörder am Orte seiner Unthat unter den Augen derer, bei welchen das Verbrechen noch in lebendiger Erinnerung ist, frei und ungestraft weilen könnte. Unter diesen Umständen scheint es angemessen, bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, keine Verjährung zuzulassen. Für eine Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen kann kein zureichender Grund geltend gemacht werden.

Die Abtheilung schlägt vor, sich mit dem §. 65 einverstanden zu erklären."

Abgeordn. von Witte: Ich kann der Abtheilung nicht beitreten. Bei der Berathung über die Abschaffung der Todesstrafe habe ich mich dafür ausgesprochen, daß es an der Zeit sei, diese äußerste Strafe auf den engsten Kreis der Anwendung zu beschränken. Nun

finde ich in diesem Paragraphen die neue Einführung der Todesstrafe in Fällen, wo sie bisher, nach der Gesetzgebung der alten Provinzen wenigstens, so weit mir bekannt ist, nicht stattgefunden hat. Die Kriminal-Ordnung macht bei der Verjährung keine Ausnahme in Bezug auf die Verbrechen, die mit Todesstrafe belegt sind. Im Allgemeinen kann ich nicht dafür sein, im neuen Gesetze eine Schärfung eintreten zu lassen, wo aus dem bisherigen Zustande der Dinge ein Uebelstand sich nicht gezeigt hat, daß aber dies der Fall gewesen sei bei der bisherigen Verjährung der Todesstrafe, kann ich nicht glauben, sonst würde in den Motiven etwas darüber mitgetheilt sein. Ich glaube mich aus der Denkschrift, welche im Jahre 1843 den Ständen vorgelegt worden, mit Gewißheit zu erinnern, daß das Argument, welches man benutzt hat, um die Ausschließung der Verjährung der Todesstrafe zu motiviren, sich nur auf die Zukunft bezog, und man sagte: es würde einen üblen Eindruck machen; da es aber unter der Herrschaft der Kriminal-Ordnung bis jetzt keinen üblen Eindruck gemacht hat, so kann ich nicht glauben, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit einen solchen machen werde. Ich muß auch sagen, daß ich es inkonsequent finde, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen. Alle Gründe, die sich für und wider die Verjährung der Strafen überhaupt anführen lassen, finden auch bei allen den Verbrechen Anwendung, welche mit der Todesstrafe bedroht sind. Ich frage, ob es einen so großen Unterschied macht, wenn ein Verbrecher, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, nach zwanzig Jahren frei umher geht, oder aber der berüchtigte Anführer einer Räuberbande, worauf nach dem Entwurfe die Todesstrafe nicht steht, nach zwanzig Jahren auf dem Schauplatz seiner Schandthaten sich zeigen darf? Will man die Verjährung beibehalten, so muß sie ohne Anomalie, für alle Verbrechen ohne Unterschied stattfinden. Ich trage daher auf Streichung des ersten Satzes des Paragraphen an.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Eines der Argumente, welches der geehrte Redner für seinen Antrag anführt, daß man nämlich mit Androhung der Todesstrafe sparsam sein müsse und nur auf die schwersten Verbrechen die Todesstrafe gesetzt werden dürfe, wie dies in der That im Entwurfe geschehen ist, spricht meines Erachtens gerade dafür, daß man bei diesen Verbrechen die Verjährung ausschließt. Allerdings ist dies eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der Verjährung; allein es ist diese Ausnahme tief in der Natur der Dinge begründet. Ein Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung erhält sich lange im Bewußtsein des Volkes, und wenn die Gesetzgebung einem solchen Verbrecher gestattet, nach 20 Jahren in die Reihe seiner Mitbürger zu treten, alle Arten von Ehren- und Bürgerrechten auszuüben, so muß dies den nachtheiligsten Eindruck machen. Man denke sich, welche Gefühle die nächsten Verwandten eines Ermordeten durchdringen müssen, wenn sie es ansehen sollen, wie der Mörder ungestraft nach wie vor in der bürgerlichen Gemeinschaft lebt.

Korreferent Frhr. von Mylius: Die Ansicht, welche von dem Abgeordneten aus der Provinz Mark geltend gemacht worden, ist

auch von mir in der Abtheilung geltend gemacht worden. Auch ich bin der Meinung, daß kein Grund vorliege, die Verjährung der Todesstrafe auszuschließen, indem im Interesse der Vertheidigung die Verjährung geboten ist und die auf den Beweis sich beziehenden Gründe, welche für die Verjährung überhaupt angeführt werden, auch hier mit erhöhter Stärke sprechen, da bei den schwersten Strafen das Interesse der Vertheidigung auf das sorgsamste gewahrt werden muß. Es können mich aber auch die andererseits angeführten Gründe nicht bestimmen, für eine Ausnahme, für den Fall der Todesstrafe zu stimmen, diejenigen Gründe nämlich, welche von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angeführt worden sind. Wenn es auch eine Verletzung für Manche, die durch ein Verbrechen berührt worden sind, sein mag, daß ein Verbrecher nach einer Reihe von Jahren wieder unter sie tritt, so ist doch nicht viel davon zu fürchten. Es ist gewiß, daß derjenige, welcher eine That verübt hat, nicht Anspruch auf Ausübung der Ehrenrechte an dem Orte der That wird machen wollen. Die Scheu vor der gerechten Verachtung wird ihn von solchem Beginnen zurückhalten. Es ist zu erwägen, daß, wo einmal zwanzig Jahre Gras gewachsen ist über der Leiche desjenigen, der durch einen Mord betroffen worden, auch wohl die Erinnerung aus dem Gedächtniß derjenigen verschwunden sein wird, welche unmittelbare Zeugen desselben gewesen sind, und wenn die Erinnerung nicht verschwunden ist, so wird die Mehrzahl der Zeugen selbst nicht mehr in der Welt sein. Es wird sich das Grelle des Falls, wie es befürchtet wird, nicht herausstellen; denn Zeit wirkt mächtig im Bewußtsein der Einzelnen und einer ganzen Körperschaft, einer ganzen Stadt.

Fürst Boguslav Radziwill: Ich würde mir erlauben, das Amendement, welches ich bei §. 62 gestellt, hier zu wiederholen, nämlich: daß, wenn die Dreitheilung der strafbaren Handlungen adoptirt würde, dann hier bei §. 65 auch alle schweren Verbrechen von der Verjährung ausgeschlossen würden, wenn jedoch die Dreitheilung nicht in Anwendung käme, alle Verbrechen der Verjährung nicht unterworfen würden.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Der Herr Kommissarius des Ministeriums hat für mich so überzeugend für die Nothwendigkeit einer Verjährung gesprochen, daß ich Alles, was er dafür gesagt hat, auch auf die Fälle solcher Verbrechen beziehen kann, auf welche die Todesstrafe steht. Kann aber bei einem Verbrechen, welches einen Menschen 20 Jahre um seine Freiheit bringt, was ich für eine härtere Strafe als den leiblichen Tod halte, Verjährung stattfinden, so kann sie bei einer That, worauf die Todesstrafe steht, eben so gut stattfinden. Ich schließe mich dem Vortrage des Abgeordneten aus der Mark an und bemerke, wenn ich auf den Eindruck zurückgehe, den die Verjährung auf das Volk machen könnte, daß dieser ein viel empfindlicherer sein würde, wenn Jemand nach 20 Jahren der Buße und der Reue, nach 20 Jahren des besten Lebenswandels, im Greisenalter für eine That, die er in der Jugend begangen hat, das Schaffot besteigen soll, als wenn nach 20 Jahren Vergessen und

Vergeben eintritt. Dies liegt im christlichen Geiste, dies ist das christliche Gebot, dem selbst die durch die That einst schwer Verletzten willig Gehör geben werden; auch sie werden erkennen, Gott hat nicht Gefallen am Tode des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, und werden sich auch des Spruches erinnern: Es ist mehr Freude im Himmel über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Aus den Gründen, die von dem Herrn Regierungs-Kommissarius und der Majorität der Abtheilung vorgetragen worden sind, kann ich mich nicht entschließen, dafür zu votiren, daß der Mörder, und um derartige Verbrecher handelt es sich hier hauptsächlich, nach Ablauf der Zeit überall wieder frei herumgehen, den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte haben, also nur wegen Ablauf der Zeit frei und straflos sein soll. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Vollstreckung der Todesstrafe nach so langer Zeit sehr hart, ich möchte sagen zu hart sein werde. Mag er noch so verstockt sein, er hat gelitten, er hat unendlich viel gelitten durch Angst und Furcht und das Brandmarken seiner Seele. Aus diesen sich entgegenstehenden Gründen beehre ich mich, nach dem Beispiel der österreichischen Gesetzgebung folgendes Amendement vorbehaltlich der besseren Fassung vorzuschlagen: Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet die Verjährung insoweit statt, daß höchstens 20 Jahre Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wenn seitdem 20 Jahre verstrichen sind.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Das Prinzip, welches der Paragraph ausspricht, scheint mir in jeder Weise gerechtfertigt. Ich stelle aber die Frage, ob es gerechtfertigt ist, nach Ablauf der Verjährungsfristen, welche der vorhergehende Paragraph enthält, noch auf nachträgliche Vollstreckung der Strafe unter allen Umständen zu bestehen. In vielen Fällen würde hier die Strafvollstreckung nachzuholen zwecklos sein. Es scheint mir daher eine Vorschrift wünschenswerth darüber, daß die Strafvollstreckung erst eintritt auf Antrag des Staatsanwalts. Mein Amendement als Nachsatz des Paragraphen würde etwa folgendermaßen lauten: die Strafvollstreckung findet erst auf Antrag des Staatsanwalts statt, und nur die erste Verhaftung des Kondemnaten resp. Anordnung von Sicherheitsmaßregeln kann auf dessen Bestimmung geschehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich dem Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz anschließen. Ich werde entschieden dagegen sein, die Verjährung bei todeswürdigen Verbrechen eintreten zu lassen; aber dafür kann ich sein, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt werde, und deshalb trete ich dem Amendement bei, welches der Abgeordnete vorgeschlagen hat.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Man würde dann von dem Prinzip abweichen, welches der Verjährung zum Grunde liegt. Es soll aber damit nicht gesagt werden, daß es in Fällen dieser Art nicht geeignet erscheinen könnte, eine mildere Berücksichtigung eintreten zu lassen. Diese kann auch schon früher eintreten. Wenn ein solcher Verbrecher 10, 15 Jahre nach Verübung der That sich gut geführt

hat, kann er der Gnade Sr. Majestät empfohlen werden, aber in das Gesetz möchte ich darüber nichts aufnehmen.

Abgeordn. von Auerswald: Die Schwierigkeit der späten Untersuchung ist gewiß der Hauptgrund, welche der Verjährung zum Grunde liegt. Die Untersuchung muß bei einer Todesstrafe im Interesse des Angeklagten erleichtert werden. Wer aber eines todeswürdigen Verbrechens bezüchtigt ist, dem wird es nach Ablauf von 20 Jahren oft sehr schwer werden, seine Beweismittel und Entschuldigungsgründe überzeugend zu liefern. Abgesehen davon, finde ich bei den vielen allgemeinen Gründen, welche dafür und dagegen ausgesprochen worden sind, daß der faktische, von dem Herrn Antragsteller angeführte Grund, daß die frühere Gesetzgebung diese Verjährung nicht gekannt habe, weder in den Motiven, noch im Entwurf, noch sonst irgendwo berührt worden oder angeführt ist, daß aus der früheren Gesetzgebung sich ein Uebelstand ergeben habe. Diesen faktischen Umstand habe ich auch hier nicht widerlegen hören, und ich kann nicht umhin, auf denselben nochmals aufmerksam zu machen.

Abgeordn. Krause: Ich kann mich der Verjährung unmöglich anschließen. Es scheint mir doch sehr bedenklich, wenn ein Mörder oder irgend ein sehr großer Verbrecher in seinen früheren Wohnort zurückkehren, frech auftreten und sagen könnte, ich habe den doch todtgeschlagen (da es sich nicht erwarten läßt, daß ihn ein Anderer überweisen würde), und er würde straflos herumgehen; so scheint es mir doch bedenklich, diese Verjährung eintreten zu lassen. Hat er die Last auf seinem Gewissen, so mag er die Last bis an sein Ende umhertragen. Wir wollen sie ihm nicht abnehmen.

Abgeordn. Camphausen: Die Mitglieder, auf welche das Argument, welches so eben vorgebracht worden ist, einen Eindruck gemacht hat, erinnere ich daran, daß die rheinische Prozeßordnung die Bestimmung enthält:

„Gleichwohl darf der Verurtheilte sich in dem Departement nicht gewöhnlich aufhalten, wo derjenige, an dessen Person oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt worden ist, oder dessen unmittelbare Erben wohnen. Die Regierung kann dem Verurtheilten den Ort seines Wohnsitzes anweisen."

Fürst Boguslav Radziwill: Ein geehrter Abgeordneter aus Preußen hat geäußert, daß es schmerzlich sein würde, wenn ein Verbrecher, der einen Mord begangen, denselben aber schwer bereuete, nach 20 Jahren wieder zur Bestrafung gezogen werden könnte. Ein Mörder aber, der sein Verbrechen schwer bereut, dessen erste Regung muß es sein, sein Gewissen von dem Drucke zu befreien, der auf demselben lastet, und den begangenen Mord zu bekennen; im Fall er es aber auch nicht thäte, und das Verbrechen würde entdeckt, so kann demselben doch immer noch die Begnadigung zu Statten kommen, und in solchen Fällen würde er gewiß auch vom Könige begnadigt werden.

Abgeordn. Prüfer: Ich kann mich nur für Beibehaltung des Paragraphen erklären; einmal, weil in der That der Gesetzentwurf nur die höchst strafwürdigen Vergehen mit der Todesstrafe belegt,

und anderentheils, weil nach einem 20jährigen Zeitraum, als der hier gegebenen Verjährungsfrist, der Thatbestand sehr selten so vorzulegen sein wird, daß die darauf gesetzte Todesstrafe zu erkennen ist. Geschieht dies wirklich, so kann der Verbrecher nicht straflos bleiben. Die von dem geehrten Abgeordneten der Rheinprovinz zuletzt angegebene Fassung eines Artikels des dortigen Gesetzes möchte hier nicht Platz greifen, nach welchem es heißen soll, daß dem Verurtheilten von der Regierung der Wohnsitz angewiesen werden kann. Dies setzt eine Untersuchung voraus, hier ist aber eine dergleichen nicht vorhanden, sondern es soll dieselbe, also auch jede Bestrafung, dem geschehenen Antrage gemäß, fortfallen. Aus diesen Gründen kann ich mich nur für die Beibehaltung des Paragraphen erklären.

Marschall: In Bezug auf die zwei Vorschläge, welche gemacht worden sind, ist noch zu entnehmen, ob sie die erforderliche Unterstützung finden. Der Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau hat sie bereits gefunden, und außerdem liegt noch der Vorschlag des Fürsten Boguslav Radziwill vor, welcher darauf gerichtet ist, daß nicht allein Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, sondern auch überhaupt schwere Verbrechen von der Verjährung ausgeschlossen werden möchten. Es kömmt also darauf an, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Der Vorschlag wird unterstützt.)

Er wird also auch zur Fragstellung kommen. Ein weiterer Vorschlag des Abgeordneten von Metternich geht dahin, „daß die Strafvollstreckung erst auf Antrag des Staatsanwalts stattfinden möge und nur die erste nöthige Verhaftung des Angeschuldigten auf dessen Anordnung geschehen könne.“ Es käme auch hier darauf an, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet. Er hat sie nicht gefunden, wird also nicht Gegenstand einer Fragstellung werden.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ist mein Antrag unterstützt worden?

Marschall: Ja, er ist unterstützt. Wenn keine weitere Bemerkung zu machen ist, so kommen wir zur Abstimmung. Die erste Frage ist auf den Vorschlag des Abgeordneten von Witte zu richten, der dahin geht, daß der erste Satz des Paragraphen zu streichen sei, also in Bezug auf die Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, die Verjährung nicht ausgesprochen werden solle.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich glaube, es müßte die Frage so gefaßt werden, daß der Unterschied recht grell hervorleuchtet, ob eine die Strafe gänzlich aufhebende oder eine die Strafe nur theilweise aufhebende Verjährung eintreten solle, damit nicht die eine Frage die andere in dieser Hinsicht präjudizirt, denn auf das Zweite ist mein Amendement gerichtet.

Marschall: Das würde der Gegenstand der zweiten Frage sein.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Also wäre die erste Frage zu richten auf eine von jeder Strafe befreiende Verjährung?

Abgeordn. von Witte: Ich würde mich sehr gern dem Vor-

schlage des Abgeordneten von Gudenau anschließen, wenn er eine Vereinigung herbeiführt.

(Einige Stimmen: Nein, nein!)

Marschall: Die Frage ist also: Soll §. 65 in der Art modifizirt werden, daß bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, die Verjährung zulässig sei? Und diejenigen, die die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Da das Resultat der Abstimmung sich als zweifelhaft herausstellt, so wird von dem Marschall die Frage noch einmal gestellt.)

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Durchlaucht, ich muß wiederholen, daß es mir doch nothwendig scheint, zu sagen, daß eine derartige Verjährung die Strafe gänzlich aufhebt.

Marschall: Ich glaube, daß von Allen, die Theil an der Diskussion genommen haben, es so verstanden worden ist.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es würde ganz deutlich und klar der Sinn des Antrages hervortreten, wenn man sagte:

„Im §. 65 die Worte: „bei Verbrechen — so wie" zu streichen."

Marschall: Das würde allerdings für die Redaction des Paragraphen die nothwendige Folge sein; es kommt aber jetzt nur darauf an, die Frage zum Verständniß zu bringen, und ich glaube, daß sie verstanden ist.

(Von allen Seiten: Ja!)

Sie würde also von denen bejaht werden, die das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird verneint.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Vorschlag des Abg. von Gudenau, welcher dahin geht, eine Bestimmung aufzunehmen folgenden Inhalts:

„Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet die Verjährung nur insofern statt, daß höchstens auf 20jährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wenn seit der That ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist."

Diejenigen, die diesem Antrage beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es ergiebt sich eine Majorität von zwei Dritteln für denselben.)

Der Vorschlag des Fürsten Boguslaw Radziwill ist unterstützt und ging dahin, daß die Verjährung bei schweren Verbrechen ausgeschlossen werden solle.

Fürst Boguslaw Radziwill: Es soll nur möglichen Mißbräuchen entgegengetreten werden.

Marschall: Es würde derselbe die Folge haben, daß der Beschluß, welcher eben gefaßt worden ist, auch Anwendung fände auf diesen Zusatz, welcher sich auf die schweren Verbrechen im Allgemeinen bezieht.

Vice-Marschall von Rochow: Die Bejahung dieser Frage würde aber doch ein sehr sonderbares Resultat geben. Es ist beschlossen worden, daß die Verjährung Anwendung finden soll auf die Todesstrafe; wenn nun jetzt beschlossen würde, sie soll keine Anwendung finden auf schwere Verbrechen, so würde das heißen: Auf schwere

Verbrechen mit Ausschluß der Todesstrafe, und ich glaube, daß dies nicht einmal in der Absicht des Herrn Antragstellers liegen möchte.

Referent Naumann: Das scheint nicht richtig. Der Sinn des angenommenen Amendements geht dahin, daß auf Todesstrafe nicht mehr erkannt werden soll, das Verbrechen selbst aber nicht als verjährt zu erachten sei.

Fürst Boguslaw Radziwill: Die Verjährung ist ausgeschlossen auch in Beziehung auf das Verbrechen, nur würde eine Modification in der Strafe stattfinden.

Marschall: Ich sehe kein Bedenken, warum die Abstimmung nicht vorgenommen werden könnte. Die Frage würde also heißen, ob beantragt werde, die Verjährung auch bei schweren Verbrechen auszuschließen? Und die, welche sie bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es spricht sich keine Majorität dafür aus.)

Wir kommen zu §. 66.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 66.

Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person entweder dem Thäter verzeiht oder den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Jedoch soll auch bei einem Verbrechen dieser Art die Bestrafung des Thäters ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe verjährt ist (§§. 62—64).“

„Zu §§. 66—70.

Die Prüfung der in den §§. 66—70 enthaltenen Bestimmungen hängt zunächst davon ab, ob es angemessen sei, bei einzelnen Verbrechen die Bestrafung der Verbrecher von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe soll die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson in den Fällen abhängig sein,

wenn nur der Verletzte ein Interesse hat, daß Strafe eintrete,

oder wenn es im Interesse des Verletzten nicht wünschenswerth ist, daß Untersuchung und Bestrafung erfolge,

oder wenn gewisse nähere gegenseitige Verhältnisse zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten obwalten.

Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß es Grundsatz der Kriminal-Politik sein müsse, in allen Fällen dem Staate allein das Recht der Anklage vorzubehalten, und daß da, wo dieser Grundsatz nicht festgehalten werde, die Befugniß der Privatpersonen, auf Bestrafung anzutragen, zum Erkaufen der Straflosigkeit und zu Gelderpressungen führe. In der Rhein-Provinz sei bisher jener Grundsatz der Kriminal-Politik im Strafrecht leitend, und es würde eine wesentliche Aenderung der rheinischen Gesetzgebung

sein, wenn Bestimmungen eingeführt werden sollten, wie sie die §§. 66—70 voraussetzen.

Allerdings muß es als wünschenswerth erachtet werden, daß in allen Fällen dem Staate allein das Recht der Anklage vorbehalten werden möge; ob dies aber zu erreichen sei, wird sich erst bei konkreterer Anschauung nach Berathung des besonderen Theiles beantworten lassen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen:

vorläufig die Berathung über die §§. 66—70 auszusetzen."

Ich muß um Erlaubniß bitten, den Paragraphen noch einmal im Zusammenhange mit §§. 67—70 vorzulesen, weil in dem Gutachten diese Paragraphen zusammengefaßt sind.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wollte der Herr Referent nicht sogleich das Abtheilungs-Gutachten vorlesen? Es würde sich dann die Versammlung überzeugen, ob es nothwendig ist, die Berathung über diese Paragraphen noch auszusetzen; ich glaube, es wird kaum nöthig sein.

Referent Naumann (liest vor):

„Zu §§. 66—70.

„Die Prüfung der in den §§. 66 — 70 enthaltenen Bestimmungen hängt zunächst davon ab, ob es angemessen sei, bei einzelnen Verbrechen die Bestrafung der Verbrecher von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe soll die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson in den Fällen abhängig sein,

wenn nur der Verletzte ein Interesse hat, daß Strafe eintrete,

oder wenn es im Interesse des Verletzten nicht wünschenswerth ist, daß Untersuchung und Bestrafung erfolge,

oder wenn gewisse nähere gegenseitige Verhältnisse zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten obwalten.

Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß es Grundsatz der Kriminal-Politik sein müsse, in allen Fällen dem Staate allein das Recht der Anklage vorzubehalten, und daß da, wo dieser Grundsatz nicht festgehalten werde, die Befugniß der Privatpersonen, auf Bestrafung anzutragen, zum Erkaufen der Straflosigkeit und zu Geld-Erpressungen führe. In der Rhein-Provinz sei bisher jener Grundsatz der Kriminal-Politik im Strafrecht leitend, und es würde eine wesentliche Aenderung der rheinischen Gesetzgebung sein, wenn Bestimmungen eingeführt werden sollten, wie sie die §§. 66—70 voraussetzen.

Allerdings muß es als wünschenswerth erachtet werden, daß in allen Fällen dem Staate allein das Recht der Anklage vorbehalten werden möge; ob dies aber zu erreichen sei, wird sich erst bei konkreterer Anschauung nach Berathung des besonderen Theiles beantworten lassen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen,

vorläufig die Berathung über die §§. 66—70 auszusetzen."

Zur Ergänzung dieser Bemerkung der Abtheilung muß ich anführen, daß wir allerdings bei Berathung des speziellen Theils zu dem Resultate gekommen sind, daß wir vorschlagen müssen, bei einzelnen

Verbrechen die Strafen von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, daß also, wenn die Versammlung in Beziehung auf einzelne Verbrechen eine solche Bedingung der Strafanwendung anerkennt, es nicht mehr darauf ankommen wird, die weitere Berathung über diesen Paragraphen auszusetzen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Die §§. 66—70 handeln von verschiedenen Fällen, erstlich von der Verzeihung und zweitens vom Antrage, und zur Ergänzung der Bemerkung des Herrn Referenten erlaube ich mir, Folgendes zu sagen: Was den Antrag betrifft, so sind mehrere Bestimmungen schon durch die Majorität der Abtheilung befürwortet worden, bei welchen der Antrag überhaupt die Bedingung der Strafbarkeit der Handlung werde. Das ist namentlich bei den Injurien der Fall, außerdem aber bei keinem anderen Verbrechen.

(Mehrere Stimmen: Beim Ehebruche!)

Von der Statthaftigkeit und vom Einflusse der Verzeihung ist in der Abtheilung allerdings schon ein Beschluß gefaßt worden, insofern sie sich auf Injurien beziehen; im jetzigen Augenblicke aber liegt der hohen Versammlung das Material noch nicht vor, und daher dürfte es auch nicht zweckmäßig sein, jetzt bereits Beschluß darüber zu fassen. Wir würden doch jedenfalls noch unvollständig sein müssen, indem hier das ganze Detail der Prüfung jedenfalls zu Grunde gelegt werden muß. Es werden noch häufig Fälle im speziellen Theile vorkommen, wo es sich um die Verzeihung handelt, aber ein Gutachten der Abtheilung noch nicht erfolgt ist, und ich halte es für zweckmäßig, erst die Fälle kennen zu lernen, wo man den Antrag oder die Verzeihung von Wirksamkeit sein lassen will, ehe man sich darüber verständigen kann, ob die allgemeinen Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, in das Gesetzbuch aufzunehmen sein werden. Dazu kommt, daß auch solche allgemeine Bestimmungen ihrer Natur nach mit dem Schlusse der Berathung füglich erst gewürdigt werden können, da sie mit dem Prozesse in genauem Zusammenhange stehen, wie von den vorliegenden bereits einleuchtet. Es liegen in der That Gründe genug vor, um dem Antrage der Abtheilung beizutreten, die Berathung einstweilen auszusetzen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich will keinesweges dem Antrage der Abtheilung, daß diese Paragraphen jetzt noch ausgesetzt werden, entgegentreten; allein damit bei den einzelnen Fällen, worauf sich die Bestimmungen dieser Paragraphen beziehen, die Sache von allen Seiten erwogen werden kann, bitte ich um Erlaubniß, mit wenigen Worten verschiedene Punkte hervorzuheben, die bei solchen Bestimmungen zu Grunde liegen. Nämlich aus ganz verschiedenen Gründen ist die Bestrafung des Verbrechens abhängig gemacht worden von dem Antrage des Verletzten: in manchen Fällen aus schonender Rücksicht auf gewisse persönliche und Familien-Verhältnisse, in anderen aus begründeter und billiger Rücksicht auf die Ehre des Verletzten, und endlich noch wegen der besonderen Natur gewisser Vergehen, wobei gerade die Verletzung der Persönlichkeit, der Ehre, hervorstechend und dabei im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, daß Ausgleichung erfolge. Das sind die verschiedenen Gesichtspunkte, und

ich bitte, diese sich zu vergegenwärtigen, wenn es darauf ankommt, bei einzelnen Fällen die Frage zu beantworten: ob die Strafe von dem Antrage abhängig gemacht werden soll. Es ist zweitens, wenn ich recht verstanden habe, der Unterschied gemacht worden zwischen Antrag und Verzeihung seitens des Verletzten. Diese beiden Stücke sind aber im Entwurfe identisch gedacht; wo die Strafe abhängig gemacht wird von dem Antrage des Verletzten, soll die Bestrafung ausgeschlossen sein, wenn Verzeihung vorhanden ist. Also haben Antrag und Verzeihung in Bezug auf die ganze Behandlung einen inneren Zusammenhang. Diese Momente wollte ich nur vorläufig hervorheben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mich dem Antrage des Herrn Referenten entschieden anschließen, es ist in diesem Augenblicke kein Grund vorhanden, die Berathung auszusetzen, und darum halte ich es für nöthig, daß die Debatte fortgesetzt werde. Wir haben den Grundsatz angenommen, daß mehrere Verbrechen nur auf Antrag bestraft werden können, und diese Paragraphen enthalten weiter nichts, als die Grundsätze, nach denen Verzeihung bei diesen Verbrechen angenommen werden soll. Diese Grundsätze können unabhängig von den einzelnen Verbrechen diskutirt werden, und ich bin daher für Fortsetzung der Debatte.

Abgeordn. Camphausen: Der Grund für Aussetzung der Debatte scheint mir der zu sein, daß die Abtheilung der Versammlung ihrerseits ihr Gutachten noch nicht vorgelegt hat. Es ist aber der Zweck der Abtheilung, daß sie die Berathung der Versammlungen vorbereite.

Korreferent Frhr. von Mylius: In der Abtheilung sind sie noch nicht berathen, und aus diesem Grunde konnten sie noch nicht begutachtet werden. Dann aber ist es auch unmöglich, daß sie der heutigen Berathung unterliegen, weil die Fortsetzung des Abtheilungs-Gutachtens erst diesen Morgen zur Vertheilung gekommen ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Selbst, wenn das richtig wäre, was gesagt worden ist, so scheint doch der Standpunkt, den die Abtheilung damals hatte, ein sehr verschiedener von dem zu sein, den sie jetzt hat. Es konnte damals der Abtheilung gleichgültig sein, ob wir schon noch diese Paragraphen aussetzten oder nicht, jetzt aber haben wir eine solche Menge von Paragraphen ausgesetzt, daß dies Verfahren ohne die dringendste Noth nicht mehr rathsam scheint. Ich gestehe zu, daß noch nicht feststeht, ob die Meinung der Abtheilung, daß einzelne Handlungen nur auf Antrag gestraft werden, auch die Meinung der Versammlung werden wird, aber dessenungeachtet ist kein Grund vorhanden, die Berathung auszusetzen, denn es handelt sich hier von dem Grundsatze, nach welchem die Verzeihung bei Verbrechen eintrete, die nur auf Antrag bestraft werden. Nimmt die Versammlung an, daß sie überhaupt nie auf Antrag bestraft werden sollen, so folgt daraus, daß die Verzeihung darauf nicht anwendbar ist, und also können wir hierdurch nicht präjudizirt werden.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich bin auch der Meinung, daß die Paragraphen gegenwärtig zur Berathung gebracht werden, denn

hier handelt es sich nur darum, allgemeine Grundsätze aufzustellen, und bei den einzelnen Verbrechen wird zu prüfen sein, ob die allgemeinen Grundsätze bei ihnen zur Anwendung zu bringen sind.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube, daß diejenigen, welche so scharf auf weitere Berathung dringen, dadurch mehr Zeit rauben, als wenn sie in die Aussetzung bis zur nächsten Sitzung willigten. Daß ein Anspruch der Billigkeit darin liegt, ist außer Zweifel. Wenn ein Antrag der Abtheilung vorliegt, wonach eine Materie noch nicht berathen werden soll, und tritt dagegen ein Mitglied der Abtheilung mit der Forderung auf, es solle dennoch berathen werden, so scheint nicht genügende Rücksicht darauf genommen, daß die Mitglieder der Versammlung auch Anspruch darauf haben, die Tages-Ordnung zu kennen. Uebrigens bin ich für meine Person bereit, in die Berathung einzutreten.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist doch wünschenswerth, daß der Ansicht des Abgeordneten aus Köln beigetreten werde, indem über diese wichtigen Grundsätze eine umfassende Berathung zu erwarten steht.

Marschall: Ich wollte nur bemerken, daß, wie es schien — denn ich habe darüber keine genaue Kenntniß — zuletzt das Mitglied der Abtheilung auf jener Seite, welches die Berathung ausgesetzt wünschte, sich zu der Ansicht des Mitgliedes der Abtheilung auf dieser Seite, welches sie vorgenommen wünschte, hinneigte, und umgekehrt das Mitglied auf dieser Seite dieselbe Nachgiebigkeit für die Ansicht des Mitgliedes auf jener Seite zeigte. Es ist daraus so viel zu entnehmen, daß, da ohnehin die Mitglieder der Abtheilung auf das vollständigste informirt sind und der Gegenstand nicht gerade zu den verwickelten gehört, ein wesentliches Erschwerniß, die Berathung dieser Paragraphen vorzunehmen, wohl nicht vorhanden ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Abgeordnete aus der Rhein-Provinz hat die Frage auf einen ganz anderen Standpunkt gestellt. Wenn es darauf ankommt, die Mitglieder zu berücksichtigen, die sich noch nicht informirt haben, so wird es mir nicht einfallen, diesem Wunsche entgegenzutreten; hier ist aber dieser Grund gar nicht geltend gemacht worden, er hat nicht gesagt, daß er persönlich nicht unterrichtet sei, sondern es handelt sich nur davon, ob Gründe in der Sache liegen, die Diskussion auszusetzen, und die sind, glaube ich, nicht vorhanden.

Abgeordn. Camphausen: Ich erkläre mich allerdings nicht für nichtinformirt, sondern für informirt. Das hebt aber meine Gründe nicht auf, nicht den Grund, daß die Abtheilung nicht vorberathen hat, wie sie in dem vorliegenden Falle selbst erklärt, noch den anderen Grund, daß nicht andere Dinge an die Stelle derjenigen Punkte gesetzt werden, die zur Berathung angekündigt sind.

Marschall: Ich werde erwarten, ob der Antrag von einer anderen Seite erneuert wird, auf die Berathung jetzt nicht einzugehen.

Abgeordn. Frhr. von Mylius: Ich erlaube mir doch noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Gegenstand so umständlich ist,

daß es bei der vorgeschrittenen Zeit höchst zweifelhaft ist, ob er erledigt werden wird.

Abgeordn. Sperling: Das Reglement sagt nicht, daß, wenn die Abtheilung etwas nicht vorberathen habe, die Berathung im Plenum ungültig sei. Wenn also die hohe Versammlung den Beschluß fassen wollte, auf die Berathung der Sache ohne Weiteres einzugehen, so dürfte ihr solches zustehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn also der Abgeordnete erklärt, daß er seinerseits informirt sei, so ist kein Grund zur Aussetzung vorhanden.

Abgeordn. Camphausen: Es würde also über die Frage abzustimmen sein, ob in die Berathung eingegangen werden soll.

Marschall: Das kann in kurzer Weise geschehen. Diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Berathung auszusetzen sei, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Wir kommen nun, da die Versammlung für Beginn der Berathung sich ausgesprochen hat, zu §. 66.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 66.

Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person entweder dem Thäter verzeiht oder den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Jedoch soll auch bei einem Verbrechen dieser Art die Bestrafung des Thäters ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe verjährt ist (§§. 62 bis 64)."

Die Abtheilung hat kein Gutachten über jeden einzelnen Paragraphen abgegeben und keinen besonderen Antrag gestellt.

Korreferent Freiherr von Mylius: Dann würde ich darauf antragen, den Paragraphen ganz zu streichen, weil in ihm der Grundsatz aufgestellt ist, der höchst gefährliche Grundsatz, daß die Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen müsse. Die hohe Versammlung hat sich noch nicht für irgend einen Fall ausgesprochen, in welchem ein solcher Antrag die Bedingung der Strafverfolgung sein könne; wenn wir uns also hier mit allgemeinen Gesichtspunkten beschäftigen müssen, so muß ich fürchten, daß gefolgert werde, es sei der Grundsatz anerkannt, daß es in die Hände eines Privatmannes zu legen, zu bestimmen, ob der Staat sein Strafrecht ausüben solle oder nicht. Das Recht, zu verfolgen, mit Strafe zu belegen, das ist ein Recht, welches sich der Staat allein vorzubehalten hat, und welches er niemals in die Hände von Privatpersonen legen darf; es würde dadurch einzelnen Privaten gestattet, selbstständig eine Handlung auszuüben, die im Wesentlichen nur in der vorbehaltenen Befugniß des Staates liegt, die der Staat nur durch seine eigenen Organe vorzunehmen hat. Durch Aufnahme des Paragraphen in den allgemeinen Theil des Strafgesetzes würde einer der wesentlichsten

Grundsätze der Kriminal-Politik umgestoßen, und ich muß mich daher gegen diese Aufnahme erklären.

Abgeordn. Dittrich: Wenn die Behauptung des Herrn Korreferenten überall durchgreifen sollte, so würde bei Injurien-Prozessen die Bestrafung ebenfalls dem Staate anheimgegeben werden müssen; schon aus diesem Grunde ist die Streichung des Paragraphen nicht erforderlich; zweitens auch deshalb — und hierüber sind die Gründe bereits ausgeführt worden — daß oft im Interesse der Familie, ja des Beleidigten selbst, die Nichtbestrafung gewünscht werden muß, der Antrag endlich auch im Interesse der Milde dem Beleidigten anheimzugeben ist.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich muß mich der Ansicht des Herrn Korreferenten durchaus entgegenstellen, und schließe mich dem an, was der Herr Minister der Gesetzgebung vorhin ausgesprochen hat, daß es vielfache Gründe im öffentlichen wie im Privatleben geben kann, die es wünschenswerth machen, daß die Verzeihung eintreten könne und nicht auf Veranlassung des Staates Strafe erfolge. Es möchte die konsequente Durchführung der Ansicht des Herrn Korreferenten auf den alten Spruch hinführen: „fiat justitia pereat mundus."

Abgeordn. Steinbeck: Schon in alten Zeiten unterschied man öffentliche und Privatverbrechen. Dieser Unterschied bildete sich später noch weiter dahin aus, daß es Verbrechen oder richtiger Gesetzübertretungen giebt, bei denen es dem Staate gleichgültig ist, ob sie gerügt werden oder nicht. Dahin gehören Injurien, kleine Hausdiebstähle und (was späterhin zu weiteren Debatten Anlaß geben wird) Ehebruch. In allen diesen Fällen hat die alte preußische Gesetzgebung es dem Beleidigten überlassen, ob er sie rügen will oder nicht. Allerdings ist der Staat Inhaber der Strafgewalt, d. h. es gehen von ihm alle Strafen aus; soll aber der Staat diese Gewalt bis dahin ausüben, bis wohin sie angesprochen wird, wenn man dem beleidigten Privatmanne das Recht, ob er die Beleidigung rügen will oder nicht, abspricht und es lediglich in die Hände des Staats-Anwalts niederlegt, so werden über kurz oder lang, da oder dort, auch die besonderen Ansichten des Staats-Anwalts verschieden entscheiden, und wir werden ein Inquisitorial-Verfahren eintreten sehen, wie es nicht zum Glück der Familien führt. Sie werden aber auch noch zu bedenken haben, daß, wenn man einen solchen Grundsatz konsequent durchführt, er ganz nothwendig zur Verheimlichung von Verbrechen der bezeichneten Art Anlaß giebt. Darum stimme ich gegen die Ansicht des Herrn Korreferenten.

Referent Naumann: Da einmal in Berathung dieses Paragraphen eingetreten werden soll, so bin ich der Meinung, daß der Paragraph seinem wesentlichen Inhalte nach anzunehmen sei. Wenn man einmal voraussetzt und annimmt, es giebt Verbrechen, die von Privat-Personen verziehen werden können, daß ihre Bestrafung also nur auf Antrag einer Privat-Person auszusprechen sei, dann bin ich auch ganz einverstanden, daß der Antrag an eine bestimmte Frist gebunden und nach Ablauf derselben angenommen werde, daß Verzeihung ein-

getreten ist. Ich habe nur zwei Worte in dem Paragraphen, die mir zu Bedenken Anlaß geben, das sind die Worte auf der fünften Zeile, in dem Satze, wo es heißt, „diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem „gegen ihn“ begangenen Verbrechen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.“ Es werden Verbrechen vorkommen, die nicht gerade gegen denjenigen, welcher zu dem Strafantrage berechtigt ist, gerichtet sein dürfen. Es ist dies eigentlich nur ein Monitum gegen die Fassung. Ich wollte nur bemerklich machen, da es auch ein Dritter sein kann, der den Antrag zu stellen berechtigt ist, wie z. B. der Ehemann, dessen Frau beleidigt worden ist. Ich habe sonst kein Bedenken gegen den Paragraphen.

Abgeordn. von Patow: Die Gründe, die von dem Herrn Korreferenten gegen die Annahme des Paragraphen aufgestellt worden, sind hauptsächlich aus der Rhein-Provinz entlehnt und reduziren sich einfach darauf, daß der Paragraph mit der rheinischen Justiz-Verfassung nicht füglich in Einklang zu bringen sei. Ich bin stets sehr bereit, auf Vereinigung des Rechts für alle Provinzen hinzuwirken; aber ich glaube, daß hier gerade ein Fall vorliegt, wo etwas, was in den alten Provinzen besteht, aufrecht zu erhalten ist. Das Gesetz stellt die Fälle auf, wo nur auf Antrag des Verletzten die Bestrafung erfolgen kann, und dies sind gerade Fälle, welche so tief in die Familien-Verhältnisse eingreifen, daß es überaus wünschenswerth ist, daß die Bestrafung nur auf Antrag des Verletzten stattfindet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich wollte Einiges zur Erläuterung bemerken. Gegen dasjenige, was von dem Herrn Referenten beantragt worden ist, nämlich die erwähnten Worte zu streichen, wird sich nichts erinnern lassen, im Gegentheil ist es eine Verbesserung des Entwurfs, da hier auch der §. 70 in Erwägung gezogen werden muß. Wenn aber demnächst bemerkt worden ist, es werde für die Rheinprovinz die Annahme dieses Paragraphen Bedenken haben, so glaube ich das nicht, ich glaube nicht, daß es durch den Anklageprozeß bedingt ist, hier eine Ausnahme zu machen. Schon in dem rheinischen Strafgesetzbuch, so wie wohl in jedem anderen zur Zeit bestehenden Strafrechte, giebt es Fälle, wo immer nur auf Antrag die Untersuchung eingeleitet werden darf. So ist z. B. in dem rheinischen Strafgesetzbuche, Art. 357, bestimmt worden, daß in dem Falle, wo der Entführer die Entführte geheirathet hat, er nur auf Antrag derjenigen Personen verfolgt werden soll, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch das Recht haben, die Nichtigkeit der Ehe nachzusuchen. Das ist ein Fall, wo das öffentliche Ministerium nicht von Amts wegen einschreiten darf, sondern wo es abwarten muß, daß von den Verletzten ein Antrag formirt werde. Es läßt sich auch in dem Anklageprozeß die Sache sehr gut reguliren, und es ist nur die Form eine andere. Da in der Rheinprovinz die Klage ausgehen muß von dem öffentlichen Ministerium und nicht, wie bei uns, von dem Richter, so wird dort die Form die sein, daß der Ober-Prokurator abwarten muß, bis bei ihm ein Antrag gemacht wird, während

bei uns der Richter als solcher nicht eher die Untersuchung einleiten kann, als bis darauf bei ihm angetragen worden ist. Ich kann daher ein Hinderniß irgend einer Art nicht finden.

Justiz-Minister Uhden: In Berlin hat sich die Sache einfach so gemacht, wie der Herr Geheime Rath Bischoff so eben angeführt hat. Wenn das Gesetz vom 17. Juli 1846 ausgedehnt werden wird, so wird dieser Punkt ebenfalls berücksichtigt werden, und es ist deshalb schon das Erforderliche vorbereitet worden.

Abgeordn. Camphausen: Nachdem 6 oder 7 Redner gegen den Vorschlag des Herrn Korreferenten gesprochen haben und die Redner für denselben ziemlich selten zu sein scheinen, so wird es an der Zeit sein, daß einer dafür auftrete; ich übernehme es und trete dem Antrage auf Streichung dieses Paragraphen bei, und zwar auch aus dem praktischen Grunde, weil die Versammlung noch nicht darüber sich entschieden hat, in welchen Fällen und in wie vielen Fällen sie den Antrag des Verletzten als einzige Bedingung der Strafbarkeit wird anerkennen wollen. Sollte sie dies nur für seltene Fälle beschließen, dann würde es zweckmäßig sein, hier nicht eine allgemeine Bestimmung als großes, das ganze Gesetzbuch durchwehendes Prinzip aufzustellen und zu verfahren, wie andere Gesetzgebungen, die der Herr Kommissar citirte, wo nur Ausnahmefälle vorkommen und eine allgemeine Bestimmung vermieden ist. Er hat gesagt, daß in dem rheinischen Rechte z. B. dieser oder jener Fall enthalten sei; er hätte freilich noch einen oder aber zwei Fälle hinzufügen können, dann würde er zu Ende gekommen sein. Sollten deren sich hier auch noch einige finden, so würde es doch vermieden werden können, dieses allgemeine Prinzip hier in den Vordergrund zu stellen, ein allgemeines Prinzip, welches deshalb nicht beanstandet wird, wie ich einem Redner erwiedere, weil es mit dem rheinischen Strafverfahren eine große Unverträglichkeit hat, sondern welches deshalb beanstandet wird, weil es mit dem Gefühle des Rechts, mit der Würde des Richteramtes nicht vollständig verträglich zu sein scheint, da sehr schwere Verbrechen nur auf den Antrag des Verletzten bestraft werden sollen.

Nicht von gleichgültigen Dingen handelt es sich allein, wie ich dem geehrten Mitgliede aus Schlesien zu erwiedern habe, sondern es handelt sich auch von wichtigen Dingen, z. B. von Nothzucht, von Verführung eines vierzehnjährigen Mädchens. Dies sind Verbrechen, die wenigstens nach den Begriffen Vieler dem Antrage des Verletzten oder seiner Familie durchaus nicht unterworfen sein sollen. Man kann gern zugeben, daß eine solche Untersuchung das Unglück für die Familie vermehrt, aber das ist ein Unglück, wie es deren so viele im Leben giebt, und der Anspruch auf Verwirklichung des Rechts scheint mir nicht so weit verletzt werden zu dürfen, daß es dem Staat benommen wäre, auf Bestrafung anzutragen.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Diskussion wohl eigentlich eine vorgreifende geworden ist. Die Abtheilung hatte beschlossen, die Debatte über diese Paragraphen auszusetzen, bis sie sich überzeugt halten würde, ob überhaupt Verbrechen und Vergehen unter

diese Paragraphen zu subsumiren sein würden. Sie hat, nachdem sie ihrerseits solches anerkannt hat, geglaubt, daß es unbedenklich sei, diese Paragraphen jetzt zu berathen. Daraus folgt aber keinesweges, daß durch Annahme derselben in irgend einer Beziehung den Beschlüssen der hohen Versammlung vorgegriffen wird, ob bei diesem oder jenem Verbrechen die öffentliche Anklage ausgeschlossen und demnach auf die Privat-Anklage beschränkt sein solle. Ein solches Präjudiz folgt keinesweges aus der Annahme dieser Paragraphen. Sollte die hohe Versammlung am Ende der Berathung zu der Ansicht kommen, daß alle im Gesetz aufgeführten, dahin zu subsumirenden speziellen Fälle zu verwerfen seien, so versteht es sich von selbst, daß dann auch diese allgemeinen Paragraphen fallen müßten. Hier aber wird vorausgesetzt, daß solche Fälle stehen bleiben, und dann fragt es sich: Müssen solche Paragraphen angenommen werden oder nicht? Ist dieser Gesichtspunkt, wie ich glaube, der richtige, so müssen alle Diskussionen über die einzelnen Verbrechen, die etwa unter diese Paragraphen zu subsumiren seien, hier wegfallen und auf die Zeit verschoben werden, wo die Debatte auf diese Verbrechen gerichtet ist.

Korreferent Freiherr von Mylius: Mein Antrag hatte eine doppelte Begründung, einmal, damit nicht durch Annahme des Paragraphen der Grundsatz anerkannt werde, daß durch den Antrag von Privatpersonen die öffentliche Anklage ausgeschlossen werde, indem das Kriminalrecht auf dem Grundsatze ruht, daß das Strafrecht ein öffentliches Recht sei und nicht von Privatpersonen zur Anwendung kommen könne. In dieser Beziehung will ich mich dem anschließen, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, und voraussetzen, daß, wenn dem Antrage auf Streichung des Paragraphen nicht beigetreten wird, dadurch dieser Gesichtspunkt nicht ausgeschlossen sei. Dann war es noch ein anderer Grund, den ich allerdings vorhin hervorzuheben vergessen habe, das war der, daß eine solche Bestimmung nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Prozeß-Ordnung gehört und daher zweckmäßig ist, den Paragraphen hier wegzulassen; denn er bestimmt nur die Art der Rechts-Verfolgung.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: In Beziehung auf den letzteren Punkt ist zu bemerken, daß die vorliegenden Bestimmungen schon deshalb hier nicht ausscheiden können, weil sie Modificationen der Vorschriften über die Verjährung enthalten. Es ist darin gesagt, daß, wenn der Verletzte unterläßt, den Antrag binnen 3 Monaten zu stellen, die Handlung straflos bleibt.

Justiz-Minister Uhden: Auch in dem jetzigen materiellen Strafrechte ist überall angegeben worden, wo ein Antrag erforderlich ist, wenn eine Untersuchung eingeleitet werden soll. Wenn nun dieses Strafrecht aufgehoben wird, so muß doch eine Bestimmung darüber erlassen werden, in welchen Fällen nach der gegenwärtigen Strafgesetzgebung Verzeihung eintreten kann.

Vice-Marschall von Rochow: Ich möchte nicht gern darauf verzichten, daß das Prinzip, welches in diesem Paragraphen ausgesprochen wird, aus dem Gesetze weggelassen werde, selbst wenn sich nur wenige Fälle finden sollten, die darunter gehören, nämlich das

Prinzip der Verzeihung und das Begnadigungsrecht, welches hier auch den Privaten in einigen Fällen gegeben werden soll.

Abgeord. Wodiczka: Nachdem der Herr Korreferent die Zurücknahme seines Antrages durch Beitritt zu den Ansichten des Herrn Landtags-Kommissars ausgesprochen hat, habe ich nichts Wesentliches zu bemerken.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich nehme ihn nicht zurück.

Abgeordn. Wodiczka: Es hat sich doch der Herr Korreferent der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars, welcher bewiesen hat, daß der Paragraph weder gestrichen, noch in die Prozeß-Ordnung verwiesen werden könne, angeschlossen, und daraus geht hervor, daß er den Antrag zurückgenommen hat, oder daß derselbe hinfällig erscheint.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die erste Frage ist zu richten auf den Antrag des Korreferenten und heißt:

„Will die Versammlung auf den Wegfall des §. 66 antragen?"

Diejenigen, welche darauf antragen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich einige Mitglieder der Versammlung.)

Dem Antrage ist nicht beigetreten, und es ist damit ausgesprochen, daß der Paragraph angenommen ist, wie er im Entwurfe steht.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 67.

Wenn bei einem Verbrechen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben dem Thäter verzeiht oder die dreimonatliche Frist versäumt (§. 66), das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen."

Die Abtheilung hat keinen Antrag gestellt, und was mich betrifft, so habe ich gegen den Paragraphen nichts einzuwenden.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zu §. 68.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 68.

Wenn an einem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen haben, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, so ist diese befugt, auf die Bestrafung aller solcher Theilnehmer oder auch nur Einzelner unter denselben anzutragen."

Abgeordn. Camphausen: Gegen diese Bestimmung würde doch die Bemerkung vielleicht Anklang finden, daß dadurch eine Privatperson höher gestellt wird, als die Strafgerechtigkeit des Landes. Die Strafgerechtigkeit legt sich die Verpflichtung auf, gegen Alle einzuschreiten, und hier soll eine Privatperson das Recht haben, aus Zwölfen Einen herauszuwählen und nur gegen diesen die Untersuchung einleiten zu lassen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Erscheint es vielleicht noch zweifelhaft, ob §. 66 dem Kriminalrechte oder der Prozeßordnung angehört, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß §. 68 in die Prozeßordnung gehört; denn es handelt sich nur davon, wie sich eine

Privatperson gegen verschiedene bei der Verletzung Betheiligten in ihren Rechten auf Verfolgung verhält. Der Paragraph regulirt das Verhältniß zu denjenigen, welche ein Verbrechen gegen eine Privatperson mit einander begangen haben, und es wird also, da es sich um eine prozessualische Vorschrift handelt, wie ein Recht, Dritten gegenüber, geltend gemacht werden soll, hier der Paragraph jedenfalls zu streichen sein.

Secretair Dittrich: Dem Antrage auf Streichung des Paragraphen trete ich ebenfalls bei. Der Paragraph würde geradezu Rechts-Ungleichheit herbeiführen. Ich habe den Fall praktisch gehabt, und zwar bei einem Hausdiebstahle, bei welchem der Bestohlene den Hehler, nicht aber den zur Familie gehörigen Thäter bestraft wissen wollte. Wenn aber dieser bestraft wird, so kann doch vorerst der eigentliche Thäter nicht unbestraft bleiben.

Abgeordn. Sperling: Ich trete dem Vorschlage des Abgeordneten aus der Rheinprovinz bei. Es liegt im Interesse der Gerechtigkeit, daß, wenn Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen haben, entweder Alle straflos bleiben oder Alle bestraft werden. Es würde die edle Seite der Verzeihung, welche der geehrte Herr Marschall der Mark Brandenburg hervorhob, geradezu verloren gehen, wenn es bei diesem Paragraphen in seiner jetzigen Fassung verbleiben sollte. Indessen bin ich darüber zweifelhaft, ob nur auf die Löschung dieses Paragraphen anzutragen sei, ich möchte lieber ihm eine Bestimmung substituirt wissen, durch welche dem Verletzten das Recht ausdrücklich abgesprochen würde, unter mehreren Schuldigen nur gegen Einzelne auf Bestrafung anzutragen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Der letzten Bemerkung des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen glaube ich widersprechen zu können. Ich halte die Bestimmung des Gegentheils von dem, was in dem Entwurfe enthalten ist, nicht für durchaus nöthig; denn wenn auf eine Klage die Untersuchung eingeleitet ist, so geht die Justiz ihren gewöhnlichen Gang, und es werden wohl alle Theilnehmer, wie der Thäter selbst, zur Untersuchung gezogen. Ich habe für die Anerkennung des Prinzips im §. 66 gestimmt, und eben deshalb, weil ich für dieses Prinzip gestimmt habe, stimme ich gegen den §. 68. Die Hauptrücksicht bei jenem Paragraphen war die, daß der Schleier von einem für die Familie unangenehmen Verbrechen oder Vergehen durch die Untersuchung nicht hereingezogen werden möchte, da dies für die Betheiligten in manchen Fällen härter sein würde, als für den Verbrecher die zu erwartende Strafe. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es thut mir leid, daß ich auch in diesem Falle mit den Herren nicht stimmen kann, die den Paragraphen streichen wollen, und zwar würde ich das Streichen des Paragraphen mit dem Prinzip nicht vereinbar halten, worauf die Bestrafung auf Antrag beruht. Wenn ich die Sache recht verstehe, so liegt hier das Prinzip vor, daß die Privat-Genugthuung das Vorwaltende sei, und die Staatsgewalt kommt ihr nur zur Hülfe. Wenn ich das richtig so aufgefaßt habe und daher Strafe nicht ein-

treten darf, wenn der Private es in seinem Interesse nicht findet, so folgt daraus konsequent, daß, wenn mehrere Personen betheiligt sind und Familien- oder andere Rücksichten den Verletzten bewegen, gegen einige dieser Personen eine Anklage nicht zu stellen, ihm das Recht zustehe, nicht gegen alle Einzelnen auf Verfolgung anzutragen. Ich glaube, in diesem Prinzipe findet der Paragraph seine Rechtfertigung, obgleich ich nicht verkenne, daß er für die Praxis seine Inkonvenienz haben mag.

Abgeordn. Sperling: Dem letzten Herrn Redner aus der Rhein-Provinz muß ich erwiedern, daß es Vergehen giebt, bei welchen nicht von Amts wegen verfahren wird, z. B. die Injurien. Wenn es also bei dem Antrage auf bloße Streichung des Paragraphen verbleiben sollte, so würde daraus nicht die Folge hervorgehen, daß, wenn die Untersuchung nur gegen einen Injurianten beantragt werden möchte, solche auf sämmtliche Theilnehmer an der Injurie ausgedehnt würde. Ich glaube daher, nicht auf Löschung des Paragraphen, sondern auf eine andere Fassung antragen zu müssen, die etwa dahin lauten könnte, daß der Antrag auf Bestrafung nicht getheilt werden kann, sondern das Verfahren gegen alle Theilnehmer an dem Verbrechen stattfinden müsse, wenn es gegen Einen beantragt worden.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Ich erkläre mich auch ganz für den Antrag des Abgeordneten der Stadt Königsberg. Ich glaube, daß, wenn dem auf den Antrag zur Bestrafung Berechtigten die Freiheit gegeben würde, den Einen in Strafe ziehen zu lassen und den Anderen nicht, es in den meisten Fällen nicht ein edler Grund sein würde, welcher ihn bestimmte, den Einen frei zu lassen und den Anderen zur Strafe zu ziehen. Ich glaube, daß dadurch das Rechtsgefühl des Volkes verletzt werden würde.

Abgeordn. Steinbeck: Wenn der Staat in mehreren Fällen das Recht, auf Strafe anzutragen oder nicht anzutragen, den Privaten überläßt, so geschieht es aus Schonung besonders zarter Verhältnisse der Personen oder der Familien. Wenn nun der, welcher auf Strafe anträgt, dieses Vorrecht in Bezug auf Einen nicht beachten will, so hat er auch den Grund, warum der Staat ihm dieses Vorrecht einräumte, aufgegeben, und er muß sich gefallen lassen, daß alle betheiligten Personen mit in die Untersuchung kommen, daher stimme ich ganz für den Antrag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz und bemerke beiläufig, daß diese Frage bereits von der obersten Staats-Behörde bei der Prüfung des Entwurfs von 1843 erschöpfend erörtert worden ist.

Abgeordn. von Byla: Ich stimme dem Antrage des Abgeordneten aus der Stadt Königsberg bei und glaube ebenfalls, daß nur unlautere Motive unterliegen können, wenn gegen den Einen auf Bestrafung angetragen wird, gegen den Anderen nicht; solche Motive dürfen im Gesetze nicht begünstigt werden. Aber es genügt nicht, daß der Paragraph nur gestrichen wird, sondern es muß ausdrücklich gesagt werden, daß der Berechtigte nicht befugt, den Antrag nur gegen Einen zu richten und gegen den Anderen nicht.

Referent Naumann: Die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen scheint mir auch eine unnöthige und ungerechtfertigte in Bezug auf so schwere Fälle, die hier hervorgehoben worden sind. Dagegen würde der Paragraph doch für einige Fälle, z. B. Injurien, nothwendig sein, was mich aber nicht abhält, dennoch für Streichung des vorliegenden Paragraphen zu stimmen, indem dann der in ihm liegende Grundsatz bei den Injurien als Spezialgesetz aufzunehmen sein würde. Es wäre dann nicht mehr ein Grundsatz, der durch das ganze Gesetz ginge, und unter diesem Vorbehalte stimme ich für die Streichung des Paragraphen.

Marschall: Es würde sich zuerst fragen, ob die Abgeordneten, von denen der Antrag auf Wegfall des Paragraphen ausging, sich mit dem Antrage des Abgeordneten der Stadt Königsberg einverstanden erklären, den Paragraphen durch Einschaltung des Wortes „nicht" vor „befugt" in sein Gegentheil zu verwandeln.

Abgeordn. Camphausen: Was mich betrifft, so schließe ich mich an.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich schließe mich auch an.

Abgeordn. Dittrich: Ich auch!

Marschall: Es würde also die Frage darauf zu richten sein, ob die Versammlung dem beistimme, daß vor dem Worte „befugt" das Wort „nicht" eingeschaltet werde.

Abgeordn. Sperling: Das würde nicht ganz passen. Ich glaube, es wird die Fassung der finalen Redaction zu überlassen sein.

Marschall: Dann würde die Frage heißen, ob die Versammlung dem Prinzipe beistimmt, daß dem Verletzten nicht freistehen solle, nur auf die Bestrafung eines einzelnen Theilnehmers anzutragen.

Abgeordn. Dittrich: Wenn Se. Durchlaucht die Frage so stellen möchten: „so ist diese nicht befugt, auf Bestrafung nur einzelner Theilnehmer anzutragen", und so die Worte zu streichen: „aller solcher Theilnehmer oder auch."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das ist dasselbe, was das Streichen des Paragraphen bezweckt.

(Mehrere Stimmen: „Es ist mehr.")

Ich kann den Unterschied nicht finden. Mir scheint der Antrag des Abgeordneten derselbe zu sein, was das Streichen des Paragraphen beabsichtigt.

Abgeordn. Sperling: Ich halte es, wenn die hohe Versammlung in der Sache selbst auf meine Ansicht eingehen sollte, für unerläßlich, daß eine positive Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen werde, weil sonst der Richter nur zu der Schlußfolge gelangen könnte, daß die Verzeihung bei dem Vorhandensein mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen auf Einzelne unter denselben, wie es der Paragraph jetzt besagt, sich beschränken dürfe.

Marschall: Die Frage wird verstanden sein. Es würde übrigens vorbehalten bleiben, daß in den Fällen von Injurien auf diese Frage wieder zurückzukommen sei.

Vice-Marschall von Rochow: Es will mir nicht scheinen, daß die Injurien ausgeschlossen zu werden brauchen, denn, wenn Beleidi-

gungen ganz gleicher Art von zwei Individuen gemeinschaftlich stattgefunden haben, so ist kein Grund vorhanden, nicht beiden zu verzeihen; sind aber die Beleidigungen verschiedener Art gewesen, so liegen auch verschiedene Fälle vor.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß dabei ein kleines Mißverständniß zum Grunde liegt. Wenn Zwei einen Dritten injuriiten, so ist jede dieser Injurien eine selbstständige Handlung, und dieser Fall gehört also nicht hierher.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es können Fälle vorkommen, wo es im Interesse der Familie liegt, den Einen zu bestrafen und den Anderen nicht.

(Viele Stimmen tragen auf Abstimmung an.)

Fürst Boguslaw von Radziwill: Es könnte so ausgedrückt werden: „so ist dieser nur befugt, auf Bestrafung Aller anzutragen."

Marschall: Ueber den Inhalt der Frage wird kein Zweifel mehr sein.

(Von allen Seiten: Nein, nein!)

Es ist also nur zu ermitteln, ob dem Antrage beigestimmt wird? Und die ihm beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Das Resultat ist zweifelhaft.)

Es bleibt nichts übrig, als zu zählen. Ich bitte die Secretaire, das Zählen vorzunehmen.

(Nachdem dies geschehen.)

Das Resultat ist folgendes: Für Ja haben gestimmt 48, für Nein 44.

Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung gegen ¼4 Uhr.)

Neunte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 28. Januar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs. Die §§. 69 und 70, die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung und die Berechtigung Minderjähriger zu dem Antrage auf dieselbe, werden angenommen. — Tit. 7, §§. 71 und 72: Bestrafung mehrerer zusammentreffenden Verbrechen; angenommen. — Eben so die §§. 73 und 74, etwaige Beschränkung dieser Bestrafung betreffend; und die §§. 75, 76, 77, 78 und 79, hinsichtlich des Rückfalls und der Bestrafung desselben. — Gutachten der Abtheilung über die Dreitheilung strafbarer Handlungen und Berathung desselben; ein Theil der von der Regierung in Betreff dieses Gegenstandes gemachten Propositionen wird angenommen und dann die weitere Verhandlung darüber bis zur nächsten Sitzung vertagt.)

Die Sitzung beginnt gegen ½11 Uhr mit Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung und unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms. Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Dietbold und Dittrich.

Abgeordn. Sperling: Nur in Bezug auf den letzten Punkt war der Beschluß im Protokoll nicht ganz richtig angegeben. Der bloße Zusatz des Wortes nicht wäre nicht hinreichend. Es ist über die materielle Bestimmung abgestimmt. Die Fassung wurde bei Seite gelassen.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären. Wir kommen zur Berathung des §. 69.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 69.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht wieder zurückgenommen werden, sobald die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist."

Gegen diesen Paragraphen ist nichts erinnert; indessen ist doch zu bemerken, daß bei einzelnen Verbrechen, welche nur auf Antrag bestraft werden sollen, Ausnahmen von dieser Vorschrift stattfinden; namentlich bei den Injurien, wo nach §. 199 der Antrag auf Bestrafung bis zur Vollstreckung der Strafe zurückgenommen werden kann. Im Generellen würde also der Paragraph beizubehalten sein, weil die Rücksichten, welche überhaupt das Einschreiten ex officio gebieten, wegfallen, sobald der Antrag einmal gemacht worden ist; ich habe also kein Bedenken gegen die Annahme des Paragraphen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Wenn ich aus Gründen, welche überhaupt das Wesen des Strafrechts betreffen, bei früheren Paragraphen darauf angetragen habe, daß sie wegfallen möchten, so möchte ich hier den Antrag stellen, daß dem Paragraphen eine größere Ausdehnung gegeben werde, indem hier, wie auch vom Herrn Referenten erwähnt wurde, eine Regel ausgesprochen wird, von der zu beklagen ist, daß ihr im §. 199 eine bedeutende Ausnahme gegeben worden ist, indem dort gesagt worden ist, daß bis zu Anfang der Vollstreckung des Erkenntnisses der Antrag zurückgenommen werden kann. Ich enthalte mich jedoch, hierin jetzt einen bestimmten Antrag zu machen, sondern ich werde ihn erst bei §. 199 stellen können und werde mich hier auf diese einfache Bemerkung beschränken.

Abgeordn. Wodiczka: Wenn der Antrag auf Bestrafung gesetzlich in den Willen und die Willkür des Beleidigten gestellt wird, so will es mir konsequent erscheinen, daß man auch die Zurücknahme des Antrages zu jeder Zeit gestatten muß, nicht blos bei Injurien §. 199 und bei leichten Körperverletzungen §. 246. Es scheint, daß man die Bestimmung der gedachten Paragraphen auch z. B. auf den einfachen Hausdiebstahl anwenden könne. Wenn z. B. ein Hausvater im ersten Unwillen auf Untersuchung eines Dienstboten anträgt, so müßte die Untersuchung niedergeschlagen werden, sobald er sich überzeugt, daß Verzeihung angemessener sei; wenigstens begreife ich nicht, warum die Verzeihung hier nicht Platz greifen soll.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es würde bedenklich sein, die Zurücknahme des Antrages bis zum Anfang der Vollstreckung des Urtheils auch bei schweren Verbrechen eintreten zu lassen; in Ansehung der leichten Körperverletzungen und Mißhandlungen ist im §. 246 dasselbe, wie für die Injurien, bestimmt. Der §. 26 stimmt

überein mit dem bestehenden Recht: wenn wegen Hausdiebstahls die Untersuchung einmal eröffnet worden ist, kann sie nach dem in den alten Provinzen bestehenden Rechte nicht wieder zurückgenommen werden.

Marschall: Der Korreferent hat einen bestimmten Antrag nicht gestellt, und es ist daher nur zu ermitteln, ob der von dem Abgeordneten von Wodiczka gestellte Antrag die erforderliche Unterstützung findet?

(Es geschieht.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Grabow: Es ist im §. 69 gesagt worden, daß der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden könne, sobald die gerichtliche Untersuchung einmal eröffnet sei. Ich habe aber gegen den Ausdruck „gerichtliche Untersuchung" ein Bedenken, wenn ich gleich gegen den Paragraphen nicht zu sprechen gedenke. Ich setze nämlich voraus, daß wir diesen Kriminal-Gesetz-Entwurf zugleich mit der neuen Kriminal-Prozeß-Ordnung ins Leben treten sehen werden; dann scheint es mir aber unbedenklich zu sein, daß der Antrag auf Bestrafung nur zurückgenommen werden darf, während die Voruntersuchung beim Staats-Anwalt im Gange ist. Ich glaube also, daß der Ausdruck „gerichtliche Untersuchung" in dieser Beziehung zu weit gefaßt sein möchte, und würde daher unmaßgeblich dafür erachten, daß nur im Laufe der Untersuchung vor dem Staats-Anwalt der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden könnte. Ich wiederhole hierbei ausdrücklich, wie ich zuversichtlich voraussetze, daß dieser Strafrechts-Entwurf nur zu gleicher Zeit mit dem neuen Prozeß-Verfahren publizirt werden wird.

Justiz-Minister Uhden: Abgesehen davon, daß ich mich nicht darauf einlassen kann, darüber eine Erklärung abzugeben, ob das Strafgesetz mit der Ausdehnung der Verordnung vom 17. Juli 1846 über das Verfahren werde publizirt werden, muß ich bemerken, daß nach der angeführten Verordnung die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung erst dann erfolgt, wenn die Anklage für begründet gefunden worden ist. Etwas Anderes ist die Voruntersuchung. Der Staats-Anwalt hat zuvörderst zu ermitteln, ob ein Verbrechen vorgefallen und unter welchen Umständen. Hiernach hat er seine Anklage anzufertigen und auf Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung anzutragen.

Abgeordn. Grabow: In Bezug auf das, was der Herr Justiz-Minister gesagt hat, erlaube ich mir die Erwiederung, daß, wenn eine Privatperson vor dem Staatsanwalt einmal erscheint und erklärt, sie wolle auf Untersuchung antragen, es dann mir nicht mehr gerechtfertigt erscheint, wenn vor Eröffnung und im Laufe der eröffneten gerichtlichen Untersuchung von dieser Person der Antrag wieder zurückgenommen werden könnte. Sie hat dadurch, daß sie vor dem Anwalt erschien, die Intention dokumentirt, daß sie das Verbrechen verfolgen wolle, und ich glaube, daß man das Recht des Antrages auf Bestrafung so weit restringiren muß, als ich beantragt habe.

Justiz-Minister Uhden: Der Zeitpunkt der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung ist nach dem neuen Verfahren ein ganz prä-

zu bestimmbarer, weil sie nur dann für eröffnet erachtet werden kann, wenn die Anklage des Staats-Anwalts für begründet erachtet wird, sei es durch ein Erkenntniß der Anklage-Kammer oder durch einen Beschluß des Gerichts. Nach dem alten Verfahren tritt der Zeitpunkt der Eröffnung nicht immer so formell hervor. So wird bei Arrestsachen oft nicht ein förmliches Dekret erlassen, sondern mit der Verhaftung und Uebergabe der Sache an einen Inquirenten die Untersuchung als eröffnet betrachtet. Wo nicht Verhaftung stattfindet, beschließt der Richter dagegen immer über die Einleitung auf die angebrachte Denunciation. Bei dem neuen Verfahren aber bestimmt sich, wie bemerkt, der Termin sehr genau, nämlich wenn die Anklage des Staats-Anwalts für begründet erklärt worden ist.

Abgeordn. Sperling: Der Verletzte hat bis zur Eröffnung der Untersuchung Zeit genug, sein Bedürfniß einer gesetzlichen Genugthuung in Erwägung zu ziehen. Wenn er aber einmal den Antrag auf Untersuchung gestellt hat, scheint es mir mit der Würde des Gerichtes nicht verträglich, daß er ihn wieder zurücknehmen und alle Verhandlungen des Gerichtes, welche dasselbe in Folge dessen vorgenommen hat, aufhebe und ungeschehen mache. Daher bin ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten aus Schlesien, daß die Zurücknahme des Antrages noch in einem späteren Stadium des Prozesses, als der Entwurf besagt, statthaft sein soll.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung übergehen.

Abgeordn. von Weiher: Wenn die ganze Tendenz, die dem vorliegenden Paragraphen zu Grunde liegt, dahin gerichtet ist, daß dem Beschädigten durch die Strafvollstreckung nicht noch ein neues Uebel zugefügt werde, so scheint es auch unerläßlich, daß es ihm überlassen bleibe, den Antrag zurückzunehmen, weil häufig die Untersuchung erst ergiebt, ob Personen dabei betheiligt sind, deren Bestrafung ihm ein neues Uebel zufügen würde.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist schon gestern erwähnt worden, daß es sich bei diesem Antrage um ein wesentliches Prinzip der Kriminal-Politik handelt. Würde ein derartiger Grundsatz hier Aufnahme finden, wie er von dem geehrten Abgeordneten aus Schlesien in Vorschlag gebracht worden ist, so würde es am Ende darauf hinauskommen, daß das Kriminalrecht, welches blos öffentliches Recht ist, geradezu in Privatrecht verwandelt würde, und ich glaube doch, daß die Versammlung diesem Grundsatze keinen Beifall schenken wird.

Abgeordn. Wodiczka: Dieser Ansicht möchte ich doch widersprechen. Ich halte es in der Konsequenz, daß, wenn man einer Privatperson überläßt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, man ihr auch überlassen muß, den Antrag wieder zurückzunehmen.

Marschall: Die Frage könnte dahin gestellt werden, ob dem Antrage beigestimmt wird, sich mit dem Prinzipe des Paragraphen nicht einverstanden zu erklären, sie kann aber auch, wenn es gewünscht wird, bestimmter dahin formulirt werden: „Soll beantragt werden, daß die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Untersuchung auch

nach eröffneter Untersuchung noch möglich bleibe?" Die Frage ist wohl verstanden?

(Ja, ja!)

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist nicht bejaht, und es bleibt nun eine Frage auf den Antrag des Abgeordneten Grabow zu stellen.

Abgeordn. Grabow: Ich würde das Gesetz so formuliren: Der Antrag auf Bestrafung kann nicht wieder zurückgenommen werden, sobald derselbe vor dem Staats-Anwalt formirt worden.

Marschall: Die Frage würde lauten: Soll beantragt werden, daß der Antrag auf Bestrafung nicht mehr zurückgenommen werden könne, sobald auf Bestrafung bei dem Staats-Anwalt angetragen ist?

Abgeordn. Neumann: Würden wir nicht dadurch über etwas entscheiden, was von wesentlichem Einfluß auf künftige Bestimmungen sein könnte, die uns erst bekannt gemacht werden sollen? Wir entscheiden über etwas, was wir, genau genommen, noch nicht kennen, und können uns daher leicht präjudiziren. Das Verfahren, nach welchem künftig geurtheilt werden soll, muß uns erst vorgelegt werden; wir müssen die einzelnen Vorschriften prüfen können, dann wird sich erst ergeben, ob der Antrag bei dem Staats-Anwalt dem gerichtlichen Verfahren gleichgestellt werden könne, und von welchem Schritte die Zulässigkeit einer Zurücknahme des Antrages abhängig sein müsse.

Marschall: Es ist überhaupt noch nicht die Frage gestellt worden, ob der Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet; darauf würde es zunächst ankommen. Es ist nicht geschehen, es ist also auch kein Anlaß zur Fragestellung vorhanden, und wir kommen zu §. 70.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 70.

Der Verletzte, welcher bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder der Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen."

Diese Bestimmung scheint mir zu weit zu gehen. Wenn man annimmt, daß hiernach Kinder von sechzehn Jahren die Befugniß haben sollen, vor Gericht selbstständig zu erscheinen, selbst wider den Willen ihrer Aeltern und Vormünder, so muß ich bekennen, daß das eine Erscheinung sein würde, die mehr als auffallend genannt werden könnte. Ich glaube, daß, wenn man überhaupt die Bestrafung des Verbrechers von dem Antrage einer bestimmten Person, des Verletzten, abhängig macht, dieses Recht des Verletzten gewissermaßen ein Privatrecht wird, und daß in solchem Falle kein Grund vorliegen würde, von den Bestimmungen, welche das Civilrecht in dieser Beziehung über die Verfolgung der Rechte enthält, eine Ausnahme zu

machen. Meines Erachtens wird daher die Bestimmung des §. 70 zu entbehren sein, und ich stelle das Amendement, den §. 70 zu streichen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: In einem früheren Entwurfe war bestimmt, daß, wenn der Verletzte sich noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft befinde, nur der Vater oder Vormund zu dem Antrag auf Bestrafung berechtigt sei; man hatte sich also den Grundsätzen des Civilrechts angeschlossen. Indessen sind hauptsächlich vom Kriegs-Ministerium Bedenken hiergegen erhoben worden; es ist angeführt, daß nach den allgemeinen Landesgesetzen sämmtliche Subaltern-Offiziere ohne Unterschied des Alters unter väterlicher Gewalt stehen; es besteht in dieser Beziehung beim Militair ein ähnliches Verhältniß, wie bei gewissen Kategorieen von Civil-Beamten, die nicht aus der väterlichen Gewalt scheiden, wenn sie ein solches Amt erlangen. Außerdem ist hervorgehoben worden, daß viele Offiziere mit zurückgelegtem 17ten Jahre in die Armee einträten, so wie, daß viele Unteroffiziere und der größte Theil der gemeinen Soldaten unter 24 Jahren alt, also noch nicht volljährig seien. Es ist demnach vom Kriegs-Ministerium darauf aufmerksam gemacht worden, daß in allen solchen Fällen eine gerichtliche Klage nicht würde eingeleitet werden können, wenn nicht der Vater oder Vormund konsentirte, so daß beispielsweise ein im aktiven Dienst stehender Premier-Lieutenant keine Injurienklage selbstständig einleiten könne. In Rücksicht dieser Verhältnisse ist man von der früheren Bestimmung abgegangen und hat demnächst auch weiter in Erwägung gezogen, daß in Kriminalsachen doch eine andere Art der Auffassung durch die Natur der Dinge geboten sei, als in Civilsachen. Nach zurückgelegtem 16ten Jahre soll nach dem Systeme des Entwurfs die volle Kriminal-Mündigkeit eintreten, so daß derjenige, welcher das 16te Jahr zurückgelegt hat, seinerseits, wenn er ein Verbrechen begangen hat, mit der vollen Strafe belegt wird. Wenn das auf der einen Seite stattfindet, so darf man auch andererseits sein Recht nicht zu sehr beschränken, und deshalb ist im §. 70 des Entwurfs das Lebensalter der vollen Kriminal-Mündigkeit auch zur Bedingung der Formirung eines selbstständigen Strafantrags angenommen. Es kann nun aber, da von der hohen Versammlung gestern das 18te Lebensjahr anstatt des 16ten als Gränzscheide angenommen ist, gegenwärtig wohl die Frage entstehen, ob man nicht auch die Bestimmung des §. 70 dahin abändern und auch hier das 18te Lebensjahr annehmen muß. Geschieht dies, so würde das Bedenken, welches von dem Herrn Referenten geäußert worden ist, daß nämlich Kinder den Antrag auf Bestrafung wider den Willen ihrer Aeltern und Vormünder formiren könnten, wegfallen. Ein Bedenken bleibt nur in gewisser Beschränkung in Ansehung der Offiziere und Soldaten, indessen wird dies zum großen Theil schon dadurch beseitigt, daß die Erweiterung der Gränze von 16 auf 18 Jahre nicht sehr bedeutend ist.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich werde mich dem Antrage, den Paragraphen zu streichen, anschließen, und zwar noch aus einem anderen Grunde, indem ich der Meinung bin, daß dieser Paragraph

zu denjenigen gehört, welche in dem Prozesse, aber nicht im materiellen Rechte ihren Platz finden müssen. Die Art, wie ein Anspruch verfolgt werden soll, und die persönlichen Erfordernisse, welche die Möglichkeit seiner Verfolgung bedingen, gehören wesentlich in das Prozeß-Recht, und da doch eine Revision desselben zu erwarten steht, so würde es zweckmäßig sein, auch diese Bestimmung hier eintreten zu lassen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Da alle übrigen Bestimmungen, welche hiermit in Verbindung stehen, diskutirt und angenommen sind, so würde es nicht angemessen sein, die Bestimmungen zu zersplittern und die eine in den Prozeß, die andern in das materielle Recht zu verweisen.

Abgeordn. Sperling: Ich wollte im Wesentlichen dasselbe bemerken, was von dem Herrn Regierungs-Kommissar geäußert worden ist, nämlich daß es wirklich unbillig sein würde, einen Minderjährigen der ganzen Strenge des Gesetzes zu unterwerfen, und ihm nicht das Recht zu geben, sich auf Grund desselben Gesetzes gegen Andere Genugthuung zu verschaffen. Es wird nur, da für die volle Zurechnungsfähigkeit das 16te Lebensjahr angenommen ist, dieses Alter auch hier maßgebend sein müssen. [illegible] Bestimmung ganz zu löschen, hätte ich um so weniger für gerechtfertigt, als man sich wohl den Fall denken kann, daß ein Vormund nachlässig ist, die Verjährungsfrist versäumt und dann der Minderjährige gänzlich und gar der Genugthuung verlustig gehen möchte.

Abgeordn. Grabowski: Ich würde auch diesen Paragraphen streichen und zwar aus folgendem Grunde: Der Paragraph kommt unter Anderem zur Anwendung bei Injurien. Nach dem bisherigen alten Rechte werden die Injurien im Civilverfahren verfolgt; bei diesen entscheidet aber niemals die Kriminal-Mündigkeit, sondern überhaupt die Mündigkeit, welche durch das Allgem. Landrecht in Civilsachen festgestellt worden ist; es wäre also ein neues Verfahren, wenn dieser Paragraph mit der Kriminal-Mündigkeit des 16ten Lebensjahres stehen [illegible] eine Kontroverse gegen das bisherige Civil-Recht [illegible]. Da ich nun noch nicht weiß, welches Prozeß-Verfahren in Betreff der Injurien künftig Platz greifen wird, so scheint es mir zweckmäßig, daß [illegible] diese Beziehung rein bei der bisherigen civilrechtlichen Bestimmung stehen bleibt.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Das Bedenken, welches ich gegen diesen Paragraphen habe, steht nicht mit dessen Beibehaltung in Verbindung, es ist ein anderes. Es ist im vorliegenden Paragraphen des Falles der Minderjährigkeit gedacht worden, aber es ist nichts bestimmt worden in Betreff des Rechtes des Curanden, der für einen Blödsinnigen oder Geistesschwachen erklärt ist. Ich weiß nicht, ob dem hier eine Omission zum Grunde liegt, habe aber um so mehr darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, als im [illegible] Entwurfes des [illegible] auf §. 70 rekurrirt worden ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wenn gegen einen Blödsinnigen ein Verbrechen begangen wird, so [illegible] Vormund [illegible]

nach allgemeinen Grundsätzen eintreten können; das scheint auch schon in dem zweiten Alinea des Paragraphen zu liegen.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Es ist blos des Falles der Minderjährigkeit dort gedacht.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß bemerken, der Paragraph hat nicht erst dieses Recht dem Vormunde gegeben, der es gewiß so ohnehin haben würde, sondern es ist nur neben dem Vormunde dem Minderjährigen ein selbstständiges Antragsrecht beigelegt worden. Dieses kann aber bei einem Blödsinnigen gar nicht gedacht werden.

Abgeordn. Neumann: Ich theile in einer Beziehung ganz die Bedenken des geehrten Abgeordneten aus Prenzlau, aber ich muß bemerken, daß in einer anderen Beziehung dadurch, daß der Paragraph gestrichen wird, der verletzte Unmündige möglicherweise ganz außer Stand gesetzt werden könnte, sich Recht zu verschaffen, und sonach die Verletzung ganz ungeahndet bleiben würde. Ich will zu diesem Zweck ein Beispiel aufstellen, welches mir in der Praxis vorgekommen ist. Ein Dienstmädchen von 20 Jahren wurde auf höchst sträfliche Weise gemißhandelt, sie stellte deshalb eine Injurienklage an, sie war aber aus einer entfernten Stadt, und die Klage wurde von ihr allein nicht angenommen. Der Vater sollte hierauf die Klage anstellen, er war aber verreist, kam in längerer Zeit nicht zurück, und der ganze Vorfall blieb daher ungeahndet. Insofern es nun nicht möglich ist, daß solche Verletzungen durch das öffentliche Amt verfolgt werden, worüber bis jetzt eine Bestimmung nicht existirt, so werden einzelne Fälle vorkommen, wo der Verletzte außer Stand gesetzt sein würde, sein Recht zu verfolgen, und für diese Fälle können wir den Paragraphen wohl noch nicht entbehren.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß in Beziehung auf diejenigen, welche sich in dem Soldatenstand befinden, der Paragraph von keinem Präjudiz ist. Es könnten nur die getroffen werden, welche vor dem 20sten Lebensjahr freiwillig eintreten. Der freiwillige Eintritt aber ist abhängig von der Erlaubniß der Aeltern und Vormünder. Derjenige, welcher im Heere aufgenommen wird, welchem der Staat die Führung der Waffen anvertraut, ist unbedingt schon dadurch befähigt und berechtigt, die Gerechtsame zu wahren, welche ihm der zweite Satz des Paragraphen giebt.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung über die Frage kommen: ob die Versammlung auf den Wegfall des §. 70 antragen wolle? Würde diese Frage verneint, so wäre der Paragraph vorbehaltlich der Aenderung der Worte „bis zum 16ten" in die Worte „bis zum 18ten Lebensjahre" angenommen. Ich frage also: Soll auf Wegfall des §. 70 angetragen werden? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Die Frage ist verneint und somit der Paragraph vorbehaltlich der bemerkten Aenderung in der ersten Zeile angenommen. Es ist hier ein zweckmäßiger Abschnitt, um zuerst zurückzukommen auf das

Gutachten der Abtheilung über die Vorschläge, die wegen der Dreitheilung der strafbaren Handlungen gemacht worden sind.

Justiz-Minister von Savigny: Ich stelle anheim, ob es nicht zweckmäßiger gefunden werde, mit dem 7ten Titel fortzufahren, da wir nahe an der Beendigung des allgemeinen Theiles sind.

Marschall: Allerdings ist nicht zu vermuthen, daß sich in dem nun folgenden 7ten Titel das Bedürfniß einer früheren Erledigung des erwähnten Gegenstandes zeigen sollte, und wir können also die Berathung des Gutachtens über die Dreitheilung bis nach Beendigung des 7ten Titels aussetzen und nun zu §. 71 übergehen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 71.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden, so hat der Richter auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen und die übrigen in der Handlung enthaltenen Verbrechen nur bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen."

Die Abtheilung schlägt die unveränderte Annahme dieses Artikels vor.

„§. 72.

Ist über mehrere, durch verschiedene Handlungen derselben Person begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden, so kann der Richter sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt aussprechen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 72.

Nach Inhalt dieser Bestimmung würde es von dem Ermessen des Richters abhängig sein, ob auch im konkreten Falle nur auf die Strafe eines oder mehrerer oder aller durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen, wegen welcher zugleich die Untersuchung eingeleitet worden, gegen den Verbrecher zu erkennen sei. Einen so großen Spielraum dem richterlichen Ermessen zu lassen, ist bedenklich, zumal der Richter keinen Anhalt finden würde, wonach er sich für das Eine oder das Andere entscheiden solle. An sich findet die Straflosigkeit oder Verminderung der Strafe bei Handlungen, wegen welcher oft nur zufällig die Untersuchung gleichzeitig eingeleitet worden, keine Rechtfertigung, und obwohl dagegen erinnert wurde, daß andererseits ein Verbrecher deshalb allein, weil er mehrere Verbrechen begangen, nicht absolut strafbarer sei, so hat die Abtheilung doch mit 7 gegen 6 Stimmen sich für den Vorschlag erklärt,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 72 durch Veränderung des Wortes: „kann" in „muß" als Regel hinzustellen."

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte ums Wort. Was diesen Punkt betrifft, so muß ich bemerken, daß die fakultative Bestimmung, gegen welche sich jetzt die Abtheilung erklärt, in das Gesetz aufgenommen worden ist auf den Rath der hier zugezogenen rheinischen Juristen. Es kommt aber ein besonders wichtiger Grund dabei in Frage, der auch diesen Rath hauptsächlich motivirt hat. Es ist möglich, daß Verbrechen und Vergehen, die zu gleicher Zeit in

Untersuchung gezogen werden, von höchst verschiedener Schwere sind. Es kann die Rede sein von einem Verbrechen, welches der Zuchthausstrafe unterworfen ist, und von einem leichten Vergehen, auf welches nur kurze Gefängnißstrafe gesetzt ist. Es würde unzweckmäßig sein, wegen des schweren Verbrechens auf 10 Jahre Zuchthaus und daneben wegen anderer Vergehen auf 14 Tage oder 3 Wochen Gefängniß zu erkennen. Bei einer solchen Vereinigung mehrerer Verbrechen von verschiedener Schwere kann man es dem Richter überlassen, nach den Umständen zu verfahren. Sind die Verbrechen gleichartig und von gleicher Schwere, ist auch die Strafe gleichartig, so wird der Richter über alle diese Fälle erkennen müssen, aber in den hier angeführten Fällen, die oft in Betracht kommen, würde es sehr unzweckmäßig sein.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es handelt sich darum, welchen Grundsatz man aufstellen will. Es sind zwei verschiedene Ansichten, die sich einander gegenüberstehen, die Auffassung des rheinischen Rechtes ist die eine, die andere ist die Auffassung, wie sie auch hier für gewisse Fälle vorgesehen ist. Die erste Auffassung geht von dem Grundsatze aus, daß ein Verbrecher, der mehrere Strafgesetze verletzt, im ganzen Maße seiner Verschuldung beurtheilt werden solle und das schwerste Verbrechen der sicherste Ausdruck dieser Verschuldung sei. Man sagt, der Richter solle den ganzen Umfang der Schuld, welche ein Verbrecher auf sein Haupt geladen hat, in ihrer ganzen Größe ermessen und die schwerste Strafe, welche verwirkt ist, gegen ihn aussprechen. Es ist dies ein Grundsatz, der um so leichter durchzuführen ist, wenn das Gesetzbuch nur relative Strafandrohungen bei Freiheitsstrafen hat und dem Richter die Möglichkeit giebt, zwischen dem Minimum und Maximum einer Strafe das Maß zu bestimmen, welches er für geeignet hält. Diesem Prinzip gegenüber steht die Auffassung, daß der Richter die verschiedenen verwirkten Strafen zusammenzählen soll, gleich als wenn die verschiedenen Verbrechen von verschiedenen Personen verübt wären, das Prinzip der Strafvereinigung. Welches Prinzip in jedem einzelnen Falle angewendet werden soll, stellt der Paragraph in die Willkür des Richters, indem er sagt, der Richter solle befugt sein, sämmtliche verwirkte Strafen in ihrer Vereinigung auszusprechen. Die Abtheilung ist von der Ansicht ausgegangen, daß ein solches Wahlrecht zwischen den Prinzipien dem Richter zu überlassen unmöglich sei. Möge man nun den Grundsatz annehmen, daß das Straferkenntniß nur auf das schwerste Verbrechen gerichtet, oder die Strafen in ihrer Vereinigung zusammengerechnet werden sollen, — darüber mag gestritten werden, daß aber der Richter und nicht der Gesetzgeber diese wesentliche Frage entscheide, das habe ich für bedenklich gehalten und in der Abtheilung darauf angetragen, wenn man diesen Grundsatz aufstellen müsse, statt „kann" zu setzen „muß".

Regierungs-Kommissar Bischoff: Gegen diesen Vorschlag ist zu bemerken, daß unter Umständen die Strafe viel zu hoch werden könnte. So ist bei dem gewaltsamen Diebstahl das Minimum der Strafe drei Jahre Zuchthaus. Es trifft sich häufig, daß eine Per-

sonen, welche derartige Verbrechen begehen, nicht ein einzelnes Verbrechen allein, sondern mehrere Verbrechen gleichzeitig verübt sind. Wenn man nun annimmt, es habe ein Dieb vier gewaltsame Diebstähle verübt, so würde das Minimum der Strafe 12 Jahre Zuchthaus sein, und wenn man die Bestimmung so positiv faßt, wie dies vorgeschlagen worden, so würde der Richter mindestens auf 12 Jahre Zuchthaus erkennen müssen. Das kann unter Umständen zu außerordentlichen Härten führen, und deshalb soll es dem Richter gestattet sein, nicht das volle Maß der Strafe anzunehmen, sondern darunter herabzugehen.

Abgeordn. Camphausen: Außerdem scheint es mir ungemein schwierig für die Versammlung, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieses Paragraphen zu beurtheilen, weil sie nicht weiß, wer der Richter ist, welcher nach diesem Paragraphen zu entscheiden haben würde. Es ist der Paragraph bedenklich für die Mitglieder aus den Landestheilen, wofür das künftige Verfahren nicht feststeht, und für die Rhein-Provinz, wo das Verfahren festgestellt ist, finde ich den Paragraphen zu beanstanden deshalb, weil er den Untergerichten eine viel zu große Befugniß in die Hand giebt. Es werden die Zuchtpolizei-Gerichte am Rhein nach demselben bis auf 20 Jahre Freiheitsstrafe erkennen können.

Regierungs-Kommissar Simons: An diesen Paragraphen schließt sich §. 8 des Kompetenz-Gesetzes an, welcher das Verfahren in der Rhein-Provinz reguliren soll, und zwar in möglichster Beibehaltung der Weise, welche jetzt besteht. Es soll dadurch verhütet werden, daß nicht die höchsten Strafgerichte gezwungen werden, mit den nothwendig vor sie gehörenden Sachen eine Menge kleiner Vergehen abzuurtheilen, welche den Gang der Untersuchung unnöthig verzögern und verwickeln würden. Deshalb ist im §. 8 des Einführungs-Gesetzes bestimmt, daß mit solchen Verbrechen nicht konnexe Vergehen vor den Assisenhof nicht verwiesen werden sollen. Dies entspricht dem bestehenden Verfahren. Wenn Verbrechen mit nicht konnexen Vergehen (der nämlichen Person) konkurriren, so werden nur die Verbrechen vor den Assisenhof verwiesen, und die Verfolgung wegen der Vergehen bleibt vorbehalten, insofern eine Freisprechung erfolgt. Ist dies der Fall, so wird die Verfolgung des Vergehens wieder aufgegriffen. Es soll dies nach §. 8 jedoch auch dann eintreten, wenn auf kürzere Freiheitsstrafen von dem Assisenhof erkannt wird, als die in der Verweisung vor denselben nicht begriffenen Vergehen nach sich ziehen können.

Dieser Zusatz ist nöthig gewesen, weil die hohen Kriminalstrafen, die nach dem Code pénal eintreten, es jetzt in der Regel überflüssig machen, noch zu untersuchen, ob eine zusätzliche Strafe zur Anwendung zu kommen habe. Haben die von dem Assisenhofe verhängten Strafen eine geringere Dauer, so kann allerdings der Fall eintreten, daß es nöthig erscheint, die Freiheitsstrafe in ihrem Maße zu erhöhen, wie es durch den zweiten Absatz des Paragraphen vorbehalten ist. Es scheint, daß Alles, was zur Festhaltung des bestehenden Zustandes geschehen kann, vorgesehen worden ist.

Abgeordn. Camphausen: Ich bitte, ein Wort darauf erwiedern

zu dürfen. Es wird nichtsdestoweniger nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Befugniß der Zuchtpolizei-Gerichte am Rhein, die bisher höchstens und in Ausnahmefällen 10jährige Freiheitsstrafe erkennen konnten, nach diesem Artikel sich auf 20 Jahre erstrecken kann, was ich um so mehr zu beanstanden finde, da ich glaube, daß die Zuchtpolizei-Gerichte am Rheine schon jetzt nicht die Garantie darbieten, die sie nach der Schwere der von ihnen auszusprechenden Strafen eigentlich darbieten sollten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist die Frage, ob nicht durch Annahme des Abtheilungs-Gutachtens der Uebelstand noch vermehrt wird, den der Abgeordnete besorgt. Eben dann, wenn die Cumulation der Strafe nicht in die Befugniß des Richters gestellt ist, wird es ihm zur Pflicht gemacht sein, in allen diesen Fällen eine hohe Strafe auszusprechen.

Abgeordn. Camphausen: Das würde mein Bedenken nicht beseitigen; daß dem Richter diese Willkür in die Hand gegeben werde, befürworte ich nicht.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Dann würde der Abgeordnete sich nicht der Minorität der Abtheilung anschließen können, denn diese ist von der Ansicht ausgegangen, daß hier lediglich der Richter bestimmen könne, weil nur er im einzelnen Falle zu beurtheilen im Stande, ob durch eine Mehrheit von Verbrechen der rechtswidrige Wille intensiv strafbarer geworden sei. Darauf allein kann es ankommen. Wenn auch eine verbrecherische Handlung extensiv schwerer ist, so kann deshalb doch möglicherweise die Rechtsverletzung doch nicht intensiv schwerer sein. Dagegen kann aber auch der umgekehrte Fall stattfinden. Es ist also die Minorität der Meinung gewesen, der Paragraph könne nur so stehen bleiben, wie er im Entwurfe gefaßt ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das Bedenken des verehrten Abgeordneten aus Köln wird beim §. 3 des rheinischen Kompetenz-Gesetzes seine Erledigung finden können. Dort ist gesagt, daß die Zuchtpolizei-Gerichte der Rhein-Provinz erkennen sollen über alle Handlungen, welche im höchsten Maße mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, und dann ist im zweiten Alinea gesagt, sie sollen selbst auf höhere Strafen erkennen dürfen, wenn wegen Rückfalls oder mehrerer konkurrirender Verbrechen eine höhere Strafe gerechtfertigt ist. Will man aussprechen, daß die Zuchtpolizei-Gerichte beschränkt werden sollen im Maximum der Dauer der Freiheitsstrafen, so wird das etwas sein, was bei dem Kompetenz-Gesetze in nähere Erwägung zu ziehen ist; hier handelt es sich aber von allgemeinen Grundsätzen, und da kann man dem Kompetenz-Gesetze noch nicht vorgreifen.

Abgeordn. Dittrich: Im Interesse der Rechtsgleichheit kann ich mich nur für das Gutachten der Majorität erklären. Es würde eine doppelte Rechtsungleichheit entstehen. Der Verbrecher, der mehrere Verbrechen begangen hat und nach und nach zu verschiedenen Untersuchungen gezogen werden müßte, würde die Gesammtstrafe und außerdem noch den Untersuchungs-Arrest bei jedem einzelnen Verbrechen erleiden, also ungleich härter gestraft werden als derjenige, der

gleiche Verbrechen verübt hat und doch nur für das schwerste gestraft werden sollte. Zweitens würden verschiedene Richter verschieden erkennen, also auch bei gleichem Grundsatze große Rechtsverschiedenheit obwalten.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich habe wahrgenommen, daß gegen das Gutachten der Abtheilung sehr ernstliche Bedenken erhoben worden sind; es sind diese auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar noch mehr hervorgehoben und dadurch noch anschaulicher gemacht worden, welche Nachtheile aus der Annahme des Vorschlages hervorgehen können; es sind im Gegensatze aber ebenfalls große Bedenken gegen den Paragraphen ausgesprochen worden, die gleichfalls viel Anklang gefunden haben. Ich weiß nicht, ob wir zu einer Vereinigung kommen könnten, wenn wir das, was der Abgeordnete aus Köln als am Rheine bestehend angeführt hat, als allgemein geltend annehmen, daß nämlich allemal die durch das größte Verbrechen festgesetzte Strafe stattfinde und in dem gegebenen Spielraum die Steigerung nach den noch außerdem begangenen Verbrechen abgemessen werde. Ich glaube, daß wir uns dadurch am besten vereinigen würden, da für die beiden anderen Fälle gleiche Bedenken in der Versammlung wahrzunehmen gewesen sind.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich theile ganz die Ansicht des verehrten Abgeordneten, welcher so eben gesprochen hat, und dieses war gleicherweise mein Prinzip, welches ich in der Abtheilung allerdings nicht zur Geltung bringen konnte, und es würde sich daher jetzt fragen, ob vielleicht die hohe Versammlung dahin antragen will, daß das Recht, das mit Bezug auf den hier vorliegenden Fall in der Rheinprovinz besteht, auch hier eingeführt werde, nämlich der Grundsatz, daß, wenn mehrere Verbrechen verübt worden sind, immer die Strafe des schwersten Verbrechens erkannt werden soll. Es scheint mir das, was von Seiten des Herrn Kommissars aus dem Gesetzgebungs-Ministerium vorgetragen worden ist, weniger dagegen gerichtet zu sein, diesen Grundsatz anzuerkennen, als vielmehr dagegen, das auszusprechen, was die Abtheilung vorgeschlagen hat. Indem ich dem beitreten muß, glaube ich, daß das, was die Abtheilung vorgeschlagen hat, Bedenken aus Gründen der Zweckmäßigkeit gegen sich haben möchte. Haben wir aber zwischen dem Prinzip zu wählen, ob maßgebend sei der Grundsatz der Strafvereinigung oder die Ansicht, daß gestraft werden müsse nach der Größe der Verschuldung und diese ihren Ausdruck erhalten habe durch das schwerste Verbrechen, was der Angeschuldigte verbüßt, dann, glaube ich, werden sich schlagende Gründe dafür anführen lassen, daß man bei dieser Wahl dem letzteren Grundsatze Anerkennung schenken müsse, denn es wird die größere Verschuldung nicht bestimmt nach der Reihe der auf einander folgenden Handlungen, wenn auch die Rechtsverletzungen verschiedener Art sind, sondern sie wird bestimmt durch den Ausdruck, in welchem der Verbrecher mit der am schwersten verbrochten That das Strafgesetz des Staates verletzt hat. Der Wille, dem Staate sich gegenüberzustellen und ein Verbrechen zu verüben, wird genauer bezeichnet durch die Handlung, die der Staat auch mit der schwersten

Strafe bedroht, als durch eine Reihe von Handlungen, die durch äußere Umstände in eine zufällige Verbindung mit anderen Verbrechen gebracht worden sind. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, möchte ich den Antrag stellen, ob nicht an die Stelle des §. 72 der Grundsatz auszusprechen sei, den auch der §. 71 für die dort bestimmten Fälle ausspricht, daß nämlich, wenn nicht nur durch dieselben, sondern auch durch mehrere Handlungen verschiedene Strafgesetze verletzt sind, die schwerere Strafe auszusprechen sei.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist jetzt in Antrag gebracht worden, einer Verlegenheit, einem Bedenken, welches erhoben worden ist über die Modalität in diesem Paragraphen, dadurch zu entgehen, daß man das ganz entgegengesetzte Prinzip annehme, das Prinzip, daß bei mehreren verschiedenen von einander unabhängigen Handlungen nur eine derselben bestraft werden solle, und daß die übrigen höchstens auf die Zumessung Einfluß haben sollen. Daß dieses Prinzip der richtigen Theorie entgegen sei, darüber kann kein Zweifel sein. Sollen wir nun im Allgemeinen annehmen, daß Jemand für 2, 3 oder 4 Verbrechen straflos sei, blos, weil er schon ein anderes begangen? Ich glaube, einer richtigen Theorie ist das entgegen, und ich muß auch bemerken, wie es sich in der Praxis stellt. Wenn Jemand einen einfachen Diebstahl begangen hat, für welchen, wenn er entdeckt wird, die härteste von dem Gesetze zugelassene Strafe eintreten müßte, so kann er in seinem Sinne nichts Besseres thun, als nun, so viel möglich, andere Diebstähle zu begehen, weil er vollkommen gewiß sein würde, daß er für diese alle straflos bleiben müßte. Ich gebe zu bedenken, wenn solche praktische Bedenken mit den Grundsätzen der Theorie zusammentreffen, ob man sich entschließen wolle, der angeführten Verlegenheit durch Annahme des entgegengesetzten Prinzips zu entgehen.

Marschall: Der Vorschlag, welcher von dem Abgeordneten von Sauken und dem Korreferenten gemacht worden, würde bestimmt ausgedrückt sein, wenn es im §. 72 heißen würde:

„Ist über mehrere durch verschiedene Handlungen derselben Personen begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden, so ist in dem Straferkenntniß nur über das schwerste der begangenen Verbrechen zu erkennen.“

Es kommt darauf an, zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich wollte mir erlauben, zur Widerlegung dessen, was der Herr Justiz-Minister der Gesetzgebung ...

Marschall: Der Antrag ist nicht unterstützt.

Abgeordn. Camphausen: Es ist aber doch nicht der Vorschlag gemacht worden, den Durchlaucht vorgetragen haben. Nach dem Vorschlage, wie ihn Durchlaucht ausdrücken, würde der Richter nur über das schwerste Verbrechen erkennen; der Vorschlag ist aber der, daß der Richter nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen haben solle. Es liegt ein großer Unterschied darin, wenn Einer wegen vier Verbrechen vor Gericht steht, ob dann der Richter nur

über das schwerste dieser Verbrechen zu erkennen hat, oder ob vorgeschrieben ist, daß dem Verbrechen nur die Strafe des schwersten dieser Verbrechen zugemessen werden soll?

Marschall: Dieser Unterschied verschwindet, wenn erwogen wird, daß die übrigen Verbrechen nur als Zumessungsgründe in Betracht zu ziehen wären, wobei doch der Richter prinzipaliter nur über das schwerste Verbrechen zu erkennen hätte.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Für den Antrag, den ich gestellt habe, finde ich allerdings, daß ein großer Unterschied darin liegt, denn es steht dann dem Richter nicht frei, gegen das schwerste Verbrechen mit zu erkennen, sondern er muß unbedingt auf die schwerste Strafe des schwersten Verbrechens alsdann erkennen, und das wäre eine ungeheure Schärfung.

Marschall: Für den Fall, daß es zur Fragestellung käme, steht kein Bedenken entgegen, daß die Frage gestellt werde in der Weise, wie vorgeschlagen worden ist; aber zur Ermittelung der Unterstützung, worauf es vorerst ankömmt, ist der Gegenstand vollkommen beleuchtet, und es fragt sich also, ob diese Unterstützung von 8 Mitgliedern erfolgt.

(Dies geschieht.)

Er wird also eventuell zur Fragestellung kommen.

Vice-Marschall von Rochow: In Beziehung auf den eben gemachten Vorschlag, der Unterstützung gefunden hat, kann ich mich nur vollkommen dem anschließen, was der Herr Minister der Gesetzgebung bereits darüber gesagt hat, und möchte nur noch hinzufügen, daß es blos Zufall ist, ob verschiedene nach einander begangene Verbrechen schon nach und nach bestraft worden sind, oder ob sie ohne Bestrafung geblieben sind, denn wären sie früher zur Kenntniß der anklagenden Behörde gekommen, so würde ihre Bestrafung nach und nach eingetreten sein, und daß, wenn eine große Reihe von Verbrechen begangen worden, auf die an sich keine große Strafe gesetzt ist, sie zusammen eine große Straffälligkeit bekunden können; daher muß ich mich mit dem §. 72 vollkommen einverstanden erklären. Der Haupteinwand dagegen ist, daß dem Richter dadurch ein zu großer Spielraum gelassen würde. Einen solchen Spielraum halte ich im Allgemeinen auch für bedenklich, aber nur, wenn er in Beziehung auf die Schärfung einer Strafe vorhanden ist. Hier steht aber die Strafe fest, und da dem Richter nur überlassen werden soll, eine Minderung derselben auszusprechen, so kann ich darin gar kein Bedenken finden.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich muß um das Wort bitten, um gegen den Herrn Gesetzgebungs-Minister zu erwiedern. Es ist hier gesagt worden, daß die Theorie, die ich vertheidigt habe, unrichtig sei und bedenklich. Wir haben es hier allerdings mit einer sehr wichtigen, in das Kriminalrecht tief eingreifenden Theorie zu thun; ich glaube aber, daß da die einzig richtige Theorie die Gerechtigkeit ist, die Strafe gemessen werden muß nach der Größe der Verschuldung. Es fragt sich, was für einen Ausdruck das Gesetz als Zeichen der Größe der Verschuldung bestimmt? Und darauf

sage ich, den Ausdruck, mit welchem der Thäter dem Gesetze gegenüber am schwersten aufgetreten ist. Diesen Ausdruck finden wir aber repräsentirt im schwersten Verbrechen, und deshalb glaube ich, daß dieses das bezeichnendste Maß für die Größe der Schuld und daher für die Strafe sei. — Es ist ferner gesagt worden, daß praktische Bedenken vorlägen, indem der Verbrecher durch Aufnahme des Grundsatzes, wie er im Art. 365 der rheinischen Prozeß-Ordnung aufgestellt ist, zu dem Gedanken geführt werde, wenn er einmal ein Verbrechen verübt habe, könne er nun ungestraft weiter sündigen. Ich glaube nicht, daß Anhaltspunkte dafür sich in den Ländern finden lassen, in welchen diese Bestimmung Jahre lang praktisch gewesen ist; ich glaube auch nicht, daß diese Behauptung aus der Natur dieser Bestimmung folgt, denn es ist bereits von mir erwähnt worden, daß der Entwurf in Bezug auf die Freiheitsstrafen nur relative Strafdrohung enthält, bei großen Freiheitsstrafen immer das Minimum und Maximum, und dadurch wird dem Richter stets die Möglichkeit gegeben sein, ob er eine geringere oder größere Strafe verhängen soll, zu erkennen, und der Verbrecher wird wohl wissen, daß, wenn er ein Verbrechen verübt hat und dem Gesetze aufs neue entgegentritt, der Richter ihn nicht mit der gelindesten Strafe belegen wird, sondern das Maß des Maximums annehmen kann. Ich glaube daher, daß das Bedenken, die einmal übernommene Schuld werde den Verbrecher zu dem Wahne fernerer Straflosigkeit führen, sich nicht rechtfertigen läßt, im Gegentheil glaube ich, daß die Gewißheit einer härteren Strafe auch hier eine Drohung dem Verbrechen gegenüber sein würde. Es handelt sich aber wesentlich um das Prinzip; wenn dieser praktische Gedanke nicht durchgreift, worin findet die Schuld ihren gemessensten Ausdruck? — Im schwersten Verbrechen oder in der fortgesetzten Reihe von Handlungen, die der Verbrecher verübt hat? Und ich glaube, daß sie in der schwersten That ihren gewissesten und gemessensten Ausdruck findet.

Abgeordn. Sperling: Ich glaube auch, daß der Uebelstand, der sich für die Rheinprovinz herausstellt, durch eine Bestimmung des Kompetenz-Gesetzes gehoben werden könnte. Das strenge Recht fordert allerdings, daß ein jedes Verbrechen durch die Strafe gesühnt werde, welche das Gesetz speziell darauf gesetzt hat. Indeß ist es nicht zu leugnen, daß dadurch oft große Härte herbeigeführt werden würde, indem durch Verbindung mehrerer Strafen jede einzelne Strafe einen intensiv höheren Charakter erhält. Man denke namentlich an den Fall, daß mehrere Freiheitsstrafen einem Verbrecher zuerkannt werden und er genöthigt würde, alle diese einzelnen Strafen ohne Unterbrechung abzubüßen. Es ist der Grundsatz, den der Entwurf hat, schon im Allgemeinen Landrechte ausgesprochen. Schon dieses bestimmt, daß bei einer Konkurrenz der Verbrechen auf die schwerste Strafe zu erkennen und solche nur im äußersten Falle bis zur Summe aller einzelnen Strafen zu verschärfen sei. Diesem Prinzipe schließe ich mich an, und wenn ich noch etwas zu wünschen hätte, so wäre es höchstens, daß in dem Paragraphen des Entwurfs solches deutlicher ausgedrückt würde.

Abgeordn. von Wodiczka: Ich schließe mich vollkommen der Ansicht des Herrn Korreferenten insofern an, als er behauptet, daß er dem Prinzip der Gerechtigkeit huldige und schwere Schuld schwere Strafe treffen müsse; aber seiner Ausführung kann ich darin nicht folgen, daß man, wenn mehrere Verbrechen begangen worden sind, das schwerste Verbrechen strafen und die anderen ungestraft lassen müsse. Dieser Grundsatz widerspricht der Gerechtigkeit, welche kein Verbrechen ungestraft lassen soll. Ich glaube, daß wir alle Verbrechen strafen müssen. Aber der Entwurf huldigt bei diesem Paragraphen wieder der Humanität, indem er nicht die höchste Strafe für alle Verbrechen ausspricht.

Abgeordn. von Werdeck: Ich möchte mir eine faktische Aufklärung erbitten, so viel ich mich nämlich erinnere, ist in der Kriminal-Ordnung im Wesentlichen dasselbe Prinzip enthalten, was als ein besonderer Grundsatz des Code pénal geltend gemacht wird. Wenn also der vorliegende Gesetzentwurf von diesem Grundsatze abweicht, so müssen wichtige praktische Bedenken vorgelegen haben, welche ich zu erfahren wünsche.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ich werde die Bestimmungen der beiden Straf-Prozeß-Ordnungen verlesen, zunächst die Bestimmung der Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1805, die für die alten Provinzen gilt. Dort heißt es im §. 416: „Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand, so muß damit jederzeit verfahren werden. Ist dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafarbeit erheblich vermehrt werden würde, oder begründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadensersatze geholfen werden könne, so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schlusse fortgesetzt werden."

Das ist die Bestimmung der Kriminal-Prozeß-Ordnung; sie schließt sich an die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts an, wo im §. 57 bestimmt wird: „Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muß die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert, doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden."

Diesen Grundsatz der älteren Gesetzgebung giebt der §. 72 wieder. Anders ist es mit der rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung. Hier heißt es im Artikel 365: „Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder mehrerer Vergehen überführt, so wird blos die schwerste Strafe erkannt."

Justiz-Minister Uhden: Es dürfte jedoch zu erwägen sein, daß nach rheinischem Rechte in der Regel eine Kriminalstrafe von mindestens fünf Jahren Dauer eintreten wird und deshalb ein großer Unterschied zwischen den gelinderen Strafen des Entwurfs und dem bestehenden rheinischen Rechte obwaltet.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Was ich vorzubringen mich beehren wollte, ist meistens gesagt worden, und ich stimme dem Vorschlage des Herrn Korreferenten um so mehr bei, weil bei dem großen

Spielraum, der dem richterlichen Ermessen überlassen ist, zwischen dem höchsten und niedrigsten Strafmaße nicht zu besorgen sein dürfte, daß, wenn nur die schwersten Strafen angewendet werden, für die kleineren Verbrechen die nöthige Strenge fehlen werde. Wenn aber der Herr Korreferent seinen Antrag so meint, daß dieselbe Bestimmung des Code pénal aufgenommen werde, daß nur die Strafe des schwersten Verbrechens erkannt werden solle, so kann ich mich damit nur einverstanden erklären, wenn blos von Freiheitsstrafen die Rede ist. Es müßte daher eine Bestimmung aufgenommen werden: daß, wenn einer mehrere Verbrechen begangen hat, von welchen einige mit besonderen Strafen, als: Verlust gewerblicher Rechte, Polizeiaufsicht u. dgl., bedroht sind, nächst der schwersten Freiheitsstrafe auch noch die besondere Strafe des geringeren Verbrechens in Anwendung gebracht werden soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mich der Ansicht des Herrn Korreferenten entschieden widersetzen und mich der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers anschließen. Man kann die Voraussetzung als völlig richtig anerkennen, daß das Prinzip der Strafgerechtigkeit erfordere, daß nach der Größe der Verschuldung das Strafmaß abgemessen werden muß, aber die gemachte Folgerung, daß der bezeichnendste Ausdruck für die Verschuldung immer das schwerste Verbrechen sei, scheint mir absolut willkürlich. Es ist nicht richtig, daß die Strafe des schwersten Verbrechens immer der bezeichnendste Ausdruck für die Verschuldung sei, denn wenn Jemand z. B. einen großen gemeinen Diebstahl begangen hat, ist er nicht so schwer verschuldet, als der, der Jahre lang eine Menge kleiner Diebstähle verübt hat und nur wegen des letzten zur Untersuchung gezogen wird. Es kann sein, daß in manchen Fällen die Strafe des schwersten Verbrechens der bezeichnendste Ausdruck des schwersten Verbrechens ist, aber es ist nicht immer und in der Regel der Fall.

Abgeordn. Camphausen: Diejenigen, die den Grundsatz der Gerechtigkeit und die Theorie für sich anrufen, haben übersehen, daß die Durchführung dieses theoretischen Satzes erstens unmöglich ist und zweitens im Entwurfe selbst eben so wenig durchgeführt wird. Daß sie nicht möglich ist, wird sofort klar, wenn sie an gewerbmäßige Gaunerei und Diebstahl denken; denn wenn ein Dieb erst erwischt wird, nachdem er schon hundert Diebstähle verübt hat, müßte er Methusalems Alter erreichen, um sämmtliche Strafen abzusitzen. Im Entwurfe ist der Grundsatz nicht durchgeführt, weil im §. 73 eine Zeitbeschränkung eintritt, die nach jenem theoretischen Satze unzulässig wäre. Ich habe zu wiederholen, daß ich gegen §. 72 stimme, weil ich nicht glaube, daß er mit gehöriger Würdigung berathen werden kann, ohne daß man weiß, wie das Verfahren und wer der Richter sein wird, der zu entscheiden hat, und daß ich ferner dagegen stimme, weil das bestehende Verfahren am Rhein, welches in diesem Punkte ohnehin mangelhaft ist, dadurch noch verschlimmert wird, weil es die Kompetenz der Zuchtpolizeigerichte noch weiter ausdehnt.

Abgeordn. Dittrich: Ich entgegne dem geehrten Redner vor mir, daß, damit die Konsequenz der Durchführung der Theorie nicht

zu übergroßem Nachtheil führe, die Bestimmung des §. 71 nothwendig ist. Auch ich halte mit dem Herrn Direktor der Abtheilung dafür, daß die Behauptung des Herrn Korreferenten, der die Strafe immer nach der Größe der Verschuldung bemessen haben will, sehr richtig ist, aber die Folgerung halte ich für unrichtig, daß nämlich nur das schwerste Verbrechen der bezeichnendste Ausdruck der Strafbarkeit sein solle, weil sich diese nur aus der Gesammtheit der verübten Verbrechen herausstellt.

Korreferent Freiherr von Mylius: Der Bemerkung des Herrn Vorsitzenden und einiger anderer Redner will ich ein Beispiel entgegenhalten, und zwar das von dem Herrn Vorsitzenden selbst angeführte. Ich nehme an, daß ein Mensch eine Reihe von Diebstählen verübte. Er würde immer nur als ein leichtsinniger Dieb erscheinen, wenn es ihm nie in den Sinn kommen würde, mit Ausübung von Gewalt sich an Eigenthum und Personen zu vergreifen, es werden seine Vergehen einen gleichartigen Charakter der Schuld an sich tragen, der Wille, das Strafgesetz zu verletzen, wird nie die Intensität erreichen, als der Wille, welcher mit Ausübung von Gewaltthat an Personen und Eigenthum sich versündigt. Ich glaube, daß, wenn ein Gesetzbuch überhaupt bei einzelnen Strafen von einem richtigen Grundsatze ausgeht, es immer der sein wird, daß die Größe der Schuld des rechtswidrigen Willens immer in den größten Verbrechen offenbar geworden ist. Es wird allerdings dabei vorausgesetzt, daß das Strafgesetz bei Konstituirung der einzelnen Verbrechen von einem richtigen Prinzipe ausgeht, es festhalte, es sei eine scharfe äußere Gränze zu ziehen für die Handlungen, die in dem Willen des Verbrechers liegen und dritten Personen gegenüber als verletzend sich geltend machen. Ist eine solche Bezeichnung durch äußere Gränzen geschehen, so wird das Verbrechen immer das schwerste sein, welches die Rechte Anderer am meisten verletzt, und es ist dadurch also auch die Absicht, die Rechte Anderer zu verletzen, in dem Augenblicke am weitesten gegangen, wo das schwerste Verbrechen verübt ist; es ist also die schwerste Schuld da, wo das schwerste Verbrechen ist, und deshalb glaube ich, daß der von mir ausgesprochene Grundsatz gerechtfertigt ist.

Vice-Marschall von Rochow: Was der geehrte Abgeordnete aus der Rheinprovinz gesagt hat, spricht vollkommen gegen den Vorschlag der Abtheilung. Es ist ganz richtig, daß es in einzelnen Fällen unmöglich sein wird, wegen einer Reihe von Verbrechen durch Cumulation, die darauf gesetzten Strafen auszusprechen, weil der Verbrecher ein sehr hohes Alter erreichen müßte, um sie zu erdulden. Dem hilft aber gerade der §. 72 ab, indem er festsetzt, daß in solchen Fällen eine geringere Strafe ausgesprochen werden müsse.

(Vielfacher Ruf: Zur Abstimmung.)

Abgeordn. Graf Renard: Stimmen scheinen zu wünschen, daß die Debatte über den Gegenstand geschlossen werde.

(Ja, Ja!)

Da ich blos in Erstrebung dieses Zweckes sprechen wollte, so verzichte ich auf das Wort.

(Erneuerter Ruf: Zur Abstimmung.)

Marschall: Die erste Frage ist auf den Vorschlag zu richten, daß der §. 72 dahin gefaßt werde: „Ist über mehrere, durch verschiedene Handlungen derselben Personen begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden" — nun käme die Abänderung — „So ist von dem Richter die Strafe des schwersten Verbrechens auszusprechen", und diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Es ist dem Antrage nicht beigestimmt worden. Die meisten Stimmen haben sich bei der Berathung für Beibehaltung des Entwurfes und gegen die Abtheilung ausgesprochen; das hindert aber nicht, daß eine Frage auf den Antrag der Abtheilung gestellt werde, die so lautet: Will die Versammlung darauf antragen, die Bestimmung des §. 72 durch Veränderung des Wortes kann in muß als Regel hinzustellen? Die diese Frage bejahen und mit der Abtheilung stimmen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Es ist dem Antrage nicht beigetreten und also der Paragraph, wie er im Entwurfe steht, angenommen worden.

Abgeordn. Camphausen: Ich möchte doch bitten, zu fragen, ob man mit dem Paragraphen überhaupt einverstanden ist; meinerseits stimme ich dagegen.

Marschall: Das würde also eine Frage auf Wegfall des Paragraphen involviren. Es wird doch, wenn dem nicht besonders entgegengetreten wird, so anzusehen sein, daß der Paragraph angenommen ist.

(Viele Stimmen: Ja, Ja.)

Wir kommen also zu §. 73.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 73.

Diese Vorschrift (§. 72) wird durch folgende Ausnahmen beschränkt:

1. ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf auch in dieser Vereinigung die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden (§. 16);
2. sind die in Vereinigung zu erkennenden Freiheitsstrafen von verschiedener Art, so ist unter angemessener Verkürzung ihrer Gesammtdauer auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen."

„Zu §. 73.

Im §. 46 des Entwurfs von 1843 war bei der Strafvereinigung eine komplizirte Berechnung vorgeschrieben, in welchem Verhältnisse die Dauer milderer Strafarten bei Verwandlung in schwerere abgekürzt werden solle. Es scheint angemessen, eine Bestimmung hinsichtlich dieser Berechnung nicht aufzunehmen, und es wird vorgeschlagen:

den §. 73 unverändert anzunehmen."

Marschall: §. 74.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 74.

Sind wegen des Zusammentreffens von Verbrechen mehrere Gefängnißstrafen zu vereinigen, so darf in dieser Vereinigung zwar

die Dauer von zwei Jahren, aber niemals die Dauer von vier Jahren überschritten werden.

Diese Vorschrift soll zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob die einzelnen Gefängnißstrafen unmittelbar von dem Gesetze angedroht waren oder erst aus der Verwandlung von Geldbußen in Gefängniß hervorgegangen sind."

Zu §. 74.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen findet sich nichts zu erinnern."

Marschall: §. 75.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 75.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden.

Diese Verschärfung darf selbst das höchste gesetzliche Strafmaß des neuen Verbrechens übersteigen, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte dieses höchsten Strafmaßes."

„Zu §. 75.

Es ist in Frage gestellt worden, ob der Rückfall im Allgemeinen als Schärfungsgrund anerkannt werden dürfe, oder ob er nicht blos als Zumessungsgrund anzusehen und die Bestimmungen der §§. 75 bis 79 ganz wegzulassen seien.

Für diese letztere Ansicht wurde geltend gemacht,

daß der Rückfall in dasselbe oder in ein ähnliches Verbrechen häufig in Umständen oder Verhältnissen Veranlassung finde, die nicht geeignet seien, die Wiederholung schwerer zu machen, als die erste Verübung;

daß eine vorhergegangene Bestrafung oft nur zufällig sei;

daß sich die Neigung des Verbrechers zu strafbaren Handlungen derselben Art oft schon bei seiner ersten Bestrafung bestimmter herausstelle, als bei einem Rückfalle nach schon erfolgter Bestrafung.

Grundsätzlich müsse angenommen werden, daß jedes Verbrechen durch die erfolgte Bestrafung des Verbrechers gesühnt worden sei, daß daher auf dasselbe später nicht mehr zurückgegangen werden dürfe. In Erwägung jedoch, daß bei rückfälligen Verbrechern, da sie durch eine frühere Bestrafung gewarnt worden, ein Trotz gegen das Gesetz offenbar werde, und daß daher der Staat gegen Personen, welche die Absicht, das Gesetz zu verletzen, nachdrücklicher ausgesprochen, auch mit nachdrücklicheren Strafen auftreten müsse, entschied sich die Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen, den Rückfall nicht in die Kategorie der bloßen Zumessungsgründe zu stellen, und sie schlägt daher vor,

sich für die Annahme des §. 75 zu erklären."

Abgeordn. von Olfers: Ich möchte mir Aufklärung darüber erbitten, warum nicht außer der Rechtskraft des Urtels auch die Ver-

Marschall: Die erste ... Verschärfung ...
daß der §. 72 dahin gefaßt werde ... der Strafe ...
schiedene Handlungen derselben ... seiner That ...
gleich die Untersuchung eingeleitet ... in besserem ...
derung — „So ist von dem ... wegen des ...
brechens auszusprechen", und ...
treten, welche diese Frage bejahen ...
erkennen geben. Es ist dem Antrage ... abgebüßt ...
meisten Stimmen haben sich bei ...
Entwurfes und gegen die Ab... dieses ...
aber nicht, daß eine Frage auf ...
werde, die so lautet: Will die ...
Bestimmung des §. 72 durch ... Rückfalls ...
muß als Regel hinzustellen? ... welcher ...
Abtheilung stimmen wollen, wür...
geben. Es ist dem Antrage nich...
graph, wie er im Entwurfe steht ...

Abgeordn. Camphausen: ...
ob man mit dem Paragraphen ...
seits stimme ich dagegen.

Marschall: Das würde also ...
graphen involviren. Es wird ...
gegengetreten wird, so anzusehen ...
nommen ist.

(Viele Stimmen ...)

Wir kommen also zu §. 73.

Referent Naumann (liest vor ...)

„§. ...

Diese Vorschrift (§. 72) ...
schränkt:

1. ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen ...
   so darf auch in dieser Vereinigung ...
   Jahren nicht überschritten werden ...
2. sind die in Vereinigung zu ...
   verschiedener Art, so ist unter ...
   Gesammtdauer auf die schwerste ...

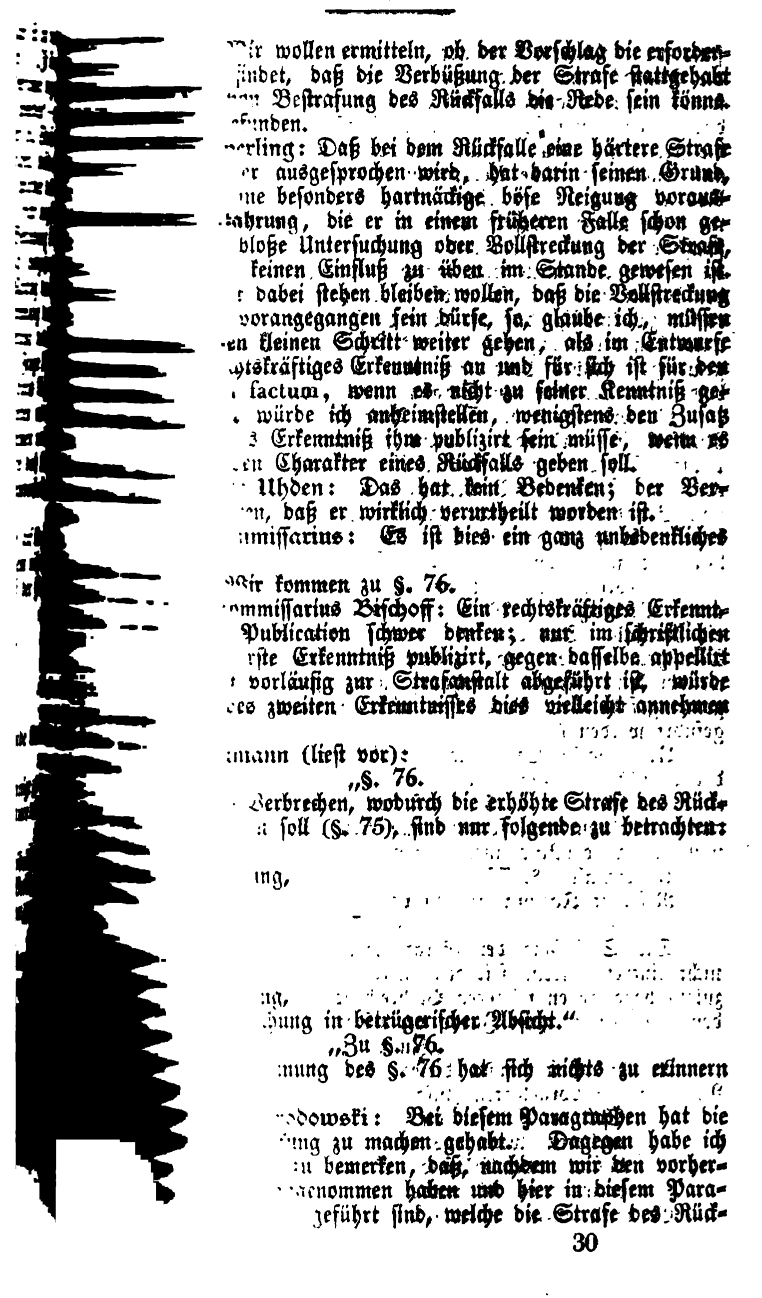
„Zu §. ...

Im §. 46 des Entwurfs von ...
einigung eine komplizirte Berechnung ...
hältnisse die Dauer milderer Strafarten ...
abgekürzt werden solle. Es scheint ...
sichtlich dieser Berechnung nicht ...
geschlagen:

den §. 73 unverändert anzunehmen ..."

Marschall: §. 74.

Referent Naumann (liest vor ...)



..ir wollen ermitteln, ob der Vorschlag die erforder-
..indet, daß die Verbüßung der Strafe stattgehabt
... Bestrafung des Rückfalls die Rede sein könne.
..funden.

..erling: Daß bei dem Rückfalle eine härtere Strafe
..er ausgesprochen wird, hat darin seinen Grund,
..ne besonders hartnäckige böse Neigung voraus-
..fahrung, die er in einem früheren Falle schon ge-
bloße Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe,
keinen Einfluß zu üben im Stande gewesen ist.
.. dabei stehen bleiben wollen, daß die Vollstreckung
vorangegangen sein dürfe, so, glaube ich, müssen
..en kleinen Schritt weiter gehen, als im Entwurfe
..tskräftiges Erkenntniß an und für sich ist für den
.. factum, wenn es nicht zu seiner Kenntniß ge-
.. würde ich anheimstellen, wenigstens den Zusatz
.. Erkenntniß ihm publizirt sein müsse, wenn es
..en Charakter eines Rückfalls geben soll.

.. Uhden: Das hat kein Bedenken; der Ver-
..n, daß er wirklich verurtheilt worden ist.

..mmissarius: Es ist dies ein ganz unbedenkliches

..ir kommen zu §. 76.

..ommissarius Bischoff: Ein rechtskräftiges Erkennt-
Publication schwer denken; nur im schriftlichen
..rste Erkenntniß publizirt, gegen dasselbe appellirt
.. vorläufig zur Strafanstalt abgeführt ist, würde
..es zweiten Erkenntnisses dies vielleicht annehmen

..mann (liest vor):

„§. 76.

..Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rück-
..n soll (§. 75), sind nur folgende zu betrachten:

..ng,

..ng,

..hung in betrügerischer Absicht.“

„Zu §. 76.

..nung des §. 76 hat sich nichts zu erinnern

..dowski: Bei diesem Paragraphen hat die
..ung zu machen gehabt. Dagegen habe ich
..n bemerken, daß, nachdem wir den vorher-
..enommen haben und hier in diesem Para-
..geführt sind, welche die Strafe des Rück-

30

büßung der Strafe erfordert wird, ehe die Verschärfung eintreten kann. Es scheint, daß gerade durch die Verbüßung der Strafe der Verbrecher erst vollständig von den Folgen seiner That unterrichtet wird. Es würde dann §. 75 mit dem §. 77 in besserem Einklange stehen, der so lautet: „Die Schärfung der Strafe wegen des Rückfalls (§. 75) soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens abgebüßt oder erlassen worden war, bereits zehn Jahre verflossen sind."

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Wenn man dieses Prinzip annehmen wollte, so würde man zu dem Resultate gelangen, daß der Verbrecher, welcher nicht die volle Strafe abgebüßt hat und hiernächst ein Verbrechen begeht, auch nicht wegen Rückfalls bestraft werden könnte. Es würde also gegen einen Verbrecher, welcher aus der Strafanstalt ausgebrochen ist und ein neues Verbrechen begeht, die Strafe des Rückfalls nicht eintreten. Ueberdies hat die Annahme des Prinzips, daß zur Begründung der Rückfallsstrafe die Strafe des früheren Verbrechens vollstreckt sein müsse, den Uebelstand, daß man dann immer erst recherchiren müßte, ob wirklich die Strafe vollstreckt worden ist, und dies verursacht große Weitläufigkeiten.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich wollte hier blos etwas zu Prüfen hingeben, was nicht meine eigene Ansicht ist, was mir aber von einem anerkannt tüchtigen Juristen bemerkt worden ist, daß es nämlich gut wäre, wenn man die Worte „von preußischen Gerichten" ausstriche und die Strafe des Rückfalls eben so gut eintreten müsse, wenn die erste Verurtheilung von fremden Gerichten ausgesprochen wäre. Es ist mir aber von einem andern tüchtigen Juristen das Gegentheil als wesentlich erklärt worden. Ich will mich daher weder für das Eine noch für das Andere erklären und mit der hohen Versammlung anheimgeben, ob sie die Frage der ferneren Beachtung werth hält.

Abgeordn. Freiherr von Wolff-Metternich: Was ich sagen wollte, fällt im Wesentlichen mit dem zusammen, was das geehrte Mitglied der Ritterschaft von Preußen gesagt hat. Ich glaube nämlich, daß eine zweckmäßige Vervollständigung des Paragraphen dadurch herbeigeführt würde, wenn er fakultativ gefaßt und gesagt würde: „Der Richter kann wegen eines im Auslande begangenen und bestraften Verbrechens die Strafe des Rückfalls anordnen, wenn die verhängte Strafe ordinarie zuerkannt war." Es scheint mir doch ein gleiches Maß der Immoralität vorzuliegen und eben dadurch die Abänderung gerechtfertigt.

Marschall: Wird verlangt, diesen Vorschlag zum Gegenstand einer Fragestellung zu machen?

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Ich stelle Ew. Durchlaucht anheim, zu fragen, ob die von mir beantragte Vervollständigung die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Das wird zuerst zu ermitteln sein. Er hat sie nicht gefunden. Verlangt der Abgeordnete von Olfers —

Abgeordn. von Olfers: Ich bitte, daß versucht werde, ob mein Antrag Unterstützung findet.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet, daß die Verbüßung der Strafe stattgehabt haben müsse, ehe von Bestrafung des Rückfalls die Rede sein könne. Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Sperling: Daß bei dem Rückfalle eine härtere Strafe gegen den Verbrecher ausgesprochen wird, hat darin seinen Grund, daß man bei ihm eine besonders hartnäckige böse Neigung voraussetzt, weil die Erfahrung, die er in einem früheren Falle schon gemacht, sei es nun bloße Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe, auf seine Moralität keinen Einfluß zu üben im Stande gewesen ist. Wenn wir aber jetzt dabei stehen bleiben wollen, daß die Vollstreckung einer Strafe nicht vorangegangen sein dürfe, so, glaube ich, müssen wir wenigstens einen kleinen Schritt weiter gehen, als im Entwurfe geschehen. Ein rechtskräftiges Erkenntniß an und für sich ist für den Verbrecher ein non factum, wenn es nicht zu seiner Kenntniß gekommen ist. Daher würde ich anheimstellen, wenigstens den Zusatz zu machen, daß das Erkenntniß ihm publizirt sein müsse, wenn es seinem Verbrechen den Charakter eines Rückfalls geben soll.

Justiz-Minister Uhden: Das hat kein Bedenken; der Verurtheilte muß erfahren, daß er wirklich verurtheilt worden ist.

Landtags-Kommissarius: Es ist dies ein ganz unbedenkliches richtiges Monitum.

Marschall: Wir kommen zu §. 76.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Ein rechtskräftiges Erkenntniß läßt sich ohne Publication schwer denken; nur im schriftlichen Prozeß, wenn das erste Erkenntniß publizirt, gegen dasselbe appellirt und der Kondemnat vorläufig zur Strafanstalt abgeführt ist, würde sich in Ansehung des zweiten Erkenntnisses dies vielleicht annehmen lassen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 76.

Als gleichartige Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rückfalls begründet werden soll (§. 75), sind nur folgende zu betrachten:

Diebstahl,
Unterschlagung,
Raub,
Erpressung,
Hehlerei,
Betrug,
Münzfälschung,
Urkundenfälschung in betrügerischer Absicht."

„Zu §. 76.

Gegen die Bestimmung des §. 76 hat sich nichts zu erinnern gefunden."

Abgeordn. von Brodowski: Bei diesem Paragraphen hat die Abtheilung keine Bemerkung zu machen gehabt. Dagegen habe ich bei diesem Paragraphen zu bemerken, daß, nachdem wir den vorhergehenden Paragraphen angenommen haben und hier in diesem Paragraphen die Verbrechen aufgeführt sind, welche die Strafe des Rück-

falls als gleichartig begründen, zu diesen Rückfälligen wenigstens noch die Brandstiftung wird gerechnet werden müssen. Die hohe Versammlung wird gewiß erfahren haben, daß wirklich in dem Menschen das Anlegen von Feuer zur Leidenschaft werden kann. Da nun aber die §§. 358—364, welche von der Brandstiftung handeln, sich nur auf gemeingefährliche Verbrechen beziehen, aber nicht auf solche, die blos einem Einzelnen einen erheblichen Schaden verursachen sollen, wo keine weitere Gefahr vorhanden ist, beide Verbrechen aber gleich strafbar und von einem und demselben Verbrecher auf die eine oder die andere Art durch seine innewohnende Leidenschaft wiederholt werden können und auch schon oft wiederholt worden sind, so halte ich es für zweckmäßig, daß die hohe Versammlung beantragen möge: daß unter den gleichartigen Fällen des Rückfalls auch die Brandstiftung als gemeingefährliches Verbrechen oder als spezielles Verbrechen, welche beide ganz verschiedenen Strafen unterliegen, aufgenommen werde.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: In §. 75 ist gesagt: der Rückfall ist vorhanden, wenn Jemand wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht. Wenn Jemand schon früher eine Brandstiftung verübt hat und nun dies Verbrechen wiederholt begeht, so ist es dasselbe Verbrechen, und dann tritt die Strafe des Rückfalls gegen ihn ein.

Abgeordn. von Brodowski: Aber in §. 76 steht „gleichartige Verbrechen.“ Wenn er zum zweitenmale Feuer anlegt, ist es ein Rückfall. Das eine Mal aber steckt er ein Haus an, in welchem Menschen wohnen, das andere Mal eine abgelegene Scheune, in welcher keine Menschen wohnen, und durch deren Verbrennung ein gemeingefährliches Verbrechen nicht verstanden, auch nicht herbeigeführt werden kann.

Marschall: Es ist schon erwähnt worden, daß in keiner Weise der Ansicht des Abgeordneten entgegengetreten werden kann. Es liegt das schon im §. 75. Daß der Abgeordnete Recht hat, ist nicht allein nicht bestritten, sondern auch von dem Herrn Regierungs-Kommissarius ausdrücklich anerkannt worden. Wir kommen zu §. 77.

Marschall: §. 77.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 77.

Die Schärfung der Strafe wegen des Rückfalls (§. 75) soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens abgebüßt oder erlassen worden war, bereits zehn Jahre verflossen sind.

Zu §. 77.

An die Bestimmung dieses Paragraphen schließt sich die mit Nr. 9 in der vorgelegten Zusammenstellung aufgeführte Frage an:

Soll der Rückfall die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes verlieren, wenn das neue Verbrechen zehn Jahre nach Abbüßung oder Erlaß der Strafe des zuletzt begangenen Verbrechens verübt worden ist?

Es wird anzuerkennen sein, daß nach Ablauf einer bestimmten

Reihe von Jahren die Gründe nicht mehr entscheidend bleiben, welche für den Rückfall eine Schärfung der Strafe nothwendig machen; und die Abtheilung schlägt vor,

die vorgelegte Frage bejahend zu beantworten.

Daß der Rückfall als Schärfungsgrund schon nach Ablauf von fünf Jahren wegfallen könne, wurde von der Abtheilung mit 9 gegen 4 Stimmen nicht anerkannt, und es wird vorgeschlagen,

die Bestimmung des §. 77 unverändert anzunehmen."

Marschall: §. 78.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 78.

Durch die für den Rückfall vorgeschriebene Schärfung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf die Gefängnißstrafe auch auf länger als zwei Jahre, jedoch niemals über vier Jahre ausgedehnt werden.

Es ist nicht gestattet, wegen Rückfalls die für zeitige Freiheitsstrafen vorgeschriebene Gränze von zwanzig Jahren (§. 16) zu überschreiten."

Die Bestimmung des Paragraphen hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Abgeordn. Sperling: Die Worte: „Durch die für den Rückfall vorgeschriebene Schärfung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes" könnten zu der Deutung Veranlassung geben, als sei für den Rückfall immer das höchste gesetzliche Strafmaß vorgeschrieben und solches nach durch den Richter zu schärfen, deshalb dürfte es der Deutlichkeit wegen zweckmäßig sein, den Beisatz „höchsten" wegzulassen.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Das ist Sache der Fassung.

Marschall: §. 79.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 79.

Die für den Rückfall gegebenen Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn der Verbrecher in dem früheren oder in dem späteren Falle, oder auch in beiden Fällen, nur des Versuchs eines Verbrechens oder nur der Hülfsleistung zu einem Verbrechen sich schuldig gemacht hat."

Auch diese Bestimmung hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Marschall: Wir kommen nun zur Berathung des Gutachtens der Abtheilung über die Vorschläge wegen der dreigliedrigen Eintheilung der strafbaren Handlungen. Ich bitte den Referenten, das Gutachten zu verlesen.

Referent Naumann (liest vor):

„Gutachten

der zur Vorberathung des Strafrechts-Entwurfs ernannten Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses, betreffend die Dreitheilung.

In Veranlassung der Diskussion über den Vorschlag der Abtheilung, die Dreitheilung der strafbaren Handlungen, wie sie nach rheinischem Rechte besteht, allgemein in das Strafgesetzbuch aufzunehmen

und ihrem Erbieten in der Plenar-Sitzung vom 20. d. M. gemäß hat die hohe Staats-Regierung der Abtheilung durch den Königlichen Regierungs-Kommissarius, Herrn Geheimen Justizrath Bischoff, diejenigen Propositionen mittheilen lassen, welche sie für geeignet hält, um den diesfälligen Wünschen der Stände zu entsprechen.

Diese Propositionen sind folgende:

I.

In den Entwurf des Strafgesetzbuches ist — wie im rheinischen Strafrechte — die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen aufzunehmen. Danach sollen die strafbaren Handlungen sein:

1. Polizei-Uebertretungen,
2. Verbrechen oder Vergehen,
3. Schwere Verbrechen.

Die nähere Bestimmung, so wie die Abgränzung dieser drei Kategorieen muß bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt werden; es ist jedoch festzuhalten:

daß alle strafbaren Handlungen, welche mit der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger Dauer bedroht sind, zu den schweren Verbrechen gehören.

II.

Was den Verlust der Ehrenrechte betrifft, so werden, vorbehaltlich der näheren Ausführung im Einzelnen, folgende Bestimmungen aufzunehmen sein:

1. Hinter den §. 20, welcher eventuell nach den Vorschlägen der Abtheilung zu ändern ist, wird ein neuer Paragraph gesetzt des Inhalts:

   daß der Verlust der Ehrenrechte (bürgerlichen Ehre) entweder für immer oder die Entziehung auf bestimmte Zeit — etwa drei bis zehn Jahren — auszusprechen sei.

2. Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden; bei anderen Verbrechen und Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden. — In der Rheinprovinz werden demnach die Zuchtpolizeigerichte nur auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte erkennen dürfen.

3. Die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf eine bestimmte Zeit hat die Folge, daß der Verurtheilte innerhalb dieser Zeit die National-Kokarde, als das Kennzeichen der allgemeinen Bürgerehre, nicht tragen und diejenigen Rechte nicht ausüben darf, welche daran gesetzlich gebunden sind. In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im §. XV. des Einführungs-Gesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben. — Nach Ablauf der bestimmten Zeit tritt der Verurtheilte ohne Weiteres und von Rechts wegen wiederum in den Besitz der bürgerlichen Ehre und der damit verbundenen vorstehend erwähnten Rechte.

4. Wenn die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird, so soll stets als Folge dieses Ausspruchs der Verlust der besonderen Ehrenvorzüge (§. 20) für immer eintreten. Der Verurtheilte verliert also: den Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen; ingleichen verliert er auf lebenslang die Fähigkeit zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, so wie die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen.

Zu I.

Die Abtheilung findet nichts dagegen zu erinnern, daß die drei verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen: Polizei-Uebertretungen, Verbrechen oder Vergehen und schwere Verbrechen bezeichnet werden. Sie erkennt für richtig an, daß diese Bezeichnung schon deshalb angemessener ist, als die früher vorgeschlagene, weil der Sprachgebrauch nicht bestimmt genug zwischen Verbrechen und Vergehen unterscheidet und es daher vorzuziehen ist, „schwere Verbrechen" als diejenigen zu bezeichnen, welche nach rheinischem Rechte einfach „Verbrechen" genannt werden.

Es wird angetragen:

sich mit dem Vorschlage unter No. I. einverstanden zu erklären.

Zu II.

Eben so haben die Vorschläge sub No. II. im Allgemeinen Anerkennung erhalten.

Zunächst erscheint es erforderlich, durch eine neue Bestimmung festzusetzen,

daß eine nur zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre zulässig sein soll.

Denn unter den Begriff der Verbrechen oder Vergehen — im Gegensatze zu den schweren Verbrechen — werden strafbare Handlungen fallen, mit deren Verübung die bürgerliche Ehre zwar unverträglich ist, bei deren Bestrafung aber es zu hart sein würde, den Verlust der bürgerlichen Ehre für immer eintreten zu lassen. In dergleichen Fällen wird es ganz angemessen sein, die bürgerliche Ehre als Bedingung der Fähigkeit, besondere Ehrenvorzüge auszuüben oder zu erwerben, eine bestimmte Zeit hindurch zu suspendiren, nach deren Ablauf aber sie ohne weitere Förmlichkeiten, der Rehabilitation wieder eintreten zu lassen.

Was den Zeitraum betrifft, für welchen eine zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre statthaft sein dürfe, so ist die Abtheilung der Ansicht:

daß die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe nicht zu überschreiten sein würde, und daß andererseits auch auf die Dauer von Einem Jahre die Entziehung ausgesprochen werden könne.

Ein längerer Zeitraum als fünf Jahre würde sich schon aus dem Grunde nicht rechtfertigen lassen, weil die zeitweise Entziehung der

bürgerlichen Ehre auch für strafbare Handlungen eintreten wird, über welche Gerichte — in der Rheinprovinz die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte — zu erkennen haben werden, welche weder durch ihre Verfassung, noch die Formen des bei denselben stattfindenden Straf-prozeß-Verfahrens ausreichende Garantieen bieten, um den Angeschuldigten in seinem höchsten Gute, der bürgerlichen Ehre, zu sichern. Außerdem aber wird in Fällen, in welchen es nicht erforderlich ist, den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehre zu verhängen, ein fünfjähriger Zeitraum als ausreichend zu erachten sein, um die bei nur zeitweiser Entziehung leitende Voraussetzung, daß der Verurtheilte nach Ablauf der Zeit sich in ehrenhafter Gesinnung wieder befestigt haben werde, als zutreffend anzunehmen. Andererseits wird bei minder schweren Vergehen schon ein Zeitraum von einem Jahre genügen, um diese Annahme zu rechtfertigen, und es würde in vielen Fällen zu hart sein, wenn immer mindestens eine dreijährige Entziehung der bürgerlichen Ehre verhängt werden müßte.

Eine Folge der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre muß der unbedingte Verlust aller derjenigen Ehrenvorzüge sein, welche im Vertrauen auf unausgesetztes ehrenhaftes Verhalten verliehen oder zugestanden werden. Hierher gehören unbestritten die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie Orden und Ehrenzeichen. Rücksichtlich des Adels ist erinnert worden, daß zwar aus dem angeführten Grunde der dem Verurtheilten selbst persönlich verliehene Adel verloren gehen müsse, daß aber der ererbte Adel nicht verloren gehen könne, weil sonst dem ererbten Adel die Bedeutung einer besonderen Ehre neben der bürgerlichen Ehre gegeben werden würde, während vielmehr nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen die Ehre des Adels in der allgemeinen bürgerlichen Ehre aufgehe. — Gegen diese Ansicht wurde indeß bemerklich gemacht, daß auch der ererbte Adel noch gegenwärtig ein Ehrenvorzug sei, der bei strafbarer unehrenhafter Handlungsweise nicht bestehen bleiben könne, und die Abtheilung hat sich mit 11 gegen 4 Stimmen dafür entschieden:

daß der Adel denjenigen Ehrenvorzügen zuzuzählen sei, welche für immer verloren gehen müssen.

Was die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehren-Rechten in Gemeinden und Corporationen betrifft, so wurde zwar die Meinung geltend gemacht:

daß dies ebenfalls Ehrenvorzüge seien, welche auch bei zeitweiser Entziehung der bürgerlichen Ehre für immer verloren gehen müßten;

allein in Betracht,

daß — so lange diese Rechte nicht zugestanden werden — die bürgerliche Ehre selbst in ihren wesentlichsten Attributionen geschmälert bleiben und damit die zeitweise Entziehung dem Verluste derselben fast ganz gleichgestellt werden würde,

so wie in Betracht,

daß andererseits das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte und die Städte- und Gemeinde-Ordnungen ausreichende Mittel ge-

während, um unwürdige Personen von der Standschaft und der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen ausschließen zu können,

hat sich die Abtheilung mit 13 gegen 2 Stimmen für die Ansicht entschieden,

daß die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen nach Ablauf der Zeit, für welche die Entziehung der bürgerlichen Ehre erkannt wird, von selbst wieder eintreten müssen.

Ferner ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht,

daß, wenn die eben erwähnten Rechte von selbst wieder eintreten, die Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung eben so wenig als für immer verloren erklärt werden dürfen.

Die Abtheilung schlägt hiernach vor:

die Proposition unter No. II. dahin zu modifiziren:

1. Hinter dem nach den Vorschlägen der Abtheilung zu ändernden §. 20 des Entwurfs wird ein neuer Paragraph gesetzt, des Inhalts:

   daß der Verlust der bürgerlichen Ehre entweder für immer oder die Entziehung auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe auszusprechen sei.

2. Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden; bei anderen Verbrechen oder Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

3. Die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit hat die Folge, daß der Verurtheilte innerhalb dieser Zeit die National-Kokarde, als das Kennzeichen der allgemeinen bürgerlichen Ehre, nicht tragen und diejenigen Rechte nicht ausüben darf, welche daran gesetzlich gebunden sind. In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im §. XV. des Einführungs-Gesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben.

4. Wenn die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird, so verliert der Verurtheilte für immer den Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen. Dagegen tritt der Verurtheilte nach Ablauf der bestimmten Zeit ohne Weiteres und von Rechts wegen wiederum in den Besitz der bürgerlichen Ehre und — mit Ausnahme der vorstehend bezeichneten — in den Besitz aller durch die bürgerliche Ehre bedingten Rechte.

Berlin, den 26. Januar 1848.

Graf von Schwerin. Frhr. von Lilien. Wodiczka. Siegfried. Ruschke. Frhr. von Gaffron. Brodowski. Naumann. Sperling. Camphausen. Schulze-Dellwig. Dansmann. von Auerswald. Grabow."

Referent Naumann: Es sind zwei wesentlich verschiedene Vorschläge in der Proposition enthalten, einmal die Dreitheilung, sich bewegend in der Terminologie und Abgränzung einzelner Kategorieen, und zweitens die Einführung einer doppelten Weise, die Ehrenrechte zu entziehen, erstens nämlich des Verlustes derselben für immer, und zweitens der Entziehung auf Zeit. Beide Vorschläge hängen freilich wesentlich zusammen, und es ist der letztere bedingt durch jene Eintheilung; sie stehen aber nicht in einem solchen Zusammenhange, daß nicht über den einen oder den anderen besonders berathen und beschlossen werden könnte. Daher stelle ich dem Herrn Marschall anheim, zuvörderst über die erste Proposition die Berathung stattfinden zu lassen.

Marschall: Es ist das durchaus zweckmäßig. Wir kommen in der Berathung zuerst auf den Vorschlag unter Nr. 1.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ehe in die Debatte eingegangen wird, möchte ich mir eine allgemeine Bemerkung erlauben zur Feststellung des Gesichtspunktes, von dem ich bei der Behandlung der Sache ausgegangen bin und der in der Abtheilung auch bereits Anklang gefunden und namentlich dadurch eine Aeußerung erhalten hat, daß, wie auch seitens des Gouvernements nicht beanstandet worden, statt des Ausdrucks „Ehrenrechte", der im Entwurf enthalten ist, allgemein der Ausdruck „staatsbürgerliche Ehre" gesetzt wird. Bürgerliche Ehren und Rechte stehen in einer sehr engen, nahe verwandten Verbindung, und es wird die Debatte wesentlich erleichtern und darauf ankommen, wenn man namentlich über den Begriff von Ehre und Recht vollkommen klar ist. Ich kann den Standpunkt, auf dem ich stehe, nicht besser bezeichnen, als wenn mir gestattet sei, mich auf die Autorität des hochverehrten Juristen zu beziehen, der jetzt an der Spitze des Gesetz-Ministeriums steht, indem ich die Auffassung habe, die selbst von ihm in einem Werke von europäischem Ruf, ich nenne die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, aufgestellt worden ist, wo es sich gerade um Auffassung und Feststellung des Begriffs von Ehre und Recht in der altgermanischen Volksverfassung im Stande der Freien handelt. Es war — wenn ich nicht genau bin, so stelle ich anheim, mich zu berichtigen — es war die Ehre, das positive Element in der dortigen Gemeindeverfassung, das Element der Rechtsgenossenschaft und Rechtsgemeinschaft, von welchem alle Mitglieder des Standes durchdrungen waren, und welches in dem Bewußtsein jedes Einzelnen über die Existenz dieser Rechtsgenossenschaft seinen Ausdruck fand. Es fragt sich, oder vielmehr es ist die jetzige Aufgabe der Gesetzgebung, vom politischen Stande beurtheilt, dieses positive Element der Rechtsgenossenschaft und Rechtsgemeinschaft auch in unserem Staate kräftig und lebendig werden zu lassen. Deshalb glaube ich, daß gerade der Begriff der staatsbürgerlichen Ehre, als das Bewußtsein des Staatsbürgerrechts repräsentirend, wohl zu unterscheiden ist von den Rechten, die als Ehrenrechte und Ehrenvorzüge in einer anderen Auffassung gedeutet werden können. Es ist der Boden dieses Rechts die Grundlage, auf welchem die besonderen Ehrenvorzüge wurzeln und wachsen; sie können

auf ihm, niemals aber außer ihm bestehen, haben aber für die Begründung der staatlichen Ordnung selbst hier einen Werth. Es mag des besonderen Ehrenvorzuges derjenige, der im Besitze desselben ist, sich erfreuen, wie des Besitzthums eines Hauses oder Vermögens, für die politische Bedeutung und für die Construction der Grundlage des Staats sind sie unerheblich, während die bürgerliche Ehre in meiner Auffassung der Ausdruck der rechtlichen Ordnung im Staate im Bewußtsein des Einzelnen ist. Das sind die Momente, von denen ausgehend ich zuerst Anträge deshalb bei der Abtheilung gestellt habe, das Wort „Staatsbürgerehre" überall da zu substituiren, wo es sich um besondere Ehrenrechte handelt, und ich glaube, daß, wenn die Auffassungsweise, von der ich ausgehe, getheilt wird, eine wesentlich verschiedene Beurtheilung der jetzt in Vorschlag gebrachten Bestimmungen nicht existiren wird.

Abgeordn. Camphausen: Meine Herren, ich will reden für den Vorschlag der Abtheilung, insofern derselbe die zeitliche Aberkennung der Ehrenrechte bevorwortet.

Marschall: Das würde sich auf Nr. II. beziehen.

Abgeordn. Camphausen: Ich muß um die Vergünstigung bitten, über eine so wichtige Frage im Allgemeinen reden zu dürfen, bevor auf das Einzelne eingegangen wird. Ich will reden gegen den Vorschlag der Regierung, welcher zwar einzelne Rechte auf Zeit aberkennen lassen will, aber die wichtigsten derselben, nämlich das Gemeinderecht und das Staatsbürgerrecht, nur auf Lebenszeit. Insofern der Vorschlag der Regierung von dem Entwurfe nicht wesentlich abweicht, werde ich den Entwurf in's Auge fassen müssen, und das um so mehr, als der Strafgesetzentwurf angeblich den Stand der öffentlichen Meinung in hiesigen Landen, im Gegensatze zu demjenigen der Rheinprovinz, repräsentiren soll und ich innigst wünsche, über diesen Punkt ein Verständniß mit der Versammlung vorzubereiten. Wenn Sie meinem guten Willen mit einiger Nachsicht und Zuneigung entgegenkommen, so darf ich in die Verhandlung mit der kühnen Hoffnung eingehen, Sie zu überzeugen, daß auch in dieser Beziehung das Rheinland mit den übrigen Theilen der Monarchie harmonire. Es ist bereits zu wiederholten Malen von der Organisation der rheinischen Gerichte die Rede gewesen und das klar geworden, was eigentlich auch durch den heute vorliegenden Vorschlag wegen der Dreitheilung besonders hervortritt, daß nach einer dreifachen Eintheilung die Untergerichte, die Mittelgerichte und die höchsten Gerichte über strafbare Handlungen von verschiedenartiger Schwere zu entscheiden haben. Diese Einrichtung wird auch hier eintreten; sie ist zugleich die natürliche und in der Hauptsache die allgemeine. Das charakteristische Merkmal des rheinischen Verfahrens aber ist das, daß unter allen Umständen der Verlust der staatsbürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit nur von dem höchsten Gerichtshofe, nur von den Geschwornen ausgesprochen werden kann. Es besteht hinsichtlich dieses Grundsatzes zwar eine Ausnahme nicht in dem rheinischen Rechte, sondern in Folge einer späteren Allerhöchsten Kabinets-Ordre, betreffend die Aberkennung der National-

Kokarde. Ich muß jedoch anheimgeben, ob überhaupt die Aberkennung der National-Kokarde, wie sie sich praktisch gestaltet hat, als ein lebenslänglicher Verlust anzusehen ist. Die Praxis hat sofort ergeben, daß die Strafe keine lebenslängliche sein kann, daß, indem die National-Kokarde für kleine Vergehen aberkannt wurde, Gnadengesuche in großer Zahl eingereicht wurden auf ihre Wiederverleihung. Diese Wiederverleihung findet in der Regel bei kleinen Vergehen statt, und es ist gesetzlich festgestellt, daß schon sechs Monate nach abgestandener Strafe darauf angetragen werden darf. Es läßt sich behaupten, daß in der Praxis in Beziehung auf nicht schwere Vergehen die Aberkennung der National-Kokarde nicht eine Strafe auf Lebenszeit, sondern auf Zeit sei. Uebrigens wird, daß eine solche Ausnahme bestehe, nicht als Grund gegen uns angewendet werden dürfen. Aus der Ausnahme darf nicht geschlossen werden, daß, weil sie vorhanden ist, die Ausnahme selbst zur Regel gemacht werden müsse; man muß immer den bekannten Satz gelten lassen, daß eine Regel etwa mit einer Ausnahme bestehen kann, daß aber nichtsdestoweniger die Regel bestehen bleibe. Es hat nun in dem Allerhöchsten Landtagsabschied an die rheinischen Provinzialstände von 1843 Se. Majestät der König huldreich geäußert, daß die Besorgniß, daß das Bestehen des rheinischen Gerichtsverfahrens gefährdet werde, bei dem von Sr. Majestät wiederholt ausgesprochenen Willen, dieses Verfahren ungefährdet zu erhalten, nicht Platz greifen dürfe. Eine solche Besorgniß würde jedoch allerdings gegründet sein, wenn der Entwurf, wie er vorliegt, oder mit der Modification, welche jetzt seitens der Regierung vorgeschlagen ist, angenommen würde, indem alsdann im Wesentlichsten das so eben genannte Prinzip des rheinischen Gerichtsverfahrens, daß der Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit nur von dem höchsten Gerichtshof erkannt werden könne, aufgehoben wäre. Es sind aber diese Bedenken nicht ausschließlich der Rheinprovinz angehörig, in der ganzen Monarchie halte ich es nicht minder, als in der Rheinprovinz, für erforderlich, daß für die schwerste Strafe auch mit schützenden Formen umgebene Gerichte vorhanden seien. Es ist hier durch das Gesetz vom 17. Juli 1847 bereits dem Einzelrichter das Recht eingeräumt, auf Ehrenstrafen zu erkennen, jedoch vorbehalten, daß es nicht geschehen dürfe, sobald die Ehrenrechte im Allgemeinen abzuerkennen seien. Ich bin überzeugt, wenn etwa in Vorschlag sein sollte, diesem Einzelrichter künftig auch die Aburtheilung der kleinen Diebstähle und anderen kleinen Vergehen, woran der Entwurf den Verlust der Ehrenrechte knüpft, zuzuweisen, dies sämmtliche Provinzen nicht befriedigen würde. Es kömmt zunächst wohl auf die Frage an: Ist der lebenslängliche Verlust der Ehrenrechte wirklich eine schwere Strafe? Ein wichtiger Punkt für einen Theil der Staatsbürger ist der Verlust des Adels. Ich untersuche die Frage nicht, inwiefern überhaupt empfehlenswerth sei, den Adel aberkennen zu lassen, allein, wenn einmal feststeht, daß der Adel aberkannt werden soll, so ist es für diejenigen adeligen Familien, die hinsichtlich ihrer Angehörigen in diesen Fall kommen können, von hohem Interesse, daß nicht ein Unter-

gericht, sondern ein den Stand schützendes Gericht, diese schwere Strafe ausspreche. Nehmen Sie an, meine Herren, dem letzten Sprossen eines alten adeligen Geschlechtes sei auf der Universität von einem Freunde ein reiches Kleinod anvertraut worden; der junge Mann hat sich, wie es häufig zu geschehen pflegt, durch zu rasche Ausgaben in Geldverlegenheit gestürzt; er verpfändet das Kleinod; der Freund kömmt zurück, und er kann ihm das Pfand nicht ausliefern. Eine Klage wird erhoben, und das nächste Zuchtpolizeigericht verurtheilt ihn zum Verluste des Adels; es erklärt den Namen jenes alten Geschlechtes erloschen. Es ist hinsichtlich anderer Punkte der Artikel 20 des Entwurfs von besonderer Wichtigkeit, daß beabsichtigt war, nicht nur für immer das Recht aufzuheben, sondern zugleich die Fähigkeit, es jemals wieder zu erwerben. Den Unterschied zwischen dem Verlust eines Rechtes, und zwischen dem Verlust der Fähigkeit, es wieder zu erwerben, möge die Versammlung festhalten, wenn sie die Höhe der Strafe des Verlustes der Ehrenrechte ermißt. Welcher Unterschied besteht nicht darin, ob ich blos mein Vermögen verlieren soll, oder ob ich auch das Recht verlieren soll, künftig wieder Vermögen zu erwerben. Unter den Ehrenrechten giebt es ferner solche, die erorbt sind, und solche, die am Besitze haften. Vor allen Dingen aber ist darunter das Recht der Gemeindebürgerschaft und der Staatsbürgerschaft begriffen. Wenn wir aber Alle den Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit für eine sehr schwere Strafe halten, so besteht auch für die ganze Monarchie das Erforderniß, daß die sie erkennenden Gerichte mit schützenden Formen umgeben seien. Dem stellt sich nun das System des Entwurfs entgegen; zuerst die Ansicht, daß nicht die Schwere der That, sondern die Natur der That entscheide, diejenige Natur nämlich, welche von ehrloser, verworfener Gesinnung Zeugniß giebt. Es soll doppelt gestraft werden, die That selbst und die Gesinnung des Thäters, insoweit sie sich in der That abspiegelt. Es stellt sich ferner, und dies ist die Hauptsache, die Ansicht entgegen, daß, wer einmal durch eine ehrlose Handlung die Verachtung seiner Mitbürger sich zugezogen habe, dieser auf immer und unwiederbringlich verfallen sei. Daraus folgt, daß der Verlust der Ehrenrechte auch an geringe Vergehen geknüpft werden muß, und daß der Verlust ausgesprochen werden muß durch die Untergerichte, weil es unausführbar, wie, so ich nicht irre, der Herr Gesetzgebungs-Minister vor einigen Tagen gesagt hat, absolut unmöglich sein würde, nur den höchsten Gerichtshöfen alle diese Fälle zuzuweisen, während von anderer Seite es nach jener Ansicht unzulässig wäre, den Verlust der Ehrenrechte auf Zeit aussprechen zu lassen.

Hierin erblicke ich nun eine Verwechselung der Ehre mit Rechten, eine Verwechselung desjenigen, worüber das Strafgesetz verfügen kann, mit demjenigen, worüber es nicht verfügen kann. Die innere Ehre ist jedem Urtheilspruche außer dem eigenen entrückt; auch über die äußere Ehre, über die Achtung und Verachtung der Mitbürger kann der Richter nicht entscheiden, darüber entscheidet die öffentliche Meinung. Der Richter kann nur eine Thatsache bekunden, nur die

Vermuthung aussprechen, daß der Bestrafte die öffentliche Verachtung sich zugezogen habe, und deshalb entzieht er ihm gewisse Rechte und Vorzüge, die der mit der öffentlichen Verachtung Behaftete nicht ausüben und besitzen soll. Das Urtheil kann nur suchen, den Stand der öffentlichen Meinung mit Wahrheit zu bezeichnen, es kann sie nicht schaffen. Bekannt ist, daß häufig die schimpflichsten Urtheile und Strafen nicht vermocht haben, die öffentliche Meinung zu erzeugen. Um nur eines Falles zu gedenken, erwähne ich, daß im siebzehnten Jahrhundert Männer in England zu der schimpflichen Strafe des Ohrabschneidens verurtheilt wurden, die bald nachher von der öffentlichen Achtung zu Richtern derjenigen emporgehoben wurden, die sie verurtheilt hatten. Diese Verwechselung der Rechte mit der Ehre wird befördert durch den in dem Entwurfe angenommenen Ausdruck „Ehrenrechte." Allerdings sind die Rechte, die der Art. 20 aufzählt, solche, welche auszuüben eine Ehre ist; aber keinesweges schließt der Art. 20 alle Rechte ein, die auszuüben eine Ehre ist oder als eine Ehre angesehen werden kann. Es kann als eine Ehre angesehen werden das Recht, vor dem Priester oder Magistrat durch feierliches Gelöbniß eine eheliche Verbindung zu schließen; das Recht, eine Familie zu begründen; das Recht, durch Testament über sein Vermögen zu verfügen; das Recht, Grundeigenthum, Rittergüter zu besitzen oder zu erwerben; das Recht, zu dem Gewerbe-, Fabrikanten- oder Handelsstande zu gehören; das Recht, in Actiengesellschaften, beispielsweise in den General-Versammlungen der Betheiligten an der preußischen Bank zu berathen und zu stimmen; das Recht, auf Dampfschiffen zur Seite der Besten der Gesellschaft sich zu bewegen, auf Eisenbahnwagen neben ihnen zu sitzen, in demselben Tempel mit den Hohen und Höchsten gemeinschaftlich zu Gott zu beten. Wenn aber der Entwurf die Ehrenrechte ihrer Summe nach beschränken muß, so ist es unrichtig, zu behaupten, daß er sie der Zeit nach nicht beschränken dürfe. Von der höchsten Ehrenhaftigkeit bis zur gänzlichen Ehrlosigkeit besteht eben so eine leise allmälige Abstufung, wie bei manchen Eigenschaften des Menschen, die, vielleicht aus derselben Wurzel entspringend, von der höchsten Tugend bis zum verworfensten Laster herabsinken; wie wir z. B. die Neigung zum Erwerbe in dem redlichen Fleiß und in der Sparsamkeit, aber auch im Eigennutze und im Geize und tiefer herabfallend im Wucher, in der Prellerei, im Betruge, im Diebstahle und im Raubmorde wiederfinden. Gefährlich ist es, aus dieser Gradation von der vollen Ehrenhaftigkeit bis zur tiefsten Ehrlosigkeit den Punkt heraussuchen zu wollen, wo das Ehrgefühl völlig abgestorben und in einem Maße abgestorben sein soll, daß dessen Wiederbelebung als unmöglich anzusehen wäre. Doppelt gefährlich erachte ich es aber, wenn dieser Punkt in einem Gebiete gefunden wird, wo die Gränzen zwischen dem Vorhandensein einiger Ehrliebe und dem Mangel derselben in einander fließen. Die Achtung und Verachtung wendet sich nicht nothwendig und nicht immer auf das ganze Individuum, sondern auch auf einzelne Eigenschaften und Handlungen. Haben wir nicht Männer gehabt, deren Ruhm und Größe Jahrhunderte durchlebt und die

dennoch mit Schattenseiten behaftet waren oder sich verwerflichen oder verächtlichen Leidenschaften hingaben, vielleicht solchen, die der Entwurf mit dem Verluste der Ehrenrechte bedroht? Und schwanken nicht an der im Entwurfe gefundenen Gränze Handlungen herüber und hinüber, von denen es zweifelhaft sein muß, ob sie zu solchen gehören werden, welche den Verlust der Ehrenrechte bedingen. Nach §. 293 des Entwurfes verliert sie, wer in gewinnsüchtiger Absicht zum Schaden eines Anderen einen Irrthum erregt. Werden nicht manche Listen, die, wie man erzählt, beim Pferdehandel vorkommen, unter diesen Begriff subsumirt werden können?

(Heiterkeit.)

Wird nicht ein Theil der hohen Aristokratie Englands unter diesen Begriff verfallen, wegen ähnlicher Listen, die bei den Pferderennen vorfallen sollen? Aber es ist nicht nöthig, Beispiele zu suchen, von denen zweifelhaft ist, ob sie nach dem Entwurfe strafbar wären oder nicht; denn es werden Handlungen in Menge begangen, die der Gewalt des Richters entrückt sind und die eine weit größere Ehrlosigkeit bekunden, als manchen Handlungen zuzumessen ist, an welche der Entwurf den Verlust der Ehrenrechte knüpft. Auf der anderen Seite, finden sich nicht Spuren von Ehrgefühl selbst bei den größten Frevlern und Missethätern? Es wird behauptet, und ich stimme freudig bei, daß das deutsche Volk vorzugsweise empfänglich sei für das Gefühl der Ehre; aber ich widerspreche, wenn behauptet wird, daß wegen dieser Eigenschaft das deutsche Volk in demselben Maße, wie der Entwurf, gewisse Handlungen als Merkmal unbedingter und immerwährender Ehrlosigkeit ansehe. Mit dem meisten Grunde wird dies vom Diebstahle behauptet; aber aus welchem Zuge des deutschen Volks-Charakters wollen wir den Anklang erklären, den einst bei der deutschen Nation die poetische Schilderung des Diebstahls und Raubes in Schillers Räubern fand; aus welchem Zuge wollen wir es erklären, daß in den Leihbibliotheken die Geschichten großmüthiger Räuber am meisten gelesen werden, daß auch das hochgebildete Publikum zu den Darstellungen solcher Charaktere auf der Bühne sich drängt! Aus welchem Zuge wollen wir es erklären, daß im Volke wie Sagen von Mund zu Munde die Erzählungen solcher Worte und Thaten bekannter Diebe und Räuber gehen, die Spuren von Ehre zeigen. Diese Erscheinungen sind nichts Anderes, als das Zeichen, daß im Volke der Gedanke lebt, es sei nicht die nothwendige Folge des Diebstahls und des Raubes, daß der letzte Funke von Ehrgefühl auf immer erloschen sei. Alle diese Anführungen sollen keinesweges die Unzulässigkeit des Verlustes der Ehrenrechte auf Lebenszeit darthun, sondern nur das halte ich unzulässig, daß der Punkt zu weit vorgerückt werde, wo der lebenslängliche Verlust eintreten soll. Und in dieser Beziehung geht nicht nur der Entwurf, sondern auch das rheinische Recht zu weit. Sie haben vernommen, daß vor einiger Zeit zwei junge Männer von Bildung in Köln eine Kassette wegnahmen, zu Zwecken, die Ihnen bekannt sind. Einer derselben ist vor die Geschworenen gestellt worden, und sie haben erklärt: „er sei nicht schuldig;“ hätten sie ihn

schuldig erklärt, so mußte er zum Zuchthause und zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilt werden. Ich glaube nicht, daß die öffentliche Meinung ein solches Urtheil bestätigt, daß sie ebenfalls jenen Mann für sein ganzes Leben ehrlos erklärt haben würde. Die Ansicht, daß der Verlust der Ehrenrechte nur auf immer auszusprechen sei, schließt gewissermaßen die Behauptung in sich, daß das Ehrgefühl nicht bildungsfähig sei, daß es, einmal geschwächt, nicht wieder erstarken, einmal abgestorben, nicht wieder belebt werden könne. Dennoch würde Jedermann zurückschrecken, wenn er diese Behauptung in allen Konsequenzen vertreten sollte. Sie ist nicht begründet in der Erfahrung, sie ist nicht begründet in der Natur des Menschen. Wer will behaupten, daß der 18-, oder, wie der Entwurf ursprünglich vorschlug, der 16jährige Knabe, der, um ein leichtsinniges Gelüste zu befriedigen, seinem Lehrherrn einige Thaler wegnahm, sein ganzes Leben nicht wieder ein ehrlicher Mann werden könne? Wer will es aufstellen gegen denjenigen, der einmal den gesetzlichen Zinssatz überschritt, oder die Amtsverschwiegenheit verletzte, oder eine Untreue beging. Wer mag aufstellen, daß in den zu Staaten erwachsenen Verbrecher-Kolonieen die ehemaligen Verbrecher, obwohl alle politische und bürgerliche Rechte ausübend, ihr Lebelang ehrlos geblieben seien? Wir dürfen die Möglichkeit der Besserung nicht leugnen, ohne eine der edelsten Hoffnungen für die Gesittung der Menschheit zu begraben; wir dürfen dem Schuldigen die Rückkehr in die Reihen der bürgerlichen Gesellschaft nicht gewaltsam verschließen. Sie werden das nicht wollen, das zeigt Ihre Abstimmung vor einigen Tagen, wo Sie aus diesen Rücksichten selbst gegen die Publication der Urtheile über ganz schwere Verbrechen sich erklärten. Aber einmal angenommen, der Satz, den der Entwurf vertritt, sei richtig, einmal ehrlos, sei immer ehrlos. Angenommen, es sei absolute Wahrheit, daß, wer einmal Mangel an Ehrliebe bewiesen, die Ehre niemals wieder erlangen könne; wie verhält sich der Entwurf zur Anwendung dieses Grundsatzes? Hat denn der Entwurf diesen Grundsatz mit Konsequenz durchgeführt? Man würde dann verlangen müssen, daß der Entwurf nicht untersage, die Ehrenrechte abzuerkennen wegen solcher Verbrechen, die ehrenrührig sein können, und daß er sie immer gebiete, wegen solcher Verbrechen, die ehrenrührig sind.

Unter den Fällen, in welchen auf Verlust der Ehrenrechte nicht erkannt werden darf, sind manche, die hiermit nicht in Harmonie zu stehen scheinen. Ich führe an die Strafen gegen Landfriedensbruch, gegen thätlichen Widerstand bei Aufläufen, gegen die Theilnahme an einem Aufruhr, wobei Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen stattgefunden, gegen die Meuterei von Gefangenen. In diesen Fällen darf mit Ausnahme der Anführer nicht auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden. Ferner darf es nicht geschehen gegen denjenigen, der eine obrigkeitliche Person durch Drohungen zu einer amtlichen Handlung zu nöthigen sucht; nicht gegen die vorsätzliche Zerstörung von Wasserleitungen und Wasserdämmen, wenn Niemand schwere Körperverletzung oder den Tod erleidet; nicht gegen den vor-

säzlichen Todtschlag bei verbrecherischen Unternehmungen; nicht gegen den nicht mit Vorbedacht geschehenen Todtschlag des Vaters oder der Mutter; nicht gegen den überlegten Mord, insofern er nicht an einem leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie verübt wurde. Das sind Fälle, in welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt werden darf. Nun nenne ich einige andere Fälle, in denen nach dem Entwurf nicht unbedingt der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen wird. Vorsätzliche Tödtung, Mißbrauch von Mädchen unter vierzehn Jahren, wissentlich falsche Denunciation wegen Verbrechen, Bigamie, Mißbrauch zur Unzucht, verübt von Aeltern, Vormündern, Lehrern und Geistlichen in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen, Kindermord, vorsätzliche Mißhandlung, die den Tod zur Folge hat, Tödtung im Duell mittelst vorsätzlicher Ueberschreitung der Regeln und Gesetze des Zweikampfs. Das sind Fälle, in denen der Entwurf nicht unbedingt den Verlust der Ehrenrechte aussprechen lassen will. Vergleichen Sie damit solche Fälle, in welchen er ausgesprochen werden soll und muß. Da haben Sie den nothwendigen Verlust wegen Diebstahls, selbst wenn nur acht Tage Gefängniß erkannt werden; wegen unerlaubter Verpfändung einer fremden Sache. Sie haben ihn verbunden mit sechs Wochen Gefängniß wegen gemeinen, nicht schweren Betrugs; verbunden mit drei Monaten Strafarbeit wegen vorsätzlicher Benachtheiligung, verübt von Vormündern, Kuratoren oder Verwaltern von Stiftungen, ohne Unterschied, ob die Benachtheiligung betrüglich oder auf andere Weise bewirkt ist. Sie haben ihn wegen vorsätzlicher Benachtheiligung von Gewerbetreibenden, die zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind. Die Aberkennung ist unbedingt erforderlich, wenn der Fallirte einen Gläubiger benachtheiligt, ferner wegen Stipulirung höherer Zinsen, als das Gesetz erlaubt, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit zu eigenem Gewinn oder zum Schaden Anderer. Aber endlich würde der Grundsatz, daß in allen Fällen die Ehrenrechte wirklich verloren gehen müssen, wo eine ehrlose Handlung vorliegt, im schreiendsten Widerspruch mit der Anordnung stehen, wonach es unter manchen Umständen davon abhängen wird, ob eine Privatperson Klage erhebt oder nicht; wo, falls sie klagt, der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen werden muß und, falls sie nicht klagt, der Mann im Besitze der Ehrenrechte bleibt. Das sind Nothzucht, betrügerische Verleitung zum Beischlaf, Diebstahl und Betrug, gegen Verwandte verübt, Entführung durch List oder Gewalt und Untreue von Privat-Beamten. Ich glaube, Sie, meine Herren, überzeugt zu haben, daß, wenn der Entwurf sich die Aufgabe gestellt hat, den Grundsatz „einmal ehrlos, immer ehrlos" zu realisiren, diese Aufgabe nicht gelöst worden ist, so wie ich sie überhaupt für ein Strafgesetzbuch unlösbar ansehe. Der Entwurf, so wie er nicht in Harmonie mit sich selbst steht, ist auch nicht in Harmonie mit den übrigen bestehenden Gesetzen. Die württembergische Gesetzgebung, die, wie ich glaube, am weitesten in Hinsicht der Aberkennung der Ehrenrechte geht, selbst diese hat im

manchen Fällen die Aberkennung auf bestimmte Zeit zugelassen, nach deren Ablauf sie wieder aufleben. In England kennt man keine nachträgliche Wirkung der Strafe, nachdem die Zeit der Strafe abgelaufen ist, dort tritt Jeder, nachdem er seine Freiheitsstrafe abgebüßt hat, wieder in die bürgerliche Gesellschaft und in alle seine Rechte zurück. Aber auch das Landrecht kennt den Verlust der Ehrenrechte in dem Umfange nicht, in welchem der Entwurf sie aufnehmen will. Es hat unter verschiedenen bald mehr, bald minder bestimmten Ausdrücken Ehrenstrafen, die nicht immer dasselbe umfassen; es hat sie bei dem Hochverrath und beim Zweikampfe, bei dem Bankerott und bei einer geringen Anzahl von Handlungen, welche auf den Mangel des Ehrgefühls schließen lassen; keineswegs bei allen, nicht bei dem Diebstahl, nicht bei dem Betruge. Man könnte sagen, daß, während die Ehrenstrafen ein wichtiger Theil des rheinischen Rechts sind, der Entwurf in einem Sprunge von dem Landrechte aus über das rheinische Recht hinausgeht. Der Versammlung ist, wie ich voraussetze, bekannt, daß der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte auf bestimmte Zeit einen wichtigen Theil der nach rheinischem Rechte auszusprechenden Strafen bildet; ich will aber doch wiederholen, daß wir die Aberkennung auf Zeit haben bei den Verfälschungen der Wahlen, bei Verleumdung, bei Diebstahl für die Zeit von 5—10 Jahren, und zwar in der Fakultät des Richters, bei Prellerei, bei Mißbrauch des Zutrauens, bei Mißbrauch des Depositums und bei Unterschlagung. Ich würde mich daher zu der Behauptung berechtigt finden, daß, wenn von einem eigenthümlichen Stande der öffentlichen Meinung in diesen Landestheilen im Gegensatze zu demjenigen in der Rheinprovinz die Sprache sein soll, zu der Behauptung, sage ich, daß die Kunde davon in den bestehenden Strafgesetzbüchern der beiden Landestheile nicht zu suchen sei, daß im Gegentheil der Inhalt dieser Gesetzbücher auf das entgegengesetzte Verhältniß schließen lasse. Allerdings aber ist das Landrecht durch spätere Verordnungen und spätere Gesetze ergänzt, wovon die wesentlichsten die beiden Städte-Ordnungen und schließlich das Bescholtenheits-Gesetz vom vorigen Jahre sind. Durch die Städte-Ordnungen ist derjenige vom Bürgerrechte ausgeschlossen, welcher wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härteren Strafart, oder wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist. In manchen anderen Fällen steht es den Stadtverordneten frei, auch außerdem Jemand von dem Bürgerrechte auszuschließen. Aehnlich lautet die westfälische Kommunal-Ordnung; die rheinische Kommunal-Ordnung lautet jedoch etwas verschieden. In diesen Gesetzen sind einige Punkte von Bedeutung. Zuerst, daß sie sich den Grundsätzen des rheinischen Rechts insofern nähern und demjenigen, was nach dem System des Entwurfes aufgestellt ist, direkt widersprechen, als sie eine zweijährige Freiheitsstrafe, abgesehen davon, ob das Verbrechen, wegen dessen sie erkannt worden, ein ehrloses war oder nicht, als sie, sage ich, diese Strafe allein als das Kriterium für den Verlust des Bürgerrechts aufstellen. In einem anderen Punkte nähert sich diese Gesetzgebung

dem rheinischen Rechte, und zwar darin, daß das Urtheil wesentlich den Genossen übertragen wird. Ich will eine Ansicht darüber, ob es nützlich sei, die Rechte der Genossen auf Aberkennung der Ehren-Rechte, auf Entfernung von Mitgliedern aus ihrem Kreise zu verwehren, nicht aufstellen, aber wenn dieses Prinzip eine Ausbildung erfahren soll, so kann das Ziel, wohin es zu streben hat, nur das sein, daß nimmermehr ein Richter über irgend ein Ehren- oder Bürgerrecht erkennen dürfe, sondern daß die Genossen allein darüber zu erkennen haben. Wenn man mir also die Städte-Ordnung und das Bescholtenheits-Gesetz entgegenstellen sollte, so würde ich erwiedern, daß sie gerade das Prinzip des rheinischen Rechtes bestätigen. Es wird aber weiter zu bemerken sein, daß die Bestimmungen, weil sie in der Städte-Ordnung stehen, deshalb nicht schon absolut nützlich und zweckmäßig sind, und daß durch den Strafgesetz-Entwurf eine Abänderung derselben erforderlich wird, daß also von zwei Seiten her in Frage stehen kann, wie die Städte-Ordnung dem künftigen Strafgesetze anzupassen sei. Eine Aenderung ist schon deshalb erforderlich, weil es darin heißt: „Auf zwei Jahre oder länger zu Zuchthaus oder zu einer härteren Strafart;" das stimmt nicht mit der Sprache des Entwurfes, der eine härtere Strafe als das Zuchthaus nicht kennt, während andererseits die in der Städte-Ordnung gemeinte Strafe etwas ganz Anderes ist, als sie künftig nach dem Entwurfe sein wird. Dann würde auch, wenn der Entwurf beibehalten bliebe, nicht blos der qualifizirte, sondern auch der nicht qualifizirte Betrug vom Bürgerrechte ausschließen.

Meine Herren! Ich habe geendet; ich glaube gute Gründe dafür gegeben zu haben, daß auch ein zeitiger Verlust der Ehrenrechte eintreten müsse, und zwar in der ganzen Monarchie; ich verhehle aber nicht, daß die Frage für die Rhein-Provinz ihre eigenthümliche und große Bedeutung hat. Das rheinische Strafrecht kennt einen einzigen Fall, in welchem außer dem Verlust der bürgerlichen Rechte auf Lebenszeit keine andere Strafe erkannt wird, weder Geldbuße noch eine Freiheits-Strafe. In diesem Falle muß der Angeklagte, er werde freigesprochen oder verurtheilt, sofort in Freiheit gesetzt werden. Dennoch ist die Achtung vor den staatsbürgerlichen Rechten so groß und der Satz, daß nur die höchsten Gerichtshöfe ihren Verlust auf Lebenszeit aussprechen dürfen, so streng durchgeführt, daß auch in diesem Falle nur das Geschworenengericht das Urtheil sprechen darf. Der Entwurf läßt nur zwei Wege offen: entweder muß bei sehr geringen Vergehen der Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit durch die Untergerichte erkannt werden; dann würden die innersten Gefühle der Rheinländer verletzt sein, Gefühle, in welche nun schon die dritte Generation sich hinein gelebt hat, oder es müßten diejenigen Vergehen, auf welche lebenslänglicher Verlust der Ehrenrechte gesetzt ist, an die Assisen verwiesen werden, dann würden wegen der Ueberzahl der Fälle die Geschworenengerichte nach meiner Ansicht nicht mehr haltbar sein.

Meine Herren! Vor einigen Tagen habe ich es abgelehnt, einen Vorschlag, als ausschließlich im Interesse der Rhein-Provinz ge-

macht, anzuerkennen, ich würde auch hier dieser Meinung sein; dennoch ist heute der Fall ein anderer. Heute, wenn meine Gründe nicht die Ihrigen wären, würde ich mir die schöne Gabe wünschen, mit flammenden Worten Alles, was von Gefühlen der Theilnahme, der Zuneigung, der Liebe für die Rheinländer in Ihrem Herzen schlummert, zur hellen Glut anzufachen. Ich bin nur eine schwache Stimme, gelähmt durch die Abwesenheit starker Freunde, allein ich rede im Namen Vieler, ich bitte, erlauben Sie uns festzuhalten an der Denkungsart und an den Rechts-Begriffen unserer Väter!

(Bravo!)

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner aus der Rheinprovinz, welcher so eben seinen Vortrag geschlossen, hat gewiß sehr viel Wahres, sehr viel Schönes gesagt; er hat großentheils nicht nur im Sinne der Rheinlande, sondern auch im Sinne der übrigen Monarchie gesprochen. Ich kann aber nicht umhin, die Bemerkung hinzuzufügen, daß er nach meiner Meinung wenig zur Sache und fast nichts zu der jetzt vorliegenden speziellen Frage gesprochen hat.

Die Diskussion, welche in diesem Augenblick die hohe Versammlung beschäftigt, ist gewissermaßen durch mich hervorgerufen. Ich habe in einer früheren Sitzung den Wunsch ausgesprochen, daß der Versuch nicht verschmäht werden möge, dem Bedürfniß der rheinischen Gerichtsverfassung dahin zu entsprechen, daß das dort bestehende System der Dreitheilung der Verbrechen im Strafgesetzbuche deutlich an- und erkannt durchgeführt und zugleich mit unserer altländischen Gesetzgebung in möglichste Uebereinstimmung gebracht werde. Ich habe diesen Wunsch dahin ausgedehnt, daß auch die Kompetenz, wie sie in der Rheinprovinz für die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und Vergehen besteht, in Uebereinstimmung gebracht werden möge mit dem für die alten Provinzen theils bestehenden, theils in Aussicht gestellten Verfahren. Dieser mein Wunsch ist durch die Verständigung, welche inmittelst zwischen den Organen der Regierung und der Abtheilung der hohen Versammlung stattgefunden hat, in den wesentlichsten Punkten erfüllt. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Dreitheilung als Grundsatz in das Gesetz aufgenommen und ausgesprochen werden möge, und die vorgeschlagene Terminologie hat Beifall gefunden. Auch in Beziehung auf die Gerichtskompetenz wird sich im Wesentlichen eine Uebereinstimmung herbeiführen lassen. Dabei ergab sich jedoch insofern eine Schwierigkeit, als nach dem älteren rheinischen Rechte die correctionellen Gerichte die Aberkennung der Ehrenrechte für immer nicht auszusprechen befugt waren, diese vielmehr allein von Geschworenengerichten aberkannt werden konnten. Zwar ist dies seit einer Reihe von Jahren bereits insofern geändert, als die correctionellen Gerichte in vielen Fällen auf den Verlust der National-Kokarde und darin zugleich auf den Verlust der wesentlichsten bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar für immer, erkennen müssen, das heißt auf so lange, bis etwa die Rehabilitirung durch die Gnade Sr. Majestät des Königs erfolgt. Der vermittelnde Vorschlag der Regierung, weit entfernt, in dieser Beziehung eine größere Abweichung von dem älteren rheinischen Rechte hervorzurufen,

geht nämlich dahin, solches im Wesentlichen herzustellen. Indem nämlich die Aberkennung der National-Kokarde oder der allgemeinen bürgerlichen Ehre von den correctionellen Tribunalen nur auf Zeit soll ausgesprochen werden können, soll allerdings nach dem Vorschlage der Regierung diese temporelle Aberkennung der Ehre nur die gemeine bürgerliche Ehre umfassen, während derjenige, welcher durch Ausspruch des correctionellen Gerichts wegen eines an sich entehrenden Verbrechens verurtheilt ist, mit Ablauf der in dem Urtheile für die Interdiction der gewöhnlichen bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochenen Frist, die höheren ausnahmsweise besessenen Ehrenrechte nicht wieder erhält, diese vielmehr für immer verlieren soll. Zu den letzteren wird gerechnet: der Adel, die Orden, die Befähigung zu Aemtern, die Standschaft, die damit verbundene Befähigung zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit, endlich Stimmen- und Ehrenrechte in Gemeinden und Corporationen. Die Regierung ging dabei von dem Grundsatze aus, daß der Verlust dieser ausnahmsweisen Ehrenrechte durch verbrecherische Handlungen entehrter Personen nicht ipso jure reviviscirten dürfe. Der Vorschlag der Abtheilung erkennt diesen Grundsatz in den meisten Punkten an, weicht aber bei zwei dieser besonderen höheren Ehrenrechte insofern davon ab, als diese nach Ablauf der in dem Urtheil vorgesehenen Frist von selbst wieder aufleben sollen. Allerdings ist die Regierung davon ausgegangen, daß in dieser Beziehung das in der ganzen Monarchie bestehende Recht festgehalten werden müsse. Ob sie darin geirrt habe, ob die Versammlung sich für die eine oder die andere Meinung erklären wolle, das, glaube ich, ist Gegenstand der gegenwärtigen Debatte. Alles, was von dem geehrten Deputirten der Rheinprovinz sonst angeführt worden ist, liegt außer dem Kreise derselben. So hat er namentlich die einzelnen Verbrechen aufgezählt, bei welchen die Ehrenrechte nach dem Entwurf aberkannt werden sollen, und diejenigen, wo dies nicht der Fall ist; er hat den Gesetz-Entwurf in dieser Beziehung kritisirt und seine abweichenden Ansichten scharf hervorgehoben. Davon aber handelt es sich hier nicht. Die Anschauung, welche im Gesetz-Entwurfe in dieser Beziehung leitend gewesen, besteht darin, daß zu unterscheiden ist zwischen Verbrechen aus ehrloser Gesinnung, welche mit dem Verluste der Ehrenrechte nothwendig verbunden sein müssen, und anderen Verbrechen, die zwar sehr schwer sein können und deshalb mit schwerer Strafe belegt werden müssen, die aber nicht nothwendig aus ehrloser Gesinnung hervorgehen und mit dem Verluste der Ehrenrechte deshalb auch nicht nothwendig verbunden sein müssen. Ich kann nicht behaupten, daß dieser leitende Grundsatz auf alle Fälle vollkommen richtig angewendet sei, noch weniger ist jetzt der Moment, darüber zu diskutiren. Dieser wird erst kommen, wenn bei den einzelnen Verbrechen die Frage aufgeworfen wird, ob und inwiefern auf Aberkennung der Ehrenrechte zu diskutiren sei. Mag man dann darüber urtheilen, wie man wolle, so kann das Urtheil über den Punkt, der jetzt zu diskutiren ist, von keinem wesentlichen Einfluß sein. Es handelt sich einfach von der Frage, ob die wegen eines aus ehrloser

Gesinnung hervorgegangenen Verbrechens aberkannte bürgerliche Ehre in ihrem ganzen Umfange ipso tempore reviviscirén solle, und zwar nicht allein die gemeine bürgerliche Ehre, sondern ob auch die vorzüglichen Ehrenrechte, welche dem Verbrecher in früheren Verhältnissen aus irgend einer Ursache ausnahmsweise beigelegt waren, reviviscirén oder ob letztere auf Lebenszeit verloren sein sollen, wenn nicht die Begnadigung Sr. Majestät des Königs eintritt. Dies ist die einzige Frage, und, ich wiederhole es, Alles, was wir außerdem von dem Redner gehört haben, berührt die vorliegende Debatte nicht wesentlich.

Abgeordn. Camphausen: Ich möchte doch mit einigen Worten dem Vorwurfe begegnen, daß ich mich von dem Gegenstand der Debatte entfernt habe. Wir stehen am Eingang derselben; wir sind im Begriff, ein bedeutendes, wesentliches Prinzip zur Anwendung zu bringen, welches den ganzen Entwurf durchweht. Wenn jemals ein Augenblick dazu geeignet war, so war es der gegenwärtige, über den Grundsatz selbst zu sprechen. Wenn der Herr Landtags-Kommissar bemerkt, daß es sich nur von gewissen ausnahmsweisen Ehrenrechten handele, so muß ich widersprechen. Die anderen Dinge, von denen es sich handelt, möge man meinetwegen als Ausnahmen betrachten, aber das Recht, Bürger der Gemeinde, Bürger des Staats zu sein, ist nicht ein Ausnahmerecht, sondern ein Fundamentalrecht, und ob dieses Recht auch auf Zeit oder nur auf lebenslang aberkannt werden könne, das ist die Frage, die heute vorliegt.

Landtags-Kommissar: Nur auf das letzte Wort des geehrten Redners erlaube ich mir ganz kurz dahin zu antworten, wie ich vollkommen anerkenne, daß die Ausübung des Bürgerrechts auf der Gränze stehe zwischen den gemeinen und besonderen Ehrenrechten und daher sehr wohl darüber gestritten werden kann, ob es zu der Kategorie der von selbst reviviscirenden Rechte zu begreifen sei oder nicht.

Justiz-Minister von Savigny: Durch die gehaltenen Vorträge entsteht eine Verlegenheit darüber, auf welche Behauptungen es Zeit sein möchte, zu antworten, da so viele Punkte berührt worden sind, daß sie weit hinausgehen über das, was, wie ich verstanden habe, die Meinung des Herrn Marschalls war. Ich habe diese so verstanden, daß zunächst die Diskussion sich beschränken sollte auf Nr. I. des vorliegenden Gutachtens, welches auf das allgemeine Prinzip der Dreitheilung sich bezieht, mit gelegentlicher Berührung einiger terminologischer Bestimmungen. In dieser Beziehung hätte ich nun meine gänzliche Zustimmung zu dem, was bei der neuesten Berathung der Abtheilung vorgeschlagen, auszusprechen.

Es sind aber schon von dem Korreferenten und von dem geehrten Deputirten aus der Rhein-Provinz viele andere Punkte erwähnt worden, vor Allem von dem Herrn Korreferenten der Punkt, den er, wenn ich recht verstanden habe, als von Seiten der Regierung bereits zugestanden bezeichnet hat, nämlich, daß man nicht mehr sprechen solle von Ehrenrechten, sondern von Staatsbürgerehre. Wie viel oder wie wenig Werth auf diese Differenz zu legen sei, lasse ich dahingestellt, nur muß ich bestreiten, daß hier etwas zugegeben sei. Ich be-

halte mir vor, mich ausführlicher darüber zu äußern bei Gelegenheit von §. 20 des Entwurfs, da dieser Paragraph jedenfalls, wenn die gegenwärtige Zwischen-Diskussion beendigt ist, im Einzelnen noch geprüft werden muß.

Wenn wir dahin kommen, werde ich mich darüber erklären und meine Meinung dahin aussprechen, daß zwischen der Bezeichnung, welche die Abtheilung wählt, und der, die im Entwurfe zum Grunde liegt, kein wesentlicher Unterschied ist, daß auch der Grundbegriff der Ehre, wie ihn die Abtheilung aufgestellt hat, im Wesentlichen ganz derselbe ist, der dem Entwurfe zum Grunde liegt. Ich habe dieses jetzt schon beiläufig erwähnt, damit nicht stillschweigend ein Zugeständniß vorausgesetzt werden möge. Sodann ist man auf die Hauptsache eingegangen, die auch nicht in Nr. 1, sondern in Nr. 2 enthalten ist, nämlich auf den praktisch bei weitem wichtigeren Unterschied zwischen zeitlicher und immerwährender Aberkennung der Ehrenrechte. Auch darüber hätte ich mich nur vorläufig dahin auszusprechen gehabt, daß ich im Allgemeinen dieser Unterscheidung beitrete. Es ist dabei besonders erhoben worden, und darauf allein geht die fortwährende Verschiedenheit in den Ansichten der Abtheilung und den von dem Herrn Regierungs-Kommissar der Abtheilung gemachten Mittheilungen, daß in Ansehung der allgemeinen bürgerlichen Ehre, repräsentirt durch die Nationalkokarde, soll eingeführt werden ein Unterschied zwischen zeitiger und immerwährender Aberkennung. Der Zweifel aber und die fortwährende Meinungsverschiedenheit geht dahin, wie es gehalten werden soll mit den daneben stehenden besonderen Ehrenrechten. Was diesen Punkt betrifft, so hat man verschiedene Bezeichnungen gewählt, um diesen Gegensatz auszudrücken. Ich glaube, die einfachste Bezeichnung ist, daß man spricht von gemeiner und besonderer Ehre — „gemein" nicht in dem Sinne von gering, sondern in dem Sinne von allgemein, im Gegensatz der besonderen Ehre, die sich auf einzelne Stände, Berufsarten u. s. w. bezieht.

Ich halte diese Ausdrucksweise für an sich passend, sie hat auch eine große Autorität, nämlich die von Justus Möser, für sich, und ich glaube, wir werden uns leichter verständigen können, wenn wir bei diesem Ausdruck bleiben; denn der Ausdruck „Ehrenvorzüge", „höhere Ehre" führt auf Nebenbegriffe und unrichtige Auffassung. Also werde ich mich, um mich deutlich zu machen, dieses Ausdrucks „besondere und allgemeine Ehre" bedienen. Die noch übrig bleibende Differenz ist, ob die zeitige Aberkennung der gemeinen Ehre, repräsentirt durch die National-Kokarde, mit sich führen solle einen zeitigen Verlust der besonderen Ehre oder vielmehr den immerwährenden Verlust derselben. Auch hier ist die Differenz der Ansichten nicht so groß, als auf den ersten Blick scheinen möchte, denn über die meisten einzelnen Bestandtheile dieser besonderen Ehre ist man auch schon einverstanden, darüber hat die Abtheilung, wenigstens in großer Majorität und in einzelnen Punkten, einstimmig sich mit den Ansichten übereinstimmend erklärt, die seitens des Regierungs-Kommissars dort geäußert worden sind. In Ansehung der Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, so wie des Adels, hat die Abtheilung theils

einstimmig, theils mit großer Majorität sich damit übereinstimmend erklärt. Die übrig bleibende Differenz bezieht sich auf einen sehr wichtigen Punkt, nämlich auf die Standschaft und die mit ihr mehr oder weniger zusammenhängenden Rechte; ich enthalte mich aber jeder Aeußerung hierüber, weil ich glaube, daß dies erst im ferneren Laufe der Diskussion zur Sprache kommen kann, und daß die Berathung an Gründlichkeit und Kürze gewinnen wird, wenn wir sie von jetzt an in einem etwas strengeren Gange halten.

Marschall: Ich würde es für außerordentlich überflüssig halten, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, welcher große Unterschied in dem anfänglichen Stande der Sache und in ihrem gegenwärtigen Stande liegt, nachdem die Vorschläge, welche uns vorliegen, in Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Abtheilung vereinbart worden sind. Ich komme also nicht auf diesen auf der Hand liegenden Unterschied zurück. Ich habe es nicht nehmen wollen, da beansprucht worden ist, sich über die Sache im Allgemeinen zu äußern, daß diese Aeußerung in solcher Allgemeinheit erfolge; sie ist erfolgt, aber nun scheint mir auch, daß es die Berathung fördern wird, wenn jetzt erst die Bemerkungen vorgebracht werden, welche allenfalls noch gegen den Vorschlag der Abtheilung, der in Nr. 1 enthalten ist, gemacht werden könnten. Es käme darauf an, sich in dieser Beziehung jetzt zu äußern.

Vice-Marschall von Rochow: Die geehrten Redner, welche bis jetzt gesprochen haben, sind in ihren interessanten Vorträgen bereits sehr tief auf die Begriffe von bürgerlicher Ehre und Ehrenrechten eingegangen. Die Abtheilung hat in ihrer Begutachtung des §. 20 einen bestimmten Vorschlag in Beziehung der Feststellung dieser Begriffe gemacht. Diese Begriffe bilden nun ein sehr wichtiges Moment in der Berathung, die uns jetzt vorliegt, und ich glaube nicht, daß wir mit Klarheit derselben folgen können, ehe eine Einigung hierüber stattgefunden hat. Das Gutachten über die Dreitheilung geht von der Voraussetzung aus, daß die Vorschläge zu §. 20 angenommen worden seien; wenn das der Fall wäre und die hohe Versammlung sich damit übereinstimmend erklärt, so wäre das ein großer Fortschritt für die Berathung, da dies aber nicht der Fall ist, so werden wir im Unsicheren herumtappen darüber, ob wir sprechen sollen von Entziehung der bürgerlichen Ehre oder nur von der Entziehung einzelner Ehrenvorzüge. Ich finde darin einen sehr großen Unterschied und stimme vollkommen mit dem überein, was ein verehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz gesagt hat, daß kein Gerichtshof im Stande ist, die eigentliche Ehre zu entziehen. Die Ehre ist zweierlei Art: einmal die Ehre, die im Busen des Menschen wohnt, das Bewußtsein eines gewissen inneren Werths, die eigentliche wahre Ehre, von der hier die Rede nicht ist; die zweite ist die Anerkennung dieses Werths im Aeußeren. Solche Anerkennung kann sehr unabhängig sein von dem Ausspruche eines Gerichtshofes, und das ist das, was ich vollkommen anerkenne. Wenn aber nun hier gesagt ist, die bürgerliche Ehre soll aberkannt werden, so ist das eben die Aberkennung der öffentlichen Meinung, die unmöglich ist;

werden dagegen nur einzelne Ehrenvorzüge genommen, so ist dem Publikum überlassen, davon zu denken, was es will. Hier ist also eine große Verschiedenheit vorhanden, und um über dieselbe klar zu werden, würde ich mir den gehorsamsten Antrag erlauben, daß der Vortrag über §. 20 jetzt gehalten würde, bevor wir weiter gingen.

Referent Naumann: Es scheint mir doch nicht eine Nothwendigkeit vorzuliegen, in diesem Augenblick den §. 20 zunächst in Berathung zu ziehen. Zweierlei ist es, was von der Abtheilung gewünscht worden ist, zunächst und nach dem ursprünglichen Gutachten die Einführung der Dreitheilung von strafbaren Handlungen, das zweite, die Begriffsbestimmung der bürgerlichen Ehre oder, wie der Entwurf sagt, der Ehrenrechte. Ich verkenne nicht, daß das Eine mit dem Anderen in vielen Beziehungen im Zusammenhange steht, aber nothwendig ist es nicht, schon den Begriff der bürgerlichen Ehre und der allgemeinen und besonderen Ehre hier festzustellen, bevor wir auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eingehen über die Frage, ob die Dreitheilung eingeführt werden soll. Führen wir die Dreitheilung ein, so wird es sich nachher leichter machen, die bürgerliche Ehre in ihren einzelnen Prärogativen zu gleicher Zeit an diese Dreitheilung anzuschließen, während, wenn wir zuerst mit der Begriffs-Bestimmung der bürgerlichen Ehre anfangen, wir zwar vielleicht auch nicht dieser Dreitheilung vorgreifen, aber doch ein besonderer Vortheil davon nicht abzusehen ist. Ich bin der Meinung, wie auch der Herr Marschall bereits gewünscht hat, daß zunächst über den Vorschlag der Abtheilung sub 1 berathen und entschieden werde.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß den geehrten Redner zu meiner Rechten darauf aufmerksam machen, wie der einzige Grund, warum der §. 20 nicht berathen worden ist, der war, daß die hohe Versammlung erst versuchen wollte, sich über den Begriff der Dreitheilung zu einigen. Wenn das nun der Zweck des Zurücklegens gewesen ist, so, glaube ich, würden wir nicht eher auf diesen Paragraphen eingehen können, als bis wir diesen Zweck erreicht haben. Ich glaube aber außerdem, daß auch spezielle andere Gründe noch vorliegen, die nicht gestatten, auf die einzelnen Punkte einzugehen, bevor wir uns über die allgemeinen Begriffe vereinigt haben.

Marschall: Dem, was von dem Abgeordneten von Rochow gesagt worden ist, bin ich nicht entgegengetreten. Es würde der Vorschlag des Abgeordneten von Rochow dann zur Erwägung kommen, wenn über Nr. I. entschieden worden ist. Ob es zweckmäßiger sei, das Gutachten über Nr. II. zuerst zu berathen oder vorher über §. 20, das wäre eine Erwägung, die noch der Versammlung vorbehalten bleibt, wenn sie sich erst über Nr. I. des Gutachtens entschieden haben wird.

Vice-Marschall von Rochow: Dem habe ich nichts entgegenzusetzen.

Abgeordn. von Byla: Ich bin der Meinung, daß wir das Verfahren, welches die Abtheilung bei Berathung des vorliegenden Gegenstandes beobachtet, hier ebenfalls befolgen und danach, wie auch seitens Sr. Durchlaucht bereits gesagt ist, zuerst Nr. 1 berathen müs-

sen. Dem tritt auch nicht das Bedenken entgegen, welches der Abgeordnete aus der Provinz Brandenburg so eben zur Sprache gebracht; denn dieses Bedenken dürfte vielleicht dadurch gehoben werden, daß sub 1 gesagt ist:

„die nähere Bestimmung, so wie die Abgränzung dieser drei Kategorieen, muß bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt werden."

Was nun Nr. 1 des Vorschlags des Gouvernements betrifft, so stimme ich dem hierüber abgegebenen Gutachten der Abtheilung im Allgemeinen bei; nur bei einem einzigen Punkte habe ich eine Bemerkung zu machen: Es ist nämlich gesagt in dem Vorschlage des Gouvernements:

„Es ist jedoch festzuhalten, daß alle strafbaren Handlungen, welche mit der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger Dauer bedroht sind, zu den schweren Verbrechen gehören."

Die beiden ersten Arten von strafbaren Handlungen will ich von vorn herein als schwere Verbrechen anerkennen, dagegen aber kann ich dies bei der dritten Art, wo nur eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angedroht ist, vorläufig noch nicht unbedingt thun, vielmehr muß ich meine Erklärung hierüber bis zum Schlusse der Berathung vorbehalten und insofern dem Gutachten der Abtheilung entgegentreten.

Referent Naumann: Ich habe nur eine einzige Bemerkung darauf zu machen. Und das ist die, daß man unmöglich sagen kann, eine strafbare Handlung, die mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, gehöre nicht zu den schweren Verbrechen. Die Schwere liegt einerseits in der Rechts-Verletzung und dann auch im Motiv zur That. Nach dem Motive kann eine Handlung, die mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, als eine nicht sehr gravirende erscheinen, aber in der äußeren Rechts-Verletzung wird eine Handlung, die mit so langer Strafe bedroht ist, immer für eine schwere Rechts-Verletzung und für ein schweres Verbrechen zu halten sein. Das ist der Gesichtspunkt, den man festhalten muß: nicht nach dem Motive zur That wird die That allein beurtheilt, sondern auch nach der Schwere der äußeren Rechts-Verletzung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe für den Augenblick nur den dringenden Wunsch, daß Nr. 1 angenommen wird, weil meine zu machenden Bemerkungen sich auf Nr. 2 beziehen.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich glaube, daß die Bedenken gegen die Bestimmung ad I. theilweise durch eine irrige Ansicht hervorgerufen worden, die zu berichtigen sein möchte. Man scheint zu glauben, daß aus der Bestimmung ad II. 2 zu folgern sei, daß mit den schweren Verbrechen der Verlust der bürgerlichen Ehre immer verbunden sein und insonderheit stets bei einer 5jährigen Freiheitsstrafe eintreten soll. Dies ist, nach meiner Ansicht, aber nicht die Bedeutung der fraglichen Bestimmungen, vielmehr soll der Verlust der Ehrenrechte unbedingt nur mit der Zuchthausstrafe verbunden sein.

Justiz-Minister Uhden: Das läßt sich auch mit dem Gerichtsverfahren vereinigen. In den Rheinlanden tritt die Kompetenz der

Assisen jedesmal ein, wenn eine Kriminalstrafe, in den meisten Fällen eine Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren, zu erkennen ist. In dem Gesetz vom 17. Juli 1846 findet sich eine ähnliche Bestimmung, nämlich, daß, wenn eine 3jährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, schon die Kompetenz der Gerichte eintritt, die mit der größten Zahl der Richter besetzt ist. Hieran reihen sich die minder schweren Verbrechen und dann die leichten. Dabei möchte ich mir noch eine Berichtigung erlauben, nämlich, daß es unrichtig ist, daß fortan, wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf angenommen wird, noch ein Einzelnrichter über Verbrechen nach der Verordnung vom 17 Juli 1846 erkennen könne, da das mindeste Strafmaß auf ein entehrendes Verbrechen stets sechs Wochen Strafarbeit ist. Der Einzeln-Richter wird deshalb nur auf die Polizei-Vergehen beschränkt werden.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung über die Frage:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung unter I. bei? und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich fast die ganze Versammlung.)

Der Vorschlag ist beinahe einstimmig angenommen worden. Wir werden also zur weiteren Berathung über Nr. II. kommen, und hier wäre es mir erwünscht, die Ansicht der Abtheilung darüber zu vernehmen, ob mit Berathung dieses zweiten Vorschlages jetzt fortzufahren, oder ob zuerst §. 20 vorzunehmen sei?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde allerdings meine Ansicht dahin aussprechen, daß es zweckmäßiger wäre, zunächst die Vorschläge über die Dreitheilung zu diskutiren und dann auf §. 20 zurückzugehen, denn §. 20 wird sich von selbst erledigen, wenn wir diese Vorschläge angenommen haben. Dann muß ich hier an das anknüpfen, was der Herr Minister der Gesetzgebung bereits hervorgehoben hat, daß es sich nur um einen einzigen Differenzpunkt zwischen Regierung und Abtheilung handelt. Dieser Differenzpunkt ist allerdings ziemlich tief eingreifend, und es wird nothwendig sein, um dies ins Klare zu bringen, daß etwas weiter ausgeholt wird. Ich setze voraus, daß die hohe Versammlung, wie die Abtheilung, mit der Regierung einverstanden ist, daß auf zeitweise Untersagung der bürgerlichen Ehre erkannt werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung würden wir weiter gehen können. Das ist der Punkt, auf den es ankommt, die Abtheilung hat sich den Regierungs-Vorschlägen angeschlossen und nur Modificationen eintreten lassen; zunächst wird es sich also fragen, ob die hohe Versammlung sich auch damit einverstehen wird, daß auf zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehre eingegangen werden soll.

Marschall: Es wird also erst die Frage sein, ob sich weiter kein Bedenken darüber erhebt, jetzt diesen Gegenstand zur Berathung zu bringen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde in dieser Beziehung nichts hinzuzufügen haben, weil vollständiges Einverständniß zwischen Regierung und Abtheilung stattgefunden und

die Regierung ihre Vorschläge vollständig motivirt hat. Die Abtheilung weicht von der Regierung nur in Bezug auf die Dauer der Zeit ab und dann hauptsächlich auf die Folgen und die Ausdehnung.

Landtags-Kommissar: Zur Erläuterung des Vorschlages der Regierung erlaube ich mir nur Folgendes zu bemerken. Unsere Gesetzgebung kannte allerdings bisher die zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht, sondern nur eine immerwährende. So war das Recht, faktisch aber gestaltete sich die Sache allerdings so, wie dies von einem geehrten Deputirten aus der Rhein-Provinz bezeichnet ist, nämlich dahin, daß in sehr vielen Fällen durch Begnadigung Sr. Majestät des Königs die Rehabilitirung nach Ablauf einer sehr mäßigen Zeit erfolgte. Diese Rehabilitirungs-Anträge, d. h. die Anträge auf Wiederverleihung der Nationalkokarde und der damit verbundenen Ehrenrechte, erfolgten bisher in so großer Zahl, daß von einer eigentlichen Cognition darüber in den Allerhöchsten und selbst in den höheren Instanzen kaum die Rede sein konnte, sondern daß die Beurtheilung über die Zulässigkeit der Rehabilitirung lediglich in die niederen Sphären der Verwaltung fiel. Es erfolgt diese Rehabilitirung Seitens Sr. Majestät des Königs massenweise auf Anträge der Behörden, und es ist dem Gouvernement als kein Nachtheil erschienen, die Allerhöchste Person des Königs von dieser Pflicht zu entbinden; ja ich muß es einräumen, daß es als ein Uebelstand betrachtet werden kann, wenn der höchsten Staats-Autorität die Nothwendigkeit auferlegt wird, Gnade zu üben ohne genaue Kenntniß der einzelnen Fälle, und diese ist nach der jetzt bestehenden Einrichtung wegen der großen Zahl der Anträge geradezu unmöglich. Deshalb konnte von dem Gouvernement eine Annäherung an das in der Rhein-Provinz bestehende Prinzip — der zeitweisen Entziehung der allgemeinen Ehrenrechte für gewisse Fälle — um so unbedenklicher zugestanden werden.

Vice-Marschall von Rochow: Wenn zu fragen steht, ob die Gerichtshöfe auf Aberkennung der bürgerlichen Ehre oder von Ehrenrechten sprechen sollen, so befinde ich mich in der Verlegenheit, nicht zu wissen, wie ich darauf antworten soll, weil die so verschiedenen Begriffe von bürgerlicher Ehre und Ehrenrechten nicht auseinandergehalten sind. Fragt man mich nämlich: Soll ein Gericht darauf erkennen, daß ein für ehrlos erklärter Mensch nach fünf Jahren wieder ein ehrenwerther werden soll, so sage ich: nein, das kann es nicht. Fragt man mich aber: Soll ein Gerichtshof darauf erkennen sollen, daß er fünf Jahre gewisse Ehrenrechte nicht ausüben darf, so bin ich damit einverstanden, weil dann dem Publikum überlassen bleibt, davon zu denken, was es will.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Vielleicht mag die Verschiedenheit der Auffassung des Begriffs im Schwankenden des Ausdrucks liegen, und glaube ich, daß dasjenige, was bereits der Abgeordnete der Stadt Köln hervorgehoben hat, hierbei nicht außer Acht zu lassen ist. Es werden hier zwei Begriffe mit einander zu sehr verwechselt. Der eine ist der der staatsbürgerlichen Rechte und der andere der der

besonderen persönlichen Ehren-Vorzüge, die allerdings nur auf diesen staatsbürgerlichen Rechten ruhen, aus ihnen hervorgehen können. Erwägt man dies, so scheint daraus zu folgen, was die Abtheilung vorgeschlagen hat. Einen Theil der Attributionen, die im §. 20 unter den Ehrenrechten begriffen sind, subsumirt sie unter die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und trennt von diesen wieder dasjenige als bestimmte Ehrenvorzüge, was einem bestimmten Individuum von der Krone als Ehrenvorzug ertheilt worden ist, also durch einen Gnaden-Akt nur wieder aufleben kann, wie es verliehen worden ist. Das ist der wesentliche Unterschied, um uns darüber aber einigen zu können, so muß es erst darüber geschehen, ob überhaupt zeitweise Untersagung der staatsbürgerlichen Ehrenrechte stattfinden soll.

Abgeordn. Graf von Galen: Ich werde mich dem vollkommen anschließen, was der geehrte Abgeordnete der Ritterschaft aus der Mark Brandenburg gesagt hat, glaube aber nicht, daß ein Gericht zeitweise die Ehre aberkennen, sondern daß es nur sagen darf, die Ehrenrechte sind suspendirt. Ihre vollständige Aberkennung kann nicht stattfinden, denn was einmal aberkannt worden ist, ist verloren für immer, selbst eine neue Verleihung giebt das alte nicht wieder. Daher ist nur ein Ruhen der bürgerlichen Ehre, nur ein Erkennen auf Nichtbefugniß der Ausübung derselben, auf Suspension derselben zulässig, wenn von einer zeitweisen Entziehung derselben die Rede sein soll.

Korref. Frhr. von Mylius: Es ist über die Sache schon früher so viel gesprochen worden, es sind die Ansichten so entschieden kundgegeben worden, daß Einigung wohl zu erwarten ist. Unter dem Ausdruck „staatsbürgerliche Ehre" hat die Abtheilung, wie ich in Beziehung auf den Herrn Gesetzgebungs-Minister hinzufügen muß, weiter nichts verstanden, als die gemeine Ehre im Gegensatz zu der besonderen Ehre. Die gemeine Ehre ist der Boden, auf dem die einzelnen Ehrenvorzüge nach Analogie besonderer Privatrechte erwachsen sind.

Von dieser besonderen Ehre ist nun gesagt, daß sie bei der Ehrenstrafe, um welche es sich hier handelt, in einer vom Richter bestimmten Frist nicht zur Ausübung gebracht werden solle.

Marschall: Ich glaube auch, daß ein Zweifel darüber eigentlich nicht besteht, und sollte versucht werden, was ich geradezu nicht für unmöglich halte, anstatt des Wortes bürgerliche Ehre einen anderen Ausdruck zu wählen, so würde zu befürchten sein, daß von anderer Seite wieder ein Protest dagegen erhoben würde. Wenn also anzunehmen ist, daß eine Meinungsverschiedenheit über den Begriff, von welchem die Rede ist, nicht besteht, so könnten wir zur Abstimmung über die Frage kommen: Stimmt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe nicht zu überschreiten sein würde, und daß andererseits auch auf die Dauer von einem Jahre die Entziehung ausgesprochen werden könne? In Beziehung auf die Dauer sehe ich, daß eine Verschiedenheit zwischen der Regierung und der Abtheilung besteht, über welche noch diskutirt werden könnte; es wird also die erste

Frage von der Bestimmung über die Dauer Abstand zu nehmen haben und sich blos darauf beschränken, ob überhaupt die zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehre beantragt werden soll.

Abgeordn. Graf von Galen: Es kann doch blos von einer Suspension die Rede sein.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das ist auch nur die Absicht gewesen; es ist eine Suspension. Wenn nur auf Zeit die Ausübung eines Rechts untersagt wird, so ist das allerdings keine eigentliche Entziehung desselben.

Landtags-Kommissar: Es wird vielleicht die Frage richtig so zu stellen sein: Erkennt die hohe Versammlung an, daß die Gerichte ermächtigt sein sollen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zu untersagen.?

(Viele Stimmen: Ja wohl.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß in der Abtheilung zwar in Betreff der Zeit eine Verschiedenheit von dem ersten Vorschlage, welcher von dem Herrn Kommissar gemacht worden ist, stattfand, ich glaube mich aber nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß der Herr Kommissar der Ansicht der Abtheilung beigetreten ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der Vorschlag der Regierung mußte sich durch den Beschluß der Abtheilung wesentlich modifiziren, welcher dahin geht, daß die Suspension erst nach verbüßter Freiheitsstrafe beginnt. Hiernach würde der Annahme des Vorschlags in Ansehung der Zeitdauer, welche von der Abtheilung auf 1—5 Jahre bestimmt worden ist, wohl nichts entgegenstehen.

Marschall: Wird aber kein Gewicht gelegt auf die Trennung der Fragen?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meinerseits wird kein Gewicht darauf gelegt, aber ich glaube, daß erst darüber diskutirt werden muß, denn daraus, daß die Abtheilung und das Gouvernement einverstanden sind, folgt noch nicht, daß die Versammlung damit einverstanden ist, sie würde sonst präjudizirt werden. Es wird daher, um in der Ordnung zu verfahren und um Niemanden zu kaptiviren, zuerst zu fragen sein: Ob die Versammlung der Abtheilung darin beistimmt, daß eine zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre zulässig sein soll, dann wird zu fragen sein, in welcher Dauer, und endlich, in welchem Umfange diese zeitweise Entziehung zulässig sein soll.

Abgeordn. Graf Zech-Burckersrode: Ich würde bitten, die Frage so zu stellen, wie sie der Herr Landtags-Kommissar vorhin formulirt hat, ich würde bitten, beide Begriffe streng zu sondern, die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und das dem Richter zuerkannte Recht, deren Ausübung auf Zeit zu untersagen. Für eine zeitweise Entziehung würde ich in keinem Falle stimmen können, aber für die Frage, wie sie der Herr Landtags-Kommissar formulirt hat, würde ich stimmen.

Marschall: Es wird die Frage also heißen: Stimmt die Versammlung dem Antrage bei, daß die Gerichte befugt sein sollen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zu untersagen? Ja

beiden Fällen werden wir zu demselben Resultate kommen; wenn diese Fragestellung also vollen Beifall findet, so können wir zur Stellung dieser Frage übergehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung wird wohl nichts dagegen einzuwenden haben.

Marschall: Soll beantragt werden, daß die Gerichte befugt sein sollen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zu untersagen? Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist einstimmig bejaht, und nun wäre es an der Zeit, Bemerkungen über die Dauer dieser gerichtlichen Untersagung zu machen.

Landtags-Kommissar: Hier kann zunächst die bestimmte Erklärung des Gouvernements abgegeben werden, daß es sich dem Vorschlage der Abtheilung rücksichtlich der Dauer anschließt.

Marschall: Wir kommen also auch hier zur Abstimmung. Die Frage bezieht sich nur auf den übrigen Theil des Vorschlags unter 1, den die Abtheilung auf Seite 4 gemacht hat, daß nämlich die Dauer von 1—5 Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe auszusprechen sei.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich glaube, daß man sich damit im Ganzen einverstanden erklären kann, nur ein Bedenken habe ich auszusprechen, welches mich namentlich verhindert, näher auf die praktische Anwendung der Sache einzugehen, bevor nicht ein Punkt erledigt ist, der mich hier ungewiß macht. Ich habe dafür gestimmt, daß den Gerichtshöfen das Recht zuerkannt werden möge, wie Se. Durchlaucht der Herr Marschall sich ausdrückten, auch auf eine zeitweise Aufhebung, Suspension der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen. Das ist die allgemeinste Stellung der Frage, über die ich gar nicht zweifelhaft bin; ehe man aber dann auf die Zeit übergeht, auf welche sie etwa abzuerkennen sei, glaube ich, kommt hier noch eine wichtige Frage zur Sprache, die Frage, die am nächsten mit dem zusammenhängt, was ich hier mit „Rehabilitations-Verfahren" bezeichnen will. Soll die Zeitdauer der Suspension absolut in den Mund des Richters gelegt werden? Stelle ich mir die Frage so, so muß ich sie geradezu mit Nein beantworten. Wie ein geehrtes Mitglied der Ritterschaft der Mark schon bemerkt hat und wie folgerecht aus dem schönen Vortrage hervorgeht, den uns eben ein geehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz gehalten hat, und nach meiner eigenen Ansicht ist es unmöglich, in den Mund des Richters die Befugniß zu legen, auf eine bestimmte Zeitperiode diese Suspension auszusprechen. Ich komme hier wieder darauf zurück, daß die Frage sich wesentlich um ein zweckmäßiges Rehabilitations-Verfahren dreht, im Gegensatze zu der Befugniß des Richters, auf eine bestimmte Zeit diese Suspension zu verhängen. Ich weiß nicht, ob ich mich in dieser Ansicht von den Institutionen des Standes, dem ich anzugehören die Ehre habe, zu weit führen lasse, ob sie in der Versammlung Anklang finden möge, aber ich möchte die Frage so gestellt wissen: Soll die Zeitbestimmung der Suspension eine Befugniß des Richters sein?

Meiner Ansicht nach würde dies zu den größten Uebelständen führen, es ist dem Richter unmöglich, auszusprechen, welche moralische Zuverlässigkeit der Verurtheilte nach Ablauf einer bestimmten Zeit haben wird, und meines Erachtens könnte ein zweckmäßiges Rehabilitations-Verfahren einzig und allein dasselbe bestimmen, dieses aber nur durch ein Genossenschaftsgericht angebahnt werden.

Vice-Marschall von Rochow: Das durchlauchtigste Mitglied hat sich, glaube ich, auf mich berufen, indem ich gesagt habe, daß ich der Meinung sei, die bürgerliche Ehre könne nicht durch einen Gerichtshof entzogen werden. Das habe ich allerdings gesagt, aber sehr weit verschieden davon ist die Frage, ob ein Gerichtshof die Ausübung gewisser Ehrenrechte auf eine gewisse Zeit entziehen könne? Dafür habe ich gestimmt, weil ich glaube, daß dazu ein Gerichtshof vollkommen kompetent und keine andere Behörde nothwendig sei.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir zu erinnern, daß es nöthig sein dürfte, zu untersuchen, ob der Vorschlag des durchlauchtigen Mitgliedes der Herren-Kurie Unterstützung finde, der, wenn ich richtig verstanden habe, dahin gerichtet ist, daß die Gerichte auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte erkennen können, daß aber diese zeitweise Entziehung an keine bestimmte Dauer geknüpft sei, vielmehr die Rehabilitirung nur durch ein Genossenschafts-Gericht erfolgen könne. So, glaube ich wenigstens, war der Vorschlag.

(Fürst Radziwill: Vollkommen.)

Ich verkenne die großen, besonders praktischen Schwierigkeiten dieses Vorschlags nicht, ich glaube aber nichtsdestoweniger, daß es nöthig ist, ihn weiter zu entwickeln, um dann zu sehen, ob er die Unterstützung der Versammlung finde.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn die Ansicht des durchlauchtigen Redners dahin ging, daß ein von dem Richter ausgesprochenes Urtheil, wodurch Jemand der Ehrenrechte für verlustig erklärt wird; sei es auf eine bestimmte Zeit oder nur auf Zeit gerichtet, durch ein Genossenschafts-Gericht aufgehoben werden könnte, so müßte ich mich dieser Ansicht entschieden entgegen stellen. Ich glaube, daß ein Genossenschafts-Gericht höchstens in die Lage kommen könnte, den in einem solchen Urtel ausgesprochenen Verlust der Ehrenrechte zu verlängern. Wenn derselbe auf Zeit von dem Richter erkannt worden ist und die Rechte nach Ablauf der Zeit reviviscicen, so kann ich mir denken, daß das Genossenschafts-Gericht nöthig halten kann, zu sagen: für uns reviviscicen diese Rechte noch nicht, aber unter keinen Umständen möchte ich annehmen und zugeben, daß ein rechtskräftiges Urtel dieser Art durch ein Genossenschafts-Gericht verändert werden könne.

Ich habe angenommen, daß die Rehabilitation im Wege der Begnadigung durch Se. Majestät stehen bleibe. Dies scheint auch nach den zustimmenden Zeichen von der Ministerbank unzweifelhaft zu sein.

Landtags-Kommissar: Es versteht sich von selbst, daß in Beziehung auf das Begnadigungsrecht Sr. Majestät des Königs auch rücksichtlich der Rehabilitation keine Aenderung eintreten kann.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich bin von dem Redner aus Preußen mißverstanden worden, indem ich mich dagegen erklärt habe, daß dem Richter das Recht zugesprochen werden solle, auf einen von ihn bestimmten Zeitraum die Suspension der staatsbürgerlichen Rechte auszusprechen. Er soll sagen, sie werden zeitweise suspendirt, es soll aber nach dieser Zeit von der Genossenschaft ausgesprochen werden, ob der Verurtheilte zu rehabilitiren ist. Das ist mein Bedenken gewesen, und insofern bin ich von dem geehrten Mitgliede mißverstanden worden.

Marschall: Es wird sich darum handeln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet. — Er hat sie gefunden, wird also Gegenstand einer Frage werden.

Abgeordn. Sperling: Es handelt sich also darum, ob der Richter im Allgemeinen eine zeitweise Suspension aussprechen oder zugleich den Zeitraum genau bestimmen soll, während dessen die Ehrenrechte ruhen, und ob im ersteren Falle die Genossenschaft zusammentreten und den vom Richter nicht angegebenen Zeitraum bestimmen soll. Das Letztere möchte deshalb unpraktisch sein, weil eine große Anzahl von Personen in keinem Genossenschaftsbande stehen und also erst dergleichen Verbände in Bezug auf sie gebildet werden müßten. Bestimmt aber der Richter den Zeitraum, spricht er aus, daß die Ehrenrechte nur eine gewisse genau begränzte Zeit ruhen sollen, so folgt aus der Natur seines Urtheils von selbst, daß nach Ablauf dieser Zeit die Rechte von selbst wieder aufleben.

Fürst Wilhelm Radziwill: Dagegen wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich gerade in dem, was der Herr Kommissar über die Verlegenheit gesagt hat, in der sich Se. Majestät der König befände, oft massenhaft Rehabilitationen auszusprechen, die vielleicht nur auf einseitige Ansichten der Unterbehörden gegründet sind, eine Bestätigung für meinen Vorschlag finde. Den höchsten Richter dieser Verlegenheit zu überheben, würde es das zweckmäßigste Mittel sein, die Genossenschaft dazu zu ermächtigen. In welchem Kreise diese Genossenschaften errichtet werden sollen, ist eine weitere Frage. Ich glaube nicht, daß eine unüberwindliche Schwierigkeit darin liegen sollte, weil Jeder in einer gewissen Genossenschaft, sei es selbst nur eine Dorfgemeinde lebt, und in dieser engsten Genossenschaft das richtigste Urtheil über den Zeitpunkt gefällt werden kann, der ihn wieder befähigt zur Ausübung der Rechte, die ihm auf Zeit entzogen worden sind.

Marschall: Es ist bei der Abstimmung, die wir eben vorgenommen haben, beschlossen worden, daß beantragt werde, die Gerichte sollen befugt sein, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zu untersagen. Wenn nun darauf angetragen ist, eine andere Fassung zu wählen, so gebe ich anheim, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Abstimmung über den Vorschlag des geehrten Mitgliedes später erfolge, nachdem die Abstimmung geschehen sein wird, zu der wir uns eben gerüstet haben.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich habe sehr wohl gefühlt, daß die zeitweise Absprechung der Rechte in meinem Antrage rektifizirt

werden könnte. Ich habe mich deshalb auch wiederholt erhoben und um das Wort gebeten, es ist mir aber nicht gegeben worden. Ich glaube also in Stellung meines Antrags nicht präjudizirt worden zu sein.

Marschall: Ich muß dann bemerken, daß ich keine Kenntniß davon erhalten habe, daß das geehrte Mitglied sich um das Wort gemeldet hatte.

Abgeordn. Camphausen: Die Einwendung, welche von dem durchlauchtigen Mitgliede gegen die Fragestellung erhoben worden ist, hat ihren Grund eigentlich in dem Verlangen, dem wir in England entsprochen finden, daß der Richter gar nicht über Ehrenrechte erkennen dürfe. Es könnte die Genossenschaft zur Seite stehen, wie sie in der That schon zur Seite steht nach der Städte-Ordnung und dem Gesetze über die Standschaft. Wenn aber feststeht, daß der Richter über Ehrenrechte erkennen soll, so entsteht die Frage, ob er verpflichtet sein müsse, immer auf Lebenszeit zu erkennen, oder ob er auch auf bestimmte Zeit erkennen dürfe. Auch würde der Vorschlag eines Genossenschafts-Gerichtes in der angedeuteten Form, wie mir scheint, unausführbar sein. Wenn die Rehabilitirung der Zweck des Genossenschafts-Gerichts wäre, so würde es zu untersuchen haben, ob der Gestrafte lange genug ehrlich gelebt habe, um wieder rehabilitirt zu werden; es würde also erst am Ende eines gewissen Zeitraumes eintreten und nach einem bereits gesprochenen Urtheile; es würde nicht selbst das Urtheil fällen. Beide Zwecke würden sich nicht vereinigen lassen und die praktische Ausführung schwierig sein.

Abgeordn. Dittrich: So weit ich den Antrag verstanden habe, steht es so: Soll der Richter auch die Zeit, für welche die Ehre aberkannt wird, bestimmen oder nur auf zeitweise Untersagung sprechen dürfen? Wenn ich so den Antrag recht verstanden habe, scheint er der Frage, die bereits entschieden ist, nicht zu präjudiziren. Ich kann mich nur für diesen Antrag aussprechen, weil, wenn die Untersagung der Ehrenrechte erkannt wird, der Richter auf den Zustand des Verbrechers oder Vergehers nach Verlauf einer gewissen Zeit hinsehen müßte, welches aber, wenn der Antrag des durchlauchtigen Mitgliedes durchgeht, nicht nöthig sein würde. Der Richter dürfte dann nur aussprechen, die Ausübung der Ehrenrechte werde auf Zeit untersagt, und wer Rehabilitation wünscht, würde nach irgend einem Zeitraume bei dem Genossenschaftsgerichte anfragen, ob er rehabilitirt werden könne. Das Genossenschaftsgericht dürfte am besten beurtheilen können, ob er sich der Wiederverleihung der Ehre würdig gemacht hat. Es scheint dieser Antrag weit zweckmäßiger zu sein, als wenn der Richter bestimmt: auf fünf oder wie viele Jahre solle die Ehre entzogen sein.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es scheint mir die Annahme des Vorschlags des durchlauchtigen Mitgliedes die Basis der vorigen Abstimmung zu verrücken. Wir haben bereits entschieden, daß der Richter die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte auf Zeit untersagen solle. Es gehört dies zum Urtheilsspruch über das Verbrechen. Die Untersagung bezieht sich nicht auf ein Recht, welches man als

Theilnehmer einer bestimmten Genossenschaft hat, sondern auf die staatsbürgerlichen Rechte, und weil sie ein Theil der Strafe ist, so kann auch nur der Richter darauf erkennen, bis zu welcher Zeit sie erfolgen solle. Es folgt daraus nicht, daß es nicht möglich wäre, wenn Jemand außerdem, daß er Staatsbürger ist, einer Genossenschaft angehört, man nicht der Genossenschaft überlassen könne, wenn die Zeit erfüllt ist, zu sagen, wir sind mit dem Ausschließen von den Rechten nur bis hierher noch nicht zufrieden, wir verlangen eine weitere Ausdehnung. Wir haben schon bestimmte Gesetze, die das zulassen, das Bescholtenheitsgesetz, die Städte-Ordnung. Der Richter muß erkennen, wie lange die Untersagung der staatsbürgerlichen Rechte von dem allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkte aus stattfinden soll. Der Antrag Sr. Durchlaucht empfiehlt sich mir daher nicht zur Annahme.

Marschall: Es würde der Vorschlag Gegenstand von zwei Fragen werden müssen. Die erste Frage würde die sein müssen: Soll beantragt werden, daß der Richter die Entziehung der bürgerlichen Ehre zwar auf Zeit, aber nicht auf eine bestimmte Dauer aussprechen dürfe? und die zweite: Soll beantragt werden, daß die Aufhebung der auf Zeit entzogenen bürgerlichen Ehrenrechte von der Beurtheilung einer Genossenschaft abhängig gemacht würde?

Abgeordn. von Gaffron: Nach den Definitionen, welche in der Abtheilung über die bürgerliche Ehre und über Bürgerrechte entwickelt und in unserem Gutachten abgegeben worden sind, und welche der Referent so vortrefflich auseinandergesetzt hat, habe ich eine Sonderung zwischen der allgemeinen bürgerlichen Ehre und den besonderen Ehrenvorzügen verstanden und darin dem Gutachten der Abtheilung beigepflichtet. Es findet nach meiner Ansicht die Rehabilitirung, nachdem durch Urtheilsspruch die bürgerliche Ehre aberkannt war, insoweit statt, daß der Staatsbürger die Befähigung erlangt, seine besonderen Ehrenrechte wieder zu erhalten, daß ihm die Bahn eröffnet wird, die verlorenen Vorzüge durch Wiederherstellung seiner Ehrenhaftigkeit wieder zu erwerben, nicht aber, daß er sie sofort in vollem Umfange wieder erreicht. Ich kann dem durchlauchtigen Mitgliede nur beistimmen, daß man namentlich die Rechte der Standschaft, die nur durch judicium inter pares wiederhergestellt werden können, nicht durch Vorausbestimmung eines richterlichen Urtheilspruches wieder eintreten lassen kann.

Fürst Wilhelm Radziwill: Dem, was das Mitglied der pommerschen Ritterschaft aus der Abtheilung angeführt hat, möchte ich hinzufügen, daß er den Satz umgekehrt hat, den ich behauptete. Es möchte aber doch ein so großer Unterschied von dem, was er angeführt hat, und meiner Meinung nicht stattfinden. Ich habe anerkannt, daß der Richter das Recht haben soll, auf zeitweise Aberkennung zu erkennen, aber nicht das Recht, diese zeitweise Aberkennung apodiktisch auszusprechen. Es mag dann ein Vorschlag dazu gehören, um die Rehabilitation möglich zu machen, und in diesem Vorschlage würde die Möglichkeit liegen, daß, wie das Mitglied aus Preußen bemerkt hat, diese Aberkennung sogar noch länger dauere

kann, als der Richter anfangs ausgesprochen. Das, glaube ich, liegt in der Natur der Sache. Der Richter kann niemals mit Bestimmtheit voraussehen, ob sein Spruch nach einer gewissen Zeitdauer vollkommen gerechtfertigt sein wird. Ich muß daher bei meinem Vorschlage stehen bleiben.

Abgeordn. Dittrich: Zur Unterstützung des Antrages führe ich noch Folgendes an.

Wenn derjenige, dem auf kurze Zeit die bürgerliche Ehre entzogen worden, sich während dieser Zeit schlecht führt und er nach der bestimmten Zeit von selbst wieder in die bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, so fragt sich, wird er unter seinen Standesgenossen der bürgerlichen Ehre wirklich theilhaftig sein, wenn die Zeit, für welche ihm der Urtheilspruch dieselbe entzogen, abgelaufen ist? Ich glaube, das wird in vielen Fällen zweifelhaft sein; also muß er sich der Ehre zuvor wieder würdig beweisen, und diese Würdigmachung kann nur am angemessensten in der Rehabilitation durch die Standesgenossen ausgesprochen werden.

Referent Naumann: Es wird in der That die Unterscheidung zwischen immerwährendem Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitweiser Aberkennung vollständig verwischt durch einen solchen Antrag. Gerade darin liegt die Bedeutung der zeitweisen Aberkennung, daß man sagte: „Hast du dich schlecht gezeigt, so sollst du zwar dafür gezüchtigt werden; aber ich will nicht so weit gehen, daß ich dich für das ganze Leben ehrlos erkläre." Es soll demjenigen, dem auf Zeit die bürgerliche Ehre genommen wird, gesagt werden: „Ich gebe dir Zeit; gehe in dich; du magst in den 1 bis 5 Jahren wieder zu dir kommen, und ich setze voraus, daß du dann zu dir gekommen und wieder ein ehrlicher Mann geworden sein wirst." Das soll der Richter aussprechen. Allerdings bleibt die Gefahr, daß es dessenungeachtet ein schlechtes Subjekt bleibt; aber dann haben wir Mittel, um jeder Inkonvenienz zu entgehen, die daraus entstehen würde, wenn solchen Subjekten die staatsbürgerlichen Vorrechte wieder eingeräumt werden; wir haben nämlich das Bescholtenheits-Gesetz und die Kommunal-Ordnungen. Ich würde mich also auf das entschiedenste gegen jeden Antrag erklären, der die Bedeutung, welche in der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre liegen soll, modifizirt.

(Der Abgeordnete von Gaffron bittet ums Wort; vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich glaube, daß wir uns sehr leicht vereinigen würden, wenn die Begriffe scharf festgestellt werden, welche die allgemeine bürgerliche Ehre und die besonderen Ehrenrechte umfassen.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich glaube, daß die Debatte von dem Gegenstande ganz abweicht. Die ganze Ausführung dieses Vorschlages Sr. Durchlaucht ist bedingt durch eine ganz andere Gerichtsverfassung, die wir noch gar nicht haben; er setzt eine Jury oder ein Austrägal-Verfahren voraus. Aus diesem Gesichtspunkte glaube ich, daß wir gar nicht weiter auf den Vorschlag eingehen können.

Marschall: Gegenstand der Abstimmung wird er werden, weil er unterstützt ist. Ich werde also beide Fragen noch einmal vorlesen.

(Der Marschall verliest die beiden vorigen Fragen.)

Diejenigen, welche die erste Frage bejahen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird durch eine große Majorität verneint.)

Damit würde auch die Stellung der zweiten Frage nicht mehr erforderlich sein, weil sie wesentlich basirt ist auf die Annahme des ersten Vorschlages. Wir würden also zur Abstimmung über die Frage kommen:

Soll beantragt werden, daß die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe auszusprechen sei?

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Durchlaucht, ich würde bitten, die Frage nur auf temporaire Untersagung der Ausübung zu stellen.

(Einige Stimmen: Ja.)

Marschall: Ja! Soll also beantragt werden, daß die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1—5 Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe auszusprechen sei? und diejenigen, die dem beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird fast einstimmig bejaht.)

Die Berathung würde nun übergehen zu Nr. 2 auf S. 4 des Gutachtens.

Referent Naumann: Nach der Vorlage des Gouvernements ist die Ansicht der Abtheilung die, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden dürfe, bei anderen Verbrechen und Vergehen aber nur Entziehung auf Zeit. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß Entziehung oder Verlust immer nur unter der Restriction gemeint ist, die das geehrte Mitglied aus Sachsen angedeutet hat.

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Es scheint, daß die Worte „für immer" wegfallen können.

Referent Naumann: Es ist nur, um den Gegensatz scharf hinzustellen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es scheint mir, daß wir nun auf den Standpunkt angekommen sind, auf dem wir zu diskutiren haben über die Differenz, die zwischen der Abtheilung und dem Gouvernement noch besteht. Es handelt sich nämlich um die Aufzählung und Durchgehung der Ehrenvorzüge, die in §. 20 aufgeführt sind. Ich verkenne mit dem Abgeordneten aus Köln nicht, daß sie nur ein Theil der Ehrenvorzüge sind, aber ich glaube, wir können uns darauf beschränken und uns die Frage vorlegen, welches von diesen „Ehrenvorzüge" genannten Rechten gehört zu denjenigen, die eo ipso reviviscиren, und welche können nur durch einen Gnadenakt der Krone wiedergewonnen werden? Da hat der Herr Regierungs-Kommissarius vorhin schon gesagt, daß es nur die Standschaft und das Gemeindebürgerrecht sei, in Bezug auf welche er nicht mit der

Abtheilung einverstanden, daß sie zu denen gerechnet werden müssen, die von Rechts wegen reviviscireu. Ich halte dafür, daß die Standschaft und das Gemeindebürgerrecht zu den Rechten gehören, die von selbst wieder aufwachen müssen, und zwar gehe ich von der Voraussetzung aus, daß Alles wieder aufleben muß, was dem Individuum als Staatsbürger nach dem Gesetz gebührt und nicht auf einen ihm oder seiner Familie persönlich verliehenen Vorzug sich bezieht. Es ist daher mit der Standschaft etwas ganz Anderes, als mit dem Adel, den Ordentiteln und Aemtern; diese sind dem Individuum nicht in Folge des allgemeinen bürgerlichen Rechts, sondern durch einen besonderen Gnadenakt der Krone zugekommen und können nur durch diese wieder wirklich werden, und kann in Bezug auf sie, nur die Fähigkeit, sie wieder zu erlangen, wieder aufleben. Das ist der spezifische Unterschied zwischen diesen und den übrigen Ehrenrechten, die eben nur der Ausdruck sind für das aktive Staatsbürgerthum. Deshalb habe ich mich so bestimmt in der Abtheilung für die Majorität erklärt und halte auch noch daran fest.

Marschall: Das würde eher zu Nr. 4 gehören.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bitte um Entschuldigung, dann habe ich vorgegriffen.

Referent Naumann: Es handelt sich nur um die allgemeine Frage in Nr. 2, ob der Verlust auf immer nur bei schweren Verbrechen ausgesprochen werden solle.

Justiz-Minister von Savigny: Ich will dem, was hier von der Abtheilung unter Nr. 2 beantragt ist, keinesweges widersprechen. Ich wünsche nur, einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen. Ich glaube nämlich, daß der Ausdruck dessen, was die Abtheilung gemeint hat, hier etwas unvollständig ausgefallen ist. Es heißt:

„Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden; bei anderen Verbrechen und Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden."

Mit dem, was hier gesagt ist, stimme ich vollkommen überein, es liegt auch in den bisher gefaßten Beschlüssen, ich finde aber eine Unvollständigkeit darin, insofern man glauben könnte, bei allen schweren Verbrechen müßte immer der Verlust der bürgerlichen Ehre eintreten. Dagegen wollte ich mich nur verwahren und erklären, was nach meiner Meinung auch schon die Abtheilung sagen will. Ich glaube, es muß heißen:

„Soll nur eintreten im Falle derjenigen Strafarten, die ihrem Wesen nach selbst den immerwährenden Verlust der Ehre in sich schließen;"

d. h. im Falle des Zuchthauses (und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer) und eben so bei dem Urtheile auf Cassation. Ich glaube, wenn man dieses annimmt, wie es auch im Sinne der Abtheilung nach meiner Ueberzeugung liegt, würden die Gränzen und der Begriff der schweren Verbrechen, die nur von der höchsten Klasse der Gerichte, namentlich am Rhein bestraft werden können, so bestimmt werden:

„Es gehören dahin 1) alle Verbrechen, die im Maximo entweder Freiheitsstrafe über fünf Jahre mit sich führen oder eine die Ehrenrechte für immer entziehende Strafe, Zuchthaus oder Cassation."

(Mehrere Stimmen: Ja.)

Marschall: Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, so ist das Einverständniß der Versammlung vorauszusetzen. Wir kommen zum dritten Vorschlage der Abtheilung.

Referent:

(Verliest nochmals den Punkt 3, wie er von der Abtheilung begutachtet worden ist.)

Abgeordn. Steinbeck: Es will mir nicht einleuchten, warum die Rechte, welche durch Nr. 15 des Einführungsgesetzes in der Rheinprovinz nach dem Code pénal verloren werden, in den alten Provinzen mit dem Verluste der Ehrenrechte nicht auch verloren gehen sollen. Es ist namentlich das Recht darunter, Vormund zu sein. Dies ist ein so hohes Recht, daß wohl zu wünschen wäre, daß besonders hierin die alten Provinzen der Rheinprovinz gleichgestellt werden müssen. Wenn man Jemand der Ehrenrechte verlustig erklärt und ihm doch das Recht läßt, Vormund zu sein, so setzt man eins der edelsten Offizien herunter. Die Vormundschaft ist ohnehin eine Belastung, und es ist daher um so nothwendiger, daß man sie auf der anderen Seite als Ehrenrecht behandle. Deshalb stimme ich dafür, den §. 15 des Einführungs-Reglements für die Rheinprovinz auf die alten Provinzen auszudehnen.

Abgeordn. Sperling: Ich halte das eben Gesagte nicht allein zutreffend bei der Vormundschaft, sondern auch bei den übrigen Verhältnissen, welche die Einführungs-Verordnung anführt, so daß derjenige, welcher der Ehrenrechte verlustig erklärt ist, auch nicht Zeuge bei öffentlichen Urkunden sein, als Sachverständiger keinen vollgültigen Beweis ablegen könnte u. s. w. Höchstens könnte ein Bedenken in Betreff des Umstandes obwalten, daß in der Einführungs-Verordnung für die Rheinprovinz auch der Eigenschaft der Geschworenen gedacht ist und wir diese in den alten Provinzen nicht haben. Indessen darf deshalb keine besondere Ausnahme-Bestimmung getroffen werden, da es sich von selbst versteht, daß da, wo Geschworene nicht existiren, auch die allgemeine Bestimmung in Betreff ihrer nicht zur Anwendung kömmt. Ich möchte zunächst darauf antragen, den Satz: „In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im § XV. des Einführungs-Gesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben" zu löschen.

Referent Naumann: Dieser letzte Punkt ist gewissermaßen nur zur Information hierher gesetzt worden. Es liegt nicht etwas Wesentliches in dieser Bestimmung; es kommen diese Punkte erst bei der Berathung des Einführungs-Gesetzes zur Sprache. In diesem Augenblicke alle Folgen des Verlustes der Ehrenrechte für das Civilrecht bestimmen zu wollen, würde in der That eine Aufgabe gewesen sein, welche sich die Abtheilung nicht zum Vorwurf gemacht hat und nicht machen konnte, und die auch von der Versammlung nicht vollständig und erschöpfend erledigt werden könnte. Uebrigens bin ich im Wesen mit dem Antrage einverstanden.

Abgeordn. Sperling: Weil wir eben nicht alle Fälle aufzählen können, bin ich dafür, den Satz zu streichen.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Es ist die Bestimmung in den Vorschlägen der Regierung im Allgemeinen hingestellt, um anzudeuten, worin die Entziehung bestehen würde. In der rheinischen Einführungs-Verordnung wird man eine solche Vorschrift nicht entbehren können, weil sie sich im Art. 42 des rheinischen Strafgesetzbuches findet und dieses nach Einführung des vorliegenden Entwurfs fortfallen wird. Indessen kann die Frage wegen Generalisirung dieser Bestimmung bei der Berathung der Einführungsordnung in Erwägung gezogen werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube doch, es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Landestheilen, und das Bedürfniß, was für die Rheinprovinz besteht, diese Fälle besonders auszusprechen, existirt für die übrigen Provinzen jedenfalls nicht. In der Rheinprovinz bestand ein solches formelles Gesetz. Dieses formelle Gesetz würde mit dem ganzen Gesetzkomplex untergehen, in dem es steht. Es war aber kein Grund vorhanden, hierin das bestehende Recht zu ändern, und deshalb war dieser Punkt wegen der Vormundschaft ausgesprochen worden, um diese Bestimmung nicht untergehen zu lassen. Bei uns besteht ein solches formelles Gesetz nicht, und die Sache ist also eine andere. Bei uns steht die Vormundschaft unter Aufsicht der Gerichte, es kann also niemals Jemand ipso jure Vormund werden, sondern nur durch Anerkennung des Vormundschafts-Gerichts.

Justiz-Minister Uhden: Es müßte dann auch die Vormundschaftsordnung revidirt werden, und ich glaube deshalb, daß hier keine Bestimmung getroffen werden kann, die auf das Vormundschaftsrecht einen wesentlichen Einfluß äußern könne.

Abgeordn. Freiherr von Friesen: Ich muß mich den Ansichten der beiden geehrten Redner aus den Provinzen Schlesien und Preußen entschieden anschließen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Vormundschaft, sondern es giebt noch mehrere Rechte, deren Entziehung mit dem Verluste der Ehrenrechte, wie sie nach §. 15 der Einführungs-Verordnung für die Rheinprovinz stattfindet, auch für unsere Provinzen ausgesprochen werden muß. Ich würde es daher für nachtheilig halten, wenn der §. 15 in der Einführungs-Verordnung stehen bliebe. Ich bin auch durch die Entgegnung des Herrn Ministers der Gesetzgebung nicht über mein Bedenken beruhigt worden, daß es dort nothwendig sei, weil daselbst ein formelles Gesetz existire, weil ich es für schädlich halte, wenn die Entziehung in jenem Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen und für die alten Provinzen übergangen wird, da man dies so verstehen könnte, daß diese Rechte in den alten Provinzen ausgeübt werden könnten, wenn sie hier nicht aufgeführt werden. Ich will die hohe Versammlung nicht mit Aufzählung vieler derartiger Rechte ermüden; sollte aber meine Ansicht keine Geltung finden, so würde ich dies thun können.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es ist ein allgemeines Einverständniß darüber vorhanden, daß der Satz gestrichen werde.

Marschall: Es würde nur noch übrig bleiben, zu entnehmen, ob eine Frage auf den Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck zu stellen sei.

Abgeordn. Steinbeck: Zur Unterstützung meines Antrages erlaube ich mir noch Einiges vorzutragen. Es geht nämlich schon §. 20 des Entwurfs auf Einzelheiten ein, wozu die im §. XV des Einführungs-Gesetzes für die Rheinprovinz aufgeführten Einzelheiten nur Zusätze sind. Wir streben, das rheinische Recht so viel möglich mit dem unsrigen zu vereinigen, und darum ist es wünschenswerth, daß diese hier erwähnten Einzelheiten gerade so zu den Einzelheiten des §. 20 beigefügt und in diesem Paragraphen mit aufgenommen werden, wie sie sich jetzt im Code pénal befinden und, wo er gilt, angewendet werden. Ich hob, um daraus nur ein Spezialissimum zu erwähnen, das vormundschaftliche Verhältniß besonders hervor. Es liegt nach dem preußischen und rheinischen Rechte auf der Hand, daß der Richter sich auch den testamentarischen Vormund gefallen lassen muß, wenn nicht ganz besondere Gründe vorhanden sind, welche diesen zurückweisen. Allerdings ist dem Richter, wo er selbst den Vormund auszuwählen hat, durch §. 129 des achtzehnten Titels des II. Theils des Landrechtes das Recht und die Pflicht gegeben, Personen der Art, um die es sich hier handelt, nicht zu Vormündern zu bestellen, aber da, wo er ihn nicht auszuwählen hat, muß er sich nach denen richten, denen das Gesetz das Recht beilegt. Ist aber mein Antrag in einem Punkte gerechtfertigt, so ist es leicht, in den anderen solche Rechtfertigung aufzustellen. Was aber die Geschworenen betrifft, so schadet es nichts, wenn wir unser neues Gesetz so zusammenstellen, daß es für die rheinische und die altpreußischen Provinzen anwendbar ist; denn haben wir keine Geschworenen, so kommt das Gesetz nicht in Anwendung, und bekommen wir sie einst, so haben wir sogleich in ihm eine fürsorgende Bestimmung.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung über die Frage: „Soll beantragt werden, daß die Bestimmungen des Artikel XV. der Einführungs-Ordnung in der Rheinprovinz in das Gesetz aufgenommen werden?" Die die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Mehrzahl der Versammlung erhebt sich.)

Die Majorität hat sich dafür erklärt. Außerdem ist gegen Nr. 3 nichts eingewendet worden. Wir kommen also zu Nr. 4.

Referent Naumann:

(Verliest nochmals Punkt 4.)

Abgeordn. Camphausen: Es würde sich die Berathung wohl in zwei Theile absondern, indem es sich zuerst um das handelt, was die Abtheilung zu dem Regierungs-Vorschlage hinzugesetzt zu sehen wünscht, nämlich Standschaft und Bürgerrecht, und demnächst würden die anderen Rechte in Frage kommen.

Justiz-Minister von Savigny: Wenn ich recht verstanden habe, so handelt es sich jetzt um die spezielle Frage, ob in dem Falle einer zeitweiligen Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte nach Ablauf der vom Richter vorgeschriebenen Zeit auch das Recht der

Standschaft wieder aufleben soll. Die Abtheilung nimmt an, es solle dieses Recht wieder aufleben. Ich muß mich dagegen erklären, und zwar zunächst aus inneren Gründen, indem ich nämlich die Standschaft zu hoch für eine solche Annahme stelle. Ich finde darin etwas für mein Gefühl Anstößiges, daß man annehmen sollte, es soll im Fall einer solchen zeitweiligen Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte niemals wieder aufleben, sondern für immer verloren gehen, das Recht auf Orden und Ehrenzeichen, auf Aemter und Titel, aber das Recht der Standschaft soll wieder aufleben. Nach meinem Gefühle ist das Recht der Standschaft nicht hoch genug zu stellen, das ist mein innerer Grund. Es kömmt aber ein äußerer Grund dazu, das ist der, daß ein solches Wiederaufleben der Standschaft mit der bestehenden Gesetzgebung geradezu in Widerspruch tritt. Ich verweise auf das Gesetz vom 23. Juli 1847, welches in dem §. 1 so lautet:

„Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig

1. der Ehrenrechte für verlustig, oder
2. zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind."

Also alle diejenigen, welche durch richterliches Erkenntniß der Ehrenrechte für verlustig erklärt sind. Daran schließt sich §. 12, welcher sagt:

„In den Fällen des §. 1 und des §. 2 Nr. 1 bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft ꝛc. vom 8. Mai 1837 Uns vorbehalten, in den Fällen des §. 2 Nr. 2 und §. 4 aber werden Wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat oder, seinen Verhältnissen nach, gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des §. 2 Nr. 2 nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden."

Und der hier angeführte §. 11, der in dem neuen Gesetze noch seine Bestätigung gefunden hat, dieser §. 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 lautet so:

„Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten National-Kokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf."

Nun muß ich das einräumen, daß der Gesetzgeber, indem er diese verschiedenen Gesetze erließ, an den Unterschied zwischen zeitiger und immerwährender Aberkennung nicht gedacht haben kann, und ich vermuthe, daß die Abtheilung von der Ansicht ausgegangen ist, daß, weil dem Gesetzgeber dieser Unterschied nicht vorgeschwebt hat, der Widerspruch dadurch aufgehoben sei. Ich kann das nicht einräumen,

weil §. 11 sogar den Fall berührt, wenn die aberkannte National-Kokarde durch den Landesherrn wieder verliehen wird. Selbst dann soll die Fähigkeit zur Standschaft nicht wieder aufleben, wenn nicht die landesherrliche Gnade auch das Recht der Standschaft ausdrücklich wiederverleiht. Nun glaube ich doch, daß die Wirkung, welche einem solchen richterlichen Erkenntnisse beizulegen ist, nicht weiter gehen kann, als die Wirkung der landesherrlichen Gnade, welche nur auf Wiederverleihung der National-Kokarde geht. Darum glaube ich, daß dieser Antrag der Abtheilung mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehe.

Abgeordn. Krause: Das, was der Herr Justiz-Minister von Savigny so eben gesagt hat, freut mich sehr, weil ich dem nur beistimmen kann. Es sind hier einzelne Ausnahmen in der vierten Frage gemacht worden, die ich nicht anerkennen kann. Ich stimme dem geehrten Abgeordneten aus der Rheinprovinz bei, daß nur der höchste Gerichtshof die Ehre aberkenne; aber ich kann nicht beistimmen, daß namentlich das Patronat und die Polizei-Verwaltung wieder aufleben sollen. Wenn ich gegen die Auflebung der Standschaft und des Stimmrechtes nichts einzuwenden habe, so liegt es darin, weil die Genossenschaft da ist, deren Spruch ihn, wenn er ein ehrenhafter Mann ist, wieder in den Verband aufnehmen, im Gegentheil wieder ausschließen kann. Das Patronatsrecht dagegen ist nur eine Ehrensache, da es nicht besonders verliehen, sondern an der Scholle klebt, und ich möchte fragen, wie ein Mann, der eine Freiheitsstrafe erlitten hat, und dem die Ehrenrechte auf einige Zeit abgesprochen worden, wieder vor die Gemeinde treten will, um ihr einen Geistlichen zu geben, und welches Gefühl die Gemeinde dabei haben müsse? Und in Bezug auf die Polizei-Verwaltung, wenn er sie selbst ausübt, frage ich, wie er noch Recht sprechen wolle, wenn er selbst Strafe verwirkt hat? In dem Bescholtenheits-Gesetze haben wir gesagt, das Patronatsrecht und die Polizeiverwaltung soll ruhen, warum soll es nicht auch hier ruhen. Deshalb beantrage ich, wenigstens dieses als Etwas mit aufzuführen, was sich nicht von selbst versteht.

Abgeordn. Camphausen: Der Herr Minister der Gesetzgebung findet die Standschaft zu hochstehend, als daß es ihm entspräche, sie auf Zeit abzuerkennen. Mir steht sie auch hoch, sehr hoch, und deshalb widerstrebt es mir, daß man sie wegen geringer Vergehen auf Lebenszeit aberkennen dürfe. Dem Gefühle des Herrn Gesetzgebungs-Ministers widerstrebt es, daß, während man Titel und Würden auf Lebenszeit verliere, die Standschaft wieder auflebe. Meinem Gefühle widerstrebt es nicht, daß ich diese kleineren Dinge auf Lebenszeit verlieren kann, und das Größere nur auf bestimmte Zeit. Den Widerspruch, den der Herr Gesetzgebungs-Minister zwischen unserer bestehenden Gesetzgebung und zwischen dem Vorschlage der Abtheilung findet, kann ich nicht erkennen. Bei der Berathung des Bescholtenheits-Gesetzes ist im Laufe der Verhandlungen ausdrücklich erklärt worden, daß die Begnadigung auch die Standesrechte rehabilitire, und es ist dies später in dem Gesetze in der Form ausgedrückt worden, daß für solche Fälle das Gesetz vom 8ten Mai 1837 Anwendung finden soll.

Wenn aber schon während der Dauer einer Strafe die Standschaft durch Begnadigung wiedergewonnen werden kann, um so mehr dann, wenn die Strafzeit verlaufen, wenn keine Begnadigung mehr nothwendig ist. Wer im Stande der Züchtigung sich noch befindet, kann die Standschaft durch Begnadigung erlangen, wer aber im Stande der Freiheit sich befindet, braucht diese Begnadigung nicht, und darum kann ich einen Widerspruch gegen die bestehende Gesetzgebung nicht zugeben. Die Versammlung hat in ihren heutigen Beschlüssen, indem sie das Wort „Verlust" durch Untersagung ersetzte, insbesondere vermieden, sich in Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung zu setzen. Das Gesetz von 1837 spricht von dem Verluste der Ehrenrechte und denkt sich darunter einen Verlust auf immer, den man nicht ersetzen kann. Verlust der Rechte und Untersagung der Ausübung auf bestimmte Zeit sind zwei verschiedene Dinge. Ich kann also nicht anerkennen, daß ein Widerspruch mit der Gesetzgebung bestehe, würde aber, wenn er bestände, der Meinung sein, daß die erheblichen Gründe, die für den Antrag der Abtheilung reden, dadurch nicht entkräftet seien, und daß, wenn es nothwendig wäre, eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung eintreten könnte.

Marschall: Es haben sich noch die Abgeordneten: Graf von Schwerin, von Auerswald, von Gaffron, von Arnim und Dittrich um das Wort gemeldet. Es ist nicht thunlich, den Gegenstand noch in heutiger Sitzung zur Abstimmung zu bringen; er muß also zur morgenden Sitzung, welche um 10 Uhr stattfinden wird, ausgesetzt werden.

Abgeordn. Camphausen: Könnte nicht die Frage noch heute erledigt werden?

Marschall: Wenn die Abgeordneten, welche ich genannt habe, auf das Wort verzichten und keine anderen sich melden, so würde die Abstimmung noch möglich sein.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich will gern auf das Wort verzichten.

Abgeordn. von Arnim: Ich glaube, daß an diese Frage sich noch andere Fragen knüpfen werden, und würde auf das mir gegebene Wort nicht verzichten.

Marschall: Ich glaube auch, daß wir heute nicht mehr zur Fragestellung kommen werden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.)

Zehnte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 29. Januar.

(Mittheilung des Hauptfinanz-Etats für 1848. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Die Berathung des Gutachtens der Abtheilung in Betreff der Dreitheilung strafbarer Handlungen wird wieder aufgenommen. Sie führt zur besonderen Berücksichtigung der §§. 20, 21, 22, 23, 24 und 25, den Verlust der Ehrenrechte betreffend, zurück. Der Ausdruck „Ehrenrechte" soll durch die Worte: „bürgerliche Ehre" ersetzt werden; im Uebrigen werden diese Paragraphen im Wesentlichen angenommen. Die Verhandlung über einige andere hierher gehörige Paragraphen wird bis zur nächsten Sitzung vertagt.)

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Diethold aufgenommenen Protokolls.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Freiherr von Gudenau und Siegfried.

Marschall: Wenn keine Bemerkung über das vorgelesene Protokoll gemacht wird, so ist es für genehmigt zu erklären.

Eine Mittheilung von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars, welche gestern an mich eingegangen ist, lautet folgendermaßen:

„Auf Befehl Sr. Majestät des Königs beehre ich mich, hierneben 100 Stück Abdrücke des Allerhöchst vollzogenen Haupt-Finanz-Etats für 1848 und der dazu gehörigen Erläuterungen mitzutheilen, und stelle ergebenst anheim, solche an die geehrten Mitglieder des Vereinigten ständischen Ausschusses zu deren Kenntnißnahme vertheilen zu wollen.

Berlin, den 26. Januar 1848."

Ein Weiteres ist nicht erforderlich. Ich habe die Veranstaltung getroffen, daß noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung die erwähnte Mittheilung an die Versammlung zur Vertheilung kommen wird. Wir fahren nun fort in der gestern abgebrochenen Berathung. Ich habe daran zu erinnern, daß wir bei der Frage stehen geblieben sind, ob nach Ablauf der Zeit, während welcher durch richterliches Erkenntniß die Ausübung der Ehrenrechte untersagt sein soll, das Recht der Standschaft entweder nach der Ansicht der Regierung nicht wieder auflebe oder nach dem Antrage der Abtheilung wieder aufleben möge. Ich habe zuerst den Abgeordneten Grafen von Schwerin aufzurufen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe über diese Frage wenig dem hinzuzufügen, was ich bereits in der gestrigen Sitzung vorgreiflich erwähnt habe. Aufrichtig habe ich zu bedauern, daß mich auch die Ausführung des Herrn Ministers der Gesetzgebung zu einer anderen Anschauung der Sache nicht gebracht hat. Wenn ich die Ehrenvorzüge, welche §. 20 bezeichnet, durchgehe und mir die Frage vorlege, welche von diesen aufleben müssen, wenn die gemeine bürgerliche Ehre, das Staatsbürgerrecht wieder auflebt, so kommt es

nicht darauf an, für welche von jenen ich eine persönliche Vorliebe habe, welchen ich für höher oder weniger hochachte, sondern auf die **verschiedene Natur dieser Ehrenvorzüge kömmt es an,** und nach dieser verschiedenen Natur nur kann ich mich dafür aussprechen, ob sie immer wieder da in Ausübung treten müssen, wo die gemeinbürgerliche Ehre wiederhergestellt erachtet wird, oder ob ein besonderer Gnadenakt der Krone sie wieder verleihen muß. Diese Unterscheidung kann ich nur danach machen, ob sie aus dem Gesetze jedem Staatsbürger als Rechte zustehen, der gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllt, oder ob sie rein individuell sind. Daß nun bei der Standschaft das Erstere der Fall ist, ist nicht zu bestreiten. Das Recht der Ausübung der Standschaft beruht auf der Verfassung des Landes, das Wahlrecht in den Gemeinden beruht auf der Städteverfassung, und Jeder, der gewisse Bedingungen im Staate und in der Stadt erfüllt, kann diese Rechte **deshalb** ausüben. Wenn man überhaupt den Begriff der staatsbürgerlichen Rechte festhalten will, so gehören diese beiden Rechte nothwendig und wesentlich dazu. Wollten wir die Standschaft und das Wahlrecht der Bürger in den bürgerlichen Gemeinden nicht zu den Rechten zählen, die, wenn überhaupt das Staatsbürgerrecht wieder zur vollen Ausübung kommt, wieder reviviseiren sollen, so würden wir auch ferner in eine große Inkonsequenz kommen. Meine Herren! Sie wollen einem solchen Manne das Recht wiedergeben, die Nationalkokarde zu tragen, das Recht wiedergeben, Zeugniß vor Gericht abzulegen und damit über das Eigenthum seiner Mitbürger zu entscheiden, Sie wollen ihm in der Rheinprovinz das Recht beilegen, als Geschworener im Gerichtssaal zu sitzen und über Leben und Tod seiner Mitbürger abzusprechen, und wollen ihm nicht das Recht geben, aktiv und passiv das Wahlrecht auszuüben, zu sitzen hier in dieser Versammlung, die, wie hoch ich ihre Attributionen auch erachte, doch nicht höher steht, als eine, die einem Mitbürger das Leben absprechen kann. Das würde nur als Inkonsequenz betrachtet werden können. Dann würden wir auch, wenn wir die Standschaft und das Gemeindewahlrecht ausnehmen von den Rechten, die mit dem allgemeinen Staatsbürgerrecht in Kraft treten, durch die Eintheilung, welche wir angenommen haben, den Zweck nicht erreichen, welchen wir erreichen wollen. Wir dürfen voraussetzen, daß unsere Brüder am Rhein auf dieses Recht den höchsten Werth legen, und wenn über dieses Recht die Zuchtpolizeigerichte erkennen sollen, wo die höchsten Güter des Lebens abgesprochen werden, dann ist das, was Sie erreichen wollen, in keiner Weise erreicht. Ich kann daher nur an der Ueberzeugung festhalten, daß es durchaus nothwendig, die Classification so zu machen, wie sie die Abtheilung gemacht hat. Kommen wir zu den einzelnen Verbrechen, dann wird es möglich sein, zu beurtheilen. Meine Herren! Seien Sie so streng als möglich in der Beurtheilung, ob ein Verbrechen von der Art ist, daß nur zeitweise die bürgerliche Ehre aberkannt werden kann; ich habe nichts dagegen, so wenig wie möglich Verbrechen in diese Kategorie zu setzen. Aber, meine Herren, schließen Sie nicht aus das höchste Recht des Man-

nes, sich an den Angelegenheiten des Vaterlandes zu betheiligen, von dem allgemeinen Staatsbürgerrecht, von der gemeinen bürgerlichen Ehre. Es würde, nach meiner Anschauung, ein großer politischer Fehler sein.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich kann dem Gutachten der Abtheilung und den mehrfachen in dieser hohen Versammlung bereits ausgesprochenen Ansichten, daß nach der zeitweisen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sofort auch die ständischen Rechte ohne Weiteres und von Rechts wegen wieder aufleben, mich nicht anschließen. Ich habe in dieser Beziehung in der Minorität der Abtheilung gestanden und erlaube mir, die Gründe für meine Meinung hier zu entwickeln. Ich betrachte die Ausübung der ständischen Rechte als die Spitze, als die höchste Blüthe des Bürgerthums. Ich gebe zu, daß die Wiederherstellung in das volle Bürgerrecht nur dann eintritt, wenn auch die Ausübung der ständischen Rechte damit verbunden ist. Ich stelle aber die ständischen Rechte in eine höhere Kategorie, als andere bürgerliche Rechte. Wenn eine zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehre nach dem gestrigen Beschlusse stattfinden soll, so wird der Richter dazu befugt durch die Kennzeichen, durch den Grad der unehrenhaften Gesinnung, welche das Verbrechen oder Vergehen veranlaßte. Ich kann aber in dieser zeitweisen Entziehung nur den Ausspruch erkennen, daß mit Wiedererlangung der allgemeinen bürgerlichen Ehre der Verurtheilte die Befähigung erlangt hat, diese Rechte wieder zu erwerben. Mit der National-Kokarde, als dem äußeren Symbol der bürgerlichen Ehre, wird ihm die Bahn wieder eröffnet, die ihn befähigt, durch ein ehrenhaftes Betragen das Vertrauen seiner Mitbürger und Standesgenossen wieder zu erwerben und in jene höchsten Functionen der Bürgerehre und selbst in einzelne ihm entzogene Ehrenvorzüge wieder einzutreten. Das Urtheil, ob er in dieses Stadium der Ehrenhaftigkeit wieder eingetreten sei, kann ich nicht dem Urtheil des Richters beimessen, sondern nur den Standesgenossen und der landesherrlichen Bestätigung zu überlassen erachten. Die Städte-Ordnung liefert uns dafür das praktische Beispiel. Mit der Wiedererlangung der Nationalkokarde tritt nicht sofort der volle Wiedergenuß aller bürgerlichen Rechte ein, sondern die Zustimmung der Mitbürger ist nothwendig, um in deren volle Ausübung zu gelangen. Was bei den städtischen Verhältnissen Rechtens ist, muß es auch bei den ständischen sein. Ein ähnliches Verhältniß tritt ein bei den Functionen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Patronats und der Polizei-Verwaltung. Diese Rechte sind nicht nur subjektiver Natur, sondern sie hängen mit den Rechten Dritter wesentlich zusammen. Es sind an sie obrigkeitliche Functionen geknüpft, welche sie gewissermaßen in die Kategorie der Aemter stellen. Eben so wenig aber, wie Jemand, dem die bürgerliche Ehre durch Urtheilspruch auf Zeit aberkannt ist, nach deren Ablauf sofort in sein Amt wieder eintritt, eben so wenig kann er sofort in ähnlichem Falle wieder in diese obrigkeitlichen Functionen gelangen. Der Besitzstand, das Objekt, an welches jene Rechte geknüpft sind, bleibt sein Eigenthum, aber die persönliche Ausübung derselben wird ihm untersagt bleiben und durch

einen Dritten erfolgen müssen.“ Ein geehrtes Mitglied der Land-Gemeinden von Schlesien hat uns gestern auf die praktischen Uebelstände aufmerksam gemacht, welche entstehen würden, wenn Jemand, dem die bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit aberkannt worden sind, sofort wieder in die Ausübung dieser Functionen träte, und in der That, wenn ein Gutsherr, welcher wegen einer unehrenhaften Handlung diese Rechte verloren hatte, nach Ablauf der Entziehungsfrist sofort wieder in dieselben einträte, so würde das Rechts-Gefühl und das sittliche Gefühl der Guts-Insassen verletzt und die Achtung vor der Obrigkeit in hohem Grade erschüttert werden. Nach meiner Ansicht würde in diesem Falle die persönliche Ausübung dieser Rechte für immer ruhen müssen; da ich mich aber bereits für die Rehabilitation durch das Urtheil der Standes-Genossen ausgesprochen habe, so würde auch in diesen Fällen, welche mit den ständischen Rechten im Zusammenhange stehen, die Rehabilitirung von dem Urtheile der Standes-Genossen abhängig gemacht werden müssen.

Das Bescholtenheits-Gesetz vom 23. Juli 1847 sagt im §. 12, daß in den Fällen, wo die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil abgesprochen wurde, nur durch unmittelbare landesherrliche Entschließung die ständischen Rechte wieder verliehen werden sollen, dagegen in dem Falle, wo diese Rechte auf Antrag der Standesgenossen ruhen, auch nur auf Antrag der Standesgenossen die Wiederherstellung zulässig sei, welcher alsdann zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt wird. Es fragt sich nun, ob dieses in Folge der Verhandlungen des Vereinigten Landtags vor wenigen Monaten erlassene Gesetz meiner Ansicht hemmend entgegentritt. Da aber früher nur auf immerwährenden Verlust der Ehrenrechte erkannt wurde, nach unserem Beschluß aber die zeitweise Aberkennung stattfinden soll, so dürfte es vielleicht zulässig sein, wenn das Gesetz in diesem Sinne eine Amplifizirung erlitte. In dieser Voraussetzung erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen, daß die Wiedereinsetzung in die ständischen Rechte nicht sofort und von Rechts wegen eintrete, sondern nur auf Antrag der Standesgenossen, unter Voraussetzung der landesherrlichen Bestätigung.

Marschall: Nur vorsorglich wollte ich die Bemerkung machen, daß es wünschenswerth erscheint, daß die Berathung sich jetzt blos an den Punkt der Standschaft halte. Es ist in dem Abtheilungs-Gutachten, in demselben Absatz, bei dem wir uns befinden, darauf angetragen, daß auch der Besitz des Patronatsrechts, so wie der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, nach Ablauf dieser Zeit wieder aufleben möge; es ist in demselben Absatze noch die Rede davon, daß der Adel nicht wieder aufleben möge. Das Alles wird Gegenstand der demnächstigen Berathung werden, aber vorläufig würde es wünschenswerth sein, daß die Redner, die ich noch aufzurufen habe, auf den Punkt der Standschaft sich beziehen, damit wir erst darüber zu einer Abstimmung kommen können.

Korreferent Frhr. von Mylius: Indem ich das Wort nehme, um das Gutachten der Abtheilung zu vertreten, daß die Standschaft, selbst wenn nur auf bestimmte Zeit die Untersagung der Ausübung

der bürgerlichen Rechte stattgefunden, nach Ablauf der bestimmten Frist von selbst wieder aufleben müsse, glaube ich, daß es erforderlich sein wird, auf den Gesichtspunkt wieder zurückzukommen, welcher vom Anfange der Debatte an von mir als maßgebend bezeichnet ward, nämlich auf den Begriff von Ehre und den an sie sich anschließenden Begriff der Ehrenstrafen. Was nun zunächst den Begriff der allgemeinen Ehre betrifft, so sehe ich, mich anschließend an das, was ich früher darüber gesagt habe, die Bedeutung dieser Ehre in dem Bewußtsein des Einzelnen, daß eine Rechtsgemeinschaft und Rechtsgenossenschaft unter den im Staats-Vereine Lebenden existirt. Es findet dieses Bewußtsein sein äußeres Anerkenntniß allerdings am zweckmäßigsten in dem Rechte, die preußische National-Kokarde zu tragen; es wird aber durch dieses Zeichen, welches das Recht, die Waffen zu tragen zur Vertheidigung des Vaterlandes, darstellt, zu gleicher Zeit die unbedingteste Rechtsfähigkeit für jeden Einzelnen ausgesprochen, daß er, im Vereine mit den Edelsten und Besten und an ihrer Seite, die höchsten politischen Rechte und Ehrenämter zu erringen befugt ist. Es gilt daher das Recht, die preußische Kokarde zu tragen, am angemessensten als der Ausdruck der vollen bürgerlichen Ehre und der aus ihr abgeleiteten Fähigkeit, den Besitz aller übrigen politischen Rechte sich zu erwerben. Was den Verlust dieser Fähigkeit und daher den Verlust des Rechtes, die Kokarde zu tragen, für immer anbetrifft, so schließe ich mich der Meinung des verehrten Abgeordneten aus Köln an, obgleich ich sonst nicht ganz seine Ansichten theile, daß derselbe nur ausgesprochen werden könne durch ein Urtheil der Genossen, indem nur die Genossen darüber zu urtheilen im Stande sind, ob das Bewußtsein dieser Gemeinschaft von dem, der bestraft wird, durch seine Handlungen selbst geleugnet wird, wenn das Verbrechen, das verübt worden, von der Schwere ist, daß es sich nicht mehr damit vereinbart, die Möglichkeit zuzugeben, daß ein gemeinschaftlich anerkannter Rechtsverband zwischen der Genossenschaft und dem Verbrecher existirt. Dann muß von der Genossenschaft anerkannt werden, daß ein solcher Bruch stattgefunden hat; es muß der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen werden, welche die Unfähigkeit zum Erwerbe irgend eines politischen Rechts im Staats-Vereine für immer zur Folge hat. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit derjenigen Ehre, um welche es sich jetzt handelt, nämlich der besonderen Ehre. Ich nenne es die besondere Ehre, der Ausdrucksweise des Herrn Ministers der Gesetzgebung mich anschließend, indem auch ich die Anerkennung der von ihm genannten Autorität des Justus Möser theile und gerade den Ausdruck „besondere Ehre" hier für ganz bezeichnend und richtig halte. Die einzelnen politischen Rechte sind gewachsen auf dem Boden der gemeinen Ehre, sie verhalten sich zu dieser, wie der einzelne Besitz sich verhält, der durch zufällige Thatsachen erworben wird, zu der allgemeinen Rechtsfähigkeit. Wenn nun hiernach zwei verschiedene Begriffe von Ehre existiren, so wird klar sein, daß, wenn überhaupt Ehrenstrafen statuirt werden sollen, ihre Bedeutung nicht genau erkannt werden kann, als wenn man sie anschließt an die vollständig

von einander getrennten Begriffe von allgemeiner und besonderer Ehre. Es ist der Verlust der Rechtsfähigkeit, von dem es sich hier handelt, als Ehrenstrafe, derjenige Verlust, von dem ich sage, daß er nur durch die Genossen oder das sie darstellende Geschworenengericht ausgesprochen werden könne. Es ist dieser Verlust sehr wohl zu unterscheiden von dem, was hier als zweite Ehrenstrafe eingeführt werden soll, nämlich von der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gewisse Zeit, indem diese zweite Strafe die Rechtsfähigkeit nicht aufhebt, sondern nur suspendirt und daher auch das äußere Kennzeichen derselben nur auf bestimmte Zeit nimmt. Das Wesen der ersten Strafe besteht in der Aufhebung der Rechtsfähigkeit, das der zweiten darin, daß gewisse Besitzhandlungen demjenigen auf eine gewisse Zeit untersagt werden, der durch seine Handlungen sich des Bruches mit der Rechts-Gemeinschaft, Rechtsgenossenschaft zwar nicht schuldig gemacht hat, der aber durch solche Handlungen mit dem Staate in Konflikt getreten ist, welcher daher bestimmt: Durch äußere Merkmale sollst du in einer gewissen Frist nicht an den Tag legen, daß du Besitzer bist von solchen Rechten, welche nur auf Grund der allgemeinen Rechtsfähigkeit haben erworben werden können. Ich glaube, daß hierdurch anschaulich wird, daß es sich bei den beiden Ehrenstrafen, die wir durch unsere Anträge in den Entwurf eingeführt haben, um wesentlich verschiedene Dinge handelt. Ich glaube, daß namentlich anschaulich wird, daß die zweite Ehrenstrafe den Grund des Rechts auf keine Weise berührt. Wenn das aber klar geworden, so ist gerade meines Erachtens auch ausgesprochen, daß die Standschaft, die wesentlich auf dem Grunde der allgemeinen Rechtsfähigkeit wurzelt und der wesentlichste Ausfluß des Staatsbürgerrechts ist, durch die Strafgewalt des Staates nicht weiter berührt werden darf, als der Zweck der Strafe es erfordert, daß aber der Zweck dieser Strafe in allen Fällen, in welchen nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit verwirkt ist, nur auf die Aeußerung des Besitzes, nicht aber auf etwas Weiteres gerichtet ist. Ich glaube, daß dies nicht nur von der Standschaft zu sagen ist, sondern auch von allen anderen politischen Rechten, die auf dem Boden des gemeinen Rechtes gewachsen sind, insofern nicht äußere Gründe vorliegen, die das nicht gestatten. Solche äußere Gründe können vorhanden sein, wo gesagt wird: Jemand, der durch die zweite Strafe getroffen ist, soll nicht mehr Besitzer von Aemtern und Würden sein, weil hier ein von dem Staate zu gewährendes Recht vorliegt; sie liegen ferner vor in dem Falle, den der Abgeordnete von Schlesien angeführt hat, wo es sich um die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit und ähnliche Dinge handelt. Liegen solche äußere Gründe vor, so ist es gerechtfertigt, daß man sagt, es sollen solche Rechte nicht mehr geübt werden, weil die zweite Ehrenstrafe ihrer Frist nach abgelaufen ist. Wo aber solche äußere Gründe keineswegs vorliegen, glaube ich, daß aus dem Wesen der beiden Ehrenstrafen, das ich jetzt entwickelt habe, aus ihrer inneren Nothwendigkeit, wie sie aus der Auffassung der politischen Ehre folgt und aus dem Verhältniß, in welchem sie zu einander stehen, mit Nothwendig-

keit geschlossen werden muß, daß das Recht der Standschaft durch die zweite Ehrenstrafe nicht ausgeschlossen wird, eben so wenig wie das Staatsbürgerrecht und die allgemeine Rechtsfähigkeit, daß das erwähnte Recht vielmehr, eben so wie der äußere Ausdruck dieser Rechtsfähigkeit, aus den in dem Wesen der Strafe liegenden Gründen auf die im Gesetz bestimmte Zeit suspendirt bleiben, dann aber wieder aufleben muß.

Abgeordn. von Arnim: Auch ich kann nur die Ansicht theilen, daß die Standschaft zu den besonderen Ehrenrechten gehört, wie sie uns gestern von dem Herrn Minister der Gesetzgebung auseinandergesetzt worden sind; in dieser Hinsicht theile ich ganz die Ansichten des geehrten Mitgliedes der Ritterschaft aus Schlesien und habe zur Motivirung nichts mehr hinzuzusetzen. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat uns aber auch gestern auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der mit der bestehenden Gesetzgebung eintreten würde, insofern es stattfinden soll, die Standschaft auch zeitweise abzusprechen. Ich trete dem überall aus voller Ueberzeugung bei, füge aber auch noch hinzu: zur Ausübung der Standschaft ist die Grundbedingung ein unbescholtener Ruf; das steht überall fest. Ich frage nun, welcher Richter kann sagen, der Ruf, den er für bescholten erkannt hat, solle in dieser oder jener Zeit nicht mehr bescholten sein? Das werden wir Alle für unmöglich halten; ist der Ruf einmal bescholten, so kann kein Richterspruch, namentlich wo ihm keine Gründe vorliegen, die Zeit bestimmen, wo der Ruf wieder unbescholten sein soll. Nur die Machtvollkommenheit unseres Königs und Landesherrn kann allerdings unter Umständen, die §. 12 des Gesetzes von 1847 angiebt, auf den Weg führen, auf welche Art die Standschaft wieder erlangt werden kann, und das ist der Weg, der hier schon angeführt ist, nämlich auf den Vorschlag der Genossenschaft. Ich würde also ganz dieser Bestimmung hier folgen und nicht für nöthig halten, daß wir im Gesetze nochmals Bestimmungen darüber aussprechen, auf welche Art die Standschaft, die nur für immer aberkannt werden kann, wiedererlangt wird. Dafür giebt eben §. 12 des Gesetzes von 1847 einen vollkommenen Anhalt.

Marschall: Wir wollen nun entnehmen, ob der Antrag des Abgeordneten von Gaffron, nach welchem die Wiederauflebung des Rechtes der Standschaft nach Ablauf der Zeit von dem Urtheile der Genossenschaft abhängen soll, die nöthige Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

(Es geschieht.)

Der Vorschlag wird zur Fragestellung kommen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich wollte nur bemerken, daß in den Vorschlag noch die Worte Aufnahme finden müssen: „unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung“.

Abgeordn. Krause: Blos über die Fragestellung wollte ich mir das Wort erlauben.

Marschall: Wir sind noch nicht so weit, es muß der Diskussion Fortgang gegeben werden.

Abgeordn. Dittrich: Indem ich mich der Ansicht der Majori-

tät der Abtheilung aus den von dem Herrn Vorsitzenden angegebenen Gründen anschließe, will ich zur Widerlegung dessen sprechen, was der Herr Minister der Gesetzgebung gestern zur Vertheidigung der entgegenstehenden Ansicht angeführt hat. Es wurde Bezug genommen auf die §§. 1 und 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und auf den Sitz der Materie, den §. 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837. Ich glaube aber, daß dieser Paragraph der Ansicht der Abtheilung durchaus nicht entgegensteht, denn er sagt: „Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig."

Ich lege auf die Worte „verloren gegangene Rechte" das meiste Gewicht. Nach dem Beschlusse, welchen die hohe Versammlung gestern angenommen hat, wird das Recht der Standschaft durch zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehre nicht verloren, so lange nicht ein besonderer Beschluß solches will. Der gestrige Beschluß lautet: „Stimmt die Versammlung dem Antrage bei, daß die Gerichte befugt sein sollen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zu untersagen?" Der Beschluß lautet also nicht auf Entziehung, wie der Herr Minister der Gesetzgebung äußerte, sondern auf zeitweilige Untersagung. Nach diesem Beschlusse können nur diejenigen Rechte entzogen werden, deren Untersagung ausdrücklich ausgesprochen wird; es ist hier aber nur von Untersagung und nicht von Entziehung die Rede. Ich halte das Recht der Standschaft gleichfalls für ein so hohes, wie nicht bald ein anderes, ich glaube aber besonders aus dem Grunde, den der Herr Direktor der Abtheilung angeführt hat, daß es nämlich ein ursprüngliches, nicht ein verliehenes ist, daß es deswegen nach beendeter Zeit der Untersagung wieder aufleben muß. Ich unterscheide das aktive und passive Wahlrecht. Was das Recht, zu wählen, anlangt, so ist es sehr wichtig, aber noch nicht so wichtig, wie das Recht, gewählt zu werden. Wenn die Standesgenossen das Urtheil sprechen, daß der Bestrafte nicht würdig ist, wieder gewählt zu werden, indem sie ihn nicht wählen, wenn die Zeit der Untersagung vorüber ist, so ist dadurch gewiß jedem Bedenken abgeholfen, und aus diesen Gründen stimme ich für die Majorität der Abtheilung.

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echthausen: Auch ich halte die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen für die höchsten politischen Rechte; aber eben, weil ich sie dafür halte, weil sie die Grundlage bilden für die ersten politischen Corporationen, für die Stände-Versammlungen, für unsere Versammlung, kann ich ihre Ausübung nur einem Manne von unbefleckter Ehrenhaftigkeit zugestehen. Als einen solchen kann ich aber nicht den anerkennen, der ein Verbrechen begangen hat, das von ehrloser Gesinnung zeugt, und der in Folge dessen mit einer, wenn auch nur zeitweise infamirenden Strafe belegt worden ist. Ich kann einem solchen die Ausübung der Rechte der Standschaft und des Gemeinderechtes erst dann wieder einräumen, wenn er vorab auf dem Wege, den das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der

Standschaft vorschreibt, eine vollständige Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte durch die Gnade Sr. Majestät des Königs erlangt hat. Daß nach ausdrücklicher Bestimmung des eben gedachten Gesetzes die Wiederverleihung der aberkannten National-Kokarde allein nicht genügt, die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft aufzuheben, ist bereits gestern von dem Herrn Minister für die Revision der Gesetzgebung hervorgehoben worden. Von der Majorität der Abtheilung ist diesem entgegen zwar angeführt worden: „daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte und die Städte- und Gemeinde-Ordnungen ausreichende Mittel gewähren, um unwürdige Personen von der Standschaft und der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen ausschließen zu können. Allein ich verlange in dem vorliegenden Falle einen direkten Schutz von der Gesetzgebung gegen die Theilnahme unwürdiger Personen an den Rechten der Standschaft, während das Gesetz vom 23. Juli 1847 und die Gemeinde-Ordnungen nur den Weg nachweisen, auf welchem die betreffenden Corporationen bei unwürdigen Personen die Suspension ständischer Rechte und des Gemeinde-Rechts möglicherweise erlangen können.

Ich halte es der Würde der ständischen Corporationen und der Gemeinden überhaupt für viel entsprechender, den einmal ehrlos gewesenen Verbrecher zur Wiedererlangung der verlorenen Rechte an das Gesetz vom 8. Mai 1837, als umgekehrt die betheiligten Corporationen an das Gesetz vom 23. Juli 1847 zu verweisen, um zu versuchen, ob sie den einmal ehrlos Gewesenen von sich ausschließen können. Es ist ferner von der Majorität der Abtheilung geltend gemacht worden: „daß, so lange die in Frage stehenden Rechte nicht zugestanden werden, die bürgerliche Ehre selbst in ihren wesentlichsten Attributionen geschmälert bleibe.“ Dies mag vollkommen richtig sein; darauf kommt es indessen meines Erachtens hier nicht weiter an. Im Interesse des Verbrechers von ehrloser Gesinnung ist vollständig genug geschehen durch die Annahme einer bisher de jure wenigstens nicht gekannten nur zeitweisen Entziehung der Ehrenrechte. Seine Lage ist dadurch wesentlich verbessert, daß er künftig mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist ohne Weiteres und von Rechts wegen wiederum in den Besitz der allgemeinen bürgerlichen Ehre tritt. Noch weiter zu gehen, neben der allgemeinen bürgerlichen Ehre auch die besonderen Ehrenvorzüge von selbst wieder aufleben zu lassen, dazu fehlt es an jeder zureichenden Veranlassung. Hiernach trete ich dem Vorschlage der hohen Staats-Regierung auch rücksichtlich des zur Diskussion stehenden Punktes dahin bei: daß, so oft auch nur auf zeitweisen Verlust der allgemeinen bürgerlichen Ehre erkannt worden ist, die Standschaft und das Gemeinderecht auf immer verloren gehen müssen.

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Auch ich kann mich nicht mit der Majorität der geehrten Abtheilung einverstanden erklären in der Ansicht, daß bei Suspension der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach Ablauf dieser Zeit der verurtheilt Gewesene in

den Genuß der Rechte der Standschaft, des Patronats, der Jurisdiction und der Polizei-Verwaltung wieder eintreten solle.

Meine Herren! Uns Allen stehen diese Rechte, obenan das Recht der Standschaft, so hoch, daß wir für deren Ausübung die vollkommenste Ehrenhaftigkeit, die makelloseste Unbescholtenheit in Anspruch nehmen. Daß aber eine solche makellose Unbescholtenheit unangehaucht fortbestehe nach auch nur zeitweiser Suspension, wird gewiß Niemand behaupten wollen. Wir dürfen uns darüber keine Illusionen machen, daß auch bei einer nur zeitweisen Suspension der Ehrenrechte mehr oder minder ein Makel bleiben wird, der nur selten verschwindet. Wenn man darauf erwiedert, daß nach dem vorliegenden Entwurfe bei vielen anscheinend nicht sehr schweren Verbrechen schon zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten soll, wie das sehr geehrte Mitglied für die Stadt Köln in seinem so beredten Vortrage uns gestern solche Fälle vorgeführt hat, so entgegne ich darauf, daß es uns unbenommen bleibt, bei Durchgehung des Entwurfs sie möglichst zu beschränken, worin ich mit dem sehr verehrten Vorstand der Abtheilung vollkommen einverstanden bin. Meine Herren! Die sehr geehrten Mitglieder der Majorität der Abtheilung und der sehr verehrte Vorstand derselben stellen das Recht der Standschaft gewiß so hoch, nehmen zur Ausübung dieses Rechtes gewiß eine eben so vollkommene Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit in Anspruch, wie nur irgend Jemand. Das bin ich weit entfernt, auch nur im geringsten in Zweifel zu ziehen. Aber ich kann doch nicht umhin, auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, der darin zu liegen scheint, daß die zeitweise Entziehung der Ehrenrechte unfähig machen soll zu Bekleidung auch des geringsten Staats-Amtes, nicht aber zur Ausübung der Rechte der Standschaft. Wenn wir diesen Grundsatz annehmen, so könnte es den Anschein haben, als wenn wir für die Ausübung unserer eigenen Rechte eine geringere Ehrenhaftigkeit, eine geringere Unbescholtenheit in Anspruch nähmen, als selbst für das unterste Staats-Amt. Wir, die Stände, die Vertreter des Landes, dürfen das von uns, dem Beamtenstande gegenüber, nicht glauben lassen. Wir können uns und unsere Ehrenhaftigkeit nicht hoch genug stellen. Die Abtheilung hat die Ansicht ausgesprochen, daß einem durch zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte Bescholtenen noch immer die Standschaft entzogen werden könne auf dem Wege des aus der Berathung des Vereinigten Landtages hervorgegangenen Gesetzes vom 23. Juli v. J. Aber da muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß das unbedingte Aufhören des Rechtes der Standschaft im §. 1 des Gesetzes nur bei gänzlichem Verluste der Ehrenrechte ausgesprochen wird. Bei zeitweiser Entziehung würde das weitläuftige Verfahren eintreten, das im §. 3 des Gesetzes vorgeschrieben und von dem Antrage der Standschafts-Genossen abhängig ist. Nun frage ich aber, warum wollen wir den Standesgenossen das Odium eines solchen Antrages aufbürden und nicht im Strafgesetze selbst hier das gänzliche Aufhören der Standschaft aussprechen, wobei natürlich das Wiederaufleben derselben auf Antrag der Standesgenossen und durch Königliche Be-

gnadigung vorbehalten bleibt, worin ich mit dem verehrten Mitgliede der schlesischen Ritterschaft vollkommen übereinstimme. Dasselbe gilt von dem mir eben so hochwichtigen Rechte des Patronats, der Jurisdiction und der Polizei-Verwaltung. In dieser Beziehung trete ich vollkommen dem bei, was gestern das geehrte Mitglied der schlesischen Landgemeinden und heute das geehrte Mitglied der Ritterschaft derselben Provinz ausgesprochen haben.

Aus diesem Grunde, und weil ich nicht entfernt den Anschein haben will, als ob ich für die Ausübung der Rechte der Standschaft eine mindere Unbescholtenheit und Ehrenhaftigkeit in Anspruch nehme, als für die Bekleidung der Staatsämter erfordert wird, stimme ich gegen den Antrag der Abtheilung und erkläre mich dafür, daß bei auch nur zeitweiser Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte das Recht der Standschaft, des Patronats, der Jurisdiction und der Polizei-Verwaltung nur auf Antrag der Standesgenossen durch Königliche Begnadigung wieder aufleben könne.

Abgeordn. von Donimierski: Der Vortrag des Herrn Ministers der Gesetzgebung und der so eben gehörte haben mich nicht überzeugen können, daß durch den Vorschlag der Abtheilung die Rechte der Standschaft heruntergesetzt werden, vielmehr läßt sich das Gegentheil folgern. Nämlich nach diesem Vorschlage können jetzt die Zuchtpolizeigerichte in der Rhein-Provinz, so wie die Untergerichte bei uns, nicht diese Ehrenrechte absprechen, sondern dort nur die Assisen und bei uns die Obergerichte. Ich glaube, dadurch hat die Abtheilung den Beweis geliefert, daß sie diesen Rechten einen hohen Werth beilegt. Die Abtheilung hat etwas unerwähnt gelassen, was in der Ministerial-Proposition unter Nr. 2 angeführt steht, nämlich die Worte: „In der Rhein-Provinz werden demnach die Zuchtpolizeigerichte nur auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte erkennen dürfen.“ Hätte die Abtheilung hier am Schlusse die Folgerung aufgestellt, daß nur die Assisen das Recht haben, in der Rhein-Provinz den Verlust der Ehrenrechte abzusprechen, die Zuchtpolizeigerichte dagegen nur die zeitweise Ausübung derselben untersagen dürfen, so wäre dies sehr klar hervorgetreten. Es drängt sich natürlich bei diesem Punkte die Frage auf, durch welche Gerichte die Ehrenrechte abgesprochen werden? Der Abgeordnete der Rhein-Provinz hat gestern durch seinen Vortrag klar gemacht, daß eigentlich nur die Geschwornen die Ehrenrechte absprechen sollten. Die Wahrheit dieser Ansicht ist vielfach unterstützt worden durch die Vorschläge auf Einrichtung von Genossenschaftsgerichten. Die ganze gestrige Debatte hat uns wohl überzeugt, daß die Einrichtung der Geschwornengerichte eben so wie die altgermanische Einrichtung der Schöffen-Gerichte nicht etwas Zufälliges, nicht dazu da ist, den Richter in seinen Functionen zu beschränken, sondern daß diese Einrichtung in der Natur des Strafrechts tief begründet liegt. Für die Rhein-Provinz ist die Angelegenheit klar. Es fragt sich aber, durch welche Gerichte bei uns die Ehrenrechte abgesprochen werden; dies bleibt noch unbestimmt, es ist nur in Aussicht gestellt, daß es durch Richter geschehen wird, die auf Grund des ganz mangelhaften Indizien-Beweises die Ehrenrechte

werden absprechen können, und diese Aussicht ist gewiß nicht eine sehr erfreuliche.

Justiz-Minister Uhden: Man muß sich hüten, die rechtlichen Folgen, die aus dem Verbrechen hervorgehen, mit der Frage über die Konstatirung der Schuld zu verwechseln. Die Geschworenen-Gerichte haben über die Frage der Schuld, der That zu erkennen, die Folgen, die daraus hervorgehen, festzusetzen, ist Sache der Richter. In den altländischen Provinzen erkennen nach dem alten Verfahren kollegialisch-formirte Gerichte, in zweiter Instanz immer die Obergerichte, so wie diese schon in erster Instanz wider Eximirte und außerdem in der Regel bei sehr schweren Verbrechen. Nach der Verordnung vom 17. Juli 1846 werden, wenn auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte zu erkennen ist, sobald man die Richter zusammenzählt, die in erster und zweiter Instanz zu entscheiden haben, acht Richter über die Sache urtheilen. Wenn auf den Indizien-Beweis großes Gewicht gelegt wird, so muß ich bemerken, daß die Geschworenen gar keine Gründe zu geben haben, sondern ganz nach ihrer subjektiven Ueberzeugung urtheilen, während unsere Richter Gründe geben müssen, wodurch sie ihre Ueberzeugung motiviren. Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, ob die eine oder die andere Einrichtung besser ist, das dürfte nicht zum Gegenstand der gegenwärtigen Diskussion gehören, ich wollte nur nachweisen, daß auch in den alten Provinzen hinreichende Garantieen gegeben sind.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Da über den Gegenstand fast Alles gesagt ist, was ich anführen wollte, so erlaube ich mir nur, hinzuzufügen, daß, wenn der geehrte Minister der Gesetzgebung äußerte, daß er die Standschaft zu hoch schätze, als daß er die Aberkennung eines solchen Ehrenrechtes auf kurze Zeit befürworten könnte, er dabei übersehen hat, daß die hohe Versammlung aus demselben Grunde, wenn sie auch vielleicht etwas tiefer in ihn eingegangen ist, sich dahin erklärte, daß die Ehrenrechte nie auf Zeit abgeurtheilt werden sollten, sondern nur ihre Ausübung auf eine gewisse Zeit zu untersagen, diese Untersagung aber allenfalls niederen Gerichten zu übertragen sei, niemals aber die wirkliche Aberkennung der Ehrenrechte. Der Herr Minister will aber die Ehre der Standschaft durch Untergerichte absprechen lassen, und unter dem Vorwande, das Kleinod der Standschaft im Ganzen rein zu bewahren, trägt er kein Bedenken, es dem Einzelnen auf das leichteste zu nehmen. Alles Andere, was ich noch anführen wollte, haben zwei geehrte Redner vor mir — es sei mir der Deutlichkeit wegen erlaubt, sie zu nennen: Herr Dittrich und Herr von Donimierski — ausführlich und genügend behandelt.

Vice-Marschall von Rochow: Nach meiner Meinung ist die vorliegende Frage viel mehr theoretischer als praktischer Natur, und ich vermag daher nicht einzusehen, wie diejenigen, welche für Rehabilitirung der Standschaft stimmen, einen besonderen Werth darauf legen können. Von mehreren Seiten ist bereits ausgeführt worden, daß Jemand, der auch nur auf eine gewisse Zeit die Ehrenrechte verloren hat, immer einen Makel auf sich sitzen hat, er hat, wenn ich

mich hier eines trivialen Ausdruckes bedienen darf, er hat einen Knacks weg.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich kann mir nun gar nicht denken, daß irgend eine Corporation von Wählern, sei es Ritterschaft, seien es Städte oder Landgemeinden, so arm an vollständig ehrenhaften Mitgliedern sein werde, an solchen, denen auch nicht ein Hauch von Unehrenhaftigkeit anklebt, daß sie die Neigung haben würde, ein irgend bescholtenes Mitglied zu wählen. Das wird nie vorkommen. Dessen kann man von dem Werthe, der in der preußischen Nation verbreitet ist, und von der Meinung, welche über diesen Werth herrscht, vollkommen überzeugt sein. Wenn aber der Fall nicht vorkommen kann und wird, warum will man ihn in Schutz nehmen? Der Grund, mich dagegen zu erklären, ist für mich ein Grund des Anstandes. Der Anstand verlangt, daß wir hier aussprechen, ein solches Subjekt könne nicht in unserer Mitte sitzen, und in dieser Beziehung halte ich die Pflichten eines Abgeordneten für so hochstehend, daß man auch seine äußere Würde nicht hoch genug stellen kann. Daher stimme ich dafür, daß die Rechte der verlorenen Standschaft nie wieder aufleben dürfen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich will die hohe Versammlung nicht mit Wiederholung des bereits Gesagten ermüden und deshalb nur kurz erklären, daß ich mich entschieden gegen die Meinung des Herrn Ministers der Gesetzgebung erklären muß und mich nur für die Majorität der Abtheilung aussprechen kann.

Abgeordn. Sperling: Ich folge den geehrten Rednern, welche die Standschaft und die in derselben enthaltenen Ehrenvorzüge hoch anschlagen, und ehre auch das Gefühl, welches sich in einem gewissen Widerwillen offenbart, mit Jemand, der mit einer Kriminalstrafe belegt ist, auf einer Bank zu sitzen, mit ihm die wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu berathen. Aber ich glaube, daß wir die Sache nicht blos subjektiv aufzufassen haben. Je höher wir das Recht der Standschaft in Beziehung auf uns anschlagen, desto geneigter müssen wir sein, anzunehmen, daß es auch unter denen, welche dem Strafgesetze verfallen, Leute geben werde, welchen dieses Recht hoch steht, und daß es in einzelnen Fällen eine große Härte sein würde, bei gewissen Vergehen sie für immer dieser Rechte für verlustig zu erklären. Lassen Sie uns nicht unbeachtet lassen, daß, wenn der Richter nur auf Zeit Einen der Ehrenrechte verlustig erklärt hat, daran sich nicht immer nothwendig die Folge knüpfen müßte, daß der davon Betroffene nach Verlauf dieser Frist in den Genuß dieser Rechte wieder einträte, denn nach Verlauf dieser Frist und noch vorher würde die Standesgenossenschaft das Recht haben, ihm auf längere Zeit und für immer diese Rechte zu entziehen. Wir haben auf dem Vereinigten Landtage mit Freuden die Bestimmung des Bescholtenheitsgesetzes begrüßt, welche den Standesgenossen das Recht beilegt, über die Ehre ihrer Glieder zu wachen und zu entscheiden. Dieses Recht würden wir zu sehr preisgeben, wenn wir dem Richter es überlassen wollten, auch in ganz geringfügigen Fällen Jemanden der Standesehre für immer verlustig zu erkennen, und ich glaube, daß wir hier gerade Ge-

legenheit haben, durch die That zu zeigen, wie hoch wir dieses Recht anschlagen. Allerdings findet sich in dem Bescholtenheitsgesetze auch die Bestimmung, daß derjenige für immer der Rechte verlustig sein soll, der rechtskräftig zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, und der Vereinigte Landtag hat diese Bestimmung gebilligt. Indeß geschah dies nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung. Heute befinden wir uns in einer anderen Lage. Es kommt auf Berathung eines neuen Gesetzes an, eines Gesetzes, in dessen Ausführungs-Verordnung bereits von dem Gesetzgeber an den Fall gedacht ist, daß ein bestehendes Gesetz aufgehoben werden möchte, und der Aufhebung jener Bestimmung des Bescholtenheitsgesetzes steht nichts entgegen. Ich bin überzeugt, daß sie in dem vorliegenden Falle allgemeine Billigung finden würde. Ich schließe mich dem Gutachten der Majorität der Abtheilung an, stimme also dafür, daß bei den Rechten der Standschaft auch Suspension auf eine gewisse Zeit eintreten könne.

Referent Naumann: Die Frage, ob die Standschaft nach Ablauf der Zeit wieder aufleben soll, für welche die Ehrenrechte aberkannt worden sind, führt auf die Frage, welches die Bedingungen der Standschaft sind, und zwar auf eine hauptsächliche Bedingung, das ist die der Unbescholtenheit. Nach unseren ständischen und Verfassungs-Gesetzen soll derjenige, welcher die ständischen Rechte ausüben darf, unbescholtenen Rufes sein. Bei der Eintheilung der Entziehung der bürgerlichen Ehre für immer und für Zeit ist das wesentlichste Moment, welches ich bereits gestern zu erwähnen die Ehre hatte, daß in dem letzteren Falle, bei der zeitweisen Entziehung, angenommen wird, der Verbrecher werde nach Ablauf der bestimmten Zeit sich wieder in seiner ehrenhaften Gesinnung von selbst rehabilitirt haben. Hält man diese Annahme, hält man diese Voraussetzung nicht fest, so fällt in meinen Augen aller Grund dieser vorgeschlagenen Eintheilung. Es ist in meinen Augen ein Widerspruch, zu sagen: du sollst nach Ablauf einer bestimmten Zeit deine bürgerliche Ehre wieder haben, aber du sollst dessenungeachtet bescholten sein. Das, meine Herren, würde doch das Resultat sein, welches wir aussprechen, wenn wir die Standschaft nicht wieder aufleben lassen. Schon dieses Widerspruches allein wegen bin ich der Ansicht, daß es unmöglich sein wird, zu sagen: es soll die Standschaft nicht wieder aufleben. Das verehrte Mitglied aus der Provinz Brandenburg hat sehr richtig angeführt, daß wir Niemand unter uns dulden werden, von dem wir wissen, er sei bescholten, von dem wir wissen, seine Ehrenhaftigkeit sei irgendwie getrübt; ich glaube aber nicht, daß ich zu demselben Schlusse genöthigt bin, den das verehrte Mitglied ausgesprochen hat, nämlich durch das Gesetz zu bestimmen, eine solche Person solle die Standschaft nicht wieder erhalten, solle also bescholten sein. Ich finde eine Garantie gerade in den einzelnen Genossenschaften dafür, daß dergleichen bescholtene Personen ausgemerzt werden; ich finde eine Garantie in dem Bescholtenheits-Gesetz vom vorigen Jahre; ich finde sie endlich ganz vollständig und ausreichend in den Gemeinde- und Kommunal-Ordnungen. Ich werde mich für den Vorschlag der Abtheilung erklären.

Abgeordn. von Weiher: Ein Verbrechen, welches begangen worden ist, scheint für den Verbrecher zweierlei Folgen haben zu müssen, die eine ist die auf das Verbrechen gesetzte Strafe, die andere der Einfluß, den es auf die Beurtheilung seines Werthes bei seinen Standesgenossen hat. Mit der Strafe haben wir es allein zu thun und kann es auch nur der Richter zu thun haben. Der Richter hat darüber zu wachen, daß diese Strafe mit dem vom Verbrecher begangenen Verstoße gegen die öffentliche Ordnung im Einklange und im richtigen Verhältniß stehe. Ueber die Qualification oder über den Werth des Verbrechers urtheilt er gar nicht. Darüber urtheilt nach dem Bescholtenheits-Gesetze, welches wir im vergangenen Jahre bekommen haben, ein anderer Richter. Daß dieser aber auch in jedem einzelnen Falle wird richten müssen, dafür sorgt dasselbe Gesetz; denn es schreibt vor, wo sich Jemand eine ehrenwidrige Handlung hat zu Schulden kommen lassen oder, wie sich Jemand ausdrückte, ich weiß die Worte nicht genau, ich glaube aber, es war, einen Knacks bekommen hat, da ist dem Vorstand der Standes-Genossenschaft zur Pflicht gemacht, die Genossen über den Werth oder Unwerth des Verbrechers urtheilen zu lassen, und ich glaube nicht, daß man dieses Zugeständniß, welches man den Genossen gegeben hat, in die Hände des Richters übertragen könne.

Abgeordn. Graf Renard: Ich habe von sehr scharfsinnigen Rednern Definitionen gehört über gemeine, besondere und allgemeine Ehre, über staatsbürgerliche und politische Ehre und über Privat-Ehre; ich gestehe, ich habe nicht Scharfsinn genug, allen diesen subtilen Definitionen zu folgen. Mir scheint die vorliegende Frage einfacher. Ich trenne nur zwei Begriffe: Ehre und Ehrenrechte. Die Ehre unterliegt keinem Richterspruch. Ich habe es also nur mit den Ehrenrechten zu thun. Hier können nun zwei Grundsätze festgehalten werden. Die Versammlung kann sich dafür entscheiden, daß Ehrenrechte auch zeitweise entzogen werden können, oder dafür, daß Ehrenrechte für immer entzogen werden müssen. Wir haben, sowohl die Mehrzahl der Versammlung, als die Abtheilung, keinen Grundsatz festgehalten, sondern wir haben einen Mittelweg eingeschlagen. Wir trennen die Ehrenrechte in gewisse Kategorieen und wollen, daß die einen auch zeitweise aberkannt werden können, die anderen aber für immer aberkannt werden sollen. Sind wir einmal prinziplos, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir den Adel, die Titel, die Orden, das Patronats-, das Polizei-Verwaltungs-, das Jurisdictions-Recht für immer, die Standschaft aber auf zeitweise aberkannt wissen wollen. Da ich hier grundsatzlos bin, so kann ich nur meinen Gefühlen folgen, und so werde ich für das Amendement des Mitgliedes der schlesischen Ritterschaft stimmen, weil es eine beschränkende, erschwerende Modification enthält, eben so wie ich, wenn die Beibehaltung des Entwurfs zur Frage gestellt wird, für diesen stimmen werde.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich könnte allerdings indirekt bei der Diskussion, die jetzt im Gange ist, auf einen Vorschlag zurückkommen, den ich gestern gemacht, mit dem ich mich aber in der Minorität befunden habe, ich könnte auf seine Grundbedenken, die ich

in den Aeußerungen so vieler der geehrten Redner, die seitdem gesprochen, wiedersinde, zurückkommen, will aber eine Abstimmung, die einmal geschehen ist, nicht wieder in Frage stellen. Bei der Frage, welche uns jetzt beschäftigt, schließe ich mich dem, was von zwei geehrten Mitgliedern der Ritterschaft aus Schlesien und Sachsen gesagt worden, vollständig an, nur wollte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der, so weit mein Gedächtniß reicht, noch von keinem der Redner, die das Wort gehabt, scharf herausgehoben worden ist. Setzen wir den Richter in den Fall, die Standschaft nur zeitweise abzuerkennen, so setzen wir ihn in entschiedene Kollisionen mit den Genossenschaftsgerichten, die durch das Bescholtenheitsgesetz vom vorigen Jahre eingeführt sind. Es könnte der Fall eintreten, daß ein Richter ausspräche, auf 5 Jahre bist du der Standesrechte verlustig, und die Genossenschaft träte auf und sagte: Du, Richter, hast falsch, hast ungerecht geurtheilt; wir heben dein Urtheil auf. Das ist eine Kollision, in welche der Richter nicht gesetzt werden darf.

Abgeordn. Steinbeck: Zwar bin ich im Allgemeinen vollkommen mit dem Mitgliede aus der Provinz Brandenburg, welches vorhin das Wort ergriff, einverstanden darüber: daß die Frage, um welche es sich handelt, mehr theoretischer als praktischer Natur ist. Dessenungeachtet scheint die Erörterung und Lösung dieser Frage nicht überflüssig, wenn auch die Fälle nur selten vorkommen, welche von dieser Frage berührt werden, der Gegenstand aber in meinen Augen sehr wichtig ist. Es ist von dem Herrn Minister der Gesetzgebung gestern klar vor Augen gelegt worden, daß bei dem Entwurf eine doppelte Kategorie der Ehre getrennt festgehalten worden ist; die Kategorie der Ehre nämlich, welche jeder Staatsbürger besitzen muß, wenn er nicht in die Klasse ehrloser Menschen zurückfallen soll, und die eine engere Kategorie, nämlich die Ehre, welche sich auf besondere Bedingungen gründet, wie heute der Herr Korreferent letztere umständlich entwickelt hat. Die Ehre der letzten Art, die besondere Ehre, ist jedenfalls das Minderumfassende, jene aber das Mehrumfassende. Wird das Mehrumfassende wieder erworben, so wird das Minderumfassende, das Bedingte, auf keine Weise von selbst davon miteingeschlossen. Wer die allgemeine Ehre wiedererlangt hat, hat die Basis wiedererlangt, auf welcher er die besondere Ehre zu erwerben befähigt wird, keinesweges aber kann aus dem Erwerbe der Basis gleichzeitig gefolgert werden, daß mit ihr auch die verlorenen oder suspendirten besonderen Rechte wieder erworben werden. Unter diesen Rechten nimmt die Standschaft den ersten Platz ein; denn so hoch auch auf einer Seite alle diejenigen Vorzüge noch angeschlagen werden mögen und angeschlagen werden müssen, welche vom dem Staate und dem Staats-Oberhaupte ausgehen und auf das Individuum übertragen werden, so können sie doch den Vorzügen nicht nachgesetzt werden, die durch Standschaft dem Staatsbürger beiwohnen, indem er durch sie in die Lage gesetzt wird, Organ des Volkes und des Volkes freier Wahl zu werden. Darum ist die Standschaft so hoch anzuschlagen, daß sie bei Erörterung der in Rede stehenden Kategorie

zuerst aufgefaßt werden mußte. Ueber die Erwerbung der Standschaftsrechte sind die bestimmtesten Gesetze vorhanden, und das Gesetz von diesem Jahr über die Bescholtenheit scheint auch in Bezug auf den vorliegenden Fall, nämlich den Verlust der Standschaft in Folge von Verbrechen, den richtigen Leitfaden darzubieten. Es geht nämlich in dieser Beziehung und zwar in seinem zwölften Paragraphen, davon aus, daß die Wiedererlangung der Ausübung der ständischen Rechte nur auf Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach gehören könnte, von Sr. Majestät dem König genehmigt werde. Wenden wir uns nun zuerst dahin: welches die Natur sei, welche der Ausspruch des Richters an sich trage, wenn er von der Ausübung der ständischen Rechte einen Verbrecher auf eine Zeit lang suspendirt, so finden wir, daß nicht von einer selbstständigen Strafe, sondern von einem Additament der Strafe die Rede sei. Dieses Additament ist keinesweges etwas, wobei der Richter der Zukunft vorgreift, sondern der Richter spricht aus: er halte diesen oder jenen Zeitraum für nothwendig, damit geprüft werde, ob der Verbrecher sich so gebessert habe, daß er würdig sei, in die Ehrenrechte zurückzutreten. Es ist nun allerdings, und aus voller Seele stimme ich bei, gemeint worden: daß, wer einmal seine Ehrenrechte auf eine Zeit lang verloren hat, wohl schwerlich von der Standschaft, zu welcher er gehört, zu ihrem Organ wieder gewählt werden wird. Es ist dies aber zwar vorauszusetzen, jedoch Besserung und Sühne ist nicht undenkbar. Wir haben manche solche Fälle namentlich im großen Befreiungskriege erlebt. Personen, deren Ehre verletzt war, haben sie mit ihrem Blute gesühnt und würdig gesühnt, und ihre Standesgenossen haben ihnen vergeben. Wir wollen daher diesen Weg nicht verschließen. Nur die Standes-Genossenschaft allein darf, unter Genehmigung Sr. Majestät, die Ehre wiedergeben, aber der Weg dazu soll nicht verschlossen werden. — Eine geringe Amplification des §. 12 des Bescholtenheits-Gesetzes scheint hinreichend, um die Rechte, welche die Genossenschaft haben muß, sicher zu stellen. Ich stimme hiernach mit dem Mitgliede der schlesischen Ritterschaft überein, welches über diesen Gegenstand zuerst gesprochen.

Abgeordn. Graf zu Dohna-Lauck: Aus Allem, was bis jetzt gesagt worden ist, möchte genügend hervorgehen, welche schwierige Bewandtniß es mit Aberkennung der Ehrenrechte auf Zeit hat. Diese Aberkennung der Ehrenrechte auf Zeit ist in Folge der Dreitheilung der Verbrechen angenommen worden. Es sind dieserhalb Vorschläge von dem Gouvernement gemacht, die zum Theil von der Abtheilung angenommen, zum Theil von derselben modifizirt worden. Nach allem diesem und nach den in der hohen Versammlung kundgegebenen Meinungen würde aber aus der sogenannten Aberkennung der Ehrenrechte auf Zeit, die Aberkennung der Ehrenrechte auf immer werden, und es würde eigentlich nur noch die Rede von der Aberkennung der National-Kokarde auf Zeit sein können, welches aber mit der eigentlichen Intention des Gesetzes in Widerspruch stehen dürfte. Um auf den Vorschlag der Abtheilung zurückzukommen,

so finde ich darin einen Widerspruch, daß diejenigen bürgerlichen Ehrenrechte, welche man als die allgemeinen bezeichnet, und welche der bürgerlichen Ehre überhaupt zur Basis dienen, von selbst wieder aufleben können, und daß die besonderen Ehrenrechte, die, wie erwähnt ist, einen untergeordneten Rang haben, nicht wieder aufleben, sondern für immer verloren sein sollen. Zugleich muß ich auf eine Rechtsungleichheit aufmerksam machen, welche daraus hervorgehen würde, wenn der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden sollte. Angenommen, es würde ein verabschiedeter Offizier von Adel, der einige Orden besitzt, sonst aber keine ständischen Rechte hat, zum Verlust der Ehrenrechte auf Zeit verurtheilt, so tritt er, wenn die Strafe aufhört, wieder in seine Rechte ein. Das Wiederaufleben der ständischen Rechte, des Patronats, der Jurisdiction würde ihm nicht zu Gute kommen, wie einem mit dieser Strafe belegten Gutsbesitzer, dagegen würde für ihn alles das, was den Haupt-Inhalt seiner bürgerlichen Ehre ausgemacht hatte, Adel, Titel und Orden, auf immer verloren und er daher weit härter bestraft sein, als ein mit gleicher Strafe belegter Gutsbesitzer. Diese große Rechts-Ungleichheit würde entstehen, wenn der Antrag der Abtheilung sollte angenommen werden.

Aus diesem Dilemma herauszukommen, sehe ich keinen anderen Ausweg, als entweder die Entziehung der Ehrenrechte auf Zeit so zu fassen, daß nach Verlauf der Strafzeit alle ohne Ausnahme wieder aufleben, oder, wie das Votum der hohen Versammlung vorgestern anzudeuten scheint, die Ausübung einzelner Ehrenrechte auf gewisse Zeit zu suspendiren, so daß in dem jedesmaligen Erkenntnisse alle einzelnen Ehrenrechte bezeichnet würden, die für eine gewisse Zeit suspendirt werden sollen, wobei die übrigen Ehrenrechte nicht alterirt würden. — Ich glaube, die Debatte hat immer mehr bewiesen, wie schwierig es ist, Ehrenrechte auf bestimmte Zeit abzuerkennen, und daß dem Rechts-Gefühl und Ehrgefühl, welches in den älteren Provinzen lebt, diese Strafart eigentlich widerstreitet.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Nur noch an ein paar Bemerkungen, die von der entgegengesetzten Seite aus gemacht worden sind, möchte ich anknüpfen, um möglicherweise ein Einverständniß herbeizuführen. Zuerst hat der hochverehrte Marschall der Provinz Sachsen gesagt, es würde, wenn wir den Vorschlag der Abtheilung annehmen, damit die Standschaft unter das Beamtenthum gesetzt. Das ist wohl nicht richtig. Er wird das vielleicht zugeben, wenn er erwägt, daß die Fähigkeit, Beamter zu werden, ebenfalls revivis-cirt, es wird aber der Unterschied bleiben, daß das Beamtersein, daß einen Orden haben, daß eine Würde bekleiden nur durch Königliche Verleihung erfolgen kann und eben darin der spezifische Unterschied zwischen den politischen Rechten der Standschaft und jenen anderen Attributionen liegt. Dann hat ein verehrtes Mitglied aus der Mark Brandenburg gesagt, es könne die politische Standschaft nicht wieder aufleben von Rechts wegen, wohl aber im Wege der Gnade; das, muß ich nun gestehen, widerspricht meinen Anschauungen auf

das entschiedenste. Ich verkenne den hohen Werth der Königlichen Gnade gewiß nicht und fühle mich glücklich, wenn sie sich auf meine Person herabsenkt, aber ich glaube, man verkennt den Werth derselben, wenn man sie an die Stelle des Rechts setzt; ihre Aufgabe ist, das Recht zu mildern, aber nicht an die Stelle des Rechts zu treten. Wo also das Gesetz mich befugt, ein Recht wieder aufzunehmen, da kann ich nicht einen Vorzug darin erkennen, daß dies nur im Wege der Gnade geschehen könne. Ferner hat ein Redner, ebenfalls aus der Mark, behauptet, es sei dieses Recht wenig praktischer Natur; das glaube ich eben so wenig anerkennen zu können; ich glaube, daß es gerade recht praktischer Natur ist, gerade das Recht ist, auf welches die Rhein-Provinz den höchsten Werth legt, und meiner Meinung nach mit Recht, denn wenn die Aberkennung dieses Rechts nicht mit den höchsten Garantieen umgeben werden soll, so würde ich auf die übrigen unbedeutenderen Rechte einen weit geringeren Werth legen. Was das Patronat und die Jurisdiction betrifft, so lege ich darauf keinen hohen Werth, und ich glaube, es geschieht das auch seitens der Rheinprovinz nicht. Man kann annehmen, daß es mit jenen noch eine andere Bewandtniß habe, als mit dem aktiven und passiven Wahlrecht zu den ständischen Versammlungen, und deshalb hat die Abtheilung beide Punkte wohl auseinandergehalten, und nur, weil die frühere Gesetzgebung angenommen hat, es sei das Patronat und die Jurisdiction ein nothwendiges Annexum der Standschaft, hat sie gefolgert, wenn die Standschaft wieder auflebe, müsse auch die Jurisdiction und das Patronat wieder aufleben. Jedoch, wie gesagt, lege ich für meine Person keinen großen Werth darauf; aber das behaupte ich und habe es schon vorher behauptet, daß die Frage viel mehr politischer als strafrechtlicher Natur ist, und ich scheue mich nicht, es auszusprechen: Nach meiner Ansicht beruht die Zukunft Preußens darauf, daß das politische Recht der Standschaft als nothwendiger Ausfluß des Staats-Bürgerthums, als mit ihm identisch betrachtet wird. Deshalb wünsche ich dieses Recht eben so behandelt, wie alle anderen staatsbürgerlichen Rechte.

Abgeordn. von Uechtritz: Es thut mir leid, daß ich die Debatte noch einige Minuten aufhalten muß. Ich schließe mich vollkommen den Ansichten an, die der erste der Redner, die heute gesprochen haben, ausgesprochen hat. Die Dreitheilung ist Folge der Annahme des Prinzips, daß überhaupt eine zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nothwendig sei, eines Prinzips, welches, wie ich nach meiner Erfahrung offen aussprechen kann, zur Zeit nach der volksthümlichen mir bekannten Auffassung in den Landestheilen, die ich kenne, noch keine Anerkennung gefunden hat; die Nothwendigkeit der Anerkennung des Prinzips mag aus der angenommenen Eintheilung hervorgegangen sein, ich glaube aber, daß es wesentlich darauf ankommt, die Uebereinstimmung der volksthümlichen Auffassung der Rhein-Provinz mit den anderen Provinzen zu vermitteln, und diese Vermittelung finde ich in dem Vorschlage des Gouvernements.

Ich nehme an, nach der Erfahrung, die mir zu Gebote steht, und ich will nur von meinem subjektiven Standpunkte aus sprechen,

daß, wenn ich in die ständischen Verhältnisse, wie sie mir aus dem Kreise, dem ich angehöre, lebendig vor Augen stehen, in diese hinein mir ein Verhältniß denken sollte, welches den Ansichten der Majorität der Abtheilung entspräche, dies jedenfalls das Gefühl der Standschaft tief verletzen würde. Dieses Gefühl, ich spreche es offen aus, ist kein anderes als das Sittlichkeits-Gefühl nach der subjektiven Auffassung derer, die es theilen, und gegen ein solches Sittlichkeits-Gefühl mit positiven Gesetzen einzuschreiten, würde ich für bedenklich halten. Wenn ich auch rechtlich die Ausführung der Majorität der Abtheilung anerkenne, so muß ich doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen für gerathen halten, auf die volksthümliche Auffassung die nöthige Rücksicht zu nehmen, und deshalb kann ich mich nur gegen die Majorität der Abtheilung erklären.

Abgeordn. Hüffer: Ich habe, indem ich dem Gutachten der Abtheilung und dem vielen Vorzüglichen, was in dieser Beziehung gesagt worden ist, vollständig beistimmen muß, nur das noch berichtigen wollen, was das geehrte Mitglied aus Sachsen dagegen ausgesprochen hat; da aber auch der verehrte Herr Vorsitzende der Abtheilung diese Ansichten so eben bereits widerlegt hat, so verzichte ich auf weitere desfallsige Bemerkungen.

Abgeordn. Krause: Ich habe bereits gestern meine Meinung darüber erklärt, aber ich finde, daß die Ausdehnung etwas weit gegangen ist. Meines Dafürhaltens liegt der Schwerpunkt wohl darin, ob man die Standschaft, die Theilnahme an den Stimm- und Ehrenrechten und die Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung auszuüben befugt ist. Wenn Jemand an einem Orte wohnt, so wird man ihm wohl kaum ansehen, ob er von Adel ist oder Titel und Würden bekleidet und Orden besitzt oder vielmehr besessen hat; ob er aber befugt ist, bürgerliche Rechte zu erwerben, das wird hervortreten, sobald er an einem Orte wohnt und vielleicht das Bürgerrecht zu erlangen sucht. Ich bin nicht gemeint, der Standschaft das Wiedereintretungsrecht abzusprechen, weil ich durch die Genossenschaft, wozu derselbe gehört, die Garantie finde, daß ihm diese nur in dem Falle wieder zu Theil wird, wenn er ein braver Mann ist; ich bin eben so wenig gemeint, die Ehrenrechte und Stimmrechte in Gemeinden und Corporationen für immer abzusprechen, weil die betreffende Person durch ihre Mitgenossen von Aemtern ausgeschlossen werden wird; dagegen halte ich fest daran, wo Rechte Dritter, das Patronatsrecht und die Polizei-Verwaltung, in Frage kommen. Diese sind der Art, daß sie nicht besonders verliehen werden, sondern sie kleben an der Scholle, sie sind mit dem Grundstücke innig verwachsen, wo sie ausgeübt werden, und werden deshalb, wenn die Standschaft der Person unmittelbar wieder zufällt, nachdem die Zeit der Entziehung der National-Kokarde oder der Ehrenrechte abgelaufen ist, ohne Weiteres der Standschaft sogleich wieder hinzutreten. Deshalb wollte ich, ehe die Abstimmung erfolgt, darauf noch aufmerksam machen, weil sich die staatsbürgerliche Ehre von der Standschaft nicht gut trennen läßt, und ich wollte daher nur fragen, wie sich bei der Fragestellung dies vereinigen ließe.

Marschall: Es wird allerdings nöthig sein, drei verschiedene Fragen zu stellen, die erste Frage auf das Recht der Standschaft, die zweite auf das Patronat und die dritte auf die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Verwaltung. Zusammen läßt sich dies in eine Frage nicht bringen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich entsagte früher meinem Worte und dem Rechte, auch meine Gründe für meine Ansicht anzuführen, jetzt aber fühle ich mich doch veranlaßt, es in Anspruch zu nehmen, da ein geehrtes Mitglied der schlesischen Ritterschaft, dem sich noch ein anderes Mitglied derselben angeschlossen hat, auf dessen Meinung ich einen besonderen Werth lege, und mit dem ich zu meiner Freude jetzt häufig schon auf gleichem Standpunkte im Kampfe der Meinung mich befunden habe, einen Antrag gestellt hat, der nicht ohne Anklang in der Versammlung geblieben ist, den anzunehmen ich aber doch bedenklich finde und daher die Sache von dem rein praktischen Standpunkte aus beleuchten will. Nach unseren ständischen Gesetzen kann die Standschaft nur durch Grundbesitz allein erworben werden; nun denken Sie sich, meine Herren, den Fall, Jemand hat vor langen Jahren ein Vergehen begangen, er hat es abgebüßt, und es sind ihm alle bürgerlichen Ehrenrechte wieder zugesprochen, von der Standschaft war und konnte dabei nicht die Rede sein, weil er sie noch nie besessen hatte; er kommt in eine andere Provinz, kauft sich ein Grundstück und mit diesem nun erst ein Recht zur Standschaft, und nun soll ihm allein diese und nur diese entzogen werden und entzogen bleiben, bis nach dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten aus Schlesien sie für ihn von der Genossenschaft beantragt wird? Die Genossenschaft kennt den Mann nicht und kann unmöglich geneigt sein, Einem, der eben erst in die Provinz eingezogen ist, sogleich mit diesem Rechte entgegenzukommen. Eine andere Genossenschaft giebt es für diesen aber nicht, und er ist dadurch gezwungen, noch viel länger den Verlust dieses Rechtes zu ertragen, als jeder Andere, und es tritt eine entschiedene Rechts-Ungleichheit für ihn, gegenüber seinen übrigen Mitbürgern, ein. Ich frage weiter, wie soll es erkenntlich sein, wenn Jemand, aus weiter Ferne kommend, dort vor längerer Zeit in alle anderen bürgerlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt worden ist, daß ihm das Recht der Standschaft noch fehlt? Ich glaube, daß wir bei Beachtung dieser Umstände um so mehr Anstand nehmen müssen, dem Vorschlage beizutreten; ich würde statt dessen viel lieber vorschlagen, daß in zweifelhaften Fällen überall die Genossenschaft das Recht hat, gegen Ausübung der Standschaft aufzutreten, und diese nur mit Bewilligung derselben ausgeübt werden darf.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe nur mit wenigen Worten bemerken wollen, daß, je höher man das Recht der Standschaft schätzt, man um so mehr Bedenken tragen muß, die Entscheidung darüber, ob Jemand die Ausübung dieses Rechtes verlieren soll, dem Urtheile eines Richters zu überlassen; meiner Ansicht nach muß vielmehr die Entscheidung darüber der Genossenschaft vorbehalten bleiben. Besonders bedenklich würde es sein, wenn man von dem Urtheils-

spruche des Richters, welcher nicht wegen schwerer Verbrechen, sondern wegen Verbrechen geringerer Kategorieen die Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit suspendirt, zugleich den Verlust der Standschaft auf immer abhängig machen wollte. Ich glaube, daß, wenn man der Genossenschaft die Entscheidung über die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes anheimgeben will, dies faktisch durch die Annahme des Vorschlages der Abtheilung am sichersten erreicht werden würde. Mein geehrter Kollege aus der Provinz Brandenburg hat gemeint, es sei für uns Sache des Anstandes, demjenigen, auf dem schon ein Makel haftet, weil ihm durch richterliches Urtheil die Ausübung seiner Ehrenrechte zeitweilig untersagt worden ist, diese für immer zu entziehen; aber da der Begriff des Anstandes ein individueller ist, so könnte ich mir wohl denken, daß es nach den Anstands-Begriffen Einzelner anstößiger sein dürfte, das Urtheil über die Ehrenhaftigkeit eines Mitstandes dem Richter zu überlassen, und daß es Ihnen angemessener erscheinen würde, der Genossenschaft die Entscheidung darüber vorzubehalten. Aus diesen Gründen schließe ich mich dem Votum der Abtheilung an.

Abgeordn. Prüfer: Wenn ich auch für die Mitglieder der Stände-Versammlung nicht geradezu Unfehlbarkeit in Anspruch nehme, so halte ich doch ihre Unbescholtenheit für so wichtig, daß man an derselben nicht einen Makel erblicken darf, wenn sie sonst als Mitglieder der Stände fungiren wollen; am wenigsten würde ich die Berechtigung zu dieser Function dem einräumen, der durch richterliches Erkenntniß der allgemeinen bürgerlichen Rechte verlustig geworden ist; und eben so wenig kann ich zugeben, daß diese Rechte, insofern sie auf Zeit abgesprochen worden wären, von selbst wieder eintreten, von selbst wieder aufleben sollen. Ja, ich glaube sogar, daß wir die Begnadigung Sr. Maj. des Königs, obschon sie hier und dort eintreten kann, doch nur sehr spärlich werden kommen sehen, und ich meine auch, daß selbst diese Begnadigung den „Knacks“

(Große Heiterkeit.)

nicht einmal völlig auszuwischen im Stande sein wird. — Es ist von einigen der geehrten Abgeordneten noch erwähnt worden, daß man den Fall, wie ein solcher Verurtheilter in seine vorigen Ehrenrechte einrücken könne, nicht oft werde eintreten sehen, weil die Wähler einen solchen Mann, der seiner Rechte bereits verlustig erklärt wäre, aber nach Verlauf der bestimmten Zeit darin wieder eintreten könnte, nicht wählen würden, weil den Wählern so viel Takt beizulegen sei, daß sie einen solchen Mann wohl übersehen und einen anderen bestimmen würden, auf dem ein solcher Makel nicht lastet. Allein ich möchte es auch auf einen solchen Zufall gar nicht erst ankommen lassen, weil, wenn auch nicht von Wahl-Umtrieben die Rede sein kann, doch hier und da eine Wahl verfehlt werden könnte. Ich will daher, daß derjenige, dem seine Ehre auf Zeit abgesprochen ist, nicht nur die Standschaft, sondern alle bürgerlichen Ehren-Aemter verliere, daß er weder Patronatsherr, noch Gerichtsherr, noch Polizei-Verwalter, noch auch Stadtverordneter sein könne; so daß ihm alle Ehrenrechte auf immer und jedenfalls bis auf die Zeit abgenommen

sein sollen, wo ihn seine Genossen mit Beziehung auf die Gnade Sr. Majestät des Königs für würdig halten, in diese Rechte wieder einzutreten. Unter diesen Umständen wollte ich mich dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten der schlesischen Ritterschaft anschließen und der Ansicht der Abtheilung entgegentreten.

Abgeordn. Allnoch: Ich trete Wort für Wort der Ansicht der Majorität der Abtheilung bei, blos darin nicht, daß Einer, der die bürgerliche Ehre auf bestimmte Zeit verloren hat, auch noch die Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung verloren haben soll. Was die Gerichtsbarkeit anlangt, so wird sie durch die uns bevorstehende Umgestaltung des Rechtsverfahrens geändert werden; was aber die Ausübung des Patronats und der Polizei-Verwaltung anbetrifft, so finde ich es vom praktischen Standpunkte nicht richtig. Ich nehme an, daß Jemand die bürgerliche Ehre zeitweise verloren hat, der Termin läuft heute ab, morgen tritt er in die Ehre wieder ein, er hat gleich einen Lehrer und einen Geistlichen einzusetzen, denn durch das Recht des Patronats hat er das Recht dazu — sollte das praktisch sein?

Was die Polizei-Verwaltung anlangt, so weiß Jeder, daß sie auf dem platten Lande an vielen Orten sehr mangelhaft ist, ich glaube aber, wir würden die Mangelhaftigkeit dadurch nur befördern. Und das wollen wir gewiß nicht. Bei dem nächsten Provinzial-Landtage, wo uns eine Land-Kommunal-Ordnung zur Berathung vorgelegt wird, dürften wir Gelegenheit haben, uns spezieller auszusprechen. Ich gehe vom praktischen Gesichtspunkte aus, es wird Jemand, der die bürgerliche Ehre einmal, und wenn auch nur zeitweise, verloren hat, die Sache nicht ganz verwischen können, und die Volksstimmung wird sein: den Großen und Beliebten läßt man laufen, den Kleinen hängt man.

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Durch das, was der sehr verehrte Vorsitzende der Abtheilung in Bezug auf meine Behauptung erwiederte, daß durch Annahme des Abtheilungs-Vorschlages die Ehrenhaftigkeit der Stände-Rechte unter die des Beamtenstandes gestellt erscheinen könnte, finde ich mich noch nicht vollkommen widerlegt. Denn wenn nach Ablauf der ausgesprochenen Suspension der bürgerlichen Ehrenrechte der Verurtheilte wieder in die Rechte der Standschaft eintreten soll, so müßte konsequenter Weise auch der verurtheilt gewesene, wenn er Beamter gewesen, wieder in sein Amt eintreten können. Dies ist aber nicht der Fall, und wäre das Amt auch ein noch so geringes, wie z. B. das eines Exekutors bei einem Gericht. Darum finde ich, der sehr verehrte Vorstand der Abtheilung hat mich nicht vollständig widerlegt.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen.

(Der Herr Landtags-Kommissar verlangt das Wort.)

Abgeordn. Camphausen: Dann müßte aber vorbehalten bleiben, noch antworten zu dürfen.

Landtags-Kommissar: Vor dem Schlusse der Debatte erlaube ich mir, das Wort zu erbitten, um den Standpunkt der Re-

gierung zu der vorliegenden Frage vor der hohen Versammlung nochmals zu entwickeln.

Die Regierung hat, wie bereits gestern erwähnt, den jetzt vorliegenden Vorschlag besonders aus der Rücksicht gemacht, um die neue Ordnung unseres Kriminalrechts möglichst dem seitherigen Zustande und den Wünschen der Rheinprovinz anzupassen. Zu diesen letzteren gehört auch, daß die correctionellen Gerichte der Regel nach nicht auf Entziehung der Ehrenrechte für immer möchten erkennen dürfen; da es aber eine nicht geringe Anzahl entehrender Verbrechen giebt, deren Bestrafung ohne die wesentlichsten Nachtheile, ja ohne fast unausführbare neue Einrichtungen, den correctionellen Gerichten nicht entzogen werden könnte, und die gleichwohl nothwendig den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen müssen, so schien nur der Ausweg übrig zu bleiben, die Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre auf Zeit in die Gesetzgebung einzuschieben und diese in der Rheinprovinz den correctionellen Gerichten, in den älteren Provinzen den denselben entsprechenden Gerichten zuzuweisen. Dabei hat aber die Regierung allerdings als nothwendige Bedingung vorausgesetzt, daß diejenigen höheren Ehrenrechte, welche Jemand, der wegen eines entehrenden, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens einmal rechtskräftig bestraft ist, nicht mehr ausüben kann, nicht auf Zeit, sondern auf immer aberkannt werden müßten.

Die hohe Versammlung hat durch ihre gestrige Abstimmung den Grundsatz zeitweiser Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre angenommen, die Abtheilung hat auch den Grundsatz des Gouvernements anerkannt, daß diese zeitweise Entziehung nicht auf alle höheren und ausnahmsweisen Ehrenrechte ausgedehnt werden dürfe, und es hat in der heutigen Sitzung der hohen Versammlung gegen diese Distinction nur ein einziger Einwand sich erhoben; ich glaube daher auch in diesem Punkt das Einverständniß der hohen Versammlung annehmen zu dürfen. Irre ich hierin nicht, so bleibt nur noch in Beziehung auf die Gränze zwischen gemeinen und höheren Ehrenrechten eine Meinungsverschiedenheit übrig.

Ein geehrtes Mitglied der hohen Versammlung hat gestern die Distinction dahin festgestellt: daß die Ehrenrechte, welche von Rechts wegen besessen werden, nur zeitweise aberkannt werden könnten, wogegen diejenigen, welche nur kraft besonderer Verleihung besessen würden, auf immer aberkannt werden sollten. Das Gouvernement hat einen etwas anderen Unterscheidungsgrund angenommen, nämlich den, daß die gemeine oder die allgemeine bürgerliche Ehre, welche jedem Staatsbürger von Rechts wegen zusteht, von der höheren bürgerlichen Ehre, welche nur einzelnen Personen im Staate, sei es durch bevorzugten Besitz, sei es durch Geburt oder durch besondere Verleihung, zugewiesen sind, zu unterscheiden sei. Ich glaube nicht, daß es darauf ankommen kann, in Beziehung auf diese Distinction mich in theoretische Erläuterungen einzulassen, noch auch die Theorie des geehrten Redners aus Pommern näher zu kritisiren, sonst würde ich demselben entgegnen können, daß seine Distinction auf die von ihm unterschiedenen Fälle nicht

vollkommen paßt. Denn wenn derselbe den Adel zu den besonderen bürgerlichen Ehrenrechten zählt, die für immer aberkannt werden müssen, die Standschaft aber zu den allgemeinen und daher nur auf Zeit abzuerkennenden, so kann ich nicht zugestehen, daß in Beziehung auf das aufgestellte Kriterium ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Adel und der Standschaft bestehe. Der Adel wird der Regel nach nicht verliehen, sondern er ist für die Meisten ein durch die Geburt ererbtes Recht; eben so ist es mit der Standschaft; auch diese wird in der Regel nicht verliehen, sie ist häufiger an den Besitz geknüpft, den man durch Erbschaft überkommt, wie den Adel. Zwischen beiden besteht also eine Konnexität, welche nach der Distinction des geehrten Mitgliedes aus Pommern beide in eine Kategorie stellen zu müssen scheint. Doch glaube ich nicht, daß es weiter führt, diese Distinctionen und ihre Gründe theoretisch zu untersuchen. Zwar ist von einem anderen geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg angeführt worden, die Frage, um die es sich handle, sei mehr eine theoretische als eine praktische. Ich muß dies insofern zugestehen, als es unstreitig richtig ist, daß die Fälle, um die es sich hier handelt, gewiß zu den sehr seltenen gehören, selten praktisch werden. Wenn ich aber gestern geäußert, daß es nöthig sei, mehr den praktischen, als den theoretischen Standpunkt herauszuheben, so glaube auch ich insofern Recht zu haben, als es nicht darauf ankommt, zu untersuchen, ob diese oder jene Unterscheidung sich als logisch richtiger darstelle, sondern vielmehr darauf, uns die Folgen zu vergegenwärtigen, welche aus der Entscheidung über die Frage hervorgehen werden. Sehe ich hierauf, so reduzirt sich die Diskussion auf die Frage: soll Jemand, der wegen Betrugs, Diebstahls, Wuchers oder eines ähnlichen, von gemeiner Gesinnung zeugenden Verbrechens durch ein Gericht rechtskräftig verurtheilt ist, und dem als nothwendige Folge dieses Urtheils die Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit entzogen worden, soll eine Person dieser Art, die nebenbei für immer des Adels, der Aemter und der Orden verlustig erklärt ist, unmittelbar nach dem Verlaufe des für die allgemeine Entehrung gesetzten Zeitraums befugt sein, ohne Weiteres in der Mitte ständischer Körperschaften, ja in dieser hohen Versammlung Platz zu nehmen?

(Viele Stimmen: Nein! nein!)

Ja, meine Herren! darum handelt es sich. Es ist zwar hervorgehoben, daß der Rehabilitirung noch eine neue Wahl hinzutreten müsse, es ist dies aber nicht für alle Fälle nöthig; die Strafe kann innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode erlöschen, und es sitzen in den ständischen Körperschaften auch Mitglieder, welche nicht gewählt sind und auf welche das Gesetz gleichwohl paßt. Mag auch unter den im Allgemeinen seltenen Fällen der vorausgesetzte kaum in einem Jahrhundert einmal vorkommen, so müssen doch, wenn es sich einmal um Möglichkeiten handelt, diese alle ins Auge gefaßt werden. Es bleibt daher richtig, daß nach dem Grundsatze, welchen die Majorität der Abtheilung angenommen hat, Jemand, welcher wegen Diebstahls, Betrugs, Wuchers oder ähnlicher entehrender Verbrechen verurtheilt

ist, nach einer gewissen Zeit, wenn er Ständemitglied aus eigenem Rechte, oder wenn während der Strafzeit seine sechsjährige Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, befugt sein würde, ohne Weiteres seinen ständischen Sitz wieder einzunehmen. Es fragt sich, meine Herren, ob Sie durch einen solchen Beschluß sich ehren würden oder nicht; ich für meine Person bin der Meinung, daß ein solcher Beschluß das ständische Institut in der Monarchie nicht heben, sondern jedenfalls herabwürdigen würde.

Es ist allerdings hervorgehoben, daß ja eine Korrektivmaßregel in dem Bescholtenheitsgesetz selbst vorhanden sei. Dies ist vollkommen richtig; es würde, wenn ein solches Subjekt in die Versammlung einträte, Jemand aufstehen und es als bescholten bezeichnen können, und es würden sich dann in jenem Gesetze die Mittel und Wege finden, dasselbe zu entfernen. Aber ich frage Sie, meine Herren, würde dies ein Vorzug der gegenwärtigen Gesetzgebung sein, wenn wir den Fehler wissentlich begingen, erst auf ein anderes Gesetz verweisen zu müssen, um das herbeizuführen, was nothwendig geschehen muß? würde nicht eine solche mit Bewußtsein begangene Omission ein Fehler sein? Ist es nicht besser, einen kurzen einfachen Weg für eine nothwendige Sache zu bezeichnen, als einen weitläuftigen komplizirten?

Es ist ferner von einem geehrten Mitgliede hervorgehoben, daß man das ständische Institut heben würde, wenn der Verlust der Standschaft nur von einem höheren Richter ausgesprochen werden könne, nicht von dem Unter-Richter. Ja, wenn es sich darum handelte, daß der Richter das Recht der Standschaft aberkennen sollte, so möchte dies richtig sein, darum aber handelt es sich nicht, sondern vielmehr darum, daß der Richter Jemanden für einen Betrüger, für einen Dieb, für einen Wucherer erklärt, und daß der wegen solcher Verbrechen Verurtheilte die Standschaft ipso jure verliert. Nicht auf den Verlust der Standschaft ist der Richterspruch gerichtet, sondern auf das entehrende Verbrechen; dies Verbrechen aber zieht den Verlust der Standschaft ipso jure nach sich. Wie soll da in dem Vorschlage der Abtheilung noch eine Hebung des ständischen Instituts gefunden werden können?

Aber, meine Herren! ich gehe weiter, indem ich behaupte, daß nicht allein die ständischen Corporationen selbst, sondern die ganze Nation dem Vorschlage ihren Beifall versagen würde. Ich glaube die Stimmung des Volkes hinlänglich zu kennen, um anzunehmen, daß es einen zu hohen Begriff und eine zu hohe Meinung von seinen ständischen Vertretern hat, als daß es wünschen sollte, die Möglichkeit herbeizuführen, in der bezeichneten Weise bescholtene Personen in Ihren Reihen zu sehen. Es hat zwar gestern ein geehrtes Mitglied der hohen Versammlung aus der Rheinprovinz unter allgemeiner Anerkennung der Ehrenhaftigkeit des deutschen Volkes, wenn ich richtig verstanden habe, zu beweisen gesucht, daß es doch eine gewisse Vorliebe für Diebe und Räuber besitze.

(Abgeordn. Camphausen: Nein! nein!)

Ich wenigstens habe seinen Worten keinen anderen Sinn unterlegen

können. Seiner individuellen Ansicht kann ich durchaus nicht entgegentreten, aber was seine Beispiele betrifft, so muß ich bekennen, daß sie für mich nicht die mindeste beweisende Kraft haben. Es hat sich auf den allgemeinen Beifall berufen, welchen Schiller's Räuber gefunden hätten und noch bis auf den heutigen Tag finden. Ich für meinen Theil habe in meiner Jugend auch für des großen Dichters großes Werk geschwärmt, ohne daß ich mich deshalb zu Räubern hingezogen gefühlt hätte. Nein! dieses Gefallen erklärt sich nur daraus, daß es für das menschliche Herz etwas Erhebendes hat, auch in dem Räuber, in dem tief gefallenen Verbrecher die edelsten Regungen des Menschen nicht erstorben, vielmehr in schönen Zügen hervortreten zu sehen.

Der geehrte Deputirte hat sich ferner darauf berufen, daß die Räuber- und Diebesgeschichten in den Leihbibliotheken auf den zerlesensten Blättern zu finden wären. Für mich würde diese mir übrigens unbekannte Thatsache nur dann etwas beweisen können, wenn man annehmen dürfte, daß man das Urtheil des Volkes aus demjenigen Theile desselben zu abstrahiren habe, welcher seine Zeit mit der Lektüre aus Leihbibliotheken vergeudet. Die Regierung, glaube ich, muß ihre Beurtheilung der Volks-Ansicht in einer anderen Sphäre suchen, darum haben die Beispiele des geehrten Deputirten meine Ansicht nicht im mindesten erschüttert, daß das deutsche Volk in Beziehung auf die Verbrechen, um welche es sich hier vorzugsweise, ja fast allein handelt, sehr strenge Begriffe von Ehrenhaftigkeit hat.

Der geehrte Deputirte aus der Rheinprovinz hat außerdem noch angeführt, daß gewisse Verbrechen in jene Kategorie fallen könnten, bei denen es hart wäre, die Aberkennung der Ehre für immer auszusprechen, er hat, so viel ich mich erinnere, nur ein Beispiel angeführt, nämlich die wissentliche Verpfändung einer fremden Sache. Ob man sich einen solchen Fall mit der vollen Ehrenhaftigkeit verbunden denken könne, lasse ich dahingestellt sein; wäre es anzunehmen, so würde es nichts Anderes beweisen, als den weltbekannten Satz, daß es überhaupt keine Regel ohne Ausnahme giebt.

Doch ich komme zurück auf meine Aufgabe, den Standpunkt der Regierung zu bezeichnen. Die Regierung hat, ich wiederhole es, diesen Vorschlag in dem vollen Bewußtsein gemacht, daß es unzulässig sei, die Entziehung der höheren Ehrenrechte, namentlich des Rechtes der Standschaft, auf Zeit bei Verbrechen zu gestatten, die von einer ehrlosen Gesinnung zeugen und deshalb nach dem Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehre nothwendig nach sich ziehen. Sie hat diesen Vorschlag mit voller Ueberzeugung gemacht und würde, wie ich glaube, weit eher ihren ganzen Vorschlag zurückziehen, als zugestehen, daß die Standschaft eines der bürgerlichen Ehre verlustig Erklärten ipso jure wieder aufleben könnte. — Was den Vorschlag eines geehrten Deputirten aus Schlesien betrifft, die Standschaft auf den Antrag der Genossenschaft unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät reviviseiren zu lassen, so würde er von dem im §. 12 des Bescholtenheitsgesetzes bezeichneten Verfahren nur sehr wenig abweichen, und es würde nur einer geringen Modifica-

tion jenes Gesetzes bedürfen. Wenn die hohe Versammlung sich dafür aussprechen wird, so glaube ich nicht, daß der Vorschlag von Seiten der Regierung Widerstand finden möchte, um so weniger, als nicht leicht eine Corporation von dem ihr zu gewährenden Rechte jemals Gebrauch machen dürfte.

Abgeordn. Camphausen: Der Herr Landtags-Kommissarius hat mir gestern vorgeworfen, daß ich nicht zur Sache gesprochen, und heute wirft er mir vor, daß ich die deutsche Nation einer Vorliebe für den Diebstahl beschuldigt habe. Das Letztere beruht auf einem Mißverständnisse, und der Herr Landtags-Kommissarius wird sich selbst davon überzeugen, wenn er künftig nachlesen wird, was er jetzt gesprochen hat; er wird alsdann finden, daß gerade das hat von mir bewiesen werden sollen, was nach seiner eigenen Aeußerung durch meine Anführungen bewiesen werden konnte. Im Uebrigen muß ich diese Art der Kampfführung der Beurtheilung der Versammlung überlassen. Im Allgemeinen habe ich behauptet, daß der Entwurf ein Prinzip aufstelle und dieses Prinzip nicht durchgeführt habe; daß er dieses Prinzip nicht durchführen könne, und daß er dieses Prinzip nicht durchführen werde. Das habe ich bewiesen, und es ist nicht widerlegt worden; ich kann mich deshalb hinsichtlich der übrigen Gründe, die heute noch vorgekommen sind, auf Weniges beschränken. Es ist nicht als eine allgemeine Nothwendigkeit oder als Erforderniß aufgestellt worden, daß eine Provocation auf ein anderes Gesetz nöthig werde, wenn ein Ausschluß aus der Standschaft erfolgen solle; die Hauptfrage, um welche die Verhandlung sich bewegte, war die, wer das Recht haben soll, auszuschließen. Wenn angeführt worden, daß nur ein Einwand gegen die Distinction des Gouvernements zwischen gewöhnlichen Ehrenrechten und Ausnahme-Ehrenrechten erhoben worden sei, so war dieser Einwand so schlagend, daß es vollkommen überflüssig ist, noch einen anderen hinzuzufügen. Es handelt sich, meine Herren, nicht von dem Rechte, die National-Kokarde zu tragen; die National-Kokarde ist nur ein Symbol, sie ist das Zeichen, daß ich ein Staatsbürger bin. Man muß aber nicht hinterher sagen: Du darfst die National-Kokarde tragen, aber du bist kein Staatsbürger, du hast kein Staatsbürgerrecht. Es ist häufig ein Mittel in der Beweisführung, Beispiele, welche hier eine Meinung anführen ließen, aus den höchsten Regionen, aus den extremsten Fällen zu nehmen, und darin liegt ein Uebel für die heutige Debatte, indem man sehr wenig von dem Rechte der Wahl, aber sehr häufig von den Gewählten, von den in unserer Versammlung Sitzenden oder zu sitzen Berufenen gesprochen hat, wenn von dem Rechte der Standschaft die Rede war. Man hat gesagt, es sei mehr ein theoretischer als praktischer Unterschied, weil die Wahl nicht auf einen früher Verurtheilten fallen werde. Ich schließe mich dem an, glaube aber, daß eben deshalb nicht das Erforderniß vorliege, den früher Verurtheilten von der Theilnahme an der Wahl und am Gemeinderechte auf immer auszuschließen. Es wird gefordert und man regt damit die achtungswerthesten Gefühle an, es müsse kein Hauch die Ehre desjenigen berühren, der nun

einmal Mitglied werden könne, oder auch derjenigen Hunderttausende, welche das Recht haben, an der Wahl Theil zu nehmen. Meine Herren, dann ist aber auch in Anspruch zu nehmen, daß kein Hauch denjenigen berühre, der vor Gericht das Recht hat, Zeugniß wider mich abzulegen und mich der Ehre verlustig zu machen, dann ist aber auch in Anspruch zu nehmen, daß kein Hauch denjenigen berühre, der auf der Geschwornenbank über Leben und Tod seiner Mitbürger richtet. Darum stimme ich dem letzten Satze des Herrn Landtags-Kommissarius bei. Ja, die Regierung möge den ganzen Vorschlag zurücknehmen. Er enthält nichts. Das Wesentliche schließt er aus, und was er enthält, widerspricht sich selbst. Wenn man die National-Kokarde tragen, das Staatsbürgerrecht haben soll, so muß man es auch wirklich haben. Daß die bestehende Gesetzgebung durch den Antrag der Abtheilung nicht alterirt wird, glaube ich gestern nachgewiesen zu haben, und ich glaube heute nicht widerlegt worden zu sein. Ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen, wenn die Behauptung nochmals aufgestellt werden sollte.

Marschall: Es fragt sich, ob in der Berathung noch fortzufahren ist?

(Von vielen Seiten: Nein! Nein!)

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Durchlauchtigster Herr Marschall, ich habe mich um das Wort gemeldet, ehe zur Fragestellung geschritten wurde, und ich muß bitten, daß es mir gewährt werde.

Marschall: Der Abgeordnete von Saucken hat sich noch um das Wort gemeldet.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Der Herr Landtags-Kommissarius hat — wenn ich ihn recht verstanden habe — sich dahin geäußert: „daß, wenn der Beschluß für die Wiederauflebung der Standschaft gefaßt werden sollte, dies eine Herabwürdigung der hohen Versammlung sein und als solche auch außerhalb derselben anerkannt werden würde."

Ich protestire feierlichst gegen diese Erklärung; ich bestreite auf das entschiedenste, daß dem Königlichen Kommissar das Recht zusteht, eine solche Erklärung auszusprechen, und ich protestire endlich selbst gegen die Möglichkeit, als könnte diese Versammlung sich durch eine Abstimmung herabwürdigen, sie falle, wie sie wolle.

Ich ersuche den Herrn Landtags-Kommissarius um eine nähere Erklärung.

Landtags-Kommissar: Ich habe in dieser Angelegenheit mit einiger Bewegung gesprochen und bin daher nicht im Stande, für jedes Wort einzustehen, welches mir entfallen ist. Sollte ich aber den von dem geehrten Deputirten aus Preußen hervorgehobenen Ausdruck gebraucht haben, so kann ich mit Bestimmtheit erklären, daß ich nichts Anderes habe ausdrücken wollen, als daß nach meiner Ansicht in dem bezeichneten Beschlusse nicht eine Steigerung, sondern eine Minderung der ständischen Ehre liegen würde.

Abgeordn. Sperling: Der Herr Landtags-Kommissarius hat erklärt, daß die Regierung nicht darauf eingehen würde, daß die

ständischen Vorzüge nur auf eine gewisse Zeit sollen aberkannt werden können. — Unter solchen Umständen halte ich die Debatte für vergeblich geführt und jetzt eine Abstimmung darüber für überflüssig.

(Mehrfaches Nein! Nein!)

Landtags-Kommissar: Nach meiner Ansicht ist diese Folgerung völlig unbegründet. Ich habe allerdings erklärt, daß ich glaube, die Regierung werde sich eher für die Zurückziehung des ganzen Vorschlags, als für den Antrag der Abtheilung erklären. Ich habe gesagt: ich glaube. Es war daher keine apodiktische Erklärung; aber wäre sie es auch gewesen, so würde nichtsdestoweniger die Abstimmung nothwendig bleiben, um die Regierung über die Ansicht der hohen Versammlung und durch sie des Landes aufzuklären, damit sie mit vollem Bewußtsein unter der Alternative wählen könne.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich der Ansicht des Abgeordneten aus Königsberg nicht anschließen. Mag die Regierung von ihrem Standpunkte aus erklären, was sie thun will; wir müssen wissen, was wir von unserem Standpunkte aus zu thun haben.

Marschall: Es wird sich zuerst darum handeln, ob die Versammlung einen vorzüglichen Werth darauf legt, daß drei Fragen gestellt werden, daß nämlich von dem Gegenstande, den wir nicht ausschließlich, aber hauptsächlich berathen haben, die Fragen wegen des Wiederauflebens des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung entschieden getrennt werden. Diese Trennung würde auf der Ansicht beruhen, daß sie nicht wesentlich zusammengehören, daß das, was von der Standschaft gesagt werden könne, nicht von dem Rechte des Patronats und der Gerichtsbarkeit gelte, daß sie also nicht auf demselben Grunde der Beurtheilung stehen. Davon würde die Trennung der Fragen abhängen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn Durchlaucht erlauben, meine Ansicht darüber zu äußern, so glaube ich, daß die Abstimmung getrennt werden muß, wie die Abtheilung die Anträge auch getrennt hat. Man kann der Meinung sein, daß die Abstimmung über das Eine, die Abstimmung über das Andere bestimme, man kann aber auch der Ansicht sein, daß dieses allgemeine Bürgerrecht nur das aktive und passive Wahlrecht, die Standschaft berühre, während die Jurisdiction und das Patronat auf einer anderen Basis beruhen. Die Fragen müssen getrennt werden.

Abgeordn. Knoblauch: In Bezug auf die Abstimmung wollte ich mir die Frage erlauben, ob auch der Vorschlag des verehrten Mitgliedes des preußischen Herrenstandes zur Abstimmung kommen wird. Was von demselben gesagt worden, enthält ganz meine Meinung. Ich glaube, die Debatte hat uns auf den Standpunkt geführt, deutlich zu erkennen, wie bedenklich es ist, die besonderen Ehrenrechte von der allgemeinen bürgerlichen Ehre in dem Grade zu unterscheiden, daß daraus die allerverschiedensten Folgen entspringen müssen. Ich kann mich daher nur der Ansicht anschließen, daß das Gericht bei derartigen Urtheilen diejenigen Ehrenrechte einzeln bezeichnen möge, zu deren zeitweiser Aberkennung es Veranlassung findet.

Marschall: Es ist allerdings von dem Grafen zu Dohna kein

bestimmter Antrag gestellt worden; wenn aber darauf zurückgegangen wird, so wäre es wünschenswerth, daß er bestimmt formulirt würde.

Abgeordn. von Olfers: Dieselbe unangehauchte und unbefleckte Ehrenhaftigkeit, welche für die Standschaft in Anspruch genommen wird, muß ich auch für jeden Bürger in Rücksicht auf Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen in Anspruch nehmen, weil beide Verhältnisse gleicher Natur sind.

Ich halte daher eine getrennte Abstimmung für unnütz und für unzulässig.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Meinung bin ich auch.

Marschall: Das wird auch nicht getrennt; das fällt unter die erste Frage. Die getrennt zu haltenden Fragen beziehen sich nur auf das Patronat, die Gerichtsbarkeit und die Polizeiverwaltung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn Durchlaucht mir über die Reihenfolge der Fragestellung eine Bemerkung erlauben wollen, so würde wohl die Frage, welche die Abtheilung zuerst gestellt hat, in Bezug auf die Standschaft zuerst kommen müssen.

Marschall: Von den vier Fragen, von welchen drei aus dem Antrage der Abtheilung und die vierte aus dem Vorschlage des Abgeordneten von Gaffron hervorgeht, würden allerdings die Anträge der Abtheilung zuerst kommen, und unter ihnen zuerst die auf die Standschaft gerichteten. Es kömmt jetzt nur noch darauf an, zu vernehmen, in welchem Verhältnisse sich die Frage anreihen würde, die aus dem Antrage des Grafen von Dohna hervorgehen würde. Vor Beginn der Abstimmung ist es zweckmäßig, dies klar zu stellen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Nach der Wendung, welche die Sache jetzt genommen hat, würde ich mir auch einige Worte erlauben.

Marschall: Ueber welchen Gegenstand?

Fürst Wilhelm Radziwill: Ueber den Gegenstand, der eben angeregt worden ist, über den Antrag, der von einem geehrten Abgeordneten des Standes, dem ich angehöre, gestellt und von einem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Brandenburg unterstützt worden ist. Ich muß mir das Wort vorbehalten über etwas, das mit beiden genau zusammenhängt, dem Begriff der bürgerlichen Ehre.

(Unruhe.)

Marschall: Wenn ich nicht irre, so war wohl nur gemeint, daß die Ausdrücke in Bezug auf bürgerliche Ehre oder bürgerliche Ehrenrechte festgestellt werden möchten.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich glaube, daß ein großer Theil der Versammlung jetzt deshalb in ihrer Ansicht über die vorliegende Frage schwankt, weil der Begriff nicht gehörig festgestellt ist, der mit dem Ausdruck bürgerliche Ehre verbunden wird. Ich bin ein großer Feind des Schwankens und wünsche, daß dieser Begriff erst festgestellt werde. Die interessante Diskussion, welche uns schon zwei Tage beschäftigt, zeigt, daß er es noch nicht ist, sie hat sich, glaube ich, gerade deshalb so lange hingezogen, und wäre wesentlich gefördert worden, wenn man damit angefangen, die von mir gewünschte Feststellung herbeizuführen.

Marschall: Es kömmt darauf an, in Bezug auf die Fassung einen Vorschlag zu machen, und ich erkenne an, daß am Ende der Abstimmung, die uns bei §. 20 bevorsteht, diese Frage noch angeregt werden könnte, denn sie hat ebensowohl Bezug auf die Abstimmungen, welche gestern stattgefunden haben, als auf die, welche heute noch bevorstehen, und die vielleicht noch in der nächsten Sitzung bevorstehen werden. Zunächst würde es darauf ankommen, den Vorschlag des Grafen von Dohna zu vernehmen.

Abgeordn. Graf von Dohna-Lauck: Ich habe den Antrag so formirt:

„Bei zeitlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte darf stets nur auf die Suspension bestimmter, ausdrücklich genannter Ehrenrechte erkannt werden, die nach Ablauf der im Strafurtheil genannten Zeit von selbst wieder aufleben, wogegen die anderen Ehrenrechte vom Urtheil unberührt bleiben."

Landtags-Kommissar: Zu dem Amendement, welches eben von einem geehrten Mitgliede des Herrenstandes formulirt ist, erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich dessen Ausführbarkeit ohne wesentliche Umgestaltung der Strafgesetzgebung bezweifeln muß. Verstehe ich das Amendement recht, so soll erkannt werden auf Entziehung gewisser bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, die anderen aber sollen in dem Strafurtheil unberührt bleiben. Wenn nun aber nach unserer Strafgesetzgebung auf die Amtsentsetzung, die Entziehung des Adels, der Ehrenzeichen, als Folge gewisser Verbrechen erkannt werden muß, so scheint auch dieser Ausspruch in dem Urtheil nicht fehlen zu dürfen, wenn nicht eine Lücke entstehen soll. Der verurtheilte Dieb oder Betrüger kann nicht im Amte verbleiben, er kann den Adel und die Ehrenzeichen nicht behalten. Das kann der Zweck des Amendements nicht sein; ein anderer aber würde nicht erreicht werden.

Abgeordn. Camphausen: Ich finde das Amendement ganz vereinbar mit der bestehenden Gesetzgebung, indem ich den vorliegenden Entwurf noch nicht als bestehendes Gesetz ansehen kann. Ich finde es ganz im Einklange mit dem, was bereits für 3 Millionen Staatsbürger besteht. Der Artikel des rheinischen Gesetzes, der darauf anwendbar ist, sagt: „Die Gerichte können, wenn sie in Zuchtpolizeisachen erkennen, in gewissen Fällen die Ausübung folgender staatsbürgerlichen, Civil- und Familienrechte ganz oder zum Theil untersagen." Daraus würde folgen, daß bei einzelnen Verbrechen und Vergehen der Gesetzgeber, wie das rheinische Recht ebenfalls thut, erklären müßte: Dieses oder jenes Recht oder alle gehen auf Zeit verloren. Es würde demnach der Vorschlag des geehrten Abgeordneten immerhin noch dem der Abtheilung folgen können, weil er ein Mehreres enthält, als die Abtheilung vorgeschlagen hat. Würde der erste Vorschlag der Abtheilung angenommen, so würde man dadurch nicht gehindert, dem nachträglichen Vorschlage ebenfalls beizutreten oder nicht beizutreten.

Referent Naumann: Das Amendement würde allerdings eingreifen in den ganzen Vorschlag der Staats-Regierung und in den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat, so daß ich mich unmöglich

dafür erklären kann. Der Grundsatz ist festgehalten im Vorschlage der Regierung, und im Wesentlichen ist dem die Abtheilung beigetreten, daß mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre für immer oder auf Zeit alle Rechte, welche an diese Ehre sich anknüpfen, für immer oder auf Zeit verloren gehen; es hat aber gar nicht im Sinne des Vorschlages der Abtheilung gelegen und kann nicht darin liegen, hierbei bestimmte einzelne Ehrenrechte auszunehmen, und zwar in der Weise, daß nun der Richter, so verstehe ich den Antrag, erkennen soll: Du verlierst den Adel, behältst aber die Standschaft, oder: Du verlierst die Standschaft, behältst aber den Adel. So scheint mir wenigstens der Sinn zu sein.

(Einige Stimmen: Ja.)

Ich erlaube mir, das Amendement nochmals vorzulesen. Es lautet:

(der Redner verliest das Amendement).

Nach dem Wortlaute kann ich das nicht anders verstehen, als daß, wie ich beispielsweise angeführt habe, der Richter erkennen könnte: Du verlierst den Adel, behältst aber die Standschaft, oder umgekehrt. Es wird sich praktisch nicht immer so herausstellen, aber die Möglichkeit ist doch zuzugeben.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß mich ganz mit dem Herrn Referenten in der Meinung einverstanden erklären, daß die Behandlung der Sache in dieser Weise bei genauer Erwägung sich völlig unausführbar herausstellen würde. Wie ist es denkbar, daß das Gesetz und der Richter zu der Betrachtung kämen, bei einzelnen Verbrechen müsse untersucht werden, ob wegen dieser Verbrechen der Orden, aber nicht die Fähigkeit zu Aemtern und Titeln verloren gehen? Das sind Distinctionen, die so unpraktisch sind, daß ich glaube, daß an eine Durchführung derselben durch das Gesetz nicht zu denken ist. Alle diese Rechte haben das gemeinsame Element der Ehrenhaftigkeit, und werden alle, wie durch ein gemeinsames Band, zusammengehalten. Sie hier willkürlich trennen und auflösen, führt, glaube ich, zu einer gänzlichen Unanwendbarkeit des Gesetzes. Ganz anders ist es mit der Frage, ob einzelne Rechte sollen nur auf Zeit suspendirt sein oder für immer aufhören; das ist denkbar und wird auch ausgeübt. Aber jene Art der Auflösung der einzelnen besonderen Ehrenrechte halte ich für vollkommen unmöglich.

Abgeordn. Graf zu Dohna-Lauck: Ich habe mein Amendement gestellt, um wo möglich einen Mittelweg zu finden und um den in Rede stehenden Vorschlag zu realisiren, nämlich in der Art, daß nicht durch den in diesem Gesetze gemachten Vorschlag aus der Entziehung der Ehrenrechte auf Zeit eigentlich eine Entziehung auf immer werde. Die von mir vorgeschlagene theilweise Aberkennung der Ehrenrechte würde sich dadurch rechtfertigen lassen, daß, wiewohl alle Ehrenrechte mit einander in innigem Zusammenhange stehen, durch ein jedes besonderes Vergehen doch ein gewisser Kreis derselben zunächst am meisten verletzt wird. Inwiefern sich das durchführen läßt, läßt sich nicht vorweg entscheiden. Mir scheint es z. B. möglich und zulässig, daß Jemand, der die Polizeigerichtsbarkeit ge-

mißbraucht hat, für gewisse Zeit von der Ausübung derselben suspendirt werden könne, ohne daß deswegen alle übrigen Ehrenrechte auch verloren gehen dürfen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was der geehrte Redner so eben gesprochen hat, ändert das, was ich mir zu sagen erlauben wollte. Ich glaubte, die Meinung ginge nur dahin, alle diese Ehrenvorzüge in eine Kategorie zu bringen, weil es nicht ausführbar sei, sie zu trennen und dem Richter die Befugniß zu geben, entweder den Verlust für immer auszusprechen oder bei allen nur die Suspension auf Zeit. Obgleich dies meiner Ansicht widerstrebt, so würde ich doch, wenn der erste Antrag verworfen werden sollte, lieber noch darauf zurückkehren in letzter Instanz, als dem Richter die Befugniß geben, auch bei zeitweiser Aberkennung die Rechte auf immer zu entziehen, die auf dem allgemeinen Staatsbürgerthume beruhen.

Justiz-Minister Uhden: Es ist vorhin von einem sehr geehrten Herrn Redner gesagt worden, daß, wenn Jemand seine Polizeigerichtsbarkeit mißbrauche, er dieses Rechts verlustig erklärt werden könne, ohne daß der Verlust mit der Ehrenhaftigkeit zusammenhänge. Das ist ganz richtig, der Berechtigte verliert aber eben dann dieses Recht nur wegen Mißbrauchs, wie dem auch im Entwurfe vorgesehen ist.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Der Herr Justiz-Minister hat theilweise das ausgesprochen, was ich in Bezug auf die Polizeigerichtsbarkeit sagen wollte. Im Allgemeinen bemerke ich aber, daß durch dieses Amendement die Basis, von der unsere Berathung ausgegangen ist, verrückt wird, und ich glaube, daß unsere gestrige Abstimmung unter einer anderen Voraussetzung stattgefunden hat und vielleicht anders ausgefallen sein würde, wenn das Amendement früher gestellt worden wäre.

Abgeordn. Knoblauch: Ich hatte mir noch die Bemerkung erlauben wollen, wie es allerdings ganz richtig ist, was der Herr Referent angeführt hat, daß nämlich jener Vorschlag keinesweges mit dem der Regierung und des Gutachtens übereinstimmt; aber nichtsdestoweniger ist derselbe recht eigentlich eine unmittelbare Frucht dieser Debatte, aus der sich herausgestellt hat, wie überaus bedenklich es ist, den Untergerichten die Befugniß zu ertheilen, die Ausübung allgemeiner bürgerlicher Ehrengerechtsame auf eine gewisse, vielleicht nur kurze Zeit zu untersagen, wenn damit der Verlust der besonderen Ehrenrechte unbedingt und für immer verbunden sein soll. Die Berathung hat gezeigt, daß die Wiederverleihung der allgemeinen Ehre, bei der gänzlichen Entziehung der besonderen, ihres eigentlichen Inhalts und aller höheren Bedeutung beraubt ist. — Ja, es schließt die größte Ungerechtigkeit und Rechtsungleichheit in sich, wenn dem Einen, welcher eben nur oder doch wenig mehr als die allgemeine staatsbürgerliche Ehre besaß, das ganze frühere Maß derselben nach kurzer Entziehung zurückgegeben wird, während einem Anderen, der sich außerdem im Genuß des reichsten Maßes besonderer Ehre, als Adel, Würden, Standschaft u. s. w., befindet, dieselben für immer genommen werden sollen, ungeachtet er nicht straffälliger als jener ist.

Der Vorschlag, wie er gegenwärtig formulirt ist, mag zwar nicht ganz praktisch sein, indessen geht meines Erachtens aus seinem Inhalte, so wie insbesondere aus den früheren Aeußerungen eines durchlauchtigen anderen Redners von der Herrenbank, hervor, daß gewisse Modificationen getroffen werden müssen, um zu verhüten, daß aus der zeitweise aberkannten allgemeinen Ehre unmittelbar die völlige Entziehung der besonderen Ehrenrechte folge. Vielmehr wird es darauf ankommen, andere schützendere Formen als die jetzt vorgeschlagenen aufzufinden.

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: Wenn dieser Vorschlag des Mitgliedes der Herrenbank zur Debatte gestellt werden soll, so bemerke ich, daß noch nicht gefragt worden ist, ob er unterstützt wird; ich habe nur zwei Mitglieder gehört, die sich dafür ausgesprochen haben, und ich stelle daher den Antrag an den durchlauchtigen Marschall, zu fragen: ob das Amendement unterstützt wird.

Marschall: Ich habe es bisher, so lange der Antrag nicht ganz bestimmt gestellt war, nicht an der Zeit gefunden, zu fragen, ob er die erforderliche Unterstützung finde, wozu jetzt allerdings die Zeit gekommen ist.

(Die Unterstützung findet statt.)

Herzog von Ratibor: Ich wollte nur bemerken, daß ich, übereinstimmend mit dem, was der Vorsitzende der Abtheilung gesagt hat, den Vorschlag meines geehrten Nachbars zur Linken in derselben Weise verstanden habe. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß der geehrte Antragsteller seinen Antrag dahin modifizirte und derselbe in dieser Art dann eventuell zur Abstimmung gebracht würde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Unterschied ist der, daß nach meiner Modifikation diese Bestimmung nur das Prinzip enthalten soll, es seien alle hier aufgeführten Ehrenvorzüge gleich zu behandeln, d. h. bei allen entweder nur die zeitweise Suspension auszusprechen oder bei allen den Verlust auf immer.

Marschall: Aus genauer Verfolgung der Berathung, die stattgefunden hat, könnte allenfalls noch die Stellung einer weiteren Frage hervorgehen, insofern von denjenigen, auf die ich mich beziehe, ein Werth auf die Stellung dieser Frage gelegt wird, nämlich die Frage, ob zu unterscheiden wäre, wie mehrere Mitglieder gethan haben, zwischen dem aktiven und passiven Rechte der Staudschaft, oder besser zwischen Wahlrecht und Wählbarkeit. Wird von den Mitgliedern, die sich hierauf bezogen haben, in einer Weise, die allerdings Veranlassung zu einer Fragestellung geben könnte, kein Werth darauf gelegt, so habe ich meines Orts auch nicht Werth darauf zu legen, und wir kommen also zu den Fragen, zu welchen das Gutachten der Abtheilung Veranlassung giebt.

Abgeordn. von Brünneck: Es scheint mir nach der Aeußerung, die zuletzt vorgekommen ist, als wenn die Vorfrage vorausgehen müßte, ob alle Rechte gleichmäßig behandelt werden sollen und diese, nachdem die Strafe vollstreckt und erlitten ist, ohne Unterschied wieder ins Leben treten sollen. Auf den Vorschlag, der von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gemacht worden ist, dürfte sich diese Vor-

frage nicht beziehen, sondern auf den entgegengesetzten Vorschlag, daß alle Rechte gleichmäßig behandelt werden sollen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde aber doch bitten, daß dem Abtheilungsgutachten der Vorzug gegeben werde, dem Amendement des Mitgliedes der Herrenkurie würde dadurch noch nicht präjudizirt werden.

Abgeordn. Camphausen: Es würde auch meines Erachtens bedenklich sein, aus jedem Vorschlage, der während dieser zweitägigen Debatte aufgetaucht ist, das Material einer neuen Frage zu entnehmen. So war die zuletzt besprochene eine solche, die direkt in Widerspruch mit dem steht, was von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist. Es wird zuerst über den ersten Antrag der Abtheilung entschieden werden müssen. Das schließt Alles ein. Wenn dagegen Durchlaucht von einer Trennung des einen Theils dieser Frage geredet haben, so verkenne ich nicht, daß ein angemessener Weg darin liegen könnte, eine solche Theilung, also die Abstimmung zuerst über das aktive und dann über das passive Wahlrecht, eintreten zu lassen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß mich ganz dafür erklären, daß zunächst die Abstimmung erfolge nach der Ordnung, wie die Abtheilung den Antrag gestellt hat. Theils aus formellen Gründen, weil dies reglementsmäßig ist, theils aus materiellen. Es ist hier eine ganz neue Frage gestellt worden; man könnte die Sache auch so auffassen, daß alle besonderen Ehrenrechte entweder nur zeitweise oder nur immerwährend aberkannt werden sollen. Wer der einen oder anderen dieser extremen Meinungen beitreten möchte, der findet seine Befriedigung in der Möglichkeit, sich in seinem Sinne auszusprechen, wenn ganz der Gang des Abtheilungs-Gutachtens befolgt wird, denn er wird nach seiner Ueberzeugung bei jeder einzelnen Frage seine Stimme abgeben können, und es wird dadurch keine Meinung gebunden.

Marschall: Ich habe schon vorhin ausgesprochen, daß die drei Fragen, zu welchen das Abtheilungsgutachten Veranlassung giebt, zuvörderst gestellt werden sollen, und dann die Frage, welche auf den Antrag des Abgeordneten von Gaffron gerichtet ist.

Abgeordn. Krause: Ich habe mich vorhin schon gemeldet. Mir scheint, der Antrag des geehrten Deputirten von Schlesien müsse zuerst abgestimmt werden, denn wenn das Gutachten der Abtheilung zuerst zur Abstimmung kommt, so glaube ich nicht, daß ich einem von den Abtheilungs-Vorschlägen beistimmen kann, weil ich glaube, in dem einen Vorschlage liegen die übrigen; wenn aber angenommen wird, daß die Rehabilitirung von den Standesgenossen ausgehe, so habe ich nichts gegen die Sache einzuwenden, weil ich glaube, daß man auf andere Weise nicht aus der Sache herauskommt.

Marschall: Die Frage lautet: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß das Recht der Standschaft und der Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen nach Ablauf der Zeit, in welcher die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach richterlichem Ermessen untersagt war, wieder aufleben soll? und diejenigen, welche diese

Frage bejahen, haben das durch Aufstehen zu erkennen zu geben. Ich bitte die Herren Secretaire, zu zählen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für ja haben gestimmt 40, für nein haben gestimmt 54 Mitglieder. Die nächste Frage lautet folgendermaßen: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß das Recht, zur Ausübung des Patronats nach Ablauf der Zeit, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte nach richterlichem Erkenntnisse untersagt war, wieder aufleben soll?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung hat angenommen, daß es nur ein Annexum der Standschaft sei, da aber die Versammlung ausgesprochen hat, daß die Standschaft nicht wieder aufleben soll, so würde die Frage wohl kaum nöthig sein.

Marschall: Es ist aus der Diskussion zu entnehmen gewesen, daß von den meisten Mitgliedern das Patronat als ein Annexum der Standschaft nicht angesehen worden ist, darum habe ich mich zu vergewissern gesucht, ob darauf gehalten wird, daß die drei Fragen auseinandergehalten werden.

Vice-Marschall von Rochow: Der Gegenstand scheint überhaupt noch nicht diskutirt zu sein. Ew. Durchlaucht hatten erklärt, man solle sich auf die einzige Frage wegen der Standschaft beschränken, was auf Jurisdiction und Patronat Bezug hat, ist daher von mehreren Mitgliedern, nur insofern als es mit der Standschaft in Verbindung steht, berührt worden, da ich aber diese innige Verbindung anerkenne, so stimme ich dafür, daß auch die beiden vorbenannten Rechte nicht auf Zeit aberkannt werden dürfen.

Marschall: Ich bin nicht zweifelhaft über das Resultat der Abstimmung über die nächste Frage, doch glaube ich nicht, dem entgegen sein zu können, daß wenigstens die Frage gestellt werde. Auf eine neue Berathung einzugehen, halte ich nicht für erforderlich; zwar hatte ich allerdings zuvörderst darauf gehalten, daß man sich nur über die Standschaft äußern möge, nachher aber stillschweigend davon Abstand genommen, so daß wohl die Ansicht gerechtfertigt ist, daß die Berathung auch über diesen Gegenstand als geschlossen anzusehen sei. Es wäre also folgende Frage zu stellen: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß das Recht zur Ausübung des Patronats nach Ablauf der Zeit, für welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach richterlichem Erkenntnisse untersagt war, wieder aufleben möge? Und die diese Frage bejahen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Frage ist einstimmig verneint.

Landtags-Kommissar: Im Interesse der Abtheilung würde es vielleicht liegen, die Frage nicht so zu stellen, nachdem der Herr Direktor ausdrücklich erklärt hat, daß das Patronat und die Jurisdiction nur als Annexa der Standschaft in den Vorschlag aufgenommen seien; nach erfolgter Abstimmung über letztere würde der Vorschlag der Abtheilung für erstere von selbst wegfallen. Die Formulirung der Frage für den Druck dürfte daher einigermaßen zu ändern sein.

Abgeordn. Krause: Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen,

daß die Ausübung des Patronats und der Polizei-Verwaltung auf Lebenszeit ruhe, bin aber mit dem Antrage des Abgeordneten von Gaffron ganz einverstanden.

(Heiterkeit.)

Marschall: Da es erforderlich ist, noch eine dritte Frage zu stellen, so habe ich zu bemerken, daß im Wesentlichen nichts geändert wird, wenn der Eingang der Frage anders gefaßt wird, so daß die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß nach Ablauf der Zeit, während welcher die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach richterlichem Ermessen untersagt war, das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung wieder aufleben möge? Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, haben das durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Wird verneint.)

Die Frage ist verneint, und wir kommen zur Stellung der Frage, die aus dem Antrage des Abgeordneten von Gaffron hervorgeht, und welche lautet: Soll beantragt werden, daß nach Ablauf der Zeit, in welcher die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt war, das Wiederaufleben des Rechtes der Standschaft und der Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen von dem Urtheil der Genossenschaft nach landesherrlicher Bestätigung abhängen solle? Und die diese Frage bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist mit großer Majorität von mehr als zwei Drittheilen bejaht worden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es fragt sich, ob die Gemeinderechte darin enthalten sind.

Marschall: Ja wohl, die sind darin enthalten. Zu weiterer Fragestellung ist keine Veranlassung vorhanden, wir gehen also nun zur Berathung von §. 20 zurück.

Referent Naumann: Wenn ich mir es erlauben darf, so werde ich den Antrag stellen, zuerst auf §. 20 und die folgenden zurückzukommen, die sich zunächst an die Resultate anschließen, welche die gegenwärtige geschlossene Diskussion herbeigeführt hat. Zu §. 20, der schon früher verlesen worden ist, hat die Abtheilung vorgeschlagen, generell den Antrag zu stellen, daß im Strafgesetzbuch überall statt des Ausdrucks „Verlust der Ehrenrechte" der Ausdruck „Verlust der bürgerlichen Ehre" gebraucht werde.

Marschall: Jetzt wäre es an der Zeit, die Bemerkung zu machen, welche der Fürst von Radziwill sich vorhin vorbehalten hat.

Fürst Wilhelm Radziwill: Wenn ich der Diskussion gestern und heute richtig gefolgt bin, so ist sie zum Theil deshalb so lange fortgeführt worden, weil eine Begriffsbestimmung zum Grunde gelegt worden ist, über die ein großer Theil der Versammlung verschiedener Meinung war, welche ein großer Theil der Versammlung auf die eine oder die andere Weise verstand und so bei der Beurtheilung des materiellen Theils der Frage in die Diskussion hineinzog. Es ist schon im Anfang der Diskussion dieser Versammlung mit Recht behauptet worden, daß jeder Paragraph des Gesetzentwurfes, der uns

vorliegt, nicht nur dem Richter, sondern auch der öffentlichen Meinung einen festen, bestimmten, unzweifelhaften Anhalt geben müsse. Wenn ich im Allgemeinen die Nothwendigkeit davon anerkenne, so ist es ganz besonders noch ein Erforderniß, wenn wir im Laufe unserer Berathung eine neue Begriffsbestimmung einführen wollen. Es ist dies dadurch geschehen, daß die geehrte Abtheilung, bei Begutachtung des §. 20, an die Stelle des Verlustes der Standesrechte die Begriffsbestimmung „bürgerliche Ehre" vorgeschlagen hat. Ich erkenne den Grundgedanken, der diesem Vorschlage innewohnt, vollkommen an, ich halte ihn für vollkommen richtig, ich glaube aber, daß die Bezeichnung, welche für ihn gewählt worden ist, nicht treffend ist. Wir haben im Allgemeinen uns darin im Laufe der Diskussion noch mehr zu bestärken Gelegenheit gehabt, wie schwer es ist, den Begriff der Ehre selbst nur im Allgemeinen genügend zu definiren. Ich stimme darin den vielen schönen Gedanken, den vielen schönen Ausführungen bei, die im Laufe der Diskussion gerade über diesen Begriff vorgebracht worden sind, sie haben mich aber eben auch nur davon überzeugt, wie schwer es ist, ihn bestimmt zu beschränken. Er wurzelt nicht nur im Bewußtsein eines jeden Einzelnen, sondern auch in der Meinung, welche seine Standesgenossen, seine Mitbürger von ihm hegen; es ist also unmöglich, ihn so zu formuliren, daß er dem Richter als Kriterium zu einer Absprechung dienen kann. Ich schicke voraus, daß ich die vollständigste Ueberzeugung habe, daß der Begriff der Ehre in den jetzt bestehenden sozialen Verhältnissen ein so geläuterter ist, daß er nicht Eigenthum eines besonderen Standes, sondern daß ein jeder gebildete Mann sich dessen bewußt ist, was Ehre ist. Ich würde es also sehr bedenklich finden, den Begriff Ehre, das Wort Ehre, in einem Kriterium, welches dem Richter vorliegt, an die Bezeichnung eines besonderen Standes zu knüpfen, ich würde deshalb schon den Ausdruck bürgerliche Ehre mit der öffentlichen Meinung nicht übereinstimmend halten, überhaupt nicht in den sozialen Verhältnissen Europa's, am wenigsten aber in Preußen, wo der Begriff von Ehre durch die allgemeine Wehrhaftigkeit eine so breite Basis erhalten, wo die höchsten Ehren im Staate Jedem, wes Standes er auch sein möge, offen stehen. Das sind die Gründe, welche mich veranlassen, den Begriff „bürgerliche Ehre" nicht bezeichnend zu finden. Ich würde das Wort „Ehre" an sich nicht in dem Gesetzes-Entwurf verwenden. Ehrenrechte ist ganz etwas Anderes, nimmt man aber daran Anstoß, daß die Vorlage sie ohne nähere Bezeichnung aufgeführt, so könnte gesagt werden: Der Verlust des Bürgerrechts oder der staatsbürgerlichen Rechte schließt den Verlust der Ehrenrechte in sich. Rechte kann der Richter absprechen, nicht aber die Ehre, und Rechte können von ihm auch in besonderen Fällen zeitweise suspendirt werden, nicht aber die Ehre. Ich glaube, daß, wenn ich den Vorschlag genau zu formuliren hätte, ich entweder es als Bürgerrechte oder als staatsbürgerliche Rechte bezeichnen würde. Ich bin nicht Jurist, kann also nicht ermessen, inwiefern in den bestehenden rechtlichen Verhältnissen der eine oder der andere Ausdruck vollständig durchgreifend

ist, und würde der geehrten Versammlung anheimgeben, ob nicht vielleicht noch ein anderer mehr zutreffender aufgefunden werden könne.

Justiz-Minister von Savigny: Ich erlaube mir, mich theils über die Aeußerungen der Abtheilung im Anfange des Gutachtens zu §. 20, wovon ich annehme, daß diese jetzt schon zur Diskussion vorliegen,

(Ja, Ja!)

und sogleich über den damit zusammenhängenden Antrag eines Mitgliedes des Herrenstandes zu erklären. Was im ersten Absatze des Gutachtens der Abtheilung zu §. 20, Seite 14 des Abdruckes steht, könnte so verstanden werden — ich glaube nicht, daß die Abtheilung es so verstanden hat — als ob damit ein Gegensatz gegen die Ansichten ausgedrückt werden sollte, welche dem Entwurfe der Regierung zum Grunde liegen; ich glaube nicht, daß es so verstanden ist, aber man könnte es so deuten. Hier muß ich ganz bestimmt erklären, daß die Ansichten, welche in dem ersten Absatze ausgesprochen worden sind, ganz eigentlich auch die sind, welche dem Entwurfe zu Grunde liegen, hier ist also kein Gegensatz. Ein Gegensatz findet sich zunächst bei dem Ausdruck bürgerliche Ehre, und darüber erlaube ich mir einige Worte. Der Ausdruck Ehre wie der Begriff selbst ist sehr umfassend und findet sich in den allerverschiedensten geistigen Gebieten. Es giebt eine Ehre, die sich lediglich auf geistige Thätigkeiten, Eigenschaften, Vorzüge bezieht; es giebt z. B. eine Ehre in Bezug auf wissenschaftliche Productionen und künstlerische Hervorbringungen, es giebt eine Ehre, die in dem rein sittlichen Gebiete sich zeigt, das Alles sind Dinge, womit der Staat, die Gesetze und die Richter nichts zu thun haben, die der Staat unberührt läßt, weil er sie unberührt lassen muß. Dann giebt es eine Ehre, welche mehr oder weniger mit dem Staate und seinen Einrichtungen zusammenhängt, d. h. eine Ehre, die entweder aus Verleihungen von Seiten des Staates hervorgeht, oder auf welche der Staat wenigstens Einfluß üben kann, indem er sie entzieht oder Rechte daran knüpft. Von dieser Ehre allein kann die Rede sein. Das ist die Ehre, mit welcher der Staat in irgend eine Verbindung durch seine Gesetze und seinen Richterstand treten kann. Diese engere Begränzung des allgemeinen Begriffes und Ausdruckes Ehre hat der Entwurf durch das Wort Ehrenrechte zu bezeichnen gesucht, denn von Ehrenrechten kann man natürlich nicht sprechen in Beziehung auf die Ehre, welche der Gelehrte, der Künstler als solcher durch seine Productionen sich erwirbt, sondern das Wort Ehrenrechte bezeichnet, daß von Ehre nur die Rede sein soll, insofern sie mit Rechten in Berührung und Verbindung steht. Dasselbe wollte die Abtheilung von einer anderen Seite bezeichnen, indem sie sagt „bürgerliche Ehre", und insofern hat der Ausdruck der Abtheilung ganz dieselbe Tendenz, dasjenige Gebiet der Ehre zu begränzen, von welchem allein hier die Rede sein kann, insofern ist also kein Widerspruch, und hier muß ich bemerken, daß insoweit die Verschiedenheit dieser Ausdrücke eine reine Fassungsfrage ist, und es hängt gewissermaßen vom Geschmack und Gefühl ab, ob man den einen oder den anderen Ausdruck für passender, be-

zeichnender, deutlicher hält. Beide Arten der Bezeichnung unterscheiden sich sehr von der Bezeichnung, wie sie im rheinischen Strafgesetzbuch vorkommt. In diesem ist der eigentliche Begriff Ehre wörtlich nur bezeichnet bei Gelegenheit der Eintheilung der Strafen in gewisse Gattungen, wo von peines infamantes die Rede ist; dort allein ist eine wörtliche Hindeutung auf die Ehre; alles Uebrige, was dort vorkommt und eine auffallende Verwandtschaft mit dem hat, was hier diskutirt wird, ist nicht wörtlich als etwas mit der Ehre Zusammenhängendes bezeichnet. Es ist dort die Rede von droits civils, also von bürgerlichen Rechten, obschon man darin ein mehr oder weniger Vorhandensein der Ehre ausspricht.

Diese letzte Bemerkung muß ich auch beziehen auf einen Vorschlag, den ein durchlauchtiges Mitglied der Versammlung gemacht hat. Auch dieser Vorschlag scheint bedenklich, weil darin die Rede ist von bürgerlichen Rechten, wenn ich richtig verstanden habe, oder staatsbürgerlichen Rechten. Ich glaube, daß darin das, was wir wollen und der ganze Entwurf will, nicht deutlich genug hervorgehoben ist. Der bürgerlichen Rechte, der staatsbürgerlichen Rechte giebt es unzählige, die nicht entfernt damit zusammenhängen. Unter die bürgerlichen Rechte gehört auch das Recht des Eigenthums, das Recht, in einer Familie zu stehen. Das Alles hat mit der bürgerlichen Ehre nichts zu thun. Wir werden einen Ausdruck suchen müssen, womit das verzeichnet wird, worauf es allein ankommt, und was wir wollen. Eine andere Frage ist es, ob man nicht den Begriff der Ehre definiren solle. Ich könnte dieses nicht räthlich finden. Eine Definition der Ehre scheint mir einmal für ein Gesetzbuch unmöglich, und dann kann ich auch ein Bedürfniß dazu nicht anerkennen. Es kommt nur darauf an, einen Zusatz zu dem Worte Ehre zu gebrauchen, wodurch das Gebiet, worin wir uns bewegen, begränzt wird. Dieser Zweck ist erreicht, sowohl durch den Vorschlag der Abtheilung, als auch durch den Ausdruck, wie er im Entwurf vorkommt. Es wird eine Fassungsfrage sein, welcher von beiden Ausdrücken zu wählen ist. Ich will noch einen dritten Ausdruck beifügen: staatsbürgerliche Ehre zu sagen statt bürgerliche Ehre. Welcher von diesen Ausdrücken der vorzüglichere sei, würde eine Frage der Fassung sein. Die Begriffe sind nicht verschieden, durchaus nicht entgegengesetzt. Ich glaube, daß die Mitglieder der Abtheilung in diesem Punkte mit mir übereinstimmen werden. Es wird die Rede sein von dem Ausdruck Ehrenrechte oder bürgerliche Ehre, wie die Abtheilung vorschlägt, oder mit einem kleinen Zusatze: staatsbürgerliche Ehre.

Referent Naumann: Ich habe nur zu erklären, daß die Ansicht des Herrn Staats-Ministers, es stehe das Votum der Abtheilung mit der Ansicht der Regierung im vollständigsten Einklange, ganz richtig ist. Die Abtheilung hat nicht verkannt, daß sie, indem sie den Ausdruck: „bürgerliche Ehre", dem im Gesetz-Entwurf gebrauchten Ausdruck: Ehren-Rechte, substituirte, dasselbe bezeichnen wolle. Die Abtheilung glaubte aber, es sei nothwendig, einen allgemeinen Ausdruck zu finden für den Zustand, in welchem diese Rechte ausgeübt werden können. Dieses Bedürfniß war leitend, als

die Abtheilung den Ausdruck: „bürgerliche Ehre", wählte. Sie hat damit den Begriff: „staatsbürgerliche Ehre", bezeichnen wollen. Es kommt nicht darauf an, zu definiren, was unter Ehre zu verstehen sei; es war nur das Bedürfniß anerkannt worden, einen allgemeinen Ausdruck für die Befähigung zur Ausübung bestimmter Ehrenvorzüge zu geben. Ein anderer Ausdruck wird sich schwerlich finden lassen. Abgesprochen soll über Keinen werden, wenn das Gesetz sagt, unter Voraussetzung der bürgerlichen Ehre sollen einzelne Staatsbürger bestimmte Vorzüge ausüben können; abgesprochen ist nicht, ob Jemand in sich das Gefühl der Ehre trage; abgesprochen ist nicht, daß Jemand bei seinen Mitbürgern dann noch in Ehren stehen könne. Möglich ist es, daß das Gesetz mit der Ansicht des Volks in Widerspruch tritt, aber die Fälle werden selten sein, weil die bürgerliche Ehre und die Folgen davon nur versagt werden in Fällen, wo kein Zweifel über den Mangel ehrliebender Gesinnungen sein kann. Sollten aber solche Fälle doch eintreten, so, glaube ich, muß man sich damit trösten, daß auch die Gesetzgebung nur Menschenwerk ist, und daß wir schwerlich einen besseren Ausdruck finden werden, woran nicht Ausstellungen gemacht werden können.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe ebenfalls nur mein Einverständniß mit dem, was der Herr Justizminister gesagt hat, erklären wollen. Es käme nur darauf an, zu bezeichnen, daß es ein gemeinsames Recht sei, aus welchem die einzelnen Vorzüge erwachsen, und daß dies im Bewußtsein als die allgemeine Basis des Volkes und des Staates ruhen müsse.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist der Vorschlag in der Abtheilung, bürgerliche Ehre statt Ehrenrechte zu sagen, von mir gemacht, er kann jedoch ersetzt werden durch den Ausdruck staatsbürgerliche Ehre. Es lag mir nur an einer Auffassung, die darin ihren Grund habe, daß ausgesprochen werde, daß die Rechtsgenossenschaft Aller zu einem gleichen Rechte die nothwendige Basis des Erwerbs eines jeden besonderen Besitzes oder besonderen Rechtes sei. In welcher Weise dies geschehe, ist gleich, und ich submittire auf die Ausdrucksweise des von mir hochverehrten Juristen, der an der Spitze des Ministeriums für die Gesetzgebungs-Revision steht.

Abgeordn. Graf Galen: Wenn ich den Herrn Minister der Gesetzgebung richtig verstanden habe, so erklärte er, daß die Ehre nicht definirbar sei, sondern in der Brust jedes Menschen ruhe, und daß die Ehre in das Strafgesetzbuch nur insoweit aufzunehmen sei, als dieselbe mit bestimmten Rechten in Verbindung stehe. Wir hätten hiernach also nur von solchen Punkten zu sprechen, wo Ehre und Rechte zusammenkommen, und möchte der Ausdruck Ehrenrechte, wie ihn der Entwurf enthält, als der bessere erscheinen. Denn setzen wir hierfür bürgerliche oder staatsbürgerliche Ehre, so hätten wir nicht nur eine undefinirbare Ehre zu definiren, sondern überdies eine solche bürgerliche Ehre, eine solche staatsbürgerliche Ehre.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen. Die Frage würde lauten: Soll beantragt werden, daß im Gesetz überall statt des Ausdrucks Verlust der Ehrenrechte der Ausdruck Verlust der bürgerlichen Ehre gebraucht werde?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich werde die Modification gern anerkennen: staatsbürgerliche Ehre oder staatsbürgerliche Unbescholtenheit, wenn man an jenem ersten Ausdrucke Anstoß nehmen sollte.

Vice-Marschall von Rochow: Sollte es nicht hinreichend sein, anzuerkennen, daß der Begriff staatsbürgerliche Ehre oder bürgerliche Ehre, wie man es nennen will, von der Abtheilung richtig aufgefaßt und angegeben worden sei, ohne daß hier eine bestimmte Fassung dafür vorgeschlagen, sondern vielmehr der Verwaltung überlassen werde, einen passenden Ausdruck zu wählen?

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß bezweifeln, ob es Gegenstand der Abstimmung der Versammlung sein kann, welcher Ausdruck der passendste sei. Ueber die Fassung ist noch niemals abgestimmt worden, Fassungswünsche aber vorgetragen, um künftig benutzt zu werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube auch nicht, daß die Abtheilung darauf bestehen werde. Es scheint nur darauf anzukommen, anzuerkennen, daß der Herr Justiz-Minister dasselbe gewollt hat, was wir gewollt haben, und daß der Ausdruck bürgerliche Ehre dem adäquat erscheine.

Referent Naumann: Ich kann doch nicht annehmen, daß es die Absicht der Abtheilung sei, dies nur als Fassungssache zu betrachten. Sie hat allerdings den Ausdruck „bürgerliche Ehre" nicht als den Ausdruck geben wollen, der nothwendig gebraucht werden müsse; so lange aber nicht ein besserer Vorschlag gemacht wird, muß ich darauf beharren, daß ihr Vorschlag durch Abstimmung approbirt oder reprobirt werde. Sie hat den Ausdruck gewählt, weil sich in dem Ausdrucke „Ehrenrechte" etwas findet, das eine nicht richtige Auffassung der ganzen Bestimmung zulassen würde. Sie findet durch diesen im Entwurfe gebrauchten Ausdruck die Befürchtung begründet, daß man eine Ungleichheit im Rechte voraussetzen könne, während die Ehre etwas Anderes ist, als ein Recht, so daß nicht von „Ehrenrechten" die Rede sein dürfe, sondern von der bürgerlichen Ehre, als der Basis des Rechts. Wenn sich die Versammlung für den Ausdruck „bürgerliche Ehre" entscheidet, so ist es nicht nöthig, gerade diesen Ausdruck in das Gesetz aufzunehmen; aber es wird darin ein Votum liegen, daß der Ausdruck, welchen der Entwurf enthält, nicht für angemessen erachtet wird. Deshalb muß der Ausdruck zur Abstimmung gebracht werden.

Marschall: Ich glaube auch, daß die Frage auf den von der Abtheilung vorgeschlagenen Ausdruck gerichtet werden muß. Die Frage heißt: soll beantragt werden, daß im Gesetz überall statt des Ausdrucks „Ehrenrechte" der Ausdruck „bürgerliche Ehre" gebraucht werde? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird von der Mehrzahl bejaht.)

Justiz-Minister von Savigny: Es bleibt aber doch vorbehalten die staatsbürgerliche Ehre.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ja wohl, das versteht sich.

Marschall: Die Majorität hat die Frage bejaht, ob aber eine Majorität von zwei Drittheilen, ist nicht gewiß. In diesem speziellen Falle scheint auch nach der Erklärung, welche die Abtheilung abgegeben hat, wenig darauf anzukommen. Wir können also zur weiteren Berathung des §. 20 kommen.

Referent Naumann: Der zweite Antrag der Abtheilung bei §. 20 ist nur eine weitere Entwickelung in Folge des eben angenommenen Ausdrucks. Es soll dann §. 20 lauten:

„Der Verlust der bürgerlichen Ehre schließt in sich den Verlust aller vom Staate verliehenen und in ihm bestehenden Standes- und Ehrenrechte, insbesondere:
des Rechts, die National-Kokarde zu tragen,
des Adels,
der öffentlichen Aemter, Würden und Titel,
der Standschaft,
der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen,
der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung,
des Besitzes inländischer und ausländischer Ehrenzeichen."

Ich glaube nicht, daß es darauf ankommen wird, ein besonderes Votum der Versammlung zu extrahiren, weil dieses eine Sache der Fassung ist.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich setze dabei voraus, daß die Abtheilung übersehen hat, die Erwerbung hinzuzufügen.

Justiz-Minister von Savigny: Das wollte ich mir auch erlauben, beizufügen. Es ist dann im Gutachten der Abtheilung kein Widerspruch mit dem Antrage, der im Entwurfe enthalten ist, wo es heißt: „Aemter und Würden, so wie die Fähigkeit, solche Rechte zu erwerben". Dagegen habe ich im Gutachten der Abtheilung keinen Widerspruch gefunden und glaube nicht, daß die Auslassung dieses Punktes als eine beabsichtigte Abänderung betrachtet werden soll.

Referent Naumann: Es ist das auch unbedenklich die Meinung der Abtheilung, und so viel sich aus dem Gutachten ergiebt, hat sie nicht für nöthig gefunden dies besonders zu erwähnen, weil es in dem Verlust der bürgerlichen Ehre, als der Bedingung der Erwerbung, schon liegt. Sollte es aber zweifelhaft sein, so bin ich nicht dagegen, daß es noch besonders ausgedrückt wird, und ich will daher keinesweges dem, was der Herr Minister gesagt hat, entgegentreten.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bin vollkommen zufrieden, wenn dies auch nur im Protokoll ausgedrückt wird, denn meines Erachtens würde das Gesetz unvollständig sein, wenn hier nur ausgedrückt würde: der Verlust der bürgerlichen Ehre schließt in sich den Verlust aller bekleideten Aemter, da vielmehr auch die Fähigkeit zu einer künftigen Anstellung verloren gehen soll.

Abgeordn. Graf Galen: Es ist der §. 20 angeführt worden; ich habe aber nicht gehört, daß eine Abstimmung darüber stattgefunden hat, ich gestatte mir daher noch eine Bemerkung. Es ist seitens

des Ministers der Gesetzgebung früher bemerkt worden, daß es zweierlei Arten Ehrenrechte gebe, allgemeine und besondere Ehrenrechte. Dieser Unterschied würde, wenn der Ausdruck staatsbürgerliche Ehre beibehalten wird, künftig noch in dem Paragraphen zu unterscheiden sein. Ein zweiter Punkt, den ich zu erwähnen habe, betrifft den unter den besonderen Ehrenrechten aufgeführten Adel. Ich bin ganz der Meinung, daß dieser, sobald ein Makel daran haftet, aberkannt werde. Allein eine Aberkennung des Adels ward nach den bisherigen Gesetzen nicht rechtskräftig, ein Verlust des Adels trat nicht ein, bis das Urtheil die Königliche Bestätigung erhalten hatte. Der Adel mag aberkannt werden können, aber soll auch stillschweigend dieses Recht aufgehoben werden? Der Adel, welcher sich vererbt, dessen Ursprung sich in das graue Alterthum verliert, dürfte auch fortan nicht von dem Richter allein aberkannt werden, sondern nur durch Bestätigung dessen, in dessen Namen der Richter das Recht spricht, durch Bestätigung des höchsten Richters, welchem auch die Todes-Urtheile unterliegen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die jetzt bestehende Gesetzgebung wird allerdings durch den Entwurf geändert. Nach dem gegenwärtigen Recht kann von den Gerichten auf Verlust des Adels erkannt werden, allein wenn das Erkenntniß rechtskräftig ist, muß es Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden. In ähnlicher Art verhält es sich mit den Orden und Ehrenzeichen; auf den Verlust derselben wird aber von dem Richter gar nicht erkannt, sondern wenn wegen entehrender Verbrechen ein rechtskräftiges Erkenntniß ergangen ist, wird es mit einem Akten-Auszuge Sr. Majestät vorgelegt, und Allerhöchstdieselben bestimmen, ob der Verurtheilte der Orden oder Ehrenzeichen verlustig werden soll. Bei der Revision des Strafrechts sind nun Bedenken entstanden, ob man es in beiden Beziehungen bei der bestehenden Gesetzgebung solle bewenden lassen. Zunächst wurden die Bedenken durch die praktischen Schwierigkeiten hervorgerufen, welche die Ausführung in beiden Beziehungen hatte. Wenn nämlich ein Erkenntniß rechtskräftig geworden war, nach welchem neben einer Freiheitsstrafe der Verlust des Adels oder von Orden und Ehrenzeichen eintrat, so mußte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe so lange ausgesetzt werden, bis die Allerhöchste Bestätigung eingegangen war, indem die Vollstreckung einzelner Arten von Freiheitsstrafen nach der Natur der Dinge nicht eher erfolgen konnte. Das war ein großer Uebelstand. Indessen würde man sich doch nicht entschlossen haben, aus Veranlassung dieses rein praktischen Uebelstandes eine Abänderung des bestehenden Rechts zu beantragen, wenn man nicht auch im Prinzip selbst Gründe zu finden geglaubt hätte, welche diese Abänderung erheischen möchten. Man war nämlich der Meinung, daß es in sich unvereinbar wäre, daß Jemand, welcher durch den Richter rechtskräftig der National-Kokarde, als des allgemeinen Kennzeichens der bürgerlichen Ehre, verlustig erklärt worden ist, möglicherweise noch Adel, Orden und Ehrenzeichen, als die besonderen Ehren-Vorzüge, behalten könne; man glaubte, daß, wenn das Erstere eingetreten sei, nothwendig das Andere die Folge sein müsse.

Deshalb ist im Entwurfe angenommen, daß, wenn Jemand überhaupt der Ehrenrechte verlustig erklärt worden ist, er von Rechts wegen und ohne Weiteres auch des Adels und der Orden verlustig ist.

Abgeordn. Graf Galen: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß ich nicht beabsichtigt habe, den Adel hier zu theilen und den Adel für diejenigen beizubehalten, welche ihrer Ehren und Würden entsetzt und der National-Kokarde verlustig erklärt worden sind, sondern nur, daß das Bestehende aufrecht erhalten werde und also, wenn ein Urtheil erlassen worden, worin der Adel aberkannt wird, dies zuvor Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werde.

(Einige Stimmen: Nein.)

Vice-Marschall von Rochow: In Anerkennung der Gründe, die von dem Herrn Ministerial-Kommissar angeführt worden sind, stimme ich damit überein, daß die Bestätigung Sr. Maj. des Königs für ein Urtheil der Aberkennung des Adels nicht mehr stattfinde. Der Adel verleiht bei uns kein politisches Recht, wenn man nicht etwa den eximirten Gerichtsstand, den er mit vielen Anderen theilt, dafür halten will. Dieser ist in der That so unbedeutend, daß man darin kein Privilegium erkennen wird. Nach meiner Ansicht ist der Adel weiter nichts, als das Recht, seinem Namen eine Partikel oder einen anderen längeren Titel beizufügen, als Zeugniß, daß die Vorfahren dessen, der sich dieses Rechts bedient, ehrenwerthe Leute waren, und als Mahnung, selbst ein ehrenwerther Mann zu sein.

(Einige Stimmen: Bravo.)

Dies kann von demjenigen, der einen ehrenvollen Namen trägt, als ein sehr großes und schönes Recht betrachtet werden, es schmälert aber keinen Anderen in seinen Rechten, und jeder Andere mag es so hoch oder so niedrig anschlagen, als er will; wenn aber angenommen werden muß, daß Jemand, der eine ehrenrührige Handlung begangen, dadurch gezeigt hat, daß er auf dieses Recht keinen Werth lege, daß es auf ihn keine Wirkung gehabt habe, so ist es auch auf ihn nicht mehr anwendbar und muß von diesem Augenblicke an aufhören.

(Abermaliges: Bravo!)

Marschall: Wird auf dem Antrag beharrt, so wird zuerst zu entnehmen sein, ob er die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Hüffer: Ich möchte darauf antragen, daß der Adel gar nicht unter diejenigen Ehrenrechte gezählt werden möge, welche durch einen Urtheilsspruch in der Weise, wie vorliegt, aberkannt werden sollen, und zwar aus zweifachem Grunde, einmal, weil ich darin, so lange wir noch ein Verhältniß nach Ständen in unserem Staate haben, eine Verletzung für den Bürger und eine Ungerechtigkeit für den Adel anerkenne. Der Bürger muß sich tief verletzt fühlen durch den Gedanken, daß der entehrte Adlige in den Bürgerstand zurückversetzt werden soll

(Theilweise Zeichen von Mißbilligung.),

und daß auf diese Weise der Bürgerstand die Strafsection für den Adel würde

(Einzelne Stimmen: Oh!),

wie dies schon vielfach laut geworden ist. Ich provozire in dieser Beziehung auf den Adel selbst, auch in ihm bestehen Abstufungen, und es würde gewiß demjenigen, der den einfachen Adel hat, nicht zusagen, wenn ein Kriminalgesetz bestimmen wollte, daß der entehrte Graf oder Freiherr in den einfachen Adel zurückkehren solle. Aber auch für den Adel selbst liegt in dieser Bestimmung eine entschiedene Ungerechtigkeit, indem für ihn eine Strafe geschaffen wird, die für die anderen Staatsbürger nicht anwendbar ist, und weil außerdem der Adelsverlust auch auf die übrigen Glieder der Familie zurückfällt, weil also dadurch eine Verletzung der unschuldigen Familie stattfindet. Der Adel gilt für Manchen als ein Gut, welches für den Einzelnen einen großen idealen Werth haben kann, einen eben so großen, ja vielleicht größeren Werth, wie die materiellen Güter, und es würden also darauf die nämlichen Grundsätze anzuwenden sein, welche von uns auf die Confiscation der Güter angewendet worden sind. Deshalb halte ich es für eine Ungerechtigkeit, für den Adel auf diese Weise eine separate Strafart festzusetzen. Bei uns in der Rhein-Provinz existirt etwas Derartiges gar nicht, wenigstens bestand es nicht ursprünglich, wenn es auch durch spätere Verordnungen eingeführt ist, und ich würde mich entschieden dagegen erklären müssen, daß der Verlust des Adels hier als Strafe aufgeführt werde. Ich glaube, daß der Adelstand, wenn Jemand darin geboren und erzogen ist, auch derjenige bleiben muß, den er für sein ganzes Leben in allen Verhältnissen beibehält.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob dieser Vorschlag unterstützt wird.

(Niemand erhebt sich.)

Wir gehen also darüber hinaus.

Referent Naumann: Es würde nun §. 21 folgen. Nach der Proposition der Regierung, die in dieser Sitzung vollständig von der Versammlung angenommen worden ist, würde hinter §. 20 eine Bestimmung aufzunehmen sein, daß die bürgerliche Ehre auf Zeit oder auf immer entzogen werden könne, und dann §. 21 kommen. Er lautet:

„§. 21.

Neben der Zuchthausstrafe und der Cassation (§§. 9. 23) ist der Verlust der Ehrenrechte im Urtheile nicht besonders auszusprechen.

Neben allen anderen Strafen kann auf den Verlust der Ehrenrechte nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, bei welchen die Gesetze dieses besonders vorschreiben. In dem Urtheile ist alsdann dieser Verlust nur im Allgemeinen, ohne Aufzählung der einzelnen Ehrenrechte (§. 20), auszusprechen.

Inwiefern außer dem Falle einer richterlichen Verurtheilung der Verlust der Standschaft, so wie der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen, und der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung, eintreten kann, ist nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich nach den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen, zu beurtheilen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 21.

Wenn nach den Anträgen der Abtheilung die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen in das Gesetzbuch eingeführt wird, so ist es wünschenswerth, daß die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehre sich an diese Eintheilung angemessen anschließe. Ob sich dies durchführen lassen wird, kann erst bei Erörterung der einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung geprüft werden, und es wird daher vorgeschlagen,

die Berathung über die Bestimmung im zweiten Abschnitte des §. 21 vorläufig auszusetzen.

Gegen die Bestimmungen im ersten und dritten Abschnitte findet sich nichts zu erinnern."

Ich muß bemerken, daß dieser Antrag der Abtheilung in diesem Augenblicke als erledigt zu erachten ist, und daß es der Aussetzung der Berathung nicht mehr bedarf. Es wird den gefaßten Beschlüssen entsprechen, im zweiten Alinea den ersten Satz so zu ändern, daß es heißt:

„Auf den Verlust der bürgerlichen Ehre kann nur bei schweren Verbrechen erkannt werden und nur in den Fällen, in welchen es die Gesetze besonders vorschreiben. Auf zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre kann wegen schwerer Verbrechen, so wie wegen Verbrechen und Vergehen, erkannt werden, jedoch ebenfalls nur in den Fällen, in welchen es die Gesetze besonders vorschreiben."

Justiz-Minister von Savigny: Es wird dabei aber immer noch der letzte Satz des zweiten Alinea stehen bleiben müssen, welcher mit der jetzigen Praxis enge Verbindung hat.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist in der Abtheilung von mir noch nicht erwähnt worden, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre, wie er jetzt festgestellt worden ist, im Entwurfe noch nicht enthalten war, und es dürfte daher Bedenken erregen, wozu der erste Satz des §. 21 den Zusatz: „und der Cassation", nöthig habe, indem im §. 23 es heißt: „die Cassation zieht außerdem den Verlust der Ehrenrechte nach sich." Zweckmäßiger dürfte es scheinen, im §. 21 der Cassation keine Erwähnung zu thun.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist das reine Fassungssache. Man will bestimmen, daß bei der Cassation und der Zuchthausstrafe im Urtheile nicht ausgesprochen zu werden braucht, daß der Verurtheilte auch der Ehrenrechte verlustig sei, sondern dieser Verlust ohne Weiteres und von Rechts wegen eintrete.

Korreferent Frhr. von Mylius: Wenn auf Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt wird, so würde dadurch feststehen, daß ein Beamter zur Amtsführung ferner unfähig sei; dadurch wird jedes fernere Urtheil auf Cassation unnöthig, und aus diesem Grunde wird die Cassation nicht besonders erwähnt zu werden brauchen.

Justiz-Minister von Savigny: Es scheint ein Mißverstand vorzuliegen. Es giebt Verbrechen, namentlich bei den Beamten, bei welchen nicht Zuchthaus, sondern Cassation erkannt wird, und die

Meinung geht dahin, daß überall, wo entweder Zuchthaus oder Cassation ausgesprochen wird, immerwährender Ehrenverlust die Folge davon sei.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich habe nichts dagegen weiter zu bemerken; es bezog sich meine Erinnerung wesentlich und vorzugsweise auf die Fassung.

Referent Naumann: Die Disposition des §. 21 ist eine doppelte; einmal: es kann nur bei schweren Verbrechen auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden, und zweitens: nur in Fällen, in welchen es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, und das sind Verbrechen, die in ehrloser Gesinnung ihren Grund haben. Darum ist diese doppelte Bestimmung nöthig.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich würde auch die Fassung des Herrn Referenten für vollkommen genügend erachten.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich muß noch einmal auf das Bedenken des Herrn Korreferenten zurückkommen. Hier kommt zum ersten Male die Cassation vor als eine besondere Strafart, und ich kann mich nicht überzeugen, daß es nothwendig sei, die Cassation als eine besondere Strafart beizubehalten, denn die Cassation schließt den Verlust der Ehrenrechte in sich, und umgekehrt schließt letzterer Verlust wieder die Cassation in sich. Wenn also ein Beamter ein Verbrechen begeht, so kann auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden, und dann brauchen wir keine Cassation, da diese gerade dieselbe Wirkung hat.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Cassation unterscheidet sich von der einfachen Amtsentsetzung dadurch, daß der Kassirte nie wieder ein Amt erhalten kann; sie ist gewissermaßen eine qualifizirte Amtsentsetzung.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich habe nur meine Bemerkung gemacht, weil hier das erste Mal dieser Name genannt wird. Der Verlust der bürgerlichen Ehre zieht dieselbe Unfähigkeit nach sich, wie die Cassation, und die Cassation wie der Ehrenverlust. Also betrachte ich diese besondere Strafe nicht als erforderlich.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Und doch ist ein materieller Unterschied vorhanden. Der Kassirte geht nicht allein der Ehrenrechte verlustig, sondern auch der Fähigkeit, ein Amt wieder zu bekleiden.

Abgeordn. Sperling: Der Herr Regierungs-Kommissar ist damit einverstanden, daß im §. 21 der Ausdruck „Cassation" wegfalle. Für diesen Fall würde ich hier nichts zu erwähnen haben, sondern erst bei §. 23 mich zur Sache erklären, wo der Begriff der Cassation näher ausgedrückt ist. Jedenfalls wäre es aber systematischer, daß dasjenige, was §. 21 in seinem ersten Alinea enthält, hinter §. 23 zu stehen käme.

Justiz-Minister von Savigny: Das ist doch blos eine Fassungs-Bemerkung und also nicht Gegenstand der Diskussion. Ob es an beiden Orten richtig steht oder besser nur an einem allein, ist bloße Fassungsfrage.

Marschall: §. 22.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 22.

Ist ein preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen werden."

„Zu §. 22.

Aus denselben Gründen, welche bei §§. 3 und 4 erörtert worden sind, wird vorgeschlagen:

dahin anzutragen, daß die Disposition dieses Paragraphen fakultativ gefaßt, also in der dritten Zeile statt „soll" gesetzt werde: „kann".

Außerdem würde der Paragraph den Bestimmungen entsprechend zu ändern sein, welche die verschiedenartige Entziehung der bürgerlichen Ehre betreffen.

Marschall: §. 23.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 23.

Die Amts-Entsetzung hat den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter und der damit verbundenen Rechte zur Folge.

Die Cassation zieht außerdem den Verlust der Ehrenrechte nach sich."

„Zu §. 23.

Um unzweifelhaft auszudrücken, daß mit der Amts-Entsetzung nur der Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten öffentlichen Aemter eintreten solle, wird vorgeschlagen:

dahin anzutragen, daß vor dem Worte „Aemter" das Wort „öffentlichen" eingeschaltet werde."

Eben so wird einzuschalten sein, daß nicht zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehre bei der Cassation eintreten müsse, sondern immerwährender.

Regierungs-Kommissar Bischoff: So ist es auch nur verstanden worden, daß ein Kassirter nicht wieder öffentliche Aemter erwerben kann.

Referent Naumann: Weil die Entziehung der bürgerlichen Ehren nunmehr eine zweifache ist, so würde hier noch zu bestimmen sein, ob das majus oder das minus eintreten soll. Da die Cassation in ihrer Wirkung der Zuchthausstrafe gleichgestellt ist, so würde jedenfalls der Verlust der Ehrenrechte für immer zu verstehen sein.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Cassation ist nur bei den schwersten Beamten-Verbrechen angedroht und wird daher gerechtfertigt erscheinen.

Abgeordn. Sperling: Wir haben von dem Herrn Regierungs-Kommissar gehört, daß der Unterschied zwischen Cassation und Amts-Entsetzung darin bestehe, daß die erstere die Unfähigkeit zu allen

Aemtern in sich schließt, die Amts-Entziehung nicht. Dies ist aber dem §. 23 nicht entsprechend. Derselbe lautet:

„Die Amts-Entsetzung hat den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter und der damit verbundenen Rechte zur Folge."

Ich glaube, daß in diesen Worten ausgedrückt sein soll, daß, wenn Jemand eines Amtes verlustig erklärt wird, er auch eo ipso aller sonstigen Aemter verlustig sein solle. Dies erscheint mir als eine sehr harte Bestimmung. Die Amts-Entsetzung kann nach dem Entwurfe z. B. bei Vergehen gegen die Insubordination und bei Ehrenverletzungen, die im Amte verübt werden, erfolgen. Sie soll den Beamten außer der Strafe für das konkurrirende gemeine Vergehen treffen, eine Zugabe zu dem gemeinen Strafübel sein, und insofern dürfte es genügen, daß sie sich auf dasjenige Amt beschränkt, in welchem der Beamte sich des Vergehens schuldig gemacht. Daß dieselbe in jedem Falle zugleich auf alle übrigen Aemter sich ausdehne, welche der Beamte etwa verwaltet, läßt sich, meines Erachtens, nicht rechtfertigen und ist eine Bestimmung, welche die bisherige Gesetzgebung nicht kennt.

Die Cassation, welche die Unfähigkeit zu allen Aemtern ausdrückt, soll ferner nach dem zweiten Abschnitte des Paragraphen in jedem Falle den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen und nach §. 402 des Entwurfs darauf erkannt werden können, wenn der Beamte sich gemeiner Verbrechen schuldig gemacht, namentlich sein amtliches Verhältniß zur Verübung solcher Verbrechen benutzt hat, zu deren Verhinderung er bestellt war. Nun kann man sich wohl denken, daß der Beamte, dem Staate gegenüber, ein so grobes Verbrechen begeht, daß er zu allen ferneren Aemtern für unfähig erklärt, also gegen ihn die Cassation ausgesprochen werden muß, daß aber seine Motive zur That nicht von der Art sind, daß er ehrlos erscheinen müßte. Der Herr Landtags-Kommissar hat schon bei einer früheren Gelegenheit dergleichen Beispiele angeführt, und ich erlaube mir noch eines anzuführen. Wenn z. B. ein Gefangenwärter einen groben Verbrecher, vielleicht einen Hochverräther, zu bewachen hat, mit welchem er durch Verwandtschafts- und andere Verhältnisse nahe verbunden ist, und sich durch diese Verhältnisse verleiten läßt, denselben in Freiheit zu setzen, so wird der Richter wohl Grund haben, die Unfähigkeit zu allen Aemtern, welche die Cassation in sich schließt, auszusprechen, nicht aber genügende Veranlassung finden, den Beamten für ehrlos zu erklären, da derselbe nicht aus Mangel an Ehrliebe gehandelt hat. Deshalb möchte ich den Vorschlag machen, die Bestimmung des §. 23, wie sie sich im Entwurfe befindet, durch eine andere zu ersetzen, in welcher nur ausgedrückt würde, daß die Amts-Entsetzung von der Cassation in der Art sich unterscheide, daß mit letzterer die Unfähigkeit zu allen Aemtern verbunden ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es sind zwei Anträge von dem geehrten Redner gemacht worden; der eine bezieht sich auf die Frage, ob bei eintretender Amts-Entsetzung der Kondemnat aller Aemter verlustig sein soll oder nur des Amtes, worauf sich das Verbrechen spe-

ziell bezieht. Der zweite Antrag geht dahin, daß die Cassation nicht den Verlust der Ehrenrechte, sondern nur die Unfähigkeit zur Folge haben soll, Aemter zu erwerben. Ich bitte um Erlaubniß, mich über diese beiden Anträge abgesondert erklären zu dürfen. Der erste Antrag geht also gegen das erste Alinea des §. 23, worin gesagt ist, daß die Amts-Entsetzung den Verlust aller Aemter zur Folge hat. Es ist von dem Herrn Redner bemerkt worden, daß dies eine Abweichung von dem bestehenden Rechte sei, und das muß in gewisser Beziehung eingeräumt werden. Das Allg. Landrecht hat nämlich gar nicht zwischen Disziplinarvergehen und Amtsverbrechen unterschieden, sondern hat alles dasjenige, was sowohl dem Gebiete der Disziplin, als dem Gebiete des Strafrechts anheimfällt, in einem und demselben Abschnitt zusammengefaßt, und im 20sten Titel sind die Vergehen, die nur auf dem Wege des Disziplinarverfahrens zu rügen sind, mit den allerschwersten Amtsverbrechen konfundirt. Dies hat zu den größten Uebelständen Anlaß gegeben; man hat demnach durch das Gesetz vom 29. März 1844 die geringfügigen Vergehen aus dem Strafrecht ausgeschieden, und es sind im vorliegenden Entwurfe des Strafgesetzbuches nur noch die schweren Amtsverbrechen beibehalten, alle übrigen strafbaren Dienstvergehungen aber der Disziplin überwiesen. Gerade aber darin liegt der Unterschied dieses Entwurfs von den bestehenden Gesetzen. Indem nämlich das Allg. Landrecht geringfügige Disziplinarvergehen in sich aufnahm und darüber Strafen festsetzte, so wurden in demselben auch Handlungen unter Kriminalstrafe gestellt, und namentlich unter die Strafe der Amts-Entsetzung, bei denen es unbillig erscheinen mußte, den Verlust aller Aemter eintreten zu lassen. Namentlich gilt dies von den fahrlässigen Amtsvergehungen, welche der Entwurf lediglich der Disziplin überweist. Bei diesen würde es unter Umständen sehr hart und unbillig sein, wenn man einen Beamten, weil er sich der fahrlässigen Verwaltung des einen Amtes schuldig gemacht hat, nun auch aller übrigen Aemter verlustig erklären wollte, also beispielsweise einen ungeschickten Kassenbeamten, der in dieser Eigenschaft removirt werden muß, nicht als Registrator oder Secretair beibehalten wollte, wenn er diese Aemter gehörig versieht. Indeß solche mildere Fälle, welche das Allg. Landrecht mit Amts-Entsetzung bedroht, sind gegenwärtig ausgeschieden. Es handelt sich in dem Titel von dem Verbrechen der Beamten nur von den schwersten Amts-Uebertretungen und nur von denen, welche vorsätzlich dolo malo begangen worden sind, und bei diesen kann man nicht annehmen, daß, wenn sich ein Beamter im Allgemeinen des Amtes unwürdig gemacht hat, er in der Folge noch ein anderes versehen könnte. Man kann nun allerdings darüber streiten, ob dieses Prinzip, welches bei Abfassung des Entwurfs leitend gewesen ist, in den einzelnen Fällen der Amtsverbrechen richtig festgehalten worden ist, und ob es in den einzelnen Fällen überall gerechtfertigt ist, sie für so schwer zu erachten, um sie mit Amts-Entsetzung zu bedrohen; allein das ist eine Frage, die hier, wo es sich erst um Feststellung eines allgemeinen Prinzips handelt, noch nicht erwogen werden kann, sondern man wird erst darauf zurückkommen

können, wenn man die speziellen Bestimmungen des Titels über Amtsverbrechen durchnimmt. Dann kann man sich fragen, ob die Amts-Entsetzung, wie sie hier im §. 20 charakterisirt ist, für diese Fälle angedroht werden soll.

Was den zweiten Antrag betrifft, daß die Cassation nur die Unfähigkeit zu ferneren Aemtern, nicht aber den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen soll, so glaube ich nicht, daß man diesen Vorschlag annehmen kann. Die Cassation ist die entehrende Amts-Entziehung; der Verlust der Ehrenrechte ist das Wesentliche, wodurch sie sich von der Amts-Entsetzung unterscheidet. Denn wenn auch ein weiterer Unterschied darin besteht, daß der, welcher des Amtes einfach entsetzt worden ist, demnächst wieder angestellt werden kann, ist doch gewiß, daß praktisch dieser Unterschied nicht von großer Bedeutung ist, indem die Behörden sehr häufig Bedenken tragen werden, einen solchen Mann wieder anstellen. Liegt nun aber der charakteristische Unterschied in dem Verlust der Ehrenrechte, so muß man auch konsequent aussprechen, was im §. 23 angeordnet ist. Allerdings entsteht auch hier die Frage, ob man in dem speziellen Theile bei den einzelnen Amtsverbrechen nicht etwa in dem einen oder anderen Falle zu weit gegangen ist, ob man etwa Cassation da angedroht hat, wo Amts-Entsetzung ausreichen würde, das ist aber hier, wo es sich lediglich um Feststellung des Prinzips handelt, vorläufig nicht zu erörtern, sondern wird erst bei der Prüfung der einzelnen Vorschriften über die Amtsverbrechen am Orte sein.

Marschall: Wir wollen zuvörderst entnehmen, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Gerade 8 Mitglieder haben sich erhoben.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich muß meinen früheren Antrag wiederholen, da ich von dem geehrten Kommissar der Königl. Regierung keine Erläuterung darüber hörte, die meine Meinung ändern könnte. Ich trage auf Wegfall der Cassation als besondere Strafart und daher auf Wegfall des zweiten Satzes des Alinea an, weil ich diese Strafe nach den Bestimmungen des Entwurfes ganz überflüssig finde. Der Verlust der Ehrenrechte schließt in sich den Verlust aller Würden und Aemter und die Unfähigkeit, sie wieder zu erwerben, und die Cassation schließt den Verlust der Ehrenrechte in sich, also gerade dasselbe, jener schließt das in sich, was diese hat, diese schließt Alles in sich, was jenen bezeichnet. Wozu eine besondere Benennung einer neuen Strafart für eine und dieselbe Sache? Die geringen Dienstvergehen oder auch die schweren mögen mit Amts-Entsetzung geahndet werden, in allen Fällen, wo man auf Cassation erkannt hat, erkenne man einfach auf Verlust der Ehrenrechte, und jeder Erfolg, welchen der Entwurf durch die Cassation erreichen will, wird dadurch erreicht werden. Strafarten, deren Wirkung man auf eine andere einfache Art erreichen kann, sind gewiß nicht zweckmäßig einzuführen. Je weniger Strafbestimmungen, je einfacher und kräftiger und desto besser ist das Gesetz.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es sind zwei generisch von einander verschiedene Strafarten, die Cassation und die Amts-Ent-

setzung. So wie es bei den Freiheitsstrafen generisch verschiedene Arten giebt, die man nicht füglich entbehren kann, so ist es auch mit der Strafe der Amts-Entziehung. Die Cassation zieht den Verlust der Ehrenrechte nach sich und den Verlust der Fähigkeit, in der Folge öffentliche Aemter zu bekleiden, wogegen die Amts-Entsetzung keinen dieser beiden Nachtheile begründet, vielmehr bleibt derjenige, gegen welchen auf Amts-Entsetzung erkannt ist, in dem Genusse seiner Ehrenrechte und der Fähigkeit, Aemter in der Folge zu erwerben.

Marschall: Wir wollen doch, um die Berathung zu erleichtern, zuerst ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten der Stadt Königsberg Unterstützung findet, welcher dahin ging, daß nur die Cassation die Unfähigkeit zum Erwerbe aller Aemter in sich schließen möge.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Sperling: Ich habe die Absicht, es dahin zu bringen, daß die Bestimmung, wonach die Cassation, welche die Unfähigkeit zu allen Aemtern in sich schließt, in jedem Falle auch den Verlust der Ehrenrechte in sich schließen soll, gestrichen werde, und mein Vorschlag fällt in dieser Beziehung mit dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz zusammen. Der Herr Regierungs-Kommissar beruft sich auf die generische Verschiedenheit, die zwischen den einzelnen Gefängnißstrafen stattfindet. Indeß hat es damit doch eine andere Bewandtniß, denn bei den Gefängnißstrafen tritt diese Verschiedenheit auch äußerlich ins Auge, bei den Formeln der Dienst-Entsetzung aber beruht sie mehr nur in der Bestimmung des Gesetzes. Ich möchte es auch zweckmäßig finden, wenn der Ausdruck „Cassation" ganz beseitigt und in dem einen Falle von dem Richter schlechtweg gesagt würde, daß der Beamte seines Amtes zu entsetzen, und in anderen Fällen, daß er seines Amtes zu entsetzen und zu allen ferneren Aemtern für unfähig oder, wo es die Umstände mit sich bringen, der Ehrenrechte für verlustig zu erklären ist. Der Herr Kommissar verwies uns ferner darauf, in den speziellen Theil der Unfähigkeit zu allen Aemtern, wo die Strafe zu hart erscheinen möchte, eine Milderung hineinzubringen. Ich glaube aber kaum, daß wir dies werden zu thun vermögen, da unter dasselbe Strafgesetz Fälle von sehr verschiedener Strafbarkeit subsumirt werden müssen. In dem einen Falle kann es zweckmäßig und der Gerechtigkeit gemäß sein, wenn die Unfähigkeit zu allen Aemtern ausgesprochen wird, in einem anderen ähnlichen Falle aber nicht, und die einzelnen, so verschiedenen Fälle im Gesetze aufzuzählen, scheint mir unmöglich. Es wird daher in dem speziellen Theile die Härte des Gesetzes nicht mehr gemildert werden können.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es sich hier nur um einen Wort- oder Fassungsstreit handelt. Der Gesetz-Entwurf unterscheidet zweierlei Arten der besonderen Bestrafung der Beamten; einfache Amts-Entsetzung und Cassation, jede mit den daran geknüpften mehrfach erörterten besonderen Folgen. Die beantragten Amendements wollen dasselbe, nur mit dem Unterschied, daß die Nomenklatur lauten soll: einfache Amtsentsetzung und Amtsentsetzung mit Verlust der Ehrenrechte. Einen anderen Gegenstand der Differenz

habe ich wenigstens nicht auffinden können, und dürfte dieselbe demnach ganz in den Bereich der Fassungs-Monita gehören.

Justiz-Minister von Savigny: Zur Unterstützung dessen, was der Herr Landtags-Kommissar eben gesagt hat, muß ich noch Folgendes anführen. Es handelt sich im allgemeinen Theile nur davon, ob zweckmäßige Strafmittel hier aufgeführt sind. Man könnte allerdings sagen, Amtsentsetzung mit Verlust der Ehrenrechte und Amtsentsetzung ohne Verlust derselben. Wenn nun jetzt eine neue Erfindung durch den Ausdruck Cassation als Strafmittel gemacht werden sollte, so könnte man sich die Frage vorlegen, ob dieses zweckmäßig sei oder nicht. Cassation ist aber ein Ausdruck, der in seiner allgemeinen Bedeutung Jedem bekannt ist, und wenn wir ihn beibehalten, so thun wir etwas Zweckmäßiges, wobei sich Jedermann die immerwährend verlorene Ehre denken muß. Ich halte diese Bezeichnung für sehr empfehlungswerth, es muß aber dabei vorbehalten werden, bei den einzelnen Verbrechen im speziellen Theile zu untersuchen, ob die Cassation richtig angewendet sei oder nicht.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich muß gestehen, daß ich durch das, was der Königl. Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, nur noch bedenklicher geworden bin. Er spricht hinsichtlich der Cassation sich dahin aus, daß sie immer ehrlos mache, daß damit immer der Verlust der Ehrenrechte verbunden sein müsse. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob gar keine Cassation möglich sei, bei welcher Ehrenhaftigkeit bestehen kann und somit der Verlust der Ehrenrechte nicht nothwendig verbunden zu werden braucht? Ich will einen Fall anführen. Ich weiß, daß einst ein Präsident eines Kollegiums in der Session in der Aufregung einem Rathe eine Ohrfeige gegeben hat, und er ist nicht einmal mit Amtsentsetzung bestraft worden. Wenn nun der Fall umgekehrt wäre und einer der jüngsten Beamten hätte in der Session dem Präsidenten eine Ohrfeige gegeben, so frage ich: würde dieser Unterbeamte blos entsetzt oder kassirt werden, und würde im letzteren Falle diese Handlung als eine solche angesehen werden, welche mit dem Verluste der Ehrenrechte zu bestrafen ist?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Dieser Fall gehört unter §. 373 des Entwurfs, wo es heißt:

„Wer sich in seinen Amts-Verhältnissen gegen einen Vorgesetzten ungehorsam bezeigt und sich dabei einer Thätlichkeit gegen denselben schuldig macht, ist mit der Amts-Entsetzung zu bestrafen, unabhängig von der Strafe, welche etwa die Thätlichkeit außerdem nach sich zieht.

Unter besonders mildernden Umständen kann, anstatt der Amts-Entsetzung, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden."

Abgeordn. Sperling: Ich mache die hohe Versammlung nochmals darauf aufmerksam, daß der Unterschied, welcher zwischen beiden Strafformen liegt, hauptsächlich darin besteht, daß die Cassation die Unfähigkeit zu allen Aemtern nach sich zieht, und sich Fälle denken lassen, in welchen die Unfähigkeit ausgesprochen werden muß, derjenige aber, über den sie verhängt wird, deswegen doch nicht als

ehrlos erscheint und der Ehrenrechte verlustig erklärt werden darf. Ich habe schon einen derartigen Fall mit dem Gefangenwärter angeführt, der einen Gefangenen laufen läßt. Es ist daher sehr bedenklich, durch eine allgemeine Bestimmung an die Cassation für jeden Fall den Verlust der Ehrenrechte zu knüpfen. Eben so hart ist die Bestimmung des Paragraphen, daß die Entsetzung von einem Amte zugleich die Entsetzung von allen übrigen Aemtern herbeiführen soll, wie ich es bei dem Eingange meines Vortrags auseinandergesetzt habe.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen, nämlich über die Frage:

„Soll auf Wegfall des zweiten Alinea des zweiten Satzes des Paragraphen angetragen werden?"

und die das beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Der Vorschlag ist nicht angenommen. Wir kommen zu dem folgenden Paragraphen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 24.

Wenn wegen irgend eines von einem Beamten begangenen Verbrechens auf den Verlust der Ehrenrechte oder auf Zuchthaus erkannt wird, so ist die Cassation die nothwendige Folge eines solchen Erkenntnisses.

Die Amts-Entsetzung ist die nothwendige Folge einer jeden anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer.

Zu §. 24.

Es kann nicht Aufgabe des Strafgesetzes sein, zu bestimmen, welche weiteren, von der Strafe selbst unabhängigen Folgen für den Verurtheilten durch eine Freiheitsstrafe herbeigeführt werden. Aus diesem Grunde gehört die Bestimmung im zweiten Abschnitte dieses Paragraphen nicht in das Strafgesetz, und da es überdies häufig eine zu große Härte involviren könnte, bei einjähriger Freiheitsstrafe immer unbedingt Amts-Entsetzung eintreten zu lassen, so schlägt die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme vor,

dahin anzutragen, daß die Bestimmung im zweiten Abschnitte des §. 24 weggelassen werde."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist als Grund für das Votum der Abtheilung hauptsächlich angegeben worden, daß es eine Härte sein würde, wenn die Amts-Entsetzung für den Fall angeordnet würde, wo ein Beamter in eine Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer verurtheilt würde. Indessen kann dies nicht anerkannt werden. Es hat eine Bestimmung dieser Art in der früheren Gesetzgebung nicht bestanden, und sie ist erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1813 eingeführt worden. Wenn nun diese Bestimmung und der zweite Satz vom §. 24 in der Folge fortfällt, so wird die Frage entstehen, wie es nach den allgemeinen Rechtsprinzipien in diesem Falle zu halten sei. Und da ist es unzweifelhaft, daß, wenn der Beamte durch eigene Schuld, durch Begehung eines Verbrechens sich außer Stand setzt, auf län-

gere Zeit die Pflichten zu erfüllen, wegen deren er angestellt ist, von Hause aus die Amts-Entlassung eintreten würde. Schon nach den allgemeinen Bestimmungen, welche die Verträge über Handlungen betreffen, würde sich die Sache in dieser Art gestalten, da hiernach, wenn ein Kontrahent die übernommenen Verpflichtungen aus einem Zufall in seiner Person oder durch eigene Schuld nicht zu leisten vermag, der andere Theil zurücktreten kann. Demgemäß enthält die Bestimmung nur eine Milderung des Prinzips, das mit dem Fortfall der Vorschrift in voller Strenge wieder eintritt. Wenn man den Beamten im Amte belassen will, obgleich die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von einem Jahre übersteigt, so darf man sich, namentlich wenn keine anderweite Dauer der Freiheitsstrafe bestimmt wird, die Inkonvenienzen nicht verhehlen, welche daraus für die Regierung hervorgehen.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Nach der Bestimmung dieses Paragraphen könnte leicht der Fall eintreten, daß ein braver, pflichtgetreuer Beamter und Familienvater deshalb sein Amt verliert, weil er ein Duell gehabt hat, oder weil er aus Fahrlässigkeit sich eines Vergehens schuldig gemacht hat. Ich will nur den Fall annehmen, daß er durch unvorsichtigen Gebrauch des Feuergewehres Jemanden schwer verletzt oder tödtet. In allen diesen Fällen ist seine Ehre nicht mit einem Hauche getrübt, und doch soll dieser brave Familienvater sein Amt verlieren, an welchem die Existenz seiner Familie hängt. Das kann nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich glaube auch zur Vertheidigung des Abtheilungs-Gutachtens noch anführen zu müssen, daß hier sehr leicht Fälle vorkommen können, wie sie der geehrte Redner, der eben gesprochen, angeführt hat, und ich halte die Bestimmung nicht für nöthig, da durch Disziplinar-Vorschriften oder im Verwaltungswege Vorkehrung getroffen werden kann, daß, wenn ein Beamter sich solcher Vergehen zu Schulden kommen läßt, daß er länger als ein Jahr in Strafhaft bleibt, der öffentliche Dienst nicht leide. Dann bemerke ich noch, daß das erste Alinea des §. 24 eine vollständige Tautologie mit §. 23 enthält. §. 23 sagt: „Die Cassation zieht außerdem den Verlust der Ehrenrechte nach sich", und §. 24 sagt: „Wenn wegen irgend eines von einem Beamten begangenen Verbrechens auf den Verlust der Ehrenrechte oder auf Zuchthaus erkannt wird, so ist die Cassation die nothwendige Folge eines solchen Erkenntnisses." Ich glaube wenigstens, daß diese Fassung zu den sehr wenig wünschenswerthen gehört, um so mehr, da zur Rechtfertigung derselben bis jetzt, meines Erachtens, noch nichts vorgebracht worden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist gesagt worden, man könne die Sache auf dem Disziplinarwege reguliren, namentlich im Verfahren des Gesetzes vom 29. März 1844. Letzteres würde aber keine Aushülfe gewähren können, denn nach dem Gesetze vom 29. März 1844 sind blos solche Vergehungen im Disziplinarwege zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen, welche nicht Verbrechen sind; hier handelt es sich aber von Verbrechen. Wenn darauf hingedeutet

worden ist, daß die vorliegende Bestimmung unter Umständen und namentlich für gewisse Kategorieen von Verbrechen sehr hart sein würde, so ist zu bemerken, daß nicht Alles durch das Gesetz selbst geordnet werden kann, vielmehr in solchen Fällen nur die Gnade Sr. Majestät des Königs den geeigneten Ausweg gewähren wird.

Abgeordn. Frhr. von Wolff=Metternich: Es ist auch meine Ueberzeugung, daß der Paragraph einer Abänderung bedarf. Ich will nicht erst wiederholen, daß es zu einer großen Härte führt, wenn die Amts=Entsetzung, ohne Rücksicht darauf, ob das Vergehen in fahrlässiger oder absichtlicher Absicht verübt ist, eintreten soll. Das verehrte Mitglied der rheinischen Ritterschaft hat unter Anführung eines schlagenden Beispiels bereits darauf hingedeutet. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Amts=Entsetzung immer und unter allen Umständen eintreten soll, der §. 24 in direkten Widerspruch mit §. 232 des Entwurfs treten würde, wonach bei Tödtung aus Fahrlässigkeit der Thäter des Amts entsetzt werden kann, wo es also dem Richter in die Hand gegeben ist, ob er diese Strafe aussprechen will oder nicht. Nach meiner Ansicht bedarf der Paragraph einer Modification dahin, daß es heißen muß: „Die Amts=Entsetzung tritt dann ein, wenn die mehr als einjährige Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Verbrechen erfolgt ist."

Landtags=Kommissar: Ich erlaube mir, bei diesem Paragraphen darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier nicht blos um unmittelbare, sondern auch um mittelbare Beamte handelt, und daß es, wie bereits der Kommissarius des Justiz=Ministeriums ausgeführt hat, doch zu seltsamen Härten führen würde, wenn man diejenige Corporation, welche einen Beamten angestellt hat, zwingen wollte, diesem Beamten sein Amt zu belassen, während er durch Verurtheilung in mehrjährige Freiheitsstrafe aus demselben entfernt werden muß. Ob die Frist auf Ein Jahr festzusetzen, oder welche andere Frist zu wählen sein möchte, das ist allerdings Sache der Diskussion und Wahl, aber irgend ein terminus wird angenommen werden müssen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob das Verbrechen ein doloses oder kulposes sei. Die Dauer Eines Jahres ist als eine mäßige angenommen, indem man voraussetzt, daß sich z. B. eine Stadt auf Ein Jahr allenfalls werde behelfen können, deren Bürgermeister zu einer Festungshaft von dieser Dauer verurtheilt worden ist, daß aber kaum zu beseitigende Verlegenheiten eintreten, wenn die Haft 2 oder 3 Jahre dauert.

Es ist auch bereits auf die Königliche Gnade hingewiesen worden; auch ich glaube, daß diese das einzige Mittel sei, einzelne Härten auszugleichen; jeder andere Versuch wird nach der einen oder anderen Seite verletzen. Es ist vollkommen richtig, daß das Gesetz in einzelnen Fällen gegen den Bestraften hart erscheinen kann; eben so hart aber würde die Beseitigung der vorgeschlagenen Bestimmung in anderen Fällen für den sein können, der nichts verschuldet hat und die Folgen der Verschuldung eines Dritten tragen soll.

Abgeordn. von Byla: Ungeachtet der Entgegnung des Herrn Landtags=Kommissars muß ich die Bestimmung des §. 24 für zu hart

erklären und mich dem Antrage der Abtheilung anschließen. Wenn ein Beamter ein doloses Verbrechen begangen, so kenne ich keine Strafe, die für ihn zu hart wäre; wenn er aber ein kulposes Verbrechen begangen, so kann er allerdings in gewissen Fällen Berücksichtigung verdienen. Wenn gesagt ist, daß rücksichtlich der mittelbaren Staats-Beamten beim Wegfall dieses Paragraphen die Kommunen leicht großen Nachtheil erleiden könnten, so muß ich bemerken, daß der Beamte, welcher Gefängnißstrafe verbüßt, während dieser Zeit in der Regel keinen Gehalt bezieht, also ein Stellvertreter von dem ersparten Gehalte besoldet werden kann. Abgesehen hiervon, würde aber auch dieser Umstand die im §. 24 ausgesprochene harte Strafe nicht rechtfertigen; — für Militairpersonen findet sich übrigens in der gegenwärtigen Gesetzgebung eine solche unbillige Strafbestimmung nicht vor.

Abgeordn. Steinbeck: Dem mich vollkommen anschließend, was der Herr Landtags-Kommissar auseinandergesetzt, und was zu wiederholen ich völlig überflüssig erachte, muß ich dennoch bemerken, daß in dem §. 24 Etwas enthalten ist, was mir einer Modification zu bedürfen scheint. Auf jeden Fall wird es praktisch nothwendig bleiben, denjenigen, der mehr als Ein Jahr Freiheitsstrafe erleidet, aus dem Amte zu entfernen. Wäre hier in dem Paragraphen gesagt: „Die Entfernung aus dem Amte ist die nothwendige Folge einer jeden anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer", so würde ich mich dem anschließen. Es ist aber „Amtsentsetzung" ausgesprochen, und das ist etwas Anderes. Dessen Folgen sind es, welche bei vorliegender Stelle dieses Paragraphen abgewendet werden müssen, wenn wir uns nicht in Unbilligkeit verwickeln wollen. Die Rechte, deren Verlust mit der Amtsentsetzung verbunden ist, bestehen nach §. 23 erstens in dem Verluste der Ehrenrechte, zweitens in dem Verluste der Befugniß, bei dem Pensionsfonds länger assoziirt zu sein, und drittens in dem Verluste aller von dem mit Amtsentsetzung Bestraften bekleideten öffentlichen Aemter. Es wird bei einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe in der Regel zwar die Nothwendigkeit eintreten, den Beamten aus seinem Amt zu entfernen, für jene harten Folgen der Entsetzung aber kein Grund obwalten. Auch kann der Fall vorkommen, daß der Beamte mehrere Aemter bekleidet, wo eben bei dem einen die Entfernung nöthig ist, bei dem anderen nicht; denn er kann in dem einen Amte einen Kollegen haben, der ihn auf die Dauer der Strafzeit vertritt. Aus allen diesen Gründen wünsche ich, daß statt „Amtsentsetzung" gesagt werde „Entlassung aus dem Amte".

Referent Naumann: Die Abtheilung hat nicht die Frage in Erwägung gezogen, ob es im Interesse des öffentlichen Dienstes liege, daß ein Beamter aus dem Amte entfernt würde. Sie ist der Meinung gewesen, daß die Amtsentsetzung nicht additionell jeder einjährigen Freiheitsstrafe hinzugesetzt werden dürfe, und daß eine solche Folge nur eine Verwaltungs-Maßregel und nicht durch das Strafgesetz festzusetzen sei. Ich habe nur auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam machen wollen, und in der That würde es auch zu weit

führen, alle amtlichen Verhältnisse durchzugehen und sich zu fragen, ob es angemessen sein möchte, bei einer einjährigen Freiheitsstrafe die sehr harte Folge für den Beamten eintreten zu lassen, von welcher die ganze Zukunft des Beamten, das ganze Wohl und Wehe seiner Familie abhängig ist. Das ist die Rücksicht, von der die Abtheilung bei dem Antrage ausgegangen ist, das zweite Alinea zu streichen, ohne damit entscheiden zu wollen, ob darüber nicht ein besonderes Gesetz zu erlassen sei.

Landtags-Kommissar: Dem Antrage des geehrten Deputirten aus der Provinz Schlesien, den Ausdruck: „Amtsentsetzung" durch: „Amtsentlassung" zu mildern, steht insofern Nichts entgegen, als einerseits dieser Antrag mehr nur eine Fassungsfrage sein wird, anderentheils überhaupt die Absicht des Gesetzesvorschlages keine Verschärfung der Strafe sein soll, sondern die Entlassung eigentlich nur als eine nothwendige Folge der Freiheitsstrafe erscheint. Allerdings ist diese nothwendige Folge faktisch eine Verschärfung der Strafe, indessen wird sich dies dadurch rechtfertigen, daß der Beamte eine erhöhte Verpflichtung hat, sich vor Verbrechen und Vergehen zu hüten. Wird aber die Sache selbst als richtig anerkannt, und steht auch fest, daß nur der durch eine Allerhöchste Ordre vom 11. Februar 1843 begründete status quo aufrecht erhalten werden soll, so kann man nur noch darüber streiten, ob eine besondere Wiederaufnahme dieser Bestimmung überhaupt nöthig, oder ob ein anderer schicklicher Ort dafür ausfindig zu machen sei; meinerseits glaube ich nicht, daß es Bedenken haben kann, die Regel der Unabsetzbarkeit unserer Beamten in der hier bezeichneten Weise zu modifiziren.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Meine Herren! Der preußische Beamtenstand steht im Inlande wie im Auslande in einer so hohen Achtung und erfreut sich eines Vertrauens, wie Beides dem Beamtenstande in keinem anderen Lande der Welt in höherem Grade zu Theil wird. Diese hohe Stellung hat sich derselbe erworben und erhalten, obgleich, nach den früheren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, seine Amtsentsetzung nur die nothwendige Folge der Zuchthausstrafe war. Ich sehe nicht ein, was eine so ungemein geschärfte Bestimmung rechtfertige oder nothwendig mache, da die früheren Verhältnisse keine wesentlichen Mißstände herausgestellt haben. Deshalb stimme ich entschieden für Streichung des zweiten Alinea des Paragraphen.

Es ist unbedingt eine große Härte, wenn ein Beamter wegen eines unbedeutenden Vergehens — wie sie von geehrten Rednern angeführt worden sind — gleich sein Amt und mit ihm die Mittel verlieren soll, sich und seine Familie zu ernähren. Härter selbst als dies ist es aber noch, wenn ein Mann, der eine große Zeit seines Lebens verwendete, sich zu einem besonderen Amte geschickt zu machen, dies ohne genügenden Grund verlieren und sich sagen müßte, daß er damit auch aufgehört habe, ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, und solche Fälle sind denkbar.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen. Die erste Frage ist auf den Antrag der Abtheilung zu richten, die zweite Frage

auf den Antrag des Abgeordneten von Metternich, und vorher ist noch zu entnehmen, ob der Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Abgeordn. Steinbeck: Ich entsage nach dem, was der Herr Landtags-Kommissarius über die Intention des Gouvernements bei diesem Paragraphen auseinandergesetzt hat, der Abstimmung über meinen Antrag; denn darnach ist es nicht die Absicht der Regierung, die von mir auseinandergesetzten Folgen der Amtsentsetzung immer eintreten zu lassen. Es wird also bei der Redaction keinen Anstand finden, hier „Entlassung" oder „Entfernung" zu sagen. Natürlich blieben auch Fälle vorhanden, wo die Amtsentsetzung auszusprechen sein und dann mit ihren, dem bloßen Entfernen aus dem Amte nicht anklebenden Folgen eintreten würde.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Wenn das geehrte Mitglied auf die Diskussion und Abstimmung über seinen Vorschlag verzichtet, so kann ich mir auch noch das Wort erlauben, um zu bemerken, daß durch den vermittelnden Vorschlag dieses Mitgliedes aus Schlesien der Paragraph in materieller Hinsicht fast Nichts an seiner Schärfe gemildert wird; denn die ganze Zukunft des Beamten ist dennoch bloßgestellt.

Marschall: Es wird mir in diesem Augenblicke noch ein schriftlicher eventueller Vorschlag zugestellt werden; wenn es aber überhaupt die Absicht ist, ihn zur Sprache zu bringen, so müßte das jetzt geschehen, da wir nach der Abstimmung nicht mehr auf den Gegenstand zurückkommen können.

Abgeordn. von Brodowski: Ich habe für den Fall, daß die Ansicht der Abtheilung nicht durchgehen sollte, den Antrag gestellt, um alsdann die Absichten des Gouvernements mit denen der Abtheilung möglichst zu vereinigen, daß das zweite Alinea fakultativ gestellt werde, so daß dem Richter freigestellt wäre, in besonderen geeigneten Umständen neben der einjährigen Freiheitsstrafe auch Amtsentsetzung aussprechen zu dürfen; daß aber nicht für jeden Fall solche eintreten müßte. Ich habe also das Amendement nur für den Fall vorbehalten, wenn der Antrag auf Streichen des zweiten Alinea nicht durchginge.

Referent Naumann: Ich wollte noch eine Bemerkung machen. Würde dieser Satz fakultativ gefaßt, so würde das voraussetzen, daß der Richter bei einem Verbrechen, worauf nur Freiheitsstrafe steht, auch auf Amtsentsetzung erkennen dürfe. Dadurch würde die Entlassung aus dem Amte gerade den Charakter einer Strafe annehmen, und das kann nicht die Absicht sein. Es soll die Entlassung aus dem Amte eine administrative Maßregel sein, als Folge der Freiheits-Entziehung über ein Jahr, nicht aber eine Strafe.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Er hat sie nicht gefunden. Es ist also nur zur Stellung von zwei Fragen Veranlassung vorhanden. Die erste Frage ist auf den Antrag der Abtheilung zu richten, und die zweite würde eventuell heißen: Soll beantragt werden, am Schlusse des §. 24 die Worte hinzuzufügen „wenn sie wegen vor-

sätzlich begangener Verbrechen verhängt worden ist.“ Die erste Frage heißt also: soll der Wegfall des zweiten Alinea des §. 24 beantragt werden? Und diejenigen, welche darauf antragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Versammlung hat sich mit mehr als zwei Drittheilen für den Wegfall ausgesprochen. Wir gehen also zu §. 25.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 25.

In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Wahl läßt zwischen Cassation und Amtsentsetzung, ist auf Cassation zu erkennen, wenn aus den besonderen Umständen der That hervorgeht, daß das Verbrechen mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist.“

„Zu §. 25.

Es ist wünschenswerth, daß das Gesetz niemals die Wahl zwischen Cassation und Amtsentsetzung als zwei verschiedenen Strafarten stelle. Ob sich dies wird durchführen lassen, kann erst bei Erörterung der einzelnen Verbrechen der Beamten geprüft werden, und es wird vorgeschlagen,

die Berathung der Bestimmung des §. 25 vorläufig auszusetzen.“

Nach dem Gutachten der Abtheilung ist es wünschenswerth, die Berathung der Bestimmung des §. 25 vorläufig auszusetzen. Das würde indeß nur soviel heißen: es könne diese Bestimmung unter dem Vorbehalte vorläufig angenommen werden, daß es zulässig bleibt, bei jedem Verbrechen zu erwägen, ob der Unterschied zwischen Cassation und Amts-Entsetzung festgehalten und auf die eine oder die andere zu erkennen ist.

Marschall: Es wird dem von keiner Seite entgegengetreten.

Referent Naumann: Wir haben nun noch auf einige Paragraphen des allgemeinen Theils zurückzukommen, z. B. auf §. 8, wo es sich darum handelt, wann die Todesstrafe eine entehrende sein soll, und wenn nicht; dann auf die Festungshaft: ob daneben Verlust der bürgerlichen Ehre auf Zeit eintreten soll, so wie auf einige andere Bestimmungen, bei welchen der Verlust der bürgerlichen Ehre in Betracht kommt.

Marschall: Das wird für die nächste Sitzung vorzubehalten sein, die am Donnerstage stattfinden wird.

Es hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, daß der Abtheilung wieder zwei Tage überlassen werden, und da am Mittwoch ein Feiertag eintritt, so ist die nächste Sitzung auf Donnerstag 10 Uhr anzuberaumen.

(Schluß der Sitzung gegen ¼4 Uhr.)

Elfte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 3. Februar.

Fortsetzung der nachträglichen Verhandlungen über einzelne Paragraphen des Entwurfs des Strafgesetzbuches, bei welchen der Verlust der bürgerlichen Ehre mit in Frage kommt, und zwar zunächst über §. 8, die Todesstrafe betreffend. Die Frage: „Sollen neben der Todesstrafe in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen die Ehrenrechte aberkannt werden können?" wird mit großer Majorität bejaht. — Ferner über die §§. 9, 15, 36, 38, 41, 44, 46, 53 und 64, bei welchen ähnliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Die Sitzung beginnt gegen ½11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Abgeordneten Siegfried.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Brown und Freiherr von Patow.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären. Es hat sich der Abgeordnete Camphausen um das Wort gemeldet.

Abgeordn. Camphausen: Nachdem in der letzten Sitzung der Antrag der Abtheilung wegen zeitiger Aberkennung der Ehrenrechte von der Mehrheit der Versammlung abgelehnt worden ist, glaube ich, daß allgemeine und wichtige Gründe bestehen, diese Angelegenheit noch nicht als völlig abgeschlossen anzusehen. Ich glaube der Diskussion entnommen zu haben, daß von beiden Seiten die äußersten Folgen des Vorschlages maßgebend für die Abstimmung gewesen sind, und daß der Versuch fehlt, die beiden äußersten Endpunkte einander zu nähern und auf diesem Wege möglicherweise zu einem Verständnisse zu gelangen. Daß für mich auch die Besorgniß des Eindruckes jenes Beschlusses auf die Rheinprovinz ein Motiv ist, die Angelegenheit nochmals bei Ihnen anzuregen, das verkenne ich nicht; von der anderen Seite aber hoffe ich die Versammlung überzeugt, daß ich nicht blos den Eingebungen eines Provinzial-Patriotismus folge, sondern daß mich das Interesse des ganzen Vaterlandes bewegt und namentlich in diesem Falle bewegt hat. Ich sehe es daher für meine Pflicht an, wenigstens noch einen Versuch zu machen, die beiden entgegenstehenden Ansichten zu einer einigermaßen befriedigenden Uebereinstimmung zu bringen, und werde zu dem Ende einen Vorschlag machen, bei welchem ich allerdings in Abwesenheit vieler Mitglieder der Rhein-Provinz, namentlich des ganzen vierten Standes, nicht die Verantwortlichkeit übernehmen kann, daß er dort genügend gefunden werde, welcher aber jedenfalls viele der Bedenken beseitigen wird, die wegen der rheinischen Gerichtsverfassung erhoben sind. Von dem Vorschlage, den ich zu machen habe, ist das Wesen,

daß bei der zeitlichen Aberkennung der Ehrenrechte das Recht, in den ständischen Versammlungen zu sitzen, an den ständischen Versammlungen Theil zu nehmen, und das Recht, als Mitglied zu einer ständischen Versammlung gewählt zu werden, auf immer aufhöre, d. h. bis zur Rehabilitation; daß dagegen bei Aberkennung der Ehrenrechte auf Zeit das Recht Mitglied der Gemeinde zu sein und an den Wahlen für Gemeinden und für ständische Versammlungen Theil zu nehmen, nach Ablauf der im Urtheil bestimmten Frist von Rechts wegen wieder auflebe. Dieser Vorschlag, meine Herren, wird, wie mir scheint, alle diejenigen Bedenken beseitigen, die sowohl von Seiten der Regierung, als von Seiten der Mehrheit in der Versammlung geltend gemacht worden sind; denn wenn ich die Verhandlungen richtig aufgefaßt habe, so waren ihre Gründe eben dem Umstand entnommen, daß ein so Verurtheilter nach Ablauf der Frist möglicherweise von Rechts wegen seinen Platz unter den Ständen einnehmen könne, während von anderer Seite gerade dieser extreme Fall wenig und vorzugsweise das ins Auge gefaßt worden ist, daß der Vorschlag der Regierung die gesammte Staatsbürgerschaft, daß er die Bürger aller Gemeinden und aller Städte im ganzen Staate und alle Wähler im ganzen Staate treffe. Wenn noch das Bedenken bleibt, daß auch in den Gemeinden, auch unter den Wählern der Wunsch bestehen könne, einen Verurtheilten, dessen Zeit, während deren er der Rechte verlustig war, abgelaufen ist, nicht unter sich zu sehen, daß auch sie wünschen können, ihn auszuschließen, so giebt das Gesetz von 1847, so wie der Inhalt der Städte-Ordnung dazu die Mittel an die Hand. Es würde durch meinen Vorschlag der Widerspruch verschwinden, daß Einer die Zeichen der Staatsbürgerschaft tragen, aber die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht ausüben dürfe; es würde aber vor allen Dingen der große unlösbare Widerspruch verschwinden, daß nach dem Beschlusse, wie er nun gefaßt ist, ein Mann Ehre genug haben könne, über das Leben seiner Mitmenschen zu richten, aber nicht Ehre genug, um Bürger der Gemeinde zu sein. Ich vermag nicht auszudrücken, welchen Eindruck der Erlaß eines solchen Gesetzes machen würde; erlauben Sie, daß ich darüber schweige. Es wird aber mein Vorschlag endlich das Bedenken beseitigen, welches hinsichtlich der Unausführbarkeit dessen, was in der vorigen Sitzung wegen der Rehabilitation vorgeschlagen worden ist, mir entgegenzustehen scheint. Ich vermuthe fast, man hat bei diesem Vorschlage hauptsächlich nur an Mitglieder der ständischen Versammlungen gedacht, aber nicht daran, daß die Rehabilitation auch von jedem Bürger einer Gemeinde oder einer Stadt gefordert werden kann und wird, daß also ein Gericht in jeder Gemeinde, in jeder Stadt des Landes, für jede ritterschaftliche Corporation gebildet werden, daß ein besonderes Verfahren festgestellt werden müßte, daß es sich von einer großen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung handeln würde. Auch diese Bedenken wird mein Vorschlag beseitigen. Uebrigens, meine Herren, trage ich keinesweges, ich bin entfernt davon, darauf an, sofort in eine Diskussion desselben einzugehen; ich wünsche eben so wenig, ich bitte so-

gar, daß die Regierung sich nicht darüber erkläre, ob sie glaube, daß darauf eingegangen werden könne oder nicht. Mein bescheidener Antrag geht nur dahin, daß Sie gestatten mögen, daß dieser Vorschlag der Abtheilung zugewiesen werde, um ihn zu prüfen und nöthigenfalls sich mit der Regierung darüber in Vernehmen zu setzen. Er lautet: „Wenn die Entziehung der in §. 20 des Entwurfes verzeichneten Rechte auf bestimmte Zeit ausgesprochen ist, so soll zu den nach deren Ablauf von Rechts wegen wieder auflebenden Rechten die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen und die Theilnahme an den Wahlen zu ständischen Versammlungen gehören; dagegen soll das Recht, an ständischen Versammlungen Theil zu nehmen oder als Mitglied einer ständischen Versammlung gewählt zu werden, ohne vorangegangene Rehabilitation nicht wieder aufleben." Ob mein Antrag wegen Verweisung an die Abtheilung Unterstützung finde, muß ich anheimstellen.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Marschall: Der Antrag kommt im Wesentlichen auf die Bemerkung zurück, die ich bei der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand in der vorigen Sitzung dahin machte, ob ein Mitglied der Versammlung, welches in ähnlicher Weise sich geäußert hatte, den Wunsch hege, daß eine Frage auf Unterscheidung zwischen Wahlrecht und Wählbarkeit gestellt werden möge. Es ist damals von denjenigen, welche hierauf hingedeutet hatten, kein Werth darauf gelegt worden, und da es nicht in der Natur des Verhältnisses liegt, daß ich eine Frage stelle, welche von einem Mitgliede der Versammlung nicht provozirt worden ist, so kam es damals nicht zu dieser Fragestellung. Ich sehe nun kein Bedenken, daß dieser Vorschlag an die Abtheilung zurückgewiesen werde, was von der Entscheidung der Versammlung abhängt; insofern also kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag, den Antrag an die Abtheilung zu verweisen, erfolgt, so wird er als an die Abtheilung verwiesen zu betrachten sein. — Es ist also so anzunehmen, daß der Antrag an die Abtheilung zur Begutachtung verwiesen ist, und wir kommen zurück zu §. 8, nämlich zu der damals ausgesetzten Frage, ob bei Verurtheilung zur Todesstrafe zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen sei.

Referent Naumann: §. 8 handelt von der Todesstrafe. Es ist bei Berathung über diese Strafe vorbehalten worden, später auf die Frage zurückzukommen, ob mit der Todesstrafe immer Verlust der bürgerlichen Ehre zu verbinden, oder ob in einzelnen Fällen davon eine Ausnahme zu machen sei.

Die Abtheilung hatte vorgeschlagen, die Todesstrafe nicht durch eine accessorische Strafe schärfen zu lassen, weil sie bei der Todesstrafe eine Schärfung nicht für möglich hält. Dagegen ist damals bei der Debatte darauf aufmerksam gemacht worden, daß es Verbrechen gebe, welche intesiv so schwer wären, daß es darauf ankomme, sie als besonders schwer durch den Urtheilsspruch des Richters erkennbar zu machen, und zweitens wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle der Begnadigung in Stelle der Todesstrafe

niemals die Zuchthausstrafe würde eintreten können, weil die Zuchthausstrafe zugleich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe, es aber zweifelhaft sei, ob in solchen Fällen, wenn der Richter nicht ausdrücklich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt hat, neben der Begnadigung dieses Accessorium hinzutreten dürfe. Es ist nun zu erwägen, ob unter diesen Umständen die Bestimmung des §. 8, wo es heißt: „Die Todesstrafe ist durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte zu schärfen: 1) in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen" beibehalten werden müsse. Dagegen würde nichts zu erinnern sein. Unter Nr. 2 ist ferner von den Fällen die Rede: „wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist." Meines Erachtens würde es genügen, wenn der erste Punkt des §. 8 unter Nr. 1 für die im Gesetz namentlich bestimmten Fälle beibehalten, daraus der Ausdruck „zu schärfen" weggelassen und nur gesagt würde: es solle neben der Todesstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden können, so daß es nicht als Schärfung der Todesstrafe erschiene, sondern als eine neben der Todesstrafe erkannte besondere Strafe.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich habe mich in der Abtheilung gegen jede Schärfung der Todesstrafe ausgesprochen und werde dasselbe auch hier thun. Ich glaube, daß das Leben das letzte Recht des Verbrechers ist, das Erkenntniß, daß das Leben verwirkt sei, ist auch das letzte Recht des Staates. Die Gründe, welche in der früheren Debatte für Schärfung der Todesstrafe durch Aberkennung der Ehrenrechte geltend gemacht worden sind, haben mich von dieser Ansicht nicht zurückgeführt. Namentlich ist es nicht meine Meinung, daß der Weg der Begnadigung dadurch erschwert werde, daß sie nicht anders erfolgen könne, als dadurch, daß durch Ausspruch der Begnadigung eine neu eintretende Strafe, namentlich die Zuchthausstrafe, und mit ihr der Verlust der bürgerlichen Ehre gegen den Begnadigten verhängt werde. Denn es ist der Verlust der bürgerlichen Ehre in jedem Erkenntniß auf Todesstrafe mit Nothwendigkeit eingeschlossen und nicht zweifelhaft, daß, wenn Se. Majestät von dem Begnadigungsrecht Gebrauch machen will, die Strafe dessen, welcher verurtheilt ist, nicht erschwert wird, wenn er sofort ins Zuchthaus gebracht wird. Es ist der Verlust der bürgerlichen Ehre ein nothwendiges Accessorium der Todesstrafe, allein es liegt kein Grund vor, denjenigen, welcher das schwerste Verbrechen begangen, welcher den Tod verdient hat, dadurch zu beschimpfen, daß man ihm die Ehre aberkennt. Ich erkenne an, daß ein großer Unterschied zwischen dem todeswürdigen Verbrecher stattfindet, daß ein großer Unterschied stattfindet zwischen dem, welcher den Tod verdient, weil er z. B., durch sein Gefühl irregeleitet, die staatliche Ordnung umzustürzen versucht, und dem, welcher aus Habsucht seinen eigenen Vater ermordet; während der Erste unser Mitleid in das Grab mit sich nimmt, werden wir uns mit Abscheu von dem Anderen wenden. Dieses Gefühl aber kann mich nicht bestimmen, auch wenn das Verwerflichste geschehen, eine Strafe auszusprechen,

welche keinen Zweck hat, weil sie ohne Gegenstand ist. Wogegen ist das beschimpfende Urtheil gerichtet? Nur gegen die Familie, nur gegen die Hinterbliebenen, und sie haben am Ende in keinem Falle dafür aufzukommen, was derjenige verübt hat, gegen den die Todesstrafe verhängt worden ist. Ich glaube, daß, wenn das Todesurtheil vollstreckt ist, der Staat Alles gethan hat, was ihm möglich ist. Der Verurtheilte ist vor einen höheren Richter gestellt, und vor dessen Ausspruch hat die Strafgewalt des Staats zu schweigen.

Justiz-Minister von Savigny: Die Frage, welche hier vorliegt und schon früher aufgeworfen, aber in letzter Entscheidung verschoben wurde, ist die:

„Wie sollen sich die Ehrenstrafen verhalten zur Todesstrafe?“

Hier ist eine dreifache Behandlung möglich. Man kann erstens annehmen, daß jede Todesstrafe an sich und nothwendig die Ehrlosigkeit mit sich führt, oder zweitens, daß die Todesstrafe in manchen Fällen die Ehrlosigkeit mit sich führt, in anderen aber nicht; man kann endlich drittens annehmen, daß sie in keinem Falle die Ehrlosigkeit mit sich führt. Das Letztere scheint in der That eine strenge Konsequenz zu sein von der aufgestellten Ansicht, daß die Ehrenstrafen in Beziehung auf den Hingerichteten keinen Sinn hätten, indem er durch den Verlust des Lebens augenblicklich und nothwendig die Fähigkeit verliere, in irgend einem Grade von Ehre oder Unehre zu stehen. Wenn man dieses in abstrakter Konsequenz verfolgt, so muß man darauf kommen, daß jede Combination der Ehrenstrafe mit der Todesstrafe keine Bedeutung haben würde. Auf den ersten Blick scheinen nun die erste und dritte dieser Behandlungsarten als Extreme sich einander entgegenzustehen, es verhält sich aber nicht so. Sie sind praktisch aufgefaßt einerlei. Sie sind deshalb einerlei, weil in beiden Fällen, man mag es nun nach der ersten oder nach der dritten Regel behandeln wollen, die Erwähnung der Ehre neben der Todesstrafe keine praktische Bedeutung hat, womit ein politischer Zweck, welcher der Kriminalgesetzgebung zum Grunde liegen könnte, zu erreichen wäre. Insofern ist es gleichgültig, ob man die erste oder die dritte Ansicht annimmt. Ganz anders ist es mit der zweiten Ansicht, welche auch dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegt. Durch diese wird es möglich, zwischen den verschiedenen todeswürdigen Verbrechen noch einen Unterschied geltend zu machen und durch Gesetz und Richter anzuerkennen, also dasjenige im Gebiet der todeswürdigen Verbrechen zu verfolgen, was in allen übrigen Strafgebieten verfolgt und erstrebt werden muß, die Schwere der Strafe adäquat einzurichten mit der Schwere des Verbrechens. Ich habe schon früher die Ansicht ausgesprochen, es wäre an sich wünschenswerth, wenn diese Stufenfolge der Strafen mit der Stufenfolge der schweren Verbrechen auch im Gebiete der Todesstrafen parallel gehen könnte. Und dieser Gedanke ist es, der unter den verschiedensten Nationen, in den verschiedensten Jahrhunderten die Gesetzgebung dahin geführt hat, die Schärfung der Todesstrafe vorzuschreiben, oft bis zur höchsten Grausamkeit, die ich weit entfernt bin zu befürworten. Die Ehrenstrafe, wenn man sie mit einigen Todesstrafen verbindet, mit anderen nicht, ist ein Mittel, um den Ausspruch

des Gesetzes und Richters über das mehr oder weniger Schwere eines todeswürdigen Verbrechens durchzuführen, und zwar ein Mittel, welches nicht verbunden ist mit der Qual des Hinzurichtenden, also mit einer Behandlung desselben, die es ihm in der letzten Stunde unmöglich macht, sich mit seinem ewigen Richter zu versöhnen; es ist ein symbolisches Mittel, den Gedanken der Gerechtigkeit durch dieses an sich so schwierige Gebiet hindurch noch durchzuführen. Darauf ist der Entwurf berechnet. Wenn man annimmt, alle Todes-Urtheile ziehen an und für sich die Infamie nach sich so ist dies gerade so gut, dem Eindrucke nach, als wenn man überhaupt keine Infamie dabei gelten läßt; besonders dann ist dieses einleuchtend, wenn nicht das Urtheil ausspricht: ehrlos und hinzurichten, sondern wenn es als durch das Gesetz im Allgemeinen für alle Todes-Urtheile angenommen wird, wodurch für keinen einzelnen Fall der Eindruck des Todes-Urtheils erhöht werden kann. Diesen Weg hat der Code pénal eingeschlagen. Hat er es gethan, um irgend einen Zweck der Kriminalpolitik zu verfolgen? Keinesweges. Es ist nur die Folge eines formellen Satzes, des Systems, welches er über die Strafen aufgestellt hat. Er geht davon aus: es giebt peines infamantes und non infamantes. Stellt er diesen Satz auf, so muß er die härtesten Strafen in die Kategorie der infamantes stellen. Es war eine Folge davon, daß man es für nöthig fand, zwei Klassen von Strafen an die Spitze des Ganzen zu stellen, also kein politischer Zweck. Der Grund aber, warum unser Gesetz-Entwurf dies gethan hat, liegt darin, daß man das letzte Mittel nicht unversucht lassen wollte, den verschiedenen Eindruck durchzuführen, den verschiedene todeswürdige Verbrechen mit sich führen könnten. Es war ein sittlich politischer Zweck dabei, von dem Jedermann einräumen wird, daß er ohne Grausamkeit für den Hinzurichtenden ist. Man könnte sagen, es sei hart für die Familie, für die Verwandten, das ist aber nur scheinbar. Das Schicksal der Hinrichtung ist ein Schicksal, welches an sich schon so schwer auf den Verwandten haftet, daß, wenn auch die Ehrlosigkeit im Urtheil ausgesprochen wird, dies nur ein mäßiger Zusatz zu demselben ist. Ich muß nun zurückkommen auf das, was vorhin bemerkt und nicht hinreichend widerlegt worden ist, auf den hochwichtigen Fall der landesherrlichen Begnadigung. Wenn der Landesherr es für gut findet, einem zur Todesstrafe Verurtheilten im Wege der Gnade die Strafe zu verwandeln, so bleibt als einzige Art der Strafverwandlung nur die Freiheitsstrafe übrig. Welcher Art soll sie nun sein? Wenn die Todesstrafe in Folge der dritten Behandlungsart stets ohne Ehrlosigkeit ist, so ist die Todesstrafe immer mit dem stillschweigenden Vorbehalt der Ehre zuerkannt. Wenn nun der Landesherr sagt, ich will statt der Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten lassen und die Ehrlosigkeit hinzufügen, so kann man es so ansehen, als ob der Landesherr ein Stück Verschärfung hineingelegt hätte; dieses verschwindet aber, wenn man annimmt, daß in das Todes-Urtheil für manche Fälle der Ausspruch der Ehrlosigkeit hineingelegt werden kann. Wenn daher in solchen Fällen der Landesherr bestimmt, es solle statt der Todes-

strafe Freiheitsstrafe eintreten, und zwar mit dem schon im Urtheil ausgesprochenen Zusatz der Ehrlosigkeit, also Zuchthausstrafe, so ist auch nicht der Schein einer hinzugefügten Schärfung vorhanden. Ich gebe zu, was der Referent ausgeführt hat, wenn man annimmt, daß die Todesstrafe stets Ehrlosigkeit involvire, so hätte es kein Bedenken, die Zuchthausstrafe statt der Todesstrafe eintreten zu lassen. Gegen dieses System aber habe ich mich schon ausgesprochen, da es nicht wegen eines politischen Zweckes, sondern nur in Folge der Unterscheidung der Strafen in infamirende und nicht infamirende die Ehrlosigkeit eintreten läßt.

Man kann endlich fragen, ob man das vorgeschlagene Verfahren eine Schärfung der Todesstrafe nennen soll oder nicht, das scheint ganz gleichgültig und ist eine reine Fassungsfrage. Es ist an sich eine Schärfung, ob es aber im Gesetzbuch als Schärfung bezeichnet werden soll, das ist eine reine Fassungsfrage. Wenn die hohe Versammlung sich dafür ausspräche, daß überhaupt nach dem Systeme, welches dem Entwurfe zum Grunde liegt, ein solcher Unterschied bei Todes-Urtheilen gemacht würde, im Verhältniß zu vorbehaltener oder abgesprochener Ehre, dann würde es darauf ankommen, zugleich darüber sich auszusprechen, in welchen Fällen das Eine oder das Andere eintreten solle, worüber wir uns nachher besonders verständigen können. Ich muß aber an das erinnern, was bei der ersten Diskussion über diesen Gegenstand zur Unterstützung des Systems der Regierung, namentlich von dem Herrn Landtags-Kommissar, ausführlich vorgetragen worden ist und auch bei einem großen Theile der Versammlung Zustimmung zu finden schien, nämlich, daß es außerordentlich wichtig ist, viele Fälle, die wegen ihrer objektiven Schwere unmöglich anders als mit der Todesstrafe belegt werden können, aber nach der richterlichen Ueberzeugung doch nicht eine ehrlose Gesinnung mit sich führen, diese auf eine sichere Weise von anderen Fällen zu unterscheiden, bei denen kein Mensch zweifelhaft sein wird, daß der höchste Grad verächtlicher und ehrloser Gesinnung einer solchen That zuzuschreiben ist.

Abgeordn. Neumann: Ich bin im Ganzen einverstanden mit der Ausführung, die wir von dem Herrn Minister der Gesetzgebung so eben gehört haben; ich erkenne ebenfalls an, daß mit der Todesstrafe der Verlust der Ehrenrechte nach drei verschiedenen Beziehungen verbunden werden kann, ich gebe auch zu, daß die erste und dritte Beziehung wesentlich mit einander übereinstimmen können und es nach dieser Ansicht vorzugsweise auf die mittlere Klasse oder Kategorie ankommen würde. Ich stimme aber zunächst mit dem Herrn Korreferenten dahin überein, daß in der Todesstrafe auch zugleich der Verlust aller bürgerlichen Rechte enthalten ist. Ich glaube, daß der Verbrecher zuerst als Bürger seiner bürgerlichen Rechte und nachher erst als Mensch seiner Menschenrechte verlustig wird, und nehme deshalb an, daß, wenn Einer mit dem physischen Tode bestraft wird, auch der bürgerliche Tod darunter begriffen ist. Wenn nun aber, wie der Herr Gesetzgebungs-Minister erklärte, es als ein letztes Mittel für den Staat in Anwendung gebracht werden soll, eine

solche Verschiedenheit der todeswürdigen Verbrechen herauszustellen, daß damit zum Theil zugleich der Verlust der Ehre verknüpft und dies ausgesprochen wird, so entsteht doch immer die große Bedenklichkeit, ob von denen, welche als Publikum darüber urtheilen, es auch immer so aufgegriffen wird, als in der gegenüberstehenden richterlichen Ansicht. Es ist daher die Frage, ob es nicht sicherer wäre, den bürgerlichen Tod sich mit als in dem physischen Tode enthalten zu denken. Die mittlere Klasse oder Kategorie in der Verbindung des Verlustes der Ehrenrechte mit der Todesstrafe, welche der Herr Minister der Gesetzgebung bezeichnet hat, anlangend, so begründet sie keinen wirklichen Unterschied, sie trifft auch nicht den Verbrecher, der aus dem Leben scheidet, sondern bezieht sich auf die Vergangenheit und verletzt, wie bereits der Herr Korreferent bemerkt hat, seine Familie. Ich kann mich also nur dafür erklären, daß mit der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst verbunden sein müsse.

Abgeordn. Camphausen: Es ist dem Herrn Minister der Gesetzgebung schon bei früherer Gelegenheit auf einen Theil der Ausführung, die er auch heute gegeben hat, erwiedert worden, daß er das System des rheinischen Rechts unrichtig aufgreife, wenn er die an die Spitze gestellte Benennung der Strafen als durchgehendes Kriterium der Verbrechen, die damit belegt sind, ansehe, daß vielmehr unter den Verbrechen selbst zu suchen sei, ob die Strafe, die sie trifft, die richtige sei oder nicht. Daß eine, wie ich glaube, nicht richtige Auffassung durch den Ausdruck des rheinischen Strafrechts befördert sei, daß ein anderes Wort, als das Wort peine infamante, hätte gebraucht werden sollen, will ich nicht bestreiten; denn es ist nicht in dem Umfange, wie der Herr Gesetzgebungs-Minister voraussetzte, die Ehrlosigkeit in dem rheinischen Rechte als nothwendiges Kriterium der peines infamantes festgehalten. Ich würde namentlich aus der neueren Zeit Fälle anführen können und werde sie anführen, wo die Strafe mit dem Verluste der Rechte, die das Strafgesetzbuch aufzählt, verbunden wird, ohne daß weder in der Meinung des Gesetzes, noch des Richters, noch in der Meinung der Welt daran eine Ehrlosigkeit sich knüpft. Der Unterschied liegt nur darin, daß man unter Ehrlosigkeit hier etwas Anderes versteht, wenigstens nach dem System des rheinischen Rechts darunter verstanden werden soll.

Auch ich muß mich gegen die Schärfung der Todesstrafe durch den Verlust der Ehrenrechte erklären, weil ich der Meinung bin, daß dieser Verlust bei der Todesstrafe überhaupt und bei derjenigen wegen Hochverraths insbesondere immer eintreten müsse. Ich stütze mich dabei auf dieselbe Grundlage, von welcher aus ich die übergroße Anhäufung des lebenslänglichen Verlustes der Ehrenrechte im Entwurfe bekämpft habe, indem ich wiederholt darauf hinwies, daß die Aufgabe, bei allen Verbrechen und Vergehen, die einen Mangel an Ehrliebe bekunden, den immerwährenden Verlust der Ehrenrechte eintreten und ihn nur in diesem Falle eintreten zu lassen, nicht gelöst sei und nicht gelöst werden könne; daß insbesondere der Ent-

wurf die Aberkennung der Ehrenrechte bei vielen Verbrechen mit Unrecht verbiete. Dazu rechne ich alle Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, und ich würde nicht dafür stimmen, daß bei Hochverrath und bei Aelternmord der Verlust der Ehrenrechte nur als eine Schärfung hinzutrete. Um das Bedenken dagegen klar zu machen, muß ich, wie von mehreren Rednern schon geschehen ist, den Fall der Begnadigung sich zu vergegenwärtigen bitten; denn nur bei diesem Falle gewinnt die Frage eine praktische Wichtigkeit sowohl für den Verurtheilten selbst, als auch für die bürgerliche Gesellschaft. Wäre ein zum Tode oder zum Verluste der Ehrenrechte Verurtheilter vom Tode zur Freiheit begnadigt worden, so würde er auch sofort in alle seine gemeindebürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wieder eintreten, denn eine Begnadigung vom Tode zur Freiheit mit Verlust der Ehrenrechte würde unmöglich sein, da die Ehrenrechte nur verloren gehen können auf Grund eines Urtheils. Der Knotenpunkt der Divergenz der Ansichten, die sich bei der Verhandlung über die Aberkennung der Ehrenrechte auf Zeit kundgegeben, liegt darin, daß diesseits das Gemeindebürger- und Staatsbürgerrecht als der wesentlichste Inhalt der Rechte angesehen wird, die §. 20 aufzählt, und daß die anderen Punkte als minder wesentliche Zugabe betrachtet werden, mit Ausnahme etwa des Verlustes des Adels, gegen welchen ich meine Gründe nicht mehr vorbringen darf, da ich selbst verschuldet habe, bei der Verhandlung nicht gegenwärtig gewesen zu sein. Ebendaselbst liegt der Knotenpunkt auch diesmal. Man kann bis zu einem gewissen Grade dem Umstande bei Anwendung der Strafen Rechnung tragen, ob eine Handlung mit der Ehre vereinbar oder nicht vereinbar war; aber man geräth in unlösbare Widersprüche, wenn man immer, je nachdem dieses Merkmal vorhanden ist oder nicht, eine andere Strafart anwenden und sogar unendlich wichtigere Rücksichten diesem Umstande unterordnen will. Daß es geschehen, erachte ich für einen großen Fehler des Entwurfes, und dieser tritt im §. 80 sehr scharf hervor. Wer Handlungen begeht, die das Leben oder die Freiheit des Königs gefährden, die eine gewaltsame Umänderung der Staatsverfassung bewirken oder das Staatsgebiet zerspalten sollen, der kann möglicherweise noch der Gnade würdig, der Ehre theilhaftig sein, aber keine Regierung darf in dem Gesetze aussprechen, daß ein solcher Mann, wird ihm Leben und Freiheit geschenkt, von Rechts wegen wieder in den Besitz aller bürgerlichen Rechte eintrete, von Rechtswegen zu ständischen Versammlungen wählen und gewählt werden, von Rechts wegen seinen Platz daselbst einnehmen dürfe, daß er von Rechts wegen sofort wieder an der Handhabung und Ausbildung derselben Verfassung mitarbeiten dürfe, die er eben erst gewaltsam umzustürzen feindlich versucht hat. Als im Jahre 1830 in Frankreich ein Dynastiewechsel eintrat und nicht 2 Jahre später die Straf-Gesetze wegen Hochverraths einer Revision unterworfen wurden, da war die Anhänglichkeit an dem Regentenstamm und der Verfassung noch nicht durch der Zeiten Dauer gehoben und geheiligt; man führte eine mildere Strafart für gewisse Fälle ein, nämlich Festungshaft; aber dennoch hielt man so streng an dem oben aufgestellten Grund=

satze fest, daß auch mit der Festungshaft der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf immer verbunden bleibt. Der §. 80 beschränkt das schönste Recht der Könige, nämlich die Begnadigung; er kann den König in die Lage setzen, voll Theilnahme für den Charakter eines politischen Verbrechers verzeihen zu wollen, was er gegen Ihn, was er gegen den Staat verbrochen, und es dennoch aus Rücksicht für den Staat nicht thun zu dürfen, weil er ihm nicht Leben und Freiheit schenken und zugleich die staatsbürgerlichen Rechte und das Recht der Standschaft vorenthalten kann; wenn hingegen mit dem Todesurtheile auch der Verlust dieser Rechte ausgesprochen wird, so hat die Gnade ihren freien Lauf, sie kann, wo kein Bedenken vorliegt, vollständig eintreten, das ist mit Wiederverleihung der bürgerlichen Rechte; sie kann aber auch theilweise eintreten, ohne jene Wiederverleihung. Ich bin gegen die Schärfung der Todesstrafe.

Abgeordn. von Katte: Ich halte eine Unterscheidung der ehrlosen und nicht ehrlosen Todesstrafe für dringend, für unerläßlich. Die Ehrlosigkeit, wenn sie erkannt wird, — und hierin kann ich dem Herrn Minister der Gesetzgebung nicht beistimmen — trifft nicht allein den Verbrecher, sie trifft auch seine Verwandten. Meine Herren! Ich habe ein Recht, wie Keiner von Ihnen, ein Beispiel hinzustellen, Keinem von Ihnen ist die Jugend-Geschichte Friedrich's des Großen unbekannt, und Jedermann weiß, daß ich Katte heiße. Wenn ich auch keineswegs jene Hinrichtung für ungerecht erkläre, so muß ich doch den Vorwurf der Ehrlosigkeit von mir zurückweisen, einen ehrlosen Hingerichteten in der Familie zu haben. Ich erkenne es überhaupt für eine Unmöglichkeit, eine Gleichheit des Gesetzes hervorzurufen, weil die Wirkung der Strafe von dem moralischen Standpunkte des Bestraften abhängt. Ich halte den Hochverrath für das verabscheuungswürdigste Verbrechen, und dennoch bitte ich die Versammlung, daß sie einen Unterschied zwischen ehrlosen und nicht ehrlosen Hochverräthern mache.

Abgeordn. Dittrich: Auch mir scheint der Unterschied dringend nothwendig, aber nicht in der Art, wie ihn der Herr Referent nach dem Gesetz-Entwurfe hinstellt. Es ist, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß die Todesstrafe jedesmal entehrend sei, als eine Milderung anzusehen, wenn man die bürgerliche Ehre in gewissen Fällen vorbehält. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat dieses zwar als eine bloße Fassungsfrage erachtet, ich halte sie aber nicht für eine solche, sondern für eine wesentliche, ob man annimmt, daß jedesmal mit der Todesstrafe der Verlust der Ehrenrechte eintrete. Ich glaube, daß dieses der Fall ist, wie von mehreren Seiten bereits ausgeführt worden, weil eine mildernde Bestimmung, wenn möglich, dadurch hereinzubringen, der Begnadigung die leichtere Möglichkeit zu eröffnen ist, und zu dem Zwecke stelle ich den Antrag, daß bei der Todesstrafe der Vorbehalt der bürgerlichen Ehre in bestimmten Fällen im Erkenntnisse eintreten dürfe.

Regierungs-Kommissar Simons: Es ist mehrfach von der Auffassung des französischen Rechts die Rede gewesen, in Bezug auf die Infamie, welche sich an eine Strafe anknüpft; ich erlaube mir des-

halb darauf aufmerksam zu machen, daß gerade diese Theorie in der neueren Zeit und in dem Lande, welchem sie ihren Ursprung verdankt, die gewichtigsten Stimmen gegen sich aufgeregt hat, indem man darauf zurückgekommen ist, wie das Prinzip des Entwurfes es an die Hand giebt, daß die entehrende Folge sich nicht sowohl an die Strafe anknüpfe, sondern lediglich eine Folge der That sei. Daß aber die That der mannigfaltigsten Abstufung und einer sehr verschiedenartigen Beurtheilung fähig, daß es ein Fehler in dem Systeme der Gesetzgebung sei, der aufgehoben zu werden verdiene, wenn sie die Natur der Handlungen nicht vorzugsweise berücksichtige, diese Ansicht ist namentlich von dem Kommentator des Code pénal, Chauveau, aufgestellt worden; eben so hat Rossi die vorgetragenen Gründe geltend gemacht. Beide Schriftsteller bezeichnen es als einen Fortschritt, wenn man die bisherige Theorie aufgebe und für den Grundsatz sich entscheide, einen infamirenden Beisatz nicht sowohl an die Strafe zu knüpfen, sondern als eine Folge der That aufzufassen. Das führt also nach einer gewissen inneren Nothwendigkeit dahin, bei allen Arten der Strafe diesen Unterschied durchzuführen; dann ist auch kein Grund vorhanden, bei der Todesstrafe nicht darauf zurückzukommen und den Unterschied zwischen den verschiedenen Handlungen nicht durchzuführen, sei es, indem man die besonders verabscheuungswürdigen Verbrechen ins Auge faßt, sei es, indem man bei den Verbrechen, welche durch die Gesetzgebung nicht besonders ausgezeichnet sind, in jedem einzelnen Falle auf die Umstände Rücksicht nimmt, unter welchen die That begangen worden ist, und auf die Motive, welche sie herbeigeführt haben. Es scheint daher, daß es nach diesen Gesichtspunkten als ein Fortschritt aufgefaßt und beibehalten zu werden verdient, diese Ansicht in ihrem ganzen Umfange sich anzueignen und in der vorgeschlagenen Weise auch bei der Todesstrafe durchzuführen. Das Begnadigungsrecht kann hierbei nicht die mindeste Schwierigkeit veranlassen, im Gegentheil scheint es auch hier wünschenswerth zu sein, daß die höchste Gewalt im Staate nicht genöthigt werde, wenn es sich von ihrem edelsten Vorrechte handelt, der Milderung der Strafe etwas hinzuzufügen, was als Verschärfung angesehen werden könnte. Dieser Nöthigung wird sie überhoben, wenn eine an sich verabscheuungswürdige That auch schon in der Auffassung des Richters als solche bezeichnet wird, ohne daß dieser Ausspruch von der Strafe abhängig gemacht werde, welche das Gesetz außerdem zu verhängen vorschreibt.

Referent Naumann: Als ich das erstemal das Wort ergriff, habe ich nicht gemeint, auszusprechen, daß die Todesstrafe geschärft werden könne, im Gegentheil habe ich mich dawider verwahrt und bin der Ansicht, daß eine Verschärfung nicht eintreten könne. Wohl aber bin ich der Meinung, daß neben der Todesstrafe aus den geltend gemachten Gründen noch der Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden könne, obgleich ich damit ganz einverstanden bin, daß es in den meisten Fällen etwas Ueberflüssiges sein würde. Der Antrag, den ich gestellt habe, ging dahin, es solle gesagt werden: Nur in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt, ist neben der Todesstrafe

auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen. Und dieser Antrag ist nur eine Anwendung von §. 21 im zweiten Alinea auf die Todesstrafe, denn es heißt dort: „Neben allen anderen Strafen kann auf den Verlust der Ehrenrechte nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, bei welchen die Gesetze dieses besonders vorschreiben." Das ist der Sinn, den ich gehabt habe, und ich bin also nicht im Widerspruche mit dem geehrten Abgeordneten aus Schlesien, der mich mißverstanden haben muß.

Abgeordn. Dittrich: Im Sinne bin ich hiermit ganz einverstanden, nur glaube ich, daß die Fassung eine mildere sein könne, als diejenige, welche der Herr Regierungs-Kommissar ausgeführt hat, welcher die Ansicht vertheidigt, daß, wie bei allen anderen Strafen, so auch bei der Todesstrafe der Verlust der Ehrenrechte nebenbei eintreten dürfe. Ich bin nicht der Ansicht, daß man diese Schärfung im Urtheile aussprechen solle, denn in Folge dessen würde die Entziehung der Ehrenrechte nur als Schärfung anzusehen sein; wenn man sie aber bei todeswürdigen Verbrechen allgemein feststellt und im Urtheil dann ausspricht, es sei unter Vorbehalt der bürgerlichen Ehre auf den Tod erkannt worden, dann würde auch die Begnadigung erleichtert sein. Der Fassung des Entwurfs scheint dieser Vorschlag allerdings nicht angemessen; ich glaube aber, daß, weil §. 21 des Entwurfs sich nach der Fassung des §. 8 richtet, jetzt der Fall anders ist, nachdem die hohe Versammlung sich im Allgemeinen über den Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen hat, man auch hierin den Unterschied machen kann, daß statt der Schärfung eine Milderung in das Gesetz komme, und daß Stufen gebildet werden, welche auch bei der Todesstrafe die größere Ehrlosigkeit des Verbrechens herausstellen.

Marschall: Der Vorschlag des Abgeordneten Dittrich geht dahin, daß der Vorbehalt der Ehrenrechte nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen ausgesprochen werden möge. Es ist nun an der Zeit, zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

Er hat sie nicht gefunden.

Justiz-Minister von Savigny: In der Diskussion sind zwei Punkte vorgekommen, die mich veranlassen, zu dem, was ich vorhin vorzutragen die Ehre hatte, noch einige Worte hinzuzufügen. Der Erste betrifft einen Antrag eines geehrten Mitgliedes, der scheinbar nur äußerlich mit dem Inhalte des Entwurfes übereinstimmt, in der That aber sich davon unterscheidet, so daß ich ihm nicht beizutreten vermag. Er geht darauf, man solle als Regel in derselben Weise, wie im Code pénal, die Todesstrafe an sich für infamirend erklären, aber dem Richter zugleich vorbehalten, Ausnahmen davon zu machen, indem er in einzelnen Fällen die Ehrenrechte besonders vorbehalten dürfe.

(Mehrere Stimmen: Er ist nicht unterstützt worden.)

Ist er nicht unterstützt worden, so enthalte ich mich des Wortes darüber.

Der andere Vorschlag ging dahin, daß unter den Fällen, die der

§. 8 als Fälle der Ehrenentziehung neben der Todesstrafe ausspricht, nur der in Nr. 1 enthaltene beibehalten werden soll, mit Verwerfung der in Nr. 2 enthaltenen. So habe ich den Herrn Referenten verstanden, und ich erlaube mir die Frage, ob dieser unterstützt worden ist.

(Ja, Ja!)

Auch dagegen muß ich mich erklären, die Fälle in Nr. 1 werden auf allen Seiten wenig Bedenken erregen und sind auch zum Theil schon anerkannt worden; dagegen würde ich es bedenklich halten, die Sache auf diese Fälle, die glücklicherweise so selten vorkommen, zu beschränken, da gerade die Fälle, die unter Nr. 2 enthalten sind, gewiß häufigere Anwendung finden werden. Ich bitte zu bedenken, ob nicht unter den entehrenden todeswürdigen Verbrechen solche vorkommen, wobei wir nach Inhalt von Nr. 2 ganz gewiß beistimmen würden, wenn der Richter die Ehrlosigkeit ausspräche? Ich bitte zu bedenken, wenn der Mord mit ausgesuchten Qualen, wie es oft geschieht, vollzogen wird, ob wir ihn dann nicht anders betrachten werden, als wenn diese höchst erschwerenden Umstände nicht stattgefunden hätten? Wenn Jemand seinen Wohlthäter, seinen Erzieher aus den ehrlosesten Beweggründen mordet, aus Eigennutz und Habsucht, wird das nicht davon zu unterscheiden sein, wenn der Mörder seine Handlung nur aus Rachsucht verübt hat? Wollen wir dem Richter die Möglichkeit entziehen, wenn wir überhaupt den Unterschied zwischen ehrlosen und nicht ehrlosen Todesstrafen anerkennen, in einem solchen konkreten Falle auf richtige Weise die Unterscheidung durchzuführen? Ich weiß, was man dagegen geltend gemacht hat, daß eine gefährliche Willkür in die Hand des Richters gelegt werde; ich aber kann das im vorliegenden Falle am wenigsten zugeben. Welche Gründe soll der Richter haben, in solchen Fällen das Maß zu überschreiten und zur Willkür zu greifen? Es soll eben das Mittel in seine Hand gelegt werden, einen schwereren sittlichen Tadel auszusprechen neben der Todesstrafe, die er ohnehin erkennen soll und muß. Aus welchen Gründen und in welcher Weise sollte er dieses sein Recht mißbrauchen? Wenn in manchen anderen Fällen vielleicht ein Mißtrauen gegen den Richter noch an seiner Stelle sein möchte, eine Befürchtung, eine Besorgniß, daß er sein Recht willkürlich mißbrauchen werde, so kann ich in dem vorliegenden Falle dazu am allerwenigsten Veranlassung erblicken, sondern ich glaube, wir können ohne Gefahr in Nr. 2 dem Richter die Freiheit geben, auch in anderen Fällen außer den beiden speziell bezeichneten die Ehrlosigkeit mit dem Todesurtheile zu verbinden, wenn er überzeugt ist, daß nach den das Verbrechen begleitenden besonderen Umständen diese Handlung eine mehr als gewöhnlich verächtliche und unwürdige ist.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Dem Ausspruche, welchen wir von der Ministerbank gehört haben, dahin gehend, daß ein großer Unterschied zwischen todeswürdigen Verbrechen bestehe, kann ich natürlich nur beistimmen, es kann ein Zweifel darüber nicht stattfinden; aber ich stelle in Abrede, daß wir diesem Unterschiede das Strafmaß anpassen können. Meines Erachtens muß bei der Verurtheilung

zur Todesstrafe alle sonstige Rücksicht aufhören; wollten wir namentlich das Maß der Verworfenheit berücksichtigen, so würden wir zu den qualvollsten Verschärfungen zurückkommen müssen. Ich möchte weder physische noch moralische Verschärfungen; wenn aber in einzelnen Fällen noch ausdrücklich und besonders die Ehrenrechte aberkannt werden sollen, so ist dies eine Verschärfung. Ich wünsche keine Schärfung für den Verbrecher selbst, noch viel weniger für seine schuldlose Familie, und daß es eine wesentliche Verschärfung für die Familie sein kann, wenn die Ehrenrechte ausdrücklich abgesprochen werden, das unterliegt wohl keinem Zweifel. Es handelt sich ja auch hier nicht um den allgemeinen abstrakten Begriff von Ehre, der, wie neulich bei der Verhandlung ein geehrtes Mitglied aus Schlesien bemerkte, „so tief in dem Gemüthe und Gefühle des Menschen wurzelt, daß er im Gesetze nicht festgestellt werden kann", es handelt sich um den Begriff der bürgerlichen Ehrenrechte im Staate, und deren Verlust muß meines Erachtens mit der Todesstrafe stillschweigend immer verbunden sein. Daß er verbunden sein soll bei gänzlich verworfenen Verbrechern, wie Raub- und Meuchelmördern, darüber sind wir Alle einverstanden, aber die Theilhaftigkeit an dieser staatsbürgerlichen Ehre setzt doch meines Erachtens die Eigenschaft eines getreuen Unterthanen voraus, und hiervon ist z. B. der Hochverräther der contradiktorische Gegensatz im höchsten und gefährlichsten Maße. In der Negation des Satzes liegt die Affirmation des Gegensatzes; es würde also bei dem verurtheilten Hochverräther durch die Nichtaberkennung der Ehrenrechte unbedingt ausgesprochen werden, daß er im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Ehre bleibe, und dieses vermag ich nicht anzuerkennen. Ich glaube, daß die Bestimmung des Gesetzes nach dem Entwurfe selbst Folgen nach sich zieht, welche mir nicht konsequent scheinen; statt vieler Beispiele will ich nur eines anführen, dieses ist §. 82.

Der §. 82 bestimmt, daß in dem Falle einer Verabredung eines hochverrätherischen Unternehmens die Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthausstrafe belegt werden sollen; nach Unterscheidung des Gesetzes im §. 8 wird also hier angenommen, daß die Anstifter und Rädelsführer der bürgerlichen Ehre noch theilhaftig sein können, daß sie sogar der Regel nach es noch sind, rücksichtlich der Theilnehmer aber wird durch die entehrende Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Unmöglichkeit angenommen, daß sie noch ehrenhaft sind; dieses scheint mir ein Widerspruch zu sein. Bei der neulichen Verhandlung ist von dem Herrn Landtags-Kommissar der militairischen Hinrichtung wegen Insubordination Erwähnung geschehen; ich glaube aber, daß das in ein ganz anderes Feld gehört, womit wir uns hier nicht befassen können. Die Verurtheilung zum Tode durch das Henkerbeil ist, so viel ich weiß, immer als mehr oder weniger entehrend betrachtet worden. Ich halte die stillschweigende Aberkennung der bürgerlichen Ehre für eine nothwendige Folge der Verurtheilung zum Tode, für eine nothwendige Erweiterung des Königl. Begnadigungs-Rechts und keinesweges für eine Verschärfung. Deshalb beehre ich

mich, auf das Amendement, welches ich neulich gestellt habe, und welches gehörige Unterstützung gefunden hat, zurückzukommen, dahin gehend, daß die Verurtheilung zum Tode die stillschweigende Aberkennung der Ehrenrechte in sich schließt.

Abgeordn. Steinbeck: Das Amendement, welches von dem geehrten Abgeordneten aus Schlesien vorgetragen wurde, jedoch keine hinreichende Unterstützung gefunden, einigt sich mit dem Amendement, welches das verehrte Mitglied aus der Rhein-Provinz so eben in Vorschlag gebracht hat, und den Ansichten, welche diesem Amendement zum Grunde liegen, muß ich mich vollkommen anschließen. Es wird der Ausdruck „Schärfung" als Fassungsfrage beseitigt werden, wenn man den Ausdruck „Charakterisirung" wählte; eine Charakterisirung der Todesstrafe, ob sie entehrend oder nicht entehrend sein soll, ist aber nöthig und um so wünschenswerther, als, wenn diese Charakterisirung eintritt, es dann ermöglicht wird, daß in geeigneten Fällen die Königliche Gnade sich um so freier bewegen, um so weniger Beschränkung finden kann. Ich werde also aus diesem Gesichtspunkt das Amendement des verehrten Mitgliedes aus der Rhein-Provinz unterstützen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich unterstütze auch das Amendement, welches so eben gestellt worden ist, in der Auffassung, daß die Todesstrafe unter allen Umständen den Verlust der Rechtsfähigkeit, daher auch den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen müsse. Ich habe schon früher den Standpunkt, auf welchem ich in diesem Falle stehe, erläutert und erlaube mir nur auf einige Bemerkungen zurückzukommen, die im Laufe der Diskussion hinsichtlich dessen gemacht worden sind. Ich bin nämlich der Ansicht, daß Ehre und Recht durchaus korrelate, sich an einander anschließende und sich selbst gegenseitig bestimmende Begriffe sind. Wo die Rechtsfähigkeit verloren ist, ist auch unter allen Umständen der Verlust der bürgerlichen Ehre eingetreten; das Gesetz kann keine andere Ehre kennen, als die staatliche, und hiermit wird von selbst auch ausgesprochen, daß wo der Staat das Recht zur Existenz dem Einzelnen gegenüber abgesprochen hat, auch von selbst folgt, daß seine Rechtsfähigkeit verloren gegangen ist, daß also Ehrlosigkeit im unbedingtesten Sinne des Wortes eingetreten ist. Es ist zwar erwähnt, daß das rheinische Recht deshalb zu tadeln, weil es durch den bereits oft citirten Artikel ausgesprochen, daß die Ehrlosigkeit Folge der Strafe und nicht der verwerflichen Handlung sei; hätte das rheinische Recht einen solchen Grundsatz ausgesprochen, so würde ich ihn gewiß bekämpfen; ich bin aber der Meinung, wie auch der Abgeordnete der Stadt Köln ausgesprochen hat, daß aus den Worten des Artikels ein solcher Grundsatz keinesweges zu entnehmen ist und höchstens dem Artikel der Vorwurf zu machen ist, daß er durch seine Fassung Veranlassung zu jenen Angriffen gegeben. Wenn nun in der bekannten Gesetzesstelle gesagt worden ist, daß gewisse Strafen immer mit Ehrlosigkeit verbunden sein sollen, so ist der Gesetzgeber von der Ansicht ausgegangen, 1) daß die Todesstrafe ihrer Natur nach immer Rechtsunfähigkeit und daher Ehrlosigkeit in sich schließe, 2) daß aus Gründen der Kri-

minal-Politik Strafen von gewisser Schwere und Bedeutung nicht anders als in Verbindung mit der Ehrlosigkeit erkannt werden sollen; er hat aber keinenfalls den Standpunkt angenommen, der so häufige Angriffe gegen die dortige Bestimmung motivirt hat.

Abgeordn. von Brünneck: Die Schwierigkeiten, worin wir uns jetzt befinden, scheinen ihren Grund darin zu haben, daß wir einerseits uns gegen die Verschärfung der Todesstrafe erklärt haben, andererseits in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe die Anwendung der Todesstrafe eine Ausdehnung auf Verbrechen sehr verschiedener Kategorie erhalten hat, nicht allein auf infamirende, sondern, wie wir selbst von dem Herrn Königlichen Kommissar vernommen haben, auch auf solche Verbrechen, welche nicht für infamirende gehalten werden können. Dieselbe Schwierigkeit erkannte schon der preußische Landtag von 1843, und er glaubte deshalb, sich vorweg darüber entscheiden zu müssen, in welchen Fällen die Todesstrafe gerechtfertigt und daher beizubehalten sei. Ich glaube daher, wir würden jetzt auch am leichtesten aus der gegenwärtigen Schwierigkeit herauskommen, wenn wir, obgleich uns noch die vollständige Uebersicht der in dem vorliegenden Entwurfe mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen fehlt, vorweg den Grundsatz annehmen, daß die Todesstrafe nur für die schwersten und wirklich infamirenden Verbrechen anzuwenden sei, dagegen für alle nicht infamirende todeswürdige Verbrechen lebenslängliche Freiheitsstrafen eintreten zu lassen. Von dieser Ansicht ist der preußische Landtag ausgegangen, und ich halte mich verpflichtet, dieselbe auch hier geltend zu machen. Ich will es aber anheimgestellt sein lassen, ob man weiter gehen will, als der preußische Landtag, der nur für die beiden schwersten Verbrechen, nämlich für einen Angriff auf das Leben und die Freiheit des Königs und für den vorsätzlichen Mord die Todesstrafe annahm, für alle anderen mit dieser belegten Verbrechen aber die höchste Freiheitsstrafe eintreten lassen wollte. Ich muß die hohe Versammlung noch darauf aufmerksam machen, daß bei der Diskussion über die Todesstrafe, §. 8, die Majorität der Meinung war, daß die Todesstrafe für jetzt noch nicht zu entbehren sei, während wir Anderen glaubten, wir hätten schon den sittlichen Höhepunkt erreicht, wo sie aus dem Strafgesetze entfernt werden könne. Die Majorität erklärte dabei aber auch, daß es höchst wünschenswerth wäre, sich diesem Ziele zu nähern, und daß man, um sich demselben nähern zu können, die Todesstrafe auf die äußersten Fälle beschränken möge; wenn wir also jetzt beschließen, sie nur für wirklich infamirende Verbrechen beizubehalten, so würden wir uns gegenseitig nähern, und zugleich dürfte dadurch die Schwierigkeit, in der wir uns jetzt befinden, gehoben werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, um zunächst an das anzuknüpfen, was der verehrte Redner vor mir gesagt hat, daß wir uns in dem Augenblicke nicht in der Lage befinden, zu bestimmen, bei welchen Verbrechen wir die Todesstrafe eintreten lassen wollen. Dies kann erst bei Berathung des speziellen Theils der Fall sein, und das führt mich auf das, was ich sagen wollte, um ein Mißverständniß zu beseitigen, welches durch die Aeußerung des Herrn

Ministers der Gesetzgebung hervorgebracht werden kann. Ich bin nämlich im Wesentlichen mit der Auffassung des Herrn Ministers einverstanden und würde daher dafür stimmen, den ersten Satz unter 1 anzunehmen, jedoch unter der bestimmten Voraussetzung, daß ich damit nicht zugleich das Allegat angenommen habe, mit anderen Worten, ich will, daß nur bei denjenigen Verbrechen, bei welchen das Gesetz es ausdrücklich ausspricht, die Ehrlosigkeit ein Annexum der Todesstrafe sein soll; ich will mich aber nicht vorweg binden, daß ich dies bei denjenigen Fällen ausspreche, wo der Gesetz-Entwurf es ausspricht; ich will daher nicht §. 80 und §. 222 allegirt haben, sondern ich will mir vorbehalten, bei den einzelnen Verbrechen zu beurtheilen, ob hier der Fall vorliege, daß neben der Todesstrafe auch noch auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt werden könne.

Abgeordn. von Weiher: Ich bin nicht mit der Ansicht einverstanden, daß mit dem Ausspruch und der Vollstreckung der Todesstrafe Alles abgemacht sei. Der Mensch hat einen Besitz, der ihn überlebt; das ist das Andenken, welches ihm nicht nur bei seiner Familie, sondern auch bei seinen Mitbürgern bleibt. Es scheint mir daher nothwendig, daß der Richter da, wo sich eine ehrlose Gesinnung des Verbrechers gezeigt hat, dies aussprechen muß, und trifft dies etwas, was zum Besitz des Verbrechers selbst gehört, weshalb es unbedenklich zu sein scheint, daß der Ausspruch der Ehrlosigkeit eine Schärfung der Todesstrafe ist. Würde dieser Ausspruch des Richters nicht nothwendig erachtet, so könnte nach meiner Ansicht der Fall eintreten, daß die Begnadigung, wie sie es in allen Fällen sein soll, nicht eine Milderung der Strafe, sondern oft eine Verschärfung derselben wäre. Denn es ist vorhin ausgesprochen worden, daß mit der Todesstrafe zugleich das Aufhören aller bürgerlichen Rechte verbunden wäre und auch bei der Begnadigung die Zuchthausstrafe eintreten könne. Es würde aber für viele Verbrecher eine Verschärfung sein, wenn als Begnadigung in Stelle der Todesstrafe zeitweise oder lebenslängliche Zuchthausstrafe angeordnet würde.

Abgeordn. Krause: Wenn man sich fragt, weshalb wird die ehrlose Todesstrafe ausgesprochen? so kann man sich keine andere Antwort geben als: durch die Bekanntmachung soll das Volk abgeschreckt werden. Ich bin noch nie zweifelhaft gewesen, wenn Jemand als ehrloser Verbrecher hingerichtet worden ist, und ich glaube, auch das Volk wird nicht in Zweifel sein in dem Kreise, wo er bekannt war, ob er ehrlos sei oder nicht. Wenn der französische Gerichtshof den Sandwirth Hofer und den Buchhändler Palm als Ehrlose niederschießen ließ, so hat Deutschland, ja Europa, niemals in Zweifel gesetzt, daß es ehrenwerthe Männer gewesen sind. Ich muß mich denen anschließen, welche sagen, man solle eine ehrlose Strafe nicht noch besonders aussprechen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube nicht, daß es gelingen wird, mich davon zu überzeugen, daß es etwas giebt, was der Tod nicht sühnt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, würde ich mich jedem Zusatz zur Todesstrafe entgegenstellen müssen. Die einzige Schwierigkeit, welche ich anerkenne, wenn die Todesstrafe ohne eine

Nebenbestimmung erkannt wird, welche ausdrücklich den Begriff Ehrlosigkeit involvirt, ist die, daß man, wie mehrfach erwähnt worden, in Betreff der Folgen der Königlichen Begnadigung in eine schwierige Lage kommen könnte; ich glaube aber, daß die Fassung, welche der Referent vorgeschlagen hat, dem Gedanken, daß die Todesstrafe selbst nicht geschärft werden dürfe, genug thut und die Schwierigkeit beseitigt, welche sich dem Begnadigungs-Recht gegenüber darbieten könnte. Der Tod ist verhängt als letzte Strafe; er sühnt, was er zu sühnen hat. Es wird aber dadurch, daß neben der Todesstrafe in bestimmten Fällen auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt wird, in dem Begnadigungsrechte das Mittel gegeben, die Todesstrafe aufzuheben, ohne sich den Gefahren auszusetzen, welche von dem Abgeordneten vom Rhein hervorgehoben worden sind. Ich schließe mich entschieden dem Vorschlag des Referenten an und möchte nur noch meine geehrten Freunde vom Rhein darauf aufmerksam machen, daß sie das Begnadigungsrecht in einem Sinne aufgefaßt haben, in welchem es meines Ermessens doch nicht aufzufassen ist. Es kann Niemand geben, der mehr als ich das Begnadigungsrecht für das schönste Juwel der Krone hält, ich glaube aber zugleich, daß es nicht dasjenige ist, welches am leichtesten wiegt. Es handelt sich dabei nicht um eine leicht zu gewährende Wohlthat, sondern gewiß oft um ernste Erwägung der schwersten Pflicht, die dem, der eine Krone trägt, obliegt. Ich bin überzeugt, daß wir jenes köstliche Recht uns erhalten müssen; es wird aber ein Fehler sein, wenn man den König öfter in die Lage bringt, es zu üben, als durchaus nothwendig ist.

Abgeordn. Sperling: Die Todesstrafe soll bestehen bleiben. Wenn dieses der Fall ist, so müssen wir doch stets im Auge behalten, von welcher Bedeutung sie ist. Sie ist nicht nur von Bedeutung für den Einzelnen, welchem sie sein ganzes Dasein raubt, sondern auch für den Staat, der außer ihr kein anderes Strafübel hat, wodurch die schwersten Verbrechen gesühnt werden können. Der Ernst dieser Strafe würde aber geschwächt werden, wenn wir besondere Unterscheidungen in der Form machen wollten, unter welcher sie zuerkannt werden kann. Es würde nachtheilig sein für den Staat, denn politische Schwärmer könnten sich um so eher zu Verbrechen durch die Betrachtung veranlaßt finden, daß ihnen die Ehrenrechte nicht verloren gehen, sie gewissermaßen als Ehrenmänner noch sterben könnten. Es finden aber auch Bedenklichkeiten in Beziehung auf den urtheilsprechenden Richter statt. Derselbe könnte, wenn er zwischen Todesstrafe und lebenswieriger Freiheitsstrafe schwankt, vielleicht hin und wieder eine gewisse Beruhigung darin finden, daß er die mildere Form der Todesstrafe wählt, und sich um so leichter zu derselben entschließen. Ich glaube, daß, wenn einmal auf Todesstrafe überhaupt soll erkannt werden können, es zweckmäßig sein möchte, bei der einfachen Form zu verbleiben. Ich erkläre mich also gegen jeden Zusatz und insbesondere auch den, worin die Ehrenstrafe ausdrücklich noch aberkannt würde.

Marschall: Es ist vorher noch zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten von Brünneck, welcher zwar nicht vollkommen im

Widerspruch mit dem Vorschlage des Abgeordneten von Gudenau steht, aber doch eine wesentlich andere Fassung hat, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Der Vorschlag ging dahin, zu beantragen, daß die Todesstrafe für keine andere als infamirende Verbrechen eintreten möge. Des Abgeordneten von Gudenau Antrag ging dahin, daß überhaupt die Aberkennung der bürgerlichen Ehre die nothwendige Folge der Verurtheilung zur Todesstrafe sein möge. Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten von Brüneck die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden und wird eventuell zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Sollte nicht darüber vorher noch das Wort gestattet sein?

Marschall: Dazu ist jetzt die Gelegenheit gegeben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde gern auf den Vorschlag eingehen, wenn wir nur wüßten, was infamirende Verbrechen sind. Wir können nicht sagen, es soll die Ehre nur bei infamirenden Verbrechen aberkannt werden, wenn wir nicht wissen, was infamirende Verbrechen sind. Wir drehen uns sonst im Zirkel.

Justiz-Minister von Savigny: Ich wünsche vor Allem verhüten zu helfen, daß nicht bei der Diskussion und bei der Abstimmung über diesen Vorschlag Manches verwechselt würde, was sehr verschieden ist. Man kann diesem Vorschlage zunächst die Deutung geben: man solle mit Anwendung der Todesstrafe im höchsten Grade sparsam sein, solle sie beschränken auf die ernstesten und wichtigsten Fälle überhaupt. Diese Ueberzeugung liegt auch dem Entwurf zum Grunde, und wenn man ihn vergleicht mit der jetzigen in unserem Lande bestehenden Strafgesetzgebung, so wird man nicht bezweifeln, daß die Todesstrafe außerordentlich beschränkt worden, wenn man ihn in Vergleichung mit dem Landrechte und dem Code pénal bringt. Diesem Prinzipe trete ich aus Ueberzeugung bei, und ich muß es schon deshalb, weil der ganze Entwurf darauf beruht. Was nun die Anwendung des Prinzips betrifft, so läßt sich jetzt darüber nicht sprechen; wir werden bei den einzelnen Verbrechen darauf kommen. In diesem Sinne kann jetzt der Vorschlag nicht Gegenstand der Diskussion sein. Da er aber als Amendement vorgebracht worden ist, so liegt ihm die ganz andere Bedeutung zum Grunde, daß die Todesstrafe nur soll angewendet werden auf Fälle, die nicht nur an sich als Verbrechen sehr schwerer Natur sind, sondern auch eine besondere Ehrlosigkeit der Gesinnung mit sich führen. Diesem muß ich mich entgegensetzen. Es giebt manche Verbrechen, die durch ihre objektive Schwere der Todesstrafe unterworfen werden müssen, wie z. B. der Hochverrath, welcher die ganze Existenz des Staates in Frage setzt. Er kann nur mit der Todesstrafe bedroht werden, auch in denjenigen Fällen, wo Niemand dem Thäter eine ehrlose Gesinnung zuschreiben wird, weil dieses objektiv schwerste Verbrechen aus einer traurigen Verirrung der Gesinnung hervorgegangen sein kann. Hier könnte ich mich jenem Amendement nicht anschließen. Nach meiner Ueberzeugung hängt die Ehrlosigkeit oder Nicht-Ehrlosigkeit, die einem Verbrechen zum Grunde liegt, nicht wesentlich zusammen mit der Todeswürdigkeit der Hand-

lung. Also in diesem Sinne aufgefaßt, kann ich mich nicht dafür erklären, im anderen Sinne erkläre ich mich damit einverstanden, nämlich so, daß wir bei Durchgehung der einzelnen Verbrechen uns immer von neuem die Frage vorlegen müssen: halten wir das Verbrechen für todeswürdig oder nicht?

Abgeordn. von Brünneck: Ich erkenne es an, daß wir im Laufe der Diskussion erst uns bei den einzelnen Verbrechen darüber werden bestimmt erklären können, welche Verbrechen als infamirend zu erachten sind und welche nicht. Ich bin aber bereit, meinen Antrag dahin zu beschränken, daß die hohe Versammlung vorweg beschließen möge, nur für die beiden schwersten Verbrechen, also für den Angriff gegen das Leben und die Freiheit des Königs und für den vorsätzlichen Mord, die Todesstrafe beizubehalten, in allen anderen Fällen aber die schwerste lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten zu lassen.

Marschall: Nachdem der Antrag zurückgezogen und in einen anderen dahin verwandelt worden ist, daß darüber abgestimmt werden möge, nur in den genannten Fällen die Todesstrafe eintreten zu lassen, so ist zu ermitteln, ob der abgeänderte Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Er erhält sie ausreichend.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich erlaube mir die Anfrage, ob die Rede davon ist, ohne Diskussion darüber abzustimmen. Ich könnte nicht dafür sein. Ich bin für den Vorschlag, glaube aber, daß er durch eine gründliche Diskussion nur gewinnen und gesichert werden kann.

Marschall: Es war auch keine andere Frage gestellt worden, als die immer vorkommende, ob der Vorschlag Unterstützung findet. Der Abtheilung ist dadurch nicht zu nahe getreten. Wenn sich aber das Bedürfniß eines weiteren Eingehens auf die Berathung dieses Vorschlags zeigt, so werde ich dem natürlicherweise nicht entgegentreten, obgleich, wenn ich es unternehmen sollte, das auszusprechen, was mir das wahrscheinliche Resultat der Diskussion zu sein scheint, es wohl kein anderes sein wird, als daß man sich es nicht wird nehmen lassen, bei den einzelnen Paragraphen die weitere Entscheidung sich vorzubehalten, was unmöglich werden würde, wenn man jetzt schon erklären wollte, daß auf Todesstrafe nur in den beiden genannten Fällen zu erkennen sei. Es wird wirklich die Frage sein, ob die Versammlung die weitere Diskussion in diesem Augenblicke wünscht.

Viele Stimmen: Nein, nein!

Wenn sie nicht gewünscht wird, so kommen wir zur Abstimmung.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Man würde dadurch allen künftigen Beschlüssen vorgreifen; denn es würde, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, indirekt darin liegen, daß bei allen anderen Verbrechen, welche der spezielle Theil mit Todesstrafe belegt, letztere ausgeschlossen sein solle. Ob das angemessen erscheine, kann erst bei den einzelnen Verbrechen näher in Erwägung gezogen werden. Außer den Fällen des Hochverraths und des Mordes kommt die Todesstrafe im Entwurf noch vor bei dem Landesverrath und

den gemeingefährlichen Verbrechen, wie Brandstiftung u. s. w. Ich würde es für präjudizirlich halten, wenn man über diese einzelnen Fragen so im Allgemeinen abstimmen wollte.

Abgeordn. von Brünneck: Der preußische Provinzial-Landtag hat gerade geglaubt, sich zunächst über diese Vorfrage entscheiden zu müssen, um sich bei Begutachtung der einzelnen Verbrechen die Diskussion und die Vereinigung über die anzuwendenden Strafen zu erleichtern, und es hat sich dies damals auch als praktisch bewährt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Mit aller Hochachtung gegen den verehrten Redner kann ich doch sein Verfahren hier nicht als richtig und maßgebend anerkennen. Ich theile fast ganz die Ansicht desselben, aber eben weil ich sie theile, glaube ich, würde die größte Gefahr für die spezielle Berathung darin liegen, wenn wir vorweg erklären, wir wollen uns die Berathung des speziellen Theiles dadurch verschränken, daß wir vorweg schon über die wichtigste Frage desselben entscheiden, wo die Todesstrafe anzuwenden.

Marschall: Da die Versammlung keine Neigung zeigt, auf die Berathung des Gegenstandes einzugehen, so würde um so mehr daraus zu folgern sein, daß auch keine Veranlassung vorliegt, eine Frage auf den Vorschlag zu stellen, wenn nicht nochmals besonders darauf beharrt wird. Da dies nicht geschieht, so bleiben nur zwei Fragen übrig, die erste auf den Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau und die zweite auf den Antrag der Abtheilung.

Landtags-Kommissar: Ich weiß nicht, ob ich das Amendement des Abgeordneten von Gudenau richtig dahin verstanden habe: daß alle Todesstrafen ipso jure für entehrend erklärt werden möchten; dann würde es sich genau als das Gegentheil des Vorschlages der Regierung darstellen.

(Zeichen der Bejahung.)

Als ich in einer früheren Sitzung zum erstenmale in dieser Angelegenheit aufgetreten bin, habe ich die hohe Versammlung ersucht, vorzubehalten, daß sie bei ihrer Abstimmung über die von der Regierung vorgeschlagene symbolische Verschärfung der Todesstrafe nicht zugleich darüber judiziren möge, ob nicht dennoch zwischen infamirender und nicht infamirender Todesstrafe zu unterscheiden sei; ich habe darauf hingewiesen, wie groß, namentlich im Punkte der Ehrenhaftigkeit, der Abstand zwischen den todeswürdigen Verbrechen sei, und auch darauf hingewiesen, daß die eigentliche Intention des Regierungs-Antrages nur dahin gegangen sei, das Gefühl des Volkes nicht dadurch zu verletzen, daß die verschiedenartigsten Verbrechen genau mit derselben Strafe belegt würden. Ich habe darauf hingewiesen, daß allerdings zwischen entehrender und nicht entehrender Todesstrafe ein wesentlicher Unterschied sei, und zwar nicht allein für den Verbrecher selbst — (denn ich erkenne nicht an, daß mit dem Zuerkennen der Todesstrafe Alles abgeschnitten sei, sondern ich habe behauptet und behaupte noch einmal, daß ein wesentlicher Unterschied darin liege, ob der Verbrecher den Tod mit dem Gefühle erleide, zugleich entehrt zu werden, oder ob ihm dies Gefühl der Schande erspart wird) — sondern auch für die Nachbleibenden, für die Familie dessen, der mit dieser Strafe belegt wird.

Ich weiß wohl, daß der Urtheilsspruch über die innere Ehre des Menschen im höchsten Sinne des Wortes nicht absprechen kann; so lange wir aber Gesetze und Strafen haben, wird die öffentliche Meinung auch insofern ein großes Gewicht auf den Richterspruch legen, als er die Ehrenrechte berührt, denn nicht Jeder hat Gelegenheit, einzudringen in die individuellen Motive, die dem Verbrechen zu Grunde liegen. Es kann ein Individuum, es können Tausende, ja in einzelnen Fällen Millionen über ein Verbrechen so weit aufgeklärt werden, daß sie sich eine von dem Urtheilsspruch unabhängige Meinung von dem Verbrechen und Verbrecher bilden; der Regel nach aber kann die nicht tiefer eingeweihte Menge nur aus dem Urtheilsspruche des Richters ihre Meinung entnehmen, und deshalb liegt ein großer Unterschied zwischen der entehrenden und nicht entehrenden Strafe. Deshalb kann ich nur wiederholen, daß die Regierung einen großen Werth darauf legt, diesen Unterschied auch für die Todesstrafe im Gesetz anerkannt zu sehen.

Marschall: Die erste Frage ist zu richten auf den Antrag des Abgeordneten von Gudenau.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Darf ich mir in Bezug auf die Fragestellung ein Wort erlauben?

Marschall: Ich will die Frage erst nennen. Sie heißt: Soll beantragt werden, daß die Verurtheilung zur Todesstrafe unter allen Umständen die Aberkennung der bürgerlichen Ehre zur Folge haben möge?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte bitten, den Antrag der Abtheilung vorausgehen zu lassen. Der Antrag der Abtheilung ist der gerade Gegensatz von dem, was der Abgeordnete von Gudenau will, und wenn der eine angenommen wird, kann der andere nicht mehr angenommen werden. Wie der Herr Landtags-Kommissar eben richtig entwickelt hat, erkennen wir, wenn wir den Antrag der Abtheilung annehmen, den Unterschied zwischen todeswürdigen Verbrechen, die entehrend sind, und solchen, die nicht entehrend sind, an und behalten uns vor, bei der Berathung der einzelnen Paragraphen die Fälle zu bezeichnen, wo neben der Todesstrafe noch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden soll; aber mit der Annahme des Antrags des Abgeordneten von Gudenau wird das abgeschnitten. Also würde wohl der Antrag der Abtheilung den Vorzug haben.

Marschall: Es giebt zwei Wege der Beurtheilung, wie die Fragen aufeinander zu folgen haben. Der eine ist der, daß ein Antrag, welcher aus der Diskussion hervorgeht, nicht das Recht der Priorität in Anspruch zu nehmen habe, wenn er nicht eine Modification des Antrags der Abtheilung enthält, sondern vielmehr dahin gerichtet ist, geradezu an die Stelle des Antrags der Abtheilung zu treten. Der andere Weg ist der, zu untersuchen, welcher Vorschlag sich am weitesten von dem Paragraphen des Entwurfs entfernt. Nach dem letzteren Wege würde der Antrag des Abgeordneten von Gudenau zuerst zur Abstimmung kommen, weil er sich am weitesten von dem Entwurf entfernt. Da aber nicht zu verkennen ist, daß er allerdings sich geradezu an die Stelle des Antrags der Abtheilung stellt,

so ist das ein Grund, der für die Ansicht des Grafen von Schwerin spricht.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mich dahin berichtigen, daß es vielmehr der Antrag des Referenten und nicht der Abtheilung ist, welcher von dem des Abgeordneten aus der Rheinprovinz der gerade Gegensatz ist; wenn wir uns das nur klar machen, so wird es freilich ziemlich gleichgültig sein, auf welchen von beiden die Frage zuerst gestellt wird.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es dürfte am zweckmäßigsten sein, deshalb den Antrag des Abgeordneten von Gudenau zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil, wie auch seitens Sr. Durchlaucht ausgesprochen worden ist, allerdings der Fall vorliegt, daß es sich um einen Antrag handelt, der am weitesten geht, und ich möchte mir erlauben, um das Verhältniß klar und anschaulich zu machen, in welchem beide Anträge zu einander stehen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Frage so zu formuliren:

Soll überhaupt beantragt werden, daß jede Schärfung der Todesstrafe mittelst des Verlustes der Ehrenrechte stattfinde?

(Einige Stimmen: Nein!)

Marschall: Ich würde das für einen wesentlich anderen Vorschlag halten und erkenne die Reclamation des Vorsitzenden der Abtheilung für begründet an, welcher die Priorität in der Abstimmung für den Antrag der Abtheilung in Anspruch genommen hat.

Die erste Frage wird die sein:

Soll auf den Wegfall des Absatzes unter Nr. 2. des Paragraphen angetragen werden?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist hier nicht von dem ursprünglichen Antrage der Abtheilung die Rede, sondern von dem Antrage, den der Referent erst heute gestellt hat. Er geht dahin, Nr. 1. des zweiten Alinea des Paragraphen anzunehmen, so daß nur in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen neben der Todesstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden kann.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich lege im Wesentlichen keinen Werth darauf, was zuerst zur Abstimmung kömmt; ich glaube, daß das Resultat dasselbe sein wird, glaube aber, bemerken zu müssen, daß mein Amendement um so mehr den Vorzug verdienen dürfte, weil ich es schon neulich gestellt hatte und die Berathung darüber nur vertagt worden ist.

Marschall: Das würde blos ein Recht darauf begründen, daß der Vorschlag überhaupt zur Fragestellung kömmt, und es wird auch eventuell die zweite Frage darauf zu stellen sein.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Dann müßte ich bitten, ihn formuliren zu dürfen.

Marschall: Eine dritte Frage wäre endlich noch auf die Annahme des Paragraphen des Entwurfs zu richten.

Abgeordn. Sperling: Dann bitte ich, daß noch auf das ursprüngliche Gutachten der Abtheilung eine Frage gestellt werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich recht sehe, so würde das Abtheilungs-Gutachten durch die frühere Beschlußfassung

erledigt sein, indem damals dahin abgestimmt worden ist, das Gutachten anzunehmen, mit Vorbehalt der Frage über die Ehrenrechte; bei dieser Frage sind wir jetzt angekommen, und der Referent hat nun ausgesprochen, was seine Ansicht sei; ich bin ihm beigetreten, und wie weit dies auch von den anderen Mitgliedern geschieht, wird die Abstimmung ergeben. Aber das Gutachten der Abtheilung als solches ist für den Augenblick erledigt.

Abgeordn. Camphausen: Durchlaucht, ich wünsche über die Fragestellung noch die Bemerkung zu machen, daß ich allerdings die Schwierigkeit einsehe, die Frage ihrem wörtlichen Inhalte nach so zu stellen, daß Jedermann darin wiederfinde, worüber er abstimmen will. Es ist interpretirt worden, die Frage sei dahin gerichtet: ob eine entehrende Todesstrafe und eine nicht entehrende Todesstrafe statthaben solle. Ich habe für mich und für diejenigen, die meine Ansicht theilen, zu erläutern, daß wir auf diese Frage, wenn die Abstimmung erfolgt, keine Antwort geben, sondern daß meine Antwort auf die Frage in dem Sinne erfolgt:

Soll die Todesstrafe stattfinden, ohne daß sie den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte einschließt?

Das ist der Sinn, in welchem ich abstimme, und das habe ich nur wiederholen wollen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Das, was mein sehr verehrter Kollege aus der Rheinprovinz gesagt hat, stimmt mit der Formulirung meines Amendements vollkommen überein, denn dieses lautet folgendermaßen: „Soll beantragt werden, daß die Verurtheilung zur Todesstrafe den Verlust der Ehrenrechte jedesmal stillschweigend in sich schließe?"

Marschall: Ich kann keinen Unterschied finden zwischen dem und der Fragestellung, wie sie vom Referenten beantragt wurde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Frage dürfte vollkommen erschöpfend sein: Soll neben der Todesstrafe in den im Gesetz bestimmten Fällen auch die bürgerliche Ehre aberkannt werden können?

Landtags-Kommissar: Ich würde bitten, zu sagen: „kann."

Marschall: Es ist nicht zu verkennen, daß Alles, was vom Referenten beantragt worden ist, in der Fragestellung enthalten liegt: „Soll auf Wegfall des Satzes 2. in §. 8. angetragen werden?" Der Referent hat die Redaction im voraus übernommen, welche die Folge der Bejahung dieser Frage sein würde, und er hat es bereits aufgeschrieben, wie der Paragraph dann lauten würde. Es würde jeder Zweifel wegfallen, wenn die Frage so gestellt würde: ob der Paragraph angenommen werde in der von dem Referenten vorgeschlagenen Fassung?

Referent Naumann: Der Paragraph wird nach meinem Vorschlage lauten: „die Todesstrafe ist durch Enthauptung mittelst des Fallbeils zu vollstrecken." — Neben der Todesstrafe ist in den im Gesetze bestimmten Fällen zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen.

(Beifall.)

Es vermeidet diese Fassung, als ob der Verlust der Ehrenrechte als Schärfung der Todesstrafe angenommen werde.

Landtags-Kommissar: Ich würde vorschlagen und bitten, zu sagen: „es kann darauf erkannt werden."

(Beifall.)

Justiz-Minister von Savigny: Ich wünsche, mich nur belehren zu können, in welchem Sinne diese Formel aufgefaßt werden soll? Nämlich zunächst ist der Antrag darauf gerichtet, daß Nr. 2. wegfallen soll und, indem Nr. 1 beibehalten wird, das Allegat gestrichen werde, der Diskussion über den speziellen Theil aber das Weitere vorbehalten bleibe. Hierbei wünsche ich mir nur den Vorbehalt zu machen, daß dann nicht bei jedem einzelnen Verbrechen über den absoluten Verlust der Ehrenrechte abgestimmt werde, sondern daß z. B. bei dem Mord die Unterscheidung zwischen Ehrlosigkeit und Nicht-ehrlosigkeit dem Richter für jeden einzelnen Fall vorbehalten werde.

Landtags-Kommissar: Gerade deshalb habe ich gewünscht, daß das Wort „kann" eingeschoben werde.

Vice-Marschall von Rochow: Gegen diese Fassung würde ich doch Einiges einzuwenden haben, denn wenn sie angenommen und gesetzlich ausgesprochen wird, so drückt sie aus, daß die Regel sei: die Ehrlosigkeit solle mit der Todesstrafe nicht verbunden sein. Dies liegt in dem Worte „nur". Dies würde allzusehr gegen die herrschende Meinung des Volkes verstoßen, die dahin geht, daß Jeder, den der Henker berührt, ehrlos ist. Darum trage ich darauf an, daß das Wort „nur" nicht gebraucht werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist Prinzip des Entwurfes, daß nur da die Ehrenrechte aberkannt werden können, wo es ausdrücklich ausgesprochen ist, und davon weicht eben der Antrag des Abgeordneten aus der Rheinprovinz nach meiner Meinung ab, indem er die Todesstrafe unter allen Umständen für entehrend ansehen will.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte, mit einigen Worten ein Mißverständniß erwähnen zu müssen, welches der geehrte Abgeordnete aus der Mark sich zu Schulden gebracht hat, wenn er sagte, in der Meinung des Volkes sei Jeder, den die Hand des Nachrichters berührt habe, ehrlos. Dies ist nach der Meinung des Volkes, welche sich Jahrhunderte fortgepflanzt hat, insofern wahr, daß Jeder, den der Henker berührt hatte, d. h. der durch den Galgen hingerichtet wurde, ehrlos war, aber nicht der, den der Scharfrichter hingerichtet hatte. Dieser Unterschied hat sich, mit Recht oder Unrecht, Jahrhunderte lang erhalten, und es ist also nach der öffentlichen Meinung die Strafe des Stranges immer entehrend gewesen, die Enthauptung nicht.

Abgeordn. Camphausen: Ich habe nur die Bemerkung zu machen, daß die Annahme des Wortes kann in direktem Widerspruche mit den eigenen Vorschlägen des Gouvernements steht, wie aus Art. 80 zu ersehen ist; eben so sagt Art. 222: „Auf geschärfte Todesstrafe ist zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird." Es sind dies kategorische Vorschriften, die durch das Wort „kann" in fakultative verwandelt werden, und wenn auch hier dem Richter die Wahl freisteht, so wird ihm neuerdings etwas übergeben,

was da, wo Geschwornen-Gerichte bestehen, nur die Geschwornen aussprechen sollen.

Referent Naumann: Ich habe nur zu erinnern, daß es nicht die Absicht ist, in diesem Paragraphen auszudrücken, in welchen Fällen der Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe eintreten soll, sondern daß es nur die Absicht ist, auszudrücken, daß es möglich ist, neben der Todesstrafe auf den Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, aber nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen. Das ist der Sinn, obwohl ich dahingestellt sein lasse, ob die Worte ihn auch deutlich ausdrücken.

Korreferent Freiherr von Mylius: Was das von dem Abgeordneten aus der Rheinprovinz angeregte Bedenken betrifft, so muß ich bemerken, daß auch ich mich demselben anreihe und darauf aufmerksam mache, daß überhaupt die Frage, inwiefern dem Richter die Wahl zwischen entehrender und nicht entehrender Todesstrafe überlassen wird, zu den sogenannten Vorbehaltsfällen gehört, hinsichtlich deren ich im Interesse der Verfassung der Rheinprovinz die Behauptung aufgestellt, daß sie nur durch Geschworne abgeurtheilt werden können, daß nur den Geschwornen zu überlassen ist, ob Ehrlosigkeit, möge sie allein oder in Verbindung mit anderen Strafen eintreten, zu verhängen sei.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur zur Erwägung geben, ob wir nicht Präziseres erreichten, wenn wir die Frage stellten: Soll neben der Todesstrafe in den vom Gesetz vorausbestimmten Fällen noch die bürgerliche Ehre aberkannt werden können? Dadurch würde, glaube ich, ganz klar, was die hohe Versammlung will.

Marschall: Die Frage heißt: „Sollen neben der Todesstrafe in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen die Ehrenrechte aberkannt werden können?" Und die diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Frage ist mit großer Majorität von mehr als zwei Dritteln bejaht. Auf den Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau ist nun keine weitere Frage zu richten.

Referent Naumann: Es ist nun noch auf einige Paragraphen zurückzukommen, und zwar zu dem Zwecke, um den doppelten Verlust der Ehrenbürgerrechte, wie wir ihn angenommen haben, dieser Eintheilung entsprechend einzelnen Bestimmungen anzupassen. Es handelt sich zunächst von dem §. 9, wo es nun wird heißen müssen: „die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich." Das ist den früheren Beschlüssen entsprechend. Im zweiten Alinea des §. 15 ist gesagt: „jedoch darf bei Verbrechen, welche den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, niemals auf Festungshaft erkannt werden." Es wird hier ausgedrückt werden müssen, daß dies eben so von zeitweisem wie von immerwährendem Verlust gelten müsse. Auch in dem Falle, wo auf zeitweise Entziehung erkannt wird, darf niemals auf Festungshaft erkannt werden. Im zweiten Alinea des §. 36 heißt es: „der Verlust der Ehrenrechte umfaßt bei solchen Personen zugleich den Verlust des National-Militair-Abzeichens und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie bei Unteroffizieren die Degradation, bei Offizieren aber die Cassation."

Es ist auszudrücken, daß diese Folge sowohl bei dem Verlust auf immer, wie bei dem auf Zeit, eintreten soll.

Dann kommt §. 38: „Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden." Der Paragraph ist in der Sitzung vom 26. Januar angenommen, es ist aber vorbehalten worden, darauf zurückzukommen nach erfolgter Entscheidung über die Dreitheilung. Es wurde damals geltend gemacht, daß man nicht bei allen Freiheitsstrafen blos wegen der langen Dauer auf Bekanntmachung zu bestehen habe, sondern daß wesentlich bei solchen Strafen nur, welche zugleich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, es angemessen sein könne, das Urtheil öffentlich bekannt zu machen. Der Paragraph selbst will nur dann eine Veröffentlichung, wenn auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe oder Verlust der Ehrenrechte erkannt wird. Nach der früheren Diskussion würde es unbedenklich sein, daß in allen Fällen, wo auf Todesstrafe erkannt wird, eine öffentliche Bekanntmachung erfolge. Eben so unbedenklich würde es sein, daß, wenn auf Zuchthausstrafe erkannt wird, die öffentliche Bekanntmachung erfolge, denn die Zuchthausstrafe involvirt immer den Verlust der Ehrenrechte. Was die geringeren Freiheitsstrafen betrifft, die nicht in Zuchthausstrafe bestehen, so würde nach dem Entwurfe bei einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe, also bei Strafarbeit und Festungshaft, das Urtheil publizirt werden müssen; allein für diese Fälle scheint kein Bedürfniß vorzuliegen, weil, so lange mit diesen Strafen nicht der Verlust oder die zeitweise Untersagung des Gebrauchs der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, für das Publikum kein Interesse stattfindet, von der Verurtheilung Kenntniß zu nehmen.

Selbst wenn es schwere Verbrechen sein sollten, wird dieselbe nicht zu erfolgen haben, sondern nur dann, wenn zugleich der Verlust der Ehre oder die zeitweise Entziehung derselben ausgesprochen wird. In beiden Fällen nämlich werden auch die Folgen eintreten, die nothwendig dem Publikum bekannt werden müssen, namentlich in der Rheinprovinz, wo das Recht, Geschworner und Zeuge zu sein, davon abhängig ist. In diesem Falle wird es unbedenklich sein, die öffentliche Bekanntmachung eintreten zu lassen. Dieser Punkt ist indeß noch nicht diskutirt worden, insofern es sich um zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre handelt.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage des Referenten beigetreten.

Referent Naumann: Nachdem ich die einzelnen Kategorieen durchgegangen habe, würde die Bestimmung des Paragraphen sich dahin reduziren:

„Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe oder auf Verlust der bürgerlichen Ehre für immer erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden."

Regierungs-Kommissar Simons: Ich habe mir erlaubt, schon bei einer früheren Gelegenheit auf den Zusammenhang aufmerksam

zu machen, welcher für das rheinische Recht zwischen dem §. 38 des Entwurfs und den §§. 12 und 13 des allgemeinen Einführungsgesetzes besteht, indem eine kriminalrechtliche Verurtheilung auch civilrechtliche Folgen hat. Da nun die Eintheilung der Strafarten in dem Entwurf sich gegen die Voraussetzung des rheinischen Rechtes modifizirt, so ist in dem §. 4 des Kompetenzgesetzes und in den angeführten §§. 12 und 13 ein Begriff der peinlichen Strafe aufgestellt worden, welcher, analog dem Begriffe der peinlichen Strafe, wie er jetzt im rheinischen Rechte besteht, die civilrechtlichen Folgen bedingen soll. Eine peinliche Strafe soll aber nicht nur Zuchthausstrafe, sondern auch Strafarbeit und Festungshaft sein, wenn sie die Dauer von fünf Jahren übersteigt, es würde also die Konformität, welche jetzt zwischen diesen Bestimmungen vorhanden ist, zerstört werden, wenn man in §. 38 von der Publication die letztgedachten Strafen ausschließen wollte, während man vielleicht nachher für angemessen erachten dürfte, in Beziehung auf die civilrechtlichen Folgen, welche die Strafe in der Rheinprovinz hat, den Begriff der peinlichen Strafe in dem Maße beizubehalten, wie er in §. 12 des allgemeinen Einführungsgesetzes angegeben worden ist. Wenn nun anerkannt wird, daß diese Konformität für die eine Provinz von Interesse ist, daß sie mit dem jetzt angenommenen Unterschiede der schweren Verbrechen zusammenhängt, so möchte es bedenklich scheinen, in §. 38, wie er hier formulirt worden ist, eine Aenderung vorzunehmen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich glaube, daß die Gesichtspunkte, welche so eben von Seiten des Herrn Kommissar hervorgehoben worden sind, allerdings für die Lage der Sache in der Rheinprovinz entscheidend sind, und trete daher dem Antrage bei.

Justiz-Minister Uhden: Für die Rheinprovinz könnte eine Ausnahme gemacht werden, wenn die hohe Versammlung es beschließen sollte. Denn für die alten Provinzen ist keine Veranlassung vorhanden, eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren, wenn sie nicht mit dem zeitweisen oder gänzlichen Verlust der Ehrenrechte verbunden ist, bekannt zu machen, wohl aber für die Rheinprovinz aus den Gründen, welche der Herr Kommissar angeführt hat. Dies könnte im Einführungsgesetze erfolgen.

Referent Naumann: Der Antrag, den ich zu stellen habe, und der sich meines Erachtens an alle diejenigen Betrachtungen und Wünsche anschließt, die in der letzten Diskussion bei diesem Paragraphen geltend gemacht worden sind, würde dahin lauten: Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe oder auf Verlust der bürgerlichen Ehre für immer erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das geht noch weiter als der Paragraph.

Referent Naumann: Nein, denn der Paragraph sagt: oder auf den Verlust der Ehrenrechte; der Verlust der Ehrenrechte wäre dann allerdings ein immerwährender.

Justiz-Minister Uhden: Es versteht sich von selbst, daß dieser Paragraph eine ganz andere Fassung erhalten muß, als wie sie der

Entwurf des Gouvernements vorlegt, weil nach diesem nicht auf zeitweisen Verlust der Ehrenrechte erkannt werden sollte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich mich recht erinnere, so haben wir damals beschlossen, es solle die Publication des Urtheils nur bei schweren Verbrechen stattfinden. Wir haben die Definition dieser Verbrechen gefunden, indem wir die Dreitheilung angenommen haben, wir müssen also auch hier diese Definition annehmen, und diese ist im §. 38 gegeben. Die Bemerkung des Herrn Kommissar, welcher eben meinte, wir befänden uns in der Lage, nothwendig §. 38 annehmen zu müssen, scheint daher ganz richtig, weil nur schwere Verbrechen im §. 38 bezeichnet sind und wir früher beschlossen haben, bei schweren Verbrechen solle die Publication stattfinden.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß bemerken, daß mir der frühere Beschluß im Augenblicke nicht vorgeschwebt hat.

Referent Naumann: Ich habe Veranlassung genommen, gerade die Verhandlungen durchzulesen, welche bei §. 38 früher gepflogen worden sind. Das Resultat war die Annahme dieses Paragraphen. Es ist aber von einzelnen Mitgliedern der Vorbehalt gemacht worden, wieder auf diesen Paragraphen zurückzukommen, wenn die Frage wegen der Dreitheilung und wegen Entziehung der bürgerlichen Ehre diskutirt sein würde, und das veranlaßt mich nun, nochmals auf diesen Paragraphen zurückzukommen. Es ist damals aber nicht ausdrücklich gesagt worden, man wolle sich an die Dreitheilung anschließen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nicht bestritten, daß beschlossen worden, man wolle auf diese Diskussion später wieder zurückkommen, ich halte das für ganz unbedenklich, ich habe aber geglaubt, wir hätten nur damals die definitive Redaction vorbehalten, weil wir damals noch keine Begriffsbestimmung für schwere Verbrechen hatten. Nachdem wir nun diese gefunden, müssen wir uns an diese Begriffsbestimmung anschließen und thun es, indem wir den Paragraphen in der Fassung annehmen, wie er hier steht.

Referent Naumann: Aus der Diskussion, welche damals stattgefunden hat, habe ich Folgendes entnommen: Die meisten Mitglieder der geehrten Versammlung hatten darin ein Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachnng, wenn unter schweren Verbrechen jedes verstanden werde, welches eine längere als 5jährige Freiheitsentziehung zur Folge habe, daß dies zu manchen Irrungen und Schwierigkeiten führen werde, indem bei Verbrechen, die nicht intensiv, nicht nach der Moralität des Verbrechers, schwer seien, kein Grund abzusehen sei, sie öffentlich bekannt zu machen. Es kam noch ein zweites Bedenken hinzu, daß es bei der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre nicht als Nothwendigkeit anzusehen sei, die öffentliche Bekanntmachung eintreten zu lassen, und daß namentlich nicht bei dem ersten kleinen Diebstahle sogleich die große Glocke geläutet werden sollte. Das erste Bedenken geht also dahin, daß nicht jedes schwere Verbrechen bekannt gemacht werde, und das zweite dahin, daß dies nicht immer geschehe, wenn auf zeitweisen Verlust erkannt worden ist.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß sich das Gouvernement vollkommen damit einverstanden erklären wird, den Paragraphen dahin abzuändern, daß nur diejenigen Verbrechen öffentlich bekannt gemacht werden, welche nach unserer neuen Nomenklatur als „schwere Verbrechen" bezeichnet sind, also diejenigen, welche in der Rheinprovinz als »crimes« charakterisirt sind, und die von den Assisenhöfen abgeurtheilt werden. Ich glaube kaum, daß in der hohen Versammlung eine wesentliche Meinungsverschiedenheit hierüber bestehen wird.

Marschall: Es würde also die Frage heißen: Soll beantragt werden, daß die öffentliche Bekanntmachung nur bei Straferkenntnissen über schwere Verbrechen erfolgen möge? und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Frage ist mit großer Majorität bejaht worden.

Referent Naumann: Im §. 41 würde auszudrücken sein, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer oder auf Zeit zu erkennen sei, eben so im §. 44 Alinea 3. §. 46 handelt von den Begünstigungen, in der zweiten Alinea heißt es hier: Unter derselben Voraussetzung kann gegen den Begünstiger zugleich auf Verlust der gewerblichen und der Ehrenrechte, auf Landesverweisung und auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn das Verbrechen selbst mit diesen Strafen bedroht ist. Ich bin der Meinung, daß hier von dem Verlust der bürgerlichen Ehre auf immer nicht die Rede sein, sondern nur die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf Zeit eintreten könne.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ergiebt sich von selbst, daß hier nur Entziehung der Ehrenrechte auf Zeit eintreten kann, indem die Freiheitsstrafe eine fünfjährige Dauer nicht übersteigt; sie ist nur eine correctionelle Strafe.

Referent Naumann: Ebenso würde bei §. 53, wo von jugendlichen Verbrechern die Rede ist, namentlich noch aus dem Grunde, welchen der Herr Kommissar angeführt hat, unter 3. auszudrücken sein, daß auch nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehre auf Zeit erkannt werden dürfe. Es ist immer bisher die Rede gewesen von dem Verlust der bürgerlichen Ehre auf immer, es muß also immer die Frage gestellt werden, ob nun auf zeitweise Entziehung erkannt werden dürfe. Dann kommen wir noch zu einem Hauptparagraphen, d. i. §. 64, welcher die Verjährung betrifft. Bei §. 64 hatte die Abtheilung darauf angetragen, die einzelnen Verjährungsfristen anzuknüpfen an die Dreitheilung. Nachdem diese festgesetzt ist, aber nicht ganz dem Antrage entsprechend, welchen die Abtheilung damals gestellt hatte, würde ich mir erlauben, die Fristen folgendermaßen vorzuschlagen: „Bei schweren Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre; bei allen übrigen schweren Verbrechen zehn Jahre; bei Verbrechen und Vergehen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von 300 Thalern übersteigt, fünf Jahre; bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen ein Jahr. Dieser Vorschlag würde sich anschließen dem Gesetz-Entwurf in §. 64. Die einzige Aenderung, welche ein-

tritt, ist die unter Nr. 3. des Gesetz-Entwurfs, wo eine dreimonatliche Freiheitsstrafe einer Geldbuße von 100 Thalern gleichgestellt worden ist. Nach den Bestimmungen aber, welche hier schon genehmigt worden, sind 200 Thaler häufig drei Monaten Freiheitsstrafe gleich. Es entspricht am meisten der Annahme in §. 27, wonach bei Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe drei Thaler gleich einem Tage Gefängniß geachtet werden sollen. Wenn man drei Thaler Geldbuße gleich einem Tage Gefängnißstrafe annimmt, so würden drei Monate gleichkommen 270 Thaler.

Marschall: Wenn keine entgegenstehende Bemerkung gemacht wird, so ist dem Antrage des Referenten beigestimmt.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Berichtigungen.

Seite 460 Z. 20 und 21 v. u. muß es statt: „der bezeichnendste Ausdruck", heißen: „der bezeichnendste Ausdruck für die Schwere der Verschuldung."

Seite 508 Z. 6 v. u. ist hinter den Worten: „wird es möglich sein zu beurtheilen", zu ergänzen:
„welche von ihnen überhaupt nur zeitweise Suspension der bürgerlichen Ehre rechtfertigen."


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 00842 3579

